21859

Feud. 101.

21858

Theoretiſche und praktiſche Abhandlung von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren

von
Johann Chriſtian Konrad Schröter
beider Rechte Doktor und des Herzoglich-Sächſiſchen gemeinſchaftlichen Hofgerichts zu Jena, Advokat

mit einer

Vorrede

des Herrn geheimen Hofraths und Ordinarii
D. Joh. Ludw. Eckardts
von der
Lehenträgerſchaft.

Berlin und Stralſund
bei Gottlieb Auguſt Lange 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Herr Verfaſſer dieſer Abhandlung von der Lehnwaare, einer unſerer fleißigen Privatlehrer der Rechtswiſſenſchaft, der, wie dem gelehrten Publicum bereits bekannt iſt, ſeine Freyſtunden auf die Ausarbeitung nüzlicher juriſtiſcher Schriften rühmlichſt zu verwenden pflegt, hat mir vor einiger Zeit, die gegenwärtige Frucht ſeines Fleißes zur Durchſicht übergeben, und mich zugleich um die Verfertigung einer Vorrede dazu erſucht. Die Pflicht der Gefälligkeit auf der einen, und die Kette meiner Amtsgeſchäfte, die mir alle Nebengeſchäfte unterſaget, auf der andern Seite, erregten anfänglich bey mir eine Unentſchloſſenheit, ob ich dieſen Antrag annehmen oder verbitten ſollte; doch entſchloß ich mich endlich zu dem erſtern, theils weil ich einem ſo beſonderen Zutrauen auch beſondere Gefälligkeit ſchuldig zu ſeyn glaubte, theils auch, weil ich mir ſchmeichelte, unter der Hand doch wohl ſoviel Zeit zu gewinnen, daß ich die Schrift durchleſen und eine deren Inhalt angemeſſene Vorrede fertigen könnte. Gleichwohl kam mir die Zeit des Abdrucks ſo unvermerkt auf den Hals, daß ich mit genauer Noth die Handſchrift durchleſen konnte, und nun dringt auch ſchon der Drucker wegen der Vorrede in mich.

Ich habe bey der Durchſicht der Handſchrift zwar wahrgenommen, daß der Hr. Verfaſſer ſich, beſonders in Anſehung der Laudemien und Anfallsgelder von den Reichslehen, die Beweiſe und Meinungen des verſtorbenen Fürſtl. Anhalt-Zerbſtiſchen Hofraths Eberhard in ſeinen bekannten Betrachtungen über die Laudemien faſt durchgehends eigen gemacht hat; demohngeachtet iſt nicht zu leugnen, daß er auch auſſerdem viel brauchbares beigebracht, und vornehmlich von der beſonderen Verfaſſung der Reichsſtändiſchen Lehen viele Nachrichten mit großem Fleis geſammlet habe. So wenig ich aber den Eberhardiſchen Meinungen durchgängig beipflichte, und deshalb auch mit dem Hrn. Verfaſſer nicht allenthalben einverſtanden bin; ſo wenig möchte ich auch über die von den Reichsſtändiſchen Lehen geſammleten Nachrichten die Gewähr leiſten, da mir vielmehr verſchiedene Abweichungen von dem, was davon in dieſer Abhandlung angegeben wird, bekannt ſind. Unterdeſſen finde ich keinen Beruf, etwas zu verändern, weil der Hr. Verfaſſer überall ſeine Gewährsmänner angeführt hat, und es daher weder ihm, noch mir, ſondern den namhaft gemachten Schriftſtellern beizumeſſen iſt, wenn einem oder dem andern Lehenhof hierunter zu nahe getreten ſeyn ſollte, und weil überhaupt Privatſchriften, wie dieſe iſt, niemand an ſeinen Rechten etwas benehmen können.

Um den geehrten Leſer nicht mit einer blos empfehlenden und verwahrenden Vorrede zu unterhalten, will ich bey dieſer Gelegenheit

Einige Bemerkungen
über
die Lehenträgerſchaft,

eine

eine noch nicht genug aus einander geſezte Lehnrechtsmaterie, vortragen, da ich eben, darüber näher nachzudenken, durch einen ohnlängſt unter der Hand gehabten Fall veranlaſſet wurde, und dieſer Gegenſtand in die Lehre von der Lehenwaare und andern Lehensabgaben, wie die folgende Abhandlung ergiebet, mit einſchlägt.

§. 1.

Schriften davon.

Schriften, welche eigentlich und abſonderlich davon handeln, ſind wenige, und, meines Wiſſens, nur folgende vorhanden:

1) ANDR. MYLII Diſſ. de prouaſallo, vom Lehenträger. Lipſ. 1681. und wieder aufgel. Hal. 1740. 4.

2) JO. MART. LINCK. D. de vaſallo vicario, vom Lehenträger. Altd. 1681. wieder aufgel. Hal. 1740. 4.

3) JO. CHRISTIAN. SCHROETER. D. de curatore feudi, vom Lehenträger. Jen. 1707. wieder aufgel. ib. 1715. 4.

4) FRANC. CAR. CONRADI D. de prouaſallis ex iure feudali Germanico. Vitemb. 1729. 4.

5) Joh. Heinr. Eberhards Nachtrag zur Erläuterung der Lehre von den Lehenträgern; in deſſen Abhandlungen zur Erläuterung der deutſchen Rechte. Frf. u. Leipz. 8. Seit. 270.

Die Myliuſiſche Streitſchrift hat ſich bishieher meinem Beſitz und ſelbſt meinen Augen entzogen, weswegen

wegen ich von deren innern Gehalt nichts zuverläßiges angeben kan. Inzwiſchen gehört Andr. Mylius immer unter die gründlichen Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts, und ich vermuthe daher, daß dieſe ſeine Diſſertation nicht die geringhaltigſte ſeyn werde

Die Linkiſche habe ich bey Handen. Sie will nicht viel ſagen, da ſie gleich in der Erklärung des Lehenträgers dieſen mit dem Lehensbevollmächtigten verwechſelt. Der Verfaſſer fühlt die Unrichtigkeit ſeiner Erklärung ſelbſt, und entſchuldigt ſich deswegen damit, daß er keinen Vorgänger habe; wie er denn in der nach dem Methodo cauſarum eingerichteten Abhandlung hin und wieder die Verſchiedenheit zwiſchen einem Lehenträger und einem Lehensbevollmächtigten zwar berührt, denſelben aber anzugeben unterläßt.

Die Schröteriſche, oder vielmehr des Reſpondenten, Wilh. Heinr. Schwalbe aus dem Brandenburg-Culmbachiſchen, angeführte Streitſchrift iſt ungleich beſſer, als die vorherige. Sie giebt einen richtigen Begrif vom Lehenträger, und enthält hie und da gute Bemerkungen, auch Formulare, verwechſelt aber doch zum öftern noch den Lehensbevollmächtigten mit dem Lehenträger.

Die Hauptſchrift über dieſe Materie iſt die Conradiſche Diſſertation. Es iſt ſich daher zu verwundern, daß ſie Jenichen ſeinem Theſauro iuris feudalis nicht, ſtatt mancher ſeichter Brochüre, einverleibt hat. Conradi, einer der ſolideſten Rechtslehrer dieſes Jahrhunderts, hat auch in dieſer Materie des deutſchen Rechts die ächten Quellen benuzt, und ſeine Vorgänger weit hinter ſich gelaſſen. Er hat aber in vielen Stücken nur die Grundlinien gezogen, und die Ausführung andern überlaſſen. Die

Die Eberhardiſche Abhandlung iſt, wie ihre Aufſchrift beſaget, ein bloßer Nachtrag, der hauptſächlich die Geſchichte der Lehenträgerſchaft zum Gegenſtande hat.

Von dieſer Art ſoll auch die gegenwärtige Abhandlung ſeyn, nemlich keine vollſtändige Ausführung dieſer wichtigen und vielen Streitigkeiten ausgeſezten Materie, denn dazu wären die Grenzen einer Vorrede viel zu enge; ſondern ein Nach- oder Beitrag für den, der etwa in der Folge die ſyſtematiſche Ausführung der Lehre von der Lehenträgerſchaft unternehmen möchte.

§. 2.

Erklärung des Lehenträgers.

Wortſtreitigkeiten zuvorzukommen, iſt es nöthig, den Begrif eines Lehenträgers genau zu beſtimmen, da damit verſchiedene Bedeutungen verknüpft zu werden pflegen. Zuweilen nimmt man es in ſo allgemeiner Bedeutung, daß man darunter ieden, der für den Vaſallen deſſen Schuldigkeit gegen den Lehenherrn beobachtet, verſtehet, und alſo auch Lehensbevollmächtigte, Lehensverweſer und Lehensvormünder darunter mit begreiffet. Eben ſo werden auch die lateiniſchen Benennungen *Prouaſallus*, oder Vaſallus vicarius, zum öftern im ſo allgemeinen Verſtande genommen, daß man ſie mit Curator feudi, Procurator oder Mandatarius feudalis, Subſtitutus feudalis für gleichbedeutend hält *a*). In der engern und eigentlichen Bedeutung hingegen iſt ein Lehenträger nur derjenige, welcher fremde Vaſallenpflichten als die ſeinigen übernommen hat. Ein ſolcher nur heißt auch eigentlich im Lateiniſchen Prouaſallus oder Vaſallus vicarius.

a) Link. Diſſ. cit. §. 4. Conradi Diſſ. cit. §. 8.

§. 3.

Prüfung der Conradiſchen Erklärung.

Da dieſer mein Begrif des Lehenträgers von dem, welchen verſchiedene neuere Lehenrechtslehrer davon gegeben haben, abweicht; ſo iſt es nöthig, mich deshalb zu rechtfertigen. Der ſel. Conradi *b*) giebt davon dieſe Erklärung: der Lehenträger iſt ein Vaſall, der anſtatt eines Lehnsunfähigen mit dem Lehnherrn die Lehnsgeſellſchaft eingehet und ſich belehnen läßt, damit durch dieſe ſeine Vermittelung der Lehnsunfähige das Lehen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten beſitzen könne. Hiergegen muß ich, der Weitſchweifigkeit, die vornemlich in Definitionen ſorgfältig vermieden werden muß, nicht zu gedenken, einwenden, daß es auch Lehenträger von Lehensfähigen gebe. Sodann wird der Lehensvertrag unrichtig für eine Lehensgeſellſchaft ausgegeben. Die Geſellſchaft iſt zwar ein Vertrag, nicht aber ieder Vertrag eine Geſellſchaft. Ich wüßte auch nicht, worinnen der gemeinſchaftliche Endzweck beim Lehnsvertrag beſtehen ſolte, denn beide, der Lehnherr und der Vaſall, haben ganz verſchiedene Abſichten. Drittens iſt der Ausdruck: „und ſich belehnen läßt,“ zu unbeſtimmt, denn der Lehnsbevollmächtigte läßt ſich auch für einen andern belehnen, allein auf eine ganz andere Art, als der Lehenträger.

§. 4.

Prüfung der Hellfeldiſchen Erklärung.

Der ſel. Geheime Regierungsrath Hellfeld *c*) erklärt den Lehenträger durch denjenigen, welcher von

b) in Diſſ. cit. §. 12.

c) in Element. iur. feudal. edit. nouiſſ. §. 64.

von einem Lehnsunfähigen zur Beobachtunge ſei-
ner Lehendienſte und Vaſallenpflichten beſtellet
wird. Gegen die Einſchränkung auf Lehensunfähige
habe ich das vorige zu erinnern, und die Lehendienſte
da ſie unter den Vaſallenpflichten begriffen ſind, müſ-
ſen ebenfalls aus der Erklärung hinnaus. Es iſt auch
irrig, daß der Lehenträger nur vom Vaſallen beſtellt
werde. Ordentlicher Weiſe bringt ihn der Vaſall in
Vorſchlag nnd der Lehnherr beſtellt ihn.

§. 5.

Prüfung der Böhmeriſchen Erklärung.

Der Herr Geheime Juſtizrath Böhmer *d)*, ein
Rechtslehrer vom erſten Range, und deſſen große Ver-
dienſte um gründliche Rechtsgelehrſamkeit bey iedem
Kenner derſelben die gröſte Hochachtung erwecken müſ-
ſen, definirt den Lehenträger, im Gegenſaz des Va-
ſallen im engern Verſtande, auf dieſe Weiſe, daß der
leztere das nuzbare Eigenthum ſelbſt, der erſtere aber
deſſen Ausübung habe. Mit dieſes groſen Mannes
Erlaubniß muß ich aber bekennen, daß mir dieſe Erklä-
rung ſchwankend und unbeſtimmt vorkomme. Die
Vaſſallenpflichten ſind meines Behalts keine Ausü-
bung des nuzbaren Eigenthums, ſondern ſie ruhen nur
darauf als Laſten, gegen deren Uebernahme es verliehen
iſt; der Vaſall im engern Verſtande, nach obiger Er-
klärung, hingegen behält die Ausübung des nuzbaren
Eigenthums ſelbſt, wenn er gleich wegen der Vaſallen-
pflichten gegen den Lehenherrn durch einen andern,
als eigentlichen Vaſallen, vertreten wird. Auſſerdem

d) In Princip. iur. feudal. edit. recentiſſ. §. 89.

erinnert auch Herr Hofrath Schnaubert *e)*, mein wer⸗theſter Herr College, ganz richtig, daß nicht immer der Lehenträger von dem nuzbaren Eigenthum ſelbſt ausge⸗ſchloſſen ſey, ſondern öfters ſelbſt Antheil daran habe, wie gemeiniglich der Fall iſt, wenn mehrere ein Lehen⸗guth in Gemeinſchaft beſitzen, und einer unter ihnen zum Lehenträger beſtellet iſt.

§. 6.

Prüfung der Eberhardiſchen Erklärung.

Noch will ich der Eberhardiſchen Erklärung geden⸗ken. Eberhard *f)* theilt zuförderſt die Vaſallenpflich⸗ten in perſönliche und dingliche. Erſtere nennt er die, welche der Vaſall in Perſon zu leiſten hat, und leztere, die er in der genaueſten Rükſicht auf das Guth erfül⸗len muß. Seine beigefügte Erläuterung ergiebt ſo viel, daß er unter den dinglichen Pflichten ſolche, die auf die Art und Weiſe der Ausübung des nuzbaren Eigen⸗thums genauen Bezug haben, unter den perſönlichen aber ſolche, die der Vaſall dem Lehenherrn auſſer die⸗ſem Bezug zu leiſten hat, verſtanden wiſſen wolle. Nun erklärt er den Lehenträger in dieſer Maſe: „Er „iſt ein Lehensfähiger Mann, welcher für einen andern „Lehensbeſitzer die perſönlichen Lehenspflichten über⸗„haupt leiſtet.“ Ich glaube aber nicht, daß ſich die vom Lehenträger zu übernehmenden Vaſallenpflichten auf die perſönlichen in dieſem Verſtande einſchränken laſſen. Alle Pflichten des Vaſallen gegen den Lehenherrn ent⸗

e) In der Erläuterung des Lehnrechts über die Böhmeriſchen Princ. iur. feud. S. 257.

f) In dem oben angeführten Nachtrag §. 1. und 2.

entſpringen aus dem Lehensvertrag, und ſind alſo insofern insgeſammt perſönliche; alle ſind wegen des Beſitzes des Lehens zu entrichten, und alſo inſofern auch insgeſammt dingliche. Sie mögen auf die Ausübung des nuzbaren Eigenthums Bezug haben oder nicht, ſo muß ſie der Lehenträger alle übernehmen. Der Vaſall hat im Grunde eine einzige Pflicht auf ſich, nemlich die Lehenstreue (Fidelitatem g), und dieſe läßt ſich nicht zerſtücken, ob ſie gleich in Anſehung der Art der Ausübung, der Gegenſtände und ſonſt verſchiedentlich eingetheilt wird. Daher hält ſich der Lehenherr lediglich wegen aller Vaſallenpflichten an den Lehenträger, und dieſer wieder an ſeinen, daß ich ſo ſagen mag, Hinterſitzer, wenn Pflichten in Frage kommen, die die Ausübung des nüzlichen Eigenthums betreffen. Wie käme denn auch der Lehenherr zu dem Rechte, von dem Lehensbeſitzer ſelbſt ebenfalls Vaſallenpflichten zu fordern, da ſolche für dieſen doch, mit ſeiner, des Lehenherrn, Einwilligung, ein anderer übernommen hat? Der Lehensvertrag iſt ja nur zwiſchen dem Herrn und dem Lehenträger wegen des vom Dritten beſitzenden Guts eingegangen, und ich leugne daher hoffentlich mit gutem Grunde, daß der Lehnsbeſitzer, als der Dritte, dem Lehenherrn einige Vaſallenpflicht ſchuldig, und daß er überhaupt ein Vaſall ſey. Die Eberhardiſche Erklärung taugt daher weit weniger, als die vorherigen. Noch einen beträchtlichen Fehler hat dieſe Erklärung auch darinnen an ſich, daß ſie des eigentlichen Crinomenons eines Lehenträgers, daß er nemlich die wegen des Guts, ſo ein anderer beſitzet, zu leiſtenden Vaſallenpflichten als ſeine eigenen übernehme, keine Erwähnung thut. Er

g) 2. F. 26. 2. F. 77. Struv. Synt. iur. feud. Cap. X. §. 3. n. 1.

Er ſucht zwar ſeinen gegebenen Begrif dadurch hinlänglich zu beſtimmen, und den ſpecifiſchen Unterſchied darein zu ſetzen, daß der Lehenträger die perſönlichen Vaſallenpflichten überhaupt übernehme; dieſes thut aber der Lehensvormund ebenfalls.

§. 7.

Verſchiedenheit des Lehenträgers vom Lehensbevollmächtigten, Lehensſubſtitut und Lehensvormund.

Es trägt ungemein viel zur Erläuterung des Begrifs einer Sache bey, wenn ſie mit denjenigen Sachen, die einige Aehnlichkeit mit ihr haben, in Anſehung der Aehnlichkeit als Nebengatttung (Coſpecias) eines mit ienen gemeinſchaftlichen Geſchlechts (Generis) dargeſtellt, und bey ieder Sache das, worinnen ſie weſentlich von den andern abweichet, als die ſpecifiſche Verſchiedenheit angegeben wird. Ich will es verſuchen, ob ich hierdurch dem von mir gegebenen Begrif eines Lehenträgers noch mehrere Deutlichkeit verſchaffen und zugleich ſeine Verſchiedenheit von ähnlichen Perſonen herausſetzen kann. Wenn iemand die Vaſallenpflicht für einen andern übernimmt, ſo übernimmt er entweder die geſammte Vaſallenpflicht und ſogenannte Fidelität, oder nur einzelne daraus entſpringende Handlungen. Im erſtern Fall iſt er ein Lehenträger im weitläuftigern Verſtande, im leztern Fall ein Lehensbevollmächtigter oder Lehensprocurator in dem nemlichen Verſtande. Jener übernimmt ſie entweder als eigene Schuldigkeit, oder Namens des andern. Dort haben wir den engern und eigentlichen Begrif des Lehenträgers, hier den Lehensvormnnd. Der Lehensbevollmächtigte im weitern Verſtande, übernimmt entweder eine einzelne Belehnungshandlung, ſo heißt er ein Lehens-

Lehensbevollmächtigter oder Lehensprocurator im engern Verſtande; oder einen einzelnen Lehendienſt, ſo wird er ein Lehensſubſtitut oder Lehensverweſer genannt *h*). Ich kann mir freilich auſſer dem Lehensvormund noch andere Perſonen denken, die für den andern die geſammte Lehenspflicht in und auf deſſen Namen leiſten; es wird aber dergleichen niemand, als dem Lehensvormund geſtattet, und alſo glaube ich, dadurch die gemachte Eintheilung ſattſam rechtfertigen zu können.

§. 8.

Eintheilung der Lehenträger in nothwendige und willkührliche.

Ein Lehenträger kan beſtellt werden, entweder für eine Perſon, die zum Beſiz eines Lehenguts gelangen oder denſelben fortſetzen will, oder für mehrere, welche zuſammen ein Lehengut erwerben oder fort beſitzen wollen. Im erſtern Fall kann die einzelne Perſon ſowohl lehnsfähig,, als lehnsunfähig ſeyn. Die Lehensunfähig-

h) Auf gleiche Weiſe beſtimmt auch Conradi in Diſſ. cit. den Unterſchied zwiſchen Lehenträger, Lehensprocurator und Lehnsſubſtitut: den Lehensvormund aber hält er irrig für einen eigentlichen Lehenträger, woraus eben die ohnehin von vielen Lehenscurien und Rechtslehrern verfochtene Irrlehre entſprungen iſt, daß nach geendigter Vormundſchaft der geweſene Mündel die Lehen vom neuen empfahen müſſe. Selbſt die Kaiſerlichen Wahlcapitulationen ſeit Carls VI. Capitulation belehren uns, daß der Lehnsvormund die Belehnung nicht im eigenen Namen und als Selbſtvaſall, ſondern im Namen ſeines Pflegbefohlnen erhalte und deshalb dieſer, nach erlangter Lehnsmündigkeit, einer neuen Belehnung nicht bedürfe. S. die neueſte Wahlcapit. Art. XI. §. 5. 6. Conradi iſt hier l. c. §. 35. 36. in Irrwege verfallen.

fähigkeit beruht entweder auf einem Fehler des Leibes, oder der Seele des Lehensbeſitzers, der ihn zu der ſelbſtigen Beobachtung der Lehenspflichten ganz untauglich macht, z. B. weil er raſend, albern, gebrechlich und dergleichen, oder in dem Mangel einer perſönlichen Eigenſchaft, welche die gemeinen oder beſondern Lehensgeſetze noch über die Integrität des Körpers und der Seele erfordern, z. B. weil einer unedeln, geiſtlichen Standes, ſich zu einer andern, als der im Lande herrſchenden Religion bekennet, u. dergl. Die mehreren, ſo ein Lehnguth beſitzen wollen, machen entweder eine Gemeinheit (moraliſche oder myſtiſche Perſon, univerſitatem perſonarum iuris) aus, oder nicht. Gemeinheiten haben viele beſondere Rechte, die denen, ſo mit ihnen zu thun haben, öfters zur großen Beſchwerde gereichen. Inſonderheit iſt ein einzelnes Glied einer Gemeinheit für deren Schuldigkeiten zu haften nicht verbunden. *i*) Der Lehnherr würde alſo, wenn er einer ſolchen moraliſchen Perſon ſein Lehen ertheilte, wegen Erhaltung der lehenherrlichen Zuſtändigkeiten in beſtändiger Verlegenheit ſeyn. Deswegen iſt allerdings die Meinung derer, welche Gemeinheiten für lehnsunfähig halten, *k*) gegründeter, als derer, die ſie für fähig halten *l*). Dieſen Ungemächlichkeiten kann in-

i) L. 7. §. 1. D. quod cuiusq. vniverſ. nom WERNHER. T. I. Part. 3. Obſ. 115. n. 19.

k) SCHRADER. Tract. feud. Part. VIII. Cap. 4. n. 14. ROSENTHAL de Feud. Cap. IX. Concl. 42. CASP. HENR. HORN. Decad. Obſ. feud. Cap. II. et in HANACC. Acceſſ. nov. ad HORN. Iurispr. feud. Cap. V. §. 33. iterumq. in ZEPERNICK. Analect. iur. feud. Obſ. 15. p. 98. BOEHMER. Princ. iur. feud. §. 94.

l) IO. IAC. HELFFERICH. Poſit. iurid. Poſ. 29. et ap. ZE-

inzwiſchen durch Beſtellung eines oder etlicher Lehenträger abgeholfen werden, und deswegen pflegen den Gemeinheiten durchgehends keine Lehen anders, als durch ihre zubeſtellenden Lehnträger, verliehen zu werden. Hieraus läßt ſich nun die Eintheilung der Lehnträger in nothwendige und willkührliche erklären. m) Jene finden in den Fällen ſtatt, wenn ein Lehnsunfähiger, oder eine Gemeinheit ein Lehenguth erwerben oder fortbeſitzen und nur von dem nutzbaren Eigenthum Gebrauch machen will. Dieſe kommen vor, wenn ein Lehnsfähiger Erwerber oder Beſitzer eines Lehens, oder mehrere Erwerber oder Beſitzer deſſelben, welche keine Gemeinheit ausmachen, die Lehenspflichten durch einen Lehenträger verſehen laſſen.

§. 9.

Willkührliche Lehenträger: hängen ordentlicher Weiſe von der Willkühr des Lehenherrn und der Vaſallen ab.

In denjenigen Fällen, wo nur die willkührlichen Lehenträger ſtatt finden, kan ein Lehenträger anders nicht, als mit Einwilligung und Vergünſtigung des Lehenherrn, beſtellet werden. Die Vaſallenpflicht oder Fidelität ſetzt ordentlicher Weiſe ein beſonderes Zutrauen des Lehenherrn gegen den, welchen er zum Vaſall auf- und annimmt, zum voraus und hat ihren eigenen Bezug auf die Perſon deſſelben. Dieſer kan ihm alſo, wider ſeinen Willen, keine andere Perſon ſtatt der ſeinigen unterſchieben oder auf-

ZEPERNICK. l. c. Obſ. 16. p. 103. MASCOV. de iur. feudor. Cap. IV. §. 15. HELLFELD. Elem. iur. feud. §. 64.

m) SCHROETER. Diſſ. cit. §. 5.

aufdringen. Zudem werden die Lehnspflichten wegen des Lehenguths geleiſtet und haften auf demſelben. Da nun der Lehenträger das Lehenguth entweder gar nicht, oder nur zum Theil beſitzet, und dennoch die Vaſallenpflichten ganz und allein erfüllen muß, der eigentliche Beſitzer oder Mitbeſitzer aber davon frey bleibt; ſo iſt auch hieraus klar, daß die Lehenträgerſchaft immer eine Abweichung von dem Natürlichen und Regulmäßigen ſey, wovon jedoch ohne Einwilligung des andern dabey intereßirten Theils nicht abgegangen werden kann. Daß hingegen auch der Lehenherr einen einzelnen lehnsfähigen Erwerber oder Beſitzer eines Lehnguths zur Beſtellung eines Lehenträgers nicht zwingen könne, ergiebt ſich daraus, weil niemand, in ſo fern er ein Geſchäfte ſelbſt beſorgen kann und will, ſolches durch einen anderen verrichten zulaſſen, verbunden iſt. Ob aber der Lehenherr mehrere Lehensbeſitzer, die keine Gemeinheit ausmachen, wider ihren Willen zur Beſtellung eines gemeinſamen Lehenträgers anhalten könne? iſt eine ſehr beſtrittene Frage. Was diesfalls nach dem Longobardiſchen Lehnrecht Rechtens ſey, will ich dermalen dahin geſtellt ſeyn laſſen *n*).

Aus=

n) Man ſehe davon nach SCHILTER. Comment. ad I. F. Alem. Cap. LVIII. §. 9. IC. CONRADI Diſſ. cit. § 23. welche beide aus II. F. 26. c. 4 II. F. 55. c. 1. II F. 77. zuerweiſen ſuchen, daß der Lehenherr mehrere Beſitzer eines ungetheilten Lehens zur Stellung eines Lehenträgers habe zwingen können. Das Gegentheil behaupten mit mehrern BITSCH. in Comment ad libros feud. L. II. T. 26. c. omnes filii p. 406. Schnaubert l. c. p. 258. So viel iſt wohl auſſer Zweifel, daß ſothane Stellen höchſtens nur auf einen gemeinſchaftlichen Lehnsbevollmächtigten,

Daß nach dem ältern deutſchen Lehenrechte dem Lehenherrn dergleichen Befugnis zugeſtanden habe, ſolches ruhet auſſer allem gegründeten Zweifel *o*): Ob aber dergleichen noch heutzutage ſtatt habe? darüber ſind die Rechtsgelehrten wieder verſchiedener Meinung *p*). Mir ſcheint die Meinung derer, welche für den heutigen Gebrauch ſind, gegründeter, als derer, die ſolchen verneinen. Denn da es nicht zuleugnen, daß dem Lehenherrn ehehin dieſes Recht zugeſtanden hat, es auch in deſſen freyen Willen ſtand, ob und wenn er ſich deſſen bedienen wollte; So müſte erſt ein abänderndes Geſetz, oder von Seiten der Vaſallen, denen die Stellung eines Lehenträgers angeſonnen wird, eine vormalige Verweigerung und daß der Lehenherr ſich dabey beruhiget habe, dargethan werden; auſſerdem kann dem Lehenherrn der lange Nichtgebrauch dieſes Rechts zu keinem Nachtheil gereichen. Die eigentliche Lehenträgerſchaft iſt ohnſtreitig ein deutſches Inſtitut und dieſes muß daher nach deutſchen Lehenrechten beurtheilt werden. Haben gleich, wie die Diſſentienten meinen, die Sächßiſchen und Alemanniſchen Lehenrechte nicht die Kraft geſchriebener Geſetze, ſo begründen ſie doch in Sachen, die der

tigten, keineswegs aber auf einen eigentlichen Lehenträger gezogen werden können.

o) Das Sächßiſche Lehenrecht Cap. VIII. und XXIX. das Alemanniſche Lehenrecht Cap. XVI. §. 3. und LX. §. 1. ingleichen das Kaiſerrecht Th. III. Cap. 30. in SENCKENBERG. Corp. iur. Germ. Tom. I. Part. I. p. 109. nnd der Richtſteig Lehenrechts Cap. 22. 23. ebendaſ. p. 283. ſeq. beſagen es ſehr deutlich.

p) S. CONRADI l. c. §. 22. Schnaubert l. c. p. 258.

der deutſchen Verfaſſung eigen ſind, eine rechtliche Vermuthung ſo lange, bis das Gegentheil erwieſen iſt *q*). Es kommt auch noch hinzu, daß bey Erbzins und Zinslehen noch heutzutage darüber, daß mehrere Erben, ſo lange ſie das Lehen zuſammen ungetheilt beſitzen, einen Lehenträger ſtellen müſſen, gehalten wird *r*), und die groſe Gleichheit und Parallelismus zwiſchen den eigentlichen Lehen und den Erbzinslehen in Anſehung der Belehnungen gar nicht zuverkennen iſt.

§. 10.

Die in Betracht des ungetheilten Beſitzes des Lehens verſtattete Lehenträgerſchaft nimmt mit der Theilung des Lehens ein Ende.

Der willkührliche Lehenträger mehrerer Beſitzer eines Lehenguths kan entweder ein Mitbeſitzer des Lehnguths ſeyn, oder daran keinen Theil haben. Im erſtern Fall ſind die mehrern Beſitzer entweder aus einer und eben derſelben Familie, oder nicht. Iſt jenes,

q) Hellfed. l. c. §. 32. und die daſelbſt in der Note *b*) angeführten Schriftſteller. Solten dieſe Sammlungen auch nicht einmal eine rechtliche Vermuthung wirken, ſo würde es um unſer deutſches Lehenrecht gethan ſeyn. Den neueren Gebrauch dieſer Lehenrechtsſammlungen in dieſem Stück bezeuget auch Zasius de feud. p. 7. rubr. ad quid vaſallus teneatnr n. II. Schultes ad Modeſt. Piſtor. Part. IV. Qu. 133. n. 32.

r) Schroeter. Diſ. cit. §. 8. Klock. Conſilior. Tom. II. Conſ. 47. num. 170. Richter. Deciſ. LXXXIII. n. 56. ſeq. Langens Anmerkungen zu Becks Abhandl. von Nachſteuer und Handlohn, zu Th. II. Cap. 12. Obſ. 12. Cap. 13. Obſ. 1.

jenes, ſo beſitzen ſie das Lehen entweder getheilt, oder ungetheilt. Dergleichen Beſitzern eines ungetheilten Lehens pflegen die Lehenhöfe, wenn ſie es auch nicht als Recht fordern (§. 9.) doch die Beſtellung eines unter ihnen zum Lehenträger leichtlich zuverſtatten; zuweilen iſt es ihnen auch ſogar freigeſtellt, ob ſie ſich alle für ihre eigenen Perſonen, oder durch einen unter ihnen, als Lehenträger, belehnen laſſen wollen s). Die Zulaſſung eines willkührlichen Lehenträgers iſt immer eine Abweichung von der Regul und mit einiger Begebung des lehenherrlichen Rechts, die ſämtlichen Beſitzer zu eigentlichen Vaſallen zuhaben und von allen die Vaſallenpflichten zuerwarten, verbunden (§. 9.). Wenn daher der Lehenherr mehreren unvertheilten Lehensbeſitzern eines Geſchlechts entweder überhaupt, oder in dieſem und ienem be-

 ſondern

s) Dergleichen Vergünſtigung trift man im Fürſtenthum Anhalt an, wo die Landesordnung vom Jahr 1665. Tit. XVI. folgendes hieher gehöriges enthält: „Wenn „ſichs auch zutrüge, daß zwey, drey oder mehr Brü„der mit einem Mannlehen beliehen, dieſelbe auch ins„geſamt ſolches ungetheilt beſäßen und gebrauchten, „und aber einer von ſolchen Brüdern ohne männliche „Leibeserben verſtürbe, ſollen die überlebenden, über „des verſtorbenen Anpart de nouo die Lehen zuſuchen, „nicht gehalten ſeyn, ſondern nur Uns, als dem Lehen„herrn, den Todesfall zunotificiren haben; Es ſoll „aber auch auf ſolchen Fall den Vaſallen frey ſte„hen, einen Lehenträger vorzuſtellen, und ſoll die „Renovation der Lehen nicht eher, als nach des Lehen„herrn oder des Lehenträgers Todesfall geſucht werden: „Sonſten aber wird durch die Theilung der Lehen die „geſamte Hand dergeſtalt gebrochen, daß einer an des „andern Theil dieſelbe vom neuen ſuchen muß, wann er „derſelben nicht verluſtig ſeyn will.“

ſondern Fall, die Beſtellung eines unter ihnen zum Lehenträger verſtattet, ſo ſchränkt ſich dieſe Vergünſtigung blos auf den ungetheilten Beſitz des Lehenguths ein nnd wenn ſich alſo die Beſitzer in das Guth theilen, ſo hat die Lehenträgerſchaft ein Ende, die Lehenshand iſt gebrochen, und ieder abgetheilter Mitbeſitzer muß nunmehr die Vaſallenpflichten ſelbſt beobachten *t*), falls ihnen der Lehenherr nicht eine neue Gattung von Lehenträgerſchaft verwilliget. Wo die Sächßiſche geſamte Hand ſtatt hat, da iſt dieſe Veränderung des Lehens durch die Theilung noch weit wichtiger, als wo dieſelbe nicht ſtatt hat, weil dadurch alle Rechte des einen Abgetheilten auf die Theile der übrigen, ſebſt in Anſehung der künftigen Lehensfolge, verlohren gehen, wenn nicht daran die geſamte Hand oder Mitbelehnſchaft vorbehalten und durch eine neue Belehnung erlangt worden iſt.

§. 11.

Unterſchied unter einem Gemeinſchaftslehenträger und einem Geſchlechtslehenträger.

Ob alſo ſchon in dem im vorherigen §. erwähnten Falle die Lehenträgerſchaft nur ſo lange, als die mehreren Lehnstheilhaber das Lehen ungetheilt beſitzen, beſtehet, mit der Theilung aber ein Ende nimmt; So kann doch der Lehenherr dieſen mehrern Theilhabern noch mehrere Gunſt in Anſehung der Lehenträgerſchaft erweiſen und ihnen ſolche auch auf den Fall der Theilung und Abfindung unter ſich dergeſtalt geſtatten, daß ſie, der unter ihnen etwa vorgehenden Thei-

t) II. F. 26. c. 4. II. F. 55. c. 1. II. F. 77.

Theilungen oder gänzlichen Abfindungen ohngeachtet, immer für ungetheilte Beſitzer des Lehens angeſehen und die desfalſigen Rechte behalten ſolten. Daß aber dergleichen durch eine bloſe letzte Willensverordnung des gemeinſamen Hauptes der Familie oder durch bloſe Verträge der Lehensbeſitzer unter ſich nicht eingeführt werden könne, ſondern daß es von der Vergünſtigung und Einwilligung des Lehenherrn vornemlich abhange, dieſe auch aus deutlichen Worten oder ſchlüßigen und nicht anders zuerklärenden Handlungen erhellen müſſe, ſolches alles fließt aus dem obigen (§. 9.) und demjenigen, was überhaupt in Anſehung der Rechtsbegebungen Rechtens iſt. Es ſey mir erlaubt, den im vorherigen §. beſchriebenen Lehenträger einen Gemeinſchafts-Lehenträger, den in dieſem §. erklärten aber einen Geſchlechts-Lehenträger im allgemeinern Verſtande zu nennen.

§. 12.

Erklärung eines Senioratslehenträgers.

Wenn mit Zuſtimmung des Lehenherrn unter den mehrern Lehnstheilhabern eines Stammes feſtgeſezt wird, daß unter ihnen der jedesmalige Aelteſte die Geſchlechtslehnträgerſchaft auf ſich haben und ſämtliche Lehensintereſſenten, ſie ſeyen im wirklichen Beſitz des Lehens, oder nicht, gegen den Lehenherrn und deſſen Lehenscurie, ſo lange die Familie beſtehet, vertreten ſolle, ſo wird ein ſolcher ein Senioratslehenträger, auch wohl der Geſchlechtsälteſte genennet. Dieſes war im mittlern Zeitalter die gewöhnliche Art, ein Lehen mehrern von einer Familie zuverleyhen u) und ſie iſt ſo wenig heutzutage auſſer Gebrauch,

u) Alemanniſches Lehenrecht Cap. LVIII. Kayſerrecht a. a. O. Richtſteig Lehenrechts a. a. O.

brauch, daß ſelbſt hohe Fürſtliche und Reichsgräfliche Häuſer von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich durch den jedesmaligen Aelteſten der Familie, als Lehenträger, beliehen werden, z. B. das Chur- und Fürſtl. Haus Braunſchweig *x*), das Fürſtl. Haus Anhalt *y*), die Fürſt. und Gräflichen Häuſer Fürſtenberg, Solms, Yſenburg, Oettingen, und andere *z*). Daß auch dergleichen Senioratslehenträger unter dem niedern Adel ebenfalls noch hin und wieder gebräuchlich, davon finden ſich im Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen mehrere Beyſpiele *a*), wovon beſonders die berühmte Familie derer von Münchhauſen angeführt zuwerden verdient *b*), ſo wie auch im Churſächſiſchen dergl. Lehenträger nicht ganz unbekannt ſind *c*); ingleichen iſt aus der Polizeyordnung des Herzogthums Magdeburg *d*), daß ſothane Art der Lehenträger daſelbſt bey verſchiedenen Adelichen Geſchlechtern noch herkömmlich ſey, nicht undeutlich abzunehmen. Iſt die Geſchlechtslehenträgerſchaft nicht eben auf den jedesmaligen Aelteſten des Geſchlechts radiciret, ſondern entweder der Lehenherr, oder die Agnaten haben die Wahl, ſo wird man einen aus ihnen dazu beſtellten, zum Unterſchied vom Senioratslehenträger, nicht unfüglich einen Geſchlechtslehenträger im engern Verſtande benennen können.

§. 13.

x) Vermöge eines beſondern Privilegiums K. Carls V. beim Lünig in Corp. iur. feud. Tom. I. p 690.

y) Vermöge Privilegiums vom K. Ferdinand II. in Beckmanns Hiſt. des Fürſtenth. Anhalt Th. IV. Cap. 3. S. 520.

z) Moſers R. Hofr. Proc. Th. III. Cap. 4. §. 15. und folg.

a) Wismann de feud. Brunſuic. in Hagemanni Analectis iur. feud. Brunſ. Luneb. Tom. I. p. 203.

b) Boehmer de inueſtit. ſimult euent. renouat. §. 36.

c) Baver de origine et prog. comm. Sax. manus §. 70.

d) Cap. VIII. §. 9.

§. 13.

Erzählung eines desfalſigen Rechtsfalles.

Ich will, damit man nicht etwa glaube, die gemachten Eintheilungen der Lehenträger ſeyen zu ſubtil, als daß ſie von practiſchen Nutzen ſeyn könnten, dieſe vorredliche Abhandlung, die, wie ich gleich anfänglich geſagt habe, blos in einzelnen Bemerkungen über die Lehenträgerſchaft beſteht, da deren vollſtändige Ausführung einen nicht geringen Tractat ausmachen würde, mit einem *nur* kürzlich unter Händen gehabten nicht unwichtigen Falle, aus dem Fürſtlich Anhaltiſchen, beſchließen. Zu Ende des vorigen, oder Anfang dieſes Jahrhunderts, kamen die Mannlehngüter zu J*** an einen v. B***, und nach deſſen Ableben an ſeine männlichen Deſcendenten. Dieſe behielten ſolche in Gemeinſchaft unzertheilt, und recognoſcirten derentwegen die Lehen durch einen unter ſich erkieſten Lehenträger, der auch, der Landesordnung gemäß, (§. 10. not. x) angenommen werden mußte, und angenommen wurde. Als dieſer Lehenträger verſtorben war, wurde von der B***** Familie ein anderer aus ihren Mitteln dazu beſtellet; ſo wurden auch in der Folge die Lehenträgersbeſtellungen richtig beſorgt, und von den Lehenträgern ſelbſt die Lehensſchuldigkeiten beobachtet. Vor verſchiedenen Jahren ſtarb der Landrath v. B., der auf den Lehengütern geſeſſen hatte, und ob er zwar einen Sohn hinterließ, ſo war doch dieſer wegen übler Händel ſeit geraumen Jahren entwichen, und deſſen Leben und Aufenthalt unbekannt. Niemand wollte ſich der Güter annehmen, und ſelbſt der derzeitige Lehenträger, Obriſte v. B., weigerte ſich deſſen, und reſutirte ſogar das Lehen. Um alſo zu hinterkommen, wie es eigentlich um den Lehens-Nexum in Anſehung der Güter z. J. ſtehe, erließ die F. Lehenscurie auf Anruf en

des Fiſcals Edictalien, mittelſt deren ſie alle, ſo an ſothane Güter wegen geſammter Hand oder erlangter Mitbelehenſchaft Anſpruch machten, aufforderte, ſich in dem anberaumten Termin zu melden, und darzuthun, wie der Lehen von Fällen zu Fällen gebührende Folge geleiſtet worden. Es meldeten ſich hierauf verſchiedene von der Familie derer v. B., an deren Deſcendenz vom erſten Erwerber der Güter z. J., nicht zu zweifeln war, ſie bezogen ſich aber wegen des ihnen abgeforderten Beweiſes, wie ſie der Lehen gebührende Folge geleiſtet hätten, auf dasjenige, was von Zeit zu Zeit durch ihre Familienlehenträger geſchehen war, ob ſie ſchon darneben nicht leuguen konnten, daß ſie keinen Antheil an den Gütern z. J. hätten, ſondern ſolche ſchon vorlängſt dem Landrath v. B. überlaſſen und abgetreten wären. Der Fiſcal trug nunmehr darauf an, die Prätendenten der geſammten Hand und Mitbelehenſchaft für verluſtig zu erklären, worgegen dieſe, der Auflage wegen Wahrung der Mitbelehenſchaft Genüge geleiſtet zu haben, behaupteten. Es wurde darüber verfahren, und wie leicht aus dem vorherigen abzunehmen, war der eigentliche Streitpunkt dieſer: Ob die Beklagten, der vorgenommenen Theilung oder Abfindung ohngeachtet, durch die von Zeit zu Zeit beſtellten Lehenträger der eigenen Wahrnehmung der geſammten Hand und Mitbelehenſchaft enthoben worden, oder nicht? und dieſer Punct mußte lediglich, theils aus der oben angeführten Stelle der Landesordnung, theils in Hinſicht auf die Annahme der Lehenträger auf Seiten des Lehenhofs, und die daraus gefolgert werden wollende ſtillſchweigende Einwilligung, als worauf die Beklagten ſich hauptſächlich bezogen, entſchieden werden. In der Landesordnung iſt, nach dem, was ich oben (§. 10.) ausgeführt habe, kein anderer, als ein Gemeinſchafts-Lehenträger zu gelaſſen, welchen die Beklagten und ihre

Vor-

Vorfahren zwar anfänglich mit Recht beſtellen konnten und beſtellet hatten, der aber auch mit der erfolgten Auseinanderſetzung null und nichtiger Weiſe beibehalten worden war; vielmehr trat nachher dasjenige ein, was zu Ende der angezogenen Stelle der Landesordnung enthalten iſt. Den Agnaten konnte auch die nachherige Annahme der Lehenträger zu keinem Behuf gereichen, weil dem Lehenhof die vorgenommene Theilung und Auseinanderſetzung geſezmäſig nicht bekannt gemacht worden war, und er alſo die Lehenträger immer unter Vorausſetzung der fortdauernden Gemeinſchaft zu gelaſſen hatte, und alſo daraus eine ſtillſchweigende Genehmigung in die Umſchaffung des Gemeinſchaftslehenträgers in einen Geſchiechtslehenträger keineswegs zu folgern iſt. Demohngeachtet erkannte das H. Juriſtencollegium des Fiſcals Suchen für unſtatthaft, und condemnirte ihn ſogar in die Proceßkoſten. Augenſcheinlich war hier der in der Landesordnung den Vaſallen nachgelaſſene Gemeinſchaftslehenträger mit dem von den Agnaten untergeſchobenen Geſchlechtslehenträger verwechſelt worden, wie auch die Entſcheidungsgründe ſehr deutlich zu erkennen gaben. So wenig man daher auch bey den hieſigen Spruchcollegien am Reformiren anderer Urthelsſprüche Vergnügen findet, vielmehr ſolches auf alle mögliche Weiſe zu vermeiden ſuchet, indem ein jedes reformatoriſches Erkenntniß die Sache von ihrem Ende weiter entfernt, und neuen Aufwand verurſachet; So konnten wir doch nicht umhin, folgendermaſen zu ſprechen:

Auf eingewandte Leuterung —— des Advocati Fiſci C. F. B. am einen, des R. R. v. B. u. Conſ. am andern Theil, erkennen —— für Recht: Daß zuförderſt angeblicher Fiſcal ſich ratione officii binnen acht Tagen, bey 5 Thlr. Strafe, behörig zu legitimiren ſchuldig. Die Hauptſache anlangend, erſcheinet nunmeh-

ro aus den Acten und der Partheyen Einbringen ſo viel, daß das implorantiſche Suchen für unſtatthaft nicht zu achten, ſondern mit Wiederaufhebung des H. Urthels dahin zu erkennen: Daß Imploranten dasjenige, was ihnen im Decret vom 11. Sept. 1781. zu dociren auferlegt und ſie ſich angemaßt, behörig nicht beigebracht, und ſie daher nunmehr der Mitbelehenſchaft an den von weil. Landrath v. B. verlaſſenen Mannlehngütern z. J. für verluſtig zu erklären; Es wollten den Serenissimus Dominus directus ihnen, auf ihr unterthänigſtes Anſuchen, Gnade erzeigen, und die zu Schulden gebrachten Lehensfehler vergeben, welchenfalls ſie jedoch eine Geldbuſe von hundert Ducaten ad Fiſcum zu erlegen, wie auch demſelben ſämtliche Koſten, vorgehend deren Anſatzes und richterlicher Ermäſigung, zu erſtatten verbunden. V. R. W.

Der Anhang rechtfertiget ſich aus der heut zu Tage faſt durchgehends angenommenn billigen Rechtsmeinung, daß wegen bloſer Fahrläßigkeit in Beobachtung der Lehenserneuerungen die Privationsſtrafe zu hart, und daher derſelben lieber eine leidliche Geldbuſe unterzuſtellen ſey *e*).

e) II. F. 52. §. 3. Struv l. c. Cap. X. §. 9. n. 5. Horn. Iurispr. feud. Cap. XVII. §. 18. Io. Frid. Vockel. Diſſ. de omiſſione renouationis inueſtiturae non doloſe facta, praecipue in Saxonia, ad amiſſionem feudi non ſufficiente. Lipſ. 1728. G. L. Boehmer. de inueſtiturae ſimult. euent. non deſiderata renouat. Cap. III §. 62. ſeqq. Idem de indole et natura expectav. et inueſtit. feud. §. CXV. ſeqq.

Johann Ludwig Eckardt D.

Bereits vor fünf Jahren verſprach ich dem Publikum dieſe Abhandlung, und hatte auch die Hand daran gelegt. Jedoch der Geſchmack unſers Zeitalters und andere Umſtände nöthigten mich, ſolche wieder wegzulegen. Ob ſie durch dieſe Verzögerung gewonnen oder verloren habe? ſei Kennern überlaſſen. Wenigſtens legt ſie ein Zeugnis ab, wie ich meine Zeit zu verwenden und die vorhandenen Materialien zu verarbeiten pflege.

Denenjenigen verehrungswürdigen Gönnern, welche dieſe gütigſt mir mittheilten, ſei mein öffentlicher innigſter Dank gewidmet.

Geſchrieben auf der Herzogl. Sächſ. Geſammt-Akademie Jena, den 10ten Mai 1789.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

Erſtes Kapitel, α) von der Herleitung der Benennungen Lehngeld, Lehnwaare, Lehnſchaz, Laudemium, Ehrſchaz, und Handlohn §. 1–3 S. 1–9. §. 4. not. f). S. 11. und §. 5. not. h). S. 16.

— β) von der Homonymie des Worts Lehnwaare. §. 4. not. b) S. 9. 10.

— γ) von den Synonymen ſowohl in der deutſchen §. 4. S. 10–13.

als lateiniſchen §. 4. S. 13. 14.

franzöſiſchen §. 4. S. 13. §. 3. not a). S. 9.

italieniſchen §. 4. S. 13.

griechiſchen §. 4. S. 13.

und engländiſchen Sprache §. 3. not. a) S. 9.

Zweites Kapitel, von der Eintheilung der Lehenwaare in die Ritter- und Allodiallehenwaare, in die eigentliche und uneigentliche, in die geſezliche und conventionelle §. 5. S. 14. 15.

Drittes Kapitel, von dem Urſprunge der Lehnwaare §. 6–14. S. 16–63.

Viertes Kapitel, von den Quellen, aus denen die Lehre vom Lehngelde hergeleitet werden muß. §. 15–17. S. 64–70.

Fünftes Kapitel, von den über die Lehre von der Lehnwaare vorhandenen Schriftſtellern §. 18 u. §. 19. S. 71–78.

Erſter Theil, von den Belehnungsgebühren bei dem kaiſerlichen Reichslehnhofe.

Erſter Abſchnit, von den Laudemien bei den Reichslehnen.

Erſtes Kapitel, von dem Begriffe, der Geſchichte und den Gründen zur Forderung der Laudemien. §. 20-22. S. 79-89.

Zweites Kapitel, von denenjenigen Reichslehnleuten, welche die Laudemien wirklich erleget haben, und deren Größe §. 23–27. S. 90–100.

Drittes Kapitel, von denenjenigen Reichslehnleuten, welche ſowohl wirklich keine Laudemien erlegen dürfen, als auch deren ſich zu überheben geſucht haben. §. 28 - 34. S. 100 - 126.

Viertes Kapitel, von den Gerechtſamen und dem Verfahren des kaiſerlichenn Reichshofraths, in Betref der Laudemien. §. 35–40. S. 126–141.

Zwei-

Zweiter Abſchnit, von den Anfallsgeldern §. 41 — 44. S. 141 — 147.
Dritter Abſchnit, von der Reichslehntaxe §. 45 — 50. S. 147 — 159.
Vierter Abſchnit, von den bei Reichsbelehnungen gebrächlichen Kanzleigebühren §. 51 - 57. S. 159 - 180.
Fünfter Abſchnit, von den Geſchenken, welche ſowohl die Erbämter, als andere kaiſerl. Bedienten bei Reichsbelehnungen erhalten. §. 58 -- 61. S. 180 -- 188.

Zweiter Theil.

Erſter *theoretiſcher* Abſchnit, von den bei den deutſchen Lehnhöfen, ſowohl von Reichsſtändiſchen, als Landſäßigen Lehnen gefälligen Lehngeldern.
Erſtes Kapitel, von dem Begriffe, deſſen natürlichſten Folgen und den Quellen des Lehngeldes. §. 63-67. S. 189-196.
Zweites Kapitel, Verzeichniß derjenigen Länder und Lehnhöfe, wo die Lehnwaare ſowohl eingeführt, als nicht üblich iſt §. 64 — 74. S. 200 — 212.
Drittes Kpitel, von der Größe des Lehngeldes §. 75 — 78. S. 213 — 222.
Viertes Kapitel, von denen Perſonen, an welche die Ritterlehnwaare entrichtet werden muß. §. 79 u. 80. S. 222-226.
Fünftes Kapitel, von denenjenigen Perſonen, welche das Lehngeld zu geben ſchuldig ſind. §. 81 — 84. S. 226 — 233.
Sechſtes Kapitel, von denen Perſonen, welche keine Ritterlehnwaare entrichten dürfen. §. 85. S. 233 — 236.
Siebendes Kapitel, von denen Fällen, in welchen ſowohl die Lehnwaare erleget wird, als auch wegfällt. 86 — 89. S. 237 — 242.
Zweiter praktiſcher Abſchnit, von der Erörterung derer Punkt, worauf es bei Streitigkeiten über die Ritterlehnwaare ankommt.
Erſtes Kapitel, von dem Lehngelde, als einer das Lehn ſelbſt afficirenden Abgabe. §. 90 — 98. S. 242 — 253.
Zweites Kapitel, welcher Theil muß den Beweis übernehmen, daß von einem Lehne, das Lehngeld gegeben werde, und wie muß ſolcher geführt werden? §. 99-104. S. 253-262.

Drit-

Drittes Kapitel, von der Verjährung der Ritterlehnwaare. §. 105—107. S. 263—268.

Dritter Abſch. v. der Lehntaxe, oder den Kanzleigebühren.

Erſtes Kapitel, von dem Begriffe, dem Urſprunge und der Geſchichte der Lehntaxe. §. 108—111. S. 269—278.

Zweites Kapitel, Verzeichniß derjenigen Länder, bei deren Lehnhöfen die Lehntaxe ſowohl gebräuchlich, als nicht üblich iſt. §. 112—117. S. 279—287.

Drittes Kapitel, von der Größe der Kanzleigebühren. §. 118—124. S. 288—300.

Viertes Kapitel, von denjenigen Perſonen, welche die Lehntaxe geben müſſen. §. 125—128. S. 300—304.

Fünftes Kapitel, Fälle, in denen die Kanzleigebühren bezahlt werden müſſen. §. 129—132. S. 305—310.

Sechſtes Kapitel, wie viel muß jeder Belehnte, und zu welcher Zeit, die Kanzleigebühren geben? §. 133. und §. 134. S. 311—313.

Siebendes Kapitel, von den Rechtsmitteln, vermöge denen die Lehntaxe eingetrieben, und von der Art, nach welcher ſolche vertheilet wird. §. 135—137. S. 314—318.

Dritter Theil, von der Allodiallehnwaare, oder dem Handlohne.

Erſter theoretiſcher Abſchnit, Lehrſätze von der Allodiallehnwaare.

Erſte Abtheilung, von dem Veräuſſerungshandlohne.

Erſtes Kapitel, von dem Begriffe und der Eintheilung des Handlohns. §. 138—140. S. 319—323.

Zweites Kapitel, von den Quellen dieſer Lehre. §. 141—143. 324—338.

Drittes Kapitel, Aufzählung derjenigen Länder und Städte, wo das Handlohn gebräuchlich iſt. §. 144—150. S. 338—353.

Viertes Kapitel, von denen Perſonen, an welche das Handlohn entrichtet werden muß. §. 151—157. S. 354—366.

Fünftes Kapitel, von denenjenigen Perſonen, welche das Allodiallehngeld zu entrichten ſowohl ſchuldig, als auch davon frei ſind. §. 158—164. S. 367—384.

Sechſtes Kapitel, von denenjenigen Gütern und Sachen, welche handlohnbar ſind. §. 165—168. S. 385—399.

Siebendes Kapitel, von der Summe des Handlohns. §. 169 — 184. S. 400 — 437.
Achtes Kapitel, von denen Fällen, in welchen das Handlohn gegeben werden muß. §. 185. — 228. S. 437. — 602.
1) Bei dem Kauf ſobald derſelbe conſumirt, und der Käufer mit dem Grundſtücke belehnt worden iſt. §. 186 — 192. S. 430. — 463.
2) Bei dem Wiederkaufe, §. 193 — 197. S. 464 — 482.
3) Bei ähnlichen Fällen. §. 198. S. 482 — 484.
4) Bei dem Vorkaufs- und Näherrechte. §. 199. und 200. S. 484 — 490.
5) Bei ähnlichen Fällen. §. 201 — 203. S. 490 — 496.
6) Bei der Subhaſtation und Ueberlaſſung an Zahlungsſtatt. §. 204 und 205. S. 497 — 504.
7) Bei einem Schein- und Freundskaufe, 212. S. 528, wenn die Eltern oder der Verkäufer ſich ein Ausgedinge vorbehalten 203, S. 496 und 212. S. 528 — 532.
8) Bei der Vertauſchung, §. 206 und 207. S. 504 — 511.
9) Bei Schenkungen unter Lebendigen und auf den Todesfall; zwiſchen Eltern und Kindern. §. 208 und 209. S. 511 — 520.
10) Bei einem zum Brautſchatze mitgegebenen ehrſchätzigen Grundſtücke. §. 210. S. 520 — 525.
11) Bei den durch einen Vergleich erhaltenen, nicht aber verpfändeten und verpachteten Gütern. §. 211. S. 525 - 527.
α) Wenn eheleibliche Kinder ihre Eltern beerben, ſo ſind ſie vom Handlohne befreiet. §. 213 — 216. S. 532 — 545.
β) Beſonders, wenn von mehrern unmündigen Kindern, denen der Lehnherr den Beſitz des handlohnbaren Bauerguts gemeinſchaftlich verſtattet hat, während der Minderjährigkeit, eins verſtirbt. §. 217. S. 547. — 550.
γ) Solange die Witbe mit den unerwachſenen Kindern das Gut bewirthſchaftet. §. 218. S. 550 — 554.
12) Bei Erbſchaftsfällen und zwar
a) Wenn Brüder und Schweſtern einander, ingleichen wenn Eltern und Großeltern ihrer Kinder Güter erben, ſo müſſen ſie ein Handlohn geben. §. 219 und 220. S. 555 — 562.
b) Bei Beerbungen der Eheleute. §. 221. S. 562 — 568.
c) Sowohl bei gleicher, als auch ungleicher Vertheilung, ingleichen Annahme der Erbſchaftsgüter, von einem Erben. §. 222 — 226. S. 568 — 595.

d) Wenn

d) Wenn nach getroffener Erbtheilung, ein Miterbe von den übrigen ihre Erbſchaftsgüter erkauft. §. 227. S. 566-598.

e) Wegen der durch ein Teſtament erhaltenen Güter. §. 228. S. 598 — 602.

δ) Es kann weder nach dem Tode des Guthsherrn, noch wenn ein Femder das dominium directum erkauft hat, ein Handlohn gefordert werden. §. 229. S. 602 — 605.

Zweite Abtheilung, von der Sterbelehnwaare.

Erſtes Kapitel, von dem Begriffe, der Benennung und den Ländern, wo die Sterbelehnwaare üblich iſt. §. 230 — 235. S. 606 — 623.

Zweites Kapitel, von der Größe des Sterbehandlohns. §. 236 und 237. S. 623 — 638.

Drittes Kapitel, Fälle, in denen die Sterbelehnwaare gezahlwird. 238 — 243. S. 639 — 642.

Dritte Abtheilung, von dem uneigentlichen Lehngelde oder Weinkaufe. §. 244. — 248. S. 642 — 657.

Zweiter praktiſcher Abſchnit.

Erſte Abtheilung, Punkte, worauf es bei Streitigkeiten über das Allodiallehngeld ankömmt.

Erſtes Kapitel, von dem Beweis und den Beweismitteln des Handlohns. 249 — 257. S. 658 — 681.

Zweites Kapitel, von der Veriährung des Handlohns. 258 und 259. S. 682 — 687.

Drittes Kapitel, von der Zeit, binnen welcher das Handlohn erlegt werden muß. 260 — 263. S. 687 — 698.

Viertes Kapitel, von der Beitreibung des Handlohns. 264 — 268. S. 698 — 711.

Fünftes Kapitel, von dem Vorzuge des Handlohns und dem Stafhandlohne. 269 — 271. S. 712 — 720.

Zweite Abtheilung, einige praktiſche Sätze von der Sterbelehnwaare. 272 — 276. S. 720 — 731.

Dritte Abtheilung, praktiſche Sätze von dem uneigentlichen Lehngelde. §. 277. — 280. S. 731 — 742.

Dritter Abſchnit, von dem Handroß- Handlohne, §. 281 - 286. S. 742 - 757.

Vierter Abſchnitt, von den Ab- und Zuſchreibegebühren. §. 288 296. S. 758 - 780.

Die 4 Kap. haben wegen Mangel des Platzes wegbleiben müſſen.

Einlei-

Einleitung

Erſtes Capitel

von der
Herleitung der hier vorkommenden Benennungen, deren mancherlei Bedeutung und von den gleichgültigen Ausdrücken.

§. 1

In unſerm lieben Deutſchlande iſt die Lehnsverbindung ſehr weit verbreitet. Gleichwie die Fürſten und Ritter mit Lehngütern belehnt werden; ſo werden die bürgerlichen und Bauergüter in Lehn und Würden gereicht. Gleichwie von jenen zuweilen ein Lehngeld, Lehnwaare oder Lehnſchatz pflegt abgetragen zu werden; ſo iſt auch bei den Bauergütern ein gleiches gewöhnlich.

Aus welchen Worten die erſte und dritte zuſammengeſezt ſei, fällt bei dem erſten Anblick in die Augen. Lehn iſt ein Stammwort, und man verſtehet darunter diejenige Handlung, mittelſt welcher jemand zwar gewiſſe Sachen an den andern überläſſet; jedoch daran eine Art von

Oberrecht ſich vorbehält *a*). Das Wort Geld bedeutet ſeinem Urſprunge nach eine jede Belohnung, man mag es von vergelten, oder dem celtiſchen Gilda, Gildum d. i. Bezahlung ableiten. Von dem Worte Schatz läſſet ſich ebenfalls eine doppelte Abſtammung annehmen. Einige wollen, daß es von dem däniſchen *Sceote* d. i. ich werfe herkomme, und Abgabe oder Zins bedeute *b*); andere hingegen, daß es von dem alten deutſchen Worte ſchutten, ſchuſſen herkomme, und Schoſſ, Schatz, Schatzung eine Abgabe bezeichne *c*).

Ob das Wort Lehnwaare, aus Lehn und Waare (merx); oder aus einem noch ältern Worte zuſammengeſezt ſei? iſt zweifelhaft. Diejenigen, welche für das leztere ſind, theilen ſich in zwo Partheien. Die eine leitet ſolches von dem alten deutſchen Geweri ab, welches Ein-

a) S. *Franc. Car. Conradi* diſſ. de nominibus germanicis Feode et Lehn (Helmſt. 1733.) §. III. welche *Gottl. Aug. Ienichen* in ſeinen Theſaurum iuris feudalis. Tom. I. pag. 565 aufgenommen hat. Hr. Conſiſt. Rath *Chriſt. Ulr. Grupenii* Obſervationes rerum et antiquitatum Germaniae (Hal. 1763. 4). Obſ. XVII. S. 345. Die Broſchüre: Neue Gedanken vom Urſprung des Wortes Lehn (Dresden 1783. 8) iſt mir nicht zu Geſichte gekommen. *Io. Aug. Hellfeld* elementa iuris feudalis (Ien. 1775). Cap. I. §. 2. *Io. Loccenii* ſynopſin iuris publici et privati Svecani (Gothob. 1673. 8). diſſ. V. §. 5. pag 886.

b) Wie der geh. Rath *Ern. Ioach.* a *Weſtphalen* in monumentis ineditis rerum germanicarum (Lipſ. 1739. fol.) Tom. II. praefat. pag. 25. 26. bezeuget.

c) Dies behauptet *Io. Schilter* in diſſ. de bonis Laudemialibus, oder von Ehrſchätzigen Gütern, occaſione Conſtit. de Anno 1322. in hac republica editae, conſcripta. (Argent. 1690. ibid. 1713. recuſa Ienae 1741. 4) §. IX. Er hat ſie auch ſeinem Codici iuris feudalis Alemannici (Argent. 1697. 4. und ibid. 1728. fol.) beigefügt.

Einſetzung oder Einführung bedeutet *d*). Die andere glaubt, daß es vom alten Worte *Vara* abſtamme, welches durch Schätzung überſezt werden müſſe *e*) welcher ich auch beigethan bin.

§. 2.

In der lateiniſchen Sprache des Mittelalters iſt das Wort *Laudemium* gebräuchlich, auf deſſen Abſtammung man ſehr viele Mühe verwendet hat. Man hat um ſolche aufzufinden; ſiebenerlei Wege eingeſchlagen. Diejenige Meinung, welche daſſelbige von dem Subſtantivo *Laus* und dem Zeitworte *laudare* herleitet, iſt wohl die älteſte *f*). Ihre zahlreichen Anhänger können in zwoen Claſſen getheilet werden, nemlich in ſolche, die an das Nennwort; und in ſolche, die an das Zeitwort ſich halten. Dieſe lezten erklären ſich wieder auf verſchiedene Art. Die älteſten ſagen, man habe diejenige Abgabe, welche bei der Belehnung, an

 den

d) Wie ſolches *Guil. Godofr. Leibnitius* in collectaneis etymologicis. (Hannov. 1717. 8) Part. II. pag. 407. beweiſet.

e) S. Herrn Prof. *Io. Chriſt. Pesleri* progr. de origine vocis Lehnwaare (Francof. 1750). Daß unter *vara* auch zuweilen iuricapium zu verſtehen ſei, hat *Grupen* in ſeinen, den diſceptationibus forenſ. beigefügten Obſervationibus (Lipſ. 1737. 4) Obſ. IV. §. VIII. pag. 969. 910. gründlich bewieſen.

f) Wie ſolches der verſtorbene Hofrath Joh. Heinrich Eberhard in den Betrachtungen über die Laudemien, beſonders in Beziehung auf die kaiſerliche Wahlkapitulation (Wittenberg und Zerbſt 1771. 8). Erſten Abſchnitt §. 3 S. 11. aus des *Matthaeus* de *Afflictis* commentario ſuper III libros Feudorum (Francof. 1598. fol.) und deſſen Worten: et dicitur *laudemium* — quia dominus *laudat* et approbat contractum, ſuum ponendo conſenſum beweiſet.

den dominum directum bezahlt werde, entweder darum *Laudemium* oder *Laudativum* genennet, weil er durch die Aufnahme und Belehnung, über den neuen Käufer ſeine Zufriedenheit bezeige, oder weil er durch ſeine Einſtimmung den zwiſchen dem alten und neuen Beſitzer geſchloſſenen Contract billige und gutheiſſe *g*). Andere treten dieſen inſofern bei, daß ſie zwar die eben gedachte Bedeutung des Wortes laudare als richtig vorausſetzen, jedoch den Grund dieſer Benennung darinn anzutreffen wähnen, weil der Obereigenthumsherr durch die Belehnung, in die an einen andern Beſitzer, geſchehene Ueberlaſſung eines Guts, willige und dieſelbige genehmige. Daher auch laudes im Plural oft anſtatt laudemium gebraucht würde *h*). Allein man erkläre das Stammwort laudare wie man will,

g) *Franc.* de *Solſona* in lucerna Laudemiorum (Barcin. 1556. fol.) und in Tractatu Tractatuum (Ven. 1548.) *Io. Peter Surdus* in Deciſionibus. (Francof. 1629. fol.) dec. 31. Nr. 5. *Hartm. Piſtoris* in Obſervationibus et quaeſtionibus. (Ien. 1709. 4) Lib. I. quaeſt. 50. Nr. 3. *Andr. Alciatus* in Parergis ſeu obiter dictis, welche in deſſen Operibus (Baſil. 1582. Lugd. 1554. 8) ſtehen, Lib. I. cap. 45.

h) Dieſe Bedeutung des Zeitworts laudare erhellet aus dieſen Worten einer *Charta* vom Jahr 1125 *laudante* ſimulque confirmante Stephano Comite Bononienſi — — qui et hoc donum *laudavit* et confirmavit, wie ſolche in *Sam. Guichenon* bibliotheca Sebuſiana Cent. I. Nr. 10. pag. 46. edit. Hoffmanni befindlich ſind. Es nehmen ſolche an *Chriſt. Philippus Richter* in Deciſionibus variis (Ien. 1699. fol.) dec. 83. Nr. 1. *Pet. Müller* in notis ad Struvii ſyntagma iuris civilis. Tom. I. (Norimb. 1738. 4). §. 66. pag. 718. *Schilter* in diſſ. de bonis Laudemialibus. §. 5. *Georg. Beyer* in delineatione iuris germanici (Lipſ. 1740. 4). Lib. I. cap. 23. pag. 103. *Burc. Gotth. Struv* in elementis iur. feudalis (Ien. 1729. 8). Cap. X. pag. 284 und *Frid. Eſaias* a *Pufendorf* in Ob-

will, ſo ſiehet man doch nicht ein, wie das davon abgeleitete Wort laudemium eine für jemandes Einwilligung in den Verkauf, zu bezahlende Abgift bedeuten könne. Es würde ſolches blos den Begrif einer Einwilligung und Genehmigung erwecken; keineswegs aber an eine Abgabe erinnern, worinn doch das Lehngeld beſtehet *i*). Noch andere ſuchen den Grund darinn, weil bei der Abtragung der Lehnwaare, der neue Erwerber dem Obereigenthumsherrn, von dem vorigen Beſitzer, namentlich bekannt gemacht werden müſſe *k*), welche Bedeutung aber noch nicht erwieſen iſt. Ferner finden ſich einige, welche dem Worte laudare die Bedeutung anerkennen beilegen, und behaupten, laudemium würde die erwähnte Abgift darum genennt, weil man ſolche für die erfolgte Anerkennung des neuen Beſitzers bezahlet *l*). Endlich geben noch andere für, daß laudare ſoviel, als übergeben bezeichne, und demnach würde laus und lausdemium ſoviel als Ueberlaſſung ſeyn *m*). Diejenigen, welche an

 das

Obſervationibus iur. univerſi Tom. III. (Hannov. 1756. 4). obſ. 34. pag. 123. *Hellfeld* in elem. iur. feud. §. 294.

i) Wie der Herr geh. Rath Friedr. Carl von Buri in der ausführlichen Erläuterung des in Teutſchland üblichen Lehnrechts. (Gieſſen 1738. 4). Vierten Fortſetzung S. 865. 866. mit Recht erinnert.

k) *Io. Coraſius* in tract. de iure emphyteutico. L. fin. Nr. 21.

l) *Georg. Frantzkius* in tractatu novo et pleno de Laudemiis. (Ien. 1628. und Col. Agripp. 1723. 4). Cap. I. Nr. 10—13.

m) Man beruft ſich auf eine *Chartam*, wo die Worte vorkommen: Pro remedio amimae meae — — dono et *laudo* Deo et B. Mariae — — et Durbonenſibus fratribus

das Subſtantiv *laus* ſich halten, berufen ſich darauf, daß ſolches von derjenigen Abgift gebraucht werde, welche der Käufer bei dem Kauf eines Guts, an den Obereigenthumsherrn bezahlen müſſe. Und zwar darum, weil *laus* bei den Schriftſtellern des Mittelalters oft ſoviel als Einwilligung bedeute, und *laudemium* alſo dasjenige Geld ſei, welches für die Einwilligung in die Veräuſſerung entrichtet würde *n*). Vermutlich kömmt auch daher die Benennung Lobegeld *o*).

§. 3.

Der zweite Weg, welchen man eingeſchlagen, um der ächten Bedeutung des Worts laudemium nachzuſpüren, iſt, da man es aus der gothiſchen Sprache von *leut* oder *leudum* herführet, woraus man leudeſamium gebildet, ſtatt deſſen aber abgekürzt laudemium ausgeſprochen

bus — — paſcua animalibus eorum, welche beim *Guichenon* a. O. Cent. I. Nr. 5. p. 36. vorkommt. Wahrſcheinlich ſind auch die Formeln: firmando *laudamus*, et *laudando* firmamus in einer Urkunde von 1124. eben ſo gebraucht, wie ſolche in *Val. Ferd.* de *Gudenus* Codice Diplomatum Tom. I. pag. 62. befindlich iſt. Das Subſtantivum *laus* ſelbſt kommt in dieſer Bedeutung in einer Urkunde vom Jahr 1150: facta eſt haec *laus* ſive conceſſio in clauſtro ſanctae Mariae beim *Ruffium* in comit. Prov. p. 133. vor.

n) *Car.* du *Freſne* du *Cange* in Gloſſario mediae et infimae latinitatis (Venet. 1736. fol.) unter laus. Dieſen tritt unſer hochverdienter Herr geh. J. Rath *Car. Frid. Walch* in diſſ. de retrovenditione a Laudemii onere libera (Ien. 1761). §. 1. bei.

o) Dieſen Namen hat es in einigen ſchweizeriſchen Statuten beim *Io. Pet.* de *Ludewig* in diſſ. de praerogativa inveſtiturae C. 8. Not. *h*.

ſprochen und geſchrieben habe. Es bedeute mithin dasjenige Geld, welches die *leudi* oder *lydi* aus Gehorſam dem Herrn gegeben hätten. Lyti würden aber im Gothiſchen die Vaſallen genennet, folglich würde laudemium das Vaſallengeld bedeuten *p*). Gegen dieſe Etymologie läſſet ſich aber erſtens einwenden, daß in den alten Urkunden jederzeit laudimium, niemals aber laudemium geſchrieben werde. Zweitens daß nicht bei den Gothen; ſondern ganz allein in der fränkiſchen Monarchie es dergleichen leudes gegeben habe. Drittens wären dieſe leudes oder leodes von den litis verſchieden geweſen. Endlich würde laudemium, wenn man dieſe Abſtammung annähme, zwar eine perſönliche; nicht aber eine reelle Abgabe anzeigen, welches ſie doch wäre *q*).

Zum dritten laſſen einige laudemium von dem alten Worte *lauſe* abſtammen, worunter man ehemals Zins und Abgabe verſtanden habe. Anfänglich habe man lauſemium geſprochen; hernach aber ſolches in laudemium verwandelt *r*).

p) Wofür *Io. Loccenius* in lexico iuris Sveo - gothici. (Upſal 16658). p. 181. *Frid. Lindenbrog* in gloſſario codici legum antiquarum germ. adjecto p. 1423. *Io. Ge. Eſtor* in diſſ. de onere Laudemii depoſito Sect. I. §. 4. und der Verf. der diſſert. ſur la conquette de la Bourgogne par les fils de Clouis Premier. pag. 41. alſo ſich verwenden: C'eſt de ce mot (leudes) qu'eſt venu celui de *Leudeſamium*.

q) *Schilter* in der angegebenen Streitſchrift §. V. und Eberhard a. O. S. 15.

r) Dieſe Bedeutung erſiehet man aus einem Auffatz des Grafen Ildefons von Thoulouſe von 1144. wo die Stelle vorkömmt: Carbonellus faber habeat de laboratoribus ſuis cenſum, qui vulgo vocatur *lauſe* S. *Catelli* hiſtor. Occitan. pag. 324.

Zum vierten leitet es der ehemalige Hofrath Adrian Steger vom lateiniſchen Worte *laudum* her, welches in der Sprache des mittlern Zeitalters die Willkühr bedeutete. Da nun die Lehnwaare anfänglich ein freiwilliges Geſchenk war; ſo hat dieſe Herleitung ſehr viel Wahrſcheinlichkeit für ſich *s*).

Fünftens könnte man es auch von den Wörtern Laſſen, Laten herführen. Solchemnach würde laudemium dasjenige Geld ſeyn, welches dem Herrn dafür bezahlt würde, daß er ſeinem Manne das Gut gelaſſen hätte. Dieſem ſind aber die bei der zweiten Meinung beigebrachten Erinnerungen entgegen *t*).

Sechſtens geben viele das noch gebräuchliche Wort los, welches die Niederſachſen lot ausſprechen, als die Stammwurzel an. Daraus ſei *lotemium*, nach und nach durch Verwechſelung des o mit au *laudemium* geworden. Auch habe lot eine Vergeltung angezeigt *u*). Allein da dasjenige, was wir unter laudemium denken, mit dieſen Begriffen in keiner Verwandſchaft ſtehet; ſo iſt dieſe Ableitung ſehr zweifelhaft und ungewiß *x*).

Zu-

s) In progr. de genuina Laudemii feudalis origine (Lipſ. 1763. 4). pag. VII.

t) von Buri a. O. Fünfte Fortſetzung S. 1050 und 1051 und Eberhard a. O. S. 15. 16.

u) Wie Carl Ferdinand Hommel in ſeinen academiſchen Reden über Maſcovs Lehn-Recht (Leipzig 1758. 8). angibt, und ihm Eberhard a. O. S. 13. beipflichtet, doch verſchiedenes unſchicklich beimiſchet.

x) Wie Steger a. O. erinnert. Man könnte auch zum Worte Loos (ſors) ſeine Zuflucht eben ſo gut nehmen, und ſagen *laudemium* habe anfänglich in einer Abgabe beſtanden, welche die Krieger für die von ihnen erorberten und unter ſie verlooſten Ländereien gegeben hätten.

Zulezt ſteigen andere bis zu dem alten deutſchen Worte *lot*, *lod* oder *looth* hinauf, worunter unſre Vorfahren ſich eine Vergeltung dachten *y*). Dieſe Etymologie iſt ohne Zweifel die ächte, da das Wort lod nicht nur in der Schweitz *z*), ſondern auch in Frankreich und England von einer Abgabe gebraucht wird *a*).

§. 4.

Man darf nicht allezeit, wenn man die Ausdrücke Lehngeld oder Lehnwaare lieſet, an die bei der Belehnung zu entrichtende Abgabe gedenken. Denn ſehr oft

A 5 muß

y) So braucht es Kero, wie *Io. Ge. Wachter* in gloſſario germanico (Lipſ. 1736. fol.) Tom. I. unter laudemium pag. 998. zeiget.

z) Nach dem Zeugnis *Stanians* en Etat de Sviſſe p. 198. in dieſen Worten: Il y a dans ce canton un autre charge en uſage, que l'on nomme *le Lod* ou le *Lot*. Elle monte à la ſixiéme partie de la valeur entiere des biens de terre qu' à chaque fois l'acheteur eſt obligé de payer au Souverain.

a) In der franzöſiſchen Sprache werden die Worte: *lods et ventes* oft zuſammengeſezt ſ. *Denis* de *Salvaing* de *Boiſſieu* de l'uſage des Fiefs et autres droits ſeigneriaux dans le Dauphiné (Grenoble 1668. fol.) Chap. LXXIX. pag. 936. In der engländiſchen Sprache aber iſt noch die Redensart: *pag ſcot and lot* d. i. Zins und andere Abgaben zahlen, gebräuchlich, wie von Buri a. O. Fortſez. IV. S. 865. und beſonders Herr Philipp Wilhelm Gercken in den vermiſchten Abhandlungen aus dem Lehn- und deutſchen Rechte, der Hiſtorie, mit archivaliſchen Urkunden und Siegeln erläutert. Theil II. Abhandlung IV. S. 91. bewieſen haben. Denen der berühmte Herr Profeſſor *Io. Lud. Ern. Püttmann* in elem. iur. feudalis (Lipſ. 1781. 8). §. 237. Not. *a*) beitritt.

muß, nach dem ganzen Zuſammenhange, das Belehnungsrecht ſelbſt darunter verſtanden werden *b*).

Unſre deutſche Sprache iſt ſo reichhaltig an gleichgültigen Ausdrücken, womit das Lehngeld bezeichnet wird, daß faſt jeder Kreis ſeinen eignen hat. Ich will nur einiger hier erwähnen. Man ſagt ſtatt deſſelbigen in der Kurmark Abſchoß *c*), in Kurbaiern Anfall

b) Als in einer Urkunde von 1324. Wanne ok de *Lehnware* an us *komet*, ſo ſcole we uſen — Borgern ere erſte Leh lehnen, wie ſolche Herr Gercken a. O. unter den Beylagen Nr. VI. S. 111. liefert. Eben derſelbige beweiſet a. O. S. 103. dieſe Bedeutung aus einer Urkunde vom Jahr 1557. ingleichen aus einer von 1319, die Herr Prof. Joh. Chriſtian Dähnert in der Sammlung gemeiner und beſonderer Pommeriſcher und Rügiſcher Landesurkunden, Geſetze, Privilegien ꝛc. Theil II. (Stralſ. 1767. f.) S. 8. aufbehalten hat. Ferner aus einer Urkunde vom Jahre 1311 welche in *Gerckenii* codice diplomatum Brandenburg. Tom. IV. pag. 254 ſtehet. In einer Urkunde vom Jahr 1452. welche in dem diplomatario Raceburgenſi befindlich iſt, kömmt *Leen - Ware* eben ſo vor beim Herrn Canzler de *Weſtphalen* in monum. ineditor. Tom. II. col. 2322. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der Hr. Prof. Albr. Ge. Schwarz in ſeinem Verſuche einer Pommerſch- und Rügianiſchen Lehn-Hiſtorie (Greifsw. 1740. 4). das Wort Lehnwaare eben ſo brauche, wodurch derjenige, welcher mit deſſen gewöhnlichen Sinne vertraut iſt, ſehr irre geführt wird. Daß es auch zuweilen ſoviel als die Belehnung ſelbſt bedeute, bewähret die beim von Buri a. O. S. 866 befindliche Urkunde alſo: Tibi titulo donationis concedo, laudo — — propter hanc autem donationem et *laudemium* habuimus à te undecim millia ſolidorum Melgoronenſium.

c) Wie *Ioach. Schepliz* in conſuetudinibus Marchiae et electoratus Brandenburgenſis, (Berol. 1744. 4). Lib. I. Part. III. tit. VIII. §. 15. pag. 274. bezeiget.

fall *d*), in dem Erzbißthum Salzburg Anleidt *e*), in Elſaß Ehrſchatz *f*), Gönnegeld *g*), in Franken und Schwaben Handlohn *h*) und Handloſen *i*), in Weſtphalen Köhr *k*) in den longobardiſchen Geſetzen *Lau-*

d) Churbaieriſches Landrecht (München 1616. fol). Tit. XXI. Art. 21.

e) Verf. der Abhandlung Handlohn §. 2. in des ſeel. Hellfeld repertorio reali iuris Romano-Germanici privati. Theil I. (Ien. 1753. 4). S. 1813.

f) Wie die in *Schilteri* diſſ. de bon. laud. vorkommenden Stellen zeigen. Der Grund dieſer Benennung liegt darinn, weil man von denjenigen, welche wegen der ihnen wiederfahrnen Belehnung, gewiſſe Befugniſſe ausüben durften, ſagte, daß ſie mit einer Ehre verſehen wären, daher in der Folge Ehre ſoviel als Lehn bedeutete, und alſo Ehrſchatz war, was für den Empfang eines Lehns gegeben wurde, wie *Schilter* in der angef. Streitſchrift §. X. und G. S. T. in obſ. de ſignificatu honorum, qui in feudorum conceſſione frequentiſſime commemorantur bewieſen haben. Dieſe iſt in den Parergis ſeu acceſſ. ad omnis generis eruditionem (Gotting. 1736. 8). Tom. I. Lib. I. Nr. 11. pag. 14. — 80. aufbehalten.

g) Nach des geh. Raths *Io. Gottl. Heineccii* in Conſilio XX. Nr. 34. pag. 243. Zeugnis.

h) Man ſiehet ſolches z. B. aus dem hohenloiſchen Land-Rechte Part. III. Tit. VIII. §. 5. der nürnbergiſchen Reformation von 1564. Theil *III*. Tit. *XXIII*. Geſetz *XIII*. aus dem Badenſchen Land-Rechte, der hohenzollerſchen Landes-Ordnung uud dem Sprüchworte: wo kein Lehnmann, da iſt auch kein Handlohn.

i) *Frantzkius* a. O. Cap. I. Nr. 24.

k) Bei den Hägergütern, davon die Beweiſe unten vorkommen.

Launegild l), in Baiern Lehnreich *m*), in dem Naſſauiſchen Leygeld *n*), an andern Orten Leykauf *o*), bei Landſiedeleien Vorhure *p*), bei Probſtingsgütern Ummeſaat *q*), in dem Wirtembergiſchen Wegloſen *r*); in dem

l) In *Legibus Longobardorum Lib. II. Tit.* 36. *lege* 2. Si quis alii homini qualemcunque rem donaverit, et *launechild* ſuſceperit, et poſtea eam defendere minime potuerit, tunc aliam talem rem, qualem donavit —— reddat cui donavit. ap. *Pet. Georgiſch* in corp. iuris Germanici antiqui (Frcf. 1738. 4). pag. 1051. Lib. II. Tit. 18. leg. 3. et pro *launegild* imputetur ei ſervitium, quia ſervus non habet, unde *launechild* ei faciat. ibid. p. 1127. Lib. II. tit 35. leg. 6. ibid. p. 1055. Lib. II. Tit. 15. leg. 5. de donatione, quae ſine thingatione, aut *ſine launechild* facta eſt, minime ſtare debet. ibid. pag. 1064. Lib. II. Tit. 15. l. 4. ibid. pag. 973.

m) Kurbaieriſches Land-Recht. *Tit. XII. Art. VIII.*

n) Naſſau-Catzenelnbogiſche Landes-Ordnung Theil I. Cap. VII. §. XVII.

o) Unter dieſer Benennung kömmt es in dieſen Worten einer Urkunde vor: und ſeiner Hausfrowen funfzig pfunt Wienner Phennige *ze Leickouf*, welche Herr Reichshofrath *Heinr. Chriſt.* de *Senckenberg* in Selectis iuris et hiſtoriarum. Tom. IV pag. 244. liefert. S. auch des Herrn Profeſſor Juſt Friedr. Runde Anmerkungen und berichtigende Zuſätze zu des Hr. von Buri Abhandlung von Bauergütern (Gieſſen 1783. 4). Anmerkung 34.

p) Wie man aus den Urkunden erſiehet, welche Hr. Joh. Jacob Reinhard in den juriſtiſch- und hiſtoriſch-kleinen Ausführungen Theil I. (Gieſſen 1745. 8). S. 59. und *Gudenus* in codice Diplomatum. Tom. I. pag. 431. vom Jahr 1214. ingleichen von 1272. Tom. II. p. 182. geliefert haben. In jener heißt es: Eaque defuncta pueri ejus, indempnes, et ſine exactione que vulgo *Vorehure* dicitur, idem beneficium — obtineant.

q) von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1204.

r) *Schöpff* de bonis vitalitiis Sveviae. Cap. V. §. LX.

dem Hannöveriſchen und Braunſchweigiſchen Weinkauf *s*) und andere mehr *t*).

In der lateiniſchen Sprache ſind *laudaticum*, *laudativum* und *introitus*; in der franzöſiſchen rachat, relief und vente *u*) ingleichen *accordemens* und *los x*); in der italieniſchen vaſallagium, capſoldi, Anata, Acapita; in der griechiſchen aber εἰς δεκτικον gebräuchlich *y*).

Man gibt noch folgende ſynonymiſche Ausdrücke an: *foriſcapium*, welches aus foris und capio, zuſammengeſezt iſt, und diejenige Vergeltung anzeigt, welche auſſer dem Kaufgelde vom Herrn genommen wird *z*). *Penna aurea*, womit die Alten ganz witzig ſagen wollten, daß das Lehngeld oft ſoviel betrage und ſo häufig vorkomme, daß der Herr gar wohl eine güldne Feder davon ſich könne verfertigen laſſen *a*). Ferner *relevium*, ſtatt deſſen man auch *relevagium*, *relevamen*, *relevamentum* oder *relevatio* mit

s) Die Beweisſtellen ſiehe in dem dritten Theile und Hr. Prof. Runde a. O. S. 117.

t) Als Auff- und Abfahrt, Empfängnisgeld, Erbgewinn, wie der Herr Oberappellationsrath Lennep in der Leyhe zu Landſiedel-Recht. Tit. III. §. 6. anmerket.

u) *Hellfeld* in elem. iur. feud. §. 293. Not. l. p. 300.

x) *Frantzk.* a. O. Nr. 14. 15.

y) *Frantzkius* a. O. Cap. I. Nr. 17. und 19.

z) *Solſona* in lucerna Laudemiorum praelud. 4. §. 2. und *Meynard* in Lib. IV. Deciſ. 45. Nr. 2.

a) Joh. Jodocus Becks rechtliche Abhandlung von Nachſteuer und Handlohn. (Altorf. 1725. 4). und mit des verſtorbenen Hof- Cammer- und Conſiſtorialraths Lange's Anmerkungen und Berichtigungen. (Bayreuth 1781. 4). Theil II. Cap. I. Obſ. I. S. 288.

mit antrifft *b*). Man hält dafür, daß das Lehngeld darum mit dieſem Namen belegt worden ſei, weil das, durch den Tod des vorigen Beſitzers, an den Lehnherrn zurückgefallene Lehn, von dem neuen Lehnmann erkauft und aus deſſelbigen Gewalt entledigt werden müſſen. Daher ſich auch die Benennung luitio ſchreibe *c*). Allein dieſe Erklärung ſcheint mir etwas gezwungen, da relevare auch oft ſoviel, als zu Lehn empfangen bedeutet *d*). Danächſt begriff man ehemals unter *relevium* diejenige Abgabe, welche der Nachfolger des Lehnmannes, nach deſſen Abſterben an den Lehnherrn bezahlen mußte *e*), und folglich gehört ſie nicht eigentlich hieher.

Zweites Capitel

von den

mancherlei Arten der Lehnwaare.

§ 5.

Die Lehnwaare wird entweder von eigentlichen Lehngütern, oder von Alloden, das iſt, bürgerlichen und Bauergütern entrichtet. In dem erſten Falle wird ſolche die Lehnwaare im ſtrengſten Verſtande, oder die Ritterlehnwaare (*laudemium feudale*); in dem zweiten aber die Allodiallehnwaare (allodiale) genennet. Beide Arten

b) Hr. geh. Rath *Io Ge. Eſtor* in diſſ. de Laudemii onere depoſito etc. (Ien. 1742). Sect. §. XXXIX. pag. 29.

c) *Hellfeld* in elem. iur. feud. §. 293. Not. l. p. 300.

d) Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 29. S. 89. in der Nota *)

e) a. O. §. 7. S. 29. und §. 29. S. 87. 88. und in dem 3ten Theile.

ten ſind entweder aus dem römiſchen Rechte, oder auf deutſchen Boden entſprungen. Iſt jenes, ſo heißt ſolche das eigentliche (proprium); iſt aber dieſes, das uneigentliche Lehngeld (improprium). Beide gründen ſich entweder auf Geſetze, oder auf Verträge. Inwiefern die Lehnwaare auf Geſetze ſich gründet, worunter man auch das Herkommen begreifft; ſo bekömmt ſie den Namen der geſetzlichen; inwiefern aber Verträge dabei zum Grunde liegen, der conventionellen Lehnwaare *f*). An dieſe Eintheilung gränzet diejenige, welche die ältern Rechtsgelehrten annehmen, da ſie das Lehngeld in das bürgerliche (civile) und herkömmliche (laudemium conſvetudinarium) eintheilen. Unter jenem verſtehen ſie dasjenige Lehngeld, welches von Erbzinsgütern (bonis emphyteuticis); unter dieſem dasjenige, welches von Lehn- Zins- und andern Gütern gegeben wird, erſteres kann auch *emphyteuticum* genannt werden *g*).

Man pflegt die Lehnwaare ferner wiewohl fälſchlich, in die hohe (*majus*), und in die niedrige (*minus*) einzutheilen. Die lezte kömmt bei Lehnen unter der Benennung der Lehntaxe oder Canzleigebühren; bei Alloden unter dem Namen des Schreibeſchillings oder der Ab- und Zuſchreibegebühren vor. Die hohe Lehnwaare wird ſowohl bei eigentlichen Lehn- als bürgerlichen und Bauergütern, bei jeder Veränderung der Lehnshand oder der Beſitzer bezahlet. Eine ſolche Veränderung ereignet ſich entweder in Beziehung des Obereigenthumsherrn (in *manu dominanante*); oder gehet auf Seiten des Minder- oder Untereigenthümers (in *manu ſerviente*) vor. Der Obereigenthumsherr kann aber auf doppelte Art verändert werden, entweder wenn der bisherige

f) Herr Prof. Püttmann a. O. §. 237.

g) *Frantzkius* a. O. Cap. III. Nr. 1. 2. 3.

herige Obereigenthumsherr ſein Gut oder die Oberherrlichkeit (dominium directum) an einen andern veräuſſert; oder wenn derſelbige ſtirbt und ſein nächſter Anverwandter ihn beerbet. Auf eben die Weiſe tritt an die Stelle des Untereigenthümers ein neuer, wenn der bisherige Beſitzer entweder ſein Gut an einen Fremden überläßt, oder ſein nächſter Blutsfreund darein ſuccedirt. In dem erſten Falle bekömmt das Lehngeld den Namen des Antritt- oder Annehmelehngeldes, in dem andern der Succeſſions- oder Sterbelehnwaare. Bei Alloden wird der Ausdruck Handlohn häufig gebraucht *h*) daher man Kauf- Tauſch- Erb- Sterb- Beſteh- Veräuſſerungs- Straſhandlohn ſagt, davon die Begriffe unten vorkommen ſollen.

Drittes Capitel

von dem

Urſprung der Lehnwaare.

§. 6.

So oft auch dieſer Gegenſtand zur Unterſuchung iſt gezogen worden, ſo iſt doch die darüber verbreitete Finſterniß noch nicht gänzlich zertheilet. Es bleibt noch immer der Wunſch übrig, daß dieſes von neuem geſchehen möge. Ich

h) Die Benennung Handlohn gab man dieſer Abgabe, wie einige wollen, darum, weil die Hand ein Symbol der Uebergabe war, und es daher dasjenige Geld bedeute, welches für die Uebergabe oder Belehnung gezahlt werden müſſe. Oder der Grund ſei, weil Hand ſoviel als den Beſitzer bedeute, mithin ſei es dasjenige Geld, womit der Lehnherr, wegen der an einen neuen Beſitzer geſchehenen Belehnung, belohnt werde.

Ich habe mich daher derſelbigen unterzogen, und ob ich mich gleich keiner neuen Entdeckung rühmen kann; ſo werde ich doch wenigſtens alles, was darüber bisher iſt geſagt worden, ſorgfältig ſichten. Ich wäre ſehr gern weiter fortgeſchritten, wenn theils der Mangel der hiezu nöthigen Hülfsmittel, theils meine Lage, mich nicht daran verhindert hätten. Man nehme alſo den guten Willen ſtatt der That an, und ſei verſichert, daß ich dieſem Bedürfnis in der Zukunft möglichſt abzuhelffen, ſuchen werde.

Man hat dieſe Unterſuchung ſich beſonders auf verſchiedene Art erſchwert, wie wir ſehen werden. Man hat angenommen, daß die Antrittslehnwaare ſowohl, als die Succeßionslehnwaare aus einerlei Quelle entſprungen ſei. Dieſe Quelle findet man bald in ausländiſchen Rechten, bald in deutſchen Einrichtungen.

Die älteſten Rechtsgelehrten nehmen an, daß die Lehnwaare mit Einführung des römiſchen Rechts, in Deutſchland bekannt geworden ſei. Der Erbzinsherr habe für die Einräumung des Erbzinsguts, das ſo genannte Laudemium ſich geben laſſen, welches den Lehnherren ſo ſehr gefallen habe, daß ſie in der Folge ihre Güter nicht anders, als gegen Abtragung des Laudemiums, verliehen hätten *i*). Sie beweiſen dieſes daher, weil es der Natur der Lehngüter widerſtreite, daß für deren Empfahung etwas gegeben werde, und daß ſolche vielmehr umſonſt beliehen würden *k*), folglich müſſe das Lehngeld in dem Ge-

i) *Io. Schneidewin* in epitome in uſus Feudorum. (Ien. 1584. 4) Part. 5. Nr. 61.

k) Denn *I. Feud.* 27. *cap.* 1. werde geſagt, daß ein Lehn nicht aus Liebe zum Gelde; ſondern aus Hochachtung gegen den Lehnherrn ſelbſt, und alſo umſonſt empfangen wer-

Gebrauche ſeinen Grund haben, da es von den Emphyteuſen ſei gegeben worden. Es ſei dieſes entweder wegen der Aehnlichkeit zwiſchen beiderlei Gütern, oder weil die Vaſallen eingeſehen hätten, daß ſie den Lehnherren Dankbarkeit ſchuldig wären, geſehehen *l*).

Allein gegen dieſe Beweisart läſſet ſich verſchiedenes einwenden *m*).

Der

werden müſſe. Sodann würden die Lehne I Feud. 1. §. 1. 2. 3. und II Feud. 23. cap. 1. beneficia genennet, wodurch wahrſcheinlich angedeutet werde, daß man ſolche nicht durch Geld erlange. Dieſer Schlußart bedienen ſich *Guido Papa* in Deciſ. 415. Nr. 3. *Boër* in Deciſ. 263. nr. 2. *Jac. Menoch* in Conſiliis. (Francoſ. 1624. fol.) Tom. V. conſ. 444. nr. 16. *Domin. Tuſch* in concluſionibus practicis (Lugd. 1661. fol.) Vol. V. concluſ. 15. und andre von *Frantzk.* a. O. Nr. 10. angeführte. *Ge. Ad. Struv* in ſyntagm. iur. Feudalis (Frcf. 1734. 8.) Cap. X. aphor. 12. Nr. 3.

l) *Frantzk.* z. O. Nr. 15. 16.

m) Das erſte Argument kann man ſtehen laſſen, und demohngeachtet behaupten, daß für die Belehnung ein Lehngeld gegeben worden, weil dadurch das Lehn weder erkauft, noch die Gewogenheit des Lehnherrn gewonnen worden ſey. Man hätte es aus Dankbarkeit, aus Liebe gegeben. — Zudem käme auch das geringe Lehngeld mit dem Schutze und der Gnade des Lehnherrn, da er einen unter ſeine Vaſallen aufnahme, in gar keine Vergleichung, und man könne in deſſen Hinſicht gar wohl ſagen, daß die Belehnung umſonſt geſchehe. Zweitens wenn man aus dem Worte *beneficium* etwas zu Gunſten dieſes Satzes folgern will; ſo dichtet man den Sammlern der longobardiſchen Lehnrechte etwas an, daran ſie gewiß nicht gedacht haben. Sie behielten die Benennung beneficium in der damaligen Bedeutung bei. Man verſtand darunter die durch die Belehnung, geſchehene Einräumung, eines eigenen Rechts (iuris proprii, non patrimonialis) auf

Der verſtorbene Herr Hofrath Eberhard bildet dieſe Meinung alſo aus. Die erſten beſtimmten Laudemien träfe man bei den Lehnen in auswärtigen Reichen an. In Deutſchland bezögen ſich die älteſten Nachrichten allein auf die deutſchen Bauergüter. In einer Urkunde von 1280 werde derſelbigen in folgenden Worten gedacht: Receptores areae (eines Erblehns) *dabunt* Ehrſchatz, quoties ex parte illorum, qui ſunt Hofeſaſſen praedicta area de una perſona ad aliam quocunque titulo fuerit devoluta, ſed propter mutationem dominorum, qui ſunt Höfherrn *non dabitur* Ehrſchatz *n*). In einem Inſtrument von 1317. Hant verlichent — — Hoveſtat — — umbe ſiben unze Pfennig Zinſes, Von der Hoveherrn Wandelung git men ouch dann kein Erſchatz. Wollent aber die Hoveſeſſen ir recht an der hoveſtette und an dem huwe druffe verkouffen, ſo ſullent ſie es uns oder den die denen hoveherrn ſint, von erſt bieten, wollent wir oder die, die denen hoveherrn ſint nüt alſo viel darumme geben als ander Lüte, ſü ſullent das geben zu kouffen de andern Lüten, und wer es kouffet git Erſchatz, und dannoch alſo dike alſo es verendert wirt von der hoveſeſſen wegen alſo dike git man Erſchaz und ſoll men es ouch des ſetzen mit dirreſelben gedinge *o*). Bei dieſem älteſten Gebrauche der Lehnwaare ſei es beſonders merkwürdig, daß er erſt bekannt wurde, nachdem das römiſche Recht eingeführt geweſen. Man könne daher

 muth-

auf eine Sache. Dieſes hat Herr M. Joh. Chriſtoph Krauſe in diſſ. de Beneficiis medii aevi (Hal. 1781. 4). §. XIII. gut bewieſen. Hr. Eberhard hat a. O. Abſchnitt II. §. 5. die Schwäche dieſer Schlußart bereits eingeſehen.

n) Wie dieſe Hr. *Schilter* in diſſ. de bonis laudem. §. 48. anführt.

o) Eben daſelbſt §. 49.

muthmaſen, daß man die römiſchen Verordnungen wegen der emphyteutiſchen Güter, auf die deutſchen Leihgüter angewendet, und aus deutſchen und römiſchen Gewohnheiten endlich ein deutſches Recht gemacht habe. Selbſt das ius protimiſeos, welches zugleich mit der gedachten Lehnwaare feſtgeſezt werde, und der frühe Gebrauch des Worts emphyteuſis ſchienen dieſen Schluß zu beſtärken. Bei Bauer- und andern uneigentlichen Lehnen ſei die Lehnwaare aufgekommen. Die Urſache möchte geweſen ſeyn, weil die Bürger und Bauern nicht dienen dürften, ſo müßten ſie Lehnwaare geben; dagegen wären die Edelleute frei, weil ſie dienen müßten. In dem vierzehenden, beſonders im funfzehnten Jahrhunderte ſei bei den deutſchen Bauerleihen der Gebrauch der Lehnwaare vermehrt, und nach und nach immer näher beſtimmt worden. Sie ſei etwas Neues geweſen, durch Forderungen aufgebracht und durch Willfährigkeit zugeſtanden worden *p*). Noch in dem ſechszehnten Jahrhunderte ſei ſie ungewiß geblieben, und man habe dieſelbige in den Leihbriefen beſtimmet. Sie habe mehrere Streitigkeiten veranlaßt. Man habe alſo in den Landesordnungen theils auf das römiſche Recht, theils auf die neueſte Gewohnheit, doch ſo geſehen, daß der dagegen gefaßte Haß kennt-

p) In einem rechtlichen Gutachten lieſet man: dat de Man ſy plichtig ſynem Heren Leenwar — ys her gekommen van gedrengniſſe, gewolt vnde macht der Heren de ichtes wann den Mannen de leeninge vortogen hebben dat den Mannen ſchedelick hedde mocht weſen, dardorch ſe tho den gifften vnde gouen komen ſyn, des den Nakomen der Heren, vnde der Manne alſo gefolget, vnde ſwigende gewillet vnde gefulbordet hebben, ſo lange wente eyn ſo dann in recht gegan ys, ꝛc. welches bei *Henning Goeden* in Conſiliis latino-Germanicis (Budiſſae 1563. fol. ingl. Viteb. 1609. fol.) conſ. XXI. Nr. 4. pag. 166. ſtehet. Dieſes beſtärket auch eine zu Fürth verfertigte

kenntbar bliebe *q*). Endlich habe man in dem 17ten Jahrhunderte angefangen, dasjenige was das römiſche Recht von dem Laudemium ordne, auf die deutſchen Bauergüter anzuwenden *r*). Es ſei größtentheils nur bei Veräuſſerungen aufgebracht worden, wenn alſo ein Lehnherr ſolches auch in Erbfällen habe fordern wollen; ſo habe er zween, drei oder mehr Beſitzhandlungen aus den Lehnregiſtern erweiſen müſſen *s*).

§. 7.

Der geheime Rath Johann Gottlieb Heineccius raiſonnirt folgendermaſſen: Das Mindereigenthum an allen Gütern ſei ehemals entweder nur auf gewiſſe Jahre, oder auf Lebenszeit des Beſitzers, dieſem eingeräumt worden. Daher habe jeder Beſitzer die Lehn erneuern müſſen. Ob nun gleich in der Folge, dieſes ſowohl bei den Lehn- als Zinsgütern abgekommen ſei: ſo wäre doch der Gebrauch geblieben, daß die neuen Beſitzer eines Lehn- und Zinsgutes verpflichtet geweſen, die Lehn zu erneuern, dafür etwas zuerlegen, und den Beſitz gleichſam von den Herren wieder zu erkaufen. Daher dieſe Art des Lehngeldes *relevium* genannt worden ſei. Man habe die Vaſallen auf eben die Art, wie die Zinsleute belehnt. Dieſe hätten dagegen zur Wiedererkenntlichkeit, den Herren verſchidene Sachen gegeben, als entweder einen guten Schmauß, oder ein paar Spornen, oder ein

tigte Zeugſchaft, welche in den Selectis Norimberg. Theil III. Cap. XII. pag. 151 vorkömmt.

q) Eberhard a. O. §. 10. S. 41 — 43. §. 12. S. 47. §. 19. S. 60. 61. §. 22. S. 66. und §. 24. S. 75. 76.

r) Eben derſelbige a. O. §. 39. S. 104.

s) Eben daſelbſt S. 105.

ein paar Handſchuhe, oder einen Falken, oder eine Kuppel Jagdhunde, einen Capaun, ein Jagdhorn, einen gemäſteten Pfau, einen gemäſteten Hammel, zwei Stübchen Wein, ein Schwerdt, ein Pferd. Die Herren hätten dieſe Stücken bei der erſten Belehnung ſich vorbehalten. Nachher wären ſolche zu Gelde angeſchlagen worden, und daher ſei das Lehngeld entſtanden. So habe man in dem Holländiſchen für einen Schmauß fünf Carolins, für eine Kuppel Windhunde ſechs Carolins, für ein paar Handſchuh bald drei, bald fünf halbe Batzen, für ein paar Spornen 25 Kreuzer u. ſ. f. gezahlet *t*).

Dieſer Meinung räume ich für allen andern den Vorzug ein, weil ſolche dem Geiſte der alten deutſchen Verfaſſung gemäß iſt. Denn für ein jedes Geſchäfte oder Verrichtung hatten die alten Deutſchen ein ſinnliches und bildliches Zeichen *u*). Gleichwie nun die Belehnung von Seiten des Herrn mittelſt gewiſſer Symbolen geſchahe; ſo iſt kein Zweifel, daß der Belehnte ebenfalls durch dergleichen Symbole ſeine Willensmeinung an Tag gegeben habe. Hievon treffen wir zuweilen noch unverkennbare Spuren an *x*). Mittelſt der Belehnung wurden gewiſſe eigne Gerechtſame eingeräumt. Dergleichen waren, wenn jemand gewiſſe Verrichtungen, Aemter oder Würden, oder die Cultur eines Grundſtüks übernahm *y*). Woraus die Lehnsverbindung entſtand.

Der

t) In elementis iuris Germanici. Tom. I. (Halae 1736. 8). Lib. II. Tit. IV. §. 118 und 119.

u) Hr. M. *Krauſe* in diſſ. de Beneficiis medii aevi. Cap. I. §. XI.

x) Eine Urkunde vom Jahr 1311. welche dieſes beweiſet, findet ſich beim Freiherrn von *Gudenus*, a. O. Tom. II. pag. 999.

y) *Krauſe* a. O. §. XIII.

Der Herr Prof. Johann Ernſt Schröter glaubte den Urſtof des Lehngeldes in der alten deutſchen Sitte, jedes Geſchäfte bei vollen Bechern zu berichtigen, aufzufinden. Dieſe habe ſich fortgepflanzt; und in den mittlern Zeiten hätten nicht nur die Zinsleute, ſondern auch die Vaſallen dafür gehalten, daß ſie ihre Obereigenthumsherrn, bei der Güterübergabe, oder der feierlichen Belehnung tractiren müßten. Nach und nach hätten dieſe Schmauſereien ihre Endſchaft erreicht, und man hätte ſtatt derſelbigen dem Herrn Geld gegeben, welches man Weinkauf benennet habe. Da nun bald viel, bald wenig getrunken worden ſei; ſo könne man leicht erachten, daß die Obereigenthumsherren deſſen Größe nach ihrer Willkühr bald gering, bald höher beſtimmt hätten, und ſolchemnach ſei klar, warum hier weniger; dort aber mehr Lehngeld gegeben werde *z*).

Gegen dieſe Meinung läßt ſich verſchiedenes erinnern, So wollte Hr. Eberhard es nicht zugeben, daß man nur muthmaſen könne, daß der Wein- oder Bierkauf, oder Leihkauf die Lehnwaare erzeuget habe, weil er bei allen Verträgen gewöhnlich geweſen wäre, und noch bis in die neueſten Zeiten neben der Lehnwaare ſich erhalten hätte *a*). Allein demohngeachtet kann der Weinkauf ſolche doch erzeugt haben. Die Urſache aber, warum man beide Abgaben beibehalten, liegt in der unbedachtſamen Vermiſchung des römiſchen mit dem deutſchen Rechte. Zuerſt iſt es falſch, daß der Weinkauf ſeinen Urſprung aus der Trinkluſt der alten Deutſchen genommen hätte. Es iſt noch nicht bewieſen, daß dieſelbigen mehr, als andere Völker getrunken haben. Unſre Vorfahren pflegten

z) In progr. de origine Laudemiorum apud Germanos. (Erlang. 1744. 4). §. IV. V. und VI.

a) A. O. Abſchnitt III. Kap. I. §. 44. S. 119. 120.

alle Geſchäfte unter freiem Himmel und in Gegenwart anderer vorzunehmen. Damit dieſe nun deſto eher und vollkommner im Stande ſeyn möchten, zu bezeugen, daß dieſes oder jenes zwiſchen zwoen oder mehr Perſonen vorgegangen ſei; ſo bedienten ſie ſich darzu der Belehnung oder gewiſſer Symbolen, und pflegten den Gegenwärtigen etwas Bier oder Wein darzureichen *b*). Man konnte alſo nicht nur durch die Symbolen, welche jeder Theil vom andern hatte; ſondern auch durch die Zeugen, ihn von dem Geſchäfte oder Vertrage überführen, wenn er ſolchen hätte bezweifeln wollen. Es war ſehr natürlich, daß man einen vollen Becher dem andern, als ein Symbol überreichte, und ihn alſo mittelſt deſſelbigen belehnte. Eben ſo natürlich war aber auch der Gedanke, daß durch den hernach ſo genannten Weinkauf, ein Vertrag beſtätigt würde. Daher läßt ſich der Gebrauch ſehr wohl erklären, wenn bei einigen Lehnen die Vaſallen bei der Belehnung, einen ihnen gereichten Lehnbecher auszutrinken pflegen *c*). Da alſo bei jeder Belehnung getrunken und der Wein dazu

b) Dies ſiehet man aus denenjenigen Stellen der alten Geſetze, in welchen der *Wyncope tugen* gedacht worden, und die Hr. Kanzler de *Weſtphalen* in monumentis ineditis rer. Cimbricar. Tom. III. praef. Nr. III. Not. d. pag. 81 angeführt hat. Der bei der Belehnung gewöhnlichen Symbolen erwähnt *Heineccius* a. O. Lib. II. Tit. III. §. 77. pag. 427. 428. Daß auch andere Völkerſchaften, welche die Schreibekunſt nicht verſtanden, wichtige Geſchäfte in Beiſeyn einiger Zeugen vorgenommen, hat der Herr Abt Anton Yves Goguet in den Unterſuchungen von dem Urſprung der Geſetze, Künſte und Wiſſenſchaften. Theil I. Buch I. S. 23. gezeiget.

c) Wie der verdiente Herr Prof. *Püttmann* in obſervationibus iuris feudalis (Lipſ. 1783. 8). Cap. VIII. Not. a. pag. 50. bewieſen hat. Man verſtehet nun auch folgende Stelle einer Charta beim *Cambden* in Britann. topogr. „Indi-

dazu erkauft wurde; ſo konnte auf ſolche Weiſe der Weinkauf entſtehen *d*). Zweitens möchte der Saz, daß die Lehn- und Zinsleute die Lehnherren tractirt hätten, noch nicht völlig ausgemacht ſeyn. Drittens iſt auch die Muthmaſung, daß das Lehngeld darum bald mehr, bald weniger betrage, weil man bald mehr, bald weniger getrunken habe, wohl nicht ſo beſchaffen, daß ſich dieſe verſchiedene Gröſſe daraus befriedigend erklären ließe.

Der Herr geheime Rath Friedrich Carl von Buri hält dafür, daß die Bezahlung der Lehnwaare bei den Bauer- und andern Gütern, aus einer Nachahmung der bei den eigentlichen Lehngütern gebräuchlichen Belehnung entſtanden ſei. Nachdem man bei gedachten Bauergütern eingeführet, daß ein neuer Beſizer ſolches Gut nicht rechtmäßig inne haben könne, wenn er nicht von dem Herrn in deſſen Beſiz geſezt worden ſei. Da nun der Bauer von dem Gute keine Kriegsdienſte, wie der Vaſall, leiſten müſſen; ſo hätte er für dieſe Einweiſung in den Beſiz gleichfalls etwas an Geld oder Früchten dem Herrn bezahlen müſſen. Die Bezahlung der Lehnwaare ſei bei den Bauergütern von Altersher gebräuchlich geweſen, ehe man in Deutſchland von den römiſchen emphyteuſibus etwas gewußt habe. Es ſei dieſelbige von den deutſchen Gütern auf die emphyteuſes wenigſtens dem Namen nach gebracht worden *e*).

„Indilato Eboracum divertit, et *cornu*, quo bibere conſuevit, vino replevit, et coram altari Deo et beato Petro, apoſtolorum principi, omnes terras et reditus, flexis genibus, *propinavit*.“

d) Heineccius leitet dieſe Benennung a. O. Lib. II. Tit. IV. §. 125. daher, weil bei der Belehnuug von dem Lehnmanne ein Stübchen Wein gegeben worden, welches man nachher zu Gelde angeſchlagen habe.

e) In den Erläuterungen des teutſchen Lehn-Rechts. Fortſez. IV. S. 867.

Dagegen hat bereits der Hr. Eberhard bemerket, daß es ungewiß ſei, ob er die Bauern-Lehnwaare von den Lehnslaudemien, oder von der Belehnung herleite. Sollte die Lehnwaare aus den Lehnslaudemien entſprungen ſeyn; ſo müßte ausgemacht ſeyn, daß ſolche ſchon in den älteſten Zeiten bei den Lehnen gebräuchlich geweſen wären. Und das iſt nicht. Sollte aber dieſelbige von der Belehnung herkommen; ſo müßte bewieſen werden, daß die Inveſtitur nur bei eigentlichen Lehnen vorgekommen ſei. Dieſes ſei aber gegen alle Urkunden. Wenn man auch daſſelbige annehmen wollte, ſo würde doch daher, weil jemand belehnt worden, nicht folgen, daß er dafür ein Lehngeld abtragen müßte *f*). Dieſe Erinnerungen ſind ſehr wohl gegründet. Man ſiehet aber, daß Herr von Buri ſagen wollen: daß gleichwie bei den Lehnen ein Lehngeld gegeben worden; ſo ſei auch dieſes bei Bauergütern eingeführt worden *g*). Allein dann bleibt es unentſchieden, wie bei jenen daſſelbige entſprungen, und welches deſſen Quelle ſei? Man kann nicht ſagen, daß die Belehnung eher bei Lehngütern, (feudis) als bei Alloden gebräuchlich geweſen ſei.

§. 6.

Zu denenjenigen, welche dafür halten, daß die bei den eigentlichen Lehnen (feudis) gebräuchliche Lehnwaare, aus der verkehrten Anwendung der römiſchen Rechtslehren von der Quinquageſima, entſprungen ſei, gehören Georg Adam

f) In ſ. Betrachtungen über die Laudemien. Abſchnitt III. Kap. I. §. 44 S. 116.

g) So drückt der Hr. geh. Rath und Canzler Joh. Heinr. Chriſtian von Selchow in elem. iur. Germanici privati hodierni (Hannov. 1775. 8). §. 364. ſich aus: Ad ſimilitudinem feudorum introductum eſt, ut mutato praedii ruſti-

Adam Struv *h*), Heinrich Chriſtian Freiherr von Senckenberg *i*), Fridrich Eſaias von Pufendorf *k*) und der Herr geheime Juſtizrath Georg Ludewig Böhmer. Dieſer findet den Grund, warum bei Veräuſſerungen der Lehngüter an Fremde, ein Lehngeld pflegt gegeben zu werden, in der Analogie, welche zwiſchen ihnen und den Emphyteuſen iſt. Dasjenige Lehngeld, welches hingegen bei der Succeſſion der Seitenverwandten gegeben werde, ſei deutſchen Urſprungs und werde Heergewette genannt *l*).

Der

ruſtici poſſeſſore aut facta contractus renovatione, domino pro conceſſione praedii *ſolvatur laudemium.* Folglich widerruft er hier ſeine zuvor geäuſſerte Meinung, deren ich bald gedenken werde.

h) In ſyntagmate iuris Feudalis. (Frcf. 1714. 4). Cap. X. aphor. XII. „Origo Laudemiorum eſt ex conſtitutione Iuſtiniani l. fin. C. de iur. emph. — — Poſtea vero uſu etiam *ad bona feudalia* cumprimis plebeja Laudemii jus eſt extenſum.“

i) In primis lineis iuris Feudalis (Götting. 1737. 8). §. 258.

k) In Obſervationum iuris univerſi. Tom. III. (Hannov. 1756. 4). Obſ. XXXIV. §. 2.

l) In principiis iuris Feudal. praeſertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet. (Götting. 1782. gr. 8). §. 195. Lib. I. Sect. I. Cap. XIII. „Vi obſervantiae generalis laudemium domino non niſi ex ſpeciali ratione debetur I) in caſu alienationis feudi in extraneum, ad *analogiam*, ut videtur, *emphyteuſeos*. II) in caſu ſucceſſionis collateralium ultimi vaſalli, idqe *ex moribus Germanorum*, quibus id ipſum *relevium* vocari ſolet.“ Dieſer Meinung ſind auch *Schilter* in diſſ. de bon. laudem. §. 5. und 12. *Chr. Gottl. Buder* in repertorio reali pragmatico iuris publici et feudalis imperii Romano-Germanici. Band II. unter Lehn-Waare §. 2. S. 694. und Hr. von Selchow war ihr auch in diſſ. de

Der Herr H. R. Eberhard iſt dieſer Meinung gleichfalls zugethan. Er beweiſet, daß die eigentliche Lehnwaare (feudale laud.) in dem ſechszehnten Jahrhunderte ſich ausgebreitet habe, und wirft dann die Frage auf: wie kömmt es, daß wir eben in dem 16ten Jahrhunderte, und weder eher, noch ſpäter ſoviel von dem Lehngelde hören? Er antwortet: vielleicht mögen folgende Begebenheiten deſſen Aufkeimen veranlaßt haben: 1) Wurden die Canzleien in dieſem Zeitpunkte beſſer eingerichtet und an vielen Orten ſogar erſt aufgerichtet. 2) Viele hohen Gerichte waren bis in das 15te Jahrhundert blos mit Lehnsfähigen Perſonen beſezt. Dieſe ſprachen theils nach dem Herkommen, theils nach den landüblichen Rechten. Allein man überlies hernach dieſen blos die gerichtlichen Sachen, dagegen man die auſſergerichtlichen Lehnsgeſchäfte (wohin auch die Belehnung gehörte) an die Canzleien zog. 3) In dem 15ten Jahrhunderte kommen die aus Italien zurückgelangten Doctoren beider Rechte in die Gerichte. Dieſe laſen das lezte Geſez von dem emphyteutiſchen Rechte in dem Codex. Sie forſchten, ob die hier erwähnte Quinquageſima mit etwas Aehnlichkeit habe? Und ſiehe da! ſie erfuhren, daß von den deutſchen Bauergütern die Lehnwaare bezahlt wurde. Da man nun die Lehne nicht genau genug von den Bauergütern unterſchied; ſo war die Anwendung der Quinquageſima auf die Lehngüter keine unvermuthete Erſcheinung. 4) Die italieniſchen Rechtsgelehrten hatten die Lehre von den Laudemien ſchon vorgetragen, ohne nähere Unterſuchungen anzuſtellen. Dieſes war den aus Italien zurückkommenden Doctoren bekannt, welche in den Canzleien ihre erlernten Grundſätze, allen deutſchen Sitten zum

de differentiis praediorum ruſticorum et feudorum, praeſertim quoad ſucceſſionem (Götting. 1765. 4). §. VIII. beigethan.

zum Trotze, anwenden wollten. Welches ſie um ſo eher konnten, da 5) im Anfange des 16ten Jahrhunderts das römiſche Recht ſich überall verbreitet hatte. Hiezu tratt 6) der ſtarke Gebrauch der Lehnbriefe, welche die Vaſallen ſich ſogar auf eine widerſinnige Art ſollten aufdringen laſſen. Ein Umſtand, deſſen man ſich bedienen konnte, um von den Vaſallen etwas zufordern. Dieſen waren nicht ſowohl die Lehnbriefe ſelbſt, als vielmehr die damit verbundenen Lehnsgebühren verhaßt. Nähme man nun alle dieſe Veränderungen zuſammen, die gerade in denenjenigen Zeiten ſich ereigneten, wo zuerſt der Lehnwaare gedacht wird; ſo könne er wohl muthmaſen: daß bei Gelegenheit der allgemeineren Aufnahme des römiſchen Rechts die Lehnslaudemien aufgekommen wären *m*).

Hiemit hängt die Frage: warum die Lehnwaare bei den eigentlichen Lehnen jünger ſei? genau zuſammen. In dem 15ten Jahrhunderte waren bei dieſen die Laudemien noch unbekannt. Die Urſachen, warum ſie es bis dahin geblieben? findet er 1) darinn, weil man damals die Lehne noch von dem Emphyteuſen unterſchieden, und von der Quinquageſima noch nicht auf eine Lehns-Lehnwaare geſchloſſen habe. 2) Weil der Vaſall die Lehnen nicht mit Abgaben; ſondern mit treuen Pflichtleiſtungen verdienen ſollte *n*). Stand dieſer Grundſatz unerſchütterlich; ſo war von dieſer Seite dem Lehnherrn der Anlaß be-

m) A. O. Abſchnitt III. Kap. I. §. 47.

n) Nach einem alten rechtlichen Gutachten wird die Lehnwaare von den Bürgern gegeben, weil dieſe keine Lehndienſte leiſten können; dahingegen die Lehnleute davon frei ſind, weil ſie dienen. Mithin vertritt dieſelbige die Stelle der Dienſte, wie die Worte aus *Goedenii* Conſil. XXV. Nr. 4. Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 12. S. 47. anführt.

beſchnitten, den Lehnmann mit einer neuen Abgabe zubelegen. 3) Die Vaſallen hätten für ihre Gerechtſamen ſtärker, als die Bauern wachen können. 4) Als die Lehnwaare bei den Bauergütern aufgekommen ſei, hätte jederman ſeine eignen Güter zu Lehn aufgetragen. Derjenige Vaſall, welcher dieſes gethan, würde gewiß zu keiner neuen Laſt ſich verſtanden und mithin die Bezahlung der Lehnwaare nicht übernommen haben. Mithin habe man unterlaſſen, die Lehnwaare bei den Lehnen einzuführen *o*).

Alle dieſe Muthmaſungen haben wenig Wahrſcheinlichkeit für ſich. Inzwiſchen würde der lezte Umſtand der Sache den Ausſchlag geben, wenn es nicht bekannt wäre, daß in dem 13ten Jahrhunderte darum ſoviele Vaſallen ihre Güter den Landesfürſten oder andern mächtigen Geſchlechtern zu Lehn aufgetragen hätten, weil ſie auf dieſe Weiſe gegen die Beſtehdungen geſchüzt wurden *p*). Nach und nach achtete man es ſich zur Ehre, ein Vaſall eines Fürſten oder angeſehenen Lehnherrn zuſeyn. Sollten dieſe Vortheile ſie nicht bewogen haben, ſich zu einem Lehngelde zu bequemen? Ich dächte, beſonders wenn man annimt, daß daſſelbige damals eine andere Geſtalt gehabt und in gewiſſen Geſchenken beſtanden habe. Freilich würden dieſe Oblationen nicht geſchickt geweſen ſeyn, ein Lehngeld aufzubringen. Daß aber darum kein

o) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. I. §. 46. S. 123 — 126.

p) *Hellfeld* in element. iuris feud. §. 148. Hr. Albert Georg Schwartz in dem Verſuch einer Pommerſch- und Rügianiſchen Lehn-Hiſtorie (Greifswald 1740. 4). Cap. VI. S. 130. „Die Vaſallen hätten mit Vorbehalt der Erbgerechtigkeit des Eigenthums an ihren Gütern ſich begeben.“ *Böhmer* in princ. jur. feud. §. 19.

kein Lehngeld eingeführt werden können, weil die Lehnleute damals im Stande geweſen, für ihre Gerechtſame zu wachen, kann ich ſo wenig, als den Satz einräumen, daß dies darum nicht geſchehen können, weil man dafür gehalten, daß die Lehnwaare die Stelle der Lehndienſte verträte. Denn beides fand ja in der Folge eben ſowohl, und findet noch heutiges ſtatt. Die Vaſallen konnten auf den Landtägen gegen das Lehngeld proteſtiren. Wahrſcheinlich iſt es, daß nachdem man angefangen hatte, zu behaupten, daß, weil wegen der Aehnlichkeit mit den Emphyteuſen, von den Bauergütern eine Lehnwaare gegeben werden müßte, man auch ſich für berechtigt gehalten, von den Lehngütern dergleichen zufordern. Man dürfte zwar wünſchen, daß aus den älteſten Feudiſten dieſe Anwendung der römiſchen Rechtslehren bewieſen werden könnte. Denn es iſt immer bedenklich: ob auch aus dieſem Vorgeben der romanizirenden Rechtsgelehrten dieſe allgemeine Obſervanz entſtehen können? und ob nicht andere Vorgänge ſolche zugleich veranlaſſet haben möchten? Dieſe glaubt zwar Hr. Eberhard in den vermehrten Lehnsbriefen zufinden. Allein dieſes iſt ſehr ſchwach. Und man ſehnet ſich alſo noch immer nach mehrerer Aufklärung.

§. 6.

Dieſe hat man auf verſchiedene Art zu geben verſucht. Der Herr g. R. **Eſtor** ſagt: den fränkiſchen Königen merovingiſchen Stammes wären bei den öffentlichen Zuſammenkünften, von den Biſchöffen, Aebten und andern Edeln Geſchenke gebracht worden. Hiedurch hätten ſie theils ihren Gehorſam und Ehrerbiethung bezeigen, theils die Könige in den Stand ſetzen wollen, ihre Unterthanen deſto kräftiger beſchützen zu können. Dieſe Geſchenke hätten beſonders in Pferden, danächſt in allerhand Vieh und Silber-

bergelde beſtanden. Es ſei wahrſcheinlich, daß die Franken, ſo wie die Engelländer, bei der Belehnung anfänglich ein Pferd mit Sattel und Zeuch, hernach aber, an deſſen ſtatt, eine Summe Geldes gegeben hätten. Auf dieſe Art ſei das Lehngeld entſtanden *q*.

Herr Eſtor würde dieſer Muthmaſung halber nicht den geringſten Tadel verdienen, wenn er hier nicht zween verſchiedene Gebräuche mit einander vermiſchet, und den erſten aus dem leztern zu erläutern geſucht hätte. Hadrian Valeſius *r*) und Herr Graf Heinrich von Bünau *s*) bezeugen, daß die Biſchöffe, Aebte und andere Großen des Reichs jährlich den Königen Geſchenke überſendet hätten. Allein da ſie dieſelbigen in den öffentlichen Zuſammenkünften und zwar alle Jahr gegeben; ſo ſiehet man noch nicht, wie daraus die Laudemien entſtehen können, welche bei Belehnungen, und zwar ſo oft ein Lehn an einen Fremden veräußert worden iſt, entrichtet werden. Zweitens gehören diejenigen Nachrichten, welche er von dem relevio theils aus engelländiſchen, theils longobardiſchen Geſetzen beibringt, gar nicht hieher, wie ich hernach beweiſen werde. Man müßte denn den Schluß gelten laſſen: wenn ſogar die Söhne und andere Anverwandten des verſtorbenen Vaſallen das Lehn nach deſſen Tode, durch Geſchenke hätten erlangen müſſen, wie vielweniger würden Fremde ſolches ohne Geſchenke bekommen haben. Allein ſo wenig Eſtor ſich deſſen bedienet, ſo wenig dürfte die Geſchichte ihn beſtärken.

Die-

q) In diſſ. de onere Laudemii depoſito. Sect. IV. §. XXXVII — XLIX. pag. 25. folg.

r) In rer. Francicarum Lib. XXIII. p. 390. die Stelle hat Eſtor a. O.

s) In der teutſchen Kayſer- und Reichs-Hiſtorie. Theil II. S. 329.

Diejenigen Stellen würden daher dem Ziele näher treffen, nach welchen beneficia oft mit Geſchenken erworben wurden *t*), wenn man daraus deutlich ſähe, daß dieſes Gewohnheiten, und keine unerlaubten Unternehmungen geweſen, welche in der Folge verboten worden *u*). Danächſt ſuchte man dadurch das gute Vernehmen wieder herzuſtellen, und die jemanden zugefügten Beleidigungen auszulöſchen *x*).

Heinrich Brokes nimmt auch an, daß ſchon vor der Annahme des römiſchen Rechts, den Herren ſowohl von den Vaſallen, als den Zinsleuten Geſchenke überliefert worden wären *y*). Dieſe Vorausſetzung würde noch mehr Wahrſcheinlichkeit erhalten, wenn die Erklärung der unten ſtehenden Stelle ſo zweifelsfrei wäre, als manche annehmen *z*).

§. 10.

t) *Gregorius Turonenſis* erzählet in hiſtoria Francorum Lib. IV. cap. 42. Peonius hujus manicipii comitatum regebat. Cumque ad renovandam actionem munera regi per filium transmiſit, ille, *datis rebus paternis*, comitatum patris ambivit, ſupplantavitque genitorem, quem ſublevare debebat. Und Lib. VIII. cap. 18. ducatum a rege expetiit, *datis pro eo immenſis muneribus*, Taſſilo Herzog in Bayern magna munera praeſentavit — et per ejus licentiam rediit patriam. In Chron. Maſciacenſe ad a. 781.

u) In Capitulari 377. beim *Steph. Baluzio* in capitul. regum Francorum. (Pariſ. 1677. fol.) Vol. I. p. 904.

x) Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 7. S. 26. 27.

y) In diſſ. de herede fundi laudem. in diviſione hereditatis a Laudemio non ſimpl. immuni §. II.

z) *II Feudor.* 27. §. 2. kommen nämlich die Worte vor: Si duo homines pro uno beneficio contendunt, et unus ſuper eodem beneficio inveſtitorem producit, illius teſtimonium, cum inveſtitor *donum inveſtiturae cognoſ-*

§. 10.

Andere treffen die Quelle der Lehnwaare in der urſprünglichen Verfaſſung der Lehngüter an. Die Lehne hätten in den älteſten Zeiten die Stelle des Geldes und der Beſoldungen vertreten. Folglich hätte der Herr einem Vaſallen das Lehn nur ſolange gelaſſen, als er ſeiner Dienſte benöthigt geweſen wäre. Gewöhnlich ſei dies auf ſeine Lebenszeit geſchehen. Nach des Vaſallen Tode, hätte alſo der Lehnherr ſolange die Nutzungen oder Früchte aus dem Lehne gezogen, bis er einen andern Lehnmann wieder damit belehnet hätte. Ob nun gleich in der Folge die Lehne auf die leiblichen Kinder fortgeerbt wären; ſo wäre doch der Herr befugt geblieben, die Früchte des erſten Jahrs ſich zuzueignen, und es hätten alſo Fremde das Lehn ganz allein von deſſen Gnade erwarten müſſen. Sie hätten aber zur Vergeltung der ihnen nun zugeſchlagenen Früchte, eine gewiſſe Summe, bei der Belehnung, an den Herrn bezahlet, welche hernach den Namen des **Lehngeldes** bekommen. Daher es auch kom-

ſcit, comes primo recipiat. Hellfeld hielt in elem. jur. feud. §. 294. dafür, daß unter *dono inveſtiturae* die Lehnwaare verſtanden werde, und es mithin ein ſynonymiſcher Ausdruck vom laudemio ſei. Hr. Eberhard meint, daß dieſe Bedeutung dem ganzen Zuſammenhange entgegen; ſondern vielmehr ſo zu erklären ſei: Wenn der Beleihende d. i. der Lehnherr bekräftiget, daß er demjenigen, von welchem die Rede war, die Wohlthat, d. i. das Lehn wirklich geliehen habe. Allein dieſe Auslegung ſcheint mir zu gezwungen. Annehmlicher kömmt mir die Hotomanniſche und Cujaziſche für, nach denen donum das Symbolum iſt, welches der Herr dem Vaſallen bei der Belehnung einzuhändigen pflegte. A. O. Abſchnitt II. §. 5. S. 24. und Abſchnitt IV. §. 75. S. 208. Wie wäre es, wenn man an dasjenige Symbol hier dächte, womit der Vaſall die Lehnsverknüpfung beſtärkte?

komme, daß das Lehngeld *Relevium a*), ingleichen *luitio b*), genennet würde *c*).

Hr. Eberhard widerſpricht dieſen darum, 1) weil man ſonſt von den Laudemien die beſten Nachrichten, in dem longobardiſchen Lehnrechte antreffen würde, da nach demſelbigen die Lehne bereits erblich geweſen. Dergleichen Nachrichten fehlten aber. 2) Weil man in den älteſten Zeiten nichts von eigentlichen Laudemien höre; ſondern erſt nachdem die Lehne längſtens erblich geweſen. Er läugne 3) zwar nicht, daß die Laudemien bei der Gelegenheit hätten entſtehen können, da man die Lehne willkührlich eingezogen. Allein, daß ſie **wirklich** damals entſtanden wären, dazu würden **Vorfälle** erfordert. Er wolle ſogleich von ſeiner Meinung abgehen, ſobald jemand von dem 11ten bis in das 16te Jahrhundert eine Reihe Zeugniſſe davon beibrächte, daß eigentliche Laudemien bezahlet worden wären *d*). Allein dieſe Widerſprüche

a) Vocatur autem *Relevium* (Gallis *Relief*) quoniam feudum, quod in manus domini reciderat, ſoluto laudemio *relevatur*.

b) Eodem ſenſu quoque dicitur *Luitio* (*Rachat*), quia beneficium per illud *redimitur*.

c) *Hellfeld* a. O. §. 293. p. 300. Hr. g. J. R. **Walch** in diſſ. alleg. §. 1. Hr. Hofrath *Ignatius Chriſtph. Lorber*. a *Störchen* in der nachher anzuführenden Streitſchr. Cap. I. §. 17. ingl. in inſtit. iur. feud. pag. 364. Dieſer nimmt an, daß die Allodiallehnwaare einen andern Urſprung, als die Ritterlehnwaare habe. Jene ſei daher entſtanden, weil die Bauern und Meier keine Kriegsdienſte von ihren Gütern leiſten dürfen, ſo hätten ſie für die Belehnung, entweder etwas Geld, oder Früchte abgetragen. Die Quelle der Ritterlehnwaare ſucht er hingegen in dem Heimfalle der Lehngüter.

d) A. O. Abſchnitt IV. §. 75. S. 207 – 209.

ſprüche laſſen ſich ſehr leicht heben. Denn das Lehngeld konnte lange zuvor gebräuchlich ſeyn, ohne daß die Lehnrechtsſammler es der Aufzeichnung werth hielten. Jeder, welcher ein ſolches zurückgefallenes Lehn haben wollte, mußte es erkaufen, dies war ſo bekannt, daß es niemand zubezweifeln einfiel. Sie konnten alſo das Lehngeld eben ſo gut, als die bei der Belehnung gebräuchlichen Symbolen, mit Stillſchweigen übergehen. Sollten auch die angegebenen Herleitungen dieſes zubeweiſen, nicht hinreichen? Wichtiger iſt die Bedenklichkeit, daß nach dieſer Hypotheſe folgen würde, daß man blos mittelſt der Erlegung der Lehnwaare, ein Lehngut erhalten könne, und daß der Herr auf keine guten Eigenſchaften des Lehnmanns geſehen habe, welches weder glaublich, noch erwieſen iſt.

Dieſer Meinung kommt des verſtorbenen Hofrath Carl Ferdinand Hommels Behauptung am nächſten. Nach dem Tode des Vaſallen, ſei das Lehn an den Lehnherrn heimgefallen. Dieſer hätte ſolches ein Jahr und Tag lang behalten, und die Früchte daraus ziehen können. Dem neuen Vaſallen wäre dieſer Verzug höchſt beſchwerlich gefallen. Er habe daher demſelbigen ſoviel bezahlet, als die Früchte des erſten Jahrs etwa ausgetragen hätten *e*). Er ſucht dieſes aus des ſchwäbiſchen Landrechts *Cap.* 16. des Lehnrechts *Cap.* 15. §. 1. des ſächſiſchen Lehnrechts *Cap.* 75. und andern Stellen zu beweiſen. Allein die erſte gehört gar nicht hieher. In dem 34 Cap. leſen wir aber: „Der König ſoll kein Vanlehen in ſeiner Gewalt haben jar und Tag er ſoll es hinleihen.“ In dem ſchwäbiſchen Lehnrechte heißt es: „Der Herre ſol das gut behalten, yore und Tage

e) In den academiſchen Reden über Maſcovs Lehnrecht. (Frankf. und Leipz. 1758. 8). S. 244.

Tage unverwandelt das yme ledig worden iſt. Mag der Mann mit ſines einiges Hant bewyſen zu den heiligen das er nüt en wuſte das das güt ledig was worden dem Herren der Herre ſol es in laſſzen genieſſzen und ſol ime das Lehen lihen.“ Er beruft ſich auch auf die *ordonnances de St. Louis* von 1270. *f*) auf die Münſteriſchen Statuten von 1570 *g*) und einige Beiſpiele, nach welchen bei feudis oblatis der Lehnherr das aufgetragene Gut, ein Jahrlang oder einige Zeit, im Beſitze behalten habe, ehe daſſelbige dem Vaſallen ſei geliehen worden.

Hr. Eberhard erinnert dagegen, daß die Stellen der ältern Rechte nicht dieſes, ſondern nur beweiſen, daß der Herr ein Gut, welches er für eröfnet halte, hätte einziehen können, aber er hätte es niemand anders verleihen müſſen, weil jeder, der ein Recht dazu zuhaben glaube, noch binnen Jahr und Tag, die Lehnserneuerung ſuchen müße. Denn 1) viele Lehnherren wären verbunden geweſen, die eröfneten oder heimgefallenen Lehne alſobald wieder zu verleihen, und ſie ohne Einwilligung der Vaſallen, nicht in Erbe zu verwandeln, damit die Mannſchaft nicht geſchwächt würde. 2) Wenn zu einem Lehn nach des Beſitzers Tode, die Lehnserben nicht alſobald ſich gemeldet, ſo hätte der Lehnherr ſolches zwar als heimgefallen, in Beſitz nehmen können, er hätte ſelbiges aber, ehe Jahr und Tag verfloſſen, nicht als eigen anſehen können. Dieſes ſei auch den Münſteriſchen Statuten gemäß.

f) Die Worte führt Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 29 S. 86. an.

g) Die Stelle aus Biſchof Johannes zu Münſter Declaration der Lands- und Lehnsprivilegien von 1570. §. 2. iſt in *Io. Chriſt. Lünigii* corpore iur. Feud. germ. (Frcf. et Lipſ. 1727. f.) Tom. I. col. 1782. und beim Eberhard a. O. Abſchnitt IV. §. 76. S. 211. abgedruckt.

mäß. Denn hier ſage der Biſchof, daß obgleich die Lehngüter wegen des Todes des vorigen Vaſallens, ihm anheimfielen; ſo wolle er ſolche doch den rechtmäßigen Erben laſſen. Allein dieſe wären ſchuldig, innerhalb einem Jahre und 6 Wochen nach dem Tode, die Lehnserneuerung zu ſuchen, und das Heergewette einzuliefern. Wofern ſie aber dieſe Zeit verſtreichen ließen; ſo würden ſie ihres Erbrechts verluſtig. Nun werde das Lehn dem Biſchoffe von den Mannen zuerkannt, und es ſei ſein eigen. Er könne es aber nicht länger, als ein Jahr behalten, und müſſe es dann einem andern Vaſallen verleihen, damit die Mannſchaft nicht geſchwächt werde. Er könne alſo nur die Früchte ein Jahrlang einziehen, wenn keine Erben vorhanden wären; oder ſie ihr Recht verlohren hätten. Folglich treffe man hier keine unbedingte Spur der Früchte des erſten Jahrs an. Wenn endlich Hommel glaube, daß dieſes Recht zu den Früchten des erſten Jahres, beſonders bei aufgetragenen Lehnen ſtatt gefunden habe; ſo ſchließe er von einzelnen Beiſpielen zu raſch auf Grundſätze. Zuweilen ſei ſolches geſchehen, aber nicht immer. Geſetzt aber auch, daß dieſe Hypotheſe richtig wäre; ſo würde er doch den Urſprung der Laudemien läugnen. Man hättte, wenn die Früchte des erſten Jahrs der Grund der Laudemien wären, weit eher, als in dem 16ten Jahrhunderte, davon hören müſſen *h*).

Wenn ich hierüber meine Gedanken ſagen ſoll, ſo muß ich bekennen, daß alles obſtehende das Ziel verfehle. Es iſt freilich wahr, könnte man ſagen, daß ſich noch kein Zeugniß davon aufgefunden hat, daß im 12ten oder 13ten

h) Eberhard eben daſelbſt S. 209 — 217. Hr. Prof. Steger hat in dem hernach zu benennenden Programm das nämliche ausgeſezt.

13ten Jahrhunderte ein Lehngeld gegeben worden ſei. Allein wer hat alle Urkunden geleſen? Sollten nicht viele verlohren ſeyn? Die Lehnleute thaten ſolches zuvor freiwillig, wie man aber das Lehngeld als eine Schuldigkeit forderte; ſo regten ſie ſich, worinnen ihnen auch die damaligen Rechtsgelehrten beiſtanden, weil ſie ſich an den Buchſtaben des Lehnrechts hielten. Die *beneficia* der Franken waren von den feudis verſchieden, indem die Söhne ſolche aus einer beſondern Gnade des Lehnherrn erhielten, folglich fand hier eine neue Belehnung ſtatt *i*). Wie, wenn ſchon damals die Söhne dem Herrn etwas hätten geben müſſen? Offenbar iſt es, daß ehedem bei aufgetragenen Lehnen, die Belehnung erſt nach Verfluß eines Jahrs und ſechs Wochen, erfolgen müſſen, hernach aber die Oblation und Infeudation zugleich geſchehen ſei *k*). Daher hat Eberhard Recht, wenn er ſagt, daß Hommel hier einen Schluß vom Beſondern aufs Allgemeine gemacht habe. Ich würde dieſes einwenden: Wenn der Lehnherr verbunden war, das Lehn nach Verfluß eines Jahrs, wieder zu verleihen, ſo hätte weder der Sohn, noch ein Fremder nöthig gehabt, für die Früchte des erſten Jahrs etwas zugeben. Der lezte hätte es geduldig abwarten können, bis ihn der Herr mit dem eingezogenen Gute belehnt hätte. Vielleicht durfte darum die Belehnung nicht eher geſchehen, weil den nächſten Erben eines Stammguts, auf Jahr und Tag die Erbloſung daran zuſtand.

§. 11.

Der ſeel. Hofr. Adrian Steger behauptet, daß die Ritterlehnwaare, welche bei Veräußerungen an Fremde bezahlet werde, eine andere Quelle, als die Succeſſions-

i) *Böhmer* a. O. §. 180.
k) Eben derſelbige a. O. §. 47.

lehnwaare habe. Jene wäre durch zwoen Thatſachen veranlaßt worden. Erſtlich wären die Lehne nicht nur den Kriegsleuten, ſondern auch andern bürgerlichen Bedienten, in den älteſten Zeiten, als eine Beſoldung überreicht worden, um davon ihren Unterhalt zuziehen. Zweitens habe man in den ältern Zeiten Aemter und Würden gleichſam durch Geld erkaufen müſſen. Ohne Zweifel ſei hernach dieſer Gebrauch noch beliebter geworden, ſo daß man weder Aemter, noch das damit verknüpfte Lehn, ohne Geſchenke von dem Lehnherrn erlangen können. Hierzu hätten ſich auch die Söhne bequemet. Da alſo die Edeln Aemter und Lehne durch Geld erlangen können, und ſie damit belehnet worden; ſo habe man hernach aus Erkenntlichkeit, bei jeder Belehnung ein Lehngeld gegeben. Dieſes ſei zwar anfänglich eines jeden Willkühr überlaſſen geweſen, jedoch bald zur Schuldigkeit ausgeartet. Nun hätten die Lehnherren ſolches auch in andern Fällen gefordert, wenn ſie jemanden die Exſpectanz auf ein Lehn ertheilet hätten, oder daſſelbige anderweit verkauft worden ſei. Und auf dieſe Art ſei das Ritterlehngeld entſtanden *l*).

Allein wir bemerken, die ſchlimme Gewohnheit Kaiſer Heinrich des IV, da ihm für Geld alles feil war, iſt gewiß von vielen Patrioten gemißbilligt worden. Wenn alſo ſolche die Lehnwaare erzeugt hätte; ſo würde dieſe bald in ihr Nichts zurückgeſunken ſeyn. Es iſt auch nicht wahrſcheinlich, weil der Beweis davon mangelt, daß man in der Folge eben ſoviel Lehngeld gegeben habe, als zuvor für ein erkauftes Lehngut ſei bezahlt worden. Er gibt die Schwäche dieſer Thatſache auch ſtillſchweigend zu, weil er die Gewohnheit, Geſchenke zugeben, damit verbun-

l) In progr. de genuina Laud. feud. origine, pag. XI — XIII.

bunden hat. Danächſt mußte auch jeder Lehnsbeſitzer mit den zur Verwaltung des Lehns, nothwendigen Eigenſchaften verſehen ſeyn *m*). Mithin hatte nicht jeder, welcher eine Bedienung bekleidete, auch ein Lehngut *n*) weil man ſagte, daß jede Bedienung, jedes Amt und Ehrenwürde, welches jemand feierlich, durch die Belehnung, zu eigner Befugnis erhielt, ein *beneficium* ſei. Ferner hätte Steger den Urſprung der Lehnwaare anders erklären können. Er hätte nur ſagen dürfen, daß oft diejenigen, welche im Kriege ſich hervorgethan, Lehne bekommen *o*), und dieſe dagegen ſich erkenntlich bezeigt hätten.

Die Succeſſionslehnwaare ſei daher entſprungen, weil des Verſtorbenen Brüder und Anverwandten das Lehn ihres Vorfahrs, mit einer gewiſſen Summe Geldes, von dem Lehnherrn, an dem es heimgefallen, auslöſen müſſen. Dieſes bewieſen unter unzählig andern zwei Beiſpiele. Dedo, der Fette, Graf von Rochlitz und Groitſch, löſete nach Abſterben ſeines Bruders Dieterich, von dem Kaiſer Friederich dem I. Lausnitz und den

m) *Hellfeld* a. O. §. 55.

n) Eben derſ. a. O. §. 57. *Krauſe* a. O. §. XIV. XV.

o) So belehnte Kaiſer Otto der I. Hermannen Billung, wegen ſeiner Tapferkeit, mit dem Herzogthum Sachſen, wie unſer Herr Prof. Chriſtoph Gottl. Heinrich in der Sächſiſchen Geſchichte. Theil I. (Lpzg. 1780. 8). S. 92. bemerkt. Dieſes behielt ſein Sohn Bernhard, ebenfalls wegen ſeines guten Verhaltens. A. O. S. 99. Lothar, Graf von Supplinburg, erhielt im Jahr 1106 eben daſſelbige Herzogthum, wegen ſeiner Tapferkeit, als ein eröfnetes Reichslehn. a. O. S. 137. Ekkard der I. erwarb durch ſeine herzhaften Thaten das Markgrafthum Meiſen a. O. S. 266. anderer zu geſchweigen. S. auch *Grupen* in obſervat. rer. et antiquit. Germ. et rom. Obſ. XVIII. p. 340 — 342.

größten Theil des Oſterlandes, für 2070 Mark Silbers ein, und vererbte ſolche Länder auf ſeinen Sohn Conrad, nach deſſen im J. 1210 erfolgten Tode, deſſen Anverwandter, Dietrich der Bedrängte, die Lausnitz oder das morgenländiſche Markgrafthum, für 1500 Mark, von dem Kaiſer Otto dem IV erkaufte, wovon ihm aber dieſer 5 erließ *p*). Daß aber die Vaſallen eines ſolchen Lehns beraubt worden wären, wenn ſie deſſen Auslöſung unterlaſſen hätten, beſtätige folgendes Beiſpiel. Als Otto der IV lezter Graf von Bene, im J. 1289 ohne Erben verſtarb, ſo belehnte Kaiſer Rudolph der Iſte, Rudolphen, Albert des IIten, Herzogs von Sachſen erſtgebornen Sohn, mit Ottos Landen, weil er ſie für ein heimgefallenes Reichslehn hielt, ob Heinrich der Erlauchte, Landgraf von Thüringen, als ſein nächſter Anverwandter, gleich noch lebte und ſolche hätte bekommen ſollen *q*). Die Urſache ſei ohne Zweifel geweſen, weil erwähnter Heinrich dieſes Lehn entweder auszulöſen oder zu erkaufen, unterlaſſen, oder deſſen Auslöſung vom Kaiſer nicht hätte erlangen können. Weil dies nun üblich worden, ſo hätten die Anverwandten, nachden ſie ebenfalls für ſucceſſionsfähig erkannt worden, die Lehngüter mit Geld erkaufen müſſen. Dieſes hätte man fälſchlich **Lehngeld** genannt, ob es gleich davon nicht nur in Anſehung des Urſprungs, ſondern auch der Summe, weit unterſchieden geweſen wäre *r*).

Da dieſe Meinung mit der hellfeldiſchen übereinkömmt; ſo gilt auch von ihr das oben Geſagte. **Eberhard**

p) In Chron. montis Sereni ad a. 1210. Tidericus Marchio Miſnenſis Marchiam orientalem *pro XV. millibus* marcis ab Imperatore *redemit*, ex quibus X. millia ſolvit, quinque vero Imperator ei remiſit.

q) Joh. Chriſt. Beckmanns Anhaltiſche Hiſtorie (Zerbſt 1710 f.) Buch IV. S. 511.

r) *Steger* a. O. pag. XIII. – XV.

hard bemerkt ferner, daß die Beiſpiele ſich wohl anders dürften erklären laſſen. Nämlich die Kaiſer hätten ihre vorige Gewalt, die geſezten Herzöge ihrer Länder, aus Mißvergnügen oder andern Urſachen, wieder zu entſetzen, doch wieder hervorgeſucht, ob die Lehne gleich erblich worden wären. Um nun dieſen Streich abzuwenden, hätten die Lehnsnachfolger an die Kaiſer ungewiſſe Abgaben entrichtet. Dietrich hätte die Markgrafſchaft Meiſſen lange nicht erhalten können, es wären Streitigkeiten entſtanden, welche auf die erzählte Weiſe beigelegt worden wären. Auf gleiche Art dürfte das zweite Beiſpiel aufzulöſen ſeyn. Folglich hätten zwiſchen den Kaiſern und Herzögen obſchwebende Streitigkeiten dieſe Abgaben erzeugt, und ſie müßten alſo entweder als Ausſöhnungsmittel, oder als eine auf den Uebertretungsfall feſtgeſezte Strafe angeſehen werden. Mithin wären ſie etwas Auſſerordentliches, und bei andern Belehnungen nicht gebräuchlich geweſen. Je mehr Feſtigkeit das Erbrecht der Reichsſtä‟de bekommen, deſto weniger hätten ſie dergleichen Unkoſt‟n aufwenden dürfen *s*). Ich laſſe dieſe Sache unentſchieden, nur füge ich hinzu, daß man ſich irren würde, wenn man aus dem Worte *redimere* auf das Daſeyn einer Lehnwaare folgern wollte *t*).

Sen-

s) A. O. Abſchnitt II. §. 8. S. 35. 36.

t) *Redimere* kommt auch *I Feud.* 24 vor. Daher haben verſchiedene geglaubt, daß ſolches auf das Lehngeld ziele. Allein der Verſtand iſt dieſer: die Tochter ſoll nicht anders in das Lehn ſuccediren, als wenn ſie ſolches ausgelöſet d. i. von dem Lehnherrn erhalten hat, wie *Io. Frid Rhetius* in diſſ. de feudis Clivenſium vel Zutphanienſium more conceſſis (Frcf. ad Viadr. 1682.) Sect. I. Nr. 118 angibt, man kann die Stelle in *Ienichenii* theſauro iur. feud. Tom. III. pag. 921. leſen.

Senckenberg äußerte ehedem *u*). daß die Lehnwaare mit der Leiſtung der Kriegsdienſte ihren Anfang genommen, an deren Statt man hernach Geld gegeben habe. Dieſe Behauptung iſt eben nicht übel.

§. 12.

Endlich hat auch der berühmte Hr. Philipp Wilhelm Gercken ſeine Kräfte verſucht, und hinlänglich bewieſen, daß in der Mark Brandenburg, die Lehnwaare aus der Lehnbede entſtanden ſei. Dieſe Lehenbede war eine freiwillige Abgabe, welche die Beſitzer der Lehngüter, auf Bitten der Fürſten, nach erheiſchenden Umſtänden abtrugen. Beden wurden überhaupt die damaligen an den Landesherrn abzutragenden Abgaben genennet. Die Fürſten pflegten bald mehr, bald weniger zufordern. Die Grafen und deren Vögte (advocati), pflegten ſich aber ſelten genau an deren Befehle zubinden, und unter allerlei Vorwand, entweder einer Gewohnheit, oder eines Gerichtsbrauchs, bald bittweiſe, bald mit Gewalt, noch mehr Beden einzutreiben *x*). Daher wurden die Unterthanen, um dieſer häufigen Plackereien ſich zu entledigen, genöthiget, ſich mit den Fürſten, wegen einer jährlichen beſtimmten Summe zuvergleichen, die von den Hufen abgetragen wurde *y*). Dieſes gilt auch von den Lehnbeeden, von denen man die erſte Spur im einem Vergleiche vom Jahr 1279 antrifft, welchen Johann, Otto

u) In notis ad *Struvii* ſyntagm. iur. feud. (Frcf. 1743. 4). Cap. X. aph. XII.

x) Eine große Menge Urkunden, welche dieſes klar beweiſen, findet man beim *Grupen* in Obſervat. obſ. IV. §. 6. pag. 901. 902. §. 9. Nr. V. p. 905. 906. §. 9. p. 913.

y) *Grupen* a. O. §. IX. pag. 915 und Gercken in der Abh. von der *Precaria feud.* §. 1. S. 82.

Otto und Conrad, Markgrafen zu Brandenburg, mit den Bürgern zu Stendal, wegen ihrer Lehngüter geſchloſſen haben, und worinn ſie dieſe von der Lehnbeede befreien, welche in drei Vierdingen (fertones) von jedem harten Stücke (*fruſto*) beſtand z). Unter einem harten Stücke, wornach man die Güter anzuſchlagen pflegte, verſtand man aber 1 Wiſpel hart Korn, d. i. Waitzen, Rocken, Gerſte, 2 Wiſpel Hafer und ein Pfund Pfennige jährlicher Einkünfte. Drei Vierdinge waren der dritte Theil einer Mark Silbers. In der Folge wurde auch dieſe fixirte Lehnbeede nicht nur den Rittern und Edelleuten, ſondern auch den Beſitzern adelicher Lehngüter erlaſſen, und ſie durften für ſich und ihre Erben nur einmal, nämlich bei der erſten Inveſtitur, die Lehnwaare erlegen. Eine Urkunde vom J. 1304. worinn den Bürgern von Stendal

z) Die Worte ſelbſt ſind: quod cum honeſtis Burgenſibus noſtris de Stendal conventionem talem fecimus de *precaria* quam *neceſſitate compellente* in bonis eorum feodalibus *petivimus*, quod nullam de ipſis perpetuo dabunt precariam nec ſervicium aliquod facient ab eisdem. Pro eo prefati noſtri Burgenſes dederunt nobis de choro duri frumenti *tres fertones* et de talento *tres fertones* ſicut de quolibet fruſto duro. Preterea quicquid praefati noſtri Burgenſes poſt iſtam diem bonorum feodalium emerint a noſtris hominibus in terra noſtra, ab ibſis *bonis* de quolibet choro duri frumenti *tres fertones dabunt* et habebunt ea perpetuo *libera a precaria* et ſervicio ſicut ſuperius eſt dictum. Etiamſi contingeret burgenſes dictos emere a *nobis* ſeu a noſtris hominibus bona feodalia quorum collatio ad *nos* pertineret, et ipſi conventionem talem nobiſcum facerent, quod ea conferre vellemus, debent ipſi *nobis dare* de fruſto duro quolibet *tres fertones* ſicut ſuperius prenotatum eſt et frui perpetua libertate. Solche Urk. iſt in *Gerckenii* Codice diplomatico Brandenburgenſi. Tom. II. (Salzwedel 1770. 4). No. CCI. pag. 351. 352. abgedruckt.

dal der Beſitz ihrer adelichen Güter beſtätiget wird, beweiſet dieſe Verwandlung deutlich. weil ſie nach derſebigen eben ſoviel für die Belehnung geben ſollen, als ſie zuvor jährlich an Lehnbeede entrichteten *a*). So wurden auch im J. 1311. drei Vierdinge als Lehnwaare, von dem Markgraf Woldemar feſtgeſezt, und ſeine Vaſallen in der alten Mark, welche in den Gegenden von Stendal, Tangermünde, Oſterburg und in der Grafſchaft Grieben wohnten, zugleich von der Lehnbeede befreiet *b*). Mithin zahlten bei der Regierung des aſkaniſchen Hauſes, die adelichen Vaſallen, die Lehnbeede, an deren Stelle in einigen Jahren die Lehnwaare trat. Dieſes ergibt die Beſtätigung der Privilegien der Stadt Stendal vom J. 1343 *c*) und eine Urkunde von 1311. nach welcher die Bürger der Stadt Prenzlow, welche Lehngüter beſaſſen, die Befreiung von der Lehnbeede erkaufen, und dagegen zu der Lehnwaare, nämlich drei Vierdingen für jedes

a) Die Stelle lautet alſo: Inſuper Burgenſibus promiſimus predictis, quod nos noſtrique ſucceſſores univerſi Burgenſibus prefatis et ſucceſſoribus, videlicet pueris eorundem, ſi annos attigerint maturos ſive non, poſt mortem patrum ſuorum manu mutua et communi *conferre eorum bona pheodalia debeamus*, et *nobis ſemel dabunt* et non amplius *de duro fruſto quolibet tres* fertones argenti Brandenb. Die Urkunde ſtehet beim *Lenz* in den Brandenburg. Urkunden p. 166.

b) Quod nunquam ab ipſis *precariam pheodalem* per nos aut per alium nomine noſtro *exigemus*, vel exigi de cetero patiemur. beim Gercken anzufür. Abh. im Anhange No. II. S. 105. 106.

c) *Io. Pet.* de *Ludewig* liefert dieſelbige in reliquiis Manuſcriptor. Tom. VII. p. 99. Markgraf Ludewig von Brandenburg verſpricht den Beſitzern adlicher Güter in Stendal: Wir ſcolen en ok er Gut lien ye dat Stück vor drie Virdunge und ſcolen ere Eruen, ſei ſie mündlich oder onmündlich *umme ere Lehenwaare liehen* ere Lehen.

jedes harte Stück ſich verſtehen *d*). Daß die Lehnwaare an die Stelle der Lehnbeede getreten, erhellet auch daher, weil dieſelbige ſowohl von jedem Vaſallen, als auch deſſen Erben, nicht nur bei dem Antritt des Lehns; ſondern auch wenn ein neuer Lehnsherr an die Regierung kamm, erlegt werden mußte *e*).

Die Bürger, welche Lehngüter beſaſſen, mußten ebenfalls die Lehnbeede erlegen. Wenn ſie davon frei ſeyn wollten, ſo gaben ſie ein für allemal für jedes harte Stück drei Vierdienge *f*). Doch pflegte der neue Landesherr oft aus Gnaden, für das erſtemal, ihnen die Lehnwaare zu erlaſſen. Wie lange dieſe Summe, nämlich der dritte Theil einer Mark Silbers, in der Mark fixirt geblieben, kann **Gercken** aus Mangel der Lehnsnachrichten, nicht beſtimmen. Daß ſie bis zum Jahr 1375 unverändert geblieben, ſiehet man aus dem **Landbuche Kaiſer Karl** des

d) Wortmer kofte ennich Borger na deſſem Dage Lyengud, dy *ſcal geuen uns yo vor dat Stucke drey Verdinghe* unde ſcal beholden deſelue Vrieheit (von der Lyenbede) S. **Gercken** in der hernach anzuf. Abh. im Anhange No. IV. S. 109.

e) In einer Urkunde von 1385 heißt es: willen dat lien eren *rechten eruen* wanne unde wue dicke ſik dat von rechte höret *ſunder gaue* d. i. ſine laudemio. **Gercken** a. O. S. 110. Dieſer Befreiung hätte es nicht bedurft, wenn die Erben nicht auch Lehngeld geben müſſen. Ingl. a. O. §. 5. S. 92. 95. und eine Urkunde vom Jahr 1324 eb. daſ. S. 113.

f) In einer der Stadt **Prenzlow** in der **Uckermark** ertheilten Urkunde ſtehet: dat wy hebben — vorkoft *dy Lehenbede* ouer all ere Gud, — yo dat Stuck vor dre Verdinghe — alſo dat wy noch unſe Erfnamen — van en unde van eren Erfnamen ſcal heyſchen edder nemen *enegerley Bede* oder Denſt van erem Lyengude.

des IV. *g*). In dem 15ten Jahrhunderte, bei der Regierung des Hohenzollerischen Hauſes, haben die Beſitzer adelicher Güter ebenfalls die Lehnwaare entrichtet, wie eine Urkunde von 1430. lehret *h*). Ob aber ſolche drei Vierdinge für jedes harte Stück betragen? iſt ungewiß. Als Kurfürſt Albrecht 1472. die Regierung antrat, ſo legte man die jährlichen Einkünfte der Güter zum Grunde des Anſchlags, und beſtimmte darnach das Lehngeld. Nämlich für jedes harte Stück Einkünfte ein Schock märkiſcher Groſchen, oder eine Mark Silbers. Ferner für jeden Wiſpel Rocken, Gerſten, Waitzen ebenfalls ein Schock, für obere und niedrige Gerichte ein Schock märk. Groſch. für ein Kirchenlehn eben ſoviel, für jedes Wiſpel Hafer hingegen ein halbes Schock *i*). Ob nachher die Beſitzer adelicher Pertinenzien dieſes quantum fortgeben müſſen? läſt er unentſchieden. Inzwiſchen iſt es glaublich, daß da in der Folge das Lehnweſen anders eingerich-

g) Es drückt ſich alſo aus: In Marchia Brand. talis eſt conſvetudo, quod principes Marchiae ſuos vaſallos *gratis*, alios vero pro *muneribus* impheudarunt. Alii vero ut clerici, mercatores, id eſt, cives et villani carent iure feudi et ideo pro infeudatione de quolibet fruſto *III fertones* argenti *dare conſveuerunt*.

h) In dieſer verſpricht Markgraf Johann, welcher in Abweſenheit des Kurfürſten Friederich des I in der Mark die Regierung führte, daß er die Gebrüdere Rügemann in Stendal, wenn ſie die an einen andern wiederkäuflich veräußerten Pertinenzien, einlöſen würden, ſonder Lehnwaare wieder belehnen wollte. Gercken a. O. S. 95 Not. a).

i) Beſage einer alten Archivnachricht, wie es bei Antretung der Regierung des Churfürſten Albrechts wegen der Lehnwaare ꝛc von den Lehngütern An. 1472 gehalten iſt, welche Gercken a. O. Theil II. Nr. VII. S. 114. — 116. unter den Beylagen liefert.

gerichtet, auch in Anſehung der bürgerlichen Beſitzer ein Gleiches beliebt, und davon einige Thaler Lehngeld abgetragen worden ſind. Wie viel? iſt aber noch dunkel. Mit dem Jahre 1717 ſind auch die Bürger von der Erlegung der Lehnwaare frei geſprochen worden *k*).

Die adelichen Vaſallen zahlten alſo bis 1311 die Lehnbeede, wovon Markgraf Woldemar ſie befreiete, worauf ſeine Witbe und ihr neuer Gemahl, Herzog Otto von Braunſchweig 1319 dem Adel das Lehngeld ebenfalls erließ *l*). Weil Markgraf Ludewig bei ſeinen bedrängten Umſtänden, der Hülfe des Adels oft bedurfte, ſo müſſen wir vermuthen, daß derſelbige ſchon damals dieſes onus abgeſchüttelt habe. Wenigſtens iſt uns das **Landbuch** K. Carl des *IV* günſtig, wenn es ſagt: daß um das Jahr 1375. vermöge des Herkommens, die adelichen Lehnleute umſonſt und ohne Lehnwaare zu geben, belehnt worden wären. Wie lange dieſe Freiheit gedauert habe? kann mit ſo weniger Sicherheit, als die Zeit angegeben wer-

k) Gercken a. O. §. 6. S. 95. 96. Man ſiehet es auch aus Friedrich Wilhelms *Edict*, daß von den Lehns-*Pertinentz*ien welche durch *Corpora*, *Collegia*, Innungen, Gemeinheiten, Gewercken und dergleichen beſeſſen und *recognoſc*iret werden, ein *perpetui*rlicher Lehns-*Canon* zu entrichten, *de dato* Berlin den 15ten *Mart.* 1720. Stehet beim *Lünig* in corp. iur. feud. Tom. II. col. 863. 864. Gewiſſermaſſen gehört auch hieher ejusd. *Declaration* wegen Aufhebung der Caducität derer Churmärckiſchen Schultzen- und Bauer-Lehen, und derſelben Verſetzung aus dem Lehn ins Erbe, gegen Entrichtung eines jährlich von der Cammer zu *determin*irenden *proport*ionirten *Canonis de* 10 *Octobr.* 1721. eb. daſelbſt col. 867 – 870.

l) Beckmann in der Beſchreibung der Marck Brandenburg. Part. V. Lib. I. Cap. III. pag. 18.

werden, wann der Gebrauch aufgekommen, nach dem wirklichen Werthe des Guts, von jedem Tauſend, drei Thaler Lehngeld zu geben. Vermuthlich ſeit Kurfürſt Joachim des Iſten Zeiten. Hiebei blieb es aber nicht; ſondern der alte Canzler Diſtelmeier führte ein, daß von jedem Pferde, womit der Vaſall der Herrſchaft zu dienen ſchuldig war, 20 Thaler Lehngeld auf jedem Fall entrichtet wurden. In der Folge vereinigte man beide Arten, jedoch ſolchergeſtalt, daß ſobald ein neuer Vaſall das Lehngut erkaufte, man ſeinen wirklichen Werth zum Grunde legte, und dann das Lehngeld nach der Taxe, nämlich drei Thlr von jedem Tauſend forderte. Wenn hingegen die Anverwandten in das Lehn ſuccedirten; ſo mußten dieſe von jedem Lehnspferde, 20 Thlr Lehngeld, bei der Erneuerung der Inveſtitur erlegen *m*). Der Landtags-Abſchied und *Revers* der Neu-Märckiſchen Landſchafft gegeben vom 11 Iun. 1611. bezeuget ſolches zum Neunzehenden alſo: So bewilligen wir auch hiermit, daß bey empfahung der Lehen die Lehengelder hinfurter nicht mehr nach Werth der Güter, ſondern nach höhe der Roß Dienſte, alß alle wege vom Pferde zwantzig Thaler, undt darüber nicht ſolle gegeben undt genommen werden *n*). Wahrſcheinlich blieb es dabei, bis im J. 1717 die höchſt merkwürdige Veränderung mit den Lehngütern, in den Brandenburgiſchen Landen vorging, wodurch dieſelbigen insgeſammt für Allodien erklärt, die Lehnwaare aber ſammt den Lehndienſten zu

m) Nach einer alten Archivnachricht, wie es bei Antretung der Regierung des Churfürſten Albrechts wegen der Lehnwaare ꝛc. von den Lehngütern An. 1472. geholten iſt, welche Gercken a. O. unter den Beyl. No. VII. S. 114 — 116. hat abdrucken laſſen.

n) Stehet in Corpore conſtitut. Brand. Marchicar. Theil VI. No. LXXI. S. 223. 224.

zu einem fixirten jährlichen Lehnscanon angeſchlagen wurden *o*).

Dieſe Meinung iſt die beſte, und von andern Ländern ſehnlich zu wünſchen, daß nach Maasgabe verſtäubter Urkunden, ein gleiches entzieffert werden möchte. Bis dahin wollen wir uns an Muthmaßungen halten, und dieſe Reſultate aus dem vorhergehenden ziehen.

Es iſt fehlerhaft, voraus zu ſetzen, daß die Ritterlehnwaare älter, als die Allodiallehnwaare ſei. Es iſt nicht nöthig, die Quelle des Lehngeldes in den älteſten Zeiten zu ſuchen, ſondern ſchon hinreichend, wenn wir ſein Daſeyn in den jüngern Zeiten zuverläßig entdecken. Eben ſo unnöthig iſt es, anzunehmen, daß bei der Lehnwaare einerlei deutſche Sitte zum Grunde liegen müſſe, da doch verſchiedene Urſachen, ſolche in den verſchiedenen Reichskreiſen theils können erzeugt, theils veranlaßt, theils gebildet haben. Gewiß haben die Staatsverfaßung und Denkungsart das ihrige dazu beigetragen, und es ſind gewiß mancherlei Verhandlungen von Seiten des Lehnherrn ſowohl, als des Lehnmannes vorgefallen, ehe ſie ihre jetzige Geſtalt erhalten hat.

§. 13.

Ich werde mich daher nicht betrügen, wenn ich dafür halte, daß an vielen Orten 1) die deutſchen Symbolen den Urſtof zum Lehngelde gegeben haben. Einige Spuren, die ſich noch hier und da vorfinden, ſcheinen die-

o) Gercken in den vermiſchten Abhandlungen aus dem Lehn- und deutſchen Rechte. Theil II. Abhandl. IV. von der *Precaria feudali* oder Lehenbeede, und der daraus entſtandenen Lehenwaare. §. 6. S. 95. 97. S. auch *Lünig* a. O. col. 839 folgde.

dieſes auſſer Zweifel zu ſetzen *p*). Allein in mehrern deutſchen Ländern mag wohl 2) der **Weinkauf**, welcher in den naſſen und troknen getheilt zu werden gflegt, die Lehnwaare erzeugt haben, oder in dieſelbige verwandelt worden ſeyn. „Unter dem troknen Weinkauf verſteht man gemeiniglich Getraide. **Naſſen Weinkauf** nennet man den Wein, den der neue Beſitzer eines Guts, zum Vertrinken gibt". *q*). Durch dieſen Weinkauf ward die Lehnsverknüpfung beſtätiget. Dieſe konnte von beiden Theilen wiederrufen werden, mithin wurde, ſo oft der Lehnsherr mit einem neuen Lehnsmanne in Verbindung trat, Wein getrunken. Ein Faß Wein gehörte ja ohnedem zu den Symbolen der Belehnung, was war alſo natürlicher, als daß dieſes ausgetrunken wurde? Daß dieſes keine leere Vermuthung ſei, ſiehet man aus verſchiedenen **Erbleihbriefen**, als aus einem von 1427. **über 2 Acker zu Caſſel** auf dem Weinberge: Sollen ire nehiſten erben dy vorgeſchreben ecker von den von Anenberge — entphahen vnd **Eyn gut ſtobichen Wins** von yme ackere vnnd **Eyne halbe Elſeßer Wins** yo von eyme halben acker ztu Win-

p) de *Gudenus* bemerkt in Cod. diplom. Tom. I. p. 43. daß Beſage alter Urkunden, ein gezähmtes Pferd mit einem Schild, Lanze u. ſ. f. zum Zeichen der Clientel ſei gegeben worden. Wie auch dieſe Worte einer eb. daſ. befindl. Urkunde von 1116 zeigen: Sepedictus Abbas cum familia ab omni ſervitio Regis, ſeu Epiſcopi, ſeu Advocati excuſatus — excepto quod Moguntino Archiepiſcopo *unum caballum*, *modium* tritice farine portantem ad regalem expeditionem tranſmittat, in teſtamentum pactionis. Gleiches Lauts iſt eine Urkunde von 1080. eben daſelbſt pag. 26.

q) Laut ſchriftlichen, von dem berühmten Herrn Prof. Joh. Chriſtian Siebenkees, mir gütigſt mitgetheilten Nachrichten, welche ich künftig mit Anführung ſeines Namens und „ „ auszeichnen werde.

Winkouffe geben vnnd daz ewiglich alſo halden mit der entphahunge alſ dicke als dy erben abegegangen weren *r*). Desgleichen aus einem Schied über einige bei Caſſel gelegene Höfe von 1438. die Erben in die Hobe geboren nac waltrechte ſollen eynen acker Hobes entphaen mit eyme halben virteil wines vnde eynen halben acker Hobes ober eyn vierteil entphaen mit eyme ſtobichen wynes — — andere fremde Perſonen ſollten von den Hoben in den garthuſen andert halben Gulden, von einem Acker Hobes vor Caßel einen Gulden wer nicht entphinge ſolchen Hoeb vnde erbe in eyme jar friſt — ſollte dem Stift mit zweueldigen winkouffen verfallen ſeyn *s*). Bei den Meierdingsgütern muß, ſo oft jemand ein Gut oder ein Pertinenzſtück kauft, an dem Meierdingsherrn ein Stübichen Wein entrichtet werden. So oft ein Probſtingsgut an die nächſten Freunde veräußert wird, ſo gebühret dem Probſte von dem Probſtdingmanne, ein Halvſtowecken, vom Uthmanne ein Stovecken Wines *t*). In dem Rechte des Dinghofes zu Eckholtzheim heißt es: Wenn ein Gut im Dinckhoff gehörig, es ſeye nach todter oder lebendiger hant, verändert und fällig wird, daß dann der oder die an welche ſolch verändert Gut erblich, oder in andere Weiß fällt, — — gemeinen Huobern und Stulgenoſſen, nicht mehr denn

r) Stehet in des Hr. Ober-Appell Raths Georg Lennep Leyhe zu Landſiedel-Recht (Marb. 1768. 4). Codice Probationum. Num. 142. S. 557.

s) A. O. Num. 247. S. 564. 565. S. auch den Leyhbrif über einen in der Grafſchaft Solms gelegenen wiederkäufl. Hof von 1539. a. O. Nr. 15. S. 51.

t) Ollsburgiſche Probſtey-Statuten §. 8. bei dem Hr. von Buri in der Erl. d. Lehn-Rechts. Fortſetz. V. S. 1203. Hildesheimiſche Meierdings-Statuta §. 44. a. O. S. 1175.

einmahl vier Maſſen Weins für den Erſchatz und Hüprecht zugeben ſchuldig ſeyn ſollen *u*). Bei dem Heidenheimer Bauding kam ſolcher auch vor, wie eine Urkunde von 1482. lehret: denn ſoll ein Abbt wieder verleihen, und derſelb ſoll dann dem probſt und den andern mitreittern geben ein maß wein zu lehenſchafft, und zu gedencken *x*). Daß aber ſtatt dieſes Weins oder Getraides, Geld gegeben worden, bezeugen die Leihbriefe, wo dafür eine gewiſſe Summe feſtgeſezt iſt. Da dieſer Weinkauf bei jeder Erneuerung des Lehn- oder Bauercontracts gegeben wird; ſo hat man ihn nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts von der Quinquageſima oder vielmehr der Rechtsgelehrten beurtheilt, und auf dieſe Art mit dem Laudemio in Eins zuſammengeſchmolzen. Zuweilen hat man neben dem Weinkaufe noch ein Lehngeld ſich ausbedungen, welches eine ſonderbare Erſcheinung iſt *y*). 3) Die Beden, womit man auch Edelleute und Bür-

u) von Buri a. O. S. 976.

x) Dieſe iſt den Selectis Norimbergenſ. Theil I. Cap. 21. S. 347. einverleibt. Man ſiehet aus derſelbigen zugleich, daß damals bei öffentlichen Gerichtstägen noch der Gebrauch, die Gerichtsperſonen zu tractiren, geherrſcht habe.

y) Da dieſe, wie ſo viele andere, Anomalien, beſonders bei geiſtlichen Gütern angetroffen wird; ſo iſt wohl die ehemalige Einfalt hieran Schuld, daß deren Beſitzer, um ihres Seelen Heils willen, ſich gern ſo vielerlei Laſten haben aufbürden laſſen. Denn nachdem das Lehngeld bekannt worden war, ſo forderte man ſolches, auſſer dem Weinkaufe, von welchem man vorgab, daß er zum Zeichen des völlig abgeſchloßenen Kaufcontracts gegeben würde Vorher ward durch dieſen, nicht nur der Kaufcontract; ſondern auch die Lehnsverbindung beſtätiget. Daß dieſes nicht leere Muthmaßung ſei, glaube ich aus den Leyhebriefen über die teutſcheu Ordensgüter zu Stendebach

Bürger belehnte z) mögen endlich zu einem Lehngelde umgeſchaffen worden ſeyn. Vielleicht war dasjenige eine Be-

debach in Heſſen von 1476. 1561. 1565. 1600. 1629. 1635. 1651. 1661. 1679. 1688. 1697. 1706. und 1715. in Vergleichung mit dem von 1724. folgern zu dürfen, wo es heißt: 9. Bey dermahlig Aushändigung dieſes Leyhebriefs Ein hundert Rthlr Leyhe-Geld, wie auch den gewöhnlichen truckenen Weinkauf, Schreib und übrige Gebühren baar erleget haben. S. Lenneps Cod. probat. Nr. 55. S. 148. Eben dieſe Worte kommen in den Leihbriefen von 1733. 1742. a. O. Nr 56. S. 155 und von 1751. a. O. S. 158. vor. Eine ähnliche Formel findet ſich in den Leyhebriefen über das Pfarrgut zu Rodehaußen in Oberheßen von 1715 „Selbige ein jeder Theil mit 1. Frf. fl. Leyhgeld, und waß zur Küchen und Weinkauff breüchlich wieder auffs neue recognoſciren.“ a. O. Nr. 33. S. 83. von 1736. a. O. Nr. 35. S. 86. von 1743. a. O. Nr. 36. S. 87. von 1751. a. O. Nr. 37. S. 89. Nach dem Leyhebriefe über das zu Dilſhauſen in Oberheßen gelegene Ambröſter-Gütchen von 1733 ſoll das allzeit gewöhnliche Leygeld nemlich 6 Franckfurther Gulden, und 3 Franckfurter Gulden an trockenen und naßen Weinkauf erlegt werden. Beim Freiherrn von Cramer in den Wetzlar. Neben-Stunden. Theil III. Abhandl. 3. S. 50.

z) Laut einer Urkunde von 1324. worinn Agnes Herzogin zu Braunſchweig Albrechten von Alvensleben, mit der gancen bede an pennighen und an korne, in den Dörfern Kalehn, Velgou und Zehtling belehnet, in *Gerckenii* cod. diplom. Brandenb. Tom. II. No. CCCLXXIII. S. 635. Herzog Barnim der Iſte in Pommern belehnt 1275 die Herren von Behren: *precariam exactionem* in bonis ipſorum que a nobis in noſtro dominio poſſident atque tenent in verum feudum et legale perpetuis temporibus feliciter poſſidendam, beim Schwartzen in der Pommerſchen und Rügianiſchen Lehns-Hiſtorie Cap. I. S. 220. Herzog Wartislaf belehnte den ſtralſundiſchen Bürger, Hermannen Steinhagen: Iure pheodali contulimus

Bede, was man izt trocknen Weinkauf nennet, weil jene beſonders in Getraide beſtand. 4) Die Dorflenſchulzen in der Mark Brandenburg, mußten ehedem für den Landes- oder Gerichtsherrn ein Lehnpferd halten, um ſich deſſen zum Reiten und Verſchicken ſeines Geſindes zu bedienen. Dafür waren ihnen gewiſſe Hufen, auch wohl die Krugeinnahme gewidmet. Jedoch entrichteten ſie oft, ſtatt des Lehnpferdes, ein gewiſſes an Gelde oder Kornfrüchten. Solange nun die Lehnſchulzen vormals die Lehnpferde, wirklich zum landesherrlichen Dienſte hergaben, waren ſie von der Erlegung der Lehnwaare befreiet. Heutiges Tages müſſen ſie aber dieſelbige dahin bezahlen, wo ſie die Lehn empfangen haben *a*). Gleichwie ſie nun zuvor ſtatt des Lehnpferdes, eine gewiſſe Summe Geldes zahlten; ſo iſt wahrſcheinlich, daß, nachdem jenes, wegen des militis perpetui, nicht mehr geleiſtet werden können, ſolches auch nachher geſchehen, und in das Lehngeld werwandelt worden 5). Das conventionelle Lehngeld beliebten die Klöſter, Stifter und Geiſtlichen. Denn nachdem ſie mit überflüſſigen Gütern bereichert worden, ſo verpachteten ſie ſolche an Meier, welchen ſie deren beliebige Veräuſſerung zwar erlaubten, doch ſo oft ſie ſolche vornehmen würden, ſich einen gewiſſen Ehrſchatz ausbedungen *b*). 6) Mußten an manchen Orten die Unadlichen,

limus — — *precarias*, denarios monete, judicium majus et minus a. O. Cap. II. S. 324. ein ander Beiſpiel S. a. O. S. 393.

a) Wie der ungenannte Verf. der Abhandl. von Schulzenlehen oder Lehnſchulzen-Gerichten in der Mark Brandenburg. §. 5. welche in des Herrn geh. Juſt. R. Joh. Wilh. Bernhard von Hymmen Beyträgen zu der juriſtiſchen Litteratür in den Preußiſchen Staaten. Sammlung VIII. Abſchnitt VI. S. 359 und 371. ſteht, ausführet.

b) *Io. Vadrianus* in epiſtola ad H. Bullingerum de obſcuris Alemannicor. verbor. ſignificat. welche in *Melch. Gol-*

lichen, ſo oft ſie ein Lehngut erwerben wollten, mittelſt eines Stücks Geldes, welches ſie in einen Beutel ſteckten, die Freyheit von den Ritterdienſten erkaufen. Auf dieſe Art entſtanden die Beutellehne *c*). 7) Als zur Zeit der Kreuzzüge vielen Edelleuten die Freiheit ertheilt wurde, ihre Lehngüter nach Belieben an jederman zu veräußern, welche andere Leute, als die Freien, erkaufen durften, dieſe aber nach der damaligen Verfaſſung, keine Lehndienſte leiſten konnten: ſo bedungen ſich die Lehnherren, ſtatt derſelbigen, das Lehngeld aus *d*). Und ſo mag an

Goldaſti Reb. Germ. Tom. II. p. 59 und die hieher gehörige Stelle beim *Schilter* in diſſ. de bon. laudem. §. XIII. und XIV. ſtehet.

c) *Ienichen* ad *Io. Rudolphi Engauii* proluſ. de feudis Burſaticis. (Ien. 1745) welche in deſſen Theſauro iuris feudalis. Tom. I. p. 1068. abgedruckt worden, bemerkt p. 1070. Not. b). Si divinare licet, ſtatuerem, feuda noſtra a *burſa*, Beutel, propterea dici, quod vaſallus *Laudemii* loco, argenti quid offerre debeat, et olim in ſingulari crumena obtulerit.

d) Hr. Prof. *Püttmann* in Obſervation. jur. feudalis (Lipſ. 1783. 8.) Cap. V. nonnulla de vi expeditionum cruciatarum in rem clientelarem. Oft wurde den Bauern unter dieſer Bedingung das Erbrecht ertheilt, wie ſolches nachſtehende Worte einer Urkunde von 1239 zeigen: Quod ſi quis prediſtorum jus nature exſolverit moriendo, *heredes* ejusdem, eccleſie ſolidum levis monete *pro Vinicopio dabunt*, et eccleſia eisdem recognoſcet jus hereditarium et concedet. Preterea ſi quis ex ſupradiſtis, aut ipſorum heredibus partem ſuam in eodem jure hereditario vendere voluerit, primo eccleſie exhibebit, et ſi emere voluerit, comparabit ipſam partem foro exponenti. Si autem eccl. emere noluerit, nec potuerit, idem venditor hereditatem ſuam *vendet* cuicunque voluerit, et eccleſia hereditarium jus concedet, et *recipiet* ab ipſo, *Vinicopium* ſupra diſtum. S. ſolche in de *Gudenus* Cod. diplom. Tom. II. p. 77. 78.

vielen Orten ſolches eingeführt worden ſeyn. 8) Waren viele derjenigen Allodialgüter, welche h. z. T. Lehnwaare abtragen müſſen, anfänglich Lehngüter, deren bürgerliche Beſitzer, ſo wie die Edelleute ſelbſt, Lehngeld gaben. Nachher erhielten dieſelbigen zwar die jetzige Beſchaffenheit, doch ſo daß die Lehnwaare darauf hafften blieb *e*). 9) Trug das römiſche Recht ſehr vieles zur Erzeugung der Lehnwaare bei.

§. 14.

Es iſt noch übrig, daß wir die Quelle der Succeſſions- und Sterbelehnwaare verfolgen. Ich habe bereits (§. 6.) des Herrn geh. J. R. Böhmers Gedanken berührt. Wenn der Herr Eberhard mühſam zu beweiſen ſucht, daß das Heergewette das Lehngeld nicht einmal hätte veranlaſſen können; ſo begehet er einen großen Irrthum. Denn, wenn er ſagt, daß daſſelbige damit keine Aehnlichkeit gehabt habe, weil es aus des Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögen; die Lehnwaare hingegen aus des neuen Vaſallens eignen Vermögen erlegt werden müſſe: ſo gebe ich ſolches ſehr gern zu. Ferner hätte es geliefert werden müſſen, wenn auch keine neue Belehnung zum Grunde gelegen hätte. Es ſei ein dem Herrn unmittelbar, und ohne Bedingung zuſtehendes Recht; die Lehnwaare gebührte ihm wegen erfolgter Belehnung. Drittens habe dieſes Recht an den meiſten Orten, ſchon zu denen Zeiten aufgehört, da man von den Lehnslaudemien

e) So müſſen die Worte des Landbuchs K. Carl des IV. Alii vero ut *Clerici, Mercatores*, id eſt *Cives* et *Villani, carent* iure pheudi, et ideo pro inpheudationibus de quolibet fruſto III. fertones argenti dare conſveverunt ausgelegt werden. Siehe Gerckens vermiſchte Abhandl. aus dem Lehnrechte. Theil II. Abhandl. IV. S. 87 — 100.

mien noch nichts gewußt habe. Zwiſchen deſſen Ende, und dem Anfange der Laudemien laſſe ſich mehr, als ein Jahrhundert ſetzen. Wo es ſich bis zu den neuern Zeiten erhalten hätte, habe es, nachdem die Lehnwaare aus andern Urſachen entſtanden geweſen, die Geſtalt der Laudemien bekommen *f*). Dieſes iſt ebenfalls ſo richtig, als die böhmeriſche Behauptung. Er geſtehet ja ſelbſt ein, daß die Einlieferung des Heergewettes, ſchon in den ältern Zeiten mit der Belehnung verbunden worden; das Heergewette aber nach und nach den Schein erhalten hätte, als wenn es für die Belehnung bezahlt würde *g*). Kann aber dieſes nicht geläugnet werden; ſo kann auch der erwähnte Umſtand in Betreff deſſen Endſchaft, keinen Einfluß haben. Was iſt aber unter dieſen Umſtänden natürlicher, als zu wähnen, daß das Heergewette eine Art der Lehnwaare, oder der Kürze wegen, es alſo zu benennen ſei, weil bald darauf, nachdem der Herr daſſelbige aus des Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögen weggenommen hatte, er ihn von neuem mit dem Gute belehnte? Beſonders wenn dieſe Verwechſelung oder Unterſchiebung anderer Benennungen, zu einer Zeit, von unwiſſenden Einnehmern geſchehen iſt, da man überall von den Laudemien hörte? Es bleibt alſo die böhmeriſche Hypotheſe aufrecht ſtehen. Dieſer Meinung ſind auch diejenigen hold, welche ſagen, daß die Sterbelehnwaare aus der ehemals über ganz Deutſchland, verbreiteten Leibeigenſchaft entſprungen ſei. Denn das Sächſiſche Landrecht ſpreche: Ein Leibeigner, weil er lebe, ſei er frei, wenn er aber ſterbe, werde er ein Knecht, d. i. was er habe und erwerbe, ſei auf ſeine Lebenszeit ſein Eigenthum, wenn er aber ſterbe, falle ſei-

ne

f) Betrachtung. üb. die Laudemien. Abſchnitt III. Cap. I. §. 45. S. 121. 122.

g) A. O. Abſchnitt II. §. 23. S. 71.

ne Verlaſſenſchaft an ſeinen Herrn. Als man endlich aus chriſtlicher Billigkeit, die Leibeigenſchaften theils aufgehoben, theils näher eingezogen, und im 14ten und 15ten Jahrhunderte, den Bauern das Erb- und Kaufrecht auf ihren Gütern ertheilt; ſo hätten die Eigenthumsherren ſich wenigſtens einen gewiſſen Antheil des Vermögens, auf den Sterbefall vorbehalten, welchen man der Aehnlichkeit halber, Sterbehandlohn benannt habe *h*). Dieſes vorausgeſezt, wollen wir die Natur des Heergewettes näher kennen lernen.

Bei den Angelſachſen beſtand das Heriotum in der Kriegsrüſtung, welche der Lehnherr, nach dem Tode eines Dienſtmannes erhielt, und ſich nach deſſen Stande richtete. Aus der Verlaſſenſchaft eines Grafen, erhielt der König acht wohlausgerüſtete Pferde, vier Panzer, 4 Helme, 4 Schilde, eben ſoviel Spieſe und Schwerdter, und vier Jagdpferde; von einem Freiherrn 2 geſattelte und 2 bloße Roſſe, 2 Schwerdter, 4 Lanzen, 4 Schilde, einen Helm mit einem Panzer und 50 Mark Goldes *i*). Dieſe Stücken waren um das Jahr 1215 in Frankreich zu Gelde angeſchlagen *k*), In den longobardiſchen Ge-

h) Eſtors auserleſene kleine Schriften. Band III. Stück IX. Nr. X. §. 4. und 5. Joh. Peter von Ludewigs gelehrte Anzeigen. (Halle 1743. 4). Theil II. Stück LXVII. S. 335 — 337. *Hellfeldii* repertorium iur. priv. Rom. Germ. Theil III. unter Lehenwaare S. 2090. und Hr. Hofr. Lange's Anmerkungen und Bericht. zu Becks Abh Theil II. Cap. II. Obſ. II. S. 480. 481.

i) *Carol.* du *Freſne* a. O. unter Relevium. *Henr. Spelmanni* Gloſſarium Archaeologicum. (Lond. 1687. fol.) voce Heriotum und *Io. Ge. Wachteri* gloſſarium (Lipſ. 1737. f.) unter Heerwede.

k) *Matth. Paris* in hiſtoria majore a Guilielmo conquaeſtore S. die Worte in *Eſtoris* a. Streitſchr. Sect. IV. §. 47.

Geſetzen leſen wir: ſi vero (minor vaſallus) filios non habuerit et aviaticum ex maſculo filio reliquerit, pari modo beneficium habet, ſervato uſu majorum valvaſſorum in *dandis equis* et *armis* ſenioribus *l*). Die abendländiſchen Franken pflegten ſolches zuweilen *Relevium* zu nennen, und es beſtand in dem beſten Pferde, bald mit, bald ohne Sattel und Zeug. War in des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft kein Pferd vorhanden; ſo ſezte man ſtatt deſſen, ein beſtimmtes Geld feſt, welches in der Folge geſetzmäßig ward *m*). In den Geſetzen **Wilhelm** des **Eroberers**, Königs von Engelland leſen wir: de relevio Valvaſoris ad ligium ſuum dominum, quietus eſſe debet *per equum ſui patris*, talem, qualem habuerit tempore mortis ſuae et per *ejus loricam*, et per *ejus Galeam*, et per *ejus ſcutum*, et per *ejus lanceam*, et per *ejus enſem*, niſi adeo fuerit rebus omnibus deſtitutus, ut nec habuerit equum vel arma *pro centum ſolidis*. Merkwürdig iſt dieſe Stelle: Si (miniſterialis) absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et ſi maſculus fuerit, ille habeat beneficium patris: ſi non, proximus agnatus *defuncti loricam ſuam* vel *equum, quem meliorem habuerit, domino ſuo offerat* et *beneficium cognati ſui accipiat n*).

In

l) Lib. III. Tit. VIII. §. 3. S. eb. daſelbſt §. 49.

m) *François Rageau* Indice des Droits royaux et ſeigneriaux des plus notables dictions, termes et phraſe de l'état, de la iuſtice, etc. de France (à Paris 1600. 4). p. 129.

n) Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 7. S 28. 29. und beſonders *Buderi* obſ. V. de praeſtatione Heergewettae domino directo facienda, in Obſervation. iuris publici feud. germ. et antiquit. patriae (Ien. 1751. 8). p. 92 — 100. *Eſtor* tr. de Miniſterialibus. (Argent. 1727. 8). p. 268. Hr. g. J. R. *Böhmeri* princ. iur. feud. §. 195. Not.

In Deutſchland übte der Lehnherr ein gleiches Recht, unter dem Namen des Heergewettes aus. Denn ſo behielt es noch 1104 der Biſchof Heinrich zu Paderborn, bei dem Tode ſeiner Dienſtleute ſich vor *o*). In dem 13ten Jahrhunderte, ſahe man es hier und da, als etwas Gehäßiges an, und hob es auf *p*). An andern Orten dauerte es aber fort, wie der Lehnbrief, welchen Philipp der III König in Spanien, als Herzog zu Geldern, dem Grafen Enno von Oſtfriesland 1586 gegeben, zeiget: beleihet er dieſen mit den Herrſchafften, wie dieſelben — erlediget worden und — was uns als Herzog von Geldern und Grafen von Zütphen nach Gelderiſchen Rechten mit einem grauen Hengſt zu muthen, lehnbar, wohl zu verſtehen, daß wenn vorbeſagter Herr Graf Enno zu ſterben kommen wird, alsdenn vorbeſagtes Lehn wieder gemuthet werden ſolle mit eben demſelben Heergewette und Gerechtigkeiten als vorhin geſaget worden *q*). In des Biſchof Johann von der Hoya zu Münſter Privilegium für das Hochſtift Münſter, inſonderheit wegen der daſigen Lehne von 1570 heißt es: Da aber einige von den Lehngütern — uns heimfielen, die wollen wir vererben laſſen — doch mit der Beſcheidenheit, daß wir — in für beſtimmten Fällen — mit Anbietung des gewöhnlichen Heergeweides und Eides um Belehnung gebührender Weiſe — gebeten werden *r*). Nach den Lehns-Satzungen und Gebräuchen

Not. a. und Hr. Prof. *Püttmanni* Obſervat iur. feud. Cap. XXXVIII. pag. 236.

o) In monumentis Paderbornenſ. pag. 142.

p) Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 11. S. 44.

q) A. O. §. 23. S. 71. und *Buder* a. O. pag. 97.

r) Stehet beim *Lünig* a. O. Tom I. col. 1781. und Eberhard a. O. S. 72.

chen der Grafſchafft Tecklenburg kann man das Heergewette mit des Verſtorbenen beſten Pferde, oder da er keines gehabt, mit einem halben Marck löſen *s*). So dauerte es noch im 17ten Jahrh. fort. So ſchloßen die Herzöge Chriſtian Ludewig, Georg Wilhelm und deren Brüder 1653 mit dem Abt Heinrich von Wertheim und Helmſtädt, wegen des von dieſem geforderten Heergewettes, einen Vergleich *t*). Bei dem Stifte Hervorden wird ſolches noch in Natur gegeben, oder dafür Geld akkordirt *u*).

Vier=

s) *Lünig* a. O. Tom. III. col. 118.

t) S. *Lünigii* corp. iur. Feud. Tom. I. col 1977.

u) Die Nachricht von des Stiffts Herford Lehn=Höfen, deren *Paribus Curiae*, vornehmſten Vaſallen, der Qualität der Lehen, wie auch einigen Lehns-*Conſvetudinibus* und alten Herkommen gibt folgenden Aufſchluß: Wann nun ein fürſtlicher, gräflicher, freiherrlicher oder adlicher Vaſallus des Stifts Herfort mit Tod abgehet, ſo muß nach daſiger Lehn=Cammer uhralter Obſervanz, der Lehns=Succeſſor bei Vermeidung fiſcaliſcher Klage, innerhalb ſechs Wochen a morte Vaſalli, das ſo genannte Heergewette an der abteylichen Lehn=Cammer entrichten, und zu dem Ende alle des defuncti Vaſalli hinterlaſſene Reit= und Kutſchen=Pferde mit Sattel und Zeug an die Abtey zu Herford in praedicto termino präſentiren, woraus ſereniſſima Abbatiſſa als Domina directa, das beſte vor ſich ausſuchet, oder wann deroſelben von ſolchen Pferden keines anſtändig, nimmt ſie das Geld dafür, worüber mit dem Vaſallo ſucceſſore an der Lehn=Cammer tractiret wird, und ſolches heiſſet das Heergewette dingen oder behandeln, nach Beſchaffenheit der Zeiten, da das Pretium der Pferde bald auf, bald abſchläget. — Sattel und Zeug aber mit den Piſtolen wird dem abteylichen Droſten, als ſein gebührendes Accidens geliefert, oder auch, wann es ihnen nicht gefällt, gleichfals pro qualitate Vaſalli et feudi quantitate mit Geld behandelt, da dann von der

Frau

Viertes Capitel von den Quellen, aus denen dieſe ganze Lehre herge- leitet werden muß.

§. 15.

Wir haben bereits geſagt, daß die älteſten Rechtsgelehrten, denen zuerſt die Lehnwaare in die Augen fiel, zwi- ſchen

Frau Aebtißin ein gewiſſes Quantum gefordert, von dem Lehns-Succeſſore darauf gebothen, und ſolange gehandelt wird, bis ſie beyde eins geworden, oder dafern der Lehns-Succeſſor nach Billigkeit ſich nicht finden laſſen wollte, die gnädigſte Lehns-Frau finaliter eine gewiſſe ſummam determiniret, worbey der Zuſtand des verſtorbenen Vaſallen, deſſen Lehn-Güter, die Zeiten, und andere Umſtände pflegen in Conſideration gezogen zu werden, dannenhero auch das Heergewette niemahlen in quanto fixo beſtehet, ſondern dieſelben bald höher, bald geringer gelaſſen werden, — alſo daß dafür 200 Thlr. 150, 130, 120, 100, 90, 80, 70, 60, 50, 40, auch wohl gar nur 30 Thlr gezahlet werden. Was aber die Bürgerlehne betrifft, werden die Heergewette davon jedesmahl zu Gelde gelaſſen und bedungen, und wofern man deshalb nicht einig werden kann, ſo ſeynd die Vaſallen ſchuldig eines Jahrs *Revenüen* von denen unterhabenden Lehn-Gütern vor das Heergewette zu entrichten. Es wird allemal der älteſte Lehns-Succeſſor entweder vor ſich allein, oder zum Mitbehuff ſeiner Brüder belehnt; ſtirbt derſelbe ohne Hinterlaſſung Lehnsfähiger Deſcendenten, muß der zweyte Bruder das Heergewette abſtatten, und die Belehnung empfangen. Es iſt auch die alte Obſervanz, daß wenn der älteſte Lehns-Succeſſor verſtürbe, ehe er das Heergewette geliefert, und die Belehnung empfangen, der nechſtfolgende gedoppelte Heergewette nebſt gedoppelten Belehnungs-Gebühren präſtiren müſſe. Beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 2023 — 2032. und in *Buderi* obſ. a. O. pag. 99. folg.

ſchen derſelbigen und der Quinquageſima, deren der Kaiſer Juſtinian in des 4ten Buchs 66ſten Titel ſeines Codex, und zwar in deſſen lezten Geſetze gedenket, eine ſo große Aehnlichkeit anzutreffen meinten, daß ſie kein Bedenken trugen, beide faſt für einerlei Sache zu halten. Mithin ward nun dieſes lezte Geſetz, als die einzige Fundgrube betrachtet, woraus dieſe ganze Lehre an den Tag gefördert werden müßte. Da nun daſſelbige dunkel war; der Gerichtsgebrauch aber von dem Lehngelde mehr, als daſſelbige, beſagte: ſo erörterten ſie alle vorkommenden Fälle, durch deſſen möglichſte extenſiviſche Erklärung *x*). Allein aufmerkſamen Forſchern inländiſcher Gebräuche dünkte es, daß fremde Geſetze bei dieſer Lehre, keinen richtigen Maasſtab abgeben könnten. Denn es konnte ihnen nicht verborgen bleiben, daß die römiſchen Emphyteutgüter ihrer Natur nach, weit von den deutſchen Lehn- Zins- und Erbleihgütern verſchieden wären, daß jene den alten Deutſchen ganz unbekannt geweſen, daß die Obereigenthumsherren ſchon vor Juſtinians Zeiten, den Beſitzern, ſolche nach Belieben veräußern zu dürfen, gegen eine ſehr hoch angeſezte Summe Geldes, verſtattet; von dieſem Kaiſer ſei dieſelbige aber auf den 50ſten Theil des Preiſes, das iſt, nach unſerer Rechnung, auf 2 vom Hundert geſezt worden. Gleichwohl werde bei uns bald mehr, bald weniger gegeben. Daß die Quinquageſima nur bei Käufen; das deutſche Lehngeld aber auch bei andern Veräußerungsfällen entrichtet werden müſſe; daß nicht von allen Lehn- und Erbzinsgütern Lehngeld gegeben werde; da doch aus der Natur der römiſchen Emphyteuſen die Quinquageſima fließe, und folglich unzertrennlich damit verbun-

x) Langs Vorrede zu ſeinen Anmerkungen zum Beck §. 9.

bunden ſei *y*). Sind dieſe der Wahrheit auf den Pfad gekommen, ſo möchte es ſcheinen, als ob man dieſe ganze Lehre ganz allein aus den deutſchen Geſetzen herleiten müßte. Allein, da die deutſchen Geſetze ſelbſt, welche des Lehngeldes gedenken, in ihren Sätzen ſo ſehr von einander abweichen, daß es auf eine Unmöglichkeit hinauslaufen würde, ſolche zu vereinigen: ſo hielten andere dafür, daß ſie nicht fehlen könnten, wenn ſie dieſe Lehre aus allgemeinen Grundſätzen herleiteten *z*). Jedoch auch hier fehlte man, und verfiel ſehr bald und unvermerkt in die Grube, die man vermeiden wollte, und ſezte ſich demjenigen Tadel aus, welchen man gerügt hatte. Allgemeine Grundſätze reichen hier nicht allemal zu; ſondern man muß ſehr oft die Obſervanzen zu Hülfe nehmen. Dieſe finden wir zum Theil in bewährten Rechtsgelehrten; zum Theil in dem Gerichtsbrauche. Deshalb dürfen beide nicht gänzlich hintangeſezt werden.

§. 16.

Ich halte alſo dafür, daß man, um alle Verwirrung zu vermeiden, hier zwo Fragen ſehr wohl von einander unterſcheiden müſſe. Nemlich die Frage: welches ſind die ächten Quellen, nach deren Maasgabe, dieſe ganze Lehre bearbeitet werden muß? von der Frage:

welches ſind die Erkenntnißgründe, nach denen man die in einem Rechtsfalle, vorkommenden Streitigkeiten, entſcheiden muß?

In Anſehung der lezten, räume ich zum Theil die Behauptung derjenigen Rechtsgelehrten ein, welche ſagen: daß bei

y) *Schilter* a. O. §. 7. 11. 15. 21. 27. 33 und 39. und Lange a. O. Cap. I. Obſ. III. S. 290 — 292.

z) Dieſes thut beſonders eben gedachter Lange a. O. in der Vorrede §. 12. weshalb er §. 10. ſich rechtfertiget.

bei dem Lehngelde die beſondern Gewohnheiten eines Ortes alles entſcheiden müßten *a*). Allein gleichwie ſolches noch nicht genug iſt; ſo fehlen ſie auch, wenn ſie hinzuſetzen, daß man ſolange nach dem gemeinen römiſchen Rechte ſich richten müſſe, bis das Gegentheil oder ein anderes Herkommen gehörig erwieſen worden, und folglich jenes Recht allgemein gültig ſei *b*). Denn wenn dem Richter oder Urthelsverfaſſer, ein das Lehngeld betreffender Rechtsfall, zur Entſcheidung vorgelegt wird; ſo muß er zwar zuvörderſt das beſondere Herkommen desjenigen Ortes, in Acht nehmen, wo ſich ſolcher begeben. Dann muß er ſich aber nach andern Erkenntnismitteln umſehen. Dieſe müſſen, nach Anleitung des Hrn. Hofraths **Bernhard Friedrich Rudolph Lauhns**, alſo geordnet werden:

1) Verträge, Zinsbücher und Erberegiſter, weil das Lehngeld vorzüglich durch dieſe, ſein Weſen erhalten hat.
2) Allgemeine und beſondere Lehnsgeſetze.
3) Landesgeſetze und Statuten.
4) Allgemeines und beſonderes Herkommen.
5) Iſt das römiſche Recht, blos der Analogie wegen, zu Hülfe zu nehmen.

Unter den allgemeinen **Lehnsgeſetzen** begreiffe ich auch die hieher gehörigen deutſchen Reichsgrundgeſetze, ſo wie unter dem allgemeinen **Herkommen** die Obſervanz

 des

a) *Iac. Schultes* in additionibus ad Modeſt. Piſtoris quaeſtiones jur. (Lipſ. 1599. 4.) Part. I. quaeſt. 37. nr. 11. und *Bened. Carpzov* in jurisprud. forenſi Rom. Saxonica. (Lipſ. 1721. fol.) Part. II. Conſt. XXXIX. def 29. nr. 4. 7.

b) *Franzkii* tr. de Laud. Cap. V. nr. 13. *Hartm. Piſtoris* obſervationes et quaeſtiones libri IV. (Ien. 1709. 4.) lib. I. quaeſt. 50. nr. 62. *Ant. Fabri* codex definitionum forenſ. in Sabaudiae ſenatu tractatar. (*Lipſ.* 1706. f.) lib. IV. tit. XLIII. def. 29. nr. 3.

des Reichshofraths; unter dem beſondern aber nicht nur die Gebräuche der landesherrlichen; ſondern auch einzelner adelicher Lehnhöfe zu verſtehen ſind. Zu allerlezt, wenn die vorigen Mittel den Richter verlaſſen, ſo nimmt er zum römiſchen Rechte ſeine Zuflucht. Jedoch muß er wohl erwägen, ob zu der analogiſchen Anwendung dieſes Rechts, auch ein vernünftiger Grund vorhanden ſei, oder nicht? d. i. ob man ſchon ehemals, in ſolchen lehngeldlichen Streitigkeiten, nach dieſem Rechte geſprochen habe, oder darnach geſprochen werden könne? Denn wenn man behauptet, daß in allen zweifelhaften Fällen, wo ſich kein Herkommen rechtlich darthun läßt, oder die Landesgeſetze gänzlich ſchweigen, den gemeinen Rechten nachgegangen werden ſolle; ſo iſt dieſes offenbar unrichtig. In dem alten Deutſchlande waren die Emphyteutgüter gänzlich unbekannt *c*). Man kannte blos die Lehn- und Zinsgüter. Die erſten waren entweder Laß-Güter, oder Erbleihgüter. Jene wurden gegen einen gewiſſen Zins, auf gewiſſe Jahre, ausgethan oder eingeräumet. Dieſe hingegen geben zwar auch dergleichen Zins; allein ſie gehen von den Eltern auf die nächſten Nachkommen über *d*). Dieſe lezten ſind auch darinn von den römiſchen Emphyteutgütern unterſchieden, daß der Beſitzer eines Erbzinsgutes, wenn er ſeinen Zins unbezahlt läßt, deshalb nur geſtraft; des Gutes ſelbſt aber nicht entſezt werden kann, welches bei den Emphyteutgütern ſich anders verhält *e*).

Ob

c) *Schilter* a. O. §. 12 — 15 und exerc. XVI. §. 83.

d) Ebenderſ. a. O. §. 12. *Heineccius* in elem. jur. Germ. Tom. I. lib. II. tit. II. §. 34. Lange a. O. Cap. I. Obſ. III. S. 291. und Herr geh. R. von Selchow in jur. Germ. §. 354.

e) *Caſp. Klock* in Conſiliis (Frcf. 1673. f.) Tom. II. conſ. 47. nr. 1. *Aug.* de *Leyſer* in Meditationibus ad Pandectas (Franckenth. 1778. folg. 4.) Vol. II. Spec. 102. med 1, 2, und 3. Selchow eb. daſelbſt.

Ob nun gleich nach der Einführung des römiſchen Rechts, viele Güter, beſonders von Kirchen, in qualitate emphyteuticaria vergeben worden: ſo ſind dieſes doch nur Ausnahmen. Folglich muß in zweifelhaften Fällen eher vermuthet werden, daß ein Gut ein Laß-oder Zinsgut, als daß es ein Emphyteutgut ſei *f*). Wenn dieſes aber richtig iſt, ſo muß man in allen zweifelhaften Fällen, die wegen des Lehngeldes vorkommen können, d. i. wo man nicht weiß, ob man nach deutſchen, oder römiſchen Rechte ſprechen ſolle? vorzüglich auf die deutſchen Rechte und Gewohnheiten, Hinſicht nehmen. Dieſes muß auch von förmlichen Lehn-und Rittergütern geſagt werden. Iſt aber das Gut, in Anſehung deſſen man wegen des Lehngeldes ſtreitet, ein Emphyteutgut; ſo iſt das römiſche Recht die einzige Richtſchnur, nach welcher der Laudemialpunct beurtheilt werden muß *g*).

§. 17.

Wenn aber die erſte Frage: welches die ächten Quellen ſind, aus denen die Lehre von der Lehnwaare ſelbſt hergeleitet werden muß? beantwortet werden ſoll; ſo muß hier ein etwas verſchiedener Weg

E 3 ein.

f) *Iac. Menoch* tr. de praeſumtionibus, conjecturis, ſignis et indiciis. (Genev. 1724. f.) Lib. III. Cap. 106. nr. 3. *Ioſeph Maſcard* de probationibus. (Frcf. 1713. f.) Vol. I. concluſ. 281. *Dom. Tuſch.* concluſiones practicabiles (Lugd. 1661. f.) Vol. III. lit. E. concluſ. 192. num. 175. *Caſp. Ziegleri* communes concluſiones ad aur. praxin Nicolai Calvoli (Lipſ. 1618. 4.) §. Nobiles nr. 307. *Matth. Berlichii* concluſiones practicab. (Lipſ. 1670. f.) Part. II. concluſ. 457. nr. 19. *Carpzov* und de *Leyſer* a. O. von Buri a. O. Fortſetz. IV. S. 831. 832. und Lange a. O. Cap. I. Obſ. III. S. 291. 292.

g) Lange a. O. Obſerv. V. S. 297.

eingeſchlagen werden. Denn wenn man hier behaupten wollte, daß die Landes-oder Dicaſterial-Gewohnheiten, daß der Gerichtsbrauch, ingleichen die Zins- und Erbbücher eines jeden Orts, die einzige Quelle ausmachten; ſo würde man ſehr fehlen. Indem die Gewohnheiten einzelner Länder, für ein gemeines, in ganz Deutſchland geltendes Recht, nicht ausgegeben werden können Solchemnach ſetz' ich als Quellen, nach denen dieſe ganze Lehre erörtert werden muß, folgende feſt:

1) Allgemeine Grundſätze und Begriffe.
2) Allgemeine und beſondere Lehnsgeſetze, aus deren Vergleichung, ſich gewiſſe allgemeine Sätze ergeben.
3) Landesgeſetze und Statuten.
4) Allgemeines und beſonderes Herkommen, worunter ich auch das römiſche Recht, inſofern es hieher paſſet, begreiffe.

Denn die Lehnwaare wird h. T. bei dem Reichshofrathe, von unmittelbaren Reichslehnen; bei andern Lehnhöfen von reichsſtändiſchen und landſäßigen Lehnen, ingleichen von uneigentlichen, oder ſchrift- und amtſäßigen Lehnen, oder Bauergütern gegeben. Mithin ſchlägt dieſe Lehre theils in das deutſche Staats-theils Lehn-und theils in das Privatrecht ein.

Um dieſe Lehre mehr aufzuklären, möchte ich mich folgender Hülfsmittel bedienen: 1) der Geſchichte von den einzelnen Arten des Lehngeldes 2). Alter Geſetze und Statuten, beſonders der bei dem ſächſiſchen Weichbilde beſindlichen Urthel 3) Urkunden von allerlei Orten und glaubwürdiger Atteſtate. 4) Berühmter Schriftſteller.

Fünf-

Fünftes Capitel
Von den Schriftſtellern
§. 18.

Die über die Lehnwaare vorhandenen Schriftſteller theile ich auf folgende Weiſe ein: Sie ſind I) ſolche, welche zu der Lehre von dem Lehngelde, brauchbare Materialien geliefert haben, als

Johann Chriſtian Lünig im corpore juris feudalis *h*). Obgleich dieſes fehlerhafte Werk nur zu den eigentlichen Laudemien oder der Reichslehnwaare, und zu dem Ritterlehngelde Stoff enthält; ſo kömmt doch auch zuweilen von dem Allodiallehngelde, oder dem Handlohne etwas vor.

II) Solche, welche dieſe Lehre ſelbſt zu bearbeiten geſucht haben. Dieſe ſind wieder

A) Solche, die von den ſogenannten Laudemien, welche an den Reichshofrath erlegt werden, gehandelt haben. Als

1) Joh. Georg Eſtor *i*), hat nach des Hr. Eberhards Urtheil, mehr von den wirklichen Belehnungsgebühren bei den Reichslehnen, als von der Frage: ob die Laudemien abgeſchaft ſind? gehandelt. Der 1ſte bis 4te Abſchnitt ſeiner Schrift gehört eigentlich

h) Francof. et Lipſ. 1727. Tom. III. f.

i) Diſſ. Onus Laudemii depoſitum, quod ſanctione imperatoria Carolus VII. Caeſar A. F. F. P. P. Cap. XV. §. 11. et Cap. XVII. §. 18. cavit. Reſp. Frid. Both. Ien. 1742. Sie iſt auch hernach unter der Aufſchrift: *I. G. Eſtor* commentariolus de ordinibus Regni a Laudemio pecuniaque ſucceſſoria, beneficio ſanctionis imperatoriae Caroli VII. Art. 17. §. 18. immunibus Ien. 1743. 4. erſchienen. Dieſes muß man um ſo mehr merken, weil beſonders die Herren Leipziger und Göttinger, ſolche unter dieſem Titel anführen, und damit man ſich nicht einbilde, als wenn dieſes ein von der Diſp. verſchiedener Tractat wäre, mithin darunter etwas andres geſucht werden müßte.

lich hieher. Uebrigens zeigt ſolche von ſeiner großen Gelehrſamkeit *k*).

2) Der Reichshofrath **Joh. Ulrich Freiherr von Cramer** lehrt das Practiſche *l*).

3) Der weiland königl. däniſche Etatsrath **Joh. Jakob von Moſer** aber urtheilt auch *m*).

4) **Eberhard** *n*). Deſſen Schrift iſt keine vollſtändige Ausführung der Lehnwaare. Sein vornehmſter Augenmerkt iſt, ihre Geſchichte zu unterſuchen, und die hieher gehörenden Stellen der Wahlcapitulation zu erklären, als worauf bei den Laudemien der Reichslehne, alles ankommt. Seine deren ächten Verſtand, betreffende Meinung, führt er mit vielen Gründen aus, die wohl erwogen werden müſſen. Ueberhaupt verbindet er Geſchichte und Philoſophie ſehr gut, ſo daß er weder zu weit gehet, noch zu ſehr ſich einſchränkt. Nur in dem Vortrage der Materien ſelbſt, hätte er eine genauere Ordnung halten, und einer deutlichern Schreibart ſich bedienen ſollen. Denn manches ſcheint blos hingeworfen zu ſeyn *o*).

B) Solche Schriftſteller, welche ſowohl von den, bei dem Kaiſ. Reichshofrathe gewöhnlichen Laudemien, als auch von der an die reichsſtändiſchen Lehnhöfe zu zahlenden **Lehnwaare**, nur das nöthigſte beigebracht haben *p*).

C) Sol-

k) a. O. Abſchnitt I. §. 1. S. 5.

l) In ſyſtemate proceſſus Imperii ſeu ſupremorum auguſtiſſimorum Tribunalium (Frcf. 1767. 4.) Part. IV. Sect. VII. §. 2350 – 2369.

m) In der Abh. von der Teutſchen Lehns-Verfaſſung (Frkf. 1773. 4.) und andern, die unten vorkommen werden.

n) S. den Titel (oben) §. 2. Not. f.

o) Der berühmte Herr Prof. Auguſt Friedrich Schott fällt in ſeiner unpartheyiſchen Critik über die neueſten juriſtiſchen Schriften Band V. oder Stück 41. S. 21. 22. 28 und 29. gröſtentheils dieſes Urtheil.

p) Als alle Neuere, welche über das Lehnrecht Lehrbücher geſchrieben haben.

C) Solche, welche unter dem Titel Laudemium blos die Lehre von dem Allodiallehngelde oder dem Handlohne bearbeitet haben. Dieſe können wieder in verſchiedene Claſſen getheilt werden. Und zwar

1) haben ſie entweder beiläufig die Reichslaudemien und Ritterlehnwaare mit in ihren Plan gezogen. Als der Prof. Joh. Jodocus Beck, wiewohl was er von beiden beibringt, faſt gar nichts bedeutet *q*).

2) Oder ſie gedenken der Ritterlehnwaare nur im Vorbeigehen. Als der ehem geheime Rath Johann Georg Franzke *r*), welchem ſeine Abhandlung gewiß ſehr viele Mühe gekoſtet hat, da er zuerſt das Eis brechen und dasjenige zuſammen tragen mußte, was in ſo vielen Conſiliis, und ſonſt von dem Lehngelde geſagt war, beſonders da die von den Laudemien in Italien verfertigten Schriften, damals noch nicht über die Alpen, bis zu uns gelangt waren. Er hat hie und da einen hellen Blick in die deutſchen Gewohnheiten gewagt, die doch, als er ſolche zuerſt, als Doktor und Hofgerichts-Advocat ſchrieb, ſehr verdunkelt waren. Daher iſt auch ſein Buch, als das umſtändlichſte und gründlichſte, bis izt noch nicht weg-

q) S. den Titel bereits oben §. 4. Not. *a*. S. 13.

r) In tract. novo et pleno de Laudemiis, materia utili et quotidiana, antehac nullibi ordinate tradita, nunc vero, ſumma cura ex Doctorum ſcriptis eruta et in certum corpus redacta, atque ad rationem juris revocata, nec non plus minus CLX. ſummor. tribunalium praejudiciis et Scabinatuum deciſionibus illuſtrata, Ien. 1623. 1628. folg. Er gedenket des eigentlichen Lehngeldes Cap. IV. nr. 13 — 16. Cap. VII. nr. 155. Cap. VIII. nr. 6 — 8. nr. 25. 77. u. ſ. f.

weggelegt worden *s*). Der verſtorbene Prof. Abraham Käſtner hat in zwoeen, beſonders für kurſächſiſche Rechtsgelehrten, guten Streitſchriften, dieſe Materie behandelt *t*). Becks Abh. von dem Handlohn ſtehet noch immer in großem Werthe, iſt auch durch des Hofr. Langes Bemühungen, zu einem brauchbaren Buche geworden, welchen Vorzug ſie um ſo mehr verdienet, da ſie nicht, wie Franzkens Tractat, nach der peripathetiſchen; ſondern nach der axiomatiſchen Methode abgefaßt iſt.

§ 19

Diejenigen Schriftſteller, welche ganz allein von dem Handlohne handeln, haben entweder dieſe Lehre ihrem ganzen Umfange nach; oder nur einzelne dahin einſchlagende Streitpuncte, zum Augenmerk genommen. Die erſten haben ſolches

a) Entweder in eignen davon vorhandenen Schriften gethan,

b) Oder in ihren größern Werken darauf ſich eingelaſſen. Bei jenen iſt

α) Entweder eine unreine und barbariſche

β) Oder die fragende Methode, beobachtet worden. Dorthin gehören alle ältern, als Franz Solſona, Camillus Borell, Andreas Campanus und

s) Eberhard a. O. S. 3. und Lange in der erwähnten Vorrede §. 14.

t) In diſſ. de Laudemio, occaſione conſtitutionis elector. Saxonicae von der Lehnwaare (Lipſ. 1731) und in diſſ. de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo. (eb. daſ. 1734. 4.)

und andere. Hieher Amadäus a Ponte *u*) u. ſ. f.

γ) Oder ſie ſind nach der ſynthetiſchen Methode verfaßt, als Peter Pancratius Krauß *x*).

δ) Solche, dabei eine zierliche und reinliche Methode befolgt worden iſt. Dahin rechne ich Joh. Schilters ſchöne und brauchbare Streitſchrift, welche mit ſehr vieler Mühe ausgearbeitet iſt, und vieles aufkläret. Nur Schade, daß ſie weder von dem eigentlichen Lehngelde handelt, noch alles vom Handlohne anführt. Man ſiehet daraus, daß ihr Verf. wußte, wie dieſer Gegenſtand recht anzugreiffen ſei *y*).

Ob noch einige andere, als Hermann Storr *z*), Chriſtoph Ludwig Bluemblacher *a*), Gottlob Sturm *b*), David Gottfried Aegidius Wilcke *c*), Henne *d*), und

u) Vollſtändige Verzeichniſſe liefern *Martin Lipenius* in Bibliotheca reali juridica, ex editione *Frid. Gottl. Struvii* (Frcf. et Lipſ. 1720. fol.) unter Laudemium. Kam cura *Ienichii* Lipſ. 1757. und cum Supplementis *Schott.* daſelbſt 1775 heraus, und Beck in der Vorrede a. O. wie auch Lange. Weniger vollſtändige geben *Buder* in Bibliotheca juris ſelecta (Ien. 1756. 8.) Cap. VII. §. 40. und *Lünig* in corp. jur. Feudalis. Tom. III. col. 625.

x) In Medulla Laudemiorum. (Ien. 1678.) nach des Hrn. G. R. Lauhns Verſicherung.

y) Eberhard a. O. S. 4.

z) In diſſ. de Laudemiis. Baſil. 1643. Dieſe befindet ſich auch in den Diſſertation. Baſileenſibus juris ſelectis (1653) Part. IX. Nr. 14.

a) Anlaydt-Recht. Salzburg 1721.

b) In praecipuis Laudemii capitibus. Vitemb. 1732. Sagt von allen überhaupt etwas, dem Werthe nach, aber nichts neues.

c) In diſſ. de Laudemii exactione. Lipſ. 1765.

d) In diſſ. de Laudemio cenſuali.

und Joſeph Maria Schneidt *e*) hieher gehören? weiß ich nicht, weil ich ihrer Schriften nicht habhaft werden können.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche kleine Abhandlungen von dem Handlohne, ihren größern Wercken eingeſchaltet haben, ſind der Zeitordnung nach, Carl Molinäus *f*) Modeſtin Piſtoris *g*) Matthäus Coler *h*), Daniel Möller *i*), Hartmann Piſtoris *k*), Benedict Carpzov *l*), Anton Faber *m*), Caſpar Ziegler *n*), von Buri *o*), und Johann Gottlob Klingner *p*),

End-

e) In ſpecimine de Laudemio. Wirceb, 1768.

f) In commentario in Pariſienſes Parlamenti ſupremi conſuetudines. Genev. 1613. fol.

g) In Quaeſtionibus juris (Lipſ. 1613. 4.) quaeſt. 37.

h) In Deciſionibus Germaniae (Lipſ. 1603. 4.) deciſ. 33.

i) In Semeſtrio (Lipſ. 1610. 4.) Lib. IV. Cap. III. IV. V.

k) In Obſervationibus et Quaeſtionibus. (Ien. 1709. 4.) Lib I. quaeſt. 50.

l) In jurisprudentia ſaxonica, ſiue Definitionibus forenſ. (Lipſ. 1663. fol.) Part. II. Conſtit. 39. defin. 11 — 33. in welchen die vorzüglichſten, in Anſehung des Handlohns, vorkommenden Fragen, nach carpzoviſcher Manier, entſchieden werden.

m) In Codice Definitionum forenſ. Lib. IV. Tit. 28. defin. 8. et Tit. 42. defin. 3. 4. 23. 28. 29. 30. 38. 46. 66. 67. 68. 71. 72. 73. 78. 79 und 80.

n) In notis ad auream prax. Calvoli §. nobiles.

o) In der Erl. des Lehnrechts a. O. Dasjenige, was hieher gehört, iſt auch unter dem Titel: ausführliche Abhandlung von Bauergütern, mit einer Vorrede von F. J. Kortholt. Gießen 1769. und Herrn Prof. Juſt Friedr. Runde Anmerkungen und berichtigende Anmerkungen hiezu. Gießen 1783. 4. erſchienen.

p) In ſeinen Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. (Leipzig 1755. 4.) Theil IV. Cap. II. S. 53 — 254.

Endlich gehören zu denenjenigen, welche einzelne dieſe Lehre betreffende Puncte, in eigenen Abhandlungen bearbeitet haben: Joh. Auguſtin von Leyſer *q*) Eſtor *r*), unſer würdiger Hr. geh. Juſtizrath Walch *s*), Heinrich Brokes *t*), Freiherr Ignaz Chriſtoph Lorber

q) In diſſ. de probatione Laudemii per libros cenſuales et litteras inveſtiturae (Helmſt. 1728.) Iſt Tom. XII. Part. I. ſeiner Meditat. ad Pandectas vom Herrn geheimen Ober-Tribunalsrathe Ludwig Julius Friedrich Höpfner pag. 158 — 186. einverleibt. In Tom. II. beweiſet aber Spec. 104. med. 1. Princeps Laudemium dominis emphyteuſeos ex contractu vel praeſcriptione debitum, imminuere nequit. Med. 3. 4. mutato emphyteuſeos domino, Laudemium non debetur, poteſt tamen, ut et tunc debeatur, praeſcriptione introduci. Med. 5. jus exigendi in caſibus inſol. Laudem. praeſcriptione ordinaria adquiri poteſt. Med. 6. praeſtitum in caſib. inſol. a maxima emphyteutar. parte Laudem. ceteros tamen, qui id non praeſtiterunt, non obligat. Med. 7. In determinanda Laudemii quantitate, non pretium, quo fund. olim venditus fuit, ſed vera rei aeſtimatio ſpectatur. Med. 8. fundo emphyt. ob aes alien. ſub haſta vendito, Laud. domino non debetur.

r) In ſeinen Anmerkungen von dem nöthigen Unterſchied zwiſchen der Lehen-Tax, der Lehen-Waare, oder dem Handlohn, ſodann dem Schreibſchilling, welcher bei den Bauer-Lehnen im Gebrauch iſt. Stehen in ſ. auserleſenen kleinen Schriften (Gießen 1734. 8.) Band III. Stück IX. §. 3 — 12. S. 170 — 184.

s) In diſſ. de retrovenditione a Laud. onere libera (S. oben §. 2. Not. *n*. S. 6.) Solche iſt in ſ. Opuſculorum Tom. II. (Hal. 1787. 4.) Sect. II. als exerc. VII. pag. 255. folg. und in diſſ. de Laudemio a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſolvendo. Ien. 1767. welche a. O. als ex. VIII. pag. 273. folg. befindlich.

t) In diſſ. de herede fundi laudemialis in diviſione hereditatis a Laudemio non ſimpliciter immuni. Ien. 1752.

ber von Störchen *u*), Ernſt Tenzel *x*) und Johann Florenz Rivin *y*). Der erſte zeiget zwar ſehr gut, wie der Beweis von der Statthaftigkeit des Lehngeldes, aus den Zins- und Erbbüchern; doch nicht wie aus den Lehnbriefen, bei eigentlichen Lehnen zu führen ſei. Dies gilt auch von Eſtors Arbeit. Der dritte legt eine gute Probe von ſeinen praktiſchen und weitausgebreiteten Kenntniſſen dar, beſonders betrachtet er aber die Lehre von der Sterbelehnwaare, aus dem rechten Geſichtspunkte, ſehr lehrreich. Brokes ſchränkt ſich blos auf die bei Bauergütern gewöhnliche Allodiallehnwaare ein, und ſucht inſonderheit die vorliegende Frage: in wiefern ein Miterbe von dem Annehmehandlohne frei ſei? nach Maasgabe verſchiedener Landesordnungen zu entſcheiden. Von Störchen holt ſehr weit aus, und läſſet ſich beſonders die Auflöſung eben dieſer Frage ſehr angelegen ſeyn, wobei er, ſo wie überhaupt, den Buri ausſchreibt, ohne ihn zu nennen. Seine Schreibart iſt dunkel. Tenzels, oder des Reſp. Simonetty Arbeit iſt ſchlecht, und der Gegenſtand nur wenig berührt. Rivin erörtert blos, jedoch nur oberflächlich: ob des laudemium ein onus reale ſei, und dem Lehnsherren deshalb ein Vorzugsrecht im Concurs gebühre *z*)?

Erſter

u) In diſſ. de coherede fundum emphyteuticum ſeu cenſiticum laudemialem in ſolidum accipiente, detracta ſua rata, ad ſolvendum Laudemium vel maxime obligato. Bamb 1756.

x) In diſſ. de Laudemio, ejusdemque contra legem publicam prohibitivam praeſcriptione. Erfordiae 1725.

y) In progr. de jure, quod domino directo intuitu Laudemii competit. Lipſ. 1727. Steht auch unter eb. deſſelben collect. Programmatum. (eben daſelbſt 1735.) No. II.

z) Eberhard a. O. ſ. 1. S. 3. 4. 6. 7. Sehr gern hätte ich theils von allen, theils von vielen vollſtändigere Urtheile gegeben, wenn ſie mir nicht verborgen geblieben wären.

Erſter Theil.
von den
Belehnungsgebühren
bei dem
kaiſerlichen Reichslehnhofe.

Erſter Abſchnitt.
von den
Laudemien bei den Reichslehnen.

Erſtes Capitel.
von dem
Begrif, der Geſchichte und den Gründen zur Forderung der Laudemien.

§. 20.

Die Reichslehnwaare oder die Laudemien ſind eine Summe Geldes, welche ein Reichsvaſall, in gewiſſen Fällen, an den Reichshofrath bezahlet. Unter den Reichsvaſallen verſtehe ich alle diejenigen, welche wegen ihrer Lehne, entweder von dem Kaiſer ſelbſt, oder dem Reichshofrathe belehnet werden. Der kaiſerl. Reichshofrath bekömmt bei den Belehnungen neuerlich conferirter Lehne; oder wenn die Thronlehne

lehne auf einen Seitenverwandten fallen; oder wenn es ſonſt gewöhnlich iſt, Laudemien. Dieſes geſchiehet darum, weil der Kaiſer, als oberſter Reichslehnherr, dem ſolche eigentlich gebührten, ſie dem Reichshofrathe, aus Gnaden überlaſſen hat. Dieſen Begrif nehmen der Herr geh. Juſtizrath Johann Stephan Pütter *a*), der Hr. von Moſer *b*), der Reichshofrath von Cramer *c*), und der Herr Profeſſor Püttmann *d*) an, der Hr. H. R. Eberhard ſezt aber den lezten Fall hinzu *e*).

§. 21.

Wie die Reichslehnwaare entſprungen ſei? iſt ein verwickeltes Problem. Die Gedanken des verſtorbenen Hofr. Stegers habe ich bereits oben (§.) vorgetragen, worauf ich mich hier beziehe. Jezt will ich nur deren Urſprung und Fortſchritte, ſo wie der Herr Eberhard ſolche aufgefunden zu haben meinet, darlegen. In dem 14ten Jahrhunderte fände man weder in der goldnen Bulle, noch ſonſt von der Reichslehnwaare einige Spuren. Hätte Kaiſer Karl der IV. Laudemien fordern können; ſo würde er deren gewiß gedacht, und nicht ſo allgemein

a) In inſtitutionibus iuris Publici Germanici (Gott. 1776. 4. §. 402.

b) Abh. von der Teutſchen Lehns-Verfaſſung. Buch I. Kap. 9. §. 30. Eben deſſelbigen Einleitung in den Reichshofraths-Prozeß. Theil III. (Nürnb. 1734. 8.) Kap IV. §. 115. S. 589.

c) In ſyſtemate proceſſus Imperii. Part. IV. Sect. VII. §. 2350. pag. 657. Welcher auch bemerket, daß die bei dem Reichshofrathe gewöhnliche Redensart: „*praeſtanda* präſtiren“, oft ſoviel andeute, als die Laudemien bezahlen.

d) In elem. jur. Feudalis §. 242

e) In den Betrachtungen über die Laudemien. Abſchnitt I. §. 4. Seite 17. 18.

gemein geſagt haben: „die Kurfürſten ſollen, wenn ſie belehnt werden, niemand etwas zu geben oder zu zahlen, keineswegs verbunden ſeyn,“ da er ſo gern zu erwerben ſuchte. Man könne auch nicht denken, daß er entweder die Laudemien vorausgeſezt, oder ſtillſchweigend ſich vorbehalten habe, weil die Kurfürſten bei der Belehnung keinem Menſchen etwas, gar nichts, (aliquid nulli penitus ſint adſtricti) folglich auch keine Laudemien geben ſollen. Und zwar deswegen, weil alles Geld, welches bei der Belehnung bezahlt werde, (pecunia, quae tali praetextu perſolvitur) den Hofbeamten, als den Untergeordneten der Kurfürſten, gebühre. Alſo noch ein Satz, welcher den Laudemien gerade entgegen ſei. Mithin hätte Karl IV. die Reichslehnwaare entweder nicht gekannt, oder offenbar ſtillſchweigend verworfen *f*). Bei dieſer Freiheit der goldnen Bulle, hätten ſich die Reichslehne in dem 15ten Jahrhunderte erhalten. Denn als Kaiſer Sigismund 1417 den Erzbiſchof von Magdeburg, durch Rudolphen den IIIten Herzogen zu Sachſen belehnt; ſa hätte er ſich dafür nicht mehr, als was in der güldnen Bulle ausdrücklich verordnet war, bezahlen laſſen *g*). Zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, hätte man noch immer an den Buchſtaben dieſes Reichsgeſetzes ſich gehalten *h*). Ja man habe vor den Zeiten Kaiſer Karl des Vten von den Laudemien gar nichts gewußt. Ihre Entſtehung läge darinn, daß man von den italie-

f) Eberhard a. O. Abſchn. II. §. 14. S. 50. 52. — 55.

g) Die Urkunde liefern der Hr g. J. R. *Boehmer* de inveſtitura per procuratorem in den obſervationibus jur. feud. p. 246. und Eberhard a. O. §. 21. S. 64. 65.

h) Eberhard a. O. §. 22 S. 67. wo er ein altes Rechtsgutachten, welches dieſen Satz beſtätiget, wörtlich anführet.

italieniſchen, auf die deutſchen Lehne, Folgerungen gemacht habe. Denn die Laudemien wären bei den eigentlichen Lehnen in Italien eher, als bei uns bekannt worden. Daher wären auch die italieniſchen Vaſallen die erſten geweſen, welche Laudemien erlegt hätten. So ſei 1625 kaiſerlicher Majeſtät, wegen des Fürſtenthums Piombino, ein Laudemium von 800 fl.; dem Reichshofrathe aber ein bedungenes Geſchenk von 100 Thlrn. bezahlet worden *i*). Wegen des Fürſtenthums Corregy habe 1650 der Reichshofrath ein Laudemium erhalten *k*). Bei neuen Lehnen, wo es von der Gnade des Kaiſers abgehangen habe, ob und unter welchen Bedingungen, er ſelbige zugeſtehen wollte, ſei es leicht geweſen, etwas dafür zu fordern. Um ſo mehr, da ſchon in den ältern Zeiten, bei ſolchen Abgaben vorgekommen wären *l*). Noch im 17ten Jahrhunderte, ſei die Summe der Laudemien nicht beſtimmt; ſondern der Forderung des Reichshofraths, und dem Erbieten des Beliehenen, überlaſſen geweſen. Eben ſo wenig ſei der Grund bekannt geweſen. Man habe wegen der Benennung ſelbſt, lange hin und her geſchwanket. Anfänglich habe man die Laudemien und Taxe nicht von einander unterſcheiden können; ſondern unter beiden Benennungen ſich eine Belehnungsgebühr gedacht. Dieſes erhelle offenbar aus dem Taxamtsbericht der Reichshof-Kanzlei von 1675, in welchem Lan-

i) Kraft eines von gedachten Jahre beigebrachten Reichshofrathsgutachtens, welches Eberhard a. O. unter den Beilagen ſub A. S. 221 — 223 beigebracht hat.

k) Beſage eines Reichshofrathsgutachtens von 25. Jun. 1671 eben daſelbſt ſub B S. 224 — 228.

l) Eb. daſ. Abſchnitt III. Kap. II. §. 49. S. 136. 137. 138. 139. In dem obigen Rechtsgutachten heißt es: Ock mach de Here ſyn Leen dat om wedder heym gefallen ys vorköpen, unde ock in der Leeninge Leenwaar gelt adder andern deynſt dem Manne upleggen.

Laudemium und Taxa einerlei bedeuten *b*). Johann Wilhelm Jtter ſelbſt kenne bei Reichslehnen keine Laudemien *c*). Nicolaus Myler von Ehrenbach ſprach die Reichsvaſallen ebenfalls von den Laudemien frei, und daß dasjenige, was zu zahlen ſei, Lehnsregalien genennet werde *d*). 1663 hätten die Fürſten erinnert, daß nach den Worten: Tax und Regalien geſezt werden müſſe: Lehngebühr, Tax und Regaliengelder, oder ſonſten in einigerlei Weiſe *e*). Viele Reichsſtände hätten ſich den Forderungen des Reichshofraths widerſezt, und ſich ununterbrochen fort belehnen laſſen, ohne ein Laudemium zu geben, oder ſie hätten doch, um in Güte davon zukommen, ſich bald gegen eine größere, bald gegen eine kleine Summe verglichen *f*). Zuerſt ſei der Zuſatz: Laudemien in die Wahlcapitulation Karl des VIIten gefloſſen, welcher durch die fürſtlichen Erinnerungen 1663 veranlaſſet worden ſei *g*). Ohngeachtet man dieſe Stelle für deutlich genug gehalten, ſo wären doch nach dem Regierungsantritte, des jezt mit ſo vielem Ruhme regierenden Kaiſers, neue Beſchwerden entſtanden *h*), von denen man wünſchen möchte, daß ihnen abgeholffen würde.

b) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 52. S. 145 — 148.

c) In commentatione methodica de feudis Imperii (Frcf. 1722. 8.) Cap. XI. ſ. 10. deſſen Worte a. O. ſ. 53. S. 148. 149. angezogen ſind.

d) tr. de principibus et ſtatibus Imperii romano-germanici (Tub. 1685. 8.) Cap. 92. §. 11. pag. 8c7.

e) Wie von Moſer in Kaiſ.: Caroli VII. Wahlkapitulation mit Beilagen und Anmerkungen (Frankf. am M. 1742. 4.) Theil II. S. 501. bezeuget.

f) Eberhard a. O. Abſchn. III. Kap. II. §. 54. S. 151 — 154.

g) Eben derſ. a. O. ſ. 55. S. 158.

h) A. O. §. 56. S. 164.

Insbeſondere möchte die Reichslehnwaare, welche bei dem Antritt eines neuerlich verliehenen Lehns entrichtet wird, durch folgende Begebenheiten veranlaſſet worden ſeyn. 1) Ehe die Reichslehne erblich worden, ſo wären dieſelben an den Kaiſer anheim gefallen. Wenn nun jemand ſolche von neuem verlangen wollen; ſo hätte er große Summen an denſelbigen bezahlen müſſen. Dieſe hätten aufgehört, ſobald die Lehnsappertur nicht mehr ſtatt gehabt hätte. Mithin ſei es natürlich, daß der Kaiſer ſich zu entſchädigen geſucht, und allemal etwas verlangt habe. 2) Möchte die veränderte Geſtalt des kaiſerlichen Reichshofraths, dem die Lehnsſachen anvertrauet wurden, etwas dazu beigetragen haben. 3) Könnte die veränderte Belehnungsart, zu den Laudemien Gelegenheit gegeben haben. Schon unter Kaiſer Maximilian dem Iſten, habe man ſich nicht mehr öffentlich, unter freien Himmel, ſondern in dem kaiſerlichen Pallaſte belehnen laſſen *m*). Da nun hiedurch die Reichsſtände nicht nur vielen zuvor gehabten Aufwand erſpart; ſondern auch wenigern Unbequemlichkeiten ſich auszuſetzen brauchten: ſo könne man erachten, daß ihnen dieſe Neuerung angenehm geweſen, und ſie würden ſich gern entſchloſſen haben, für die Belehnung, eine neue Abgabe an den Kaiſer zu entrichten. Unter Karl dem Vten wären dieſe Belehnungen in der Kammer, erſt recht gewöhnlich worden, und es hätte mehrerer Unterhandlungen, Sollicitationen, Berichte und Anträge bedurft, ehe man es ſoweit gebracht habe. Setze man noch hinzu, daß überhaupt die Laudemien

m *Io. Gottl. Boehme* ſiſtens quaedam antiquiora inveſtiturae feudorum imperii in Camera exempla (Lipſ. 1755. 4.) §. 10 und 11. pag. 17. und Hrn. Hofrath Lauhns hieher gehörige Schrift in des berühmten Hrn. Gerichtsdirectors Karl Friedrich Zepernick Sammlung ausgeleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Theil III. Nr. 5. S. 69.

demien damals näher beſtimmt worden; ſo werde es höchſt wahrſcheinlich, daß dieſe Begebenheiten zu den Laudemien Anlaß gegeben hätten *n*). Zu ihrer Entſtehung möchten aber die romanizirenden Rechtsgelehrten, welche in den Reichsgerichten ſaſſen, das meiſte beigetragen haben *o*).

An die Succeſſionslaudemien ſei aber nicht eher gedacht worden, als bis dieſelbigen von dem Kaiſer, dem Reichshofrathe überlaſſen, und als eine Vergeltung ſeiner, bei der Belehnung gehabten Mühe, angeſehen worden wären. Dieſe Mühe war aber bei Succeſſionen ſo groß, als bei andern Belehnungen. Der Schluß von neuen Lehnen, wobei wahre kaiſerliche Gnade ertheilet ward, auf die übrigen, könne den Anlaß zu der Succeſſionslehnwaare vermehrt haben. Nähme man dazu, daß gerade nach denen Zeiten, die erſten Nachrichten hievon vorkämen, in welchen dem Reichshofrathe, die Laudemien von dem Kaiſer, überlaſſen worden; ſo ſei der wahre Urſprung derſelbigen, ziemlich genau beſtimmt. Alle nachherigen Verhandlungen ſtimmten mit dieſem jüngern Alter der Succeſſionslaudemien überein *p*). Demnach wäre die Antrittslehnwaare mit dem Anfange des 16ten, das Succeſſionslehngeld aber in dem 17ten Jahrhunderte entſproſſen.

Meines unvorgreiflichen Erachtens, hat Eberhard den eigentlichen Zeitpunct, da man die Laudemien als

 eine

n) Eberhard a. O Abſchnitt II. §. 30 — 32 S. 90 — 96. wo er auch der ältern Beiſpiele aus dem 3ten Jahrhunderte gedenkt, in denen man zuweilen die Vaſallen durch Bevollmächtigte belehnte.

o) Hrn. Prof. Schotts unpartheyiſche Critik. Stück 41 S. 25. 26

p) Eberhard a. O. Abſchn. III. Kap. II. §. 49. S. 140.

eine Schuldigkeit, und zwar anfänglich etwas ſchüchtern, hernach aber mit mehrerer Dreuſtigkeit zu fordern, angefangen, gut angegeben. Er thut nemlich dar, daß ſolches ſeit dem geſchehen ſei, als die Reichslehnwaare dem Reichshofrathe, als ein Theil ſeiner Beſoldung, von dem Kaiſer ſei überlaſſen worden. Die Zeit, in welche dieſe Begebenheit fällt, kann mit Zuverläſſigkeit zwar nicht beſtimmt werden; jedoch mag ſolches zwiſchen den Jahren 1625 bis 1670 geſchehen ſeyn. Indem in dem erſten Jahre, kaiſerl. Majeſtät zuerſt ein Laudemium empfing. In dem lezten ſagt aber K. Ferdinand der IIIte, daß dem Reichshofrath von Altersher das Recht, das quantum der Reichslehnwaare zu beſtimmen, gehört habe *q*). Ich gebe auch zu, daß man anfänglich auf der einen Seiten, viel Laudemien gefordert, auf der andern verweigert, dort nachgelaſſen und hier endlich zugeſtanden habe. Ob aber die zuvor berührten Begebenheiten, die Laudemien veranlaſſet haben? ſtehet dahin.

§. 22.

Die Reichslehnwaare wird in drei Hauptfällen erlegt. Erſtens wenn ein Reichs- und Thronlehn zum erſtenmal, oder von neuem einer lehnsfähigen Perſon ertheilet wird. Denn neue, aus Gnaden ertheilte Lehne, hängen überhaupt von der Huld des Kaiſers ab. Alſo iſt ihm auch die Beſtimmung der Laudemien, in Beziehung auf dieſe Belehnung überlaſſen. Er kann ſolche aber nicht nur bei heimgefallenen Lehnen *r*); ſondern auch bei allen Lehnen beſtim-

q) Eben derſelbe a. O. Abſchn. III. Kap. IV. §. 71. S. 201 — 203.

r) *Ioh. Chriſtph.* ab *Uffenbach* in tr. de conſilio caeſareo-imperiali aulico, oder vom kaiſerl. Reichshofrathe. (Viennae 1683. und 1700. fol.) Cap. VI. pag. 28. ſagt: Ad ſalari-

beſtimmen, die einem Fremden von neuem ertheilet werden. Dieſer Fremde iſt entweder ein Reichsſtand; oder nicht, in welchem Falle er ohne alles Bedenken die Laudemien zahlen muß *s*). Iſt er aber ein Reichsſtand, ſo gibt er ſolche, ſo oft er durch Kauf, Ceſſion, Wahl, oder Kraft einer Exſpectanz ein Reichslehn antrit *t*).

Zweitens werden ſolche erleget, wenn ein Seitenverwandter des lezt verſtorbenen Vaſallens, in das Reichslehn folget.

Drittens trägt es ſich zu, daß die Laudemien oft gefordert und genommen werden, wenn es gewöhnlich iſt. Und dieſes dürfte der Fall ſeyn, da von dem Grafen Johann Reinhard zu Hanau, dergleichen Gelder eingetrieben wurden, ohngeachtet ſein Bruder Graf Philipp Reinhard, für ihn die Geſammtbelehnung empfangen hatte *u*).

Es iſt ſehr ſchwer, die Gründe aufzuſtellen, worauf der kaiſerliche Lehnhof ſein Recht, Laudemien zufordern, ſtützen könnte. In den neuerlichen Wahlcapitulationen ſind ſie ſtillſchweigend, als billig und bekannt vorausgeſezt; die Succeſſionslehnwaare aber blos eingeſchränkt worden. In andern Reichsgeſetzen wird derſelbigen nicht ein=

ſalarium accidens (der Reichshofräthe) referri poſſunt *Laudemia*, welche ſie von den heimgefallenen und entweder eben derſelben Familie, oder einem Extraneo de novo concedirten Lehnen empfangen.

s) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. III. §. 65. Nr. XI. und XIII. S. 193.

t) Eben daſelbſt Nr. XII. S. 193. wiewohl Hr. Reichshofrath von Cramer in ſyſt. proceſſus Imperii §. 2356. p. 659. das Gegentheil behauptet.

u) Eberhard a. O. Abſchn. III. Kap. II. §. 55. und 58 S. 160. und 144.

einmal mit einer Sylbe gedacht. Noch weniger iſt, nach dem in der neueſten Wahlcapitulation, gethanen Verſprechen, (Art. 17. §. 17.) bis izt auf dem öffentlichen Reichstage das Quantum der Lehntaxe feſtgeſetzet worden, mithin kann auch von dieſer, auf die Laudemien kein Schluß gemacht werden. Solchemnach bleiben blos allgemeine Grundſätze und das Herkommen, zu ſeinem Behuf übrig. Zu jenen nimmt auch der Freiherr von Cramer ſeine Zuflucht, indem er den Schluß bildet: Wenn bei allen einzelnen Lehnhöfen, das Lehngeld eingeführt iſt; ſo muß es auch bei dem kaiſerlichen und oberſten Lehnhofe, eingeführt ſeyn. Denn es gehört zu den Rechten dieſes Lehnhofes *x*). Und warum, könnte man hinzuſetzen, ſoll der Kaiſer geringer, als andere Lehnsherren ſeyn, da er ja der oberſte Lehnsherr iſt, von welchem die Reichsſtände und andere, ihre Lehnsherrlichkeit empfangen haben? Ich möchte folgendermaſſen raiſonniren: Sobald zwiſchen dem Kaiſer und den Reichsvaſallen, die bisherige Lehnsverbindung völlig erloſchen iſt; ſo muß ſolche wieder erneuert und beſtätiget werden. Sie iſt aber erloſchen, ſo oft jemand, der vorher kein Recht an einem Reichslehne hatte, mit dem Kaiſer und Reiche, in Lehnsverknüpfung treten will. Da nun derjenige, der ein Lehn kaufet, oder als Seitenverwandter erbet, vorher kein Recht an dem Lehn hatte; ſo muß derſelbige mit dem Kaiſer und Reiche, in Lehnsverbindung treten, und ſolche, mittelſt des Lehnseides und Lehngeldes, beſtärken. Folglich erleget jeder neue Reichsvaſall die Laudemien. Man bedient ſich auch dieſes Schluſſes: wo eine neue Lehnserwerbung vorfällt, da iſt ein Grund, zur Entrichtung der Reichslehnwaare vorhanden. Da nun eine ſolche ſich nicht nur ereignet, wenn das Lehn auf einen neuen, fremden Lehnsmann, durch einen

x) In ſyſt. proc. Imp. a. O. §. 2551. pag. 657.

einen Contract; ſondern auch wenn daſſelbige mittelſt des Succeſſionsrechts, an einen Anverwandten fällt; ſo iſt auch klar, daß hier Laudemien gegeben werden müſſen *y*).

Allein man legt dieſen Schlüſſen wenig oder gar keine Kraft bei. Man läugnet es, daß bei jedem Lehnhofe ein Laudemium eingeführt ſei; dagegen behauptet man, daß nach der Analogie aller deutſchen Lehnhöfe, ein anders gelte *z*). Bei ſo geſtalten Sachen thut der Reichshofrath am beſten, daß er ſein Recht, Laudemien zufordern, auf das Herkommen gründet. Dieſes wird auch in Anſehung der erſten Art der Laudemien, ihm zugeſtanden; in Hinſicht der Succeſſionslaudemien aber ſehr beſtritten, und deshalb von dem Reichshofrathe der Beweis gefordert *a*).

F 5 Zwei-

y) Eben derſ. a. O. §. 2352.

z) Eberhard a. O Abſchn. III. Kap. II. §. 59. S. 175.

a) Kurtrier trug 1742 bei den Wahltagshandlungen Bedenken, in Abſicht auf die neuen Erwerbungen, dieſes althergebrachte Regale et utile (Laudemien zu erlangen) einem Kaiſer abzuſchneiden. S. von Moſers Anm. zu der Wahlcapitulation K. Caroli VII. mit Beylagen Theil I. S 521. Eben derſelbige in dem neueſten Reichs-Staats-Handbuche, oder hinlänglichen Nachricht, von denen ſeit dem Hubertsburger Frieden, öffentlich bekannt gewordenen Staatshandlungen, welche den kaiſerlichen Hof, das deutſche Reich, deſſen Stände, wie auch die unmittelbare Ritterſchaft betreffen. (Frankf. und Leipz. 1768. 8.) ſagt S. 193. „Die Wahlcapitulation iſt von dem Churfürſtlichen Collegio ſo verſtanden worden: Laudemien finden nicht ſtatt, wenn der zu belehnende Vaſall ein altes Recht zu den Lehen hat; ſondern nur, wenn ein Vaſall ein neu überkommendes Lehen erſtmals empfängt; ſo verſtehen ſie auch alle Staats- und Lehnrechtslehrer — und ſo war es unſtreitig vormals Herkommens.“

Zweites Capitel
von
denenjenigen Reichslehnleuten, welche die Laudemien wirklich erleget haben, und deren Größe.

§. 23.

Wenn ich hier nach Grundſätzen ſchließen dürfte; ſo würde aus dem obigen Begrif (§. 20.) natürlich folgen, daß alle diejenigen die Reichslehnwaare zu erlegen pflegten, welche Reichsvaſallen ſind. Da nun ſowohl Inländer, als Ausländer, Reichslehnleute ſind: ſo würden nicht nur die deutſchen; ſondern auch die ſchweitzeriſchen und italieniſchen Reichsvaſallen Laudemien geben. Ja man würde nicht fehlen, wenn man behauptete, daß die Kurfürſten, Fürſten, Grafen, Reichsſtädte und die Glieder von der Reichsritterſchaft nicht weniger, als Stifter, Prälaten, Spitäler, und gemeine Bürger und Bauern, die Reichslehnwaare entrichten müßten *b*). Allein dieſer Gegenſtand iſt noch zu vielen Streitigkeiten ausgeſezt, als daß er dergleichen allgemeine Schlußfolgen zulaſſen ſollte. Vielmehr dürfte dieſe Subſumtion richtig ſeyn: Wenn die Laudemien ein Geſchenk ſind *c*), welches bei der Belehnung, an den Reichslehnhof gezahlt zu werden pflegt; ſo kann

b) Man kann hier das höchſtmühſame Verzeichnis von den einzelnen Reichslehnen, nach ihrer Würde und dem Alphabete geordnet, nachſehen, welches von Moſer von der deutſchen Lehnsverfaſſung. Buch I. Cap. II. §. 2 — 113. geliefert hat.

c) Dieſes Merkmal des Begrifs, wird in dem zweiten Theile gerechtfertiget werden.

kann derſelbige die Laudemien in den gewöhnlichen Fällen fordern. Nun ſtehet es dahin, welche Fälle, man als gewöhnlich, anſehen müſſe? ob alle Reichslehnleute ohne den mindeſten Unterſchied, ſolche abzutragen, ſich für ſchuldig achten, und ob die Praxis, mit der Theorie genau übereinſtimme? Da man aber nicht eher ſagen kann, daß etwas gewöhnlich ſei, bis mehrere gleiche, ununterbrochene Beiſpiele dafür angeführt werden können: ſo hoffe ich, daß deren ſorgfältige Sammlung, aus den vorhandenen Schriften nicht vergeblich ſeyn werde, beſonders da viele mächtige Reichsſtände, die Erlegung der Succeſſionslaudemien, als eine bloße Gütigkeit anſehen.

§. 24.

Dem ſpaniſchen Infanten wurden wegen Parma und Piazenza, womit er von dem Kaiſer Karl dem VIten belehnet worden war, von dem Reichshofrathe 20,0000 fl. Laudemien abgefordert. Der Herzog von Savoyen mußte wegen des erkauften Lehns Spigni, 25000 fl. an Laudemien zahlen *d*). Meklenburg erlegte 1650, wegen des im weſtphäliſchen Frieden, ſeculariſirten Fürſtenthums Schwerin, 2500 Goldfl. ſo wie wegen Ratzeburg, 2000 Goldfl. indem es mit beiden damals, zum erſtenmal belehnet wurde *e*). Als im Jahr 1664. die Krone Schweden mit

d) von Moſer in der Einleit. zu dem Reichshofraths-Prozeß. Theil III. Kap. IV. §. 108. S. 581. Eſtor von dem nöthigen Unterſchied der Lehen-Tax, Lehenwaar u. ſ. f. in ſ. auserleſenen kleinen Schriften Band III. Stück IX. Nr. X. § 1. und in eben deſſelbigen diſſ. onus Laudemii depoſitum. Sect. II. §. 14. p. 9.

e) Joh Meno Pölkern neue Sammlung glaubwürdiger Meklenburgiſcher Schriften und Urkunden, welche zur Kenntniß dortiger Landesgeſchichte und Rechte einigermaßen dienan können. (Wismnr 1744. 4.) Theil V. S. 88 und

mit ihren deutſchen Ländern beliehen ward; ſo forderte der Reichshofrath 24000 Rthr, worauf ihm 10000 Rthlr geboten wurden *f*). Vielleicht gehören noch folgende Beiſpiele hieher. In dem berühmten, zwiſchen dem Kaiſer Maximilian dem iſten, und dem König Ludewig dem XIIten von Frankreich, 1504. zu Pleßis, geſchloßenen Bündnis, verſprach der Kaiſer, den leztern mit dem Fürſtenthume Mailand zu belehnen; dieſer aber, dem Kaiſer für die Belehnung, alsbald ſechzig tauſend goldner rheiniſcher Nummen, und nach ſechs Monaten, eben ſoviel zu zahlen *g*). 1753 wurde die Stadt Gemünd, wegen einer neuen Belehnung, zu einem Lehngelde verurtheilt *h*). 1599 wurden in Betracht des Herzogthums Wirtemberg, 5000 Goldfl. das Stück zu 80 Kreutzer gerechnet, erlegt *i*). 1608 lies Herzog Johann Friedrich zu Wirtemberg, die Lehnbriefe nach der Reichshofcanzleitaxe einlöſen, und erlegte dafür 1292 Gulden *k*). 1718 erlegte Kurpfalz 150 Dukaten Laudemialportion *l*).

So oft ein Reichslehn an einen andern verkauft wird, ſo oft muß der Käufer die Reichslehnwaare entrich-

88 und von Moſer von der deutſchen Lehns-Verfaſſung. S. 179.

f) Wie der Hr. geh. J. R. Pütter in der hiſtoriſchen Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. Theil III. von 1740 — 1786. S. 224. bezeuget.

g) *Steger* in progr. de genuina Laudemii feud. origine p.. XI — XIII.

h) von Moſer von der T. Lehnsverf. Buch I. Kap. IX. §. 31. S. 288.

i) Eben daſelbſt S. 293.

k) Nach der Anzeige von *Ehrenbach* de principibus et ſtatib imperii. Cap. 92 §. 11. pag. 507.

l) Beſage einer Beilage unter D. bei dem Hrn. Eberhard a. O. S. 231. 232.

richten *m*). So bezahlte 1756 der Herzog von Wirtemberg, wegen des reichslehnbaren Blutbannes, in der erkauften Reichsherrſchaft Juſtingen, die Reichslehnwaare. *n*). Als der Abt des Kloſters Einſiedel von dem Kloſter Weingarten einige Reichslehngüter gekauft, und lezteres deshalb die Einwilligung zur Veräuſſerung erlangt hatte; ſo zahlte jener 1500 fl. *o*). Laudemien müſſen auch von bürgerlichen Reichslehnen erlegt werden. So gab 1731 Ritter von Kornburg, wegen einer zu Nürnberg gelegenen Behauſung 240 fl. *p*). Die Reichsſtadt Augſpurg mußte 1718, wegen des Blutbannes zu Willer-Veilbach 500 Gulden abtragen *q*). Das Kloſter Ochſenhauſen zahlt 3000 fl. *r*).

Bei Gelegenheit des berichtigten **Tauſchhandels** über Oldenburg und Delmenhorſt 1773, forderte der kaiſerliche Reichshofrath, ein Laudemium von 150000 Gulden, obgleich in vorigen Zeiten wegen Oldenburg und Delmenhorſt, nur 18000 Gl. Laudemien bezahlt worden waren. Mit genauer Noth wurde jene Forderung, diesmal nur auf die Hälfte, nemlich 75000 Gulden herunter

m) Weiland Etatsr. von Moſer von der T. Lehnsverf. Kap. XII. §. 10. S. 377.

n) Eben daſelbſt S. 366

o) von Moſer Einleit. zu den Reichshofr. Prozeß. Theil III. S. 561. und *Eſtor* a. Diſſ. Sect. II. §. 14. Nr V. pag. 9. 10.

p) von Moſer a. O. S. 453. und *Eſtor* a. O. Nr. VII. p. 11.

q) von Moſer a. O. S. 585. und *Eſtor* a. O. Nr. VI. p. 10.

r) de *Cramer* in ſyſt. proc. Imp. P. IV. Sect. VII, §. 2365. p. 661.

s) Nach dem Zeugnis des hochverdienten Hrn. geh. J. R. Pütters in der Entwickel. der heut. deutſch. Staatsverf. a. O. S. 224.

ter gebracht s). 1671 wurden dem Könige von Dännemark, in Abſicht der, von dem Herzoge zu Holſtein-Plön, auf die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, an ihn cedirten Befugniſſe, Laudemien angeſonnen t). Die gräflich bentheim-ſteinfurtiſche Vormundſchaft entrichtete 1720, wegen eines mit dem Stifte Münſter, getroffenen Vergleichs, 6000 fl. rheiniſch an Reichslehnwaare u).

§. 25.

Zu dieſen Fällen gehören noch folgende: An jeden neuerwählten Kaiſer müſſen die Laudemien bezahlet werden, wenn ſolche auch bereits an die Reichsvicarien erlegt ſeyn ſollten x). Wenn ein Reichslehnmann mit andern gemeinſchaftlich den Blutbann gehabt hat, hernach aber denſelbigen allein und völlig, und alſo neue Einkünfte bekommt, ſo bezahlet er die Laudemien y). Damit auch die Reichslehne, welche von mehrern Perſonen beſeſſen werden, gehörig gemuthet, und die Laudemien an den R. Hofrath, entrichtet werden mögen; ſo iſt nöthig, daß ſelbige an ihrer Statt, einen Lehnträger beſtellen, der hierinnen ihre Schuldigkeit beobachte. Zuweilen wird ihnen auch die Beſtellung eines ſolchen Lehnträgers, anbefohlen z). So oft derſelbige ſtirbt, iſt auch die Reichslehnwaare gefällig a). Weil es aber leicht geſche-

t) Laut der Beilage ſub B. beim Eberhard a. O. S. 224 — 228.

u) von Moſers Einl. zu dem Reichshofr. Proz. Theil III. S. 587. und *Eſtor* a. O. §. 14. Nr. II. p. 9.

x) L. B. de *Cramer* a. O. §. 2369.

y) Eben derſelbe a. O. §. 2355.

z) Dieſes beweiſet ein Reichshofraths-*Concluſum*, welches deshalb 1755. an die Stadt Gemünd erging, und

ſchehen könnte, daß Reichsſtädte, Ganerbſchaften, Klöſter und andere Gemeinheiten, durch häufiges Abſterben der Lehnträger, zu ſehr mit Laudemien beſchwert und erſchöpft würden; ſo iſt ihnen erlaubt, den Lehnträger für ſich und ſeine Nachkömmlinge, belehnen zu laſſen, oder die Lehnträgerei auf dieſe zu erſtrecken *b*). In dieſem Falle braucht erſtlich nach Abſterben des lezten vom Stamme, und nachdem ein anderer Lehnträger, an des vorigen Statt, erwählt worden iſt, die Reichslehnwaare erlegt zu werden. Es iſt auch in vielen Familien, deren mehrere Mitglieder alle ein Recht zur Lehnsfolge haben, üblich, daß ſie aus ſich einen Lehnträger wählen. Daher iſt auch bei vielen deutſchen Häuſern eingeführt, daß der älteſte Stammhalter zugleich Lehnträger iſt, als in dem anhältiſchen *c*), in dem ſalmiſchen, wie auch wild- und rheingräflichen *d*), in dem ſolmiſchen und yſenburgiſchen Hauſe *e*).

Wenn

beim Hrn. von Moſer in der T. Lehnsverf. Buch I. Kap. XIII. §. 7. S. 399. ingleichen ein anderes an die Reichs-Stadt Ulm ergangenes, welches ſich eb. daſ. §. 8. S 400. und eine kaiſerliche Reſolution an das Kloſter Weingarten von 1767. welche ſich a. O. Buch I. Kap. VII. §. 18. S. 190. findet.

a) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. VIII. aph. VI. nr. 5. und Cap. X aph. III. nr. 2.

b) de *Cramer* a. O. §. 2365. der Freiherr Wigul. Aloyſius von Kreitmayer in den Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum civilem bavaricum (München 1758. fol.) S. 1947.

c) von Moſers Staatsrecht von Anhalt, Gernrode und der Grafſchaft Jever. S. 223.

d) Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes (Manheim 1758.) S. 277.

e) von Moſer in der Abhandl. von der T. Lehns-Verfaſſ. Buch I. Cap. IX. S. 224. 225.

Wenn unter den zur geſammten Hand Beliehenen auch Geiſtliche ſind, ſo muß nach deren Tode, von dem Lehnträger und übrigen Seitenverwandten, die Reichslehnwaare erlegt werden, weil die von ihnen gezogenen Einkünfte, den übrigen zuwachſen *f*).

§. 26.

Viel häufiger wurden die Succeſſionslaudemien gefordert und erleget. Kurmainz und Hanau waren mit dem Freigericht vor dem Berg bei Alzenau, gemeinſchaftlich belehnt. Als nun der hanauiſche Mannsſtamm abging; ſo ſuchte jenes ſowohl, als Heſſen-Caſſel um die Belehnung nach. Es erfolgte aber 1737 die kaiſerliche Reſolution: *praeſtitis praeſtandis admittatur* des Herrn Kurfürſten zu Mainz Bevollmächtigter ad iuramentum inveſtiturae *g*). Als 1723 Leopold Eberhard, Fürſt von Mömpelgard ſtarb, ſo fiel deſſen Fürſtenthum an den Herzog Eberhard Ludwig zu Wirtemberg, welcher 18 tauſend Gülden an Reichslehnwaare gab *h*). 1725 ſollen wegen Mömpelgard nur 9000 fl. gezahlt worden ſeyn *i*). So bekam auch 1735. der Reichshofrath, nach vielen Weigerungen, von Wirtemberg, ein anſehnliches an Laudemien *k*).

Der

f) de *Cramer* a. O. §. 2359.

g) von Moſer von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 3. S. 215. 216.

h) von Moſers Einleit. zum Reichshofr. Prozeß. Theil IV. Cap. XI. S. 281. und *Eſtor* a. O. Sect. II. §. 18. pag. 13.

i) von Moſer in der Teutſchen Lehns-Verf. Buch I. Cap. IX. §. 31. S. 294.

k) Eben derſelbige in der Einl. zum Reichshofr. Proz. a. O. S. 281. und *Eſtor* a. O §. 19. pag. 13.

Der Herzog zu Meklenburg-Schwerin erlegte 1725 *l*) das hochfürſtl. Haus Heſſen-Caſſel 1752 und 1753 *m*), der Herzog zu Sachſen Weimar und Eiſenach aber 1757 die Succeſſionslaudemien *n*). Die fürſtl. lobkowiziſche Vormundſchaft mußte die angeſezten 10000 fl. abtragen. Am 14ten Jun. 1746 wurden von dem Fürſten zu Fürſtenberg, wegen der Collateral-Erbfolge, die Laudemialgelder gefordert *o*). An das fürſtl. Haus Solms erfolgte zur Abtragung der angeforderten Laudemien, eine Weiſung *p*). Welches auch von dem Fürſtenthum Naſſau-Siegen geſagt werden muß *q*). Graf Johann Reinhard, zahlte 5000 fl. nach dem Tode ſeines Bruders; Philipp Reinhards, wegen der Münzenbergiſchen auf ihn gefallenen Lehnſtücke *r*). Baden erlegt wegen der Soeteriſchen Reichslehne die Laudemien *s*), eben dergleichen thun der Fürſt zu Löwenſtein und der Herr von Edelsheim *t*). In Anſehung der Herrſchaft Kißlegg werden von dem Reichs-Erbtruchſeſſen, dem Grafen von Waldburg, ſolche bezahlet *u*).

§. 27.

So ſehr es auch zu wünſchen, daß in einem Reichsgeſetze entſchieden wäre: wie viel ein jeder Reichslehnmann

l) Eben derſ. von der T. Lehns-Verf. a. O. §. 15. S. 240.
m) Eben daſelbſt S. 241. 242.
n) Eben daſelbſt S. 248.
o) Eben daſelbſt §. 28. S. 268. 269. 270. 274 und 287.
p) Eeben daſelbſt S. 287.
q) Eben daſ. S. 284.
r) Nach Maasgabe der Beylage unter C. beim Eberhard a. O. S. 229. 230.
s) von Moſers T. Lehns-Verf. Buch I. Cap. II. §. 59. S. 99.
t) A. O. Cap. IX. §. 31. S. 270. 271.
u) A. O. Cap. II. §. 88. S. 121. 122.

mann, ſowohl bei dem Antritte, als der Nachfolge in das Lehn an Laudemien erlegen müßte; ſo wenig iſt ſolches doch bis izt geſchehen. Denn obgleich 1741 auf dem Wahltage erinnert ward: „Wann ſich die Stände mit Churmainz wegen der Laudemien und Anfallsgelder nicht vergleichen könnten, ſolle ſolcher Streit zu des Kaiſers und Reichs gemeinſamer billigen Ermäßigung auf allgemeinen Reichstag geſtellet werden:“ ſo wurde doch ſolches nicht angenommen, weil derjenige ſich jederzeit an die Reichsverſammlung wenden könnte, welcher der Laudemien halber Beſchwerde zuhaben vermeinte *x*). In Bezug auf die Lehntaxe iſt, wie unten bewieſen werden wird, eben ſo wenig entſchieden. Solchemnach iſt es der Willkühr des kaiſerl. Reichshofraths überlaſſen: wie viel er in jedem Falle Laudemien anſetzen wolle *y*). Es läßt ſich alſo keine gewiſſe Richtſchnur angeben. Man muß aber die zween Hauptfälle, in welchen Laudemien gefordert werden, wohl unterſcheiden.

Wenn ein Reichslehn einem fremden Reichslehnmanne, oder einer ganz neuem Familie zum erſtenmal verliehen wird; ſo pflegt der Reichshofrath gemeiniglich die jährlichen Einkünfte des Lehns zum Grunde zu legen, und den vierten Theil hievon, als Laudemien zu fordern *z*). Wenn aber Anverwandten in das Reichslehn ſuccediren; ſo pflegt er zuweilen dieſelben nach dem zehenden, zuweilen nach dem vierten Theile des jährlichen Ertrags des Lehns.

x) A. O. Buch I. Cap. IX. §. 31. S. 296.

y) L. B. de *Cramer* in ſyſtem. proceſſus Imperii. §. 2353. und Eberhard a. O. Abſchnitt III. Cap. IV. §. 69. S. 199.

z) von Moſers Einleit. zum Reichshofr. Proc. Theil IV. Cap. XI. S. 282. Eberhard a. O. Abſchn. I. §. 4. S. 18

Lehns anzuſchlagen *a*). Um nun wegen dieſer ſehr veränderlichen Einkünfte, der Gewißheit etwas nahe zukommen; ſo wird, beſonders von geringen Reichslehnleuten, ein beglaubter Revenüen-Etat erfordert und viel darüber kritiſirt *b*).

Was den unmittelbaren Reichsadel anlangt, ſo zahlt jeder, der mit dem reichslehnbaren Blutbanne beliehen wird, das für einmal feſtgeſezte Quantum von 2000 fl. Laudemien *c*). Es geſchiehet höchſt ſelten, daß dieſe Summe entweder erhöhet oder erniedriget wird. So wurden den 24ſten Febr. 1736. dem Herrn von Reichenſtein, wegen des ihm zuſtehenden Blutbannes zu Rechberghauſen, nur 1000 fl. Laudemien abgefordert *d*). Am 11ten April 1718 wurden von der Stadt Augſpurg, in Betracht des Blutbannes zu Willer-Veilbach 500 fl. verlangt *e*).

Dieſe Reichslehnwaare muß ſo oft erlegt werden, als ein anderer Reichsritter an des vorigen Stelle trit. Wenn alſo bei einem ſolchen reichsunmittelbaren Gute, worauf der Blutbann haftet, das Seniorat oder Majorat eingeführt iſt, und ſolches mithin auf die Agnaten

 fällt;

a) *Eſtor* in der angef. Streitſchrift Sect IV. §. 58. pag. 34. und Eberhard a. O. Abſchn. III. Cap. IV. §. 69. S. 199. Vielleicht muß auf dieſe Art die beim Eberhard vorkommende Differenz gehoben werden.

b) Eben daſelbſt S. 199.

c) von Moſer in der Einleit. zum Reichsfofr. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 108. *Eſtor* in der angef. Streitſchr. Sect. II. §. XIV. Nr. VII. pag. 10. und Eben derſ. in ſeinen kleinen Schriften. Band III. Stück X. Nr. IX. §. 1.

d) von Moſers Tract. von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap IX. §. 31. S. 284.

e) Eben derſ. in der Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. S. 585.

fällt; ſo müſſen dieſe jedesmal dieſe Laudemien zahlen, wie wohl wenn der Fall öfters vorkömmt, moderirt werden ſollte *f*).

Drittes Capitel

von

denenjenigen Reichslehnleuten, welche ſowohl wirklich keine Laudemien erlegen dürfen, als auch deren ſich zu überheben, geſucht haben.

§. 28.

Obgleich alle Reichsvaſallen, welche von dem Kaiſer und Reich ihre Lehne empfangen, der Regel nach, deshalb die Reichslehnwaare erlegen ſollten: ſo geſchiehet ſolches doch nicht. Die Urſache liegt darinn, weil der kaiſerliche Reichshofrath, der in dieſem Stücke die Rechte des Kaiſers ſelbſt vertrit, theils einigen freiwillig und gern hievon eine Befreiung zugeſtehet; theils in Hinſicht anderer ſich zum Ziel zu legen, für rathſam hält, ohne doch ſeine Prätenſionen gänzlich aufzugeben. Es iſt ausgemacht, daß alle Kurfürſten, doch nur in Anſehung ihrer Kurlande, uud alle geiſtlichen Reichsſtände, in Betracht ihrer Biſthümer, weder bei deren Anritte, noch bei Succeſſionsfällen, Laudemien bezahlen dürfen *g*). Der Reichshofrath von Cramer glaubt, daß die Urſache dieſer Anomalie

f) A. O. Theil III. Cap. IV. §. 209. S. 581. und 582.

g) L. B. de *Cramer* in ſyſt. proc. imp. §. 2354. und von Moſer in der Abh. von der T. Lehnsverf. Buch II. Cap. IX. §. 31. S. 282.

malie in der urſprünglichen Beſchaffenheit der Reichslehne ſelbſt liege, weil der Lehnherr deren Früchte, nach dem Tode des vorigen Lehnmannes, ſich nicht zueignen können; ſondern ſolche ſogleich wieder an einen andern verleihen müßen *h*). Beſonders, könnte man hinzufügen, galt dieſes von den Fahnenlehnen. „Der König, heißt es in dem ſchwäbiſchen Landrecht Cap. 34. ſoll kein Vanlehen in ſeiner Gewalt haben jar und Tag er ſoll es hinleihen„ Allein mir genüget dieſes nicht. Ich halte vielmehr dafür, daß der Grund in einem etwa noch unbekannten hiſtoriſchen Umſtande zu ſuchen ſey, welches die goldene Bulle zu beweiſen ſcheint. Denn dieſe ſpricht die Kur- und geiſtlichen Fürſten von allen Lehnsgebühren frei *i*). In Anſehung der Biſchöffe mag der Grund darinn liegen, weil die Kirchengüter von allen Abgaben frei ſind. Es iſt bekannt, daß verſchiedenen deutſchen Reichsſtänden in dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, anſehnliche Länder zugeſprochen und eingeräumet wurden, die ſie vorher nicht beſeſſen hatten, mit denen ſie alſo damals zum erſtenmal von kaiſerl. Majeſtät belehnet wurden. Da nun der Reichshofrath deshalb Laudemien unter dem Worte Lehen-Gebühr forderte: ſo gab ſolches Anlaß, in die am 18ten Jul. 1658 verfertigte Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds Art. 17. §. 17. einzurücken: „Auch ſollen diejenigen Churfürſten und Stände, welche vermöge des Friedensſchluſſes, Länder haben antreten, und dafür andere abtreten (oder wie andere leſen; abtreten und davor andere annehmen) müſſen, zu keiner neuen Cantzley- oder Lehens-Gebühr vor die überkommene Herzog- und Fürſtenthumben und Landen vor dasmal angehalten werden, oder darzu eini-

h) de *Cramer* a. O. verglichen mit §. 2351.

i) Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 14. S. 40. bis 52.

einigerley Weiß verbunden ſeyn“ *k*). Es haben alſo alle diejenigen, welche noch rückſtändig waren, keine Taxe erleget. Wenn ein Reichslehn z. B. der Blutbann auf die Nachkömmlinge einer jeden Linie einer Familie übergehet; die Lehnträgerei aber auf dem Aelteſten dieſer Familie haftet: ſo darf die Familie nach dem Abſterben des Lehnträgers, keine Laudemien bezahlen, weil ihr keine neuen Gerechtſamen zuwachſen *a*). Solange der Lehnträger einer Gemeinheit lebet, brauchen keine Laudemien entrichtet zu werden. Wenn alſo der Abbt eines Kloſters einen Lehnträger conſtituirt, dieſer auch im Namen des Abbts die Lehn empfangen und die Reichslehnwaare erlegt hat; ſo brauchen ſolange jener Lehnträger noch lebet, wenn der Abbt auch ſterben ſollte, keine Laudemien abgetragen zu werden *b*). Von den eigentlichen nürnbergiſchen Küchellehnen werden an den R. Hofrath keine Laudemien gegeben, weil deren Einkünfte ſehr geringfügig ſind. Jedoch ſind diejenigen davon ausgenommen, mit denen eine Gerichtsbarkeit verknüpft iſt *c*). Auſſer den Kurfürſten, und Biſchöffen und Aebten werden mithin von den übrigen Reichsſtänden Laudemien gefordert.

So oft nach dem Tode eines Herzogs, Reichsgrafens u. ſ. f. deſſen Länder oder Reichslehne an ſeine rechtmäſſigen Söhne, oder an den älteſten Sohn, vermöge des Erb-

k) Dieſe Stelle finden wir in *Lünigii* corpore jur. feud. Tom. I. col. 54. 55. in *Eſtoris* angef. Streitſchr. Sect. II. §. XXIII. pag. 15. und Hr. Hofr. Eberhard a. O. Abſchnitt III. Cap. II. §. 55. S. 155. 156.

a) L. B. de *Cramer* in ſyſt. proc. Imp. Part. IV. Sect. VII. §. 2367. pag 662.

b) Beck in der Abhandl. von dem Handlohn. Cap. IV. Obſ. VIII.

c) A. O. §. 2362. pag. 660.

Erbrechts, fallen, ſo oft brauchen weder jene, noch dieſer einige Succeſſionslaudemien zu erlegen *l*). Denn zu der Carolinger Zeiten war dieſe Erbfolge im Deutſchland die allein gewöhnliche, ſo daß nach Abſterben des Sohns, wenn dieſer keinen Sohn hatte, der Lehnsherr, mit Ausſchluß aller Seitenverwandten, in das Lehn ſuccedirte *m*). Indem das ſächſiſche Lehnrecht Cap. *VI.* ſich alſo erklärt: Welcher Mann keinen Sohn hat, der erbet die Gewehr der Güter an ſeinen Herrn. Und noch deutlicher Cap. *XXI.* Es vererbet niemand kein Lehn, denn allein der Vater auf den Sohn. Welches in dem ſchwäbiſchen Lehnrechte *Cap. XLII.* alſo beſtärket wird: Es erbet niemant Lehn, wenn der Vater uf den Sohn, das heiſſet Erbe Lehn *n*). Ob nun gleich die K. Conrad der *II*te und Friederich der *I*ſte, den vom erſten Lehnserwerber abſtammenden Seitenverwandten, die Succeſſion in deſſen Lehn verſtattet haben: ſo hat doch jenes ältere Erbrecht in ſofern bei Reichslehnen ſich erhalten, daß man dieſe Seitenverwandten, als fremde Lehnleute, angeſehen und alſo von ihnen, bei der Succeſſion, Succeſſionslaudemien gefordert hat *o*).

§. 29.

Es iſt noch nicht völlig entſchieden; ob die eben gedachten und in das longobardiſche Lehnrecht aufgenommenen

l) L. B. de *Cramer* a. O. §. 2352. pag. 658.

m) *Hellfeld* in elem. jur. feud. §. 189. 190. und in progr. de ſucceſſione in feuda imperii ſub Carolingorum imperio filiis competente.

n) *Henricus Hoſtienſis* redet ad tit. de Feudis alſo: de conſuetudine imperii non ſuccedit, niſi filius deſcendens. Imo revertitur feudum ad Imperatorem, et ipſe confert, cui vult.

o) de *Cramer* eben daſelbſt.

menen Verordnungen der Kaiſer Conrad des *IIten* und Friederichs des *Iſten*, bei den Reichslehnen durchgängige Gültigkeit erhalten haben, ſo daß die Brüder und Enkel eines verſtorbenen Reichsſtandes eben ſo vollkommen, als deſſen Söhne, zur Succeſſion in deſſen Reichslehne befugt ſind? Geſezt aber, daß dieſes auch ausgemacht wäre; ſo iſt es doch noch zweifelhaft: ob dieſe nächſten Seitenverwandten, ſobald ſie ihren Vorfahr beerben, eben ſo wenig, als deſſen Söhne, einige Succeſſionslaudemien bezahlen dürfen, oder ob ſie ſolche erlegen müſſen? Erſteres behaupten die Reichsſtände; lezteres aber der kaiſerl. Reichshofrath. Daher entſtehet die zweite Frage: ob dieſes Recht des Reichshofraths, oder das kundbare Herkommen des kaiſerlichen Oberlehnhofes, Succeſſionslaudemien von ihnen zu fordern, gegründet ſei? Ehe ich zur Entſcheidung der erſten intrikaten Frage mich wende, will ich die zweite, nach den vorhandenen Thatſachen beantworten.

Als 1605 Georg Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig, der in dem Celliſchen Theile regierte, verſtarb, und deſſen Lande an Georg Ludwig, aus der Kurlinie fielen, ſo gab er keine Succeſſionslaudemien *p)*. Obgleich das Kurhaus Pfalz niemals einige Succeſſionslaudemien gegeben hat *q)*; ſo wurden doch dergleichen von ihm gefordert und erſt, nach vielen Verhandlungen, 1718 ſeine freywillig beſtimmte Summe, ſtatt derſelbigen entrichtet *r)*. Kurſachſen hat niemals dergleichen bezahlt. Die Herzöge zu Sachſen haben ebenfalls ſich dagegen geſezt, die

p) von Moſers Einleitung zum Reichshofraths-Proceß. Theil IV. Cap. XI. S. 281; *Eſtor* a. O. Sect.. II. §. XVI. pag. 12. und Eberhard a. O. §. 54. S. 153.

q) von Moſer a. O. S. 281 und Eberhard eb. daſelbſt.

r) Laut der Beylage unter D. beim Eberhard a. O. S. 231. 232. und in der Schrift ſelbſt S. 153.

die Freiheiten der Reichsvaſallen mit gehörigen Vorſtellungen zu verwahren geſucht, und wenigſtens nicht ſchlechterdings ſich dazu verſtanden; ſondern nur zuweilen aus andern Hinſichten, ein gewiſſes zu 3000, und wenn der Anfälle viel zuſammen gekommen ſind, 15 bis 18000 Thlr., jedoch nur unter dem Namen einer freiwilligen Verehrung abgetragen. Sie ſind auch 1674 von dem Reichshofraths-Secretär alſo dafür quittirt worden *s*). Herzog Karl Alexander von Wirtemberg behauptete ebenfalls, daß er keine Succeſſionslaudemien zu zahlen ſchuldig ſey, ob der Reichshofrath gleich ſoviel verlangte, als das Herzogthum jährliche Einkünfte hätte. Jedoch überſandte er erſt lange hernach an denſelbigen, an ſolcher Statt, ſehr anſehnliche Geſchenke *t*). In dem Jahre 1753 ſuchte auch der Graf von Solms, eine Exemtion von den Succeſſionslaudemien vorzuſchützen *u*), welche aber verworfen wurde *x*). Der Herr Fürſt und Graf zu Mansfeld befließ ſich ebenfalls, ſich frei zu machen, welches ihm aber eben ſo wenig gelang *y*). Von den Markgrafen zu Brandenburg-Baireuth wurden 3000 Fl. gefordert *z*), ob ſie ſolche aber erlegt? iſt mir unbekannt.

 Man

s) von Moſer a. O. S. 280. und Eberhard a. O. S. 151.

t) *Eſtor* a. O. §. 19. pag. 13.

u) In einer öffentlichen Schrift unter dem Titel: Species facti, mit kurzer jedoch gründlicher Ausführung, daß das Fürſtl. und Gräfl. Haus Solms von denen beſitzenden Reichslehen, bei vorkommenden Collateral-Succeſſionsfällen, wie überhaupt, ſo auch insbeſ. der jetzige Hochgräfl. Beſitzer derſelben einige Laudemien, oder Anfallsgelder zu bezahlen nicht ſchuldig ſey. Regensp. 1751. fol.

x) von Moſer in d. T. Lehnsverf. Buch. I. Cap. IX. §. 31. S. 287.

y) Eben daſelbſt S. 288.

z) Wie Io. *Chrſtph. Wagenſeil* in commentat. de ſacri Romano-Imperii ſummis Officialibus et eorundem Subofficia-

Man vergönne mir, aus dieſen und den obigen Beiſpielen, zu denen ein erfahrner Kenner leicht noch mehrere wird hinzuſezen können, einige Reſultate zu ziehen. 1) Die mächtigern Reichsſtände haben oft verſucht, dieſe Laſt von ſich abzuwälzen. Beſonders haben ſie zu wiederholten malen behauptet, daß ſie Succeſſionslaudemien an den Reichshofrath zu erlegen, nicht ſchuldig wären, noch daß man ſie dazu zwingen könnte. Und ſie haben ſolches oftmals bei günſtigen Aſpecten durchgeſezt, zuweilen aber zu einer geringern Summe, jedoch nur als eines Geſchenkes, oder zu heruntergeſezten Succeſſionslaudemien, ſich bequemet. 2) Denn da der R. Hofrath ſich auf ſeinen Beſitzſtand gründet; „ſo pflegt er dem ſuccedirenden Agnaten ſehr viele Schwierigkeiten zu verurſachen. Um nun ſolcher nur überhoben zu ſeyn: ſo ſendet er ſehr gern die Laudemialgelder ein. Hiedurch wird aber die angebliche Reichshofraths-Obſervanz immer mehr beſtätiget. Wie denn die Fälle von neuern Zeiten notoriſch ſind, wenn man die ausgeſtorbenen fürſtl. Neben-Linien betrachtet *a*).“ 3) Bekommt der R. Hofrath von den Reichsſtänden Laudemien, als Geſchenke, wenn er entweder nichts vorſchreibet, oder hartnäckig auf ſeinen Prätenſionen verharret *b*) 4) Mithin iſt das Herkommen des R. Hofraths noch nicht zweifelsfrei, weil ſich ſo viele Beiſpiele dafür, als dagegen anführen laſſen dürften.

§. 30.

Solchemnach frägt es ſich: ob nach den neueſten Wahlcapitulationen dieſe Reichsſtände befugt geweſen, ſich die-

ficialibus (Altorf 1636. 4.) Cap. XIX. §. VII. pag. 311. bezeuget.

a) Wie mir der Herr Hofr. Lauhn ſchriftlich verſicherte.

b) von Moſer in der Abh. von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 31. S. 290.

dieſer Laudemialforderung zu entziehen? und ob die Brüder und andere nächſten Anverwandten eines verſtorbenen Reichsvaſallens, wegen deſſen Beerbung, die Succeſſionslaudemien erlegen müſſen? oder davon frey ſind? Die Worte der neueſten Wahlcapitulation des allerdurchl. Kaiſers Joſeph des *IIten*, worauf alles beruhet, lauten Art. *XVII.* §. 19. alſo: Wir wollen vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen *c*). Es ſcheint alſo, daß nur Coinveſtirte von den Succeſſionslaudemien befreyet; die übrigen Agnaten aber, wenn ſie auch mit vollem Rechte ſuccedirten, darzu noch verpflichtet wären. Des Ausdruks coinveſtirt bedienten ſich bereits die Fürſten 1653, bei Abfaſſung der Wahlcapitulation Ferdinand des IVten. Durch die erhöheten Belehnungsgebühren veranlaßt, erinnerten ſie: „Es wäre wegen der Canzleigelder ein eigener Artikel zu machen, und demſelben zu inſinuiren, daß die Canzlei- und Lehntaxe, Erhöhung der neuen Anfallsgelder, wegen der Lehen, damit die Stände allbereits coinveſtirt geweſen, und andere ungewöhnliche Anforderungen unterbleiben möchten." *d*) Daher ſollte auch 1658 in die Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds geſezt werden: „Wir wollen die Lehen-Cantzlei- und andere Taxen nicht erhöhen, noch die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den Anfallsgeldern, von den Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſten mit unge-

c) S. dieſelbigen beim Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 55. S. 157. und in Hrn. geh. J. R. Pütters inſtitutionibus jur. Publici Germ. (Goetting 1776. 8.) §. 402. not. b. pag. 436.

d) Herr von Moſer in ſeinen Anmerkungen über Carl VII. Wahlcapitulation. Theil II. S. 299. und Eberhard a. O. §. 55. S. 155.

ungebührlicher Anforderung nicht beſchweren." *e*) Man verwarf aber dieſe Erinnerung. 1664 erinnerten die Reichsſtände bei der Reichshofraths-Ordnung Tit. 3. §. 9. zu bemerken: „Es ſollen die vorhin Coinveſtirte mit keinen neuen Lehntaxen und Anfallsgeldern beſchwert werden." *f*) In dem Project einer beſtändigen Wahlcapitulation von 1711. Art. *XVII.* leſen wir: vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit coinveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen *g*). Endlich ſchrieben unter dem 16ten Oct. 1741. die zu Offenbach verſammelten fürſtlichen Abgeſandten, an die zur Wahl verſammelten Churfürſten: „daß der regierende Kaiſer inskünftige auſſer den gewöhnlichen Taxen und Gebühren, weder durch den Reichshofrath, noch durch die Reichs-Canzlei von Churfürſten und Ständen, von denen Lehen, womit ſie ſchon coinveſtiret geweſen, und wenn dieſelben auf Collaterales fallen, einige Anfalls-ſogenannte Laudemialgelder, oder fructus feudales primi anni fordern, oder fordern laſſe, wenn gleich bishero in ſolchen Fällen mit oder ohne Contradiction, dergleichen Gelder wären gefordert, und auch erlegt worden, als welches nimmer pro exemplo et obſervantia angeführt werden ſolle. Es ſolle auch die Reichs-Canzlei weder unter dieſem, noch andern Prätext

e) Eitel Friederich von Herden Grundveſte des heil. Röm. Reichs deutſcher Nation, aus dem VIII. Articul des Osnabrückiſchen Friedens-Schluſſes vorgeſtellet (Regensp. 1693. 8.) Abtheil. III. Cap. III. Nr. 2. S. 202.

f) von Moſer in der Abh. von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 31 S. 282.

g) Stehet in der neuen Sammlung der Reichs-Abſchiede ꝛc. (Frankf. am. M. 1747. fol.) Theil IV. S. 245. und beim *Eſtor* a. D. §. XXV. pag. 16.

tert die bereits gefertigten Lehen-Briefe zurückhalten" *h*). Hiemit drangen ſie auch in ſoweit durch, daß in die Wahlcapitulation Kaiſer Karl des *VIten* Art. *XVII.* §. 19. zuerſt die Stelle floß: "vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen *i*). Dieſes iſt die kurze Geſchichte von dem Ausdrucke coinveſtirt.

Nun frägt es ſich: wie derſelbige verſtanden werden müſſe: Ob blos von der ſächſiſchen, oder von der gemeinen Sammtbelehnung die Rede ſei? In dem erſten Falle würden nur diejenigen Reichsſtände keine Succeſſionslaudemien zu geben, gehalten ſeyn, welche zuſammen mit einem Stammlehn belehnet worden ſind, ſo oft ſolches von einer Linie auf die andere fällt. In dem zweiten würden alle Anverwandten ohne Unterſchied, ſie möchten zur geſammten Hand beliehen ſeyn, oder nicht, der Succeſſionslaudemien befreiet ſeyn. Beide Erklärungen haben ihre Vertheidiger gefunden, und es iſt Pflicht, daß ich deren Gründe, ſoweit ſie mir bekannt worden, hier auszeichne und gegen einander abwäge.

§. 31.

Der kaiſerl. Reichshofrath pflegt zwar, wenn in einem fürſtl. oder gräflichen Hauſe ein Seitenverwandter zur Succeſſion gelangt, Succeſſionslaudemien zu fordern; jedoch wenn in einem ſolchen Hauſe die ſächſiſche Sammtbelehn-

h) Herr von Moſer in den Anmerkungen über K. Carl VII. Wahlcapitul. Theil I. §. 39. S. 39. und *Eſtor* a. O. Sect. I. §. II. pag. 2. 3.

i) Dieſe Stelle führt *Eſtor* a. O. §. I. pag. 2. an.

belehnungsart eingeführt iſt, und bei bemerkter Weigerung, abzuſtehen *k*). Denn derſelbige hält dafür, daß man das Wort coinveſtirt, blos von den zur geſammten Hand wirklich Beliehenen; nicht aber auch von andern Agnaten erklären müſſe. Mithin würden diejenigen Reichsſtände, bei deren Familien die Sammtbelehnung eingeführt iſt, wenn die eine Linie abſtirbt, und dagegen die andere in das Reichslehn ſuccediret, keine Succeſſionslaudemien zu geben brauchen. Die ſächſiſchen Häuſer, ſo wie Baiern und Pfalz ſind zur geſammten Hand belehnt *l*). So iſt auch die geſammte Hand in dem Hauſe Braunſchweig üblich, welche auf die Herzöge zu Braunſchw. Grubenhagen ausgedehnt, und 1566 von dem Kaiſer beſtätigt wurde *m*). Das hochfürſtl. Haus Heſſen wird nach ſeinen Linien zur geſammten Hand belehnet *n*). Zwiſchen Meklenburg-Schwerin und Strelitz *o*), ſo wie zwiſchen den Kurfürſten und Markgrafen zu Brandenburg *p*) ſin-

k) Nach des Freiherrn von *Kreitmayer* Zeugnis in den Anmerk. über den cod. Maxim. civil. Bavar. Theil .I S. 1919.

l) Jenes bezeugen *Stryk* in exam. jur. feud. (Ien. 1713. 8.) und *Hellfeld* in elem. jur feud. §. 230. not. x. nebſt der Nachr. von der 1566. geſchehenen feierlichen Reichsbelehnung im Anhange ſub Nr. XLII. S. 122. Dieſes Inſtrum. pacis Oſnabrug. Art. IV. §. 5 und 9.

m) von Moſer in dem Braunſchweigiſchen Staats-Rechte S. 637. und Hr. geh. R. und Kanzler Joh. Chriſtoph Koch in der pragmatiſchen Braunſchw. Lüneburgiſchen Geſchichte. S. 167. 168.

n) L. B. de *Cramer* a. O. §. 2337. pag. 655. und Hr. Eſtor in ſ. kleinen Schriften. Band II. S. 354.

o) von Moſer in der Abh. von der Teutſchen Lehns-Verf. Buch I. Kap. IX. §. 13. S. 233. 234.

p) *Hellfeld* in elem. jur. feud. §. 232. Not. a. pag. 245.

findet ebenfalls die Sammtbelehnung ſtatt. 1751 wurden die beiden fürſtl. ſchwarzburgiſchen Linien zur geſammten Hand beliehen *q*). Die gräflich-reuſſiſche Linien empfangen gleichermaßen die Belehnung zur geſammten Hand *r*). Anderer zugeſchweigen *s*).

Die meiſten Rechtsgelehrten ſprechen aber alle Anverwandten eines Reichslehnmannes, von der Erlegung der Succeſſionslaudemien völlig frei, ſie mögen entweder zur geſammten Hand belehnet ſeyn, oder der Verwandtſchaft halber, oder aus ſonſt einem Rechtsgrunde, ein Erbrecht an dem Lehn haben. Denn man müſſe unter den Coinveſtirten in der Wahlcapitulation nicht allein die Sammtbelehnten nach ſächſiſchen Rechte; ſondern auch alle Anverwandten des abgeſchiedenen Reichsvaſallen verſtehen, die irgend ein Nachfolgerecht zu deſſen Lehn hätten *t*). Dieſer Meinung treten der verſtorbene Reg. R. Hellfeld *u*), der Etatsr. von Moſer *x*), der Ob. Appell. R. Lennep *y*) und der Hr. Hofrath Lauhn bei.

§. 32.

q) von Moſer a. O. S. 234. 235.

r) Eb. derſ. a. O. Buch II. Kap. I. §. 5. S. 442—444. 446 und 447.

s) Eb. derſ. in der Einl. zum R. Hofr. Proc. Theil III. S. 474.

t) *Eſtor* a. O. Sect. III. §. XXVIII und XXIX. pag. 18. 19. wo er auf *Ioſ. Anton.* ab *Oettingen* tr. de Imperatoris capitulatione (Helmſt. 1741. 4.) §. 37. pag. 194. ſich beruſet.

u) In elem. iur. feud. §. 297. pag. 304.

x) In ſeinem neueſten Reichs-Staats-Handbuche ꝛc. Theil I. S. 193. und in der Abh. von d. T. L. Verf. S. 190.

y) Von der Leyhe zu Landſiedel-Recht. Tit. III. §. 6. S. 293. Seine Gedanken hat Eberhard a. O. . 57. S. 169 — 172. nicht nur ausgezeichnet, ſondern auch ſeine Bedenklichkeiten dagegen geäuſſert.

§. 32.

Vorzüglich verdienen hier diejenigen Gründe ausgehoben zu werden, womit Eberhard dieſe Meinung zu befeſtigen geſucht hat. Nachdem er die neuere Geſchichte der Laudemien bei den Reichsbelehnungen erzählet hat z), ſo bemerkt er, daß von K. Carl des Vten Zeiten an, in den Wahlcapitulationen, verſchiedene Verordnungen, gegen die Belehnungsgebühren überhaupt, gemacht worden ſind a). Dann ſtellt er über die hieher gehörigen Stellen der neueſten Wahlcapitulation ſelbſt Betrachtungen an. Hier bemühet er ſich, zuvörderſt die Vortheile ins Licht zu ſetzen, die für die Reichsſtände daraus entſtehen würden, falls die Wahlcapitulation zweideutig wäre, welche ſich darinn concentriren, daß der Reichshofrath ſeine Befugnis zu den Laudemien beweiſen müſſe b). Er ſucht hierauf ſeinen Satz ſelbſt: daß die goldne Bulle die Regel ſei, nach welcher die Wahlcapitulation ausgelegt werden müſſe, theils aus den Wahltagsprotocollen, theils aus dem Zuſammenhange der W. Capitulation darzuthun c). In der neueſten Wahlcapitul. (Art. XVII. §. 18.) verſpreche der Kaiſer 1) daß bei der Anſetzung der Lehntaxe, die Verordnung der güldnen Bulle befolgt werden ſolle. 2) Daß er keine Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen laſſen wolle. 3) Daß von einer jeden Belehnungshandlung, wenn ſolche gleich mehrere Lehne beträffe, nur ein einfacher Tax begehret werden ſollte.

z) In den Betrachtungen über die Laudemien, beſonders in Beziehung auf die kaiſerl. Wahlcap. Abſchnitt III. Kap. II. §. 49 bis 52. S. 136 bis 151.

a) A. O. §. 55. S. 154 — 160.

b) A. O. §. 59. S. 175 — 178.

c) A. O. §. 55. S. 154 — 156. §. 60 und 61. S. 178 — 182.

4) Daß eine gegentheilige Gewohnheit hieran nichts abändern ſolle. Mithin ſei jede Erhöhung der Belehnungsgebühren, welche ohne Beiſtimmung der Reichsſtände, gegen die G. Bulle aufgekommen ſei, oder aufkomme, im voraus für ungültig und nichtig erklärt *d*). Denn die Wahlcapitulation ſage, daß die goldne Bulle von der Lehntaxe rede, da doch dieſes Wort in derſelbigen nicht vorkomme. Sie rede von den Gebühren für die Hofämter und die Canzlei. Dieſe hätten aber damals alle Belehnungsgebühren ausgemacht. Denn nach der G. B. ſollten die Kurſtürſten gar nichts; die Fürſten aber den Hofbeamten und der Canzlei ihre Gebühren geben. Danächſt ſollten ſie von andern Ausgaben frei ſeyn, welche etwa bei Belehnungen bezahlet würden. Hierunter dürfe man auch keine Lehngelder ſuchen, weil der folgende §. 3. lehre, wie die 63 und 1 Viertel Mark vertheilet, daß hingegen die Canzleiperſonen verbunden ſeyn ſollten, dem belehnten Fürſten nur einen Lehnsſchein, oder Lehnbrief auszuliefern. Wenn alſo die Belehnten der Canzlei mehr Mühe machten; ſo möchte wohl noch ein anderes Geſchenk gebräuchlich geweſen ſeyn. Allein er glaube, daß dieſer Zuſaz um der vorhandenen Befreiungen willen ſei gemacht worden. Da die G. B. nun von keinen andern Belehnungsgebühren etwas wiſſe, ſo müſſe dem Worte Lehntax ein allgemeiner Sinn beigelegt werden. Dieſes dürfe einem auch gar nicht fremd vorkommen, da daſſelbige Wort auch in andern Verhandlungen auf gleiche Weiſe gebraucht werde. Dies zeigten die Worte der erneuerten Chur-Mayntziſchen Reichs-Hoff-Cantzley Tax-Ordnung von 6 Ian. An. 1659 an: „Hierbey iſt zu wiſſen, daß die teutſche fürſtliche Belehnungen keinen Tax, ſondern nur allein die Hofämter bezahlen. Da

d) Eben daſ. §. 61. S. 179 – 182.

Da aber der Fall kommt, daß ein ſolches Lehen oder Regal nach Abſterben einer Linie, auf die andere fallen thut, iſt zum erſtenmahl, nach Beſchaffenheit des Lehens davon eine gewiſſe Tax und jura zu bezahlen *e*).“ Dieſes wird durch nachſtehende Worte des Reichs-Hof-Canzley-Taxamts-Berichts an Churfürſt *Damianum Hartardum* zu Maynz, die Reichs-Lehn-*Taxa* bey denen Reichs-Hof-Aemtern und dem *Tax*-Amt, ingleichen die Canzley-jura betreffend von 1675. beſtätiget: Und beſtehet zwar die Sache hauptſächlich in deme, daß man in angeregten Taxzettel alles zuſammengeſetzet, was ſowohl 1) den Hofämtern — gebühre, als 2) was das Taxamt, ſowohl ſolcher Belehnung halber, als wegen Confirmation des dabey gemachten Erb-Vertrags, und dann 3) die Canzlei pro iuribus zu prätendiren. Ferner: „Wann aber der Fall ſich dergeſtalt begiebt — daß eine Fürſtl. Linie ausſtirbet und dahero die Fürſtenthümer auf die nächſt anerbende Linie — (fallen), ſo würde ſichs nimmer anders finden, als daß von ſolcher Fürſtl. Belehnung von der acquirirenden Linie, benebſt der Zahlung der Hoffämter, auch ein *laudemium*, *taxa* und Canzelei-jura entrichtet worden, wie ſolches die alleräteſte Tax Ambts-Bücher bis auf die jüngſten zu jederzeit ausweiſen — — Wie hoch aber ſolche *Taxa* anzuſetzen, hierüber ſagt die Tax-Roll — daß man nach denen alten Büchern ſich reguliren ſolle.“ Weiterhin: „Es befindet ſich — daß nimmer in einigem Fürſtlichen Hauſe ein dergleichen Anfall zu erweiſen, daß bey deſſen erſter Belehnung nit dergleichen *taxa*, *laudemium* und *iura* gezahlet worden, es müßte denn durch ein Verſehen der Se-

e) Stehet beim Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 50. S. 142. und beim von Uffenbach Tr. vom kaiſerl. Reichshofrathe im Anhange oder Mantiſſa. S. 44.

Secretarien geſchehen ſeyn, daß ſelbige den caſum vielleicht der Canzeley oder dem Taxamt nicht anzeiget — welchenfalls der Secretarius, ſo es verſchwiegen, dafür zu ſtehen hätte *f*)." Da hier die Gefälle für die Hofämter, das Taxamt und die Canzlei nur berechnet wären, gleichwohl aber das laudemium mit der Taxe verbunden werde, ſo ſähe man, daß taxa und laudemium einerlei ſeyn ſollten. Dieſes hat auch der Herr von **Moſer** erkannt, indem er ſagt: Die Stelle (der Wahlcapit.) iſt etwas dunkel, denn die güldene Bulle handelt nicht eigentlich von dem Lehntaxe, ſondern von den Gebühren der Erbämter; hingegen ſcheint dieſe Stelle von allen Geld-praeſtandis bey Belehnungen zu reden. Auch iſt, was hier aus der güldenen Bulle angeführet wird, nicht literaliter, doch ex mente derer Stände des Reichs *virtualiter* darinn enthalten *g*). Dieſemnach redeten ſowohl die G. B. als auch die Wahlcapitulation von einerlei Gegenſtande, und die erſte hätte gar füglich zur Regel angenommen werden können *h*). In dem 19ten §. folge nun eine nähere Erläuterung der G. B. „Vielweniger (wollen wir) die Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren." Dieſer §. hänge mit dem vorhergehenden 18ten §. zuſammen. Sie machten mehrere verbundene Sätze aus. Das Verbindungs-

 wort

f) Solcher iſt beim *Lünig* in corp. jur. feud. Tom. I. col. 99. *Schilter* in comm. ad jus feud. alemannicum pag. 298. folg. und Eberhard a. O. §. 52. S. 146. 147. befindlich.

g) In der Einleit. zum Reichshofr. Proceſſe. Theil III. S. 593. und Eberhard Abſchnitt III. Kap. III. §. 61. S. 180.

h) Eberhard a. O. §. 61. S. 182.

wort vielweniger ſei der deutliche Beweis, daß die G. B. auch in dieſem 19ten §. die Regel ſeyn ſolle, daß, da nach derſelbigen gar keine Laudemien gegeben werden, vielweniger deren Erhöhung ſtatt haben ſolle. Denn indem ſie alle andern von ihr nicht gebilligten Belehnungsgebühren unterſage; ſo wolle ſie auch die Laudemien nicht gelten laſſen. Und zwar um ſo mehr, da dieſer 19te §. erſt hinzugefügt worden, nachdem der 18te ſchon lange dabei geweſen wäre. Nachdem derſelbige den Ständen bekannt geworden, habe man, unter andern Benennungen, neue Belehnungsgebühren gefordert. Um nun ſolchen vorzubeugen, habe man dieſe nähere Beſtimmung für nöthig erachtet *i*). Noch mehr, die W. C. ſähe die Succeſſionslaudemien als ungewöhnlich, und als Forderungen an, die gegen die G. B. ſtritten *k*).

Wenn der Kaiſer gegen die G. B. keine Erhöhung wolle aufkommen, vielweniger die Stände mit Laudemien, von denen Lehnen, damit ſie coinveſtirt wären, beſchweren laſſen: ſo folge, daß auch die Anverwandten, welche Kraft der Geſchlechtsfolge, das Reichslehn erhielten, keine Succeſſionslaudemien bezahlen dürften. Wenn alle neuerlichen Belehnungsgebühren abgeſchafft, wenn überhaupt die Laudemien erſt in neuern Zeiten aufgekommen, wenn ſie der Regel nach überhaupt ungültig wären; ſo müßten die Laudemien auch von den Lehnen, damit die Stände nicht coinveſtirt wären, abgeſchafft ſeyn *l*). Hieraus erhelle alſo ſoviel, daß die Laudemien bei Succeßionsfällen, als ungewöhnlich, angeſehen, und in ſofern ſie dieſes wären, verworfen würden *m*). Wenn alſo ein Ag=

i) A. O. §. 62. S. 183. 184.
k) A. O. §. 63. S. 185. 186.
l) A. O. §. 64. S. 187. 188.
m) A. O. §. 65. Nr. VI. S. 192. verglichen mit §. 58. S. 173. Sie ſind alſo nicht zernichtet, und kein onus

Agnate — ſollte er auch zur geſammten Hand nicht beliehen ſeyn — zur Lehnsfolge gelangte; ſo müße bewieſen werden, daß es bei dieſem Lehne gebräuchlich ſei, Succeſſionslaudemien zu bezahlen *n*). Daher wären capitulationsmäßige Laudemien 1) diejenigen, welche von neuerlichen und zum erſtenmal conferirten Lehnen. 2) Diejenigen, welche zwar von Reichsvaſallen, die aber keine Reichsſtände ſind, ſowohl bei dem Antritte eines neuen Reichslehns, als auch bei Succeſſionsfällen, und 3) diejenigen, welche von Reichsſtänden gegeben würden, welche Kraft einer Exſpectanz, oder überhaupt nicht als Agnaten, oder als Geſammtbeliehene ſuccediren.

§. 33.

Man könnte zwar dagegen einwenden, es ſollten nur von denenjenigen Lehnen keine Succeſſionslaudemien erlegt werden, damit die Stände zu geſammter Hand belehnt ſind. Alſo bezahlten ſie diejenigen Anverwandten, welche nicht Kraft der geſammten Hand; ſondern Kraft der Geſchlechtsfolge das Lehn erhalten. — Denn man pflege gewöhnlich mit dem Ausdrucke Coinveſtirt dieſen Begrif zu verknüpfen, weil die Mitbelehnſchaft nach ſächſiſchen Rechten, ehemals die einzig bekannte geweſen ſei *o*). Allein Hr. Eberhard antwortet hierauf, daß wenn das

 Wort

depoſitum, wie *Eſtor* a. Streitſchr. annahm, weil ſie niemals gefordert werden konnten.

n) Ich trage dieſes ganze Raiſonnement aus des Hrn. O. H. G. Beiſ. Schotts unpartheyiſchen Critik über die neueſten juriſtiſchen Schriften. Stück 41. S. 27. 28. wörtlich hier über. Der Rec. ſtimmt nicht nur dieſer Meinung bei, ſondern glaubt auch, daß dieſelbe durch einige andere Gründe ſich noch beſtärken laſſe, welche ich beygefügt wünſchte.

o) *Hellfeld* in elem. jur. Feud. §. 233.

Wort coinveſtirt nur allein die zur geſammten Hand Belehnten bezeichnen ſollte, ſo würde dieſem Worte ein Zwang angethan werden. Denn alle Anverwandten, welche, Kraft der Anverwandtſchaft, ein Recht zur Erbfolge hätten, beſäßen es, vermöge der dem erſten Erwerber ertheilten Inveſtitur. Folglich wären ſie in dieſer Belehnung mit begriffen, und alſo nach der natürlichen und herkömmlichen Bedeutung, coinveſtirt *p*). Zweitens ſei gar keine Urſache vorhanden, warum man zwiſchen den rechtlich ſuccedirenden, und eigentlich geſammtbelehnten Agnaten, in Betreff der Succeſſionslaudemien, einen Unterſchied machen wolle. Warum ſollten nur die leztern von den Laudemien frei ſeyn? Etwa, weil ſie ein vollkommenes Recht zu dem Lehn hätten, weil ſie keine Gnade verlangten, weil die Laudemien in dieſem Falle niemals üblich geweſen wären. Und was für ein Recht beſäßen denn die Agnaten? Etwa gar keines *q*)? — Drittens bedienten die Reichsgeſetze ſich niemals des Ausdrucks Coinveſtirt, wenn ſie von den Sammthändern oder Geſammtbeliehenen redeten; ſondern anderer gewöhnlichen Redensarten, als ſimultanea inveſtitura gaviſos *r*) — ja man habe ſogar mit Coinveſtirte zuweilen geſagt *s*), um die Geſammthänder zu bezeichnen *t*). Endlich wolle der Kaiſer gegen die G. B. die Belehnungsgebühren nicht erhöhen, noch von einigen ſuccedirenden Anverwandten, am allerwenigſten aber von den wirklich Coinveſtirten Suc-

p) A. O. Abſchnitt III. Kap. III.] §. 64. Nr. [III. S. 188.

q) Eben daſelbſt S. 189.

r) Als in dem Inſtr. Pac. Oſnabr. Art. IV. §. 9. und §. 5. Hofraths-Ordnung. Tit. III. §. 12.

s) In einem *Decreto communi* des kaiſerlichen Reichshofraths vom 7ten Febr. 1746. die Stelle ſtehet beim Eberhard a. O. S. 190.

t) Eberhard a. O. S. 191.

Succeſſionslaudemien fordern laſſen, weil in Anſehung dieſer, ſolche etwas ganz unerwartetes wären *u*).

Ob die Gegner ſich bei dieſen Einwendungen völlig beruhigen werden? ſtehet dahin. Denn ſo deutliche Merkmale dieſe Erklärungsart auch von dem Scharfſinne und Nachdenken ihres Urhebers an der Stirne trägt; ſo könnten ſie doch ſagen: Sie wollten es gern zugeben, daß man dem Worte Coinveſtirt einen Zwang anthäte, wenn es nur ausgemacht wäre, daß das longobardiſche Lehnrecht, in dieſem Punkte bei den Reichslehnen gälte. Zweitens könnten ſie die Folge läugnen, daß andere nicht coinveſtirte Anverwandten gar kein Succeſſionsrecht hätten. Die Urſache des Unterſchieds zwiſchen dieſen und dem Geſammtbelehnten, ſei nicht in dem Erbrechte ſelbſt; ſondern in dem Herkommen zu ſuchen, weil das Erbrecht der lezteren vollkommener und unſtreitiger, als jener wäre. Das alte ſächſiſche und ſchwäbiſche Lehnrecht ſei in dieſem Punkte noch nicht aufgehoben, folglich müſſe ſolches noch beſtehen, wenigſtens in ſofern, daß alle Anverwandten, die blos Kraft der Geſchlechtsfolge ſuccedirten, Succeſſionslaudemien geben müßten. Der dritte Einwand bedeute gar nichts, weil dieſer Sprachgebrauch noch nicht völlig klar wäre. Endlich ſei die angegebene Erklärung der G. B. ſehr gezwungen, und Eberhard müſſe doch einräumen, daß die im ſtrengſten Verſtande Coinveſtirten für allen andern Anverwandten, doch etwas zum voraus hätten.

Was aber das Wort Lehntaxe anlange, ſo möchte es in den ältern Zeiten in einer weitläuftigern Bedeutung ſeyn gebraucht worden. Allein h. z. T. pflegte man demſelben doch eine ſtrengere beizulegen, und darunter nur

u) A. O. S. 187.

die eigentlich ſo genannte Lehntaxe zu begreiffen. Geſezt auch, daß dieſes Wort in der W. C. weitläuftiger verſtanden werden müßte; ſo hätte man doch des neuen Zuſatzes, von den Laudemien überhoben ſeyn können, wenn auch gleich der Reichshofrath ſchon lange Zeit zuvor Laudemien gefordert hätte. Es würde ferner hieraus folgen, daß in einem und dem nemlichen Geſetze, das Wort Lehntaxe bald in einer engern, bald aber in einer weitern Bedeutung genommen werden müſſe. Denn in dem vorhergehenden Art. *XI.* §. 1. 5 und 6 komme es in der ſtrengſten Bedeutung vor, wie auch Eberhard ſelbſt zugebe *x*). Was nöthige uns, dieſelbe in der Folge zu verlaſſen? Beſonders, da dieſes Wort hier in dem ſtrengſten Sinne genommen werden müſſe, weil die Partikel aber den 17ten Art. von dem vorigen ausdrüklich abſondere, und zu erkennen gebe, daß jezt von etwas andern, nemlich dem Lehntaxe; nicht aber von Canzleigeldern, oder Taxgefällen überhaupt, die Rede ſey. Ferner, ſagt Eberhard, ſeit Kaiſer Karls des Vten Zeiten hätten die Kaiſer verſprochen, weder die Auflagen, noch die Canzleigelder zu erhöhen. Was alſo nicht vor dieſer Zeit üblich geweſen, was nachher mit Einwilligung der Reichsſtände, nicht eingeführt; das ſei gegen die Wahlcapitulation, gegen die Geſetze *y*). Unter den Canzleigeldern wären auch die Lehnscanzleigebühren mit begriffen, weil man vor den Zeiten K. Karls des Vten, von Laudemien gar nichts gewußt habe *z*). Allein hierauf dürfte ſich erwiedern laſſen. Man läugne ja, daß vorher keine Laudemien gegeben worden. Dies ſey petitio principii, worüber man noch ſtritte. Die Laudemien wären ſchon

x) A. O. §. 66. S. 194.

y) A. O. §. 59 S. 176. 177.

z) A. O. Abſchnitt III. Kap. II. S. 154.

ſchon zuvor gebräuchlich geweſen, nur daß ſolche der Kaiſer ſelbſt; nicht aber der Reichshofrath erhalten habe. Die Kaiſer hätten alſo mit gutem Gewiſſen verſprechen können, daß ſie die Lehnsgebühren nicht erhöhen wollten, weil dieſe auch nicht höher angeſezt worden wären; die Laudemien aber in Geſchenken beſtanden hätten. Ja, was noch mehr, wenn die G. B. die einzige Regel ſeyn ſollte, nach welcher die Wahlcap. ausgelegt werden müßte: ſo würde folgen, daß der Kaiſer nicht einmal beim Antritte eines neuen Lehns, Laudemien fordern könnte, weil die goldne Bulle auch dieſer nicht gedächte. Gleichwohl ſpräche man dieſe dem Reichshofrathe nicht ab. Mithin könnte jene nicht die einzige Richtſchnur ſeyn. Dieſe und vielleicht noch andere Gründe mögen den Hrn. g. J. R. Pütter *a*) und den Hrn. Prof. Püttman *b*) bewogen haben, die W. C. beſonders aber den Ausdruck coinveſtirt, auf andere Weiſe als Eberhard, zu erklären. Der Freiherr von Cramer hält ebenfalls dafür, daß alle Anverwandten, welche Kraft der Geſchlechtsfolge in ein Reichslehn ſuccedirten, Succeſſionslaudemien erlegen müßten. Er legt die aus dem ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Lehnrechte ausgezeichneten Stellen zum Grunde, und ſchließet: Wenn nur der Sohn das Lehn vom Vater erbet; ſo folgt, daß ein jeder Anverwandter daſſelbige von neuem erwerbe, und daher, wenn er auch gleich zur geſammten Hand beliehen worden wäre, ſo gut,

a) In inſtitut. jur. Publici. §. 402. ſchreibt: ipſum conſilium imperiale aulicum exigit *laudemium*, quod poſt varia ſtatuum gravamina, *reſtrictum*, quidem, non ſublatum in capitulationibus noviſſimis, *ſaepe numero adhuc locum habet.*

b) In elem. jur. Feud. §. 249. not. b. a Laudemio tamen praeter deſcendentes *coinveſtiti* ſeu *ſimultanea* gaudentes *inveſtitura immunes ſunt.*" pag. 147.

gut, wie ein Fremder, der es durch einen Contract erhält, Reichslehnwaare geben müſſe *c*). Danächſt müſſe derjenige Reichslehnmann Succeſſionslaudemien entrichten, welchem wegen eines andern Tode, neue Befugniſſe oder Vortheile zuwachſen. Da nun dieſes von demjenigen Reichsvaſallen geſagt werden müſſe, der nebſt ſeinem verſtorbenen Mitvaſallen ein Reichslehn gemeinſchaftlich beſeſſen hätte, oder mit demſelbigen in geſammter Hand belehnt worden wäre ſobald derſelbe verſtorben, und das Lehn auf ihn vererbet wäre: ſo müßte auch ein Sammthänder ein Laudemium erlegen. Ein auf den Anfall eventueller Weiſe, oder mit einem genannten Gedinge, Belehnter ſei aber ſolche zu geben, nicht ſchuldig. Indem dieſem das Lehn, worauf er die Anverwandtſchaft erhalten hat, beſtätigt werden müſſe *d*).

§. 34.

Die wichtigſten Gründe für die eberhardiſche Meinung ſind folgende: Man werde den ächten Verſtand dieſer dunkeln Stelle der W. C. am zuverläßigſten auffinden, wenn man nachforſchte: durch welche Umſtände ſolche veranlaſſet worden wäre. Man habe verſchiedene Gebühren von den Reichsſtänden gefordert, deshalb ſie ſich gegen das K. Reichs-Hof-Canzlei-Taxamt beſchweret hätten

c) In ſyſt. proc. Imperii, Part. IV. Sect. VII. §. 2352. pag. 657.

d) Eben daſelbſt §. 2356. pag. 659. ingleichen in ſeinen Wezlariſchen Nebenſtunden, Theil IV. (Ulm 1753. 8.) Abh. I. §. 5. und de vocabulo *Geding*, expectativam non ſimplicem, ſed eventuali inveſtitura munitam ſignificante in Opuſculor. Tom. III. Nr. XX. wie auch *Io. Iac. Moſer* in diſſ. jur. feud. Saxon. von dem Gedinge. Francof. 1737.

hätten, wie aus deſſen Berichte von 1675. erhelle. „Wann aber der Fall ſich dergeſtalt begiebt, wie anjetzo beſchehen, daß eine Fürſtl. Linie ausſtirbet, und dahero die Fürſtenthümer auf die nechſtanerbende Linie, es ſey *per ſpecialia pacta*, (fallen) oder ſonſt nach Eigenſchafft der Lehns-Succeſſion daſſelbige *a primo acquirente* ihr *jus* radicire, oder wie ſonſten es beſchehen möchte, ſo würde ſichs nimmer anders finden, als daß von ſolcher Fürſtl. Belehnung von der acquirirenden Linie beneb enſt der Zahlung der Hof-Aembter, auch ein *Laudemium Taxa* und Cantzley-jura entrichtet werden *e*).„ Dieſer Beſchwerde ſollte abgeholfen werden. Mithin müſſe in der W. Cap. von allen Anverwandten die Rede ſeyn, deren jus, nach Eigenſchaft der Lehns-Succeſſion a primo acquirente ſich herſchreibe *f*). Allein man könnte dagegen einwenden: obgleich der Ausdruck coinveſtirt zuerſt in dem 1711 verglichenen Projecte der beſtändigen W. C. vorkomme; ſo ſei es doch wahrſcheinlich, daß damals die Kurfürſten auf die zweimal, nemlich 1653 und 1658. von den altfürſtlichen weltlichen Häuſern, vorgebrachten Erinnerungen, mehr, als auf den einſeitigen Taxamts-Bericht von 1675 reflectirt hätten, welches Eſtor zum Theil ebenfalls behauptet *g*). Man würde alſo viel gewinnen, wenn man wüßte, in welchem Begriff dieſe Häuſer damals den Ausdruck coinveſtirt genommen, und ob ſie ihn nur von der ſächſ. Sammtbelehnung verſtanden hätten.

e) Dieſer Bericht iſt noch in Joh. Pet. Ludewigs vollſtändigen Erläuterung der güldnen Bulle. Theil II. (Leipz. 1719. 4.) S. 1213. in Moſers Einl. zum R. Hofr. Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 105. S. 568 — 578. und beim *Eſtor* a. Streitſchr. Sect. V. §. 66. pag. 38. 39. befindlich.

f) Eberhard a. O. §. 64. S. 188.

g) In diſſ. de onere Laud. Sect. II. §. XX. pag. 13. 14.

hätten. Zweitens ſagt er, würden diejenigen Reichsſtände, in deren Familien die Sammtbelehnung nicht eingeführt iſt, der beliebten Abfaſſung der W. C. ſich gewiß entgegengeſezt haben, wenn ſie nicht dafür gehalten, daß ſolche klar genug ſei. Bei Gelegenheit der Wahlcapitul. trugen 1741 die alten Reichsfürſten darauf an, daß man in dieſelbige ſetzen ſollte: „daß von denen Lehen, womit die Reichsſtände und Vaſallen ſchon coinveſtirt geweſen, und wann dieſelbe auf Collaterales fallen, einige Anfalls- ſo genannte Laudemiengelder oder fructus feudales primi anni nicht gefordert werden ſollten, wann gleich bishero in ſolchen Fällen mit oder ohne Contradiction dergleichen Gelder wären erleget worden *h*).“ 1742. erinnerten Kurtrier, Kurbrandenburg und Braunſchweig: „daß anſtatt des termini coinveſtiren, zu ſetzen ſeye: womit ſie, ihre Voreltern, oder Agnaten bereits inveſtirt geweſen, anerwogen dadurch dem Mißbrauch vorzukommen, da der Reichshofrath das Wort coinveſtirt, in ſenſu iuris feudalis Saxonici genommen, und von denen Häuſern, wo Geſammtbelehnungen nicht hergekommen, von denen ſuccedirenden Agnaten, contra mentem dieſer Stellen, Laudemien gefordert habe.„ Die übrigen Stände hielten aber den Text für deutlich genug *i*). Hr. von Moſer erkannte dieſes ebenfalls in den Worten: „Man ſähe keinen Grund ein, warum diejenigen Reichsfürſten, in deren hohen Häuſern, die Sammtbelehnung nicht herkommlich iſt, ihr Intereſſe nicht eben ſowohl, als die übrigen, wo dieſe ſtatt fände, ſollten bedacht haben. Man ſähe auch nicht, warum

h) von Moſer über K. Karl VII. Wahlcap. Theil I. §. 39. S. 49.

i) Eben deſſelbigen Anmerkungen zu der Wahlcapitulation Kaiſer Franz I. (Frankf. 1745. 4.) Theil I. S. 251.

warum dieſe, nicht aber jene, eximirt ſeyn ſollten? Mithin ſcheine es, als wann unter dem, zwar freilich ſonſt eigentlich, von den zur geſammten Hand Belehnten, üblichen Worte coinveſtirt, vornemlich diejenigen verſtanden würden, welche die Belehnung über alte Stammlehen erhalten hätten, es möchte hernach die Sammtbelehnung in ihrem Hauſe üblich ſeyn, oder nicht. Dahero würden dieſe Coinveſtiti denjenigen entgegengeſezt, welche ganz von neuem, und zum erſtenmal, mit einem Lehn belehnet werden. Doch möchte dieſe Stelle auch auf diejenigen gehen, welche kraft einer Erbverbrüderung oder Expectanz, ſchon eventualiter mit einem Reichslehn belehnt geweſen wären *k*). Der ehrwürdige Herr Hofrath Laubn iſt ebenfalls dieſer Meinung gewogen. Er ſchrieb mir: „Das Wort coinveſtirt begreiffet die geſammter Hand ſuccedirenden, als Inveſtitos ex pacto et providentia majorum *ſecundum agnationem*. Auſſerdem leztere ſich gereget haben würden, wenn nur jene frey ſeyn ſollten.„ Und dieſem muß ich gleichfalls beifallen.

Zum Beſchluß will ich noch bemerken, daß zwar bei K. Karl des *VI*ten Wahlcap. in Vorſchlag gekommen, beyzuſetzen: „wenn es gleich unter dem Namen eines *laudemii*, partis fructuum feudalium, oder anderer Prätenſionen gefordert würde *l*)“; jedoch ward in die W. C. Kaiſer Carl des *VII.* zuerſt geſezt: oder Laudemiengelder *m*).

An Laudemien ſind eingekommen: Unter Joſeph des Iſten Regierung, nemlich in ſechs Jahren 153025 Gulden,

k) In der Abh. von der Teutſchen Lehnsverf. Buch I. S. 190.

l) Eben derſ. in ſeinen Anmerk. über K. Caroli VII. Wahlcapitul. Theil II. S. 506.

m) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 55. S. 157. 158.

den, wovon jede 19te Portion jährlich ausmacht 1342 fl. 18 Cr. der annus communis 25504 fl. 10 Cr.

Unter K. Carl des VIten Regierung, mithin binnen neun und zwanzig Jahren 1202305 Gulden.

Unter K. Franz des Iſten. Regierung, folglich in zwanzig Jahren 406182 Gulden *n*), mithin die 19te Portion jährlich 1068 fl. 53 Cr. von dieſer Summe beträgt durch 20 Jahr der annus communis 20399 fl. 6 Creutzer.

Unter Joſeph des IIten während $2\frac{1}{2}$ Jahr Regierung eingegangener Laudemialgelder 48760 fl. davon die 19 Portion jährlich 1140 fl. 34 Cr. von dieſer Summe beträgt durch $2\frac{1}{2}$ Jahr der annus communis 21671 fl. 6 Cr. *o*).

Viertes Capitel.

von den

Gerechtſamen und dem Verfahren des kaiſerlichen Reichslehnhofes, in Betref der Laudemien.

§. 35.

Wir haben (§. 22.) bewieſen, daß der Reichslehnhof befugt ſei, von allen deutſchen Reichsſtänden, welche neue, entweder eröfnete, oder erkaufte, ertauſchte und cedirte Reichslehne empfangen, und von denen Reichsvaſallen,

n) Wie eben derſ. a. O. Abſchnitt III. Kap. IV. §. 70. S. 199. 200. aus ungedrukten Nachrichten bezeuget.

o) Weitläuftigere Verzeichniſſe gibt Moſer in den Zuſätzen zu ſeinem neuen Staatsrecht, Band II. (Frkf. u. Leipz. 1782. 4.) S. 166 — 173.

fallen, welche keine Reichsſtände ſind, ſowohl bei dem Antritte, als auch der Nachfolge, Laudemien zu fordern. Auſſerdem iſt er berechtigt, die hergebrachten Succeſſionslaudemien von den Reichsſtänden, zu verlangen. Man nimmt an, es ſei die Frage: ob die Succeſſionslaudemien bei der Belehnung, dieſes oder jenes Hauſes, hergebracht wären? Inwiefern ſie üblich wären, inſofern müßten ſie bezahlet werden; wenn auch gleich andere Häuſer, in gleichen Fällen, frei ſeyn ſollten *p*). Daß dieſe Behauptung gegründet ſei, ergibt die, auf die, von einigen altfürſtlichen Geſandten, vorgebrachten Vorſtellungen, von dem R. Vicecanzler 1767 ertheilte vorläufige Antwort: „In der Wahlcapitulation wären die herkommlichen *laudemia* und Anfallsgelder nicht aufgehoben, ſondern nur vorgeſehen worden, daß die Herren Fürſten und Stände damit nicht beſchwert werden ſollten, worunter ſich nur deren Erhöhung und etwanige neue Anforderungen verſtünden. So viel aber die gewöhnlichen und herkommlichen *laudemia* und Anfallsgelder anbelange, ſo würden K. M. davon nie abgehen. Hätte aber ein Hochfürſtl. Haus gegründete Beſchwerden, und könne darthun, daß dieſe Forderungen zu hoch, oder neu und ungewöhnlich wären, ſo ſtehe demſelben frey, ſich an Ihre K. M. auf gebührende Art zu wenden. Ueber dieſes ſeye bekannt, daß die laudemia und Anfallsgelder in recognitionem dominii entrichtet würden, und eigentlich K. M. gehörten, von Allerhöchſtdero Vorfahren aber erſtere dem Reichshofrathe und letztere der Cantzley überlaſſen, mithin für iura caeſaris zu achten wären, und in Kaiſerlichen Mächten ſtehe, ſolche ſich wieder zuzueignen„ *q*).

Folg-

p) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. III. §. 58 S. 173.

q) Man lieſet ſie in der Neuen Europäiſchen Staats-Canzlei. Theil XXII. S. 464. und beim Eberhard a. O. Ab-

Folglich geſtehet die Reichscanzlei, welche die Rechte des Reichshofraths in dieſem Stücke zu vertreten pflegt *r*), ein, 1) daß weiter keine, als die gebräuchlichen Succeſſionslaudemien, 2) jedoch nur in der gebräuchlichen Summe gefordert, ſolche 3) auf keine Art erhöhet werden könnten. Illiquide oder ſtreitige Succeſſionslaudemien ſind alſo diejenigen, welche von einem gewiſſen fürſtlichen Hauſe noch nicht gegeben worden, oder ſolche, welche zwar ſchon einigemal, nur nicht ſo hoch bezahlet worden ſind, als man ſie izt anſetzet. Denn alles Ungewöhnliche, darüber geſtritten werden kann, iſt abgeſchafft *s*). Welches iſt aber das untrügliche Kennzeichen, wodurch man die liquiden und unſtreitigen, von den illiquiden und ſtreitigen Laudemien unterſcheiden kann? Und wem liegt deshalb der Beweis ob? Aus der obigen Geſchichte und der eben erwähnten Antwort des Reichsviceeanzlers erhellet, daß der kaiſ. Reichslehnhof dafür halte, daß er in den meiſten Succeſſionsfällen Laudemien fordern könne, und ſolche auch gegeben werden müßten. Weil er ſich alſo auf eine Befugnis gründete, mithin der bejahende; die Reichsſtände hingegen, welche ſich für beſchwert achteten, der verneinende Theil wären, ſo müßten die Reichsſtände ihre Befreiung, in dieſem Punkte beweiſen. Solchemnach würden diejenigen Succeſſionslaudemien liquid ſeyn, von denen die Reichsſtände nicht im Stande wären, zu beweiſen, daß ſie dieſelbigen weder in

ſchnitt III. Kap. II. §. 56. S. 165. Der Hr. von Moſer bemerkt bei dem 17ten Art. §. 19. der Wahlcapitul. Kaiſer Joſeph des IIten (Frkf. am Main 1777. 4.) „Der kaiſerl. Hof legt es ſo aus: Sie ſollen nicht wider altes Herkommen und Billigkeit beſchwert werden.“ S. 225. Dieſes Buch erhielt ich etwas ſpät, ſonſt würde ich es ſchon oben benützt haben.

r) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 52. S. 145.

s) A. O. [illegible]

in den nemlichen Fällen, wie izt, noch jemals ſo hoch erlegt hätten. Illiquide hingegen, von denen ſie beweiſen könnten, daß ſie ſolche weder in den nemlichen Fällen, noch ſo hoch gegeben hätten. Allein dieſes Merkmal iſt viel zu trüglich. Denn die Laudemien ſind Geſchenke. Wenn alſo ſolche als eine Schuldigkeit gefordert werden; ſo iſt dieſes eine Thatſache, worauf der kaiſerliche Reichslehnhof ſich gründet, die bewieſen werden muß *t*), indem kein Geſetz dieſelbigen anbefiehlet; ſondern als ſchon üblich und bekannt vorausſetzet. Folglich muß die Reichskanzlei erweiſen, daß die Reichsvaſallen Succeſſionslaudemien zu entrichten, ſchuldig wären. Und zwar um ſo mehr, da dieſe ungewöhnliche Anforderungen ſind, denen die meiſten Reichslehnleute ſich entzogen haben *u*). Dagegen der Gegenbeweiß den Reichsſtänden billig vorbehalten bleibet.

§. 36.

Wie muß das Herkommen bewieſen werden, daß dieſer oder jener Reichsſtand, Succeſſionslaudemien, und zwar ſo hoch, als ſolche izt angeſezt worden ſind, zu erlegen, verbunden ſei? Daß die Reichskanzlei ſich hier auf reichskundige Thatſachen berufen müſſe, iſt offenbar. Allein wie viel und von wie vielen Jahren ſie ſolche beizubringen, gehalten ſei? Ob ſie beweiſen müſſe, daß 20 oder 30 Jahr hindurch, mehrere fürſtl. oder gräfliche Häuſer, Succeſſionslaudemien bezahlt hätten, wenn der Reichshofrath künftig oder izt, dergleichen fordern wollte? Ob

t) L. 16. C. de probationibus. L. 1. C. quae ſit long. conſuet. *Andr Gail* in Obſervationibus practicis. Lib. II. obſ. 31. nr. 14.

u) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. III. §. 59. Nr. I. und II. S. 175. 176.

Ob ſie zeigen müßte, daß ſchon in dem nemlichen Hauſe, ſo oft ein Anverwandter ſuccedirt hätte, ſeit 100 Jahren, Succeſſionslaudemien gegeben worden? Dies ſind Fragen, welche ſich ſchwerlich dürften beantworten laſſen. Der Hr. Eberhard hielt dafur, daß die Reichskanzlei dergleichen Thathandlungen vor K. Carl des Vten Zeiten her beibringen, und alſo über das vorige Jahrhundert damit hinaus ſteigen müßte. Denn Kraft der goldnen Bulle, als dem einzigen, hier gültigen Maasſtabe, wären die Reichsſtände in dem Beſitze, auſſer den hier beſtimmten Gebühren, gar nichts zu bezahlen. Sie gründeten alſo ihre Befreiung auf ein ausdrückliches Reichsgeſetz, welches aufzuheben, nicht in der einſeitigen Macht des Kaiſers ſtehe. Sondern es müßte dargethan werden, daß die Reichsſtände in deſſen Aufhebung gewilliget hätten *x)*. Seit Carl des Vten Zeiten hätten die Kaiſer verſprochen, die Kanzleigelder nicht zu erhöhen, worunter auch die Lehnsgebühren begriffen wären. Was alſo vor dieſer Zeit nicht üblich, was nachher nicht, mit Einwilligung der Stände, eingeführt worden, das ſei gegen die Wahlcapitulation *y)*. Es müßte alſo dargethan werden, daß die Reichsſtände ſchon vor Carl des Vten Zeiten Succeſſionslaudemien, und zwar mit Vorwiſſen kaiſ. Majeſtät, auf eine völlig einförmige, ununterbrochene und vernünftige Weiſe, mehrmals entrichtet hätten. Daher ſei es nicht hinlänglich, wenn man aus den neuern Zeiten etliche Beiſpiele davon anführte, daß einige Reichsſtände dieſe Laudemien ſich hätten aufbürden laſſen. Denn dergleichen Vorfälle machten, bei dem deutlichen Widerſpruche der Geſetze, kein Recht aus, und würden weiter nichts beweiſen, als daß der Reichshofrath, erſt neuerlich

x) Eben daſelbſt Nr. III. S. 176.
y) Eben daſelbſt Nr. IV. S. 177.

lich angefangen habe, gegen die Geſetze zu handeln. Und ein ſolcher Beweis ſei ohne Nutzen. Ja die Reichskanzlei geſtehe ſelbſt, daß es unmöglich ſei, mit ihrem Beweiſe, in Betreff der Laudemien, bis auf K. Maximilian des Iſten Zeiten aufzuſteigen z), daß eine Gewohnheit, welche in Laudemialſachen 20 Jahre gedauert habe, eine alte Gewohnheit heiſſe a).

Allein alles wohl erwogen, ſo däucht mir doch, als wenn hier der Reichshofkanzlei zu viel zugemuthet werde. Wenn ſie drei und mehr Beiſpiele beibringt, woraus man ſieht, daß hier und da Succeſſionslaudemien gegeben worden ſind; ſo hat ſie ſchon genug gethan, und es würde wohl überflüſſig ſeyn, aus den vorigen Jahrhunderten dergleichen, zu gleichem Endzweck anzuführen. Es kömmt ohnedem darauf an, ob die Reichsſtände dieſen Beweiß paſſiren laſſen, und nichts dagegen einwenden. Danächſt iſt der Widerſpruch der Reichsſtände, noch nicht ſo deutlich als Eberhard uns vorſpiegeln will. Sobald man auch annimmt, daß die Succeſſionslaudemien ſchon zuvor, als Geſchenke gewöhnlich geweſen ſind, ſo fällt ſein Raiſonnement auch ganz dahin. Wenn aber die Reichskanzlei beweiſen muß, daß in einem gewiſſen Hauſe ſchon Succeſſionslaudemien gegeben worden ſind: ſo wird ſie freilich in ſpätere Zeiten ſich verliehren, und auch zeigen müſſen, daß dazwiſchen keine abweichende, oder widerſprechende Handlung, vorgefallen ſei. Denn ſobald einmal keine

z) Eben daſ. Nr. V. S. 177. und Selecta iur. Publici Theil XVI. S. 214.

a) Kaiſer Ferd. der *III*te ſagt in einem Reſcripte von 1650: conſilio Imperiali aulico in Laudemiis determinationem quanti *ex antiquo* competiiſſe. Wenn man nun erwäge, daß vor 1625. die Laudemien dem R. Hofrathe noch nicht überlaſſen geweſen, ſo kämen 20 Jahr heraus. Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. IV. §. 71. S. 202.

Succeſſionslaudemien entrichtet worden ſind, und die Reichskanzlei dabei ſich beruhiget hat, ſobald iſt ihre Gewohnheit unterbrochen. Liquide Laudemien wären alſo diejenigen, welche dieſer oder jener Reichsſtand entweder freiwillig oder gezwungen, als ſolche paſſiren läſſet und etlichemal erleget hat.

§. 37.

Aus allen dieſen flieſſet: daß ſolange die Reichskanzlei ihre Gerechtſame, Succeſſionslaudemien zu verlangen, nicht rechtsbeſtändig erweiſet, die Reichsſtände, ohne weitere Schwierigkeiten, beleynet werden müſſen. Wenn ſie alſo, inſofern ſie Thronlehne beſitzen, entweder bei ihro kaiſ. Majeſtät unmittelbar, oder bei dem Reichshofrathe, um die Belehnung anhalten oder ihr Lehn muthen; ſo darf ihnen die Belehnung, unter dem Vorwande, daß ſie die Succeſſionslaudemien noch nicht erlegt hätten, nicht verweigert; ſondern ſie muß ihnen ohne Verzug ertheilet werden *b*). Dieſes iſt auch nachſtehenden Worten der neueſten Wahlcap. Art. XI. §. 1. gemäß: " Wir ſollen und wollen auch die Lehne und Lehenbriefe denen — Reichsvaſallen jedesmal nach dem vorigen Tenor — unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen, wiederfahren laſſen, vielweniger die Reichsbelehnungen wegen erſtgedachter Edition oder pactorum familiae, — noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen oder Laude-

b) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. III. §. 59. Nr. VI. S. 178. Welches aber nicht geſchiehet; ſondern der R. Hofr. reſcribirt mehrentheils: würden Imploranten zuforderſt *praeſtanda* präſtiren, ſo ergehet ſodann *puncto admiſſionis ad juramentum* fernere kaiſerliche Reſolution. S. Moſers Zuſätze zu ſ. neuen T. Staatsrechte. Band II. S. 179. 177. 181.

Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten. Dieſes iſt der am meiſten practiſche Saz, der bei allen Streitigkeiten über Laudemien zum Leitfaden dienen muß. Hieraus ziehet Hr. Eberhard die Folge: Wenn auch die Reichskanzlei ſoweit obſiegen ſollte, daß die Reichsſtände die Belehnung nicht eher erhalten, oder dazu gelaſſen werden könnten, bis ſie die angeſezten Laudemien erlegt hätten: ſo beſäſſen ſie doch ihre auf ſie geerbten Reichslehne, auch ohne Belehnung, mit vollem Rechte. Denn daß ſie ſich damit nicht hätten beleihen laſſen, daran trügen ſie keine Schuld. Sie müßten auch ihre Freiheiten in Bezug der Succeſſionslaudemien nicht darthun. So bald dieſe Laudemien ſtreitig, wären die Reichsſtände in dem Beſitze, die Belehnung auch ohne dieſelbige zu empfangen c). Daß es aber in der Praxis nicht zu dieſem Beweiſe komme, zeigen die Moſeriſchen Schriften zur Genüge.

§. 38.

Wenn das Lehngeld zum Zeichen, oder zur Beſtärkung, der zwiſchen dem Lehnherrn und dem Lehnsmanne getroffenen Lehnsverbindung gegeben wird; ſo folgt, daß ſolches erlegt werden müſſe, ſobald dieſe eingegangen worden iſt, und es mithin auf dem Lehne ſelbſt, und wenn dieſes in Gütern beſtehet, auf den Gütern hafte, folglich eine dingliche Beſchwerde ſei. Dieſes muß auch von den Reichslehnen geſagt werden. Wer alſo dieſelbigen, als Reichslehnmann, in Beſitz nimmt, der muß auch die Laudemien bezahlen. Dahero werden ſolche von dem Lande ſelbſt erhoben, und es kann ſowohl der Landesherr ſelbſt, als auch die, etwa Schuldenhalber, geſez-

c) A. O. Abſchnitt III. Kap III. §. 59 Nr. VI. S. 178. wo auch die Stelle der W. C. ſtehet.

geſezten Verwalter, die zu deren Zuſammenbringung, nöthige Summe, als Steuern ausſchreiben uud beitreiben *d*). Solchemnach pflegen auch an einigen Orten die Landesſtände die Belehnungskoſten herzugeben *e*). Hieraus folgert man ferner, daß die Laudemien niemals verjähret würden, und mithin noch immer gefordert werden könnten, auch bezahlet werden müßten, wenn auch gleich ein Reichsvaſall, ohne ſolche abgetragen zu haben, zur Belehnung gelaſſen worden wäre *f*).

Der Reichshofrath behauptet, daß ſobald der Contract über den Verkauf eines, mit dem reichslehnbaren Blutbanne, verſehenen Rittergutes abgeſchloßen worden ſei, die Laudemien wegen des Blutbannes verfallen wären, ſo

d) Laut des kaiſ. Reichshofraths-Erkenntniſſes, vom 20ſten Jul. 1736. gegen Naſſau-Siegen, welches in des Hrn. von Moſers auserleſenen Reichshofraths-Concluſis. Theil V. S. 517. und in *Eſtoris* a. Streitſchrift Sect. IV. §. 41. pag. 27. befindlich iſt. Aehnliche Beiſpiele hat Moſer in den Zuſätzen zu ſ. neuen T. Staatr. S. 181. 178 und 180. Den 17ten Jun. 1774. wurde der Mittel-Rheiniſchen Reichsritterſchaft vom Kaiſer reſcribirt: Nachdem der Graf von Solms-Rödelheim ſchon ſeit mehreren Jahren mit einem in re iudicata beruhenden debito feudali (Laudemien) verhaftet ſeye, und aller, an denſelben ergangenen obriſtrichterlichen Geboten ungeachtet, ſelbiges, ſchuldigermaßen noch nicht abgetragen habe: als würde ihr aufgetragen, von denen, dem erſagten Grafen, aus den Hattſteiniſchen Gütern, zu bezahlenden Geldern 4000 fl. Wiener-Valuta — autoritate commiſſionis caeſareae innen zu behalten, und ſelbige ſofort an den kaiſerl. Reichshofraths-Thürhüter, gegen Quittung, unverzüglich einzuſenden."

e) Wie Moſer in der Einleit. zum Reichs-Hofraths-Proceß. Theil IV. Kap. XI. S. 284. bezeuget.

f) Nach des Freiherrn von Cramers Zeugnis in ſyſt. proc. imp. §. 2358.

ſo daß der Käufer den Blutbann nicht könnte heimfallen laſſen; ſondern die Laudemien bezahlen müſſe *g*). Doch bezweifelt ſolches ein neuer Schriftſteller, und hält dafür, daß man noch vor bezahlten Laudemium, dieſes Recht verſcherzen könnte *h*).

§. 39.

Der kaiſerl. Reichshofrath pflegt in Abſicht der Laudemien ſich auf vierfache Art wirkſam zu zeigen. 1) Er ſezt ſolche an, 2) er akkordirt darum, 3) er ertheilt deshalb Nachſicht, 4) er treibt ſolche ein und vertheilet ſie unter ſich. Wenn ein Mitbelehnter ſtirbt, ſo verlangt der Reichshofrath, daß deſſen Anverwandte oder Mitbelehnte binnen Jahr und Tag, ſeinen Todesfall nicht nur einberichten; ſondern auch um Beilegung dieſer Nachricht zu den Acten, und um einen Protocolls-Auszug bitten ſollen *i*). Danächſt fordert er in dieſem, wie in andern Fällen, daß die jährlichen Einkünfte des Reichslehns, oder deſſen wahrhafter Ertrag, welcher des Hinterlaſſenen Blutsfreunden zu Theil worden iſt, in beglaubter Form, ſpecificirt werden ſollen *k*). Zuweilen pflegen die Seitenverwandten dieſer Reſolution des kaiſ. Reichshof-

 raths

g) Wie Moſer in der Abh. von der T. Lehnsverf. Buch I. Kap. XIII. §. 2. S. 384. behauptet.

h) Nemlich der ungenannte Verf. der vermiſchten Betrachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freien Reichsritterſchaft in Schwaben, (1783.) nach Angabe des Rec. in des Hrn. Prof. Siebenkees u. Malblank allgemeinen juriſtiſchen Bibliothek. Band III. Stück II. S. 369.

i) L. B. de *Cramer* a. O. Part. IV. Sect. VII. §. 2360 und 2363.

k) Eben derſ. a. O. §. 2360. und von Moſer in der Abh. von der T. Lehnsverf. Buch II. Kap. IX. §. 31. S. 287.

raths nachzukommen *l*), worauf die angegebenen Revenüen lange Zeit erwogen werden. Oefters ſezt er aber die Laudemien nach eigner Willkühr an *m*). Sind dieſe Einkünfte nicht angezeiget worden; ſo werden ſie nochmals erinnert und eine Zeitfriſt zu deren Einbringung angeſezt *n*). Hierauf erfolgen von Seiten der Reichsvaſallen, Gegenvorſtellungen, worinn ſie theils die Schuldigkeit Succeſſionslaudemien erlegen zu müſſen, abläugnen und nicht einräumen; theils aber um einigen Nachlaß bitten. In dem erſten Falle verwirft gemeiniglich der Reichshofrath, wie er ſich auszudrücken pflegt, die unerheblichen und unſtatthaften Einwendungen; räumt aber doch zugleich, zu Beiſchaffung der geforderten Laudemien, noch einen oder zween Monate, mit der Verwarnung ein, daß anſonſt geſchärftere kaiſerliche Verordnung erfolgen werde *o*). Zuweilen pflegt er einen noch ſchärfern Verweis hinzuzufügen *p*). Wenn hierauf die Reichslehnleute

l) Nach Moſers Angabe eb. daſ. S. 286. da die Lobkowitziſche Vormundſchaft die jährliche Ertragnis der Paulsdorffiſchen Lehne eingeliefert hat.

m) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. IV. §. 69. S. S. 198. 199.

n) de *Cramer* a. O. §. 2361. S. auch Moſers Zuſätze zu ſ. neuen Teutſch. Staatsr. Band II. S. 179.

o) Wie aus den Reichshofraths-*Concluſis* von 1746. „hat das Geſuch des Fürſten zu Fürſtenberg (in Betreff des Laudemii, wegen eines Collateral-Falles) nicht ſtatt; ſondern es wird bei dem puncto praeſtandorum lezthin erlaſſenen concluſo gelaſſen, und zu dem Ende terminus *duorum menſium* anberaumet, damit anſonſten geſchärfter kaiſerl. Verordnung nicht nöthig ſeye" 1751 und 1753. beim Herrn von Moſer a. O. S. 287. und von 1766. eben daſ. S. 288. zur Genüge erhellet.

p) Als Specht von Bubenheim im Jahr 1725. pro remittendo vel ſaltem moderando laudemio einkam, ſo ward ſolches nicht nur abgeſchlagen, ſondern auch dem Agen-

leute ſehen, daß ihre Widerſpenſtigkeit vergeblich, und daß es nicht klüglich gehandelt ſei, den Reichshofrath zu beleidigen; ſo pflegen ſie entweder die Laudemien zu geben, oder um fernere Nachſicht auf drei oder vier Wochen zu bitten, die ihnen auch, mit beigefügter Drohung, geſtattet wird: daß nach deren Ablauf, ihnen keine weitere Friſt vergönnet; ſondern mit der bereits angedroheten executione fiſcali, unausbleiblich verfahren werden ſolle *q*). Wenn ſie ſich dabei beruhigen, und die angeſezten Laudemien erlegen; ſo iſt man zufrieden. Auſſerdem wird dem, bei dem kaiſ. Reichshofrathe angeſtellten Fiſcale, gegen dieſelben zu klagen, und auf Execution zu dringen, aufgegeben. Alsdann treiben die Kreisoberſten, durch eingelegte Mannſchaft, dieſe Gelder ein *qq*). Es wird auch demjenigen, der ſolche vorſchießet, der obriſtlehnherrliche Conſens von der kaiſerl. Majeſtät ertheilet *r*). Zuweilen wird auch ein ſaumſeliger Reichslehnmann zu einer Strafe verurtheilt *ſ*).

Agenten ſowohl, als deſſen Principalen, ernſt- und nachdrüklich verwieſen, daß ſie die kaiſerl. oberſten Lehnhofs-jura und löbliche Gewohnheiten ohnziehmlich anzufechten keinen Scheu getragen. S. Moſers Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. S. 583. Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 55. S. 160.

q) Moſer a. O. S. 485.

qq) Moſers Zuſätze zu ſ. T. Staatsr. Band II. S. 180.

r) Hr. von Moſer in der T. L. V. a. O. S. 284. 285.

ſ) Nach der R. Hofraths-Reſolution vom 14ten Nov. 1760. Als nemlich Joh. Sigm. von Pfinzing von Henfenfeld zu oft um Erlaſſung der Laudemien bat; ſo erfolgte zur Antwort: „mit nochmaliger Verwerffung derer wiederholten, als unſtatthaft angeſehenen Einwendungen, wird nunmehr derſelbe in die bereits comminirte *poenam dupli* völlig erkläret, 2) detur eidem ex officio zu derſelben Beibringung terminus duorum menſium, ſub poena realis executionis.“ Eben daſelbſt S. 285.

In dem zweiten Falle, wenn um die Herunterſetzung der hohen Laudemien, nachgeſuchet worden iſt; ſo pfleget der R. Hofrath zwar anfänglich ſolches abzuſchlagen *t*), doch aber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, etwas nachzulaſſen *u*).

§. 40.

Endlich pflegen die Herren Reichshofräthe, das ihnen von dem Reichshofraths-Thürhüter *x*), eingelieferte Laude-

Eben deſſelb. Zuſätze zu ſeinem neuen T. Staatsrechte Band II. S. 183. 185. 180. 177.

t) Nach Maasgabe eines ſehr merkwürdigen *Concluſi* vom Jahr 1539. das Moſer in den Zuſätzen zu ſeiner T. Lehnsverf. S. 893. beigebracht hat, ingleichen einiger andern vom 22ſten Martii 1720. in eben deſſelb. Einl. zum R. Hofr. Proc. Theil III. S. 587. und in *Eſtors* angef. Diſſ. §. 14. pag. 9. und vom Jahr 1768. in Moſers L. V. Buch I. Kap. II. §. 59. S. 99. Deſſelb. Zuſätze zu ſ. neuen Teutſch. Staatsr. a. O. S. 180.

u) In Gemäßheit der von Hrn. Eberhard a. O. ſub C. S. 229. folg. mitgetheilten Beilage, woraus man ſieht, daß, nachdem der R. Hofr. ſchon gegen den Grafen von Hanau, die Execution erkannt hatte, er doch mit den angebotenen 5000 fl. ſich begnüget habe. 1757 wurde wegen der von Freudenbergiſchen Lehen erkannt: Fiat ex allegatis cauſis petita *moderatio* laudemii. S. Hrn. Moſers Abh. von der T. Lehnsverf. in den Zuſätzen S. 893. Eb. deſſelb. Zuſätze zu ſ. Staatsrechte a. O. S. 179. 181. 182. in Sachen von Gemmingen reſolvirte der Reichshofrath 1778. „wird das auf 6000 fl. angeſetzte quantum laudemiale, bewandten Umſtänden nach, für dermalen, et citra omnem conſequentiam, auf 5000 fl. moderirt.“

x) Moſers Reichshofr. Pr. Theil 3. Kap. 4. §. 113. S. 186. 187. Im Jahr 1768. wurde erkannt: „Würde der Abt von Neresheim, die anheute vor die erſte Inveſtitur, moderirie Praeſtanda zu Händen des Reichshofraths-Thürhüters erlegen ꝛc. Eben deſſelb. Abh. von der T. L. Verf. Buch I. Kap. II. §. 75. S. 114.

Laudemium zuvertheilen. Jede wirklich eingegangene Reichslehnwaare wird in zwanzig Theile vertheilt, davon bekömmt der Reichshofraths-Präſident doppelt ſoviel, als die ſechszehen Reichshofräthe erhalten, der Reichsvicekanzler bekömmt einen, der Reichshofraths-Vicepräſident anderthalbe Theile, und der Reichshofraths-Secretär eine Hälfte *x*. An dieſer Vertheilung nehmen nur diejenigen Mitglieder Antheil, welche an dem Tage, da ein Laudemium gefordert wird, in wirklicher Aktivität ihrer ordentlichen R. Hofrathsſtelle, geweſen ſind *y*). Als daher 1746. in dem Reichshofrathe ſelbſt, ein Streit entſtand: ob ein wirklich beſoldeter Reichshofrath, an den Laudemiis participiren könne, welcher bei deren Anſetzung, kein membrum collegii geweſen? ſo hat ihre kaiſ. Majeſtät ſolches *negative* dahin entſchieden: „es ſolle für die ſchon wirklich angeſezte Laudemia, bey der hergekommenen Reichshofräthlichen alten Obſervanz verbleiben“ *a*). Nach einem Reichshofraths-Gutachten der Majorum vom 16ten Mai 1751. iſt bei dem Reichshofrathe, von unfürdenklichen Jahren, die uniformiter recipirte Obſervanz: „daß ganz allein diejenige Reichshofräthe, ſo an dem Tage, da ein Laudemium reſolvirt worden, in numero Ordinariorum geſtanden, oder derſelben nachgelaſſene Erben, (falls deren Erblaſſer, vor wirklicher Bezahlung des Laudemii verſtorben), cum *excluſione*, der poſt ejusdem determinationem introducirten Reichshofräthe, je und allezeit, an denen Laudemien participiret haben“ *b*).

1746.

x) *Boehmer* in princ. jur. feud. Lib. II. Sect. I. Cap. X. §. 490. bezeuget.

y) Selecta jur. Publici Theil 16. S. 258. und die Beylage unter H. beim Eberhard a. O. S. 240. folg.

a) Wie Moſer in den Zuſätzen zu ſeinem neuen Teutſchen Staatsr. Band II. S. 174. — 175. bezeuget.

b) a. O. S. 176.

1746. forderte der Graf von Bredow, als ehemal. Reichshofrath ſeinen, von den, unter den Regierungen, der Kaiſer Karl des VIten und VIIten, noch nicht eingegangenen Laudemien, gebührenden Antheil. Allein der kaiſerl. Reichshofrath ſprach ihm ſolche ab, weil er von dem nachfolgenden Kaiſer, als Reichshofrath, nicht wieder in Dienſte genommen worden. Denn die Verfaſſung des Reichshofraths brächte es mit ſich, daß derſelbige, mit Abſterben eines zeitlichen römiſchen Kaiſers, gänzlich erlöſche, deſſen Wiederbeſetzung, lediglich von der Willkühr, des Nachfolgers in der Regierung, abhange. Daß nach des Antecesſoris Abſterben alles dasjenige, was deſſen nachgelaſſene Reichshofräthe während ſeiner Regierung, an Salario aliisque privilegiis zu genießen gehabt, vollkommen ceſſire. Die Laudemia mußten als proventus camerae feudalis, angeſehen werden, welche nur einem jedesmaligen Kaiſer gehörten. Danächſt würden die Laudemia pro implemento contractus feudalis, oder für die Belehnung bezahlet. Wann nun dieſe bei Lebzeiten, des nachher verſtorbenen Kaiſers, nicht geſchehen; ſo könnten auch dafür keine Laudemia, weder von dem Kaiſer ſelbſt, noch deſſen Reichshofrathe begehret werden. Deſſen Nachfolger ſei befugt, den Reichsvaſallen zu belehnen, und alſo auch erſt die Laudemia in Anſpruch zu nehmen. Wenn nun die damals ausgeſchriebenen Laudemien, erſt unter der Regierung des folgenden Kaiſers eingingen; ſo müßten ſolche auch nur denenjenigen R. Hofräthen zugeſprochen werden, welche bei der Belehnung in collegio geweſen." Dies ſoll künftig befolget werden *b*). Ehedem ſchadete den Abweſenden dieſes in Anſehung der einzuſtreichenden Laudemien, nichts. In

b) S. Moſers Zuſätze zu ſeinem neuen T. Staatsr. a. O. S. 151 — 166.

In dem Jahre 1685, vereinigte ſich aber der Reichshofrath dahin: daß diejenigen Herren R. Hofräthe nur an denſelbigen participiren ſollten, welche nicht länger, als ihnen ſolches erlaubt worden, abweſend wären, oder anderer Urſachen halber, den Rath auf einige Zeit zubeſuchen, abgehalten würden z). Wenn einer vor der wirklichen Auszahlung verſtirbt; ſo empfängt nicht deſſen Nachfolger: ſondern ſeine Erben den ihm gebührenden und unter der Regierung des nemlichen Kaiſers eingehenden Antheil *a*). Auf ſolche Art wird jedes Laudemium beſonders ausgetheilet. Der Reichshofrathsthürhüter hält ſeit 1735 ein Laudemienbuch, worinnen er, wie die Laudemien angeſetzet, und vertheilet worden ſind, verzeichnet, welchem für die Zukunft, völlige Glaubwürdigkeit beigelegt werden ſoll *b*).

Zweiter Abſchnitt
von den
Anfallsgeldern.

§. 41.

Mit den Laudemien ſtehen die Anfallsgelder *c*) in der genaueſten Verbindung. Man verſtehet darunter dasjenige

z) Laut der Beilagen unter G. und H. welche Hr. Hofrath Eberhard a. O. hat abdrucken laſſen, beſonders S. 239. 244. S. auch das Reichshofr. Gutachten von 1746 beim Moſer a. O. S. 160.

a) Laut der Beilage unter H. nemlich ein Reichshofr. Gutachten in *puncto Laudemiorum* von 22. Oct 1731. eb. daſ. S. 244.

b) Beſage der Beilage unter I. nemlich eines Reichshofr. Schluſſes, die künftig eingehende *Laudemia* betreffend vom 7ten Jan. 1735. eb. daſ. S. 247. 248. und in des IV. Abſchn. IV. Kap. §. 72. S. 204.

c) In Anſehung der, bei dem kaiſerl. Reichslehnhofe, üblichen Belehnungsgebühren, herrſcht die größte Verwirrung.

jenige Geld, welches die Reichshofkanzlei ſo oft fordert, als von den Reichsvaſallen Laudemien gezahlet werden *d*). Was alſo von den Laudemien bisher geſagt worden iſt, muß auf die Anfallsgelder ebenfalls angewendet werden.

§. 42.

Es iſt der Urſprung dieſer Anfallsgelder und welcher Umſtand die Reichskanzlei, ſolche zu verlangen, mag veranlaſſet haben? ſehr ungewiß. Soviel kann nicht geläug-

rung. Daher verſchiedene Gelehrte theils die Laudemien und Anfallsgelder, für einerlei Sache halten, theils ſolche mit einander verwechſeln. Als *Schilter* in comment. ad jus feud. Aleman. ad cap. 55. pag. 267. *Struv* in jurisprud. feud. Cap. XV. §. 20. pag. 464. Ebenderſ. in jur. publici prudentia. Cap. XI. §. 18. pag. 308. und *Iac. Gabr. Wolf* in elem jur. Feudor. Cap. VIII. §. 50. pag. 205. welcher beide für einerlei Sache hält.

d) Hr. von Moſer bemerkte ſchon in ſ. Einl zum Reichsh. Proc. Theil IV. Kap. XI. S. 280. den Unterſchied alſo: die Laudemien und Anfallsgelder werden zwar in einerlei Fall gefordert, allein die Laudemien gehören dem R. Hofrath; die Anfallsgelder hingegen der Reichs-Cantzlei. Hieraus ſieht man, daß der Hr. Eſtor in ſ. oftermähnten Diſſ. Sect. IV. §. 64 p. 38. ſehr gefehlt habe, wenn er definirt: pecunia ſucceſſoria eſt iſta ſumma, quam ſcribae regni ab eo vaſallo Imperii, *qui a demortuo vaſallo non erat natus*, ob commodum *ſucceſſionis*, in feudum adeptum, exigere ſolebant. Des Freiherrn von Cramer Definition iſt beſſer. Er ſagt nemlich in ſyſtem. proc. Imperii Part. IV. Sect. VII. §. 2351. pag. 657: Anfallsgelder ſunt certa pecuniae ſumma Cancellariae imperiali ab iis, *qui Laudemium ſolvunt*, praeſtanda. Hiemit ſtimmen die Begriffe des verſtorbenen von Hellfelds in elem. jur. feud. §. 298. p. 304. Hr. von Moſers in der Teutſch. Lehnsverf. Buch II. Cap.

geläugnet werden, daß die Fürſten 1653 zu allererſt erinnert haben: „es wäre wegen der Canzleigelder, ein eigener Artikel zu machen, und demſelben zu inſinuiren, daß die — Erhöhung der neuen Anfallsgelder, wegen der Lehen, damit die Stände allbereits coinveſtirt geweſen, und andere ungewöhnliche Anforderungen, unterbleiben möchten.“ Dieſe Erinnerung ward von ihnen 1658 und 1663, ebenfalls vor Abfaſſung der Wahlkapitulationen, wiederholt *e*). Inzwiſchen reflektirten doch die Kurfürſten, noch nicht durchgängig darauf, bis ſie deshalb in dem Jahre 1711 in das Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, die Stelle aufnahmen: „vielweniger (wollen wir) die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit coninveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen *f*). Welche auch ſeit dem beibehalten worden iſt. Folglich wurden dieſe Anfallsgelder vor 1653 gefordert, weil deren nicht eher Erwähnung geſchiehet, und ſolche auch als neu betrachtet wurden. In welchen Fällen man ſolche aber anfänglich gefordert habe? erhellet aus dem Tax-

II. Cap. IX. §. 32. S. 298. Hr. G. J. R. Pütters in inſtit. jur. publ. §. 402. pag. 436. Hr. Prof. Püttmanns in el. jur feud. §. 242. pag. 147. *Boehmeri* a. O. §. 462. und Hr. Hofr. Eberhards a. O. Abſchnitt I. §. 4. S. 17 überein. Dieſer ſagt: Es werden von allen Lehen, es mögen Thron- oder andere Lehen ſeyn — bei den Belehnungen neuerdings conferirter Lehen, oder wenn die Lehen auf einen Seitenverwandten fallen, oder wenn es ſonſt gewöhnlich iſt, für die zur Reichscanzlei gehörigen, höchſten, hohen und andern Perſonen, Anfallsgelder gefordert.

e) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 55. S. 155.

f) Art. 17. S. die Stelle in Eſtors Diſſ. Sect. II. §. 25. pag. 16.

Taxamts-Berichte der Reichshof-Canzlei vom Jahr 1675. und den Worten: „daß nimmer in einigem fürſtlichen Hauſe ein dergleichen Anfall zu erweiſen, daß bey deſſen erſter Belehnung nit dergleichen *Taxa*, laudemium und iura gezahlet worden“ *g*). Noch deutlicher ergibt ſich aber ſolches aus der Churmaintziſch. Reichshofcantzlei-Tax-Ordnung vom Jahr 1659. „Da der Fall kommt, daß ein ſolches Lehen oder Regal nach Abſterben einer Linie auf eine andere fallen thut, iſt zum erſtenmahl, nach Beſchaffenheit deſſelben Lehens, dabey eine gewiſſe Tax und iura zu zahlen“ *h*). Unter Taxe ſind in beiden Stellen die Anfallsgelder zu verſtehen *i*). Daß aber in der Folge die Reichskanzlei ſich hiemit nicht begnüget; ſondern auch von den Reichsvaſallen, die zum allerſtenmal belehnet worden, Anfallsgelder verlangt habe, ſehen wir aus dem nunmehr anders beſtimmten Begriffe.

§. 43.

Wenn die Kur- und geiſtlichen Fürſten, in Beziehung auf ihre Lande, keine Laudemien bezahlen dürfen; ſo folgt von

g) Dieſer Bericht ſteht unter andern beim *Lünig* in Corp. jur. feud. Tom. I. col. 99. ſeq. und beim Eſtor a. O. Sect. V. §. 66. pag. 38. 39.

h) Extract aus der erneuerten Chur-Mayntziſchen Reichs-Hof-Cantzlei-Tax-Ordnung *de An.* 1659. die *Taxa* bei Reichsbelehnungen betreffend. Steht beim *Lünig* a. O. col. 101. 102. beim Eſtor a. O. §. 68. p. 39. 40 und andern.

i) Dies behaupten *Eſtor* in diſſ. alleg. Sect. *V.* §. 66 und 67. pag. 38. 39. und Hr. von Moſer in der Teutſch. Lehnsverf. Buch II. Kap. IX. §. 31. 290 und 291. S. *Böhmer* in princ. jur. feud. §. 461. Hiemit läßt ſich Hrn. Eberhards Behauptung, daß in dieſen Stellen Taxe und laudemium einerlei Sache bedeuteten, gar wohl vereinigen, ſ. deſſ. Betracht. Abſchnitt III. Kap. 2. §. 52. S. 146 und 147.

von ſelbſt, daß ſie auch von den Anfallsgeldern frei ſeyen. Dieſe Befreiung muß auch auf die Söhne der deutſchen Reichsvaſallen ausgedehnt werden. Ob aber alle Anverwandten, ſie mögen wirklich geſammt beliehen ſeyn, oder nicht, und keine eventuelle Anwartſchaft erhalten haben, wenn ſie in das Lehn ſuccediren, keine Anfallsgelder geben dürfen *k*)? wird ſo lange ſtreitig bleiben, als die hieher gehörigen Stellen aus der neueſten Wahl-Capitulation, auf zwiefache Art erklärt werden können. Die Reichskanzlei fordert ſolche aber nicht nur, wenn jemand ein Reichslehn von neuem empfängt; ſondern auch bei jeder Succeſſion, ob ſie gleich nicht allezeit in deren Erhaltung, ſo glücklich wie der R. Hofrath iſt. Dahero bin ich auch nicht im Stande, ſoviele Beiſpiele von wirklich erlegten Anfallsgeldern, beizubringen, als von Laudemien geſchehen iſt.

Kurpfalz hat dergleichen niemals gezahlt. Von Kurſachſen iſt ein gleiches zu ſagen, auſſer daß es, wenn der Anfälle viel zuſammengekommen, 15 bis 18000 fl. freiwillig gegeben. Als die zelliſchen Lande an die Braunſchw. Kurlinie fielen, gab ſolche keine Anfallsgelder *l*). Bei der leztern Zweibrückiſchen Succeßion wollte die Reichskanzlei von Chriſtian dem IIIten Herzoge von Birkenfeld, 16000 fl. Anfallsgelder haben, ſie bekam aber nichts *m*). In dem Jahre 1735 geſchahe von Seiten des

k) Wie Hellfeld a. O. §. 298. in Vergleichung mit §. 297. behauptet, indem er die Seitenverwandten von der R. Lehnwaare frei ſpricht.

l) Moſers Einl. zum Reichshofr. Proceſſe. Theil IV. Cap. XI. S. 280 und 281. und *Eſtor* a. O. Sect. II. §. 17. pag. 12.

m) Moſer a. O. S. 281.

des Herzogs Karl Alexanders, von Wirtemberg ein gleiches *n*).

§. 44.

Die Reichsſtände haben nicht nur guten Fug, ſolche für einen Misbrauch zu halten; ſondern auch niemals die angeſezte Summe zu erlegen. Denn die Tax-Ordnung oder Tax-Rolle, welche die Reichshofkanzlei dabei zu befolgen pflegt, iſt einſeitig von Kurmainz abgefaßt worden. Der Kaiſer hat aber in der neueſten Wahl-Capitulation art. 17. §. 17. verſprochen: bei dem Reichshofrathe keine andere Canzlei- oder andere Taxen zu gebrauchen, als die von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf öffentlichen Reichstag, beliebt und verglichen ſind *o*). Die Maasregel, nach welcher die Reichshofkanzlei die Anfallsgelder anzuſetzen pflegt, ſind die Kanzleigebühren, welche ſie dreifach nimmt *p*). Unter den Anfallsgeldern werden 1) die große Taxe, welche der Kurfürſt von Mainz als Reichs-Kanzler bekömmt 2) die Regalien, welche der R. Vice-kanzler erhält, und 3) die Canzlei-Gebühren begriffen, welche das Taxamt der Reichskanzlei, nach den Einkünften des Reichslehns anzuſetzen pflegt. Jedoch pflegt zuvor der Taxator deshalb mit dem Reichsvicekanzler zu communiciren *q*), und die Reichshofkanzlei gern etwas nachzulaſſen. Man

n) *Eſtor* a. O. §. 19. pag. 13.

o) Dieſe Bemerkung macht der Hr. Etatsrath von Moſer von der T. Lehnsverf. Buch I. Kap. IX. §. 30. S. 291.

p) Freiherr von Kreitmayer in den Anmerkungen über den Cod. civil. Maxim. pag. 1920. *Eſtor* a. O. Sect. V. §. 64 pag. 38. und *Hellfeld* a. O.

q) Die Reichshof-Cantzlei-Tax-Ordnung vom Jahr 1659. ſchreibt dieſes alſo vor: „ſollen in ſolchen Fällen der Taxator und Gegenſchreiber jedesmal eine proportionirte Lehn-Tax anſetzen, jedoch auch vorhero, ehe ſolche den Partheyen angeſezt wird, mit den Reichs-Vice-Cantz-

Man kann gar wohl annehmen, daß folgende Stelle der Wahl-Capitulation auch von den Anfallsgeldern gelte Art. 11. §. 2. „Die Belehnungen ſollen wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehntaxen, oder Laudemiengelder und dergleichen nicht aufgehalten werden" *r*).

Von den Anfallsgeldern bekömmt der Kurfürſt zu Mainz, als Reichskanzler, einen anſehnlichen Theil *s*).

Dritter Abſchnitt
von
der Reichslehntaxe.

§. 45.

Unter der Reichslehntaxe verſtehe ich dasjenige Geld, welches diejenigen Reichslehnleute, welche vor dem Reichshofrathe belehnet werden, an dieſen, für die Belehnung zahlen müſſen *t*). Mithin

K 2 iſt

Cantzlern hieraus communiciren, um ſich eines gewiſſen zu vergleichen." Sie findet ſich in *Lünigii* Corp. jur. Feud. Tom. I. col. 102. *Eſtors* belobter Diſſ. pag. 40. Moſers Einleit. zum Reichshofr. Proc. Theil IV. Cap. 11. S. 290. und in Eberhards Betrachtungen ꝛc. Abſchnitt II. Kap. II. §. 50. S. 142.

r) Wie ſolches Hr. von Moſer von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 32. S. 298. annimmt.

s) Es bezeuget dies Hr. H. R. Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. IV. §. 68. S. 198.

t) Dieſen Begriff geben L. B. de *Cramer* in ſyſt. proc. Imperii P. IV. Sect. VII. §. 2351. pag. 657. ab *Hellfeld* in elem. jur. feud. §. 299. p. 305. *Böhmer* in princ. jur. feud. §. 461. ſagt: Intuitu feudorum, a *judicio Imp. Aulico conferendorum*, debetur *Taxa feudalis*, judicio imp. Aulico ſolvenda pro opera inveſtiturae. Beſonders

iſt ſolche von den Kanzleigebühren unterſchieden, und vertrit bei kleinen Reichslehnen die Stelle der Laudemien *u*).

§. 46.

Allem Anſchein nach mag dieſe Lehntaxe, ſobald als die Laudemien weiter verbreitet wurden, ihren Anfang genommen haben. Denn ohngeachtet man ſeit der Verfertigung des Projekts der beſtändigen Wahl-Capitulation dafür hielt, daß in derſelbigen der Lehntaxe erwähnt ſei: ſo ſieht man doch, daß man damals dieſen Ausdruck in einer weitern Bedeutung, als heutiges Tages, genommen haben müſſe, indem jene Vorausſetzung gar nicht hieher paſſen würde. Soviel iſt gewiß, daß in den fürſt-

ſonders Hr. g. J. R. Pütter in inſtit. jur. Publ. §. 402. p. 436. Hr. H. R. Eberhard a. O. Abſchnitt I. §. 4. S. 18. „Bei Belehnungen vor dem kaiſerlichen R. Hofrathe, oder wenn überhaupt weder Churfürſten, noch deutſche Fürſten beliehen werden, hat ein jedes Lehn ſeinen gewiſſen Tax, oder eine beſtimmte Summe die bei der Belehnung, auſſer den Cantzleigebühren und den Laudemien und Anfallsgeldern bezahlet wird." Und Hr. Prof. *Püttmann* in elem. jur. feud. §. 242. nr. III. p. 147.

u) Wie Hr. Pütter a. O. bemerkt. Aeltere Staatsrechtslehrer halten die Lehntaxe und Canzleigebühren irrig für einerlei Sache, und geben davon einen Begriff. Als Hr. G. H. R. Eſtor in ſ. auserleſenen kleinen Schriften Baud III. Stück IX. Nr. X. §. 1. ſagt: „Dahingegen die Lehn-Tax, und Cantzleigebühren von allen Reichsvaſallen, ſo durch die Reichsgeſetze davon nicht befreiet ſein, gefordert werden." Welch' ein mangelhafter Satz! *Buder* in repertorio jur. publici et feud. Band 2. Art. Belehnung. §. 36. folg. und Lehnwaare §. 3. S. 694. und *Eſtor* in diſſ. cit. Sect. VI. §. 70. pag. 42. Qui ab imperatore beneficiario ritu inaugurari ſolent, expenſas, vulgo *taxam ſcribis* regni perſolvere, jubentur.

fürſtlichen Erinnerungen von dem Jahre 1653 der Ausdruk Lehntaxe zuerſt vorkomme, und bei der Wahl Kaiſer Leopolds 1658 wiederholt worden ſei. Denn ſie ſchreiben: „Es wäre wegen der Canzleigelder ein eigener Artikel zu machen, und demſelben zu inſinuiren, daß die Canzlei und Lehntaxe — unterbleiben möchten." In dem Jahre 1663 erinnerten die Fürſten abermals: „Die Wahl-Capitulation nach dem geſchehenen Vorſchlage einzurichten, und insbeſondere hinzuzufügen: die Canzlei Lehen-und andere Taxen ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen laſſen", und weiter: „poſt verba Lehengebühr add. Tax, und Regalien" *x*). Dieſe Erinnerungen fruchteten auch ſoviel, daß in dem Projekt der beſtändigen Wahl-Capitulation der 17te Artikel alſo abgefaſſet wurde: in der Lehen-Tax aber will er bei Verordnung der güldenen Bull, vermög deren bei einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwieder kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen aufkommen laſſen" *y*). Dieſe Worte hat man bis auf die neueſten Zeiten beibehalten, wie davon die allerlezte Wahlcapitulation Kaiſer Joſeph des IIten zeuget *z*).

§. 47.

Daß weder die Kur-noch die deutſchen Fürſten die Lehntaxe bezahlen dürfen, fließet aus dem aufgeſtellten

 Be-

x) Moſers Anmerk. über die Wahlcap. K. Karl des VII. Theil II. S. 500.

y) Dieſe Stelle lieſet man in Eſtors oftterwähnter Diſſ. Sect. II. §. 25. pag. 16.

z) Art. XVII. §. 18. die Worte führt Eberhard. a. O. Abſchn. III. Kap. II. §. 55. S. 157. an.

Begriffe. Es ſpricht ſelbige der Extrakt aus der erneuerten Churmayntziſchen Reichshofcanzlei-Tax-Ordnung vom Jahre 1659 in den Worten, davon frei: „Hierbei iſt zu wiſſen, daß die teutſche Fürſtliche Belehnungen keinen Tax ſondern nur allein die Hofämter bezahlen" *a*); und der Reichshofrath läßt ſolches auch gelten *b*). Hieraus ergibt ſich, daß erſtens die italieniſchen und ſchweizeriſchen Reichslehnleute, die Lehntaxe zu erlegen, ſchuldig ſind, theils weil die Taxrolle nur von den deutſchen redet *c*); theils weil die Wahlcapitulation nur die Freiheit der güldenen Bulle beſtätiget, dieſe aber allein von Kur- und deutſchen Fürſten redet. Mithin hat die Wahlcapitulation auf die italieniſchen Vaſallen gar keine Beziehung *d*). Zweitens müſſen die Kur- und Fürſten von den geringern Lehnen, welche ſie nebſt ihren Thronlehnen, beſitzen, die Lehntaxe bezahlen; ſie geben aber in Anſehung dieſer keine Laudemien *e*). Drittens erlegen diejenigen geiſtlichen Reichsſtände, welche keine Stimmen auf dem Reichstage haben, die Grafen, die unmittelbare Reichsritterſchaft, und andere, die Lehntaxe *f*).

Der

a) Man findet ihn abgedrukt in *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. I. col. 101. ſeq. in *Io. Chriſtph.* ab *Uffenbach* tr. de conſilio caeſareo imperiali aulico in app. pag. 44. und in Eſtors Diſſ. Sect. V. §. 68. p. 40.

b) Uffenbach von dem Reichshofrathe Cap. 11. S. 114.

c) von Moſers Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 117. S. 591.

d) Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. III. §. 65. Nr. XIII. und XI. S. 193.

e) von Moſers Einleit. zu dem Reichsh. Pr. a. O. Hr. v. Cramer a. O. §. 2373. pag. 656. „Endlichen obwohl die Chur- und Fürſten wegen dergleichen Feudorum majorum, *non vero minorum*, (ſi quae a parte habeant) des Lehen-Tax befreyet ſeynd."

f) von Moſer in der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. X. §. 9. S. 316.

Der Grund, warum aber weder die Kur- noch die Fürſten von ihren Kur- und Fürſtenthümern keine Lehntaxe zu entrichten brauchen, liegt darinn, weil ſolches Thronlehne ſind, mit denen ſie von kaiſerl. Majeſtät ſelbſt beliehen werden, und ſie folglich deshalb von dem Reichshofrathe nicht noch einmal belehnt werden können: Hiezu kömmt auch, weil die G. B. die Kurfürſten, geiſt- und weltliche Fürſten von allen Lehnsgebühren frei ſpricht. Da man nun dieſe Taxen zu nennen pflegt; ſo iſt es natürlich, daß ſie auch keine Reichslehntaxe bezahlen dürfen. Dieſer Schlußfolge Richtigkeit läßt ſich auch aus nachſtehender Stelle des Reichshofkanzlei-Taxamts-Berichts von 1675. darthun: „Bei dem zweiten Punct aber, daß nemlich dieſer Belehnung halber, ſo doch Fürſtliche und Fahnlehen ſind, und vor dem Kayſerlichen Thron empfangen werden, vor welche vermöge der güldenen Bull, auſſer Contentirung der Hofämter, keine Taxa bezahlet zu werden pflege — iſt ſolches — auſſer aller Frage und Zweifel" *g*).

Etwas Beſonderes iſt es, daß alle zuvor gedachte Reichsvaſallen die Lehntaxe nur für ihre Perſon, nicht aber für ihre Kinder, noch für ihre Anverwandten, es mögen dieſelbigen coinveſtiret, exſpectivirt ſeyn, oder nicht, bezahlen; ſondern dieſe müſſen ſolche, ſo oft ſie in das Lehn treten, von neuem erlegen *h*). Indem die W. Capitulation, nur deren Verdoppelung, nicht aber deren Wiederholung verbietet.

g) Beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 100. und andern.

h) Der Freiherr von Cramer bezeuget ſolches a. O. §. 2351. pag. 657. Immunes a *Taxa feudali* ſunt *Electores, omnesque Principes*, ſolvuntque qui a conſilio aulico inveſtiuntur tam *collaterales*, quam *liberi*.

Dieſe Lehntaxe muß daher fünftens von den Vormündern minderjähriger Lehnsleute entrichtet werden. Jedoch dürfen dieſe, nach erlangter Volljährigkeit, und dem Antrit ihrer Landesregierung, ſelbige nicht von neuem erlegen. Dieſe Beſtimmung wurde zuerſt dem Projekte der beſtändigen Wahlcapitulation hinzugefügt *i*). Die neueſte erklärt ſich darüber Artikel XI. §. 5. alſo: „Wann auch ein Lehnmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben ſive puberes ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſoll der Vormünder — nach angetretener würklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende, Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich ſuchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche iuramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die minderjährige ſelbſten nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung, ſelbſten empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten.“ §. 6. „Dagegen ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderweitiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eide, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehntaxes anhalten, ſondern ſie bei obgedachter erſter, denen Vormündern ertheilter Belehnung, allerdings laſſen.“ §. 7. „Welche Meinung es dann auch haben ſolle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien, in Kraft

i) Eberhards Betrachtungen über die Laudemien. Abſchn. III. Kap. II. §. 55. S. 156.

Kraft der güldnen Bulle, (als worinnen die von einem jedesmaligen Kaiſer coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſeynd) verleihen können." Der Einſchluß, als worinnen ſteht ſeit Karl des VIIten Zeiten in den Capitulationen *k*).

§. 48.

Wieviel jedesmal an Reichslehntaxe, an den Reichshofrath zu erlegen ſei? dies beſtimmt der Reichstaxator, nach den alten Taxamtsbüchern und eigenem Belieben *l*). Als der Aelteſte des gräflich-ſolmiſchen Hauſes 1642. die Belehnung empfing, ſo bezahlte er 100 Goldgulden *Ordinari-tax*, nach damaliger Münze 200 Gülden *m*). Wieviel die Grafen von Hohenlohe 1716 und 1744 an Lehentaxe bezahlen müſſen, findet man an

dem

k) Eberhard a. O. S. 158. 159. und 160.

l) In dem Reichshofcantzlei-Taxamts-Berichte von 1675 heißt es: Wie hoch aber ſolche Taxa anzuſetzen, hierüber ſagt die Tax-Roll — daß man nach denen alten Büchern ſich reguliren ſolle. Beim Lünig a. O. Tom. I. col. 99. und Moſers Reichshofr. Proceß Theil III. Cap. IV. §. 116. und in ſ. Betracht. über die Wahlcapitul. Joſeph des IIten, S. 223. 224.

m) Laut eines *extractus protocolli* einer, in dem Kloſter Arnsburg den 21. Sept. 1658. gehaltenen gräflichen Konferenz, welche unter den Beil. in der *Speciei facti*, mit kurzer, jedoch gründlicher Ausführung, daß das Fürſtl. und Gräfl. Haus Solms von denen beſitzenden Reichslehen, bei vorkommenden Collateral-Succeſſionsfällen, wie überhaupt, ſo auch insbeſondere der ietzige Hochgräfl. Beſitzer derſelben — einige Laudemien oder Anfallsgelder zu bezahlen — nicht ſchuldig ſey. (Regensb. 1751. fol.) und zwar unter Nr. 16. befindlich iſt, wie Hr. Eberhard a. O. §. 54. S. 152. bezeuget

dem unten angezeigten Orte *n*). Man ſtreitet: ob die gräflichen und andern reichsfreiherrlichen, auch die reichsſtädtiſchen, und adelichen Lehnen, welche von dem Reich zu Lehn gehen, ſoviel an Lehntaxe, als die fürſtlichen Lehne an Lehnwaare geben, zu entrichten verbunden ſind? Für einen Blutbann beträgt die auf beſtändig feſtgeſetzte Lehntaxe 92 fl. *o*)

Wenn ein Reichsvaſall vor dem Reichshofrathe mit mehrern Lehnen beliehen wird, ſo darf er nicht die von jedem gebührende Lehntaxe beſonders, ſondern die alle betreffende Lehntaxe insgeſammt, mithin nur die einfache bezahlen. Dieſes ſchreibet die neueſte W. Cap. Art. XVII. §. 18. alſo vor: „In der Lehen-Tax aber wollen Wir bei der Verordnung der güldnen Bulle, (vermöge der von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten,) verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne deren Stände Willen, aufkommen laſſen." Jedoch will man dieſes nicht ſo verſtehen, daß wenn ein ſolches geringeres Reichslehn mehrmals verkauft oder cedirt, oder auf Kinder und Seitenverwandten, ehe die Belehnung erfolgt, vererbet worden iſt, dafür nur eine einfache Lehntaxe bezahlt werden dürfe, weil der neue Vaſall nur einmal, wegen dieſer Fälle belehnt worden ſei; ſondern es muß für jeden Fall dieſelbige beſonders erlegt werden *p*). Es muß nemlich entweder ein jedes Thron- oder anderes Lehn beſonders empfangen, und dafür ein beſonderer Tax-

n) Selector. jur. Publici Theil XIX. S. 74.

o) Hr. von Moſer in der Abhandlung von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 30. S. 281.

p) Select. jur. Publ. noviſſ. Theil XVII. cap. 4. et 7. *Püttmann* in el. jur. feud. §. 244. pag. 149.

Tax erlegt werden, oder, wenn diſpenſirt wird, daß mehrere Lehne zugleich empfangen werden dürfen, muß doch der Tax von einem jeden beſonders bezahlet werden *e*).

Endlich hat zwar ihro kaiſerliche Majeſtät in der W. Capitulation (Art. XVII. §. 17.) verſprochen, daß die Größe der Lehntaxe auf dem allgemeinen Reichstage beſtimmt werden ſollte; es iſt ſolches aber bis izt noch nicht geſchehen *q*). Die Worte ſind: „Bei dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Canzlei-Geldern oder Taxgefällen beſchweren noch beſchweren laſſen, auch keine andere Canzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſammten Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstage beliebet und verglichen ſind, und dieſelbe ohne Vorbewußt und Einwilligung derer Stände, nicht erhöhen laſſen; ſondern die dagegen vorkommende Beſchwerden abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung, innerhalb Jahresfriſt nach angetretener Unſerer Regierung, Churfürſten und Ständen, auf allgemeinem Reichstage, zu mehrerer Nachricht, und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung mittheilen laſſen."

§. 49.

Man kann nicht den Schluß machen, daß derjenige Reichslehnmann, welcher die Lehntaxe erleget, auch die Reichslehnwaare und Canzleigebühren bezahlen müſſe, und daß derjenige, welcher jene nicht gibt, auch von dieſen frei ſei. Wenn daher gleich einige Vaſallen mittelſt

e) Wie Moſer in ſeinen Betrachtungen über die Wahlcapitulation Joſeph II. (Frkf. 1777. 4.) zum Art. 17. §. 18. S. 224. bezeuget.

q) Hr. Prof. *Püttmann* a. O.

telſt eines beſondern Privilegiums, von Erlegung der Lehntaxe befreiet ſeyn ſollten; ſo müſſen ſelbige doch die Laudemien und Cantzleigebühren bezahlen. So darf die Familie der Haller von Hallerſtein, Kraft eines von Kaiſer Friedrich dem IIIten 1478. ertheilten Privilegiums, keine Lehntaxe geben. Allein Cantzleigebühren muß ſie abſtatten *r*).

§. 50.

Sobald ein Reichsſtand mit geringern Reichslehnen belehnt ſeyn will, reicht er bei dem kaiſerlichen Reichshofrathe ein Erſuchungsſchreiben ein, und bittet um die Belehnung, worauf die Entſchließung erfolgt: „der Reichsvaſall ſolle zur Ablegung des Lehneides zugelaſſen werden", worauf ihm von dem Präſidenten ein Tag anberaumet wird. Hierauf will und kann nun der Lehnsmann entweder die Lehntaxe entrichten, oder nicht. In dem erſten Falle muß er ſelbſt, oder ſein Bevollmächtigter deren Verzeichniß von dem Reichstaxator fordern, und die angeſezte Summe innerhalb einer **Monatsfriſt**, an das kaiſerl. Reichshofraths-Taxamt auszahlen, und ſich von demſelbigen darüber eine Quittung geben laſſen, welche er dem Reichshofrathsſekretär einzuhändigen pfleget *s*). Jene **Monatsfriſt** gründet ſich auf ein gemeinſchaftliches Reichshofrathsdekret von 18ten April 1749. Aehnliche Verfügungen ſind ſchon ehemals getroffen worden. Als in dem Jahre 1559. „So iſt ferner auch Ihrer Kaiſerl. Majeſtät ernſter Befelch an dieſelbe hiermit, daß, wann ein Käiſerl. Reichshofrath die Admiſſio

r) L. B. de *Cramer* in ſyſt. proc. Imperii. P. IV. §. 2370.

s) Eben derſelbige a. O. §. 2375. *Böhmer* in princ. jur. feud. §. 466.

ſio ad Iuramentum erkannt und verwilligt, ſie alsdann die Tax- und Cantzlei-Gebühr, ohne Verzögerung vor allen Dingen entrichten, und deswegen noch vor der Admiſſion glaubwürdigen Schein im Reichshofrath vorbringen ſollen, mit der Commination, wo ſie deme alſo nicht nachkommen, daß alsdann dieſelbe nicht allein zu Ablegung der Lehen-Pflicht nicht gelaſſen, ſondern auch noch darzu mit gebührender ernſter Strafe angeſehen werden ſollen" *t*). Den 13ten Erndtemond 1659. erfolgte dieſe Aenderung: „Nach der Verwilligung der Inveſtitur ſollen innerhalb Monatsfriſt die Cantzlei-Tax erleget und die Lehen empfangen, oder die beſchehene Verwilligung wieder caſſiret werden." *u*) Unter dem 27ſten Jun. 1662 beliebte man: „Die Agenten ſollen die Gelder, ſo ihnen von ihren Parteien zu Richtigmachung der Lehen, Auslöſung dererſelben und andern Expeditionen behändiget werden, nicht anderswohin verwenden." Zu Folge eines Reichshofraths-Dekrets vom 10ten Mai 1707. „ſollen innerhalb 2 Monaten a die admiſſionis die Lehenbriefe gelöſet, und die Reichshofcantzlei und des Reichshofraths-Thürhüters Tax- und Cantz-

t) Es iſt unter der Ueberſchrift: Reichshofraths-*Decretum*, daß die Reichshofraths-*Procuratores*, Agenten und *Sollicitatores*, in Requirirung der Lehen-Sachen — vor Abſtattung des Juraments die *Tax-* und Cantzleigebühr entrichten, und darüber Schein bringen ſollen. *dd.* 18. *Martii* 1559. Lünigs corp. jur. feud. Tom. I. col. 68. einverleibt.

u) Kommt auch beim Lünig a. O. unter dem Titel: R. Hofr. *Decretum*, daß die Reichsſtände innerhalb Monats-Friſt, nach erhaltener Verwilligung, die Lehn mit Erlegung der Cantzlei-Tax empfangen ſollen *dd.* 13. *Auguſt* 1659. a. O. col. 86. vor. Stehet auch beim Hrn. von Uffenbach von dem kaiſerlichen Reichshofrathe, Mantiſſa Nr. III. S. 5.

Canzleigebührniſſe bezahlet werden" *x*). Ferner erfolgte am 8ten Erndtemond im Jahr 1737 ein Dekret, worinnen es heißt: es ergehet Kaiſerl. Majeſtät gnädigſter, auch ernſtlicher Befehl an die Agenten, Gewaltträger und Lehenleute dahin, die würkliche Belehnung über diejenige Lehen, worzu ſie bei dem Kaiſerl. Reichshofrath per Concluſum bereits zugelaſſen worden, von dem Tag gegenwärtiger Kaiſerl. Verordnung anzurechnen, innerhalb Monats-Friſt, wegen derenjenigen aber, wozu ſie künftighin annoch zugelaſſen werden dürften, a dato der erhaltenden Verwilligung, ebenfalls binnen Zeit eines Monats daſelbſten unfehlbar zu empfangen, anbey vor Abſchwörung derer ſchuldigen Lehens-Pflichten, den gewöhnlichen Tax-Amts-Schein in originali bei dem Kaiſerl. Reichshofrath ſo gewiß zu überreichen, als im widrigen, und bey deſſen Unterbleibung die beſchehene Verwilligung nicht nur anwieder caſſirt, und aufgehoben, ſondern zugleich auch dieſelbe mit einer willkührlichen Straf ohnfehlbar beleget werden ſollen." Welches Dekret unter dem 18ten April 1749. wörtlich wiederholet worden iſt *y*).

Können oder wollen ſie aber die Lehntaxe nicht abtragen, ſo muß der Bevollmächtigte innerhalb den vier Wochen, um Verlängerung dieſer Friſt bitten, und ſein Geſuch mit verſchiedenen zwekmäßigen Gründen unterſtützen z).

Nach

x) Nach des Hrn. H. Eberhards Zeugniß a. O. in einer Anmerkung zu der Beilage unter K. S. 250. und 251.

y) Eben derſelbe a. O. nach der Beilage K. S. 252 und 253. wo auch in der Note mehrere Stellen ſtehen. Vergleiche was *Püttmann* a. O. §. 244. ſagt.

z) L. B. de *Cramer* a. O. §. 2375.

Nach einem Reichshofraths-Dekret vom 19ten Hornung 1672. ſollen „die faſt unvermuthet verlautete Beſchwerden gegen die Reichs-Cantzlei und deren Tax-Amt bei dem Herrn Reichsvicecanzler angebracht werden" *a*). Allein da der Reichshofrath ſeine Anmaßungen ſelten fahren läßt, ſo gab dieſes Anlaß, in das Projekt der beſtändigen W. Capitulation die Worte: „Vielweniger die Reichsbelehnungen — wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen — aufhalten," einzurücken, welche auch in der neueſten beibehalten worden ſind *b*). Demohngeachtet pflegt der Reichshofrath niemand zur Abſchwörung des Lehneides eher zuzulaſſen, bis er die Lehntaxe berichtiget hat. Nach wirklicher Auszahlung der Lehntaxe, muß der Reichslehnmann, oder deſſen Gewaltträger, bei dem Reichshofrathspräſidenten, durch den Sekretär, wegen Ablegung dieſes Eides Nachſuchung thun *c*).

Vierter Abſchnitt.

von den

bei Reichsbelehnungen gebräuchlichen Kanzleigebühren.

§. 51.

Die Kanzleigebühren ſind diejenigen Gelder, welche für die Ausfertigung aller Lehnbriefe, an die Reichs-

a) Dieſe Stelle führt Hr. Eberhard a. O. in der Note S. 251. an. Man vergleiche ab *Uffenbachii* tr. de conſilio imp. aulico Mantiſſa pag. 46.

b) Hr. G. J. R. *Pütter* in inſtit. jur. Publ. §. 404. pag. 438. und Hr. von Moſer in der Abh. von der T. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 30. S. 219.

c) L. B. de *Cramer* a. O. §. 2776.

Reichshofcantzlei bezahlet werden *d*). Lateiniſch werden ſolche *ordinaria jura* oder *ſportulae*, ingleichen *taxa* genennet. Dieſes Wort *Taxa* iſt von jeher in einer gar verſchiedenen Bedeutung genommen, und dadurch ſehr viele Verwirrungen, in Anſehung der Reichsbelehnungsgebühren verurſachet worden, welche erſt neuerlich mit großer Mühe haben entfernt werden müſſen. In der weitläuftigſten Bedeutung, begrif man ehemals nicht nur die eigentliche Lehntaxe; ſondern auch die Kantzlei- und Anfallsgelder, nebſt den Erbhofamtsgebühren darunter. In der ſtrengern Bedeutung dachte man ſich blos die Kantzleigebühren dabei. In dem ſtrengſten Sinne hingegen verſtand man die eigentlich ſogenannte Lehntaxe darunter *e*). Die mittlere Bedeutung ſcheint die älteſte, ſo wie die letzte die jüngſte zu ſeyn. Vermuthlich entſtand die zweite daher, weil man bei Anſetzung der Cantzleigelder, nach den wahrſcheinlichen Einkünften der Reichslehne, ſich zu richten pflegte. Da man nun in der Folge, bei der Forderung der Anfallsgelder, eben dieſe Regel vor Augen hatte, ſo geſchah es, daß

d) Dieſe Definition geben Hr. G. J. R. Pütter a. O. in den Worten: primum *cancellariae imperiali aulicae* debentur in ſingulis inveſtituris *ordinaria jura* pro expediendis litteris inveſtiturae a quocumque inveſtiendo exſolvenda. Hr. Hofr. Eberhard a. O. Abſchnitt I. §. 4. S. 17. und *Püttmann* a. O. §. 242. p. 148.

e) Der verſtorbene G. R. Eſtor war auf der richtigen Spur, dieſe verſchiedene Bedeutungen ausfindig zu machen, wenn er ſolche weiter verfolgt hätte. Denn ſo ſchreibt er in der oftерwähnten Streitſchrift Sect. VI. §. 70. p. 42. Si vocem hanc (taxam) *ſpeciatim* ſumas, notat ea *ſportulas, quae ſcribis regni ſolvuntur.* Sin *generatim* vocem *taxae* intelligas, praeter ſcribarum ſportulas, munera, quae miniſtris regni hereditatis debentur, ſimul complectitur.

daß auch dieſe letztern mit dem Namen Taxe belegt wurden. Daß man aber alle Belehnungsgebühren, welche man mit vollkommenen Rechte, fordern zu können glaubte, im allgemeinen Sinne Taxen genennet habe, dieſes können wir ſowohl aus der Reichshofcantzlei-Taxrolle von 1659. als dem Taxamtsberichte von 1675. erweiſen. In beiden iſt, wie aus dem obigen (§. 44.) erhellet, von den Anfallsgeldern zunächſt, danebſt von der Lehntaxe, die Rede, obgleich der Taxamtsbericht nur durch eine vorhergehende Beſchwerde, über die Lehntaxe, veranlaſſet wurde. Denn die Beſchwerde lautete: Ew. Hochfürſtl. Gnaden — Befehlſchreiben, worinn ſie dasjenige — was der geſammten H. Herzoge F. D. wegen der — ausgeſezten Lehntaxe gegen das K. R. H. Cantzlei-Taxamt — ſich beſchweret" *f*). Der Grund, warum man ſolche unter dem Worte Taxe zuſammengefaſſet, liegt in dem Taxzettel ſelbſt, wie der Taxamtsbericht alſo beſaget: „Und beſtehet zwar die Sache hauptſächlich in deme, daß man in angeregtem Taxzettel alles zuſammengeſetzet, was ſowohl 1) den Hofämtern gebühre, als 2) was das Taxamt, ſowohl ſolcher Belehnung halber, als wegen Conſirmation des dabei gemachten Erbvertrags, und dann 3) die Cantzlei pro juribus zu prätendiren" *g*). Dieſe Kanzleigebühren ſind doppelt, und entweder allgemeine und beſtimmte, oder unbeſtimmte und beſondere. Jene werden wegen aller und jeder Lehn-

f) Eberhards Betrachtungen über die Laudemien, beſonders in Beziehung auf die Kaiſerliche Wahlkapitulation. Abſchnitt III. Kap. II. §. 52. S. 146.

g) Nach der beim Lünig in corp. jur. Feud. Tom. I. col. 99. und beim Eberhard a. O. S. 146. befindlichen Nachricht.

Lehnbriefe; dieſe aber wegen beſonderer dabei vorkommender Umſtände bezahlet *h*). Ich werde hier blos von den erſten reden; doch der leztern auch erwähnen.

§. 52.

Unter allen, bei den Reichsbelehnungen gewöhnlichen Gebühren, ſind, ſoviel ſich mit hiſtoriſcher Gewißheit behaupten läßt, die Kanzleigebühren die allerälteſten. Die erſte Spur treffen wir in einer dem Königreiche Böhmen, von dem Kaiſer Friedrich dem *IIten*, ertheilten Urkunde von dem Jahre 1212 an, in welcher er deſſen Beherrſcher, von den Kanzleigeldern, auf immer frei ſpricht *i*). Allein noch deutlicher erhellet das Daſein der Kanzleigelder aus dem, von eben demſelbigen Kaiſer, dem Erzhauſe Oeſterreich, in dem Jahre 1245. verliehenen Privilegium, in welchem unter dem Aus-

h) Eberhard gibt a. O. Abſchn. I. §. 4. S. 17. dieſe Eintheilung.

i) Die hieher gehörigen Worte ſind: *Regnumque Bohemiae liberaliter* et *abſque omni pecuniae exactione* et *conſueta curiae noſtrae juſtitia* ſibi ſuisque ſucceſſoribus in perpetuum concedimus. Wie man ſolche in Lünigs Reichs-Archiv. part. ſpecial. Contin I. unter Böhmen S. 4. lieſet. Geſezt auch, daß der Kaiſer hier erklärt hätte: er wolle für jezt keine Geldabgaben fordern: ſo folgt doch daraus, daß man damals bei ſolchen Gelegenheiten Geld gefordert habe, ob Hr. H. R. Eberhard gleich dieſes nicht einräumen will a. O. Abſchnitt II. §. 9. S. 37. 38. Danächſt beziehet ſich der Ausdruck absque auch auf die lezten Worte: *conſveta curiae — juſtitia*, welche alles dasjenige bedeuten, was die Kanzlei von Rechtswegen zu fordern hat, wie der unbenannte Hr. Recenſ. in des Hrn. Prof. Schotts unpartheyiſcher Kritik 41. Stück S. 24. in der Beurtheilung der Eberhardiſchen Schrift erinnert.

Ausdruck: ohne alles Geſchenke die Kanzleigebühren auch mit begriffen ſind *k*). Wenn man dieſe Urkunden mit einem ältern Freiheitsbriefe vergleicht, den das Erzhaus Oeſterreich ſchon im Jahre 1156., von dem Kaiſer Friederich dem Iſten erhielt; ſo wird man dem Urſprunge dieſer Gebühren näher gebracht. Obgleich dieſes Privilegium ſehr ausführlich abgefaßt iſt, und darinn alle mögliche Vorzüge, in Anſehung der Belehnungen beſtimmt worden ſind, ſo wird doch einiger Belehnungsgebühren mit keinem Worte gedacht *l*). Hieraus kann man ſchließen, wären damals dergleichen Gebühren bekannt geweſen: ſo würde, nach aller Wahrſcheinlichkeit zu urtheilen, der Kaiſer Friederich der Iſte Oeſterreich davon zu befreien, nicht unterlaſſen haben. Dies iſt aber nicht geſchehen. Es werden alſo damals, die Kanzleigebühren weder bekannt, noch gebräuchlich geweſen ſeyn. Weil aber Böhmen in dem folgenden Jahrhunderte ein Privilegium bekömmt, nach welchem es keine Gebühren für die Kanzleiperſonen zahlen ſoll; ſo müſſen, um wieder nach aller Wahrſcheinlichkeit zu ſchließen, dieſe Abgaben binnen dieſer Zeit beſtimmt und gewöhnlich geworden ſeyn. Mithin ſind ſolche innerhalb 47 Jahren aufgekommen.

k) Dies Privilegium ſtehet ebenfalls in Lünigs Reichs-Archiv. a. O. unter Oeſterreich S. 7. Es billigt Herr Eberhard ſelbſt die von mir gegebene Erklärung angef. O. Abſchnitt II. §. 9. S. 38. 39 Die Worte lauten: Volumus etiam ut dictus Dux Auſtriae omnia *ſua feuda* ſive jura *liberaliter* ſuſcipiat, *datione ſine omni*. Igitur jura omnia praeſcripta illuſtris Dux Auſtriae *rite* et *liberaliter* tenere debeat in omnibus ſuis terris." Es ſteht auch beim *Io. Limnaeo* de jure publico. (Argent. 1699.) Lib. V. Cap. II. nr. 30.

l) Steht in Lünigs Reichs-Archiv a. O. unter Oeſterreich S. 5. S. Eberhard a. O. eben daſelbſt.

In der 1356 verfertigten güldenen Bulle, wurden dieſe Kanzleigebühren genauer beſtimmt, davon hernach geredet werden ſoll. Als im Jahr 1417 der Kaiſer Sigismund den Erzbiſchoff von Magdeburg, durch den Herzog Rudolph den IIIten von Sachſen, belehnen ließ; ſo ſtellte er über die deshalb bezahlten Abgaben, eine Quittung aus In dieſer kommen die Worte vor: „Wir Sigismund — bekennen — wenn dieſelbe Bothſchafft von der egenannten Regalien wegen von uns ußgerichtet iſt, — und ſie auch dorumb von unſers küniglichen Hoffes Amtlüthe wegen, mit Namen 1) des Canzlers, 2) des Hofſemeiſters, 3) des Marſchalls, 4) des Kamerers, 5) des Schenken und 6) des Küchenmeiſters. Und was ſich der vorgenannten Regalia wegen, nach Inhalt der gulden Bulle begriffen, zu geben gebühret hat, endlich überkommen. Und das auch genzlich und gar bezahlt hat" *m*). Am 3ten Heumonats 1519 verſprach Kaiſer Karl der *V*te „desgleichen ſie, die Churfürſten und andere deſſelben Reichsſtänd mit Reichstägen, Cantzlei-Geld — — unnothdürftlich — — nicht zu beladen" *n*). Eben dieſer Kaiſer beſtätigte das den öſterreichiſchen Erzherzögen, ertheilte Privilegium *o*). In den Wahlcapitulationen Kaiſer Ferdinand des Iſten von 1530, Rudolph des IIten von 1575, Matthias von 1612, Ferdinand des IIten von 1619, Ferdinand des IIIten von 1636, Ferdinand des IVten von 1653 wurden

m) Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 21. S. 64. 65. Steht in Lünigs Reichs-Archiv Theil XIX. S. 282.

n) S. dieſe Stelle in Eſtors angef. Diſſert. Sect. II. §. 21. pag. 14. und in Eberhards Betrachtungen ꝛc. a. O. Abſchn. III. Kap. II. §. 55. S. 154.

o) Solches hat *Wagenſeil* tr. de S. R. I. officialibus etc. Cap. XIX. §. VII. p. 307. abdrucken laſſen.

den die eben gedachten Worte wiederholt *p*) Ohngeachtet vor Errichtung dieſer lezten Wahlcapitulation die Fürſten erinnert hatten: „Es wäre wegen der Cantzleigelder ein eigener Artikel zu machen, und demſelben zu inſinuiren, daß die Cantzlei- und Lehntaxe — und andere ungewöhnliche Anforderungen unterbleiben möchten“, und ſolche vor der Wahl K. Leopolds 1658 wiederholten; ſo blieben doch die nemlichen Worte, unveränderlich auch in dieſer Wahlcapitulation ſtehen, nur daß zu beladen, noch beſchweren, wie auch in Hinſicht der, durch den weſtphäliſchen Frieden, bewirkten Veränderungen, die merkwürdige Stelle hinzukam: „ſollen diejenigen Churfürſten und Stände, welche vermög des Friedensſchluſſes, Länder haben abtreten, und darvor andere haben annehmen müſſen zu keiner neuen Cantzlei- oder Lehensgebühr — — vor dasmahl angehalten werden“ *q*). In dem Jahr 1663 erinnerten die Fürſten abermals: man möchte die Wahlcapitulation nach dem geſchehenen Vorſchlage einrichten, und insbeſondere hinzufügen: „die Cantzlei- Lehen und andere Taxen, ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände, nicht erhöhen, noch von andern erhöhen laſſen“ *r*). Hierauf nahm man in dem Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, den Grundſatz an, daß die güldne Bulle der einzige Maasſtab ſei, auf den man bei Forderung der Kanzleigebühren und Lehntaxe ſehen müßte.

L 3 §. 53.

p) Wie Eſtor a. O. §. 22. bezeuget, dem ich Eberhard beifüge, a. O.

q) Steht in Art. 17. §. 17. und wird vom Lünig in corp. jur. Feud. Tom. I. col. 54 55. Eſtor a. O. §. 23. pag. 15. und Eberhard a. O. S. 155. 156. angeführt.

r) Eberhard a. O. S. 156. In der Wahlcapitulation Joſeph des *Iſten* von 1690 blieb die erſte Stelle, wie in der Leopoldiniſchen. Die lezte aber wurde nun, als überflüßig, weggelaſſen und unterdrükt.

§. 53.

Dieſe kurze Geſchichte der Kanzleigebühren, nöthigt mich, einige dabey vorkommende Punkte zu erörtern. Der erſte gehet dahin, den Urſachen nachzuſpüren, warum zwiſchen den Jahren 1156 und 1212 dieſelbigen mögen eingeführt worden ſeyn. In dieſem Zeitpunkte haben ſich zwo merkwürdige Veränderungen zugetragen. Die Lehnbriefe ſind zwar älter, als die Zeiten Kaiſer Friedrich des Iſten *s*). Doch wurden ſelbige um dieſe Zeit noch häufiger. Da es nun billig war, daß für deren Ausfertigung etwas bezahlt wurde: ſo war es ganz natürlich, daß auf ſolche Art die Kanzleigebühren erzeugt wurden. Die zweite Hauptveränderung iſt, daß nach den Zeiten Kaiſer Friederich des Iſten, die untern kaiſerlichen Hofämter erblich wurden. Vorher, und noch unter dieſem Kaiſer, erhielten ſolche verſchiedene Perſonen, nachher blieben ſolche aber auf beſtimmten Familien beſtändig haften *t*). Wenn nun *α*) Beſage der güldnen Bulle alles, was ſub praetextu inveſtiturae zu zahlen iſt, den Erbhof- und Kanzleibeamten zukommt, wenn *β*) Kaiſer Friedrich der Iſte dem Hauſe Oeſterreich, noch keine Befreiung von einigen Lehnsgebühren, ſondern erſt *γ*) Kaiſer Friedrich der IIte dieſelbige

s) S. *Buderi* amoenitates iuris feudalis. (Ien. 1741). pag. 137. *Püttmanni* Obſervationes iuris Feudalis (Lipſ. 1783) Cap. XVI.

t) Eberhard a. O. S. 40. Man ſehe jedoch nach, was G. C. Crollius über die Preisfrage: Wie und wann ſind die vier weltliche Erzämter des H. R. R. den, durch die goldene Bulle, beſtätigten hohen Erzhäuſern, erblich geworden? geſagt hat, deſſen Gedanken in der Hiſtoriae et Commentationum Academiae Electoralis ſcientiarum et elegantiorum litterar. Theodoro-Palatinae, Volumine V. (Manhemii 1783 4) Nr. VI. pag. 323 — 394. einen Plaz gefunden haben.

bige ertheilet, wenn δ) gerade in dieſem Zeitpunkte, die bemerkten zwo Hauptveränderungen, mit den Lehnbriefen und Hofbeamten vorgehen, in Anſehung deren die Lehnsgebühren zuzahlen waren: ſo iſt der Schluß, daß mit der Ausbreitung der Lehnbriefe, und der Entſtehung der Erbhofbeamten, die Kanzleigelder und die Gebühren für die Erbbeamten, gewöhnlich geworden ſind, allen Umſtänden völlig gemäß *u*). Der zweite Hauptpunkt betrift den richtigen und ächten Verſtand der güldenen Bulle, und der dritte die Frage: welche Urſache die Reichsſtände bewogen haben möchte, anzunehmen, daß in der G. B. von Taxen die Rede ſei, und den Beweiß, daß ſelbige hierunter wahrſcheinlich weiter nichts, als die Kanzleigelder, und die Gebühren für die Erbämter, verſtanden haben.

Kaiſer Karl der IVte will in der G. B. daß 1) die Kurfürſten für Empfahung ihrer Lehne gar nichts, 2) die Fürſten hingegen nur die beſtimmten Summen, für die Hofbeamten, und die Kanzlei bezahlen ſollen. Denn die Worte dieſes Grundgeſetzes ſind: „Wir verordnen, daß die geiſtlichen und weltlichen Wahlfürſten, indem ſie ihre Lehne oder Regalien vom Kaiſer empfangen, niemand etwas, auf irgend eine Art, zu geben oder zuzahlen, verpflichtet ſind. Denn das Geld, welches unter einem ſolchem Vorwande gezahlet wird, gehört den Beamten." Ferner, was die übrigen Reichsfürſten anlangt, indem einer derſelben ſeine Lehne, auf zuvor gedachte Art, von dem römiſchen Kaiſer oder Könige annimmt, ſo gibt er den kaiſerlichen oder königlichen Hofbedienten, 63 Mark und eine Vierding Silbers *x*). Dieſe Erklärung bekräftiget ein Gutachten, aus dem

 ſechs-

u) So folgert Hr. Eberhard a. O.

x) *Aurea Bulla. Tit XXIX.* §. 1. Decernimus hoc imperiali edicto, ut Principes Electores, eccleſiaſtici et ſeculares, dum feuda ſua ſive regalia ab Imperatore vel

ſechszehenden Jahrhundert, welches ausdrüklich beſaget „de Förſten ock, vth genommen Korförſten, de Leene vom Rike hebben, in der entfanginge möten geuen des Kayſers etliken Amtlüden dre vnde ſeſtich marck ſülvers vnde einen ferding" *y)*. Daß aber unter dieſer Summe, die Kanzleigelder begriffen geweſen, erhellet aus der Folge. Denn indem dieſes Grundgeſetz beſtimmet, wie die 63 Mark und eine Vierding ausgetheilt werden ſollten; ſo ſagt es: Den Kanzleibedienten, Notarien und Diktatorn ſollten drei Mark; dem Petſchaftsverwahrer aber eine Vierding für Wachs und Pergament, gegeben werden, dagegen ſollten der Kanzler und die Notarien an dem Fürſten, der ſich belehnen lies, weiter nichts, als einen Lehnsſchein, oder einen ſchlechten Lehnbrif auszuſtellen verpflichtet ſeyn. Die übrigen 60 Mark ſollten hingegen zu gleichen Theilen unter die Hofbedienten vertheilet werden *z)*. Wieviel aber nach dem damaligen Münzſorten, eine Mark Silbers betragen habe? darüber ſind verſchiedene Meinungen vorhanden. Einige meinen, daß ſolches neun Reichsthaler, und eine Vierding ſoviel

vel rege recipiunt, *ad dandum vel ſolvendum aliquid nulli penitus ſint adſtricti*. Nam *pecunia*, quae *tali praetextu* perſolvitur, Officiatis debetur. §. 2. Porro ceteri Principes Imperii — dum praedicto modo eorum aliquis feuda ſua ab Imperatore Romanorum ſuſcipit vel a Rege, dabit *Officialibus* imperialis ſive regalis curiae *ſexaginta tres marcas argenti cum uno fertone*. „Dieſe Stelle leſen wir in *Lünigii* corp. iuris Feud. Tom. I. col. 99. in Moſers Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. 4. §. 124. S. 605. in *Pütteri* inſtit. iur. Publ. § 403. pag. 437. beim Eberhard a. O. S. 50.

y) Aus *Gödenii* Conſiliis. Conſ. XX. pag. 156. ſtehet auch beim Eberhard a. O. §. 22. S. 67.

z) Aur Bulla l. c. §. 3. Die Worte ſtehen wieder beim Eberhard a. O. §. 15. S. 53.

ſoviel als der vierte Theil von 9 Reichsthalern geweſen ſei *a*). Andere, daß eine Mark drei Gülden *b*), noch andere, daß ſelbige ſechs Gülden betragen habe *c*).

Es erregt allerdings viel Aufmerſamkeit, wenn wir nach drei huntert Jahren leſen, daß die G. B. von einer Lehntaxe ſoll geredet haben, da doch zuvor niemand im Stande geweſen iſt, mittelſt der beſten geſchliffenen Gläſer, ſolche zuerblicken. Woher mag dies kommen? Ich löſe mir dieſes Problem alſo. Auf einmal hörte man bei der Reichskanzlei ſehr viel von Taxen. Wenn dieſe Belehnungsgebühren forderte, ſo zog ſie die Einkünfte der Reichslehne dabei in Betrachtung, und verlangte wegen ihrer mehrern Mühe, bei der Belehnung, von jedem Reichslehne eine beſondere Taxe. Dieſe Erhöhung mißfiel den Fürſten, ſie trugen daher 1653, 1658 und 1663 auf die gänzliche Abſchaffung, der übertriebenen Kanzleiſporteln, bei dem kurfürſtlichen Kollegio an. Allein da man von Seiten des Reichshofkanzlei-Taxamtes fortfuhr, Taxen zufordern, und ſich vielleicht dabei auf die goldne Bulle gründete: ſo blieb für die Reichsſtände nichts übrig, als ebenfalls dieſes Reichsgeſez zum Grunde zulegen, oder aus dem nemlichen Tone, mit der Reichshofkanzlei zu reden, den ſie angeſtimmt hatte. Sie ſagten alſo: Laßt es auch ſeyn, daß ein Reichsvaſall, vieler Lehne wegen, die Belehnung muthen, und empfangen muß; ſo ſoll er doch nur gehalten ſeyn, nicht mehr als eine einfache Taxe, zu erlegen, ſo wie ſolche, eurer Meinung nach,

L 5 die

a) Hieher gehört *Limnaeus* in iuris publici Tom. III. cap. VIII. pag. 433.

b) Dieſer Meinung iſt *Nic. Hieronym. Gundling* Otiorum. Part. II. pag. 180.

c) Freih. von Praun von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere aber von dem teutſchen Münzweſen älterer und neuerer Zeiten.

die goldne Bulle vorſchreibet. Hat aber die G. B. auch eine dergleichen Taxe vorgeſchrieben? Ich antworte: Allerdings in demjenigen Sinne, wie damals die Kurfürſten das Wort Taxe nahmen, indem ſie darunter blos die Gebühren, für die Kanzleiperſonen und Erbbeamten begriffen. Sie konnten aber nichts mehr und nichts weniger darunter begreiffen, indem ſie ſonſt entweder, zu Gunſten der Kanzelei, der G. B. einen weitläuftigern; oder gegen deren Buchſtaben, einen engern Sinn, beigelegt hätten. Beides anzunehmen, würde ſehr ſonderbar ſeyn. Man laſſe mir noch hinzuſetzen, entweder waren den Fürſten und Kurfürſten die Tax-Amts-Ordnung von 1659. und der Taxamts-Bericht von 1675 bekannt, und ſie hielten beide ihrer Achtung werth; oder nicht. In jenem Falle ſuchten ſie durch dieſen Zuſatz, den Anforderungen des Taxamtes, ſchnurſtraks zu widerſprechen, danächſt die Rechtmäßigkeit, der Taxen und die weitläuftige Bedeutnng des Wortes Taxe, abzuläugnen Sie wollten dadurch zuerkennen geben, daß ſie zwar die Kanzleigebühren, und was den Erbbeamten gehörte: keineswegs aber weder die Anfallsgelder; noch die Lehntaxe zugeben, ſchuldig wären, daß alſo fälſchlich, und gegen die G. B. in der Taxamts-Ordnung, die Gebühren für die Erbämter, das Taxamt, und die Kanzelei zuſammen verbunden worden wären. Sollten hingegen die Reichsſtände bei der beſtändigen W. Capitulation, weder auf die kurmainziſche Reichshofkanzlei-Taxordnung, noch auf den Bericht des Taxamtes, Hinſicht genommen haben, (denn daß wenigſtens den anfragenden alt-fürſtlichen Häuſern, der Taxamtsbericht bekannt geweſen ſei, kann man wohl anehmen): ſo bleibt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß ſie unter dem Ausdruck Taxe, blos an die, den Erbämtern und der Kanzelei, gebührenden Sporteln gedacht haben, indem man zuvor damit keinen weitern Begrif verband, und die G. B. keinen

an-

andern an die Hand gibt, wie aus den folgenden deutlicher erhellen wird.

§. 54.

Zu Folge der unläugbaren, eben angeführten Worte der goldnen Bulle, müſſen erſtens alle geiſtlichen und weltlichen Fürſten, welche ihre Thronlehne, von kaiſerlicher Majeſtät ſelbſt empfangen, die heutiges Tages beſtimmten Kanzleigebühren bezahlen. Als daher nach Abſterben Johann Fridrichs Kurfürſtens von Sachſen, ſeine 3 Söhne mit den herzögl. ſächſiſchen Ländern erneſtiniſcher Linie 1555 wieder belehnet wurden; ſo zahlten ſie an Taxgeldern 360 Goldfl. für die Aemter, 42 Goldfl. für der Secretarien Gerechtigkeit, 8 Goldfl. dem Siegler für Wachs, 10 Goldfl. für Schnur, Pergament, Summa 420 Goldfl *d*). Zweitens müſſen dieſelbigen auch von den evangeliſchen Biſchöffen, zu Oßnabrück und Lübek, Kraft des weſtphäliſchen Friedens, erleget werden. Dennn es erklärt derſelbige: „die zu Biſchöffen oder Prälaten erwählten, oder poſtulirten augſpurgiſchen Glaubensgenoſſen, ſollen von kaiſerlicher Majeſtät, nachdem ſie innerhalb dem Jahre ihrer Wahl oder Poſtulation, geſchworen und den gewöhnlichen Lehnseid abgelegt haben, ohne einige Widerrede, belehnet werden, und über die Summe der ordentlichen Taxe, noch deren Hälfte, für die Belehnung zahlen *d*d). Daß hier unter

d) S. Hr. H. R. Lauhns erneuertes Andenken dieſer Reichsbelehnung, in des Hrn. D. Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte Theil III. S. 87.

dd) *Inſtr. Pac. Oſnabr. Art. V.* §. 21. Electi aut Poſtulati in Archiepiſcopos, Epiſcopos aut Praelatos Auguſtanae Confeſſioni addicti, a ſacra caeſarea Majeſtate, poſtquam

unter dem Worte Taxe, die eigentlich ſo genannte Lehntaxe, an welche man zuerſt denken könnte, nicht gemeint ſey, läſſet ſich daher beweiſen, weil kein einziges glaubwürdiges Zeugniß vor dem Jahre 1648, beigebracht werden kann, woraus ſich mit Gewißheit darthun ließ, daß auſſer den Kanzleigebühren, und den Verehrungen an die kaiſerl. Erbhofbeamten, von den Kurfürſten oder Fürſten, eine Lehntaxe gezahlt worden ſei. Es iſt ſolches auch auſſer Zweifel, da die Reichshofkanzlei ſelbſt, in der Tax-Ordnung von 1659, die Fürſten von der Lehntaxe freiſpricht, und dadurch ſtillſchweigend auf die G. B. zurükſieht; jedoch dabei etwas unbeſtimmt alſo redet: „Hierbey iſt zuwiſſen, daß die teutſche fürſtliche Belehnungen keinen Tax; ſondern nur allein die Hofämter bezahlen" *e*). Unter den Hofämtern ſind die Kanzleigebühren hier auch gemeint, wie aus dem im ſechszehenden Jahrhunderte ertheilten Rechtsgutachten klar wird. Dieſe Erklärung geben Moſer *f*), Eberhard *g*), und andere *h*). Und ſol-

quam *intra annum* electionis aut poſtulationis ſuae fidem fecerint, et juramenta regalibus ſveta feudis praeſtiterint, absque ulla exceptione inveſtiantur, *ultraque taxae ordinariae ſummam, inſuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant.*

e) Extract aus der erneuerten Chur-Mayntziſchen Reichs-Hof-Cantzley-*Tax*-Ordnung de An. 1659. beim Lünig in corp iur. Feud. Tom. I. col. 102.

f) In der Einl. zum Reichshofr. Proceß Theil III. Cap. IV. §. 126. S. 612.

g) In den Betrachtungen über die Laudemien, beſonders in Beziehung auf die kaiſerliche Wahlcapitulation. Abſchnitt III. Kap. II. §. 51. S. 144. 145. wiewohl er darinn Unrecht hat, daß er meint, daß Taxe hier alles andere unter ſich begreiffe.

h) Als *Püttmann* in elem. iur. Feud. §. 244. p. 149. und *Böhmer* in princ. iur. Feud. §. 465.

ſolchemnach iſt es auſſer Zweifel, daß man im Jahr 1648 unter dem Worte Taxe blos die Kanzleigelder, und was die Erbhofbeamten erhielten, verſtanden, und dieſe beiden Gebühren, von Seiten der Reichshofkanzlei als Schuldigkeiten, verlangt habe. Man kann auch nicht mit einigen *i*) dafür halten, daß hier unter Taxe die Reichslehnwaare zuverſtehen ſei. Denn ob ich gleich ſehr gern einräume, daß in einer Note des Reichshofraths-Taxators von 1650. unter dem Worte Taxe Laudemien verſtanden werden müſſen, weil man weder an die Anfallsgelder, noch an die Lehntaxe denken könne *k*); ſo kann doch dieſe Bedeutung auf unſre Stelle nicht angewendet werden. Maſſen das weſtphäliſche Friedensinſtrument von der ordenlichen, d. i. derjenigen Taxe redet, welche die Reichshofkanzeli, nach Maasgabe der G. B. und des Reichsherkommens, mit vollkommenen Rechte fordern konnte. Nun ergibt ſich aber aus

i) Als Eſtor in der oft erwähnten Streitſchrift Sect. VI. §. 89. pag. 53. Joh. Pet. von Ludewig in der vollſtändigen Erläuterung der güldenen Bulle, mit Eſtors Vorrede (Frankf. 1752. 4) Theil II. S. 1178. und Buder in Repert. iuris publ. et feud. Theil I. unter Belehnung §. 3. 4. S. 130.

k) Es hat ſolche Pötkern in ſeiner neuen Sammlung Mecklenb. Schriften. Theil V. S. 58. aufbehalten. Es erhellet aus deren ganzem Inhalte, daß unter der Benenung Taxe, weder die Kanzleigebühren; noch die Anfallsgelder; noch die Lehntaxe in der ſtrengſten Bedeutung, zuverſtehen ſind. Denn die erſtern werden unter dem Namen der Cantzley-Jurium, davon abgeſondert. An die beiden leztern kann man aber nicht gedenken, weil von keiner Lehnsnachfolge; ſondern, wie in dem Osnabrückiſchen Friedens inſtrumente lediglich von dem Antrit neuer Lehne die Rede iſt, danächſt nur lauter Fürſtenthümer genannt werden.

aus der Geſchichte der Reichslehnwaare, (§. 22.) daß erſt ohngefehr nach dem Jahre 1650 die Reichslehnwaare, als eine Schuldigkeit gefordert worden ſei, und daß man ſelbige bis dahin als ein freiwilliges Geſchenk betrachtet habe. Drittens ſind auch alle diejenigen Reichslehnleute, welche vor dem kaiſerlichen Reichshofrathe belehnet werden, verbunden, die Kanzleigebühren zu erlegen *l)*. Daß viertens die Vormünder minderjähriger Reichsvaſallen, bei deren Belehnung, ſo wie diejenigen, welche von den Reichsvikarien die Lehne empfangen, die Kanzleigebühren entrichten müſſen, iſt für ſich klar; ſo wie fünftens allen ausländiſchen Reichslehnleuten eine gleiche Verbindlichkeit oblieget.

§. 55.

Wir kommen nunmehr auf diejenigen Perſonen, welche keine Kanzleigebühren bezahlen dürfen. Die goldne Bulle ſpricht davon alle Kurfürſten frei, und führt zum Grunde an, weil alles Geld, welches unter dem Vorwande einer geſchehenen Belehnung, gezahlt werde, den Beamten gebührte *m)*. Da die Kurfürſten alle, bei der Belehnung nöthigen Hofämter nach uraltem Gebrauche, an dem kaiſerlichen Hofe in eigener Perſon verſehen ſollten; davon ſie aber in der Folge befreiet worden wären, und zu dem Ende ihre Stellvertreter hätten: ſo würde es abſurd herauskommen, wenn dieſe ſtellvertreten-

l) Eberhard bezeugt ſolches a. O. Abſchnitt I. §. 4. S. 18. 19. *Pütter* in inſtit. iur. publ. §. 402. p. 436. *Püttmann* l. c. §. 242.

m) Aurea Bulla Tit. XXIX. §. 1. Nam pecunia, quae tali praetextu perſolvitur, *officiatis debetur.* und Eberhard a. O. Abſchn. II. §. 14. S. 52.

tretenden Unterbeamten, von ihren Vorgeſezten, unter einigem Schein, Geſchenke verlangen wollten *n*). Ob nun gleich dieſer Grund eigentlich nur auf die, den Erzerbämtern gebührenden Geſchenke paſſet; ſo müſſen wir doch, nach der Intention der G. B., ſolchen auch von den Kanzleigebühren gelten laſſen, weil man ſelbige, ſeit der G. B., unter den Xeniis insgemein mit begriffen hat. Ferner ſind alle diejenigen Reichsſtände von den juribus cancellariae frei, welche beweiſen können, daß ſie entweder eine beſondere, auf dieſe Abgaben namentlich gerichtete, oder eine allgemeine, auf alle Lehnsgebühren gehende Befreiung, für ſich hättten *o*). Ein Privilegium von der erſten Art pflegt der Abt zu Kempten, als Erzmarſchall, anzuziehen *p*). Dergleichen muß auch dem Abte zu Fulda *q*) zugeeignet werden. Mit einem allgemeinen Freiheitsbriefe iſt hingegen das hohe Erzhaus Oeſterreich bereits von dem Kaiſer Friederich dem IIten begna-

n) *Aurea Bulla* a. O. fährt alſo fort: Quum ergo ipſi principes electores cunctis imperialis curiae praeſint officiis, ſuos etiam habentes in officiis hujusmodi ſubſtitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus et dotatos, *videretur abſurdum*, quod *ſubſtituti officiales a ſuis Superioribus* quocumque quaeſito colore, *xenia* poſtularent.

o) So leget Hr. Hofr. Eberhard a. O §. 15. S. 54. und 55. die zweifelhafte Stelle der *Aureae B.* §. 2. niſi eorum (Principum Imp.) aliquis privilegio, ſeu indultu imperiali vel regali tueri ſe poſſet, et *probare*, ſe ſolutum vel exemtum a *talibus*, aut etiam *aliis quibuscunque*, quae ſolvi in *ſuſceptione feudorum* huiusmodi conſveviſſent, auf eine beifallswürdige Weiſe aus.

p) Siehe ſolches in Breviculo praxeos imperialis aulicae. Tit XVIII. §. XV. pag. 72.

q) Es gedenket dſſen *Limnaeus* de jur. Publ. Tom. II. addit. ad lib. V. und Sixtus Sommer von des heil. Reichs-

begnadiget und ſolcher von Karl dem Vten in' den Worten: „Wir wollen auch, daß gedachter Herzog alle ſeine Lehen frey ohne einige Gab empfange", beſtärket hat *r*).

§. 56.

Die in der G. B. für die Kanzleiperſonen, beſtimmte Summe von 3 Mark und einen Vierding, iſt nicht bei allen Reichsbelehnungen genau beobachtet, und oft mehr gefordert und erleget worden. Daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir ſo ganz verſchiedene Verzeichniſſe, hier und da davon vorfinden. Insgemein hat die Reichshofcanzlei die Mark Silbers mit 6 gemeinen Goldgulden bis zum Jahr 1638 ſich bezahlen laſſen, da man den Werth eines ſolchen Guldens auf 2 gemeine Gulden geſezt *s*) und nach Abzug der Schreibergebühren 12

Reichs-Marſchallamt, welche Schrift Hr. G. R. Eſtor in ſ. auserleſenen kleinen Schriften Theil 1. §. 84. S. 187. hat abdrucken laſſen.

r) *Lünig* hat in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 352. ſolches aufbehalten. S. *Henr. Phil. Döbneri* diſſ. de Taxa feudali. Theſ. XV.

s) Freih. von Praun in ſ. handſchriftlichen Bemerkungen zu ſeiner Nachricht von dem Münzweſen ſchreibet S. 83. „Wenn hier geſagt wird, daß zu Caroli IV. Zeiten eine Mark Silbers 6 Gulden gegolten, iſt es allerdings von Goldgulden zu verſtehen. Denn das Wort Gulden iſt bis auf die Zeit, da die Guldengroſchen, oder nachmalige ſogenannte Gulden, von Silber ausgeprägt zu werden angefangen, keiner aequivocation unterworfen. Die 10 Mark Silbers, ſo vermöge der Güldenen Bulle, jedem Reichsbeamten gebühren, ſind mit 60 Goldgulden allemal evalviret; dieſe Goldgulden aber an. 1638. auf 2 gemeine Gulden determinirt worden, wobei es bis auf den heutigen Tag ſein Bewenden gehabt hat, wie denn dahero jezo noch davor 120 Gulden gegeben werden. Beim Eſtor a. Diſſ. §. 84. pag. 49. 50.

12 Gulden an Kanzleirechten gefordert hat. Denn man unterſchied dieſe lezten ſehr bald von den Gebühren, die den bei der Reichshofcantzlei angeſtellten Perſonen, ausgezahlt wurden. Ich will verſchiedene ſolche Verzeichniſſe, zu mehrerer Aufkärung, hieher ſetzen.

In den Jahren 1613 und 1638 wurden 6 Goldgulden Cantzlei-*jura* gezahlet *t*). In dem Jahre 1650 erhielt die Kanzlei, wegen der neuen Belehnung, mit dem ſekulariſirten Fürſtenthume Schwerin, 350 Goldfl. wegen Ratzeburg, 300 Goldfl. Cantzlei-*jura u*). Beſage der Reichshofcantzlei-Taxordnung von 1659 wurden 10 Gulden allgemeine Cantzlei-jura, wegen Beſtätigung einer Anwartſchaft, in der Folge bezahlet *x*). 1642 wurden 12 Gold- oder vielmehr 24 gemeine Gulden *y*), ſo wie 1660 abermals 12 Gulden erleget. Als die Krone Schweden 1664 mit ihren deutſchen Ländern belehnt wurde, forderte die Reichshofkanzlei 149,000 Gulden, worauf 20000 Rthlr. geboten wurden. Bei dem Tauſchhandel über Oldenburg und Delmenhorſt erhielt die Reichshofcantzlei zu Wien, von wegen der Höfe zu Petersburg und Copenhagen, ein Geſchenk von 100,000 Gul-

t) Es bezeugen ſolches Moſer in der Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Kap. IV. §. 119. S. 594. und *Io. Limnaeus* l. c. Tom. III. Cap. VIII. pag. 436.

u) Nach Pöttkern's Angabe a. O. Theil V. S. 58. und in Moſers Abhandlung von der Teutſchen Lehnsverf. Buch I. Kap IX. §. 30. S. 280. 881.

x) ab *Uffenbach* de conſilio caeſareo - imperiali aulico. Cap. XI. p. 124. *Fridericus Cramer* in manuali proceſſus Imperii pag. 225. und *Lünig* in corp. jur. Feud. I. col 105. beſtärken ſolches.

y) Laut des beim Eberhard a. O. Abſchn. III. Kap. II. §. 54. S. 152. angezogenen *extractus protocolli* einer gehaltenen gräflich-ſolmiſchen Konferenz.

Gulden *aa*). Das Fürſtenthum Anhalt hat auſſer den gewöhnlichen Kanlzeiſporteln, wegen gewiſſer, von dem Erzſtifte Magdeburg recognoſcirter Lehnſtücke, 20 Gulden jura cancellariae bezahlet. z) 1695 forderte das Taxamt wegen des Herzogthums Tecklenburg, von Wirtemberg, 30 fl. Kanzleirechte, welche ihm aber abgeſchlagen wurden *a*). Die proteſtantiſchen Biſchöffe geben auſſer dem gewöhnlichen Kanzleirechte und Xeniis zu 1081 fl. noch 540 ½ Gulden Kanzleigebühren, insgeſamt alſo 1621 ½ Gulden *b*).

Eben ſo wenig komnen die Verzeichniſſe von den Sporteln, welche die Kanzleiperſonen empfingen überein. 1613 bekamen 24 Goldgulden die Reichs-Sekretarien, 10 Goldgulden der Taxator, 10 Goldgulden der Regiſtrator, 15 Goldgulden der Hofkanzleiſchreiber *c*) 1638 wurden 36 Goldgulden den drei Reichsſekretarien, 10 Goldgulden dem Taxator, 10 Goldgulden dem Regiſtrator, 20 Goldgulden den Reichshofkanzeliſten, und noch 16 Goldgulden für den Hauptlehnbrief bezahlet *d*). 1650 erhielten wegen Meklenburg, 48 Goldgulden die Reichsſekretarien, 20 Goldgulden der Reichstaxator, 20 Gold-

aa) Hr. G. J. R. Pütter in der hiſtor. Entwickelung der heut. Staatsverf. des T. Reichs. Theil III. S. 224.

z) Mooſers Reichshofr. Proc. a. O. §. 119. S. 594. eben deſſelbigen Staatsr. des Hochfürſtl. Hauſes Anhalt. Kap. II. §. 8. S. 222.

a) Moſer von der Teutſch. Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 30. S. 281. Nach dem weſtphäliſchen Frieden *Art. V. §.* 20. ſollen ſie ultra taxae ordinariae ſummam inſuper *dimidium* pro infeudatione bezahlen.

b) *Eſto.* in diſſ. de onere Laudemii depoſito. Sect. VI. §. 89. pag. 53. *Böhmer* a. O. §. 495.

c) *Limnaeus* in jure Publ. Tom. III. Lib. III. cap. VIII. pag. 436.

d) Eben derſelbige eben daſelbſt.

10 Goldgulden der Reichsregiſtrator, 30 Goldfl. die Reichskanzeliſten; wegen Schwerin, und Ratzeburg 24 Goldfl. die Reichsſekretarien, 10 Goldfl. der Reichstaxator, eben ſoviel der Reichsregiſtrator, und 15 Goldfl. die Reichskanzeliſten *e*). In dem Jahre 1660 wurden allen dieſen Perſonen gleichmäßige Summen, wie ich zuvor bei Meklenburg, angegeben habe, zu Theil *f*) 1642 zahlte das gräflich-ſolmiſche Haus 2 gemeine Gulden an den Regiſtrator, die alten Lehnbriefe zu collationiren, 15 Gulden an den Sekretär, 1 Gulden 30 Kr. an den Scribenten, ſo den Brief ſchreibet, 45 Kr. für die Kapſel *g*). Heutiges Tages gibt man von einem Thronlehne 48 fl. den geheimen Reichsſekretarien, 23 fl. dem Taxator, mit Einſchluß des Kapſelgeldes, 20 fl. dem Regiſtrator, und 30 fl. den Kanzeliſten. Summa 121 fl. *h*). Dieſe lezten Sporteln pflegt man insgemein mit dem Erbamtsgebühren zugleich anzuſetzen und zufordern.

Mit gutem Fuge kann man behaupten, daß obgleich ein Reichsvaſall mit mehrern Lehnen, auf einmal beliehen wird, er doch nur einfache Kanzleigebühren bezahlen dürfe. Allein die Reichshofkanzlei fordert nicht nur von jedem Thron- und beſondern Lehn; ſondern auch wegen jeden Veränderungsfalles, wenn auch nur eine Belehnung deshalb erfolgen ſollte, doch beſondere Kanzleigebühren *i*).

e) Pöckern a. O. Theil 5 S. 58. und Moſers Teutſche Lehns-Verfaſſ. a. O.

f) *Eſtor* in diſſ. alleg. Sect. VI. §. 70.

g) S. Eberhard a. O. Abſchnitt III. Kap. II. §. 54. S. 152.

h) von Uffenbachs Reichshofrath Cap. 11. S. 114. Moſers Reichshofr. Proc. Theil III. a. O. §. 119.

i) *Pütter* in inſtit. jur publ. §. 404. pag. 437. 438. und *Püttmann* a. O. §. 244. p. 149.

Uebrigens müſſen dieſe Gebühren nach Verlauf eines Monats, von beſchloßener Zulaßung zu dem Lehnseide anzurechnen, entrichtet werden *k*).

Fünfter Abſchnitt.

von

den Geſchenken, welche die Erbämter ſowohl, als andere kaiſerliche Unterbediente erhalten.

§. 58.

Bei den ehemals, unter freiem Himmel gewöhnlichen, feierlichen und prächtigen Belehnungen, pflegten die kaiſerlichen Hofbeamten, den Kaiſer, auf die hergebrachte Weiſe, in eigner Perſon, und in ihrem Ornate zu bedienen.

k) In dem 1746 den 7 Febr. an die Reichs-Hofraths-Agenten erlaſſenen *Decreto communi* wurde verordnet: Weilen 5) nach einmal erfolgter Zulaſſung zu dem gewöhnlichen Lehens-Eyd, die Schuldigkeit derer Lehensleute, Agnaten, oder ihrer Gewaltträger, allerdings erfordert, die Lehen ſelbſten innerhalb Monathfriſt, mit Erlegung der Canzleytax und gewöhnlichen Pflichtleiſtung, zuempfangen; als befehlen Ihro Kayſerl. Maj. denenſelben hiemit alles Ernſtes, die würckliche Belehnung über jene Reichslehen, wozu ſelbige bey dem Kayſerl. Reichshofrath bereits zugelaſſen worden, längſtens in Zeit eines Monaths, von dem Tag gegenwärtiger Kayſerl. Verordnung an zurechnen; über diejenige aber, zu welchen ſie annoch künfftighin zugelaſſen werden, binnen gleichmäßiger monathlicher Friſt, a die emanati Concluſi computando, unfehlbar zu empfangen, vor würcklicher Abſchwörung des Lehen-Eydes aber bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath, wegen erlegter Canzleygebühr-

nen. Da von dieſem Glanze ein beträchtlicher Theil auf den Belehnten fiel; ſo war es billig, daß dieſer dagegen, auf eine würdige Art, ſich dankbar erzeigte. Daher geſchahe es, daß noch zu Kaiſer Karl des IVten Zeiten, dasjenige Pferd, womit der belehnte Fürſt den kaiſerlichen Lehnſtuhl berennet hatte *l*), dem Erzhofmarſchalle ſelbſt, wenn dieſer zugegen war, oder in ſeiner Abweſenheit, ſeinem Stellvertreter heimfiel, wie ſolche Gewohnheit die goldne Bulle anführt, und ſolches Roß dem Kurfürſten zu Sachſen, oder dem Grafen zu Pappenheim, oder dem kaiſerlichen Oberhofmarſchalle, zuſpricht *m*). Dieſe Geſchenke wurden nach und nach in Geld verwandelt, und ſcheinen mit der Erblichkeit der Hofämter, in Uebung ge-

 kom-

bührniſſen, jedesmalen die erforderliche Beſcheinigung, aus dem daſelbſtigen Taxamt, in originali, ſo gewiß ad Acta zu überreichen, als im widrigen Fall, bey deſſen Unterbleibung, die verwilligte Zulaſſung ad conſvetum Iuramentum fidelitatis, eo ipſo wieder aufgehoben, und als nicht beſchehen angeſehen, zugleich auch gegen die ſchuldig Befundene, mit willkührlicher Strafe, verfahren werden ſolle.„ S. Moſer von der teutſchen Lehns-Verf. Buch I. Cap. X. §. 13. S. 320. Hr. G. J. R. *Pütter* a. O. §. 406. pag. 439. und *Püttmann* a. O.

l) S. de *Ludewig* in reliquiis MSCtorum. Tom. II. pag. 275. *Lünigii* Codicem Ital. Diplom. Tom. II. pag. 34. de *Seuckenberg* Sammlung rarer Schriften 1 Theil. S. 135. *Hellfeldii* elem. jur Feud. §. 156. p. 154. und *Buderi* de curſu equeſtri feudali, in Obſervat. jur. publici et feud. pag. 69.

m) *Aurea Bulla Tit. XXIX.* §. *ult.* Dum autem Princeps equo vel alteri beſtiae inſidens *feuda ſua* ab Imperatore recipit, vel Rege, *equus ille* ſeu beſtia, cujuscunque ſpeciei ſit, *debetur ſuperiori Mareſchallo*, id eſt, Duci Saxoniae, ſi praeſens fuerit. Alioquin illi de Pappenheim, ejus Vice-Mareſchallo, aut illo abſente imperialis ſeu regalis curiae Mareſchallo.

kommen zu ſeyn. (§. 53). In der G. B. wurden beſonders diejenigen Summen, welche ſie bei jeder Thronbelehnung ſollten fordern können, auf immer feſtgeſezt. Dieſe erhielten ſie 1417, als der Erzbiſchof von Magdeburg beliehen wurde. (§. 52). Dieſes iſt beſtändig geblieben, wie aus der oft angeführten Taxrolle von 1659, (§. 54.) und dem beigefügten Verzeichniſſe dieſer Gebühreu erhellet. Welches auch durch den Taxamtsbericht von 1675. beſtärket wird, indem es hier heißt: „würde ſich's nimmer anders finden, als daß von ſolcher Fürſtl. Belehnung, von der acquirirenden Linie, benebſt Zahlung der Hoffämter, auch ein laudemium — entrichtet worden". In der Folge hat jeder Reichsvaſall, den Erbhofbeamten, bei der Belehnung, dergleichen Geſchenke gegeben. Und ſo hat dieſe Gewohnheit, bis auf unſre Zeiten ſich fortgepflanzet, ob man gleich dieſe Sache nicht für wichtig genug gehalten hat, deshalb etwas der Wahl-Capitulation einzurücken. Unter dem Kaiſer Karl dem VIIten haben die Erb- und Hofämter ſehr viele Schriften mit einander gewechſelt *n*). Dergleichen Streitigkeiten ſind ſchon ſeit den älteſten Zeiten zwiſchen ihnen nicht erloſchen *o*).

§. 59.

Alle Kurfürſten brauchen, in Gemäßheit der G. B. aus dem bereits (§. 55.) angeführten Grunde, den kaiſerlichen

n) Sie ſtehen in den Selectis jur. Publ. Theil. XVI. pag. 244 und folgend.

o) Siehe hierüber Friedr. Carl von Moſers Geſchichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archivurkunden beſtärckter Bericht, von dem Streit der Reichs-Erbämter mit denen Kayſerlichen Hofämtern, wegen der Lehengelder und Amtsverrichtuugen ꝛc. vom Jahr 1356 bis 1745 in deſſen kleinen Schriften 4 Band 1 Stück.

lichen Hofbeamten, für ihre, bei der Belehnung, gehabte Mühe, nichts zugeben *p*). Hiebei entſtehet die Frage; ob die in der goldnen Bulle, den Kurfürſten ertheilte Befreiung, einſchränkend oder ausdehnend zu erklären ſei? oder ob die Kurfürſten, auſſer den Kurlanden auch in Anſehung ihrer andern Fürſtenthümer und Herrſchaften, von dieſen Gebühren an die Erbämter, befreiet ſind? Hr. von Ludewig ſucht alle Gründe auf; aus denen ſich zuergeben ſcheint, daß ſie auch von ihren übrigen Ländern, dergleichen nicht geben dürften. Inzwiſchen läßt er *q*) und der Hr. von Moſer *r*) dieſe Sache doch unentſchieden. Ich glaube, daß dieſes Privilegium ausdehnend von allen Ländern der Kurfürſten zuverſtehen ſei, weil kein Grund einer einſchränkenden Auslegung vorhanden iſt, zudem der in der G. B. angegebene ſo allgemein iſt, daß er auch in Anſehung dieſer Länder gelten muß Zweitens ſind alle diejenigen von dieſen Gebühren befreiet, welche geringere Reichslehne beſitzen, und nur von dem Reichshofrathe belehnet werden *ſ*). Alle übrigen, welche Thronlehne beſitzen, und mithin alle geiſt- und weltliche Fürſten, müſſen dieſe für die Reichserbbeamten, ausgeſezten Summen erlegen *t*).

M 4 §. 60.

p) Dies beſtärken Hr G. J. R. *Pütter* a. O. §. 403. Eberhard a. O. Abſchnitt I §. 4. S. 18. Lit. B. *Püttmann* a. O. §. 243. *Böhmer* a. O. §. 463.

q) In der vollſtänd. Erläuterung der G. B. Theil. II. S. 1046.

r) In der Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. a. O. §. 124. S. 605. fol.

ſ) Eben derſelb ige eben daſelbſt §. 125. S. 610.

t) L. B. de *Cramer* in ſyſt. proceſſus Imperii Part. IV. Sect. VII. §. 2373. pag. 666. und Moſer in der Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 123. S. 603.

§. 60.

Die Summen ſelbſt, theilt die goldne Bulle folgendermaßen aus: 10 Mark dem Hofmeiſter, 10 Mark dem Kanzler, 10 Mark dem Mundſchenken von Limburg, 10 Mark dem Erbküchenmeiſter von Noldenburg, 10 Mark dem Vice-Marſchalle von Pappenheim, 10 Mark dem Kämmerer von Falckenſtein. Zuſammen alſo 60 Mark Silbers *u*), Daß dieſe 60 Mark, am Werthe zuſammen 360 Goldgulden betragen, habe ich bereits erinnert. (§. 56.) Dieſem zu Folge, wurden 1623. an jedem nach verzeichneten Erbbeamten 10 Mark Silbers, oder 60 Goldgulden ausgezahlet. Als 1) an den Hofmeiſter des kaiſerlichen Hofs, 2) oder an den Vicekanzler, 3) an den Hofmarſchall, und noch beſonders 60 Goldgulden an eben demſelbigen, für das Pferd, 4) an den oberſten Kämmerer, 5) an den oberſten Schenkeu, 6) an den oberſten Küchenmeiſter *x*). In dem Jahre 1650. erhielt bei der Belehnung mit Meklenburg, 120 Goldfl. der oberſte Hofmeiſter, 120 Goldfl. der Reichsvice-Kanzler, 120 Goldfl. der Obriſt-Kämmerer, 120 Goldfl. der Mundſchenke, 120 Goldfl. der Obriſt-Hofmarſchall, 120 Goldfl. eben derſelbige fürs Pferd, 120 Goldfl. der Obriſt-Küchenmeiſter *y*). Wegen der Belehnung mit dem ſekulariſirten Fürſtenthume Schwerin, empfing 60 Goldfl. der Hofmeiſter, 60 Goldfl. der Reichsvicekanzler, 60 Goldfl. der Obriſt-Kämmerer,

u) *Aurea Bulla Tit. XXIX.* §. 2. und 3. Nach Eſtors Angabe in der angef. Diſſ. §. 75. pag. 45. und *Böhmer* in princ. jur. feud. §. 463.

x) *Eſtor* in diſ. alleg. §. 82. Nr. II. pag. 47. nnd 48. Das Verzeichniß, welches ſich beim *Io. Chriſtoph. Beſold* in theſauro practico (Norimb. 1686) pag. 230—233. findet, iſt alſo falſch.

y) Pöckern in der neuen Samml. mecklenburg. Schriften 5 Theil. S. 58.

merer, 60 Goldfl. der Mundſchenke, eben ſoviel der Obriſt-Marſchall, 60 Goldfl. fürs Pferd, 60 Goldfl. der Obriſt-Küchenmeiſter z). Dieſe 60 Gulden wurden nachher auf 120 Gulden reducirt, und es werden alſo heutiges Tages 1) an den oberſten Hofmeiſter 2) an den Reichsvicekanzler, 3) an den oberſten Kämmerer, 4) an den Obriſt-Hofmarſchall 5) an den Erbtruchſeſſen, 6) an den Erbſchazmeiſter, 7) an den Obriſt-Mundſchenken, an jeden 120 Gulden ausgetheilt, und dem Hofmarſchalle noch 120 Gulden für das Pferd, und alſo zuſammen 960 Gulden gegeben *a*). Insgemein pflegt man zuſagen, daß die kaiſ. Erbhofbeamten eine Summe von 1081 fl. bekämen, und das Taxamt pflegt auch ſoviel zufordern. Allein dieſe Abweichung kömmt daher, weil man dasjenige gemeiniglich dazu rechnet, was der Reichstaxator und andere Perſonen der Reichshofkanzlei, für ihre Mühwaltung, bei jeder Reichsbelehnung erhalten, welches 121 fl. beträgt, ſo daß 960 und 121 fl. ganz natürlich 1081 fl. ausmachen. Der Genauigkeit wegen, habe ich aber dieſer Sporteln oben (§. 57.) gedacht, und bin hierinnen dem verſtorbenen G. R. Eſtor gefolget *b*).

M 5 §. 61.

z) L. B. de *Cramer* a. O. Moſers Einl. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 123. S. 604. *Lünig* in corp. jur. feud. Tom. I. col. 105. ab *Uffenbach* de conſilio imp. aul. cap. XI. p. 124. *Eſtor* in diſſ. alleg. Sect. VI. §. 82. p. 47. und andere.

a) *Cramer* a. O. ab *Hellfeld* in elem. jur feud. §. 300. p. 305. 306. und Hr. Prof. *Püttmann* l. c. §. 243.

b) *Eſtor* in diſſ. alleg. ſpecificirt erſtlich von §. 70 — 74. die eigentlichen Kanzleigebühren, welche ſowohl in die Kaſſe fließen, als den Sekretärs und andern zu Theil werden. Dann aber in §. 82. die Erbamtsgebühren. Siehe auch Moſers Reichshofr. Proc. a. O. §. 113. S. 603. wo er die leztern, und §. 119. wo er die Kanzleigebühren angibt. Ein Verzeichnis von beiden liefert *Böhmer* in

App.

§. 61.

Nach Maasgabe der G. B. fallen dieſe Geſchenke den Erzerbbeamten ſelbſt, wenn ſelbige am kaiſerlichen Hofe gegenwärtig ſind, und bei einer Thronbelehnung ihre Dienſte verrichten, anheim. In ihrer Abweſenheit bekommen ſolche aber, die kaiſerlichen Hofbeamten *c*). Obgleich die Kurfürſten dieſen Hofbeamten, ſo oft ſie belehnt werden, nichts zugeben ſchuldig ſind: ſo laſſen ſie doch einige Geſchenke unter ſelbige austheilen *d*)

§. 62.

Gleichwie bei allen Standeserhöhungen, jederman, der nur einen Finger dabei rühren muß, ein Trinkgeld haben will; ſo iſt auch bei Reichsbelehnungen ein gleiches üblich. Alle kaiſerliche Unterbedienten, die dabei etwas zuthun haben, verlangen einige Geſchenke, und ſie werden gemeiniglich alle bedacht. Es dürfte daher ſehr ſchwer fallen, von dieſen Nebengeſchenken einen Begrif zugeben, der auf den logiſchen Probirſtein gelegt, richtig befunden würde.

Nach einer vollbrachten Thronbelehnung läſſet der Belehnte, er mag Kur- oder Fürſt ſeyn, unter die niedrigen kaiſerlichen Hofbedienten, folgende Gelder austheilen:

Bei-

App. Documentor. ſub. Nr. XIX. pag. 44. welche bei deſſen princ. jur. feud. angedruckt iſt.

c) *Aur. Bulla* l. c. Si vero (ipſi hereditarii miniſtri) vel eorum aliqui *abſentes* fuerint, ex tunc officiales imperialis ſive regalis curiae, qui talibus praeſunt officiis eorum, quorum ſupplent abſentiam, ſinguli ſingulorum ſicut vicem nomenque et laborem ſufferunt, ſic lucrum et commoda reportabunt.

d) *Pütter* a. O. §. 403. und *Püttmann* a. O. §. 243.

Bei einer Thronbelehnung bekommen die kaiſerlichen Bedienten folgende Geſchenke *e*):

Den Thürhütern bei der Anticamera	.		18 fl.
Den Thürhütern bei der Ritterſtube	.		12 fl.
Den Thürhütern bei dem Reichshofrathe			9 fl.
Den Tapezierern	. .		9 fl.
Den Trabanten	. .		22 fl.
Den Hatſchierern	. .		12 fl.
Den Cammer-Trabanten	.		15 fl.
Den Cammer-Heitzer-Jungen	.	1 fl.	30 X.
Den Cammer-Laquaien	.		6 fl.
Dem Hof-Fourier	.		12 fl.
Dem Cammer-Fourier	.		12 fl.
Den Herolden	. .		12 fl.
Den Trompetern	. .		12 fl.
Den Schweitzern	. .		6 fl.
Dem Cammer-Zahl-Meiſter	.		24 fl.
Dem Cammer-Heitzer	.		6 fl.
Dem Laquaien des Obriſt-Hofmarſchalls			4 fl.
Dem Laquaien des Obriſt-Cammer-Herrn			4 fl.
Dem Cammerdiener des Reichs-Vice-Canzlers			15 fl.
Deſſen Laquaien	. .		6 fl.
Dem geheimen-Raths Thürhüter	.		9 fl.
Der Wache, welche ins Gewehr getreten			6 fl.
Den Soldaten, welche die Ketten aufgeſchloſſen	. .	3 fl.	4 X.
	Summa.	223. fl.	34 X.

Bei

e) Dieſes Verzeichniß gibt Hr. g. J. R. *Böhmer* in Append. Docum. ſub Nr. XX. pag. 45. welcher ſeinen princ. jur. feud. angedrukt worden iſt.

Bei einer andern Belehnung:

18 fl. dem älteſten Kammerdiener, der das Evangelienbuch hält.
6 fl. dem Cammer-Fourier.
9 fl. dem Reichshofraths-Thürhüter.
6 fl. dem Saalhalter, oder gemeinen Raths-Thürhüter.
9 fl. den Cammertrabanten.
8 fl. dem Reichsherolde.
9 fl. den Trompetern und Heerpaukern.
3 fl. dem Cammerheitzer.
6 fl. dem Tapezierer.
9 fl. den Hatſchierern.
8 fl. den kaiſerlichen Laquaien.
9 fl. den Thorſtehern, Schweitzern.
9 fl. dem geheimen Rathsthürhüter.
12 fl, den Hof-Fouriern.
8 fl. den Hoftrabanten.

129 fl. Summa *f*).

Zuweilen wird mehr, zuweilen weniger gegeben, nachdem ein Vaſall entweder ſeine Freigebigkeit, oder Sparſamkeit zu zeigen, für zuträglicher findet. Der Reichshofrathsthürhüter kann mit allem Fug einen Goldgulden fordern *g*). Von den italieniſchen Vaſallen erhält er aber einen Dukaten, wenn einer auch mit noch ſo vielen Lehnen beliehen werden ſollte *h*).

f) Wie Hr. von Moſer in ſ. Einl. zum Reichshofr. Proceß. Theil III. Kap. IV. §. 127. S. 612. 613. de *Cramer* a. O. §. 2373. pag. 666. deſſen Verzeichniß fehlerhaft iſt, *Schmauſſ.* in corpore jur. Publici academico. (Lipſ. 1759.) p. 1046. und *Püttmann* a. O. angeben.

g) von Moſers Reichshofr. Proc. a. O. S. 596.

h) de *Cramer* a. O. §. 2377.

Zwei-

Zweiter Theil.

Erſter theoretiſcher Abſchnitt

von

den bei den deutſchen Lehnhöfen, ſowohl von reichsſtändiſchen, als landſäßigen Lehnen gefälligen Lehngeldern.

Erſtes Kapitel.

von

dem Begrif, deſſen natürlichſten Folgen und den Quellen des Lehngeldes.

§. 63.

Die Ritterlehnwaare iſt ein in Gelde beſtehendes Geſchenk, welches dem Lehnherrn, von dem Lehnsmanne, für die Belehnung bezahlt zu werden pflegt *i*). Anfänglich war die Lehnwaare ein Geſchenk, wir

i) Hiebei liegt des Herrn Philipp Wilhelm Gercken's in ſeinen vermiſchten Abhandlungen zu dem deutſchen Lehn- und Privat-Rechte, im IIten Theile, Abhandl. IV. S. 93.

wir mögen nun annehmen, daß ſelbige zur Beſtätigung, der zwiſchen zwoen Perſonen errichteten Lehnsverbindung, oder aus andern Gründen gegeben worden ſei. Sie hat auch lange Zeit, durchgängig das Weſen eines Geſchenks behalten *k*); und erſt im vierzehenden Jahrhunderte

93. gegebene Definition zum Grunde. Und es kommen auch hiemit die Definitionen des Hrn. Prof. *Io. Iac. Maſcov* in Libro de jure feudorum in imperio Romano-Germanico (Lipſ. 1754. 8.) Cap. VII §. 29. des Verf. von dem Artikel Lehnwaare in *Buderi* repertorio *jur. publici et feud.* Band II. ſ. 1. S. 694. des Hrn. g. J. R. *Böhmer* in princ. jur. feud (Gött. 1767 u. 1782.) welcher ſ. 194. ſagt: *Laudemium* eſt *honorarium* Domino feudi *intuitu inveſtiturae* ab inveſtito praeſtandum. *Henr. Brokes* in doctr. juris Feudalis (Vitemb. 1739. 4.) Cap. XI. poſit. 152. p. 60. *Laudemium* eſt praeſtatio rei pro *nova inveſtitura* domino facta, und Herrn Prof. *Püttmann* in elem. jur. feud. Cap. X. §. 237. pag. 145. überein. Des verſtorbenen g. R. R. Hellfelds Begrif in elem. jur. feud. §. 292. p. 300. eſt certa pecuniae ſumma, domino directo ab iis, quos lex vel obſervantia eam praeſtare jubet, pro conſequenda inveſtitura ſolvenda iſt, ſo wie folgender eſt certa pecuniae ſumma, vel ex conventione certa res, pro conſuetudine Curiae, Domino pro inveſtitura quibusdam caſibus ſolvenda, zu wortreich, und mehr einer Beſchreibung ähnlich. Dieſen leztern gibt *Rhetius* in diſſ. de feudis Clivenſium vel Zutphanienſium more conceſſis (Francof. ad Viadr. 1681) Sect. I. nr. 118. welche ich unten abermals anführen werde.

(*k* In einer Urkunde vom Jahr 1190 wird das Heergewette mit zu den, bei Belehnungen vorgekommenen Geſchenken gerechnet. Die Worte ſind: quod idem caſtrum — — in cuius heredum ſuorum partem hereditatis devenerit, a nobis vel ſucceſſoribus noſtris *absque omni munerum donatione*, et eo, quod vulgariter *Herge-*

derte iſt ſelbige als eine Schuldigkeit, hier und da *l*), angeſehen worden. Inzwiſchen iſt dieſelbe ein ſolches Geſchenk,

Hergewete dicitur, recipiat. Hr. Prof. Friedr. Chrſtph. Jonathan Fiſcher hat ſolche in der Geſchlechtsreihe der uralten deutſchen Häuſer Iſenburg, Wied und Runkel ꝛc. (Manheim 1775. fol.) im Anhange S. 39. aufbehalten. Als Markgraf Ludewig von Brandenburg, in dem Jahre 1343. die Stadtgerechtigkeiten von Oſterburg beſtätigte, ſo verſprach er den bürgerlichen Beſitzern adelicher Lehngüter daſelbſt: Wy ſcölen en ok ere Gud liehen to dem erſten male *ane Lehenware*. Siehe dieſe Urkunde in Gercken's vermiſchten Abhandlungen aus dem Lehnrechte a. O. §. 5. S. 94 und 95. Statt des Ausdurks *ane Lehenware*, brauchte Markgraf Otto, als er im Jahr 1360 der Stadt Stendal ihre Gerechtigkeiten confirmirte, den Ausdruck *ane Gaue*, woraus man offenbar ſiehet, daß die Lehnwaare damals in einer freiwilligen Verehrung beſtanden habe; und alſo Gaben ſtatt der Lehnwaare, ſynonymiſch geſagt werden können. Die Urkunde ſtehet in Lenz Brandenb. Urkunden. S. 332. Gercken a. O. S. 93. Auf gleiche Art kömmt auch in einer Urkunde von 1385, wo der Probſt des Kloſters Dombeck in der alten Mark, Hermannen Gorzen, einen Bürger in Salzwedel, mit einem halben Wiſpel Rockenpacht, aus dem Dorfe Sanne, belehnet, der Ausdruck *ſunder Gaue* vor. Man findet ſelbige beim Gercken a. O. unter No. V. S. 110. Man kann dieſes auch mit nachſtehender Stelle aus dem Landbuche Kaiſer Karl des *IV*ten von dem Jahr 1375 beſtärken: *Tit. de inpheudationibus* fol. XL. In Marchia Brandenburg. talis eſt conſuetudo, quod principes Marchie ſuos vaſallos gratis, *alios* vero pro *muneribus* (d. i. für die Lehnwaare) inpheudarunt, eoque Vaſalli de jure habent pheudum. Gercken erklärt dieſe Stelle ganz richtig ſo, daß damals zwar die eingeſeſſenen Vaſallen, ſeit vielen Jahren, kein Lehngeld erleget hätten, und davon gleichſam frei geweſen wären; die auswärtigen hätten

ſchenk, welches ziemlich eingeſchränkt iſt, indem weder deſſen Größe, noch die Fälle, in welchen es ſtatt hat, der Gütigkeit des Lehnmannes überlaſſen iſt. Sie kann folglich nur in ſofern ein Geſchenk genannt werden, in wie-

ten hingegen die Lehnwaare noch geben müſſen, a. D. S. 94. Endlich treffen wir noch in einem Maierbriefe von 1651 die Worte an: allemal nach verfloſſenen jeden zwölf Jahren, denen von Harleſſen, den Weinkauf und Geſchenke, wegen der Bemeyerung, Landſittlichen Brauch nach, zu entrichten. Hr. Kanzlei-Rath *Dav. Georg. Struben* welcher in comment. de jure Villicorum (Hildesh. 1735. 4) Cap. VIII. §. XV. not. c. dieſen Brief beibringt, ſagt dabei: „Hier wird die Lehnwaare Geſchenke genennt. Daher ich glaube, daß ſie ihren Urſprung von den Geſchenken habe, wodurch der pachtende Mayrer den Herrn zu gewinnen ſuchte".

l) Als in einer Urkunde vom Jahr 1347. wo der pommerſche Herzog Bogislaf, den zwiſchen dem Kloſter Pudgla und Petern von Kameke, getroffenen Kaufcontract beſtätiget, da lezterer ſein Stamm- und Lehngut dem Kloſter zueignet. Die Worte ſind: ne igitur huic emtioni et venditioni aliqua poſſit in poſterum calumnia ſuborire, *feodali juſtitie*, que vulgo *Lehnware* dicitur, predictis libertatibus et utilitatibus — renunciamus. Sie ſtehet in des Hrn. Prof. Albr. Ge. Schwartz Verſuch einer Pommerſchen und Rügianiſchen Lehnshiſtorie Kap. 2. S. 263. Ohne Zweifel bedeutet hier *juſtitia feodalis* dasjenige, was der Lehnherr, wegen des Lehns von Rechts wegen fordern kann. Man vergleiche hiemit eine andere Urkunde von 1421. in welcher Herzog Wartislaf der IXte in ſ. und der geſammten Wolgaſtiſchen Herzoge Namen, eben dieſem Kloſter Pudgla auf Usdom, alle ſeine Privilegien beſtätiget, und erklärt: Inſuper et *pheodali juſticie* ſeu *omagio* que nobis et noſtris heredibus vel ſucceſſoribus in dictis bonis competunt vel competere poſſent, quomodolibet in futurum — liberaliter renunciamus. Beim Hrn. Schwartz a. D. Cap. III. S. 509.

wiefern ſie, nicht wie Steuern, Zinſen und Frohnen, als ein Zeichen der Unterthänigkeit angeſehen werden muß, noch die Natur dieſer Zwangleiſtungen hat.

§. 64.

Wenn die Lehnwaare ein in Gelde beſtehendes Geſchenke iſt, ſo folgt, daß keine andern Dinge, in Beziehung auf die Belehnung, gegeben werden dürfen. Jedoch werden zuweilen auch andere Dinge, nach den Verträgen, oder wegen einer Gewohnheit gegeben. Es iſt bereits oben (§. 7.) einer Urkunde gedacht worden, woraus man ſieht, daß im Jahr 1275 ein Paar Handſchuh für die Belehnung gegeben worden ſind *aa*). Noch izt ſollen in Baiern Lehngüter ſeyn, deren Beſitzer für die Belehnung, zwei Hüte Zucker abliefern *m*). In der Grafſchaft Hoya ſoll eine Familie ſeyn, welche ſtatt der Lehnwaare einen neuen Erndtewagen, worauf ein Sperling gebunden iſt, und einen neuen, mit Bier angefüllten Scheffel, liefern muß *n*).

§. 65.

aa) Die Worte ſind: Interpoſita condicione tali, quod de praedictis bonis meis que dicto Monaſterio tradidi — — — *quatuor calcios* ſingulis annis dictum monaſterium aſſignabit. In de *Gudenus* ſyll. diplomatum Tom. II. pag. 196.

m) Es bezeuget ſolches *Caſp. Schmid* in comment. in jus provinciale Bavaricum. (Monach. 1695. fol.) Tit. XII. art. VIII. nr. 5.

n) Nach dem Zeugniß Joh. Conr. Sigism. Topp's in ſeinem Unterrichte von den Lehnrechten (Halle 1752.) §. 41. deſſen Hr. Prof. *Püttmann* in Obſervat. juris feudalis (Lipſ. 1783.) Cap. XXXVII. pag. 222. not. a. erwähnt.

§. 65.

Nach der weſentlichen Beſchaffenheit der Lehngüter, und der Lehnsverknüpfung, iſt der Lehnmann blos verbunden, das Anſehen ſeines Lehnherrn möglichſt zu erhalten. Mithin iſt er blos zu Kriegs- und Ehrendienſten verpflichtet. Folglich kann das Lehngeld, Kraft des Lehnsbandes nicht gefordert werden. Soll alſo daſſelbige gefordert werden können; ſo müſſen die beiderſeitigen Intereſſenten deshalb ihre Einwilligung zu erkennen gegeben haben. Dieſes geſchiehet nun entweder ausdrüklich, nemlich durch Verträge, worin ſelbige das Lehngeld belieben; oder ſtillſchweigend, wenn ſie ſich dabei nach einem Herkommen und alter Sitte richten. Auf ſolche Art ward das Lehngeld eingeführt. In der Folge erhielt es aber durch Lehnsherrliche Verordnungen, verſchiedene nähere Beſtimmungen. Dergleichen Verordnungen kommen nun weder in dem Longobardiſchen; noch in dem römiſchen Rechte; noch in den ältern deutſchen Lehnrechtsſammlungen vor. Mithin kann man behaupten, daß die Lehnwaare den gemeinen Rechten nicht gemäß *o*) und daß ſelbige nicht allgemein ſei. Hieraus folgt ferner, daß man zuförderſt auf die Verträge, das Herkommen, und die Landesherrlichen Verordnungen ſehen müſſe, ehe man von einem Lande behaupten könne, daß von allen, in ſelbigen gelegenen Lehngütern, die Lehnwaare gegeben werde. Ob alſo dieſelbige in einem Lande üblich ſei, muß aus eben dieſen Quellen entſchieden werden *p*).

§. 66.

o) *Brokes* in doctrina jur. feudalis. Cap. XI. poſit. 156. pag. 60.

p) *Georg. Franzkii* tract. de Laudemiis Cap. IV. nr. 14—16. *Hartm. Piſtoris* Quaeſtiones juris. quaeſt. 50. nr. 62. *Conr. Ritterhuſii* partitiones jur. feud. (Hannov. 1603.) pag. 384.

§. 66.

Wenn die Lehnwaare weder aus der Natur des Lehnsbandes; noch den gemeinen Rechten entſpringt: ſo kann man auch nicht vermuthen, daß jedes Lehngut als ein ſolches, dem Lehngelde unterworfen ſei, und ſolches davon erleget werde *q*); ſondern es kömmt auf die hierüber vorhandenen Verträge und das Herkommen an. Man kann daher weder ſagen, daß alle Lehngüter lehngeldliche wären *r*); noch daß von ſolchen ordentlicher Weiſe kein Lehngeld gegeben werde *s*): ſondern diejenigen Lehngüter, welche mittelſt eines Lehngeldes, in Lehn empfangen werden müſſen, gehören an denenjenigen Orten, wo die Lehnwaare geſezlich eingeführt iſt, zu den regelmäßigen; an andern Orten aber, wo ordentlicher Weiſe kein Lehngeld gegeben wird, zu den unregelmäßigen Lehngütern *t*). Mithin kann man gar wohl die Lehne in ſolche, welche **Lehnwaare** geben, und in ſolche, welche

q) *Ludolph Schrader* de Feudis. (Francof. 1620. fol.) part. 6. cap. 3. num. 27. *Caſp. Klock* tr. de Aerario. Lib. II. Cap. 42. nr. 4. *Caſp. Henr. Hornii* jurisprudentia feudalis Longobard. Teuton. cum acceſſionibus *Chr. Hanaccii*. (Vitemb. 1741.) Cap. XVII. §. 21. *Brokes* l. c. theſ. 257. und Heinr. Arnold Lange's Berichtigungen zu Becks rechtl. Abhandl. vom Handlohn. Kap. II. obſ. IV. S. 306. ſagt: „Vor ein eigentliches Lehngut ſtreitet allezeit die Vermuthung, daß es Handlohnfrey ſey." Man vergleiche, was ich oben im Allgemeinen geſagt habe.

r) Wie *Schilter* in Inſtit. jur. feud. cum notis *Io. Gottl. Heineccii* (Berol. 1750. 8.) Cap. IX. §. 31. behauptet.

s) *Ign. Chrſtph. Lorber* a *Störchen* in inſtitut. juris Feudalis. (Norimb. 1766. 8.) §. 289. p. 363. gehört hieher.

t) Auf dieſe Weiſe ſucht Hr. Prof. *Püttmann* in Obſervat. jur. feud. Cap. XV. den Streit zu ſchlichten.

che keine Lehnwaare geben, abtheilen *u*). Es gibt daher in Ländern, wo auch die Lehnwaare üblich iſt, viele Lehngüter, die dennoch keine Lehnwaare geben. Denn der Schluß, daß ein Lehngut, weil es in einem Lande liege; oder bei einem Lehnhofe, in Lehn empfangen werden müſſe, wo die Lehnwaare gebräuchlich iſt, eben darum ebenfalls dieſelbige erlegen müſſe, iſt falſch. Maſſen weder von einem Lande auf das andere; noch von einem Lehnhofe auf den andern, geſchloſſen werden kann *x*). Wenn daher ſogar unmittelbare und mächtige Reichsſtände Lehne beſitzen, die in dem Gebiete eines andern Reichsſtandes liegen, wo man die adeliche Lehnwaare gar nicht kennt: ſo können doch nicht dieſe Lage; ſondern die Verträge und der Gebrauch, ganz allein den Ausſchlag geben: ob die Reichsſtände eben darum kein Lehngeld geben müſſen, weil die andern Lehne davon frei ſind *y*).

In dieſer Regel liegt alſo der Grund, warum ſoviel königlich Preußiſche Edelleute, die Lehnwaare noch izt fortgeben müſſen, ohngeachtet dieſelbige bekanntlich in allen

u) *Schilter* diſtinguirt a. O. inter feudum *Laudemiale* (laudemio obnoxium) et *non Laudemiale* (a laudemio immune). Von dem erſten reden wir hier. Die Franzoſen nennen ſelbiges *fief de profit*. *Denais* de *Salvaing* de l' uſage de fiefs. Part. I. p. 58. und *Stoerchen* gibt a. O. §. 287. davon die Definition: *feudum laudemiale* eſt, vbi vaſallus certo in caſu, feudo vel totaliter vel partialiter ad ſe devoluto, ante actum inveſtiturae, certum *laudemii* quantum ſolvere debet.

x) So urtheilen *Henr.* a *Roſenthal* in tract. et ſynopſi jur. feud. cum praef. Ge. Melch. a *Ludolph* (Francof. 1722.) Cap. VI. concluſ. 66. nr. 6. p. 309. und **Eberhard** a. O. Abſchnitt I. §. 1.

y) Hr. Etatsrath von **Moſer** gibt in ſeiner Teutſchen Lehnsverf. Buch 3. Kap. 19. §. 3. S. 853 — 860. ein ſchäzbares Verzeichniß von dergleichen Lehnen.

allen Preußiſchen Ländern abgeſchaft worden iſt z). Denn ihre Lehngüter liegen entweder unter fremden Gebiete; oder, wenn ſolche auch auf Brandenburgiſchen Boden gelegen ſind: ſo müſſen ſolche doch von auswärtigen Lehnhöfen in Lehn und Würden genommen werden. So wie auch im Gegentheil auswärtige Unterthanen, welche mit ihren Lehnsgütern, von einer königlich Preußiſchen Lehnscurie beliehen werden, in ſofern ſie von jeher Lehngeld gegeben haben, ſolches ferner bei dieſem Lehnhofe entrichten müſſen, wenn nicht durch Verträge ein anders feſtgeſezt iſt. Ein ſolcher Vertrag iſt zwiſchen dem Urgroßvater, des jezt mit Ruhm regierenden Königs in Preuſſen, und dem Kurfürſten von Hannover, wegen derjenigen Lehngüter geſchloſſen worden, welche zwar in den kur- und fürſtlich Braunſchweigiſchen Ländern gelegen ſind; aber ehedem von den Preußiſchen Lehnhöfen zu Minden, Halberſtadt und an andern Oertern zu Lehn gegeben wurden. Wegen derſelbigen muß nunmehr die Lehn bei der Lehenskammer zu Hannover gemuthet, und dahin auch das vorige Lehngeld gezahlet werden a). Hieraus folgt

z) In Gemäßheit König Friedrich Wilhelms in Preuſſen *Reſolution* vor die vormahlige Lehns-Cantzlei, auf ihre, wegen der Lehns-Veränderung gethane Anfragen. *de Anno* 1720. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 860. 861. Es hat dieſes vorzüglich gut Hr. Prof. *Püttmann* in Obſervat. jur. feud. Cap. XXXIV. ausgeführt.

a) Königlich Großbrittanniſches *Patent*, daß diejenigen *Vaſalli*, welche ihre in Churbraunſchw. Landen belegene Lehn-Güter, vorhin von den Fürſtenthümern Minden, Halberſtadt und übrigen Chur-Brandenburgiſchen Landen *releviret* haben, künfftig ſelbige von den königl. Preußiſchen Regierungen und Lehnhöfen, nicht weiter *recognoſciren*, noch einige *prae-*

ferner, daß wenn wegen der Entrichtung des Lehngeldes Streit entſtehet, ſolcher keinesweges nach den Geſetzen und dem Herkommen desjenigen Landes, wo das Lehngut gelegen iſt; ſondern nach der Obſervanz desjenigen Lehnhofes entſchieden werden müſſe, wo daſſelbige in Lehn genommen wird. Mithin dienen die Obſervanzen der Lehnskammer, welche alle nicht landſäßige Vaſallen belehnt, in Anſehung des Lehngeldes zur Richtſchnur *b*), und werden dieſelbigen den Geſetzen desjenigen Landes vorgezogen, wo ihre Lehngüter gelegen ſind. Wenn alſo in Anſehung dieſes Punktes, bei Lehnen, welche entweder der Herzog von Cleve, oder die Stände von Utrecht, zu verleihen pflegen, die aber in Geldern oder Zütphen gelegen ſind, Streit entſtehet; ſo muß man allezeit auf die Cleviſchen oder Uetrechtiſchen Rechte ſehen. Wenn hingegen bei dem eigentlichen Lehnhofe, deshalb weder ein Herkommen; noch Geſetz vorhanden iſt: ſo muß man ſich nach dem Rechte desjenigen Landes richten, wo das Lehngut gelegen iſt, in wiefern dieſe übereinſtimmen. Beſitzet endlich ein Lehnherr mehr Lehnskammern, deren Obſervan-

praeſtanda dahin abſtatten, ſondern lediglich an die Königl. und Churfürſtl. Lehn-Cammer zu Hannover ſich halten ſollen, von 23. *Febr.* 1719. *Patent*, daß diejenigen *Vaſalli*, welche ihre in denen Fürſtlich Wolfenbüttelſchen Landen, belegene Lehn-Güther vorhin von denen Fürſtenthümern Minden — — *relev*irt habeu, künftighin ſelbige von der — Lehn-Cammer zu H. *recognoſc*iren ſollen, von 17ten *Nov.* 1719. Beide lieſet man in den Chur-Braunſchw. Lüneb. Landes-Ordnungen und Geſetzen Theil IV. Cap. VI. Sect 5. N. CXXXVII. und CXXXVIII. S. 342. 343 und 344.

b) Hr. g. J. R. *Boehmer* in principiis jur. feud. §. 194. und Hr. Prof. *Püttmann* in elem. jur. feud. §. 238. not. a.

vanzen in Abſicht der Lehnwaare abweichen, und das quäſtionirte Lehngut keiner zugeſchlagen iſt: ſo muß man in Anſehung derſelben, das Herkommen desjenigen Lehnhofs beobachten, wo es gelegen iſt *c*).

§. 67.

Die Frage: ob in einem Lande, und bei einem Lehne, die Lehnwaare gebräuchlich ſei? iſt ſolchemnach ſehr zweifelhaft, und kann weder im allgemeinen bejahet; noch verneinet werden. Folglich würde es ſehr gut ſeyn, wenn dasjenige, was entweder die Gebräuche; oder die allgemeinen Verträge, bei einer jeden Lehnscurie, von dem Lehngelde beſagen, bekannt wäre, damit man aus deren Vergleichung, einige allgemeine Sätze abziehen könnte. Hiebei würde man ſich viel beſſer, als bei den ſchwankenden Behauptungen ſovieler Lehnrechtslehrer, befinden. Ich will daher es wagen, und zum Verſuch alles was mir bisher hierüber, zu Geſichte gekommen iſt, zuſammen reihen. Ich will die geſetzlichen Verodnungen, nach der geographiſchen Methode ordnen, die der würdige Herr Konſiſtorialrath Büſching eingeführt hat *d*).

c) a *Sande* in comment. in conſuetudines Geldriae Tract. III. cap. V. nr. 11.

d) Ich thue dieſes darum, weil der Hr. G. R. und Kanzler von Selchow in ſpecimine bibliothecae iur. Germanici particularis ac ſtatutarii. (Gött. 1782.) eben dieſelbige befolget hat, und ich ſie in dem dritten Theile genau beobachten werde.

Zweites Capitel

Verzeichniß derjenigen Länder und Lehnhöfe, wo die Lehnwaare ſowohl eingeführt, als auch nicht üblich iſt.

§. 68.

Ob in dem Bisthum Wirzburg, das Lehngeld bräuchlich ſei, kann ich nicht ſagen. Gewiß iſt es hingegen, daß ſolches im Stifte Eichſtädt *e*) und Fulda bekannt ſei. Ein gleiches gilt von den fürſtlich Hohenloiſchen Vaſallen *f*). Von dem Erzbisthume Salzburg, von den Bisthümern Freiſingen, Paſſau und Regensburg *g*) fehlen mir noch die Nachrichten. Daß in dem Kur-

e) Nach dem Zeugniß des verſtorbenen Prof. *Io. Aug. Ienichen* in diſſ. de feudis Eichſtadtienſibus nr. VI. welche dem Tom. III. ſeines ſchönen Theſauri jur. Feud. vorgedrukt iſt, pag. XXI. Es iſt auch ſolches dem *Formular* eines von dem Dom-Capitul des Hoch-Stifts Eichſtädt über ein *feudum promiſcuum* ertheilten Lehn-Briefes, *de Anno* 1702. gemäß, welchen Hr. *Io. Chr. Lünig* in Corp. juris Feudalis Tom. I. col. 1618. aufbehalten hat.

f) Es ergeben ſolches die *Obſervantiae* des Gräflichen Hohenlohiſchen Lehen-Hofes. Nr. 20. die eben derſelbige a. O. Tom III. col. 70. aufbewahrt hat.

g) Denn die Nachricht von den Lehns-Sachen des Hoch-Stifts Regenſpurg iſt ſehr mager, und drükt ſich ganz allgemein aus; „Wenn der Lehns-Herr, oder der Vaſall mit Tode abgehet, muß die Lehn renoviret werden". Wie ſolche gedachter *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1699. ebenfalls liefert. Wie wird ſie renovirt, mit oder ohne Lehngeld? Und was geſchiehet, wenn das Lehn veräuſſert wird? Hierüber herrſcht eine tiefe Stille.

Kurfürſtenthume Baiern und der Oberpfalz die Lehnwaare gegeben werde, kann ich beſtärken *h*).

§. 69.

In Anſehung des oberrheiniſchen Kreiſes bin ich nicht im Sande, etwas von dem Lehngelde zuſagen. Denn ſo muß ich Baſel, und Speier mit Stillſchweigen übergehen. Nach ſchriftlichen Nachrichten, kennt man bei eigentlichen Lehngütern, im Fürſtenthume Darmſtadt daſſelbige nicht *aa*). Bei dem fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Lehnhofe wird ſelbiges bezahlet *i*). Ich gehe alſo auf den Weſtphäliſchen Kreis über. Von dem allhier gelegenen Bisthume Münſter bemerke ich, daß man daſelbſt das uralte Heergewette noch beibehalten ha-

h) Man ſehe des Herrn Baron Wigul. Aloyſ. von Kreitmayer Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum civilem Bavaricum. (München 1758. fol.) Part. V. Cap. 18. von dem Lehnrecht. pag. 1917. welchen der Herr Gercken in ſ. vermiſchten Abh. a. O. S. 96. und Herr Etatsrath Moſer von der Teutſchen Lehnsverf. Buch III. Kap. X. ſ. 11. S. 792 anführet. Ehedem ſcheint aber das größere Lehenreich daſelbſt nicht gebräuchlich geweſen zu ſeyn. Denn nach dem Landrecht, Policey-Gerichts-Maleſitz- und andern Ordnungen der Fürſtenthumben Obern- und Niedern-Bayern (München 1616. fol.) Tit. XII. Art. VIII. welche auch *Lünig* a. O. Tom. II. col. 538. ausgezogen hat, wurden nur die Kanzleigebühren erleget, wie die unten angeführten Worte beſagen werden.

aa) Von dem Hrn. geh. Ober-Trib. Rath Höpfner.

i) Die hieher gehörige Nachricht gibt Hr. Oberappellations-Rath Georg Lennep in ſeiner Abhandl. von der Leihe zu Landſiedelrecht. (Marp. 1768.) Tit. III. §. 6. Not. 18. und Hr. H. R. Eberhard a. O. Abſchnitt IV. §. 77. S. 218. 219.

habe *k*). In dem Biſthum Paderborn wird die Lehnwaare entrichtet *l*). Welches von den Osnabrückiſchen Lehnsleuten gleichermaßen geſagt werden muß *m*). Das Herzogthum Weſtphalen, die Grafſchaften Schaumburg und Lippe muß ich, in Ermangelung dienlicher Nachrichten übergehen. Dagegen muß ich von Tecklenburg

k) In des Biſchofs Johann von der Hoya zu Münſter, auch Adminiſtrators zu Osnabrück und Paderborn, Privilegium und Verſicherungs-Urkunde für das Hoch-Stift Münſter, inſonderheit wegen der daſigen Lehne ꝛc. v. Jahr 1570. §. 1. kommen die Worte vor: „daß Wir und Unſere Nachkommen – innerhalb Jahres und ſechs Wochen, nach Tod des verſtorbenen Lehnmannes, mit Anbietung des gewöhnlichen Heergewei des — um Belehnung gebeten werden." Hr. Etatsrath Moſer führt ſolches in der T. L. V. Buch 3 Kap. 2. §. 27. S. 626. an. Man findet dieſes Privilegium beim *Lünig* in Corp. jur. feud. Tom. I. col. 1018. ingleichen in des Hrn. Lodtmanns Actis Oſnabrugenſibus, oder Beyträgen zu den Rechten und Geſchichten von Weſtphalen, inſonderheit vom Hochſtifte Osnabrück. (daſelbſt 1778. 8.) Theil I. Stück I. Nr. II. S. 69. 70.

l) Beſage der Nachricht von der Lehn-Cammer, der binnen Paderborn gelegenen Abtey Abdinghof, und deren Lehn-Stücken; welche in *Lünigii* Corp. jur. Feud. Tom. I. col. 1675. befindlich iſt.

m) Laut der Nachricht von den Lehns-Sachen des Hoch-Stifts Osnabrück, und ſonderlich dem *proceſſu fori clientelaris Parium Curiae* ſo *Ao.* 1561. — gehalten worden. Steht eben daſelbſt col. 1765. Es gehört auch hieher ein Osnabrückiſches Lehntagsprotocoll von 1561. welches Hr. *Io. Pet.* de *Ludewig* in diſſ. de primo foro ſubfeudorum Imperialium, App. I. pag. 14 und Hr Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 23 S. 70. abdrucken laſſen. Neuere Nachrichten ſiehe §. 73.

burg bemerken, daß daſelbſt das Heergewette ſich erhalten habe *n*).

§. 70.

Diejenigen Provinzen, welche den niederſächſiſchen Kreis ausmachen, enthalten ſchon ergiebigere Fundgruben. Denn was die Kurbraunſchweig-Lüneburgiſchen Lande, und zwar Calenbergiſchen Theils anlanget: ſo iſt nicht nur in denſelbigen die Lehnwaare üblich; ſondern auch deren Entrichtung näher bſtimmt *o*). Was aber diesfalls in dem Zelliſchen Theile Rechtens ſei, muß ich mich noch belehren laſſen. Die Vaſallen des Herzogthums Wolfenbüttel, werden beinahe nach den, in den kurbraunſchw. lüneburgiſchen ländern, vorhandenen Geſetzen be-

n) Die *Leges Tecklenburgicae* ſtehen bei eben denſ. *Ludewig* in deſſen reliquiis Manuſcriptorum (Hal. 1720. ſeq.) Tom. II. pag. 301. 302. S. auch §. 77.

o) Kraft des „Landtags-Abſchieds, ſo zwiſchen Herzog Heinrich *Iulio*, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, an einem; dann deſſen Landſchaft des Fürſtenthums Braunſchweig, Calenbergiſchen Theils, zu Gandersheim den 10. Octobr. An. 1601. aufgerichtet worden." Zum drey und vyrzigſten ꝛc. Wir treffen einen Auszug hievon beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1454. an. Ganz hat er ſeinen Platz in den Churbraunſchw. Lün. Landes-Ordnungen Th. IV. Cap. VIII. S. 36. 37 gefunden. Hiemit verglei-che man die Notitiam eorum, quae in requirenda inveſtiturae renovatione a vaſallis obſervanda ſunt in electoratu *Brunſvico-Luneburgico.* 6) Soll mittelſt Producirung der in Händen habenden Original-Quittungen documentirt werden, daß die Lehnwaare von den vorigen Fällen richtig abgeführt worden. Und leztens 7) Sollen die Lehnwaaren bey der Belehnunge, abgeführet, und künftig keine Reſtanten paſſiret werden. Stehet in App. Docum. ſub Nr. XXVI. pag. 45. beim *Böhmer* in princ. jur. feud.

beurtheilet *p*). An das Stift **Walkenried** muß von dem Herzoge zu Braunſchweig, wegen ſeines großen Hofs Schauen genannt, 200 Thlr. Lehngeld gegeben werden *q*). Heutiges Tages muß auch in den **Meklenburgiſchen** Län-

p) Hieher gehören der Landtags-Abſchied, ſo zwiſchen Herzog Heinrich *Iulio* — — an einem; dann deſſen Landſchaft des Fürſtenthums Braunſchweig-Wolfenbüttteliſchen Theils, zu Salzdahlen, am 3. Junii 1597. aufgerichtet worden. Fürs neun und zwanzigſte ꝛc. Hievon ſtehet ein Auszug beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1451. und 1452. ingleichen beim Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 24. S. 73. 74. Ferner die der löblichen Wolfenbütteliſchen Landſchaft, ertheilteu Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche Anno 1709. in einen Auszug zuſammengebracht worden. Nr. 96. heißt es: Von denen Lehngütern müſſen die Lehnwahren gegeben werden (deren Determination ſich findet im Land-Tags-Abſchiede de Anno 1597. § 29.) Dieſe lieſet man ebenfalls beim *Lünig* a. O. col. 1461. Drittens das Verzeichniß desjenigen, was ein jeder Vaſall des Herzogthums Braunſchw. Wolffenbütteliſchen Theils — bey Fürſtl. Lehn-Cammer zu praeſtiren. 7. „Iſt die Lehnwaare und andere Cantzeley-Gebühr an guten Gelde zu entrichten.“ Steht eben daſelbſt. col. 1466. Und endlich die Brauſchw. Wolfenütteliſche Landesfreyheiten von 1770. Art. 29. Die Beweisworte hat der Hr. von Moſer von der Teutſchen Lehnsverf. Buch III. Kap. IX. §. 11. S. 192 und 793. angezogen.

q) Das Stift Walkenried beliehe in dem Jahre 1611. mit demſelbigen den Herzog Heinrich Julius zu Braunſchweig, ſo daß „S. F. Gnaden hinwiederum den — Statiuſſen von Münchhauſen — beaffterlehnen ſolle — doch dergeſtallt, daß dem Stiffte uff jeden Lehnfall von S. F. G. 200 Thlr Lehngeld — — entrichtet werden — ſollen.“ Die Urkunde bringet Gottl. Sam. Treuer in der Geſchlechtshiſtorie der Herrn von Münchhauſen, im Anhange S. 532 und 533. bei.

Ländern das Lehngeld gegeben werden *r*). In dem Herzogthum Hollſtein ſcheint ſolches auch gebräuchlich zu ſeyn *s*). Die neueſten Hildesheimiſchen Landesordnungen habe ich zur Durchſicht, ſo wie viele andere, hier übergangene, nicht erhalten können. Obgleich in Kurſachſen kein Lehngeld gegeben wird; ſo wird doch von den in dem Pegauiſchen Diſtrikte gelegenen Lehngütern dergleichen entrichtet *t*).

§. 71.

r) In den älteſten Zeiten wuſte man in Meklenburg von dem Lehngelde nichts. Denn in des erfahrnen Kanzlers Heinr. Huſan entworfenen Meklenburgiſchen Lehnrechte von 1582. iſt deſſen nicht gedacht, wie man ſolches ganz in Georg Guſtav Gerdes Sammlung verſchiedener Meklenburgiſcher Urkunden Nro. VI. durchleſen kann. Es erwähnet deſſen eben ſo wenig *Io. Br. Engelbrecht* in tr. de ſingular. feudor. Mecklenburgicor. Iuribus Sect. II. §. 9. Daß die Meklenburgiſchen Lehnleute ſich auch niemals zu einigen Lehnsgebühren haben bequemen wollen, lehren die vielen klaren Widerſprüche beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1542 und 1543, die auch Eberhard Betr. über die Laudemien Abſchn II. §. 27. S. 83. auszieher. Ingleichen die Beſchwerden der Mecklenb. Ritterſchaft, die der Reihe nach Hr von Moſer a. O. Buch III. Kap. II. §. 17. S. 671. 672. aufſtellet. Allein heutiges Tages hat ſich die Scene geändert, wie ſich ſolches aus dem 1755. zwiſchen dem Herzog von Mecklenburg und ſeinen Landſtänden getroffenen Erb-Vergleiche ergibet. Es ſtehet ein Auszug beim Moſer a. O. §. 47. S. 681 und 682.

s) Wenn ich aus einem beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1796. befindlichen Lehnbriefe eine allgemeine Folge ziehen darf. Inzwiſchen hat es mich ſehr befremdet, das mir in des Herrn Kanzleidirektors *Frid. Detl. Car.* de *Cronhelm* Corpore Conſtitutionum Regio-Holſaticarum (Altona 1749. folg. 4.) keine Spur vom Lehngelde vorgekommen iſt.

t) Wie de *Berger* in Electis Diſceptationum forenſium Tit. XL. §. 9. p. m. 1226. berichtet.

§. 71.

Das Fürſtenthum Cleve *u*) und einige andere Länder des Oberſächſiſchen Kreiſes ausgenommen, iſt in demſelbigen keine Lehnwaare üblich. Zu denſelbigen rechne ich die Grafſchaften Mark *x*) und Zütphen *y*). Von dem Fürſtenthum Minden kann ich aber nichts ſagen. In dem Antheile von Pommern, welcher der Krone Schweden zugefallen iſt, wird aber ſolche entrichtet *z*). Hiemit verknüpfe ich den Rheiniſchen Kurkreis, wo ich mich ganz kurz faſſen kann. Denn weder von Kurmainz, noch Kurtrier bin ich im Stande, etwas beizubringen, welches von Jülich, Berg und Pfalz-Zweibrücken ebenfalls gilt. An dem kurfürſtlichen Cölniſchen Lehnhofe iſt die Lehnwaare unbekannt, auſſer daß in einem beſondern Falle dergleichen gegeben werden ſoll *a*), wovon ich aber hernach reden werde.

§. 72.

u) In Cleve gibt es ſowohl Lehngüter, davon die Lehnw. entrichtet wird; als ſolche, welche davon frei ſind, leztere nennet man ledige Lehne oder Lehne mit lediger Schüppen. Weitere Nachricht ertheilet *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1023 und 1024. und *Frid.* a *Sande* in Commentario in Gelriae et Zutphaniae conſuetudines feudales. Tract. II. Tit. I. cap. III. nr. 45. Von Brabant, Oberiſſel, Münſter und Holland bezeuget er ein gleiches nr. 14. 15. 16. 17.

x) Nach der Nachricht davon unter Nr. 4. beim *Lünig* eben daſelbſt.

y) Beſage eben dieſer Nachricht unter Nr. 5. eben daſelbſt.

z) Herr Gercken beziehet ſich a. O. Theil II. S. 94. auf des Hrn. Prof. Joh. Chriſt. Dähnerts Samml. gemeiner und beſonderer Pommeriſcher und Rügiſcher Landes-Urkunden, Geſetze Privilegien und Ordnungen Band II. (Stralſ. 1768.) S. 1030.

a) Wie Herr Hofr. Eberhard a. O. Abſchnitt IV. §. 78. S. 219. bezeuget. Die Ausnahme ſelbſt erſiehet man

aus

§. 72.

Von Schleſien weiß ich weiter nichts zuſagen, als daß im Fürſtenthume Jauer von den Lehngütern Hardmannsdorf, Rackewitz, Gutſchdorf, Seitendorf und einigen andern Lehnwaare gegeben werde *b*). Daß in der Grafſchaft Tirol ſolche gefordert worden, ſiehet man aus unten bemerkter Stelle *c*). Ob aber die Lehnleute ſich dazu bequemet haben, und ſelbige noch izt geben? iſt mir unbekannt.

§. 73.

Mit wenigern Zweifel, getraue ich mir die Unſtatthaftigkeit der Lehnwaare, in Hinſicht folgender Länder zu behaupten. Solche iſt weder im den Bisthume Bamberg

aus dem noch ungedrukten Vertrage zwiſchen Erzbiſchoff Ferdinanden, und der Erzſtiftiſchen Ritterſchaft, die Erzſtiftiſchen Lehen und deren Folge betreffend, vom 28. Junii 1659. welchen ebenderſelbe ausziehet.

b) S. *Iac. Schikfuſii* conſuetudines Sileſiae feudales Cap. III. nr. 25. et Cap. XI. nr. 9. beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 26 und 344.

c) Unter andern beſchwerten ſich 1711. die Tyroliſchen Landſtände: „daß bey allhieſig Ober-Oeſterreichiſchen Lehnhofe, zuwider älterer Obſervanz, ein und andere neue Lehnsregalien und in denen Alienationsfällen, nebſt dem Lehntax, auch das der Natur des Lehens zuwiderlaufende *Laudemium*, oder Auf- und Abzug, gefordert wird -- von welchem mittelſt Einſtellung all- ungebührlicher Prätenſion an Tax, Auf- und Abzug, oder Regalien, das Land zu liberiren, gehorſamſt gebeten wird.“ Man lieſet dieſe Stelle in Moſers Abh. von der Teutſchen L. Verfaſſung. Buch III. Kap. XIII. §. 2. S. 813.

berg *d*); noch in dem Fürſtenthume Culmbach *e*), noch in der Fürſtlichen Grafſchaft Henneberg *f*); noch in der Oberpfalz *g*); noch in dem Herzogthume Wirtemberg *h*); noch in den Fürſtlich-Baden-Durlachiſchen *i*) und Heſſen-Darmſtädiſchen Ländern üblich *k*). Ein gleiches

d) Biſchof Joh. Philipp zu Bamberg bekennet in einem Schreiben an den Herzog zu Sachſen Weimar: „wie nehmlich bey dem Stifte Bamberg, dieſer Gebrauch üblichen Herkommens ſeye, daß denen Adelsgenoſſen, ſolang einer des Namens und Stammes, auch Schild und Helms vorhanden, inmaſſen bey Hochfürſtl. Regierung, dem adelichen Geſchlechte von Redwiz, und andern mehr, mit vielen anſehnlichen und ſtattlichen Güttern, die eine große Summe Gelds werth ſind, die Belehnung wiederfahren, ohne einige recompens geliehen werde. Man findet dieſes Atteſtat in *Car. Frid. Schöpf* diſſ. de feudis Franconicis inprimis Herbipolitanis Cap. II. §. 9. pag. 33 und beim Eberhard a. O. §. 40 S. 108.

e) Denn in dem ganzen Corpore conſtitutionum Brandenburgico-Culmbacenſium (Bayreuth 1706. fol.) iſt wegen des Lehngeldes nichts verordnet. Das im *Lünig* a. O. Tom. III. col. 1001. abgedrukte Patent gehört nicht hieher.

f) Die Landesordnung der F. Grafſchaft Henneberg. (Meinungen 1720. fol.) enthält von der Lehnwaare keine Spur.

g) Es lehret ſolches deutlich das Churfürſtl. Pfalz bey Rhein erneuwertes und verbeſſertes Landrecht (Heidelberg 1611. fol.)

h) Weder aus des Herzogthums Würtemberg erneuerten gemeinen Landrechte vom Jahr 1653; noch aus den Würtemb. Landes-Ordnungen von 1679 läßt das Lehngeld ſich erweiſen.

i) Man durchblättere ſowohl das Landrecht der Markgrafſchaften Baaden und Hochberg (Durlach 1710. fol.); als auch die Landsordnung der Marggrafſchaften Baaden (Durlach 1715.) um von der Nichtüblichkeit der Lehnwaare ſich zu überzeugen.

k) S. §. 69. Not. aa.

ches iſt von dem Fürſtenthume Hohenzollern, den Grafſchaften Naſſau-Catzenelnbogen *k*), Naſſau-Saarbrücken *l*) und Solms, den fürſtlich-Wormſiſchen Lehnleuten *m*) zuſagen. Welches auch von den beiden Fürſtenthümern Oldenburg und Delmenhorſt gilt *n*).

§. 74.

Die Lauenburgiſchen *o*) und Dithmarſiſchen *p*) Lehnleute geben kein Lehngeld. In dem ganzen Kurfürſten-

k) Naſſau-Catzenelnbogiſche Gerichts-Land-Policey- und Bergordnungen (Wetzlar 1711. fol.) und der Grafſchaft Solms und Herrſchaften Münzenberg, Wildenfeld und Sonnenwalt Gerichts- und Landesordnung (Frankf. 1688.)

l) Unter den Naſſau-Saarbrückiſchen Lehens-*Praeſtandis*, welche 1726. von der daſigen Lehnhofs-Kanzlei atteſtiret worden ſind, iſt des Lehngeldes nicht gedacht. Dies Verzeichniß hat der ſeel. G. R. R. *Hellfeld* in dem Anhange zu ſeinen elem. jur. feud. unter No. XXVI. S. 71. 72. beigefügt.

m) Die von Mainz aus unter den 8ten Jul. 1677. mitgetheilten Fürſtlich-Wormſiſchen Lehens-*Praeſtanda*, enthalten von der Lehnwaare keine Spur, wie ſolche eb. daſelbſt S. 69. 70. abgedrukt angetroffen werden.

n) Das corpus Conſtitutionum Oldenburgicarum ſelectar. welches Hr. *Io. Chr.* von *Oetken* herausgegeben hat (Oldenb. 1722. 4.) erwähnet des Lehngeldes nicht.

o) Nach dem Zeugniß des Hrn. *Lünigs* a. O. und zwar Tom. II. col. 1543. darauf ſich auch Hr. H. R. Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 26. S. 81. beziehet.

p) Die in des Herrn von *Cronhelm* corpore ſtatutorum provincialium Holſatiae vorkommenden dithmarſiſchen Geſetze ſchweigen ebenfalls vom Lehngelde.

ſtenthume Sachſen q); in der Ober- und Niederlauſiz r); in den Herzoglich-Sächſiſchen Ländern, als Gotha, Altenburg, Coburg, Hildburghauſen Meiningen, Weimar und Eiſenach iſt ſolches auch nicht üblich s). Eben ſo wenig wird es in allen königlich Brandenburgiſch-Preuſſiſchen Ländern überhaupt t) noch beſonders in

q) Seit den älteſten Zeiten wuſte man in Kurſachſen von der Lehnwaare nichts, wie ſolches *Io. Schneidewein* de Feudis. (Madeb. 1604.) Part. V. nr. 61. *Horn* in jurisprudentia feud. Cap. XVII. §. 21. pag. 373. *Käſtner* in diſſ. de Laudemio. §. V. und *Leyſer* diſſ. de probatione Laudemiorum. §. 2. bezeugen. Dieſe hat einen Platz in eben deſſelbigen Meditationibus ad Pandectas Vol. XII. Part. II. gefunden, wo dieſe Stelle pag. 161. geleſen werden kann. Man erkennt es auch aus den Verhandlungen der kurſächſiſchen Landtäge von 1653 — 1657, welche Hr. Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 40. S. 108 und 109. anziehet.

r) Beſage des Extracts aus der *revidirten* Cantzlei- und Hoff-Gerichts-Ordnung und *Taxa* den 17. *Dec. Anno* 1674. das Marggraffthum Ober-Lauſitz betreffend, beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 689. und der Zeugniſſe bei eben denſelbigen a. O. col. 683. 686. und 690.

s) Die Herzogl. Sächſiſche Landes-Ordnung von 1556. Art. XVI. die Weimariſche Art. 24. die Coburgiſche Art. 16. die ältern Gothaiſchen Landesordnungen (Gotha 1695. 4.) Tit. XIX. davon ein Auszug beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 785 und 786. zu leſen iſt, die fürſtlich-Altenburgiſche von 1746. Part. II cap. 2. Tit. 18. reden ſämmtlich offenbar von der Allodiallehnwaare oder dem Handlohne. Der Herr geheime Rath Heuſchkel zu Coburg bezeugte gütigſt: „in den hieſigen fürſtl. Landen iſt in regula, bei den Rittergütern, ein ſogenanntes Lehngeld gar nicht herkommlich.“

t) In Gemäßheit des Edikts König Friedrich Wilhelms in Preuſſen an dero Ritterſchaft, *Vaſallen* und Lehn-Leute,

in der Kurmark, im Fürſtenthume Magdeburg *u*); noch in Preuſſiſch-Pommern *x*): noch in dem Hal-

O 2 ber-

te, worinnen ſie denenſelben eröffnen, was ſie zu dem Entſchluſſe bewogen, alle und jede in Dero Königreich Preuſſen, auch in denen Chur- und andern deroſelben Landen belegene Lehen vor *Allodial*- und Erb-Güther zu erklären *de* 5. *Ian.* 1717." Solches ſteht in *Lünigii* corp. jur. Feud. German. Tom. II. col. 839-842. nach demſelbigen werden ſolche von allen Lehns-praeſtandis gänzlich befreyet.

u) Ejusdem *Aſſecuration* vor Dero Ritterſchaft der Chur-Marck Brandenburg, dieß- und jenſeits der Elbe und Oder, daß die Aufhebung der Lehnbarkeit ihrer Güther, und der jährlich zu zahlende Canon vor jedes Lehn-Pferd, ihren Privilegien zu keinem Nachtheile gereichen ſollen de 20. Ian. 1717." Man lieſt es beim *Lünig* a. O. col. 841 — 848. Hiemit verbinde man „König Friedrich Wilhelms *Declaration* des — *publicir*ten Edicts wegen Verwandelung derer Lehn- in *Allodial*-Güther *in Faveur* derer Vaſallen im Herzogthum Magdeb. de 8. Mart. Ao. 1717." Eben daſelbſt col. 991 — 996. Die Magdeburgiſche Ritterſchaft wandte ſich zwar wegen Anſetzung dieſes Canons, im Jahr 1718. an den kaiſerlichen Reichshofrath, welcher auch verſchiedene Beſchlüſſe abfaßte, und beſonders ließ 1725. der Kaiſer an den König ſelbſt, ein ſehr geſchärftes Reſcript ergehen. Allein demohngeachtet änderte der König ſeinen Entſchluß nicht im mindeſten, wie Herr Etatsrath Moſer von der Teutſch. Lehnsverf. Buch III. Kap XVII. §. 3. S. 846 — 849. bezeuget. Es werden jährlich 40 Thlr. von jedem Lehnspferde gezahlet.

x) „Kön. Fr. Wilhelms Reſcript — den von jedem Lehns-Pferde jährlich zu zahlenden *Canonem* — in Hinter-Pommern betreffend *de Anno* 1717." Eben daſelbſt Tom. II. col 1125-1128. Eben dahin gehen die Reſcripte Königs Friedrich des IIten an die Stände des Herzogthums Vorpommern, und der weſtphäliſchen Provinzen, vom 5ten und 11ten Decbr. 1766, und die an die Vaſallen des Her-

berſtädtiſchen *y*) entrichtet. Zu den von der Lehnwaare befreieten Lehnleuten rechne ich zulezt die Oſtfrießländiſchen, die Anhaltiſchen, die Schwarzburgiſchen und Unterpfälziſchen *z*). Endlich iſt dieſelbige auch weder in Ober- und Nieder-Oeſterreich *a*), noch in Kärnten, Krain *b*) und Steiermark *c*); noch in dem Königreich Böhmen und Preuſſen eingeführet *d*).

Herzogthums Hinterpommern und Fürſtenthums Camin vom 8ten und 12ten Decemb. 1766." welche in den Beiträgen zu der juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Erſten Zugabe (Berl. 1780. 8.) Nr. IV. S. 356 — 365. anzutreffen ſind.

y) Die den Halberſtädtiſchen Vaſallen deshalb am 9. Dec. 1729. ertheilte königliche Aſſecuration iſt in *Lünigii* collectione nova von der Landſäßigen Ritterſchaft 1. Theil S. 223. zu leſen.

z) Weil die Landesordnungen beſagter Länder, ganz allein von der Allodiallehnwaare reden.

a) Nach *Lünigs* Zeugniß, in Corp. jur. Feud. Tom. II. col. 394. 437 und 466.

b) *Lünig* a. O. col. 465. 466. nach des daſelbſt angeführten *Io. Bapt. Suttinger* Verſicherung, in Obſervat. pract. ad jus Auſtriacum (Norimb. 1684.) pag. 428.

c) Wenn die Steuermärkiſchen Lehnleute nicht einmal die Lehn-Taxe geben dürfen, wie viel weniger wird von ihnen das Lehngeld gefordert werden können? Jenes iſt aus Ertz-Hertzogs Carls zu Oeſterreich — *Conſtitution* von 1567. klar, welche *Lünig* a. O. col. 486. liefert.

d) Denn weder in der Böhmiſchen Landesordnung — überſezt durch Peter Sturba, noch in dem verbeſſerten Land-Rechte des Königreichs Preuſſen iſt der Lehnwaare gedacht.

Drit-

Drittes Kapitel.

von

der Größe des Lehngeldes.

§. 75.

Gleichwie der Lehnherr und der Vaſall ein Lehngeld beliebten, ſo pflegten ſie auch wegen deſſen Größe ſich zu vergleichen. Dieſes blieb in der Folge, und daher läßt es ſich im allgemeinen nicht beſtimmen: wieviel in jedem Falle, an Lehnwaare gezahlt werde?

Das Lehngeld wird in Anſehung der Größe, in das beſtändige, und veränderliche eingetheilt. Beſtändig iſt ſolches, wenn in allen Fällen, die nemliche Summe gezahlet werden muß, die Güter mögen in einem hohen; oder niedrigen Werthe ſeyn.

Veränderlich iſt die Lehnwaare, wenn dieſelbige entweder mit dem Kaufpreiſe, oder Schätzungswerthe der Lehngüter bald ſteiget, bald fällt; oder beide Theile wegen einer gewiſſen Summe, akkordiren. Gemeiniglich beträgt daſſelbige zween, oder fünf von jedem Hunderte, und die Seitenverwandten geben gewöhnlich weniger, als die Fremden zahlen müſſen *e*). Wenn nun ein Lehngut an einen Seitenverwandten fällt, ſo muß bei deſſen Taxation, auf denjenigen Werth geſehen werden, welchen es zu der Zeit hatte, als der Lehnmann ſtarb; nicht aber auf den Kaufpreiß, wofür dieſer es ehedem erkauft hat.

e) *Schneidewein* de feudis. Part. V. num. 61. Daher pflegen auch verſchiedene, darnach den Begrif des Lehngeldes zu bilden. So ſagt *Io. Laur. Fleiſcher* in inſtitut. jur. feud. (Hal. 1730. 8.) Cap. XV. Laudemium eſt certa

hat *f*). Denn wenn die Güter am Werthe geſtiegen ſind; ſo würde der Lehnherr an ſeinem Lehngelde Einbuße leiden: ſind ſolche aber gefallen; ſo würde es ungerecht ſeyn, wenn die Seitenverwandten mehr Lehnwaare abgeben ſollten, als ſolche izt werth wären. Daher werden auch in Kurbaiern die Lehngüter, ſoviel ſie zur Zeit des Lehnfalls werth ſind, unpartheiiſch geſchätzet.

Wenn das Gut ſamt den noch ſtehenden Früchten, und mit ſeinen Zubehörungen, oder mit allen, was Erd- Wand- Band- Nied- und Nagelfeſt iſt, verkaufet wird; ſo gehören beide Stücken zu deſſen wahrem Werthe, und muß davon das Lehngeld abgetragen werden *g*). Welche Dinge aber, als Pertinenzien angeſehen werden müſſen, iſt an unten bemerkten Orte weiter ausgeführet *h*).

Um nun bei der Taxation gut zu verfahren, iſt es nöthig, etliche erfahrne Wirthſchaftsverſtändige, beſonders aber einen Rittergutsbeſitzer zu zuziehen, wie ſolches auch

certa pecuniae ſumma, juxta *pretium feudi aeſtimata* et pro conſuetudine curiae, mutato vaſallo, exſolvenda. Dieſe Bemerkung habe ich dem Herrn H. R. Lauhn zu danken.

f) Io. Henr. de *Berger* in Oeconomia Iuris. (Lipſ. 1741.) Lib. III. Tit. V. §. 8. not. 10. pag. m. 698. *Beck* a. O. Obſerv. VII. Hr. *Käſtner* in diſſ. de Laudemio. §. VIII. und Hr. Lange in den Anmerkungen und Berichtigungtn zu Becks Abhandl. a. O. S. 554.

g) *Frantzkius* de Laudemiis. Cap. XIV. nr. 375 und 392.

h) Carl Ferdinand Hommels Pertinenz- und Erbſonderungs-Regiſter, mit vielen Zuſätzen und Verbeſſerungen aus den Handſchriften des verſtorbenen Hrn. Hofraths und mit einer Vorrede von Carl Gottlob Rößig herausgegeben. Vierte Auflage. (Leipzig 1782. 8.) und Hr. Prof. *Püttmann* in Elem. iuris Feudalis. (Lipſ. 1781.) Cap. XVI. und eben derſelbige in Obſervat. iur. feud. (ibid. 1783.) Cap. XXVII.

auch in Kurſachſen *i*), und Fürſtenthume Braunſchweig *k*) verordnet worden iſt.

§. 76

Die veränderliche Lehnwaare, welche bald mit der Kaufſumme: bald mit dem ächten Werthe des Lehnguts ſteigt und fällt, hat in folgenden Ländern ſtatt. In dem Stifte Eichſtädt wird für jede zwanzig Gulden Kaufſumme, ein Gulden Lehnwaare *l*); in Fulda hingegen anderthalben Thaler oder 45 Kreuzer von einem jeden hundert Gulden, Kauf- oder Verpfändungs-Summe gegeben *m*). In der Oberpfalz wird bei Beſtimmung des Lehngeldes, auf den Ertrag der Güter, ebenfalls Rükſicht genommen. Alle Ritterlehne ſind in 24 Klaſſen getheilet. Das geringſte zahlet 1 fl.; das höchſte aber 100 fl. für das Lehngeld *n*). In des Kurfürſtenthums Baiern Landrecht von 1616. iſt *Tit. XII.* Art. *VIII.* verfüget: So offt ſich ein enderung mit dem Lehen begibt, es ſeye das der Lehenmann verſturbe, oder ſolches ſonſten auß ſeiner Hand verenderet, oder der Lehn-

i) Laut Chf. *Auguſti* Torgauiſchen Ausſchreibens von 1583. In *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. II. col. 612. Proc. und Gerichtsordn. ibid. col. 616.

k) Fredersdorffs Promtuar. der Braunſch. Landesverordn. Theil I. S. 246.

l) *Io. Aug. Ienichen* in diſſ. de feudis Eichſtadtienſibus nr. VI. welche dem dritten Bande ſeines Theſauri jur. feud. vorgedrukt und die Stelle pag. XXI. zu leſen iſt.

m) *Io. Frid. Schannat* im Fuldiſchen Lehnhofe, ſive in tractatu de clientela Fuldenſi beneficiaria nobili et equeſtri (Francof. 1726. fol.) Part. I. Cap. II §. I. nr. 5.

n) Hr. Etatsrath Jacob Moſer in ſeiner Teutſch. Lehns Verf. Buch III. Kap. X. §. 11. S. 792.

Lehenherr verſtorben were, ſo offt iſt man Lehen zu empfahen ſchuldig — Vnd ſoll von jedem hundert Gulden, der Kauff oder vbergab Summe, darumben das Lehen verkaufft oder verendert worden, oder im Fall es ohne ein gewiſſes Geld verendert worden, was es ſonſten billichen Dingen nach werth iſt, fünf Gulden vnd nit mehr zum Lehenreich bezahlt werden *o*). Nach dem Meklenburgiſchen Erbvergleiche von 1755. Art. 22. §. 455. bleibet es in Anſehung „der von neuen Vaſallen, an den Lehnherrn, zu erlegenden Laudemial-Gelder, bey der kundbaren Obſervanz, und Poſſeßion von 3 *pro Cent*, in currenter; gäng- und gebiger Münze, das Kauf-Pretium möge geſetzet ſeyn in welcher Münzſorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert." *p*). In der Grafſchaft Geldern wird die Lehnwaare nicht über zweifünftel des jährlichen Ertrags erhöhet, wenn ein Sohn oder Enkel des Vaſallen ſuccedirt; wenn aber nach Abgang der männlichen Nachkömmlinge, der nächſte Anverwandte weiblicher Seite, ſuccediret; ſo beträgt es gemeiniglich ſoviel, als die Revenüen eines Jahres ergeben *q*). Bei dem Brabantiſchen Lehnhofe ſieht man darauf, ob die Einkünfte eines Lehnguts, jährlich bis auf funfzehen, oder mehr Rheiniſcher Goldgülden ſteigen; oder ob deſſen Einkommen geringer ſei. In dem erſten Falle werden 19 Rheiniſche Goldgülden und

18

o) Daß dieſes h. z. T. von wirklichen Lehngütern gelte, bezeuget von Kreitmayer in ſeinen Anmerkungen über den Cod. Maximil, civilem Bavar. Part. V. Cap. VIII. pag. 1917.

p) Eben derſelbige hat a. O. Buch 3. Kap. II. §. 47. S. 681 und 682. dieſe Stelle angeführt.

q) Wie *Fredericus* a *Sande* in Commentario in Geldriae et Zutphaniae conſuetudines (Colon. 1698. f.) Tract. II. Tit. I. Cap. III. nr. 3 und 4 bezeuget.

18 Stüber, für Lehngeld und andere Lehnsgebühren; in dem zweiten hingegen ſoviel, als die jährlichen Einkünfte betragen, an Lehnwaare gegeben. Bei den Holländiſchen Lehnhöfen, werden die Lehne ebenfalls nach deren Ertrage, in große, mitlere und kleine abgetheilet. Für große hält man diejenigen, deren Einkünfte 300, oder mehr Carolins; für mitlere, deren Einkünfte mehr, als 10 Carolins betragen; für kleine aber, die weniger als 10 Carolins abwerfen. Bei den beiden erſtern Arten ſteigt daß Lehngeld auf 10 Carolins, bei den kleinen Lehngütern wird ſoviel dafür gegeben, als die Einkünfte eines Jahres ausmachen *r)*. In dem der Krone Schweden zugefallenen Antheile von Pommern wird der zehende Pfennig, von dem Ertrage der Lehngüter, als Lehnwaare entrichtet *s)*. An dem kurköllniſchen Lehnhofe, ſoll in Succeſſionsfällen, ebenfalls der zehende Theil, vom Preiß des Ritterguts, gegeben werden *t)*.

r) Eben derſelbige eben daſelbſt nr. 13 und nr. 17. Es gehört auch hieher, was er nr. 19. von den Mechelniſchen Lehnen anführt.

s) Die pommeriſche Lehnskanzlei erklärte ſich 1603. „Sie müſten zur Erhaltung ſolches fürſtlichen *Laudemii*, über die angezogene Ordnung, auf den 10 Pfennig, der Lehngüter Abnutzung halten.“ Wie dieſe Worte Herr Gercken in den vermiſchten Abhandlungen zu dem deutſchen Lehn- und Privatrechte Theil II. Abhandluug IV. S. 94. aus des Hrn. Prof. Joh. Chriſt. Dähnerts Sammlung gemeiner und beſonderer Pommeriſcher und Rügiſcher Landes-Urkunden, Geſetze, Privilegien und Ordnungen. II. Band (Stralſund 1767.) S. 1030. anziehet.

t) In Gemäßheit des Vertrags zwiſchen Erzbiſchoff Ferdinanden und der Erzſtiftiſchen Ritterſchaft, die Erzſtiftiſchen Lehen und deren Folge betreffend vom 28ſten Jun. 1659. Art. 5. Wogegen die löbliche Ritterſchaft ſich erklä-

§. 77.

Ich komme auf die ſtete Lehnwaare, deren Größe entweder in den erſten Lehnbriefen, für einmal beſtimmt, oder durch das Herkommen eingeführt iſt *u*), von welcher mir folgende Beiſpiele vorgekommen ſind. Bei dem gräflich Hohenloiſchen Lehnhofe, iſt die Lehnwaare einmal für allemal, auf alle Fälle feſtgeſezt. Es müſſen nemlich dem Lehnherrn ſoviel Goldgülden erleget werden, als Vaſallen belehnet worden ſind *x*). Nach den Tecklenburgiſchen Lehnsſatzungen muß das Heergewette, bei Verluſt des Lehns, entweder mit einem Pferde abgeliefert; oder mit einer halben Mark gelöſet werden *y*). In

kläret, verſprochen und verbunden, daß, wenn ſolcher Fall ſich begeben würde, daß die Weibsperſonen, oder aber diejenige Mannsperſonen, welche ſich per lineam femininam qualificiren können, in dem Lehen ſuccediren wollen, alsdann ſie vorhero jedesmahl Ihro Churfürſtl. Durchl. als Lehnherrn loco recognitionis *decimam partem pretii*, worauf das Lehen im Grunde quoad utile dominium geſchätzt werden kann, abſtatten und entrichten ſollen." Wie ſolcher beim Eberhard in den Betracht. über die Laudemien Abſchnitt IV. §. 78. S. 220. befindlich iſt.

u) Wie *Knichen* de inveſtit. pact. cap. IV. nr. 12. bezeuget.

x) *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. III. col. 70.

y) S. *Lünig* a. O. Tom. III. col. 118. In der Lehns-Conſtitution des Graf Otto von Tecklenburg heißt es: 10. Si vero filius miniſterialis noſtri vel heres legitimus, ſi filius non eſt, patre praemortuo intra annum et diem jus, quod *Herwede* dicitur, in caſtro nobis vel camerario noſtro, ſi praeſentes non ſumus, praeſentaverit jus bonorum ſuorum per hoc ſalvavit; ſi vero praeſentatum, nec per nos nec per camerarium noſtrum

In dem Stift Osnabrück wird von den adelichen Vaſallen an Lehngeld acht Thaler und zween Thaler Agio an den Biſchof, als Lehnherrn; von den andern aber nur 8 Thlr. bezahlet, weil jene es ehemals in harter, dieſe aber in currenter Münze entrichten müſſen z).

§. 78.

ſtrum recipere vellemus, ſub teſtimonio caſtellanorum hoc relinquet, et ſic iterum jus bonorum ſuorum ſalvavit, per equum meliorem praemortui, vel *cum dimidia marca*, ſi equus non eſt, *Herwedium exſolvit*, dummodo loco et tempore hoc exhibeat, ſicut praedictum eſt. Si vero intra annum et diem, ex contumacia vel alia cauſa exhibere hoc noluerit, bonorum ſuorum jus perdit. Qui vero propter legitimam neceſſitatem exhibere non potuerit, vel quia eſt peregrinus, vel ex legitimis cauſis detentus, ſi neceſſitatem evadit, qua hora de praemortuo ſibi innotuerit, ab eadem praedictum anni et diei competit, ad Herwadium exhibendum, eo modo, quo praedictum eſt. 11. Si miniſterialis noſter moritur ſine legitimo haerede, et unus ex cognatione, de qua plures agere poſſunt, pro hereditate, alios in dolo praevenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, ſi quilibet aliorum, quibus haec actio competit, *dimidiam marcam* exhibuerit nobis debito loco et tempore — eodem modo illos audiemus, ſicut illum, qui primo nobis exhibuit equum. Item *exhibitio Herwadii* per tutores eorum, qui ſunt minorennes, eodem modo loco et tempore completur, ſicut per heredes ipſos, qui ſunt legitimae aetatis. Dieſe iſt neuerlich abgedrukt in den Actis Oſnagenſibus. Theil II. Stück II. S. 253

z) Von der Lehnwaare im Hochſtifte Osnabrück lieſet man in den eben erwähnten Actis Oſnabrugenſ. Theil II. Stück IV. Nr. 1. und 2. S. 366. folgende intereſſante Nachricht: Hier wird zwar die Lehnwaare auf 16. Rthlr. drey Ort dermaliger Osnabrück. Währung geſezt. Man muß aber merken, daß davon 4 Rthlr. der Canzlei, wie

§. 78.

Die Kurbraunſchweig-Lüneburgiſchen Lehne Calenbergiſchen Theils, ſind auch unter der Zahl dererjenigen begriffen, wo die beſtimmte Lehnwaare eingeführt iſt. Selbige werden in Abſicht derſelbigen, in alte und neue eingetheilet. Bei jenen dienet blos das Herkommen zur Richtſchnur. Einige davon ſind ſehr hoch, und mit 100 Thlrn Lehngeld belaſtet; andere hingegen, ohngeachtet ſie mehr, als die vorigen eintragen, dürfen nur 10 oder 20 Thlr. entrichten *a*). Bei dieſen hingegen, oder den neuen Lehngütern wird daſſelbige nach deren Morgenzahl angeſetzet, und zwar wie ſolche vom Herzoge Heinrich dem jüngern im Jahr 1597. beliebet ward. Nemlich von einer Hufen Landes, wenn es gut Acker iſt, fünff Taler, von einem Zehenten der dritte Teil eines Jahrs Aufkunfft, von einer Mark Geldes einen Oorts-Taler, von einem Brunswygiſchen im Leen-Briefe verſchribenen Scheffel Korns, einen halben Taler, von einem Koothofe, da nichts bey iſt, einen halben Taler, da aber etwas bey iſt, nach Vylheit desſelben, drey Oorts-Taler, einen Taler, fünf Oorts-Taler, oder anderthalben Taler. Uebrigens wird es bey denen, ſo ſonderliche Gedinge, wy auch denen, welche dy nächſten drey Fälle gleichförmige Leen-Waar gegeben und angenommen haben, dabey ſowohl zu Hofe, als bey

die 3 Ortsthaler für andere Gebühren, und 4 Rthlr. dem Hofe verrechnet werden. Mithin bleiben nur acht Thaler für den Biſchof übrig.

a) Mau ſehe *Henr. Chriſt.* de *Senckenberg* diſſ. de feudis Brunſvicenſibus et Luneburgenſ. (Huxar. 1754.) pag. 73. und *Silveſtr. Frid. Wiſſmanni* diſſ. de feudis Brunſvic. et Luneb. Cap. II. Sect. II. nr. 25. welche in des Hrn. Prof. *Ienichen* Theſauro jur. feud. Tom. III. pag. 833. ſtehet.

bey denen vom Adel im Fürſtenthum — gelaſſen *b*). Die herzoglich-Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Vaſallen geben eben ſoviel Lehngeld in guten Münzſorten *c*). In der Grafſchaft Mark, Geldern und Mont-

b) Laut des oben bereits (§. 70. Not. *o*) angeführten Landtags-Abſchieds des Fürſtenthums Braunſchweig Calenberg. Theils, Gandersheim 1601. Zum drey und vierzigſten iſt die Sache der Lehnwahr halben, dahin gerichtet, wofern ſich nicht jemand eines andern mit den Intereſſenten verglichen hat, oder noch vergleichen wird, daß es alsdann damit bey der Tax, darin die Lehn-Wahr bey Weyland Hertzogen Erichen des Jüngern Regierung geweſen, auch hinführo billig gelaſſen — werden ſoll. Steht beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1454. und an andern Orten.

c) In Gemäßheit der oben (§. 70. Not. *p*) angezogenen Geſetze und Zeugniſſe. Die Braunſchw. Wolfenbüttelſchen Landesfreiheiten von 1770. beſtärken dieſes Art. 29. alſo: Von den Lehngütern wird es in Anſehung der Lehenwaare, wie ſolche entweder ſonderlich gedinget, oder in den nächſt vorhergehenden drei Fällen, gleichförmig gegeben und angenommen worden, oder, auſſer ſolchen beiden Fällen, nach der von weil. Herrn Herzog Heinrich dem jüngeren gemachten Lehntaxe gelaſſen; dahingegen die getreuen Stände ſich in ermeldten Fällen, gegen ihre Afterlehen- oder ſonſtige Gutleute gleicher Weiſe zu verhalten haben. Wie ferner von den Lehngütern, die jemand zwar im Lehnbriefe, aber ohne ſein Verſchulden, nicht ſelbſt, noch durch Afterlehnleute in Beſitz hat, nichts zu nehmen iſt, alſo haben die Stände gegen ihre im gleichen Falle ſich befindende Afterlehnleute, auch ein gleiches zu beobachten." Dieſe Stelle führt von Moſer in der Teutſchen Lehns-Verf. Buch III. Kap. X. §. 11. S. 792. an. S. auch Hrn. Juſtizrath Leopold Friedr. Fredersdorffs Promtuarium der Fürſtl. Braunſchw. Wolfenbüttelſchen Landesverordnungen. Theil IV. (Braunſchw. 1785. 4.) S. 191. 192. ingleichen Theil II. S. 431.

Montfort geben die Lehnleute, bei jeder Belehnung, fünf Goldgülden; in dem Fürſtenthume Cleve funfzehen und in Zütphen zween Goldgülden. Bei dem Uetrechtiſchen Lehnhofe zahlet man drei halbe Goldgülden; bei dem Oberriſſelſchen erleget der Lehnserbe drei Pfund. In Flandern wird von einigen Lehngütern das ſogenannte ganze Lehngeld, nemlich zehen pariſiſche Pfund; von andern aber das halbe, nemlich fünf abgetragen *d*). Von einigen im ſchleſiſchen Fürſtenthume Jauer, gelegenen Lehnen, wird bei der Veräuſſerung die zehnte Mark zur Lehnwaare gegeben *e*),

Viertes Kapitel.

von

denen Perſonen, an welche die Ritterlehnwaare entrichtet werden muß.

§. 79.

Derjenige, welcher vermöge der Lehnsherrlichkeit, einen Lehnsmann mit einem Lehne zu belehnen befugt iſt, kann auch

d) a *Sande* in comment. in Geldriae et Zutphaniae conſuet. feudales Tract. II. Tit. I. cap. 3 nr. 5. 6. 14 uud 18. und *Io. Frid. Rhetius* in diſſ. de feudis Clivenſium vel Zutphanienſium more conceſſis. (Frcf. ad Viadr. 1682.) Sect. I. nr. 116 und 117. welche *Ienichen* in Theſauro jur. feud. Tom. III. pag. 921. aufbehalten hat.

e) *Lünig* in corp. jur feud. Tom. III. col. 344.

auch, inſofern es gebräuchlich iſt, für die Belehnung, das Lehngeld fordern. Da nun in ſehr vielen Ländern, der Regent zugleich Lehnsherr von allen, oder doch den meiſten Rittergütern iſt, welche in ſeinen Ländern gelegen ſind, oder die Oberlehnsherrlichkeit darüber ausübet; ſo muß ihm auch das herkömmliche Lehngeld, von denſelbigen zugeſprochen werden *f*), welches dann gemeiniglich an die Landesregierung, oder die Lehnskanzlei gezahlet zu werden pflegt. Hieraus folget, daß die Afterlehnleute an ihre Lehnherrn, von denen ſie die Belehnung empfangen; keinesweges aber an den Oberlehnsherrn, wenn ſolches auch der Landesfürſt ſelbſt ſeyn ſollte, die Lehnwaare zahlen müſſen *g*). Wenn mehrere Lehnherren vorhanden ſind,

f) Dies geſchiehet in dem Furſtenthume Cleve und in der Grafſchaft Zütphen, nach den vom *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1023 und 1024. beigebrachten Stellen. Ingleichen in den Kurhannöveriſchen und herzögl. Braunſchweigiſchen Ländern. (§. 70.)

g) *Renatus Choppin* de legibus Andium. Lib. 2. part. 1. cap. 2. tit. 3. num. 1. und *Frantzkius* de Laudemiis Cap. VII. nr. 123. und Cap. XIV. nr. 52 — 54. Den Afterlehnherren eignet der Salzthaliſche Landtags-Abſchied ſelbſt von 1597. dieſes Recht in den Worten: den Affter-Leenleuten, ſo denen vom Adel Leen-Waar zu entrichten ſchuldig, zu. Dieſem zufolge, erhalten die Herren von Weſſerling, wegen des Zehenten, womit ſie die Herren von Lüedeck beleihen, 10 Thlr. Lehngeld, wie Herr *Wiſſmann* in diſſ. de feud. Brunſv. zeigt, und man beim *Ienichen* a. O. Tom. III. pag. 834. nachleſen kann. Hr. Gercken bemerkt in ſeinen Abhandlungen aus dem Lehnrechte a. O. S. 104. daß in der alten Mark, von den Afterlehnen, ſo die Bauern von den Edelleuten haben, und die von den Erbzinsgütern ganz verſchieden ſind, noch izt Lehnwaare an die Ritterlehnherrn gegeben werden müſſen. Er führt das Beiſpiel an, da der Schulze zu Darſeku,

an

ſind, oder ein Haus in mehrere Linien getheilt iſt: ſo kommt es darauf an, ob ſelbige einem unter ſich das Beleihungsrecht überlaſſen haben; oder nicht. In dem erſten Falle kann nur dieſer, wozu man gemeiniglich den Aelteſten unter mehrern Brüdern nimmt, die Lehnwaare fordern *h*). In dem zweiten Falle erhält ein jeder, wenn dieſelbigen gemeinſchaftlich belehnen, von dem einmal üblichen Lehngelde, ſeinen gebührenden Antheil, und kann keiner das ganze in Anſpruch nehmen. Mithin wird ſolches auch an dem gemeiſchaftlichen Lehnhof ausgezahlet *i*).

Wenn hingegen mehrere wegen des Belehnungsrechts, oder Lehngeldes mit einander ſtreiten; ſo kann man zwar demjenigen Lehnherrn, der bisher im Beſitze geweſen iſt *k*), ſolches geben: allein es iſt doch rathſamer, das

an die Herren von Alversleven, viertehalben Gulden Lehngeld gibt. Daher wird auch oft bei der Afterbelehnung, die Lehnwaare mit verliehen. Es ergeben ſolches die in Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachſen-Altenburg, Lehn-Briefe vor die Grafen zu Waldeck, über die Grafſchaft Tonna — von 1640. vorkommenden Ausdrücke: „mit Zinſen, Dienſten, Geſchoß und Lehenwahren — — zu rechten Mann-Lehnen gereichet.“ In *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. II. col 751.

h) Als in dem Kurbraunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſe, wie aus *Lünigii* angef. corp. Tom. II. col. 1368. bei Caſtell-Solms wie aus Moſers Abh. von der Teutſchen Lehnsverf. Buch III. Kap. XI. §. 5. S. 796. zu erſehen iſt. Beiſpiele von Graf- und Herrſchaften, die mehr Lehnherrn haben, führt gedachter Hr. Etatsr. a. O. Buch 2. Kap. 2. §. 10. S. 489. an.

i) Der ſeel. Hr. H. R. Lange in ſeinen Anmerkungen und Berichtigungen zu Becks Abhandlung vom Handlohn. Cap. III. Obſ. V. S. 306.

k) Beck vom Handlohne. Cap. III. Obſ. VI.

das Ende des Streits abzuwarten, und dann den Sieger damit zu beehren *l*).

§. 80.

Die Lehnwaare wird in Hinſicht der Belehnung bezahlet. Dieſe erfolget aber ſo oft, als das vorige Lehnsband aufgelöſet wird. Dieſes geſchiehet entweder von Seiten des Lehnherrn, oder des Lehnmannes. Wenn ein neuer Lehnherr entweder durch Kauf, oder wegen Absterben des bisherigen Lehnherrn, die Lehnsherrlichkeit erhält: ſo pflegt derſelbige blos die von ſeinem Vorgänger, den Lehnleuten ertheilte Beleihung, zu beſtätigen, und das abgeriſſene Lehnsband wieder anzuknüpfen. Nun wird aber das Lehngeld blos wegen der wirklichen Belehnung, und weil an die Stelle des vorigen Lehnmannes ein neuer getreten iſt, bezahlet. Folglich kann ſelbiges, wenn mit dem Lehnherrn ſelbſt eine Veränderung vorgehet, nicht gefordert werden *m*). Inzwiſchen finden ſich

l) Dieſe Meinung hat in dem Landrechte — der Fürſtenthumben Obern- und Niedern-Baiern von 1601. geſezliche Kraft bekommen. Es erhellet ſolches aus des *XII.* Tituls vierten Artikul. "Wann zween Lehenherrn mit einander vmb ein Lehenſchafft, daß ſie beyde ein Lehen zu leyhen vermainen, Kriegen, das ſoll dem Lehenmann, der des Guets bey Nutz- und Gewehr geſeſſen iſt, vnſchädlich ſeyn, vnd das Lehen mit ruhe beſitzen, biß an die zeit, daß es die Lehenherrn mit Recht außführen, Welchem alsdann die Lehenſchafft mit Recht zuerkannt würde, der ſoll ihme es darnach leyhen, wie Recht iſt, auch der Lehen Mann ſolches von demſelben Herrn, auff ſein Erfordern, empfahen.

m) *Frantzkius* a. O. Cap. IV. nr. 22 und 23. *Ad.Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. X. aph. XIII. nr. 3. *Burc. Gottl.*

ſich hier und da, zwiſchen den Vaſallen und Lehnherrn Verträge, vermöge welcher der Lehnmann verbunden iſt, nach dem Tode des Lehnherrn, an deſſen Lehnsfolger das Lehngeld zu entrichten *n*). Dieſe müſſen aber buchſtäblich verſtanden werden, und demnach kann daſſelbige, wenn der bisherige Lehnherr, ſeine Lehnsherrlichkeit an einen andern überläſſet, nicht verlanget werden *o*).

Fünftes Kapitel.

von

denenjenigen Perſonen, welche das Lehngeld zu geben ſchuldig ſind.

§. 81.

Wenn das Lehngeld in Bezug auf die Belehnung, oder für die Belehnung (§. 63.) gegeben wird; ſo folgt, daß ein

Götth. Struv in jurisprud. feudali (Ien. 1727. 8.) Cap. XV. §. XVIII. *Kaſtner* in diſſ. de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo. §. VIII.

n) Daß dergleichen Verträge eingegangen werden können, behauptet *Frantzkius* a. O. Cap. IV. nr. 28. In den herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Ländern, wird das Lehngeld ſowohl bei einer den Lehnherrn, als auch den Lehnmann, treffenden Veränderung entrichtet. *Wiſſmann* de feud. Brunſv. Cap. II. Sect. II. nr. 23. in *Ienichen*. Theſauro jur. feud. Tom. III. p. 834. Die Grafen von Platen, welche in den Kurbraunſchweigiſchen Ländern mit dem General-Poſtmeiſteramt belehnet, ſind nach dem Lehnbriefe von 1715. verpflichtet: „ſo offte ſich ein Lehens-Fall in Unſerm Durchlauchtigſten Hauſe — — be-

ein jeder, welcher belehnet werden muß, ſelbiges auch zu erlegen gehalten ſei. Da nun eine jede lehnsfähige Perſon, welche mit einem gewiſſen Lehnherrn, noch in keiner Lehnsverbindung ſtand, erſt durch die Belehnung, in dieſelbige aufgenommen wird: ſo muß auch eine jede ſo qualificirte Perſon, die Lehnwaare erlegen. Eine ſolche Lehnsverbindung erſtreckt ſich aber, nach den Grundſätzen des Lehnrechts, blos auf den Lehnmann, und deſſen eheleibliche Kinder. Folglich muß jeder andere, wenn er auch gleich in Gemäßheit der Landesgeſetze, fähig ſeyn ſollte, ein Rittergut zu erwerben, in eine ſolche Lehnsverbindung mit dem Lehnherrn treten, und das herkömmliche Lehngeld, an den Lehnherrn entrichten *p*). Er mag nun an Rang, Würde und Macht dem Lehnherrn gleich; oder über ihn erhaben; oder geringer ſeyn. Folglich geben unmittelbare Reichsſtände, an ihre Mitſtände, ja ſogar an mittelbare Landſaſſen und andere Perſonen, die Lehnwaare *q*). Wenn daher der Landesherr ſelbſt, ein

begiebt, dieſes Lehen — allemal von dem Aelteſten Unſers Durchl. Hauſes, zu recognoſciren — von jedem Lehens-Fall, zu Lehen-Waaren ein hundert funffzig Thaler zu entrichten, welcher beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1368. ſtehet. S. auch *Aug.* de *Leyſer* obſervationes et annot. ad *Wiſſmanni* diſſ. de feud. Brunſv. §. XLIII. in *Ienichenii* Theſ. a. O. pag. 878. Die Herren von Holzen, ſind ebenfalls nach Abſterben des Lehnherrn, das Lehngeld zu erlegen verbunden. Nach Maasgabe des Lehnbriefes von 1699. beim *Lünig* a. O. col. 1796. In dem Kurfürſtenthum Baiern findet ein gleiches ſtatt.

o) *Kaeſtner* de laudemio de caſu ad caſum non extendendo §. XI. et *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. X. aphor. XIV.

p) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 1. *Struv* a. O. aphor. XII. *Böhmeri* principia jur. feud. §. 195.

q) Von Kurmainz ſind Trier, Cölln und Pfalz Lehnleute, wie von Moſer von der teutſchen Lehnsverfaſſung Buch II.

Lehngut kaufet, von welchem das Lehngeld gegeben zu werden pflegt, an den Lehnherrn daſſelbige geben, wenn ſolcher auch ſein Unterthan iſt r).

Die

II. Kap. I. §. 2. 3 und 6. S. 431. 436 und 438 bezeuget. Mehr Beiſpiele hat eben derſelbige a. O. §. 5. §. 11. und 12. S. 440. 441 und 460 — 462. ausgezeichnet. Hiemit verbinde man deſſen 2. Kap. §. 3. S. 486. und 4. Buchs 1. Kap. §. 3 — 7. S. 867 — 873. Von dem Herzogthume Geldern gehen die Oſtfrieſiſchen Herrſchaften Eſen und Wittmund, gegen Abſtattung eines gewiſſen, in dem Lehenbriefe ausgedrukten Laudemii, zu Lehn. S. Müllers juriſtiſch-hiſtoriſche Electa 1. Theil S. 100. Der Graf zu Lippe-Detmold ſtritt mit dem Stifte Hervorden, wegen des Lehngeldes. Hannöveriſche gelehrte Anzeigen von 1752. S. 268. Die Herzöge von Braunſchweig zahlen an die Abtei Corvei funfzig Thaler Lehnwaare, nach der beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1950. befindlichen Quittung, und *Leyſeri* in annot. ad Wiſſm. cit. diſſ. §. XXII. Zeugniß, welches beim *Ienichen* a. O. pag. 862. ſtehet. S. auch Moſers T. Lehnsverf. Buch 2. Kap. 10. §. 8. S. 546. Eben dieſelbigen geben, ſo oft ein anderer die Regierung antrit, an den Abt zu Wertheim, beſage des Lehnbriefes von 1490, drei hundert Goldgülden Heergewelde. *Leyſer* a. O. §. XX. beim *Ienichen* a. O. pag. 862.

Der König von Dännemark empfängt das Budjadingerland, vom fürſtl. Braunſchw. Hauſe zu Lehn, und zahlet deshalb 300 Rthlr. Lehnwaare. S. *Leyſeri* annot. ad Wiſſm. §. XXIV. beim *Ienichen* a. O. pag. 864. So träget auch der Fürſt von Fondi und Graf zu Mannsfeld, wegen des Dorfes Wolferode, welches in dem Mannsfeldiſchen Amte Bornſtein gelegen iſt, an beſagtes Haus, 25 Thlr. Lehnwaare ab, nach *Leyſeri* Angabe a. O. §. XLV. beim *Ienichen* a. O. pag. 879. 880. und dem von Hrn. *Lünig* a. O. col. 1442. abgedrukten Lehnbriefe. So entrichtet der Graf zu Sayn und Witgenſtein an die Kurpfälziſche Regierung zu Heidelberg, wegen Sayn, die gewöhnlichen praeſtanda. *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1312.

r) *Horn* in jurisprud. feud. Cap. XVII. nr. 23.

Die Lehnrechtslehrer halten dafür, daß der Lehnmann nur für ſeine eheleibliche Kinder in die Lehnsverbindung getreten ſei, und dieſelbige keine Lehnwaare erlegen dürfen. Mithin müſſen alle Seitenverwandten, ſobald ſie das Lehn, mittelſt der Erbfolge erhalten, die Lehnwaare erlegen *s*).

§. 82.

Jeder neue Lehnsbeſitzer muß das Lehngeld abtragen. Da nun ein Nachkömmling des verſtorbenen Lehnmannes, wenn er die Erbantheile ſeiner Miterben an ſich kaufet, oder auf andere Art übernimmt, und alſo ganz allein, in dem Lehngute ſeines Vaters ſuccedirt, als ein neuer Lehnsbeſitzer angeſehen, und in Betracht der erworbenen Antheile, von neuem belehnt werden muß: ſo folgt, daß derſelbige dieſe erkaufte, oder aſſignirte Theile verlehngelden müſſe *t*). Doch können zuweilen Verträge, oder die Gewohnheit den Erben zu ſtatten kommen,

s) *Struv* a. O. aphor. XIII. Hr. G. J. R. *Böhmer* a. O. §. 195. Dieſe Art des Lehngeldes wird bei den alten Deutſchen Heergewette genennt, und iſt noch in der Grafſchaft Mark und Tecklenbuurg, im Stifte Hervorden Zütphen und Cleve üblich.

t) Dieſer Meinung iſt Hr. H. R. Lauhn und *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio §. XIX. Ich kann ſolches auch mit nachgeſezter Stelle aus dem Chur-Bayeriſchen Landrechte *Tit.* XII. *art.* VII. beſtärken: Wann die Erben in der Erbtheilung, oder ſonſten einem Erben aus ihnen, das Lehen zutheilen oder übergeben, ſo iſt ſolcher Erbe von ſeiner Miterben Theilen, die ſie am Lehen gehabt, den Lehen-Reich von neuem zu geben ſchuldig, und allein ſein Theil, den er am Lehen ererbt, des Lehen-Reichs gefreyt. S. *Lünig* a. O. Tom. II. col. 538.

ſo daß er wegen eines ſolchen Kaufs oder Ceſſion keine Lehnwaare zu entrichten braucht *u*).

§. 83.

Ein jeder neuer Lehnsbeſitzer muß das Lehngeld bezahlen. Mithin ſind auch ganze Geſellſchaften und Familien, deren Mitglieder gleiches Succeſſionsrecht an einem Lehne haben, daſſelbige zn erlegen verbunden, und ſich belehnen zu laſſen. Da es aber ſehr beſchwerlich ſeyn würde, wenn ſoviel Perſonen ſich ſollten belehnen laſſen, und jeder für ſeinen Theil, die ihm zufallende Ritterlehnwaare abtragen ſollte; ſo iſt es nöthig, daß ſolche einen Lehnträger beſtellen. Daher pflegen denn verſchiedene adeliche Familien, und ſelbſt Reichsſtände, entweder aus ihrem, oder aus einem andern Geſchlechte, einen Lehnträger zu nehmen. In dem erſten Falle, wählen ſie gemeiniglich dazu den Aelteſten des Mannsſtammes *x*), nach deſſen Abſterben das Lehngeld fällig iſt. Um ſo mehr ſind Stifter, Klöſter, Univerſitäten und andere gebilligte Geſellſchaften, einen Lehnträger zu beſtellen verbunden, welcher ſtatt ihrer das Lehngeld entrichte *y*). Sobald dieſer

u) *Ge. Melch.* de *Ludolph* in Supplem. Obſervat. forenſ. Obſ. 387. *Frid. Eſaias* a *Pufendorf* in Obſervat. juris univerſi. Tom. III. obſ. XXXIV. §. V.

x) Die Fürſten zu Salm und die Rheingrafen, wie auch die Grafen von Reuſſen, nehmen dazu Kraft des Gräflich Reuſſiſchen Geſchlechts-Receſſes von 1690. §. 21. den Aelteſten. Moſer von der Teutſchen Lehnsverf. Buch II. Kap. X. §. 4. S. 542 und 543.

y) *Struv* a. O. Cap. VIII. aph. 6. num. 5. und Cap. X. aphor. 3. num. 2. *Frantzkius* a. O. Cap. VIII. nr. 138. Das *Project* einer Oeſterreichiſchen Lehns-Ordnung — vom

dieſer ſtirbt, erlöſchet der zwiſchen ihm und dem Lehnherrn beſtandene Lehnsnexus, und ſein Nachfolger muß von neuem Lehnwaare geben z). Solang er hingegen

lebet,

vom Jahr 1582. läſſet ſich hierüber im 138 Titul alſo heraus: „Die Lehenträger ſein in etlichen Fällen vonnötten. Erſtlich, wenn ein Lehen vielen Perſonen verliehen wird; ſo mieſſen ſie einen Lehen-Träger benennen, vnd beſtellen, ſo gemeiniglich der Eltiſt deſſelben Namens vnd Stammens iſt. Zum Andern, wenn ein Lehen einer Weibs-Perſon, oder dem vndern Stammen verliehen wird, vermüg der Lehens-Genadt. Zum Dritten, wann vnuogtbare Lehens-Erben verhanden, ſo muß der Gerhaber einer ein Lehen-Trager ſein. Zum Viertén, wann einer von Herrn- oder Ritterſtandt, ein Lehen allein an ſich bringt, ſo wiert daſſelb Lehen nit ime, ſondern des Lehen-Tragers ſeines Namen vnd Stammens verlihen. Zum Fünfften in Affter-Lehen iſt der Elter deſſelben Namens vnd Stammens alzeit der Lehen-Trager, ſo ſich anderſt deſſelben Geſchlechts Lehens-Verwandte eines andern Widerwertigen nit vergleichen thetten. In *Lünigii* Corp. jur. feud. Tom. III. col. 592.

z) *Frantzkius* de Laud. Cap. VIII. nr. 129. 130. 144. Hr. H. R. Lange's Anmerkungen zu Becks Abhandlung vom Handlohne. Cap. IV. Obſ. VI. nr. 4 und 6. S. 361 und 362. Dieſes iſt auch bei der Paderborniſchen Lehnskammer üblich, in Gemäßheit der beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1675. befindlichen Nachricht. „Soviel die Lehens-Empfängniß betrift, muß der Lehenträger, ſowohl bey Ableben eines jeden Abten, binnen Jahr und Tag, als auch bey Abſterben des Lehenträgers, deſſen Folger intra annum et diem die Lehne hinwieder geſinnen. Wie auch in dem Osnabrückiſchen. S. Acta Oſnabrug. Theil II. Stück IV. S. 368. Gewiſſermaßen gehört auch aus dem, zwiſchen dem Hoch-Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel und der Stadt Braunſchweig An. 1596. getroffenen

lebet, blühet die Lehnsverbindung, und es darf mithin kein Lehngeld bezahlet werden, wenn auch der Abt eines Kloſters, oder einige von der Familie ſterben ſollten *a*). Doch iſt es zuweilen gewöhnlich, daß nach dem Tode eines Abts, auch das Lehngeld gegeben wird *b*).

§. 84.

Jeder neuer Lehnsbeſitzer muß die Lehnwaare erlegen, wenn auch gleich der vorige Beſitzer, oder der Verkäufer des Lehnguts ſich verbunden hätte, daß er dieſelbige abtragen wollte *c*). Wenn in dem Osnabrückiſchen ein Lehn unter mehrere Vaſallen getheilt worden iſt, ſo muß jeder bei einer Veränderung, das Lehn zu ſeinem Theil muthen, und gegen das Lehngeld empfangen. Wenn aber mehrere ein ſolches unter ſich getheiltes Lehn beſitzen, und bei

nen Vergleiche, die Lehns-Empfahung über die der Stadt zugehörigen beyden Gerichte Eich- und Wendhauſen betreffend, die Stelle hieher: Wenn aber die beyde Burgemeiſtere, als Lehenträger verſtorben ſind, und alsdann an ihrer Statt zween andere Burgermeiſtere zu Lehen-Träger wiederumb ſpecificirt und namhaft gemacht worden, ſollen dieſelbige bey dem ältiſten ihrem gnädigen regierenden Landes-Fürſten in Jahr und Tage die Lehen gebührlicher Weiſe in Unterthänigkeit ſinnen, und alsdann die obbenannte beyde Gerichte — gegen Entrichtung zwanzig Goldgülden dem Cämmerling — — zu Erb-Mann-Lehen wiederumb empfahen. Wie ſolche in *Lünigii* angef. corp. Tom. III. col. 1009 und 1010 zu leſen iſt.

a) *Frantzk.* a. O Cap. VIII. nr. 147. Beck vom Handlohn. Cap. IV. Obſ. VIII.

b) Nach der Nachricht von der Lehnskammer zu Paderborn, welche eben angeführt worden.

c) *Böhmer* a. O. §. 197. *Püttmann* in elem. jur. feud. §. 240.

bei der Veränderung des Herrn, darüber nur einen einzigen Lehnbrief erhalten haben; ſo bezahlen ſie bei jener erſten Veränderung die völlige Lehnwaare; in beſondern Fällen aber nur die Hälfte. Wiewohl dieſes ein ſehr ſeltner Fall iſt *d*).

Endlich müſſen die Allodialerben eines Vaſallen, welcher aus Unachtſamkeit, das Lehngeld bei ſeinem Leben, nicht abgetragen hat, ſolches nach deſſen Abſterben noch nachzahlen *e*). Es müßte denn ein anders verglichen ſeyn *f*).

Sechſtes Kapitel.

von

denen Perſonen, welche keine Ritterlehwaare entrichten dürfen.

§. 85.

Alle diejenigen Mannsperſonen, welche von einem gemeinſchaftlichen Stammvater herkommen, haben auf das Lehngut

d) Acta Oſnabrug. a. O. Nr. 3. S. 371.

e) Wie ſolches H. R. Lange a. O. Cap. IV. Obſ. XIX. S. 378 und 379. behauptet. de *Leyſer* in Meditat. ad Pand. Spec. 167. med. 5. und *Böhmer* a. O. §. 317.

f) Es iſt dieſes in dem zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und den Gräflich-Limpurgiſchen Allodial-Erben 1746 geſchloſſenen Vergleiche und zwar §. 9. geſchehen. „Dahingegen bleiben dieſelbe (Allodial-Erben) wie andere Altgräfliche Häuſer von allen laudemial-Praeſtationibus, Angefälls-Geldern, und wie dergleichen Namen haben mag, befreyet.“ Siehe dieſe Worte in des Hrn. von Moſers Tr. von der Teutſch. Lehnsverf. Buch 2. Kap. 10. §. 8. S. 548.

gut ein gleiches und vollkommenes Erbrecht. Der Lehnherr muß alſo, wenn die Ordnung ſie trift, das Lehngut ihnen nicht nur laſſen; ſondern auch das zwiſchen ihrem Stammvater und ſeinen Vorfahren beſtehende Lehnsverhältniß fortſetzen. Die Lehnrechtslehrer haben daher den Grundſatz angenommen, daß alle nächſten Nachkömmlinge, zugleich mit dem Stammvater beliehen würden, und daß derſelbige, für ſich und alle dieſe, das Lehngeld bezahlte, folglich ſie daſſelbige, ſo oft das Lehn an ſie fiel, nicht von neuem abtragen dürften. Da nun, wie wir bereits oben (§. 28.) geſehen haben, nur die leiblichen Söhne eines verſtorbenen Lehnmannes, das Lehngut, nach alten Sachſen- und Schwaben-Rechte, erben: ſo folget, daß die Söhne kein Lehngeld geben dürfen *g*). Dieſes iſt aber blos auf ihren eignen Erbantheil einzuſchränken; keinesweges aber auf die Portionen ihrer Brüder auszudehnen. Verſchiedene Rechtslehrer wollen zwar behaupten, daß wenn ein Bruder, ſeiner Mitbrüder Theile erkaufte, er von dieſen ebenfalls kein Lehngeld geben dürfte, weil ihr gemeinſchaftlicher Vater, ſolche bereits verlehngeldet habe, und einem Miterben ſo gut als dem andern, ein Erbrecht an dem Lehngute zuſtände. Hiezu fügen ſelbige dieſen Grund: man müſſe von dem Lehnherrn vermuthen, daß, als er mittelſt der Belehnung, dem Stammvater, das Erbrecht ſeiner Nachkömmlinge verſichert, er auch in alle, aus dieſer vorhergehenden Handlung fließende Folgen gewilliget, und die Vertheilung, Verkaufung oder Aſſignation des Lehns unter die Erben, im voraus gutgeheiſſen

g) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. X. aphor. 13. *Fleiſcher* in inſtit. jur. feud. Cap. XV. §. 34. *Böhmer* in princ. juris feud. §. 196. *Püttmann* a. O. §. 239. und H. R. Lange a. O. Cap. XII. Obſ. I. S. 476.

heiſſen habe. Wenn daher die Lehnserben das Lehngut an einen Miterben verkauften; ſo brauche dieſer keine Lehnwaare zu geben *h*). Allein hier hört der Sohn auf Erbe zu ſeyn, und übernimmt die Rolle eines Käufers. Es geht eine Lehnsveränderung vor, und alſo muß das Lehngeld bezahlt werden *i*). Daß freilich durch beſondere Verträge ein anderes eingeführt werden könne, läugne ich damit gar nicht. (S. auch §. 82.) Wenn aber zween Brüder ſich gerade in die Grundſtücke theilten, ohne einander Geld, oder Meublen hinauszugeben; ſo brauchen ſie kein Lehngeld zu geben *k*). Jedoch wird im Herzogthume Geldern und in der Grafſchaft Zütphen ein ſo vielfaches Lehngeld gegeben, in ſo viele Theile ein Lehngut vertheilt worden iſt *l*). Wenn der Vormund eines minderjährigen Vaſallens, für denſelbigen die Belehnung erhalten, und zugleich die Lehnwaare abgetragen hat: ſo frägt es ſich: ob derſelbige nach erlangter Volljährigkeit ſchuldig ſei, die Lehn von neuem zu nehmen, und das Lehngeld noch einmal zu bezahlen? Die Lehnskammern bejahen dieſe Frage, weil jeder Vaſall ſchuldig ſei, ſeinem Lehnherrn die Lehnpflicht zu leiſten, und dabei das Lehngeld zu erlegen. Die Lehnsleute widerſprechen hingegen, weil der Vormund ſchon Namens des Mündels, als künftigen Vaſallens, die Treue angelo-

h) Wie auch Hr. G. J. R. *Böhmer* a. O. behauptet.

i) Zu Folge des vom verſtorbenen Lange, in ſeinen belobten Anmerk. und zwar in der Vorrede §. 12. angenommenen Grundſatzes: „So oft das Lehen einen neuen Beſitzer bekommt, der einer neuen Inveſtitur bedarf, ſo oft muß ein Handlohn entrichtet werden.“

k) Dieſen Zuſatz habe ich dem berühmten Hrn. H. R. Lauhn zu verdanken.

l) a *Sande* comment. in Geldriae et Zutphaniae conſuetud. feud. Tract. II. Tit. I. cap. III. nr. 9.

gelobet, und mithin von dieſem es keiner neuen Verpflichtung bei ſeiner Volljährigkeit bedürfe. Als hierüber in Osnabrück, lange geſtritten worden, ſo entſchieden Ihro kön. Maj. von Großbrittannien: daß die Lehnwaare nicht zum zweitenmal bezahlt werden dürfe, obgleich der Lehneid von den Vaſallen abgelegt werden müßte *bb*).

Zweitens geben auch alle zur geſammten Hand Beliehenen kein Lehngeld (§. 33.), und zwar in allen denen Ländern, wo die Sammtbelehnung gebräuchlich iſt, als in Sachſen, Meiſſen, Anhalt, Pommern, Braunſchweig und Lüneburg, Quedlinburg und Heſſen *m*).

Drittens brauchen auch diejenigen Lehnsleute keine Lehnwaare zu erlegen, welche die eventuelle Anwartſchaft auf ein Lehn erhalten haben (§. 33). In dem Osnabrückiſchen ſind die Mitglieder der Land- und Lehnskanzlei, wenn ſie Lehne beſitzen, von Entrichtung der Lehnwaare frei, und mag inſonderheit der Kanzler die Vereinigung der in mehreren Lehnbriefen enthaltenen Lehnen, in einem einzigen begehren. So empfangen auch daſelbſt einige Corpora, Kirchen und Vicarien die Belehnung mit lediger Hand, oder ohne Entrichtung der Lehnwaare, wenn ſie nämlich die beſtimmten Zeiten beobachten, und ſich keiner Lehnſtrafen ſchuldig machen *n*). Ferner zahlt der Lehnherr, wenn er ſelbſt ein, von ihm zu Lehn gehendes Lehn erkauft, kein Lehngeld *o*).

Sie-

bb) S. Acta Oſnabrug. a. O. Nr 1. S. 366. 367.

m) ab *Hellfeld* in elem. jur. feud. §. 233. pag. 245-247. Von Kurſachſen bezeuget ſolches inſonderheit der H. R. Lange a. O. Cap. XII. Obſ. VI. S. 195.

n) A. O. S. 369. und Nr. 3. S. 370.

o) *Horn* in jurisprud. feud. Cap. XVII. §. 23.

Siebentes Kapitel.

von

denen Fällen, in welchen ſowohl die Lehnwaare erlegt wird, als wegfällt.

§. 86.

Aus dem bisherigen erhellet, daß das Lehngeld bei jeder wirklichen Lehnsveränderung, und alſo bei dem Kauf, Tauſch, Ceſſion, Schenkung und Gebung an Zahlungsſtatt, welche der Lehnmann vornimmt, gefordert werden könne *p*). So muß daſſelbige auch in Erb- und Succeſſionsfällen, wie bereits dargethan worden iſt, von allen nicht wirklich befreieten Anverwandten des verſtorbenen Lehnmannes, gegeben werden.

§. 87.

Verſchiedene Lehnrechtslehrer wollen, daß ſo oft ein Lehn eröfnet worden, oder heimgefallen ſei, derjenige, welcher hierauf zum erſtenmal damit beliehen werde, kein Lehngeld geben dürfe *q*). Allein hierzu iſt kein Grund vorhanden; ſondern es beruhet vielmehr alles auf dem, zwiſchen dem Lehnherrn und Lehnmanne, bei der Belehnung deshalb geſchloſſenen Vertrage. Wenn in dieſem nicht bedungen worden iſt, daß der neue Vaſall kein Lehngeld erlegen ſolle; ſo muß er ſolches, wo es üblich iſt, abtra-

p) *Struvii* ſyntagma jur. feud. Cap. X. aphor. XIII. und *Burc. Gotth. Struvii* jurisprud. feud. Cap. XV. §. 17.
q) *Molinaeus* in conſuet. Pariſienſibus §. 78 gloſſ. 2. nr. 5. *Frantzkius* a. O. Cap. VII. nr. 155 und 156.

abtragen. In Kurſachſen iſt verordnet: daß wenn der Lehnherr das aperte Lehn veräuſſert, der Käufer kein Lehngeld zahlet *r*). Gewiß iſt es, daß nach dem Tode des Lehnherrn ſelbſt, keine Lehnwaare erleget werden dürfe, indem hier mit dem Lehn ſelbſt keine Veränderung vorgehet, und auch der neue Lehnherr mit dem bereits von ſeinen Vorfahren beliehenen Vaſallen, die Lehnsverknüpfung fortſetzen muß *s*). Wiewol durch eine Gewohnheit oder einen Vertrag ein anderes feſtgeſezt werden kann *t*).

§. 88.

r) Nach des Hrn. Hofr. Lauhns Zeugniß.

s) *Abr. Kaeſtneri* diſſ. de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo. §. IV. Hr. G. J. R. *Böhmer* a. O. §. 196. *Bnrc. Gotth. Struv* a. O. Cap. XV. §. 18. und Herr Prof. *Püttmann* a. O. §. 239.

t) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. aph. XIV. und deſſen Sohn a. O. Dieſes hat nach dem Churbayeriſchen Landrechte *Tit. XII. art. VIII.* ſtatt, welcher dies verordnet: „So offt ſich eine Aenderung mit dem Lehn begiebt, es ſey daß der Lehnmann verſtürbe, oder ſolches ſonſten aus ſeiner Hand verändert, oder der Lehnherr verſtorben wäre, ſo offt iſt man Lehn zu empfangen ſchuldig und — ſoll von jedem hundert Gulden — — — — fünff Gulden — zum Lehenreich bezahlt werden." Auf dieſen Fall wurde auch in dem Lehnbriefe König Georgens von Großbrittannien, als Hertzogs zu Braunſchw. und Füneb. vor Graf *Erneſtum Auguſtum* von Platen und deſſen Mit-Belehnte, über das Erb-General-Poſtmeiſter-Ambt in Braunſchw. Lüneburgiſchen Landen de An. 1715 geſehen, indem unter andern die Worte ſind: ſoll er — — — ſchuldig und gehalten ſeyn, ſo offt ſich ein Lehens-Fall in Unſerm Durchlauchtigſten Hauſe, oder auch ihrer Seiten, durch Abſterben des jedesmahligen Aelteſten begiebt, dieſes Lehen, als ein Feudum promiſcuum, allemahl von dem Aelteſten Unſers Durchl. Hauſes zu *recognoſci-*

§. 88.

Die Ritterlehnwaare muß für jede wirklich erfolgte Belehnung bezahlet werden. So oft alſo dieſe nicht erfolgt iſt, braucht dieſelbige nicht entrichtet zu werden. Wenn daher der Vaſall wegen eines Zufalls, z. B. einer Krankheit, oder durch den Tod behindert worden iſt, die Lehn, innerhalb einem Jahre zu muthen; ſo kann kein Lehngeld gefordert werden *u*), welches er aber erlegen muß, wenn ihm eine Saumſeligkeit zugerechnet werden kann, und er in Schuld iſt *x*).

Wenn einer adelichen Wittbe ein Leibgeding oder Witthum aus dem Lehngut ausgeſezt worden iſt, ſo darf ſie zwar davon kein Lehngeld zahlen, aber der neue Beſitzer dieſes Guts muß ſich dazu bequemen. *xx*)

§. 89.

Wenn das Lehngeld in Beziehung auf jede Belehnung, bezahlt werden muß; ſo folget, daß wenn der Lehnmann auch gleich mit mehrern Lehngütern auf einmal belehnt worden iſt; er doch nur ein einfaches, nicht

*gnoſci*ren und renovationem inveſtiturae zu ſuchen, wie man beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1368. leſen kann. König Friedrichs IV. zu Dänemark, als Hertzogs zu Hollſtein, Lehn-Brief vor Theodorum von Holtzen — von 1699. gehört ebenfalls hieher, und zwar die Worte: ſelbige Lehn-Stücke, ſo offt dieſelbe, ſowohl *morte Domini*, als Vaſalli poſſidentis zu Fall kommen nach Lehns-Gebrauch, von Uns und Unſern Erb-Succeſſoren — — zu Lehn empfangen. *Lünig* eb. daſ. col. 1796.

u) *Böhmer* a. O. §. 197.

x) Hr. Prof. *Püttmann* a. O. §. 240.

xx) *Struvii* ſyntagma jur. feud. Cap. XIV. aphor. 11. und *Strykii* examen jur. feud. cap. 21. quaeſt. 13.

nicht aber ein doppeltes Lehngeld erlegen dürfe. Desgleichen wenn innerhalb einem Jahre, ſich mehrere Lehnsfälle ereignet haben, ehe noch die Belehnung geſchehen iſt, und alsdann der Vaſall belehnt wird, ſo wird auch nur ein einfaches Lehngeld bezahlt *y*). Er müßte denn aus unver-

y) *Roſenthal* in ſynopſi jur. feud. Cap. IX. concl. 66. nr. 10. *Püttmann* a. O. In den kurhannöveriſchen Ländern ſoll, beſage des Land-Tags-Abſchieds, ſo zwiſchen Herzog Heinrich Julio — und deſſen Landſchaft — Calenbergiſchen Theils zu Gandersheim den 10ten Octbr. 1601 aufgerichtet worden. Zum drey und vierzigſten — wenn zwey Fälle in einem Jaar geſchehen, und auf den erſten, eh der ander kömmt, noch keine Beleenung erfolgt, der Leen-Träger, mit gedoppelter Leen-Waar verſchonet werden. Einen Auszug liefert *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1454. Dieſes iſt auch dem Land-Tags-Abſchiede von 1770 Art. 42. gemäß. „So viel die bishero bey den, binnen dem zur Mutung geſezten Jahre, in manu dominante oder ſerviente, oder in beyden zugleich, ſich begebenen doppelten, oder mehreren Lehensfällen, für jeden Fall bezahlte Lehenwaare betrifft; erklären Se. Durchlaucht, auf unterthänigſtes Anſuchen getreuer Stände, Sich hierdurch dahin, daß, wenn zween oder mehrere Fälle, in einem Jahr geſchehen, und auf den erſten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget iſt, der Vaſall nur zur Entrichtung der einfachen Lehenwaare von einem Fall verbunden ſeyn ſoll. Nach des Herrn *Silveſtri Frid. Wiſſmanni* Zeugniß, in diſſ. de feudis Brunſvic. et Luneb. Cap. II. Sect. II. nr. 26. welches in *Ienichen* theſ. jur. feud. Tom. III. pag. 838. ſtehet, behauptet die wolfenbüttelſche Lehnskurie, eine gegentheilige Obſervanz. Dieſes iſt vermuthlich der Grund, warum in die Braunſchweig. Wolfenbütteliſchen Landesfreyheiten von 1770. folgender Art. 30. gefloſſen iſt: der gn. Landesherr haben, auf getreuer Stände unterthänigſtes Anſuchen, in dem jetzigen Landtags-Abſchiede, ſich bereits dahin gn. erklä-

verzeihlicher Saumſeligkeit, das Lehn in geſezter Zeit zu muthen, verabſäumet haben, da er auch die von mehrern Jahren rükſtändige Lehnwaare noch abtragen muß z). Dieſes findet auch ſtatt, wenn die Lehnsobſervanz, oder der Lehnbrief wollen, daß bei jeder Lehnsveränderung oder Eröfnung, das Lehngeld erlegt werden ſolle a). In dem Hochſtifte **Osnabrück** darf von jedem Lehnbriefe nur **eine Lehnwaare** entrichtet werden, ob er gleich größere oder geringere; mehrere oder mindere Lehnſtucke befaſſet. Wenn daher ein Vaſall mehrere Lehnbriefe hat; (wie dieſes häufig iſt) ſo muß auch von jedem die **völlige Lehnwaare** entrichtet werden aa).

Doch iſt dieſes nicht dahin zu erklären, daß die Größe der Lehnwaare, auf alle Fälle und für immer unverändert bleiben müßte, und daß, wenn auch gleich ein Lehnmann bei ſeinem Leben, zu den bereits beſeſſenen Lehngütern, noch mehrere, der Lehnwaare ebenfalls unter-wor-

erkläret, und wiederholen ſolches hiermit, daß, wenn zween Lehnsfälle in einem Jahre geſchehen, und auf den erſten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget, der Lehenträger mit gedoppelter Lehenwaare verſchonet bleiben ſolle. Beide Stellen führt Moſer in der Abh. von der Teutſchen Lehnsverf. Buch III. Kap. X. §. 11 S. 792. 793. und Frederstorff in dem promt. der Braunſchw. Landesverordnungen. Theil II. S. 243. und Theil IV. S. 192. an.

z) *Böhmer* a. O. §. 197.

a) *Roſenthal* a. O. Bei den Gelderiſchen und Zütphenſchen Lehngütern, muß daher eine ſo vielfache Lehnwaare erlegt werden, als Succeſſionsfälle, ſeit dem Tode des lezten Vaſallen, ſich ereignet haben, wie man aus a *Sande* comm. in conſuet. Geldriae et Zutph. Tract. II. Tit. II. Cap. I. nr. 10. erſiehet.

aa) Acta Oſnabrug. a. O. Theil II. St. IV. Nr. 3. S. 371.

worfene Lehngüter erworben hätte; doch deſſen Erben nicht mehr an Lehngelde erlegen dürften, als ihr Erblaſſer für jene erſten Güter, an den nemlichen Lehnherrn, bei deren Erlangung bezahlet hat. Es gehet auch nicht an, daß der Lehnherr von den Erben und Nachfolgern eines Lehnmannes, nach deſſen Tode, insgeſamt eine gemeine, und darauf bei Antretung der Erbſchaft, wieder eine beſondere Lehnwaare ſich geben laſſe *b*), wofern weder der Lehnbrief ein anderes beſagt; noch ein gegenſeitiges Herkommen üblich iſt.

Zweiter praktiſcher Abſchnitt.

von der

Erörterung derer Punkte, worauf es bei Streitigkeiten über die Lehnwaare ankömmt.

Erſtes Kapitel.

Von dem Lehngelde, als einer das Lehn ſelbſt afficirenden Abgabe.

§. 90.

Es iſt eine Hauptfrage: ob das Lehngeld eine perſönliche, das iſt, eine ſolche Abgabe ſei, welche ein Lehnmann,

b) Dies beſaget das Chur-Bayeriſche Landrecht Tit. 12. art. 8. „Es ſoll auch kein Lehenherr auf Abſterben des Lehenmanns, für den Todt-Fall einen ſondern, und von den geſamten Erben wiederum einen ſonderen Lehen-Reich fordern, ſondern an einem Lehen-Reich begnügt ſeyn." Dieſe Stelle findet man auch beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 538.

mann, als ein ſolcher; oder ob es eine reelle, dingliche Abgabe ſei, welche der Lehnmann, wegen des empfangenen Ritterguts erlege? Wenn man vorausſezt, daß daſſelbige an den Lehnherrn, für die Gnade erleget werde, daß er einen unter ſeine Lehnleute auf- und angenommen hat; ſo kann man ſchwerlich läugnen, daß ſolches keine perſönliche Abgift ſei. Dieſe Behauptung ſcheint auch dieſes für ſich zu haben, daß nemlich der Vaſall mit dem Lehnsherrn, den Lehnscontract eingehe, und mit dieſem für ſeine Perſon, in Lehnsverbindung trete, welche auch mit dem Tode des Vaſallens aufhöre, und von deſſen Söhnen und übrigen Blutsfreunden erneuert werden müſſe. Hieraus ſehe man zur Genüge, daß der Lehnherr es blos mit dem Lehnmanne ſelbſt zuthun habe. Zudem müſſe ja der Vaſall für ſich; nicht aber deſſen Lehngut, Lehndienſte leiſten. Aus dieſem allen folge, daß er als Lehnmann die Lehnwaare gebe, und ſelbige eine perſönliche Abgabe ſei.

§. 91.

Allein demohngeachtet bleibt das Lehngeld eine dingliche Beſchwerde. Das herkömmliche Lehngeld gründet ſich entweder auf den Gebrauch, jede Uebergabe eines Guts durch Symbole zu beſtärken, und rechtsgültig zu machen, — oder es entſtand aus der Lehnbede, welche auf den Grundſtücken haftete. — Folglich iſt die übliche Ritterlehnwaare eine dingliche Beſchwerde.

Bei dem bedungenen Lehngelde ſahe man aber auf das Lehn ſelbſt, welches man keinem, als der erprobt war, anvertrauete. Der Lehnmann trat blos wegen des Lehns, in einen Lehnsnexus. Mithin wurde auch das Lehngeld, nicht wegen des hier etwa ſtatt findenden Ver-

trags; ſondern wegen der an ſich ehrenvollen Sache, gegeben. Hiezu trit, daß nicht von allen Lehngütern die Lehnwaare gegeben werden darf; ſondern nur von denen, wo Verträge oder Gewohnheiten ſolches erheiſchen (§. 66.). Daher von Chaſſanäus als etwas Beſonderes bemerket, daß dieſelbige in Champagne, von Lehngütern gegeben werde *c*). Wäre ſie eine perſönliche Abgabe; ſo würden alle Vaſallen ſolche geben müſſen, und nur einige davon ausgenommen ſeyn, wie wir an den Freiſaſſen ſehen. Endlich ſtehet dem Lehnherrn auf das Lehn die Lehnsherrlichkeit zu, und er kann zu Folge derſelben, das Lehngeld fordern *d*). Hieraus ergibt ſich zur Genüge, daß daſſelbige eine dingliche, auf dem Lehngute ſelbſt, haftende Beſchwerde ſei *e*). Und hiemit ſind auch die zuvor angeführten Scheingründe hinreichend widerlegt.

§. 92.

Wenn die Lehnwaare eine auf dem Lehngute ſelbſt, haftende Beſchwerde iſt, die der Lehnherr Kraft ſeiner Lehnsherrſchaft fordern kann: ſo folgt, daß demſelbigen in Hinſicht derſelbigen nicht nur eine Hypothek; ſondern auch ein vorzügliches Unterpfandsrecht zuſtehe. Denn alle

c) In deſſen Conſuetudinibus Ducatus Burgundiae, fereque totius Galliae commentario illuſtratis. (Frcf. 1590. fol.) Des Cenſes Rubr. XI. §. VII. nr. I. pag. 1350.

d) Hr R. Lange a. O. Cap. XVIII. Obſ. IV. S. 581.

e) Dieſes beweiſet beſonders *Io. Flor- Rivinus* in progr. de jure quod Domino directo intuitu Laudemii competit, und es behauptet ſolches auch *Sande* in comm. ad conſuet. Geldr. a. O. nr. 20. *Brokes* in doctr. jur. feud. Cap. XI. theſ. 164. Das Chur-Bayeriſche Landrecht hat ihm *Tit.* 21. *art.* 11. unter den oneribus feudalibus ſeinen Platz angewieſen.

alle von einem Oberherrn zu erhebende Schuldigkeiten, werden allen andern auf dem Grundſtücke liegenden Pfandrechten vorgezogen *f*). Solchemnach kommt dem Lehnherrn, in Anſehung des rükſtändigen Lehngeldes, nicht allein ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht; ſondern auch ein Vorzugsrecht zu. Daher muß er im Concurs, allen andern Gläubigern des Lehnmannes vorgeſezt werden *g*). Welches auch den herzogl. **Braunſchw.** *aa*), **Kurſächſiſchen**, **Kurbaieriſchen**, fürſtl. **Culmbachiſchen** und andern Geſetzen gemäß iſt.

§. 93.

Dagegen erſcheinet die Einwendung in ihrer ganzen Schwäche, daß wo kein ausdrückliches Geſetz jemand eine ſtillſchweigende Hypothek einräume, auch keine ſolche angenommen werden könne *h*). Den Rechtsgelehrten ſtehe kein Recht zu, dergleichen einzuführen *i*). Mithin habe auch der Lehnherr kein Vorzugsrecht; ſondern er erhalte, wegen der zu fordernden Lehnwaare, unter den handſchriftlichen Gläubigern, und höchſtens in der vierten

f) L. 15. ff. qui potiores in pign. und L. 1. C. ſi propter publicas penſitationes venditio fuerit celebrata. Das gemeine Recht kann hier eintreten, weil dieſes ein allgemeiner Satz iſt.

g) *Chriſt. Phil. Richter* de privil. Creditorum. Cap. II. membr. V. nr. 1. ſeq. *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. X. aph. 17. und Lange a. O.

aa) S. Herrn Fredersdorffs promtuar. der herz. Braunſchweig-Wolfenb. Landes-Verordnungen. Theil II. S. 459.

h) L. 6. §. ult. C. de bon. quae liberis. L. 1. C. de Legibus. Nov. 136. cap. 3.

i) *Caſp. Klok* de Aerario Lib. II. cap. 41. nr. 98. und *Kaeſtner* de Laudemio. §. XXI.

ten Klaſſe, unter den perſönlich privilegirten Gläubigern, ſeinen Platz. Es müßte denn durch ein Landesgeſetz, oder die Gewohnheit ein anderes ſtatt haben *k*).

Wie kann man verlangen, daß wir ein allgemeines Geſetz, und vielleicht gar aus den römiſchen Geſetzen, anführen ſollen, in welchem den Lehnherren, wegen der Lehnwaare, ein ſolches ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht zugeſprochen wäre, da dieſelbe blos nach einzelnen Geſetzen und Verträgen ſich richtet, hier und da auch nur die Gewohnheit für ſich hat; die Römer aber die ganze Lehnslehre nicht kannten, und nach dem Longobardiſchen Lehnrechte, das Lehngeld etwas völlig Freiwilliges war?

§. 94.

Daraus, daß die Lehnwaare eine dingliche Beſchwerde ſei, welche von dem Lehne ſich nicht abſondern laſſe, folgert man, daß dieſelbige auf jeden Beſitzer und Nachfolger des Lehnguts, mit dieſem zugleich übergehe, und derſelbige ſolche daher bezahlen müſſe. Wenn alſo der vorige Lehnmann einen Reſt gewirkt habe; ſo ſei der neue ſolchen zu tilgen verbunden *l*). Dahero verſchiedene weiter ſchließen, daß wenn ein Lehnmann Allodial- und Lehnserben hinterlaſſe, von den leztern die rükſtändigen Lehngelder nachgezahlet werden müßten *m*).

§. 95.

k) So raiſonnirt inſonderheit Beck von dem Handlohne. Cap. XVIII. Obſ. II. nr. 1 - 3.

l) *Richter* in Deciſ. 83. nr. 37. *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio. §. XXVI. und *Brokes* a. O. theſ. 165.

m) a *Sande* a. O. tract. II. Tit. I. Cap. 3. nr. 20. Beck a. O. Cap. IV. Obſ. XIX. und *Rivinus* a. O. wo er bezeuget, daß 1697. die Leipziger Schöppen erkannt hät-

§. 95.

Allein meines Erachtens kömmt es darauf an, ob in dem vorliegenden Falle, die Rede von der herkömmlichen, oder conventionellen Lehnwaare ſei? Iſt dieſelbige bei dem Lehnhofe oder Lehngute üblich; ſo muß man wieder darauf ſehen, ob der künftige Lehnsbeſitzer, von dem Vaſallen ein Erbe, oder ein ganz Fremder ſei? Einen Fremden und Käufer des Lehnguts, mit dem gebräuchlichen, und von dem vorigen Beſitzer nicht bezahlten Lehngelde zu beſchweren, dünkt mir zu hart zu ſeyn, da jeder Lehnsbeſitzer ſolches für ſich bezahlen muß, und ihm die Nachläſſigkeit eines Dritten nicht zugerechnet werden kann. Folglich muß hier die rükſtändige Lehnwaare von den Allodialerben ſo wie alle Lehnſchulden *n*), erleget werden, und wenn dieſe nicht im Stande ſind, es zu thun, ſo trägt der Lehnherr den Schaden *o*).

Was aber das bedungene Lehngeld anlangt; ſo müſſen ſolches die Allodialerben ebenfalls noch abtragen, inſofern ihr Vorfahr, aus Nachläſſigkeit ſolches nicht entrichtet hat (§. 84). Ein neuer Lehnsbeſitzer muß ſolches hingegen bezahlen, wenn er zu deſſen Entrichtung, frei-

hätten, daß nicht die Allodialerben; ſondern der Lehnsnachfolger des Grafens von Mannsfeld, an den Herzog von Sachſen, zu Merſeburg 100 Goldgülden Lehnwaare geben müßte.

n) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. XIV. aph. 16.

o) So zahlte das fürſtliche Haus Braunſchweig an die Abtei Korbei wegen der ſeit 1660 - 1698 erfolgten vier Lehnfälle die vierfache Lehnw. nemlich zwey hundert harte Species-Thaler, laut der beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1950. befindlichen Quittung. S. auch *Leyſeri* annotat. ad Wiſſmanni diſſ. de feud. Brunſv. §. 22. in *Ienichenii* theſ. jur. feud. Tom. III. pag. 862.

freiwillig ſich verſtanden, und dieſen Rükſtand mit übernommen hat (S. §. 83.).

§. 96.

An demjenigen Orte, wo die Belehnung geſchiehet, muß auch die Lehnwaare erleget werden. Da nun bei reichsſtändiſchen und landſäßigen Lehnen, die Belehnung entweder in der Lehnskammer; oder bei der Landesregierung, durch den Lehnprobſt, oder den Regierungskanzler verrichtet wird: ſo muß auch an dieſen Oertern, und ſonſt nirgends die Lehnwaare erleget werden *p*).

§. 97.

Bei der Erörterung der Frage: **Wann und zu welcher Zeit das Lehngeld bezahlet werden müſſe?** muß man erſtlich darauf ſehen: ob in dem Lehnbriefe oder der Lehnsobſervanz, deshalb etwas beſtimmt worden ſei, oder nicht? In dem erſten Falle muß ſich der Lehnmann darnach richten. Denn ſo gibt es in dem Hochſtifte Osnabrück ganze Corpora, welche keinen eignen beſtändigen Lehnträger haben, mithin das ihnen zuſtehende Lehn, zwar durch ihren zeitigen Vorſteher und Bevollmächtigten empfangen, nicht aber bei deren Abgange; ſondern nur nach Ablauf gewiſſer, ein für allemal beſtimmter Jahre, wieder belehnet werden *q*). Hiebei iſt es aber nicht allezeit nöthig, daß zu der Abtragung der Lehnwaare, eine gewiſſe Friſt geſezt ſei; ſondern ſchon genug, wenn

p) de *Luca* in tract. de beneficiis. Tom. II. diſſ. 89. nr. 8. 9 und 11.

q) Nach dem Zeugniß der Nachricht in den Actis Oſnabrug. Theil II. Stück IV. Nr. 2. S. 369.

wenn entweder der Vertrag beſaget, daß nach Verfluß einer gewiſſen Zeit, das Lehn von neuem gemuthet werden ſolle; oder wenn bei einem Lehnhofe es bräuchlich iſt, daß nach einer beſtimmten Zeit, um die Belehnung nachgeſuchet wird; oder auch ein Landesgeſetz den Lehnmann zu einem dieſer Punkte verbindet *r*). Die Zeit

Q 5 ſelbſt

r) In dem Landrecht der Fürſtenthumben Obern- und Niedern Bayern heißt es Tit. XI. Art. 4. Doch daß der Erb in Jar und Tag bey Verworchung des Lehens, das Lehen vom Lehenherrn zu leihen begere, und daſſelb gegen reichung des Lehenfalls, wie recht iſt, empfahe. Die Nachricht von der Lehns-Cammer der binnen Paderborn gelegenen Abtey Abdinghof, gehet eben dahin, wenn ſolche will: "Soviel die Lehen-Empfängniß betrifft, muß der Lehenträger, ſowohl bey Ableben eines jeden Abten, binnen Jahr und Tag, als auch bey Abſterben des Lehnträgers, deſſen Folger *intra annum et diem* die Lehne hinwieder geſinnen, und gehörigen Muth-Schein löſen, widrigenfalls das Lehen heimgefallen und caduc iſt." S. *Lünigium* a. O. Tom. I. col 1675. Es iſt auch dem an die Herzoge von Holtzen, von dem König in Dänemark, ausgeſtellten Lehnbriefe gemäß, indem darinn ausgemacht iſt: „ſo offt dieſelbe, ſowohl morte Domini, als Vaſalli poſſidentis zu Falle kommen, (ſollen ſie) — von Uns — ſub poena commiſſi, innerhalb Jahr und Tag a morte Domini, quam Vaſalli, muthen und zu Lehn empfangen." Steht beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1796. Bei den Osnabrückiſchen Lehnen iſt eingeführt, daß der neue Vaſall, innerhalb eines Jahrs, und eines einzigen Tages, nach dem Abgang des vorigen, um den Muthſchein nachſuchen muß, wofür 1 Rthlr. an die Lehnkammer entrichtet wird. Gewöhnlich wird ſodann zugleich der Lehntag beſtimmt, und nun muß bei der Belehnung, ſogleich die Lehnwaare erlegt werden. In der Verſicherungs-Urkunde für das Hochſtift Münſter von 1570. iſt ver-

ſelbſt muß aber von demjenigen Augenblick an gerechnet werden, da die Veränderung vorgehet.

Wenn hingegegen weder durch Verträge; noch ein Herkommen; noch durch lehnsherrliche Verordnungen etwas beſtimmt worden iſt: ſo muß nach der wirklich ſich ereignenden Veränderung, binnen Jahr und Tag die Lehn gemuthet, und dann das Lehngeld gegeben; nicht aber die Belehnung erſt erwartet werden *s*). Dieſes Jahr wird von der wirklich zur Wiſſenſchaft gediehenen Veränderung, von dem völlig abgeſchloſſenen Contracte, oder von dem Tode, oder der Wahl an gerechnet. Denn die Verbindlichkeit, die Lehnwaare zu bezahlen, iſt ein annexum von der Verbindlichkeit, die Belehnung wieder zu erneuern *t*). Dieſes iſt deshalb bei den Lehnhöfen eingeführt worden, damit dieſelbigen nicht genöthiget ſeyn mögen, den Vaſallen durch Zwangsmittel zu deſſen Abtragung anzuhalten, welches ihm zu ſchlechter Ehre gereichen würde *u*). Zu dem Ende iſt auch öfters verordnet

verſehen: daß Wir und Unſere Nachkommen — innerhalb Jahres und 6 Wochen, nach dem Todt des verſtorbenen Lehnmannes, mit Anbietunge des gebührlichen Hergeweides und Aids umb Belehnung gebührender Weiſe angeſucht und gebeten werden, geſchehe das nicht, daß alsdann ſolche Lehengüter Uns oder Unſeren Nachkommen erledigt und heimgefallen ſeyn ſollen." Wie ſolche in den eben gedachten Actis Oſnabr. Theil I. Stück I. Nr. II. S. 69. 70. abgedrukt worden. Nach der oben (§. 75.) angeführten Tecklenburgiſchen Lehns-Conſtitution muß bei Verluſt des Lehns, das Heergewette ebenfalls binnen Jahr und Tag erlegt werden.

s) *Sande* a. O. Tract. II. Tit. 1. Cap. III. nr. 20. und Lange a. O. Cap. III. Obſ. I. S. 331 und 332. *Hellfeld* a. O. §. 284.

t) *Böhmer* a. O. §. 197.

u) Anmerkung vom Hrn. H. R. Lauhn.

net oder eingeführt, daß der Lehnmann bei Zeiten die vorgefallene Veränderung, bei dem Lehnhofe anzeigen, oder ſeines Lehns verluſtig werden ſolle.

Hiebei entſtehet die Frage: in wiefern der Lehnmann wegen unterlaſſener Muthung, oder nicht gezahlten Lehngeldes, ſeines Lehns entſezt werden könne? Bei deren Beantwortung beruhet es darauf, ob in beiden Fällen, der Lehnbrief, oder ein Geſetz und Herkommen dieſe Strafe dictiren, oder nicht. In dem lezten Falle kann, wenn einmal die Anzeige von der Lehnsveränderung angebracht iſt, und der Lehnherr die Inveſtitur zuſichert, oder ſolche wirklich geleiſtet hat, der Vaſall, wegen zurückgebliebener Zahlung des Lehngeldes, ſeines Guts nicht ſogleich entſezt werden. Vielmehr muß der Lehnherr dabei ordentlich zu Werke gehen, und erſt, nach angeſtellter Klage zur Execution ſchreiten *x*). In dem erſten Falle hingegen, kann der Lehnmann ſeines Lehns gar wohl beraubet werden, wenn er die damit vorgegangene Veränderung nicht angezeiget, oder mit der Muthung ſich verſäumet hat. Wiewohl die Lehnleute gemeiniglich auch hier mit einer Geldſtrafe wegkommen *y*).

In **Geldern** und **Zütphen** muß der Vaſall, welcher die zur Lehnserneuerung, und Abſchwörung des Lehneides, geſezte Zeit hat vorbeiſtreichen laſſen, das Lehngeld **gedoppelt** erlegen *z*). Wenn ein Oſnabrückiſcher

x) *Ludolph Schrader* in tr. feudali. (Francof. 1620. fol.) Part. I. quaest. 3. nr. 7. und *Frantzkius* a. O. Cap. XXV. nr. 4. 5.

y) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. X. aph. 9. nr. 5. *Hellfeld* a. O. §. 286. *Böhmer* a. O. §. 190.

z) a *Sande* a. O. tract. II. Tit. I. Cap. III. nr. 9.

ſcher Vaſall in der beſtimmten Zeit das Lehn nicht gemuthet, oder die Belehnung unterlaſſen hat; ſo muß er eine Lehnſtrafe, welche der Lehnwaare (nemlich 16 Rthlr. 15 ß. 9 pf. wie man dort rechnet) gleich iſt, nebſt allen irgend verurſachten Unkoſten erlegen. Von dieſer Strafe wird die eine Hälfte dem Lehnherrn, und die andere Hälfte der Lehnkammer berechnet *a*). Wenn in dem Heſſen-Caſſeliſchen der Termin zur Lehnsempfängniß nicht beobachtet wird; ſo muß nach Beſchaffenheit des Lehns, eine gewiſſe Strafe bezahlet werden, die nach dem erſten Monat erhöhet wird *b*).

§. 98.

Da ich in dem vorigen eingeräumt habe, daß das Lehngeld eine dingliche Beſchwerde ſei; ſo möchte man daher folgern, daß der Lehnherr den Vaſallen, welcher in deſſen Abtragung ſich ſäumig erzeiget, mittelſt der Unterpfandsklage belangen könne *c*). Allein ſo richtig dieſer Schluß iſt, ſo wenig dürfte er ſich doch im allgemeinen behaupten laſſen. Man muß vielmehr zwiſchen dem herkömmlichen, und conventionellen Lehngelde einen Unterſchied machen. Man muß ferner darauf ſehen, ob der Lehnmann ein Landſaß und Unterthan des Lehnherrn, oder ein auswärtiger Unterthan ſei? Iſt dieſes, ſo muß er, wenn er zur Erlegung der angeforderten Lehnwaare ſich in Güte nicht verſtehen will, von dem Lehnherrn entweder bei dem Reichshofrathe, oder der auswärtigen Kanzlei, unter welcher er ſtehet, verklagt werden. Da man nach Ver-

a) Zu Folge der in den actis Oſnabrug. a. O. Nr. 1. S. 368. 369. befindlichen Nachricht.

b) Nach Lenneps Zeugniß in der Leyhe zu Landſiedel-Recht. Tit. III. §. 14. Not. 5. S. 283.

c) *Frantzkius* a. O. Cap. XXIV. nr. 4.

Verſchiedenheit des Lehngeldes, entweder eine Klage aus dem Lehnscontracte; oder die Condition aus einem Gewohnheitsrechte; oder aus einem Geſetze ergreift.

Iſt hingegen derjenige Lehnmann, welcher aus Halsſtarrigkeit, die Ritterlehnwaare nicht abſtatten will, zugleich ein Landſaß des Lehnherrn; ſo kann der Lehnherr ihm die Belehnung; oder die Ausfertigung des Lehnbriefes ſolange verweigern, bis er dieſelbige erleget hat, worüber ihm ſodann eine Quittung ertheilet wird.

Zweites Kapitel

Welcher Theil muß den Beweis übernehmen, daß von einem Lehne, das Lehngeld gegeben werde, und wie muß ſolcher geführt werden?

§. 99.

Da das Lehngeld eine Abgift iſt, welche ihr Daſeyn, blos den Verträgen und dem Herkommen zu verdanken hat, dieſe beiden aber ſehr zufällig und veränderlich ſind: ſo erkennt man von ſelbſt, daß derjenige, welcher deſſen Allgemeinheit, auf irgend eine Art behauptet, eines groſſen Trugſchluſſes ſich ſchuldig mache. Eines ſolchen würde man ſich aber ſchuldig machen, wenn man von einem gewiſſen Lehngute behaupten wollte, daß deshalb die Ritterlehnwaare gegeben werden müßte, weil es bei einem Lehnhofe, in Lehn und Würden genommen würde, woſelbſt das Lehngeld üblich wäre. Denn es gibt viele Lehngüter, welche, ob ſie gleich von einer Lehnscurie zu Lehn em-

empfangen werden, bei welcher die Lehnwaare herkömmlich iſt, doch derſelbigen nicht unterworfen ſind *d*). Daher kann man von keinem Lehne, daß ſolches ein lehngeldliches ſei, vermuthen; ſondern man muß dieſes gehörig beweiſen *e*). Wenn daher ein Lehnmann der Schuldigkeit, einiges Lehngeld zu geben, ſich zu entziehen ſucht; der Lehnherr aber ihn dazu zwingen will: ſo frägt es ſich: Wer, ob der Lehnherr, oder der Lehnmann dieſen Beweis führen müſſe?

§. 100.

Wenn ein Vaſall behauptet, daß er von dem erkauften Lehngute kein Lehngeld geben dürfe; ſondern daſſelbige ohne ein Lehngeld empfangen werde: ſo möchte es zwar ſcheinen, als wenn der Lehnherr bei Forderung der Ritterlehnwaare, fundatam intentionem für ſich habe, und daher nicht zu beweiſen brauche, daß ihm daſſelbige von dieſem Lehn gebühre, weil dieſelbige ein onus reale ſei, daß vielmehr der Vaſall, welcher eximirt ſeyn wolle, dieſe ſeine Befreiung gehörig beweiſen müſſe. Denn gleichwie derjenige, auf deſſen Grundſtücke eine Dienſtbarkeit haften ſoll, dieſelbige nicht anders von ſich abwälzen kann, als wenn er, daß ſolche dieſes Grundſtück nicht treffe, gericht-

d) *Roſenthal* in ſynopſi jur. feud. Cap. VI. concluſ. 66. nr. 6. *Schrader* de feudis. Part. I. ſect. 20. nr. 176. *Frantzkius* a. O. Cap. IV. nr. 19. *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. X. aph. 12. nr. 4. Beck vom Handlohn Cap. II. Obſ. VII. nr. 5. *Hellfeld* in elem. jur. feud. §. 295. und *Leyſer* in Meditat. ad Pandect. Vol. II. Spec. 104. med. 6. pag. 406.

e) *Püttmann* in Obſervat. jur. feud. Cap. IV. de feudo cenſuali et laudemiali nonnulla. *Roſenthal* in ſynopſi jur. feud. Cap. IX. concluſ. 66. nr. 5.

gerichtlich ausführet: eben ſo machen verſchiedene auf den Vaſallen einen ähnlichen Schluß, vermöge deſſen er ſeine Befreiung vom Lehngelde darthun müßte. Allein demohngeachtet liegt dieſer Beweis dem Lehnherrn, als bejahenden Theile ob, und er iſt verbunden, rechtskräftig darzuthun, daß, weil entweder bei ſeinem Lehnhofe, die Ritterlehnwaare üblich; oder in dem Landesgeſetze gebilligt ſei, das Lehn des Vaſallen ſolchem unterworfen, oder, daß der ihm günſtige Vertrag, ſo beſchaffen ſei, daß ſolcher auf dieſen Lehnmann paſſe, und dieſer keinen Grund für ſich habe, der Lehnwaare ſich zu entziehen, da er der verneinende Theil iſt *f*). Das Raiſonnement von den Dienſtbarkeiten greifft hier nicht ein.

§. 101.

Zweitens frägt es ſich: **Worauf ſolcher Beweis gerichtet werde?** Wenn in Abſicht der Lehnwaare eine oberlehnherrliche **Verordnung** vorhanden iſt; ſo muß dieſelbige beigebracht, und zugleich dargethan werden, daß ſolche von Ritterlehnen rede, daß der Vaſall ein Landſaß, und daß er verbunden ſei, ſein Lehn bei demjenigen Lehnhofe in Lehn zu nehmen, woſelbſt dieſe Verordnung bekannt gemacht worden iſt. Wenn aber ein dergleichen Geſetz

f) Dieſes erhellet theils aus dem erſten Theile (§. 35.) nach welchem dem Reichshofrathe, in Betracht der Reichslehnwaare, der Beweis oblieget; theils aus nachſtehenden Rechtslehrern: *Struv* a. O. Cap. X. apor. 16. *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo. §. IV. Beck a. O. Cap. II. Obſ. VII. nr. 3. und *Leyſer* in diſſ. de probatione Laudemii §. VII. welche in deſſelbigen Medit. ad Pand. Tom. XII. Part. II. pag. 167. nachgeleſen werden kann, wie auch Lange a. O. Cap. II. Obſ. IV. S. 306.

Geſetz mangelt; ſo muß aus dem Vertrage bewieſen werden: 1) daß dem Lehnherrn eine wirkliche Lehnwaare, 2) in der beſtimmten Summe, und 3) in dem vorkommenden Falle gebühre. Iſt ihm aber dergleichen Vertrag nicht günſtig: ſo müßte er beweiſen, 1) daß nicht nur bei ſeinem Lehnhofe; ſondern auch bei dieſem Lehngute die Ritterlehnwaare üblich ſei, und zwar 2) in der geforderten Summe, und 3) in dem vorliegenden Falle. —

In wiefern der Satz bewieſen werden ſoll, daß der Lehnherr eine Ritterlehnwaare zu fordern berechtigt ſei; ſo müſſen die Worte des Vertrags ſehr genau erwogen, und aus ſchwankenden Ausdrücken die Pflicht des Vaſallens, ein wirkliches Lehngeld zu erlegen, nicht auf übereilte Weiſe geſchloſſen werden. Daraus, daß etwas; noch weniger aber daraus, daß dem Lehne, ſo oft ſolches fällig werde, gebührliche Folge geleiſtet werden ſolle, folgt jene Verbindlichkeit noch nicht. Sollte auch bewieſen ſeyn, daß eine Ritterlehnwaare, Kraft des Vertrags gezahlet werden müßte; ſo fehlt doch davon der Beweiß, daß ſolche bei allen Veränderungsfällen entrichtet werde. Daraus, daß die Lehnwaare bei Veräuſſerungen gezahlt werden ſolle, läßt ſich nicht die Folge ziehen, daß der Vaſall ſelbige auch bei Succeſſionsfällen zu entrichten, verbunden ſei *g*). Wenn der Lehnbrief den Ausdruck enthält: daß die Lehnwaare bei Veränderung der Lehnshand gezahlt werden ſolle: ſo muß man dieſes nicht von der Veränderung, welche mit dem Lehnherrn ſelbſt; ſondern von derjenigen, welche mit dem Lehnmanne vorgehet, verſtehen *h*). Ja, wenn auch bewieſen worden

g) *Käſtneri* diſſ de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo §. X. und *Hellfeld* a. O. §. 296.

h) *Roſenthal* a. O. cap. VI. concluſ. 66. nr. 7. *Struv* a. O. aph. XII. nr. 3. und *Horn* in jurisprud. feud. Cap. XVII. §. 22.

den iſt, daß ſolche beim Verkauf des Lehns abgetragen werden ſoll; ſo iſt damit bei weiten noch nicht dargethan, daß ſie auch bei der Vertauſchung, Verſchenkung, Ceſſion, Vertheilung des Lehns u. ſ. w. gefordert werden könne. Indem man hier die genaueſte Auslegung beobachten, und von einem Falle, nicht ſogleich auf einen ähnlichen überſpringen muß *i*). Wenn auch ferner rechtlich beigebracht ſeyn ſollte, daß die Seitenverwandten des Vaſallens Lehngeld zu geben pflegten; ſo iſt dadurch noch nicht bewieſen, daß auch deſſen nächſte Nachkömmlinge oder Söhne darzu angehalten werden könnten *k*). Alle dieſe Erforderniſſe muß man bei dem Beweiſe, welchen man aus dem Gebrauche führt, ebenfalls genau beobachten.

§. 102.

Wenn auch der Gebrauch bewieſen ſeyn ſollte, daß nach dem Abſterben des Lehnherrn, deſſen Vaſallen an die Lehnserben die Lehnwaare zu zahlen pflegten; ſo fehlt doch davon der Beweis, daß dieſelbige auch von deſſen Bruder, welchem in dem Teſtamente das Lehngut verlaſſen worden iſt, gefordert werden könne, wenn ſolcher zur Lehnsherrlichkeit gelanget iſt *l*). Eben ſo wenig gibt die Befugniß, das Lehngeld nach des Lehnherrn Tode zu fordern, dem Lehnherrn ein Recht, ſolches auch zu fordern, wenn er ſein Lehngut an einen andern Herrn verkaufet *m*). Noch weniger iſt der Beweis von der Thatſache

i) *Horn* eben daſelbſt. *Kaeſtner* de Laud. de caſu ad caſum non extendendo. §. XXII. und ab *Hellfeld* a. O.

k) *Hellfeld* a. O. §. 296.

l) *Kaeſtner* a. O. §. XVIII.

m) Eben derſelbige daſelbſt. §. XI.

ſache beigebracht, daß die Lehnwaare nach des Vaſallens Ableben erlegt werden müſſe, wenn der Lehnherr aus dem Herkommen bewieſen hat, daß nach ſeinem Tode, die Sterbelehnwaare bezahlt zu werden pflege *n*). Wenn die Frage entſtehet: Ob es zureiche, bewieſen zu haben, daß wenn die andern, zu dem nemlichen Lehnhofe gehörenden, und die auswärtigen Lehnleute, in den nemlichen Fällen, und eben ſoviel Lehngeld bezahlt hätten, deshalb diejenigen, welche dieſes bisher nicht gethan, es nunmehr thun müßten? ſo iſt ein Unterſchied zwiſchen dem herkömmlichen und conventionellen Lehngelde zu machen. Dieſes müſſen nur diejenigen erlegen, welche ſich dazu freiwillig verſtanden haben. Der Beweis, daß einige Vaſallen nach des Lehnherrn Tode, an deſſen Lehnserben die Sterbelehnwaare abzutragen pflegen, involvirt noch nicht den Beweis, daß die übrigen, welche ſolches bisher nicht gethan haben, die Sterbelehn gleichermaßen in der Folge zu geben, gehalten wären. Denn was alle betrifft, muß auch von allen gutgeheiſſen werden *o*). Was aber das herkömmliche Lehngeld betrifft, ſo müſſen auch diejenigen Lehnleute des nemlichen Lehnhofes ſolches geben, welche es bisher nicht gegeben haben *aa*).

Wichtig iſt die Frage: ob, wenn der Lehnherr von ſeinen übrigen Lehnleuten bewieſen hat, daß ſie entweder auch auf den Todesfall, oder mehr, als 2 vom hundert Lehngeld

n) Eben daſelbſt §. XVI.

o) Eben daſelbſt §. XII. nach L. fin. C. de authoritate praeſtanda und cap. 29. de Reg. juris in 6to.

aa) *Iac. Ravii* princ. doctrinae de Praeſcriptione (Ien. 1780. 8.) §. 80. und Hr. Reg. Rath *Io. Bernh. Chr. Eichmann* in der Note zu dieſen §.

geld gegeben haben, ſoviel gewonnen habe, daß nunmehr derjenige Vaſall, der entweder nicht auf den Todesfall, oder nicht ſoviel Lehngeld geben will, dieſe Ausnahme beweiſen müſſe, weil er die Vermuthung gegen ſich habe? Herr von Buri bejahet ſolches. Allein da der Vaſall ſich auf die natürliche Freiheit gründet, ſo gehet dieſes nicht an. Aus dieſen allen iſt klar, daß der Lehnherr von jedem einzelnen Falle, in welchem er die Lehnwaare fordert, auch den Beweis beibringen müſſe *p)*.

Vorgedachte Sätze müſſen gleichfalls angewendet werden, wenn über die Größe des Lehngeldes geſtritten wird. Denn wenn auch der Lehnherr ſich getrauete, rechtlich auszuführen, daß ſeine meiſten Lehnleute bisher mehr Lehngeld entrichtet hätten, als vordem üblich geweſen wäre: ſo iſt damit noch nicht ausgemacht, daß auch die übrigen wenigern ebenfalls ſoviel geben müßten, da ſie doch nur das uralte Quantum fernerhin erlegen wollen *q)*.

§. 103.

Allein hiemit iſt der Beweis noch nicht vollführet, ſondern es muß 4) bewieſen werden, daß die Lehnwaare in der angegebenen Größe, bei der Lehnskurie des Lehnherrn, und 5) bei eben demjenigen Lehne, von welchem izt die Rede iſt, ſtatt habe *r)*. Die Lehnwaare wird

 nicht

p) *Roſenthal* a. O. concluſ. 66. nr. 6. Beck a. O. Cap. II. Obſ. VII. nr. 4. *Brokes* in doctr. jur. feud. Cap. XI. theſ. 163. und Hr. H. R. Eberhard in den Betrachtungen über die Laudemien Abſchnitt III. Kap. 1. §. 48. S. 134.

q) *Käſtner* a. O. §. 9.

r) *Leyſer* de probat. Laudemii §. VII. in deſſen Meditat. ad Pandect. Tom. XII. Part. II. pag. 167. *Horn* a. O. Cap. XVII. §. 21.

nicht überall begünſtiget; ſondern nur von einigen Lehnen *s*) in ſeltnen Fällen bezahlet *t*), und muß folglich als eine Thatſache gehörig bewieſen werden. Iſt dieſelbige bei einem gewiſſen Lehnhofe nicht herkömmlich; ſondern es iſt daſelbſt gebräuchlich, daß alle dazu gehörige Lehngüter umſonſt und ohne alles Lehngeld verliehen werden: ſo würde es widerrechtlich ſeyn, wenn der Lehnherr ſolche, von einem Lehnmanne neuerdings, als üblich fordern wollte. Wenn daher der Vaſall deren Abtrag verweigert: ſo muß der Lehnherr, entweder eine gegentheilige Obſervanz beweiſen; oder aus einer ſchriftlichen Abrede ein anders zeigen. Er muß nemlich in dieſem Falle darthun, daß die vorigen Lehnsbeſitzer bei ſeiner Lehnskanzlei, zur Erlegung einer Lehnwaare ſich verſtanden hätten, daß der jetzige Lehnmann dieſe, mit dem Erwerbe des Lehns verknüpfte Bedingung gewußt, oder doch habe wiſſen können, und alſo von dieſem Lehne ein Lehngeld erlegen müſſe, mithin das Lehn ein unregelmäßiges ſei *u*).

Es gibt Lehne, welche von den erſten Beſitzern, in denen Zeiten, da man es für eine Ehre anſahe, jemands Vaſall zu ſeyn, dem Lehnherrn, mit der Bedingung aufgetragen wurden, daß ſie und alle ihre Nachkommen, von allen Abgaben frei ſeyn ſollten. Meinem Dafürhalten nach, muß dieſes auch von dem Lehngelde erkläret werden, und der Vaſall, der ein ſolches Lehn empfängt, braucht es nicht zu entrichten. Es müßte denn der Lehnherr

s) Hr. R. Lange in ſ. Anmerkungen zum Beck Cap. II. Obſ. I. S. 298.

t) Eben derſelbige eben daſelbſt Obſ. IV. S. 306. u. Eberhard a. O.

u) *Püttmanni* obſervat. jur. feud. Cap. XIV.

herr im Stande ſeyn, aus einem oder dem andern Vertrage, die gegentheilige Auslegung, oder den Gebrauch zu beweiſen, daß nicht nur bei ſeinem Lehnhofe; ſondern auch bei benachbarten daſſelbige durchgängig gegeben werde. In dieſem Falle entſpringet eine ſtarke Vermuthung gegen den neuen Lehnmann, welche er elidiren muß.

Uebrigens darf der Lehnherr mit dieſem fünffachen Beweiſe nicht beleget werden, wenn das wegen eines ſtreitigen Punktes angeführte Herkommen notoriſch, danächſt auch ſolche Notorietät ausgemacht iſt *x*).

§. 104.

Daß bei Führung des Beweiſes ſelbſt, der Lehnherr der nemlichen Beweismittel, wie im bürgerlichen Proceſſe, ſich bedienen müſſe, iſt für ſich klar. Dahin gehören 1) Zeugen, 2) die Eidesdelation und 3) Urkunden.

Unter den Zeugen verdienen aber in denenjenigen Ländern, wo Mannengerichte ſind, die pares Curiae; in andern hingegen ſolche Edelleute, welche wirkliche Ritterlehne beſitzen, vorzüglichen Glauben *y*).

Was die Urkunden anlangt; ſo behaupten darunter die Lehnbriefe den oberſten Platz. Beſonders muß auf

x) *Leyſer* a. O.

y) Daher ward ein gewiſſer Ritter, Namens Reinecke Tribben, bei dem 1561 im Stifte Osnabrück gehaltenen proceſſu fori clientelaris Parium Curiae, wegen der Lehnw. befraget, und deſſen Ausſage geglaubet, wie ſolche beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1765. und beim Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 23. S. 70. nachgeleſen werden kann.

auf die ältern Lehnbriefe, der Beweis gegründet werden z), weil in den neuern Zeiten, die Lehnleute oft wider ihren Willen, das Lehngeld haben bezahlen müſſen. Dieſen ſind die Atteſtate des Lehnhofes, und andere Urkunden an die Seite zu ſetzen. Nur müſſen die Originalien von beiden, die Eigenſchaften der Archivurkunden haben, mithin von den Archivarien ſelbſt verfaſſet; nicht aber neu ſeyn *a*). Von den Lehnbriefen ſowohl, als dieſen Archivurkunden müſſen beglaubte Kopien vorgelegt, und der Kopiſt oder Notar möglichſt gerettet werden, wenn ſolcher der Partheilichkeit, oder Verfälſchung ſollte beſchuldiget worden ſeyn. Wenn aber die Archivurkunde ſelbſt, als unächt und aus dem Gehirne geſchmiedet, verworfen würde: ſo muß nicht nur das Original ſelbſt, aus dem Archiv vorgelegt; ſondern auch, daß ſelbiges, ſchon längſt daſelbſt vorhanden geweſrn ſei, aus den Repertorien, Regiſtern und Tagebüchern des Archivs bewieſen werden *b*).

Nur iſt zu beklagen, daß die Lehnherren gemeiniglich dieſen Beweis, ob ſelbiger ihnen gleich durch Urthel auferlegt worden iſt, doch ſchuldig bleiben, und ihre landſäßigen Lehnleute, durch allerlei andere Mittel, die ihnen ihre Oberherrſchaft reichlich darbiethet, ſo lange beängſtigen und abmatten, bis ſolche endlich halb gezwun-

z) *Guido Papa* in Deciſ. 415. nr. 3. *Roſenthal* a. O. concluſ. 66. nr. 2. *Leyſer* a. O. §. X. in deſſen Meditat. a. O. pag. 170. und Lange a. O. Cap. I. Obſ. III. S. 293.

a) Deciſiones Rotae romanae deciſ. 262. nr. 5. *Myler ab Ehrenbach* de principibus et ſtatibus Imperii, Cap. 47. §. 3. *Leyſer* in Meditat. ad Pand. Vol. IV. Spec. 266. med. 9. pag. 1032 und 1033.

b) *Leyſer* de probatione Laud. §. X.

zwungen, und halb freiwillig, ein gewiſſes Lehngeld eingeſtehen *c*).

Drittes Kapitel.

von

der Verjährung der Ritterlehnwaare.

§. 105.

Ich will hier dasjenige, was andere von der Verjährung des Handlohns lehren, zum Theil auf das Lehngeld anwenden. Es kömmt auf drei Hauptfragen an: 1) ob der Lehnherr die Befugniß, in den gewöhnlichen Fällen Lehnwaare zu verlangen, durch die Verjährung erlangen könne? 2) Ob der Lehnherr eine höhere Summe Lehngeld, als 2 vom Hundert, und als bei dem Lehnhofe üblich iſt, verjähren könne? 3) Ob der Lehnmann von der Verbindlichkeit, Ritterlehnwaare zu bezahlen, mittelſt der Verjährung, ſich befreien könne?

Die erſte muß ohne Zweifel bejahet werden, weil das Recht, eine Ritterlehnwaare zu verlangen, ſo beſchaffen iſt, daß ſolches die Verjährung zuläſſet, auch kein Grund vorhanden iſt, warum wir daſſelbige ausnehmen müßten. Hiebei entſtehet die Nebenfrage: in wie vie-

c) Wie ſolches zur Genüge, aus den zwiſchen den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und deren Ritterſchaft, ein Jahrhundert hindurch wegen angeſonnener Lehnwaare, geführten Streitigkeiten erhellet. Man findet ſolche von dem von Moſer in der Abhandl. von der Teutſch. Lehns-Verfaſſ. Buch III. Kap. II. §. 17. S. 671 — 679. gut erzählet.

vielen Jahren der Herr dieſes Recht verjähre? oder wie lange Zeit hindurch der Herr Lehngeld empfangen müſſe, wenn er auf die Verjährung ſich ſtützen wolle? Da die Lehnwaare durch Verträge, ihre Weſen und ihre Beſtimmung bekömmt; ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum die Gerechtigkeit zum Lehngelde, während der ordentlichen Verjährungszeit, nicht ſollte erworben werden können. Denn, wenn der Lehnherr dieſelbige von den Beſitzern eines Ritterguts, bei Veräuſſerungsfällen, in der Meinung, daß ſolche darauf hafte, gefordert, und dieſelbigen ſolche auch, während der ordentlichen Verjährungszeit, ohne Weigerung abgetragen haben; ſo verjährt er die Befugniß zum Lehngelde. Indem die Vaſallen, durch ihr ſo langwieriges Stillſchweigen, ihm ſolches zugeſtanden haben. Hiezu werden aber in Sachſen 31 Jahr, ſechs Wochen und drei Tage; auſſerhalb zwiſchen den Gegenwärtigen 10, zwiſchen den Abweſenden 20 Jahr erfordert *d*). Der Lehnherr muß alſo beweiſen, daß er und ſeine Vorfahren, von dieſem Rittergute, die Lehnwaare verlangt, und daß alle anweſenden Vaſallen an die Bedienten ſeines Lehnhofs, 10 Jahr lang dieſelbige ohne Widerſpruch erlegt hätten. Er muß ferner beweiſen, daß ſo oft das Rittergut verkauft, vertauſcht, cedirt, ſubhaſtirt oder im Teſtament vermacht, dieſelbige gegeben worden ſei *e*). Es geſchieht aber auch, daß die Lehnherren zuweilen Ritterlehnwaare von den Söhnen der Vaſallen fordern, wenn dieſe das Lehn erben; oder daß der Lehnserbe, von ſeinen Vaſallen, wegen des Todesfalls ſeines Vaters; oder daß der neue Lehnherr, welcher das Rittergut erkauft hat, Lehngeld verlangt.

Da-

d) *Hellfeld* in jurisprud. forenſi. §. 1765.

e) Beck vom Handlohne. Cap. XIX. Obſ. II. nr. 5.

Daher entſtehet die zweite Nebenfrage: ob die Befugniß, Sterbelehnwaare zu fordern, wenn entweder in manu ſerviente, oder dominante ſich eine Veränderung zuträgt, durch die Verjährung erworben werden könne? Man antwortet ja; meint aber, daß ſeit dem er dieſe Gerechtſame exercirt habe, 30 und mehr Jahre verfloſſen ſeyn müßten, oder ihm eine unfürdenkliche Verjährung, dabei zu ſtatten kommen müßte, weil nur dieſe gegen ein verbietendes Geſetz einträte. Allein dieſe Geſetze haben keine Beweiskraft, weil der Vaſall, durch ſein Stilleſitzen, dem Lehnherrn gar wohl ein ſolches Recht einräumen kann. Folglich kann der Herr bei Anweſenden innerhalb 10 Jahren; bei Abweſenden aber innerhalb 20 Jahren, die Gerechtſame zur Ritterlehnwaare verjähren, und wenn er ſolche auch nur einmal in einem ſolchen Falle, in der guten Vorausſetzung, daß er dazu befugt ſei, gefordert haben ſollte *f*).

§. 106.

Wir kommen zur Beantwortung der zweiten Hauptfrage: Kann eine höhere Summe Lehngeld, als 2 vom Hundert; oder als ſonſt bei einem gewiſſen Lehnhofe, gebräuchlich iſt, durch die Verjährung eingeführt werden? Hierauf verſezt man: allerdings. Denn der Vaſall kann durch Verträge, zu mehrern ſich verbinden, es mögen nun ausdrükliche, oder ſtillſchweigende Verträge ſeyn. Verſchiedene behaupten zwar, daß der Lehnherr von undenklichen Jahren mehr Lehngeld müßte erhoben haben, wenn er eine größere Summe verjähren wolle. Allein die ordentli-

f) von Buri in der Erläut. des Lehen-Rechts. Fortſetzung IV. S. 873. 874. *Rave* in doctr. de Praeſcriptione. (Ien. 1780. 8.) §. 79.

dentliche Verjährungszeit von 10 oder 20; oder 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tage iſt dazu ſchon hinreichend *g*). Wenn der Lehnherr rechtmäßig bewieſen hat, daß von dem Lehne in uralten Zeiten, eine beſtimmte Ritterlehnwaare gegeben worden ſei; ſo kann ſolche fernerhin nach dieſer Quantität gefordert werden, ſollte auch gleich der Lehnherr zuweilen eine niedrigere Lehnwaare angenommen haben. Denn einzelne, von einander unterſchiedene Handlungen, welche aus Mitleiden, oder andern Gründen unternommen worden ſind, können die Verjährung nicht unterbrechen.

§ 107.

Kann der Vaſall die Verbindlichkeit, Ritterlehnwaare zu erlegen, mittelſt der Verjährung austilgen? Hiebei wird vorausgeſezt, daß der Lehnmann binnen Jahr und Tag, nach der mit dem Lehn vorgegangenen Veränderung, die Lehn von neuem müſſe gemuthet haben. Denn dieſer Verzug iſt ſtraffällig. Der Herr von Buri unterſcheidet: ob der Lehnherr gutwillig; oder wegen ſeiner Abweſenheit, die Ritterlehnwaare zu fordern verabſäumt, worauf 30 Jahre verfloſſen wären; oder ob der Vaſall, auf ſeinen Anſpruch, bei einem Veränderungsfalle, ſolche abzutragen, ſich verweigert, und der Lehnherr darauf 30 Jahr lang ſich beruhigt habe? In dem erſten Falle könne der Vaſall, ſich darum noch keine Befreiung vom Lehngelde zueignen, weil der Lehnherr ein oder zweimal daſſelbige nicht gefordert habe. Denn es könnte ſeyn, daß der Lehnherr entweder politiſcher Conjuncturen halber;

g) *Rave* eben daſelbſt u. von Buri a. O. S. 872. arg. L. 1. C. quae ſit longa conſuetudo. L. 3. C. de aedificio privato.

ber *h*); oder aus Mitleiden, dieſem oder jenen; oder allen ſeinen Vaſallen ſolches geſchenket; oder zum Theil nachgelaſſen habe. Es könnte aber auch ſeyn, daß in 30 oder mehr Jahren mit dem Lehne ſich keine Veränderung ereignet habe, weil es beſtändig bei einer Familie geblieben, und vom Vater auf den Sohn fortgeerbet ſei. Hieraus folge aber noch nicht, daß bei einer, nach ſolcher Zeit ſich begebenen Veränderung, darum kein Lehngeld gegeben werden dürfe. Denn weil der Lehnherr ſo lange Zeit hindurch keine Gelegenheit gehabt, oder ſich freiwillig ſeiner Befugniß, es zu fordern, begeben habe: ſo könne man nicht ſagen, daß er deren für verluſtig erklärt werden müßte, weil es auf ſeine Willkühr ankomme, ob er derſelbigen ſich bedienen wolle, oder nicht. Wenn alſo der Vaſall behaupte, daß er nicht gehalten ſei, von ſeinem Gute, Ritterlehnwaare zu geben, und daß ihm dabei die Verjährung zu ſtatten komme; ſo müſſe er die unfürdenkliche Verjährung für ſich anführen können *i*).

In dem zweiten Falle, wenn der Lehnherr zwar bei einem Veränderungsfalle die Ritterlehnwaare gefordert;

h) Der Lehnherr kann nemlich durch Krieg, oder Theurung in ſolche Umſtände kommen; da er es für zuträglicher findet, ſeinen Lehnleuten gar kein, oder nicht das völlige Lehngeld anzuſinnen. Eben dieſe Umſtände können fortdauern, und ſeinen Landesfolger zu gleichen Entſchließungen bewegen. Daher kann es ſcheinen, als ob die Vaſallen keine Lehnwaare zu erlegen brauchten, und ihre Befreiung verjährt hätten. Wenn nun nach 20 oder 30 Jahren beſſere Zeiten eintreten, und ein anderer Landes- oder Lehnherr nun die Lehnwaare forderte: ſo würde es ſonderbar ſeyn, wenn deſſen Lehnleute die Verjährung vorſchützen wollten. Alles dieſes beſtärket die §. 12. aufgeſtellte Geſchichte, von der Lehnwaare, in der Churmark Brandenburg auf das deutlichſte.

i) von Buri a. O. S. 893.

dert; ſein Vaſall aber ſolche nicht abgetragen, darauf der Lehnherr in 30 Jahren ſich nicht gereget habe: ſo komme dem Vaſallen die praeſcriptio extinctiva wohl zu ſtatten, weil der Lehnherr durch dieſe ſeine Nachläßigkeit, ſein Recht in Abſicht des Lehngeldes, verlohren habe *k*). Allein meines Erachtens, bedarf es dieſes Unterſchieds keineswegs; ſondern wenn ein Lehnmann ſagen will, daß er die Befreiung von der Ritterlehnwaare verjähret habe: ſo muß er ohne Zweifel beweiſen, 1) daß die Lehnsbeſitzer mehrmals wirklich verändert, und daß die Lehn bei dem Lehnherrn gemuthet, 2) daß von dem Lehnherrn die Ritterlehnwaare gefordert, 3) von den Lehnsleuten aber ſolche nicht entrichtet; ſondern ihm verſagt worden ſei, und zwar 4) bona fide, das iſt in der guten Meinung, daß ſie ihr Lehn umſonſt zu empfangen, berechtigt wären, 5) daß dem Lehnherrn dieſe Verweigerung zur Wiſſenſchaft gediehen ſei, jedoch er dazu ſtillgeſchwiegen habe, worauf 10, oder 20, oder 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage verfloſſen wären. Dann kann man ſagen, daß er durch eine langwierige Nachläßigkeit ſich ſeiner Befugnis, Ritterlehnwaare zu fordern, verluſtig gemacht habe.

k) *Iac. Cujacius* in comm. de Feudis. (Lugd. 1566. 4.) Lib. I. Tit. 31. *Maynardus* in Deciſionibus. Lib. IV. dec. 46. nr. 2. und a *Sande* in comm. in Geldr. et Zutph. conſuet. Tract. II. Tit. I. Cap. III. nr. 20.

Dritter Abſchnitt.

von

der Lehntaxe, oder den Kanzleigebühren.

Erſtes Kapitel.

von dem

Begrif, dem Urſprunge und der Geſchichte der Lehntaxe.

§. 108.

Die Lehntaxe iſt diejenige Abgabe, welche die Lehnleute an die Lehnskanzlei, und die dabei angeſtellten Bedienten, für die bei der Belehnung, gehabte Mühe bezahlen *l*). Sie wird auch Kanzleigebüh-

l) Dieſen Begrif geben *Lünig* in Corp. jur. Feud. Tom. III. col. 621. *Struv* in ſyntagm, jur. feud. Cap. X. aph. 12. nr. 9. *Beck* a. O. Cap. I. Obſ. II. *Hellfeld* a. O. §. 299. p. m. 303. Hr. G. J. R. *Boehmer* in princ. jur. feud. §. 198. *Taxa feudalis* eſt *honorarium, officialibus Domini praeſtandum pro expeditione eorum, quae inveſtituram concernunt.* und *Püttmann* a. O. §. 241. p. 147. Ex profeſſo haben von dieſer Materie geſchrieben: *Henr. Philippus Döbner* diſſert. de Taxa feudali (rec. Jen. 1739.) Sein Begrif: eſt quaedam pecuniae ſumma, quae mutato feudo, pro inveſtitura, a Vaſallis, praefecto aliisque miniſtris Curiae feudalis, ſive Cancellariae feudali, uſu et conſuetudine, ut honorarium, vel ut ſportula exſolvitur. Von dieſer Probeſchrift fällt der ſeel. Eberhard a. O. Abſchnitt I. §. 1. S. 6. dies Urtheil: „daß darin eine ſtarke Verwirrung herrſche, und

bühren, und im Lateiniſchen *taxa feudalis*, *ſportula clientelaris*, *Symbolon*, *merces annotationis* und *laudemium minus* genennet.

Dieſe Kanzleigebühren ſind (§. 51.) entweder allgemeine; oder beſondere. Jene werden für die Abfaſſung und Ausfertigung aller und jeder Lehnbriefe; dieſe aller wegen beſonderer dabei vorkommender Umſtände z. B. für die Beſiegelung bezahlet. Man muß beide mit den Conſensgeldern nicht verwechſeln, welche der Lehnherr ſelbſt, für ſeine zur Veräuſſerung; oder Verpfändung des Lehnguts; oder zur Beſtellung eines Leibgedings, ertheilte Einwilligung erhält. Man muß ſich auch nicht dadurch irre machen laſſen, daß dieſe Gebühren vom Lehnherrn, oft der Lehnskanzlei überlaſſen worden ſind.

§. 109.

und wenig oder nichts merkwürdiges geſagt ſei." Denn er baut alles, auf den ſchlüpfrigen Grundſatz: daß die Lehntaxe eine Unterart von Lehnwaare ſei, und folglich von derſelbigen alles geſagt werden müſſe, was von dieſer gelte. — *Io. Frid. Chriſtius* Analecta de Sport. client vulgo de Taxa feudali. (Hal. 1726. und rec. Lipſ. 1757.) Deſſen Arbeit iſt ſchon beſſer, indem er die rechten Grundſätze, worauf die ganze Lehre von der Lehntaxe beruhet, entdecket, und die Döbneriſchen Abſurditäten deutlich dargeleget hat. Doch herrſcht darinn eine dunkle Schreibart, und eine willkührliche Methode, welche Fehler die Lektüre ſehr erſchweren. Eberhard kritiſirt a. O. alſo: „Die verſchiedenen Gebühren werden ziemlich genau; doch ohne hinlängliche Bekantſchaft, mit mehreren Lehnhofsgebräuchen aus einander geſetzet." Chriſt bildet folgenden Begrif: eſt modus ſportulae deſcriptus, qui ubi clientelae tranſcribuntur, *adminiſtris curiae et ſcribis*, pro adhibitis *operis* et *diligentia*, a clientibus eſt ſolvendus. Beide Definitionen ſind zu weitſchweifig.

§. 109.

Es iſt bereits (§. 52.) erinnert worden, daß der Urſprung der Kanzleigebühren ſich in ältern Zeiten, als der Lehnwaare ſelbſt, verliehre. Die mit Gewißheit entdekten Spuren derſelbigen bei reichsſtändigen Lehnhöfen ſind etwas jung. In dem 14. Jahrhunderte zahlte der Abt zu Altaich in Baiern, wenn er von dem Biſchoffe zu Bamberg, die Lehn empfing, 26 Pfund bambergiſcher Denarien *m*). Der verſtorbene H. R. Eberhard beweiſet, daß hierunter weiter nichts, als die Abgaben an die Lehnskanzlei, verſtanden werden könnten. Und zwar erſtens darum, weil ſonſt die Hofbeamten faſt eben ſoviel, als der Lehnherr ſelbſt, an Lehngelde, empfangen haben würden. Zweitens, weil in der Folge dieſe Abgabe, namentlich für die Kanzlei beſtimmt worden wäre *n*).

Herzog Otto der IIte verordnet in ſeinem, der Pommerſchen Landſchaft 1464 gegebenen Privilegium, daß der Kanzlei, für einen Lehnbrief, mehr nicht, als ein Gulden gegeben werden ſolle. *o*). In dem zwiſchen dem Abte zu Fulda, und dem Rathe zu Frankfurt, errichteten

m) *Hundius* meldet dieſes in metropoli Saliſburg. Part. II. S. 4. in dieſen Worten: 26 libras denariorum Bambergenſium, quae faciunt 38 libras Hallenſium. Dieſe Stelle führt Eberhard a. O. §. 13. S. 48. an.

n) *Hundius* fährt alſo fort: pro qua (una marca) concordarunt 1476 et ſolverunt pro qualibet VI. florenos Rhenenſes. Item *Cancellariae* XVI. florenos Rhenenſes. Eberhard eb. daſelbſt S. 49.

o) Die Stelle findet man in *Lünigii* Corpore juris feudalis Tom. II. col. 1485. und beim Eberhard a. O. §. 25. S. 69.

ten Vergleiche, das Schloß Bonamſee betreffend, vom Jahre 1503. kömmt die Stelle vor: „Zu welcher Zeit die Lehenmann das Lehen empfangen, ſollen ſie in die Canzlei funffzehen Gulden, und den Kammerknechten, achthalben Gulden geben und nicht mere" *p*).

§. 110.

Welches ſind wohl die Begebenheiten, welche in dem funfzehenden Jahrhunderte, bei den Reichsſtändiſchen und landſäßigen Lehnen, die Kanzleigebühren veranlaſſet haben? Ich will dieſe Frage aufzulöſen ſuchen. Die Reichsſtände errichteten um dieſe Zeit, in ihren Ländern, die Kanzleien. Dieſen wurden die auſſergerichtlichen; den Lehnhöfen hingegen die gerichtlichen Geſchäfte zu beſorgen, anvertrauet. Dadurch geſchahe es nun, daß das vorige, und ehrwürdige Anſehen der Mannen fiel, und daß man nun die Berufung auf die Mannengerichte, als etwas auſſerordentliches anſahe *q*). Dieſe Kanzleigeſchäfte wurden von lauter Geiſtlichen, welche allein ſchreiben konnten, verwaltet. Dieſe verlangten dafür nichts. Sie brauchten auch nichts. Denn ſie hatten entweder ſchon ihre einträglichen Plebanate; oder gedachten ſolche, durch die Hofdienſte zu erwerben. Sie waren alſo mit geringen freiwilligen Geſchenken zufrieden. Allein nach und nach wurden dieſe Kanzleiſtellen weltlichen Perſonen überlaſſen. Dieſe neuen Bedienten wollten nunmehr auch beſoldet ſeyn. Sie erhielten aber einen ſchlechten Gehalt. Mithin mußten ſie ſich an den Sporteln erholen. Dies hat-

p) Herrn von Moſers Reichsſtändiſches Handbuch. Theil I. S. 525.

q) Dieſes gibt Hr. Eberhard a. O. Abſchnitt II. §. 26. S. 78. an.

hatte die Folgen, daß derjenige, welcher mehr Kanzleigebühren zahlte, auch eher, als ein anderer, expediret wurde. Auf dieſe Art wurden die Sporteln geſteigert. Die Landesfürſten befahlen zwar, daß die Gewohnheit, zur Regel dienen ſollte. Allein dies ging nicht in allen Fällen an, und konnte auch nicht ausgeführet werden. Denn die Lehnleute gaben wenig; die Kanzleibedienten forderten aber viel. Daraus entſtanden Streitigkeiten, die ſich ſchwerlich beilegen lieſen *r*).

Die zweite Begebenheit, welche die Kanzleigebühren veranlaſſet haben mag, iſt dieſe. Die Lehnbriefe, welche beſonders bei der Erneuerung der alten Lehne ganz unbekannt waren, wurden erſt im 14ten Jahrhunderte gebräuchlich. Dieſe ſollten eigentlich zum Vortheile der Vaſallen gereichen, damit ſolche daraus beſtändig die ihnen verliehenen Gerechtſamen, gegen ihre Lehnherren, beweiſen könnten. Daher wurden ſie anfänglich auch nur gegeben, wenn der Lehnmann ſie begehrte. In der Folge fing man aber an, ſolche den Belehnten, wider ihren Willen aufzudringen. Dagegen ſtrebten ſich nun die leztern, wodurch unzählige Streitigkeiten erzeuget wurden. Sie ſtüzten ſich auf ihre Befreiungen. Vorzüglich glaubten ſie dazu berechtigt zu ſeyn, wenn ihre Voreltern ihre Güter freiwillig, zu Lehn aufgetragen hatten. Dieſe Gründe wandten die Lauenburgiſchen *s*), die Meklenburgiſchen *t*) und Pommeriſchen Lehnleute *u*) vor. Warum dieſes?

Die

r) So erzählet Hr. Prof. Adam Ge. Schwarz in dem Verſuch einer Pommer- und Rügianiſchen Lehnshiſtorie. Cap. IV. S. 822.

s) Man lieſet die Beweiſe in *Lünigii* Corp. jur. feud. Tom. II. col. 1398. und folgende.

t) Eben daſelbſt Tom. II. col. 1542.

u) Steht eben daſelbſt col. 1498. Man ſehe auch Prof. Schwartz Lehnshiſtorie. S. 151 und 946.

Die mit der Ausfertigung der oft ellenlangen Lehnbriefe, verbundene Beſchwerde, mußte den Kanzleien zum Vorwande dienen, von den Vaſallen dafür einige Erkenntlichkeit zu fordern *x*). Allein bald wurden dieſe billigen Geſchenke, als Schuldigkeiten gefordert. Solche Zumuthungen konnten aber den Vaſallen, nicht anders als ſehr verhaßt ſeyn, und ſie mußten alles anwenden, ſie von ſich abzuwälzen.

Dieſe Behauptungen mögen folgende Thatſachen ins Licht ſetzen: In einem **Bedenken von der Eigenſchaft der Pommerſchen Lehngüter** wird angeführt: daß die Pommerſchen Lehnleute über ihre in feudum recognoſcirte Erbe keine Brieſe bedürfen, auch bei den Erbhuldigungen und ſonſt neue Lehn-Brieffe über ihre Lehne zu ſuchen und zu nehmen, nicht nöthig haben; ſondern dieſelben zu bitten und zu empfangen in ihrem Belieben ſtehet — — — wann die Lehnleute Brieffe über ihre Lehn fordern, ſeyn ſie dishalben von allen Abſtattungen und Recognitionen befreyet *y*). In der **Nachricht von den Meklenburgiſchen Lehnsſachen** treffen wir folgende Worte an: die Vaſallen im Herzogthum Meklenburg und Sachſen-Lauenburg recognoſciren ihre Lehen nicht anders, als daß ſie ſich gewöhnliche Muthzettel geben laſſen, aber hierüber keine abſonderlichen Lehnbriefe, wie in andern Churfürſtl. und Fürſtl. Lehn-Cammern und Cantzleien bräuchlich, gegen Leiſtung der Gebühr ablöſen *z*). Ferner: Man hat zwar verſchiedene mahl in

x) **Eberhard** a. O. §. 27. S. 79. 80. 81 und 82.

y) *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1485. und beim **Eberhard** a. O. S. 82.

z) *Lünig* eben daſelbſt col. 1543. und **Eberhard** eb. daſ. S. 83.

in ſelbige, (die Ritterſchaft) wegen Annehmung der Lehnbriefe, ſehr hart gedrungen; aber die Ritter- und Landſchaft hat es ſchon Anno 1570 verbeten, darauf die Declaratio Sereniſſimor. An. 1570. erfolget: daß ſie niemanden mehr, Briefe zu nehmen, zwingen wollten. Auf dem Malchiſchen Land-Tage 1663 auf der Stände Inſtanz, alles bei dem alten Herkommen zu laſſen, haben die Herzoge verſichert: „Niemand mit neuen Eidespflichten, ungewöhnlichen Unkoſten und Lehntaxen zu beſchweren *a*). Solchemnach waren die neu errichteten Lehnskanzleien und die gehäuften Lehnbriefe Urſache, warum man bei Belehnungen die Lehntaxe forderte.

§. 111.

Auch in Kurſachſen entſtanden deshalb Klagen. So beſchwerten ſich die Landſtände auf den Landtägen ſchon vor 1543 wegen der erhöheten Lehntaxe. Es ward daher damals in Herzog *Mauritii* Ausſchreiben bei der Cantzeley verordnet: daß ein jeder, der Lehen von uns hat, von fünff tauſend Gülden werth und darunter, einen Gülden, von achthalb tauſend Gülden, anderthalb Gülden; und von zehen tauſend werth, zween Gülden; und alſo fürder geben ſoll. Und darinn ſoll einem jeden, wie er ſeine Güter achtet, denen Pflichten nach die er uns der Lehnen halben gethan, geglaubet, das Geld von ihm genommen, und ſoviel er vor den Lehenbrief entrichtet, halb als viel dem Thürknecht geben, wo aber die geſamten Lehen eines Geſchlechtes, in einem ſonderlichen Briefe genommen, ſoll je von einem Hauſe, ein Gülden vor den Brief entrichtet, und ſolches ſoll allein von Lehen-Briefen, und ſonſt dem Thürknechte nichts ge-

a) Lünig eben daſ. col. 1543. und 1544.

geben werden *b*). Allein nichts deſto weniger dauerten dieſe Klagen fort. Churfürſt Auguſt erließ 1580 den Befehl: Begehren Wir — du wolleſt unſern Lehn-Leuten auferlegen, daß ſie — gegen Ueberſchickung der Gebühr, bey Vermeidung Unſrer ernſten Straffe, ihre Lehen-Brieffe aus Unſerer Cantzley ablöſen *c*). Unter dem 6 Julii 1622 erfolgte das *Mandat* Churf. Johann Georgens des Iſten zu Sachſen, wie ſich bey Verkauff- und Vertauſchung der Lehens-Güter gegen den Lehen-Herrn zu verhalten „iſt unſer Begehren — daß alle und jede Lehenleute und Beſitzer der von Uns zu Lehen gehenden Güter — ihre Lehen-Brieffe bey unſerer Cantzley beſtellen, die verfertigten unverzüglich abfordern, ſolche zu ſich bringen, und die bishero von etlichen vermerkte Säumniß, daß ſie ſolche wohl in vielen Jahren nicht begehret, und wenn ſie gleich verfertiget, auch auf erfolgte Erinnerung nicht abgefordert, gänzlich abſtellen — — im Gegentheil diejenigen, ſo dieſem Unſern *Mandat* zuwider handeln, neben Entrichtung der verordneten Gebühr, von ſo viel Fällen, als ſie und ihre Vorfahren die Abforderung der Lehen-Briefe unterlaſſen, — beleget werden" *d*). Eben dieſer Churfürſt Georg der Iſte erließ den 29ſten May 1638 ein *Reſcript*, daß die Lehen-Leute ſich nicht blos mit denen Muth-Zedduln behelffen, ſondern auch die Lehen-Briefe ſuchen und abfordern ſollen *e*). Churf. Joh. Georg der IIte publicirte den Iſten *Iun.* 1657. we-

b) In Joh. Chriſt. Lünigs Codice Auguſteo oder neuvermehrten corpore iuris Saxonici (Leipzig 1724. fol.) I. Band. Theil 1. col. 23. und in eben deſſ. corp. jur. feud. Tom. II. col 581. 582.

c) In cod. Aug. Band I. col. 1958.

d) In cod. Aug Band I. col. 1960. und in corp. jur Feud. Tom. II. col. 614.

e) In cod. Aug. Band I. col. 1961. 1962. und in corp. jur. Feud. a. O. col. 623.

wegen Suchung der Lehen. „Wann ſie dann beliehen worden, ſo wollen Wir auch, daß ſie darnach ihre aufs neue gefertigte Lehen-Brieffe, um den von Alters her gewöhnlichen leidlichen Cantzley-Tax unverlängt ablöſen, und ſolches zu thun, einen ſchriftlichen Revers von ſich ſtellen ſollen" *f*). Eben dieſe Worte wurden in Churf. Johann Georgens des IIIten zu Sachſen Mandat, wie es mit Suchung der Lehen und was ſelbiger anhängig, ins künfftige allenthalben zu halten, — von 1681 wiederholet *g*). Desgleichen geſchahe in Churf. Johann Georgens des IVten zu Sachſen Mandat, wie es mit Suchung der Lehen zu halten, von 1691. nur mit dieſem Zuſatze: zu mehrer Gewißheit ſolcher Taxe einen landüblichen Anſchlag ſeines Guts, oder Lehen-Stücks zugleich mit übergebe, oder doch den wahren Werth deſſelben ſeinen Pflichten nach anmelde *h*). Es erfolgte Frid. Auguſti Mandat, wie es dieſelbe mit Expedir- und Ablöſung derer Lehen-Briefe wollen gehalten haben von 1703 *i*). Man verbinde hiermit die den Ausſchuß-Ständen ertheilte Reſolution von 8ten Oct. 1701 *k*) den Extract aus dem Ausſchuß-Tags-Abſchiede von 29ſten Ian. 1702 *l*). Ferner ward in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 43. verſprochen: In Lehen-Sachen aber wollen Wir, Unſers — Vaters — Churfürſt Johann Georgens des Erſten — de dato den 13. Iulii A.

f) Am erſten Orte col. 1966. am leztern col. 632.

g) Am erſten Orte Theil II. Band II. Kap. VII. col. 1969. am leztern col. 648.

h) Am erſten Orte col. 1972. am leztern col. 653.

i) Am erſten Orte col. 1979. am lezten col. 662.

k) Am erſten Orte col. 368. am lezten col. 646.

l) Am erſten Orte col. 369. am lezten col. 646.

1642. wie auch Unſerer de dato den 8. Iunii Anno 1658 ertheilten Cantzlei-Ordnungen nachgelebet wiſſen, geſtalt Wir — den darinn enthaltenen Tax der Gebühren hierbey mit anhängen laſſen *m*). Dieſer lautet alſo: Ein jeder, der Lehen von Uns hat, ſoll von Güthern, ſo zehen tauſend Gülden werth, und darunter, drey Thaler Cantzley-Gebühr, und alſo förder geben, und darinnen ſoll einem jeden, wie er ſeine Güther achtet, den Pflichten nach, die er uns der Lehen halber gethan, geglaubet, das Lehen-Geld von ihm genommen, und denenjenigen, welchem es verordnet, und der jetzige Lehen-Secretarius bißhero gereichet, auch hinfürder gegeben, und alſo damit gehalten werden. Wegen des Siegelgeldes aber, und was ſonſten mehr hiervon bräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, ſondern abſonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, ſoll hinförder gleichfalls, wie es anjetzo befunden, verbleiben *n*).

Der Prof. Schneidewein kannte ſchon zu ſeiner Zeit, die Lehntaxe, indem er bezeuget: Bei uns (in Sachſen) iſt es gebräuchlich, daß man aus der Canzley, die Lehnbrief löſen muß, und nicht dem Herrn; ſondern der Canzlei etliche Gulden giebt, welche man auch pflegt Lehenwahr zu nennen *o*).

m) Eben daſelbſt col. 225.
n) Eben daſelbſt col. 635. und beim Eberhard a. O. §. 40. S. 108 und 109.
o) In Epitome uſus Feudorum. Part. 5. nr. 61. pag. 420.

Zwei-

Zweites Kapitel

Verzeichniß derjenigen Länder, bei deren Lehnhöfen die Lehntaxe ſowohl gebräuchlich, als nicht üblich iſt.

§. 112.

Ohngeachtet in ganz Deutſchland faſt kein Lehnhof ſeyn wird, wo bei der Belehnung, keine Lehntaxe gefordert werden ſollte *p*); ſo will ich doch, um recht ſicher zu gehen, nur diejenigen Länder nahmhaft machen, von welchen ich deshalb etwas ausgezeichnet habe. Dadurch getraue ich mir aber nicht zu behaupten, daß in den mit Stillſchweigen übergangenen, dieſelbe gar nicht bekannt ſei.

Die fränkiſche Ritterſchaft gibt dieſelbige *q*). Sie iſt ſowohl in dem Markgräflich-Culmbachiſchen *r*) als Onolzbachiſchen *s*) Ländern hergebracht. Im Jahre

p) Der weitberühmte Hr. G. J. R. Böhmer behauptet zwar in princ. jur. feud. §. 198. daß die Lehntaxe überall eingeführt ſei, allein es wird mir erlaubt ſeyn, unten §. 117. das deutliche Gegentheil darzuthun.

q) Die Stelle wird §. 119. vorkommen.

r) Es erhellet ſolches aus der Hochfürſtl. Culmbachiſchen Canzlei-Taxe von 1663. welche in Corpore Conſtitutionum Brandenburg. Culmbac. 2 Theils 1. Band Cap. III. Sect. VI. Nr. 1. S. 133. ſtehet, und aus der Bayreuthiſchen Cantzlei-Ordnung von 1672. welche *Lünig* in corp. jur. feud. Tom. III. col. 1003. liefert.

s) Laut des *Diplomatis* vermöge deſſen Marggraf Wilhelm Friederich zu Onoltzbach das dem Bernhardt Friedrich Krauſenbergern gehörige Erb-Guth Bergern auf ſein

re 1746 ward in dem Vergleiche zwiſchen Brandenburg-Onolzbach, und den gräflich-limpurgiſchen Allodial-Erben die Lehntaxe beſtimmet *t*). Wieviel die Grafen von Hohenlohe, wegen der von einigen Kurfürſten tragenden Lehnen 1610 an Lehntaxe zahlen müſſen? ſiehe unten *u*). In dem Stifte Fulda ſind die Kanzleigebühren ebenfalls bekannt *x*).

§. 113.

In Ober- und Nieder-Baiern iſt ſolche unter dem Namen des kleinern Lehenreichs bekannt *y*). Welches vom Herzogthume Wirtemberg ebenfalls gilt, und mit der ältern Tax-Ordnung ſowohl *z*); als der neueſten von 1730 beſtärket werden kann. In der Grafſchaft Hohenzollern kennt man ſolche auch *a*).

§. 114.

ſein Anſuchen in Lehn verwandelt, und ihn mit ſelbigen — belihen hat — — de Anno 1715. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1215.

t) Die Stelle wird unten vorkommen.

u) Nemlich in Carl Friedr. von Moſers kleinen Schriften 10 Band S. 410.

x) Wie *Schannat* in tract. de clientela Fuldenſi beneficiaria. Part. I. Cap, II. §. I. nr. V. bezeuget.

y) Landrecht, Policey- — und andere Ordnungen der Fürſtenthumben Obern und Niedern Baiern. (München 1616.) XI. Titul 8. Art. Davon hat *Lünig* in corp. jur. feud. Tom. II. einen Auszug mitgetheilt, wo die hieher gehörigen Worte col. 538. geleſen werden können. Man ſehe auch L. B. de *Kraitmayr* com, ad cod Civil. Bavar. 5. Theil Cap. 18. S. 1917. und Moſers Teutſch. Lehnsverf. S. 791.

z) Eine Stelle daraus hat Hr. H. R. Gegel in der Sammlung Kaiſerl. Chur- und Reichsfürſtl. Landesherrl. Verordnungen Band I. S. 565. beigebracht.

a) S. *Lünig* a. O. Tom. III. col. 70.

§. 114.

Bei dem Heſſen-Caſſeliſchen Lehnhofe, geben gräfliche und fürſtliche Perſonen, wenn ſie belehnet werden, an den Lehnsſekretär, Lehnsſchreiber und Pedell eine beſondere, hergebrachte Diſcretion. Andere Lehnleute zahlen aber an den Lehnsſekretär 1 Rthrl. für die Einrichtung des Lehnbriefes, dem Lehnsſchreiber eben ſoviel für die Expedition, und dem Pedell ein Viertel Reichsthaler für die Siegelgebühr *b*). In dem Heſſen-Darmſtädtiſchen werden ebenfalls die Kanzleiſporteln abgetragen *c*). Bei den Paderborniſchen *d*), Osnabrückiſchen *e*), Cleviſchen, Märkiſchen, Geldriſchen, Zütphenſchen, Münſterſchen und Holländiſchen Lehnhöfen *f*), werden gewiſſe Kanzleigebühren abgetragen. Die Wolfenbütteliſchen Lehnleute geben die Kanzleigebühr in gutem Gelde. Was Pommern betrift, ſo

S 5 kam

b) Dieſe Nachricht gibet Hr. Ober Appell. Rath Lennep von der Landſiedelleihe Tit. III. §. 6. Not. 18. und aus ihm Hr. Eberhard a. O. Abſchnitt IV. §. 77. S. 318 und 219.

c) Wie mir der verdiente Hr. Geh. Obertribunalsrath Höpfner ſchriftlich verſichert hat.

d) Beſage der beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1765. befindlichen Nachricht.

e) Kraft der Nachricht von den Lehns-Sachen des Hochſtifts Oßnabrück beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1765. ingleichen der in den actis Oſnabr. Theil II. Stück IV. Nr. 1 und 2. S. 368. 369. vorkommenden.

f) Am ausführlichſten hat hievon a *Sande* in comment. in Geldriae et Zutphaniae conſuetud. feud. Tract. II. Tit. 1. cap. III. nr. 4. 5. 6. 16. und 17 gehandelt. Man vergleiche *Rhetii* diſſ. de feudis Clivenſ. vel Zutphan. more conceſſis Sect. I. nr. 116. in *Ienichenii* theſauro jur. feud. Tom. III. pag. 921.

kam im Jahr 1569 auf dem Landtage zu Wollin, die Sache wegen einer fürſtlichen Lehntaxe, in Vorſchlag, und es wurde eine ſolche mit gemeinen Rathe der Stände beider Regierungen verfaſſet *g*). In dem Pommeriſchen Landtags-Abſchied von 1654 heißt es: zum 18ten ſind wir auch gnädigſt zufrieden, daß es bey der Lehn-Briefe Taxe, ſo im Land-Tags-Abſchied de Ao. 1633 determiniret — verbleiben möge *h*). Heut zu Tage ſind die Kanzleigebühren nicht nur in dem königl. Schwediſchen *i*); ſondern auch dem k. Preuſſiſchen Antheile von Pommern *k*) gewöhnlich. Aus dem zwiſchen dem iztregierenden Herrn Herzoge von Meklenb. und ſeinen Landſtänden getroffenen Erbvergleiche muß der 437ſte §. des 22ſten Artikels angezogen werden. „Wir wollen auch eine beſondere Lehntax-Ordnung auf den Grund der in den Reverſalen vom Jahr 1572. Art. 7. feſtgeſezten Tax, und mit billicher Vergleichung des damaligen Münzwerths zu den heutigen Zeiten, errichten, und ſolche — — durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueſte bey unſerer Lehncammer verfahren laſſen." Hiemit verbinde ich §. 439. „Inzwiſchen ſoll ins künfftige, und ſolang die Taxordnung nicht publicirt worden, bey unſerer Lehnscanzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reverſales im Munde führen, genommen, und was dem zuwider wider Verhoffen etwa geſchehen, künfftig zu keiner Conſequenz gezogen werden" *l*).

§. 115.

g) Schwarz in dem Verſuch einer Pommerſch- und Rügianiſchen Lehns-Hiſt. Cap. IV. S. 823.

h) In *Lünigii* corpore jur. feud. Tom. II. col. 1124.

i) Siehe die Beweisſtellen §. 121.

k) S §. 133.

l) Dieſe Stellen hat Moſer von der Teutſchen Lehnsverf. Buch III. Kap. II. §. 47. S. 679. bekannt gemacht.

§. 115.

Daß das ganze Kurfürſtenthum Sachſen in dieſem Verzeichniß ebenfalls eine Stelle verdiene, iſt bereits erinnert worden, und keinem Zweifel mehr unterworfen *m*). Welches von der Markgrafſchaft Ober-Lauſitz auch geſaget werden muß *n*). Es iſt mir höchſt wahrſcheinlich, daß in dieſem Stücke, wie in andern, die Herzoglich-Sächſiſchen Häuſer, gleicher Rechte ſich bedienen. Wenigſtens iſt ſolches in Anſehung des Eiſenachiſchen *aa*) und Coburgiſchen Lehnhofes gewiß *o*). Der Neumär-

m) Laut des Mandats Herrn *Xaverii* Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. „Wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehens-Sachen gehalten werden ſoll" — den 30. April 1764. Tit. IV. §. 3. Stehet in des Fortgeſezten Cod. Auguſtei. Erſten Abtheilung 1. Theil. col. 1020. ingleichen der Reſolutionum derer von E. getreuen Landſchaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum in Juſtiz- und Policey-Sachen ad 4. eb. daſ. col. 139.

n) Cantzley- und Gerichts-Taxe des Marggrafthums Oberlauſitz — Anno 1562. in cod. Aug. Band II. Theil III. Buch II. col. 107. Confirmirte Lehens-Ordnung Chur-Fürſt Johann Georgens des I. zu Sachſen, wie es hinführo im Marggrafthum Ober-Lauſitz bey begebenden Lehns-Fällen ſolle gehalten werden de Anno 1652. beim *Lünig* a. O. col. 707. und 708. Revidirte Cantzley-Taxa des Marggrafthums Ober-Lauſitz ꝛc. von 1674. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 689. und in Cod. Aug. Band II. Theil 3. col. 272 und 274.

aa) Laut der Nachricht von dem Ceremoniel, ſo an dem Hochf. Sächſ. Hofe zu Eiſenach bey der Lehns-Reichung beobachtet zu werden pflegt. „nach vorher bezahlter Taxa" in *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. III. col. 1017.

o) In Gemäßheit der Hochfürſtl. Sächſiſchen Cantzley zu Coburg Aufmahnung an die Vaſallen zur Lehns-Empfahung

märkiſche Landtags-Abſchied von 1653 beſtimmt §. 24. wie die landſäßigen Lehne taxirt werden ſollen *p*). Die fürſtlich-Anhaltiſchen Vaſallen zahlen gleichfalls die Lehntaxe *q*). In dem Jahre 1749 ſezte **Kurpfalz** dem Johanniter-Orden gewiſſe Wildfangsgerechtſame zu Lehn an, alſo, daß weiter nicht, als auf zwey Fälle, nemlich auf Abſterben des domini directi und des Ordens Obriſtmeiſtern — ſie die Lehens-Renovation — — empfangen, dahingegen den gewöhnlichen Lehentax (mit Einſchließung der Canzley-Schreib-Siegel- und Expeditions-Gebührniſſen) für alles und jedes höher nicht, als mit 25 fl. zahlen ſollen *r*).

§. 116.

Die Rittergüter in Ober- und Nieder-Oeſterreich geben blos die Lehntaxe *s*). Daß diejenigen Lehne, welche

hung de An. 1682. „auch hierbey die ſpecificirte Lehen-Taxa, und andere Cantzley-jura und Gebühren baar abzuſtatten." Beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 926. Der Herr geh. R. Heuſchkel zu Coburg bezeugten: daß die Rittergutsbeſitzer bey den Veränderungsfällen in manu dominante et ſerviente die übliche Sportel-Tax-Gebühren zu entrichten pflegen".

p) Moſer von der T. Lehnsverf. Buch 3. Kap. 1. §. 9. S. 644.

q) Wie die Fürſtl. Anhaltiſche Gerichts- oder Proceſſ-Ordnung Tit. XXII. ſolches weiter lehret.

r) Dieſe merkwürdige Stelle hat Moſer a. O. Buch II. Kap. X. §. 3. S. 541. aufbehalten.

s) Nach Maasgabe Kayſers Ferdinandi I., als Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich, Abſtellung derer von denen Stän-

den

welche in dem Oeſterreichiſchen von den Häuſern Baireuth und Onolzbach zu Lehn genommen werden, dergleichen zahlen, will ich nur einſchalten *t*) Von dem Königreiche Böhmen gilt eben dieſes *u*). Wegen der ſchle=

den des Ertz=Hertzogthums Oeſterreich unter der Enß angebrachten Lehens= und andern Beſchwerden de Ao. 1559. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 4c6. Kayſers Leopoldi General-Mandat, wie es in dem Ertz=Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Enß, ſowohl mit Verleih= als Empfahung der Lehen zu halten de Anno 1665. eb. daſelbſt col. 432. Eben deſſelbigen Edict, daß die Lehen=Briefe innerhalb Monaths=Friſt — zu erheben de Anno 1696. — eben daſelbſt col. 438. Man vergleiche noch das Project einer Oeſterreich. Lehns=Ordnung, ſo — Anno 1582 verfertiget worden Tit. 3. 6 und 17. beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 550. 555 und 557.

t) Laut der ausführlichen Nachricht von denen Marggräflichen Brandenburgiſchen Lehen in Oeſterreich: „Viele ſolcher Lehen gehören dem Fürſtenthum Bayreuth allein; die meiſten aber beyden Häuſern, Bayreuth und Onoltzbach, in communione zu. Nomine Principum iſt ein Lehen=Träger in Oeſterreich — beſtellet — bey welchem die Vaſallen die Pflichten ablegen, und Praeſtanda praeſtiren müſſen. Beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1205.

u) Kayſers Ferdinandi III. als Königs in Böhmen Reſolution wegen der ausgeſetzten Lehen-Tax über die Böhmiſchen Lehen von 21. Octbr. 1647. iſt im *Lünig* a. O. Tom. II. col. 193. 194. und in Herrn *Io. Iac.* de *Weingarten* Codice Ferdinandeo-Leopoldino-Ioſephino-Carolino pro regno Bohemiae et Moraviae (Prag 1720 fol.) Num. 124. *pag.* 252. b. befindlich. Noch gehört hieher Extract aus Kayſers Maximiliani II. als Königs in Böhmen Privilegio vor die Ritter= und Mannſchaft des Fürſtenthums Münſterberg und Oels de Anno 1570. die — Lehens=Taxa betreffend im *Lünig* a. O. col. 340 - 342. und Kayſers Rudolphi II. — Conſtitution die Lehen=Taxa im Fürſtenthum Münſterberg betreffend, von 1584. eben daſelbſt col. 343.

ſchleſiſchen Fürſtenthümer Breslau *x*), Liegniz, Brieg, und Wohlau *y*), Glogau *z*), Schweidnitz und Jauer *a*), wie auch Sagan *b*) hat eine gleiche Obſervanz ſtatt.

§. 117.

Zum Beſchluß will ich noch einiger Lehnhöfe gedenken, wo keine Lehntaxe und Kanzleigebühren gegeben werden.

x) Laut der Königl. Ambts-Cantzelley-Taxa beym Fürſtenthumb Breßlau von 1693. Dieſe hat in der Continuation der Kayſer- und Königlichen Privilegien, Statuten und Sanctionum Pragmatic. des Landes Schleſien und zwar Theil III. Nr. CXXI. S. 782. ihren Platz gefunden.

y) Beſage Jhro Maj. dermahlen zukommende groſse nebſt annectirten kleinen Cantzley-Taxa in denen Fürſtenth. Liegnitz, Brieg und Wohlau von dem 28. Ian. 1665. Lieſet man eben daſelbſt Theil III. Nr. CLIV. S. 750.

z) Mittelſt Hertzogs Sigismundi Privilegii über des Glogauiſchen Fürſtenthums — und Guhrauiſchen Weichbildes Mann-Gericht von 1505. Nr. 5. Steht eben daſ. Theil II. Nr. LXVI. S. 420.

a) Nach der Königl. Ambts-Cantzelley-Taxa beyder Erb-Fürſtenthümber Schweidnitz und Jauer von 1704. Eben daſ. Theil III. Nr. CLXVII. S. 420.

b) Jn Gemäßheit Fürſtl. Saganiſcher Land- und Mann-Gerichts-Ordnung Art. VI. „Mit keiner andern Cantzley-Tax und Gebühren wollen wir unſere gehorſame Stände, von Land und Stadt nicht belegen laſſen, als wie bey andern Fürſtlichen Regierungen, oder auch bey den Aemtern der Königl. Erb-Fürſtenthümer in Schleſien bräuchlich. Jnmittelſt ſolle es bey der lezthin von ihnen Ständen de dato Sagan den 8ten Nov. Anno 1672 ſelbſt ausgeſezten Cantzley-Taxa verbleiben. Iſt des Freiherrn von Weingarten Codice Ferdinandineo-Leopoldino — pro regno Bohemiae etc. Num. 185. pag. 314. einverleibt.

den. Die Steiermärkiſchen *c*), die Kärndtiſchen und Crainiſchen Vaſallen *d*) ſind davon frei. In Flandern ſcheint dieſelbige auch nicht üblich zu ſeyn *e*). Diejenigen Vaſallen, welche in Oeſterreich von in- oder ausländiſchen Biſchöffen, ihre rittermäßigen Lehne empfangen, ſind einen Tax zu bezahlen nicht ſchuldig; ſondern es beruht auf ihrem guten Willen, ob ſie einen oder mehr Gulden an die Kanzlei, für die Schreib- und Fertigung des Lehnbriefs geben wollen *f*).

c) Es erhellet ſolches aus Ertz-Hertzog Carls zu Oeſterreich, als Hertzogs zu Steyer Conſtitution, daß die Herren und Landleute in Steyer von ihren Lehen-Briefen kein Tax-Geld zu geben ſchuldig de Ao. 1567. Man lieſet ſie in *Lünig* a. O. Tom. II. col. 486. S. auch den Extract aus *Suttingeri* conſuet. Auſtriae eb. daſ. col. 466.

d) Urkund daß den Landleuten in Kärndten der Lehn-Tax erlaſſen ſeyn ſolle de An. 1563. eb. daſelbſt S. 498. Die der Landſchaft in Crain ertheilte Lehn-Tax-Befreiung de Anno 1571. eb. daſelbſt S. 508.

e) a *Sande* comment. in Geldriae et Zutphan. conſued. feud. Tract. II. Tit. I. cap. III. nr. 18. gedenket zwar, daß an einigen Flanderiſchen Lehnhöfen, die Cämmerers-Gebühren, nemlich 20 Solidos, wenn ein ganzes Lehngeld, und davon die Hälfte, wo das halbe Lehngeld üblich, gegeben werden. Allein dies ſind keine Kanzleigebühren.

f) Wie *Suttinger* in conſuetudinibus Auſtriae p. 428. und nach ihm *Lünig* a. O. Tom. II. col. 466. bezeugt und auch aus des Kayſers Leopolds General-Mandat, wie es in dem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Enß, ſowohl mit Verleih- als Empfahuug der Lehen zu halten de An. 1665. a. O. col. 434. erſehen werden kann.

Drittes Kapitel.
von
der Größe der Lehntaxe.

§. 118.

Die Größe der Lehntaxe iſt entweder auf immer feſtgeſezt; oder veränderlich. Veränderlich iſt ſolche auf doppelte Art, wenn man nemlich entweder den jedesmaligen Werth der Lehngüter dabei zum Grunde legt, und dann davon einen gewiſſen Theil, oder ein feſtgeſeztes Procent, an die Lehnskanzlei bezahlet; oder wenn der Lehnherr und der Vaſall wegen der Summe der Kanzleigebühren ſich jedesmal vergleichen. Weil dort der Preis der Lehngüter bald ſteiget; bald fällt, und mithin die Kanzlei bald 100, bald 110 Thlr. erhält. Unveränderlich iſt ſie, wenn ein jeder Lehnsmann ein unabänderliches Quantum abtragen muß. In dem erſten Falle wird entweder dabei auf den jedesmaligen Werth der Lehngüter Hinſicht genommen, und ein Theil davon an die Kanzlei bezahlet; oder es muß eine jede Perſon ein unabänderliches Quantum abtragen. Ich will nunmehr dieſe Fälle mit den erforderlichen Beiſpielen zu belegen ſuchen.

§. 119.

Zur Erläuterung des mitlern Falles, mögen folgende dienen. In den Brandenburg-Baireuthiſchen Ländern werden für einen gemeinnen Muth-Zettel 15 kr. für einen Ritterlehnbrief und Revers ſoviel Goldgülden Herrn Taxt bezahlet, als Perſonen darin begriffen ſind. Für einen adelichen Lehnbrief und Revers dem

Can.

Cantzeliſten zu ſchreiben 1 Gülden 12 Creutzer *g*). Die Culmbachiſche Cantzley-Taxe kömmt hiermit beinahe wörtlich überein. Nur daß es gegen das Ende heißt: es ſollen für adeliche Lehen-Briefe zu regiſtriren und einzuſchreiben, dem Lehen-Schreiber 36 Kr. dem Canzley-Diener von einer bey der Canzley vorgehenden Lehen-Empfängniß 15 Kr. bezahlet werden *h*).

Noch gehören diejenigen Lehnhöfe hieher, bei denen man für jeden Lehnbrief, das von jeher gewöhnliche Quantum allemal zu fordern pflegt, ohne auf die Anzahl der Belehnten zu ſehen. In Franken gibt man von jedem Lehenbrieff in der Lehensempfängnis, mehr nicht, denn einen Goldgülden. Jedoch ſtehet es dahin, ob die daſigen Lehnhöfe dieſe Obſervanz erkennen *i*). Von dem Kurfürſtenthume Baiern verordnet das daſige Landrecht im 12 Titel Art. 8. „Sein es aber Ritterlehen, ſoll man bey der neuen Inveſtitur, für den Schießzeug, Schreibgeld, Nachrecht, vnd allen dergleichen Vnkoſten, mehreres nit, dann in allen 7 fl. 14 kreutzer bezahlen, geſtaltſame bey des Landsfürſten Lehenſtuben gebräuchig und

g) Marggräfl. Baireuthiſche Cantzley-Ordnung von 1672. drükt ſich alſo aus, wie man ſolche beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 1003. findet.

h) Die Culmbachiſche Cantzley-Taxe ſtehet in corpore Conſtitution. Brandenburg. Culmbac. Theil II. Band I. Cap. III. Sect. VI. Nr. I. S. 133.

i) Dieſe Stelle kömmt in den Beſchwerden derer Fränkiſchen Grafen und Herrn ꝛc. gegen die höhere Stände in Franken aus dem 16den Jahrhunderte vor. Wobei Hr. von Moſer in der Abhandl von der Teutſch. Lehnsverf. Buch II. Kap. X. §. 8. S. 547. die gedachte Anmerkung macht.

und herkommen iſt" *k*). Das Nachrecht pflegen gemeiniglich die Lehnsbedienten ſich zuzueignen, wo ſie es hergebracht haben *l*). In dem Fürſtenthume Fulda betragen die Kanzleigebühren einen Thaler *m*). Die Osnabrückiſche Lehnskanzlei erhält für die Lehntaxe oder Canzleigebühr, von den adelichen Vaſallen 6 Rthlr. 15 ß. 9 pf. von andern hingegen 4 Rthlr. 15 ß. 9 pf. *n*). Bei den Cleviſchen und Märkiſchen Lehnhöfen werden einerley Kanzleigebühren bezahlet *o*). In Cleve gibt man von jeder Belehnung mit einem Mann-Fondig- und Wyff-Mark-Lehne einen alten Schild, ferner von den Dienſtmannsgütern, welche ledige Lehne genennet werden, der Cantzley 1 Alt Schild. Eben ſoviel erlegt man von den Zütphenſchen Lehnen *p*). Neuerer Zeiten

k) Man lieſet die hier angezogenen Worte auch im *Lünig* a. O. Tom. II. col. 538.

l) Wie auch der Hr. Bar. von Kreitmayer in d. Anmerkungen über den Cod. Maximilianeum civilem bavaricum. Theil 5. Cap. 18. pag. 1717. bezeuget.

m) Nach Schannats Zeugnis in tract. de clientela Fuldenſi. Part. I. Cap. II. §. I. nr. V.

n) Beſage der vom Hrn. Lodtmann in den Actis Oſnabr oder den Beyträgen zu der Geſchichte und den Rechten von Weſtphalen. Theil II. Stück IV. Nr. 1. 2. S. 366. 367. beigebrachten Nachricht. Von den 3 Ortsthalern, oder den 15 ß. 9 pf. werden die Reverſalen mit 7 ß., die Forderung zum Lehneide mit 5 ß. 3 pf. und für den Canzlei-Pedell 3 ß. 6 pf. bezahlet.

o) Nach *Rhetii* Zeugniß in diſſ. de feudis Clivenſium vel Zutphanienſium more conceſſis. Sect I. nr. 116. in *Ienichenii* theſauro jur. feud. Tom. III. pag. 921.

p) Laut des beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1023. u. 1024 abgedrukten Atteſtats. Dahin gehört auch der Bericht von de-

ten betragen die Kanzleigebühren bei den Cleviſchen Lehnen zehen Goldgülden und zwölf Stüber; bei den Geldriſchen und Montfortiſcheu ſechs Goldfl. und ſechs Stüber; bei den Zütphenſchen fünf Goldfl. und ſechs Stüber; bei den Münſterſchen ein Goldfl. u. 1 rl. In Holland werden von großen Lehngütern 22 Carolins und 1 Seſterz; von mitlern 10, und von kleinen fünf Carolins entrichtet *q*). In Steiermark ſollen von den Lehenbriefen, welche die Vaſallen aus den Kantzleyen nehmen, einiche Tax nit gegeben, ſondern nur Einſchreib-Geld, als ein oder zween Ducaten, nach Gelegenheit der Sachen, darumben erlegt werden *r*). In Krain und Kärndten hat eben dieſes ſtatt *s*).

 §. 120.

denen Zütphaniſchen Lehn-Rechten von 1545. *Memoria* von Ontfangnüß der Lehnen, wat man darraff geven ſoll. Cuinckſche, Geldriſche, dat is Overvierdelſche — Lehen ſeyn ſchuldig — dem Cantzler 1 Aldenſchild, alß verſtorven iſt, vnd willen ſie beſiegelde Brieffe hebben, ſeyndt ſchuldig von Siegel-Geld bey Hertzog Arnolds Tyden 1 Schild, nud dem Dürwarter ein Stück Geldes, dem Portner 1 fl. Weins. Item alß die Lehen-Leuten einen Herrn-Guden, pflegen Sie nit mehr do geven dan von inſchrieven die Sommige einen Arnheimbſchen Gulden, andere ſechs oder ſieben fl. nae dat die Luiden off Lehen weren, und vorttmer nit; von Zütphenſchen Lehen, als die verſtorven iſt — dem Cantzler 1 Schild ad 11 ggl. dem Pörttner 1 fl. Weins Vnd anderen tod VII. ggl. und VI. ßl. Item alß men die Lehn ontfängt ſonder Heeraeweidt, ſo ſoll men dem Cantzler vor inſchrieven nit Lehenboeck geven drey Huy Yſer für ein Orth Goldes von einen Rinſchen Gulden, und dem Pörttner ein Qart Weins ꝛc. biem *Lünig* eb. daſ. col. 1051.

q) So gibt *Sande* a. O. Tract. II. Tit. 1. cap. 3. nr. 4. 5. 6. 16. 17 und 18. an.

r) Nach des Ertz-Hertzog Carls — Conſtitution daß die Herren — in Steyer von ihren Lehnbriefen kein Tax-Geld

§. 120.

Der jedesmalige Werth des Lehngutes, wird in nachbenannten Ländern, bei dem Anſchlage der Lehntaxe zum Grunde gelegt. In dem Herzogthume Wirtemberg wird pro requiſitione feudi 1 Goldgülden, pro Inveſtitura, pro quantitate feudi 6 bis 25 Goldfl. pro collatione feudi novi, wenn es pure gratuitum und ein Mannlehen iſt, ungefehr von 1000 Capital 1 Goldfl. und ſo weiter nach proportion pro renovatione feudi 4 bis 12 Goldfl. *t*) gegeben. Wie hoch im Kurfürſtenthume Sachſen von dem Jahre 1543 bis 1654. die Lehn-Tax angeſezt geweſen, iſt bereits (§. 111.) angeführt worden. Dieſe zulezt und 1661 beſtätigte Taxe gilt auch noch heutiges Tages. Die Worte des neueſten deshalb erlaſſenen Mandats ſind: Jeder, der Lehn-Güther hat, giebet von Güthern, ſo 10000 fl. werth und drunter 3 Thlr. und wird ſich dißfalls nach dem leztern Kauf-Tauſch- und Erbtheilungs-Receß geachtet, und darnach das Lehn-Geld gegeben. Wegen des Siegel-Geldes hingegen, und was ſonſten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, ſondern abſonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Obſervanz. Hierüber ſogenanntes Capſel-Geld dem Lehns-Secretario 1 Thlr., dem Copiſten 1 Thlr., vor das Concept

Geld zu geben ſchuldig beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 486.

s) Die ſolches beſtätigenden Geſetze ſind oben §. 117. beigebracht worden.

t) Herzogl. Wirtembergiſche Tax-Ordnung von 1730. Nr. 2. 3. 10. wie ſolche Hr. Etatsr. Moſer von der T. Lehnsverf. Buch II. Kap. XIX. S. 586 und 587. ausgezeichnet hat.

cept 6 gr., dem Cantzley-Diener 1 Thlr. Ferner iſt dem Lehns-Secretario vor ſeine viele Mühe bey denen Lehn-Briefen, von jedem, nach Beſchaffenheit der Arbeit, 1 bis 2 Thlr. zur Ergötzlichkeit ausgeſezt. Wann ein Guth zu Mann-Lehn gemacht wird, von jedem 1000, 12 gr. *u*). In der Marggrafſchaft Oberlauſitz war ehemals eine andere Lehntaxe, als heut zu Tage üblich. Selbige iſt 1674 folgendermaßen angeſezt worden: §. 1. Wenn ein Landſaß ein Guth, es ſey Lehen oder Erbe, erkauft, ſoll er vor Ablöſung des Lehen-Brieffes, von jedweden 1000 Thlr. 1 Thlr Lehens-Gebühr geben; iſt aber der Kauff-Contract auf Gülden, Schock oder Marck eingerichtet, wird je von 1000 fl. 1 fl., von 1000 Schock 1 Schock und von 1000 Marck ein Marck gegeben. §. 2. Wenn ein Sohn oder Nifftel ſeinem Vater oder Groß-Vater, im Lehne oder Erbe ſuccediret, ſoll gleichfalls nicht mehr, als von 1000 Thlr. 1 Thlr. daferne aber ein Agnate ſeinem Vetter in linea collaterali ſuccediret, ſoll von 1000 Thlr. 2 Thlr. fl. oder Marck bezahlet werden. §. 3. Wann ein Lehen-Guth zu Erbe verwandelt und verreichet wird, ſoll ebenmäßig von 1000 Thlr. nicht mehr, als 1 Thlr. vergnüget werden. §. 4. Wann aber ein Frembder ins Land einkaufft, derſelbe ſoll doppelte Lehen-Gebühr, nemlich von 1000 Thlr. 2 Thlr. bezahlen, ſeine Söhne ſollen aber nicht mehr, als von 1000 Thlr. 1 Thlr., Schock, Gülden oder Marck zu erlegen ſchuldig ſeyn. §. 5. Wann auch ein Ausländiſcher ex Privilegio

u) Kraft Mandats Herrn Xaverii, Königl. Prinzen in Pohlen — Wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehns-Sachen gehalten werden ſoll, de dato Dresden den 30. April 1764. Steht in des fortgeſezten Codicis Auguſtei Abtheilung I. Theil I. S. 1036.

Maximilianeo, vermöge der geſambten Hand, in einem Lehen, oder ex jure communi in Erb-Güthern dieſes Marggrafthums ſuccediret, ſoll er von jedem 1000 Thlr, 2 Thlr., Schock, Gülden, oder Marck zu erlegen ſchuldig ſeyn *x*).

§. 121.

Ich gehe auf den königl. Schwediſchen Antheil von Pommern über. Hier ward auf dem Land-Tage zu Wollin 1566. zwiſchen den Lehnbriefen über alte und neue Lehne ein Unterſchied gemacht. Denn da die Taxe der Confirmationsbriefe über alte Lehne, auf 20 fl. jährlicher Pächte, zu einen Gulden beſtimmet worden; ſo iſt hingegen dieſelbige in neuen Lehnen auf 10 fl. eben ſo hoch geſetzet. Für die geſamte Handbriefe in alten Lehnen, iſt nichts Gewiſſes ausgemacht; ſondern darüber ſoll ein jeder ſich, wie vorhin geſchehen, vergleichen, und wie von Alters der Cantzley geben. Aber wenn ein dergleichen Brief in neuen Lehnen, jemanden ausgefertiget wird; ſo ſoll auf jede 20 fl. fahrender Pächte, ein Gulden, wo aber dieſelbe über 20 fl. ſich belaufen, oder darunter ſind, 2 fl. gegeben werden *y*). In Anſehung der

x) Revidirte das Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffende Cantzley- und Hoff-Gerichts-Ordnung und Taxe vom 17ten Dec. 1674. Art. I. Von Lehens- und Erb-Gebühren. Sie iſt ſowohl in *Lünigii* corpore jur. feud. Tom. II. col. 689. als auch in dem von ihm edirten Codice Auguſteo Band II. Th. III. Buch II. col. 272. abgedrukt.

y) Prof. Schwartz in dem Verſuch einer Pommerſch-Rügianiſchen Lehns-Hiſtorie Cap. IV. S. 323. Hiebei iſt es aller nachheriger Verhandlungen ohngeachtet, doch geblieben S. 895. 935 und 953. In dem Stargardiſchen Land-

der Anhaltiſchen Vaſallen iſt folgendes verordnet: 1) Von den Lehn-Briefen, wann ſie ausgefertiget werden, im Fall nicht ein anders durch richtige Beſcheinigung beyzubringen, werden von jedem 1000 Thlr. 2 Thlr. in die Cantzeley, nach dem Werthe der Güther gegeben, darinnen einem jeden Vaſallo, wie hoch er ſeine Güther achtet, ſeinen Lehn-Pflichten nach geglaubet, oder zum Fall, wegen angezogener Depretiirung, einige Irrung vorfallen ſollte, deswegen Uns die Einrichtung zu machen vorbehalten ſeyn ſolle. 2) Welche die Lehn über ein Ritter-Guth empfangen, ſollen ſich mit dem Cammer-Junker, wo es Herkommens, abſonderlich vertragen, und demſelben von jeden 1000 Thlr. 8 gr. über die Cantzley-Gebühr erlegen. 3) Die Mitbelehnten, wenn ſie der geſammten Hand auf jeden Fall rechte Folge gethan, ſollen ſich mit der Cantzeley nach Gelegenheit der Güther, mittelſt Erlegung eines oder zum höchſten 2 Thlr. abfinden. 4) Von Gelde, ſo zu Mann-Lehen gemacht wird,

Landtags-Abſchiede vom 28. April 1633. heißt es zwar: Schließlich ſollen für die Lehnbriefe, nicht mehr als auf jedes Lehnpferd 4 Thlr. gegeben werden. Dieſes iſt auch in dem Landtags-Abſchiede von 1654. zum 18. alſo wiederholt worden: Sind wir auch zufrieden, daß es bey der Lehn-Brieffe-*Taxe*, im Land-Tags-Abſchiede de A. 1633 determiniret, als 4 Thlr. vors Pferd verbleiben möge. S. *Lünig* in corp. jur. feud. Tom. II col. 1124. Beide ſcheinen aber nicht in Ausübung gekommen zu ſeyn. Aus Churfürſt Friedrichs *III.* zu Brandenburg, als Hertzogs in Pommern, Conſtitution von Lehn- und Ausſteuer-Sachen im Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürſtenthum Camin de An. 1691. gehört *Tit. XXII.* §. 5. hieher. Ob zwar inter Agnatos et ſimultanee inveſtitos — die alienation angezeigt werden ſoll — ſo ſoll doch vor die Recognition an Sportulen nichts mehr gefordert und gegeben werden, als das gewöhnliche Beſcheide-Geld. Im *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1120.

von jedem 1000, 2 Thlr. 5) Von beſtätigten Tauſch- Kauff- oder andern Contracten über Lehn-Güther von 1000, 2 Thlr. 6) Vor einen Muth-Zettel über ein Ritter-Guth 12 Gr. z)

§. 122.

Daß in Ober- und Nieder-Oeſterreich eine Lehntaxe gegeben werde, iſt aus den (§. 115.) erwähnten Belegen klar, und bekommt aus den unten ſtehenden noch mehr Helligkeit a). Nur bin ich noch ungewiß, wie hoch ſich ſelbige belaufe. Wahrſcheinlich ſieht man auf dieſe Richtſchnur: „Wo ſich in den Rechts-Lehen eine Veränderung mit dem Lehns-Herrn, oder Lehnmann durch Todes-Fall zuträgt, ſoll an denen Orten, wo rechte Lehen-Brief vorhanden, das Lehn-Geld, vermöge der Brief gegeben: Wo aber keine Brief vorhanden, von 100 fünf Gulden Lehn-Geld gereicht, und da ſich ein Kauf zuträgt, ſoll neben dem Lehn-Geld auch 5 Gulden vom Hundert erleget werden b). Obgleich in Steiermark

z) Anhaltiſche Gerichts- und Proceß-Ordnung (Cöthen 1666) Tit. XXII. Steht auch in *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. II. col. 1821.

a) Kayſers Leopoldi, als Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich Reſolution auf die von den beiden obern Politiſchen Ständen des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich unter der Enß angebrachte unterſchiedliche Punkte, ihre Lehen und Lehens-Gnaden betreffend de Anno 1658. beim *Lünig* a. O. col. 430. Eben dieſ. Kayſers Edict daß die Lehen-Briefe — — zu erheben. a. O. col. 438.

b) Laut dem Pardons- oder Begnadigungs- Diplomate, ſo Kayſer *Rudolphus II.* als Ertz-Hertzog zu Oeſterreich den aufrühriſchen Bauern Anno 1597. ertheilet, beim *Lünig* eb. daſ. col. 472.

mark, Kärndten und Krain kein Tax; ſo ſoll doch daſelbſt ein oder zween Ducaten, als Einſchreibegeld gegeben werden *c*). Bei den Böhmiſchen Lehnen ſoll der oberſte Lehen-Richter, ſo offt ein Lehen-Guth, entweder ins Erb verſetzet, und aus der Lehen-Tafel ausgelöſchet, oder auch cum conſenſu domini directi auf einen andern Vaſallum transferiret würde, von jeden tauſend deſſen pretii, vier per tauſend Tax (deren zween Theil ihm, und der dritte deſſen Beamten gehörig) zu fordern und zu exequiren befugt (ſeyn) und Macht haben *d*). Ein gleiches iſt in Betreff des Fürſtenthums **Münſterberg** alſo verſehen: Vnd auf daß in der Taxa eine Gleichheit gehalten, vnd Niemand zur Vbermaß beſchweret, ſo ſoll Vns von einem jeden Lehnreich-Kauff vnd Leibgeding-Brieff, als von jeden tauſend Gülden Vngeriſch werth des Gutes oder Leibgedings zu verſtehen, vier Gülden Vngariſch zu folgen — künftig ſoll von einem jeden Contract von tauſend auch vier Gülden zur Taxe erlegt werden *e*). Von dem im Königreich Schleſien gelegenen Fürſtenthum Glogau hat man nachſtehende Einrichtung aufzuſtellen: daß Unſere Manne, ſo ſie ihre Güter

T 5 ver-

c) Laut Ertz-Hertzogs Carls zu Oeſterreich, als Hertzogs zu Steyer Conſtitution, daß die Herren und Landleute — kein Tax-Geld zu geben ſchuldig vom 12ten Dec. 1567. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 486. und eb. deſſelb. der Landſchaft in Crain ertheilte Lehn-Tax-Befreiung, von 25ſten Jul. 1571. a. O. col. 208.

d) Zu Folge der Kayſerlichen *Reſolution* der ausgeſezten Lehen-Tax der Böheimiſchen Lehnen von 21. October 1647. Kommt vor in des Freiherrn von *Weingarten* Codice Ferdinandeo-Leopoldino — pro regno Bohemiae et Moraviae. Num. 124 pag. 252.

e) Die dieſes belehrenden Geſetze ſind §. 116. Not. c) bereits angeführt.

verkauffen, zu Lehnen nehmen oder verreichen, und darüber Briefe haben wollen, von hundert Marck Böhmiſcher Groſchen einen Ungriſchen Gulden in Unſere Cantzley geben ſollen *f*). Bei der fürſtl. Breßlauiſchen Kanzlei wird bei Verkauff- oder anderer Veralienirung eines Guttes von jedem tauſend Thlr., 10 Thlr. — oder 8 rl. Von Tradition eines Guttes 1 Ducaten oder 2 rl. iſt das Gut aber hoch anlangende 4 rl. erleget *g*). In Schweidnitz und Jauer wird für eine Belehnung 16 Rthlr. gegeben *h*).

§. 123.

Damit nun der Lehnhof im Stande ſei, die Größe der Lehntaxe nach dem Werthe der Lehngüter deſto beſſer zu beſtimmen; ſo beſiehlet er oft den Vaſallen, daß ſie bei der Belehnung, ein Verzeichniß von allen beſitzenden Lehnſtücken eingeben ſollen. Dieſes iſt 1684 von dem Biſchoffe zu Strasburg geſchehen *i*). Ein gleiches iſt in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen anbefohlen *k*). In An-

f) Hertzogs Sigismundi Privilegium von 1505. ſo eben daſelbſt Not. a S. 402. angezogen iſt, und in der Continuatione der — Privilegien, Statuten und Sanction. pragmat. des Landes Schleſien Theil II. Nr. LXVI. S. 420. ſtehet. In den Fürſtenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau wird die große Kantzley-Tax auf jeden Rthlr. zu 30 ſgl. gerechnet, von Auflaß- und Verreichung eines Guttes von jedem Mille 8 Rthlr. eben daſelbſt Theil 3. Nr. CLIV. S. 750.

g) Königl. Ambts-Cantzelley-Taxa beym Fürſtenthumb Breßlau von 1693. eb. daſ. Theil 3. Nr. 121. S. 782.

h) Die Cantzelley-*Taxa* von 1704. ſteht eb. daſ. S. 807.

i) Der Befehl hat in *Lünigii* corp. jur feud. Tom. III. col. 198. einen Platz gefunden.

k) Fürſtl. Heſſiſch-Darmſtädtiſches *Edict* von *Redintegrirung* der Lehngüther und Einſendung einer aus-

Anſehung der Brandenburg-Baireuthiſchen Vaſallen iſt eine ähnliche Verordnung von 1675 vorhanden *l*). Bei andern Lehnscurien ſind dergleichen Verzeichniſſe von jeher eingeführt, als bei den Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen *m*); dem Kurhannöveriſchen, Naſſau-Saarbrückiſchen und Wormſiſchen *n*).

§. 124.

Wo keiner dieſer drei Fälle eintrit, oder die Vaſallen die ihnen angeſonnene Schuldigkeit abläugnen, pflegen ſie ſich mit dem Lehnhofe, wegen eines Gewiſſen zu vergleichen. So vereinigten ſich 1746 die gräfl. Limpurgiſchen Allodialerben mit **Br. Onolzbach**: wird Hochfürſtl. Seits der gewöhnliche Lehentax, wie bey andern altgräflichen Häuſern in Franken, bey allen Fällen, ſowohl an Seiten des Lehenherrn, als Lehenträgers, auf 18 Rthlr. geſezt: Bey der dißmalig- als allererſten Belehnung aber, nach allgemeiner Obſervanz, das Duplum hievon entrichtet *o*). Vermuthlich bedungen die Herren von Weferling von ihren Afterlehnleuten ſich einen Thaler und ſechs Groſchen für Schreibe- und Sie-

führlichen Deſignation, auch Beſchreibung der Lehn-Güter und deren Pertinentien d. d. 14. Oct. 1655. ſteht in *Ienichen* theſauro jur. feud. Tom. III. pag. 938 - 942. Renovation vorſtehenden Edicti d. d. 7. Sept. 1725. eben daſ. pag. 942 — 944.

l) Beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1003.

m) Eben daſelbſt col. 1466.

n) In *Hellfeldii* elem. jur. feud. im Anhange, unter No. XXVI. S. 67 — 72.

o) Dieſe aus dem Vertrage Art. 4. §. 5. entlehnten Worte ziehet Moſer von der Teutſch. Lehnsverf. Buch 2. Kap. 10. §. 8. S. 548. an.

Siegel-Geld aus *p*). Wahrſcheinlich akkordirte Krauſenberg bei jedem ſich ereignenden Falle, von ſeinem Lehngute, zwey Thaler für Cantzley-Tax zu geben *q*).

Viertes Kapitel.

von

denjenigen Perſonen, welche die Lehntaxe geben müſſen.

§. 125.

Die Lehntaxe iſt diejenige Abgabe, welche die Lehnleute an die Lehnskanzlei und deren Bediente, für ihre bei der Belehnung gehabte Mühe bezahlen (§. 108.) Folglich müſſen ſolche alle diejenigen entrichten, welche den Kanzleibedienten einige Mühe verurſachen. Mithin gründet ſie ſich auf kein Herkommen; ſondern nur auf die Billigkeit, daß die Mühewaltung bemeldeter Perſonen, einigermaßen vergolten werde *r*). Woraus fernes ganz natür-

p) Daß dieſe Edelleute ſoviel erhalten, bezeuget *Wiſſmanni* diſſ. de feudis Brunſuic. Cap. II. Sect. I. *Ienichen* in theſauro juris feud. Tom. III. pag. 834.

q) In *Diplomate*, vermöge deſſen Marggraf Wilhelm Friedrich zu Onolzbach das dem Bernhardt Friedrich Krauſenbergern gehörige Erb-Guth-Bergen — in Lehn verwandelt hat — de Anno 1714. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1215.

r) Mit vielen Scharfſinn hat *Chriſtius* in analectis de Sportula clientelari §. VIII. hierauf ſeine Schlußfolgen gebauet. *Brokes* nimmt dagegen mit andern in doctr. juris feud. Cap. XI. theſ. 151. an: *moribus* certae ſportulae pro litteris inveſtiturae ſolvuntur.

natürlich folget, daß ſolche von allen wirklich Belehnten, ohne einigen Unterſchied erleget werden müſſe, weil dieſe alle dem Lehnhofe Mühe machen. Daher nicht nur jeder neue und fremde Vaſall, der das Lehn von neuem empfängt; ſondern auch jeder, welcher in daſſelbige ſuccediret, die Lehntaxe zu geben ſchuldig iſt. Er mag nun ein Seitenverwandter; oder ein Sohn und Deſcendent des verſtorbenen Lehnmannes ſeyn *s*), indem dieſer die Lehn erneuern, bei dem Lehnhofe ſich melden und deſſen Entſchluß entgegen ſehen muß. Dieſes verurſachet den Kanzleiperſonen Mühe, und ſolchemnach können ſie auch auf einige Belohnung Anſpruch machen.

§. 126.

Es wollen zwar verſchiedene, daß die Kinder eines Lehnmannes keine Lehntaxe abtragen dürften, weil ſie in der dem erſten Lehnserwerber ertheilten Belehnung mit begriffen wären. Dieſer hätte bereits für ſich und ſeine nächſten Nachkömmlinge, die Lehnsgebühren erleget. Mithin dürften ſolche von dieſen, wenn das Lehn an ſie fiel, nicht noch einmal erleget werden *t*). Wiewohl ſie dabei zugleich einräumen, daß wenn eine beſondere gegentheilige Verordnung, oder Gewohnheit, bei dieſem oder jenem Lehnhofe obwaltete, die ehelichen und rechtmäßigen Kinder die Lehntaxe zu bezahlen gehalten wären *u*).

Al-

s) *Chriſtius* a. O. pag. 10. *Böhmer* in princ. jur. feud §. 198.

t) Hr. Advocat Döbner heget in diſſ. de Taxa feudali Theſ. IX. dieſen falſchen Satz, indem er die Lehntaxe, als eine Unterart der Lehnwaare betrachtet.

u) Eben derſelbige daſelbſt Theſ. X.

Allein ſo richtig dieſes Raiſonnement in Anſehung der Lehnwaare iſt: ſo wenig kann es doch auf die Lehntaxe angewendet werden. Denn wenn auch gleich der Lehnherr ex providentia majorum, die Kinder in dem Lehngute ihres Erblaſſers als Erben aufnehmen und beſtätigen muß: ſo können ſie doch deshalb von deſſen Bedienten nicht verlangen, daß dieſe ihrentwegen die Feder umſonſt ergreiffen ſollen. Denn ein Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth, und die Lehnsverknüpfung bindet blos den Lehnherrn und ſeine Vaſallen *x*). Es iſt alſo dieſes keine Ausnahme von der Regel, wenn die Kinder die Lehntaxe bezahlen; ſondern die Regel ſelbſt. Die Befreiung der Kinder und anderer Anverwandten hingegen würde die Ausnahme ausmachen. Eine ſolche Ausnahme hat in Hinter-Pommern ſtatt *y*).

Meine Meinung harmonirt auch mit demjenigen, was in Ober-Lauſitz gilt, indem daſelbſt der Sohn und Enkel ſo gut, wie ein anderer Seitenverwandter die Lehntaxe, wiewohl mit einer geringen Abweichung, erlegen muß, da lezterer weniger, als der erſte gibt *z*). In dem Osnabrückiſchen iſt verordnet, daß wenn die Vormunder Namens ihrer Mündel, die Belehnung bereits erhalten haben, dieſe, nach erlangter Majorennität zwar ſchuldig ſeyn ſollen, den Lehnseid von neuem zu leiſten; jedoch für den Lehnbrief mehr nicht, als die Lehntaxe bezahlen ſollen *a*).

§. 123.

x) *Chriſtius* a. O. pag. 11.

y) Laut Chur-Fürſt Friedrichs des *III.* zu Brandenburg -- *Conſtitution* von Lehn-Sachen im Herzogthum Hinter-Pommern und Fürſtenthum Camin de Ao. 1691. Die hieher gehörige Stelle iſt §. 121. Nota *y* angeführt.

z) Die dieſes beſagenden Worte ſiehe oben §. 120.

a) Se. königl. Maj. von Großbrittannien erklärten Namens Dero Prinzens, unter dem 17ten Febr. 1775

§. 127.

Eben ſo wenig ſind die Geſammtbelehnten von der Erlegung der Lehntaxe befreiet *b*). Welches in dem Fürſtenthume Anhalt *c*) und der Grafſchaft Henneberg *d*) Geſetzes Kraft erhalten hat. In dem Meklenburgiſchen Erbvergleiche iſt verſehen: „Bey Veräuſſerung der Lehengüter an einen, in der erſten Inveſtitur begriffenen Agnaten, ſoll der neue Vaſall zwar den Lehenherrlichen Conſens zu ſuchen allerdings ſchuldig; jedoch nur die Helffte der ſonſt gewöhnlichen Conſensgelder zu erlegen gehalten ſeyn *e*).

§. 128.

1775. ſie wären zufrieden: daß die Osnabrück. Vaſallen, welche ſich bereits einmal durch ihre Vormünder belehnen laſſen, nach erlangter Großjährigkeit, die Lehnwaare nicht zum zweytenmal bezahlten. Jedoch müßten dieſelben den Lehneyd wie gewöhnlich ablegen, und die übrige Lehntaxe bezahlen." Dieſe Erklärung hat die adeliche Ritterſchaft und mit derſelben auch das ſtädtiſche Collegium angenommen, und iſt ſeitdem in den vorgekommenen Vorfällen darnach geſprochen worden. Acta Oſnabrug. a. O. Nr. 2. S. 368.

b) Hr. H. R. Lange in der Anmerkung zu Becks Cap. XII. Obſ. VI. S. 495.

c) Die Stelle iſt ebenfalls oben §. 121. befindlich.

d) Die Nachricht von den Lehens-Sachen und Gewohnheiten der gefürſteten Graffſchaft Henneberg iſt unter andern alſo abgefaßt: daß nach der üblichen Praxi der Lehns-Curien zu Meinungen und Schleuſingen — — die Mitbelehnten derer Hennebergiſchen von Fällen zu Fällen, dem Lehen die Folge mit zu thun, und *praeſtanda* zu *praeſtiren* ſchuldig ſeyn. Im *Lünig* a. O. Tom. III. col. 929.

e) Kömmt in des Herrn Etatsr. Moſers Abh. von der T. Lehnsverf. Buch 3. Kap. 2. §. 47. S. 679. vor.

§. 128.

So wenig bei der Lehnwaare, der höhere Stand des Vaſallen, ihn von deren Entrichtung entlediget: eben ſo wenig kömmt ihm ſolcher bei der Lehntaxe zu ſtatten. Daher ſind höhere und mächtigere, ja auch am Range einander völlig gleiche, unmittelbare Reichsſtände verbunden, an die Lehnskanzlei eines niedrigern, oder gleichen Reichsſtandes, wegen ihrer Lehne, die Lehntaxe zu bezahlen. So zahlte im Jahr 1653. der König von Dännemark, wegen des Budjadingerlandes, an das Haus Braunſchweig, 250 Thlr. Kanzleigebühren *f*). Die Herzöge von Braunſchweig geben an die Kanzlei zu Corbei 9 ganze Thlr. Lehntaxe *g*). Der Graf zu Seyn und Witgenſtein muß an die kurpfälziſche Regierung zu Heidelberg praeſtanda präſtiren *h*), worunter die Kanzleiſporteln mit begriffen ſind. Zuweilen ſind die bei der Lehnskanzlei angeſtellten Perſonen von den Kanzleigeldern befreiet *i*).

f) *Aug.* de *Leyſeri* annotat. ad Wiſſmanni diſſ. de feudis Brunſuic. §. XXIV. welche Stelle in *Ienichen* theſauro juris feudal. Tom. II. pag. 864. nachgeleſen werden kann.

g) *Leyſer* a. O. §. XXII. in *Ienichen* theſauro a. O. pag. 862.

h) Das dieſes bezeugende Schreiben der kurpfälziſchen Regierung zu Heidelberg hat *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1312. aufbehalten.

i) Wie ſolches *Suttinger* in conſuetud. Auſtriae von den öſterreichiſchen wirklichen Regierungs- und Cammerräthen bezeuget in *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. II. col. 466.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Fälle, in welchen die Lehntaxe bezahlt werden muß.

§. 129.

Die Lehntaxe muß ſo oft bezahlet werden, als die Belehnung nöthig iſt, ſie mag nun zum erſtenmal und von neuem geſchehen; oder erneuert werden. Beides iſt aber nöthig, wenn nicht nur von Seiten des Lehnmannes; ſondern auch des Lehnherrn, eine Veränderung vorgehet *k)*. Wenn daher der Vaſall ſeine Lehngüter an einen andern verkaufet; ſo muß ſelbige entrichtet werden. Hierauf ſchränket ſich Herzog Sigismunds Privilegium über des Glogaaiſchen Fürſtenthums und Guhrauiſchen Weichbildes Mann-Gericht in den Worten ein: Wir verordnen, daß Unſere Manne, ſo ſie ihre Güter verkauffen, zu Lehnen nehmen oder verreichen, und darüber Briefe haben wollen, daß ſie von hundert Mark Böhmiſcher Groſchen, einen Gulden in Unſere Cantzley geben ſollen *l)*. Dieſes hat auch ſtatt, wenn ſie ſolche verſchenken, verwechſeln, an Zahlungsſtatt geben, oder zum Witthum ausſetzen *m)*. Belege hierzu laſſen ſich von

k) *Chriſtius* in analectis de Sportula clientelari pag. 12. *Döbner* a. O. Theſ. XXVIII. *Böhmer* in princ. jur. feud. §. 198.

l) Steht in Continuatione der Kayſer- und Königl. Privilegien — des Landes Schleſien Theil II. Nr. LXVI. S. 420. Ueberhaupt behauptet es Döbner a. O. Theſ. XXXV.

m) *Döbner* a. O. Theſ. XXXVII und XXXVIII. *Chriſtius* a. O. pag 13. und 14. beſtärket ſolches mit verſchiedenen Rechtsſprüchen und Coburgiſchen Reſcripten.

von Kurſachſen *n*); von der Oberlauſitz *o*); vom Fürſtenthume Anhalt *p*); von Meklenburg *q*); Breslau *r*) und vom Königreiche Böhmen *s*) ausſtellen.

§. 130.

Die Lehntaxe muß auch bei Succeſſionsfällen ſowohl von den Kindern; als den Anverwandten des verſtorbenen

n) Vermöge des *Mandats* Churf. Johann Georgens des I. zu Sachſen, wie die Vaſallen ſich bey Verkauff- und Vertauſchung der Lehen-Güter gegen den Lehen-Herren zu verhalten den 6. Julii 1622. Findet man in Codicis Auguſtei I. Bande col. 1960.

o) Cantzley-und Gerichts-Taxe des Marggrafthums Ober-Lauſitz — von 1562. Von Lehns-Briefen im Verkauffen und Kauffen ꝛc. Steht a. O. II. Bandes 3. Theil. 2. Buch col. 107.

p) Fürſtl. Anhaltiſche Gerichts- oder Proceſſ-Ordnung. Tit. XXII. nr. 7.

q) In dem oftserwähnten Mekl. Erbvergleiche von 1755. heißt es §. 460. „Wie denn auch Wir bey particular-Adjudicationen die Verordnung in Unſerer Lehenkammer ſtellen wollen, daß deswegen das ſonſt gewöhnliche Conſensgeld, es mögte dann ſeyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, ſolches an Andere wiederum veräuſſern wollte, nicht, ſondern nur das Schreibgeld dafür genommen werden ſolle. Beim Moſer von der Teutſchen Lehnsverfaſſung a. O. S. 682.

r) Königl. Cantzley-Taxa beim Fürſtenthumb Breßlau. Bey Verkauff- oder anderer Veralienirung eines Guttes In Contin. der Privil. des Landes Schleſien Theil 3. Nr. CXXI. S. 782.

s) Kaiſerl. Reſolution der ausgeſezten Lehen-Tax der Böheimiſchen Lehnen. „So offt ein Lehen-Gut — — auf einen Vaſallum transferiret würde." In de *Weingarten* Codice Ferdinandeo-Leop. pag. 252.

nen Lehnmannes abgetragen werden *t*). Ja wenn deſſen Kinder ſich in die ererbten Güter theilen; ſo müſſen ſie von den ihnen zugefallenen Antheilen die Kanzleigebühren bezahlen; ob ſie dieſelbigen gleich zuvor ſchon insgeſammt entrichtet haben. Denn nunmehr muß derjenige Antheil, welchen ein jeder Lehnserbe in der Vertheilung bekommen hat, von der Kanzlei ihm beſonders zugeſchrieben und darüber ein neuer Lehnbrief ausgefertiget werden, und ſolchemnach iſt der Grund zur Forderung einiger Sporteln vorhanden *u*). Dieſes iſt auch in Geldern und Zütphen lehnsbräuchlich *x*). Jedoch findet in Gemäßheit des der Neu-Märkiſchen Landſchaft ertheilten Landtags-Abſchieds von 1611 zum 19ten hier ein anders ſtatt *y*). Wenn ein Erbe die Erbantheile der andern Miterben übernimmt, erkaufet oder eintauſchet; ſo iſt er ebenfalls Kanzleigebühren zu bezahlen ſchuldig. Bei Abſterben des Lehnträgers hat eben dieſes ſtatt *z*).

§. 131.

t) *Chriſtius* a. O. pag. 16 und 17. wo er den *Döbner*, welcher a. O. Theſ. XXXII das Gegentheil behauptet, gut widerleget. Vergleiche §. 125. und die ad §. 130. Not. s) angezogene Reſol.

u) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. Cap. XII. aphor. XIII. *Chriſtius* a. O. pag. 17 und 18.

x) a *Sande* in comm. in Geldriae et Zutphan. conſuet. feud. Tract. II. Tit. 1. cap. 3. nr. 9.

y) So viell die theilung der Lehnguter betrifft, wollen wir, daß zwart daſſelbe zu thun niemandts ſolle gewehret und verbotten werden, weniger aber jemandts an Cantzeley-*Taxa* waß ſonderliches dafür zu entrichten, verbunden ſeyn. In corp. conſtit. Marchicar. Theil VI. No. LXXI. S. 223.

z) Extract aus dem zwiſchen dem Hoch-Fürſtl. Hauſe Braunſchweig-Lüneb. Wolffenbüttel und der Stadt Braunſchweig ge-

§. 131.

Die Kanzleigebühren müſſen auch erleget werden, wenn der Lehnherr ſelbſt ſein Lehngut verkaufet oder vertauſchet *a*). So dünket mich auch, daß der Lehnherr, nach den bisherigen Grundſäzen, die Lehntaxe fordern könne, wenn er ein an ihn zurückgefallenes oder eingezogenes Lehngut, einen andern Vaſallen von neuem conferiret. Wiewohl in Kurſachſen *b*) und Böhmen das Gegentheil ſtatt findet *c*).

Wenn der Lehnherr ſtirbt, und an deſſen ſtatt ein anderer trit; ſo muß die Lehntaxe von deſſen Lehnleuten eben-

U 2

getroffenen Vergleiche von 1569. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1010. *Mandat* Herrn *Xaverii* königl. Prinzens in Pohlen und der Churſachſen *Adminiſtrat.* ꝛc. wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehns-Sachen gehalten werden ſoll von 1764. Tit. I. §. 12. „Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehngüter beſitzen, müſſen die Lehn vermittelſt gewiſſer hierzu, aus ihren Mitteln zu beſtellender Lehnträger ſuchen, und ſolche, ſo offt der Lehn-Träger ſtirbet, oder daferne mehrere als einer beſtellet, wenn ſie ſämmtlich mit Tode abgegangen, gebührend erneuern." Steht in des Fortgeſezten *Codicis Auguſtei* Erſten Abtheilung col. 1025. Unter der gebührenden Erneuerung iſt ohnfehlbar die Abtragung der Lehntaxe mit begriffen.

a) *Chriſtius* a. O. pag. 15.

b) Anmerkung des Hrn. H. R. Lauhns. „In Kurſachſen iſt verordnet, daß wenn der Lehnherr das aperte Lehn veräuſſert, der Käuffer keine Lehntaxe zahlen."

c) Kayſers *Ferdinandi III.*, als Königs in Böhmen *Reſolution* wegen der ausgeſezten Lehen-Tax der Böhei-

ebenfalls entrichtet werden *d*). Wenn von mehrern Lehnherren verſchiedene Vaſallen, die zu einem Lehnhofe gehören, gemeinſchaftlich belehnet werden; ſo kann die Lehntaxe nur, wenn der Aelteſte, Namens der übrigen beleihet, verſtirbt; nicht aber, wenn von den übrigen einer mit Tode abgehet, gefordert werden. Wenn hingegen dieſe mehrern Lehnherren keinem das Belehnungsrecht überlaſſen haben: ſo muß, wenn einer davon ſtirbt, die Lehntaxe nach demjenigen Antheile, welchen er an dem oberlehnsherrlichen Gute beſaß, und von den dazu gehörigen Vaſallen, nur Theilweiſe erleget werden, indem in Anſehung der übrigen Lehnherren ſich keine Veränderung ereignet hat *e*).

§. 132.

Wenn ein Vaſall gleich mehrere Lehne auf einmal zu Lehn empfängt; ſo darf er doch nur einfache; nicht

 aber

heimiſchen Lehnen von 21. October 1647. „entgegen aber von denjenigen Lehen-Gütern, ſo — Ihr Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät ob Commiſſum heimfallen, oder ſich ſonſten ex ſui natura eröffnen thäten, und deren dominium utile cum directo, in Dero Königlichen Perſon conſolidirt wurde, nichts zu *praetendi*ren haben ſolle." Steht in *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. II. col. 194 und in de *Weingarten* Codice Ferdinandeo a. O.

d) *Chriſtius* a. O. pag. 16. und *Böhmer* in principiis jur. feud. §. 198. Hierauf erſtrekt ſich auch das Onolzbachiſche an Bernhard Friedrich Krauſenbergern 1675 ausgeſtellte *Diploma* beim *Lünig* a. O. col. 1215. und der zwiſchen dem Hauſe Braunſchweig-Lüneb. Wolfenbüttel und der Stadt Braunſchw. über die derſelbigen zugehörigen Gerichte Eich- und Wendhauſen An. 1569 getroffenen Vergleich a. O. Tom. II. col. 1010.

e) Dieſes hat *Döbner* a. O. Theſ. XX - XXIII. wiewohl aus falſchen Grundſätzen, gut bewieſen. Man ſehe auch meinen obigen §. 79.

aber doppelte Kanzleigebühren erlegen. Jedoch muß er, wenn mehrere Veränderungs- oder Todesfälle in Hinſicht eines Lehnguts, bis zu deſſen anderweitiger Verleihung ſich begeben haben, von jedem Falle eine beſondere Lehntaxe bezahlen, wie auch in Geldern und Zütphen üblich iſt *f*). Weislich iſt in dem Erbvergleiche zwiſchen dem Herrn Herzoge von Meklenburg und ſeinen Landſtänden Art. 22. §. 440. bedungen: Für lehenherrliche Conſenſe, Lehn- und Allodial-Brieffe, die bey eines Herrn Regierung geſuchet, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung erſt expediret worden, ſollen nicht doppelte, ſondern nur einfache Gebühren erleget werden *g*). Denn wenn wegen des Ablebens des Lehnherrn; oder Lehnmannes; oder eines andern Zufalls halber keine Belehnung geſchehen können; ſo kann auch keine Lehntaxe verlangt werden *h*).

Uebrigens halte ich dafür, daß wenn in den Lehnbriefen die gewöhnliche Klauſel: daß dem Lehn, ſo oft ſolches fällig, gebührliche Folge gethan werden ſolle, vorkömmt, ſolche mit von der Entrichtung der Kanzleiſporteln zu verſtehen ſei.

f) a *Sande* a. O. nr. 10. Feudo ab ultimo vaſallo per plures ſucceſſiones alicui delato, quot fuére ſucceſſiones, *totidem* debentur — Curiae honoraria, und *Chriſtius* a. O. pag. 19. Man vergleiche, was ich oben (§. 48.) von der Reichslehntaxe geſagt habe. (S. auch §. 57.)

g) Die Worte kann man in Moſers Abhandl. von der Teutſchen Lehnsverf. a. O. S. 679. nachleſen.

h) *Böhmer* a. O. §. 198.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Wieviel muß jeder Belehnte, und zu welcher Zeit, die Kanzleigebühren geben?

§. 133.

Da nach den obigen Beiſpielen, die Lehntaxe faſt durchgängig bei allen Lehnhöfen gegeben wird: ſo folget hieraus für ſich, daß derjenige Belehnte, welcher ſolche nicht erlegen will, ſeine ihm zuſtehende Befreiung, rechtsgehörig beweiſen müſſe. Mithin ſtreitet hier die Vermuthung für die Lehnskanzlei, daß ſie ſolche verlangen könne.

Dieſelbige muß auch von jedem Belehnten und dahero von dem Käufer eines Lehnguts; nicht aber von dem Verkäufer, entrichtet werden *i*). Wiewohl in Hinter-Pommern ein anders verordnet iſt *k*).

Wenn mehrere Vaſallen untheilbarer Weiſe, ihre Lehn durch einen gemeinſchaftlichen Lehnträger empfangen: ſo ſtehet es bei ihnen, ob ſie ſich unter einander: wieviel jeder an ſeinem Theile, zu Abtragung der Lehntaxe geben ſolle? vergleichen wollen; oder nicht. Iſt dieſes, ſo zahlt jeder ſoviel, als von der ganzen Summe, nach dem Verhältniß des von ihm beſeſſenen Theils, auf ihm kömmt

i) *Döbner* in diſſ. de Taxa feudali. Theſ. XVII.

k) Chur-Fürſt Friedrich der *III*. zu Brandenburg — erklärt ſich in der *Conſtitution* von Lehn- und Ausſteuer-Sachen im Herzogthum Hinter-Pommern und Fürſtenthum Camin von 1691. Tit. XXII. §. 5. alſo: Zu Erbittung des Conſenſus iſt der Verkäuffer oder *Alienator* verbunden, welcher auch die *Sportuln* tragen muß. In *Lünigii* a. Corpore Tom. II. col. 1114.

kömmt. Iſt aber jenes; ſo geht es nach dem Vergleiche. So vereinigten ſich am 18ten Nov. 1586. die Herren Grafen Reuſſen älterer, mitlerer und jüngerer Linie mit einander: daß zu allen begebenden Lehenfällen, von welchem Theil ſich ſolche begeben möchten, jeder Theil die Helffte der Canzleytax zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolle *l*).

§. 134.

Die Lehntaxe wird für die bei der Belehnung gehabte Mühe, an die Kanzleiperſonen bezahlet. Folglich iſt kein Vaſall ſchuldig, ſolche eher und bevor er wirklich belehnet, und der Lehnbrief ausgefertiget worden iſt, zu erlegen *m*). Jedoch iſt an ſehr vielen Lehnhöfen eingeführt, daß ſie ſich ſolche zahlen; hingegen die Ausfertigung der Lehnbriefe bis zu bequemerer Zeit anſtehen laſſen.

In Anſehung der Zeit, binnen welcher nach der verrichteten Belehnung, die Kanzleigebühren abgetragen werden müſſen, iſt ein Unterſchied zu machen. Es iſt nemlich bei dem Lehnhofe durch Geſeze; oder in dem Lehnbriefe, ein gewiſſer Termin zur Lehnsmuthung und Abtragung der Lehntaxe beſtimmt, oder nicht. In dem erſten Falle muß ſolche innerhalb dieſer Zeit bezahlet werden. (S. auch §. 95.) Nach des Kaiſers Leopolds Edict vom Jahr 1696. muß ſolches in Oeſterreich binnen einem Monate geſchehen *n*). Welche Friſt auch in dem Glogaui-

l) Moſer von der Teutſchen Lehnsverf. Buch II. Kap. X. §. 8. S. 547.

m) *Döbner* a. O. Theſ. XLVI und XLVII.

n) „Befehlen euch — Lehens-Leuthen — — daß ihr euer ſchon oder inskünfftig verwilligte Lehens-Sach, und die aus-

gauiſchen Fürſtenthume eingefürt iſt *o*). In der Ober-lauſitz iſt dieſe Friſt auf zween Monate verlängert *p*). Kaiſer Rudolph der II. hat den vom Fürſtenthum Münſterberg zu Lehn gehenden Böhmiſchen Vaſallen ein ganzes Jahr eingeräumt *q*).

Wenn aber keine gewiſſe Zeit beſtiumt iſt; ſo muß dieſelbige ſogleich nach erfolgter Belehnung, ohne fernern Anſtand, erlegt werden, wie dieſes in dem Kurfürſtenthume Sachſen verſchiedentlich angefohlen worden iſt *r*). Es muß ſolches auch in dem Paderborniſchen *s*);

U 5 in

ausgefertigte Lehens-Brieff gegen Entrichtung der ſchuldigen Tax, inner Monats-Friſt — gewißlichen erhebet." Beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 438.

o) S. Continuation der — — Privilegien des Landes Schleſien. Theil II. Nr. LXVI. S. 420.

p) Canzley-*Taxe* des Marggrafthums Ober-Lauſitz vom Jahr 1562. Es ſollen auch alle Lehn-Briefe — — zum längſten innerhalb zweyer Monats-Friſt, nach der Belehnung, verfertiget, und auch ausgelöſet, und länger darinnen nicht gelaſſen werden." Steht in Cod. Auguſt. Band II. Theil 3. Buch II. col. 108.

q) In der von demſelbigen 1584 deshalb beſtätigten Conſtitution nimmt ſich die Stelle aus: ſoll künfftig ein jeder Brief, darvon Taxa gehörig, innerhalb eines Jahres nach beſchehener Belehnung oder Verhandlung, von deme ſo es billig thut, ausgelöſet — werden. Iſt beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 343. aufbehalten.

r) *Mandat* Churfürſt Johann Georgens des *I.* zu Sachſen — von 6. Iulii 1622. welches in dem Cod. Aug. I. Bande col. 1690. ſeinen Platz gefunden hat. *Mandat* Churf. Johann Georgens *II.* vom Jahr 1657. S. eben daſelbſt col. 1966. Wörtlich ſtimmt hiemit Churf. Jo-

in dem Cleviſchen *t*) und in dem Glogauiſchen Fürſtenthume geſchehen *u*).

Siebentes Kapitel.

von

den Rechtsmitteln, vermöge denen die Lehntaxe eingetrieben, und von der Art, nach welcher ſolche vertheilet wird.

§. 135.

Die Vaſallen ſind oft in Bezahlung der Kanzleigebühren ſäumig. Denn wenn ſie einmal mit den Lehngütern be-

Johann Georgens des *III.* zu Sachſen *Mandat* von 1681. eben daſelbſt Theil 2. Buch 2. Kap. VIII. col. 1969. und beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 648. ingleichen Chur-Fürſt Johann Georgens des *IV*ten Mandat von 1691. in Cod. Aug. a. O. col. 1972. und b. *Lünig* col. 653. überein. *Extract* der denen Ausſchuß-Ständen ertheilten *Reſolution* d. d. 8. Oct. 1701. eb. daſ. col. 368. Welche ſämmtlich durch das *Mandat* Herrn *Xaverii* — von 1764. und folgende Worte noch mehr beſtätiget worden Tit. IV. §. 3. Setzen und wollen Wir, daß hinführo die Lehnbriefe — — — ſogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöſet, und wenn ſie ſodann ausgefertiget — bey der Cantzley, ſonder fernern Anſtand, abgefordert — — werden ſollen. In des Fortgeſezten Cod. Aug. Abtheil. I. col. 1029.

s) Nachricht von der Lehnskammer der binnen Paderborn gelegenen Abtey Abdinghof beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1675.

t) *Sande* a. O. nr 9 und nr. 20.

u) Laut dem vielfältig angezogenen und in der Continuation der — Privilegien — des Landes Schleſien Theil 2. Nr. LXVI. S. 420. befindlichen Privilegio.

belehnt worden ſind: ſo iſt es ihnen gleichgültig, ob ſie darüber von dem Lehnherrn, einen Lehnbrief erhalten; oder nicht. Sie laſſen daher ſehr viel Zeit hingehen, ehe ſie gegen Abſtattung der Gebühren, denſelben auslöſen. Damit ſolches nun nicht geſchehe, und die Kanzleibedienten umſonſt gearbeitet haben mögen: ſo iſt es recht und billig, daß man ihnen zu dem Ihrigen verhelffe. Dieſes kann nun doppelt, und zwar entweder durch den Lauf des Proceſſes; oder durch Execution geſchehen. Es kömmt nemlich darauf an: ob der ſäumige Lehnsmann ein Eingeſeſſener oder ein Ausländer iſt. In dem lezten Falle muß die Lehnskanzlei denſelbigen bei ſeiner Inſtanz verklagen (§. 98.). In dem erſten Falle hingegen kömmt es darauf an, ob auf den Nichtzahlungsfall eine gewiſſe Strafe eingeführet, oder angedrohet worden iſt; oder nicht. Iſt jenes geſchehen; ſo kann ſogleich nach verfloſſener Friſt die Strafe vollzogen werden. Iſt aber dieſes; ſo muß ihm noch einige Zeit unter Strafe geſtattet werden. Die Strafe iſt verſchieden. So muß in Geldern, Zütphen und bei den benachbarten Lehnhöfen *x*), im Fürſtenthume Münſterberg *y*) die binnen geſezter Zeit, nicht erlegte Lehntaxe hernach doppelt entrichtet werden. Der Kaiſer Leopold verordnete 1696, als Erzherzog von Oeſterreich: Würde aber einer oder mehr dieſer unſerer Verordnung inner vorgeſchriebenen Termin — — kein Vollziehen leiſten, und in ſeinen Lehens-Suchen noch ſaumſelig wäre, und darumben keine Richtigkeit machen, oder auch ihre Lehen-Brieff noch länger

x) *Sande* a. O. nr. 9.

y) In Gemäßheit der beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 343. angeführten Conſtitution Kayſers Rudolphi II. „oder aber nachmals die Taxa und Gebühr doppelt dafür erleget werden.“

ger vorliegen laſſen würden — haben Wir — — die Verordnung gethan: daß nach Ausgang obbeſtimmten Termins auf jeden Gulden ſchuldige Tax funffzehn Kreutzer zur Straff geſchlagen, und unnachläßlich bezahlet, auch die Saumige, ſo inner Jahr und Tag bey unſer Nieder-Oeſterr. Regierung und Cammer die abgeforderte Bericht nicht urgiren werden, vor jedes Jahr, ſo es unterlaſſen, 24 Thaler Straff erlegen, und vor dem Erlegen dieſer Straff nicht belehnet werden ſollen z)". Neuerlich ſollen in Kurſachſen die Lehnbriefe denen Vaſallen auf ihre Unkoſten zugefertiget werden a). In der Oberlauſitz ſoll gegen denjenigen, welcher die ausgefertigten Lehen-Briefe länger denn die geſezten zwey Monat in des Ober-Amts zu Budißin, oder des Görlitzſchen Amts Cantzley liegen läſſet, ohne Mittel mit der großen Hülffe, nach der Höhe der Lehngebühr, verfahren werden b).

§ 136.

Die Kanzleigebühren fallen den bei der Lehnskanzlei befindlichen Bedienten zu c). Wenn nun wegen deren Ver-

z) Solches iſt oben §. 116. Not. s angezogen.

a) Kraft des Herrn *Adminiſtratoris Xaverii* oft belobten Mandats von 30. April 1764. Tit. IV. §. 3. In der Fortſetzung des Cod. Aug. I. Abtheil. col. 1629.

b) Laut *Revid*irter Cantzley-Taxa des Marggrafthums Ober-Lauſitz von 1674. Nr. IV. Abgedrukt in Cod. Aug. Band II. Theil 3. col. 272 und 273.

c) In der Culmbachiſchen Canzley-Tax-Ordnung von 1666. kommen die Worte vor: Wie dann auch zum ſechſten der gemachte Lehen-Tax dem Lehen-Probſte und Lehen-Schreiber bis auf anderweitige Verordnung anheim gewieſen wird, davon die andern Räthe nichts participiren. Steht in *Corpore Conſtitut. Brandenburgico-Culmbac.* Theil 2. Band 1. Cap. III. Sect. VI. Num. II. S. 136.

Vertheilung nichts beſtimmt iſt; ſo werden ſolche unter dieſelbigen zu gleichen Theilen verſpendet. Iſt aber etwas feſtgeſezt; ſo richtet man ſich darnach. Als bei den Böhmiſchen Lehnen bekömmt der oberſte Lehensrichter zween Theile, den dritten Theil der Lehntaxe hingegen die Unterbedienten. In dem Fürſtenthume Münſterberg erhalten die Rechtsſizzer die eine Hälfte; die andere Hälfte aber der Landſchreiber.

In Kurſachſen ſind für den Lehns-Sekretär, dem Kopiſten und Kanzleidiener, ſo wie bei andern Lehnhöfen, als dem Culmbachiſchen *d*) noch beſondere Gebühren ausgeſezt.

§. 137.

Auſſerdem bekommen noch andere Lehnbedienten gewiſſe von Alters her gebräuchliche Geſchenke. Dergleichen werden von den Cleviſchen, Märkiſchen *e*), Oberiſſelſchen und Zütphenſchen *f*), dem Pförtner und Thürwärter, von den Kurſächſiſchen aber dem Thürknechte *g*) und von den Paderborniſchen Vaſallen dem Erbthürhüter *h*) gegeben. Als

d) Nach der Canzley-Taxe von 1663. Nr. III. bekömmt der Lehen-Schreiber 36 Kr. und Nr. IV. der Kanzley-Diener von einer bey der Canzley vorgehenden Lehen-Empfängniß 15 Kr. ſtehet eb. daſ. Num. I. S. 133. Vergleiche wegen Kurſachſen §. 120.

e) Wie man aus der Nachr. b. *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1023. und 1024. zur Genüge erſiehet. Der Thürwärter bekömmt einen alten Schild, der Pförtner aber ein Viertel Wein oder einen Hornsgülden.

f) Genauer beſtimmt ſolches der Bericht von denen Zütphaniſchen Lehn-Rechten eben daſelbſt col. 1051. den ich bereits §. 119. Not. t beigebracht habe.

g) *Extract* aus Hertzogs *Mauritii* zu Sachſen Ausſchreiben die Lehens Taxa betreffend von An. 1543. ſoviel Er von dem Lehen-Brieff entrichtet, (ſoll er) halb ſoviel dem Thürknecht geben." Steht eb. daſ. col. 582.

h) *Io. Wilh. Imhof* in notitia procerum Imperii pag. 155. Ob hieher noch die achthalb Gulden zu ziehen ſind, wel-

Als der Abt von Altaich in Baiern von dem Biſchoffe zu Bamberg die Lehn empfing, verehrte er deſſen Marſchalle und andern drei Hofbeamten, einem jeden eine Mark Silbers, wofür vom Jahr 1476 an, jedem ſechs rheiniſche Gülden gezahlet wurden *i*). Hieher gehört noch aus der Anhaltiſchen Proceß-Ordnung die Stelle: Welche die Lehn über ein Ritterguth empfangen, ſollen ſich mit dem Cammer-Junker, wo es Herkommens, abſonderlich vertragen, und demſelben von jeden 1000 Thlr. 8 gr. über die Cantzley-Gebühr — erlegen *k*).

Gehemmt durch die Heimlichkeit ſo vieler Lehnhöfe, mag dieſe Abhandlung in dieſem mangelhaften Zuſchnitte erſcheinen, und günſtigere Zeiten hofnungsvoll erwarten.

che in dem Vergleiche zwiſchen Fulda und dem Rathe zu Frankfurt, im Jahr 1503. für die Kammerknechte ausgeſezt worden ſind, ſei andern überlaſſen.

i) Hr. H. R. Eberhards Betrachtungen über die Laudemien Abſchnitt II. §. 13. S. 48. 49.

k) Tit. XXII. nr. 2.

Drit.

Dritter Theil.

von der

Allodiallehnwaare,

oder dem Handlohne.

Erſter theoretiſcher Abſchnitt.

Lehrſätze von dem Handlohne

Erſtes Kapitel.

von dem

Begriff und der Eintheilung des Handlohns.

§. 138.

Unter der Allodiallehnwaare verſtehe ich diejenige Abgabe, welche der Obereigenthumsherr, für die Aufnahme, eines neuen Mindereigenthümers erhält *l*).

§. 139.

l) An dem Begriff von dem Handlohne iſt von jeher ſehr gekünſtelt worden. Franzke's ſeiner iſt mehr eine Beſchreibung, als Definition. Beck behält ſolchen faſt w

ört

§. 139.

Gewöhnlich wird heutiges Tages eine gewiſſe Summe Geldes, als Handlohn bezahlet, und es beſtehet alſo in Münzſorten. Da aber in den älteſten Zeiten auch andere Dinge, zur Beſtärkung des Lehncontrakts gegeben wurden (§. 113.); ſo hat dieſe Gewohnheit ſich noch bis auf unſere Zeiten erhalten. Die wenigen noch hier und da vorkommenden Beiſpiele verdienen alſo alle Aufmerkſamkeit. Nach einem Diſchingiſchen Leih - Briefe von 1666. gab der Schuflehnsmann auf allen Veränderungsfall, ein paar Handſchuhe zum Beſtandgeld *m*). In der

lich; ſo wie der Verf. des Artikels Handlohn, in dem Repertorio reali practico jur. privati Rom. Germanici Theil III. S. 1813. bei. Käſtner kürzt dieſen Begriff nur etwas ab. Hr. Prof. *Georg. Henr. Ayrer* definirt in diſſ. de diverſitate juris emphyteutici et jur. villaris, praecipue Brunſvicenſis. (Götting. 1766. 4.) Sect. I. § IX. pag. 18 alſo: *Laudemium* eſt determinata quantitas pecuniae, quae domino fundi emphyteutici, pro *inveſtitura* ab iis, qui antea emphyteutae non fuerant, ſolvitur. Der Hr. g. J. R. *Walch* bildet in diſſ. de retrovenditione a Laudemii onere libera. §. 2. folgenden Begriff: eſt certa pecuniae quantitas, domino rei directo pro conſenſu in adquiſitionem ejus, a novo domino utili faciendam, praeſtanda. *Io. Iac. Speidel* macht in den Benennungen in ſpeculo obſervationum et notabilium juridico-politicarum (cum continuatione *Dietherri* et appendice *Fritſchii.* (Norimb. 1683. fol.) folgenden Unterſchied: Lehn-Geld ex *feudis* ſolvitur, et plerumque ſecundum curias feudales certam habet taxam: Handlohn vero von den Erb-Lehen praeſtari ſolet, ſecundum aeſtimationem et valorom praedii. Differt Hand-Lohn von Beſtand-Geld, quod proprie debetur von den Leibfälligen oder Beſtand-Gütern.

m) Wie *Wolfg. Ad. Schöpff* in tr. de bonis vitalitiis Sveviae, Fall- und Schupf-Lehen (Tub. 1747.) Cap. IV. §. 42. pag. 86 bezeuget.

der newen Reformirten Landsordnung der Fürſtl. Grafſchafft Tyrol von 1570. Buch II. Tit. XXX. leſen wir: Wo oder an welchen Enden, oder von alter her — ein pfund Pfeffer oder weniger, oder gar nicht, für Ab- und Aufzug gegeben worden iſt, dabey ſoll es führohin, an denſelben Enden noch bleiben. Die handſchriftlichen Statuten des Städtleins Lobeda von 1644. enthalten 8. folgendes Zeugnis: Auch hat der Rath eßliche Lehnhöffe, davon Jeder, ſo offt er einen käufflichen an ſich bringet, dem Rath einen Lehenbraten vnd zwey Stübichen Wein, ſo gut er zu Zaphen gehet, oder einen Reichsthaler dafür geben muß. Daher wird der Weinkauf in den naſſen und troknen (§. 13.) getheilet. Nach einem zu Tiefenſee den 13. Febr. 1696. ausgeſtellten Lehnſcheine, muß der Beſitzer des Schenkguts zu Lindenhayn, bei Veränderung des Lehnherrn, oder des Lehnsfolgers, binnen Jahresfriſt jedesmal, ein Vaß Schmiedeberger Bier, zur Lehnwaare entrichten *n*). Es kann auch manchmals ein koſtbares Geſchirr gegeben werden *o*). Es gibt Hubengüter, deren Beſitzer in dem Dinghofe zu Niederhausbergen den halben Zins und ein Viertel Weins geben *p*). Anderer zu geſchweigen. Zuweilen wird ſtatt des Handlohns ein Zuckerhut gegeben *b*). Es ſoll auch einige Henker- und Abdecker-Lehne geben, von denen, ſtatt der Lehnwaare, etliche paar hundlederne Handſchuhe

n) Wie Klinger in den Samml. zu dem Dorff- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. 2. S. 62. bezeuget.

o) Eb. derſ. a. O. §. 18. S. 140.

p) von Buri in der ausführl. Erläut. des Lehen-Rechts. Fortſetzung IV. S. 976.

q) Nach dem Zeugnis des *Matth. Berlichii* in Deciſionibus aureis (Lipſ. 1656. 4.) dec. 74.

ſchuhe an die Forſtämter geliefert werden müſſen *r*). Daher ſagte der Herr von Buri daß die Lehnwaare nach deutſchen Sitten eine gewiſſe, in Geld oder Früchten beſtehende Abgift ſei, deren Größe durch die Verträge, oder das Herkommen beſtimmt ſei, welche bei Veränderung des Beſitzers, oder auch wohl des Herrn, von dem Inhaber gewiſſer Bauergüter, an den Herrn, für die neue Belehnung, oder die Bekräftigung, in dem Beſitze deſſelben, müſſe bezahlet werden *s*). Welches auch Schilter zugibt *t*).

§. 140.

Gleichwie wir das Lehngeld überhaupt in das eigentliche und uneigentliche (§. 5.) eingetheilet haben: ſo muß auch insbeſondere die Allodiallehnwaare auf gleiche Weiſe eingetheilet werden. „Jenes iſt dasjenige Handlohn, welches auf Bauergütern haftet, welche *bona emphyteutica* ſind. Das uneigentliche Handlohn iſt eine Abgabe, welche der Bauer für die Erneuerung des Bauerncontracts, (contractus villicalis) beim Antritte dem Gutsherrn entrichten muß. Solches rührt nicht aus dem römiſchen Rechte her, weil es ſchon vor demſelbigen

r) Wie von Ludewig in ſeinen gelehrten Anzeigen. Theil II. (Halle 1744.) Stück CXVI. §. XVIII. S. 597. verſichert.

s) A. O. S. 865.

t) In diſſ. de bon. Laudem. §. XLIII. arbitramur, ſicut merces ſeu penſio in locatione conductione, et emphyteuſi canon, etiam in *fructibus naturalibus* conſiſtere poteſt, ita etiam contra naturam rei non eſſe, ſi *Laudemium* quoque in *fructibus naturalibus* conſtitui poſſe praeſtarique aſſeramus.

gen in Deutſchland bekannt war, und iſt auch in der Summe ſehr verſchieden. Eben ſo wenig iſt es in dem longobardiſchen Lehnrechte gegründet, weil dieſes davon nichts weiß, und es auch bei Bauergütern eher, als bei den Lehngütern vorkommt. Daher iſt es deutſchen Urſprungs, und beſtehet in einer Belohnung, für die beſondere, von dem Gutsherrn erhaltene Gnade, nämlich für das Erbrecht. Denn die Bauergüter waren ehedem nicht erblich; ſondern wurden dem Bauer entweder aus Gunſt; oder auf Lebenszeit eingeräumet. War dieſe Zeit vorbei; oder der Bauer geſtorben, und deſſen Erbe wollte auf dem Gute bleiben: ſo geſtattete der Herr ihm dieſes nicht umſonſt; ſondern er ließ ſich dafür eine Abgabe entrichten" *u*).

Wenn das Handlohn bei Veräuſſerungen bezahlt wird; ſo bekömmt es bald den Namen des Kauf- bald des Tauſchhandlohns. In ſofern jemand vor der Vollziehung des Kaufs davon abgehet, und ſein Verſprechen wieder zurücknimmt, muß zuweilen ein ſo genanntes Reuhandlohn bezahlet werden. Derjenige, der ein Bauergut, ohne geſuchte Einwilligung des Gutsherrn, veräuſſert, oder um die Belehnung binnen der geſezten Zeit, nicht nachſuchet, kann deshalb beſtraft werden, und dafür wird das Handlohn, welches er alsdann abträget, Strafhandlohn genennet.

u) Herr Prof. Siebenkees.

Zweites Kapitel von den Quellen dieſer Lehre.

§. 141.

Aus demjenigen, was wir oben (§. 17.) im Allgemeinen geſagt haben, ſieht man, daß nächſt den Landesgeſezen und Statuten, das römiſche Recht die entfernte Quelle ſei, woraus wir dieſe Lehre zu allerlezt herleiten, und in ſofern bereits darnach geſprochen worden iſt, ferner darauf ſehen müſſen. Folglich wird ſich hier am bequemſten die Auslegung des lezten Geſezes im 66ſten Titel des 4ten Buchs im Codex, vortragen laſſen. Es würde mich zu weit abführen, wenn ich alle vorigen Erklärungen älterer und neuerer Rechtsgelehrten anführen und cenſiren wollte. Ich will daher nur die allerneueſte, und, wie mich dünkt, die beſte des Herrn Raths Gmelin's, welcher mich jener Mühe auch überhoben hat, hier wiederholen. Es kömmt bei dieſem Geſeze *x*) vorläufig

x) Der Text des *L. ult. C. de jur. emphyteutico.* lautet alſo: Cum dubitabatur, utrum emphyteuta debeat cum domini voluntate ſuas meliorationes — alienare, vel jus emphyteuticum in alium transferre, an ejus expectare conſenſum: ſancimus, ſiquidem emphyteuticum inſtrumentum ſuper hoc caſu aliquas pactiones habeat, eas obſervari: ſin autem nullo modo hujusmodi pactio interpoſita eſt, vel forte inſtrumentum emphyteuſeos depertitum eſt, minime licere emphyteutae ſine conſenſu domini meliorationes ſuas aliis vendere, vel jus emphyteuticum transferre. Sed ne hac occaſione accepta, domini minime concedant emphyteutas ſuos, accipere pretia meliorationum quae invenerunt, ſed eos

läufig auf folgende Fragen an: Iſt der Erbzinsmann ſchuldig, wenn er ſein Erbzinsgut veräuſſern will, zu dieſer Handlung die Erlaubniß von dem domino directo zuvor auszuwirken, und ihn um ſeine Einwilligung zu erſuchen? Oder, liegt ihm dieſe Verbindlichkeit nur alsdann ob, wenn er dieſes Gut verkaufen will, und kann

eos deludant, et ex hoc commodum emphyteutae depereat: diſponimus, atteſtationem domino tranſmitti, et praedicere quantum pretium ab alio revera accipi poteſt. Et ſi quidem dominus hoc dare maluerit, et tantam praeſtare quantitatem, quantam ipſe revera emphyteuta ab alio recipere poteſt: ipſum dominum omnimodo haec comparare. Sin autem duorum menſium ſpatium fuerit emenſum, et dominus hoc facere noluerit: licentia emphyteutae detur, ubi voluerit, et ſine conſenſu domini meliorationes ſuas vendere. Neceſſitatem autem habere dominos, ſi aliis melioratio ſecundum praefatum modum vendita ſit: accipere emphyteutam: vel ſi jus emphyticum ad perſonas non prohibitas, ſed conceſſas et idoneas ad ſolvendum emphyteuticum canonem transponere emphyteuta maluerit, non contradicere, ſed novum emphyteutam in poſſeſſionem ſuſcipere, non per conductorem, vel per procuratorem, ſed ipſos dominos per ſe, vel per literas ſuas — — Et ne avaritia tenti domini, magnam molem pecuniarum propter hoc efflagitent, (quod usque ad praeſens tempus perpetrari cognovimus) non amplius eis liceat, pro ſubſcriptione ſua vel depoſitione *niſi quinquageſimam partem pretii* vel *aeſtimationis* loci, qui ad aliam perſonam transfertur, accipere. Si autem novum emphyteutam, vel emtorem meliorationis ſuſcipere minime dominus maluerit; et atteſtatione facta, intra duos menſes hoc facere ſuperſederit, licere emphyteutae, etiam non conſentientibus dominis, ad alios ſuum jus vel emphyteumata transferre. Sin autem aliter fuerit verſatus, quam noſtra conſtitutio diſpoſuit, jure emphyteutico cadat.

er daſſelbe, ohne Bewilligung und Vorwiſſen des Eigenthümers, durch andere Veräuſſerungsarten, ohne es der Gefahr der Caducität auszuſetzen, auf einen Dritten übertragen? Muß er endlich von ſeinem Obereigenthümer, wenn er es verkaufen will, die Einwilligung hiezu ſich erbitten? Oder hat er ſeinen Pflichten ein Genüge geleiſtet, und das Seinige gethan, wenn er blos ſeine Abſichten demſelben bekannt macht, und ihn von den Kaufsbedingungen, die ihm angeboten worden ſind, benachrichtiget? Dieſes Geſez ſelbſt gehört zu denjenigen, worin eine zwiſchen den damaligen Rechtsgelehrten obwaltende Streitigkeit entſchieden und beendiget worden iſt. Denn der Kaiſer ſagt, daß man uneinig geweſen ſei: ob der Emphyteuta ſein Erbzinsgut, ohne die Einwilligung des Obereigenthümers veräuſſern könne; oder ob er zur Vollziehung dieſer Handlung deſſen Conſens abwarten müſſe? Mir däucht, daß ſchon dieſe Einleitung die Abſichten des Geſezgebers deutlich genug verrathe, und der eingeſchränktern Auslegung des Geſezes ein ziemliches Gewicht beilege. Alle vorhergehende Geſeze, welche von der Veräuſſerung des Erbzinsguts ſprechen, räumen ohne Einſchränkung dem Emphyteuta dieſe Befugniß ein, erheiſchen nirgends zur Ausübung dieſes Rechts, die vorhergehende Bewilligung des Obereigenthümers. — Mir kömmt es für, daß Juſtinian eine uneingeſchränkte Freiheit, in Beziehung auf die Veräuſſerung von Seiten des Emphyteuta; nicht aber eine Befugniß vorausſeze, die der Erbzinsmann erſt durch die Verwilligung des Obereigenthümers erhält. Denn er ſtellt den emphyteutikariſchen Contrakt, mit dem Pacht- und Kaufcontrakt in eine Parallele, und legt dem Emphyteuta beinahe alle die Rechte bei, welche der Käufer hat. Wenn nun der Käufer, nachdem er in den Beſiz der gekauften Sache von ſeinem Verkäufer eingeſezt worden iſt, nach der Regel

gel das uneingeſchränkte Recht der Veräuſſerung hat, ſo zieh' ich daraus die natürliche Folge, daß es auch der Emphyteuta haben müſſe, und daß dieſer eben ſo gut, als der Käufer ſeine Emphyteuſis zu veräuſſern und wegzugeben berechtigt ſei, ohne von ſeinem Auctor die Erlaubniß ſich hiezu auszubitten. Es ſcheint zwar, als ob der Kaiſer zur Gültigkeit der Veräuſſerung die Einwilligung des Domini erfordere. Allein wie konnte man wohl, ehe dieſe Verordnung bekannt gemacht war, auf den Gedanken kommen, daß der Herr zuerſt von dem Emphyteuta befragt werden müſſe, ehe er ſein Gut veräuſſern wollte? Es war ehedem gar nicht die Rede hievon; ſondern man ſchien der übereinſtimmenden Meinung zu ſeyn, daß der Emphyteuta zum mindeſten in Hinſicht auf das Veräuſſerungsrecht, die Befugniß eines uneingeſchränkten und vollkommenen Eigenthümers vor ſich habe. Wie, wenn wir ſagten, daß nach dem vorliegenden Geſeze, der Emphyteuta nicht einmal die Erlaubniß zum Verkauf ſeiner Emphyteuſis auszuwirken brauche, und daß überhaupt nirgends von einer ſolchen, zur Veräuſſerung von dem Domino zu ertheilenden Erlaubniß die Rede ſei? —

§. 142.

Was hat der Emphyteuta von ſeiner Seite gegen den Herrn zu beobachten, wenn er das emphyteutiſche Grundſtück an einen Dritten verkaufen will? Juſtinian gibt hier die erforderliche Auskunft, und verordnet, daß der Emphyteuta die vorhabende Veräuſſerung, und wie hoch er ſein Erbzinsgut an den Mann bringen könne, in Gegenwart einiger Zeugen, dem domino anzeigen ſolle, und daß, wenn dieſer ſelbſt das Grundſtück um dieſen angebotenen Preiß annehmen wolle, er es ihm für dem

fremden Käufer überlaſſen müſſe. Heißt dies wohl bei dem Herrn um die Einwilligung nachfragen? Ich dächte nicht. Meiner Meinung nach kann der Emphyteuta veräuſſern wie er will, und braucht nicht erſt den Obereigenthümer darum zu befragen, aber, wenn er verkaufen will; ſo muß er das, was zwiſchen ihm und ſeinem Verkäufer vorgefallen iſt, demſelben auf die gehörige Art, umſtändlich bekannt machen, und zwar deswegen, damit der Dominus unter keinerlei Vorwande, den Emphyteuta um die Vortheile des Kaufpreiſes, der ihm angeboten worden iſt, bringen könne. Dieſes wird mehr Schein bekommen, wenn wir erwägen, daß die meiſten Geſeze, welche in dem Codex vorkommen, durch Reſcripte und durch individuelle Fälle; oder beſondere Anfragen der obrigkeitlichen Perſonen veranlaßt worden ſind. Allen Umſtänden nach, wurde dieſes Reſcript auf folgende Art veranlaßt. Der Präfectus Prätorio Julian wußte wohl, daß der Erbzinsmann ſeine Emphyteuſis willkührlich zu veräuſſern berechtigt war, und nicht nöthig hatte, erſt vom Dominus hiezu die Erlaubniß auszuwirken. Nur in dem Falle, wenn die Emphyteuſis verkauft werden ſollte, mochte er mit ſich nicht ganz einig ſeyn. Hier konnte, vielleicht nach einem hergebrachten Gewohnheitsrechte, der Herr des ſogenannten Einſtandsrechts ſich bedienen, und in dieſer Rükſicht verlangte auch derſelbige, daß der Emphyteuta ihm von ſeinem vorhabenden Kaufcontrakte Anzeige thun, und zuvor bei ihm anfragen müßte, ob er das Gut dem fremden Käufer laſſen ſolle, oder ob er nicht lieber ſelbſt es zu übernehmen geneigt ſei? Der Emphyteuta verkaufte ſein Gut an einen Dritten, ohne dem Herrn von dem vorgefallenen Handel etwas zu ſagen, und wenn er hierüber zur Rede geſtellt wurde, entſchuldigte er ſich damit, daß ihm kein Geſez bekannt ſei, welches ihm die Verbindlichkeit zur Rükfrage auferlegte, und er daher

her auch willkührlich und ohne einige Einrede des Obereigenthümers, ſein emphyteutiſches Gut veräuſſern könne. Vielleicht waren auch die Meinungen der Rechtsgelehrten über dieſe Frage getheilt, und einige hielten die Anzeige in einem ſolchen Falle von Seiten des Emphyteuta für nothwendig; andre hingegen ſprachen ihn von dieſer Verbindlichkeit frei. In dieſer Lage wußte nun der Richter nicht, auf welche Seite er ſich wenden ſollte, war wenigſtens in Anſehung der zu nehmenden Maaßregeln noch etwas zweifelhaft, und fragte daher der Sicherheit halber, bei dem Kaiſer ſelbſt an. Nach aller Wahrſcheinlichkeit hat er hier ſeine Relation ſo abgefaßt, daß er die Bekanntmachung des vorhabenden Verkaufs, mit den uneigentlichen Ausdrücken, einer Nachſuchung um die Einwilligung in die Veräuſſerung verwechſelte, ein Fehler, der noch h. z. T. oft vorgehet. Ferner wollte der Dominus öfters den neuen Erbzinsmann nicht zum Beſiz der Emphyteuſis zulaſſen, ſezte aus Chikane gemeiniglich viel an ihm aus und ängſtigte ihn ſolange, bis er zur Erlegung einer Summe Geldes ſich verſtand, dafür er ihn annahm. Auch dieſen Misbräuchen wollte der Richter abgeholffen ſehen. Die Ausdrücke alienare, jus ſuum transferre bekommen nun ihre völlige Beſtimmtheit. Warum ſoll der Emphyteuta, wenn er ſeine Emphyteuſis verkaufen will, zuvor bei dem Herrn anfragen, und ihm ſowohl von dem vorhabenden Kaufcontrakte, als auch dem angebotenen Kaufpreiß Nachricht geben? Der Geſezgeber antwortet: damit der Herr unter keinem Vorwande dem Emphyteuta ſeine günſtigen Ausſichten vereiteln, und ihn um die Vortheile des Kaufpreiſes bringen könne. Der Herr hat für den fremden Käufer den Vorzug und iſt berechtigt, in den Kauf einzutreten. Er kann aber ſeine Erklärung, ob er dieſes Rechts ſich bedienen wolle; ſolange zurückhalten, bis ihm von dem

Verkäufer die nähern Bedingungen des Kaufcontrakts angezeigt worden ſind. Um nun dem Herrn dieſe Ausflucht zu beſchneiden; ſo muß der Verkäufer ihn den abzuſchließenden Kaufcontrakt mit dem gebotenen Kaufpretium und andern Bedingungen anzeigen. Hieraus folgt aber bei weitem nicht, daß der Emphyteuta zum Verkauf die Erlaubniß und Einwilligung des Herrn, vorher hätte auswirken müſſen. Der Geſezgeber gedenkt zwar der Einwilligung; allein man muß ihm dieſen uneigentlichen Ausdruck zu gute halten, da er durch den Vortrag des Richters veranlaßt worden iſt. In dem Falle, wenn der Emphyteuta ſein Grundſtück an einen Dritten verkaufen will, muß er den vorhabenden Contrakt zuvor bei dem Dominus anzeigen, und wenn er dies unterläßt; ſo fällt das emphyteutiſche Gut zu ſeiner Strafe, dem Herrn anheim. Sollte aber der Emphyteuta jederzeit in dieſe Strafe verfallen, wenn er ſeine Emphyteuſis, ohne vorgängige Ankündigung, an einen andern verkauft hat? Man könnte dieſes vermuthen; allein man muß auf die eigentliche Urſache dieſes Geſezes ſehen. Dieſe iſt, das Einſtandrecht, welches dem Herrn für jeden Fremden zukömmt y). Wo alſo dieſes Einſtandsrecht dem Dominus nicht zuſtehet, da würde jene Anzeige vollkommen überflüßig ſeyn, und daher kann ſie auch bei der Verſchenkung oder Vertauſchung, ohne Gefahr hintangeſezt werden. Wenn unter gewiſſen perſönlichen Abſichten eine Sache verkauft worden iſt; wenn aus beſonderer Zuneigung, der Verkäufer ſeine Sache an den Käufer überlaſſen

y) Der Herr hatte eigentlich nur ein Vorkaufsrecht, (jus protimiſeos) wie aus den folgenden noch mehr erhellen wird. S. auch unſers Hrn. g. J. R. Walchs ſyſtematiſche Abhandl. vom Näherrecht. (Jena, 1775. 8.) Geſchichte Hauptſt. I. §. 8. S. 12.

laſſen hat, wo es ihm nicht gleichgültig ſeyn kann, ob dieſer oder ein anderer ſie behalte; wenn ferner der Käufer noch beſondere perſönliche Präſtationen übernommen hat, deren pünktliche Erfüllung der Verkäufer von keinem andern erwarten kann, als von demjenigen, auf den er ſein ganzes Zutrauen geſezt hat, dann fällt das Vorkaufsrecht beim Kaufcontrakte hinweg, und derjenige, der es ſonſt hätte ausüben können, muß ſich deſſen nun enthalten. Wäre alſo unter ſolchen Rükſichten, von dem Emphyteuta die Emphyteuſis an einen andern verkauft worden, ohne daß er ſolches dem Herrn angezeigt hätte; ſo könnte auch um dieſes Umſtandes willen, die Strafe der Caducität dem Emphyteuta nicht zuerkannt werden. Der Emphyteuta iſt ſchuldig, dem Dominus auch den Käufer bekannt zu machen, wenn dieſer darauf dringen ſollte, damit er ihn wegen des Kaufpreiſes ſelbſt fragen könne. Hat der Herr einen gegründeten Verdacht, daß ihm die Contrahenten einen größern Kaufpreis angegeben haben, als worüber ſie wirklich übereingekommen ſind; ſo kann er ſogar darauf beſtehen, daß entweder der Verkäufer, oder Käufer davon ſich eidlich reinige. Die praktiſchen Rechtsgelehrten behaupten, daß die Strafe der Caducität erſt dann eintrete, wenn der Emphyteuta ohne vorhergehende Denunciation, das emphyteutiſche Gut dem Käufer wirklich übergeben, und denſelbigen in deſſen Beſiz eingeſezt habe. Dagegen denke ich, daß nicht erſt der vollendete, ſondern ſchon der vollkommene Verkauf die Caducität wirke, wenn nemlich der Emphyteuta nicht alles dem Herrn angezeigt hat, ehe noch der Contrakt zu ſeiner Richtigkeit kam. Meine Gründe ſind. Der Emphyteuta ſoll dem Dominus davon benachrichtigen, wie hoch er ſein Gut an den Mann bringen könne. Wenn es nun der Herr um die angebotene Summe für ſich behalten wolle; ſo müſſe der Emphyteuta es ihm dafür laſ-

ſen.

ſen. Schon hieraus ſiehet man, daß blos von einem projectirten; nicht aber gänzlich abgeſchloſſenen Kauf die Rede ſei. — Ferner verordnet der Kaiſer, daß wenn der Dominus in den Kauf nicht eintreten wolle, nunmehr der Emphyteuta ſein Grundſtück, an wen er wolle, überlaſſen könne, und der Dominus einen jeden in den Beſiz aufnehmen müſſe. Ich leite hieraus die unmittelbare Folge ab, daß ehe der Emphyteuta den Kaufcontrakt mit ſeinem Käufer völlig abſchließt, und dadurch der Verkauf zu ſeiner Vollkommenheit gebracht wird, der Verkäufer von ſeinen bisherigen Unterhandlungen, dem Dominus zuvor Nachricht geben, und ehe er den Contrakt zur Vollkommenheit bringt, zween Monate zuſehen müſſe, wozu der Herr geneigt ſei, und folglich dieſe Anzeige zu ſpät eintreffen würde, wenn ſie, nach dem zur Richtigkeit gekommenen Contrakt, erſt an den Herrn gebracht würde, wenn auch gleich die Uebergabe noch nicht hinzugekommen wäre. Nur dann iſt er berechtigt zu verkaufen, wenn die zween monatliche Friſt verſtrichen iſt, und der Dominus ſein Vorkaufsrecht nicht gebrauchen will. Konnte er alſo zuvor nicht verkaufen, ſo hat er offenbar der geſezlichen Vorſchrift zuwider gehandelt, wenn er ohne vorhergehende Ankündigung, den ganzen Kaufcontrakt mit ſeinem Käufer abgeſchloſſen hat, und er muß daher wegen Verlezung ſeiner Pflicht, die Emphyteuſis einbüßen. Denn die Uebergabe der verkauften Sache gehört blos zur Conſumation des Vertrags. Von dieſer konnte auch um ſo weniger die Rede ſeyn, weil der Emphyteuta ſeinen Käufer nicht einmal in den Beſiz der Emphyteuſis bei deren Verluſt, ſezen konnte. Dieſe geſezliche Beſtimmungen finden nur dann ſtatt, wenn keine beſondere Verfügungen zwiſchen dem Dominus und Emphyteuta gemacht worden ſind, auſſerdem muß der

Rich-

Richter ſolche befolgen z). Denn es kann ſeyn, daß der Herr in dem Lehnbriefe auf das Vorkaufsrecht Verzicht gethan, dann iſt der Emphyteuta nicht verbunden, demſelbigen von dem vorzunehmenden Verkauf der Emphyteuſis Nachricht zu geben. Zuweilen wird in dem emphyteutiſchen Inſtrument, die zur Ausübung des Vorkaufsrechts feſtgeſezte Zeit erweitert oder verengert, ſo daß der Emphyteuta bald früher verkaufen kann, bald länger auf die Aeuſſerungen des Dominus warten muß.

§. 143.

Nunmehr gehe ich zu den Verbindlichkeiten des Herrn über. Dieſer muß binnen zween Monaten in den Kauf eintreten, und diejenigen Bedingungen übernehmen, wozu der neue Käufer ſich verſtanden hat. Will er um eben dieſen Kaufpreiß, der dem Emphyteuta dafür geboten worden iſt, daß emphyteutiſche Grundſtück an ſich kaufen; ſo ſchließt er unſtreitig den fremden Käufer davon aus, und das Gut muß ihm überlaſſen werden. Zween Monate lang kann er ſich alſo bedenken. Iſt aber dieſe Zeit vorüber; und er will den angebotenen Kaufſchilling nicht dafür geben; ſo kann nunmehr der Emphyteuta daſſelbige ungehindert verkaufen an wen er will, nur muß auch der Käufer eine ſolche Perſon ſeyn, welcher die Erwerbung eines emphyteutiſchen Guts durch die Geſeze überhaupt nicht verboten iſt. Will alſo der Dominus das Gut nicht haben; ſo kann der Emphyteuta, nach meinem Sinn, daſſelbige ohne einige Einſchränkung veräuſſern, und es auf wen er will, übertragen. Hier iſts

z) Nach den Geſezesworten: Siquidem emphyteuticum inſtrumentum ſuper hoc caſu aliquas pactiones habeat, eas obſervari.

iſts völlig einerlei, ob der Herr ſich ſeines Vorkaufsrechts willkührlich begeben; oder deſſen ſich verluſtig gemacht; oder wegen der beſondern Veräuſſerungsart niemals einen Anſpruch darauf gehabt hat. Der Emphyteuta kann daher unter der angegebenen Einſchränkung ſein emphyteutiſches Grundſtück durch Tauſch, Schenkung, lezten Willen u. d. gl. an wen er will, bringen, ohne durch die Caprizen des Herrn auf irgend eine Art ſich irre machen zu laſſen. Das Geſez fährt zwar in dem einmal angenommenen Tone fort, und ſpricht auch hier nur von dem Verkauf; allein die Erwägung, daß ein ſolches Reſcript nur Antwort auf erſtatteten Bericht ſeyn ſollte, wird uns über dieſen Einwurf wegſezen, und der ſchon bewieſene Rechtsſaz, das dem Emphyteuta das uneingeſchränkte Veräuſſerungsrecht nach dem römiſchen Rechtsſyſteme zuſtehe, uns von der Wahrheit dieſer Bemerkung hinlänglich überzeugen. Nach dem Geſeze muß ferner der Dominus den Käufer und überhaupt denjenigen, auf welchen der Emphyteuta das Gut übertragen hat, ſchlechterdings und ohne Widerrede, für ſeinen Erbzinsmann anerkennen, und ihn in den Beſitz des emphyteutiſchen Guts aufnehmen, und zwar nicht blos durch einen Bevollmächtigten; ſondern in eigner Perſon, entweder durch eine beſonders hierüber gefertigte Urkunde, oder wenn ers für zuträglicher hält, durch eine feierliche hierauf ſich beziehende Erklärung *a*). Dieſe Handlung vertrat die Stelle

a) *Schilter* erklärt in diſſ. de bon. laudem. §. IV. dieſe Stelle alſo: Der Herr könne nicht durch einen Bevollmächtigten; ſondern müſſe in eigner Perſon entweder durch ein bei der Obrigkeit eingereichtes Erſuchungsſchreiben; oder mittelſt einer vor einem Notar geſchehenen Anzeige, den Beſitzer zum Emphyteut annehmen. Der geh. Rath Franzke

Stelle einer Belehnung, wodurch der neue Erbzinsmann in den vollkommenen Beſiz der Emphyteuſe, und der damit verbundenen Rechte eingeſezt wurde. Auch iſt der Dominus berechtigt, eine gewiſſe Belohnung, die unter dem Namen des Laudemiums vorkömmt, für jene Aufnahme in den Beſiz der Emphyteuſis zu fordern, und dieſes Laudemium ſoll, wenn keine beſondere Vertragsbeſtimmungen vorliegen, nicht höher als bis auf den funfzigſten Theil vom Kaufgelde, und bei andern Veräuſſerungen auf eben dieſen Theil, von dem wahren Werthe des Grundſtücks, das auf einen andern übertragen wurde, geſezt werden. Das Geſez macht zwar bei der Beſtimmung der Lehnwaare nicht ausdrüklich jenen Unterſchied, und verordnet blos: ut dominus quinquageſimam pretii aut aeſtimationis loci accipiat. Aber was liegt hieran? Wenn man aus dem Inhalte dieſer Geſezſtelle zu zeigen im Stande iſt, daß Juſtinian dabei die angegebenen 2 Geſichtspunkte nehmen mußte; ſo iſt es eben ſo-

Franzke hält die Ausdrücke: pro ſubſcriptione ſua vel depoſitione für eine zierliche Umſchreibung der Inveſtitur, in ſ. Traktat: de Laudemiis Cap. V. nr. 3. 9 und 11. Der geh. Rath von Buri weicht hievon in ſeiner ausführlichen Erläuterung des in Teutſchland üblichen Lehen-Rechts. Vierte Fortſetzung, oder von den Bauergütern S. 883 und 884. wenig ab, indem er meint, daß dem Herrn die Lehnwaare dafür gebühre; daß er die an einen neuen Emphyteuten geſchehene Veräuſſerung genehm halte, und ihn in den Beſiz des Gutes ſeze. *Georg Henr. Ayrer* in diſſ. de diverſitate jur. emphyteutici et juris villaris, praecipue Brunſuicenſis. (Gött. 1766. 4.) Sect. I. §. 9. p. 18. ſagt, daß diejenigen der Wahrheit am nächſten kämen, welche behaupteten, daß die römiſche Lehnwaare für die Genehmigung des Kontrakts; nicht aber für die Uebertragung des Eigenthums, dem Herrn gebührte.

ſoviel, als ob ers ausdrüklich geſagt hätte. Und dies iſt, meiner Meinung nach, nicht ſchwer zu erweiſen. Vorausgeſezt, daß das Laudemium in allen Fällen, wo eine wahre und eigentliche Veräuſſerung vorgenommen wird, zu entrichten iſt, woran uns die ausgehobene Stelle des Geſezes keinen Augenblick mehr zweifeln läßt: ſo müſſen nun die Worte pars pretii auf den vorhergegangenen Kauf; die andern hingegen auf die übrigen Veräuſſerungsarten ſich beziehen. Ich ſeze aber hier einen eigentlichen Kaufcontrakt voraus, indem ein Freundſchaftskauf, der eine Erkenntlichkeit und Schenkung in ſich begreift, keine Maasregel für das Laudemium ſeyn kann. Denn bei dem Kauf kömmt ein Preiß vor, und nach dieſem ſoll ſich die Größe des Laudemiums richten. Dieſer Preiß iſt als der wahre Werth der Sache zu betrachten, der nicht erſt unterſucht werden darf. Bei andern Veräuſſerungen hingegen, wo kein ſolcher Preiß, durch die Convention beſtimmt wird, muß dieſer Werth erſt ausfindig gemacht, und das Grundſtück gehörig taxiret werden. Mithin kann hier das Laudemium, das nach den Abſichten des Geſezgebers, mit dem Werthe der Sache immer in Verhältniß ſtehen ſoll, auf keine andere Art, als durch die Würderung der Emphyteuſis, in Richtigkeit gebracht werden. Da nun Succeſſionsfälle im rechtlichen Verſtande keine Veräuſſerungen ſind; ſo kann der Regel nach auch von den Erben kein Laudemium abgefordert werden. Auſſerdem konnte es niemals die Abſicht des Kaiſers geweſen ſeyn, beim Verkauf des emphyteutiſchen Grundſtücks, die Beſtimmung des Laudemiums, in ſoweit der Willkühr des Richters zu überlaſſen, daß dieſer entweder das unter den Contrahenten feſtgeſezte Kaufgeld; oder den wirklichen Werth der Sache, zum Maasſtabe nach ſeinem Gutbefinden gebrauchen könnte. Endlich muß der Dominus den neuen Emphyteuta annehmen, wenn er anders

ders ein tüchtiger Mann, beſonders in Anſehung der Präſtationen iſt, die er an ihn zu entrichten hat. Er kann alſo auch gegen denſelbigen Einwendungen machen, weil er keinen untüchtigen ſich aufdringen zu laſſen, ſchuldig iſt. Aber auch in dieſem Punkte will der Geſezgeber aller Chikane Einhalt thun, und verhindern, damit nicht unter einem nichtigen Vorwande, derjenige, der die Emphyteuſis an ſich gebracht hat, davon entfernt, oder ihm wenigſtens der Zutrit dazu erſchweret werde. Deswegen ſoll der Herr, wenn er an demjenigen etwas auszuſetzen hat, an welchen die Emphyteuſis veräuſſert worden iſt, gleichfalls binnen 2 Monaten eine ſchriftliche Proteſtation einreichen *b*): im Unterlaſſungsfall hingegen der Emphyteuta, ohne weiter um die Einwilligung des Herrn ſich zu bekümmern, berechtigt ſeyn, einen jeden in den Beſiz des emphyteutiſchen Guts einzuſezen. Ueberhaupt muß ich aber noch die Anmerkung beifügen, daß nach der Regel, der Emphyteuta ſeinen Käufer in den Beſiz der Emphyteuſis nicht einſezen konnte; ſondern daß der Dominus, nach einer im Geſeze vorgeſchriebenen feierlichen Form dieſe Handlung zu vollziehen hatte. Erſt alsdann, wenn der leztere ſich ſeines Rechts verluſtig machte, wurde daſſelbe auf ihn devolvirt. Hatte hingegen der Emphyteuta widerrechtlicher Weiſe, und ohne Anzeige beim Dominus, die Poſſeſſion der Emphyteuſis auf einen andern übertragen, und dadurch in die Rechte des Herrn einen Eingrif gewagt; ſo machte er der Strafe der

b) So verſtehe ich die Worte des Geſezes: Si autem nouum emphyteutam vel emtorem meliorationis minime ſuſcipere dominus maluerit, et atteſtatione facta intra duos menſes hoc facere ſuperſederit; licere emphyteutam, etiam non conſentientibus dominis, ad alios ſuum jus, vel emphyteumata transferre.

Strafe der Caducität ſich würdig, und die Emphyteuſis fiel an den Herrn zurück *c*).

Hieraus ſiehet man zugleich, daß dieſes Geſez die Frage: wer, ob der Verkäufer, oder der Käufer das Laudemium bezahlen müſſe? unentſchieden gelaſſen habe. Daher auch einige behaupten, daß jener *d*); andere aber, daß dieſer, oder der Käufer ſolches bei den Römern erleget habe *e*). Allein dieſe Streitigkeit brauchen wir nicht zu entſcheiden, da das deutſche Recht den lezten damit beläſtiget.

Drittes Kapitel.

Aufzählung derjenigen Länder und Städte, wo das Handlohn gebräuchlich iſt.

§. 144.

Es gewährt einen angenehmen Ueberblick, wenn man gewahr wird, in welchen Provinzen und Städten, dieſes oder jenes altdeutſche Inſtitut, obgleich durch das römiſche Recht, verſchiedentlich modificirt, noch blühe. Um

c) Dieſe Abhandl. ſtehet in des Hrn. Rath Gmelins und Hrn. Prof. Elſäſſers gemeinnützigen juriſtiſchen Betrachtungen und Rechtsfällen. Vierter Band (Frankf. und Leipzig 1780. 8.) Nr. VIII. §. 66 - 89. S. 93 - 142. und habe ich meiſt die eignen Worte beibehalten, weil ich dieſes Geſez ſelbſt nicht beſſer zu erklären im Stande wäre.

d) Als *Ayrer* a. O. und von Buri a. O. S. 869 u. 870.

e) Als *Schilter* a. O. §. IV.

Um dieſe alſo dem Publikum zu verſchaffen, will ich alle diejenigen Länder und Städte hier bemerken, nach deren Geſezen ein Handlohn entrichtet wird, und welche ich nachzuſehen, Gelegenheit gehabt habe.

In ganz Franken, beſonders aber bei der fränkiſchen Reichsritterſchaft, in den fürſtlichen Biſthümern Bamberg; Wirzburg *f*), und Eichſtädt *g*); ferner in dem Fürſtenthume Baireuth, ſowohl Culmbachiſcher *h*); als Anſpachiſcher *i*) Linie; desgleichen in der ge-

f) Wie aus der in Lünigs corp. jur. Feud. Tom. II. col. 469. 470. befindlichen Nachricht erhellet, danächſt der Hr. Prof. Siebenkees mir bezeugte und wegen Bamberg auf Joh. Werndler's Zehentrecht (Nürnb. 1722. 4.) Kap. V. und die neuen Zuſäße S. 379. mich verwies, welchen ich aber nicht habe nachſehen können.

g) Laut des Stifts Eichſtädt Handlohns-Ordnung vom 10ten März 1689, welche Hoffer in ſeinen Beyträgen zum Policeyrechte der Teutſchen Theil II. S. 357. folg. aufgenommen hat, die ich aber nicht bekommen können.

h) Beſage der Markgräfl. Brandenb. Culmbachiſchen Landes-Conſtitution von 1722. Tit. III. §. 1 - 3. welche dem corpori conſtitut. Culmbacenſium Theil II Band I. Cap. V. Sect. I. S. 195. 196. und der Culmb. Canzley-Taxe von 1663. Nr. III. welche a. O. Cap. III. Sect. VI. Nr. I. S. 133. einverleibt worden iſt.

i) Die Anſpachiſche Handlohnsordnung ſtehet in Hoffers Beyträgen a. O. wie Herr Prof. Siebenkees mir verſicherte, deren auch Lange in der Anmerkung zu Becks Cap. XII. Obſ. XII. S. 511. erwähnet. Eine Baireuthiſche Verordnung von 1720 ſtehet in Klingners Sammlungen zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. unter den Beylagen. Seite 819 - 824. Ich gedenke auch hier der Ober-Vormundſchaft im Marggrafthum Brandenburg-Culmbach Patent an die Lehnleute des Burggrafthums Nürnberg, oberhalb Gebürges, daß ſie ihre Lehen gebührlich requiriren und empfangen, auch die gehörige Schuldigkeit abgeben ſollten de Anno 1657. beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 1001.

gefürſteten Grafſchaft Henneberg *k*); wie auch in der Grafſch. Hohenlohe *l*) iſt das Handlohn üblich. Beſonders wird es in den Städten Culmbach *m*), und Wunſiedel gegeben *n*). Eben daſſelbige wird nicht nur in dem Nürnbergiſchen Bezirke; ſondern auch in der Stadt Nürnberg ſelbſt *o*) von den Erbleuten entrichtet. Welches auch von Fürth *p*) geſagt werden muß. Na-

k) Kraft der Fürſtl. Grafſchaft Henneberg Landes-Ordnung (Meining. 1720. 4.) Buch V. Tit. I. Kap. III. §. 1.

l) Beſage des der Grafſchaft Hohenlohe gemeinſamen Land-Rechts. (Oehringen 1738. fol.) Thiel III. Tit. VIII. § 4 und 5.

m) Erneuerte Privilegien der Hauptſtadt Culmbach von 1645. §. 32. welche in corp. conſtit. Culmbac. Theil II. Band II. Cap. XI. Sect. II. Interſect. II. Nr. I. S. 470. 471. ſtehet.

n) Zu Folge der Sentenz über die Gravamina einiger Hinterſaſſen der Stadt Wunſiedel entgegen Burgermeiſtern und Rathe daſelbſt. §. 6. Stehet a. O. Band II. Cap. IX. Sect I. Interſ. IV. Nr. III. S. 566. und Extracts aus dem bey der Amts-Hauptmannſchaft Wunſiedel unter dem 20ſten April 1717 abgehaltenen Protocolle a. O. Nr. IV. S. 567.

o) Nach der in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 470. befindlichen Nachricht, und Becks von dem Handlohne Cap. II. Obſ. I. Nr. 2. S. 298. Zeugnis. Es erhellet aus der Stadt Nürnberg verneuerten Reformation von 1564. Theil II. Tit. XXXIII. Geſetz XIII und XIV. welche in *Lazari Car.* de *Wölkern* comment. ſuccincta in cod. jur. ſtatutarii Norici (Norimb. 1737. fol.) Theil I. S. 299 befindlich iſt, aus der *Inſtruction* die Hand-Lohn-Fälle betreffend an die Pflegämter von 29ſten Nov. 1692. welche *Ge. Melch.* de *Ludolf* in variar. Obſervat. forenſium Part. III. (Wetzlar 1734. 3.) Abſchnitt VI. Nr. LXI. S. 751 - 753. hat abdrucken laſſen.

p) In Selectis Norimbergenſibus. Theil IV. Cap. VI.

In dem Erzbisthume Salzburg iſt daſſelbige unter dem Namen Anlait bekannt *q*). Daß in dem Kurfürſtenthume Baiern ſowohl von Beutellehnen der Lehenreich; als den Grund- und Erbzinsgütern der Anfall bezahlet werde *r*), iſt ausgemacht.

§. 145.

In Schwaben kennt man das Handlohn ebenfalls *s*), ſo wie es auch in dem Herzogthume Wirtemberg *t*); beſonders in den Aemtern Lauersheim, Rehberg, Weiſſenſtein und dem Kloſteramte Lorch *u*) gegeben wird. Von dem Fürſtenthume Baden-Durlach *x*), den Grafſchaften Hohenzollern *y*) und Oettin-

q) Hr. Conſiſtor. Advokat Judas Thaddäus Zauner hat in dem Auszug der wichtigſten hochfürſtl. Salzburgiſchen Landesgeſetze, zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetiſcher Ordnung (Salzb. 1785. 8.) Band I und II. die Verordnungen. Chriſtph. Ludewig Bluemblacher hat einen ganzen Tract. vom Anlaydt-Rechte (Salzb. 1721. 4.) geſchrieben." Herr Prof. Siebenkees.

r) Land-Recht der Fürſtenthümer Ober- und Nieder-Bayern Tit. XII. Art. VIII. und Tit. XXI. Art. XXI.

s) Zu Folge der Nachricht in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 469.

t) In Gemäßheit des herz. Wirtembergiſchen an die Canzley-Collegia erlaſſenen Decrets vom 28ſten Jul. 1620. und der Conceſſion von 1703. S. Hrn. Hofr. Joh. Georg Meuſels Geſchichtsforſcher. Theil III. S. 227.

u) *Wolfg. Ad. Schöpff* in tr. de bonis vitalitiis Sveviae, Fall- und Schupf-Lehen (Tub. 1747. 8.) Cap. II. §. XVIII. pag. 49. Cap. V. §. LX. pag. 118.

x) Land-Recht der Fürſtenthümer und Landen der Marggrafſchaften Baaden und Hochberg. (Durlach 1710. fol.) Theil IV. Tit. VI. §. VII.

y) Hohenzolleriſche Landes-Ordnung. (Tübingen 1698. fol.) Tit. XXIV und XXXIII.

tingen z) muß ein gleiches geſagt werden. Die Stadt Lindau gehört auch hieher a).

§. 146.

Eine eben ſo reiche Ernde liefert der Oberrheiniſche Kreis, indem nicht nur in den fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen b); ſondern auch in den Heſſen-Darmſtädtiſchen Ländern c); in den Grafſchaften Hanau-Lichtenberg d); Naſſau e), Solms f); ferner in der Stadt Frank-

z) Zerſtreute Anmerkungen über die Beſchaffenheit der lehnbaren Bauerngüter in den Oettingiſchen Gegenden, beſonders vom fliegenden Feldlehn. Iſt von dem Hrn. Gerichtsdirector Zepernick in ſeine Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte Theil II. S. 222 u. 223 aufgenommen worden.

a) Wie der Autor der gründlichen Ausführung der Reichsſtadt Lindau Gerechtſamen S. 8. bezeuget, welchen *Lünig* a. O. Tom. III. col. 146 anziehet.

b) Solches erſiehet man aus verſchiedenen Leihbriefen, welche in Lennep's Cod. Probation. befindlich ſind, und bei ſeiner Leyhe zu Landſiedel-Recht angefügt iſt. Ingleichen aus der Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen Verordnung vom $\frac{11}{22}$ Jul. 1738. §. 4. in Hrn. Hofr. Ge. Jac. Gegels Samml. der kaiſerl. Chur- und Reichsfürſtl. Landesherrl. Verordnungen. Theil I. (Frankf. 1772. 8.) S. 564.

c) Laut der fürſtl. Heſſ. Darmſtädtiſchen Conſtitution von dem 20ſten Sept. 1632. und dem Mandat von 20ſten Nov. 1777, welche der Hr. geh. Ober-Trib. R. Höpfner mir ſchriftlich mitgetheilt hat.

d) Kraft der fürſtl. Hanau-Lichtenbergiſchen Conſtitution vom 25ſten Jun. 1771. welche ich von eben dieſem Gönner abſchriftlich empfangen habe.

e) Naſſau-Catzenelnbogiſche Landes-Ordnung (Wetzlar 1711. fol.) Theil I. Cap. VII. §. XVI und XVII.

f) Wie aus Lennep's cod. Probat. S. 51 folg. erhellet.

Frankfurt am Main *g*), und dem fürſtl. Stifte Fulda *h*) die Allodiallehnwaare entrichtet wird. Hiermit verknüpfe ich den Weſtphäliſchen Kreis, von welchem ich weniger zu ſagen im Stande bin. Inzwiſchen kann ich behaupten, daß in dem Erzbisthume Osnabrück nicht nur von den Eigenbehörigen *i*); ſondern auch von den Erbzins- Pacht- und Winnpflichtigen *k*), wie auch in dem Stifte Hervorden *l*) und der Grafſchaft Schaumburg *m*) dieſelbe üblich ſei. Sie ſcheint auch in den fürſtl. Oldenburgiſchen und Delmenhorſtiſchen Ländern *n*) und der Stadt Oldenburg *o*) bekannt zu ſeyn.

g) Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation, (von 1578. fol.) Theil III. Tit. V. §. 3.

h) Wie *Frantzk.* a. O. Cap. XXIII. nr. 14, und *Paul. Math Wehner* in obſerv. practicis (Argent. 1701. fol.) unter Handlohn bezeugen.

i) Oßnabrück'iſche Eigenthumsordnung vom 25ſten April 1722. Cap. V. §. 1. Angeführt von Buri in der Erläut. des Lehn-Rechts. Fortſetz. V. S. 1072. S. auch *Brokes* diſſ. de herede fundi Laudem. §. 30.

k) Hr. *Chr. Gerh. Wilh. Lodtmann* bezeuget daſſelbe in actis Oſnabrugenſ. (daſ. 1778. 8.) Theil I. Stück II. S. 126. 127.

l) S. die Stelle oben Theil I. Kap. III. §. 14. S. 64.

m) Graf Ernſten zu Holſtein-Schaumburg Policeyordnung (Stadthagen 1615. 4.) Kap. XXVIII.

n) Eine Verordnung ſtehet in *Io. Chrſtph.* von *Oetken* corpore conſtit. Oldenburgicar. ſelect. (Old. 1722. 4.) Theil I. Nr. XV. S. 27. 28.

o) Nach dieſen Worten der Oldenburgiſchen Statuten von 1345. Vertyen wy de *Lehnwaare* inwendig der Muhren to Oldenborg, vorbeholden pacht und unſer rechten Tins ſchall man uns geven, welche *Menken* in ſcriptor. rerum German. Tom. I. pag. 592. aufbehalten hat.

§. 147.

Ich gehe nunmehr auf den Niederſächſiſchen Kreis über, und bemerke, daß in dem Kurfürſtenthume Hannover, ſowohl Calenbergiſchen; als Zelliſchen oder Lüneburgiſchen Theils *p*) dieſes Allodiallehngeld unter dem Namen Weinkauf, beſonders aber in den Städten Göttingen *q*) und Lüneburg *r*) vorkomme. In den Fürſtenthümern Bremen und Verden *s*); ingleichen in der Stadt Lauenburg *t*) wird es ebenfalls entrichtet. Die Grafſchaft Hoya *u*) und das Herzogthum **Braunſchweig** gehören auch hieher *x*), wie nicht weniger die Stadt

p) Nach dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchiede von 1601. davon ein Auszug in *Lünigs* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 1454. vorkömmt, *Dav. Ge. Struben* Zeugnis in comm. de jure Villicorum. (Hildesh. 1768. 8.) Cap. VIII. und *Frid. Eſ.* a *Pufendorf* in Obſervat. jur. univerſi. Tom III. Obſ. 34 und 36.

q) Statuta Goettingenſia von 1326. welche von Pufendorf a. O. Tom. III. append. abdrucken laſſen, beſtätigen ſolches pag. 193.

r) Der Stadt Lüneburg Nieder-Gerichts-Ordnung. Tit. von Aufflaſſung der Heuſer; welche beim von Pufendorf a. O. app. p. 364. ſtehet.

s) *Struben* in acceſſ. ad comm. de jur. Villicor. Obſ. XXI. pag. 54. ſequ.

t) Lauenburgiſche Statuten. Theil III. Tit. V. in des Hrn. von Pufendorfs obſerv. a. O. pag. 328.

u) Gräfl. Hoyenſche Reſolution von 1697. §. 32. beim *Struben* a. O. pag. 348 und 349.

x) Kräft Salzthaliſchen Landtags-Abſchieds vom 3ten Jul. 1597. Art. 19. daraus die hieher gehörige Stelle beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1451. und in des Hrn. J. R. Fredersdorffs promtuario der fürſtl. Braunſchw. Wolfenbüttel. Landes-Verordnungen. Theil II. (Braunſchweig 1777. 4.) S. 467. nachgeleſen werden können.

Stadt Braunſchweig ſelbſt *y*). Ich gedenke noch des Hochſtifts Hildesheim *z*), der Reichsſtädte Bremen *a*) und Mühlhauſen *b*). Wenn ich mich nicht betrüge; ſo kennt man weder in dem Herzogthume Meklenburg; noch Holſtein das Handlohn *c*).

§. 148.

Noch reichhaltiger iſt der Oberſächſiſche Kreis an hieher gehörigen Verordnungen. Denn ſo hat die Allodiallehnwaare in dem Kurfürſtenthume Sachſen von jeher ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, und die Gutsherren haben aus Gewinnſucht dieſelbige ſo ſehr in Schutz genommen, daß man ſchon im 16ten Jahrhunderte ſich genöthigt ſahe; ihrer Ausbreitung Grenzen zu ſetzen *d*). Von

Y 5 der

y) In Gemäßheit Hertzogs Frantz Otto Abſchied mit der Stadt Braunſchweig 1557. errichtet, welcher in Rethmeiers Braunſchw. Lüneburgiſchen Chronik. Theil III. Cap. 73. S. 1373. befindlich iſt.

z) Hildesheimiſche Meyerdingsſtatuten. Art. 36 und 38.

a) Guths-Herrn-Recht in den vier Gohen und Gerichten um die Stadt Bremen. Art. 11. der beim *Pufendorf* a. O. Tom. IV. app. pag. 75. ſtehet.

b) Statuta und Willkühr der Reichsſtadt Mühlhauſen (daſ. 1692. 8) Buch III. Art. 22.

c) Wenigſtens hab' ich weder in von *Cronhelm* corp. conſtitut. Regio-Holſaticarum, noch in eben deſſelbigen corp. Statutor. provinc. Holſatiae, noch in von Gerdes nützlichen Sammlung verſchiedener — Meklenburgiſcher Landesrechte, noch in der Meklenburgiſchen Landesordnung von 1562. welche ich nachgeſehen, nichts davon auffinden können.

d) Vorzüglich dienet noch bis auf den heutigen Tag des glorwürdigſten Kurfürſten zu Sachſen Auguſti I. Conſtitution

der Lauſitz möchte eben dieſes zu ſagen ſeyn. Da die Herzöge zu Sachſen ſich gemeiniglich nach dem Kurhauſe zu confirmiren pflegen; ſo iſt in Anſehung des ſogenannten Lehngeldes ein gleiches geſchehen. Daher haben auch die durchl. Herzöge zu Sachſen Gotha *e*) und Altenburg *f*), zu Sachſen-Weimar, Eiſenach und Jena *g*); zu Sachſen-Coburg *h*); verſchiedene heilſame

tution von der Lehn-Waare vom 21ſten April 1572. zur Richtſchnur, welche in dem corpore jur. Saxonici (Dresd. 1672. fol.) pag. 66. in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 601. 601. in eben deſſelb. Codice Auguſteo (Leipz. 1724. fol.) Band I. col. 173. befindlich iſt, und auch von dem Hrn. Prof. *Chr. Henr. Breuning* zu Leipzig 1746. 4. geliefert worden iſt.

e) S. Gothaiſche Landesordnungen (von 1695. 4.) Tit. XIX. woraus *Lünig* a. O. Tom. II. col. 785 und 786. einen Auszug gibt. Fernere Beyfugungen zur Landesordnung (Gotha 1738.) Cap. II. S. 180. Herzog Ernſt des IIten Mandat von der Lehnwaare, vom 2ten März 1774. welches hernach den Neuen Beyfugen zur Herzogl. Sachſ. Goth. Landes-Ordnung. Theil I. Cap. XII. einverleibt worden.

f) Fürſtl. Sächſ. Altenburgiſche Landes-Ordnungen von 1705. Part. II, Cap. II. Tit. XVIII. ein Auszug kömmt beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 780. vor. Sammlung verſchiedener von Zeit der publicirten L. O. ergangenen Geſetze. S. 154. S. auch Realrepertorium der in das Fürſtenthum Altenburg ergangenen Landesgeſetze, unter Lehnwaare.

g) Der durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Johanns Friederichen, des Mittlern, Herrn Johanns Wilhelm, und Joh. Friederichen, des Jüngern, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachſen — Policey- und Landtsordnung. (Jena 1556.) Art. XVI. der durchl. Fürſten und Herrn — Friedrich Wilhelms, und Herrn Johannſen, Gebrüdern — —

Po-

me Verordnungen erlaſſen. Daß von den adelichen Schulzenlehnen in der Mark Brandenburg noch Lehnwaare gegeben werde, wird unten bewieſen werden. In dem Fürſtenthume Magdeburg war ſolche ehemals auch üblich *i*), wie ſich ſolches aber h. z. T. verhalte? weiß ich nicht. Es iſt auch in dem Fürſtenthume Cleve *k*), in der Grafſchaft Ravensberg und Mark bei Eigenbehörigen *l*); in Oſtfriesland wie es ſcheint *m*), in dem

Policey- und Landesordnung. Weimar 1589. Art. 24. Patent von 31ſten Auguſt 1752. Reſcript von 1ſten Sept. 1758. Mandat vom 24ſten März 1777. Circularien vom 18ten Nov. 1756. vom 2ten März 1758. vom 11ten Febr. 1762. welche des Adv. Löbers alphabetiſcher Auszug der in das Herzogth. Weimar und in die Jenaiſche Landes-Portion ergangenen — Landes-Geſetze. Theil I. (Jena 1783. 8.) S. 448. fol. aufbehält. Daß in dem Eiſenachiſchen das Lehngeld nicht unbekannt ſei, ſiehet man aus Klingners Samml. z. Dorf-Rechte. Theil IV. Cap. II, §. 22. S. 165.

h) Herzog Joh. Caſimirs und Friedrich Wilhelms Policey- und Landesordnung. (Coburg 1580.) Art. XVI. Die hieher gehörige Stelle findet ſich in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. III. col. 621. Vorzüglich gehört hieher des durchl. Fürſt. u. Hrn. Joh. Caſimir — Abſchied, wie es in unterſchiedlichen Puncten, die Voigteyliche Obrigkeit, Lehenwahr betreffend — — gehalten werden ſoll. Coburg 1613. Zwei neuere ungedruckte Verfügungen ſollen dieſer Abh. angehängt werden, welche ich der Wohlgewogenheit des Hrn. geh. R. Heuſchkel zu verdanken habe.

i) Magdeburgiſche Policey-Ordnung Cap. 47. §. 3 und 5. Steht in *Mylii* corp. conſtitut. Magdeburgicar. (Magd. und Halle 1714. fol.) Theil III. S. 181.

k) Bei den Laßgütern, wie man aus des von Buri Erläut. des Lehnr. Fortſetz. V. S. 1059. erkennt.

l) Eigenthumsrecht und Ordnung in der Grafſchaft Ravensberg von 1712. Cap. I. §. 18. beim von Buri a. O.

dem Fürſtenthume Anhalt *n*), in den Fürſtenthümern Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt *o*) eingeführt.

§. 149.

Vielleicht geſchiehet einigen Leſern ein Gefallen, wenn ich noch einiger, in dieſen Ländern gelegener Städte, Aemter, Flecken und Dörfer gedenke, in denen das Handlohn gegeben wird. Als Dresden *p*), Weißenfels *q*), Torgau *r*), Zeitz *s*), Frankenhauſen *t*), Neuſtadt

a. O. Fortſetz. V. S. 1066. Hoebs- und Lathen-Rechte des dem Stift zu St. Pantaleon in der Stadt Cölln am Rhein gehörigen Hofes zu Eickel in der Grafſchaft Marck, ingleichen Vertrag zwiſchen denen Hoebs-Herren und Hoebs-Leuten des Hofes Eickel de Anno 1569. Nr. 19 und 20. Beim *Lünig* a. O. Tom. I. col. 1991.

m) Fürſt Georg Albrechts zu Oſt-Frießland Lehn-Brief vor Herrn Ludewig Ernſt von Worm, über innen ſpecificirte Lehn-Stücke, nebſt beygefügten Lehn-Revers de A. 1717. beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1868.

n) Fürſtl. Anhaltiſche Gerichts- oder Proc. Ordn. Tit. XXII. Nr. 9. Anhaltiſche Landes-Ordnung. Tit. XIII. einen Auszug gibt *Lünig* a. O. Tom. II. col. 1821.

o) Wenigſtens iſt ſolches von der Stadt Rudolſtadt Laut der Statuten von 1594. Art. 3. gewiß, welche in unſers würdigen Hrn. g. J. R. Walchs vermiſchten Beyträgen zu dem deutſchen Rechte. Theil V. S. 35. ſtehen.

p) Statuta und Stadt-Recht von 1728. Cap. XII. §. 2.

q) Willkühr der St. Weißenfels von 1662 Cap. VI. welche in des Hrn Ge. Chriſtph. Kreyſig's Beyträgen zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Lande. Theil V. Nr. VIII. S. 194 - 196. ſtehen.

r) Die hieher gehörige Stelle lieſet man in dem Repertorio reali pract. jur. Germ. Theil III. unter Lehen-Waare. §. 2. S. 2089.

ſtadt an der Orla *u*), Naumburg *x*), Weiſenberg in der Oberlauſitz *y*), Orlamünde *z*), Wiehe *a*), Pöſeneck *b*), Gera *c*), Schlaitz im Voigtlande *d*), in Altſtädt *e*), Remda *f*), Coburg; Heldburg und Themar *g*). Noch

s) Statuta der Stadt Zeitz von 1573. Art. 65. Herr Ob. Hofg. Beiſ. Schott hat ſelbige in ſeinen Sammlungen zu den Land- und Stadtrechten. Theil I. herausgegeben, wo die Worte S. 275. ſtehen.

t) Unſer Hr. g. J. R. Walch hat dieſe Statuten von 1558. in ſ. Beyträgen. Theil I. dem Untergange entriſſen, wo man den Art. XLVIII. und LI. S. 288. 289. findet.

u) Eine Stelle treffen wir in Klingner's Samml. a. O. Theil IV. Beylagen zu Cap. II. Nr. XXXIX. S. 247. an.

x) Naumburgiſche Statuten von 1661. Art. XXVII. die hieher gehör. Stelle findet ſich in Walchs Beyträgen a. O. Theil. VI. S. 310.

y) Statuta, Dingsordnung und Willkühr. Art. XX. beim Kreyſig a. O. Theil V. Nr. II. S. 21

z) Orlamündiſche Statuten 2) In Walchs Beyträgen a. O. Theil II. S. 70.

a) Bei eb. denſ. a. O. Theil III. S. 54. 55.

b) Statuta der Stadt Pöſeneck von 1662. in Manuſcript, Art. 20. Welche nun mit einander einen richtigen Kauff geſchloſſen, die ſollen ſchuldig ſeyn, binnen achttagen den Kauff beym Rathe anzumelden, und um deſſen Vollziehung, und die Lehn zu bitten, bey Straffe 3 fl.

c) Herauiſche Statuta von 1658. Art. 29. in des Hrn. Prof. Schotts Samml. a. O. Theil I. S. 165.

d) Handſchriftliche Statuta der Stadt Schlaitz im Voigtlande von 1625. Art. 6.

e) Statuten dea Stadt Alſtädt von 1565. Art. XXVII. in des Hrn. geh. J. R. Walchs Beyträgen ꝛc. Theil VI. S. 111.

Noch gehören hieher Altranſtädt, Audenhayn *h*), Audigaſt *i*), Baalsdorf *k*), Bachra *l*), Bärendorf *m*), Baumersrode *n*) Bielerode *o*), Böhlen *p*), Coſpa *q*), Coſtewitz *r*), Darmſtadt *s*), Doberentz *t*), Ehrenberg, Gundorf, Burghauſen, Rückmarsdorf *u*), Erlau *x*), Flößberg, Frauendorf *y*), Amt Freyburg *z*), Gersdorf,

f) Handſchriftliche Statuta der Stadt Remda von 1635. Art. 51.

g) Erſtere Statuta ſtehen beim Kreyſig a. O. Theil I. Nro. XVI. und der hieher gehörige Art. VII. S. 367. Die zweiten reden davon Tit. II. a. O. Theil III. Nro VIII. S. 219. und die dritten Art. XVII. a. O. Theil IV. Nro. VIII. S. 246.

h) Wie Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. 18. beweiſet.

i) a. O. §. 8. S. 91. und §. 33. S. 204.

k) a. O. §. 1. S. 59. 60. und §. 27. S. 179. 180.

l) a. O. §. 36. S. 214.

m) a. O. §. 27. S. 180.

n) a. O. §. 25. S. 171.

o) a. O. §. 12. S. 109. und. §. 22. S. 156.

p) a. O. §. 28. S. 183.

q) a. O. §. 27. S. 177.

r) a. O. §. 19. S. 142. und §. 26. S. 175.

s) a. O. §. 12. S. 109.

t) a. O. §. 26. S. 173.

u) a. O. §. 29. S. 186.

x) a. O. §. 26. S. 174.

y) Vom erſtern ſtehen a. O. §. 14. S. 122. und von dem andern §. 4. S. 73. die Zeugniſſe.

z) a. O. §. 13. S. 115. §. 22. S. 158. und §. 33. S. 205.

dorf, Göda, Laue *a*), Görna *b*), Harthau, Goldbach, Großlehna, Oetſch, Kleinmiltitz, Gubin, Sipitz, Staupitz, Schilderhayn, Schweitz und Nockwitz *c*). Ferner wird es in Goſeck, Eyla, Döbichau und Vettſtedt *d*), Greiſenhayn, Groitz *e*), Großen-Cundorf *f*), Großenheringen *g*), von den zu dem Rittergute Pretzſch gehörigen Erbzinsleuten *h*), bei dem Rittergute Holſteitz *i*), zu Mühltruf *k*), zu Dorndorf *bb*), Königsfeld und Kötewizſch *l*), Langendorf *m*), Wolteritz, Lößen, Zſchortau und Brodenaundorf *n*) gegeben. Eben dieſes muß von Mauſitz *o*), Möckerling *p*), der Gemeinde zu Ottmanns-

a) Von dem erſten wird ſolches a. O. §. 18. S. 139. u. §. 36. S. 214. von dem andern §. 13. S. 114. 115. bewieſen.

b) Eb. daſelbſt S. 114.

c) a. O. §. 10. S. 99. und §. 18. S. 137.

d) a. O. §. 7. S. 87. §. 12. S. 111. und §. 21. S. 155.

e) Erſteres wird a. O. durch einen Conſiſtorialbeſcheid §. 26. S. 174. lezteres durch die Beylage ſub Nr. XXXVII. S. 245. beſtärket.

f) Laut des Urtels §. 14. S. 123.

g) a. O. §. 20. S. 148.

h) a. O. §. 19. S. 146.

i) Eben daſ. S. 144.

k) a. O. §. 10. S. 102.

bb) a. O. §. 34. S. 209.

l) a. O. §. 36. S. 174.

m) a. O. §. 13. S. 115.

n) Eb. daſ. S. 117.

o) a. O. §. 12. S. 111.

p) Eb. daſ. S. 110.

mannsdorf *q*), Mundſcha, Krölpa und Arndorf *r*), zu Teuchern *s*), dem Amte Schkeuditz *t*), Sköhlen *u*), Schlenitz *x*), Seeligenſtädt *y*), dem Amte Stolpen *z*), Tauperlitz *a*), St. Ulrich, Stöbnitz, Pucha, Gehülfte *b*), Ober- und Nieder-Eichſtädt *c*), Amte Voigtsberg *d*), Wacha *e*), Wingendorf und Frankenſtein *f*), Zeulsdorf *g*), Zöſchen *h*) und dem Domſtifte Zeitz *i*) geſagt werden, anderer zu geſchweigen *k*).

§. 150.

Von dem kurfürſtl. Rheiniſchen Kreiſe vermag ich wenig anzugeben. Denn ich habe die meiſten Geſetze nicht

q) Laut der Beylage unter Nr. XXXI. S. 239.

r) Beſage der Beylagen unter XXXII. und XXXIII. S. 240.

s) a. O. §. 18. S. 139.

t) a. O. §. 9. S. 97. §. 13. S. 115. §. 27. S. 179. und §. 29. S. 186.

u) a. O. §. 30. S. 192.

x) a. O. §. 14. S. 123.

y) a. O. §. 11. S. 107.

z) a. O. §. 10. S. 99. und §. 13. S. 114.

a) a. O. §. 5. S. 76. §. 7. S. 88. und §. 33. S. 201.

b) a. O. §. 12. S. 110.

c) a. O. §. 25. S. 171.

d) a. O. §. 13. S. 116.

e) a. O. §. 27. S. 179.

f) a. O. §. 1. S. 59.

g) a. O. §. 10. S. 99.

h) a. O. §. 9. S. 97. und §. 27. S. 179.

i) a. O. §. 13. S. 116. §. 18. S. 139.

k) Als das Amt Pegau a. O. §. 10. S. 102. Beylage unt. Nr. XIII. S. 221. zu Penigk a. O. §. 10. S. 100. §. 28.

nicht zu Geſichte bekommen. Nur von Pfalz kann ich verſichern, daß hier das Lehngeld gegeben werde *l*). In Hinſicht des Oeſterreichiſchen Kreiſes bin ich durch die hier vorhandenen Nachrichten mehr begünſtiget worden, weil in Ober- und Nieder-Oeſterreich *m*), in Steiermark *n*), Kärnthen *o*), Krain *p*), Tirol *q*), Schleſien und dem Königreich Preuſſen daſſelbige entrichtet wird *r*).

Weder in der Stadt Worms Reformation, noch in den Statuten der freien Reichsſtädte Lübeck, Hamburg und

28. S. 183. §. 31. S. 106. Saubach a. O. §. 26. S. 174. und mehrere, deren Klingner erwähnt.

l) Churfürſtl. Pfaltz bey Rhein erneuwert und verbeſſertes Landrecht. Theil II. Tit. V. §. 7.

m) Laut der Nachricht beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 467. dem Project einer Oeſterreichiſchen Lehns-Ordnung, ſo — 1582. verfertiget worden. Tit V. Stehet beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 552. *Bened. Finſterwalder* in obſ. practicis ad conſuet. archiducatus Auſtriae. (Salisb. 1703. 5.) obſ. 37.

n) Beſage der Nachricht von der Eintheilung derer Lehen im Hertzogthum Steyer. Beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 487. 488.

o) Bericht Herrn Lands-Haupt-Mann und Vitz-Domen in Cärndten, der Beutel-Lehen halber in *Lünigii* corp. jur. feud. Tom. II. col. 467.

p) Bericht Herrn Lands-Haupt-Mann — — in Crain eb. daſ. *Engau* in prol. de feudis Burſaticis in *Ienichenii* Theſauro jur. feud. germ. Tom. I. pag. 1071.

q) Reformirte Landsordnung der fürſtl. Grafſchaft Tyrol (von 1570) Buch V. Tit. VI S. 65.

r) In Gemäßheit Friedr. Wilhelms Königs in Pr. verbeſſerten Land-Rechts des Königreichs Preuſſen. (Königsb. 1721. fol.) Part. II. Buch IV. Tit. IX. Art. III. §. III. Von Schleſien bezeuget ſolches *Arn.* de *Reyger* in theſauro juris (Colon. 1704. f.) unter Laudemium. nr. 17. und Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. 4. S. 71.

und Ulm habe ich von dem Handlohne eine Spur angetroffen. Der Hr. H. R. Lauhn wünſchte, daß in einem beſondern Abſchnitte diejenigen Länder ſpecificirt werden möchten, welche reciproke Befreiungen verabredet hätten; allein die vorhandenen Materialien, haben der Realiſirung dieſes Wunſches, nicht entſprechen wollen.

Viertes Kapitel.

von

denen Perſonen, an welche das Handlohn entrichtet werden muß.

§. 151.

Jeder, welcher einem andern ein Grundſtück, oder eine andere Gerechtigkeit zur Benuzung einräumet, kann für ſeine Aufnahme, von demſelbigen ein Handlohn ſich ausbedingen und auch fordern. Das Handlohn muß alſo, inſofern es üblich oder ausbedungen iſt, an den Obereigenthumsherrn, insbeſondere aber an den Gutsherrn, welcher entweder zugleich Zins- oder Gerichtsherr iſt, bezahlet werden. Dieſer Obereigenthumsherr mag entweder als mittelbarer, oder als unmittelbarer, oder Afterlehnherr, den Hof oder das Grundſtück verleihen können; ſo gebührt ihm doch das Handlohn. Denn der Subinveſtirte muß an den Afterlehnherrn nicht nur den jährlichen Erbzins bezahlen, und die Erbpflicht leiſten; ſondern auch von demſelbigen die Belehnung erwarten, und mithin auch an denſelbigen das Handlohn

lohn entrichten *s*). Wiewohl es gemeiniglich heut zu Tage den Bauern unterſagt iſt, ihre Güter zu verafterlehnen, weil der Oberlehneherr den Gutsmann ſeines Guts leicht berauben kann, wenn derſelbige in Entrichtung des Erbzinſes, ſich ſäumig erweiſet. Wenn dieſes nun geſchiehet; ſo trift dieſe Strafe blos den Afterlehnmann, welcher das nuzbare Eigenthum, ohne ſein Verſchulden, einbüßet. Hingegen leidet der Afterlehnherr keinen Verluſt. Sollte der Oberlehnherr in die Verafterlehnung gewilliget haben; ſo würde der Afterlehnmann nichts einbüßen; ſondern ihn nunmehr nur für ſeinen unmittelbaren Herrn erkennen müſſen *t*). Dieſes iſt der herzoglich-Braunſchw. Verordnung vom 6ten Sept. 1745. gemäß: ſollen alle Afterbelehnungen, über welche des Oberlehnsherrn ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung nicht beygebracht werden kann, für ungültig gehalten, und nicht agnoſciret, die ſtillſchweigende Einwilligung aber zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und zum Ueberfluß darinn geſetzet werden, wenn die Vaſallen die ſubinſeudationes den Lehns-Profeſſionibus von langen Zeiten her inſeriret haben. Den Vaſallen iſt — — bey Strafe des Verluſts des Lehns, oder wenigſtens der verafterlehnten Stücke, unterſaget, ohne Landesherrliche ausdrückliche Bewilligung von nun an von denen von dem durchlauchtigſten Landesherrn relevirenden Lehnen etwas zu verafterlehnen *u*).

s) *Frantzkius* de Laud. Cap. VII. nr. 123-134. Cap. XIV. nr. 52. Beck vom Handlohn. Cap. II. Obſ. VII. nr. 4 — 7.

t) Lange in der Anmerkung zu Becks Cap. II. obſ. VII. S. 439. 340. *Schilter* de bon. laudem. §. XVI.

u) Iſt in des Juſtizr. Fredersdorffs promtuario der Herzogl. Braunſch. Wolfenbüttel. Landes-Verordnungen. Theil II. S. 426. befindlich.

§. 152.

Inwiefern die Beſizer gewiſſer Bürger- und Bauerlehne ſich entweder von den Stadträthen; oder den landesherrlichen; oder adelichen Beamten müſſen belehnen laſſen, inſofern muß auch an dieſelbigen Handlohn bezahlet werden, wenn daſſelbige auf den Bürger- oder Bauergütern hergebracht; oder von ihnen verwilligt iſt. Dieſes Handlohn muß von dem neuen Beſizer entrichtet werden, wenn auch gleich der Obereigenthumsherr den Gutsmann ſchlechterdings, ohne daſſelbige weder zu fordern; noch ſich vorzubehalten, belehnet hätte *x*). Ferner iſt der Erbzins- oder Meierherr berechtiget, das Handlohn zu verlangen, ob er gleich den jährlichen Erb- oder Meierzins ſchon angenommen hat, weil er dadurch den Erbzinsmann, weder als ſeinen Lehnmann angenommen; noch ihm das Handlohn erlaſſen hat *y*). Drittens kann derjenige Gutsherr auf das Handlohn rechtmäßige Anſprüche machen, welcher dem Gutsmann erlaubt hat, ſein Gut oder Stücke Feld nach Belieben veräuſſern zu dürfen. Denn das Allodiallehngeld wird nicht für die Erlaubniß, ein Gut nach eignem Gefallen veräuſſern zu dürfen; ſondern für die wirkliche Belehnung abgetragen *z*). Zudem gibt es viele Güter, deren Beſizer ſolche,

x) *Ziegler* ad aur. prax. Calvol. §. Nobiles. nr. 246. *Knichen* de veſtitutur. pact. Part. II Cap. IV. nr. 137. *Frantzk.* a. O. Cap. VII. nr. 36. folg. Beck a. O. Cap. III. Obſ. I. nr. 2.

y) *Frantzk.* a. O. nr. 40 - 42. Beck a. O. obſ. II. S. 332.

z) *Hartm. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 7. *Ziegler* a. O. nr. 242. *Knichen* a. O. nr. 205. *Frantzkius* a. O. Cap. VII. nr. 7 - 19. Beck a. O. Obſ. IV. S. 334. 335.

che, zwar ohne zuvor geſuchte Einwilligung des Guts- oder Gerichtsherrn, verkaufen, verſchenken und verpfänden können, doch denſelbigen bei dem Antrit ein Lehngeld entrichten müſſen. Der Gutsherr behält viertens ſeine Handlohnbarkeit, ob er gleich binnen zween Monaten ſeit der Anzeige, ſich des ihm bei Emphyteuſen zuſtehenden Vorkaufsrechts weder bedienet, noch in die Veräuſſerung des Guts gewilligt hat. Denn Juſtinian hat verordnet, (L. fin. C. de jur. emph.) daß wenn der Obereigenthumsherr in dieſer Zeit ſich nicht erkläret, ob er das Gut um die angebotene Summe ſelbſt behalten, oder ob er den neuen Mindereigenthümer annehmen wolle: ſo verliere er für diesmal ſein Vorkaufsrecht. Mithin bleibt er noch immer befugt, das Handlohn zu fordern *a*). Hiemit ſtimmt die Nürnbergiſche erneuerte Reformation Theil *II. Tit. XXIII.* Geſetz *XIII.* in folgenden Worten überein: Vnd ſo der Aigenherr, nachdem er erſucht würdet, ſolchen kauf in beſtimpter Zeit nit annimbt, ſoll er dem Käuffer, ſouern derſelbig zu ſolchem Erbgut tüglich iſt, zuleihen ſchuldig ſeyn, doch das der Kauffer den fünfftzehenden pfenning, pfund oder gulden, nach Anzal der Kaufſumma zu handlohn entrichte vnd bezale. Es were dann, das mit brieflichen vrkunden, oder ſonſt glaublich fürgebracht wurde, daß er deſſelben gefreyt, oder anderſt damit von alters her gehalten worden, alßdann ſoll es dabey bleiben, vnd auf gepürliche Erbpflicht, das Erbgut geliehen werden. Doch gilt dieſes nur von den Bauergütern; nicht aber von den

 Erb-

a) *Ziegler* a. O. nr. 244. *Molinaeus* in comment. ad conſuet. Pariſ. §. 81. gloſſ. 1. nr. 5. *Gratianus* in Diſceptat. forenſibus cap. 77. nr. 11. *Frantzk.* a O nr. 43. folg. Beck a. O. Obſ. III. S. 333. *Schilter* a. O. §. 44. 20. 25.

Erbgütern in der Stadt *b*). Wenn alte, auf einem Gute, hergebrachte Dienſtbarkeiten an einen andern verkauft worden; ſo kann nicht der Herr des praedii ſervientis; ſondern des praedii dominantis, das darauf hergebrachte Handlohn fordern *c*).

§. 153.

Zuweilen hat der Obereigenthumsherr ſeine Oberherrlichkeit einem andern zu nutzen und zu genießen, überlaſſen. Wenn dieſes geſchehen iſt; ſo muß die Allodiallehnwaare an den Nutznießer entrichtet werden, weil derſelbige berechtigt iſt, alle mit einer Sache verbundene Einkünfte und Nuzungen einzunehmen, wozu man das Lehngeld zu rechnen pfleget *d*). Und zwar kann er dieſes fordern, er mag den Gutsmann ſelbſt; oder der Eigenherr belehnen. Denn es kann einer gar wohl belehnen; ein andrer aber das Lehngeld empfangen. Dieſes muß ſogar dahin ausgedehnt werden, daß wenn bei Lebzeiten des Erbzinsherrn, das Erbzinsgut verkauft und auch ſogar übergeben worden, von des erſten Erben aber die Belehnung erfolgt iſt, das Handlohn nicht dem Erben des Eigenthümers; ſondern dem Legatar gebühre, welchem der Nießbrauch überlaſſen worden iſt. Doch bekömmt des Nuznießers Erbe kein Lehngeld, wenn das Erbzinsgut zwar bei dem Leben des Nuznießers veräuſ-

ſert,

b) Beck eben daſelbſt.

c) Lange Anmerk. zu Cap. V. Obſ. XII. S. 408.

d) *Caſp. Ziegler* a. O. nr. 212. pag. 293. *Iul. Clarus* in tr. de jur. emphyt. quaeſt. 23. nr. 5. *Möller* in Lib. IV. Semeſtr. Cap. V. nr. 5. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. *Schilter* in diſſ. alleg. §. 44. *Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. 43. defin. 46.

ſert, allein erſt nach ſeinem Tode die Belehnung erfolgt iſt *e*). Hat der uſufructuarius in Einbringung des Handlohns ſich verſäumt: ſo kann der Eigenthumsherr ſolches noch nachfordern *f*). Demnach empfängt auch der Vater, als Nuznießer der Güter ſeines Sohns das während dieſer Zeit eingehende Handlohn. Welches von der **Mutter** ebenfalls geſagt werden muß, inſofern ſie die Güter ihrer Kinder während ihrer Minderjährigkeit benuzen kann *g*). Wenn ein Edelmann, mit Einwilligung ſeines Oberlehnherrn, einige handlohnbare Güter, ſeiner Frau, als ein Wittum ausgeſezt hat; ſo muß auch an dieſelbige, das Handlohn abgetragen werden *h*).

§. 154.

Da die Kirchen-Patronen die von ihnen erwählten Pfarrer ſowohl mit dem Dienſte; als den Kirchengütern zu belehnen pflegen; ſo gebühret ihnen auch das Handlohn *i*). Solches wird ihnen auch in der **kurbraunſchw. Lüneburgiſchen** *Conſtitution*, wie ſich *Patroni* mit **Verleihung der Pfarren zu verhalten haben**, vom

e) *Frantzk.* a. O. nr. 87 - 101.

f) Lange Anmerkung zu Becks Cap. III. obſ. XV. S. 49.

g) *Lauterbach* in diſſ. de uſufructu paterno. §. 24. *Guid. Papa* in Deciſ. 477. nr. 2. *Harpprecht* in Conſ. 35. nr. 141. folg. Beck a. O. Cap. III. obſ. IX. S. 341. 342.

h) *Moeller* in Semeſtr. Lib. IV. cap. 5. nr. 5. *Ferd. Chriſt. Harprecht* in Reſponſis crim, et civilibus. (Tub. 1708. fol.) Reſp. 35. nr. 146. folg. Beck a. O. Obſerv. X. S. 343.

i) *Iuſt. Henn. Böhmer* in jure eccleſiaſtico Proteſtantium. Tom. III. Lib. III. Tit. XXXVIII. §. 39. 40. *Achat. Lud. Car. Schmid* in principiis jurisprud. eccleſiaſticae Pontificiorum. (Ien. 1756. 8.) §. 155.

6ten May 1675. alſo zugeſprochen: Da einige Patroni etwas an Lehn-Geld pro recognitione zu nehmen berechtiget, und ſolches beſtändig hergebracht hätten, können wir geſchehen laſſen, daß ein ſolcher Patronus von einer guten und vermögſahmen Pfarre etwa 4 Thlr. — nehme: Mit der Verwahrung, da hinführo ſich befinden würde, daß ein Praeſentatus ein mehrers zum Lehn-Gelde gegeben, oder ſonſten den Pfarr-Dienſt zu erlangen, ſich ehelich verſprechen müſſen — daß er zu der erledigten Pfarre keinesweges gelaſſen, ſondern ſtracks abgewieſen, der Patronus ſeines Patronats vor dasmahl verfallen ſeyn ſolle *k*). Es ward auch unter dem 20. Dec. 1734. folgendermaßen beſtätiget: Jedoch mögen diejenigen Patroni, welche pro Recognitione an Lehn-Gelde etwas ſich geben zu laſſen berechtiget ſind, und ſolches beſtändig hergebracht haben, dasjenige Quantum ferner nehmen, was in der Verordnung von 1675 vorgeſchrieben iſt *l*).

§ 155.

An vielen Oertern gilt das Sprüchwort: was der Kirche zinſet, lehnet dem Pfarrer, das iſt, dem Prediger gehört von denenjenigen Grundſtücken oder Bauerhöfen das Lehngeld, von welchen der Erbzins an die Kirche gegeben werden muß. Wo dieſes üblich iſt, da müſſen nicht nur deren Beſitzer; ſondern auch die Pfarrdotalen an den Prediger das Handlohn entrich-

k) Wir leſen dieſelbige in der Samml. der Chur-Braunſchw. Lüneb. Landes-Ordnungen und Geſetze. Theil I. Cap. I. S. 699. und in *Böhmeri* jur. Paroch. Sect. III. cap. I. §. 23.

l) Eben daſ. S. 826.

richtet werden *m*). So oft einige Güter zu Königsfeld, Kötewitzſch, Doberentz, Noßwitz, Erlau und Gräfenhayn, an Aeckern, Gärten, Häuſern, Gehölze und Wieſen, vertauſchet, verkaufet, oder vererbt werden, ſo oft iſt die Lehn bei dem Pfarrer zu Königsfeld zu ſuchen, und zu empfangen, auch 5 fl. Lehnwaare von 100 Kauf-Tauſch- oder Erb-Summe dem Pfarrer abzuſtatten, und von dem Belehnten das juramentum fidelitatis zu leiſten *n*). Auch in den herzogl. Coburgiſchen Landen erhalten die Pfarrer von ſolchen Kirchen, oder Pfarrgütern das Handlohn *o*). Daher wird ihnen auch in verſchiedenen Kirchen-Ordnungen die Lehnwaare zugeſprochen. Als in der Culmbachiſchen Verordnung, wer die Kaufbriefe und Quittungen über Gotteshauslehen, dann die Lehenbriefe ausfertigen ſolle von 16. Nov. 1730. die Lehenbriefe ſollen von den Geiſtlichen allein und privative ausgefertiget, auch ſolchergeſtalt die abfallende Gebühren eingehoben werden *p*).

Wenn er daher jemanden belehnet hat, ohne auf das Lehngeld Anſprüche zu machen; ſo können deſſen Erben ſolches noch nachfordern. Desgleichen wenn der verſtorbene Pfarherr zwar in den Verkauf des Guts ge-

m) *Böhmer* in jur. eccl. Proteſtant. Tom. II. Lib. III. Tit. V. §. 175. 267. *Harprecht* in vol. novo Conſil. 35. nr. 7. *Frantzkius* a. O. Cap. VII. nr. 76. ſequ.

n) Wie D. Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte Theil IV. (Leipz. 1755. 4.) Cap. II. §. 26. S. 173. 174. u. §. XXXIII. S. 205. bezeuget.

o) Nach des Herrn geh. R. Heuſchkel Verſicherung.

p) In corp. conſtit. Culmb. Theil I. Cap. IV. Sect. III. Nr. IV. und V. S. 446. 447.

willliget hat; aber vor der wirklichen Lehnsreichung verſtorben iſt, und hierauf nach deſſen Tode der Käufer mit dem Gute belehnt zu werden verlangt: ſo gebührt das Lehngeld dem neuen Pfarrer *q*); nicht aber des vorigen Erben *r*). Wenn hingegen nach des vorigen Predigers Tode, der Gutsmann ſein Grundſtück verkauft hat, und alſo während des Gnadenjahrs der Lehnsfall vorgekommen iſt: ſo frägt es ſich: ob die Pfarrwitbe nebſt den Erben; oder der neue Pfarrer, auf das Lehngeld Anſpruch machen können? Finkelthaus meinet, daß ſolches der Witbe und Kindern gebühre, weil es ein Accidens ſei *ſ*). Allein Carpzov läugnet, daß das Handlohn, als ein Accidens anzuſehen ſei, weil es ſelten bezahlet werde, und meinet, daß deſſen eine Hälfte der Witbe; die andere aber dem neuen Prediger gebühre *t*). Allein beide haben Unrecht; ſondern der neue Pfarrer kann das Handlohn ganz alleine fordern, weil des Pfarrers Erben keineswegs befugt ſind, das Grundſtück in Lehn zu reichen, folglich auch nicht die Allodiallehnwaare fordern können. Danächſt wird das Handlohn nur in Hinſicht der Belehnung bezahlet, wo alſo dieſe nicht erfolgt iſt, muß auch jenes wegfallen *u*). Inzwiſchen hat die

q) Carl Ferdin. Hommel in dem Pertinenz- und Erbſonderungs-Regiſter, herausg. von dem Hrn. Prof. Karl Gottl. Rößig unter Lehn-Waare. S. 243.

r) *Nic. Chriſtph.* de *Lyncker* in Deciſionibus jurid. (Jen. 1701. 4.) in Part. III. Cent. VIII. Deciſ. 716. und beim Beck im Anhange Cap. XXI. Nr. XI. S 630.

ſ) *Sigism. Finkelthauſ* de jure Patronatus. (Lipſ. 1639. 4.) Cap. VI. nr. 118. 119.

t) In jurisprud. Conſiſtoriali ſive definition. eccleſiaſticis. (Lipſ. 1708. fol.) Lib. I. Tit. XII. defin 192.

u) Hommel a. O.

die erſte Meinung durch das Marggräfl. Culmbachiſche *Reſcriptum ad Conſiſtorium*, wie es mit den Lehengeldern — einer geiſtlichen Witbe, dann mit Ausfertigung der Lehnbriefe zu halten von 1687. Geſezeskraft in folgenden erhalten: Dieweil — der Fall an den Pfarrunterthanen, vor Ausgang des halben Gnadenjahrs geſchehen, und der Pfarrwitbe ſonſten alle andere Gefälle gebühren; als wird derſelben dieſes Lehngeld billig adjudiciret, dahingegen hat der jetzige Pfarrer den Lehnbrief gegen gewöhnliche Schreib- und Siegelgebühren auszufertigen *x*). Die zweite aber in der Weimariſchen und Gothaiſchen Kirchen Ordnung Buch *II. Cap. XIX.* nr. 10. So viel die übrigen Intraden der Pfarrbeſoldung anreicht, ſoll des verſtorbenen Pfarrers Witben und Kindern von alle demjenigen, was a die mortis bis wiederum dahin in einem ganzen Jahr an — — Erb-Zinſen (darunter auch die Lehn-Waaren, ſo ſie Zeit währendet Vacanz fällig werden, begriffen) — fällig wird, die Helfte zukommen, die andere Helfte aber nach Gelegenheit entweder der Kirche oder dem neuen Pfarrer, von der Zeit an, da er ſein Amt wirklich angetreten, gefolget werden. In der Magdeburgiſchen Kirchen-Ordnung iſt *Cap. XX. §.* 18. verfüget: die Lehn-Waaren, wenn der Fall bey des Pfarrers als Lehn-Herren Leben ſich ereignet, überkommen deſſen Witbe und Erben. Entſtünde er aber nach des Pfarherrn Tode, bey währenden halben Gnaden-Jahre, ſollen des verſtorbenen Pfarrers Wittbe und Erben die Lehn-Waare, welche ſodann gedoppelt abgeſtattet werden muß, unter ſich und den neuen Pfarrherrn gleich theilen *y*).

§. 156.

x) In corp. conſtit. Culmbacenſium. Theil I. Cap. IV. Sect. III. Nr. I. S. 444.

y) Stehen beim *Böhmer* a. O. Lib. III. Tit. V. §. 305 u. §. 269.

§. 156.

Dieſes findet auch in Anſehung der Klöſter, Univerſitäten, Städte und anderer Geſellſchaften ſtatt, deren Vorſtehern das Handlohn zukömmt. Daher iſt in der kurhannöveriſchen Cloſter-Ordnung für die in dem Fürſtenthum Calenberg befindlichen Frauen-Stifter von 25. Octbr 1737. Cap. X. §. 4. verfüget: von dem (für die Erneuerung der Lehn- oder Meyer-Briefe) aufkommenden Lehn- oder Wein-Kauffs-Geldern, mag die Aebtiſſin zuſamt denen Conventualinnen die eine Helffte ſich zueignen, die andere Helffte aber ſoll der Cloſter-Beamte in die Regiſter zu bringen gehalten ſeyn z). In den *Monitis generalibus* die Kirchen- und Capellen-Rechnungen in den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen betreffend von 26. Aug. 1727. *Sect. I. §. CVII.* heißt es: Der Wein-Kauf von Hof-Stätten, Pflug-Wieſen, Garten-Land ꝛc. iſt jedesmal bey Veränderung der Haus-Wirte und Colonorum, oder auch nach Ablauf der desfalls bedungenen Jahre, einzufordern. §. CVIII. Wegen der Summe des Weinkaufs, hat man ſich nach dem Inhalt der alten Contracte, oder, da deren keine vorhanden wären, nach jeden Orts Herkommen zu richten, ſolchergeſtalt, daß von der Hufe- und Morgen-Zahl ein gewiſſes Quantum gelieffert werde. Und wie die eigentliche Summe denen künfftigen Contracten jedesmahl eingetragen werden muß; ſo iſt davon ohne Vorwiſſen, und ausdrücklichen Conſens des Conſiſtorii, nichts zu remittiren, noch abzuſetzen a). So können auch Dorfgemeinden das Lehngeld fordern, und dient zum Beiſpiel das Abteidorf Ehrenberg b).

Wenn

z) In den Churbraunſchweig-Lüneburgiſchen Landes-Ordnungen und Geſetzen. Theil I. Cap. I. Nr. XIX. S. 641.

a) A. O. Nr. XVII. S. 468.

b) Wie Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. 29. S. 186 - 190 weiter bezeuget.

Wenn das Obereigenthum zwiſchen mehrern Herren getheilet iſt; ſo muß bei jedem die Inveſtitur geſucht, und das Handlohn in Anſehung ſeines Antheils abgetragen werden c). Wenn hingegen mehrere Herren die Oberherrlichkeit gemeinſchaftlich beſitzen: ſo muß bei dem gemeinſchaftlichen Lehnhofe; oder dem Beamten die Veränderung angezeigt, die Belehnung geſucht, und das Handlohn erleget werden d).

§. 157.

So lange zween Gutsherren über die Gerechtſame des Handlohns ſtreiten, thut man am beſten, mit deſſen Entrichtung, bis zu Ende des Proceſſes, anzuſtehen, und es ſodann dem Sieger zu geben. (§. 79.) Wenn ein anderer Gerichts- ein anderer Lehnherr iſt; ſo frägt es ſich: ob der leztere das Lehngeld von den fremden Unterthanen, ohne Requiſition des Gerichtsherrn fordern könne? Welches der jenaiſche Schöppenſtuhl 1622. bejahet hat e).

Daher iſt auch 1595 dem Rathe zu Salza die Andeutung geſchehen: daß er die Inhaber der Amts-Lehnſtücke,

c) Lange in der Anmerkung zu Becks Abh. vom Handlohn. Cap III. Obſ V. S. 336.

d) *Frantzk.* a. O Cap. VII nr. 135 - 139. *Richter* in Part. II. Dec. 83. nr. 22. Beck a. O. Cap. III Obſ. V.

e) Es iſt das Urthel beim Franzk. a. O. Cap. VII. nr. 62. befindlich, und lautet alſo: habt ihr an unterſchiedenen Orten Zins- und lehnbare Stück, ein anderer aber darüber die Iurisdiction und Bothmäßigkeit. Da nun euch doran weder die Nieder- noch Obergerichte zuſtändig, der Gerichtshalter auch ohne euern Vorbewuſt darüber conſens

ſtücke, welche unter ihm geſeſſen, zur Erlegung und Zahlung der hinterſtelligen Lehn-Waare ungeſäumt anhalten ſolle *f*). In einem nach Königsfeld gehörigen Dorfe, Doberentz, ſtehet zwar dem Rathe zu Rochlitz die Lehn; jedoch nur in Anſehung zwei Drittel; dem Rittergutsbeſizer zu Königsfeld aber zu einem Drittel, über ein Bauergut zu. Als ſolches für 600 fl. verkauft wurde, nahm er für ſich 20 fl. zur Lehnwaare, und befahl an den Erblehn- und Gerichtsherrn zu Königsfeld 10 fl. zu entrichten *g*). In einem von dem Conſiſtorio zu Leipzig erſtatteten Berichte heißt es: es ſey ausgemachten Rechtens, daß wenn ein anderer die Lehn; ein anderer die Jurisdiction habe, jenem die Belehnung oder Lehnsverſchreibung; dieſem aber die Confirmation des Kaufs zuſtehe. Folglich ſei den Kirchenvorſtehern zu Penig, in Anſehung der von der Kirche zu Lehn gehenden Grundſtücke die Lehnsreichung und Ausſtellung der Lehnsſcheine, nebſt den davon abhangenden Accidentien zu überlaſſen *h*).

Zuweilen hat ein fremder Lehnherr in eines andern Lande die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft hergebracht, und alsdann kann derſelbige ſowohl von der Gemeindenutzung,

ſens gegeben — jedoch ſeyd ihr auch unbegrüſſet des Gerichtshalters, von euern Zins- und Lehnleuten die Lehnwahr einzufordern, berechtigt, und dieſelbe auch, ohn Befehl und Weiſung des Gerichtshalters, euch Zahlung zu thun pflichtig.

f) Klingner in der Samml. zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. XXXII. S. 198.

g) A. O. §. XXX. S. 193.

h) A. O. in den Beylagen unter Nr. XXIX. S. 235. und 237.

nutzung, als dem Gute das Handlohn exegiren, weil an jenem ſeine Gutsleute Antheil nehmen. Wenn aber dieſes nicht iſt; ſo bekömmt der Landesfürſt, als Dorfs- und Gemeindherr, von dem Gemeindenutzen das Handlohn; der fremdherriſche dominus directus hingegen das Lehngeld von dem übrigbleibenden Gutswerthe *i*).

Fünftes Kapitel.

von denenjenigen Perſonen, welche das Allodiallehngeld zu entrichten ſowohl ſchuldig, als auch davon frei ſind.

§. 158.

Es iſt unzweifelhaft, daß jeder ein Handlohn entrichten müſſe, welcher entweder ſelbſt; oder deſſen Vorfahren, ein ſolches übernommen haben; oder ein Grundſtück erwirbt, worauf von alten Zeiten her, ein Handlohn haftet. Mithin muß der Käufer; nicht aber der Verkäufer daſſelbe erlegen, ob auch gleich der Verkäufer mit dem Käufer darin überein ſollte gekommen ſeyn, daß er das Handlohn auf ſich nehmen wolle. Denn es würde unbillig ſeyn, dem Obereigenthumsherrn zumuthen zu wollen, daß er um die Verträge ſeiner Mindereigenthümer ſich bekümmern ſolle *k*). Dieſes iſt auch nach den deutſchen Rech-

i) Lange in der Anmerkung zum Beck a. O. zu Cap. II. Obſ. I. S. 301.

k) *Car. Molinaeus* ad conſuet. Pariſienſes. Tit. I. §. 23. nr. 7. *Ziegler* ad concluſ. aureas Calvoli. §. nobiles. §. 213.

Rechten ausgemacht, weil die Lehnwaare für die Belehnung und Einſezung in das Gut bezahlt wird, folglich von dem neuen Beſizer, welches der Käufer iſt, entrichtet werden muß *l*). Denn ſo heißt es in einem Strasburgiſchen Inſtrumente von 1204. Wer es kaufet der ſoll Erſchatz geben, und ſoll mens auch deme ſetzen mit dieſemſelben gedinge *aa*). Allein nach dem Römiſchen Rechte iſt es noch zweifelhaft, doch wie von Buri will, wahrſcheinlich, daß der Verkäufer daſſelbige tragen müſſe, weil in dem lezten Geſeze des Codex vom Emphyteutrechte nur dem Verkäufer; nicht aber dem Käufer, gewiſſe Obliegenheiten vorgeſchrieben worden wären *m*). Es bleibt aber oberwähnter Vertrag zwiſchen den beiden Contrahenten aufrecht ſtehen, ſo daß der Käufer, nachdem er das Handlohn erlegt hat, deshalb ſeinen Regreß an den Verkäufer nehmen, und ihn wegen Erſezung des ausgelegten Handlohns verklagen kann *n*). Der Käufer muß das Handlohn erlegen, wenn er auch gleich an Würde und Gewalt weit über den Lehnherrn erhöben, ja dieſer ſogar ſein Unterthan ſeyn ſollte. Ob es gleich ſonderbar ſcheinen möchte, daß ein Unterthan von ſeinem Landesherrn Handlohn fordert, von welchem er

213. quia non venditor; ſed *emtor* eſt recognoſcendus in emphyteutam, et ob id ad *Laudemium tenetur. Rhenatus Choppinus* de moribus Pariſiorum Lib. I. Tit. II. nr. 32. *Iul. Clarus* in tr. de jur. emphyt. nr. 4. *Hartm. Piſtoris* Part. I. quaeſt. 50. nr. 4. *Coler* in Part. I. Deciſ. 33. nr. 4. *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 114. 116.

l) von Buri in der ausführl. Erläuterung des Lehen-Rechts. Fortſetz. IV. S. 870.

aa) Stehet in *Schilteri* angef. Diſſert. §. 26.

m) Eben derſ. a. O. S. 869.

n) Beck a. O. Cap. IV. Obſ. I. nr. 2 - 3.

er doch mit dergleichen Gerechtſamen begnadiget worden ſei: ſo kann der Landesfürſt doch deshalb keine Exemtion prätendiren, weil das Handlohn, inſofern es auf den Gütern haftet, von demſelbigen nicht aufgehoben werden darf, auch das Recht, ſolches einzunehmen, keine Unterwürfigkeit wirket. Danächſt muß der Fürſt, als ein Privatmann angeſehen werden, wenn er ein handlohnbares Grundſtück erkaufet *o*). Es frägt ſich: ob der Käufer ebenfalls das Lehngeld erlegen müſſe, wenn auch gleich der Verkäufer bei Abſchließung des Kaufs, nicht angezeigt hätte, daß das Grundſtück handlohnbar ſei? Verſchiedene machen dieſen Unterſchied, es komme darauf an: ob der Verkäufer das Gut ſo verkauft habe, daß es von allen Beſchwerden frei ſei, oder nicht? In jenem Falle müſſe der Käufer das Lehngeld bezahlen, und es ſich ſelbſt zurechnen, daß er wegen des Guts nicht beſſer ſich erkundigt habe, weil dieſe Clauſel nicht von den ordentlichen Beſchwerden zu verſtehen ſei. In dieſem Falle hingegen, wenn der Verkäufer in Anſehung der Handlohnbarkeit ſtill geſchwiegen hat; ſo ſei zu erwägen: ob der Käufer ſchon vorher gewußt habe, daß das Grundſtück handlohnbar ſei; oder nicht. Dort müſſe er ſolches nicht nur entrichten; ſondern er könne auch deſſen Wiedererſtattung, von dem Verkäufer nicht verlangen. Hier müſſe

zwar

o) Laut eines von der Juriſten-Facultät in Wittenberg, gefällten Urtheils, welches in *Hornii* jurisprud. feud. app. I. nr. 11. und beim Beck a. O. Obſ. II. S. 355. und eines von dem jenaiſchen Schöppenſtuhle 1688. verfaßten welches in de *Lynckeri* Part. II. Cent. VII. Deciſ. 635. und beim Beck Cap. XXI. Nr. VII. S. 620. ſtehet. Es behauptet ſolches auch de *Leyſer* in coroll. III. ad Spec. 104. Vol. II. und *Faber* in Cod. defin. for. Lib. IV. Tit. 43. defin. 1. nr. 17.

zwar der Käufer das Lehngeld erlegen; er könne aber den Verkäufer wegen des zu erſezenden Handlohns in Anſpruch nehmen *p*). Allein ich halte mit Langen, dafür, daß man unterſcheiden müſſe: ob das Grundſtück in einem Lande gelegen ſei, wo gewöhnlich von allen Bauergütern die Allodiallehnwaare gegeben werden müſſe; oder nicht? In dem erſten Falle iſt der Verkäufer nicht gehalten, die Handlohnbarkeit dem Käufer anzugeben, weil der Käufer ſich leicht deshalb erkundigen konnte, und man auch wenn etwas notoriſch iſt, vermuthet, daß ſolches jedem bekannt ſei *q*). In dem zweiten muß es geſchehen. Die Frage: ob die größere Lehnwaare überhaupt nach Anhaltiſchen Rechten ſtatt finde, wenn ein neuer Erbzinscontrakt errichtet, und in demſelben der dabei zu entrichtenden Lehnwaare gar nicht gedacht wird? verneinet der Herr Stadtſyndicus Gotfr. Chriſt. Voigt *r*).

§. 159.

Gemeiniglich werden noch h. T. die Bauergüter in Lehn und Würden gereichet. Da nun deren Beſizer verſchiedene Benennungen erhalten haben; ſo erhellet hieraus, daß dieſelbigen insgeſamt, ſie mögen dieſen oder jenen Namen haben, das Handlohn erlegen müſſen. Folglich muß der Meier, der Probſtings- der Zins- der Erbzinsmann, und ſo ferner das Handlohn berichtigen.

Zu-

p) *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 150 und nr. 138. *Carpzov* a. O. in Part. II. conſtit. 39. defin. 33. nr. 5. Beck a. O. Cap. IV. Obſ. IV und V.

q) Anmerkung zur Obſ. IV. S. 359. Tolluntur enim per notorietatem praeſumtiones ignorantiae. *Maſcard* de Probationibus. Vol. I. concluſ. 162. nr. 20.

r) In ſeinen Abhandlungen über einzelne Gegenſtände des Rechts und der Geſchichte (Halle 1782. 8.) nr. V.

Zuweilen iſt es üblich, daß der Verkäuſer das Handlohn entweder zugleich mit dem Käufer; oder allein bezahlet. Erſteres geſchiehet in dem Stifte Fulda, und dem kurſächſiſchen Amte Wachſenburg *s*), ingleichen in dem Fürſtenthum Naſſau, laut der Landes-Ordnung. Theil *I. Cap. VII.* §. *XVII.* „Seynd beyde Käuffer und Verkäuffer, da nicht ein anders unter ihnen abgeredt iſt worden, ein ſolches Leyhe-Geld zugleich zu tragen ſchuldig.“

§. 160.

Ferner iſt auch derjenige, welchem ein ſubhaſtirtes Gut richterlich iſt zugeſchlagen worden, und dem es zugeſchrieben wird, verbunden, das herkömmliche Lehngeld zu erlegen und ſich damit belehnen zu laſſen *t*). Dieſes findet in Kurſachſen, in den Herzogthümern Sachſen-Gotha, Weimar und Coburg *u*), wie auch in dem Nürnbergiſchen Territorio ſtatt. Denn die Nürnb. Reformation drükt ſich Theil *II. Tit. XXIII.* Geſetz *XIII.* alſo aus: Ob auch ainich Erbgut auf dem Land mit Gerichtsordnung vergant, vnd dem Aigenherrn angeboten wurde, vnd er ſolches nit annemen wollt, ſo ſoll jene doch von dem newen Erbmann, gepürliche Erbpflicht gelaiſtet, vnd darzu, wie oben geordnet, das gut verhandlont werden *x*). Es geſchieht oft, daß jemand,

s) Wie Frantzke a. O. Cap. XXIII. nr. 14. und Lange a. O. zu Cap. XV. Obſ. I. S. 544. bezeugen.

t) *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 15 - 25. 418 - 439.

u) Der Herr geh. Rath Heuſchkel bezeugten: „In Concursfällen muß der Acquirent Handlohn entrichten.“

x) „In Concursfällen präſtirt der Käufer; nicht aber der curator bonorum das Handlohn. Der Curator vertrit die

als Commiſſär, auf ein ſubhaſtirtes Gut bietet; der Committent aber alsdann erſt hervortrit, wenn er reüſſirt hat, und dann die Zuſchlagung verlangt, weil er es bedenklich findet, daß ſein Name ſo bald bekannt werde. Hier frägt man: ob ein doppeltes Handlohn, nemlich von dem Committenten ſowohl; als dem Commiſſär erlegt werden müſſe? Hierauf antwortete 1700 der jenaiſche Schöppenſtuhl: daß nur ein einfaches Lehngeld, und zwar von dem Committenten bezahlt werden müſſe, weil daſſelbe nicht eher gefordert werden könne, bis ein Contract durch die Uebergabe vollendet worden wäre, und hier nicht zween Veräuſſerungen vorgegangen wären *y*). Hofr. Lange unterſcheidet: ob derjenige, welcher Namens eines andern licitirt hat, entweder voraus; oder ſogleich bei der Adjudication erklärt habe: daß er nicht für ſich; ſondern für einen dritten Mann auf das ehrſchäzige Gut geboten habe, welchen er noch vorſtellen wolle; oder ob er daſſelbe ſich gerade zu habe zuſchlagen laſſen; hernach aber einen andern für den wahren Erſteher ausgebe, und dieſem daſſelbe wolle zuſchreiben laſſen. In dem erſten Falle brauche er kein Handlohn zu erlegen, weil er nur als Bevollmächtigter, oder Unterhändler bei der öffentlichen Feilbietung ſich betragen habe: in dem andern Falle müſſe nicht nur derſelbe; ſondern auch der wahre Erſteher ein Handlohn geben. Denn jener müſſe für den wahren Käufer angeſehen werden, nnd es ſei ſeine eigne Schuld, wenn er für einen andern gekauft; ſolches

die Perſon des Schuldners, und es iſt ſo gut, als wenn der Schuldner ſelbſt das Gut verkaufte." Herr Prof. Siebenkees.

y) Das Urtel ſtehet in de *Lynckeri* Part. III. Cent. XIV. Decif. 1382. und in Becks Abh. vom Handlohne. Cap. XXI. nr. X. S. 626. folg.

ches aber verſchwiegen habe. Es ſei wahrſcheinlich, daß er das erſtandene Grundſtück an einen Dritten wieder verkauft habe z). Allein mich überzeugen dieſe Gründe nicht. Denn geſezt, daß der Lehnherr den Commiſſär eines Betrugs zu überführen vermöchte; ſo würde er doch nur von dem wahren Erſteher, oder Committenten ein Handlohn verlangen können, und zwar von der an den Commiſſär bezahlten Kaufſumme. So lange er aber gegen den Commiſſär nur einen Argwohn hegt: ſo kann er entweder von demſelben den Reinigungseid fordern; oder von dem Licitationspreiſe das Handlohn abziehen. Den Commiſſär zu einem Handlohn zu verurtheilen, iſt kein Grund vorhanden. Drittens rechne ich zu denenjenigen Perſonen, welche verpflichtet ſind, ein Handlohn zu bezahlen, den Wiederverkäufer a), viertens den Retrahenten b), fünftens den Ceſſionär. Sechſtens müſſen beide tauſchende Theile, ſowohl der Tauſchnehmer; als der Tauſchgeber das Handlohn erlegen c). Siebentens gehört hieher der Geſchenknehmer d), ingleichen der Geſchenkgeber, wenn er aus irgend einer ungegründeten Urſache die Schenkung wiederrufet. (§. 208.) Achtens

z) In der Anmerk. zu Cap. V. Obſ. VII. S. 396.

a) *Frantzkius* a. O. Cap. XVI. nr. 26. folg. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XVII. S. 135. *Wernher* in ſelectis Obſervat. forenſ. Tom. II. Part. IX. Obſ. 227.

b) *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 167. folg. *Hellfeld* in jurisprud. forenſi. §. 995. und *Hommel* in Rhapſod. quaeſt. Vol. I. (Byruth. 1782. 4.) Obſ. 206. nr. 11.

c) *Frantzk.* a. O. Cap. XVIII. nr. 12. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XVII. S. 132.

d) *Kaeſtner* in diſſ. de laudemio. §. XII. *Frantzk.* a. O. Cap. XX. nr. 1 - 4. *Hommel* a. O. Vol. II. obſ. 319. *Müller* in promt. novo. Tom. VI. unter Laudem. nr. 4. pag. 686.

tens muß der Tranſigent ſolches geben. (§. 211.) Neuntens iſt der Ehemann, welcher ein handlohnbares Gut zum Brautſchaze bekommen hat, ſolches zu verlehnwahren ſchuldig *e*). Zum zehnten iſt jeder Teſtamentserbe ſolches zu thun verbunden *f*), beſonders aber die Legatarien und Fideicommiſſarien *g*). Zum eilften iſt derjenige Sohn, welchem der Vater beim Leben ein ehrſchäziges Grundſtück übergibt *h*), ingleichen derjenige, dem mehrere Miterben ein ſolches zur Abkunft überlaſſen, zu einem Lehngelde verpflichtet *i*). (§. 82.) Zwölftens müſſen auch die Eltern und Seitenverwandten *k*), ingleichen der nachgelaſſene Ehegatte entweder das ganze, oder das halbe Lehngeld abtragen *l*). Endlich frägt es

e) *Faber* in tr. de errorib. Pragmaticorum. Dec. 99. cap. 1. 2. 3.

f) *Kaeſtner* a. O. §. XIII. *Godofr. Barth* in Hodegeta forenſi civili et crim. (Lipſ. 1725. 4.) Cap. III. §. XXIII. not. h)

g) Erſterer a. O. §. XII. *Frantzk.* Cap. VIII. nr. 208. folg.

h) Lange in der Anmerk. zu Cap. XV. obſ. XIII. S. 566.

i) *Carpzov* in Lib. II. conſtit. 39. defin. 25. *Hartm. Piſtor.* in quaeſt. 50. nr. 56. *Matth. Coler* in Part. I. deciſ. 33. nr. 35. *Amed. a Ponte* in quaeſt. 25. nr. 6. Klingner a. O. Cap. II. §. IX. S. 96.

k) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 198. und *Coler* in Part. I. Deciſ. XXXIII. nr. 24. Lange Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. VII. S. 497.

l) Ganz muß er das Handlohn entrichten, wenn das Grundſtück ihm noch nicht zugeſchrieben worden iſt. Halb wenn er nebſt dem Verſtorbenen zur Hälfte belehnt worden iſt. S. *Romanus* in diſſ. de dimidia inveſtitura rei immobilis allodialis, quae ſit inter conjuges. Wenn ein Ehe-

es ſich: ob das rükſtändige Handlohn, von jedem neuen Beſizer eines ehrſchäzigen Guts, nachgezahlt und entrich-

Ehemann eine junge, mit Kindern begabte Witbe heirathet, und mit Einwilligung der Vormünder das Gut, unter der Bedingung ſich zuſchreiben läſſet, daß er ſolches an das jüngſte Kind, nach erlangter Lehnsfähigkeit wieder abtreten wolle; ſo muß derſelbige das Handlohn erlegen. Erbet eine Frau ein Gut von ihren Eltern, oder von ihrem erſten, ohne Kinder, verſtorbenen Manne, ſo muß ſie ſolches an denenjenigen Orten, wo die Gütergemeinſchaft gewöhnlich iſt, verhandlohnen; oder hat ſie ſolches ſchon verlehnwaaret; ſo iſt es unnöthig, daß der zu ihr einheirathende Mann ſolches von neuem verhandlohne. Denn es kann daſſelbige auf der Frauen Namen bleiben; der Mann wird hingegen für keinen Unterthan angeſehen. Stirbt er alsdann eher als die Frau; ſo gehet keine Veränderung vor ſich, und ſie braucht kein Handlohn zu geben. Verſtirbt hingegen die Frau vor dem Manne: ſo muß der Mann das Gut nun auf ſich ſchreiben laſſen, und folglich auch das Handlohn geben. Anders fällt es aus, wenn der Mann, mit Einwilligung ſeines Weibes, das Gut ſich hat zuſchreiben laſſen, und ein Handlohn bezahlet hat. Denn wenn hier die Frau ſtirbt, ſo iſt er vom Handlohne frei; wenn aber der Mann zuvor verſtirbt; ſo muß die Frau, mittelſt der Erlegung eines laudemii, ſolches auf ſich recognoſciren, ohngeachtet das Gut von ihr herkömmt. Hat die Frau ihr eigenthümliches Gut ihrem Manne zuſchreiben, und durch dieſen verhandlohnen laſſen; die Ehe wird aber getrennt, und der Mann angewieſen, dem Weibe ihr eingebrachtes Vermögen wieder zurück zu liefern; ſo kömmt es auf den zwiſchen beiden Eheleuten eingegangenen Vertrag an, ob der Mann ſeiner geweſenen Frau, ihr Gut in Natur wieder geben, oder deſſen Werth vergüten ſoll. In dem erſten Falle wird die Lehnshand verändert, folglich iſt ſie nicht verbunden, ein Handlohn zu zahlen. In dem lezten geht aber eine Veränderung vor. Lange a. O. Anmerk. zu Cap. XII. obſ. XII. S. 509. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. IX. S. 97.

tet werden müſſe? Die meiſten Rechtsgelehrten bejahen ſolches *m*); allein Franzke läugnet es *n*). Ich unterſcheide das herkömmliche, von dem bedungenen Lehngelde. Jenes muß jeder, der es leicht wiſſen könnem; dieſes aber nur derjenige bezahlen, welcher dazu ſich verſtanden hat. (§. 95.)

§. 161.

Oft beſizen Kirchen, Klöſter, Stadträthe, mehrere Erben und Dorfsgemeinden Lehnſtücke. Weil nun dem Lehnherrn daran gelegen iſt, zu wiſſen, an wen er eigentlich in Anſehung der Dienſte, Zinſen und anderer Pflichten der Gemeinden ſich zu halten habe, auch nicht ohne viele Beſchwerlichkeiten dieſen Citationen können inſinuirt werden: ſo müſſen ſie gemeiniglich einen Lehnträger beſtellen, welcher an ihrer ſtatt, dieſelben in Lehn nehme *o*), und dann bei dem Antrit das Handlohn entrichte. So beſtellte 1713. die Gemeinde zu Ottmannsdorf wegen einer Wieſen und der Gemeindetrift, welche zu 5 alten Schock angeſchlagen worden, einen Lehnträger, und mußte

m) a *Ponte* in quaeſt. laudem. 45. nr. 5. *Faber* in cod. Sebaud. Lib. IV. Tit. 43. defin. 4. *Carpzov* in Part. I. conſtit. 28. defin. 53. nr. 5. 6. und Beck a. O. Cap. IV. obſ. III. nr. 1 - 5.

n) A. O. Cap. XVI. nr. 127 - 130.

o) *Franc. Car. Conradi* in diſſ. de Provaſallo ex jure feudali germanico. (Vitemb. 1729.) §. XI. *Io. Wilh. Engelbrecht* in diſſ. de renovatione inveſtiturae univerſitatis nomine petenda. (Helmſt. 1716.) pag. 34. und Lange in der Anmerkung zu Becks Cap. IV. obſ. VI. S. 361. und *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 139. In Gemäßheit der beim Klingner a. O. befindlichen Beylage unter Nr. XXXVI. S. 243. und Nr. XXXVII. S. 245.

mußte 5 gr. Lehngeld bezahlen *p*). Die Gemeinde zu Mundſchuh lies ebenfalls 1713. mit 3 Teichlein und einem Bach, welche zu 15 alten Schock angeſchlagen worden, durch einen Lehnträger ſich belehnen, und gab 15 gr. zur Lehnwaare *q*). Eben dieſe Stücke nahm ſie 1741 nach Abſterben des vorigen Lehnträgers, wieder in Lehn, und trug 20 gr. Lehngeld ab, weil jene Stücke zu 20 alten Schocken gewürdert wurden *r*). Ein gleiches iſt von den Gemeinden zu Krölpa und Arnsdorf zu ſagen. Jene gab wegen ihrer Gemeindegüter 5 gr.; dieſe aber 8 Gülden Lehngeld *ſ*). Mehrere Erben müſſen ebenfalls einen Lehnträger beſtellen, wenn ſie ein Gut, das entweder nicht getheilt werden kann; oder nach den Geſezen nicht zerſplittert werden darf, behalten wollen *t*) Zu-

p) Kraft des Lehnſcheins unter Nr. XXXI. bei dem Klingner a. O. in den Beylagen zu Cap. II. S. 239.

q) In Gemäßheit des Lehnſcheins unter Nr. XXXII. eben daſelbſt S. 240.

r) Laut des Lehnſcheins unter Nr. XXXII. A. eb. daſelbſt.

ſ) Nach Maasgabe der Lehnſcheine unter Nr. XXXIII und XXXIV. S. 240. 241. Zu Folge eines zwiſchen der Gemeinde zu Dorendorf und den drei Gebrüdern von Rockhauſen auf Kirchenſcheidungen 1598. errichteten Vertrags „erachtet jene ſich verbunden, das Lehngeld in Kaufen, Verkaufen, Tauſchen und Abſterben eines Hauswirths, oder der Eltern, ferner mit dem funfzigſten Pfennige, ihrem Erb- und Lehnherrn zu vergnügen, mit der Zuſage — wenn ſich mit einem dererſelben ein Todesfall zutragen möchte, deſſelben Leibes- oder Lehns-Erben jederzeit alle ihre Güthere, ſo viel dero einem jedem mit Zins und Lehn zugethan, mit dem funfzigſten Pfennige oder Gülden, zu verlehnrechten.“ a. O. Cap. II. §. XVIII. S. 137.

t) *Berlich* in Part. I. Deciſ. 22. nr. 2. 3. *Richter* in Part. II. Deciſ. 83. nr. 159. 160. *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr.

weilen wird ein Gut an zwei oder mehrere pro indiviſo verliehen, und dann muß ein jeder bei der in der Folge vorgehenden Veränderung, das Handlohn, nach ſeinem ihm daran zuſtehenden Antheile, abſtatten *u*). An denenjenigen Oertern, wo die Gemeinſchaft der Güter nicht eingeführt iſt, müſſen die Eheweiber, in Bezug ihrer eignen Grundſtücke, ihren Mann zum Lehnträger beſtellen, und für denſelbigen ein Handlohn bezahlen. Wenn dieſer aber ſtirbt; ſo muß ſie wieder einen andern Lehnträger ſtellen, und wegen deſſen Belehnung, ein neues Handlohn entrichten, weil die Weiber Frohnden und Wachten zu leiſten, untüchtig ſind *x*). In dieſem Falle erbt aber der Mann weder das Haus; noch Gut, ob er gleich Lehnträger davon geweſen iſt; ſondern es fällt auf der Frauen nächſte Anverwandten, wenn weder durch ein Teſtament; noch auf andere Weiſe, das Gegentheil verordnet worden iſt *y*). In der Anſpachiſchen Handlohns-Ordnung iſt §. 7. verſehen: Wenn ein Weib ad ſecunda vota ſchreitend, ihrem zweiten Ehemann ein Gut dergeſtalt übergibt, daß er zwar Lehenträger ſeyn, nach ihrem Tode aber ſich mit ihren Kindern erſter Ehe, ratione pretii vergleichen, und immittelſt wegen ſeines Kindestheils und andern Erbs, auf ſolchem Lehengut Verſicherung

nr. 128 und 142. *Schilter* a. O. §. 21. 22. Beck a. O. Cap. IV. obſ. VI. nr. 5. 6. Lange in der Anmerk. hiezu S. 363. von Buri a. O. S. 978. 1023. 1024 und 1292. Klingner a. O. §. VIII. S. 92.

u) Lange in der Anmerkung zu Cap. IV. obſ. XVIII. S. 377. und zu Cap. XIII. obſ. VI. S. 527.

x) *Conradi* in der angef. Diſſ. §. 17. p. 19. und Klingner a. O. Cap. II. §. XXVIII. S. 182.

y) Lange in der Anmerkung zu Cap. IV. obſ. VI. nr. 4. S. 362. *Romanus* in diſſ. de dimidia inveſtitura rei immob. allod. quae ſit inter conjug. §. 8.

rung haben ſolle, auf begebenden Fall der Mann, ohngeachtet er vormals das Beſtehehandlohn vor voll geleiſtet, nach der Hand des widermahlichen Beſtehehandlohns anders nicht, als alleinig, ſoviel ſeinen Kindestheil und anders gewöhnliche Erb belanget, enthoben bleibet z).

§. 162.

Zuweilen wird den Witben zwar verſtattet, die Wirthſchaft zum Beſten ihrer unerzogenen Kinder, fortzuführen: jedoch müſſen ſie aus den Dorfsnachbaren ſich einen Lehnsträger ſezen laſſen, und verſprechen, die Güter in gutem Stande zu erhalten *a*). Beſonders haben alle Gerichtsobrigkeiten die Befugniß, denenjenigen die Beſtellung eines Lehnträgers aufzulegen, welche anderswo ſich weſentlich aufhalten, und gleichwohl unter ihnen ein Grundſtück beſizen wollen *b*). So oft ein Lehnträger verſtirbt, muß ein anderer geſezt, und das Lehngeld wieder erlegt werden *c*). Hiebei entſtehen die Fragen: 1) ob, wenn ein Stadtrath ſchuldig iſt, aus ſeinem Mittel einen Lehnträger zu beſtellen, er, nachdem der bisherige Lehnträger ſein Amt, als Rathsglied niedergelegt hat, einen neuen an deſſen Statt beſtellen, und bei deſſen Antrit ein Handlohn bezahlen müſſe? 2) Ob wenn ein, von einer Gemeinde geſezter Lehnträger flüchtig; oder des Lan-des

z) Wie Lange ſolche in der Anmerk. zu Cap. XII. obſ. XII. S. 511. anführt.

a) Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. IX. S. 96. §. X. S. 103. §. XXVIII. S. 183.

b) Eb. derſelbige a. O. §. XXVIII. S. 185.

c) *Richter* in Part. II. Deciſ. 83. nr. 168. und Beck a. O. Cap. IV. obſ. VII. S. 363.

des verwieſen wird, die Commun einen andern beſtellen, und ein Handlohn entrichten müſſe? Auf die erſte antwortet man mit Nein, weil die Recognition ſo lange daure, als der Lehnträger am Leben ſei, und ob er gleich reſignirt; ſo habe er ſich doch der vorigen Würde noch zu erfreuen. Ich halte dafür, daß wenn dieſe Rathsperſon den Verbindlichkeiten eines Lehnträgers, nicht ferner nachkommen will; ſo muß an ihrer Statt ein anderer angeſtellet; die Entrichtung des Handlohns aber bis an des ausgetretenen Tod ausgeſezt werden. In Anſehung der andern Frage unterſcheidet Lange den landflüchtigen, von dem mit dem Staupbeſen landesverwieſenen Lehnträger. Der erſte könne gar wohl Lehnträger bleiben; der andere werde nicht nur aller bürgerlichen Vortheile; ſondern auch der Lehnträgerei verluſtig. Jedoch könne dem Obereigenthumsherrn nicht zugemuthet werden, ſich auf einen landflüchtigen Lehnträger lange hinweiſen zu laſſen. Er könne vielmehr der Gemeinde, nach Gutbefinden eine Friſt von einem, oder mehr Jahren ſezen, nach deren Verfluß ſie einen neuen Lehnträger ſich müſſe beſtellen laſſen, wofern der landflüchtige Lehnträger nicht wieder zurückkehren ſollte *d*). In beiden Fällen muß meines Erachtens, gleich ein anderer Lehnträger beſtellet; jedoch nicht ehe, bis man von des vorigen Tode gewiß iſt, ein Lehngeld erlegt werden *e*). Zuweilen muß auch ein einziger Mindereigenthümer einen Lehnträger haben, wenn z. B. die Edelleute unter keiner andern Bedingung, Bauergüter erwerben können, als wenn ſie einen Bauer zum

d) In der Anmerkung zu Cap. IV. Obſ. VII. S. 363 und 364.

e) Dieſer Meinung iſt auch *Hommel* in Rhapſod. Vol. I. obſ. 243.

zum Lehnträger annehmen. Jedoch darf dann das Lehngeld nicht eher erlegt werden, bis der dominus utilis verändert worden iſt *f*). Uebrigens darf man einen Lehnträger, nicht mit einem Bevollmächtigten verwechſeln, weil nach des lezten Tode kein Handlohn gegeben werden darf *g*).

§. 163.

Ich komme nun auf diejenigen Perſonen, welche kein Handlohn geben dürfen. Dieſes findet ſtatt: 1) Wenn der Obereigenthums- oder Guts- oder Erbzinsherr ſelbſt das Gut an ſich kauft; ſo iſt er nicht verbunden, ein Handlohn zu erlegen, weil es unvernünftig ſeyn würde, wenn derſelbige für ſeine eigene Belehnung etwas geben wollte, oder die in ſeiner eignen Perſon conſolodirte Lehnsverbindung, durch das Lehngeld bekräftigen wollte *h*). Welches auch der kurſ. Conſtitution von der Lehnwaare gemäß iſt, indem es hier heißt: Wenn von dem Lehnherrn das Erb-Zinß-Guth oder Lehn erkaufft würde, ſo gebührt ihm auch keine Lehn-Waar. Es müßten denn mehrere Mitlehnherrn ſeyn, in welchem Falle er nur in Anſehung ſeines eignen Antheils vom Handlohn frei;

f) Wie Lange a. O. zu Cap. IV. Obſ. VI S. 362. 363. bezeuget.

g) Beck a. O. Cap. IV. Obſ. IX. S. 365. *Conradi* in diſſ. de Provaſallo ex jure feud. germ. §. 14 und 30. und Ge. *Beyer* in delineatione jur. Germ. (Lipſ. 1740. 4.) Lib. III. Cap. XXI. poſit. 29.

h) *Frantzk.* a. O. Cap. VII. nr. 141. *Ziegler* ad aur. praxin Calvoli §. nobiles nr. 259. *Carpzov* in Part. II. conſt. 39. defin. 28. nr. 6. folg. Beck a. O. Cap. IV. obſ. XVI. nr. 1. *Kaeſtner* de Laudemio §. XVI.

frei; in Beziehung der den andern Lehnherren, daran zukommenden Portionen aber, daſſelbe nach ihrem Antheile zu zahlen, verbunden iſt *i*). 2) Kann der Erbzinsherr kein Lehngeld fordern, wenn er ſich ausdrücklich verbunden hat, den Erbzinsmann, ohne ein Handlohn zu fordern, mit dem Gute zu belehnen *k*). 3) Braucht der Wiederkäuſer eines Guts, kein Handlohn zu geben *l*). 4) Iſt der Retrahent von dem Handlohne befreiet, wenn der Käuſer ſolches bereits wegen des Guts erleget hat, welches retrahirt wird *m*). 5) Pächter ſind ebenfalls frei *n*), 6) gehören hieher die Pfandnehmer, oder diejenigen, denen ein Gut zum Unterpfand, conſtituirt worden iſt, weil ſie dadurch noch kein Eigenthum von dem Gute erlangen *o*). Eben dieſe Bewandniß hat es 7) bei der *Antichreſi*, wenn der Schuldner ſeinen Gläubiger verſtattet, daß er, ſtatt der ihm gebührenden Zinſen, die Einkünfte des Guts genieſſen

i) *Frantzk.* a. O. nr. 142. *Richter* in Part. II. Deciſ. 83. nr. 27. Beck a. O. nr. 2.

k) *Richter* a. O. nr. 42. Beck a. O. Cap. IV. Obſ. V. nr. 3. und Repert. jur. priv. Germ. Theil III. unter Handlohn §. 7. S. 1813.

l) *Möller* in Semeſtr. Lib. IV. cap. III. nr. 2. folg. *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 63. *Tiraquell* de retractu conventioni §. 6. gloſſ. 2. nr. 20. Beck a. O. Cap. VI. Obſ. IV. nr. 3. 4.

m) *Frantzk.* a. O. nr. 176. Cap. XVII. nr. 146. *Carpzov* in Part. II. conſtit. 33. defin. 8. nr. 1. Hr. g. J. R. *Walch* in diſſ. de retrovent. a Laud. libera. §. IV. nr. 3.

n) *Frantzk.* a. O. cap. XV. nr. 2 - 25. Beck a. O. cap. V. obſ. XII. nr. 1.

o) *Frantzk.* a. O. cap. XIV. nr. 61. Beck a. O. cap. V. obſ. III. 1 - 4. S. 411. 412.

ſen dürfe. Denn da hier der Schuldner das Eigenthum des Unterpfands behält; ſo gehet mit dem Beſizer keine wirkliche Veränderung vor ſich, und es fällt alſo auch das Handlohn weg *p*). 8) Braucht derjenige Ceſſionär kein Handlohn zu erlegen, welchem der Gläubiger ein ihm verpfändetes Gut überlaſſen hat *q*).

§. 164.

Neuntens braucht der Nuznießer kein Handlohn zu bezahlen, weil derſelbige mit dem dominio utili nicht belehnet wird *r*). Wenn nun der Nuznießer ſtirbt, und der Nießbrauch aufhört, folglich der Mindereigenthümer in den Genuß eintrit; ſo ereignet ſich keine wahre Veränderung, und es iſt daher kein Handlohn zu entrichten *s*). 10) Sind diejenigen Witben frei, welche ein Leibgeding aus einem ehrſchäzigen Gute ziehen *t*). 11) Wenn ein in Concurs gefallener Schuldner binnen Jahr und Tag das Gut wieder an ſich bringt, worauf ihm das Wieder-
ein-

p) *Frantzk.* a. O. nr. 64. Beck a. O. nr. 5-8. S. 412. *Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. 43. defin. 60. nr. 1 - 12. Eben dieſes findet ſtatt, wenn der Gläubiger, in die Früchte eines Guts iſt immitirt worden. Lange a. O. zu Cap. IV. obſ. XIII. S. 372. *Walch* a. O. §. IV. nr. 2.

q) *Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. 43. defin. 67. Beck a. O. Cap. V. obſ. XIV. S. 413.

r) Beck a. O. Cap. IV. obſ. XII. und Lange in der Anmerkung hiezu S. 370. *Frantzk.* a. O. Cap. XVII. nr. 4. *Reinhard* ad Chriſtinaeum, Vol. VI. obſ. XXXIII.

s) Lange eben daſelbſt.

t) *Carpzov* in Part. II. conſtit. 39. defin. 31. nr. 3. 4. Beck a. O. Cap. V. obſ. XII. nr. IV. und Lange in der Anmerk. S. 408.

einlöſungsrecht iſt vorbehalten worden; ſo gibt er kein Lehngeld *u*). Wiewohl Lange das Gegentheil ſtatuirt, weil aus der Einwilligung des Herrn, daß der Schuldner ſein Gut reluiren dürfe, nicht folge, daß er auf ſein laudemium Verzicht gethan habe, und die renunciationes eine Art von Schenkung wären, die nicht vermuthet werden könnten *x*). 12) Ein Vormund, welcher aus einem Gute den Nuzen ziehet, oder der einſtweilige Vorſteher eines Meierhofs, ſtellet die unmündigen Kinder vor, und darf alſo für ſeine Perſon, keinen Ehrſchaz erlegen *y*). Wenn aber die Vormünder ſtatt ihrer Pupillen, das Handlohn bezahlet haben; ſo ſind dieſe, nach erlangter Volljährigkeit, davon frei *z*). (§. 85.) 13) Die in der erſten Inveſtitur begriffenen Kinder brauchen ebenfalls, wenn ſie die Güter ihres Vaters erben, kein Lehngeld zu geben. (§. 214.) Endlich ſind auch Bürger, in Hinſicht ihrer Stadtgüter, die Freiſaſſen und Freibauern in Franken und Schwaben *a*) vom Handlohne befreiet.

u) *Hartm. Piſtor.* in Part. 1. quaeſt. 50. nr. 22. Beck a. O. Cap. IV. Obſ. XIII.

x) Lange Anmerk. hiezu S. 272.

y) *Frid. Eſ.* de *Pufendorf* in Obſervat. jur. univerſi. Tom. IV. (Hannover 1758. 4.) obſ. 181. §. 2. pag. 392.

a) Beck a. O. Cap. IV. Obſ. X. S. 366.

z) Wie der Verf. des Art. Freybauern, welcher in den Selectis Norimberg. Theil II. Cap. V. ſtehet, S. 87. 88. bezeuget.

Sechſ-

Sechſtes Kapitel.

von denenjenigen Gütern und Sachen, welche handlohnbar ſind.

§. 165.

Zu denenjenigen Dingen, in Beziehung derer eine Allodiallehnwaare, entweder nach vorhandenen Verträgen, oder Gebräuchen, gegeben wird, gehören zuerſt gewiſſe, jemanden zur Ausübung verliehene Befugniſſe, deshalb er entweder von einem Amte, Stadtrathe oder adelichen Gerichte belehnt wird. Dieſe ſind nun, ſoviel mir bekannt geworden, I) das Recht von fremden Grundſtücken, Zinſen und Gülten (annui reditus) zu fordern, oder eine Dienſtbarkeit darauf ausüben zu dürfen. Daß der Beſitzer dieſer Befugniß, bei deren Antrit ein Lehngeld an den Lehnherrn geben müſſe, iſt offenbar *b)*, und wird es noch mehr durch nachſtehende Stellen. Als in einer Strasburgiſchen Urkunde von 1402 leſen wir: „Inſuper praenominatae domos praeſcriptas pro praedictis laudemialibus redditibus locavit — ſeque ab ipſa Laudemium, *Ehrſchaz* vulgariter appellatum quoad praedictos laudemiales redditus recepiſſe recogno-

b) Wie *Frantzkius* a. O. Cap. XVII. nr. 32. 42. 43. 45. 53. 55. 65. 70. 71. 76. *Schilter* in diſſ. de bonis laudemialibus §. XXXVIII. und Lange in der Anmerk. zu Becks Tract. Cap. II. Obſ. XV. S. 329. darthun.

gnovit" *c*). In einer von 1466. „debere redditus annuos perpetuos et *non laudemiales*" *d*). Folglich gab es ſolche, von denen ein Handlohn gegeben wurde *e*). In einer Urkunde von 1378 beſtätigt der Stadtrath den Tauſch eines Grundſtücks, worauf acht Unzen Strasburg. Pfennige Gelts, die ehrſchätzig ſind, hafteten *f*). Beſonders gehört hieher die Strasburgiſche Verordnung von Ablöſung der ewigen, ehrſchätzigen und fürbietigen Zinſen von 1533 *g*). Gewöhnlich brauchte man bei Feſtſezung ſolcher Gülten, dieſe Formel: redditus perpetuos annuos et *laudemiales* — — quotiescunque domus ab una perſona ad alteram ex parte poſſeſſorum mutatur, toties laudemium *Ehrſchaz* dandum quoad redditus illos *laudemiales h*). II) Die Gerechtſame, die in Sachſen und in der Mark-Brandenburg bekannten Lehnſchulzengerichte oder Erbrichterlehne verwalten, die dazu gehörigen Hufen bebauen, und die zuweilen damit verbundene Krugeinnahme oder Schenkgerechtigkeit treiben zu dürfen. Sie ſind entweder auf Domanialgütern gelegen, und werden von dem Landesherrn ſelbſt; oder von Edelleuten, als Haupt- oder Afterlehne verliehen. Jene geben in der Mark ſeit 1721 einen gewiſſen jährlichen Canon. Von dieſen muß hingegen die obſervanzmäßige Lehnwaare noch h. z. T. und zwar an denenjenigen Oertern erlegt werden, wo deren

c) Stehet in *Schilteri* angeführten diſſ. §. XXVI.

d) A. O. §. XXVII.

e) Wie eb. derſ. a. O. §. XXXII. XXXVII und XLVII. beweiſet.

f) Solche führt eb. derſ. a. O. §. XLII. an.

g) A. O. §. XXVIII.

h) A. O. §. XXXVIII.

ren Beſizer die Lehn empfangen haben *i*). In der Regel ſtehet den Beſizern ſolcher Güter kein Gerichtszwang weder über die darauf befindlichen Unterthanen; noch Pachter zu, wenn ſolches Recht nicht entweder in der Conceſſion beſtimmt ausgedrückt; oder auf andere rechtliche Art erlangt worden iſt. Das Amt der Lehnſchulzen beſtehet hauptſächlich in der Beobachtung deſſen, was die Dorfordnung vorſchreibt, in der Aufſicht über die Gränzen, und in Befolgung der herſchaftlichen und anderer landesherrlichen Dienſte. Agnaten und Collateralerben, als etwa Brüder des verſtorbenen Beſizers; oder Bruderſöhne können ſich der Succeſſion in Schulzenlehne niemals anmaſſen, indem bei dieſer Art von Lehnen, die geſammte Hand, worauf ſich die erwähnte Erbfolge gründet, nicht üblich iſt. Verſtirbt alſo der Lehnſchulze ohne Söhne; ſo fällt das Lehn an den Lehnherrn anheim *k*). III) Die Befugniß ein Salzkothenlehn beſizen zu dürfen. Beſonders müſſen die von dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen relevirenden Salzkothenlehne verlehnwaaret werden *l*). IV) Das **Plazrecht** (ſuperficies) welches in der Befugnis, auf eines andern eigenthümlichen Plaze, eine Wohnung oder Gebäude aufrichten zu dürfen, beſtand, von welchem

i) Laut Churmärkiſchen Edicts vom 12ten März 1685 und deſſen Declaration vom 23ſten Jul. 1785. welche in des Cod. conſtit. Marchicar. Theil II. Abtheil VI. Nr. XXVIII und XXX. ſtehen.

k) Anonymus von Schulzenlehnen — in der Mark Brandenburg §. 7 und 8. welche Abhandl. in von Hymmens Beyträgen zu der juriſtiſchen Litter. in den Preuſſiſchen Staaten. Sammlung VIII. (Deſſau 1785. gr. 8.) Abſchnitt VI. S. 356 - 380 ihren Plaz bekommen hat.

l) Dieſes glaube ich aus der beim *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. III. col. 1705. 1706. befindlichen Formel ein Lehnbriefes über ein Salzkothenlehn ſchließen zu dürfen.

Plaze jährlich ein gewiſſer Bodenzins (ſolarium) entrichtet wird. Daß man dieſes Recht ehemals verhandlohnet habe, ſiehet man aus einer Urkunde vom Jahre 1284. worin dem Franziscaner-Kloſter zu Strasburg ein ſolcher Plaz, unter der ehrſchäzigen Bedingung geſchenket ward. In dem Jahre 1280 ward in den über den Verkauf eines ſolchen Plazes ausgefertigten Brief geſezt: Receptores autem *Areae* dabunt *Ehrſchatz*, quoties ex parte illorum qui ſunt Hofeſaeſſen praedicta Area de una perſona ad aliam quocunque titulo fuerit devoluta *m*). Es muß aber nicht nur wegen des Plazes; ſondern auch wegen des Gebäudes ſelbſt ein Handlohn gegeben werden *n*). Denn ſo will ein anderer Kaufprief von 1363. Quandocunque autem *domus* et *area* — — extra heredes dictorum conductorum ad manum extraneam transferuntur, tunc *dandum* erit *Laudemium o*). V) Waren ehedem die Scharfrichter und Schweinſchneider in der Kurmark gehalten, für ihr Amt ein Handlohn zu erlegen *p*), welches aber wahrſcheinlich h. z. T. abgeſchaft iſt. VI) Scheint es, als ob die Gerechtſame,

m) Wie ſolche *Schilter* a. O. §. XLII und XLVIII. und von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1266. anführen.

n) *Frantzk*. a. O. Cap. XVI. nr. 370. 395 402.

o) Beim *Schilter* a. O. §. XLIX.

p) Die Churfürſtl. Brandenb. Reſolution auf der Deputirten von den Städten diſſeit und jenſeit der Oder und der Elbe unterthänigſtes Memorial von 6ten Iun. 1683 beſagt dieſes: Was Deputirte von Städten, wider den Hausvogt anführen, daß er aus den Scharfricht- und Schweinſchneidereyen gewiſſe Lehen mache, ſolches gehet die Stadt nichts an, dan Sr. Churfürſtl. Durchl. nur der bisherigen Gewohnheit nach, beſagte Aemter zu Lehn ge-

ſame, einen Kirchenſtuhl zu haben, verlehngeldet werde *q*). Uebrigens möchte man wähnen, als ob des Rechts, eine Fundgrube oder einen Erbſtollen eines Bergwerks bauen zu dürfen, hier ebenfalls erwähnt werden ſollen, weil daſſelbige gemuthet und dafür ein gewiſſes Lehngeld gegeben werden muß. Allein dieſe aus dem Lehnrechte entlehnten Ausdrücke zeigen keine Art der Lehnsverbindung an, und ſind uneigentlich zu nehmen *r*). Daß die Befugnis **Sackzehnten** zu fordern, von denen nach Verfluß gewiſſer Jahre ebenfalls ein Weinkauf gezahlet wird, nicht hieher gehöre, iſt eben ſo klar *s*).

§. 166.

Die unbeweglichen Sachen ſelbſt, von welchen ein Handlohn gegeben wird, können zwar auf verſchiedene

 Weiſe

geben laſſen — — Würde aber der Hausvogt mehr als bisher gewöhnlich, zum Lehengelde nehmen, wollen Sr. Churf. Durchl. alsdan dem Befinden nach anderweit darunter Vorſehung thun laſſen. Stehet in *Io. Otton. Mylii* corp. conſtit. Marchicar. Theil VI. Abtheil. I. No. CLVII. Vielleicht erhält hierdurch dasienige, was §. 139. von den Abdeckerlehnen geſagt worden iſt, mehr Licht.

q) Laut der Monitor. generalium die Kirchen- und Capellen-Rechnungen in denen Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen betreffend, von 26ſten Aug. 1727. ad Cap. II. Sect. I. §. CX. Der Weinkauf von Kirchen-Ständen ſoll ebenfalls mit Fleiß beygetrieben werden.

r) Dieſes hat ſchon Horn, deſſen Worte *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 673. 674 anführt, erkannt, und der Herr D. *Chrſtph. Aug. Döring* in diſſ. de differentiis juris feudalis, emphyteutici et metallici hodierni circa metalli fodinas (Marb. 1785.) §. IX. weiter ausgeführt.

Weiſe eingetheilet werden: Allein ich will ſolche ſo ordnen, wie es ſich am bequemſten thun läßt. Zuförderſt hefte ich meine Aufmerkſamkeit auf die uneigentlichen Lehngüter, dergleichen die in Oeſterreich, Kärnten, Krain, Steiermark und Baiern exiſtirende Beutellehne, und die ſogenannten Johannislehne des Würzburgiſchen Stifts Neumünſter ſind, von welchen der Recognoſcent an den Unterprobſt das herkommliche Lehngeld gegen Schein bezahlet *t*). Jene ſind bürgerliche Lehne, worauf keine Ritterdienſte haften, welche ohne lehnsherrlichen Conſens veräuſſert werden können. Jeder, an welchen ein Beutellehn gefallen iſt, er mag von dem Lehnmanne abſtammen oder nicht, muß damit belehnt werden. Das Lehngeld muß nicht nur bei jedem Veräuſſerungsfalle; ſondern auch wenn der Lehnherr oder Vaſall ſtirbt, innerhalb Jahr und Tag bezahlt werden *u*). Hieher gehört auch das Holz und der Wieſenwuchs, welcher der Thiergarten genennet wird, und in der Gegend des alten verwüſteten Schloſſes Hohenſtein, in der Grafſchaft gleiches Namens liegt. Dieſer gehört einigen Bürgern des Marktfleckens Neuſtadt, an deſſen Schultheiſſen der Käufer eines ſolchen Stücks, ein Lehn-

s) de *Pufendorf* erklärt in Obſ. jur. univ. Tom. IV. obſ. XXV. pag. 64. dieſen Weinkauf für eine Art des Gottesgeldes.

t) Anon. Von der Belehnung mit einem Federkiel, welche in den Selectis Norimberg. Theil I. Cap. II. S. 13-15. und in des Hrn. Gerichtsdir. D. Carl Friedr. Zepernick Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Theil I. (Halle 1784.) S. 259. 261. ſtehet.

u) *Engau* de Feudis Burſaticis und Moſer in der Abhandl. von der Teutſchen Lehnsverf. Buch III. Kap. II. §. 49. S. 685.

Lehngeld geben muß *x*). Da die Bauergüter als Lehngüter angeſehen werden können, und da man ſie häufig als Emphyteuſen betrachtet hat; ſo iſt bei denſelben ein Lehngeld eingeführt worden. Sie werden dem Bauer entweder auf einige Jahre; oder auf Lebenszeit; oder für ſeine Erben verliehen, und erhalten hievon ſowohl, als von andern Umſtänden verſchiedene Benennungen, und kommen bald mehr; bald weniger mit den Lehnen überein. Wir können beſonders von den in Schwaben, Oeſterreich und Baiern bekannten Schupf- oder Fall-Lehen *y*), von den Laßgütern *z*), welche wohl die älteſten ſind; von den Meier- und Meierdingsgütern *a*), behaupten, daß davon entweder nach Verfluß gewiſſer Jahre; oder nach dem Tode des vorigen Beſizers, ein Lehngeld, oder Weinkauf gegeben werde *b*). Ferner

 wird

x) Eine Nachricht hievon ſtehet in Zepernicks Samml. auserleſener Abhandl. Theil II. S. 97.

y) *Ad. Schöpff* de bonis vitalitiis Sveviae. (Tub. 1747. 8.) Cap. V. §. LIX. p. 117. und §. LX. p. 119. von Buri a. O. S. 1230. 1231. und Hr. g. R. de *Selchow* in principiis jur. Germ. (Gött. 1778.) §. 402.

z) *Engau* in elem. jur. Germanici (Ien. 1740. 8.) Lib. II. Tit. VI. §. 120. pag. 337. und von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1059. Daß ehemals die Lehnsverbindung nach Belieben wiederrufen werden können, beweiſet *Hommel* a. O. Vol. IV. obſ. 562.

a) Von den Meierdingsgütern behauptet *Hommel* in Rhapſodia. Vol. IV. (Byruthi 1785. 8.) Obſerv. 578. pag. 295. folg. daß ſolche für Lehne zu halten wären.

b) Von den Meiergütern beweiſen *Io. Dav. Struben* in comm. de jure Villicorum (Hildesh. 1735. 4.) Cap. VIII. §. 15. 16. und de *Pufendorf* a. O. Tom. III. Obſ. XXXIII. von den Meierdingsgütern aber *Struben* in comm. de

von.

wird von den ſogenannten Behandigungsgütern *c*): von den Hubengütern *d*); von den Schillings- und Wetterfreien Gütern *e*) von den Leihen zu Landſiedelrecht *f*); nicht weniger von den Hägergütern *g*); ein Handlohn entrichtet. In einigen Oettingiſchen Gegenden gibt es Güter, welche zwar mit einer Gülte belegt; jedoch handlohnfrei ſind *h*). Hingegen muß von den in dem Erfurtiſchen gelegenen Freizinsgütern, ein Lehngeld abgetragen werden *i*). Am gewöhnlichſten werden die Bauergüter in Zins- und Erbzinsgüter getheilet. Ob von den ſchlech-

bon. Meierdingicis. §. VII. p. 186. und von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1174. 1175. daß deren Beſitzer bei Erneurung des Meiercontracts einen Weinkauf zu geben pflegen.

c) von Buri a. O. Fortſetz. IV. Nr. IV. S. 779. und de *Selchow* a. O. §. 406.

d) von Buri ſchreibt a. O. S. 976. Ein neuer Huber muß ſich von dem Herrn oder deſſen Bevollmächtigten in den Beſiz des Guts ſezen laſſen, und dafür den Ehrſchaz bezahlen.

e) *Engau* a. O. §. 119. de *Pufendorf* a. O. Tom. III. Obſ. 31. und von Buri a. O. Fortſetzung V. S. 1283.

f) von Buri a. O. S. 1022. 1023 und 1041. und de *Pufendorf* a. O. in Tom. III. Obſ. 30.

g) Beſage der Form des Hägergerichts zu Langenholtenſen von 1651. welche *Eſ. Pufendorf* ſeiner introduct. in proceſſum civilem elect. Brunſvico-Luneb. (Frcf. et Lipſ. 1733. 4.) pag. 486. beigefügt hat. S. auch de *Selchow* a. O. §. 399.

h) Zerſtreute Anmerkungen über die Beſchaffenheit der lehnbaren Bauerngüter in den Oettingiſchen Gegenden, beſonders vom fliegenden Feldlehn. In des Hrn. Ger. Dir. Zepernick angef. Samml. Theil II. S. 223.

i) Churfürſtl. Mayntziſche erneuerte Frenzinsordnung vor dero Stadt Erfurth. von 13. April. 1713. Tit. 9. 10. 11.

ſchlechten Zinsgütern, ein Allodiallehngeld, ordentlicher Weiſe entrichtet werde? und man alſo vermuthen könne, daß ſie handlohnbar ſeyen *k*)? iſt eine unentſchiedene Frage. Wir wiſſen, daß zinsbare Güter in dem Oettingiſchen kein Handlohn geben, und werden dieſes auch von der Grafſchaft Naſſau bald darthun. Hier und da hat man die Regel angenommen, daß diejenigen Güter handlohnfrei ſind, auf welchen ſtarke Zinſen haften. Eben ſo wenig kann man von den Erbzinsgütern im Allgemeinen behaupten, daß davon ein Handlohn bezahlt werde, indem ſolches bei denſelben nur in ſofern entrichtet werden darf, in wiefern es entweder durch Verträge; oder die Verjährung eingeführt worden iſt *l*). Gleichwohl muß nach der Nürnbergiſchen Reformation Theil II. Tit. XXIII. Geſez 13. §. 2. von den Erbgütern auf dem Lande, in Kauffällen das Handlohn entrichtet werden. Womit die Naſſau-Catzenellnbogiſche Land. Ordn. Theil I. Cap. XVIII. §. IV. zwar in Anſehung der Erbzinsgüter übereinſtimmet; doch in Anſehung der Zinsgüter abweichet. Die Erbzinsgüter werden in der Grafſchaft Solms und Kurpfalz Erbleihgüter oder Erbbeſtändnis genennt, und es muß von ihnen jedesmal ein Leihgeld entrichtet werden; wiewohl ſie auch bisweilen davon frei ſind *m*). Daß aber von eigentlichen Emphyteutgütern

k) Wie *Chr. Phil. Richter* in Conſiliis et Reſp. (Ien. 1686. fol.) Vol. II. conſ. 423. nr. 3. und Lange in der Anmerk. zu Becks Cap. II. obſ. V. S. 307. behaupten. So bezeugt auch der Hr. v. *Cramer* in Obſ. 946. daß wer in Franken Grundzins gebe, auch zu einem Handlohn verbunden ſei.

l) de *Leyſer* in diſſ. de probat. Laudemii. §. 5. und *Hommel* a. D. obſ. 578. nr. 6. pag. 296.

m) Wie Lennep von der Leyhe zu Landſiedel-Recht. Tit. III. §. 9. verſichert.

das Handlohn ganz allein gefordert werden könne *n*), hat ſeine Richtigkeit. Allein dann würde derjenige, der ſolches behauptet, beweiſen müſſen, daß dieſes oder jenes Gut eine Emphyteuſe ſei. Wenn nicht, wie in Oeſterreich, alle Bauergüter Emphyteuſen ſind *o*).

§ 167.

Das Handlohn muß nicht nur von ganzen Gütern; oder ſogenannten Bauerhöfen, mithin von Häuſern, Mühlen und Aeckern; ſondern auch von einzelnen Grundſtücken, als Hölzern *p*), Wieſen *q*), Weinbergen entrichtet werden. Dieſe werden walzende Feldlehne oder eigene Stücke benennet *r*). Ja oft finden wir auf den Dör-

n) *Frantzkius* a. O. Cap. III. nr. 1. Cap. IX. nr. 8. und Lange Anmerkung zu Becks Cap. I. Obſ. III. S. 292.

o) *Finſterwalder* in pract. obſerv. Auſtriae obſ. 37.

p) So belehnet Wentzel Schlick den Marktflecken Schöneck mit den Wäldern wie die Urkunde von 1480. in M. Georg Chr. Kreyſigs Beyträgen zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Lande. Theil I. Nr. XIV. S. 311. zeiget.

q) Dieſes ſiehet man aus einem Lehn-Brief von 22. Dec. 1703 wo 6 Tagwerk Wieſen vorkommen, welchen *Schöpff* de bon. vitalitiis Cap. VI. §. 95. S. 167. beibringt, desgleichen *Conradi Coeleſtini Fabricii* Revers, daß er wegen der 3½ Morgen Weingartens, ſo vormahls Lehn der Grafen von Caſtell geweſen, von dieſen aber in ein Zinß- und Erb-Guth verwandelt worden, die bey dieſer Verwandelung verſprochene Praeſtanda allemahl gebührend praeſtiren wolle de Anno 1710. beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 14. S. auch den Leibbrief von 1427. über 2 Acker zu Caſſel uf dem Weinberge in Lenneps Codice probationum Nr. 142. S. 557.

r) Was man hierunter verſtehen müſſe, lehrt am beſten die Nachr. von walzenden Lehen, welche in der Selector. No-

Dörfern einzelne Häuſer, wozu kein Feld gehört, deren Beſizer daher Häusler oder Trüpfhausbeſizer genennet werden, und doch handlohnbar ſind. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Landesherr neuerdings erbauete Häuſer für ehrſchäzig erklären könne. Dieſes geſchahe durch folgendes herzogl. Würtembergiſches an die Canzlei-Collegia den 8ten Jul. 1620 erlaſſenes Dekret: Nachdem ſich befunden, daß in dem Herzogthum viele Sölden und andere Häuſer in den Flecken ohne der Herrſchaft Vorwiſſen gebaut, darin doch bisher weder Urbar, noch andere Zinß, wie auch Rauchhennen, Handlohn und Weeglöſin geſchlagen worden; ſo ſollen auf die desfalls eingeforderten Berichte gebührende Urbar von 2 bis auf 10 Schilling, ſammt Hühnern oder Eyern wie auch Handlohn und Weeglöſin geſchlagen werden *s*). Daher ſind auch gemeiniglich die Häuſer in Städten und Stadtgüter von dem Ehrſchaz frei, wie dieſes in Kurſachſen Zweifelsfrei iſt. Denn ſo verordneten Churfürſt Moritz und Herrn *Augusti* Gebrüdere Herzogen zu Sachſen den 12ten Nov. 1550. in einem Ausſchreiben Tit. von Ordnung und Freyheit der Städte: Wir wollen auch und gebiethen, daß die Bürgere in Städten und andere in unſern Amten oder ſonſt mit der Lehen-Waare nicht übernommen, ſondern darinn die alte Gewohnheit, und das unverneintliche Herkommen gehalten, und wo daſſelbe mit Beſtand nicht eingeführet, gar nicht, unter keinerley Schein, unterſtanden

Norimberg. Theil II. (Anſpach 1769. 4.) Cap. IV. vorkommt S. 75. folg. wo auch §. 8. und §. 10, daß ſolche handlohnbar ſind, zeiget. S. auch Lange a. O. zu Cap. III. Obſerv. I. S. 299.

s) Wie ſolches Lange eben daſelbſt S. 300 beibringt.

den werden *t*). Welches auch von den in der Stadt Nürnberg gelegenen Erbgütern gilt, von welchen der Käufer kein Handlohn zu entrichten braucht *u*). So wird auch zu Culmbach *x*); Coburg *y*); Lübek; Hamburg; Worms; Schlaiz *z*); in den Städten Altſtedt, Leipzig *a*); u. Tennſtedt, auf alle Fälle keine Lehnwaare entrichtet *b*). In der Stadt Themar ſind diejenigen Stadt-

t) Es ſtehet in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 582.

u) Beck von dem Handlohn Cap. II. Obſ. I. nr. 2. Herr Prof. Siebenkees. Die Erbzinslehne oder Eigenſchaften in der Stadt Nürnberg geben der Regel nach gar kein Handlohn. Ref. Tit. XXIII. Geſ. 5. §. 2. es müßte denn durch die Obſervanz bei einem etwas anders hergebracht ſeyn. Dergl. Ausnahme findet ſich bei ſolchen Eigenſchaften, welche auf Häuſern bei dem Frauen- und Taufer-thor ruhen, die ſonſt auſſer den Stadtmauern lagen.

x) Nach den erneuerten Privilegien der Hauptſtadt Culmbach von 1645. §. 32. in Corp. Conſtitut. Brandenb. Culmbac. Theil II. Band II. Cap. IX. Sect. I. Interſ. II. Nr. I. S. 470.

y) Statuta, Recht und Freyheiten des Raths und gemeinen Stadt Coburgs Art. VII. 5) So ſeyn auch die Bürger im Kauffen derer Güter, ſo Raths Lehen befreyet alles Lehen-Geldes oder Handlohns. Sind in Kreyſigs Beyträgen zur Hiſt. der Sächſ. Lande Theil I. Nr. XVI. S. 367 abgedruckt.

z) Die handſchriftlichen Statuten der Stadt Schlaitz im Voigtlande von 1625. drücken ſich Art. 6. alſo aus: Die Stadt hat von Uralters her auf ihren eigenen Güthern und dem Vorwerck Wüſten Dittersdorf und alle deſſen Zubehörung, wie auch auf den Bürger-Güthern welche Stadt-Güther ſeyn, dieſe Freyheit, daß dieſelbe der Herrſchaft und Amt nicht Lehn- und zinßbar.

a) Klingners Samml. zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. 4. S. 69. Not. 51.

b) Herr H. R. Lauhn, mein verehrungswürd. Gönner bezeugte mir ſolches in folgender Anmerkung: In der Stadt Tenn-

Stadtgüter, es mögen Häuſer oder Felder ſeyn, vom Handlohn frei, welche keinen Erbzins geben *c*). So müſſen auch in der Baireuthiſchen Stadt Wunſiedel nur einige Hinterſaſſen das Handlohn erlegen *d*); in den Städten Jena und Weimar ſind auch nicht alle Häuſer lehnbar, welches von den Städten Lüneburg; Torgau; Dresden; Zeitz; Neuſtadt an der Orla *e*); Weiſſenfels; Heldburg; Weiſſenburg in der Oberlauſitz, Wiehe, Gera, Frankenhauſen, Rudolſtadt, Blankenburg, Frankfurt am Mayn und andern ebenfalls gilt, und in Beziehung auf das erſte Kap. nur wiederholet werden darf.

§. 168.

Tennſtedt iſt die Entrichtung der Lehnwaare nicht üblich. Es ſoll ſich auf eine alte landesherrliche Befreiung gründen, davon weder Original, noch Abſchrift vorhanden iſt.

c) Statuta, Ordnung und Satzung der Stadt Themar von 1629. Art. 18. Und dieweilen es auch vor Alters alſo Herkommens, daß diejenigen Stadt-Güther an Häußer und Feld-Güther, welche der Herrſchaft keinen Erbzinß geben, des Handlohns gegen der Herrſchaft gefreyet geweſen. Alſo bleibt es auch billig noch dabey. Sie ſind in Kreyſigs Beyträgen ꝛc. Theil IV. Nr. VII. und dieſe Stelle S. 246. zu leſen.

d) Beſage der Sentenz über die *Gravamina* einiger Hinterſaſſen der Stadt Wunſiedel — und des Extracts aus dem bey der Amts-Hauptmannſchaft Wunſiedel unterm 20. April 1717. abgehaltenen Protocolle, welche beide in Corp. conſtit. Culmbac. Theil II. Band II. Cap. IX. Sect. I. Interſect. IV. Nr. III. S. 566. und Nr. IV. S. 467 ſtehen.

e) Statuten der Stadt Neuſtadet an der Orla Art. 18. beim Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Beyl. S. 247.

§. 168.

Sonderbar iſt es, daß einige Statuten zwiſchen den Bürgern und andern Gerichtsunterthanen einen Unterſchied machen, und die erſten von dem Lehngelde frei ſprechen, wenn ſie Grundſtücke von ihren Eltern ererben; die leztern aber damit belegen. Dieſes geſchiehet in der Willkühr von Weißenfels *f)* u. den Statuten von Schlaiz *g)*. Gewöhnlich brauchen die Eigenbehörigen keinen Weinkauf zu erlegen, weil der Herr zum mortuario berechtiget iſt, daher gehört die Ravensbergiſche Eigenthumsordnung von 1669 *h)*. Inzwiſchen findet man doch anderwärts Baulebung, Halshühner und Lehnwaare beiſammen, ohne daß eins das andere aufhübe. Dies ſcheinen mir die Worte des Eigenthums-Rechts und Ordnung, in der Grafſchaft Ravensberg von 1712. Cap. I. §. 18. alſo zu lehren: Wann die Wechſel richtig (d. i. der Herr eine Perſon frey gibt, und da-

f) Weißenfelßer Willkühr *Cap. VI. Art.* 2. Sollte aber ein Fremder, der nicht Bürger iſt, oder in andern als des Raths Gerichten ſein herdt und feuer hatt, dergleichen Güther durch Teſtament oder ab inteſtato ererben, er ſuccedire gleich denen Eltern oder andern Anverwandten in linea transverſali, ſo werden dieſelbigen billichem Werthe nach vom Rathe zu Gelde angeſchlagen, und iſt der neue Beſitzer von jedem Hundert fünff Gülden zur Lehnwahr zu erlegen ſchuldig.

g) Handſchriftliche Statuten der Stadt Schlaitz. So muß der Käufer (wenn es ein Ausländiſcher, der nicht in der Stadt wohnet) Bürger werden, und denn Lehn und Zinß — dem Herkommen nach, von denſelben ihnen verkauften Stück reichen und geben.

h) Wie Lennep in der Leyhe zu Landſiedel-Recht Tit. III. §. 9. behauptet.

dagegen eine andere bekömmt) ſol und muß die auffs Erbe oder Kotten trettende Perſon einen willigen Guts-Herrn machen, das iſt, die Auffahrt oder Weinkauff, und das Nagelgeld pro more entrichten. Eben dies gilt von den Gütern der Osnabrückiſchen Eigenbehörigen, zu Folge der Osnabrückiſchen Eigenthumsordnung von 25. April 1722. Cap. V. §. 1. Ein Fremder, der nicht vermöge Erbrechts zur Stätte kommt, muß dem Herrn jederzeit den Weinkauf bezahlen *i*). In der Hobaſael der zum Stift-Eſſen gehörigen Hofsgütern heißt es Cap. I. Ein neuer Beſitzer muß das winnen und werben, und redtlich Gewinn davon geben. Ingleichen Cap. 5. und in der Reformation der Hobs-Rechte Cap. 3. Ein Freyer, welcher damit behandet wird, muß nach Gelegenheit des Guts 1. 2. 3 bis 10 Marck oder doch wenigſtens ſoviel, als wie das Gut nach Abzug der Pacht und Bede in einem Jahr einträgt, für den Gewinn geben *k*). Der Vertrag zwiſchen den Hoebs-Herren und Hoebs-Leuten des dem Stift zu S. Panthaleon in der Stadt Cölln am Rhein gehörigen Hofes Eickel in der Graffſchaft Mark von 1569. Art. 3. enthält, daß der Mann oder Frau, wenn der Hof auf ſie erbet, etwas für Handgewinn an den Herrn geben ſollen *l*).

i) Die erſte iſt beſonders, und auch beim *Georg. Melch.* de *Ludolf* in obſervat. forenſibus. Tom. II. pag. 168. folg. die lezte eben daſelbſt in Obſerv. 751. abgedrukt. Die Stellen hat auch von Buri a. O. S. 1066. und 1702. ausgezogen.

k) Eben daſelbſt S. 1088.

l) In *Lünigii* corp. jur. Feudalis Tom. I. col. 1996.

Si-

Siebentes Kapitel.

von der Summe des Handlohns.

§. 169.

Das Handlohn kann in Anſehung ſeines Betrags verſchieden, und zwar in ein beſtändiges oder ſtetes und dann in ein veränderliches, und dieſes wieder in das römiſche, und deutſche; leztes aber in das einfache und doppelte abgetheilet werden. Das einfache beſtehet bei bürgerlichen Lehnen in dem zwanzigſten Theile des Preiſes, ſo daß vom hundert fünf; bei kirchlichen Erbgütern, wenn vom hundert zween Gülden oder Thaler bezählet werden. Doppelte Lehnwaare iſt, wenn dort vom hundert zehen; hier bei kirchlichen Emphyteuſen vier vom hundert abgetragen werden *m*). In Franken unterſcheidet man 1) das groſze Handlohn, welches der zehnte, funfzehnte oder 20ſte Gulden 2) das kleine Handlohn, welches weniger iſt *n*).

§. 170.

Es kann alſo im allgemeinen nicht beſtimmt werden, wieviel jemand Handlohn geben ſolle? ſondern man muß bei Beantwortung dieſer Frage zuerſt auf die Erbleih- oder Lehn-Briefe, und ſodann auf die Gewohnheiten des Orts, ſein Augenmerk richten *o*). Dieſes findet

m) Wie *Frantzkius* a. O. Cap. III. nr. 13. bezeuget.

n) Laut Nachrichten des Hrn. Prof. Siebenkees in Altdorf.

o) *Hartm. Piſtor.* Lib. I. quaeſt. 50. nr. 62. *Carpzov* Lib. I. reſp. 90. nr. 3. Beck von dem Handlohn. Cap. XV. Obſ. I. nr. 10. *Kaeſtner* de Laudemio. §. VI.

det in Kurſachſen, wie auch in den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen zu Folge der *Monitorum generalium* die Kirchen- und Capellen-Rechnungen betreffend *p*) und in der Grafſchaft Naſſau *q*) ſtatt. Es wird auch in einer Strasburgiſchen Urkunde von 1322. alſo beſtärket: An welchen Brieffen Ehrſchaz ſtatt, da ſoll man Ehrſchaz geben; wo aber nit Ehrſchaz an briffen ſtat, da ſoll man auch keinen Ehrſchaz geben *r*). Wenn das Herkommen ſchweiget; ſo müſſen die Landesgeſeze und in deren Ermangelung endlich das römiſche Recht zu Rathe gezogen werden. Herr Hofr. Lange meint zwar, daß der Herr bei Emphyteuſen auf das gemeine Recht ſich berufen könne; dieſes aber von den deutſchen Erbzins- und Zinsgütern nicht geſagt werden könne *s*). Allein hier irrt er ohne Zweifel, und verwechſelt zwoen ſehr verſchiedene Fragen mit einander, nemlich: ob ein Gut handlohnbar ſei, mit dieſer: wieviel

p) Sect. I. §. CVIII. lauten die Worte alſo: Wegen der Summe des Weinkaufs, hat man ſich nach dem Inhalt der alten Contracte, oder, da deren keine vorhanden wären, nach jeden Orts Herkommen zu richten, ſolcher geſtalt, daß von der Hufe- und Morgen-Zahl ein gewiſſes Quantum geliefert werde. Stehet in corp. conſtit. Calenberg. Theil I. Cap. I. Nr. XVII. S. 468.

q) Naſſau-Catzenelnbogiſche Landes-Ordnung Theil II. Cap. VII. Wäre es aber Sach, daß bey erſtgetroffener Erb-Leihe ein anders, und etwan eine höhere Summ, als nemlich der zwantzigſt oder Dreyſſigſte Gülden wäre abgeredt worden, ſo würde es billig darbey gelaſſen, und hätten ſich die Partheyen alsdann einer ſolchen Abrede gemäß zu verhalten.

r) Beim *Schilter* a. O. §. XXVII.

s) Anmerkung zu Becks Cap. XV. Obſ. II und III. S. 545 und 547.

viel es Handlohn entrichte? Bei jener kann das römiſche Recht nichts; wohl aber bei dieſer entſcheiden, indem hier die Handlohnbarkeit vorausgeſezt wird oder bewieſen iſt, und da das deutſche Recht in Anſehung der Größe nichts beſagt: ſo kann gar wohl dieſe Frage aus dem römiſchen Hülfsrechte um ſo mehr beantwortet werden, indem die Qualität des Guts dadurch weder geändert wird; noch aufhört *t*). Das römiſche Recht beſtimmt die Größe des Handlohns entweder nach dem Kaufpreiſe; oder dem Werthe des Guts. Bei dem erſten kommt es wieder darauf an: in welchem Werthe die Güter und was für Zeiten ſind, ob es Friede, oder Krieg; ob das Land ſtark; oder wenig bevölkert ſei, überhaupt auf Bieten und Wiederbieten an, wieviel der Käufer dermalen geben könne? Sobald aber in dem Vertrage beider Contrahenten nicht feſtgeſezt iſt, wie theuer der Erwerber ein Gut bekommen ſolle? oder kein wahrer Kaufſchilling beliebt worden iſt: ſo muß das Gut geſchäzet und deſſen Werth, um das Quantum des Ehrſchazes ausfindig zu machen, zum Grunde gelegt werden. Von dem Kaufſchillinge ſowohl, als dieſem Werthe muß der 50ſte Theil, und alſo 2 von jedem hundert abgetragen werden *u*). Solchemnach kennt das R. R. nur das **veränderliche und unbeſtändige Lehngeld.** Wovon ich zuerſt handeln will.

§. 171.

t) de *Leyſer* in diſſ. de probatione Laudemii per libros cenſuales et literas inveſtiturae (Helmſt. 1728.) §. V. Klingner in den Sammlung. zu dem Dorf und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. XVIII. S. 136. 137.

u) L. fin. C. de jur. emphyt. *Coler* in Part. I. Deciſ. 23. nr. 1. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. nr. 5.

§. 171.

Der Lehn-Zins-Grund- und Eigenherr kann folglich von jedem 100 der Kaufſumme die Quinquageſimam verlangen. Je theurer alſo ein Grundſtück bezahlet wird, deſtomehr erhält derſelbige, welches dem Käufer oft läſtig und unangenehm iſt. Es geſchieht daher ſehr oft, daß er daſſelbige zwar ſehr hoch von dem Verkäufer erhandelt, und ihm auch ſoviel in der That bezahlet; dagegen aber viel weniger in den Kaufbrief ſezen läſſet und alſo den wahren Kaufpreis verſchweiget, damit er nur weniger Ehrſchaz geben dürfe. Wie iſt dieſe Simulation zu entdecken? Der Herr kann dagegen ſeine Einwendungen vorbringen, Zeugen abhören laſſen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände das Grundſtück ſchäzen laſſen. Wenn darauf nach der Taxation deſſen Werth das Kaufgeld bei weiten überſteiget; ſo kann dem Käufer, welcher ſich ganz allein auf den Kaufbrief beruft, der Reinigungseid zuerkannt werden, mittelſt deſſen er den gegen ihn entſtandenen Verdacht von ſich ablehnen muß *x*). Die ältern Rechtsgelehrten halten dafür, daß wenn der Eigenherr zweifelhaft ſei, ob der Erbzinsmann den rechten Kaufpreis angezeigt habe, er ſowohl dieſem, als dem Käufer darüber den Eid zuſchieben könne *y*). Womit die Nürnbergiſche Reformation Theil *II.* Tit. *XXIII.* Geſ. *V.* zum Theil einſtimmt: Wolt der Aigenherr dem Erbmann auf ſein angeben, der Kaufſumma

x) Wie Hr. D. *Kaeſtner* in diſſ. all. §. X. ſolches mit einem Urtel der wittenberger Schöppen beſtätigt. Neuerlich behauptet es *Hommel* in Rhapſod. Vol. II. Obſ. 319. nr. 4.

y) Beck a. O. Cap. XV. Obſ. XIII. und die daſelbſt angeführten.

oder friſten halb, darum jme das Erb angepoten worden, keinen glauben geben, ſo ſoll der Erbmann auf anhalten des Aigenherrn, die angegebene Kaufſumma vnd die zeit der bezalung, mit ſeinem Aid zu erhalten ſchuldig ſeyn. Dieſe Verordnung iſt noch immer in Uebung *z*). Hiemit iſt aber der verſt. Lange nicht zufrieden, weil die Bauern h. T. gern einen Eid ſchwüren, wenn ſie nur damit einige Thaler gewinnen könnten, und weil, wenn der Verdacht ſchon groß ſei, der Herr das Gut leicht taxiren laſſen könnte, welches Mittel dem ſeelengefährlichen Eide vorzuziehen wäre *a*). Betrübt und wahr iſt leider dieſe Geringſchäzung *b*); allein es ſcheint mir doch unbillig, in allen Fällen, bei der Taxation ſtehen zu bleiben, indem oft dieſelbige ſo hoch ausfällt, daß man keines Käufers ſich getröſten kann, und dann müſſen die Taxatoren auch ſchwören, ohne die Koſten noch in Anſchlag zu bringen. Drittens wollen die Geſeze, daß man mittelſt des Eides von dem Verdachte ſich reinigen ſolle, welche der Richter befolgen ſoll. Mit vieler Weisheit ward in dem herzogl. Sachſ. Weimar. Mandat vom 24. März 1777. §. 3. verordnet: Wo aber bey Alienations-Fällen die Vermuthung eintritt, daß der wahre Werth und ein demſelben proportionirter Kauf-Schilling, entweder betrüglicher Weiſe verſchwiegen, oder durch bedungene anſehnliche Alimenta, und andere Vortheile, zum Nachtheil der Lehngelder herunter geſezet wor-

z) Herr Prof. Siebenkees in ſeinen ſchriftlichen Anmerkungen.

a) In der Anmerkung zu dieſer Obſervat. S. 565.

b) Wie ſolches Hr. Hofr. Fr. Wilh. Oesfeld über die Eidesleiſtungen. Berlin 1778. 8. erörtert hat. Wie lange werden aber deſſen patriotiſche Vorſchläge wohl fromme Wünſche bleiben?

worden, ſoll entweder der vorige Alienations-Fall zum Grunde gelegt, oder das Grundſtück gerichtlich taxiret werden *c*). Wenn ſich nun der Betrug oder die Verheimlichung des wahren Kaufſchillings entdeckt; ſo frägt es ſich weiter: ob der Herr den Erbmann deshalb ſtrafen und ihn ſeines Erbguts berauben könne? dieſes bejahen verſchiedene Rechtsgelehrten *d*) und bedienen ſich dieſer Gründe: Denn der Verkäufer müſſe dem Herrn den Kauf nebſt dem Preiſe anzeigen, damit dieſer überlegen könne, ob er um denſelbigen das Gut annehme oder es dem Käufer laſſe? Wenn er aber das wahre Kaufgeld verſchweige und ein geringeres angebe; ſo ſei es eben ſoviel, als wenn er dem Herrn den Kauf nicht einmal angezeigt hätte, indem es einerlei ſei, ob etwas gar nicht; oder ob es nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe geſchehe. Sobald die Anzeige unterlaſſen worden, fände die Einziehung des Guts ſtatt *e*). Wiewohl die Leipziger Schöppen meinten, daß obgleich das Gut nicht eingezogen werden könne, ſo ſei doch der Herr berechtigt, daſſelbige für den fälſchlich angegebenen Kaufſchilling ſelbſt zu behalten *f*). Der Herr von Buri hält ebenfalls dafür, daß

c) In des verſtorbenen Dd. Löbers alphabet. Auszug der in das Herzogthum Weimar und in die Jenaiſche Landes-Portion ergangenen Landes-Geſetze Theil I. (Jena 1783. 8.) S. 449.

d) *Guido Papa* in Deciſionibus Parlamenti Delphinatus (Genev. 1677. fol) deciſ. 171. nr. 5. *Ge. Ad. Struv* in Deciſion. Sabbathinis canonicis et pract. ſelectior. de contractibus (Ien. 1677. 4.) Cap. X. dec. 7.

e) *Iul. Clarus* de jur. emphyt. quaeſt. 13. nr. 11. Beck a. O. Cap. XV. obſ. 12.

f) *Matth. Berlich* in Deciſionibus aureis. (Lipſ. 1656. fol.) in Part. I. deciſ. 12. nr. 5. ſolg.

zwar das Gut eingezogen werden könne; jedoch müſſe man unterſcheiden, ob der Verkäufer eine größere; oder der Käufer eine geringere Kaufſumme angegeben habe? Habe der Käufer die wahre Summe verſchwiegen; ſo würde doch deshalb die Beraubung nicht ſtatt finden, indem der ganze L. 3. C. de jur. emph. zwar dem Verkäufer gewiſſe Pflichten vorſchreibe; des Käufers aber nicht erwähne. Folglich könne der Herr, wenn er erfahren hätte, daß der Käufer ihn um einen Theil ſeiner Lehnwaare bringen wollen, denſelben blos verklagen, und zum Erſaz anhalten. Wenn hingegen der Verkäufer, in der Meinung, den Herrn, von der Ausübung des Vorkaufsrechts abzuhalten, ein höheres Kaufgeld angegeben hätte; ſo könne der Herr, wenn er des Betrugs inne werde, den getroffenen Kauf, der geſchehenen Einweiſung ohngeachtet, nicht nur aufheben; ſondern auch daſſelbige dem Verkäufer völlig wegnehmen und für ſich einziehen. Denn man könne nicht annehmen, daß er, wegen des von dem Verkäufer, verübten Betrugs, jemals in ſolche Veräuſſerung eingewilligt; noch ſeines Vorkaufsrechts ſich begeben habe. Zudem hätte der Verkäufer die in L. 3. C. gegebene Vorſchriften nicht beobachtet, und ſolchemnach die auf den Ungehorſam hier geſezte Strafe wohl verdienet, weil er den wahren Preis, welcher auf das Gut ſei geboten worden, vor deſſen Uebergabe, noch dem Herrn hätte anzeigen ſollen *g*). Ich räume ein, daß hier die Caducität ſtatt haben könne; muß aber ſagen, daß man mit den Bauern niemals ſo ſtreng verfahre, ſondern der Herr kann ein Strafhandlohn (d. i. dop-

g) In der Erläuterung des Lehen-Rechts. Fortſetzung IV. S. 928.

doppelt ſoviel, als gewöhnlich) fordern *h*), wiewohl auch dieſes ſelten in unſerm Falle geſchehen wird, weil die Taxation oder ein Proceß dem Bauer wegen der Koſten, ſchon empfindlich genug iſt und die Stelle einer Strafe vertrit. —

§. 172.

Der Ehrſchaz muß von dem ganzen Kaufgelde erleget werden, es mag ſich auch ſolches noch ſo hoch belaufen. Oft pflegt es zu geſchehen, daß ein Gut oder Grundſtück aus Affection theurer bezahlt wird, als es werth iſt, in dieſem Falle kann der Herr das ihm gebührende Handlohn auch von dem hohen Kaufſchillinge fordern. Es geſchiehet auch, daß öfters von mehrern Bauern, einer das altväterliche Gut, weit über den wahren Werth annimmt, damit die Schulden bezahlet; oder die übrigen Geſchwiſter deſto beſſer untergebracht werden können. Kann hier der Herr von dieſem Preiſe auch ſein Handlohn verlangen? Keinesweges. Denn es gehet hier kein wahrer Kauf vor ſich, und kann alſo von dieſem Preiſe der Ehrſchaz nicht abgetragen werden, indem jederzeit der Kaufſchilling mit dem Werthe, der zu kaufenden Sache in Verhältniß ſtehen, und weder zu ſehr unter demſelbigen bleiben; noch über den Werth ſteigen muß. In dieſem Falle muß das Gut geſchäzt werden, um den wahren Preis des Handlohns ausfindig zu machen. Wenn alſo gleich hier die Taxation geringer, als der elterliche oder brüderliche Anſchlag, ausfiele; ſo muß doch der Herr nach derſelbigen ſein Handlohn beſtimmen, weil erſt dieſe Taxation macht, daß

h) Wie Lange a. O. zu der XII. Obſerv. behauptet, ob er gleich meint, daß das röm. R. auf die Erbzins- und Lehngüter ſich nicht anwenden laſſe.

daß man in Anſehung des Handlohns auf etwas Gewiſſes fußen kann. Es geſchieht aber auch gegentheils, daß der Verkäufer eines Grundſtücks, aus Freundſchaft, Freigebigkeit oder Mitleid; oder aus andern Beweggründen an dem Kaufpreiſe etwas nachläſſet, indem derſelbige ſich oft mit einkaufet; oder die freie Wohnung in dem Hauſe ſich vorbehält. Ingleichen wenn Eltern eine Grundtheilung vornehmen, d. i. ihr Vermögen unter ihre Kinder gleich vertheilen; für ſich aber einen Auszug oder Ausgeding, als den freien Siz nebſt einem Theil der Früchte, vorbehalten; oder vermöge deſſen dasjenige Kind, welches das Gut angenommen hat, dieſelbigen bis an ihren Tod zu ernähren, gehalten iſt. Dieſe Bedingungen können auf den Ehrſchaz ſelbſt keinen Einfluß haben, weil der Herr zwar ſeinem Erbzinsmanne, einem andern etwas zu ſchenken, nicht verbieten; allein demohngeachtet ſein Lehngeld, nach dem wahren Werthe des Guts verlangen kann *i*). (S. auch §. 211.)

§. 173.

Das Handlohn muß von dem ganzen Kaufpreiſe, oder Werthe eines Grundſtücks bezahlet werden. Mithin muß ſolches auch von den noch auf dem Felde ſtehenden, oder an den Bäumen hängenden Früchten erleget werden, wenn ſolche zugleich mit verkauft worden ſind, weil dieſelbigen hier als ein Zubehör des Grundſtücks angeſehen *k*), nicht aber als bewegliche Sachen betrachtet wer:

i) von Buri a. O. Fortſetz. IV. S. 889. *Frantzkius* a. O. Cap. XXIII. nr. 56. folg. Lange a. O. Anmerkung zu Cap. XV. Obſerv. XIII. S. 566. 567. und Anmerk. zu Obſ. X. S. 559. 560. Beck Cap. XV. Obſ. V.

k) L. 44. D. de rei vindicat. Fructus pendentes *pars fundi* videntur. L. 13. §. 10. D. de action. emti et venditi.

werden können. Wiewohl nach den Landesgeſezen zuweilen ein anderes, als z. B. in dem hieſigen Fürſtenthume Weimar und der Jen. Landes Portion, ſtatt findet. Zu Folge des *Circularis* vom 18. *Nov.* 1756. „die mit den Aeckern verkauften Früchte ſollen vom Kauf-Pretio gekürzet und laut *Circul.* vom 15. Dec. 1775. dem Käufer in Anſehung des Lehn-Geldes in der Maſſe zu gute gerechnet werden, daß bis Margarethen — Tag nur der Werth des ausgeſtreuten Saamens, nach dem jedesmahlen bey Schließung des Kaufs ſubſiſtirenden Mark-Preis, nebſt dem Arth-Lohn beſtimmet, von Margarethen-Tag an bis zur Erndte aber, der Werth derer auf den Aeckern befindlichen Früchte vom Kauf-Pretio abgezogen werde *l*). Anders verhält es ſich, wenn der Verkäufer die disjährige Ernde ſich ausbedungen hat, wo dieſelbige vom Handlohn abgehet. Denn hier ſind ſolche nicht mit bezahlet worden, und da der Herr nur von dem wahren Kaufswerthe den Ehrſchaz fordert: ſo können dieſelbigen nicht mit geſchäzet werden. Sollte jedoch erſt nach vorgenommener Schäzung der Einwand gemacht werden, daß der Verkäufer ſich die Früchte vorbehalten habe; ſo verdient ſolcher keine Achtung und der Käufer müßte denſelbigen beweiſen *m*). Das Gottes- oder Handgeld, (arrha) ingleichen die ſogenannten Gönnegelder machen gewiſſermaßen einen Theil des Kaufſchillings aus. Es kann daher die Frage entſtehen: ob von denſelbigen

diti. Si fructibus jam maturis ager diſtractus ſit, etiam fructus emtori cedere, niſi aliud convenit, exploratum eſt. L. 25. §. 6. quae in fraudem creditor. facta ſunt, ut reſtituantur.

l) Steht in Löbers alphabet. Auszuge der in das Herz. Weimar ergangenen Geſetze. Theil I. S. 450.

m) Lange a. O. zu Cap. XV. Obſ. X. S. 559.

das Handlohn entrichtet werden müſſe? Welche ich mit Nein beantworte, wofern die Geſeze in Anſehung des übermäßigen Gottesgeldes keine Ausnahme machen *n*). Wie in der Nürnbergiſchen *Inſtruction* die Hand-Lohns-Fälle betreffend, vom 29. Nov. 1692. geſchehen iſt, nach welcher der bedungene, jedoch nicht übermäßige Leihkauf nicht verhandlohnet werden ſoll *o*). Die Urſache iſt, weil durch das Hand- oder Gottesgeld eigentlich der geſchloſſene Kauf nur beſtärket, und dann daſſelbige beim Verkauf unbeweglicher Güter nicht zum Kaufſchilling gerechnet wird. Das Gönne- oder Heerdegeld beſtehet aber in einem Geſchenke, welches in dem Herkommen gegründet iſt, und bald gegeben, bald verweigert wird, und ſtehet alſo mit dem eigentlichen Kaufgelde in keiner unzertrennlichen Verbindung. Inzwiſchen iſt in dem herzogl. Sachſ. Weimariſchen Mandat von 1777. §. 2. verordnet: Die Schlüßel- und Gönne-Gelder, wo ſolche üblich geweſen, ſollen höher nicht, als auf drittehalb pro Cent des Kaufgelder-Quanti geſtattet, und was darüber ſteigt, gleich dem Kaufgelde, verlehnrechtet werden. Wenn ein Haus mit allem, was darin Erd- Wand- Band- Nied- und Nagelfeſte iſt, iſt erkauft worden; ſo müſſen dieſe Zubehörungen ebenfalls mit verhandlohnt werden, weil der Käufer gemeiniglich darauf zu ſehen, und wenn z. B. eiſerne Oefen, gute Fenſter, eingemauerte Schränke, Keſſel, Schlöſſer u. ſ. f. darin befindlich ſind, mehr zu geben pflegt,

n) Die åltern Rechtsgelehrten ſagen: de ſumtibus cauſa emtionis factis *non debentur Laudemia.* Als *Paul Chrinaeus* in Deciſionibus Belgida. Vol. I. (Antw. 1671. fol. Deciſ. 264. nr. 5.

o) Stehet in de *Ludolf* Obſervat. forenſ. Part. III. Abſchnitt VI. Nr. LXI. S. 750.

pflegt, ſodann können dieſe Dinge auch nicht wohl von dem Hauſe abgeſondert werden, ohne dieſes zu beſchädigen *p*). Alle Meublen hingegen, als Stühle, Tiſche, Kommoden, Betten, Vorhänge, Leuchter, Spiegel und dergl. welche manchmal in den Kauf dreingegeben, oder mit erhandelt werden, brauchen nicht verlehngeldet zu werden. Dieſe müſſen alſo von unpartheiiſchen Taxatoren gewürdert und dann deren Werth von der Kaufſumme abgezogen, von dem Ueberreſte aber der Ehrſchaz gegeben werden. Dahin gehören auch alle Inventarienſtücke, als alles große und kleine Vieh, Wagen, Geſchirr, Ketten, Hacken, das in der Scheune und auf dem Boden vorräthige Getraide, Heu, Stroh, Heckerling u. d. gl. *q*). Erſteres iſt auch dem Baieriſchen Landrechte Tit. *XXI*. Art. 21. ingleichen der Nürnbergiſchen Inſtruction gemäß *r*) und findet auch in dem Fürſtenthume Coburg ſtatt *ſ*). Oft kauft jemand ein Gut mit der Bedingung, daß er ſolches an den Verkäufer wieder ge-

p) L. 44. de rei vindicat. L. 13. §. 10. de actionibus emti venditi. L. 25. §. 6. quae in fraud. creditor. *Frantzk.* a. O. cap. XVI. nr. 375. - 381. Beck a. O. cap. XV. obſ. VIII und IX.

q) Beck a. O. obſ. X. Lange in der Anmerkung zu dieſer Obſerv. S. 558. *Hommel* in Rhapſod. Vol. II. obſerv. 319. und *Müller* in Promtuario jur. novo. Tom. VI. (Lipſ. 1787. 8.) unter laudemium nr 27. pag. 692.

r) Hr. Prof. Siebenkees: „die vom Käufer mit übergebenen Fahrniſſe, und der bedungene nicht übermäßige Leihkauf gehen frei aus.“ *Lazari Caroli* de *Wölkern* commentatio ſuccincta in codicem juris ſtatutarii Norici, (Norimb. 1737. fol.) Tom. I. S. 299.

ſ) Herr g. R. Heuſchkel bezeugt: „die Fahrniß und die Früchte werden nicht verhandlohnet.

gegen Geld; oder kaufweiſe überlaſſen wolle. Während ſeines Beſizes hat er aber viel darein verwendet, er hat die Wohngebäude ſowohl, als auch die Felder in einen beſſern Stand geſezt, ſo daß der Wiederkäufer ihm nun ein anſehnliches mehr zahlen muß, als dieſer von ihm zuvor erhielt, da möchte es ſcheinen, als ob der Grundherr von dieſem höhern Kaufſchillinge, auch ein erhöhetes Handlohn von dem Wiederkäufer fordern könnte. Allein es verhält ſich nach vieler Meinung nicht alſo; ſondern er bekommt nicht mehr, als der Wiederverkäufer ihm entrichtet hat *t*). Wiewohl wir unten beweiſen werden, daß der Wiederkäufer handlohnsfrei ſei. Noch eine Frage müſſen wir hier berühren: Wenn auf einem Gute eine Schuld haftet, ob ſolche von dem Kaufgelde abgezogen werden müſſe, um den Betrag des Ehrſchazes angeben zu können? Nein *u*). Denn muß ſolche der Verkäufer bezahlen; ſo ſtehet ſie mit dem Handlohn in gar keinem Verhältnis, weil dieſes nur von dem Käufer erleget wird: hat ſolche aber der Käufer mit übernommen; ſo wird er gewiß bei dem Kaufgelde ſolches nicht aus der Acht gelaſſen und weniger geboten haben, als ohnedem geſchehen wäre. Folglich muß in beiden Fällen dieſes unbeeinträchtigt bleiben.

§. 174.

Sobald kein wahrer Kauf vorgegangen iſt, muß das veräuſſerte Gut geſchäzet werden, welches durch Taxato-

t) *Faber* in Cod. Lib. IV. tit. 43. defin. 77. Beck a. O. Cap. XV. obſ. 11. Repert. jur. priv. unter Handlohn §. 10. *Müller* a. O. nr. 39. pag. 692.

u) de *Pufendorf* in Obſerv. jur. univ. Tom. III. Obſerv. 34. §. 12.

xatoren geſchiehet. Es ſchickt ſich aber nicht ein jeder zum Taxator; ſondern es iſt ein Unterſchied zu machen: ob Häuſer, Scheunen, Ställe, Brauhäuſer, Mühlen oder Fabriken; oder ob Aecker, Wieſen, Teiche, Waldungen u. d. gl. ſollen geſchäzet werden. In dem erſten Falle muß man Mäurer, Zimmerleute, Müller u. d. gl. in dem zweiten erfahrne und verſtändige Oekonomen dazu nehmen. Es kömmt auch darauf an, ob ganze Bauerhöfe, oder einzelne, ſogenannte walzende Feldſtücken geſchäzet werden ſollen. Dieſe leztern, welche zu einem andern Gut geſchlagen; oder einzeln gebauet werden können, ſind nach ihrer eignen Natur zu beurtheilen. Bei ganzen Gütern hingegen muß nicht jeder Acker und Wieſe einzeln nach ihrem Werthe; ſondern in Beziehung auf das ganze Korpus, nach Abzug aller darauf haftenden Laſten gewürdert, und eins in das andere gerechnet werden. Mithin müſſen ſolche Wirthſchaftskundige genommen werden, die dieſen Unterſchied kennen *x*). Hiebei frägt es ſich: in wiefern bei Beſtimmung des wahren Werths eines Landgutes, die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in Anſchlag kommen können? und ob dieſes insbeſondere bei den Bauergütern alsdann ſtatt finde, wenn auf dergleichen Gütern nur die zur Bewirthſchaftung, und für die zur Bewirthſchaftung ſolcher Güter, ganz unentbehrliche Perſonen, zur Bewohnung höchſt nöthigen Gebäude vorhanden ſind? Die bei einem ſolchen Gute befindlichen unentbehrlichen Wirthſchaftsgebäude, ingleichen die Wohngebäude können nicht zum Werthe gerechnet werden, in wiefern dieſe leztern nur für die zur Bewirthſchaftung des Bauerguts unentbehrlichen Leute zureichen.

x) Lange a. O. Anmerkung zu Cap. VII. Obſ. IV. S. 445 und *Hommel* in Rhapſod. obſ. 319. nr. 8 - 12.

reichen. Weil die Scheunen und Ställe zur Erhaltung des Viehes, und Einſammlung der Früchte nothwendig ſind, ſo wie auch das Vieh nicht erhalten, noch die Früchte eingeſammelt werden können, wenn nicht die hiezu unentbehrlichen Leute, auf dem Gute wohnen können *y*). Wenn aber auſſer der Wohnung für die zur Bewirthſchaftung des Guts nöthigen Leute, zugleich für den Eigenthümer des Guts, entweder eine beſondere Wohnung; oder auch nur ein, oder mehrere Stuben vorhanden ſind: ſo muß dafür ein mäßiges Quantum angeſezt werden, weil der Annehmer des Guts, die Gebäude nicht umſonſt von dem bisherigen Beſizer verlangen kann z). Die Taxatoren müſſen ferner darauf ſehen, wie die Felder, Wieſen, Gebäude u. ſ. f. izt beſchaffen ſind, und wieviel man izt dafür zu zahlen pflege, nicht aber wieviel ſolche ehemals gegolten haben. Denn gleichwie der Verkäufer nach dem jezigen Markt, oder gewöhnlichen Preiſe ſich richten muß, und der Käufer ihm nicht mehr gibt, als andere zu geben pflegen: eben ſo muß ein Taxator das Gut nach den izigen Umſtänden würdern. Danächſt pflegen die Rechtsgelehrten auf das Handlohn dasjenige anzuwenden, was von den Früchten gilt. Da nun bei dieſen auf die Zeit des Genuſſes geſehen wird; ſo muß auch das Gut ſo geſchäzet werden, wie es zur Zeit der vorſeienden Belehnung veräuſſert wer-

y) L. 63. D. ad L. Aquil. L. 16. C. de reſcind. Vend. *Brunnemann* in Comment. in Cod. Lib. IV. Tit, 44. ad L. 16. nr. 2.

z) L. 2. C. de reſcind. V. L. 33. D. ad. L. Aquil. S. des Hrn. von Hymmen Beyträge zur juriſt. Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Sammlung VIII. Abſchnitt I. S. 68. - 74.

werden konnte *a*). Die Partheien können die Taxatoren ſelbſt vorſchlagen, wenn aber ſolche ſäumig ſind; ſo kann auch der Richter allein ſolche benennen *b*). Oft wird der eine Taxator von der Gerichtsherrſchaft; der andere von dem neuen Lehnmanne und der dritte von den Gerichten erwählet *c*). In der mit den Unterthanen der Kaiſerl. königl. Cameralherrſchaft Podiebrad den 3ten Aug. 1776. errichteten Convention iſt verſehen, daß ſowohl der Unterthan, als der Beamte jeder einen Schazman, zu der wegen des Lehngeldes vorzunehmenden Schäzung zu wählen befugt ſeyn ſolle *d*). Gemeiniglich müſſen die Bauern dieſe Taxatoren bezahlen. Man pflegt nach der Größe des Guts entweder 9 oder 6; oder wenn es klein, 3 Taxatoren zu nehmen, ſelbige in 3 Claſſen oder Schürze zu vertheilen, ſo das jeder Schurz ſeine Taxe beſonders machen, und heimlich anzeigen muß. Dieſe Summen werden addirt, dann mit drei dividirt, und der Quotient für den wahren Werth geachtet *e*). Jedoch müſſen dieſelbigen, wenn ſie nicht ſchon verpflichtet ſind, vorher vereidiget werden *f*). In dem Hohenloiſchen

a) *Sichard* ad L. ult. C. de jur. emphyt. nr. 33. *Carpzov* in lib. I. Reſp. 90. nr. 4. folg. *Brunnemann* in comm. in cod. Lib. IV. Tit. 66. ad L. 2. nr. 14. 15. Kluger Beamter Theil V. Tit. IV. §. 25. Beck a. O. obſ. VI.

b) *Ruland* de commiſſ. in Part. I. lib. 4. cap. 24. nr. 4. *Mevius* in Part. I. deciſ. 29.

c) *Hommel* a. O. obſ. 319. nr. 12.

d) Lange a. O. Anmerk. zu Cap. XV. obſ. XIII. S. 566.

e) D. Joh. Friedr. Seyfarths teutſcher Reichs-Proceß. (Halle 1756. 4.) Cap. XVI. §. 8. S. 392. 393.

f) *Carpzov* in Part. I. Conſtit. 22. defin. 12. *Mod. Piſtor.* in part. 4. quaeſt. 142. nr. 11. *Eſ. Pufendorf* in in-

henloiſchen Land-Rechte finde ich Theil 3 Tit. 8. §. 10. folgendes hieher gehöriges: Demnächſt und da an einigen Orten die Unterthanen vermeynen, ob geſchehe ihnen zuviel, wann bey Thaydigung des Hand-Lohns der Schatzungs-Fuß zum Grund geleget, und derſelbe mit einem Drittel erhöhet, auch nach dieſem der Hand-Lohn gerechnet würde, ſo verordnen wir hiemit, daß wo dieſe Art bey Thaidigung des Hand-Lohns an einem Ort eingeführet iſt, es ſein Verbleiben dabey behalten könne; Vermeyneten aber die Unterthanen, dardurch beſchwert zu ſeyn, ſo ſollen die Güter durch unpartheyiſche der Sachen verſtändige geſchätzet, und ſomit nach dem wahren Werth das Hand-Lohn davon gefordert werden. Welches der Kurbraunſchweig. Tribunals Ordnung Theil *II.* Tit. 15. §. 23. Zu ſathaner Taxirung der Güter ſollen nicht die gemeine Wardiersleute allein, ſondern daneben ſolche verſtändige wohlerfahrne Perſonen gebrauchet werden, welche dergleichen Güter ſelbſt haben und beſitzen, oder deren Bequemlichkeit und Nutzens verſtändig ſeyn. Ingleichen dem Gandersheimiſchen Landt-Tags-Abſchiede von 1601. zum drey und zwantzigſten hat auf den bey Wardirung der Meyer- und Koth-Hoffe — — gethanen Vorſchlag, viel hochgedachter Fürſt, Hertzog Heinrich Iulius etc. verordnet, daß zu dero Behueff in einem jeden Gericht neue dieſer Sachen erfahrne und verſtändige, auch unberüchtigte Perſonen aus der gantzen Bauerſchafft auserleſen, auch ſonderlich darauf beeydiget, und dann aus dreyen unterſchiedlichen nächſt bey einander gelegenen Gerichten von ſolchen beeydigten Wardiers-Leuten ſoviel, als ſich die Gutsherrn mit den Meyern oder Kötern vergleichen, und

introd. in proc. civilem elect. Brunſv. Luneburgici. (Frcf. et Lipſ. 1733. 4.) in Part. III. cap. 10. §. 2.

und nach Gelegenheit des Wercks darzu vonnöthen ſeyn werden, jedoch aus einem jeden der dreyen Gerichten ſoviel, als aus dem andern, darzu einer von den nächſt geſeſſenen Praelaten, Beſchloſten, Landſaſſen, Kloſter-Verwaltern, oder benachbarten Beamten, neben dem Amtmann des Orts der Wardierung mit beyzuwohnen, und die Wardiersleute ehe ſie ihr Gutachten eröffnen, des befundenen Zuſtands in Augenſchein mit guter Beſcheidenheit zu berichten; genommen, dadurch die Wardierung verrichtet, auch, da einer oder mehr aus den verordneten Wardiersleuten verſterben, hinwegziehen, oder durch Uebelthaten ſich untüchtig machen, oder wegen abgehenden Verſtandes, darzu nicht mehr dienſtlich ſeyn würde, alſofort auf Gutachten der übrigen Wardiersleute jedes Gerichts, in deſſen oder deren ſtat, andere verſtändige und erfahrne, dabey kein Verdacht, wiederum erkohren und beeydigt werden ſollen *g*), wie auch der Calenberg. Cantzley-Ordn. Tit. 36. §. 17. und der Wolfenbüttelischen Hofger. Ordnung Tit. 75. §. Es ſollen ꝛc. gemäß iſt. Nach dem Salzthahliſchen Landtagsabſchiede vom 3. Jul. 1597. Art. 19. und Wolfenbüttelischen Landtagesabſchiede vom 27. Jun. 1619. Art. 29. ſollen die Wardirungen der Meyergüter und Kohthöfe — — durch unterſchiedliche aus dreyen Gerichten genommene Schürzen — auch vermittelſt Eydes vorgenommen werden *h*).

§. 175.

g) In corp. Conſtitut. Calenberg. Theil IV. Cap. VIII. Nr. I. S. 20.

h) In Fredersdorffs Promt. der Braunſchw. Wolfenbütt. Landes-Verordnung. Theil I. S. 468

§. 175.

Die von dem Kaiſer Juſtinian feſtgeſezte Quinquageſima hat man in dem Fürſtenthume Anhalt *i*), Baden-Durlach *k*) und Magdeburg *l*), in der Kurpfalz *m*), in der erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn *bb*), in dem Hochſtift Osnabrück *n*), in der Grafſchaft

i) Fürſtl. Anhaltiſche Proc. und Landes-Ordnung von 1666 Tit. XIII. Setzen und ordnen, daß hinfürder die Lehnwaare nicht höher, dann von funffzig Gülden einer – genommen werden ſolle. Stehet auch in *Lünigii* corp. jur. Feud Tom. II. col. 1821. 1821.

k) Landrecht der Marggraffſchafften Baaden und Hochberg. Theil IV. Tit. VI. je von fünftzig Gulden ein Gulden Handlohn.

k) Magdeburgiſche Kirchen-Policey- und Proceßordnung. (Halle 1673. 4.) Cap. 47. §. 3.

m) Pfälziſches Landrecht. Theil II. Tit. V. §. VI. Es heißt zwar hier das gewöhnliche Handlohn ſolle der Käufer liefern, aber ich werde nicht fehlen, wenn ich nach dem Contexte ſolches von der römiſchen Quinquageſima verſtehe.

bb) Von 1578. Theil II. Tit. V. §. 4. Würde auch der Eigenthumsherr ſich dahin erklären, daß er gewilligt haben wolle, ſolche Beſſerung einem andern zu verkauffen, ſo ſoll jme für ſolchen ſeinen Conſens und Bewilligung der funffzigſt Pfennig von dem erlößten Kauffgelt – das were, je von einem hundert Gulden, zwen Gülden, durch den Verkäufer gereicht werden.

n) Nach dem Zeugnis des Hrn. Lodtmanns in den Actis Oſnabrugenſibus, oder den Beyträgen zu den Rechten und Geſchichten von Weſtphalen, inſonderheit vom Hochſtifte Oſnabruck. Theil I. (Oſnabr. 1778. 8.) Stück II. S. 127.

ſchaft Naſſau *o*), in den frankenhäuſiſchen Statuten *p*), in Weißenfels *aa*) und in Strasburg *q*) beibehalten.

§. 176.

In den meiſten deutſchen Ländern hat ſich aber das alte Herkommen erhalten. Daher denn die Größe der Lehnwaare ſo ſehr verſchieden iſt. In der Stadt Torgau müſſen von jedem neuen Schocke vier Pfennige Lehngeld gegeben werden *r*). Die neureformirte Lands-

Dd 2 ord-

o) Naſſau-Catzenelnbogiſche Landes-Ordnung von 1711 Theil I. Cap. VII. §. XVII.

p) Buch II. Art. XLVIII. Wollen wier daß hinfurdt einn jeglicher Ambtſaße wenn er erbgütder erkaüfft erkaudtet oder durch gaben bekommen hat, dann 50 fl deß kauffgeldeß oder Rechten werdtß deß ekaudten oder gegebenen gudtß, vnnß oder einem anderen lehnherrn er ſey geiſtlich oder weldtlich erlegen, vndt darüber dißfalls höher nicht beſchwerdt werden ſoll. In des H. g. J. R. Walchs Beyträgen zu d. deutſch. Rechte. Theil I. S. 288. 289.

aa) Willkühr oder Stadt-Recht von Weißenfels Cap. VI. Art. II. Wenn es aber Häußer, Scheunen und Ställe, ſo jemand durch Kauff, Tauſch oder andere Wege oder durch Erbfall an ſich erhandelt, ſo giebet er nach des Raths gemachten Anſchlage und Erkänntnüs, wann der Werth in der producirten Verſchreibung nicht enthalten, von jedem 100 fl. nur zwene Gulden. S. Kreyßigs Beyträge ꝛc. Theil V. Nr. VIII. S. 194.

q) *Schilter* de bonis Laudem. §. 43.

r) Laut der Statuten Tit. IV Wenn ein Haus, Garten oder Raum in der Ringmauer gelegen, verkauft wird, ſo gebühren hievon dem Rath, als hoch ſich die Kaufſumma erſtrecket, von jedem neuen Schocke vier Pfennige zur Lehen-Wahre, welche der Verkäufer baar über zu erlegen pflichtig.

ordnung der Graffſchafft Tirol enthält Buch V. Tit VI. folgendes: Verordnen wir, daß auch noch hinführo alle Pawleut, in Veränderung der Güter — ſo ſich die Kaufſumma von fünfftzig bis in hundert Guldin verlaufft, von yeder Marck, vier Crewtzer, aber von der Kaufſumma, die ſich vber Hundert Guldin verlaufft, von yeder Marck, zwen Crewtzer — vnd nit mer, von der gantzen völligen Kauffſumma zu raitten bezalen: Es möchten dann beyde tail am Grundtherren ain merere gnad erlangen. Wann aber die Kauffſumma fnnfftzig Guldin, oder darunder iſt, ſollen Kauffer und Verkauffer nichtzit zu geben ſchuldig ſeyn. In der Reſidenzſtadt Dresden wird von jedem hundert ein Orts-Gülden entrichtet *s*).

Gewöhnlich werden aber von 100 Gulden fünf, mithin von 20 Gulden ein Gulden, in Ober- und Niederbaiern *t*), in der Landgrafſchaft Heſſen Caſſel *u*), Darmſtadt *x*) und in der rothenburger Landwehre *y*); von

s) Der Churfürſtl S. Reſ. Stadt Dreßden *Statuta* und Stadt-Recht von 1728 Cap. XII §. 2.

t) Landrecht — der Fürſtenthümer Ober- und Nieder-Baiern. Tit. *XII.* Art. 8. beſagt ſolches von den Beutellehnen Tit. 21. Art. 21. aber von den Grund- und Erbzinsgütern, welche Stellen man in *Lünigii* corp. jur feud. Tom. II. col. 467. nachleſen kann. S. auch Beck a. O Cap. XV. Obſ I. nr. 5. und Lange in der Anmerkung S 542. In der Oberpfalz gibt man von den meiſten Beutellehnen ebenfalls 5 pro Cent. wie Moſer in der Teutſchen Lehnsverf. S. 792. meldet.

u) Lange eben daſelbſt

x) Fürſtl. Heſſen - Darmſtädtiſche Verordnung vom 20ſten Sept. 1632. „ordnen wir, daß vns — von jeden zwanzig Gülden des kaufſchillings oder wahren aeſtimation des hingelaſſen Erbguts einer, und alſo 5 vom hun-

von 100 meißniſchen Gülden hingegen fünf Mfl. in ganz Kurſachſen z) wie auch in den ſämmtlich herzögl. Sächſiſchen Landen, namentlich Gotha a), Altenburg b), Weimar und Jena c), und Fürſtenthum

hundert, durch den, ſo ſolch Gut durch Kauff, Tauſch, Erbſchafft in oder ohn Teſtament, vbergab oder darſchäzung an zahlung, Geſchenk, oder ander dergleichen weis erhelt, bar erſtattet, von vnſern Beambten einbracht, vnd was gebührlich verrechnet werden." Welches auch der Hr. Kammerrath Kleinſchmidt in einem Bedenken bezeuget. Beide abſchriftl. vom Hrn. geh. Ob. Trib. Rath Höpfner.

y) Lange a. O. S. 543.

z) *Carpzov* in jurisprud. Saxon. Part. II. Conſtit. XXXIX. defin. 12. Eb. derſ. in Reſponſ. jur. Elect. (Lipſ. 1709. fol.) Lib. I. reſp. 90. nr. 2. *Kaeſtner* de Laudemio. §. VI. und Hr. Ob. Hofg. Beiſ. *Schott* in inſtit jur. Elect. priv. Lib. II. Sect. II. §. 30. p. m. 261. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XIX. S. 142. 144. §. XI. S. 107. §. XX. S. 148. 149.

a) Herzogl. Sachſ. Gothaiſche Landesordnung von 1653. Theil II. Kap. II. Tit. XIX. Auch ſoll man von zwanzig Gülden mehr nicht denn einen zur Lehen-Waare nehmen. Stehet auch in *Lünigs* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 786.

b) Fürſtl. Sachſ. Altenburgiſche Land. Ordn. von 1705. Part. II. Cap. II. Tit. 18. beim *Lünig* a. O. col. 780. Dieſelbige von 1744. Theil II. Cap. II. Tit. 18. Ich ſehe dieſes auch aus vier von den adeligen von Meußbachiſchen Gerichten zu Otterndorf ausgeſtellten Kaufbrieſen. Nach dem erſten ward ein halbes Hand-Frohn-Gut für 800 fl. verkauft, und 40 fl. 10 gr. 6. pf. Lehn- und Siegelgeld erlegt; nach dem zweiten wurde 1740. ein Pferde-Frohngut für tauſend und fünfhundert Mfl. verkauft, davon die Lehn- und Siegelgelder betrugen 75 fl. 10 gr. 6. pf. nach dem dritten wurde ein Haus, ſamt Garten, Feld und

Eiſenach, in der Stadt Heldburg *d)*, Altſtädt und Weißenfelß *e)*, wie auch in dem Hildesheimiſchen *f)*, gegeben.

§. 177.

Nach der Nürnbergiſchen Reformation muß der 15te Gulden, d. i. von jeden 15 Gulden ein, mithin von

u. Gänſeweide für 100 Mfl. verkauft, und wurden 5 fl. 10 gr. 6 pf. Lehn- und Siegelgelder bezahlet, nach dem vierten ward 1745 ein ſogenanntes Brauhausplätzchen für 10 fl. verkauft, und davon 1 Altſchock 6 pf. Lehn- und Siegelgelder entrichtet.

c) Joh. Friedr. des Mitlern, Joh. Wilh. und Joh. Friedrich des Jüngern Policey- und Landesordnung von 1556. Art. XVI. „daß in Fellen, da ſich Lehnwahr zu nehmen gebührt — — von zwentzig Gulden einer vnd mehr nicht, zu Lehenwahr ſolle gefordert vnd genommen werden." Die von 1586. Art. XXIV. führt Löber in dem alphabet. Auszuge ꝛc. Theil I. S. 448. an. Die Obſervanz bezeuget *Frantzk.* a. O. Cap. XXIII. nr. 14.

d) Statuta Tit. II. 8. Es hat der Rath auch Handlohn, wie Herkommen, von Stadt-Lehn von hundert 5 fl. — vermöge des Zinß-Buchs einzunehmen. In Kreyßigs Beyträgen. Theil III. Nr. VIII. S. 219.

e) Laut der Statuten Art. XXVII. ſoll in Altſtädt nicht mehr Lehnwahr genommen werden, als der Sächſ. Land. O. gemäß iſt. S. ſolche in des Hrn. geh. J. R. Walchs Beyträgen. Theil VI. S. 111. Nach der Weißenfelßer Willkühr Cap. VI. Art. II. ſollen alle Feldgüter mit fünff Gülden von jedem hundert fl. verlehnwaaret werden S. Kreyßigs Beyträge zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſ. Lande Theil V. Nr. VIII. S. 194.

f) So bezeuget *Dav. Ge. Struben* de bonis Meierdingicis. §. VIII. p. 191. daß der Abt. zu St. Michael in Hil-

von 100, ſechs Gulden *g*), ingleichen von viertehalben Morgen Weingarten, von funfzehen Gulden ein Gulden *h*), auch oft in Franken *i*) gezahlt werden. Einige Meierdingsgüter geben von jeden 100 rthlr Kaufgeld an das Domkapitel zu Halberſtadt 6 thlr. Weinkauf *k*).

§. 178.

In dem Amte Wachſenburg beträgt das ganze Lehngeld von jedem Hundert ſieben Gulden *l*). Das große Handlohn beſtehet in Franken in dem 10ten Gulden, d. i. von jeden 10 Gulden muß einer, folglich von 100, zehen Gulden gegeben werden *m*). Beſonders kann ich dieſes von den Bisthümern Bamberg und Wirzburg *n*), ingleichen dem Herzogthume Sachſen-

Hildesheim mit dem zwanzigſten Theil des Kaufgeldes ſich begnüge, ſoviel auch der Abt von Ringelheim erhalte. Ingleichen p. 194. daß, wenn das Meierdingsgut gleich wohlfeiler verkauft worden ſei; der Oberzinsherr doch den zwanzigſten Theil des Werths oder den zwanzigſten Pfennig, d i. 5 vom 100 bekomme. Dies beſagt auch das Meierdings-Protocoll Nr. 8. beim Buri a. O. Fortſetz. V. S 1775.

g) Beck a. O. Cap XV. Obſ. I nr. 9. und Herr Prof. Siebenkees Laut der Nürnbergiſchen Reformat. Tit. XXIII. Geſetz 13. S. *Lünigs* corp. jur. feud. Tom. II. col. 470.

h) Es wird hier dasjenige Stück gemeint, welches von den Grafen von Caſteil in ein Erbgut verwandelt worden iſt, wie man aus einem Revers beim *Lünig* a. O. Tom. III. col. 14. ſiehet.

i) Herr Prof. Siebenkees und Lange a. O. S. 543.

k) *Struben* a. O. pag. 190.

l) *Frantzkius* de Laudemiis Cap. XXIII. nr. 14

m) Herr Prof. Siebenkees in ſ. mir gütigſt mitgetheilten Nachr. und Lange a. O.

n) Nach dem beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 469. befindlich en Zeugnis. und Lange eb. daſ.

Coburg *o*) behaupten. In dem Nürnbergiſcheu Territorio bekommen die Eigenherren, wenn ſie es ſo hergebracht, den 10ten Gulden *p*). Eben ſoviel muß in Schwaben und in dem Herzogthume Wirtemberg *q*), in den Fürſtenthümern Baireuth und Anſpach *r*) in den öttingiſchen Landen *s*), in Schleſien *t*), in Oeſterreich und Steiermark *u*), in der Kammeralherrſchaft Podiebrad in

o) Laut des durchleuchtigen Fürſten vnnd Herrn Johann Caſimirs — Abſchied, wie es — die Lehenwahr — betreffend gehalten werden ſoll. Cob. 1613. „Es iſt fürs ſechſte in Kauffen und Verkauffen deßwegen kein ſtreit, immaſſen das Erb-Buch lauter diſponiret, So ein Lehengut verkaufft wirdt, iſt man ſchuldig, das Lehengeldt zu geben, allwegen von zehen Gülden einen Gülden. Dieſes beſtärken auch die Auszüge aus den Lehn-Büchern der Herren von Redwitz beim Joh. Ge. Eſtor in den auserleſenen kleinen Schriften. Band III. Stück IX. Nr. X. S. 180.

p) Herr Prof. Siebenkees.

q) *Harprecht* in Conſil. 31. nr. 228 und 232. Bei dem in dem ſchwäbiſchen Kreiſe gelegenen Kloſteramte Lorch ſind 10 von 100 hergebracht, wie man aus einem Leihbriefe beim *Schöpff* de bon. vital. Sveviae. Cap. II. §. XVIII. ſiehet. Hieher gehört noch das herzogl. Würtembergiſche an die Cantzley-Collegia erlaſſene Decret vom 28ſten Jul. 1620.. S. Lange a. O. S. 544.

r) Lange a. O. S. 543.

s) Zu Folge der zerſtreuten Anmerkungen über die Beſchaffenheit der lehnbaren Bauerngüter in den öttingiſchen Gegenden, in Zeperniks Sammlung auserleſ. Abhandl. aus dem Lehnrechte. Theil II. S. 222. 223.

t) Becks Abhandl. vom Handlohn. Cap. XV. Obſ. I. nr. 4. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. S. 71.

u) Der Lands-Hauptmann und Vizdom in Oeſterreich ob der Enß berichtete — daß von Beutel-Lehen — — wann der

in Böhmen *x)*, in dem Königreich Preuſſen *y)* und in Brabant *z)* bezahlet werden.

In dem Stifte Fulda werden 15 fl. Ehrſchaz entrichtet *a)*.

§. 179.

Man darf aber nicht dafür halten, als wenn in den bisher angegebenen Ländern und in den Städten, bei allen handlohnbaren Gütern, die nemliche Summe angenommen wäre, und man in keinem Falle nach den alten Leihbriefen ſich richten müßte. Ich habe blos diejeni-

der eines durch Kauff, Todes-Fall, oder in andere Wege verändert wird, daß davon der zehente Pfennig gereicht werde. Beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 467. Dieſes beſagt auch eine andere Nachricht von dem Hand-Lohn, ſo in Oeſterreich — — denen Eigen- oder ſo genannten Lehen-Herren gegeben wird. „In dem Erzherzogthum Oeſtreich und Herzogthum Steyer muß der Grund-Unterthan in Kauff-Fällen von ſeinem erkaufften Grund ſeinem Grundherrn den zehenden Pfennig reichen, damit er ihn zu ſeinen Holden oder Unterthan aufnehmen möge. Eben daſelbſt.

x) Lange a. O. S. 544.

y) Land-Recht des Königr. Preuſſen Part. II. Buch IV. Tit. IX. Art. III. §. III. Dieweil aber in unſerm Königreich Preuſſen an etlichen Orten der Gebrauch iſt, daß anſtatt des Laudemii oder der Auflangen der zehende Pfennig, und zwar von dem Käufer oder neuen Erb-Zinßmann, dem Erb-Herrn ſoll gegeben werden; Als laſſen wir es billig bey dem allerdings bewenden.

z) Wie *Paul Chriſtinaeus* in Deciſionibus Belgicis, ſeu quaeſt. pract. Vol. VI. deciſ. 70. bezeuget.

a) *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio §. VI. und Lange a. O. S. 544.

ge Summe aufgeſtellet, welche bei den meiſten gewöhnlich iſt, und die alſo als Regel, auch bei den übrigen Gütern, in Zweifel befolgt werden muß. Solchemnach gibt es ſehr viel Ausnahmen, davon ich nur einige angeben will.

So gibt es in Kurſachſen Güter, welche mit 20 fl. vom Hundert verhandlohnet werden müſſen *b*). Welches von dem Herzogthume Sachſen Gotha *c*), von der Stadt Heldburg *d*), von einigen Afterlehn- und Erbzinsleuten der fränk. Reichsritterſchaft *e*), von den in dem Heſſiſchen gelegenen Gütern zu Waldrecht *f*), und von einigen Meierdingsgütern in dem Hildesheimiſchen ebenfalls gilt *g*).

In Franken wird zuweilen der 20ſte Gulden, oder 5 vom 100 *h*); ſo wie in dem Oettingiſchen 5, oder auch 6 vom 100 gegeben *i*).

§. 180.

b) Nach dem Zeugnis *Carpzovii* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 12. und *Schott* a. O. Mehrere Abweichungen hat Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauer-Rechte. Theil IV. Cap. II. § 18. S. 137-141.

c) Neue Beyfugen zur herzogl. Sachſ. Gothaiſchen Land-Ordn. Theil I. Cap. XII. § 9.

d) Laut der Statuten Tit. II. 8. Es hat der Rath Hand-Lohn – von Erlebacher Lehn 10 fl. einzunehmen.

e) S. das Urthel in de *Leyſeri* Vol II. Spec. 104. med. 2.

f) von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1279.

g) In den Volckersheimiſchen Statuten heißt es: Wann ein Meierdings-Gut verſetzet oder verkauffet wird, wie viel dem Guts-Herrn zur Ummeſaat gehöre? Reſp. dem Herrn gehöre der zehnte Pfennig. *Struben* de bon. Meierding. §. VIII. pag. 191.

h) Herr Prof. Siebenkees.

i) S. die Nachr. in Zepernicks Sammlung. a. O.

§. 180.

An andern Oertern muß ſoviel an Handlohn abgetragen werden, als die Güter an jährlichen Nuzungen abwerfen. Den Betrag dieſer Nuzungen pflegt man entweder nach der Summe zu beſtimmen, welche jährlich aus den Früchten gelöſet; oder wofür das Gut verpachtet wird. Die erſte Art dient in Krain *k*); die zweite in Kärnten *l*) und bei den Hofsgütern des Stifts Eſſen *m*) zur Richtſchnur.

In dem Kurfürſtenthume Hannover, beſonders in dem Calenbergiſchen pflegt man den Weinkauf nach der Beſchaffenheit der Aecker und andern Umſtänden anzuſezen *n*). Die Laſſen müſſen in dem Hildesheimiſchen von

k) Der Bericht enthält: Man nehme von den Beutel-Lehen, da eine Veränderung vorgehet, ſoviel als eine Jahrs-Nutzung austrägt, beim *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 467.

l) Bericht des Lands-Hauptmann in Cärndten: wird von dem Lehen-Mann — ungefehr ſoviel, als daſſelbe Guth, ein Jahr im Beſtand oder Zinß-Weiß aufs Höchſte ausgelaſſen ertragen möchte — gereicht. Beim *Lünig* eben daſelbſt. Von beiden ſ. auch *Engavii* proluſ. de feud. Burſaticis in *Ienichenii* theſauro jur. Feud. p. 1071.

m) In der Reformation von 1454. Cap. 3. heißt es: Ein Freyer, welcher damit behandet wird, muß nach Gelegenheit des Guts 1. 2. 3 bis 10 Marck oder doch wenigſtens ſoviel als wie das Gut nach Abzug der Pacht und der Bede in einem Jahr einträgt, für den Gewinn geben. Lünig a. O. col. 2001. und von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1088.

n) Laut des Salzthaliſchen Landtags-Abſchieds von 1597. Art. 29. an den Orten, da guter Acker und der Zinß nicht zu hoch, von jeder Hufe einen Thaler, des Ends aber,

von einem Morgen Landes 6 gr. dem Latherrn, von der Haus- oder Pfalſtäde dem Landesfürſten 1 rthlr. ins Gericht zahlen *o*).

An noch andern Oertern pflegt man die Zinſen, welche ein handlohnbares Gut gibt, zum Grunde zu legen, und entweder eben ſoviel; oder weniger Handlohn zubezahlen *p*). Hierauf beziehet ſich der geiſtliche Waidſpruch:

aber, da böſer Acker oder die Zinſe ſehr hoch ſeyn, von jeder Hufe, nach Gelegenheit, einen halben oder einen Ortsthaler, dem Gutsherrn vor die neue Meyer-Zettul zu Weinkauf geben, dagegen aber von den Höfen, was von Altersher, und über 30 Jahre, von Trinitatis anno 86 zurück zu rechnen, an Länderey, Wieſen, Gärten und dergleichen dabey geweſen, nichts hinwegnehmen, und davon reiſſen laſſen ſollen." Stehet in Fredersdorffs Promtuario der fürſtl. Braunſchw. Wolfenb. Verordn. Theil II. S. 467. zu Folge der landesherrlichen Verordn. vom 20. Jan. 1729.. ſollen die von Adel den Amtsunterthanen, welche Afterlehne von ihnen haben, die Lehnwaare nicht ſteigern. Bei eben demſ. Theil II. S. 431. Desgleichen ſollen eben dieſelben nach dem Salzlhaler Landtagsabſch. ferner ſoviel Lehnwaare nehmen, als ihnen in den drey nächſt vorhergehenden Fällen iſt gegeben worden. Struben bezeuget, daß die Meier in dem Fürſtenthume Calenberg von einem Malter Korn 1 rthlr. oder von jedem Morgen Landes 6, oder 12 Mariengroſchen bezahlen, in den Rechtlichen Bedenken (Hannover 1761. 4.) Theil I. Nr 49. Vergleiche hiemit das faſt gleichlautende Atteſtat bei eben denſelbigen Theil IV. Nr. 132. S. 458.

o) *Io. Wilh. Göbel* tr. de jure et judicio ruſticorum fori Germ. (Helmſt. 1723. 4.) Cap. III. §. XI. not. t p. 114.

p) *Engau* in elem. jur. Germ. Lib. II. Tit. VI. §. 132. und de *Leyſer* in diſſ. de probat. Laudemii. §. V. in Meditat. ad Pandect. Vol. XII. Part. II. Klingner Theil IV. Cap. II. §. 27. S. 176. - 180.

ſpruch: Was der Kirche zinſet, lehnet dem Pfarrer. In dem Fürſtenthume Bremen pflegen die fiſcaliſchen Meier den Zins eines Jahrs; die adelichen aber meiſtens die Hälfte zum Weinkauf zu geben *q*). Die Hälfte der Zinſen muß auch von den Olsburgiſchen Pröbſtingsleuten *r*) und bei dem Dinghofe zu Niederhausbergen der halbe Zins und ein Viertel Weins zum Ehrſchaz erleget werden *s*).

§. 181.

Gleichwie in den älteſten Zeiten, der Grundherr und Erbmann über das zuentrichtende Handlohn ſich verglichen; ſo geſchiehet dieſes noch h. z. T. hier und da. Folglich wird in verſchiedenen Gegenden deſſen Betrag durch einen Akkord feſtgeſezt. Dieſes geſchieht am häufigſten bei den Meiergütern, wo der Meierherr zu fordern, der Meier zu bieten; jener nachzulaſſen und dieſer wieder zu bieten, und alſo dieſer den Weinkauf zu behandeln pflegt *t*). Es iſt dieſes in dem Amte Verden *u*), in den vier Gohen und Gerichten um die Stadt Bre-

q) *Struben* in comm. de jure Villicor. Cap. VIII. §. 17. pag. 346.

r) von Buri a. O. S. 1204.

s) Eben derſelbige a. O. Fortſetzung IV. S. 976.

t) *Struben* a. O. §. 17. Eben derſelbe in den Rechtl. Bedenken. Theil IV. Nr. 132 S. 458. *Ayrer* in diſſ. de diverſitate jur. emphyteut. et jur. villaris praec. Brunſvic. Sect. II. §. XXIII. und de *Pufendorf* in Tom. I. obſ. 221. §. 1. pag. 549.

u) Kraft Atteſtats des Amts Verden von 2ten Sept. 1724. Der Weinkauf wird bei dem Amte Verden — mit den neuen

Bremen *x*), bei den zu Langen-Holtenſen, in dem Hannöveriſchen gelegenen Gütern *y*), und zuweilen bei den Schupflehngütern in dem Wirtembergiſchen *z*) gewöhnlich.

§. 182.

neuen Colonis und Wirthen auf ein gewiſſes dergeſtalt behandelt, wenn der Hof nicht allzuſehr in Schulden, oder durch Unglücksfälle in merklichen Abgang verfallen, gehet man gemeiniglich nach dem jährlichen Praeſtando; jedoch wird dieſes dabey in conſideration gezogen, wenn der neue Colonus ein Sohn oder naher Anverwandter, oder in dem Hofe mit der Witbe und Tochter ſich verheirathet, der Weinkauf nicht eben ſo hoch geſezet, als wenn er einem extraneo ohne einige obbemeldeter Abſichten conferiret wird. Werden andere Stücke beweinkauſet, ſo wird nebſt dem alten Weinkauf, auf die Verbeſſerung oder Verringerung geſehen, und darnach der Weinkauf aufs neue entweder erhöhet oder gemindert. Iſt in de *Pufendorf* obſerv. jur. univ. Tom. I. obſerv. 221. §. 2. p. 550. befindlich. S. auch Hrn. O. A. R. Lennep von der Leyhe zu Landſiedelrecht. Tit. III. §. 7. welcher es auch von den Waldrechts- und Landſiedelgütern verſichert.

x) Nach dem Guths-Recht Art. 11. Warum dann auch in den Kauf- und Meyerbriefen gewöhnlich bedungen wird, die Auf- und Abſate dero Meyer beim de *Pufendorf* a. O. Tom. IV. app. p. 75.

y) Form des Häger-Gerichts beim *Pufendorf* in introd. in proceſſ. Elect. Brunſvic. pag. 790.

z) In einer Wirtembergiſchen Konceſſion von 1703. heißt es: Das Handlohn iſt zu Gnaden geſtellt. *Schöpff* de bon. vitalitiis Sveviae. Cap. II. §. XVIII. pag. 49. S. auch Cap. V. §. 60. und die kurze und in praxi nüzliche Nachricht von der Eigenſchaft — der Schupff-Lehen. §. V. Solcher Ehr-Schaz kann von den Lehen-Herren ſelbſten, und ohne einige Widerrede des Schupff-Lehen-Manns angeſezet werden, doch wird bey ſolchen Schupff-Lehen-Leuten,

§. 182.

Bei uns in Deutſchland ſteigt und fällt nicht überall der Betrag des Lehngeldes mit dem Kaufgelde, oder Werthe der Güter; ſondern er bleibt an vielen Oertern der nemliche, es mag ſich damit verhalten, wie es will. Dieſes wird das ſtete oder beſtändige Handlohn genennet. (§. 138.) Wenn alſo von einem Gute noch h. z. T. eben ſoviel, wie vor 200 bis 300 Jahren gezahlet wird; ſo iſt ſolches ein ſtetes Handlohn. Dieſes wird nun entweder bei allen Veränderungsfällen; oder wie Lange will) jährlich bezahlet. Beide gründen ſich, wie die ganze Handlohnslehre, auf Verträge. Weil nun niemand zu einem Vertrage gezwungen werden darf *a*); ſo bleiben ſie ſolange beſtehen, bis entweder der Grundherr, oder der Grundmann deshalb ein anderes belieben, und freiwillig eine andere Beſtimmungsart annehmen. Wo das ſtete Handlohn jährlich von einem Gute, oder Grundſtücke bezahlet wird, da ſind die Beſizer in allen Veränderungsfällen von dem Ehrſchaze befreiet. Wenn daher ein neu angehender Zinsmann um die Verwandlung des unbeſtändigen, in ein ſtetes Handlohn nachſucht, und ihm ſolche verwilliget wird; ſo iſt ihm das für ſeinen Antrit zubezahlende Handlohn zugleich erlaſſen. Denn wenn er bei ſeinem Antrit, nach dem Kaufgelde oder Schäzung des Guts den ganzen Ehrſchaz, und dann jährlich wieder ein gewiſſes Quantum, als ſteten

Leuten, über welche der Schupff-Lehen-Herr keiner Gerichtsbarkeit ſich anzumaſſen hat, ſonderlich wann es leibeigene Unterthanen ſind, von dem Leibs- und zugleich Hoch-Gerichts-Herrn dahin geſehen, daß der Schupff-Lehen-Herr den Ehr-Schaz nicht wider Billigkeit, und zum Ruin des Schupff-Lehen-Trägers anſetze.

a) L. 3. §. 1. de recept. qui arbitr.

ten Ehrſchaz erlegen müßte; ſo bezahlte er ein doppeltes Handlohn. Dieſes darf in den Rechnungen nicht unter die Canonen, oder Erbzinſen geworfen; ſondern muß ausdrüklich als ſtetes Handlohn, in Einnahme gebracht, unter dieſer Benennung darüber quittirt, und in den Kauf- und Lehnbriefen bemerket werden, damit in der Folge nicht etwa ein habſüchtiger Einnehmer dieſes ſtete Lehngeld als canon anſehen, oder den Zinsmann zur Erlegung eines Handlohns in den Veränderungsfällen verpflichten möge. Für ganze Gemeinden iſt dieſes ſtete Lehngeld ſehr bequem, weil ſie alsdann keinen Lehnträger zu beſtellen brauchen.

Wieviel für dieſen Ehrſchaz ausgeworfen werden müſſe? hängt von der Willkühr des Herrn ab, ob er den lezten Kaufs- oder Taxationswerth zum Grunde legen, oder eine neue Schäzung vornehmen wolle. Dieſer Betrag wird bei ganzen Gütern mit 20; bei fliegenden oder walzenden Lehnen mit 14 dividirt, und der ausfallende Quotient zum ſteten Handlohne genommen. In dem Kurfürſtenthume Baiern und der Oberpfalz wurden alle Urbar-Güter, durch ein Ausſchreiben vom 3ten Mai 1779. für erblich erkläret, und die hergebrachten Lehngelder in einen jährlichen Abtrag verwandelt. Es wurde dabei den Bauern frei geſtellet, ob ſie dieſe kurfürſtl. Gnade annehmen, oder den Anfall beibehalten wollten. In dem lezten Falle ſollte man nachſehen: wie hoch die Güter bei den drei vorlezten Veränderungsfällen taxirt worden wären, von dieſer Summe ſollten 5 vom Hundert berechnet, dieſes Quantum wieder in 3 Theile getheilet und ein ſolches Drittheil mit 20 dividirt, der herausgefallene Quotient aber als das ſtete Handlohn beibehalten oder jährlich abgetragen werden *b*). Ob und inwie-

b) Lange in der Anmerkung zu Cap. V. Obſ. XII. S. 408-411. und in der Anmerkung zu Cap. II. Obſ. I. S. 301.

wiefern dieſes befolgt worden ſei? darüber vermag ich keinen Aufſchluß zu geben.

§. 183.

Es wird nunmehr darauf ankommen: ob ich im Stande ſeyn werde, die Exiſtenz des beſtändigen Handlohns, beſonders desjenigen zu beweiſen, welches bei jeder Veränderung des Guts erleget wird. Die handſchriftlichen Statuten der Stadt Remda von 1635. enthalten Art. 51. folgende Vorſchrift: Wer einen Hof keuft, der ſoll dem Richter geben ſechs pfennige zu Lehngelde, vnd von dem halben Hoffe drey pfennige. Die Geraiſchen Statuten von 1658. Art. 29. Wann ein Bürger dem andern was Verkaufft — ſo verlehnet Sie (die Stadt-Güther) der Rath umb 20 Alte oder 30 Neue pf. es mag ein ſtück oder Guth ſo wichtig, oder gering ſeyn, wie es wolle *c*). Bei dem Stifte Lindau werden die Kellnhof-Güther, Hof-Güther und Lehn-Güther — anderſt nicht, dann mit Erlegung dreyer Batzen — empfangen und belehnet, ſo offt — — eine Veränderung von den Inhabern damit vorgenommen wird *d*). Die Zeitzer Statuta beſagen *Art.* 65. dieſes: Auch ſoll ein jeder einheimiſcher Bürger von ſeinen Güthern in der Stadt und Ringmauer gelegen mehr nicht den Vier Groſchen zu Lehn-Gelde alten Gebrauch nach zu geben ſchuldig ſeyn *e*). An die Herren vom Thiergarten in der alten

c) Man kann dieſe Stelle in des Hrn. Ob. Hofger. Beiſ. Schotts Sammlung zu den deutſchen Land- und Stadtrechten. Theil I. S. 165. finden.

d) In *Lünigs* corp. jur. Feud. Tom. III. col. 146.

e) In Hrn. Prof. Schotts Samml. a. O. S. 275.

ten Grafſchaft Hohenſtein (§. 166.) müſſen ſechs gute, oder vier alte Pfennige *f*), ſo wie auch in der Stadt Orlamünde, wenn ein Hof gekauft wird, ſechs pfennige *g*); an den Richter zu Lauenſtein ein Groſchen gezahlet werden *h*). Der Marktflecken Schöneck muß etliche Stücken Waldung, ſo wie die Wüſte Haſelbrunn mit 1 Groſchen in Lehn nehmen *i*). Nach den Neuſtädter Statuten ſoll von erkauften und verwechſelten Gütern, die landbräuchliche Lehnwaare, als von Scheffelgütern, von jedem Acker 2 gr. von Farbe- Gerbe- und andern Häuſern, vor dem Thor, item von Scheunen, Gärten und Rahmen, von jedem Schock 8 pf. von den andern Stadtgüthern aber, ſo vom Amte, Rath oder ſonſten zur Lehn rühren, von zwanzig Gülden einen, denen von Adel aber aufm Lande — von 15 fl. einen ge-

ge-

f) In des Hrn. Ger. D. Zepernicks Sammlung auserl. Abhandl. zu dem deutſchen Lehn Rechte. Theil II. S. 97. und in des Hrn. Prof. *Püttmann* obſervat. jur. Feud. Cap XXXVII pag. 222.

g) Stehen in des Herrn ge . Juſt. Rath Walchs vermiſchten Beyträgen zu dem deutſchen Rechte Theil II. S. 70.

h) In einem Lehnbriefe von 1424 lieſet man: och waß erbe vnd gut in der ſtadpflege zu Lawenſtein vorkouffet, das dy hinleyhen, dy gibet der Richter vff, davon gibet man einen groſchen. Stehet in Kreyßigs Beyträgen ꝛc. Theil IV. Nr. XIII. S. 360.

i) Wentzel Schlick belehnet (den Marktflecken) Schöneck 1480 mit den Wäldern: ob ſich auch begebe, daß ihr einer ſeinen Theil des Waldts verkaufft, ſo ſoll ich, meine Erben und Erbnehmen oder Nachkommling den leihen mit ein groſchen Landswerung. Man findet dieſen Lehnbrief a. O. Theil I. Nr. XIV. S. 311. In einem andern über die Wüſte von 153 . heißt es: dem Lehn, ſo offt dieſelbe zu Fall kommen mit ein Zinß gr. rechte Folge thun ſollen. Eben daſ. S. 314.

geben werden *bb*). In Rudolſtadt und Blancken⸗burg iſt das Lehngeld auf 16 Pfennige *k*), geſezt. In Augſpurg gab man ehemals einen Schilling *l*), in Lüneburg zween Schillinge *m*), in Göttingen 1 Solidum *n*). Von einem freien Mannlehnsgute in dem Amte Delitſch müſſen 2 neue Schock, und eben ſoviel von gewiſſen Freimanns⸗Lehnhufen in dem Thüringiſchen entrichtet werden *o*). Von dem Gerichtsgute zu Rotta mußten im Jahr 1650 dreiſig Groſchen zur Lehenwahre gegeben werden *p*). Die Wildhübner in dem Dreyeicherwalde entrichten von einer Wildhufe 1 Gulden, von einer halben, 1 halben Gulden und von dem vierten Theil

 6 Schil⸗

bb) Art. 18. beim Klingner in den Samml. zum Dorf⸗ und Bauernrechte Theil IV. Beylagen S. 247.

k) S. die Stellen beider Statuten in des Hrn. g. J. Rath Walchs Beyträgen zu dem d. R. Theil V. S. 35 u. 81.

l) Zu Folge der alten Augspurgiſchen Statuten von 1276. Art. 68. a. O. Theil IV. S. 94.

m) Laut der Stadt Lüneburg Niedergerichts⸗Ordnung tit. Von Aufflaſſung der Heuſer in de *Pufendorf* obſervat. jur. univ. Tom. III. app. p. 364.

n) Vermöge der alten Statut. beim *Pufendorf* a. O. app. p. 193.

o) Ein Leibbrief von 1658. enthält in Anſehung des erſten folgendes: daß er der Lehn, ſo offt dieſelbe zu Fall kömmt, in Jahres Friſt nach jeden Fall gebührliche Folge leiſten, und jedesmahl — zwey neue Schock zur Lehen⸗wahr in bemeldtes Amt erlegen ſoll. S. ſolchen in *Lünigs* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 564. In Anſehung der Lehnhufen führt von Buri a. O. Fortſetzung IV. S. 959. einen Lehnbrief an. Noch andere Beiſpiele liefert Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XIII. S. 113-117. §. XX. S. 150. Beylage unter Nr. XLII. S. 249. Cap. IV. §. IV. S. 369.

p) Kraft des Lehnbriefes beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 562. 563.

6 Schillinge altes Geld *q*). Nach der Willkühr des Städtchens Weiſenberg in der Oberlauſiz müſſen von jedem Erbkaufe dem Rathe 12 Klg. *r*) und in den Oettingiſchen Landen bald nur ein; bald drei; bald fünf, ſechs, zehen zwanzig und bisweilen funfzig Gulden, als beſtändiges Handlohn abgetragen werden *s*). In dem Kurhannöveriſchen ſollen von einer vermögſamen Pfarre 4 Thlr., von einer mittelmäßigen 3 Thlr., von einer geringen 2 Thlr. Lehngeld gegeben werden *t*) Nach der Schaumburgiſchen Policey-Ordnung Kap. 28. beſtehet der Weinkauf von einer Hufe Landes in 4 Rthlrn. Bei den adelichen Schulzenlehnen in der Mark iſt die Summe der Lehnwaare nach der Localität verſchieden, gemeiniglich ſteigt ſie von 4 bis zu 10 Rthlrn. *u*). Die Herren von Weferlingen in dem Fürſtl. Braunſchweigiſchen bekommen von ihren Aftervaſallen 10 Rthlr. zum Lehngelde *x*).

§. 184.

Zulezt frägt es ſich: wieviel der Mann zum Beſteh-handlohn geben müſſe, welcher eine Frau heirathet, die ein ehr-

q) Nach der Ordnung und Form-Leihung der Wild-Hubener beim Buri a. O. Fortſetzung V. S. 1298.

r) Art. XX. beim Kreyßig a. O. Theil IV. Nr. XIV. S. 411.

s) S. Zepernicks Samml. auserl. Abh. aus d. Lehnrechte. Theil II. S. 223.

t) Laut der Conſtitution von 1675. in conſtit. Calenberg. Theil I. Cap. I. S. 799.

u) Abh. von Schulzenlehen in der Mark Brandenburg §. 8. Not. 32. welche in den Beyträgen zu der juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Samml. VIII. Abſchnitt VI. ſich befindet.

x) *Wiſſmann* in diſſ. de feudis Brunſvic. welche in *Ienichenii* theſ. jur. feud. Tom. III. pag. 834. ſtehet.

ehrſchäziges Gut beſizt und aus der erſten Ehe unmündige Kinder hat, und dieſes Gut ſich ſolange zuſchreiben läſſet, bis das jüngſte lehnsfähig worden iſt? Man muß hier vor allen Dingen ſein Augenmerk auf die Gebräuche und Statuten richten. In der Baireuthiſchen Handlohns-Ordnung iſt davon Cap. I. §. 5. folgendes verſehen: Wann ein Mann dergeſtalt einheurathet, daß das Guth nur bis zu des jüngſten Erben 18ten Jahr in Gemeinſchaft und ungetheilt verbleibet, und bey einer dereinſtigen Vertheilung ihm nur ein Kindestheil zufallen ſoll; ſo iſt er nur pro numero liberorum das auf ſeine ratam treffende Handlohn zu erlegen ſchuldig. Wenn er aber die Kinder für rechte Kinder an- und die allenfalſigen Schulden zu zahlen übernimmt; ſo hat er ein ganzes Handlohn zu zahlen *y*).

Achtes Kapitel.

von den Fällen, in welchen das Handlohn gegeben werden muß.

§. 185.

Unſre Vorfahren pflegten durch das Gottes- oder Handgeld zu bezeugen, daß ein zwiſchen ihnen verhandelter Kontrakt nunmehr zu ſeiner völligen Richtigkeit gediehen ſei, und ſie demſelbigen möglichſt nachkommen wollten. Dieſes geſchahe auch, wenn einer dem andern ſeine Güter

y) Lange a. O. Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. XII.

ter zum beſſern Anbau entweder nach Gunſt, oder auf Lebenszeit überlies. Der neue Wirth drukte alſo dem Gutsherrn, bei der Annahme des Guts, ein Stück Geld in die Hand, und verſiegelte dadurch die ſeiner Seits gethanen Verſprechungen. In der Folge vergönneten ſie ihren Gutsleuten, daß ſie dieſe Güter an andere veräuſſern durften, wenn ſie ihre Einwilligung zuvor ſich dazu erbeten, oder ſie ihnen zum Kauf angeboten hatten. Die vorige Gewohnheit, daß der neue Gutsannehmer den Vertrag durch den Topfſchilling befeſtigte, blieb, und da der Gutsherr ſeiner Seits, denſelbigen in das Gut einſezte, und ihn damit belehnte; ſo wurde dieſes Geld gar bald in das Laudemium verwandelt, und damit zuſammengeſchmolzen. Die Rechtsgelehrten behaupteten alſo, daß wegen jeder Veräuſſerung eines ehrſchäzigen Bauernguts ein Handlohn abgetragen werden müſſe *z*), welches auch bei Emphyteutgütern ſeine unläugbare Richtigkeit hat *a*); bei andern Gütern aber wohl nicht ohne alle Einſchränkung angewendet werden kann, indem dieſe blos forterben, aber nicht beliebig veräuſſert werden können *b*), auch auf die Verträge und das Herkommen geſehen werden muß. Wenn aber der Gutsherr mit der Veräuſſerung zufrieden iſt, dann gilt auch der Grundſaz: daß ſo oft der

z) *Frantzkius* in tr. de Laudemiis. Cap. XIV. nr. 1 - 19. *Modeſt. Piſtoris* in Lib. I. quaeſt. 50. nr. 52. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 15. nr. 7. Beck a. O. Cap. V. Obſerv. I.

a) Hr. R. Gmelin in der Erläuterung der l. 3. C. de jure emphyteutico §. 88. in den gemeinnützigen juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfällen. Band IV. Nr. VIII.

b) *Göbel* in tr. de jure et judicio Ruſticorum fori Germ. Cap. IV. §. 3 - 5.

der Beſizer verändert werde, oder das ehrſchäzige Gut einen neuen Beſizer bekomme, der einer neuen Inveſtitur bedürfe, ſo oft auch ein Handlohn erleget werden müſſe *c*).

§. 186.

Nur iſt man über den Zeitpunkt nicht einig, wann man ſagen könne, daß an die Stelle des vorigen Beſizers, ein neuer trete; oder wann eine andere Perſon das Gut zu beſizen anfange; oder wann eine Veränderung vorgehe? Insbeſondere in Anſehung des Kaufs aber, ob das Grundſtück an einen andern Beſizer gelange, wann der Kauf nur perfect; oder wann er auch conſumirt ſei? Ob das Handlohn gezahlt werden müſſe, nachdem das Grundſtück dem Käufer ſchon übergeben worden; oder ehe die Uebergabe noch geſchehen ſei? Die Rechtsgelehrten theilen ſich hier in zwoen Partheien, indem einige das erſte; andere das lezte behaupten. Die ältern meinen, daß dem Herrn das Handlohn erſt gebühre, nachdem der Käufer nicht nur den Kaufſchilling bezahlt; ſondern auch der Verkäufer das handlohnbare Gut an den Käufer übergeben und der Herr denſelbigen damit belehnt habe *d*). Denn das Eigenthum gehe nicht durch die zwiſchen zwo Perſonen getroffene Uebereinkunft; ſondern durch die Uebergabe der Sache über. Solange aber das Eigenthum noch

c) Lange in der Vorrede zu Becks Abhandl. von der Nachſteuer und dem Handlohn. §. 12.

d) *Frantzk.* a. O. Cap. V. nr. 14 - 16. und Cap. VI. nr 6. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 12. *Surdus* in Deciſ. 31. nr. 8. *Paul Chriſtinaeus* in comm. in Leges Mechlinienſes. (Antw. 1677. fol.) Tit. X. art. V. nr. 7. 8.

noch bei dem alten Beſizer verbleibe, ſei die Sache ſelbſt noch nicht für veräuſſert zu halten *e*). Hieraus ziehen ſie dieſe Folgerungen: 1) daß am allerwenigſten ein Handlohn gegeben werden dürfe, wenn der Verkäufer blos jemand verſprochen, daß er ihm ein Grundſtück verkaufen wolle. Denn ein anders ſei der Verkauf ſelbſt; ein anders das pactum de vendendo. Jener betreffe das Gegenwärtige; dieſes das zukünftige. Jener verbinde beide Theile, nämlich den Verkäufer, die Sache zu übergeben; den Käufer aber das Kaufgeld zu erlegen, und gelte auch nicht eher, als bis der Kaufſchilling völlig feſtgeſezt worden ſei. Dieſes verbinde nur einigermaßen denjenigen, welcher das Verſprechen gethan, und zwar ſogar, wenn beide Theile über den Preis noch nicht einig ſeyn ſollten *f*). Wenn auch von demjenigen ein Kaufgeld erlegt worden, welchem das Verſprechen geſchehen, ihm ein Grundſtück zu verkaufen; ſo ſei doch kein Handlohn gefällig. Denn es könnte ſowohl der Zuſager, als derjenige, welchem etwas verſprochen worden, zurücktreten, und dieſer auch ſein Geld zurück fordern *g*). 2) Eben ſo wenig dürfe ein Handlohn abgetragen werden, wenn beide Kontrahenten den Kauf ſich gereuen laſſen und vor der

e) *Frantzk.* a. O. Cap. XIV. nr. 83. *Iul. Clarus* de jure emphyteutico. quaeſt. 23.

f) *Car. Molinaeus* in comm. in Pariſienſes parlamenti ſupremi conſuetud. (Genev. 1613. fol.) Tit. II. §. 78. gloſſ. 1. nr. 78. *Stryk* in uſu mod. Lib. 18. tit. 1. §. 23. *Frantzk.* a. O. Cap. XIV. nr. 87. ſolg.

g) *Frantzk.* a. O. nr. 93. welcher auch behauptet, daß der Grundherr nicht einmal denjenigen, welchem ein ſolches Verſprechen geſchehen ſei, anhalten könne, daß er den Verſprecher zur Erfüllung des Kontrakts zwinge nr. 94. *Molinaeus* a. O. §. 78. gloſſ. 1. nr. 79. Beck a. O. Cap. V. obſ. VI.

der Uebergabe wieder abgeſprungen wären. Denn es ſei völlig einerlei, ob anfänglich gar kein Kauf geſchloſſen worden, oder ob ſie zwar einen getroffen; der aber nicht zur Wirklichkeit gediehen, oder deſſen Vollziehung ſei zertrümmert worden. Es ſei einerlei, ob jemand ganz und gar kein Recht an einer Sache, oder ob er zwar dergleichen habe, welches jedoch unter gewiſſen Umſtänden erſt wirklich werden können, welche ſich aber nicht ereignet hätten *h*). Für den bloßen Kauf brauche alſo auch kein Lehngeld gegeben zu werden *bb*). 3) Ferner brauche derjenige kein Handlohn zu geben, der blos ein jus ad rem (Anfoderungsrecht) überkomme. Wenn z. B. Titius von Mevio ein handlohnbares Gut zwar gekauft, ſolches aber oder vielmehr ſein daran habendes Recht aus Mangel des Geldes, noch vor der Uebergabe an Sempronium cedirt; dieſer ſolches an Cajum, und dieſer endlich es an Javolenum überlaſſen, der auch darüber die Belehnung empfangen hätte. Hier wäre nur Javolen verpflichtet, einen Ehrſchaz zu geben; keineswegs aber die Mittelsperſonen. Indem der Ceſſionär ſolange für keinen Beſizer gehalten werden könne, als ein anderer die Sache beſize, oder ſich als Beſizer aufführe *i*). 4) Falle

h) *Frantzkius* a. O. a. O. Cap. V. nr. 43 - 58. *Ziegler* ad auream prax. Calvoli §. Nobiles nr. 291 - 296. *Berlich* in Deciſ. 47. nr 7. Daher erkannten 1617. die Leipziger Schöppen: da aber ſolcher Kauf niemals vollzogen, noch euch das Gut tradiret und aufgelaſſen worden, ſondern daſſelbe von N. und hernach einem andern um 2500. fl. auf Tagzeiten verkauft worden, ſo wäre euer Lehnherr — von euch Lehenwahr zu fordern nicht ſchuldig.

bb Frantzkius a. O. Cap. V. nr. 34.

i) *Molinaeus* in conſuet. Pariſ. §. 78. gloſſ. 3. nr. 4. ſeqq. und §. 33. gloſſ. 1. nr. 30. folg. *Frantzk.* a. O. Cap. XVII. nr. 84.-92. Beck a. O. obſ. VII.

le der Ehrſchaz weg, wenn der Kauf an und für ſich nichtig, ob die Uebergabe des Guts gleich geſchehen ſei, es möge nun ſolcher gleich anfänglich Fehler gehabt oder in der Folge eine Aufhebungsurſache ſich ereignet haben. Ein Kauf könne nun α) mittelſt der Wiedereinſezung in den vorigen Stand wieder aufgehoben werden *k*). β) Könne derſelbige nicht beſtehen, wenn der Käufer über die Hälfte vervortheilt worden ſei. Den hier ſei es eben ſo gut, als ob niemals eine Veräuſſerung vorgegangen wäre, und könne alſo in deſſen Ermangelung kein Handlohn gefordert werden. Doch müſſe hier das Grundſtück zurückgegeben werden *l*). γ) Wenn der Kontrakt wegen Eviction getrennet werde, ſo fände auch kein Handlohn ſtatt, weil der Verkäufer hier nicht berechtigt geweſen ſei, ein ihm nicht zuſtehendes nuzbares Eigenthum auf den Käufer zu transferiren. Der Herr könne hier nicht einmal einen Ehrſchaz verlangen, wenn der Kauf auch nur zum Theil umgeſtoßen werden ſollte, weil man muthmaſet, daß der Käufer das ganze Gut haben wolle *m*). Ehe ich die übrigen Folgen anführe, will ich nun die gegentheilige Meinung ihnen entgegen ſezen.

§. 187.

k) *Io. Pet. Surdus* in Deciſionibus (Genev. 1669. fol.) dec. 122. nr. 10. *Caſp. Ziegler* ad praxin auream. *Nic. Calvoli* (Frcf. et Lipſ. 1677. 4.) §. Nobiles. nr. 297. *Frantzk.* a. O. Cap. XIV. nr. 152-167. 168-172. *Hartm. Piſtoris* in lib. 1. quaeſt. 50. nr. 43. *Carpzov* in reſp. 89. nr. 11. 12.

l) *Frantzk* a. O. Cap. XIV. nr. 179-200. *Carpzov* in jurispr. for. Part. II. Conſtit. 39. defin. 16. *Müller* in promtuario jur. novo. Tom. VI. unter Laud. nr. 11. p. 687

m) *Frantzkius* a. O. nr. 213-216. *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. laudem 39. nr. 3. *Molinaeus* in conſuet. Pariſ. tit. I. §. 33. gloſſ. 1. nr. 64.

§. 187.

Der verſt. Hofrath Lange raiſonirte aber alſo: Die Veränderung der Lehnshand ſei der wahre Grund der Handlohnspräſtation *n*) So oft dieſe Veränderung vorgehe, ſo oft müſſe das Lehn mittelſt Entrichtung eines Handlohns recognoſcirt werden. Nun werde aber die Hand verändert, ſobald ein vollkommener Kaufcontrakt über das Gut abgeſchloſſen worden ſei *o*). Mithin habe der Herr ſogleich mit dem Kaufabſchluß, ein vollkommenes Recht zur Handlohnsforderung erhalten. Wären nun beide Kontrahenten aus Reue, wieder freiwillig abgetreten; ſo hätten ſie eine ſträfliche Handlung begangen, weil ſie ohne deſſen Einwilligung, den Kontrakt nicht eigenmächtig wieder aufheben können, welches er weder gleichgültig anſehen, noch ſeinen Anſprüchen nachtheilig ſeyn könne, das Handlohn bei allen Käufen zu fordern. Ja der Herr könne von beiden Kontrahenten ein Straf- und Reuhandlohn verlangen *p*). Beſonders da der Herr den Käufer gern belehnet hätte, wenn es bei ihm geſtanden und von ihm verlangt worden wäre *q*). Denn daß er nicht um die Belehnung gebeten worden, ſei

n) *Hieron. Gabriel* in Conſiliis (Venet. 1586 fol.) Vol. II. conſ. 78. nr. 7. und *Speidel* in ſpeculo obſervat. juridico-politicarum. unter Handlohn.

o) *Reinh Bachovii* exercitationes ad Ant. Fabrum de erroribus Pragmaticorum et interpret. juris. (Frcf. 1624. fol.) exerc. 95. Cap. VI. nr. 1.

p) *Hartm. Piſtoris* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 13. *Andr. Tiraquellus* de Retractu. lignag. §. gloſſ. 18. nr. 56. *Matth. Berlich* in Deciſionibus aureis (Lipſ. 1656. 4.) dec. 47. nr. 1.

q) Lange in d. Anmerkung zu Becks Abh. von dem Handl. zu Cap. V. obſerv. IV. S. 395.

ſei nicht ſeine Schuld; ſondern ein Fehler des neuen Käufers, der ſich nicht darum gemeldet, und ſogar über das Lehn, vor erfolgter Inveſtitur anderweit diſponirt hätte. Daß dieſer daſſelbige an einen andern cedirt, welcher dergleichen gethan, bis es an Javolenum gekommen, wäre ſo gut, als ob vier Käufe vorgegangen wären, und folglich müßten auch 4 Handlöhner bezahlt werden *r*). Zudem halte man dafür, daß derjenige, welchem eine Klage ad rem zukomme, die Sache ſelbſt habe *s*). Mithin könne er dieſelbige wohl an einen andern überlaſſen. Was endlich die lezte Folge anlange, ſo gebe er zu, daß eine nichtige Handlung keine Wirkungen hervorbringen, und daher der Grundherr kein Handlohn verlangen könne. Allein ſobald der Kauf durch den Handſchlag; oder ein Gottesgeld; (arrha) oder auf andere Art zur Vollkommenheit gediehen; ſei er doch berechtigt geweſen, auf einen Ehrſchaz Anſprüche zu machen, und könne es nicht gleichgültig überſehen, daß mit ſeinem Lehn ein Spielwerk getrieben werde; ſondern deshalb ein Strafhandlohn verlangen *t*).

§. 188.

Wenn das Handlohn nicht eher erlegt zu werden braucht, bis der neue Erwerber mit dem ehrſchäzigen Gute beliehen worden iſt: ſo folget 5) daß daſſelbige wegfalle, wenn ein Vertrag über ein Gut unter einer gewiſſen Bedingung geſchloſſen worden ſei. Denn ſolange man noch ungewiß ſei, ob der Bedingung eine Genüge ge-

r) Eben derſ. a. O. zu obſ. VII. S. 395.

s) L. 15. D de reg. Iur. Is, qui actionem habet ad rem recuperandam, ipſam rem habere videtur.

t) Lange a. O. zu Cap. V. obſ. X. S. 404.

geſchehen werde, oder nicht? ſolange ſei auch weder ein jus quaeſitum, noch in re, noch ad rem vorhanden. Folglich könne auch vor erfüllter Bedingung das Eigenthum nicht transferirt, ehe dieſes aber nicht geſchehen, auch kein Handlohn gefordert werden *u*). Wenn auch gleich während der Bedingung, das ehrſchäzige Grundſtück ſollte übergeben worden ſeyn; ſo könne doch der Herr izt noch kein Handlohn fordern; ſondern erſt ſobald als die Bedingung erfüllet worden ſei *x*). Daher könne auch kein Handlohn gefordert werden, wenn dem Kauf das pactum legis commiſſoriae, oder addictionis in diem angehängt worden ſei. Jenes beſtehet nämlich in dem Vertrage, daß, wenn der Käufer aus Saumſeligkeit, oder Armut zu einer beſtimmten Zeit, den Kaufpreis nicht bezahlen ſollte, der Verkäufer von dem Kauf wieder abgehen, und die Sache wieder nehmen könne. Denn ſolange man nicht wüſte, ob der Käufer einhalten werde, oder nicht? ſei der Kauf noch nicht für vollkommen zu achten. Dieſes, das *pactum addictionis in diem*, iſt ein Vertrag, daß der Kauf gelten ſollte, wenn innerhalb eines gewiſſen Zeitraums, keine vortheilhaftere Gelegenheit ſich ereignen ſollte, die Sache an den Mann zu bringen. Dieſe Bedingung kann ſowohl reſolutiviſch; als ſuſpenſiviſch abgefaſſet werden. Reſolutive, daß ſobald ein beſſerer Käufer ſich finden würde, der

u) *Molinaeus* a. O. §. 78. gloſſ. 1. nr. 40. §. 77. gl. 1. nr. 33. und §. 20. gl. 5. nr. 33. *Hartm. Piſtor.* lib. 1. quaeſt. 50. nr. 50. *Faber* in Codice Defin. for. Sab. Lib. IV. tit. 43. def. 28. nr. 2 *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 14. nr. 2. *Richter* in deciſ. 83. et 96. *Müller* in promtuario jur. nov a. O. p. 697. *Kaeſtner* de Laud. §. XVI.

x) *Frantzk.* a. O. Cap. XVII. nr. 99. folg.

der Kauf wieder aufgehoben ſeyn ſollte. Suſpenſiue, daß der Kauf erſt gelten ſollte, falls das verhandelte Gut nicht höher losgeſchlagen werden könnte, oder der Kauf ſolange unkräftig bleiben ſollte, bis niemand mehr gäbe. Gibt hier jemand mehr, ſo iſt der Kauf von ſelbſt vernichtet und aufgehoben; gibt aber niemand mehr, ſo beſteht ſolcher *y*).

Herr Hofrath Lange meint dagegen, daß dieſes alles ſeine Richtigkeit haben könne, wenn die Vollkommenheit des Kontrakts auf eine gewiſſe Bedingung ausgeſezt worden wäre. Man müſſe aber zwiſchen der aufſchiebenden und trennbaren Bedingung (condit. ſuſpenſiva et reſolutiva) einen Unterſchied machen. In dem erſten Falle erlange der Käufer kein Eigenthum, und könne weder die Früchte des Guts ſich zueignen; noch dürfe er ein Lehngeld geben. In dem andern Falle werde er ſogleich dominus utilis, genieße die Früchte und der Kauf werde für vollkommen geachtet, folglich müſſe er auch die Inveſtitur ſuchen und ein Handlohn bezahlen. Jedoch würde der Verkauf um der angehängten Bedingung willen wieder rückgängig; ſo ſei nichts billiger, als daß das Lehngeld wieder erſezt werde, dafern bei der Kaufsanzeige der Bedingung ausdrücklich gedacht und die Erſtattung des Handlohns vorbehalten worden ſei. Den lezten Fall erläutert er durch dieſes Beiſpiel, es verkauft Titius ſein Gut an Sempronium unter der Bedingung, wenn ſein Sohn niemals aus Oſtindien zurückkommen würde. Würde dieſe Bedingung dem Obereigenthumsherrn angezeigt, der Sohn käm aus Indien zurück

y) *Frantzk.* a. O. Cap. XVII. nr. 116. folg. und *Hellfeld* in jurisprud. forenſi. §. 1002.

zurück und wollte ſelbſt das Gut übernehmen; ſo müßte derſelbige ein Laudemium bezahlen, dem Sempronio hingegen das ſeinige von dem Herrn wieder gegeben werden. Käme er aber nicht zurück; ſo blieb der mit Sempronio eingegangene Kauf beſtehen und bei Kräften. Wer wollte aber dem Herrn dieſer Bedingung wegen zumuthen, ſolange ſein Handlohn zu entbehren, bis er ſähe, ob Titii Sohn wieder käme, oder auſſen bliebe? Sagte Titius: ich verkaufe, mein Sohn mag wiederkommen, oder nicht: ſo ſei dieſes keine Bedingung; ſondern der Kauf für einen lautern und unbedingten Kauf zu achten. Sobald aber beide Theile den Kontrakt für vollkommen erklärten, welches aus der einer Seits geſchehenen Zahlung des Kaufſchillings; anderer Seits aber aus der wirklich erfolgten Uebergabe des Guts geſchloſſen werden müßte: ſo könnte eine dieſem Kontrakte beigefügte Bedingung, der Handlohnsforderung keinen Eintrag thun. Denn wenn der Verkäufer den Kaufſchilling annähme, und den Käufer in den Genuß des Guts ſezte: ſo müßte dieſes ein vollkommener Kauf ſeyn. Sollte es aber ein Kauf ſeyn; ſo gehe offenbar manus mutatio vor, ſobald der Käufer das Gut bezahlt habe und ihm ſolches übergeben worden ſei. Folglich müſſe er um die Inveſtitur nachſuchen und dafür einen Ehrſchaz erlegen z). Was das Pactum legis commiſſoriae beträfe; ſo müſſe hier der Käufer das Handlohn bezahlen, weil er es vorhin hätte wiſſen können, ob er in der beſtimmten Zeit Zahlung zu leiſten vermögend ſei; oder nicht? und wenn ſolche unterbliebe, er allein an dem zurükgehenden Kaufe Schuld habe, und zugleich den Herrn in die Nothwendigkeit ſeze, den Verkäufer von neuem unentgeldlich zu belehnen. Denn

z) Lange a. O. in d. Anmerkung zu Cap. V. Obſerv. VIII.

Denn von dieſem könne mit Billigkeit kein Lehngeld gefordert werden, ohngeachtet die Hand des Beſizers ſich verändere, indem er weder übereilt, noch unbedachtſam zu Werke gegangen; ſondern durch das pactum commiſſorium gegen ſeinen Abkäufer hinlänglich ſich vorgeſehen, ſolches auch beim Verkauf des Guts dem Lehnherrn mit angezeiget: dieſer aber dem Käufer unter dieſer Bedingung, die Belehnung mitgetheilt, damit zugleich zu erkennen gegeben habe, daß er dieſen Vertrag billige, den Verkäufer bei vorkommender Gelegenheit nichts abfordern; ſondern vielmehr mit dem von dem Käufer, bereits empfangenen Laudemio zufrieden ſeyn wolle. Endlich ſei auch bei dem pacto addictionis in diem der Käufer ſein Handlohn zu bezahlen ſchuldig, und könne der Herr nicht verbunden werden, mit demſelbigen ſolange nachzuwarten, bis die Zeit vorüber, oder die Bedingung erfüllet ſei, maſſen er von jedem vollkommenen Kaufkontrakte ſein Handlohn fordern könne. Falls aber der Kauf, um dieſer angehängten Bedingung willen wieder zurück ginge; ſo könne der Herr um ſo weniger der Wiederſezung des Handlohns ſich entſchlagen *a*), da er von dem neuen Käufer in kurzem wieder ein Handlohn bekäme. Ließe ſich aber aus der Länge der Zeit, welche beide Theile zur Bedingung gemacht, ein Betrug vermuthen, ſo ſei er auch zur Rückzahlung des Handlohns auf keine Weiſe verbunden *b*).

§. 189.

Welcher von dieſen beiden Meinungen ſollen wir nun beipflichten? der verſtorbene H. R. Lange hat alles auf-

a) *Molinaeus* a. O. §. 33. gloſſ. 2. nr. 9. S. auch Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. 15. S. 127.

b) *Frantzkius* a. O. Cap. V. nr. 68. Cap. XVII. nr. 125. Lange a. O. in der Anmerkung zu Obſ. XI.

aufgeſuchet, was nur irgend für ihn dienlich ſeyn konnte, und dadurch manche Blößen gegeben. Er hat ſich dabei nicht eigentlich; ſondern uneigentlich ausgedrückt, indem er von der Veränderung der Lehnshand, ingleichen der Hand des Beſizers redet. Man ſieht, daß er hinter dieſen figürlichen Ausdruck ſich verbergen wollen, um ein deſto freieres Feld zu gewinnen, und behaupten zu können, die Hand werde verändert, ſobald ein perfekter Kauf vorhanden ſei. Wer weiß aber nicht, daß das Wort Hand in der Sprache unſerer Vorfahren, öfters ſoviel als einen Beſizer bedeutet habe und ein Symbol der Uebergabe ſei? Nun laß' ich es dahin geſtellt ſeyn, ob Bachov den eben angeführten Grundſaz nach dieſem ausgemachten Sprachgebrauch gründlich bewieſen habe? weil ich ihn noch nicht darüber habe nachſehen können. Ich zweifle aber mit Grunde daran. Denn ob man gleich ſchließen möchte, daß der Käufer die Sache zu beſizen angefangen haben müſſe, weil er nach geſchloſſenen Kaufe für die Gefahr ſtehen müſſe: ſo iſt dieſes nicht hinreichend, ihn für den Beſizer zu halten. Zur Beſiznahme wird erfordert α) der Vorſaz und Wille, eine Sache für die ſeinige anzuſehen, und β) deren wirkliche Ergreiffung *c*). Beides mangelt aber, ſobald der Kauf nur perfekt iſt. Es muß zuvor die Uebergabe erfolgt und der Kauf alſo auch conſumirt ſeyn, wodurch das Eigenthum erſt auf den Käufer übergehet *d*), und er zur Beſizergreiffung berechtigt wird. Ja, verſchiedene halten dafür, daß vor der gerichtlichen Auf-

c) *Stryk* in uſu moderno Lib. 41. tit. 2. §. 1. de *Leyſer* in Vol. VII. Spec. 452. med 1. et in Vol. III. Spec 207. med. 1. ab *Hellfeld* in jurisprud. forenſ. §. 1730 und 1747.

d) L. 20. C. de pactis.

Auflaſſung des Eigenthums, der Käufer nicht einmal die Gefahr zu übernehmen brauche *e*). Ueberhaupt würden wir[des Begrifs vom Handlohn nicht eingedenk ſeyn, wenn wir Langen beipflichten wollten. Denn es iſt diejenige Abgabe, welche der Herr für die Belehnung erhält. Wer weiß aber nicht, daß die Belehnung in der Uebergabe des Eigenthums beſtehet, welche durch gerichtliches Anſehen geſchieht? Sowohl nach dem alten; als auch den neuen deutſchen Geſezen, fängt niemand an eine unbewegliche Sache eher zu beſizen, bis die gerichtliche Auflaſſung und Reichung in Lehn und Würden geſchehen iſt *f*). Dieſes beſagen das Baadiſche Landrecht Theil IV. Tit. 8. Würtemb. L. R. Theil II. Tit. 13. Wormſer Reformation Buch 5. Theil 1. Tit. 1. Frankf. Theil 5. Tit. 1. 4 und 6. Hamburg. Lübeckiſchen, Bremiſchen, Braunſchw. Statuten. Ich bleibe alſo mit den ältern und neueren Rechtsgelehrten dabei, daß der Herr das Handlohn nicht eher fordern könne, als bis er den neuen Erwerber belehen hat *bb*). Folglich gebührt ihm daſſelbige keineswegs, wegen

e) de *Selchow* in elem. jur. Germ. privati hodierni §. 551. welches auch dem Baad. L. R. a. O. dem Würtemb. L. R. Theil II. Tit. 9. der Frankf. Ref. Theil II. Tit. 3. §. 7. der Wormſer Buch 5. Theil 3. Tit 3. gemäß iſt.

f) Hein. Chriſt. v. Senckenberg Anfangsgründe der teutſch. gemeinen Rechtsgelehrſamkeit Buch II. Cap. V. §. 6 - 9. Buch III. Cap. VIII. §. 4. de *Leyſer* in Vol. VII. Spec. 446. med 1 und 2. und der Hr. Kanzler von Selchow a. O.

bb) *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio. §. XI. de *Pufendorf* in Obſervat. jur. univ. Tom III. obſ. 34. §. 13. *Frantzkius* a. O. Cap. V nr. 42. *Io. Gottfr. Schaumburg* in comp. jur. Digeſtor. Lib. VI. tit. 3. *Wernher* in Tom. I. Part. V. obſ. 96.

gen jeder Veränderung des Beſizers, indem hieraus folgen würde, daß auch derjenige ein Lehngeld geben müßte, der in der vorigen Belehnung mit begriffen wäre. Welcher Lehnrechtsgelehrte hat aber dieſes je behauptet? Da nun bei den Bauerlehnen gleiche Rechte ſtatt haben; ſo ſehe ich nicht ein, warum wir davon abgehen wollen. Der Beſizer eines Guts kann auf vielerlei Art verändert werden, als durch den Tod ſowohl von Seiten des Lehnherrn; als des Vaſallen. Allein deshalb muß nicht gleich ein Lehngeld gegeben werden; ſondern nur wenn ein neuer Beſizer ſolches bekömmt, welcher der Belehnung bedarf *g*). Daß die Bezahlung des Handlohns vorauszugehen und die Beiehnung darauf zu erfolgen pflege, gebe ich zu und habe bereits (§. 97.) die Urſache hievon angeführt. Allein hieraus entſtehet für den Herrn noch kein Recht, ſolches zu verlangen, ſo oft ſich die Beſizer geändert oder verwechſelt haben. Daß ferner die gegenſeitige Lehre den Betrug begünſtigen würde, vermag ich nicht einzuſehn, indem nach den deutſchen Landesgeſezen jeder Kauf über ein Grundſtück gerichtlich muß beſtätigt werden. Mithin iſt es kein denklarer Fall, daß jemand ein Gut viele Jahre beſizen können, ohne ſolches der Obrigkeit anzuzeigen, oder die Inveſtitur zu verlangen. Ferner beruft er ſich auf die Rechtsregel: daß man dafür hielte, derjenige, welchem eine Sachklage zukäm, habe die Sache ſelbſt. Da nun dem Käufer jene nicht abgeſprochen werden könne; ſo müſſe ihm auch dieſe zugeeignet werden, beſonders wenn der Verkäufer zur Tradition bereit ſei. Allein es iſt hier von einer Fiction die Rede, welche jederzeit der Wahrheit weichen muß *h*).

Ff 2 Sol-

g) Wie Hr. Lange ſelbſt in ſeiner Vorrede zu Becks Abh. §. 11. behauptet, und ſich alſo nicht beſtändig bleibt.

h) Wie ſchon Gothofred bei dem L. 15. de R. I. erinnert: *Repreſentatione*, non re ipſa. Unſere Behauptung

Solchemnach hat Hr. Lange noch nicht bewieſen, daß der Herr nach dem Kaufabſchluß, das Handlohn in Anſpruch nehmen könne. Er fährt aber fort: weil das Handlohn für ihn etwas Günſtiges ſei; ſo ſei jederzeit zu vermuthen, daß er ſeine Einwilligung und die Inveſtitur dem Anſuchenden jederzeit ertheilen werde. Wenn alſo die Inveſtitur nicht erfolgte, ſo wäre nicht ihm; ſondern dem Käufer lediglich die Schuld zuzuſchreiben. Daß mancher Herr wohl noch vor der Behandlung eines Guts, gern einen Ehrſchaz nehmen, und ſolchen nicht ausſchlagen werde, glaube ich ebenfalls ſehr gern. Allein folgt daraus, daß ſobald beide Kontrahenten über den Preis einig, ſie auch verbunden ſind, um die gerichtliche Auflaſſung nachzuſuchen? Wieviel iſt noch zu berichtigen? Und iſt es nicht beſſer, dieſelbigen nehmen ſich Zeit, noch alle Umſtände genauer zu überlegen? Iſt es nicht zuweilen klüger gehandelt, der Verkäufer nehme ſein Gut zurück, und der Käufer ſtehe ebenfalls ab? Ich dächte es wenigſtens. Mithin können beide Theile freiwillig von dem perfekten Kaufe wieder abgehen *i*). Es kann das Gut ſogar mit beiderſeitiger Einwilligung an einen dritten verkauft werden, und ſodann muß nur dieſer das Handlohn bezahlen *k*). Verſchiedene meinen zwar, daß wenn der Käufer das Kaufgeld ſchon bezahlt, und der Ver-

bekömmt auch durch L. 1. §. 3. D. *de acquir. vel amittenda poſſeſſ. Poſſeſſionem* rem *facti*, non juris eſſe mehr Stärke.

i) *Schorch* Sent 105.

k) *Berlich* in Dec. 47. nr. 6. de *Io. Balth. Wernher* in Obſervat. ſelectis forenſibus (Vitemb. 1720. fol.) Tom. I. Part. V. obſ. 96. et P. VI. obſ. 456. *Car. Ferd. Hommel* in Rhapſodia quaeſtion. forenſ. (Byruthi 1782. 4.) Vol. I. obſ. 102.

Verkäufer ihm auch das Grundſtück übergeben habe, und ſie nun freiwillig den Kauf wieder aufheben wollten, der Käufer einen Ehrſchaz entrichten müſſe *l*). Allein ich widerſpreche auch hier, indem die Privatübergabe von keiner Wirkung iſt. Noch andere ſagen, daß, ſolange das Gut noch nicht übergeben worden ſei, der Käufer mit Erlegung des beliebten Reukaufgeldes abtreten, und der Herr kein Handlohn fordern könne *m*). Wenn ſie dieſes von der gerichtlichen Uebergabe verſtehen; ſo räume ich es völlig ein. Wenn daher der Käufer mit der Zahlung nicht einhalten kann, entweder weil ihm ein unvermutheter Zufall, oder ſeine eigne Armuth daran hindert, und der Verkäufer ſein Gut wieder nehmen muß; ſo bekömmt der Herr kein Handlohn. Denn der Käufer war noch nicht Eigenthümer geworden; ſondern der Verkäufer geblieben, mithin fällt die Urſache ihn von neuem zu inveſtiren weg. Zwar kann der Verkäufer nach ſtrengen Rechten, hier gegen den Käufer auf Erfüllung des Kontrakts, und die rükſtändige Zahlung klagen, und iſt nicht verbunden, das verhandelte Gut wider ſeinen Willen zurückzunehmen. Allein der Herr kann hieraus nicht den geringſten Vortheil ziehen *n*). Doch iſt der Herr

l) L. 1. 2. D. *quando liceat ab emt. reced.* L. 2. D. *de reſcind. vend. Quint. Septim. Florens Rivinus* in Enunciatis juris (Lipſ. 1705. 4.) Tit. XLV. en. 2. p. m. 1556.

m) *Nicol. Chriſtph.* L. Baro de *Lynker* in Deciſionibus (Ien. 1704. 4.) Part. IV. Cent. XIV. dec. 1391. und *Ge. Ad. Struv* in Deciſionibus Sabbathinis (Ien. 1717. 4.) dec. 36. cap. 10. Kluger Beamter Theil IV. Tit. XX. obſ. XII. S. 935. Oft wird der Reukauf ſtipulirt. Klingner a. O. Cap. II. §. 17. S. 134.

n) *Molinaeus* a. O. §. 15. gl. 5. quaeſt. 2. 3. *Bertr.* de *Argentre* in comment. in patrias Britonum leges (Pariſ.

Prof. Siebenkees hier anderer Meinung *o*). Nach verſchiedenen Landesgeſezen, dürfen Bauerngüter nicht ehe verkauft werden, bis der Guts- Zins- oder Meierherr ſeine Einwilligung hiezu ertheilet hat. Wenn alſo der Verkäufer bereits um dieſe Einwilligung nachgeſucht, und ſolche auch erhalten hätte; dem Käufer gebräch es aber an Gelde, um gehörig einzuhalten: ſo möchte es ſcheinen, als ob derſelbige nun mit größern Rechte, das Handlohn verlangen könnte *p*). Allein auch dieſer Umſtand kann keine Veränderung bewirken, indem der unvermögende Käufer nicht im Stande iſt, das Gut als ſein eignes zu behalten.

§. 190.

Darin kommen viele Rechtsgelehrten mit Langen überein, daß ſobald der Kaufkontrakt durch die Bezahlung des Kaufſchillings und Uebergabe vollendet worden ſei, der neue Beſizer ein Handlohn zahlen müßte *q*). Wenn

riſ. 1611. fol.) Lib. II. art. 59. nr. 1. nr. 19. ſagen: tam diu licitum eſt partibus a contractu prius inito diſcedere, non ſolum in praejudicium domini, ſed etiam alterius cujuscunque, cui quidpiam ex contractu inter duos inito acquiritur, quamdiu inveſtitura nondum eſt facta.

o) „Das Handlohn muß erlegt werden, wenn auch der Verkäufer das Gut aus Mangel der Bezahlung, wieder zurücknehmen müßte.“

p) *Argentraeus* a. D. Lib. II. art. 68. not. 1. n. 2. und art. 71. n. 2. und *Paul. Chriſtinaeus* in comm. in leges Mechlinienſes (Antw. 1671. fol.) Tit. X. art. 5. nr. 9.

q) *Hartm. Piſtor.* lib. 1. quaeſt. 50. nr. 13 et 17. *Richter* in Part. II. deciſ. 83. nr. 43. *Faber* in Cod. Defin. Sab. Lib. IV. tit. 43. defin. 28. nr. 4 und 12.

Wenn daher der Kauf unter dem pacto diſplicentiae geſchloſſen worden ſei: ſo könnten beide Kontrahenten daſſelbige nicht ferner benuzen, nachdem der Kauf conſumirt worden wäre: gingen ſie demohngeachtet ab; ſo ſei ſolches als ein neuer Kontrakt anzuſehen, und der Herr müßte ein Lehngeld bekommen. Ja noch andere ſagen, daß in dem Falle, wo kein pactum diſplicentiae dem Kaufkontrakt angehängt; derſelbige aber conſumirt worden wäre, ſogar ein doppeltes Handlohn bezahlet werden müßte, eins von dem vorigen Käufer, welcher mit dem Gelde nicht aufkommen könnte, und eins von dem Verkäufer, welcher das Gut wieder nehmen müßte *r*). Dieſes gebe ich zu, wenn der Käufer bereits mit dem Gute ſich hat belehnen laſſen, und der Verkäufer nun wieder belehnt werden muß *s*). In dieſem Falle iſt nichts billiger, als daß beide wegen ihrer Wankelmüthigkeit alſo geſtrafet werden. Vor der gerichtlichen Auflaſſung kann aber die Conſumtion des Kontrakes, wenigſtens nach den meiſten Landesgeſezen, dieſe Wirkung nicht haben. Mithin iſt es ſehr lächerlich, wenn Hr. Lange meint, daß für jede Privatceſſion, welche noch dazu aus Noth geſchehen iſt, ein Handlohn, und in dem obigen Falle 4 Handlöhner bezahlt werden müßten. Dies wäre eine recht bequeme Art bald reich zu werden, und die ſo genug geplagten Unterthanen an Bettelſtab zu bringen! Freilich bekümmert ſich der Juriſt hierum nicht. Jedoch man muß auch nichts ohne Grund verfechten wollen,

r) Beck vom Handlohn Cap. V. obſ. V. nr. 9. von Buri Erläut. des Lehnrechts. Fortſetz. IV. S. 88c.

s) Wie man aus dem Urtheil beim *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 13. erkennet. *Frantzkius* a. O. Cap. V. nr. 57. *Brokes* in ſelectis obſerv. forenſibus Obſ. 304.

len, und dies iſt hier der Fall. — Hier findet ohne Zweifel die Rechtregel ſtatt: ad impoſſibilia nulla datur obligatio. Oft pflegt auch der Verkäufer das Kaufgeld zu creditiren, und dagegen an dem Gute zu ſeiner Sicherheit, das Eigenthum, oder Unterpfandsrecht ſich vorzubehalten. Hier bringt es der Gerichtsbrauch mit, daß der Richter dem Käufer das Gut in Lehn und Würden reiche, und nach einiger Zeit das Handlohn, nach Maasgabe des reſtirenden Kaufgeldes, ſich zahlen laſſe *t*).

Dieſes zum vorausgeſezt, wird es nun leicht ſeyn, die übrigen Einwendungen zu widerlegen. Sonderbar kömmt es heraus, wenn er ſagt: daß obgleich der Kauf unter einer Bedingung eingegangen worden, der Herr doch nicht verbunden ſei, den Erfolg, und ob ſich ſolche ereignen werde, oder nicht? zu erwarten. Denn ein mit einer ſuſpenſiviſchen Bedingung geſchloſſener Kauf, iſt ſelbſt nach dem römiſchen Rechte, für einen unvollkommenen Kauf zu halten, auch ſogar, wenn die Uebergabe hinzugekommen iſt *u*). Und daher müßte dem Herrn, nach den Langiſchen Grundſäzen, das Handlohn abgeſprochen werden. Dann gibt er zu, daß wenn dieſe Bedingung erfüllt würde, der Herr das Lehngeld wieder erſezen müſſe. Allein was würde ihm daſſelbige dann helfen? Es müßte ihm denn an der Ehre, ſolches einmal ein-

t) Wie ich unter andern aus einem, von den adelich-Meußbachiſchen Gerichten beſtätigten Kaufe erſehen habe.

u) L. 4. pr. D. *de in diem addictione*. L. 8. D. *de periculo et comm. rei venditae*. L. 2. §. 2. *pro emto*. S. *Franciſc. Mantica* in lucubrat. de tacitis et ambiguis conventionibus (Romae 1610. fol.) Tit. XXVI. nr. 17. 20. und *Lauterbach* in colleg. theor. pract. Lib. XVIII. Tit. 1. §. 83.

eingenommen zu haben, oder an einer Beſizhandlung etwas gelegen ſeyn. Wozu aber dieſes, da ihm niemand ſein auf den Ehrſchaz zukommendes Recht benehmen wird? Vielmehr könnte man folgenden Schluß machen: Entweder war der Obereigenthumsherr berechtigt, ein Handlohn zu verlangen, oder nicht. Iſt das erſte, ſo war er nicht verpflichtet, ſolches wieder herauszugeben, wenn auch die Bedingung exiſtent wurde. Gleichwohl ſoll er ſolches wieder erſezen; er muß alſo dazu keine Befugnis gehabt haben. Hatte er dieſe nicht; ſo durfte er ſolches nicht erſtlich nehmen, um es deſto unausbleiblicher wieder zu erſezen. Ferner wirft dieſe Langiſche Behauptung einen ſehr nachtheiligen und dunkeln Schatten, auf den Charakter des Herrn. Gleichſam als ob er ſchon längſt auf das Handlohn gedarbt hätte, und es ihm eine auſſerordentlich angenehme Gelegenheit wäre, ſolches nur zuerſchnappen, und als wenn er ſolches nicht ſeinem Erbleihträger creditiren könnte. Dieſes hat auch bei der reſolutiviſchen Bedingung ſtatt, ſolange nemlich ſolche noch zur Exiſtenz kommen kann. Der Gutsherr muß ſolange mit ſeinem Handlohn verziehen, indem ſobald als die Bedingung erfüllet wird, der ganze Kauf wegfällt, und aufgehoben wird, mithin es ſo gut iſt, als ob ſolcher nicht beliebt worden wäre. Hieraus erhellet zugleich, daß ich dafür halte, der Herr müſſe wegen des Handlohns ſolange in Geduld ſtehen, bis das pactum L. commiſſoriae, oder addictionis in diem ceſſire. In Anſehung dieſes lezten, iſt es auch für den Obereigenthumsherrn allemal vortheilhafter, wenn der Verkäufer ſeine Sache theurer losſchlagen kann, als wenn er ſolche wohlfeil verſchleudern muß. Denn erſtlich bekömmt er dadurch mehr Handlohn, als er zuvor erhalten hätte, und zweitens einen wohlhabenden Erbzins- oder Gutsmann. Jede obrigkeitliche Perſon muß aber darauf bedacht ſeyn, daß der

Staat mit ordentlichen und bemittelten Unterthanen erfüllet; der dürftigen und liederlichen aber täglich weniger werden mögen, indem er bei dieſen zuviel riſkiret. Der Herr geh. R. von Buri meint, daß man dieſe beiden Verträge wohl von einander abſondern müſſe. Bei dem pacto L. commiſſoriae werde der ganze Verkauf wieder aufgehoben, und die Sache falle wieder an den Verkäufer anheim. Bei dem pacto addictionis in diem hingegen ſei dieſes nicht. Denn entweder fände ſich ein beſſerer Käufer, und dann erhalte dieſer die Sache; oder nicht, dann behalte ſie der erſte Käufer. Beſonders komme es darauf an, ob nämlich beide Kontrahenten unter der Bedingung übereingekommen ſind: daß, wenn innerhalb einer gewiſſen Zeit, niemand vortheilhaftere Anträge thun würde, der Kauf gültig werden, bis dahin aber pendent ſeyn ſollte: Oder ob der erſte Kauf ſchon vollendet, und nur hinzugeſezt worden iſt: daß wenn innerhalb einer gewiſſen Zeit, ſich ein beſſerer Käufer finden ſollte, der erſte Kauf nicht gelten; auſſerdem aber bei Kräften bleiben ſolle. In dem erſten Falle ſei der ganze Kaufkontrakt ein bedingungsmäßiger, und komme nicht eher, als nach verfloſſener Zeit zur Richtigkeit, folglich brauche auch nur derjenige eine Lehnwaare zu erlegen, welcher alsdann das Gut bekomme. In dem andern Falle hingegen, ſei ſogleich ein wirklicher Kauf vorhanden, der Käufer werde von der erkauften Sache Eigenthümer, und mithin müſſe auch derſelbige nach abgeſchloſſenen Kaufe, an den Guts- oder Zinsherrn die Lehnwaare bezahlen. Wenn auch gleich in der Folge der Kauf wieder aufgehoben werden ſollte; ſo könne doch die Lehnwaare mittelſt der condictionis cauſa data, cauſa non ſecuta nicht zurückgefordert werden, weil der Herr nicht nur in den Verkauf des Guts gewilliget; ſondern auch den Käufer in den Beſiz des Guts eingeführt, folglich alles

alles gethan habe, weswegen ſolche abgetragen werden müſſe. Daß der erſte Käufer daſſelbige aber nicht länger behalten könne; ſondern an den zweiten Käufer überlaſſen müſſe, könne dem Herrn an ſeinen Rechten nichts benehmen. Uebrigens finde dieſer Grund bei dem L. commiſſoria auch ſtatt, und müſſe bei einem ſolchen Verkaufe ebenfalls die Lehnwaare bezahlet werden, weil ein bereits vollendeter gültiger Kaufkontrakt dadurch vernichtet werde. Eben dieſes müſſe geſagt werden, wenn ein Verkauf ob laeſionem enormem wieder aufgehoben werde, weil hier ein wirklicher Kauf vorhanden geweſen, welcher zum Nachtheil des Herrn nicht ungeſchehen gemacht werden könne. Doch gäbe er gern zu, daß der Verkäufer bei der Rücknahme des Guts, ſo wie der zweite Käufer keine neue Lehnwaare geben dürfe *x*). Allein daß hier ein wirklicher Kauf da geweſen, läugnen wir eben, indem die Verlezung über die Hälfte einen Betrug vorausſezt, weshalb der Kontrakt gleich aufänglich fehlerhaft war, woraus der Herr keinen Gewinn ziehen kann.

§. 191.

Uebrigens pflegen die meiſten Rechtsgelehrten zu behaupten, daß wenn der Herr einen Kauf, der wegen einer Bedingung, oder einer andern Urſache halber wieder aufgehoben würde, beſtätiget und das Handlohn bereits empfangen habe, ſolches dem Käufer, welcher das Gut abtreten müßte, hernach wieder erſtatten müſſe, und dazu durch die condictionem cauſa data, cauſa non ſecuta angehalten werden könne *y*). Ja ſie meinen, daß der Käufer

x) von Buri a. O. S. 881. 882.

y) *Molinaeus* ad conſuet. Pariſ. §. 33. nr. 32. in fin. §. 78. nr. 23. *Frantzkius* a. O. Cap. XIV. nr. 122. und

ſer, welcher ſolches etwa beſorgen müßte, von ihm Caution, auf den Fall fordern könne, wenn der Kaufkontrakt nicht beſtehen ſollte z). Hiebei erinnert Lange, daß große Herren und anſehnliche Reichsſtände es als reſpektwidrig aufnehmen würden, wenn man wegen des Handlohns und daß ſie ſolches wiedergeben wollten, Sicherheit von ihnen verlangte. Man müßte es denn mit einem, dem Koncurs naheſtehenden Herrn zu thun haben. Weniger bedenklich würde es ſeyn, hier ein Verſicherungsdekret zu ſuchen, daß, falls der Kauf annullirt werden ſollte, man bereit ſei, das Handlohn wieder zurükzuzahlen *a*). Ich laſſe es dahin geſtellt ſeyn, welches von dieſen Mitteln einen Vorzug verdienen möchte? kann und muß aber als ein ehrlicher Mann verſichern, daß ſie mir alle misfallen und ich wenig dafür auffſezen möchte. Denn es hält ſchon äuſſerſt ſchwer, und man muß ſich erſt tauſend Grobheiten und Neckereyen ausſezen, ehe man von einem geringen Einnehmer aus Unwiſſenheit oder Irrthum gezahlte Gelder wieder erhält, geſchweige wenn ein angeſehener Gutsbeſizer dergleichen eingeſtrichen hat. Weder ihr dummer Stolz; noch andere Beweggründe wollen es zulaſſen, Poſten, die ſie ſchon unter die Einnahmen verſchrieben und berechnet, ja wohl gar ſchon in Wein vertrunken haben, wieder auszuſtreichen und aus ihrem Beutel hervorzuſuchen. Leider ſunt exempla odioſa! Daher wünſchte ich ſehr, daß alle Richter angewie-

folg. nr. 153 - 160. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. nr. 10. Eben derſelbige in Lib. I. Reſp. 89. nr. 13 und 16. de *Berger* in oecon. jur. Lib. III. Tit. V. §. 18. not. 10. Beck a. O. Cap. V. obſ. XI. nr. 1.

z) *Molinaeus* a. O. §. 33. nr. 56. *Frantzk* a. O. nr. 152. und folg.

a) In ſ. Anmerk. zu Cap. V. obſ. XI. S. 406. 407.

gewieſen würden, die über unbewegliche Güter geſchloſſene Käufe zuvor zu unterſuchen, ehe ſie ſolche gerichtlich beſtätigten. Auf dieſe Art würde höchſt ſelten ein ſolcher als null, oder ex capite reſtit. in integr. u. ſ. f. reſcindirt und ſie nicht in die eben geſchilderte unangenehme Lage verſezt werden. Ja, ich will allen, welche Lehngelder einzunehmen haben, anrathen, auf eine ſolche Unterſuchuug zu dringen, da doch jeder gute Staatsbürger für ſeinen Theil ſorgen muß, daß alle unnüze und überflüßige Proceſſe vermieden werden. Noch beſſer werden ſie thun, wenn ſie ohne alle Schwierigkeit, dieſes Geldes ſich wieder entledigen. — Dieſes nenne ich juriſtiſche Toleranz, und es iſt Zeit, daß davon geprediget werde, nachdem die neuern Theologen und Philoſophen ſich wegen der Religionstoleranz heiſer geſchrien haben. —

Wenn der Verkäufer wegen Verlezung über die Hälfte geklagt hat, ſo kann der Käufer entweder den rechten Werth des Guts noch nachzahlen; oder er muß daſſelbige wieder abtreten. Wenn er nur noch ſoviel an den Verkäufer hinauszahlt, als demſelbigen an dem wahren Gutswerthe gebricht, und alſo das Mangelnde ergänzet; ſo muß er von dieſem Supplemente ebenfalls das verhältnißmäßige Handlohn entrichten, indem dieſes ebenfalls zum bereits erlegten Kaufgelde gehöret *b*). Was Herr Lange von dem Strafhandlohne mit einmiſcht, wird ſich im praktiſchen Abſchnitte erörtern laſſen.

§. 192.

b) *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 405. 406. *Carpzov* in Part. II. Conſt. 39. defin. 16. nr. 13. *Choppinus* de moribus Pariſior. Tit. II. art. 32. Eben derſelbige de Legibus Andium. lib. 1. cap. 4. art. 21. *Richter* deciſ. 83. nr. 68. Beck a. O. Cap. V. obſ. IX. nr. 10.

§. 192.

Die deutſchen Landesgeſeze, welche der bisher vorgetragenen Fälle gedacht haben, gehen hier in zwei Theile. Einige ſtimmen uns; andere Herrn Langen bei. Unter jenen ſtehet das Herzogl. S. Gothaiſche Mandat von der Lehnwaare oben an. Es gehört hieher §. 3. Bey allen Veräuſſerungen unter Lebendigen, als Kauf — wenn nemlich die Veräuſſerung durch Unterſchrift beeder contrahirenden ſowohl, als durch gerichtliche Confirmation und lehnherrlichen Conſens, auch Uebergabe des veräuſſerten Grundſtücks, wirklich vollzogen worden, und nicht eher — ſoll die jedes Orts hergebrachte Lehenwaare von dem Werthe der dieſer Abgabe unterworfenen Lehngüter, oder Lehnſtücke von dem *acquirenten* des Grundſtücks, daß Auflaßgeld hingegen, wo ſolches hergebracht iſt, von dem abgehenden Lehnmann — — unverzüglich und unweigerlich entrichtet werden *c*). Dieſes iſt auch der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung Kap. 47. §. 5. gemäß: und der Kauff — durch transaction oder adjudication würklich vollzogen. Ingleichen der Anhaltiſchen Landesordnung *Tit. XIII.* In der Landgrafſchaft Heſſen-Caſſel wird das Handlohn nicht eher bezahlet, bis der Kauf vollzogen, und durch die lehnsherrliche Einwilligung und Ertheilung der Erbleihe, der Käufer zum wirklichen Erbleihträger angenommen worden iſt *d*).

An-

c) In den Neuen Beyfugen zur Herzogl. Sächſ. Gothaiſchen Landes-Ordnung. Theil I. Cap. XII. S. 116.

d) Wie der verſtorbene Lange Anmerkung zu Cap. V. obſ. IV. und Lennep in der Leihe zu Landſiedel-Recht, Tit. III. §. 8. S. 275. bezeugen.

Anders iſt dieſe Sache in dem Coburgiſchen Abſchiede von der Lehnwaare alſo entſchieden: Es iſt fürs ſechſte in Kauffen und Verkauffen, deßwegen kein ſtreit, immaſſen das Erb-Buch lauter diſponirt: So ein Lehengut verkaufft wirdt, iſt man ſchuldig, das Lehengeld zu geben, ſofern der Kauff mit dem Handſchlag bekräſtiget, wann gleich weder die würkliche tradition erfolget, noch das Kauffgeld erleget, ſondern die bezalung deſſelben, auff des Kauffers Traw und Glauben geſtellet. Vors achte — Ebenmäßig wirdt es auch dem Rechten vnd Billigkeit nach gehalten, wann der Verkauffer, umb deßwillen ſein Gut wieder nehmen muß, daß es der Kauffer nicht zahlen kann, dann ſich in ſolchem Fall, auch nur ein Lehngeldt, von Kauffer zu geben gebühret *e*). Zum eilfften — Wann aber der Contract für ſich ſelbſten nichtig und krafftloß, als do Unmündiger Kinder Güter, ohne vorgehendes Erkändtnuß, vnd beweißliche noth verkaufft, kann in ſolchen Fällen mit Recht keine Lehenwahr gefordert werden, wie auch in dem Fall, wann minderjährige, wegen groſſer verletzunge, zu den ihrigen in integrum reſtituiret. Dieſem ſtimmt das Kurbaieriſche Landrecht Tit. *XXI.* Art. 21. alſo bei: Da auch ihr zwen eines Guets gerechtigkeit, oder eines Herrngunſts halben, mit einander einen Kauff, Uebergab oder dergleichen gemacht oder geſchloſſen, ſolches auch dem Grundtherrn anzeigt, und ſein bewilligung erlangt hetten, iſt man dem Grundtherrn den Anfall ſchuldig, obgleich der Contract wieder zuruck ginge.

§. 193.

e) Hr. g. R. Heuſchkel bezeugt: „das Handlohn muß entrichtet werden, wenn der Verkäufer das Gut zurücknimmt.“

§. 193.

Es pflegt zuweilen zu geſchehen, daß jemand ein Gut zwar an den andern verkaufft; jedoch dabei die Freiheit ſich vorbehält, daß er ſolches wieder erkaufen und an ſich bringen dürfe. Hiezu hat er entweder eine gewiſſe Zeit feſtgeſezt; oder nicht. In dem lezten Falle kann er ſolches zu jederzeit wieder an ſich handeln. In dem erſten Falle iſt die Zeit entweder ſo beſtimmt, daß auch nach deren Verfluß, das Wiederkaufsrecht dem Verkäufer frei ſtehen, oder daß es nur bis dahin dauern ſolle. Iſt dieſes; ſo hört mit Ablauf der beliebten Zeit auch das Wiederkaufsrecht auf Iſt aber jenes, ſo ruhet ſolches ſolange, bis die beſtimmte Zeit eintrit, worauf es dann erwacht, und, wie einige wollen, 30 Jahr fortdauert, worin ihnen aber von andern widerſprochen wird *f*). Zweitens muß der Wiederkäufer an den Wiederverkäufer ein Kaufgeld bezalen. Ueber deſſen Gröſſe haben nun entweder beide Kontrahenten, bei Schließung des Kaufes ſich vereiniget; oder nicht. Haben ſie feſtgeſezt: wieviel der izige Verkäufer bei dem Wiederkaufe geben ſolle; ſo muß es dabei bleiben. Hier müſſen aber zugleich die von dem Wiederverkäufer gemachten Verbeſſerungen, von dem Wiederkäufer gut gethan und berichtigt werden. Haben ſie hingegen keinen Kaufpreis beſtimmt; ſo muß das Gut nach ſeinem wahren Werthe, den es zur Zeit des Wiederkaufs hat, taxiret, und von dem Taxationswerthe

f) Hievon gehet ein Unbenannter ab, welcher über die Verjährung des aus dem Wiederkaufsvertrag entſpringenden Wiedereinlöſungsrechts einen Aufſatz in das neue Magazin für Rechtsgelehrte Stück 3. (Leipzig 1786. 8.) hat eindrucken laſſen, man ſehe S. 236-256 und 269.

the das Handlohn abgetragen werden. Hier ſtoßen wir nun auf drei Hauptfragen. Die eine iſt: ob der Käufer, welcher ein dem Wiederkaufe unterworfenes Gut zuerſt kauft, bei deſſen Uebernahme, einen Ehrſchaz abzugeben verbunden ſei, oder nicht? Man antwortet: Ja, der Käufer müſſe ein Handlohn geben. Denn 1) ginge hier ein wahrer und vollkommener Kauf vor, mittelſt deſſen das Lehn aufgelaſſen, deſſen Beſiz auf den Käufer übergetragen und er damit beliehen würde. Weil nun 2) für jede Inveſtitur, dem Obereigenthumsherrn ein Ehrſchaz bezahlet werden müßte; ſo ſei klar, daß auch hier der Käufer ſolchen erlegen müſſe *g*). 3) Bekäme der Käufer die Früchte oder Nuzungen des Guts, daher müſſe er auch die damit verbundenen Beſchwerden tragen, wozu das Handlohn gehörte *h*).

Die

g) *Car. Molinaeus* in comm. in Pariſ. parlam. ſupremi conſuet. Tit. I. §. 33. num. 30. *Rhenat. Choppinus* de legibus Andium. Cap. 4. nr. 6. *Amed.* a *Ponte* in quaeſt. 9. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 1. defin. 23 nr. 1. *Hartm. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 8. *Möller* in Semeſtr. Lib. IV. cap. III. nr. 1. 2. *Richter* in Part. II. Deciſ. 83. nr. 61 und 63. *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 26. Beck a. O. Cap. VI. obſerv. II. nr. 1. de *Wernher* in Vol. VI. obſ. 227. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. 17. S. 135.

h) *Ant. Theſaurus* in novis Deciſionibus ſenatus Pedemontani (Venet. 1622. fol.) dec. 75. nr. 3. *Ziegler* ad praxin auream Calv. §. Nobiles. nr. 277. *Ant. Faber* in Cod. Sabaud. Lib. IV. Tit. 43. defin. 30. nr. 21. *Frantzk.* a. O. nr. 58. *Chaſſanaeus* ad conſuetud. Burgund. rubr. 11. §. 7. nr. 5.

Die zweite Frage iſt: ob bei Ausübung des Wiederkaufs; oder wenn der Wiederkäufer das handlohnbare Gut wieder erhält, derſelbige einen Ehrſchaz geben müſſe? Hier theilen ſich die Rechtsgelehrten in zwoen Theile. Einige behaupten, daß der Wiederkäufer das Handlohn von neuem abtragen müſſe. Denn gleichwie der vorige Käufer durch die Uebergabe, vollkommener Herr von dem Gute geworden ſei; ſo machte er den neuen Käufer, oder den Wiederkäufer, durch ſeine Uebergabe ebenfalls zu deſſen Herrn. Wo aber der Beſiz und das Eigenthum auf eine andere Perſon transferirt würde, da müßte auch eine neue Inveſtitur vorgenommen werden. Dieſe zöge das Lehngeld nach ſich, und mithin müſſe ſolches von dem Wiederkäufer erleget werden. Ferner habe ein wiederkäuflicher Kauf die nemlichen Wirkungen, wie ein anderer Kauf, es hörte alſo durch denſelbigen das dingliche Recht des Verkäufers, an den, obgleich auf Wiederkauf verhandelten Gute gänzlich auf, und werde dem Käufer zugeeignet, dieſer könne mithin daſſelbige ſolange möglichſt nuzen, bis der Verkäufer ſeines Wiederkaufsrechts ſich bediente *i*). Er könne daſſelbige, ſolange er es beſäße, nach Gefallen verpfänden, und ſogar an jeden Dritten verkaufen, dagegen müſſe er auch alle darauf haftenden ordentlichen und auſſerordentlichen Laſten tragen *k*). Er

i) *Ant. Faber* de erroribus Pragmaticorum et interpretum juris (Lugd. 1658 fol.) Part. I. decad. 10. error. 2. *Lauterbach* in colleg. theoretico-practico. Lib. XVIII. Tit. I. §. 98. *Ge. Ad. Struv* in ſyntagm. jurisprud. civilis (Norimb. 1738. 4.) exercit. XXIII. §. 43. *Io. Otto Tabor* in diſſ. de pacto retrovenditionis (Argent. 1648. 4.) Steht auch in deſſen zu Leipzig 1688. fol. erſchienenen Werken Vol. I.

k) *Stryk* in uſu moderno Pandectar. Lib. XVIII. Tit. I. §. 57. de *Leyſer* in Meditat. ad Pand. (Lipſ. et Guelf.

Er bekomme auch alle Pertinenzien. Sollte er das Gut weiter verkauft haben: ſo könne der Wiederkäufer ſolches von dieſem nicht vindiciren; ſondern müſſe mittelſt der perſönlichen ihm aus dem Wiederkaufe zuſtehenden Klage, deſſen Abtrit von jenem Dritten fordern. Aus allen dieſen folge, daß der erſte Kauf vollkommen ſei, und daraus dem Herrn ein Handlohn gebühre. Danächſt ſei der Wiederkauf ein anderer und neuer Kauf, woraus beiderſeits neue Verbindlichkeiten entſtünden, weil der vorige Verkäufer izt kaufte, der vorige Käufer aber verkaufte, und daher müſſe der Wiederkäufer von neuem ſich belehnen laſſen oder die Lehn erneuern. Deßhalb müſſe er auch ein Handlohn geben *l*).

Andere halten hingegen dafür, daß der Wiederkäufer zu keinem Lehngelde verbunden ſei. Sie gründen ſich darauf, weil der Wiederkauf aus keiner neuem; ſondern aus der vorigen dem erſten Kontrakte beigefügten cauſa geſchehe, worin der Gutsherr ſchon einmal gewilliget hätte, deſſen abermalige Einwilligung alſo bei dem Wiederkaufe unnöthig ſei. Denn indem der Herr das Handlohn für den erſten Kontrakt annähme; ſo billige er zugleich diejenige cauſam, woraus der andere mit dem Kaufe verknüpfte Kontrakt entſpränge, und mithin empfange er auch für den andern Kontrakt, welcher dem erſten angehängt ſei, das Handlohn, und es würde alſo unbillig ſeyn, wenn er daſſelbige noch einmal fordern woll-

1717. folg. 4.) Vol. III. Spec. 191. med. 13. 19 und 26.

l) *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 58. *Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. XXXVI. defin. 18. nr. 7. und Lange in der Anmerkung zu Becks Cap. VI. Obſ. IV. S. 420.

wollte *m*). Unſer Herr geh. Juſt. R. Walch iſt ebenfalls dieſer Meinung beigethan und führt ſolche ſehr ſcharfſinnig aus. Er ſagt: Der Wiederverkauf iſt ein Kauf, da jemand Kraft des, dem erſten Kaufe beigefügten Vertrags, die Sache auf den vorigen Verkäufer, für ein gewiſſes Kaufgeld zu transferiren zuſaget. Wir können alſo den Wiederverkauf 1) nur unter denſelbigen, oder ſolchen Perſonen gedenken, die an der vorigen Statt treten, welche den erſten Verkauf getroffen haben. Es folgt daher 2) daß der vorige Käufer jezt die Stelle des Verkäufers; der ehemalige Verkäufer hingegen izt die Stel-

m) *Hartm. Piſtor.* Lib. I. quaeſt. 50. nr. 21. *Molinaeus* a. O. Part. I. §. 33. nr. 15. et §. 78. nr. 55. folg. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. I. defin. 23. nr. 4-7. Ebenderſelbe in Reſponſ. jur. electoral. (Lipſ. 1709. fol.) Lib. I. reſp. 89. nr. 4. *Chr. Phil. Richter* in Deciſionibus variis (Ien. 1699. fol.) Part. II. dec. 83. nr. 70. *Matth. Berlich* in concluſionibus practicabil. ſecundum conſtit. Saxon. in IV. Part. (Lipſ. 1683. fol.) Concluſ. 88. *Tiraquellus* de Retractu. Part. II. §. 6. gloſſ. 2. P. I. §. 30. gloſſ. 1. princ. et nr. 11. ſq. *Ge. Ad. Struv* in Deciſionibus Sabbathinis canonicis et practicis ſelect. de contractibus. Cap. X. dec. 18. *Ioach. Scheplitz* in conſuetudinibus elector. et marchion. Brandenb. (Lipſ. 1617. fol.) Lib. I. part. 3. tit. 8. *Pet. Müller* in notis ad Struvii ſyntagma jur. civil. (Norimb. 1710. 4.) exercit. XI. theſ. 60. *Io. Chr. Schröter* in diſſ. de autoritate Domini qua conſenſum, in alienando vel onerando feudo reſpicienda. (Ien. 1729.) §. 46. *Sam. Stryk* in uſu mod. Lib. XVIII. Tit. I. §. 65. *Ludov. Günth. Martini* in commentario ad ordinationem proceſſus judiciarii Saxonici, cum proceſſu continuato (Dreſd. 1710. fol.) Tit. XXXIX. §. 13. nr. 83. 84. Beck vom Handlohn Cap. VI. Obſ. IV. nr. 3. und Herr geh. R. von Buri in der Erläut. des Lehnrechts. Vierte Fortſetz. drittes Cap. §. 1. S. 879.

Stelle des Käufers einnehme. 3) Daß man lediglich auf den dem erſten Kontrakte beigefügten Vertrag Rükſicht nehme. Da nun bei dem Wiederkaufe keine neuen Perſonen; ſondern blos die ältern, wiewohl in andern Verhältniſſen vorkommen: ſo ſiehet man keinen Grund zur Handlohnserhebung ein. Denn daſſelbige kann blos und allein von jedem neuen Beſizer verlangt werden. Derjenige Verkäufer aber, welcher durch den Wiederkauf abermals das Eigenthum erlangt, kann kein neuer Beſizer genennet werden. Unter einem neuen Beſizer verſtehen wir hier denjenigen, der aus einem neuen, d. i. noch nicht exiſtent geweſenen Grunde zu beſizen anfängt. Weil aber der Wiedererkäufer das vorige und ſchon gehabte Eigenthum wieder in Beſiz nemmt, und ſein Recht auf den dem Kauf beigefügten wiederkäuflichen Vertrag gründet, ſo kann er kein neuer Beſizer ſeyn. Zweitens muß der Ehrſchaz für die Einwilligung in den Erwerb eines Bauernguts erlegt werden. Dieſes findet alſo allezeit ſtatt, ſo oft derjenige, der ein Gut zu beſizen anfangen will, der Einwilligung des Herrn bedarf. Dieſe iſt aber ſo oft nöthig, als eine neue Uebertragung des Eigenthums vorgehet, worein der Herr zuvor weder ausdrücklich, noch ſtillſchweigend gewilliget, indem er zugleich mit Beſtätigung des erſten Kaufkontrakts, den beigefügten Wiederkaufskontrakt beſtätigte. Solchemnach kann er von dem Wiederkäufer kein neues Lehngeld fordern. Denn es läßt ſich kein Wiederkaufskontrakt gedenken, deſſen nicht zuvor in dem Kaufkontrakte erwähnt worden wäre. Indem beide Kontrahenten dieſen bei dem Herrn anzeigten; ſo thaten ſie ſolches auch in Anſehung des Wiederkaufs. Da er nun mit jenen zufrieden war; ſo hat er auch in dieſen gewilliget *n*). Dieſe Meinung halte ich

 gleich-

n) In ſeiner diſſ. de retrovenditione a Laudemii onere libera (Ien. 1763.) §. 10. welche nunmehr in ſ. Opuſculis. Tom. II. Sect. II. Exerc. VII. iſt.

gleichfalls für die richtige, indem der Wiederkäufer an dem Gute ſchon das Eigenthum hatte, welches ſolange ruhete, als daſſelbige von dem Wiederverkäufer beſeſſen wurde; nunmehr aber, da derſelbige ſich des Wiederkaufsrechts bedient, wieder erwacht, mithin dieſes Eigenthum keine neue Geſtalt bekömmt, ſondern die alte Geſtalt in deſſen Perſon behalten hat. Das Gut gehet nur auf einige Zeit auf den Wiederverkäufer über, welcher ſolches interemiſtiſch beſizet, worin ihn aber der Wiederkäufer interrumpirt, und ſein einſtweiliges Recht wieder auflöſet und aufhebt. Da nun dieſer bei der erſten Erwerbung des Guts, es verhandlohnet hat, ſo braucht er das Lehngeld nicht zum zweitenmal zu geben, indem er es in der alten Eigenſchaft wieder erhält *o*).

§. 164.

Die dritte Frage iſt: ob der Wiederkäufer, bei der Wiedererlangung des Guts, dem Wiederverkäufer ſein ausgelegtes Handlohn wieder erſezen müſſe? Viele bejahen ſolches, 1) weil, wenn ein Kontrakt wieder aufgehoben werden müſſe, kein Theil mehr bekommen dürfte, als er bekommen hätte, wenn der Kontrakt unterblieben wäre *p*). Der Wiederkäufer würde aber mehr bekommen, oder

o) *Dan. Möller* in Semeſtrio (Lipſ. 1610. 4.) Lib. IV. Cap. III. nr. 2 und 3. *Io. Brunnemann* in commentario in Codicem juſtinianeum (Lipſ. 1688. fol.) Lib. XII. Tit. III. nr. 26. p. m. 1317.

p) arg. L. 23. §. 1. D. *de edilitio edicto.* Iubent aediles reſtitui, et quod venditioni acceſſit, et ſi quas acceſſiones ipſe praeſtiterit: ut uterque reſoluta emtione *nihil amplius* conſequatur, quam haberet, ſi venditio facta non eſſet.

oder mit des Wiederverkäufers Schaden ſich bereichern, wenn er das Gut wieder erhielt, ohne daß er weder für ſeine Perſon ein Lehngeld zu geben; noch dasjenige wieder zu erſtatten brauchte, welches dieſer hätte erlegen müſſen. Dieſes gehe aber nicht an, daher müſſe er ihm ſolches wiedergeben. Beſonders da, wenn der Käufer ſich dieſe Bedingung des Wiederverkaufs, nicht hätte gefallen laſſen, er ſein Gut wohl niemals wieder erhalten hätte. Dieſen Vortheil müſſe er alſo dem Käufer verdanken, und es ſei billig, daß er dagegen ſich dankbar bezeigte. 2) Müſſe jedem Theile nach aufgehobenen Kontrakte, alles dasjenige vergütet werden, was er deshalb aufgewendet hätte *q*). Zu dieſem Aufwande müſſe man nothwendiger Weiſe das bezahlte Handlohn rechnen, weil der Obereigenthumsherr ihn ſonſt mit dem Gute nicht belehnt haben würde. Folglich müſſe dem Wiederverkäufer ſolches erſezet werden *r*). Dieſes Erſazes könne der Wiederkäufer ſich nicht deshalb entziehen, weil der Erbzins- oder Zinsherr dem Wiederverkäufer bei Beſtätigung des Kaufs das Handlohn geſchenket, oder erlaſſen hätte. Hier müſſe der Wiederkäufer ihm ſoviel erſtatten, als das Handlohn betragen haben würde, wenn er daſſelbige hät-

q) L. 27. D. *eod.* Quid ergo, ſi forte vectigalis nomine datum eſt, quod emtorem forte ſequeretur? dicemus hoc quoque reſtituendum. Indemnis enim emtor debet diſcedere.

r) *Andr. Tiraquellus* de utroque Retractu, municipali et conventionali (Frcf. 1616. fol.) Part. II. §. 6, gloſſ. 2. num 21. *Möller* Lib. IV. Cap. IV. nr. 5 und 6. *Arius Pinellus* ad L. 2. C. de reſcind. venditione cum annotationibus *Eman. Soarez* (Colon. 1694. 8.) Part. II. Cap. III. nr. 37. 38. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. I. defin. 24. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XVII. S. 135.

te bezahlen müſſen, indem nur er; nicht aber der Wiederkäufer die Schenkung ſich zu Nuze machen könnte. Eben ſo wenig komme es dem Wiederkäufer zu gute, wenn der Wiederverkäufer von Erlegung eines Lehngeldes befreiet wäre. Am beſten und klügſten handelte der Verkäufer in dieſem Falle, wenn er bei Vorbehaltung des Wiederkaufs, die Klauſel hinzuſezte: er wolle aber dem Käufer keineswegs dasjenige vergüten, was er für den Ehrſchaz auslegen müßte, weil hier der Wiederverkäufer nichts verlangen kann, und es ſein eigner Vortheil iſt, wenn er das Handlohn geſchenkt bekommen hat, oder davon für ſeine Perſon eximirt iſt *s*). Denn ſo ſprechen verſchiedene dem Wiederverkäufer die Befugniß zu, das Gut ſolange zurückzubehalten, bis ihm wegen des bezahlten Handlohns Erſaz geſchehen ſei.

Eine andere Parthei verneinet hingegen die obige Frage, weil für das erſte jeder Käufer alle auf einem Gute haftende Abgaben, wozu auch das Handlohn gehörte, tragen müßte, und deshalb von dem Wiederkäufer keine Entſchädigung verlangen könne. Zweitens wäre der Käufer verbunden geweſen, bei Eingehung des Wiederverkaufs es ſich auszubedingen, daß er den Ehrſchaz wieder erſezt haben wolle. Da er nun dieſes nicht gethan habe; ſo müſſe die Auslegung gegen ihn gemacht, und von ihm präſumirt werden, daß er ſolches ſelbſt auf ſich nehmen wolle. Drittens da der Wiederverkäufer ſolange Zeit das Gut benuzet und deſſen Früchte genoſſen habe; ſo müſſe er auch den Ehrſchaz tragen, und es würde

s) *Hieron. Cagnolus* in Repetitionibus. (Lugd. 1553. 4.) ad L. 2. C. de pactis inter emtor. et vend. nr. 100. *Molinaeus* in conſuetudinibus ſupr. parlamenti Pariſ. Part. I. §. 15. nr. 5.

de ungerecht ſeyn, wenn er von dem Wiederkäufer denſelbigen begehren wollte. Viertens würde der Wiederverkäufer blos deshalb in Schaden kommen, weil er ſich nicht beſſer vorgeſehen, und die Vergütung in Anſehung des Handlohns ſich nicht vorbehalten hätte *t*). Fünftens habe der Wiederverkäufer nach Eingehung dieſes Vertrags, es ja gewußt, daß er das wiederkäufliche Gut nicht eher beſizen könne, bis er den Ehrſchaz erlegt habe, er habe alſo in deſſen Abgabe ſtillſchweigend gewilligt, und dadurch ſich ſeines Rechts begeben, ſolchen wieder zu fordern. Sechſtens habe der Wiederverkäufer von dem Gute den ruhigen Beſiz; der Wiederkäufer hingegen keinen Vortheil gehabt. Siebentens pflegten dergleichen ehrſchäzige Güter, die wieder erkauft werden könnten, viel ſchlechter bezahlt zu werden, als andere, bei denen der Käufer keinem Wiederkauf ausgeſezt wäre. Da nun der Verkäufer hier in Anſehung des Kaufgeldes eine anſehnliche Einbuße leiden müßte; ſo würde ſolche ihm noch empfindlicher fallen, wenn er noch überdies das von dem Käufer ausgelegte Lehngeld erſtatten ſollte *u*). Und wie ſchlimm würde vollends der Wiederkäufer daran ſeyn, wenn er auſſer dem für ſeine eigene Perſon zuzahlenden Ehrſchaz, auch denjenigen erſezen ſollte, welchen der Wiederverkäufer bei Annahme des Guts hätte erlegen müſſen?

t) *Hartm. Piſtor.* in Lib. I. quaeſt. 50. nr. 4. *Möller* a. O. Lib. IV. Cap. IV. nr. 1 - 4. *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 157 - 165. *Berger* in oecon. jur. Lib. III. Tit. V. §. 8. not. 5. de *Lyncker* in Part. I. Cent. IV. Deciſ. 311. welches auch beim Beck im Anhange Nr. VI. S. 619. ſtehet, und *Müller* in Promtuario a. O. nr. 6. pag. 686.

u) *Frid. Pruckmann* in Conſiliis (Frcf. 1671. fol.) Vol. I. conſ. 40. num. 22. *Berlich* a. O. Part. II. concluſ. 1. nr. 60.

Ferner ſei der Wiederkäufer nur verbunden, das Kaufgeld zu erſezen. Da nun das Handlohn kein pars pretii ſei; ſo brauche er ſolches auch nicht wiederzugeben *x*).

Dieſe verſezen auch auf die gegentheiligen Gründe folgendes: Sie gäben zu, daß nach aufgehobenen Kaufe, kein Kontrahent mehr Vortheil haben dürfte, als er gehabt hätte, wenn ſie den Kauf nicht geſchloſſen hätten. Allein dieſes paßte gar nicht hieher, indem der Wiederkäufer nicht alles dasjenige wieder bekommen würde, was er vor der Schließung des Kaufs gehabt hätte. Denn da der Herr die Lehnwaare bekäm; ſo würde er ſolche in der That einbüßen, wenn er ſoviel für Lehnwaare dem Wiederverkäufer erſezen müßte, als dieſer bei Uebernehmung des Guts hätte geben müſſen. Sein Gut erhielte er zwar wieder; aber er müßte ſolches verlehnwaaren. Zweitens rede L. 27. D. de aedil. edicto ausdrücklich davon, daß dem Käufer dasjenige erſezt werden ſolle, was er an Zoll ausgegeben hätte. Hiemit ſcheine zwar die Bezahlung des Handlohns eine Aehnlichkeit zu haben; allein demohngeachtet könne auch dieſes Geſez hier nicht angewendet werden, weil man nach demſelbigen dieſe Zollauslage, mittelſt der actionis redhibitoriae wieder fordern könne, welche aber von der aus dem pacto de retrovendendo entſpringenden Klage weit unterſchieden ſei. Bei jenem Kauf ſei die Schuld, daß der Kauf wieder zurückginge oder aufgehoben werde, lediglich dem Verkäufer beizumeſſen, weil er bei dem verkauften Sclaven, entweder die Fehler und Krankheiten nicht angezeigt hätte, die er doch hätte entdecken ſollen; oder weil er demſelbigen Geſchicklichkeiten angedichtet hätte, die er nicht

x) S. Klugen Beamtens (Nürnb. 1721. 4.) Theil IV. Tit. XX. obſ. 10. S. 934.

nicht bewähren können. Hiedurch ſei aber der Käufer hintergangen worden, folglich könne ein ſolcher Kauf nicht beſtehen. Es würde aber auch ungerecht ſeyn, wenn dem Käufer ein ſolcher Kauf ſchädlich wäre, der wegen der Bosheit, oder eines Verſehens des Verkäufers zurückginge. Hätte er alſo Anslagen gehabt; ſo müßten ſie ihm erſezt werden. In dem Wiederkaufsvertrag und die damit zuſammenhängende Abtretung des Guts willige der Käufer gleich anfänglich. Er könne ſich alſo keiner Beſchwerden entziehen, die ihm als Käufer des gekauften Guts oblägen, folglich müſſe er auch das Handlohn aus ſeinem Beutel geben, und könne bei der Wiedereinlöſung nicht begehren, daß der Wiederkäufer oder vorige Verkäufer ihm ſolche erſezen ſollte, indem dieſer auch diejenigen Nuzungen und Vortheile nicht wieder fordern könnte, welche der Wiederverkäufer während der Beſizzeit gezogen habe *y*). Auf ſolche Weiſe ſucht der verneinende Theil der Rechtsgelehrten ſich zu ſchüzen. Was thut der bejahende?

§. 195.

Diejenigen, welche dagegen behaupten, daß der Verkäufer, oder jezige Wiederkäufer den von dem Käufer, oder jezigen Wiederverkäufer ausgelegten Ehrſchaz wieder erſezen müſſe, bemühen ſich die Gründe des verneinenden Theils folgendermaßen zu widerlegen. Es könne zwar nicht geläugnet werden, daß der jedesmalige Käufer eines Grundſtücks, und alſo der izige Wiederverkäufer alle auf demſelbigen haftende Laſten, und deshalb auch das Lehngeld tragen müßte; allein dieſes ſei nur von derjenigen

y) von Buri in der Erläuterung des Lehnrechts a. O. S. 879. 880.

gen Zeit zu verſtehen, oder finde nur ſolange ſtatt, als er daſſelbige inne habe, oder der Kauf daure. Sobald dieſer aufhörte; ſo müßten ihm dieſe und folglich auch das Handlohn vergütet werden. (Jedoch darf der Wiederkäufer nur utiles impenſas wieder erſezen; nicht aber neceſſarias, wozu man doch das Handlohn rechnen dürfte, wenn ſolches auf einem Grundſtück hergebracht iſt) Der zweite Grund, daß die Auslegung eines zweifelhaften Vertrags gegen denjenigen gemacht werden müſſe, der ſich deutlicher hätte ausdrücken können und ſollen, fände gegen den Wiederkäufer ſtatt. Denn dieſer hätte es ſagen können und ſollen, daß er bei Wiedereinlöſung des Grundſtücks, das von dem Wiederverkäufer ausgelegte Lehngeld nicht wieder erſezen wolle. Nun habe er ſolches nicht gethan, folglich ſei es ſeine eigne Schuld, wenn er ſolches erſezen müſſe. Man müſſe bei ſeinem Stillſchweigen annehmen, daß er daſſelbige erſezen wolle. Drittens müſſe die Lehnwaare dem Wiederverkäufer doch erſezet werden, ob er gleich, ſolange als ihm das Grundſtück gelaſſen worden, ſolches benuzet habe. Denn er hätte ja eben ſolange ſeinen Kaufſchilling und deſſen Benuzung entbehren müſſen, und könne mithin jene Früchte des Grundſtücks, gar wohl mit dieſem ihm entgangenen Vortheil compenſiren, oder ſolche als eine Vergütung dieſer Intereſſen anſehen. Da er alſo nur in Anſehung ſeines Kaufgeldes, durch den Genuß der Früchte befriediget worden wäre; ſo könne er in Hinſicht des ausgelegten Handlohns, noch allemal von dem Wiederkäufer eine Entſchädigung verlangen, und dieſer müßte ſich hiezu verſtehen. Viertens habe der Wiederverkäufer nicht freiwillig; ſondern aus Nothwendigkeit das Handlohn erlegen müſſen, welches aber mehr zum Beſten des Wiederkäufers, als ſeinem eignen geſchehen wäre. Denn wenn er ſolches nicht bezahlt hätte; ſo würde ihn der Herr mit

dem Grundſtücke nicht belehnt haben, er hätte es alſo auch nicht ſolange haben beſizen, noch nach abgelaufener Zeit, an den Wiederkäufer wieder haben abtreten können. Daß alſo der Wiederkäufer von ihm ſein Grundſtück, und etwa gar in einem beſſern Zuſtande als zuvor, wieder erhielt, ſei ſein eigner Vortheil, dazu ihm der Wiederverkäufer, durch ſeine Handlungen, beſonders durch die Handlohnspräſtation verholffen habe. Mithin ſei es auch Recht, daß er dieſer Verwendung wegen, von dem Wiederkäufer entſchädiget würde z). Gegen den fünften Grund könnte man einwenden: Die Handlung, da der Wiederverkäufer bei der Uebernahme des Grundſtücks, den Ehrſchaz erleget habe, ſei keineswegs ſo beſchaffen, daß daraus mit Sicherheit geſchloſſen werden könne, er wolle ſolchen nicht wieder erſezet haben, ſobald er das nur auf einige Zeit beſeſſene Grundſtück, an den Wiederkäufer wieder abträte. Dieſes ſei eine Verzichtleiſtung; dergleichen könnten aber nicht vermuthet; ſondern müßten erwieſen werden. Was den ſechſten Grund anlange; ſo müßte der Wiederkäufer ſich allerdings glücklich ſchäzen, daß er einen ſo guten Narren gefunden, der ſich den Wiederkauf habe gefallen laſſen. Sehr wenige würden dieſes eingewilliget haben. Er bekäm doch izt ſein Gut wieder, welches er ſonſt auf beſtändig mit dem Rücken hätte anſehen müſſen. Sollte dieſes nicht Vortheils genug für ihn ſeyn, gegen welchen der oft kurze ruhige Beſiz des Wiederverkäufers in keinen Betracht komme? Was endlich ſiebentens von der Einbuße des Wiederkäufers angeführt werde, ſei zwar wahr; allein doch viel leichter, als der gänzliche Verluſt ſeines Guts zu verſchmerzen, der doch auſſerdem erfolgt ſeyn würde.

§. 196.

z) Dieſer Widerlegung bedient ſich *Möller* a. O. nr. 7. p. m. 431. 432.

§. 196.

Welcher Theil hat nun das meiſte Recht auf ſeiner Seite? Keiner bleibt dem andern etwas ſchuldig, und beider Gründe haben auch vielen Schein für ſich. Ich habe bereits geäuſſert, daß der Wiederverkäufer das wiederkäufliche Gut nur interemiſtiſch in Beſiz, und mithin nur ein wiederrufliches und eventuelles Eigenthum daran erhalte, er muß daher ſolches gewiß nach Maasgabe des Wiederkaufsvertrags, wieder an den Wiederkäufer zurückgeben. Folglich beſizt er ſolches nur bedingungsweiſe, und es iſt faſt eben ſo gut, als ob der Verkäufer den Kauf unter dem pacto addictionis in diem geſchloſſen hätte. Gleichwie aber dort der Obereigenthumsherr mit Einforderung ſeines Handlohns ſolange in Geduld ſtehen muß, bis er ſiehet, ob die Bedingung in Erfüllung gehen, oder unterbleiben werde: ſo möchte ich auch behaupten, daß der Herr hier kein Handlohn fordern könne, daß der Käufer eines wiederkäuflichen Guts davon frei ſei, und deshalb von dem Wiederkäufer, wenn er ſich ſeines Rechts bedient, keine Erſtattung verlangen könne. Sollte der Obereigenthumsherr deshalb, weil er jemand nur als einſtweiligen Eigenthümer eines Bauernhofs belehnet, und ſolchen als ſeinen Erbzins- Zins- oder Erbleihmann nur auf einige Jahre anſiehet, berechtigt ſeyn, ein Lehngeld zu verlangen? Sollte dieſer wohl einer Belehnung bedürfen? und eine bloße Zuſchreibung nicht hinreichen? Hiedurch würden alle vorher erwähnte Zwiſtigkeiten auf einmal geendigt und abgethan ſeyn. Man würde aber auch in andern Zwiſtigkeiten ſich leichter helffen können. Z. B. Titius erkauft aus des Mevii Gute mit landes- und lehnsherrlicher Bewilligung, 1 Tagwerk Wieſe für 400 Gulden, mit der Bedingung, daß er, Titius, nach Verlauf von 12 Jahren, ſchuldig ſeyn ſolle,

ſolle, die Wieſe, gegen Zurückzahlung des dafür gegebenen Kaufgeldes, wieder zurückzugeben. Titius bezahlt auch ſogleich 40 fl. Handlohn; ſtirbt aber nach 5 Jahren, und vererbet ſolche Wieſe auf ſeine Witbe. Soll dieſe ein neues Handlohn geben? Allerdings, wenn der Richter nicht die Billigkeit dem ſtrengen Rechte vorziehen, und ſie in Betracht, daß ſie ſolche nur noch 7 Jahr inne haben könnte, damit verſchonen wollte. So wenig nun in dieſem Falle Titius ein Handlohn hätte geben dürfen, eben ſo wenig könnte dieſes deſſen kinderloſen Witbe, am wenigſten aber wenn ſie Kinder hätte, zugemuthet werden. Man müßte vielmehr ſie und die unmündigen Kinder, bis nach den 12 Jahren, mit Anforderung des Lehngeldes verſchonen, und dann erwarten: ob Mevius ſeine Wieſe zurücknehmen würde; oder ob die Kinder ſolche behalten müßten. Kaufte Mevius dieſelbige wieder und conſolidirte ſie mit ſeinem Gute; ſo brauchte er ebenfalls kein Handlohn zu erlegen, weil ſein bisher interrumpirtes Eigenthum fortgeſezt würde. Geſezt aber 1) Mevius wäre unvermögend, den Kaufſchilling zurückzuzahlen; oder 2) Titii Erben könnten nach 12 Jahren die Wieſe nicht länger behalten, und müßten ſolche an einen Dritten weiter verkaufen; ſo würde in beiden Fällen, auch wenn die Witbe oder das annehmende Kind ſterben, und ein Fremder die Wieſe erhalten ſollte, doch das Handlohn ceſſiren. Denn da die Wieſe zu einem Corpore gehört; ſo bleibt jedem Innhaber des corporis, die Befugnis ſolche zu erkaufen, und damit zu vereinigen. Der Herr muß aber das Handlohn entbehren, weil noch ungewiß iſt, wie die künftigen Gutsbeſizer ſich verhalten, und ob ſie ſolche wieder einlöſen werden. Wäre freilich die Wieſe ein einzelnes oder walzendes Lehnſtück, und es ausgemacht, daß weder Mevius, noch ſeine Erben ſelbige zu bezahlen im Stande wären: ſo müß-

müßte man das Wiederkaufsrecht für erloſchen erklären, und dann würde ein Lehngeld zu geben ſeyn *a*). Freilich hat noch kein Rechtslehrer behauptet, daß der Käufer eines Guts, welches er vermöge des Wiederkaufes, nach einiger Zeit wieder abtreten müßte, kein Handlohn zu geben brauche. Jedoch wird dieſe Meinung hoffentlich dadurch Beifall finden, weil ſie allen Proceſſen kräftig vorbeibeugt, und die Unterthanen im Wohlſtande erhält, welcher in den allermeiſten Ländern erſtaunend geſunken iſt. Sollte ich mich aber für eine in Anſehen ſtehende Parthei erklären; ſo würde ich ſagen, daß der Wiederkäufer dem Wiederverkäufer das Handlohn wieder erſezen müſſe. Denn ein und für allemal iſt es offenbar, daß derſelbige den Wiederkauf ſich nicht vorbehalten und ausbedungen haben würde, wenn er ſolches nicht für zuträglich gehalten, oder es aus Eigennuz gethan hätte. Der Wiederverkäufer iſt alſo als deſſen Bevollmächtigter anzuſehen. Da nun derſelbige des Wiederkäufers Nuzen befördert hat; ſo muß er von demſelbigen entſchädiget werden. Zweitens muß der Wiederkäufer dem Wiederverkäufer, allen nothwendigen Aufwand erſezen, hierzu muß aber das Handlohn, da wo es hergebracht iſt, gerechnet werden. Mithin iſt auch deſſen Vergütung erwieſen. Es geſchieht oft, daß dergleichen Wiederkäufe von den Stiefvätern, mit den Vormündern der Kinder erſter Ehe, bei den Bauern eingegangen werden. Wenn nemlich die noch muntere Witbe ſich wieder verheirathet; ſo übernimmt deren zweiter Mann die Verbindlichkeit, daß er, ſobald als das jüngſte Kind lehnsfähig geworden,

a) Der verſtorbene Lange ſucht zwar dieſen Fall auf eine andere Art zu entſcheiden, die ich zum Nachleſen empfehle a. O. Anmerk. zu Cap. VI. Obſ. IV. S. 423 und 424.

den, das Gut an daſſelbige wieder abtreten wolle. Bis dahin erhält der Stiefvater das Gut allezeit beſſer, als ein Fremder, in gutem Zuſtande, welches den Kindern ſehr nuzbar iſt. Will aber der lehnsfähige Erbe das Gut ſeinem Stiefvater laſſen; ſo braucht dieſer es von neuem nicht zu verlehnwaren. Bei der Annahme mußte der Stiefvater es ſchon verhandlohnen, und der Erbe bei dem Wiederkauf, das ausgelegte Handlohn erſezen. Geſezt nun der Erbe will ſich hiezu in Güte nicht bequemen, weil er dafür hält, ſein Stiefvater könne ſolches nicht wieder fordern; dieſer hingegen will das Gut nicht wieder abtreten, und denkt das Zurückbehaltungsrecht daran auszuüben: ſo iſt ein Proceß reif. Was iſt aber damit gewonnen, weil es an einem Geſeze fehlet? — —

§. 197.

Ich wünſchte, daß ich zeigen könnte, welche von dieſen Meinungen hier und da in den Gerichten Deutſchlandes angenommen ſei, allein ich bin ſolches nicht im Stande. Die kurſächſiſche unedirte Conſtitution von der Lehnwaare enthält nur dieſes: Wo ein Guth auf ein Erbe oder Wieder-Kauff verkaufft würde, ſo iſt der Käuffer wegen der Recognition, und daß er vom Herrn in Schuz genommen, die Lehn-Waare zu verrichten ſchuldig. In dem Coburgiſchen Abſchiede die Lehen-Waar betreffend finde ich folgendes: Vors achte, und ſoviel den Wiederkauf belangen thut, wann einer ſein Gut dem andern auff wiedereinlöſung verkaufft, und würcklichen, doch nicht Pfandſchillingsweiſe einreumet, wirdet vermöge beſchriebener Recht und bewehrter Rechtsgelehrten meinunge, die Lehenwahr auch mit Billigkeit gefordert. Da aber die reſtitution, oder wiedereinlöſunge folget, Soll dieſer Vnterſcheidt gehalten

werden, als wann eine gewiſſe Zeit in dem contract erwehnet, nach welcher verflieſſunge der erſte Kauffer, ſeinem Verkauffer das Gut wieder muß zukommen laſſen: Wirdt derjenige, welcher ſein Gut wieder an ſich bringet, mit der Lehenwahr verſchonet, weil dieſes alles ex cauſa neceſſaria herfleuſſet, und nicht in willkühr deß, ſo den Wiederkauff oder Wiederlöſunge nothwendig, uigore pacti et conventionis zulaſſen muß, beſtehet. In den herz. gothaiſchen neuen Beyfugen zur L. O. iſt Theil *I. Cap. XII.* §. 5. verfüget: Bey Wiederkaufs-Contracten iſt darauf zu ſehen, ob der Wiederkauf nur überhaupt auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen, oder ob alſobald beym Kontrakt eine feſtgeſezte Zeit, nach deren Verlauf der Käufer dem Verkäufer das Lehnſtück wiederum zurückfolgen laſſen muß, beſtimmet worden iſt? Im erſtern Falle muß die Lehenwaare, ſowohl beym Verkauf als der Wiedereinlöſung abgetragen werden; lezternfalls hingegen, wenn anders die Einlöſungsfriſt nicht über zehen Jahre hinausgeſezet iſt, wird keine Lehnwaare, ſondern zur Bekenntniß derſelben nur ein Schreibeſchilling errichtet. Wäre aber der Termin über 10 Jahre hinaus im Contract beſtimmt worden, ſo iſt die Lehnwaare alſobald, wie im erſtern Fall der unbeſtimmten Wiedereinlöſungszeit, zu bezahlen.

§. 198.

Aus den vorigen Grundſäzen fließet, daß wenn Käufer und Verkäufer, nach völlig abgeſchloſſenen Kaufe, einen Vertrag, wegen der Zurückgabe des verkauften Guts eingehen, ſolches kein Wiederkauf ſei, und mithin der Wiederkäufer ſowohl, als der Käufer einen Ehrſchaz abgeben müſſe *b*). So iſt es auch kein Wiederkauf, wenn der

q) *Tiraquell* de Retractu conventionali. §. 6. gloſſ. 2. nr. 20. *Hartm. Piſtor.* Lib. I. quaeſt. 50. num. 24

der Verkäufer diejenige Zeit hat vorbeifließen laſſen, binnen welcher er dem Wiederkaufskontrakte gemäß, das verkaufte Gut wieder an ſich hätte bringen können und ſollen. Hier muß der Wiederkäufer ebenfalls ein Lehngeld erlegen. Dieſes findet auch ſtatt, wenn die zuerſt feſtgeſezte Zeit anderweit verlängert worden iſt, der Wiederkauf aber vor deren Ablauf geſchieht *c*). Wenn zwar ein richtiger Wiederkaufskontrakt getroffen worden iſt; der Verkäufer aber den Vertrag ſich gefallen läßt, daß der Käufer das Gut, gegen Nachzahlung einer gewiſſen Summe, von nun an unwiederruflich und zu ewigen Zeiten behalten dürfe: ſo muß dem Obereigenthumsherrn wegen dieſes, über das vorige oder nachgezahlten Kaufgeldes, das davon gebührende Handlohn gereichet werden. Der Grund hievon iſt, weil in beiden Fällen ein neuer Beſizer das Gut erhält *d*). Die Gothaiſchen

Choppinus de moribus Pariſiorum lib. I. tit. 3. nr. 11. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 73. *Frantzk* a. O. Cap. XVI. nr. 77. Beck in der Abh. vom Handlohn Cap. VI. obſ. IV. nr. 4.

c) *Frantzkius* a. O. nr. 80 - 108. und der Herr geh. J. R. Walch in diſſ. de retrovendit. a Laudemii onere libera. §. VII.

d) *Frantzk.* a. O. nr. 53. welcher ſolches mit folgenden Urthel erläutert: Habt ihr von Peter Andreaſſen ein Gut auf den Wiederkauf um 650 fl. erkauft, und nachdem derſelbe es wieder einlöſen wollen, euch mit ihm verglichen, daß er euch ſolch Stücke Gut gar erblich gelaſſen, deswegen ihr ihm noch 160 fl. herausgegeben: ſo ſeyd ihr dieſer Uebermaß wegen euern Lehnherrn das gebührliche Lehngeld zu entrichten ſchuldig. *Berlich* in Deciſionibus aureis (Lipſ. 1656. 5.) Part. I. deciſ. 53. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 67. und Beck von dem Handlohn Cap. VI. Obſ. VI.

Beyfugen haben a. O. §. 5. nur den lezten Fall wie wir entſchieden. Ihre Worte ſind: Gleichergeſtalt denn auch, wenn die Wiedereinlöſung nach Verlauf der zuerſt feſtgeſezten Zeit, nicht bewürket, ſondern entweder leztere verlängert, oder das Lehnſtück dem Käufer unwiedereinlöslich überlaſſen würde, von demſelben die hergebrachte Lehenwaare ohne weitern Aufenthalt abzutragen iſt.

§. 199.

Von dem bedungenen Wiederkaufsrechte muß man ſorgfältig 1) das Vorkaufsrecht (jns Protimiſeos), und 2) das Näher- oder Einſtands-Recht (jus Retractus) unterſcheiden. Erſteres iſt die jemanden zuſtehende Befugnis, Krafft welcher er eine verkäufliche oder feile Sache, für allen andern Käufern, unter Leiſtung der nemlichen Bedingungen, an ſich kaufen, oder deren Ueberlaſſung von dem Verkäufer verlangen kann e). Die von andern angebotenen Bedingungen müſſen aber ſo beſchaffen ſeyn, daß derjenige, welcher das Vorkaufsrecht ausüben will, ſich in deren Verhältniſſe ſezen könne. Wenn er alſo in dieſe ſich zu ſezen auſſer Stande iſt; ſo fällt ſolches weg. Mithin hat es nicht ſtatt α) bei Freundeskäufen, oder wenn der Verkäufer aus beſonderer Gunſt und Zuneigung einem ein Gut verkaufen will. β) Fällt es bei Schenkungen weg; ſie geſchehen Todeshalber, oder unter Lebendigen. γ) Wenn ein Erbe von ſeinem künftigen Erblaſſer etwas kauft. δ) Wenn der

e) So definirt auch der Herr geh. J. R. Walch in dem ſyſtematiſchen Näherrecht (Jena, 1775. 8.) Buch I. Hauptſt. I. §. 4. S. 77.

der Vorkäufer in die ganz beſondere Lage ſich nicht ſezen kann, worinn Käufer und Verkäufer ſtehen, weil der Käufer gewiſſe perſönliche Präſtationen übernommen hat, deren pünktliche Erfüllung er von keinem andern, als von dieſem zu erwarten glaubt, auf den er ſein ganzes Zutrauen geſezt hat *f*). Der Vorkäufer muß, ſobald er das Vorkaufsrecht geltend macht, einen Ehrſchaz erlegen *g*). Mithin müſſen dergleichen erſtens der Gläubiger entrichten, welcher an einen Schuldner zu fordern hat, deſſen Güter ſubhaſtirt werden, indem dieſem für andern das Vorkaufsrecht zuſtehet. Zweitens gibt derjenige ein Handlohn, der unter mehrern Gläubigern das meiſte an dem ſubhaſtirten Grundſtücke zu fordern hat, wenn ihm daſſelbe zugeſchlagen wird. Drittens derjenige, welcher auf das öffentlich feilgebotene Grundſtück das erſte Gebot gethan hat, wenn er in der Folge ſoviel als andere geben will. Daß aber der Emphyteutherr vom Lehngelde frei ſei, wenn er das für allen andern ihm gebührende Vorkaufsrecht ausübet, darf ich hier wohl nicht wiederholen. Der Emphyteutherr iſt befugt, für jeden fremden Käufer in den Kauf einzutreten. Er kann aber die Erklärung, ob er dieſes Rechts ſich bedienen wolle, ſolange zurückhalten, bis der Verkäufer ihm die nähern Bedingungen des Kaufkontrakts angezeigt hat. (§. 142.) Das Näherrecht ſezt aber einen bereits vollendeten und vollkommenen Verkauf voraus, ſo daß der andere den Beſiz des Grundſtücks ſchon erhalten haben muß.

f) *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 32. defin. 14. 16. 17. 18. 19. und Beck a. O. Obſ. VII. S. 428.

g) *Frantzkius* a. O. Cap. XVI. nr. 78. 79.

Dieſes Näherrecht beſteht in der Befugnis, vermöge welcher jemand die bereits an einen andern verkaufte Sache, unter Erfüllung der nemlichen Bedingungen, welche jener übernommen hat, von dieſem zurückfordern kann. Dieſes Näherrecht gründet ſich bald auf die Nähe der Grundſtücke, und wird Nachbarrecht genennt; bald auf die Theilbarkeit der Güter, und hat den Namen des Geſpilderechts; bald darauf, daß jemand an einem Orte Inwohner iſt, und heißt Marklosung; bald auf ein Sammteigenthum; bald aber auf die Verwandt- oder Blutfreundſchaft und wird Erblosung genannt. Das Näherrecht oder der Abtrieb ſezt einen durch die Uebergabe conſumirten Kauf voraus, folglich kann daſſelbige gegen einen jeden Beſizer geltend gemacht werden. Miehin ſtehet dem Nähergelter eine dingliche Klage zu, wodurch dieſer Abtrieb ſich abermal von dem Vorkaufsrechte unterſcheidet, indem daſſelbige nur mittelſt einer perſönlichen Klage geſucht werden kann *h*). Der Retrahent muß aber ein gewiſſes Miteigenthum an dem Grundſtücke haben, und ſolches auch erwerben können. Eben derſelbige muß alles dasjenige, wozu der Käufer ſich verbindlich gemacht hat, leiſten, und ſtellet alſo die Perſon des Käufers vor, mithin muß er nicht nur das bezahlte Kaufgeld; ſondern auch allen gehabten Aufwand erſezen. Zu dieſem gehört ohne allen Zweifel das Handlohn, indem ſolches jeder Käufer geben muß. Der Käufer hat nun entweder das Handlohn ſchon erleget; oder er iſt ſolches noch ſchuldig. In dem lezten

Falle

h) *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 32. nr. 4. *Berlich* in Part. II. Concluſ. 39. nr. 37. *Stryk* in U. M. Lib. XVIII. Tit. I. §. 24. und Herr geh. J. R. Walch in dem ſyſtemat. Näherrecht Buch I. Hauptſt. I. §. 1 und 6.

Falle muß der Retrahent dieſes noch rückſtändige Handlohn abtragen, weil er hier in die Stelle des Käufers trit, und es eben ſo gut iſt, als ob der bisherige Beſizer das Gut nicht bekommen hätte *i*). Dieſe Nachzahlung findet ſogar ſtatt, wenn der Beſizer für ſeine Perſon kein Lehngeld zahlen durfte. Wenn alſo der Lehnherr ſelbſt das Gut gekauft hätte; ein anderer aber, deſſen Recht ſtärker wäre, ſolches retrahirte: ſo muß dieſer doch dasjenige Handlohn nachzahlen, welches der Lehnherr hätte geben müſſen, falls er nicht frei geweſen wäre *k*). In dem erſten Falle hat der Käufer entweder das Handlohn wirklich und baar bezahlet; oder es iſt ihm ſolches von dem Gutsherrn erlaſſen und geſchenket worden. Hat er daſſelbige baar erleget; ſo iſt kein Zweifel, daß der Retrahent es erſezen müſſe *l*). Von welcher Verbindlichkeit nicht einmal der Obereigenthumsherr ſelbſt frei iſt, wenn er den Einſtand ausüben ſollte. Hat der Lehnherr

i) *Bartholomaeus* a *Chaſſenaeo* in conſuetud. ducatus Burgundiae (Francof. 1590. fol.) Des Retraicts Rubr. X. §. IX. *Tiraquell* a. O. §. 6. Gloſſ. 2. nr. 3. und §. 29. gloſſ. 1. nr. 1. *Frantzk.* a. O. nr. 167. folg. a *Ponte* quaeſt. 26. nr. 3. quaeſt. 39. nr. 3. *Ziegler* a. O. §. nobiles nr. 254. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 33. nr. 33. defin. 8. nr. 3. 4. *Andr. Gail.* Lib. II. Obſerv. 19. nr. 8. *Richter* in Part. II. Deciſ. 83. nr. 56. Beck a. O. Obſ. VIII. nr. 1. S. 430. und ab *Hellfeld* in jurisprud. forenſi §. 995.

k) *Berlich* in Part. III. concluſ. 41. nr. 33. folg. *Frantzk.* a. O. cap. XVI. nr. 188. 190. Hr. g. J. R. Walch in dem ſyſtem. Näherrecht. Buch I. Hauptſt. III. Abſchnitt 3. §. 16. S. 181.

l) *Tiraquell* a. O. §. 29. gloſſ. 1. *Maynard* in lib. 4. Dec. 32. *Hartm. Piſtor.* Lib. I. quaeſt. 50. *Nic. Chriſtph.* a *Lyncker* in Deciſionibus juridicis (Ien. 1701. 4.) Dec. 92. *Struv* in Exercit. 23. theſ. 63.

dem Käufer das Handlohn geſchenket; ſo iſt dieſer Erlaß ebenfalls für eine Zahlung zu achten, und der Retrahent muß ſoviel an ihn entrichten, als er für den Ehrſchaz hätte geben ſollen, weil derjenige, der ſeinen Aufwand wieder fordern kann, ſolches thun kann, wenn er auch keinen gehabt haben ſollte *m*). Es iſt aber noch ein dritter Fall denkbar, daß nemlich der Käufer, als eine privilegirte Perſon kein Lehngeld zahlen durfte, auch hier wollen verſchiedene, daß der Retrahent ihm das zubezahlende Handlohn erſezen müſſe. Es möchte zwar ſcheinen, als ob dieſer Käufer kein Intereſſe vorwenden, noch von ſeinem Privilegio einen unrechten Gewinn ziehen könnte, welches gleichwohl geſchehen würde, wenn ihm ſein Ehrſchaz vergütet werden müßte. Daher auch andere behaupten, daß eine privilegirte Perſon, z. B. ein Geiſtlicher, wo dergleichen Güter erwerben dürfen, welche keinen Ehrſchaz gegeben habe, auch deſſen Erſaz nicht verlangen könnne *n*). Allein jene antworten, daß jedes Privilegium ein perſönliches Recht ſei, daraus ein Dritter keinen Gewinn und Vortheil ziehen könne. Dieſes dehnen ſie ſogar dahin aus, daß wenn in dieſem Falle Blutsverwandten das Grundſtück retrahiren ſollten, ſolche dennoch vom Lehngelde nicht frei wären; ſondern es erſezen müßten. Denn ob ſolche gleich, wenn ſie ihren Erb-

m) *Molinaeus* in conſuetud. Pariſ. §. 22. nr. 9. *Choppinus* de legibus And. cap. I. tit. 5. *Frantzk.* a. O. cap. XVI. nr. 217 - 220. Beck a. O. Cap. VI. obſ. IX. nr. 3. folg. S. 432 - 434. *Carpzov* a. O. conſtit. 32. defin. 8 nr. 6. 7. 8.

n) *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. laudem. 37. gegen das Ende *Tiraquell* a. O. §. 29. gloſſ. 4. nr. 3. *Molinaeus* a. O. nr. 6. *Böer* in Deciſ. 231. nr. 1. folg. Beck a. O. nr. 2. S. 431.

Erblaſſer beerbten oder ihm ſuccedirten, nichts geben dürften; ſo könne doch dieſes hier nicht angewendet werden, wo ſie das Gut ſingulari jure wieder an ſich brächten *o*). Uebrigens iſt der Retrahent blos zur Erſezung des ausgelegten Handlohns verbunden, er darf aber für ſeine Perſon ſelbſt dergleichen nicht abtragen. Denn durch den Abtrieb wird kein neuer Kauf geſchloſſen; ſondern der zuvor eingegangene nur auf den Retrahenten transferirt, mithin gehet hier keine doppelte Veränderung vor, und kann kein doppelter Ehrſchaz ſtatt finden *p*).

§. 200.

Ueber den Vorkauf und das Näherrecht ſind wenige Landesgeſeze vorhanden. In dem Herzogthume Coburg findet nach Herzog Caſimirs Abſchiede von der Lehenwahre von 1613. folgendes ſtatt: Vors Achte, Do aber in freyer willkür des erſten Käuffers ſtehet, das Gut wieder zu verkauffen, und er ſich im erſten Contract nur allein dahin verbunden, wann daſſelbe wieder verkaufft, der erſte Verkauffer den Vorzugk oder Vorkauff daran haben ſolte, werden nach gemeinen Schluß der Rechtsgelehrten zwey Lehengelder entrichtet. Zum neunten, wann ein

o) *Frantzkius* a. O. Cap. XVI. nr. 249. folg. Beck a. O. Cap. VI. Obſ. X.

p) *Molinaeus* ad conſuetud. parlam. Pariſienſis §. 33. gloſſ. 2. nr. 44. *Choppinus* de moribus Pariſior. lib. 1. tit. 3. nr. 8. *Hartm Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 22. 32. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 33. defin. 8. nr. 1. *Richter* in Part. II. deciſ. 83. nr. 55.

ein Kauff gleich beſchloſſen, und der Nehergelder den Kauffer, wegen des geſpilldes oder Stammrechts, in gebührender Zeit abtreibt, ſoll nicht mehr als eine Lehenwahr vom Lehen-Mann gefordert werden, weil nach gelegenheit dieſes Fallß, nur ein Contractus celebriret, und vorgegangen, und allein das Gut, auff eine andere Perſon, ſo den Vorkauff und jus retractus hat, transferiret und fortgeſetzet wird, do auch der erſte Kauffer die Lehenwahr entrichtet, muß demſelben durch den retrahenten, ſo ihn von dem Kauff abtreibet, gebührlicher Abtrag geſchehen. Das herzogl. gothaiſche Mandat von der Lehnwahr gedenket des Vorkaufs zwar nicht; verordnet aber von dem Näherrechte dieſes: §. 6. Wenn jemand das Näherrecht an einem Lehnſtücke ausgeführet hat, und dem zu Folge in den Kauf getreten iſt, ſo ſoll dieſe Handlung ſammt dem Verkauf nur als ein einziger Contract angeſehen, und alſo die Lehnwaare nur einmal von dem Nähergelter entweder dem Lehnherrn entrichtet, oder wofern der erſte Käufer ſelbige bereits abgegeben hätte, dieſem leztern von dem Nähergelter erſetzet werden. Die Franckenhäuſiſchen noch geltenden Statuten vom Jahr 1558. laſſen ſich Buch *II.* Art. *LI.* alſo heraus: Ob ein Kauff oder kaudt geſchehe, vnnd durch einenn neherkeuffer zurücke getrieben oder einer gahr vmbgeſtoßenn wurde, ſo ſoll dem lehnherrn Lehnwaare gegeben vnndt erleget werdenn *q*).

§. 201.

Hiemit haben noch verſchiedene Fälle viele Aehnlichkeit, welche wir alſo nicht übergehen dürfen. Jeder Näher-

q) In des Herrn geh. J. N. Walchs vermiſchten Beyträgen zu dem deutſchen Rechte. Theil I. S. 290.

hergelter muß ſein Näherrecht binnen der geſezmäßigen Zeit ausüben, und wenn es zweifelhaft oder dunkel iſt, gehörig beweiſen. Hier kann es nun geſchehen, daß der Käufer aus freier Willkühr ſich entſchließt, ihm dieſes Beweiſes zu überheben, und das beſeſſene Gut abzutreten. Dieſe Einräumung geſchiehet entweder vor Verfluß der zum Einſtand feſtgeſezten Zeit; oder nachher. In dem lezten Falle hat derjenige, der retrahiren will, entweder gar keinen Abtrieb; oder er iſt erloſchen. Es mag nun eins; oder das andere ſtatt haben: ſo muß der Retrahent dem Obereigenthumsherrn ein neues Lehngeld, und wenn der Käufer noch keins bezahlt hat, ein doppeltes erlegen. Wenn er aber ſolches erlegt hat; ſo kann er es nicht wieder fordern, noch deſſen Erſaz von dem Retrahenten verlangen *r*). Trit der Käufer das Gut blos des Retracts wegen an den nächſten Verwandten ab; ſo braucht dieſer kein Handlohn zu geben *ſ*). Geſchiehet aber die Abtretung innerhalb der Verjährungszeit: ſo unterſcheidet man zween Fälle, ob dieſelbige gleichförmig; oder ungleichförmig geſchehen ſei. Gleichförmig nennt man diejenige Ueberlaſſung, wobei der Retrahent überhaupt zu den nemlichen Bedingungen ſich verſtehet, welche der Käufer übernommen hat, und alſo eben ſoviel Kaufgeld und in eben denſelbigen Münzſorten, wie jener, bezahlen will. Dann ſei ſolches als kein neuer Kauf; ſondern vielmehr als eine Anerkennung des Näherrechts anzuſehen, daher dürfte deshalb kein Handlohn erlegt werden. Wenn dagegen die Abtretung ungleichförmig geſchehen ſei, d. i. wenn der Nähergelter mehr, oder weniger,

r) *Frantzkius* de Laudemiis Cap. XVI. nr. 179. 180. de *Lyncker* in Cent. I. deciſ. 92.

ſ) Herr geh. J. R. Walch a. O. Buch I. Hauptſt. III. Abſchnitt III. §. 16. S. 182.

niger, als der Käufer gibt; oder ſich zu andern Bedingungen, als jener verſtehet: ſo gehe ein neuer und freiwilliger Kauf vor ſich, und folglich müſſe auch ein Handlohn abgetragen werden *t*). In Anſehung der gleichförmigen Abtretung dürfte wohl wieder unterſchieden werden müſſen: ob der Käufer, ehe er gewußt, daß der nächſte Blutsfreund retrahiren werde, demſelbigen das Gut freiwillig verkaufe; oder nachdem er auſſergerichtlich gemahnt worden ſei? In dem erſten Falle müſſe dem Herrn ein Handlohn bezahlt werden, weil hier ein wahrer und wirklicher Kauf vorwalte; in dem zweiten bekomme er aber nichts *u*). Allein wozu dieſe Spizfindigkeiten? Wir entgehen ihnen, wenn wir behaupten, daß in dieſen Fällen dem Herrn kein Handlohn gebühre, und der Retrahent das vom Käufer ausgelegte zurückzahlen müſſe. Obgleich der Eigenthumsherr das handlohnbare Gut zuerſt gekaufet; oder Kraft Lehnrechts, von dem Käufer retrahirt hätte; hernach aber der nächſte Blutsverwandte daſſelbige retrahirt: ſo muß dieſer ebenfalls ein Lehngeld entrichten. Weil die durch den Anverwandten geſchehene Erwerbung wiederrufen, und die Klage und Schuld in den vorigen Zuſtand zurückgebracht, mithin Schuld und Klage vermiſcht worden ſind *x*).

Ich komme auf folgenden Fall. Titius verkauft eine Mühle, womit ihn drei Lehnherren pro indiviſo belehnt haben, zween ſind mit dem Kaufe zufrieden, und wollen den Käufer mit der Mühle belehnen; der dritte will

t) *Frantzk.* a. O. nr. 183. 184. ob L. 73. in fin. de contrah. emt. L. 6. §. 1. de in diem addictione

u) *Frantzk.* a. O. nr. 185 - 187.

x) *Frantzk.* eb. daſelbſt nr. 188 - 190.

will aber nicht beiſtimmen; ſondern dieſelbige retrahiren und für ſich allein behalten. Verſchiedene meinen, daß der Miteigenthumsherr, wider des Käufers Willen, die Mühle nicht retrahiren könne; theils weil er in Anſehung der beiden andern Eigenthümer, für einen Fremden geachtet werde; theils weil bei Kontrakten das jus accreſcendi nicht ſtatt fände. Folglich habe er nur in Hinſicht ſeines Theils, oder dominii directi einen Einſtand, und könne in Betracht der andern Theile, dem Käufer ſein jus quaeſitum nicht benehmen. Der Billigkeit nach, ſtehe aber dem Käufer frei, die ganze Mühle dem Retrahenten dergeſtalt anzubieten, daß er dieſelbige entweder ganz annehmen; oder ihm dem Käufer gänzlich überlaſſen, und mithin ihn in Anſehung ſeines Antheils damit belehnen möge. Wenn nun der Retrahent zu keinem ſich entſchließen wolle; ſo verliehre er in Anſehung ſeines Antheils ſein Einſtandsrecht. Wenn der Sammteigenthumsherr auf geſchehene Anbietung, die ganze Mühle zu behalten, ſich erkläret; ſo muß er für die Antheile ſeiner Mitgrundherrn das Handlohn bezahlen. Hiebei frägt es ſich: ob er ein einfaches; oder doppeltes Lehngeld geben müſſe? Es ſcheint, als ob er ein doppeltes entrichten müſſe, weil eine doppelte Veränderung, nemlich die eine auf Seiten des Mitgrundherrn; die andere auf Seiten des Käufers ſich ereigne. Allein das Gegentheil hat mehr für ſich, und es muß nur ein einfaches Handlohn erlegt werden, theils weil dieſer Verkauf mehr für einen nothwendigen, als freiwilligen geachtet werden muß, indem der Käufer ſonſt wegen ſeines Partikulärkaufs in Schaden gerathen würde, theils weil der Miteigenthumsherr nach der Billigkeit für einen wahren Retrahenten gehalten wird. Gleichwie nun jeder Retrahent nur ein Handlohn geben darf; ſo wird auch dieſes hier angewendet werden können. Gleichwie man ferner nie-

niemand etwas zu kaufen zwingen kann; ſo kann auch niemand angehalten werden, etwas wieder ſeinen Willen zu verkaufen *y*). Meine Meinung gehet dahin, daß der Sammteigenthumsherr das Näherrecht ausüben könne, und ein einfaches Handlohn, nach Beſchaffenheit der Antheile ſeiner Sammteigenthumsherren erlegen müſſe.

§. 202.

Sollte jemand ein Gut gekaufet und dafür bereits das Lehngeld bezahlt haben, hernach aber von dieſem Kaufe abgegangen ſeyn, und daſſelbige von neuem gekaufet haben; ſo frägt es ſich: ob er dann abermals ein Handlohn zahlen müſſe? Allerdings. Denn das Handlohn muß ſo oft erlegt werden, als eine wahrhafte Veränderung der Beſizer ſich ereignet, dann muß in Anſehung des Wiederkaufs, von dem Wiederkäufer das Lehngeld gegeben werden *z*). Wenn der Käufer, nach vollzogenen Kaufe einen Geſellſchafter annimmt, deſſen im Kontrakt keine Meldung geſchehen war; ſo meinen viele, daß dieſer Geſellſchafter noch ein Lehngeld geben müſſe; Franzke aber behauptet, daß der Käufer ganz allein daſſelbige erlegen müſſe *a*). Wenn jemand von dem Emphyteuten, welcher einem andern auf ſeinem Grundſtück die Nuznießung verſtattet hat, dieſes Grundſtück, und bald darauf das Nuznießungsrecht ebenfalls erkauft; ſo muß derſelbige in Anſehung des zwiefachen Kaufgeldes ein Handlohn geben *b*).

§. 203.

y) *Frantzkius* a. O. cap. XVI. nr. 191 - 210. Beck vom Handlohn Cap. VI. obſ. XV. S. 435. - 437.
z) *Frantzk* a. O. nr. 347. und Beck a. O. obſ. XIII.
a) *Frantzkius* a. O. Cap. XVI nr. 290 - 293.
b) Eben derſelbige a. O. 309. 310.

§. 203.

Es frägt ſich: ob, wenn der Herr in die Veräuſſerung des Bauernguts nicht einſtimmen will, und darauf der Emphyteuta nach Vorſchrift des L. 3. C. de jure emphyt. daſſelbige für ſich veräuſſert, das Handlohn doch bezahlt werden müſſe? Nach dem römiſchen Rechte könne der Herr ſolches hier nicht fordern. Denn es werde ausdrücklich geſagt, daß ihm die Lehnwaare für ſeine Einwilligung in den Verkauf, und für die Aufnahme des neuen Beſizers gegeben werden ſolle, er möchte ſolche ſchriftlich oder mündlich an Tag gelegt haben *c*). Wenn aber der Herr binnen zween Monaten, den neuen emphyteutam nicht annehmen wolle; ſo brauche der emphyteuta nicht länger auf deſſen Einwilligung zu warten: ſondern könne für ſich ſein Recht, oder die emphyteuſis auf einen andern übertragen. Da alſo der Herr den neuen emphyteutam in den Beſiz des Guts nicht habe aufnehmen wollen, und nichts bei der Veräuſſerung gethan habe; ſo könne er auch dasjenige nicht fordern, was die Geſeze ihm für ſeine Einwilligung zugeſprochen hätten. Ceſſante enim cauſa, ceſſat effectus. Dieſer Saz werde auch dadurch nicht widerlegt, wenn Schilter ſagte, daß die Geſeze die Einwilligung des Herrn ergänzten *d*). Die Strasburgiſche Verordnung von 1322 redet blos davon, daß der Erbe ſeinen Erbantheil, auch ohne Einwilligung des Herrn verpfänden könne; doch müſſe er demohngeachtet das Lehngeld geben. Die Urſache iſt, weil kein Erbe gezwungen werden kann, gegen ſeinen Willen in der Gemeinſchaft zu bleiben. Wenn alſo hier der

c) L. 3. C. de jure emph.

d) In diſſ. de bonis Laudemial. §. XXVI und XLI.

der Herr dem Erben zur Verpfändung ſeines Erbantheils, ſeine Einwilligung nicht ertheilen will; ſo ergänzet ſolche das Geſez, doch ohne ihm an ſeinem Handlohn etwas abzubrechen. Nach dem deutſchen Rechte hat es ſeine Richtigkeit, daß, wenn gleich einige Bauerngüter ohne Einwilligung des Herrn veräuſſert werden dürfen, ihm doch an ſeinem Rechte, die Lehnwaare zu fordern, nichts entzogen werde. Denn er bekömmt ſolche dafür, daß er den neuen Beſizer mit dem Gute belehnet. Er hat mit dem Verkäufer nichts zu thun; ſondern er ſiehet ſolche als ein onus reale an, das auf dem Gute haftet, und mit demſelbigen auf jeden Beſizer fällt *e*).

Wenn der Verkäufer einige zum Gute gehörige Stücken, z. B. etliche Gärten, Aecker, Wieſen, Bäume u. ſ. f. ſich vorbehält, das andere aber dem Käufer überläßt: ſo iſt es ungewiß, ob der Käufer den völligen Ehrſchaz erlegen müſſe? Man unterſcheidet: ob er mit Bewilligung des Herrn entweder das utile dominium, oder den bloßen Nießbrauch von den Bäumen u. ſ. f. ſich ausbedungen habe? In dem erſten Falle brauche er, ſolange der Verkäufer lebe, kein Handlohn abzugeben; in dem andern ſei er aber dazu verpflichtet *f*). Ich halte dafür, daß, da die Größe des Ehrſchazes ſich allezeit nach dem Kaufgelde richten, und mit demſelbigen zu ſteigen, und zu fallen pflege; dieſes auch hier beobachtet werden müſſe. Da nun bei einem ſolchen Vorbehalt, der Käufer nie ſoviel für das Gut zu bezahlen pflegt, als wenn ſolches unbedingter Weiſe überlaſſen werde; ſo kann der Herr auch nicht mehr Handlohn fordern, als ihm nach dieſem Verhältniß gebührt, und ſein Recht in Anſehung der vorbehaltenen Stücke ſich frei behalten.

§. 204.

e) von Buri a. O. S. 884. 885.

f) Beck a. O. Cap. VI. obſ. XIV. S. 438. 439.

§. 204.

Die Rechtsgelehrten theilen den Verkauf in einen freiwilligen und nothwendigen, und behaupten daß wenn das Geſez von der Veräuſſerung rede, es allezeit die freiwillige verſtehe. Die Nothwendigkeit ſei dreifach, entweder eine fatale; oder natürliche; oder geſezliche. Zu der erſten rechnen ſie die Subhaſtation, welche gemeiniglich vorgenommen wird, wenn jemand entweder durch Unglücksfälle; oder durch Verſchwendung verarmt, und zu bezahlen nicht im Stande iſt. Hier frägt man: ob derjenige, welcher ein ſolches öffentlich angeſchlagenes Gut erſtanden hat, dafür ein Handlohn zahlen müſſe, oder davon frei ſei? Hier gibt es zwo Partheien. Einige behaupten, daß ſo oft dem Meiſtbietenden das ſubhaſtirte Gut adjudicirt werde, der Obereigenthumsherr kein Handlohn fordern könne. Andere hingegen ſagen, daß ihm dergleichen gebühre. Der erſten Meinung iſt der Herr von Leyſer, folgender Gründe halber, beigethan: 1) Rede das bei dieſer Lehre zum Grunde liegende Geſez des Codex nur von einer freiwilligen und Privatveräuſſerung und könne alſo auf eine nothwendige und öffentliche Verkaufung nicht ausgedehnet werden. 2) Suchten die Gläubiger durch die Subhaſtation ihren Schaden zu verhüten; der Herr wolle hingegen ſeinen Vortheil befördern, und müſſe alſo mit ſeinem Lehngelde ihnen nachſtehen. 3) Würde es hart ſeyn, wenn man von dem Käufer der fidem haſtae publicae für ſich habe, auſſer dem Kaufgelde noch etwas verlangen wolle *g*). Hie-

g) In Meditat. ad Pandectas. Vol. II. Spec. 104. med 8. Deſſen Meinung ſind auch *Phil. Decius* in Conſiliis (Venet.

Hiezu ſezen andere, daß, da bei allen nothwendigen Veräuſſerungen kein Handlohn gezahlt werde; ſo falle ſolches auch bei der Subhaſtation weg *h*). Die Gegner führen für ſich an, daß, weil alle weſentlichen Erforderniſſe eines Kaufes hier vorkämen: ſo müſſe auch ein Handlohn erlegt werden. Denn ſo ſei eine Waare, ein Kaufpreis und die Einwilligung des Meiſtbietenden ſowohl, als des Schuldners vorhanden *i*). Hiezu komme, daß der Ehrſchaz für die Annahme und Belehnung eines neuen Beſizers erlegt werde. Nun werde bei der Adjudication ein neuer Beſizer belehnet, folglich müſſe er auch dafür ein Lehngeld geben. Wobei der Umſtand nichts thun könne, daß das Gut Schulden halber hat verkauft werden müſſen *k*). Verſchiedene bezweifeln zwar des Schuldners Ein-

net. 1608. fol.) conſil. I. nr. 290. et conſ. CCXV. nr. 8. *Iul. Clarus* in Practica civili et criminali (Genev. 1666. fol.) § Emphyteuſis quaeſt. 23. *Steph. Gratianus* in Diſceptationibus forenſ. et deciſionibus rotae Marchiae (Genev. 1664. fol.) in deciſ. 180.

h) *Amad* a *Ponte* in quaeſt 27. *Guido Papa* in Deciſ. 75. *Hartm. Piſtor.* in Lib. I. quaeſt. 50. nr. 51. *Theſaurus* in Dec. 139. *Ziegler* a. O. nr. 232. *Choppinus* de moribus Pariſ. lib 1. tit. 2. art. 29.

i) *Faber* in Cod. Sabaud. Lib. IV. tit. 43. defin. 23 et 38. nr. 5. *Carpzov* in Lib. II. Conſtit. 39. defin. 17. *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 408 - 418. Beck a. O. Cap. VI. obſ. I. nr. 4 - 6.

k) *Möller* in Semeſtr. Lib. IV. cap. 5. *Rauchbar* in Part. I. quaeſt. 46. nr. 1. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 59. folg. *Io. Chr Schröter* in diſſ. de autoritate Domini, qua conſenſum in alienando vel onerando Feudo reſpicienda (Ien. 1729.) §. 57 *Richter* in diſſ. de Laudemio §. XV. Beck a. O. Cap. VI. obſ. I. nr. 7. und Herr Sekret. *Müller* in Promtuario a. O. nr. 21. pag. 690 und 691.

Einwilligung darum, weil ihm das Gut wider ſeinen Willen angeſchlagen werde. Allein da er Schulden gemacht hat; ſo muß er ſolche auch austilgen, und mithin muß man dafür halten, daß er in dieſes Zahlungsmittel gewilligt habe, weil kein anderes da iſt. Die Bezahlung des Ehrſchazes, ſei als eine ſtillſchweigende Bedingung anzuſehen, welche bei jeder Veräuſſerung eines handlohnbaren Guts vorausgeſezt, und von jedem neuen Beſizer übernommen werden müſſe. Man müſſe alſo vermuthen, daß ein jeder, der ein Zins- oder Erbgut kaufet, eben dadurch in dieſe Bedingung ſtillſchweigend eingewilligt habe. Es ſei auch leicht, die Gegengründe zu widerlegen. Denn α) ſo rede das Geſez im Codex allgemein von jeder Veräuſſerung, und wolle, daß ſobald eine ſolche vorgefallen ſei, ein Ehrſchaz erlegt werden ſolle. Ob aber dieſe Veräuſſerung von dem Erbmanne freiwillig; oder aus Noth und wegen Schulden, öffentlich oder privatim übernommen werde, ſolches wären Umſtände, welche in des Herrn Rechte keinen Einflus hätten, und ihn in ſoweit nichts angingen. β) Die Gläubiger hätten es ſich ſelbſt beizumeſſen, daß ſie auf ſolche handlohnbare Güter ſoviel geliehen, wenn ſie nunmehr mit wenigern vorlieb nehmen müßten. Sie könnten es daher dem Herrn nicht anſinnen, daß derſelbige auf ſein Lehngeld Verzicht thun, und zu ihrer Befriedigung etwas mit beitragen ſollte. Der Herr gewönne hier auch nichts; ſondern er fordere dasjenige, was ihm von Rechtswegen gebührte, und der Gutsbeſizer für allen andern an ihn entrichten müßte. γ) Der Herr mache allhier an den Käufer, wegen des Guts ſelbſt und des darauf haftenden Emphyteutrechts, keinen Anſpruch; ſondern er fordere etwas von dem Käufer, das er bei Erwerbung des Gutes entweder ſchon vorher gewußt habe; oder doch hätte wiſſen ſollen. Denn ſobald er eine Emphyteuſis kaufe; ſo willige er in alle da-

mit verknüpfte Bedingungen, und bezahle daher dieſelbige nicht ſo theuer, als ein anderes freies Gut. Mithin ſei gar nicht einzuſehen, wie man mit dem Käufer zu hart verfahre, und etwas von ihm verlange, worein er nicht ſtillſchweigend gewilligt habe *l*). Dieſen trete ich ebenfalls bei, weil ſo oft eine wahrhafte Veränderung vorfällt, von jedem neuen Beſizer; folglich auch von dem Licitanten das Lehngeld abgetragen werden muß, und dann wird ſolches als eine dingliche Beſchwerde betrachtet, die auf jeden Beſizer übergehet. Dieſes iſt auch verſchiedenen Geſezen gemäß, als der Nürnbergiſchen Reformation Tit. *XXIII.* Geſetz *XIII.* Ihre Worte ſind: Ob auch ainich Erbgut auf dem Land mit Gerichtsordnung vergant, vnd dem Aigenherren angepoten wurde, und er ſolches nit annemen wolt, ſo ſoll jme doch von dem newen Erbman, gepürliche Erbpflicht gelaiſtet, vnd dazu, wie oben geordnet, das gut verhandlont werden *m*). Und zwar präſtirt bei Concursfällen der Curator bonorum kein Handlohn; ſondern der Käufer. Denn der Curator vertrit die Perſon des Schuldners, und es iſt eben ſo gut, als ob der Schuldner ſelbſt verkauft hätte *n*). Die magdeburgiſche Policei-Ordnung enthält Cap. 47. §. 3. folgendes: daß die Lehnwaare von Erb-Zinß-Gütern — nur in denen Fällen, wo ſich dieſelbe zu nehmen gebühret, als wo in die Güther — gemachter

l) von Buri a. O. nr. 9. lit. e. S. 883 und 884. wie auch S. 885.

m) Hr. Prof. Siebenkees bekräftigt dies gleichermaßen: „das Handlohn muß bezahlt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Veräuſſerung freiwillig, oder aus Noth geſchieht. Denn das Handlohn wird von Seiten des Käufers; nicht aber des Verkäufers bezahlt."

n) Eben derſelbige.

ter Schulden halber verholffen, und — die Hülffe — durch adjudication würklich vollzogen — ſoll genommen werden. Dieſer ſtimmen auch die herzogl. S. Gothaiſchen neuen Beyfugen zur. Landes-Ordn. Theil *I. Cap. XII.* §. 3. alſo bei: Desgleichen wenn jemand ein lehnbares Gut *ſub Haſta* erſtanden — und ihm ſelbiges gerichtlich adjudiciret worden, — ſoll die jedes Orts hergebrachte Lehnwaare — von dem Acquiren ten des Grundſtücks — und zwar bey entſtandenen Concurs aus der Maſſe des Concurſes, als welche des Verkäufers Stelle vertritt, — unverzüglich und unweigerlich entrichtet werden.

Hieher gehört noch folgender Fall: Mevius und Titius haben des Pomponii Erbzinsgut gemeinſchaftlich. Pomponius wird bankerout, und weil das Gut nicht füglich getheilt werden kann; ſo wird es ſubhaſtirt und Titius erſteht daſſelbige. Daß der dominus directus hier kein Handlohn geben dürfe, ſei ausgemacht, weil der eine Antheil an den Herrn zurückgefallen, und auf eine unwiederrufliche Weiſe conſolidirt worden wäre. Was aber den Antheil des Geſellſchafters anlange; ſo ſcheine es, als ob von demſelbigen das Lehngeld gezahlt werden müſſe, weil hier ein fremder Licitant zugelaſſen worden wäre, und das Geſchäfte alſo in einen wahren Kauf überginge. Jedoch ſei das Gegentheil richtiger, weil bei dieſer Zuſchlagung der Socius eigentlich nicht von neuem erwerbe; ſondern dasjenige, was ihm vorhero pro indiviſo zukam, nunmehr in ſolidum behalte o). Hr. Lange verſteht dieſes alſo: Mevius und Titius haben das

 do-

o) *Frantzkius* a. O. cap. XVI. nr. 490 - 507 und Beck a. O. Cap. VIII. obſ. III. S. 448. 449.

dominium directum über des Pomponii Erbzinsgut gemeinſchaftlich. Pomponius fällt in Schulden, und Titius kauft ſein Gut ſub haſta. Hier conſolidirt er die Hälfte des dominii utilis mit dem dominio directo. Mithin bleibt Mevius von der andern Hälfte, noch immer dominus directus, und über dieſe Hälfte muß Titius bei Mevio die Inveſtitur ſuchen, und das Handlohn bezahlen. Oder, es iſt der Fall dieſer: Mevius verfällt in Concurs, und Titius verkauft ſeinen Antheil an dem dominio directo Hier darf Titius freilich kein Handlohn zahlen, weil nun das dominium directum des Mevii ein Ende hat *p*). Ueberhaupt hält es ſchwer, den wahren Sinn dieſer Obſervation zu errathen.

§. 205.

Zuweilen geſchieht es, daß ein Schuldner ſein handlohnbares Grundſtück ſeinem Gläubiger, freiwillig an Zahlungsſtatt überläßt. Daß hier der Gläubiger ſolches verhandlohnen müſſe, und zwar entweder nach der darauf geborgten Schuld; oder dem von dem Schuldner ihm beigelegten Werthe, iſt keinem Zweifel unterworfen, theils weil alle Erforderniſſe eines Kaufs hier vorkommen, als Einwilligung, Sache und Preis; theils weil eine wahrhafte Veränderung für ſich gehet *q*). Dieſes fin-

p) Lange zum Beck a. O. S. 449.

q) *Tiraquellus* de Retractu. Part. I. §. 1. gl. 14. nr. 14. *Molinaeus* in conſuetud. Pariſ. p. 1. §. 20. gl. 5. nr. 47. 48. *Renat. Choppinus* de Andium legibus municipalibus (Pariſ. 1621. fol.) Lib. III. Part. II. Cap. II. tit. 1. nr. 7. *Ziegler* ad prax. aur. Calv. §. nobiles nr. 232 - 234. *Maynard* in lib. 4. Deciſ. 30. *Möller* a. O. cap.

findet auch ſtatt, wenn nach vorheriger Taxation und Feilbietung, mittelſt richterlicher Gewalt jemand ein ſolches Gut ſtatt baaren Geldes zugeſchlagen wird, indem die Nothwendigkeit nichts abändern kann *r*). Dieſes verhält ſich nach den N. Beyfugen zur Gothaiſchen L. O. Theil *I. Cap. XII.* §. 3. ebenfalls alſo, indem ſie ſich herauslaſſen: wenn jemand ein lehnbares Gut oder Lehnſtück — an Zahlungsſtatt angenommen hat, und ihm ſelbiges — gerichtlich adjudiciret worden — — ſoll die jedes Orts hergebrachte Lehenwaare — — — entrichtet werden. Der Coburgiſche Abſchied von der Lehnwaare enthält dieſes; Vors zehende. Do ein Glaubiger ſeines Schuldeners Gut, an ſtatt bahrer bezahlunge, in ſolutum annimbt, es ſey ihme gleich daſſelbe verſchrieben, oder nicht, jedoch ſo ferne ihme ſolches erblich, eigenthumblich vnd vnwiderrufflich, auſſer dem Hülffszwang eingereumet, weil dieſes einem Kauff gleich geachtet, und der Creditor an die Lehen, vom Lehen-Herrn geſchrieben, ſoll demſelben die gewöhnliche Lehenwahr, dem Anſchlage nach, entrichtet werden. Dieſes iſt auch der fürſtlich heſſen-darmſtädtiſchen Conſtitution von 1632 gemäß.

Cap. IV. nr. 2. Dieſes iſt auch dem gemeinen Rechte gemäß, nach dem dieſe Ueberlieferung, als ein Kauf angeſehen wird. *L. fin. D. quibus ex cauſ. in poſſeſſ. eatur*: is, qui rem permutatam accepit, *emtori* ſimilis eſt; item is, qui rem *in ſolutum accepit* und *L.* 4. *C. de eviction.* hujusmodi contractus (datio in ſol.) obtinet vicem *venditionis*.

r) *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. laudem. 27. *Hartm. Piſtor.* in lib. I. quaeſt. 50. nr. 26. *Rauchbar* in P. I quaeſt. 46. nr. 1. *Frantzkius* a. O. Cap. XVI. nr. 425. folg. und Beck a. O. Cap. VIII. obſ. I u. II. nr. 446 - 448.

Dieſes Handlohn darf aber von dem Gläubiger erſt nach einem Jahre bezahlet werden, weil der Schuldner ſolange befugt iſt, ſein ſubhaſtirtes Gut wieder einzulöſen *s*). Wenn daher zween Meierer die Einkünfte eines Lehnguts gepachtet haben, welches den Gläubigern ſtatt Zahlung eingeräumet, und gefragt wird: welcher von beiden das Lehngeld fordern könne, ob derjenige, welcher es zur Zeit der Immiſſion, oder welcher nach verfloſſener Einlöſungsfriſt es bebauete? ſo antwortet man, daß ſolches dem leztern gebühre *t*).

§. 206.

Ich gehe nunmehr auf die Vertauſchung über. Ob wegen derſelbigen ein Ehrſchaz zu erlegen ſei, oder nicht? ſind die Rechtsgelehrten und mit ihnen die Geſeze unſers Vaterlandes uneinig. Einige wollen, daß von eingetauſchten Gütern darum kein Handlohn entrichtet werden dürfe, weil die Einwilligung des Herrn bei dem Tauſch nicht nothwendig ſei. Da nun für ſolche das Handlohn gegeben werde; ſo könne daſſelbige hier nicht begehrt werden *u*). Herr **Eſtor** findet den Grund, warum die Bauern

s) *Frantzk.* a, O. Cap. XVI. nr. 439 - 466.

t) *Frantzkius* de Laudemiis Cap XVI. nr. 479 - 483. Jedoch diſſentirt *Faber* in Cod. Sab. Lib. IV. Tit. 43. defin. 30.

u) *Gerhard* de *Maynard* in Deciſionibus Tholoſanis (Frcf. 1610. fol.) Lib. 4. dec. 37. nr. 1. *Guido Papa* in Deciſionibus parlamenti Delphinatus (Genev. 1667. fol.) dec. 92 *Choppinus* de moribus Pariſiorum tit. 3. art. 8. et nr. 21. Eben derſelbige de legibus Andium lib. 1. cap. 4. art. 7. *Nic. Boërius* in Deciſionibus Burdegalen-

Bauern in einigen Gegenden von ertauſchten Gütern oder Häuſern nichts abtragen, darinnen, weil daſelbſt dem Herrn nichts aus des vertauſchenden Bauern Vermögen abgehe *x*). Dieſe Meinung hat in Kurſachſen geſezliche Kraft erhalten, indem in der bekannten **Conſtitution von der Lehnwaare** die Stelle vorkömmt: **Wo die** Güther durch Permutation oder **Umwechſelung verändert, ſo gebührt dem Herrn kein Lehnwaar zu nehmen** *y*).

Jedoch iſt dieſelbige ohne Zweifel falſch. Die Lehnwaare wird nicht darum erlegt, weil der Herr mit dem neuen Erbmann zufrieden iſt; ſondern ſo oft als eine wahre Veränderung mit den Gütern vorgenommen wird, und ſo oft an die Stelle des vorigen Beſizers ein neuer trit. Da nun bei der Vertauſchung eines handlohnbaren Grundſtücks, gegen ein anderes, eine wahre Veränderung vorgehet; ſo muß auch hier ein Handlohn entrichtet werden *z*). Danächſt kömmt der Tauſch nicht nur in verſchiedenen Stücken mit dem Kaufe überein; ſondern er verurſachet auch eine wirkliche Veränderung zwiſchen den Beſizern.

lenſibus (Frcf. 1665. 8.) deciſ. 263. nr. 1. de *Lyncker* in Deciſionibus Cent. V. dec. 465 welches Urtheil beim Beck a. O. Cap. XXI nr. IV. ſtehet.

x) In ſeinen auserleſenen kleinen Schriften. (Gießen 1732. 8.) Band III. Stück IX. nr. X. §. 5.

y) Daß darnach geſprochen werde, bezeugen *Carpzov* in Lib. II. Conſtit. XXXIX. defin. 15. und *Io. Henr.* de *Berger* in Reſponſis ex omni jure (Lipſ. 1708. fol.) Part. I. reſp. 37.

z) *Ziegler* ad concluſ. aureas Calvoli §. Nobiles nr. 221. *Io Coraſius* de jur. emphyt. §. dubitabitur nr. 23. *Hartm. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 28.

Daher muß der neuantretende einen Ehrſchaz erlegen *a*). Dieſes kann auch bei wahren Emphyteuſen um ſo weniger bezweifelt werden, da nach dem dritten ofterwähnten Geſeze des Codex, entweder der 20ſte Theil des Kaufgeldes, oder der Schäzung an den Herrn abgetragen werden ſoll. Da nun bei dem Tauſch das Kaufgeld wegfällt; ſo muß dieſer zugleich gemeint ſeyn, und ein Laudemium gegeben werden *b*). Ich ſeze dieſen Beweis hinzu: Wenn nach dem römiſchen Rechte dem Emphyteuten das unumſchränkte Veräuſſerungsrecht, ohne des Herrn Einwilligung zu bedürfen, zuſtand; ſo konnte er auch ohne deſſen Beiſtimmung das Emphyteutgut vertauſchen, und der Tauſchnehmer mußte dem Herrn beim Antritte, ein Laudemium geben. Daher behauptet man auch, daß jeder Tauſchnehmer hiezu verpflichtet ſei, und wenn zween oder mehrere ihre Grundſtücke gegen einander vertauſchen, beide an ihre Obereigenthumsherren, das Handlohn nach dem Werthe ihrer Grundſtücke abtragen müßten *c*). Wenn auch ſogar beiderlei Grundſtücke

a) *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. laudem. 28 pr. *Coler* in Part. I. Deciſ. XXXIII. nr. 8 und 13 - 15. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 15. nr. 1 - 6. *Modeſt. Piſtor.* in Part. II. quaeſt. 67. nr. 2. *Frantzk.* a. O. Cap. XVIII. nr. 5. folg. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 99. de *Lyncker* in Reſolut. 374. und Beck a. O. Cap. VII. obſ. I. nr. 3 - 5.

b) Lange in der Anmerk. zu Becks Cap. V. obſ. IV. S. 445. Dahin neigt ſich auch der Herr Rath Gmelin in ſeiner Erläuterung des L. 3. C. de jur. emphyt. §. 87. in den gemeinnüzigen juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfällen Band IV. Nr. VIII.

c) *Andr. Knichen* de pactionibus inveſtiturarum (Hannov. 1607. 4.) Part. II. Cap. IV. nr. 166. *Richter* in Deciſ. 83.

ſtücke einerlei Eigenthumsherrn haben ſollten *d*). Man darf ſich daher nicht wundern, wenn viele deutſche Geſeze verordnen, daß bei Vertauſchungen ein Lehngeld gegeben werden ſolle. Dieſes geſchiehet nicht nur in der H. S. Weimariſchen Land. O. von 1556. *Art. XVI.* ſondern auch in der von 1586. *Art. XXIV.* und der Coburgiſchen *Art. XVI.* In jener heißt es: das hinfürder in fellen, da ſich Lehenwahr zu nehmen gebürt, als wo die güter verkaufft, oder verwechſſelt, und der Kauff oder Wechſſel wirklich volzogen, von zwanzig gülden einer — zu Lehenwahr ſolle — genommen werden. Ferner in der gothaiſchen Landes-Ordn. *Tit. XIX.* in den Neuen Beyfugen zur Gothaiſchen Land. Ordn. a. O. wie auch in dem herzogl. S. Weimariſchen Mandat von 24. März 1777. §. 1. „Und zwar in Tauſchfällen von dem Werthe beyder verkauften Grundſtücke zu präſtiren, welcher entweder durch zu Grundlegung des leztern Alienations-Falls, oder wenn nach ſelbigen eine ziemliche Vermehr- oder Verminderung des Werths vorgegangen, durch gerichtliche Taxation zu beſtimmen" *e*). Ingleichen in des Herzog Caſimirs von S. Coburg Abſchied von der Lehnwaare, deſſen Worte ſind: zum fünften, wenn zweene un-

nr. 106. *Ziegler* ad Calvoli prax. aur. §. nob. nr. 225. *Coler* in Deciſ. 33. nr. 17 und nr. 22. 23. *Frantzk.* a. O. Cap. XVIII. nr. 12.

d) *Molinaeus* ad conſuetud. Pariſienſes §. 33. gloſſ. 1. nr. 79. *Ziegler* a. O. nr. 226. *Frantzk.* a. O. nr. 15 und *Faber* de erroribus Pragmaticor. et interpretum juris (Lugd. 1658. fol.) decad. 99. error. 6.

e) In Löbers alphabet. Auszuge der in das H. Weimar und in die Jenaiſche Landes-Portion ergangenen Geſetze Theil I. S. 499.

unter einem oder mehr Lehen-Herrn ihre Güter gegen einander vertauſchen, oder verbeuten — — gibt unſere Landes-Ordnunge richtige maß, daß nemblichen ein jeder *Contrahent* oder *permutant* ſeiner Güter Lehen-Herrn, die Lehnwahr zu entrichten ſchuldig. Es iſt ſolches auch der markgräfl. Culmbachiſchen Landes-Conſtitution Tit. *III.* §. 1. der heſſen-darmſtädtiſchen Conſtitution vom 20ſten Sept. 1632. dem hohenloiſchen Land-Rechte Theil *III. Tit. VIII.* §. 4. der gräfl. hohenzolleriſchen Landes Ordnung *Tit. XXXIII.* gemäß. In Franken und Schwaben iſt ebenfalls ein Tauſchhandlohn gewöhnlich *f*). Nach der anhaltiſchen Proceß- und Landes-Ordnung *Tit. XIII.* muß, wenn der Wechſel wirklich vollzogen, die Lehnwaare gegeben werden. Dieſen trit die Magdeburgiſche Policei Ordnung *Cap.* 47 bei. Die Nürnbergiſche Inſtruction die Handlohn-Fälle betreffend beſagt folgendes: In *caſu Permutationis* — kann das völlige Handlohn praetendirt uud mit Recht abgefordert werden Sintemahlen der geſchehene Nachlaß expreſſe aus Befehl der Herrſchafft geſchehen iſt, welches dahin gedeutet wird, daß die Partheien und tauſchende Perſonen um einen Nachlaß an- und darauf auch denſelben erhalten haben — ſalvo tamen jure *g*). Hiemit

f) *Lünig* in corpore juris feudalis Tom. II. col. 469.

g) Stehet in de *Ludolf* variar. obſeruat. forenſium Part. III Abſchnitt VI. Nr. LXI. S. 751 und in de *Wölkern* commentatione ſuccincta in Codicem juris ſtatutarii Norici Tom I. S. 299. Herr Prof. Siebenkees. „Nicht allein von der Aufgabsſumme, ſondern auch von dem ganzen Werthe des Guts. Nur auf Anſuchen der Partheien pflegt bisweilen ein Nachlaß bewilligt zu werden.“

mit ſtimmen die frankenhäuſiſchen Statuten Buch *II. Art XLVIII.* So wollen wier, daß hinfurdt ein jeglicher ambtſaße wann er erbgüdter erkaufft erkaudtet (d. i. ertauſchet) hat, dann 50 Fl. deß kauffgeldeß oder rechten werdtß des erkaudten — gudtß, vnnß — — erlegen ſoll *h*). Die Willkühr der Stadt Weißenfels *Cap. VI i*). Die Torgauiſchen *Statuta Tit. IV.* Geſchieht aber ein Erbwechſel, ſo ſeynd beide Theile, ein jeder von deme, das er dem andern hinläſſet, von der Summa, darumb er das Stück Guths angeſchlagen, von jedem guten Schocke vier Pfennige zu geben ſchuldig. Wie auch die Statuten der Stadt Alſtädt *Art XXVII.* „vom erkaufftenn oder verwechſelten guthernn" überein *k*). Herr Joh. Peter von Ludewig behauptet, daß die adelichen Unterthanen ihren Erb- und Zinsherren, die Tauſchlehnwaare entweder ganz oder zur Hälfte, nach dem Werth der getauſchten Güter bezahlen, weil dabei des Herrn Einwilligung erfordert werde. Dieſes beweiſet er mit nachſtehenden Worten der kurf. Mainziſchen Lehens-Ordnung §. 4. daß bei Vertauſchung der Lehen-Güter, das geringſte davon gewürdert und darnach ieder Tauſcher die Hälfte der Lehen-Waare, der Einwilligung des Lehen-Herrn und Annehmung oder Behandigung des neuen Lehn-Mannes halben, zu bezahlen *l*).

§. 207.

h) In des Herrn g. J. R. Walchs vermiſchten Beyträgen zu dem deutſchen Rechte. Theil I. S. 289.

i) In Kreyßigs Beyträgen zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſ. Lande. Theil V. Nr. VIII. S. 194.

k) In des Herrn Walchs Beyträgen a. O. Theil VI. S. 111.

l) In ſeinen gelehrten Anzeigen Theil I. (Halle 1743. 4.) 74ſtes Stück S. 218. 219.

§. 207.

In der zuvor angezogenen kurſächſ. Conſtitution findet ſich die merkwürdige Ausnahme: da aber Geld mit zugegeben würde, davon hat man Lehn-Wahr von dem Beſizer zu fordern. Und in der Halliſchen Regimentsordnung Art. 38. daß im Tauſch der Kauf-Schoß weiter nicht, als von demjenigen, was darüber oder nachgegeben wird, zu entrichten *m*). Die Urſache hievon iſt, weil ſodann das Geſchäfte in einen Kauf übergeht. Dies ſucht man in allen denjenigen Oertern anzuwenden, wo bei Tauſchfällen kein Handlohn herkömmlich iſt *n*). In zweifelhaften Fällen muß man auf folgende Regeln ſehen. Wenn man aus den Verhandlungen der Kontrahenten ſiehet, daß ſie einen Kauf haben ſchließen wollen: ſo iſt der Kontrakt für einen Kauf zu achten; wenn auch gleich hernach ein Grundſtück, an Zahlungsſtatt übergeben worden wäre. Hier muß ein Lehngeld gegeben werden, und zwar wenn der Werth der Güter, mit dem Preiſe in keinem Verhältniß ſtehen ſollte nach der durch Vereidigte beſtimmten Taxe. Gehet die Abſicht der Kontrahenten dahin, eine Vertauſchung vorzunehmen; ſo braucht derjenige, welcher ein handlohnbares Gut eintauſchet, wo ſolches üblich, kein Handlohn abzutragen. Iſt aber die Abſicht der Kontrahenten unbekannt; ſo kömmt es darauf an, ob dasjenige, was am Gelde gegeben worden iſt, den Werth der Güter, oder ob die vertauſchten Güter dem Werthe nach, das Geld überſteigen. In dem erſten Falle iſt ein Kauf, in dem zweiten aber ein Tauſch abgeſchloſſen worden, und be-

m) Eben daſelbſt.

n) *Amed.* a *Ponte* in quaeſt. 26. nr. 6. *Maynard* in Deciſ. 37. *Faber* de errorib. Pragmat. decad. 99. err. 10.

bekömmt dort der Herr einen Ehrſchaz; hier hingegen fällt er weg. Wenn endlich Geld und Grundſtücke einander gleich ſind, und ſoviel am Gelde erlegt worden iſt, als die Güter werth ſind; ſo muthmaßt man, daß ein Kauf vorgegangen ſei, und mithin ein Lehngeld bezahlt werden müſſe o). In dem herzogl. Sachſ. weimariſchen Mandat von 1777. iſt folgendes ſonderbare verfüget: Auch dasjenige Geld, ſo der eine oder andere Permutant annoch zugibt, ſoll auf keine Weiſe verlehnrechtet werden.

§. 208.

Gleichwie man in allen obigen Fällen ſein Augenmerk zuerſt auf dasjenige richten muß, was die Landesgeſeze, Statuten und Gebräuche davon feſtſezen, alſo muß ſolches auch geſchehen, wenn ein Erbzins- oder Grundmann ſein handlohnbares Gut an einen andern ver-

o) Beck a. O. Cap. obſ. III und IV. S. 441. folg. Franzke gibt folgende Regeln: Vor allen Dingen muß man Acht haben, was für einen Kont. die Kontrah. haben eingehen wollen. Hiernach richtet man ſich. Wenn man hing. die Abſicht der Kontrahenten nicht erforſchen könne; ſo müſſe man unterſcheiden: ob der Werth der Grundſtücke, oder das zugegebene Geld mehr betrage. In dem erſten Falle ſei es ein Tauſch, in dem andern ein Kauf; dort kein Lehngeld, hier aber zu erlegen. Wenn Geld und Grundſtücke einander gleich wären, und das zugelegte Geld den Werth der Grundſtücke überſtieg; ſo müſſe dem Herrn ein Lehngeld gegeben werden. Wenn die Grundſtücken ſoviel, als das Geld betrügen, und in dem Kontrakte der Ausdruck Kauf vorkäme: ſo müſſe das ganze Handlohn; wenn aber in dem Kontrakte nichts erwähnt wor-

verſchenket oder im Teſtamente legirt *p*). Daher will ich auch ſogleich dasjenige treulich aufſtellen, was ich in jenen gefunden habe. In der kurſächſ. Konſtit. von der Lehnwaare iſt verſehen: Solche Lehnwaare iſt auch jeder, der nicht durch einen Kauff, ſondern ex titulo lucrativo das Gut erlanget, als, ſo es ihme geſchenket oder in einem Teſtament vermachet würde, zu erlegen ſchuldig. In des Herz. Caſimirs Abſchied: Soll die gewöhnliche Lehenwahr, dem Anſchlag nach, entrichtet werden — — — Derogleichen wirdt billich gehalten in donatione, wann ein Lehengut dem andern geſchenkt vnd übergeben. In dem Gothaiſchen Mandat wird der Schenkung ausdrücklich gedacht, desgleichen in der Nürnbergiſchen Reformation Theil *II.* Tit. *XXIII.* Geſez *XIII.* Deßgleichen ſo ein Erbmann ſein Erbgut einem andern, dann ſeinen auf- oder abſteigenden Erben, verſchenken oder vbergeben wolt, das ſoll er zu thun macht haben, vnd in ſelben fellen das handlon — dem Aigenherrn auch bezalt werden. Daß von jedem Geſchenknehmer das Lehngeld, und zwar nach dem Werthe des verehrten, und gerichtlich taxirten Grundſtücks bezahlt werden müſſe, vertheidigen die meiſten Rechtsgelehrten darum, weil deſſelbigen Eigenthum an einen andern Beſizer komme, mithin in Anſehung des bisherigen Emphyteutmanns, eine Veränderung vor-

worden, die Hälfte erlegt werden. Sobald man des Betrugs verſichert ſei, müſſe das Lehngeld, des vorgeſpiegelten Tauſches ohngeachtet, abgetragen werden, desgleichen wenn für ein Grundſtück eine bewegliche geſchäzte, oder verbrauchliche Sache gegeben werde. a. D. Cap. XVIII. nr. 16 - 43.

p) *Faber* in Cod. defin. Sabaud. Lib. IV. Tit. XLIII. defin. 29. nr. 1. 2.

vorgehe, und der neue Emphyteuta von dem Herrn beliehen werden müſſe *q*). Dieſen ſeze ich hinzu, daß, wenn nach dem dritten Geſeze des Codex, das Laudemium nicht nur wegen jeder Veränderung des Guts; ſondern auch wegen deſſen Würderung, erlegt werden müſſe, ſolches auch wegen der Schenkung fällig ſei. Einige ältere läugneten ſolches deshalb, theils weil das Handlohn in einem Antheil des Werthes oder Preiſes einer Sache beſtehe; theils weil ſolches für die Einwilligung des Obereigenthumsherrn gegeben werde, und theils weil wenn man etwas titulo lucrativo erwürbe, nichts davon zu erlegen brauche; jener Preis und die Einwilligung aber hier wegfielen *r*), welches alles falſch iſt. Beſonders iſt man dafür, daß ein Ehrſchaz gegeben werden müſſe, wenn jemand dem andern ein ehrſchäziges Gut, wegen ſeiner Verdienſte; oder daß er gewiſſen Rechten entſagen möchte; oder damit er ihn auf Zeit Lebens beköſtige, einräumet, weil dieſe Handlung eine gewiſſe Bürde in ſich enthalte;

q) *Iul. Clarus* de jure emphyt. quaeſt. 23. nr. 2. *Guido Papa* in Deciſ. 46. nr. 2. *Ziegler* a. O. nr. 217. *Amed.* a *Ponte* in quaeſt. 30. *Choppinus* ad L. Andium. Lib. II. cap. II. tit. 3. nr. 17. *Hartm. Piſtor.* in Lib. II. quaeſt. 50. nr. 31 *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 19. nr. 1 - 4. *Brunnemann* in comm. ad. Cod. Lib. X. tit. 35. L. un. nr. 5. *Frantzk.* a. O. Cap. XX. nr. 1 - 4. Beck a. O. Cap. IX. obſ. 1. nr. 2. *Kaeſtner* de Laudemio §. 12 und *Hommel* in Rhapſodia quaeſtionum (Byruthi 1782. 4.) Vol. II. obſ. 319. nr. 12.

r) *Coraſius* a. O. nr. 23. *Gerh.* de *Maynard* in Deciſionibus Tholoſanis Lib. IV. dec. 41. *Barthol.* a *Chaſſaneo* in conſuetudinibus Burgundicis (Frcf. 1647. fol.) Tit. des Retraits Rubr. X. §. VII. nr. 3. Beck a. O. obſ. I. nr. 1.

halte; oder eine Art eines Kaufs ſei *s*). Dieſes habe ſogar in ſofern ſtatt, daß der Geſchenknehmer das erlegte Handlohn, nicht einmal von dem Herrn wieder fordern könne, wenn auch gleich der Schenker die Schenkung, wegen deſſen Undankbarkeit wiederrufen hätte, weil die Schenkung ſchon zu ihrer Vollkommenheit gediehen ſei, und wegen der Thathandlung des Schenkers wieder aufgehoben werde *t*). Wenn aber der Schenker Kinderſegens halber, die Schenkung wiederruft; ſo ſei es zweifelhaft, ob der Herr das empfangene Lehngeld wieder herausgeben müſſe, oder behalten könne? Es ſcheine, als wenn eine zwiſchen Lebenden geſchehene Schenkung, unter der ſtillſchweigenden Bedingung vorgenommen worden ſei, daß ſie ſolange beſtehen ſollte, als der Schenker ohne Kinder bleiben würde, mit deren Geburt aber wieder aufgelößt werden ſollte. Folglich werde eine ſolche Schenkung durch die Geburt der Kinder, ipſo jure und ohne eines Menſchen Zuthun wiederrufen. Allein demohngeachtet ſei es billiger, daß das Lehngeld nicht zurück gefordert werde, weil die Schenkung gleich anfangs gültig geweſen, und der Geſchenknehmer durch die Uebergabe das Eigenthum bekommen habe. Und ob es zwar das Anſehen hätte, als ob die Schenkung unter der Bedingung wieder aufgelöſet werde; ſo werde doch dieſe Bedingung, was das dominium und die fructus anlange, nicht retrotrahirt, und habe auch nicht die Wirkung einer wahren Bedingung, weil dieſelbige nur ſtillſchweigend in der Schenkung enthalten ſei *u*). Ich gebe dieſes ſehr

s) *Tiraquellus* de retractu lign. §. 25. gloſſ. 2. nr. 3. *Frantzk*. a. O. Cap. XX. nr. 79 - 85. Beck a. O. Cap. IX. obſ. II nr. 1.

t) *Frantzk*. a. O. Cap. XIV. nr. 220. 221.

u) *Frantzk*. a O. nr. 222 - 226. *Faber* in Cod. Lib. IV. tit. 43. defin. 28. nr. 9. 10 und Beck a. O. Cap. IX. obſ. IX. S. 459 - 461.

ſehr gern zu, da in beiden Fällen kein Grund vorhanden iſt, welcher den Herrn, zur Wiederherausgabe des Ehrſchazes nöthigen könnte. Inzwiſchen frägt es ſich: ob der Geſchenknehmer, wenn er die geſchenkte Sache an den Schenker zurückgeben müſſe, verlangen könne, daß dieſer ihn wegen des ausgelegten Handlohns entſchädige? Hierauf muß mit Unterſchied geantwortet werden. Der Schenker wiederruft entweder nachgeborner Kinder halber, die Schenkung; oder wegen Undankbarkeit des Geſchenknehmers. In dem erſten Falle muß er den Geſchenknehmer, wegen des Handlohns entſchädigen. Denn er hat dieſem dadurch, daß er ihm ein Grundſtück zu einer Zeit ſchenkte, wo er noch Kinder hoffen konnte, die er auch erzeugte, vergebliche Unkoſten zugezogen. Folglich muß er ihm dieſelbigen erſezen, und ſeine Unvorſichtigkeit büſſen. Wenn aber der Geſchenkgeber, wegen Undankbarkeit des Geſchenknehmers, ſein Geſchenk wiederrufet; ſo iſt der lezte allein in Schuld, und kann von dem Schenker keine Entſchädigung fordern. Zweitens frägt es ſich: ob der Geſchenkgeber, bei der Zurücknahme ſeines geſchenkten Grundſtücks, von neuem ein Handlohn geben müſſe? Worauf eine bejahende Antwort zu ertheilen iſt. Denn der Lehnherr zwang den Gutsmann nicht zur Schenkung, und weil er ihn nun mit dem Grundſtücke wieder belehnen muß; ſo gebühret ihm daher ein Ehrſchaz, und er bedienet ſich alſo ſeines Rechts, wenn er ſolchen fordert *x*). Wenn Schenkungen gleich anfänglich ungültig waren, ſo fällt das Lehngeld weg *y*).

x) Hofrath Lange in der Anmerk. zu Becks Cap. IX. obſ. IX. S. 461. 462.

y) *Faber* a. O. Lib. IV. tit. 43. defin. 28. nr. 13 - 16.

Ob die Kinder ein Handlohn zahlen müſſen, wenn die Eltern ihnen bei Lebzeiten ein handlohnbares Gut verehren? ſind die Rechtsgelehrten uneinig. Die meiſten ſprechen ſolche darum frei, weil dieſes eine Anticipation des auf ſie fallenden Erbantheils ſei. Wenn daher der Vater ſeinem Sohne zu ſeiner Verheirathung eine Summe Geldes geſchenket, hernach an Zahlungsſtatt ein ehrſchäziges Gut eingeräumet hätte; ſo dürfte der Sohn davon kein Handlohn geben *z*) Wenn aber dergleichen Schenkung an entferntere Anverwandten geſchehe; ſo müßten dieſe Lehngeld geben *a*). Allein ich muß dieſen nebſt andern widerſprechen, weil der Sohn hier das Gut aus einer andern cauſa acquirirt *b*). Hierin kann auch der Einwand nichts ändern, wenn gleich der Vater in Rükſicht der künftigen Erbfolge, ſeinem Sohn ein Grundſtück geſchenkt hätte. Denn wenn auch dieſem darauf das Erbrecht zuſtehet; ſo kann doch daſſelbige nicht eher als nach des Vaters Tode ſeine Wirkung äuſſern, danächſt geht ihm nur ſein Erbantheil handlohnfrei aus, wieviel aber dieſer an Gütern betrage? kann vor des Vaters Abſterben nicht beſtimmt werden.

Die-

z) *Molinaeus* ad conſuet. Pariſ. §. 2. gloſſ. 1. nr. 4 und §. 27. nr. 1. folg. *Carpzov* in Part. II. conſtit. 39. defin. 27. nr. 4. folg. *Faber* a. O. defin. 71. *Ziegler* a. O. nr. 218. *Frantzkius* a. O. Cap. VIII. nr. 76 - 90. und Cap. XX. nr. 7. 8. 9. Beck a. O. Cap. IX. obſ. III. nr. 2. 3. S. 452. 453.

a) *Molinaeus* a. O. §. 27. nr. 1. *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 95. folg. Beck a. O. obſ. IV. S. 454.

b) *Surdus* in Deciſ. 343. *Gratianus* in Diſceptationibus forenſibus cap. 186. nr. 22. Beck a. O. obſ. III. nr. 1.

Dieſem Fall iſt folgender ſehr ähnlich. Es beſchenkt jemand den andern mit gewiſſen Gütern, behält ſich aber davon den Nießbrauch bevor. Hier muß der Geſchenknehmer das Handlohn erlegen. Denn ſagt man, derjenige, welcher auf Lebenszeit den uſumfructum ſich vorbehalten, habe das Eigenthum per conſtitutum poſſeſſorium, auf den Geſchenknehmer transferirt *c*). Da nun hier eine wahre und wirkliche Veränderung vorgegangen ſei; ſo müſſe der Geſchenknehmer ſich auch belehnen laſſen, und ein Handlohn erlegen *d*). Andere behaupten, daß der Geſchenknehmer den Ehrſchaz nicht ſogleich abzutragen brauche, noch der Herr denſelbigen vor dem Tode des Schenkers verlangen könne; ſondern damit bis nach deſſen Tode warten müſſe. Maſſen eine ſolche Schenkung erſt nach des Schenkers Tode ihre Vollkommenheit erreichte *e*). Dieſen würde ich Beifall geben, wofern das römiſche Recht nicht deutlich wäre.

Es frägt ſich: ob der Herr auf das Lehngeld Anſprüche machen könne, ehe eine Schenkung, die 500 Soliden überſteiget, gerichtlich inſinuirt worden? Man könnte ſagen, daß daſſelbige bezahlt werden müßte, weil die Saumſeligkeit des Geſchenknehmers, dem Herrn nicht ſchaden dürfte, da der Geſchenknehmer auch in Abweſenheit des Geſchenkgebers, die Schenkung mit deſſen Einwilli-

c) L. 28. L. 35. §. 5. C. de donationibus.

d) *Choppinus* de moribus Pariſ. Lib. I. tit. 2. art. 34. u. de legib. And. lib. 2. part. 1. cap. 2. art. 2. *Frantzk.* a. O. Cap. XX. nr. 13-30. Beck a. O. Cap. IX. obſ. V. nr. 2-7. S. 455. 456.

e) *Ziegler* ad aur. prax. Calvoli §. Nobiles nr. 220. *Molinaeus* ad conſuetud. Pariſ. tit. 1. §. 22. nr. 82.

willigung hätte können protocolliren laſſen, obgleich in Abſicht des Schenkers, die Schenkung als ungeſchehen betrachtet werden könnte. Allein es ſind mehr Gründe für das Gegentheil. Denn ſolange eine ſolche Schenkung noch nicht gerichtlich inſinuirt worden, iſt ſie nicht zur Vollkommenheit gediehen *f*). Da das Handlohn für die Inveſtitur abgetragen wird; ſo iſt man keins vor der Inſinuation zu erlegen ſchuldig, bevor das Grundſtück aufgelaſſen, und wieder in Lehn gereicht worden *g*).

§. 209.

Wenn jemand dem andern ein ehrſchäziges Gut, auf den Todesfall verehret; ſo muß der Geſchenknehmer ebenfalls ein Handlohn bezahlen, weil zwiſchen den Beſizern eine wahre Veränderung vorgehet *h*). Zuweilen übergibt derjenige, der dem andern ein Gut ſchenket, ſolches bei ſeinem Leben. Hier muß der Geſchenknehmer einen Ehrſchaz erlegen, weil das Eigenthum ſogleich auf denſelbigen transferiret worden, und daher eine wahre Veränderung vorgegangen iſt. Jedoch da der Schenker dieſe Schenkung nach Belieben wiederrufen könne; ſo müſſe der Herr genugſame Caution ſtellen, daß er das Handlohn auf einen ſolchen Fall, dem Geſchenknehmer wiedergeben

f) *Choppinus* de moribus Pariſiorum (Pariſ. 1596. fol.) Lib. II. tit. II. art. 34.

g) *Frantzk.* a. O. cap. XX. nr. 37. - 51.

h) *Ziegler* ad Calvoli prax. aur. §. nobiles nr. 250. folg. *Salycet* de jure emphyt. nr. 11. *Iaſon* de jure emphyt. nr. 50. *Molinaeus* a. O. §. 33. gloſſ. 1. nr. 106. *Frantzk.* a. O. cap. XIV. nr. 217-219. und cap. XX. nr. 65. 66. Beck a. O. Cap. IX. obſ. VI. S. 456.

geben wolle *i*). Wenn der Schenker hernach die Schenkung wiederrufen hätte, ſo müſſe der Herr das von dem Geſchenknehmer empfangene Lehngeld wieder erſezen, wenn derſelbige gleich keine Sicherſtellung gefordert hätte, weil die Schenkung auf den Todesfall, eine ſtillſchweigende reſolutiviſche Bedingung enthalte, und nach deren Auflöſung, das Eigenthum auf den Schenker ipſo jure transferirt werde *k*).

Bei legirten Gütern muß ebenfalls ein Lehngeld bezahlt werden, weil jeder Legatar ſogleich nach des Teſtators Ableben, Herr von dem legirten Gute wird, und daher von dem Lehnherrn angenommen und damit belehnt werden muß, für welche Belehnung ihm der Ehrſchaz gebühret *l*). Dieſem ſtimmt die angeführte kurſächſ. Conſtitution alſo bei: oder in einem Teſtament vermachet würde". Ferner das Gothaiſche Mandat a. O. §. 7. in dieſem: Was nun hiernächſt die Entrichtung der Lehnwaare in den Erbfällen betrift, ſo ſollen nicht allein alle Auswärtige, welche entweder Teſtamentserben ſind, oder durch Schenkung auf den Todesfall, Vermächtnis, oder ſonſt ein Lehnſtück ererben, ſondern auch alle Seitenverwandten oder ſogenannte Collateral-Erben, nicht minder die Erben in aufſteigender Linie, als

i) *Frantzk*. a. O. cap. XX. nr. 61 - 64. Beck a. O. obſ. VII. S. 457. 458.

k) Beck a. O. obſ. VIII. S. 458. 459.

l) *Iul. Clarus* de jur emphyt. quaeſt. 23. *Paul. Matth. Wehner* in practicis Obſervationibus. (Argent. 1701. fol.) unter Handlohn. Beck a O. Cap. IX. obſ. VI. nr. 3. S. 457. *Kaeſtner* a. O. §. 12. nr. 3. *Frantzk* a. O Cap. XX. nr. 66. welcher es auch nr. 71 - 75 auf die Fideicommiſſe ausdehnt.

Eltern und Groß-Eltern, es mag nun die Erbſchaft durch eine lezte Willens-Verordnung, oder ab inteſtato und aus alleiniger Erbfolge, auf ſie devolviret werden, ohne Unterſchied zu Bezahlung der Lehnwaare, von dem ganzen Werthe, der auf ſolche Maaße auf ſie verfällten Lehnſtücke verbunden ſeyn. Ingleichen das hohenloiſche Land Recht Theil III. Tit. 8. §. 5. in folgenden Worten: Soviel aber ſonderheitlich hierbey die Erb-Fälle anbelanget, ſo ſeynd diejenigen, ſo vermög eines Teſtaments, oder andern letzten Willens, auch Schenkung auf den Todes-Fall, dergleichen Erb-Zinß- oder Erb-Lehen-Güther bekommen, und ſonſten des Verſtorbenen Erben nicht geweſen wären, das Hand-Lohn, als Fremde, zu zahlen ſchuldig.

§. 210.

Der Schenkung iſt das Heirathsgut, oder die Mitgift ähnlich. Hier kommen drei Fälle vor. Entweder gibt ein Vater ſeiner Tochter ein handlohnbares Gut, zur Beſtreitung der ehelichen Ausgaben; oder ein Fremder mit; oder die Tochter conſtituirt ſich ſolches ſelbſt zum Brautſchaze. Ueber alle will ich meine Meinung ſagen, vorher aber die deutſchen Geſeze reden laſſen. Die oftererwähnte kurſächſiſche Conſtit. thut dieſes folgendermaßen: Alſo auch, wo ein Vater ſeiner Tochter, die er ausſteuret, ein Guth mitgibt, iſt ſie, oder ihr Ehemann, Lehngeld zu geben nicht ſchuldig; Und wiewohl etliche dieſes limitiren, wenn derſelbe ſonſten andere Güther gehabt, damit er die Tochter ausſteuren könnte, daß dießfalls die Lehn-Waare zu geben ſey; ſo ſeynd doch unſere Verordnete, um gedachter Urſachen willen einig, daß den Rechten gemäß und billiger ſey, dießfalls indiſtincte keine Lehn-Waare zu geben. So pflegen auch die

die Schöppenſtühle und Juriſten-Fakultäten zu ſprechen *m*). Das Gegentheil, daß die Lehnwaare entrichtet werden ſolle, iſt hingegen in dem Coburgiſchen Abſchiede alſo befohlen: Ebenmeßige gelegenheit hat es zum eilfften auch, wann ein Vatter ſeiner Tochter loco dotis, oder zur Mitgifft, etwas von Lehengütern, würklichen tradirt, vnd vbergiebet, ſintemahl derogeſtalt Perſona prioris poſſeſſoris verendert, vnd einem Newen das Lehn zugeeignet wird. Aus dem Gothaiſchen Mandat gehört §. 7. hieher: Wenn Eltern ihren zur Ehe ſchreitenden Kindern ein Lehnſtück, unter der Bedingung, ſolches bey künftiger Erbvertheilung wieder zu conferiren, übergeben, als in welchem Fall die Lehnwaare hiervon nicht eher, als nach künftiger Erbvertheilung, mit Freygehung des daran habenden Erbantheils, entrichtet werden ſoll. In der Grafſchaft Hohenzollern muß, laut der Landesordnung Tit. XXXIII. „ſo offt ein ſolch Lehen-Guth zum Heurat-Guth gegeben wird — die Auff- und Abfahrt, ingleichen in Franken und Schwaben in Heiratsfällen das Lehngeld entrichtet werden *n*). So wie dieſe Geſeze ſich theilen, ſo thun es auch die Rechtsgelehrten, nur daß dieſe in drei Partheien ſich theilen. Einige ſind für die Abgabe des Ehrſchazes, und zwar darum, weil die Feſtſetzung einer Mitgift, eine Art der Veräuſſerung ſei, und das ehrſchäzige, zur Mitgift beſtimmte Gut einen andern Beſizer erhalte *o*). Dieſer Meinung fällt der Hofrath Lange bei. Sobald die Frau, ſagt er, ein Heiratsgut bekömmt; ſo muß ſie oder

 ihr

m) Wie das beim *Carpzov* in Part. II. Conſtit. XXXIX. defin. 18 befindliche Urthel zeigt.

n) *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 469.

o) *Faber* de erroribus Pragmaticorum Deciſ. 99. cap. 1. 2. 3.

ihr Mann damit belehnt werden. Denn der dominus directus muß einen ſichern Beſizer haben, an den er ſich wegen der Abgaben halten kann. Nun hängt es von beiden Eheleuten ab, welches das Gut will auf ſich ſchreiben laſſen. Läßt es die Frau auf ſich ſchreiben, und zwar in einem Lande, wo die Kinder von den Zinsgütern ihrer Eltern kein Handlohn geben dürfen; ſo iſt ſie davon frei. Läßt ſie es aber auf ihren Mann ſchreiben; ſo iſt dieſer als ein Fremder anzuſehen, und muß alſo einen Ehrſchaz entrichten. Denn er iſt weder ein Erbe ihres Vaters, noch in der erſten Inveſtitur begriffen *p*). Dieſes wird in dem Baireuthiſchen Beſteh-Handlohn genennet *q*). Wenn die Frau das zum Brautſchaz ihr conſtituirte Gut auf ſich ſchreiben läßt, ſo iſt ſie, wie mich dünkt, allerdings ſchuldig, das Lehngeld zu bezahlen, welches auch geſagt werden muß, wenn es ihr Mann annimmt. Denn obgleich dieſer nach römiſchen Rechte, nur als Nuznießer von dem Brautſchaze anzuſehen iſt; ſo hat er doch in andern Hinſichten große Vorrechte und muß daher als dominus dotis civilis betrachtet werden. Ein jeder aber, welcher an einer Sache das Eigenthum erhält, muß ſolche verhandlohnen, folglich auch der Mann. Hiernächſt hat er auch den Vortheil, daß er die Ehe deſto leichter fortſezen kann, und alle Nuzungen aus dem Gute ziehet, mithin muß er auch die damit verbundenen Nachtheile ſich gefallen laſſen. Dieſes muß von der Frau

p) Lange in den Anmerkung. zu Becks Abhandlung vom Handlohn zu Cap. XI. obſ. III. S. 470.

q) Beſage der Nachricht von einigen in den hochfürſtlichen Brandenburg-Culmbachiſchen Landen üblichen Arten der Handlöhner, beim Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. Beilagen S. 284.

Frau mit doppelten Rechte geſagt werden, da dieſelbige völlige Eigenthümerin von dem Gute wird. Hierbei kann der Einwand keine Aenderung machen, daß ſie dasſelbige ohnedem nach des Vaters Tode geerbet hätte. Denn bringt es der Landesgebrauch mit ſich, daß die Kinder bei Beerbung der elterlichen Güter, kein Handlohn geben dürfen; ſo möchte ich behaupten, daß der Herr bis nach des Vaters Ableben, des Lehngeldes wegen in Geduld ſtehen müßte, weil erſt alsdann der töchterliche Erbantheil von den Gütern beſtimmt werden könnte. Müſſen aber die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern, bei Antretung ihrer Güter ein Handlohn erlegen; ſo kann auch niemand einen Anſtand nehmen, zu behaupten, daß die Tochter dergleichen abzutragen ſchuldig wäre, welcher der Vater ein Gut zum Brautſchaze conſtituirt hat.

Andere ſprechen beide Eheleute, in Anſehung des in Gütern beſtehenden Brautſchazes, von dem Handlohne ganz frei *r*).

Eine dritte Parthei macht den Unterſchied: Es komme darauf an, ob ſtatt des in Gelde beſtehenden Brautſchazes, ein ehrſchäziges Gut ſei gegeben worden; oder ob dieſes Gut nach einer gewiſſen Taxe, der Braut ſei überliefert worden? In dem erſten Falle müſſe davon ein Handlohn erlegt werden; in dem zweiten falle ſolches aber weg *ſ*).

Franzke

r) *Iaſon* de jure emphyt. nr. 49. *Hartm. Piſtor.* in lib. I. quaeſt. 50. nr. 54. *Ziegler* a. O. nr. 288. *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio §. XVII.

ſ) *Guido Papa* in dec. 48. nr. 2. *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. 29. nr. 2. *Theſaurus* in Dec. 139. nr. 3. *Faber* in Cod Sabaud. Lib. IV. Tit. 43. defin. 55. nr. 1 und 8.

Franzke unterſcheidet drei Fälle: 1) ob der Vater, oder ein Bruder; oder ſonſt jemand, der ein Mädchen ausſtatten muß; 2) oder ob die Braut ſelbſt; 3) oder ob ein Fremder, ein ehrſchäziges Gut ihr zum Brautſchaze mitgibt. In dem erſten Hauptfalle dürfe kein Handlohn gegeben werden, wenn das Gut auch ſtatt einer, in Gelde zu entrichtenden Mitgift, der Braut ſei mitgegeben worden. Der Grund ſei, weil man hier dafür halte, daß der Vater, oder ein anderer ſtatt ſeiner, das Gut in Hinſicht der künftigen Erbfolge, zum Brautſchaz conſtituirt habe. Gleichwie nun die Tochter bei der Beerbung kein Lehngeld zahlen dürfe; ſo ſei ſie auch in unſerm Falle davon frei *t*). Bei dem zweiten Hauptfalle müſſe man wieder unterſcheiden, ob die Braut ſelbſt das zum Brautſchaz ausgeſezte Gut zwar gewürdert, doch nicht ſo gewürdert habe, daß die Taxe die Stelle eines Kaufs vertrete? Hier brauche der Mann kein Handlohn zu geben, weil das Gut in dem natürlichen Eigenthume der Braut verbleibe, und folglich keine wahre Veränderung vorgehe. Oder ob das Gut ſo gewürdert worden ſei, daß man die Taxation für einen Kauf anſehen könne? Hier ſei der Mann ein Handlohn ſchuldig. Jedoch nicht ſo ſchlechterdings. Es komme darauf an, ob die Würderung cauſa venditionis, oder ſo geſchehen ſei, daß es nach geendigter Ehe, der Frau frei bleiben ſolle, entweder das Gut zurück- oder den Werth dafür zu fordern? In dem erſten Falle müſſe ſogleich ein Handlohn von dem Manne erlegt werden; in dem andern Falle könne ein ſolches nicht eher gefordert werden, bis die Frau ſich er-

t) *Molinaeus* a. O. §. 78. gloſſ. 1. nr. 103 und §. 82. gloſſ. 1. nr. 37. *Choppinus* de legibus Andium tit. 4. art. 8. *Gerh. Maynard* in Dec. 29.

erklärt habe, ob ſie das Gut, oder den Preis nehmen wolle? Der dritte Hauptfall iſt, wenn ein Fremder ein handlohnbares Gut zum Handlohn conſtituirt. Hier müſſe das Handlohn bezahlt werden, es möchte das Gut taxirt worden ſeyn, oder nicht *u*).

§. 210.

Es kann ſich ereignen, daß jemand durch einen gerichtlichen, oder andern Vergleich, ehrſchäzige Güter zum Beſiz bekömmt. Hier behauptet Franzke, daß darum kein Handlohn gegeben werden dürfe, weil durch jeden Vergleich, eine ungewiſſe und zweifelhafte Streitigkeit entſchieden werde. Man könne alſo nicht wiſſen, ob derjenige, welcher ein Gut dem andern einräumet, auch Erbzinsmann ſei, und das mindere Eigenthum habe, oder nicht? Daher müſſe man denjenigen, welcher ein Gut durch Vergleich erhält, von dem Lehngelde frei ſprechen *aa*). Allein ich ſehe zwiſchen dieſen Säzen keine Schlußfolge, und kann um ſo weniger von der Lehre der Alten abweichen. Dieſe pflegten zu unterſcheiden: ob das Gut, Kraft des Vergleichs, dem Beſizer gelaſſen, oder einem andern, der nicht Beſizer geweſen, übergeben worden ſei, indem er im erſten Falle etwas herausgegeben; in dem andern aber angenommen habe? In dem erſten Falle habe das Lehngeld nicht ſtatt, weil weder ein neues Eigenthum, noch Recht acquirirt; ſondern blos der Streit beendigt werde. In dem zweiten müſſe das Handlohn entrichtet werden, weil hier eine wahre Veränderung vorgehe *x*). Lange trägt dieſes alſo vor: Der-

u) *Frantzkius* a. O. Cap. XXII. nr. 77 - 69.

aa) *Frantzk.* a. O. Cap. XXI. nr. 16. folg.

x) *Renat. Choppinus* de legibus Andium Lib. II. cap. 2. tit. 3. nr. 18.; *Chriſtph. Beſold* in theſauro practico

Derjenige, welchem das Gut durch einen Vergleich zufällt, iſt entweder ſchon einmal damit belehnt geweſen, oder nicht. War er ſchon ehedem damit belehnt; ſo darf er weder zum zweitenmal belehnt werden, noch das Lehngeld von neuem erlegen. War er hingegen mit dem Gute noch nicht belehnt; ſo muß er nun damit belehnt werden, und folglich für die Inveſtitur ein Handlohn entrichten. Wobei es ganz gleichgültig iſt, ob derjenige, der das Gut fahren läßt, das dominium utile gehabt habe, oder nicht *y*). Wenn zwo Partheien nicht ſowohl über ein Gut, als vielmehr über eine andere Sache ſich verglichen haben, weshalb hernach ein Gut abgegetreten wird; ſo kann der Herr allerdings das Handlohn fordern. Z. B. wenn zween mit einander ſich verglichen haben, daß der eine für die 100 Rthlr., welche der andere prätendirt, das Erbzinsgut abtreten ſolle *z*).

Verpfändungen ſind keine Veräuſſerungen. Man kann alſo auch nicht behaupten, daß derjenige, welchem ein ehrſchäziges Gut zum Unterpfande conſtituirt worden ſei, deshalb ein Handlohn entrichten müßte *a*). Inzwiſchen finde ich in der ſtrasburgiſchen Verordnung von 1322 die Worte: Es mag niemand daheim gut verſezen, das Erſchaz git, das einen Hofeherrn hett, das man

(Argent. 1666. fol.) unter Handlohn. *Richter* in Part II. Deciſ. 84. nr. 171. folg. *Molinaeus* ad conſuet. Pariſ. §. 33. gloſſ. 1. nr. 67. *Frantzkius* a. O. nr. 15.

y) In der Anmerkung zu Cap. X. Obſ. I. S. 463. 464.

z) *Amad* a *Ponte* in quaeſt. laud. 32. nr. 3. *Choppinus* a. O. und Beck a. O. Cap. X. obſ. II. S. 464.

a) *Faber* in Cod. Lib. IV. tit. 43. defin. 60. 67. und 74. *Frantzk.* a. O. Cap XIV. nr. 61 und Hr. g. J. R. *Walch* in diſſ. de retrovend. a laud. onere lib. §. 4.

man entpfahen ſoll, ohne des Hofeherrn hand, will er aber ſin erbe verſetzen, das Erſchaz git, das mag er wol thun mit des Hofeherrn hand und Jme ſeinen Erſchaz geben, wollte es aber der Hofeherre nit ſetzen, ſo ſoll es doch ſtete ſin, und ſoll dem Hofeherrn ſeines Erſchazes gehorſam ſin nach der margzal *b*). Die Urſache iſt, weil die Deutſchen in dem Mittelalter, dem Pfandgläubiger das Eigenthum ſolange überließen und zueigneten, bis das Pfand wieder eingelöſet war. Daher hielten ſie dafür, daß dem Herrn ein Lehngeld entrichtet werden müſſe. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſich dieſes mit mehr Stellen dürfte bewähren laſſen. Ich habe aber darauf keine weitere Rükſicht genommen, weil dieſer Punkt auſſer meinem Geſichtskreis zu liegen ſchien.

Eben ſo wenig können Verpachtungen, als Veräuſſerungen angeſehen werden. Inzwiſchen behaupten viele Rechtsgelehrte, daß wenn ein ehrſchäziges Gut auf zehn Jahr lang verpachtet worden ſei, ein Lehngeld gegeben werden müſſe, weil nach einem ſo langen Zeitraum, das utile dominium auf den Pachter überginge *c*). Es ſtimmt dieſes aber mit den Geſezen gar nicht überein *d*).

§. 212.

Oft geſchiehet es, daß zween einen Kauf nur zum Scheine eingehen, der aber in der That kein Kauf iſt, und

b) Stehet beim *Schilter* in diſſ. de bonis laudem. §. XXV.

c) Hr. g. J. R. *Walch* in diſſ. de retrov. a Laud. onere libera §. 6. *Alexander Tartagnus* in Coſiliis (Argent. 1610. fol.) Conſil. 165. nr. 2. *Carpzov* in Lib. V. Reſp. 17. nr. 10. *Decius* in Conſil. 204. nr. 2. *Tiraquell* de Retract. lignag. §. 1. gloſſ. 14. nr. 80.

d) Es iſt nemlich L. 2. C. *de praeſcript.* 30 *vel* 40 *annor.* entgegen. *Kaeſtner* a. O. §. XV. *Frantzk.* a. O. Cap.

und zwar entweder mit Vorbewuſt, oder nicht. In dem erſten Falle ſoll ein ſolcher Handel niemals gelten, und es fällt daher auch das Lehngeld weg *e*). Es müßte denn ein ſolcher Kauf einem Dritten zum Schaden gereichen, in welchem Fall ein Handlohn zu entrichten wäre. Oft kömmt auch ein Freundskauf (venditio gratioſà) vor, d. i. wenn entweder der Verkäufer oder Käufer, bei dem Kauf, den er mit einem andern ſchließet, die Abſicht hat, demſelbigen etwas zu ſchenken. Hier findet ebenfalls ein Lehngeld ſtatt. Dieſes muß aber allemal nach dem wahren Werthe des Guts beſtimmt werden, es mag nun ein Freund aus Liebe gegen den andern, deſſen Gut theurer bezahlen; oder ein Bruder, bei der Vergrundtheilung ſolches ſich höher, als es werth iſt, anrechnen, und ſolchemnach mehr an ſeinem Erbantheile abziehen laſſen. Oder es mögen die Eltern ihr Gut einem Kinde wohlfeiler, gegen gewiſſe Vortheile überlaſſen. Z. B. daß es dieſelbigen mit Speiſen, Trank, Holz und Licht verſehen, wenn ſie krank und bettlegerich würden, ſie warten und zur Erde beſtatten ſollten. (§. 172.) Hier pflegt man zu unterſcheiden: ob ſie dem Kinde blos den Nuzen des Guts, oder auch deſſen Eigenthum überlaſſen haben. Sei das erſte, ſo daß die Eltern von dem Gute ferner die Frohnden thun, Zinſen und Steuern geben, ſo ſpricht man das Kind von dem Handlohne frei. Wenn hingegen das Kind auch das Eigenthum erhalten hat, ſo belegt man es damit *f*). Andere wollen aber, daß wenn die Eltern bei ihrem Leben den

XV. nr. 6 und folg. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XV. S. 125.

e) L. 16. D. de Reg. jur. L. 36. de contrah. emt.

f) de *Lyncker* in Deciſionibus Cent. VIII. dec. 763.

den Kindern ihre Güter übergeben, daß dieſe keinen Ehrſchaz abtragen dürften, weil dieſes eine anticipirte Succeſſion ſei *g*). Allein dies iſt ein ſüßer Traum, und es muß ein Handlohn gegeben werden, ſobald das Gut abgetreten worden *h*). Welches auch verſchiedenen Geſezen gemäß iſt. Kurfürſt Johann Georg der IIIte zu Sachſen erließ 1618 den Befehl: du wolleſt, was die Käufe anbelanget, dafern einer oder der andere Amts-Unterthan, wegen Alters oder ſonſt Unvermögens halber, ſeinem Guthe nicht mehr vorſtehen könnte, die Alienation zwar, jedoch mit keinem Auszug, weil dadurch die Güter allzuſehr geſchwächet werden: ſondern um landüblichen Werth, und gegen Entrichtung des gewöhnlichen und völligen Lehngeldes geſtatten. Wäre aber zu befinden, daß Güter von Eltern oder andern, um den halben, oder wenigern Preis, blos zu dem Ende, damit Käufer und Verkäufer zu Abführung des vollſtändigen Lehngeldes nicht gehalten ſeyn möchten, verkauft würden, haſt du nach des Guts rechten Anſchlage, oder gerichtlicher Taxation, das Lehngeld vor voll zu fordern, und in Entſtehung gütlicher Entrichtung, durch zulängliche Zwangsmittel, es von ihnen einzubringen *i*).

In

g) *Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. 43. defin. 71. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 27. nr. 5. *Frantzk.* a. O. cap. VIII. nr. 76 - 89. *Ziegler* a. O. nr. 218.

h) Lange in den Anmerk. zu Becks Cap. XV. Obſ. XIII. S. 566 und *Hommel* in Vol. I. obſ. 319. nr. 13. Klingner in den Sammlungen zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. XIV. S. 122. *Sturm* in diſſ. de Laudemio Cap. IV. §. 7.

i) Stehet ſowohl in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. III. col. 649. 650. als auch in deſſen Cod. Auguſt. Band II. S. 26. ingleichen in Klingners Sammlung. zu dem Bauern-Rechte. Theil IV. S. 228.

In dem herzogl. S. Gothaiſchen Mandat von der Lehnwaare heißt es: Wenn Eltern den Kindern bey ihren Lebzeiten ihre Lehngüter verkaufen, oder abtreten, und ſolche ihnen wirklich zuſchreiben laſſen, ſo ſoll das Lehngeld, weil ſolchergeſtalt ein contractus inter Vivos geſchloſſen wird, eben ſowohl bezahlet werden, als wenn die Lehnſtücke an einen Fremden veräuſſert würden, und ſoll auf die etwa dabey vorkommende Bedingung eines elterlichen Inſitzes, oder einer lebenswierigen Verpflegung der Eltern, keine Rükſicht genommen; ſondern das Lehngeld nach dem wahren Werth der Lehnſtücke, welcher allenfalls durch gerichtliche Taxation herauszubringen iſt, entrichtet werden. Wenn die Eltern ihren Kindern den bloßen Nießbrauch der Lehngüter überlaſſen, und ſich das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten, auch die Lehnſtücke denſelben nicht zuſchreiben laſſen, ſo findet die Lehnwaare nicht ſtatt, weil keine mutatio dominii vorgehet. Meine Meinung iſt auch in dem Hennebergiſchen Reſcript von 1611. in dieſem gebilligt: wann die Eltern den Kindern die Güter bey lebendigen Leibe, mit Vorbehalt der bloßen alimentation und dergleichen eigenthümlichen übergeben, und die Kinder ſolche Güter insgeſamt behalten, unter ſich vertheilen, oder auch alſobald einem aus ihren Geſchwiſter oder Freunden verkauffen würden, daß auf ſolchen einen oder andern Fall, das Handlohn für voll erleget werden ſolle *k*). Ingleichen in der fürſtl. Hanau-Lichtenbergiſchen Verordnung von 1771. Zweitens ſoll die Abrichtung der Lehnwaare ſtatt haben, wann der Vater bey ſeinen Lebzeiten einem oder mehrern ſeiner Kinder, das

k) Stehet in *Brokes* diſſ. de herede fundi laudemialis in diviſ. her. a Laudemio non ſimpliciter immuni §. XXVI.

das Erblehn-Guth mittelſt einer Uebergab, um einen gewiſſen Anſchlag überläßt, weil ein ſolcher Contract mit der Natur eines Kaufs einerley Bewandniß hat. Drittens, wann der Vater in einer ſolchen Uebergab, bey ſeinen Lebzeiten ſein ſämtliches Vermögen, und mit dieſem auch das Erb-Lehen-Guth, unter ſeine ſämtliche Kinder vertheilt, ſo ſoll dasjenige Kind, welches den fundum laudemialem in dieſer Theilung erhält, wenn es gleich deswegen ſeinen übrigen Geſchwiſtern noch Geld herausgeben ſollte, keine Lehnwaare abzurichten ſchuldig ſeyn. Dieſe Verordnung gilt aber in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen gar nicht. Hier darf ein Vater das Erblehn, ohne lehnsherrlichen Conſens, weder an ſeine Kinder, noch an einen Fremden, durchaus aber nicht an mehrere, als an eins von ſeinen Kindern, welches dazu am ſchiklichſten befunden wird, verkaufen oder übergeben *l*). Noch weniger iſt es zweifelhaft, daß ein Handlohn erlegt werden müſſe, wenn der Vater ſein Erbzinsgut an eins ſeiner Kinder verkauft, wiewohl man dieſes darum bedenklich finden möchte, weil bei ſolchen Verkäufen, die Eltern mit ihren Kindern es nicht ſo genau zu nehmen pflegen *m*). Dies mag auch nachſtehende Verordnung in den Torgauiſchen Statuten *Tit. IV.* veranlaßt haben: Wann die Eltern ihren Kindern oder Kindes-Kindern, desgleichen Bluts-Freunde andern ihren Mit-Erben, ein unbeweglich Guth Kaufweiſe zukommen laſſen, daran die Käufer einen Anfall und Erb-Gerechtigkeit, ipſo facto, vor dem geſchloſſenen Kaufe allbereit

l) Vom Herrn geh. Ob. Trib. R. Höpfner.

m) *Tiraquell* de Retractu §. 32. Gloſſ. un. nr. 46. *Surdus* in Deciſ. 343. nr. 7. und *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio. §. XV, *Frantzk*, a. O. Cap. VIII. nr. 91.

haben, ſo dürfen die Verkäufer keinen Lehen-Schatz geben. Würde aber jemand ein Guth, darzu er nicht durch Blut-Freundſchaft, ſondern nur durch Verehelichung oder Schwägerſchaft, eine Erb-Gerechtigkeit erlanget hat, Kaufweiſe annehmen, ſo ſollen die Verkäufer die Lehenwahre dem Rathe entrichten. Nach der Hanau-Lichtenberg. Verordn. hat das Gegentheil ſtatt. „Erſtlich ſolle die Lehnwaare dem Domino directo abgerichtet werden, wenn ein Vater bei ſeinen Lebzeiten das Erb-Lehen-Guth an eines oder mehrerer Kinder verkauft.

§. 213.

Es frägt ſich: ob jemand, der ehrſchäzige Güter erbet, davon ein Handlohn geben müſſe? beſonders, ob die Kinder die von ihren Eltern ererbten Grundſtücke verlehnwaaren müſſen? Dieſe Frage läßt ſich im Allgemeinen nicht beantworten; ſondern man muß zwiſchen denjenigen Bauergütern, auf welche die Kinder ein unumſchränktes Erbrecht haben, und denjenigen, worauf ſie dergleichen nicht haben, einen Unterſchied machen. Die leztern ſind ſolche, in welche die Kinder ſuccediren können, ohne den Vertrag ihres Vaters mit dem Zinsherrn zu erneuern. In Anſehung der erſten ſind die Kinder von dem Handlohne frei, wie ſolches nachſtehende Landesgeſeze mehr, als zu deutlich, beſagen. Die kurfürſtl. Sächſ. Conſtit. von 1572. Wenn der Beſizer, Zinß- und Erb-Mann ſtirbet, und läſſet Kinder, ſo ſind dieſelben Lehn-Waare zu geben nicht ſchuldig, weil ſie in der vorigen Inveſtitur begriffen. Wenn des Erbzinß-Manns-Guth ein Mann-Lehn iſt, ſo gibet man davon, wenn es ererbet wird, kein Lehn-Geld. Gothaiſches Mandat von der Lehnwaare §. 8. Soll es in Anſehung der in Erbvertheilungs-Fällen zu entrichtenden

Lehnwaare, wenn nemlich Kinder, oder andere Deſcendenten lehnbare Grundſtücke, von ihren Eltern und Groß-Eltern ererbten — bey der klaren Vorſchrift unſerer Landes-Ordnung — ſein unabänderliches Bewenden behalten. — In deſſen Gemäßheit ſoll Kindern und Erben in abſteigender Linie — — frey und unbenommen bleiben, die von ihren Eltern, auf ſie verfällten Lehngüter und Lehnſtücke, von welcher Verſchiedenheit ſie auch ſeyn mögen, in ſolange es ihre Gelegenheit zuläſſet, in Gemeinſchaft zu beſizen und zu benuzen; ferner ſollen, wenn nur Ein Erbe zu einer Verlaſſenſchaft vorhanden iſt, demſelben ſofort alle in der Erbſchaft begriffene Lehngüter oder Lehnſtücke, ohne Rükſicht auf deren verſchiedene Beſchaffenheit, oder auf die verſchiedenen Lehnherren, denen ſie zu Lehn gehen, ohne Abgabe einiger Lehnwaare, bloß gegen Erlegung der gewöhnlichen Ab- und Zuſchreibe-Gebühren, unweigerlich zugeſchrieben werden. Die herzogl. S. Weimar. L. Ordn. von 1589. Art. 24. Die hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Conſtit. von 1632. Wo aber ein Erbgut durch erſterwehnte oder gleichmäßige weg (Erbſchaft) an jemanden käme, der in der erſten inveſtitur und Erbleyhe mit begriffen wäre, hette derſelbig keinen Handlohn zu entrichten. Ferner der Grafſchaft Hohenlohe Landrecht Theil III. Tit. VIII. §. 5. Diejenigen aber, ſo ab inteſtato oder nach der Verordnung der Rechte Erben ſeynd, ſollen weder von dem gantzen Erb-Zinß-Guth oder Güthern, wann es nur ein Erbe iſt, noch wann deren mehrere ſeynd, von ihren daran ererbten Antheilen ein Handlohn zu entrichten gehalten ſeyn. Ingleichen die Nürnb. Reform. Theil II. Tit. XXIII. Geſez XIII. Wann ein Erbgut auf dem Land, nach des Erbmans tödlichem abgang, mit oder on Teſtament, auf ſeine Erben, in ab- oder aufſteigender Linien,

erblich kompt, ſo ſollen dieſelben in Jarsfriſten, das Erbgut bei dem Aigenherrn erfordern, und gepürlich Erbpflicht thun, und darauf inen von dem Aigenherrn, on ainich handlon gelihen werden. Womit die Inſtruction an die Pflegämter alſo übereinſtimmet: in Erb-Fällen, wann Kinder, Eltern oder Geſchwiſtrige ein Guth erben, ob ſie daſſelbe nach einem billigen Anſchlag auf Abzug ihrer Erbs-Portion verhandlohnen ſollen? Auf die Frage wird nicht unbillig zwiſchen denen Erben in auf- und abſteigender Linea — dieſer Unterſchied gemacht, daß jene vermög denen allhieſigen Statuten, beyderſeits a Rata ihrer Erbs-Portion frey außgehen. Ferner die Willkühr der Stadt Weißenfels Cap. VI. Art. 2. Würde aber jemand dergleichen Kloſter-Güther oder auch ein Hauß, Scheune oder andere brandtſtet in der Ringmauer gelegen von ſeinen Eltern durch Erbfall überkommen, ſo würden des verſtorbenen Lehnmanns hinterlaßene Kinder und Erben, wenn ſie nicht in andern Gerichten ſich häußlich niedergelaſſen mit der Lehnwahr verſchonet. Nicht weniger die reform. Landesordnung der Grafſchaft Tyrol Buch II. Tit. 80.: „So lang auch ein Gut, in der Erbſchafft, von einem Erben auf den andern, vntz in die Fünfft Lini vnd Sipſal fallt — — So lang ſollen dieſelben Erben, als Pawleut, dem Grundtherrn, kain Auf vnd Abzug zu geben ſchuldig ſeyn. Dies gilt auch von dem Königreich Preuſſen zu Folge des Landrechts Buch IV. Tit. IX. Art. III. §. III. wo wir leſen: Die Cölmiſche Güter aber, welche nicht auf einen Erb-Zinß, ſondern zu Cölmiſchen Rechte verſchrieben ſind, weil das Eigenthum denen Cölmiſchen Beſitzern zuſtändig, und ihre Erben einer Aufrichtung oder Renovirung eines neuen Erb-Briefes nicht vonnöthen haben, ingleichen die Erb-Zinß-Güter, welche vom Vater, Mutter oder andern nahen Freunden titu-

lo

lo universali ererbet, und nicht titulo ſingulari erkaufft werden, bleiben billig von den Auflangen befreyet. In der Stadt Strasburg mußten die Erben ehemals Ehrſchaz geben. Jedoch pflegten ſie zuweilen in den Leihbriefen eine Befreiung ſich zu bedingen. Denn ſo lieſt man in einem von 1317. Von der Hoveherrn Wandelung git men ouch dann kein Erſchaz. In einem andern von 1363. hac conditione appoſita, quod ipſi conductores et eorum *heredes* de domo et area praeſcriptis *non debeant* de re *laudemium Erſchaz* vulgariter dictum *n*). Wenn in dem Yſenburgiſchen ein Bauergut durch Vererbung auf einen neuen Beſizer gebracht worden, ſo wird kein Laudemium gegeben *o*).

§. 214.

Hieraus ſieht man alſo, daß die Kinder, wenn ſie in die Güter ihrer Eltern ſuccediren, in verſchiedenen Ländern kein Lehngeld zu geben brauchen. Die ſächſiſchen Rechtsgelehrten fanden dieſes Herkommen faſt überall, da es dem lezten Geſeze des Codex de jur. emphyt. nicht widerſprach; ſie gleichwohl daſſelbe als die einzige Richtſchnur des Lehngeldes angenommen hatten: ſo ſtatuirten ſie, daß die Bauernkinder, bei Beerbung der elterlichen Güter kein Lehngeld zu erlegen brauchten. Es fiel ihnen dabei ein, daß dieſe Kinder auf dergleichen Güter ein Erbrecht hätten. Da nun der Obereigenthumsherr dieſes gewußt und ihre Vorfahren mit dieſen ehrſchäzigen Gütern, unbedingter Weiſe beliehen hätte; ſo nahmen

n) Beide ſtehen beim *Schilter* in diſſ. de bonis laudem. §. 49.

o) Wie der Herr von Buri in der Erläuterung des Lehnrechts, Fortſetzung V. S. 1093. bezeuget.

men ſie an, daß er mittelſt dieſer Belehnung, alle Nachkommen des Erbzinsmannes, und mithin auch die Kinder, von denen izt die Rede war, zugleich beliehen habe, folglich dieſe bei der Succeſſion, keiner neuen Belehnung bedürften, ſolchemnach aber kein Lehngeld abzutragen brauchten. Sie ſezten daher den Grundſaz feſt: daß die Kinder von dem Handlohn frei wären, weil ſie in der vorigen Belehnung mit begriffen wären. Ingleichen die Kinder wären ſchon bei Lebzeiten ihrer Eltern, gleichſam Herren ihrer Güter *p*), und ſtellten deren Perſon vor *q*). Sie ſezten alſo dieſes Eigenthum nach ihres Vaters Tode fort, und müßten deshalb von dem Lehngelde frei geſprochen werden *r*). Hiebei mogte die ge-

p) *L.* 11. *D. de liberis et poſth. hered. inſtituendis.* In ſuis heredibus evidentius apparet, continuationem dominii eo rem perducere, ut nulla videatur hereditas fuiſſe, quaſi olim hi domini eſſent, qui etiam vivo patre quodammodo *domini exiſtimantur*, unde etiam filius familias appellatur, ſicut pater familias — itaque poſt mortem patris non hereditatem percipere videntur: ſed magis liberam bonorum adminiſtrationem conſequuntur: hac ex cauſa, licet non ſint heredes inſtituti, *domini ſunt.* §. 2. *Inſtit. de hered. qualitate et differ.* Sed ſui quidem heredes ideo appellantur, quia domeſtici heredes ſunt, et vivo quoque patre, quodammodo *domini exiſtimantur.*

q) *L. fin. C. de impuber. et alien. ſubſtit.* zu Ende: cum et natura pater et filius *eadem* eſſe *perſona* pene intelligantur.

r) *Iaſon* in L. fin. C. de jure emphyt. nr. 42. *Salycet* in L. fin. C. de jure emphyt. nr. 13. *Amad.* a *Ponte* in quaeſtionibus laudem. (Taurini 1580. fol.) quaeſt. 10. *Coler* in P. I. Deciſ. 33. nr. 24. folg. *Frantzk* a. D. Cap. VIII. nr. 28. *Hartm. Piſtor.* in quaeſt. 50. nr. 59. *Carp-*

gewöhnliche Belehnungsformel: für ihn und ſeine Erben ſie nicht weniger beſtärken. Dieſer Grundſaz faßte ſehr bald ſo tiefe Wurzeln, daß er von den Verfertigern der verſchiedenen Land- und Stadt-Rechte, in dieſelbigen übergetragen ward, und dadurch Geſezes Kraft erhielt. Ob aber dieſes der wahre und einzige Grund eines ſolchen Herkommens ſei? iſt eine andere Frage. Ich halte dafür, daß weil von den Erbzinsgütern Zinſen gegeben werden müſſen, die Erbzinsherrn ſolche den Erben umſonſt verliehen hätten. Dies beſaget das ſchwäbiſche Landrecht *Cap. CX.* §. 2. alſo: Alles Gut das man zu Zinſen liehet das endörfen die Nachkommen nit entphohen, ſtürbt der Mann der das Gut vor entphangen hett. Und die Nachkommen ſollent iren Zins geben an dem Tage als er vor herkommen iſt und als in beſcheiden wurd, ſo hant ſie ir Gut gehebt s). Dahingegen meint der Herr Profeſſor Friedr. Chriſt. Jonathan Fiſcher, daß der alte deutſche Rechtsſaz: „der Todte erbt den Lebendigen" bei der Befreiung der Deſcendenten von der Lehnwaare, Spuren nach ſich gelaſſen habe.

Carpzov in Part. III. Conſtit. 39. defin. 21. *Ziegler* ad aur. prax. Calv. §. Nobiles nr. 261. ſolg. *Richter* in Part. II. Dec. 83. nr. 138. Beck a. O. Cap. XII. Obſ. I. S. 473. 474. *Kaeſtner* a. O. §. 18. *Brokes* in diſſ. de herede fundi laudem. in diviſ. hered. a Laud. non ſimpl. immuni §. 10. 1622. erkannte der jenaiſche Schöppenſtuhl: hat euer Ehemann euch neben ſieben Kindern, ſamt einer Mühlen und Zubehörungen hinter ſich gelaſſen. Ob nun wohl der Pfarrherr zu Auma, von welchem ſolche Mühle zu Lehn gehet, erſtlich zwey und hernach ein hundert Gülden Lehnwahr fordern thut, dennoch aber weil ihr die Mühle ererbet, und nicht gekaufet, ſo ſeyd ihr ihm einige Lehnwahr zu geben, unverbunden. S. *Frantzk.* a. O. nr. 133.

s) *Schilter* in diſſ. de bon. laud. §. XII.

be *t*). Sobald aber den Bauern das Erbrecht ertheilt wurde, forderten die Herren mehr Lehngeld. Nachdem die Bauerngüter von dem Vater auf die Kinder forterbten, und mithin dieſelbigen dafür kein Lehngeld abgaben: ſo entging den Herren eine gute Einnahme. Dieſe wollten ſie nun nicht gern entbehren. Sie erhöheten alſo das in Veräuſſerungsfällen zu bezahlende Lehngeld. Dieſes denke ich von Sachſen darthun zu können. Denn als das ſächſiſche Landrecht ſowohl, als das ſächſiſche Weichbild mit Zuſäzen verſehen wurden; ſo betrug die Lehnwaare nur zween vom hundert; als aber 1556 die S. Weimar. Landes-Ordnung aufgeſezt wurde; ſo war dieſelbe bis auf 5 vom hundert geſtiegen *u*). Zwiſchen dieſem Zeitraum müſſen alſo die Bauergüter fur erblich erklärt worden ſeyn. Ob aber die obige Schlußfolge ſo richtig ſei? dürfte theils darum zweifelhaft ſeyn, weil es doch widerſinniſch wäre, jemand, der noch nicht exiſtirte, mit einem Erbzins- oder Erbleihgute zu belehnen; theils weil dieſe Belehnung nur ſo erklärt werden müßte: daß der Herr den Erbzinsmann verſicherte: er wolle, wenn er Erben bekäm, ſolchen ſein Erbzinsgut wieder zukommen laſſen. Hiedurch hätte er aber die Befugnis, die Kinder bei der Succeſſion mit dem Gute zu belehnen, ſich vorbehalten. Folglich müßten die Erben um die Belehnung bitten, und dafür ein Handlohn bezahlen. Allein das einmal auf Kindes-Kinder ertheilte Erbrecht bringt es mit ſich, daß dieſe ſo gut, wie ihr Vater verlangen können, daß der Herr ſie mit den Erbleihgütern belehnen ſolle.

t) In deſſen Erbſchaftlichen Verſendungsrechte ohne Beſizergreifung, aus dem Kameralrechte des Mittelalters beleuchtet, und aus dem Europäiſch. Teutſch. Preuß. Privatrechte erwieſen. (Regensb. 1786. 8.)

u) *Coler* a. O. nr. 1. 2. *Frantzkius* a. O. cap. XXIII. nr. 13. 14.

ſolle. Muß er dieſes, ſo iſt es eben ſo gut, als ob er ſie ſamt ihrem Vater belehnt hätte. Wozu bedurfte es auch einer neuen Belehnung, da ſie die Güter ohnedem ihres Vaters wegen erhielten? Die Rechtsgelehrten konnten alſo füglich ſagen: die Kinder ſind in der Inveſtitur ihres Vaters begriffen. In der Sache ſelbſt iſt kein Unterſchied, da die Erblichkeit eingeführt iſt; ſo ſind ſie auch in Mutterleibe belehnt. Hiedurch fällt auch die Widerſinnigkeit von ſelbſt weg, indem ihnen ihre Erblichkeit ohne Belehnung nichts helffen würde. Geſezt auch, man wollte ſagen, ob die Erben gleich für die unnöthige Belehnung kein Handlohn geben dürfen; ſo müſſen ſie doch den Erbleihcontrakt erneuern, oder von neuem eingehen, und zu deſſen Feſthaltung einen Ehrſchaz erlegen. Jener verpflichtete nur ihren Vater. Allein auch dieſer Grund fällt bei den erblichen Gütern weg, bei denen der Erbleihkontrakt auch mit dem leiblichen Sohne fortgeſezt werden muß. Hieraus fließet, daß bei denenjenigen Bauer- und Stadtgütern, welche vom Vater auf den Sohn forterben, der Regel nach, kein Handlohn gegeben werden dürfe. Diejenigen hingegen, bei denen dieſe Erblichkeit nicht eingeführt iſt, ſind dem Handlohn unterworfen. Da aber die meiſten Bauergüter erblich ſind, ſo darf man wohl allgemein behaupten, daß die Kinder auf jeden Fall, und überall von dem Handlohne frei ſind.

§. 215.

Hiebei frägt es ſich: was das römiſche Recht von dieſem Fall verordne? und ob es die in Emphyteutgüter ſuccedirenden Erben von der Quinquageſima frei ſpreche? Es iſt bereits oben (§. 143.) gezeigt worden, daß das lezte Geſez vom Emphyteutrechte im Codex, nur von

Ver-

Veräuſſerungsarten rede, welches die gebrauchten Ausdrücke: übergeben und verkaufen, deutlich anzeigen. Iſt aber dieſes; ſo folgt von ſelbſt, da Erbfälle keine Veräuſſerungen im rechtlichen Verſtande ſind, daß die Erben, nach römiſchen Rechte, keine Quinquageſima zu geben ſchuldig ſind *x*). Man könnte auch ſagen, wenn das Laudemium für die Anerkennung und Aufnahme in den Beſiz, (pro ſubſcriptione ac depoſitione) gezahlt werden muß, ſo folgt, daß die Erben ſolches nicht zu erlegen brauchen. Denn ſie ſind ſamt ihrem Vater, in den Beſiz des Emphyteutguts aufgenommen, und als Emphyteuten dadurch anerkannt worden; indem ſie gewiſſermaßen Herren der väterlichen Güter ſind. (§. 214.) Sie erhalten das Grundſtück Kraft einer geſezlichen Befugniß, welche ihnen auf keine Weiſe entzogen werden darf, hiedurch unterſcheiden ſie ſich eben von den Zinsleuten *y*). Ferner könnte man den Beweis folgendermaßen führen. Es kömmt dem Herrn in Hinſicht ſeiner Emphyteuſe, blos das Vorkaufsrecht auf zwei Monate zu, Kraft welchem er in den Kauf eintreten, und diejenigen Bedingungen übernehmen kann, wozu der Käufer ſich verſtanden hat. Wenn er alſo ſolches verſchenken, vertauſchen, oder darüber teſtiren will; ſo kann der Herr ihm ſolches nicht wehren. Mithin darf er ſolches auch auf ſeine Kinder vererben. Der Herr geh. Rath von Buri bedient ſich folgender Gründe. Nach dem römiſchen Geſeze müſſe der Käufer das Laudemium bezahlen. Da nun ein Todter, nemlich der Erblaſſer, nicht zahlen könne, ſo müſſe ſolches bei Beer-

bun.

x) Gmelins Erläut. des *l.* 3. *C. de jur. emphyt.* §. 88. in deſſen und Elſäßers gemeinnützigen juriſt. Beobacht. und Rechtsfällen Band IV. Nr. VIII.

y) Wie der Herr Kanzler von Selchow in elem. jur. germ. (Hannov. 1775. 8.) §. 354. bezeuget.

bungen wegfallen. Das Laudemium müſſe dem Herrn dafür gegeben werden, daß er in den Verkauf des emphyteutiſchen Guts gewilligt, und ſeine Zufriedenheit, mit dem neuen Emphyteuta bezeigt habe. Bei der Beerbung bedürfe es aber dieſer Einwilligung und Wohlthat des Herrn keineswegs, weil der Erbe die Geſeze für ſich habe, nach denen er Kraft des erſten Vertrags und der ehemaligen Zuſage des Herrn, ſchon zuvor ein Recht auf das Gut habe z). Hr. Hofr. Ayrer ſchlägt folgenden Weg ein. Die Lehnwaare werde lediglich für die an einen Fremden geſchehene Veräuſſerung bezahlet. Da nun die Erben durch die Sammtbelehnung ihres Vaters, auf die Zukunft gleichſam zu Emphyteuten wären angenommen worden; ſo wären ſie auch von der Erlegung des Lehngeldes frei a). Da nun das römiſche Recht in ganz Deutſchland angenommen iſt; ſo kann man gar wohl mit den alten Juriſten ſagen, daß die Abkömmlinge kein Handlohn abtragen dürfen, und die Fakultäten ſind gar nicht zu tadeln, wenn ſie alſo erkennen. Gleichwohl widerſpricht der verſtorbene Lange, und ſucht das Gegentheil darzuthun. Es erfordert alſo meine Pflicht, ſeine Gründe zu prüfen.

§. 216.

Er meint, daß man in dieſer Lehre bei allgemeinen Grundſäzen bleiben müſſe. Dieſe wären: ſo oft die Hand des Beſizers ſich verändert, ſo oft muß das Lehn von neuem recognoſcirt werden. Dieſe Recognition könne aber der Natur der Sache gemäß, in nichts anders beſtehen,

z) In der Erläuterung des Lehen-Rechts. Fortſetzung IV. S. 869. 884 und 888.

a) In diſſ. de diverſitate jur. emphyt. et villaris. Sect. I. §. X.

ſtehen, als daß eine andere Inveſtitur geſucht werden müſſe. Dieſe müßten die Erben nach Abſterben ihrer Eltern ſuchen, und das dafür herkömmliche Handlohn entrichten. Bei uneigentlichen Lehnen könne nicht geſagt werden, daß ſie in der erſten Inveſtitur mit begriffen wären, und das Gut, vermöge der Vorſehung der Vorfahren ererbten. Selbſt bei Lehngütern müßten die Deſcendenten binnen gehöriger Zeit das Lehn muthen und um eine neue Belehnung bitten, woraus die geringe Wirkung der erſten Belehnung zu erſehen wäre *b*). Allein ſo richtig auch jener Grundſaz iſt, ſo iſt doch noch nicht bewieſen, daß es die Natur derjenigen Güter, welche von dem Vater auf den Sohn forterben, mit ſich bringe, daß der Sohn bei der Succeſſion ein Handlohn zahlen müſſe. Ich gebe ſehr gern zu, daß es an verſchiedenen Orten dergleichen Güter gebe; (§. 245.) kann aber damit nicht einräumen, daß dieſes zu ihrem Weſen gehörte. Diejenigen, von denen die Kinder bei deren Beerbung handlohnfrei ſind, bleiben demohngeachtet Erbzins- und Erbleihgüter. Ja ich glaube vielmehr, daß dieſe ächte Erbleihgüter ſind, und daß ſie von der Natur der deutſchen Stammgüter participirt haben. — Wenn man die Sache recht erwägt, ſo gereicht das Erbrecht den Kindern allerdings zum Vortheil und macht ſie von der Verbindlichkeit gegen den Herrn frei, weil öfters der Bauer ſeine Güter, ohne lehnsherrliche Einwilligung nicht verkaufen; der Erbe hingegen ſolche ohne dieſelbige nicht antreten, und nach dem Tode ſeines Vaters nicht in Beſiz nehmen kann. Man möchte zwar einwenden, daß, indem der Herr ſeinen Bauern das Erbrecht verſtattet, er dadurch ſeiner Handlohnsbefugniß ſich weder begeben, noch ſeinen Vortheil hintangeſezt habe. Denn die-

b) Lange in d. Anm. zu Becks Cap. XII. Obſ. I. S. 475. folg.

dieſes würde eine Schenkung ſeyn, daß aber jemand etwas verſchenken werde, ſei nicht zu vermuthen. Es ſei dieſe Ertheilung des Erbrechts eine Entſagung der oberherrlichen Rechte, welche aber ſtreng erklärt werden müßte. Der Obereigenthumsherr habe zwar ſich ſeines Rechts begeben, die Erbzinsgüter nach dem Tode des Erbzinsmanns wieder an ſich zu ziehen, und ſolche an einen andern zu übergeben; daraus folge aber bei weiten nicht, daß er auch ſeiner Befugnis, von dem Sohne ein Lehngeld fordern zu wollen, renunciirt habe. Die Erblichkeit rühre blos aus einer Gnade der Lehnherrn her, welche dadurch ihre Bauern zu beſſern Feldbau anreizen wollten. Wie nun keine Wohlthat zu des Concedenten Nachtheil retorquirt werden dürfe, ſo gehe dieſes auch hier nicht an. Die Kinder könnten alſo nur verlangen, daß der Herr ihnen, nach dem Tode ihres Vaters das Gut laſſen; nicht aber daß er ſolches ohne Handlohn thun ſolle c). Allein ſo ſtark auch alle dieſe Schlüſſe ſind, ſo wenig können ſie mich doch irre machen. Es ſcheint mir, daß ein ſolches Erbrecht ſehr mangelhaft ſei, wobei der Sohn das väterliche Gut mittelſt eines Lehngeldes erhielt. Es ſcheint mir widerſprechend zu ſeyn, jemanden das Erbrecht ohne die Befreiung vom Lehngelde, zu geſtatten. Die Geſchichte ſelbſt kömmt mir hier zu Hülffe, indem die Oberherrn bei Ertheilung dieſes Erbrechts ſich zwar das Hauptrecht oder den Todenfall; keineswegs aber den Ehrſchaz vorbehielten, wie unten (§. 234.) bewieſen werden ſoll. Wie will man auch beweiſen, daß alle Bauerngüter, nach des Beſizers Tode, an den Gutsherrn zurückgefallen wären, und daß die Erben deren fortdauernden Beſiz deſſen Gnade verdanken müßten? Wie, wenn ich auch chikaneuſer Weiſe läugnete, daß in unſerm Falle die Langiſche

c) Lange a. O. S. 479.

giſche Regel ſtatt fände? Ich könnte ſagen: bei Erbfällen wird der Beſizer nicht verändert, es geht keine neue Erwerbung vor ſich; ſondern die von dem Vater für ſeine Deſcendenten geſchehene Erwerbung, wird von dieſem fortgeſezt. Es iſt ſo gut, als wenn der vorige Beſizer geblieben wäre. Wenn auch die Kinder Handlohn geben ſollten; ſo würden ſie die ihren Eltern wiederfahrne Wohlthat erkaufen müſſen *d*). Was Herr Lange von den eigentlichen Lehngütern erinnert, gebe ich gern zu. Die Urſache hievon iſt aber doppelt: Sie fielen nach des Vaſallen Tode an den Lehnherrn zurück. Daher müſſen noch h. z. T. alle Succeſſores bei dem Herrn um die Lehnserneuerung bitten. Zweitens iſt der Lehnseid etwas perſönliches, und muß von den Erben ſo gut, wie von ihrem Vorfahr geleiſtet werden *e*). Wenn eben derſelbige ſagt, daß der Saz: die Kinder und andere Blutsfreunde wären in der erſten Inveſtitur begriffen, auf die uneigentlichen Lehne, unſchicklich angewendet werde *f*); ſo muß ich ihm wiederſprechen. Denn in den älteſten Zeiten kannte man den Unterſchied zwiſchen eigentlichen Lehngütern und Alloden noch nicht, und nannte beide beneficia, wenn man ſolche jemand mittelſt der Belehnung zu eignem Rechte eingeräumt hatte, daher wir uns auch nicht wundern dürfen, wenn bei den Bauergütern die bei den Rittergütern gewöhnliche Succeſſionsordnung noch gilt. Was Wunder alſo, wenn die Bauern auch in Anſehung des laudemii wie Edelleute in der Folge behandelt ſeyn wollten? Und wenn die Landesherren ſie in dieſem Wahn zu beſtärken für gut fanden? Wie wenn die Erblichkeit ſchon ſo tiefe Wurzeln gefaßt hatte, daß ſie nicht mehr

d) Wie *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio. §. XVIII. erinnert.
e) ab *Hellfeld* in elem. juris feudalis §. 274.
f) a. O. S. 476.

mehr nöthig fanden, einen Weinkauf zu geben? Herr Lange wendet ferner ein: Wenn das römiſche Recht den Kindern bei Lebzeiten ihrer Eltern, über deren Güter gleichſam das dominium zuſpräche und ſage, daß ſie deren Perſonen repräſentirten; ſo könne ſie dieſes von der Verbindlichkeit nicht frei machen, in welcher ſie in Anſehung ihrer elterlichen Güter, gegen den Obereigenthumsherrn ſich befänden. Ein anders ſei das Vermögen, und ein anders die Connexionen, in welchen dieſes Vermögen gegen den dritten Mann ſtünde *g*). Dieſes würde richtig ſeyn, wenn man zugeben könnte, oder Herr Lange uns überzeugt hätte, daß die Kinder in Succeſſionsfällen bei Erbzinsgütern Handlohn geben müßten. Wenn danächſt von der Anwendung des römiſchen Rechts einmal die Rede iſt, ſo muß ſolches auch, ſoweit es ſich thun läßt, ganz angewendet werden. Und was ſollte dieſes hier hindern? Die meiſten Bauergüter ſind ohnedem erblich. Es bleibt alſo dabei, daß nach dem deutſchen Rechte die Erben von der Erlegung des Handlohns befreiet ſind *h*), und folglich die Langiſche Regel eine Ausnahme leide. Er hätte alſo nicht nöthig gehabt, gegen die anders denkenden und alten Rechtsgelehrten das Schwerdt ſo heftig zu zucken. Ich will nunmehr die einzelnen Fälle, ſo vollſtändig als es mir möglich iſt, hier erörtern.

§. 217.

Wenn daher nur ein einziger Erbe ſowohl zu dem ehrſchäzigen, als nicht ehrſchäzigen Vermögen des Erbzins-

g) Eben daſelbſt S. 477.

h) Wie der Hr. geh. R. und Kanz. de *Selchow* in elem. jur. germ. §. 364. und de *Cannegieſſer* in collectione ſupre-

zinsmanns vorhanden iſt, und derſelbige alſo die hand-lohnbaren Grundſtücke ganz allein bekömmt: ſo braucht er kein Handlohn zu geben, welches in Kurſachſen auch nicht bezweifelt wird, und mit der Natur des Handlohns gar wohl beſtehet. Solchemnach hätte Hr. Lange hier ſeinen Widerſpruch gar wohl erſparen können *i*). In dem Coburgiſchen Abſchied betreffend die Lehnwaare iſt verſehen: Da aber fürs andere der Erben nicht mehr als einer were, deme die gantze Erbſchafft ex aſſe allein gebührete, kann derſelbe zu keiner Lehenwahr angehalten werden. Dies iſt auch dem Gothaiſchen Mandat gemäß. (§. 214.) Ingleichen will ſolches die Nürnbergiſche *Inſtruction* die Handlohnfälle betreffend: Wann nun ein einziger Erb vorhanden, ob und wieviel derſelbe Handlohn geben ſolle? Es wird in jure ſtatutario kein Unterſchied der Handlohns-Freyheit gemacht, ob ein Erb in auf- und abſteigender Linie viel oder wenig oder gar keine Mit-Erben zu einem liegenden Hand-Lohnbaren Guth habe, weilen ein für allemal für ſein Erb-Contingent nicht das geringſte Handlohn an ihm mag gefordert werden.

Hinterläßt aber ein Vater mehr Kinder; ſo ſind ſolche entweder ſämmtlich erwachſen, oder noch unmündig, und ſtehen unter Vormündern. In jenem Falle ſind die handlohnbaren Güter entweder ſo beſchaffen, daß ſie unter die Erben vertheilt werden dürfen, und bequem vertheilt werden können; oder nicht. Von jenem Falle ſoll

mi tribunalis appellat. Haſſo-Caſſelani. (Caſſ. 1768. fol.) Tom. I. dec. VII. bezeugen.

i) In der Anmerkung zu Cap. XII. obſ. II. S. 484.

ſoll unten geredet werden. Wenn hingegen die ehrſchäzigen Güter weder getheilt werden können, noch dürfen; ſo muß ein Miterbe ſolche entweder auf ſich ſchreiben laſſen; oder der Herr kann auch zween damit belehnen. In Franken, beſonders in dem Culmbachiſchen iſt es an vielen Orten gebräuchlich, daß wenn die Erben des Verſtorbenen Gut gemeinſchaftlich behalten, und unvertheilt genießen wollen, ſie ſämtlich ein Erbhandlohn geben müſſen *k*). Beſizen aber mehrere ex indulgentia domini das handlohnbare Gut pro indiviſo, und es verſtirbt dann einer; ſo verfällt ſein Recht, welches er an dem Gute hatte, entweder auf ſeine Kinder, oder ſeinen Theilhaber. In beiden Fällen bekömmt der Herr kein Handlohn *l*). Der verſt. Lange meint hingegen, daß hier der Beſizer ſich ändere, mithin der von ihm beſeſſene Gutsantheil von dem neuen Beſizer recognoſcirt, und pro rata ein Handlohn entrichtet werden müſſe. Wären aber ſämtliche Erben noch nicht inveſtirt, und es ging einer davon mit Tode ab; ſo wäre unter ihnen keine mutatio manus zu ſtatuiren. Denn ſolange ſie in dem ungetheilten Vermögen ſäßen, ſolange könne man nicht ſagen, daß einer den andern beerbe, und daß das Gut von dem einen auf den andern devolvirt würde; ſondern es werde nur einer der Erben weniger, welches keine Veränderung der Lehnshand genennet werden könne, auch keinen Bezug auf den Dominum habe. Denn dieſer fordere an den Orten, wo das Erbhandlohn eingeführt iſt, ſolches

 von

k) Siehe die Beylage ſub B. und Klingner a. O. Theil II. S. 825.

l) *Carpzov* in juriſprud. for. Part. II. Conſtit. 39. defin. 24. Beck a. O. Cap. XII. Obſ. XI. de *Lyncker* in Part. III. Cent. XV. deciſ. 1453. welches Urtel auch beim Beck a. O. Cap. XXI. Nr. IX. S. 626. 627. ſtehet.

von dreyen ſo gut und in der nemlichen Qualität, wie von vieren. Wo dieſes aber nicht eingeführt ſei, ſo müſſe einer aus dieſen dreien ſo gut, als aus den vorigen vieren, zur geſezten Zeit das Gut recognoſciren und verhandlohnen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Erbportion des Annehmers ſtärker werde, und wo dieſe frei ausgehe, das Handlohn um den Betrag dieſes Augments, ſich vermindere. Dieſes lezten Grundes wegen, müſſe man darauf Acht haben ob der verſtorbene Miterbe, noch vor der zur Anzeige und Inveſtitur beſtimmten Friſt, mit Tode abgegangen; oder nicht? Dort ſäßen die Erben noch in gemeinen Vermögen, und ſtellten bis zu deſſen Vertheilung eine Perſon vor, es brauche alſo kein Handlohn gegeben zu werden. Hier könne aber die Nachläßigkeit der Erben, welche die Belehnung zu gehöriger Zeit nicht geſucht hätten, dem Herrn nicht präjudiciren, und er ſei nicht verbunden, eine größere Erbportion frei zu laſſen, als er handlohnfrei hätte laſſen müſſen, wenn die Inveſtitur zur rechten Zeit erfolgt wäre *m*). Dieſes mag an denenjenigen Oertern ſeine Richtigkeit haben, wo die Kinder nach dem Tode ihres Vaters, deſſen ererbte Güter verlehnwaaren müſſen; an denjenigen hingegen, wo ſie frei ſind, kann ein unter ihnen erfolgter Todesfall keine Änderung bewirken. Vorſtehendes findet zu Folge der handſchriftl. gräflich-lichtenbergiſchen Verordnung: Endlich ſiebentens, ſo iſt in dem Fall, wenn ein Erb vor der würklichen Theilung des fundi laudemialis verſterben ſollte, von deſſen Antheil, als welcher ſeinen übrigen Miterben ipſo jure accreſciret, keine Lehnwaare zu erfordern, und den Erläuterungen der Nürnbergiſchen Reformation zu *Tit. XXIII.* Geſez

m) Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. XII. S. 567. 568.

ſez *XIII. n*), dem Additional-Dekret von 30. Aug. 1706. und von 22ſten Sept. 1760 *o*) ſtatt, „nach welchen die Erben eines auf dem Lande gelegenen Erbguts, ſolange in Gemeinſchaft bleiben können, und der Eigenherr ihnen zuſammen zu leihen ſchuldig ſeyn ſolle, bis der jüngſte unter ihnen 14 Jahr erreicht. Während dieſer Zeit ſollten die Vormünder, oder irgend ein erwachſener Sohn oder Eidam, die Interimsadminiſtration auf ſich nehmen, oder auch einen Beſtändner darauf ſezen. Alsdann wenn das jüngſte Kind das 14te Jahr erreicht, ſollten ſie ſchuldig ſeyn, ſich bei dem Eigenherrn anzumelden, und einen aus ihnen zum Erbmann vorzuſchlagen, welchem der Eigenherr ohne Handlohn, ſoviel ſeinen des Erbmanns Antheil betrift, leihen, hingegen aber gedachter Erbmann, von den übrigen Theilen das Handlohn bezahlen ſoll. Dieſe Verordnung redet allein von vater- und mutterloſen Waiſen, und iſt nicht auf die Fälle zu erſtrecken, wenn Vater oder Mutter mit den Kindern concurriren. Sie geht auch nicht auf die Enkel, wenn ſie mit Kindern des erſten Grads erben. Wollen die Erben, nachdem der Jüngſte das 14te Jahr erreicht, länger in der Gemeinſchaft bleiben, ſo wird ihnen dieſes gegen ein halbes Handlohn verwilligt. Weder in dem Falle, wenn das jüngſte Kind das 14te Jahr erreichet; noch wenn nach dem Todesfall, alle Erben volljährig ſind, wird geſtattet, daß einem Kinde ein Erbgut, als eine Erbsportion angewieſen, und dadurch

n) Die Worte ſtehen beim Hrn. Kammerichts-Beyſizer de *Ludolf* in Obſervat. Part. III. Abſchnitt VI. Nr. LX. S. 750. und in der vollſtändigen Samml. aller Nürnberg. Verordnungen S. 564. die folgenden eben daſelbſt S. 565.

o) Worte des Hrn. Prof. Siebenkees.

eine Handlohnsbefreiung begründet werde. Die dem Uebernehmer nach Anzahl der Miterben daran zuſtändige Erbgebührnis gehet zwar frei aus; derſelbe iſt aber dennoch ſchuldig, der Miterben Antheile, die gleichſam gekauft werden, zu verhandlohnen. Es hat alſo hier ordentlicher Weiſe kein Erbhandlohn ſtatt, und nach dieſer Erläuterung iſt auch die ſoviel Aufſehen machende Clauſel der Erbbriefe: bei Kauf-Tauſch-Erb- und Veränderungsfällen zu verhandlohnen ꝛc. zu erklären. Will die Mutter mit ihren erwachſenen Kindern lebenslang in der Communion bleiben, ſo hat ſie ein **halbes Handlohn** zu entrichten.

§. 218.

Wenn hingegen die Erben noch unmündig ſind; ſo iſt es in vielen Ländern der Witbe vergönnt, mit ihren Kindern ſolange die väterlichen Güter zu behalten, bis das jüngſte Kind ſein lehnsfähiges Alter erreicht hat. Solange nun ſolches dauert, ſind ſie auf allen Fall handlohnfrei (*p*). Denn ſo iſt in den Baireuthiſchen gedrukten Lehns-Gewohnheiten *Tit. III.* §. 6. und in der noch ungedrukten Handlohns Ordnung *Caſ. I.* verſehen, daß nach des Vaters Tode die Witbe und Kinder, oder wo die erſte nicht vorhanden iſt, lezte allein, ſolange mit einander in communione, ohne Entrichtung des Handlohns forthauſen dürfen, bis das jüngſte Kind ſein 18tes Jahr zurückgelegt hat. Hieraus ziehet der verſtorbene Lange folgende Folgen. 1) Wenn die Frau mit dem Gute beliehen geweſen, und ſie hinterlies einen Mann mit Kindern; ſo könne der Mann und ſeine

p) *Coler* in Part. I. Deciſ. 33. nr. 32. Klingner in den Samml. zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. 8. S. 91. 93.

ſeine Kinder ſolange, bis das jüngſte das 18te Jahr erreicht habe, das Gut in communione fort beſitzen, und vor der Zeit zu deſſen Verlehngeldung nicht gedrungen werden, wenn die Statuten nicht ein anders diſponirten. 2) Der gemeinſchaftliche Beſiz finde alſo nicht ſtatt, wenn nur ein einziges Kind vorhanden ſei. Auf dieſes müſſe ſogleich das Lehn geſchrieben, die Inveſtitur von dem Vormunde, Namens ſeines Pflegbefohlnen geſucht, und ein Handlohn bezahlt werden. 3) Finde dieſer Beſiz bei walzenden Lehnen nicht ſtatt. Denn es habe mit denſelbigen eine ganz andere Beſchaffenheit, als mit groſſen Bauergütern, bei deren gemeinſchaftlichen Beſiz die Kinder groß gezogen werden könnten. Die walzenden Lehne müßten hingegen zu einem andern Gut oder Haus gebauet, und daher, wenn die Kinder kein eignes Haus oder Gut beſäßen, ſogleich vertheilt und einem zugeſchrieben werden *q*). Bei den Hägergütern iſt es üblich, daß die Frau, welche Kinder hat, auf Zeit Lebens in dem Gute bleibet *r*). In Franken gilt das vorige ebenfalls. Wenn daſelbſt nach des Vaters Tode die Frau und Kinder in den unvertheilten Gütern bleiben; ſo kann gemeiniglich der Gutsherr kein Lehngeld fordern *s*). Welches auch in dem Coburgiſchen, in Anſehung derjenigen Kinder ſtatt findet, welche zuſammen einerlei Feuer und Rauch behalten *t*). Laut der fürſtl. Altenburgiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1684. ſoll es zwar zuförderſt bei jeden Orts Herkommen, Abſchieden und Verträgen gelaſſen werden, wo aber der=

 glei=

q) Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. III. S. 488 - 490.

r) von Buri Erläuterung des Lehnrechts. Fortſetz. IV. S. 965.

s) Herr Prof. Siebenkees.

t) Nach den Beilagen ſub. B. und C.

gleichen ſpecialiter nicht vorhanden, da ſind die Witben, wenn Kinder unmündig, die Güther in Lehn zu nehmen, oder einen ihrer Kinder in Lehn ſchreiben zu laſſen, nicht verbunden, ſondern bleiben mit gedachten ihren Kindern, da ſie ſich nicht ſelbſt mit ihnen freiwillig abtheilen wollen, oder ſonſt von einem zu ſeinen Jahren gelangten Miterben ad diviſionem provocirt wird, ſolange in communione, bis der Chur-Erbe mündig. Wenn aber die Witbe das Gut ſtatt des Churerbens käuflich übernimmt: ſo muß nicht nur ſie ein Handlohn bezahlen; ſondern auch der Churerbe, nach angetretenen 21ſten Jahre und Annahme des Guts, für ſich dergleichen entrichten. Hat ſie es aber auf den Churerben ſchreiben laſſen, und nur für ihn übernommen; ſo iſt er beim Antrit handlohnfrei, und er muß das von ſeiner Mutter ausgelegte Handlohn erſezen *u*). Wo die Gemeinſchaft der Güter eingeführt iſt, da wird die Witbe unter die Kinder gezählet. Dieſe kann dem jüngſten Sohne, wenn er das lehnsfähige Alter erreicht hat, und zu Führung eines Haushalts tüchtig iſt, die Uebergabe des Guts nicht erſchweren; ſie bekömmt aber von dem Werthe des Guts ihren Erbantheil ſo gut, wie ihre übrigen Kinder und die übrigen Geſchwiſter des Annehmers, und darf davon kein Handlohn geben. Wenn der Churerbe während der Gemeinſchaft, in der Mündigkeit verſtirbt, ſo frägt es ſich: ob die Witbe wegen der ihr durch den Tod des Churerbens an dem Gute zugefallenen Hälfte, nicht nur für ſich ein Handlohn geben; ſondern auch zuſammt ihren Kindern das Gut verlehngelden müſſe? Antwort: die Witbe iſt wegen des ihr zugefallenen Antheils frei, ſo wie auch die Erben, ſo lange ſie nicht theilen *x*). Mithin wer-

u) de *Lyncker* in Cent. V. Deciſ. 475.

x) Eben derſelbe Part. III. Cent. XIV. Deciſ. 1372.

werden die Erben ſolange mit dem Annehmelehngelde verſchonet, als ſie in der Communion verharren *aa*). Wenn alſo Kinder vorhanden ſind, ſo kann die Witbe nicht um die Belehnung anſuchen: ſondern ſie bleibt ſolange in dem gemeinen Vermögen ſizen, und beſorgt die Haushaltung, bis das jüngſte Kind das lehnsfähige Alter erreicht hat. Inzwiſchen will eine junge Witbe, die nur ein oder zwei Kinder hat, ſich wieder verheirathen. Dann pflegt dem neuen Ehemanne, mit Einwilligung der Vormünder, das Gut zugeſchrieben zu werden, jedoch unter keiner andern Bedingung, als daß er nach des jüngſten Kindes erreichten lehnsfähigen Alter, das Gut wieder abtreten, inzwiſchen aber für die gute Erziehung der Kinder ſorgen wolle. Sobald ihm das Gut zugeſchrieben worden iſt, muß er ein Handlohn bezahlen. Sobald darauf das jüngſte Kind das lehnsfähige Alter erlangt hat, muß es, mit Freigebung ſeines Erbantheils, ebenfalls ein Handlohn erlegen *y*). Stirbt von mehrern Kindern während der Gütergemeinſchaft eins; ſo macht dieſes keinen Unterſchied; ſondern die Erbportion des Annehmers, welche der Herr handlohnfrei laſſen muß, wird nach der Anzahl der Kinder gerechnet, welche am Leben waren, als das jüngſte 14 oder 18 Jahr alt wurde. Unterbleibt aber die Recognition und es ſtirbt darauf eins in der Zwiſchenzeit bis zur Belehnung: ſo braucht doch der Herr keine geringere Erbportion handlohnfrei zu laſſen, als er hätte an dem Tage frei laſſen müſſen, als das jüngſte Kind ſein 14tes oder 18tes Jahr antrat *z*).

aa) Laut eines Urtels beim Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XII. S. 111.

y) *Möller* in Semeſtrio Lib. IV. Cap. III. nr. 1. Lange in der Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. XII. S. 509.

z) Lange a. O. S. 508.

Wenn in dem F. Coburg ein Ehegatte ſich zum zweitenmal verheirathet, und ſeinen aus der erſten Ehe erzielten Kindern, einige lehnbare Güter zum voraus ausſezet; ſo ſind ſie in Anſehung des Lehngeldes für ihren Erbtheil frei. Diejenigen Güter aber, welche dieſer Gatte ſich muß zuſchreiben laſſen, werden verlehngeldet *a*). Der Hofrath Lange behauptet, daß ehe die Erben während der Gemeinſchaft das Gut veräuſſern könnten, ſie ſchuldig wären, ſolches vorher auf ſich zu recognoſciren, und ein Lehngeld, (ſalva portione hereditaria), wo die Dreinlaſſung einer Erbportion herkömmlich) zu entrichten. Denn ſolange die Communion dauerte, wären ſie noch nicht belehnt, ſie müßten alſo, ſobald die Urſache wegfiel, weshalb der gemeinſchaftliche Beſiz geſtattet worden, die Inveſtitur ſuchen, und dafür das Handlohn abtragen. Dieſer Beſiz, welchen ihnen der Herr zur Erziehung der jüngern Geſchwiſter geſtattet, könne zu deſſen Verdruß nicht retorquirt werden. Doch ſei im Fürſtenthum Baireuth verordnet, daß wenn die Güter aus Noth [oder dringender Schulden halber verkauft werden müßten, kein Handlohn gefordert, ſondern ſolches zwar in Einnahme geſtellet, aber auf Befehl wieder in Ausgabe verſchrieben werden ſolle *b*). Allein hieraus ſiehet man, daß, wenn man einmal einen falſchen Grundſaz annehme, und daraus Folgerungen ziehe, man immer weiter verleitet werde. Wenn die Erben ſchlechterdings kein Lehngeld geben dürfen; ſo ſind ſie auch gewiß in dem Falle frei, wenn ſie aus der Gemeinſchaft treten und das väterliche Gut verkaufen wollen. Ausgenommen in denjenigeu Ländern, wo ſie es auf die Gnade des Herrn müſſen ankommen laſſen, ob er

a) Nach der Beilage unter B.

b) Lange in der Anmerk. zu Cap. XII. Obſ. III. S. 490.

er ihnen ihre elterlichen Güter wieder laſſen wolle, oder nicht, hier würden ſie dafür etwas erlegen müſſen, doch nicht beim Ende; ſondern zu Anfang der Gemeinſchaft.

§. 219.

Ich gehe auf den Fall über, wenn die Eltern, deren Brüder und Schweſtern, ingleichen die Geſchwiſter, Bruder- und Schweſterkinder einander beerben. Die Landesgeſeze enthalten hievon folgendes. Als die kurſächſiſche Conſtitution von 1572. Wenn aber keine Kinder, ſondern Freunde ſeitwärts verwandt, als Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Guth verfället, dieweil das Domininm in dieſelbe ipſo jure nicht continuiret noch gebracht wird, ſo ſind die auch die Lehn-Waare zu geben pflichtig. Das herzogl. Sachſ. Weimariſche *Circulare* vom 24ſten Febr. 1755 ſoll bey Collateral- und dergleichen Erbſchaften das hergebrachte Erblehn-Geld zuvor weggenommen, und von dem übrigen Quanto das Collateral-Geld entrichtet werden. Das herz. S. Gothaiſche Mandat §. 5. Was nun hiernächſt die Entrichtung der Lehnwaare bey Erbfällen betrift, ſo ſollen nicht allein alle Auswärtige, welche entweder Teſtaments-Erben ſind, oder durch Schenkung auf den Todesfall, Vermächtnis, oder ſonſt ein Lehnſtück ererben, ſondern auch alle Seitenverwandten oder ſogenannte Collateral-Erben, nicht minder die Erben in aufſteigender Linie, als Eltern und Groß-Eltern, es mag nun die Erbſchaft durch eine lezte Willens-Verordnung, oder ab inteſtato und aus alleiniger Erbfolge auf ſie devolviret werden, ohne Unterſchied zu Bezahlung der Lehnwaare, von dem gantzen Werthe, der auf ſolche Maaße auf ſie verfällten Lehnſtücke ver-

verbunden ſeyn, und nehmen Wir hiervon nur den einzigen Fall aus, wenn Eltern oder Groß-Eltern, die ihren zur Ehe geſchrittenen Kindern übergebene Lehn-Stücke durch deren Abſterben wieder zurück erbten; Denn in dieſem Fall ſollen ſelbige von Entrichtung der Lehnwaare befreyet ſeyn. Graf Chriſtians von Henneberg Reſcript von 1611. Dieweil aber die andern Fälle wegen der Erben, ſo ex linea collaterali ex teſtamento, oder ab inteſtato ſeitwerts ſuccediren, nicht eigentlich ausgedruckt, und dißfalls das Kindes-Theil vor ſie nicht militiret, ſo würde auch denſelben Erben das völlige Handlohn nicht unbillig abgefordert, und von ihnen erleget *c*). Dies hat auch in dem Nürnbergiſchen, nach der Reformation a. O. Geſez 13. §. 6. ſtatt. „Wenn nämlich daſelbſt ein Erbgut auf einen oder mehrere Seitenerben, durch oder ohne Teſtament oder lezten Willen gewendet oder fallen würde, ſo ſind ſie daſſelbe nach billigen Anſchlag völlig zu verhandlohnen ſchuldig, ohne daß derjenige, der daſſelbe von den übrigen übernimmt, für ſeinen Antheil frey ausgeht. Seitenerben müſſen das gewöhnliche Handlohn entrichten, wenn ſie gleich innerhalb Jahr und Tag, das Gut wieder verkaufen. Denn ohne deſſen Erlegung können ſie nicht belehnt werden, und ohne Belehnung ſich nicht als Verkäufer des Lehns angeben. Der neue Käufer muß pro translatione emphyteuſeos ebenfalls das Handlohn bezahlen. Man ſieht es als keinen Widerſpruch an, daß in Jahresfriſt das Handlohn zweimal bezahlt werde" *d*). Dagegen dürfen weder in der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg, noch Hohenlohe die Aſcendenten Handlohn geben. Nach allgemeinen Grundſäzen iſt nicht der geringſte

Grund

c) Stehet in *Brokes* diſſ. de herede fundi laud. etc. §. XXVI.

d) Herr Profeſſor Siebenkees.

Grund einzuſehen, warum die Eltern und Großeltern, deren Brüder und Schweſtern, ingleichen der leztern Kinder mit dem Ehrſchaz verſchont werden müßten. Denn es kömmt hier an die Stelle des vorigen, ein neuer Beſizer, welcher von dem Herrn beliehen werden, und dafür ein Handlohn bezahlen muß *e*). Es fehlt zwar nicht an Rechtsgelehrten, welche das Gegentheil und zwar theils darum behaupten, weil ſowohl die Eltern, als auch andere Seitenverwandten in der Inveſtitur ihres Sohnes mit begriffen wären, als dahin alle diejenigen gerechnet werden müßten, denen ſucceſſio immediate a lege ſine facto hominis zufiele; theils darum, weil die Eltern durch die Erbſchaftsantretung, den Verſtorbenen repräſentirten, und mit demſelbigen für eine Perſon geachtet werden müßten *f*). Allein es läßt ſich gar nicht denken, daß der Vater, geſchweige denn andere Seitenverwandten, in der erſten Inveſtitur ſeines Sohnes mit begriffen wären. Zweitens ziehet man die Repräſentation mit Gewalt herbei. Denn in dem erſten Texte (nämlich Nov. 48. Cap. 1.) ſtehe davon gar kein Wort; in dem zweiten (nämlich in dem L. ult. C. de impub. et al. ſubſtitut.) iſt von

e) *Salycet* ad L. ult. C. de jur. emph. nr. 11. *Carpzov* a. O. Conſtit. 39. defin. 19. 20. *Richter* in Part. II. Deciſ. 83. nr. 136. *Kaeſtner* a. O. §. XIII. Hofrath Lange a. O in der Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. VII. S. 497. *Müller* in Promtuario a. O. unter laud. nr. 46. pag. 696. folg.

f) *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. laudem. 32. *Frantzk.* Cap. VIII. nr. 197. Beck a. O. cap. XII. obſ. VII. nr. 1-3. S. 496. *Brokes* in der erwähnten Diſſ. §. XIV von Buri a. O. S. 886. und Herr Prof. Runde in deſſen Anmerk. zu Buri Abhandlung von den Bauergütern. Anmerk. 37. S. 18.

von einem beſondern Falle die Rede, woraus ſich aber kein allgemeiner Schluß herleiten läßt. Es iſt hier eigentlich von der bekannten römiſchen unitate perſonae die Rede, worauf wir zwar, wenn die, mittelſt des Vaters, erlangten Rechte des Sohnes in Betrachtung kommen; keineswegs aber, wenn es auf die Rechte des Vaters allein ankommt, bauen können. Wir müſſen auch aus dieſer Lehre nicht mehr ſchließen, als das römiſche Recht ſelbſt daraus folgert. Es folgt nicht, daß derjenige, welcher den andern vorſtellet, oder deſſen Perſon vertrit, kein Handlohn geben dürfe, wenn er von demſelbigen das Gut erlanget. So ſtellet der Bevollmächtigte denjenigen, welcher ihm die Vollmacht ertheilte, oder den Principal vor, ſollte er deshalb vom Ehrſchaze frei ſeyn, wenn er ein Gut vom Principal kaufet *g*)? Danächſt iſt die Formel: Die Deſcendenten ſind in der erſten Inveſtitur des Acquirentens begriffen, nach den Grundſäzen des Lehnrechts zu erklären. Da nun Kraft demſelbigen die Eltern in Lehngüter nicht ſuccediren *h*); ſo kann auch von denſelbigen nicht geſagt werden, daß ſie ſamt ihren Kindern belehnt worden wären. Inwiefern die Bauergüter auf die Eltern forterben, und die Succeſſionsordnung des gemeinen Rechts bei ihnen ſtatt findet, inſofern können alſo auf dieſelbigen die Grundſäze des Lehnrechts nicht angewendet werden, und ſie können alſo von dem Ehrſchaze nicht frei geſprochen werden. Die Eltern müſſen alſo, wenn ſie ihre Kinder beerben, das Lehngeld geben. Ausgenommen wenn deren Güter, welche ſie ihnen entweder bei Lebzeiten (§. 212.) überlaſſen, oder

g) Wie der verſt. Lange in der Anmerkung zu Becks erſtgedachten obſ. VII. S. 497. gut erinnert.

h) ab *Hellfeld* in elem. jur. feud. §. 215. 217.

oder zum Brautſchaze mitgegeben haben, an ſie zurückfallen.

§. 220.

Wenn auſſer den Eltern, noch Geſchwiſter des Verſtorbenen vorhanden ſind: ſo pflegen verſchiedene Beamte, theils aus Unwiſſenheit; theils aus Sportelſucht, deſſen Güter erſtlich auf die Eltern zu ſchreiben, und ſolche von dieſen ſich verlehnwaaren zu laſſen; nach deren Abſterben aber, von den Geſchwiſtern ein zweites Handlohn zu fordern, indem ſie wähnen oder vorgeben, daß die Eltern allein erbten. Allein nach dem gemeinen Rechte beerben die Eltern ihre verſtorbenen Kinder nicht allein, ſondern es ſuccediren ihnen zugleich deren Geſchwiſter, nach der Köpfe Zahl, wenn dergleichen vorhanden ſind *i*). Mithin können die Eltern und Geſchwiſter unter ſich ausmachen, ob einer von den nächſten Aſcendenten, oder von den Geſchwiſtern das Gut annehmen ſolle? Derjenige, welcher es ſich zuſchreiben läßt, iſt ſchuldig, das Handlohn allein zu bezahlen *k*). Hieraus fließet, daß wenn ein ſolcher Erbe von ſeinem Erben das Gut kaufet, er ein Lehngeld erlegen müſſe. Dies beſagen die Torgauiſchen Statuten *Tit. IV.* folgender Geſtalt: Wann auch ein Blutsfreund dem andern, in der Seitwartslinien ein Guth von freyer Hand verkaufet, daran der Käu-

i) Zu Folge Nov. 118. cap. 2. Nov. 127. princ. et cap. 1. Regiments-Edict von 1521. S. Herrn Kanzler *Koch* in ſucceſſione ab inteſtato civili (Gieſſ. 1776. 8.) §. 43. In Sachſen findet aber ein anders ſtatt. S. Hrn. Prof. *Schott* inſtitut. jur. Saxon. Elect. priv. Sect. IV. Membr. I. Cap. I. §. 9. pag. 277.

k) Hofr. Lange a. O. S. 498.

Käufer in Zeit des geſchloſſenen Kaufs keine allbereit angefallene Erb-Gerechtigkeit hat, ſo ſoll der Verkäufer die gebührliche Lehenwaare auch vergnügen *l*). In den Heſſen-Darmſtädtiſchen Ländern werden weder die vom primo acquirente abgefundene Kinder, noch Geſchwiſter des Leztverſtorbenen zur Erbleihe zugelaſſen *m*). Hiebei entſteht noch eine andere Frage: ob, nämlich wenn das Emphyteutgut einem entfernten Erben verkauft iſt, der Gutsherr oder dominus directus ein Vorkaufsrecht gegen ihn ausüben könne? Dem Herrn Prof. Runde ſcheint es, daß dieſe Frage um deswillen bejahet werden müſſe, weil der Käufer in dieſem Falle nicht als Erbe des lezten Beſizers; ſondern als ein ſucceſſor ſingularis deſſelben die Emphyteuſe bekomme, mithin hier als ein Fremder zu betrachten, dem der dominus directus, wenn er eben ſoviel geben wolle, allerdings vorzuziehen ſei *n*).

Es verdient hier noch folgender Fall erörtert zu werden *o*): Sempronius ſtirbt unverheirathet, hinterläßt beträchtliche handlohnbare Zinsgüter. Sein Vater und einige Brüder ſind aber noch am Leben. Nach Sachſenrecht iſt ſein Vater Cajus ſein nächſter und einziger Erbe. Dieſer will aber die Erbſchaft ſeines Sohnes ganz repu-

l) Dieſe Stelle lieſet man in des verſtorbenen Hellfelds Repertorio reali practico jur. privati Rom. Germanici. Theil I. unter Lehnwaare S. 2089.

m) Herr geh. Ober Trib. R. Höpfner.

n) a. O. in der 37ſten Anmerkung

o) Wie dieſer Fall in zwei Privatgutachten erörtert worden iſt, welche in des Neuen Leipziger Magazins für Rechtsgelehrte dritten Stück (von 1786) S. 193 - 207. eingerükt worden.

repudiiren, deſſen hinterlaſſene Güter gar nicht in Lehn nehmen; ſondern ſolche Semprons Geſchwiſtern überlaſſen. Daß Cajus ſeines Sohns Erbſchaft ausſchlagen könne, iſt auſſer Zweifel. Es entſtehet aber die Frage: Müſſen des Cajus übrige Kinder und die Brüder des Semprons, welche die, unter dem von ihrem Vater repudiirten Nachlaſſe befindlichen, dem oneri laudemiali unterworfenen Güter annehmen, nicht nur dasjenige Lehngeld, welches Cajus hätte entrichten ſollen; ſondern auch dasjenige, welches für ihren eignen Antrit fällig iſt, und alſo ein doppeltes bezahlen? Hierauf müſſen wir mit Nein antworten. 1) Weil nach dem gemeinen und ſchwäbiſchen Lehnrechte, das Lehngeld weder bei der ſucceſſione aſcendentium, noch deſcendentium ab inteſtato ſtatt habe, ob es gleich an vielen Orten durch das Herkommen eingeführt worden iſt. 2) Fallen alle Gründe zur Forderung eines Lehngeldes hier weg, α) weil Cajus nicht Beſizer der ihm zwar angefallenen, aber nicht angenommenen Güter wird. Wird er aber nicht Beſizer, ſo braucht er auch davon dem Lehnherrn kein Honorär zu geben. Denn es iſt Rechtens, quod ante translationem dominii, wozu nothwendig der Beſizſtand erfordert wird, das Lehngeld nicht bezahlt werde. Wird Cajus nicht receptor der Zinsgüter, und erhält er keine Inveſtitur; ſo braucht er auch kein Handlohn zu erlegen. β) Bleibt alles völlig in dem vorigen Zuſtande, indem Cajus keine Veränderung bewirken konnte, da er weder Lehnmann iſt, noch ſeyn will. Weil nun Cajus, da er die Erbſchaft ausſchlägt, lediglich als eine dritte dabei gar nicht intereſſirte Perſon betrachtet werden muß; ſo kann um ſeinetwillen auch kein paſſivum auf der Erbſchaft haften, weil ſeine übrigen Kinder die Güter nicht von ihm, ſondern von ſeinem erblaßten Bruder erben. 3) Es pflegt oft vorzukommen, daß ein Vater ein Grundſtück gekauft, und ſolches ſei-

nem Sohne in Lehn ſchreiben läßt. Hier liegen weſentlich zween beſondere Kontrakte zum Grunde, gleichwohl wird davon nur Ein Lehngeld bezahlt. 4) Wenn man ſagt, daß die Erbſchaft in praejudicium tertii nicht repudiiret werden könne; ſo iſt ja noch die Frage: ob dem Lehnherrn ein wirkliches Präjudiz zuwachſe? Dieſes würde ein jus quaeſitum vorausſezen, und dieſes bekommt doch der Lehnherr, nach dem Begriffe des Lehngelgeldes nicht eher, bis die Belehnung geſchehen, und ein neuer Lehnmann recipirt iſt. Das Intereſſe des Lehnherrn kann um ſo weniger einigen Einfluß äuſſern, je gewiſſer es iſt, daß Juſtinian durch ſein Geſez, allen Gelderpreſſungen hat Einhalt thun wollen. Daß eine Sterbelehnwaare entrichtet werden müßte, wo dergleichen üblich iſt, wollen wir nicht läugnen. Alles dies würde ſtatt haben, inſofern alles aufrichtig zuging. Sollte man aber argwohnen können, daß Cajus die Repudiation zum Deckmantel brauchte, mit ſeinen Kindern einverſtanden wäre, und gleichwohl an der ihm zugefallenen Erbſchaft participiren wollte; ſo könnte man ihm wohl einen Reinigungseid auflegen. Wäre er dieſen zu ſchwören, nicht im Stande, ſo müßte er das Lehn verfolgen, und folglich ein Lehngeld erlegen.

§. 213.

Nunmehr muß ich die Pflichten der Eheleute in Anſehung des Handlohns unterſuchen, wenn ſie einander ſuccediren. Da in verſchiedenen deutſchen Ländern die Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten eingeführt iſt; ſo muß man darauf zuerſt und auf deren nähere Beſtimmungen, ingleichen wie ſtark die ſtatutariſche Portion ſei? Rükſicht nehmen. An denenjenigen Orten, wo die Gütergemeinſchaft eingeführt iſt, kommt es darauf an: ob

der

der verſtorbene Ehegatte Kinder nachläßt; oder nicht. In dem lezten Falle erbet der hinterbliebene Ehegatte alle Güter, und iſt alſo vom Handlohne frei, wenn der Verſtorbene ſolches bezahlet hat. Sind aber Kinder vorhanden: ſo müſſen doch dieſe in Gemeinſchaft bleiben; der nachgelaſſene Ehegatte aber deren Güter verwalten, und dann ceſſirt das Handlohn ebenfalls. Mehr Aufſchlüſſe werden nachſtehende Geſeze an die Hand geben. Das herz. S. Gothaiſche Mandat von der Lehnwaare redet §. 11. alſo: Was nun endlich die Erbfolge unter Eheleuten, und die in ſolchen Fällen zu entrichtende Lehnwaare betrift, ſo ſoll eine Ehefrau, wenn ſie nach ihres Mannes Tode ihr Eingebrachtes zurücknimmt, und alſo von dem Manne nichts erbet, jedoch, an ſtatt der von ihr wirklich eingebrachten Grundſtücke, andere Grund- und Lehnſtücke, die ihr vorher nicht zugeſtanden, aus der Verlaſſenſchaft ihres Mannes annimmt, und ſich dadurch ratione Illatorum abfinden läſſet, von dieſen gleichſam durch Tauſch acquirirten Lehnſtücken, die gewöhnliche Lehnwaare allerdings zu entrichten haben. In allen übrigen Fällen aber ſollen beide Ehegatten von denjenigen Lehnſtücken, welche ſie von einander Diſpoſitione Legis vel Statuti erben, und alſo zur portione ſtatutaria bekommen, keine Lehnwaare zu entrichten ſchuldig ſeyn. Welches um ſo vielmehr ſtatt findet, wenn die Ehefrau entweder ihre Illata repetirt, und alſo die ihr eigenthümlich zuſtehende Lehnſtücke zurücknimmt, oder nach Einwerfung ihres Eingebrachten, für den ihr zukommenden Antheil ſolche Lehnſtücke aus der Erbſchaft erhält, die ſie vorher eingebracht hat. Dahingegen alles übrige, was Eheleute entweder per teſtamentum, oder durch Ehe-Pacta, oder durch Vergleich, oder ſonſt auf eine andere Weiſe, an lehnbaren Grundſtücken von einander erben und bekommen, der Abgabe der gewöhnlichen Lehn-

Nn 2 waare

waare unterworfen iſt *o*). In den herzogl. Sächſ. Ländern ſpricht man die Eheleute von dem Handlohn frei. In Kurſachſen ſcheint hingegen das Gegentheil ſtatt zu haben, Die Torgauiſchen Statuten verfügen *Tit. IV.* Wenn der überlebende Ehegatte des Verſtorbenen eigentliche Güter annimmt, auf welchen Fall des verſtorbenen Erben mit dem Lehnſchatze nicht beſchwert werden ſollen. Weil bei den Hägergütern weder der Mann, noch die Frau erben können, ſo brauchen ſie auch keinen Köhr zu geben *p*). Nach dem Nürnbergiſchen Rechte laſſen ſich folgende Fälle aus einander ſezen. „Ein Erbmann, der von dem ihm geliehenen Erbgut ſchon einmal das Handlohn bezahlt hat, wird nicht zur Erlegung eines Handlohns angehalten, wenn er nachher mit ſeiner Frau in verſammte Ehe getreten, und dieſe vor ihm verſtirbt. Denn nur derjenige muß ein Handlohn geben, welcher ein handlohnbares Gut wirklich acquirirt. Dieſes findet aber bei allen denenjenigen Handlungen nicht ſtatt, bei welchen die translatio dominii utilis, mithin eine wahrhafte Veränderung des Beſizers nicht zu Schulden kommt. Durch die nach der Acquiſition des Erbguts eingegangene verſammte Ehe, hat die Frau kein Realrecht; ſondern nur ein jus ad rem erhalten *q*), und iſt bei dieſem Gute keine coëmphyteutrix geworden. Durch ihren Tod hat ſie alſo den halben Theil des Erbguts ſelbſt, nicht auf ihre Kinder verfällen können, ſondern dieſe haben nur das ihr zuſtändige jus ad rem, nämlich die Hälfte des Werths des Erbguts, aus der Verſamnis

o) Stehet in den Neuen Beyfugen zur Herzogl. Sachſ. Gothaiſchen Landesordnung. Theil I. Cap. XII. S. 119.

p) von Buri a. O. Frrtſezung. V. S. 965.

q) *Bluembacher* de jure emphyt. quaeſt. V. nr. 3. 5. und 7.

ſamnis von ihrem Vater zu fordern. Wenn alſo in Anſehung dieſer Forderung, der Vater nach dem Tod der Mutter ſeine Kinder abfindet, ſo iſt dabei keine alienatio und translatio dominii utilis, noch eine Veränderung in der Perſon des Erbmanns: Denn dieſer iſt in unverrückten Beſiz geblieben. Die Abfindung ſeiner Kinder iſt eben ſo anzuſehen, als wenn er eine auf ihm haftende Schuld abgezahlt hätte. Wenn ein Ehegatte von ſeinem mit ihm in verſammter Ehe geſeſſenen Ehegenoſſen, mit oder ohne Teſtament, ein handlohnbares Erbgut, welches ſie mit einander erkauft und verhandlohnt haben, nach deſſen Abſterben bekommt, oder in der Erbtheilung mit ſeinen Kindern völlig annimmt, und dieſe völlig befriediget; ſo muß derſelbige ein halbes Handlohn bezahlen, weil in Anſehung des überbleibenden Ehegattens, welchem ſchon die Hälfte des Guts eigen iſt, und die andere Hälfte davon weiter zufällt, eine manus mutatio zu Schulden kommt, und daher auch die Zuſchreibung ſolcher Hälfte, nebſt der neuen Belehnung erfordert wird *r*). Von der vermöge der verſammten Ehe, jure proprio ihm ſchon zuſtehenden Hälfte des Guts, kann kein Handlohn verlangt werden, weil er ſchon damit belehnt iſt. Von dieſem halben Handlohne wird der Ehegatte nicht frei, wenn er gleich innerhalb Jahr und Tagen das Erbgut an einen Dritten verkauft. So auch im Gegentheil, wenn eine ſolche coinveſtirte Witbe die eine Hälfte, und ihr Kind die andere Hälfte des Erbguts überkommt; ſo kann von ihr kein Handlohn gefordert wer-

r) Rathsdecret vom 19ten May 1659. „Es iſt auch deshalb in der *Inſtruction* die Hand-Lohn-Fälle betreffend vom 29ſten *Nov.* 1692. Vorſehung geſchehen, welche de *Ludolf* ſeinen Obſervat. forenſium Part. III. Abſchnitt VI. Nr. LXI. eingerückt hat. S. 752. 753.

werden. Denn ſie iſt ſchon mit ihrer Hälfte belehnt; das Kind aber hat ſeine Hälfte von dem verſtorbenen Vater ererbt s). Sind neben der überlebenden Ehegattin noch Kinder, zumahlen minderjährige und unter 14 Jahren vorhanden, und wird keine Grundtheilung vorgenommen; ſondern der verwitbete Ehegatte bleibt in den unvertheilten Gütern ſizen: ſo iſt bis zur Majorennität der Kinder zu warten. Sind dieſe ſämmtlich erwachſen, ſo haben ſie ſich mit einander zu vergleichen, wer unter ihnen das Gut annehmen will. Denn mehr als einem zu leihen, iſt der Eigenherr nicht ſchuldig. Wenn ein Ehemann ein Gut von ſeiner allein beerbt geweſenen Ehefrau ererbt hat, und ſolches in Jahr und Tag verkaufen will, ſo muß er ein ganzes Handlohn geben. Ein zugeheirathetes Weib, welche nicht mit dem Erbgute belehnt geweſen, muß ein ganzes Handlohn geben, wenn ſie das Gut nach des Mannes Tode an ſich bringen will, ſie mag in erſter und verſammter, oder verdingter Ehe geſeſſen ſeyn. Eine Witbe erſter Ehe, wie auch diejenige, welche mit ihrem Ehemanne in verdingter Ehe geſtanden, und mit einem Gute gemeinſchaftlich belehnt worden, iſt verbunden, wegen der von ihrem Manne ererbten Hälfte, das Handlohn zu geben, wenn der Mann, als erſter und Hauptlehnträger mit Tode abgeht. Ein Ehemann hingegen, der mit ſeiner Frau in verſammter Ehe geſeſſen, gibt auf deren Abſterben kein halbes Handlohn, er mag im Witberſtande bleiben, oder ſich anderweit verheirathen. Will aber der eingeheirathete Mann ſich zum Erbmann einſchreiben laſſen; ſo muß er die übernehmende Hälfte verhandlohnen, und wenn er nach Abſterben

s) Rathsdecret von 19ten Mai 1619. in der vollſtändigen Sammlung S. 564. und vom 30ſten Aug. 1706. eben daſ. S. 565.

ben der Frau das Gut völlig antrit, die andere Hälfte. Eben dies gilt vom eingeheiratheten Weibe, wenn ſie belehnt werden will *t*). Wenn nach Abſterben der in zweiter Ehe lebenden Frau das Gut an ein Kind erſter Ehe kommt; ſo muß dem zugeheiratheten Manne das halbe Handlohn, aus der Verlaſſenſchaft der Frau; nicht aber aus der Erbſchaftsmaſſe vergütet werden" *u*). Dieſe Entſcheidungen ſind, wie man ſieht, ſo beſchaffen, daß ſie mit den von mir oben (§. 160 und §. 161.) vorgetragenen größtentheils übereinkommen. Sie concentriren ſich in der Regel: derjenige Ehegatte, der ein dem andern eigenthümliches Gut, ſich hat zuſchreiben laſſen, braucht, wenn ſolches nach deſſen Abſterben auf ihn fällt, es nicht zu verhandlohnen. Da es nun häufig geſchieht, daß ein Grundſtück einem Bauer, ſeiner Frau und Kindern *x*), oder beiden Eheleuten auf Lebenslang verliehen wird *y*); ſo iſt es ausgemacht, daß nach des Mannes Tode die Frau ſo wenig, als die Kinder ein Handlohn geben darf. Wenn in dem Fürſtenthum Culmbach eine Witbe oder ledige Weibsperſon, welche ein Erbzinsgut beſizt, zur Ehe ſchreitet, und dieſes ihr innehabendes Gut dem neuen Ehemanne zuſchreiben läßt, und dieſer wirklicher Beſizer wird; ſo muß er das ſogenannte Beſtehhandlohn entrichten *z*). In einigen Aemtern

t) Reſcript von 29ſten Dec. 1706.

u) Herr Prof. Siebenkees.

x) Laut einer Erbleyhe über eine Mühle von 1602. welche der Herr von Buri a. O. S. 985. hat abdrucken laſſen.

y) Kraft einer Verleyhung auf zwey Eheleute auf Lebenslang von 1593. welche eben derſelbige a. O. Nr. 8. S. 990. und eines Schupf-Leybriefes von 1596. den er S. 1230. liefert.

z) Wie der Verfaſſer der Nachricht von einigen in den Hochfürſtl. Brandenb. Culmbachiſchen Landen üblichen

der Grafſchaft Hohenlohe iſt es eingeführt, daß, wenn die Witbe das Bauergut auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit, auf ihren Namen beſizen will, ſo muß ſie das ſogenannte **Beſtehhandlohn** geben. Uebergibt ſie es bald oder ſpät einem ihrer Kinder; ſo wird das Handlohn abermals mit 5 vom Hundert angerechnet *a*). In den **Hildesheimiſchen Mayerdingsſtatuten** heißt es: Wann eine Tochter ihres Vaters Meyerdingsgut erbet, und ihrem Mann ſelbiges wieder zufreyet; ſo ſoll der Mann ſich daran erkennen, und gegen Erlegung der halben Ummeſat und aller anderer Gebührniſſe, das Gut im nächſten Gerichte, laut ſtatutorum daran ſezen laſſen *b*). Noch verdienen nachſtehende Worte eines **Strasburgiſchen Vertrags** vom Jahr 1280 hier eine Stelle: Praedicti etiam W. et E. unus poſt mortem alterius *non dabit Ehrſchatz*, ſed ſi ad ſecundas convolaverit nuptias, tunc *dabit Ehrſchatz* *c*).

§. 222.

Wie wird es gehalten, wenn ein Erbzins- oder Gutsmann ſtirbt, und verſchiedene Erbzinsgüter nebſt vielen Erben hinterläßt, die gleiches Recht daran haben? Um dieſe Frage gründlich zu beantworten, müſſen wir vorläufig darauf Acht haben: ob dieſelbige in einem Lande

Arten der Handlöhner, beim Klingner in den Samml. zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. unter den Beylagen zum IIIten Kap. Nr. CXLIV. B. S. 825.

a) Beſage der topographiſchen Beſchreibung von Hohenlohe, in dem Journale von und für Deutſchland auf 1786. Stück IX. S. 216.

b) von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1175.

c) Dieſe ſtehet beim *Schilter* in der mehrmal angeführten Diſſ. §. XLVIII.

de aufgeworfen werde, nach deſſen Geſezen die Bauer-güter zerſplittert werden dürfen; oder in einem Lande, wo deren Vertheilung verboten iſt? In dem erſten Falle kömmt es wieder darauf an, ob die erbſchaftlichen Erb-zins- oder Erbleihgüter ſo beſchaffen ſind, daß ſie füglich unter alle Erben vertheilt werden können, oder ob ſolches nicht iſt? Wenn juſt ſoviel Güter oder Grundſtücke als Erben vorhanden ſind: ſo muß man ſehen, ob jedes auch ſoviel werth ſei, als die Erbportion eines jeden Erben zu Geld angeſchlagen, betrage? Iſt dieſes, ſo bekömmt jeder Erbe dasjenige Gut, welches ſoviel werth iſt, als deſſen Erbantheil nach dieſer Ausrechnung beträgt. Und dann darf nach folgenden Landesgeſezen keiner ein Lehngeld zahlen. Als nach dem Coburgiſchen Abſchiede: Fürs Dritte, wo der Erben zween, drey oder mehr, welche das Lehengut in gleiche portion theileten, alſo daß keiner dem andern etwas hinaußgiebet, ſondern ein jeder ſeinen anererbten Antheil behelt, und ingeſamt vom Lehen-Herrn beliehen. Sind dieſelben kein Lehengelt, weil es ein rechter natürlicher Erbfall, do ein jeder nicht mehr, als ſeine quotam bekömmt, zu entrichten verpflichtet. Denn in Rechten diesfalls der Verſtorbene mit den Erben für eine Perſon geachtet, do ſich keine Enderung unter den Poſſeſſoren zuträgt, von welchem Fall in dem Erbbuch dergeſtalt diſponirt: würde ein Lehn-Guth unvertheilet den Erben ſämptlich geliehen, alsdenn geben ſie kein Lehngeld, darbey aber dieſes in acht zu nehmen, daß ſolches nur allein Statt finde, wann ſie bey den Lehen-Herrn die Trennung u. Vereintzelung der Güter, in deſſen Willkühr ſtehet, erhalten. In dem H. S. Gothaiſchen Mandat v. d. Lehnw. heißt es §. 8. Desgleichen ſoll in dem Fall, wenn zwey, drey oder mehrere Erben, ein in der Erbſchaft ſich vorfindendes Lehngut in gleiche Portionen dergeſtalt unter ſich vertheilen, daß ein jeder ſeinen

nen anererbten Theil an dem Lehngut behielte, kein Lehngeld entrichtet werden. In den zum Fürſtenthum Altenburg gehörigen Aemtern Leuchtenburg und Orlamünde dürfen die Erben, wenn ſie ſich zu gleichen Theilen in die Erbzinsgüter theilen, ſo daß keiner dem andern etwas herausgäbe, kein Lehngeld geben. Beſage des Regierungsabſchieds zwiſchen den Gutsherrn zu Orlamünde und Nieder-Croſſen vom 10ten Oct. 1671. Soviel dann die hierbey mit angebrachten Fälle der Erbtheilung anlanget, wenn die Erben ſich in die vererbten Güther alſo vertheilen, daß keiner dem andern etwas herausgiebt, ſo ſoll kein Lehn-Geld, ſondern nur ein Schreib-Schilling gegeben werden, obgleich die Güther, oder Stücken unter zweyerley Herrſchaften gelegen, es wäre dann, daß ernannte Lehnherren ein anders hergebracht zu haben beſtändig erweiſen würden, jedennoch haben ſich die Erben nach beſchehener Vertheilung, bey ihren Lehnherrn gebührend anzugeben, oder in deſſen Verbleibung zu gewarten, daß ſie zu Entrichtung derer doppelten Schreibe-Schillinge angehalten werden mögen *d*). In den Geraiſchen Statuten von 1658. Art. 29. heißt es: Wann aber die Erben zur theilung ſchreiten, ſollen dieſelben ein jedes Guth und Stück, ſo ihnen in der Theilung zukommen, abſonderlich in Lehn zu nehmen, und mit mehr berührten 20 Alten oder 30 Neuen pf. Lehngeld, dann 1 gr. Schreibe-Gebühr zu entrichten ſchuldig ſeyn *aa*). Welches der Hanau-Lichtenbergiſchen Verordnung von 25ſten Jun. 1771. ebenfalls gemäß iſt: Was aber des Verſtorbenen Emphyteutae Kinder

d) Stehet in *Brokes* angezogenen Diſſertation §. XXIII.

aa) Stehen in Schotts Samml. zu den Land- und Stadtrechten Theil I. S. 165.

der, Aſcendenten oder Seiten-Verwandte, anlangt, ſo ſollen dieſelbe Fünftens ſolang ſie in denen Terminis einer ordentlichen Theilung ſtehen bleiben, von der Abrichtung des *Laudemii* gänzlich befreyet ſeyn, ſie mögen den fundum laudemialem gemeinſchaftlich behalten, und nur die übrige Erbſchaftsgüter, oder aber beydes zugleich unter ſich in gleiche Theile theilen, oder einem unter ihnen, den fundum laudemialem um einen gewiſſen Anſchlag allein überlaſſen. Zu Folge einer Strasburgiſchen Verordnung dürfen die Erben zwar das Gut theilen; ſie müſſen aber aus ſich einen Lehnträger wählen, der es für ſie empfahe und einen Ehrſchaz gebe *e*). Dieſes findet auch in dem Hennebergiſchen laut eines Reſcripts von 1611. ſtatt, daß, wenn die Eltern ihren Kindern bei ihrem Leben die Güter übergäben, und dieſe ſolche hernach unter ſich vertheilten, das ganze Handlohn erlegt werden ſolle *f*). Welches ebenfalls in Franken alſo gehalten wird *g*). Die meiſten Rechtsgelehrten pflichten der Meinung bei, daß, wenn die Erben die geerbten ehrſchäzigen Güter gleich aus theilten, ſie kein Handlohn geben dürften, weil hier von denſelbigen keiner etwas erwerbe, ſo er vorher nicht ungetheilter Weiſe beſeſſen habe. Mithin theilten ſie die ſchon vorhin beſeſſenen Güter, nur nach den Perſonen oder Köpfen unter ſich.

e) Die Worte ſind: Wo aber — zwen oder me zu erbe komment, wöllen die Ir erbe teilen, das mögen ſie wol thun one den Hofeherrn, alſo das ſy dem Hofeherrn ein hofeſeſſer uſſer In gebent, der es emphahe von ihr allerwegen, und ihme *Erſchaz* gebe, ob es Erſchaz geben ſoll und ſinen zins. Sie ſtehen beim *Schilter* a. O. Diſſ. §. XX.

f) Die Stelle hat *Brokes* in der angeführten Streitſchrift §. XXVI.

g) S. die Beylage ſub A.

ſich. Es komme alſo an die Stelle des vorigen, kein neuer Beſizer *h*). Zudem könne dieſe Vertheilung, als keine wahrhaftige Veräuſſerung angeſehen werden, indem dadurch einem jeden das ihm gebührende Grundſtück oder Gut ausgetheilet würde. Es ſei auch eine nothwendige Veräuſſerung, die, um die mehrern Erben aus einander zu ſezen, geſchehen müßte *i*). Desgleichen wenn die Erben der Theilung halber Beſiz ergriffen haben, wird kein Lehngeld gegeben *k*). Herr Rath von Störchen widerſpricht aber hier. Der Fall, welcher ihm Gelegenheit dazu gibt, iſt dieſer: Die ganze Erbſchaftsmaſſe beſtehet aus drei ehrſchäzigen Gütern, welche von drei verſchiedenen Lehnherren verliehen werden, am Werthe einander völlig gleich, und wozu nur drei Söhne da ſind. Jeder will davon ein Gut nehmen. Frägt es ſich: kann jeder Lehnherr ſein Hinausgabs-Handlohn, d. i. nach Abzug des Erbantheils ſeines Lehnmannes, von den Erbtheilen der übrigen ein Handlohn fordern? Er meint ja. Denn der Ceſſionar und neue Beſizer bekomme durch den Tauſch, zwei Theile an jedem ehrſchäzigen Zinsgute, die ihm

h) *Molinaeus* ad conſuet. Pariſ. §. 22. gloſſ. 1. nr. 69. *Coraſius* de jur. emphyt. nr. 23. *Ziegler* ad Calvol. nr. 267 - 270. p. m. 307. 308. *Hartm. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 55. *Rauchbar* in Part. I. quaeſt. 15. nr. 27. *Carpzov* in Lib. I. reſponſ. 88. und in Part. II. Conſtit. 39. defin. 23. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 136. Beck a. O. Cap. XIII. obſ. I. nr. 1. 2. 3.

i) *Amad.* a *Ponte* in quaeſt. laudem. 25. *Coler* in Part. I. Deciſ. 33. nr. 33. *Modeſt. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 37. *Frantzk* a. O. Cap. VIII. nr. 40. folg. *Kaeſtner* a. O. §. XIX. *Brokes* a. O. §. XI. und von Buri a. O. S. 887.

k) *Ayrer* in diſſ. de diverſ. jur. emphyt. et. jur. villaris. Sect. I. §. X.

ihm ſchon zuvor der Vorſtellung nach zugetheilt waren, mithin titulo ſingulari. Daher ergibt ſich die Folge, daß jeder Sohn von dieſen zwei, ihm zuvor nicht allein gehörigen Erbantheilen, die übrigen Lehnherren in Anſehung des Ueberſchuſſes über ſeinen Erbantheil, befriedigen müſſe. Danächſt müſſe hier die Lehn erneuert werden; ſo oft aber dieſes geſchehe, müſſe auch ein Handlohn erlegt werden. Es lieſe ſich auch alſo beweiſen: Entweder bekomme jeder der drei Brüder das ganze Gut, von ſeinem Vater Erbſchaftsweiſe; oder nicht. Jenes falle weg, weil gleich nach dem Vaters Tode, die Güter nicht Kraft der Geſeze getheilt würden; ſondern gemeinſchaftlich bis zur wirklichen Theilung blieben. Folglich habe jeder Bruder an jedem Gute der Vorſtellung nach einen Antheil, welchen er hernach mittelſt der Ueberlaſſung, auf ſeinen Bruder, welcher das Gut übernimmt, überträgt. Wenn jeder Bruder mittelſt Erbrechts, das ganze Gut nicht von ſeinem Vater erhält; ſo bekömmt er die Hälfte titulo ſingulari. So oft aber jemand den Theil eines Guts titulo ſingulari erhalte, ſo oft müſſe er ein Hinausgabshandlohn geben. Dagegen könne man nicht einwenden, daß jeder Bruder welcher ein ganzes Gut erhalte, an ſeine Brüder keinen Heller auszahle. Denn es diene zur Antwort: ob er ihm gleich nichts auszahle; ſo verhelffe er doch ſeinem Bruder, zu ſeinem an deſſen Gute ihm zuſtehenden Antheile, folglich ginge eine taxatoriſche Vertauſchung eines Theils, mit einem andern Theile vor ſich, die jederman als einen beſondern Theil anſehen müßte *l*). Hert Hofrath Lange räumt dieſes nur zum Theil ein. Er ſagt: Es kömmt darauf an, ob der Herr, nachdem der jüngſte Erbe das lehns-

l) In diſſ. de coherede fundum emphyteuticum vel cenſiticum laudemial. in ſolidum accipiente, ad Laudemium, detracta ſua rata ſolvendum vel maxime obligato, Cap. II. §. XXIV.

lehnsfähige Alter erreicht hat, mehrern Erben den gemeinſchaftlichen Beſiz ihrer ererbten Güter verſtatten wolle, oder nicht? In jenem Falle müßten ſie einen Lehnträger beſtellen, welcher die Güter für ſie recognoſcirte. Wollten ſie darauf zur Vertheilung ſchreiten: ſo müßte jeder Annehmer eines Guts ein Handlohn bezahlen, weil hier offenbar mutatio manus vorgehe. Jedoch da der Annehmer ſchon einmal ſeine ratam erlegt habe: ſo werde ſein Erbantheil ihm billig frei gelaſſen. Wäre aber kein Lehnträger beſtellt; ſondern die Güter würden nachdem der jüngſte Erbe lehnsfähig worden, ſogleich vertheilt; ſo müſſe an denenjenigen Orten, wo dem Annehmer ſeine Erbportion frei paſſirte, auch dem Annehmer eines jeden Guts, dieſe Wohlthat zu gute kommen. Es ſei äuſſerſt zufällig, daß eine Erbſchaft accurat aus ſoviel handlohnbaren Grundſtücken beſtehen ſollte, damit jedem Erben ſeine gleiche Erbsrata, mit dergleichen Grundſtücken gut gemacht werden könnte, ohne daß einer dem andern etwas herauszuzahlen nöthig hätte. Dies könne aber keinen Bezug auf den dritten Mann, oder den Lehnherrn haben, welcher zwar den Erbantheil eines jeden frei laſſen müſſe, von den Erbantheilen der andern aber einen Ehrſchaz fordern könne *m*). Alles wohl erwogen, ſo kann ich nicht anders, als den alten Rechtsgelehrten beitreten. Es möchte zwar ſcheinen, daß ſobald mehr Erben ihre ererbten Güter unter ſich vertheilten, eine Veränderung vorgehe, wofür ein Lehngeld entrichtet werden müßte, und jeder nunmehr ſeinen eignen Antheil von dem Ganzen in Beſiz nähme, den ſie vorher gemeinſchaftlich beſeſſen hatten. Allein es bleiben doch die nämlichen Per-

m) In den Anmerkungen zu Becks Tract. vom Handlohn. Cap. XIII. Obſ. I. S. 513 und II. S. 517.

Perſonen, und es ereignet ſich alſo keine wirkliche und wahrhaftige Veränderung. Es iſt mithin gleichviel, ob ſie die Erbſchaftsgüter gemeinſchaftlich behalten, oder ſolche gleich unter ſich vertheilen. Müſſen aber vermöge der Obſervanz die Erben bei der Theilung der Güter etwas geben: ſo wird dies in Sachſen die ſonderbare **Lehnwaare**; in Franken aber das **Beſteh**-ingleichen **Erbhandlohn** genennet *n*).

Nur muß man den Hauptumſtand nicht aus den Augen laſſen, daß hier von demjenigen Erbantheile eines Bruders die Rede ſei, der, wenn die Güter zu Gelde angeſchlagen werden, ihm davon gebühret; nicht aber von demjenigen Antheile, der von dem übrigen in Gelde oder Möbeln beſtehenden Nachlaſſe des Vaters auf ihn fällt. Maſſen auf das unhandlohnbare Vermögen, bei Berechnung des Lehngeldes, keine Hinſicht genommen wird. Dieſes iſt ſehr nöthig, um Misverſtändniſſe zu vermeiden.

§. 223.

Faſt in ganz Deutſchland iſt die Vertheilung der Bauergüter verboten; oder darf doch nicht anders, als mit Einwilligung des Guts- oder Lehnherrn vorgenommen werden *o*). Wenn nun dieſer mit der Zerſplitterung

n) *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 23. nr. 1. u. Beylage ſub A.

o) Herr geh. Rath von Selchow in elementis jur. germanici §. 552. Lange a. O. zu Cap. XIII. Obſ. VI. S. 528. Dieſes beſagt auch die Fürſtl. Heſſen-Caſſeliſche Hufenordnung von 21ſten April 1786. welche in dem Journal von und für Deutſchland von 1786. neunten Stück S. 250. ſtehet.

rung nicht zufrieden iſt; ſondern ſämtliche Güter nur einem leihen will: ſo muß dieſer die andern Antheile verlehnwaaren. Die Güter würden nämlich zu 8000 fl. angeſchlagen, wozu 4 Erben wären, ſo betrüge der Erbantheil eines jeden an den Gütern 2000 fl. Wenn nun einer damit belehnt würde; ſo müßte er 6000 fl. verhandnen, und folglich 300 fl. zahlen, weil 2000 fl. ihm zu Gute gingen. Hievon lieſt man in dem Coburgiſchen Abſchied dieſes: weil (dem Lehnherrn) wegen der (auf den Gütern) haftenden Zins, Güld und Frohn, oder Anſpann viel gelegen, muß die Trennung und Zertheilung, die geſchehe gleich durch Kauff, Wechſel, Erbfall, Verpfändung oder anderer Geſtalt, jederzeit mit ſeinen Willen geſchehen, derowegen, da der Lehn-Herr nur einen aus den Erben beleihen, und in die Trennung gar nicht bewilligen wollte, müſſen die anderen Theile verhandlohnet werden, als welche nicht durch Erbfall, ſondern vielmehr durch Kauff an denſelben beliehenen Erben kommen. Wenn die Güter, welche aus mehrern handlohnbaren Grundſtücken beſtehen, entweder gar nicht zertheilt werden dürfen, oder ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht füglich zertheilt werden können: ſo muß ein Miterbe dieſelbigen allein annehmen, und ſich zuſchreiben laſſen. Dies Loos trift gemeiniglich den jüngſten Sohn oder die jüngſte Tochter *p*). Dieſes iſt auch bei den Schulzenlehnen eingeführt. Sind hier mehr Kinder des verſtorbenen Lehnbeſizers vorhanden, ſo ſtehet dem Lehnherrn oder der Gutsherrſchaft das Recht zu, unter den ſuccedirenden Kindern eins zum Beſiz des Lehns auszuwählen, und das Gut ihm für einen gewiſſen Preis zuzuſchla-

p) de *Selchow* a. O. §. 363. und Lange a. O. zu Cap. XII. Obſ. III. S. 448.

ſchreiben *q*). Gewöhnlich wird bei ſolcher Auswahl der jüngſte dem ältern vorgezogen, jedoch mit der Einſchränkung, daß der jüngere den Vorzug für den ältern alsdann nicht verlangen könne, wenn dieſer tüchtiger zur Bewirthſchaftung und Aufrechthaltung des Lehns befunden werden ſollte *r*). Die Bewegungsgründe können unter andern das noch zu frühzeitige Alter des Jüngſten, oder deſſen Unvermögenheit zur Abfindung der übrigen Brüder und Schweſtern ſeyn *s*). Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Sohn, welcher den Beſiz erhalten, den übrigen Geſchwiſtern ihre erbſchaftlichen Portionen am Schulzenlehn herausgeben, und ſie vom Gute abfinden müſſe, wornächſt ſie keinen weitern Anſpruch machen können *t*). Derjenige Bruder oder diejenige Schweſter, welche die Güter ganz annehmen, müſſen dieſe in Anſehung ihrer Erbtheile, die ſie an dieſen untheilbaren Gü-

q) Declaration von 22ſten Sept. 1724. §. 2. „daß in Anſehung der allodificirten Bauerlehnen dem Beſitzer frei ſtehe, einem von ſeinen Söhnen, der jedoch der Kriegs- und Domänenkammer anſtändig ſeyn muß, oder auch ſeinen Töchtern oder Fremden ſolches Lehn zu vermachen, oder zu überlaſſen.“

r) Specialrevers für die Croſſenſche Landſchaft von 12ten Jun. 1611.

s) *Brunnemann* in Deciſionibus (Frcf. 1688. 4.) Cent. I. deciſ. 87.

t) *Andr. Kohl* in declaratione conſtitut. Marchiae (Berol. 1671. 4.) quaeſt. 20. nr. 43. Wie dieſes in der Abh. von Schulzenlehen, oder Lehnſchulzengerichten in der Mark Brandenb. §. 12 - 14 bemerkt worden, die in den Beyträgen zu der juriſtiſchen Litteratur in den preußiſchen Staaten. Samml. VIII. Abſchnitt VI. S. 380. ſtehet.

Gütern zu fordern haben, abfinden, oder ihnen ſoviel hinausgeben, als deren Werth, ihren von den Gütern ihnen gebührenden Erbtheil, überſteiget. Dieſe Abfindung kann auf verſchiedene Weiſe, entweder mit andern Grundſtücken; oder durch Meubeln; oder mit Gelde geſchehen. Die Grundſtücke gehören entweder zur Erbſchaft; oder nicht. Das Geld und die Meubeln gehören entweder dem Annehmer eigenthümlich; oder ſind ererbt. Alle dieſe Fälle pflegen einige Rechtsgelehrten wohl zu unterſcheiden. Andere pflegen aber dies nicht zu thun; ſondern nur allgemein zu fragen: ob, wenn ein Erbe das ganze Gut ſo annähme, daß er ſeine Miterben für ihre Antheile, mit Gelde oder andern Sachen abfinde, für dieſe Erbantheile ein Lehngeld geben müſſe? Einige bejahen es; andere verneinen ſolches. Dieſe lezten beweiſen ſolches auf folgende Weiſe: ſolange die Erben das Bauergut gemeinſchaftlich behielten, ſtellten ſie den Verſtorbenen vor. Sobald ſie darauf theilten, und einer des Guts ſich anmaßte, ging keine wahre Veräuſſerung vor ſich. Bei der Adjudication ſei daher der Annehmer nicht als ein Fremder anzuſehen *u*). Erben dürften überhaupt kein Handlohn geben, weil ſie ihr Recht zum Gute auf den Vertrag des erſten Erwerbers gründeten. Hierin könne auch der Umſtand keine Aenderung bewirken, wenn ſie bei der Vertheilung einem Miterben das

u) *Frantzkius* a. O. Cap. VIII. nr. 48. folg. und 59. *Wehner* in obſervat. pract. unter Handlohn. *Choppinus* de Legibus Andegav. Lib. I. Cap. 4. p. 133 und 134. *Argentraeus* in conſuet. Britann. art. 73. p. 320. von Buri Erläut. des Lehnrechts IV. Fortſetz. S. 887. *Brokes* a. O. §. XI. *Iuſt. Henn. Böhmer* in Conſultat. ac Deciſion. Tom. II. Part. I. (Hal. 1733. fol.) Reſp. 189. nr. 9 und reſp. 190. nr. 8 - 10.

das Erbzinsgut allein überließen, und ihre Antheile an denſelbigen gleichſam verkauften. Denn von mehrern Erben hätte jeder an allen Theilchen des väterlichen Guts eine unzertheilte Befugnis, und ein vollkommenes Eigenthum, jeder würde durch des Vaters Tod, Herr von dem ganzen Gute, obgleich nicht allein; doch inſofern, daß er, wenn das Gut nicht getheilt werden könnte, ſo gut, wie ein anderer Miterbe beſtimmen könnte, ob man es gemeinſchaftlich behalten, oder welchem man es zueignen wollte? Dieſe Befugnis der Erben ſei aber, wie die Succeſſion ſelbſt, eine nothwendige Folge des Vertrags des Erwerbers, weil oft das handlohnbare Grundſtück z. B. eine Mühle; ein Haus; eine Fabrik weder getheilt werden könne, noch dürfe, wo alſo ein Miterbe das ganze Grundſtück nothwendig annehmen müßte. Daher könne man ganz wohl ſagen, daß die Theilung eine nothwendige Veräuſſerung ſei, weil derjenige Miterbe, welcher das ganze Gut ſich zuſchreiben ließe, ſolches vorher ſchon ungetheilter Weiſe beſeſſen hätte. Zudem erlaubte das Lehnrecht den Anverwandten nicht die Veräuſſerung des väterlichen Lehnguts, ohne Einwilligung des Lehnherrn, indem es ſolche als eine Refutation anſahe. Nun wären die Bauergüter in vielen Stücken den Lehngütern ähnlich, folglich könnte man gar wohl davon ein Glei-

x) de *Pufendorf* in Obſervat. jur. univerſi Tom. III. obſ. 34. §. VII. Das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle ſprach: daß wie Beklagter ſelbſt nachgiebet, von Erbſchaften kein Lehngeld fordern zu können, alſo er auch von der bey Erbtheilungen an einen oder mehrere Miterben von dem übrigen geſchehenen Ueberlaſſung unbeweglicher Bauergüter, deſſen ſich zu enthalten". Herrn g. J. R. Pütters auserleſene Rechtsfälle. B. II. Reſp. CCVII. nr. 12.

ches ſtatuiren *x*). Man könnte hinzuſezen: Was man von einem Kaufe anführe, gehöre nicht hieher. Denn ſobald alle Erben das Gut weder behalten könnten, noch dürften; ſondern einer ſich ſolches müſſe zuſchreiben, und damit ſich belehnen laſſen, ſobald gehe kein Kauf vor. Es erhalte keiner etwas, das er vorher nicht gehabt hätte. Jeder Theil, den ein Erbe abträte, ſei handlohnfrei und müſſe es bleiben, wenn ſolchen auch derjenige übernähme, der ſchon einen beſeſſen hätte, und um das Ganze zu bekommen, jenen damit gleichſam conſolidirte. Die Vertheidiger dieſer Meinung gehen ſogar ſoweit, daß ſie ſagen: wenn auch gleich bei einer ſolchen Anweiſung der Ausdruck einer Ceſſion oder eines Kaufs gebraucht worden, ſo brauche doch kein Lehngeld gegeben zu werden *y*).

§. 224.

Andere behaupten hingegen, daß derjenige, welcher ein ſolches untheilbares Gut ſich ganz allein zuſchreiben ließe, und ſeine Miterben in Anſehung ihrer daran habenden Antheile, auf irgend eine Art befriedigte, deren Antheile verlehnwaren müſſe, und nur in Anſehung ſeiner eignen Erbportion frei wäre. Dieſes wird bald **Erbhandlohn**, bald **Erblehnwaare**, und bald **Hinausgabshandlohn** genennet. Denn wenn ein Erbe das Hauptgut allein übernähme, den andern aber für ihre davon gebührenden Erbtheile, Lehnſtücke von anderer Gattung; oder Meubeln; oder geerbtes Geld hinausgäbe: ſo ſei dieſes eine Art von Handel und Kauf, mithin müßte von dieſen zu Gelde angeſchlagenen Erbtheilen ein Handlohn entrichtet werden. Die Abfindung bewirke, daß der Annehmer des ganzen Guts, nunmehr Stücken zu

y) de *Pufendorf* a. O. §. X.

zu beſizen anfange, welche er vorher nicht gehabt hätte, er ſei alſo als ein neuer Beſizer zu betrachten, und müſſe deshalb von dieſen Stücken einen Ehrſchaz entrichten; ſein eigner Erbtheil gehe hingegen frei aus. Jedem Erben käme nach des Vaters Tode, an deſſen Gütern ſeine Erbportion zu. Folglich erhalte der Annehmer des ganzen Guts, von jedem Miterben einen Antheil, mithin gar nichts vom Verſtorbenen *z*). Dieſen trit auch Herr Hofrath Lange bei, indem er ſchreibet: Wenn ein Erbe nur in ſeiner Portion den Verſtorbenen repräſentirte; ſo erlange er eo ipſo in den übrigen an ſich gebrachten Antheilen, ein neues dominium, und von dieſen Portionen ſei er ein Handlohn ſchuldig, wenn er auch für ſeine Perſon frei davon wäre *a*). Nicht weniger ſchlägt ſich Hr. Rath von Störchen zu dieſer Parthie. Ob er gleich vieles

 von

z) *Coler* in Part. I. Deciſ. 33. nr. 35. *Ziegler* ad prax. aur. Calv. §. Nobiles nr. 272. folg. *Modeſt. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 37. zu Ende. *Hartm. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 56. *Struv* in Deciſ. Sabbath. Cap. X. Deciſ. 42. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 25. de *Lyncker* in Cent. I. Dec 21 und 78. Eben derſelbige in Cent. I. Reſol. 374. In dieſem Erkenntniß heißt es: Wenn ſich 2 oder mehr Erben entſchließen, dem einen oder andern die Erbſchaft Kauf⸗ oder Tauſch⸗weiſe, gegen Herausgebung Gelds, oder anderer Stücke, zu überlaſſen, daß ſodann derjenige, welcher über den ihm angefallenen Theil, ein mehreres durch Kauf oder Wechſel erhält, daſſelbe allein zu verhandlohnen — und aber ſolchen Falls kein Erb⸗Handlohn, ſondern auf Kauf und Wechſel gefordert wird. — Als mögen Kläger der Lehnwaar von den erkauft und durch Tauſch und in anderer Geſtalt, denn durch die Erbſchaft ſelbſt erlangten Erbſtücken ſich nicht entbrechen. Stehet auch beim Beck a. O. Cap. XIII. Obſ. III.

a) In d. Anmerkung zu Becks Cap. XIII. obſ. II. S. 316.

von den bisher geſagten widerholt; ſo verdient er doch, weil er zugleich die Gegner ſcharfſinnig widerlegt, gehört zu werden. Die Leſer werden es mir alſo zu Gute halten, wenn ich hier weitſchweifig bin. Das mehrern Kindern hinterlaſſene väterliche Gut, ſagt er, gehört allen gemeinſchaftlich. Solange ſie alſo in der Gemeinſchaft bleiben, kömmt keinem ein Antheil eigenthümlich zu. Sobald aber einer das Gut allein ſich zuſchreiben läßt; der andere hingegen ihm ſeinen Antheil anweiſet, iſt er als ein Fremder zu betrachten, und muß ein Handlohn geben. An dem gemeinſchaftlichen Grundſtücke, hatte jeder Erbe ſeinen intellectuellen Antheil. Wenn alſo einem Miterben die intellectuellen Antheile der übrigen, ganz allein zugeeignet werden; ſo erlangt er vom Ganzen das Eigenthum, mithin etwas, das ihm zuvor nicht zuſtand. Klärer läßt ſich dieſes alſo vorſtellen: Ob die Erben gleich alle in der erſten Belehnung ihrer Anherren ſchon begriffen ſind: ſo wird doch das zuvor gemeinſchaftliche Gut, ihnen weder zum Theil wirklich, noch dem Ganzen nach auf eine andere Weiſe eigenthümlich, als wenn der eine Erbe, von ſeines Miterben eingebildeten Antheile, entweder mittelſt der Zertheilung; oder der Abtretung, ausgeſchloſſen wird, und alſo der gemeine Titel erlöſchet. Es erhellet auch, daß die Erben von der Theilung haben abweichen wollen, indem einer an den andern, ſeinen ihm gebührenden Erbantheil, gegen eine Vergeltung freiwillig abtrit. Er muß daher für einen Fremden gehalten werden, und folglich ein Lehngeld erlegen. Die Gegner ſtüzen ſich auf folgende Gründe: 1) Ein jeder Erbe ſtelle den Verſtorbenen vor, und habe an jedem Theilchen des gemeinſchaftlichen Guts das Eigenthum, könne alſo für keinen neuen Beſizer paſſiren. Hierauf dient zur Antwort: daß jeder Erbe nur ſolange den Erblaßten vorſtelle, als die Gemeinſchaft dauert. Sobald

einer

einer aber theile, hört dieſes auf. Danächſt beſizen zwar mehrere Erben ein Gut unzertheilter Weiſe; doch alſo, daß das Gut in der Vorſtellung getheilt iſt, und niemand der Beſizer vom Ganzen; ſondern nur in Anſehung ſeines Theils Herr iſt. Mithin hat kein Erbe ein größeres Recht an den Gütern, als der andere. 2) Das Lehngeld werde nur bei Veräuſſerungen bezahlt. Wenn aber eine Erbſchaft ſo getheilt würde, daß der eine die Güter allein; die übrigen Miterben hingegen den Werth dafür bekämen: ſo ſei dies keine Veräuſſerung. Es möchte übrigens dieſe Abfindung der übrigen Erben geſchehen, wie ſie wollte; ſo würden dieſelbigen dadurch einander blos gleich geſtellt. Dagegen kann man erwidern: ob in dieſem Falle gleich keine gänzliche Veräuſſerung vorhanden; ſo ſei doch eine partielle da, weil nur ein Miterbe alle, an einem Zinsgute mehrern gemeinſchaftliche Antheile acquirirt. 3) Wenn auch die Erben ſich vereinigten, daß einer, in Ermangelung anderer Grundſtücke oder Meubeln, das ganze Gut gegen Geld annehmen ſollte: ſo ſei dieſes doch nur eine Theilung. Weil dieſes, für den jedem an dem Gute gebührenden Antheil, gezahlte Geld die Stelle der Grundſtücken verträte, die mittelſt der Succeſſion entweder zur Hälfte, oder auf andere Art auf jeden gefallen ſeyn würden. Mithin ſei es ſogut, als wenn jeder die Grundſtücken in Natur erhalten hätte. Dagegen läßt ſich verſezen: Wenn man die Regel wollte gelten laſſen, daß der Werth oder das Geld die Stelle der Grundſtückeu verträte; ſo würde ſolche auch von jedem fremden Erben, der das Gut bekäm, können vorgewendet werden. 4) Wenn einer der Erben eher, als die andern mit Tode abgehet, oder auf ſeinen Erbtheil Verzicht leiſtet: ſo brauchten die übrigen wegen des Erbantheils, welcher

vom Verſtorbenen auf ſie verfiel, kein Lehngeld zu geben; ſondern ſie erhielten das ganze Gut. Allein dieſe Vergleichung paßt auf unſern Fall gar nicht, indem dort keine Veränderung; hier aber dergleichen vorfällt. 5) Man dürfe das Lehngeld, als etwas Verhaßtes nicht zu weit ausdehnen. Hierauf dient zur Antwort: daß dieſer Grundſaz ſtatt findet, wenn die Frage iſt: ob das Handlohn entrichtet werden müſſe? Keineswegs aber, wenn man frägt: wann oder in welchen Fällen daſſelbige zu zahlen ſei? Nach dem lezten Geſeze des Codex vom Emphyteutrecht, kann das Lehngeld bei Veräuſſerungen erlegt werden, da nun bei dieſer Aſſignation eine Veräuſſerung vorgehet; ſo behaupten wir nichts vom gemeinen Rechte abgehendes. 6) Beruft man ſich auf die oben (§. 213.) angezogene Stelle des Schwabenſpiegels. Dagegen iſt zu erwägen: daß der Schluß ſehr übereilt ſei, weil die Erben von den Zinsgütern kein Handlohn geben dürfen: ſo braucht auch derjenige Miterbe keins zu geben, welcher die Erbantheile der übrigen erhandelt, oder ſich anweiſen läßt. Denn ſobald er dieſes thut, iſt er wie ein Fremder zu betrachten. 7) Es geſchähe oft, daß der Urgroßvater, der Großvater und Vater des Erbzinsmanns, ſeine Brüder oder Schweſtern in Anſehung des Erbzinsguts, hätte abfinden müſſen, ohne daß der Lehnherr einen Ehrſchaz bekommen hätte, hiedurch würde die Befreiung vom Handlohn begründet. Allein auch dieſer Einwand iſt ſchlecht. Denn wenn auch bei allen dieſen Vorfällen kein Lehngeld gefordert worden wäre; ſo konnte dieſe Unterlaſſung doch keine Befreiung begründen. Dieſes konnte nicht anders geſchehen, als wenn der Herr das Handlohn verlangt; der Urgroßater, Großvater und Vater des Erbzinsmanns aber ſich geweigert, und der Herr die geſezmäßige Zeit hindurch ſtill geſchwie-

gen

gen hat, dann werde das Handlohn verjähret *b*). Ich geſelle mich ebenfalls zu dieſem Haufen. (§. 82.) Denn das Erbrecht involvirt nicht mehr, als daß die Erben den Beſiz des Erbzinsguts, nach des Vaters Tode ergreiffen, und eine Befreiung vom Handlohn verlangen können, inſofern ihnen die Landesgeſeze nicht entgegen ſind. Wenn nun nach dieſen Geſezen, das Gut nicht zertheilt werden darf; ſondern der jüngſte Sohn es annehmen, ſeine Miterben aber auf einige Weiſe befriedigen muß: ſo erſtrekt ſich ihr Diſpoſitionsrecht nicht weiter, als daß ſie verlangen können, der jüngſte Sohn ſolle ihnen ſoviel gut thun, als jedem, nach ſeinem Erbtheile, an dem Gute gebühre, und zu dem Ende es zu Gelde anſchlagen, oder erklären, daß ſie ſo und ſoviel Grundſtücken u. ſ. f. annehmen wollen. Es ſtehet dann bei dem Annehmer, ob er damit zufrieden iſt, oder nicht. Hieraus fließet ferner, daß nur der jüngſte Sohn, der den Beſiz des Guts wirklich antreten darf, eine Befreiung vom Handlohne; keineswegs aber, daß ſeine Miterben dergleichen verlangen könnten. Sie ſind in Anſehung ihres Erbrechts nun völlig ſicher geſezt, und büßen nicht das geringſte ein. Eben ſo wenig kann auch der jüngſte Sohn prätendiren, daß der Herr von denjenigen Theilen des Erbzinsguts, welche ſeine Miterben an ihm abtreten, kein Lehngeld fordere, weil jeder davon, als Erbe, kein Handlohn zu entrichten brauchte. Denn ſie konnten hier von dieſer Befreiung keinen Gebrauch machen, hatten alſo kein Recht eine Befreiung zu verlangen. Mithin konnten ſie ſolches auch ihren Miterben nicht überlaſſen. Dieſes Recht iſt ſo genau mit dem Erbantheil eines jeden ver-

b) In der angeführten Streitſchrift Cap. II. §. II. IV - X. §. XVII - XXIII.

verbunden, und muß es ſeyn, daß es ſogleich erlöſcht und aufhört, ſobald ein ſolcher entweder ſich nicht denken läßt, oder es zu ſeyn aufhört. Dieſes trift hier ein, und alſo kann der Annehmer blos fordern, daß ihm ſoviel an dem Gute handlohnfrei gehe, als ſein eigner Erbantheil beträgt; in Anſehung desjenigen hingegen, was er ſeinen Miterben hinausgeben muß, muß er ein Lehngeld geben. Dies erhellt auch daher, weil durch die Abtretung an die Stelle des vorigen, ein neuer Beſitzer trit, der Beſiz hätte ergreifen können, falls die Geſeze ihm ſolches geſtatten wollen. Dieſe Meinung iſt auch in die meiſten Geſeze aufgenommen worden, wie wir bald zeigen werden.

§. 225.

Eine dritte Parthei von Rechtsgelehrten macht den Unterſchied. Es komme darauf an, ob der Annehmer die Erbantheile der übrigen Miterben durch ererbte Güter, Meubeln und Gelder; oder eigenthümliche Güter und Gelder, an ſich brächte; Wenn er ſeine Miterben durch andere ererbte Güter oder Meubeln befriedige; ſo ſei er vom Handlohne frei: wenn er aber eigenthümliche dazu nähme; ſo müſſe er deren Antheile verlehnwaaren. Denn wenn ein Erbe die Antheile der übrigen Erben, mit ſeinem eignen Gelde erkaufe; ſo bekomme er dadurch Stücken, welche er vorher nicht gehabt hätte. Folglich ſei hier eine neue Erwerbung vorhanden, weshalb er ein Lehngeld geben müßte. Die Gegner ſagen, daß dieſes ein Nebengeſchäfte ſei, welches wie das Hauptgeſchäfte, die Zertheilung, beurtheilt werden müßte. Die Natur oder weſentliche Beſchaffenheit der Theilung brächte es mit ſich, daß wenn keine Meubeln vorhanden wären, ein Erbe das Erbzinsgut gänzlich annähme, und die andern

mit

mit Geld befriedige *c*). Allein dies, daß ein Erbe ſeiner Miterben Antheile durch eignes Geld erhandelt, ſei das Hauptgeſchäfte. Denn man könne nicht dafür halten, daß die Erben auf dieſe Art theilen; ſondern daß ſie die Güter verkaufen wollen. Ein anderes ſei theilen; ein anders mittelſt baaren Geldes einen Erbantheil ſich erwerben. Sie läugneten, daß, wenn keine Meubeln vorhanden wären, das Grundſtück gegen baares Geld, nothwendig an einen überlaſſen werden müßte, indem die Theilung auch auf andere Weiſe geſchehen könnte. Ja, wenn auch dieſe Nothwendigkeit einträt; ſo ändere doch dieſelbige an dem Kaufe nichts. Wenn ein Erbe ſeinen Antheil repudiirte, und ſolcher auf den andern fiel: ſo geſchehe dies Kraft des Erbrechts, und des vermutheten Willens des Verſtorbenen; hievon ſei aber die Ceſſion verſchieden, die ex jure ſingulari geſchähe. Sobald aber ein Erbe das ganze Gut annehmen, und die andern es ihm zutheilen müßten; erlöſche die Befugnis, die jeder daran hatte, mithin käme einem jeden ſein Erbantheil eigenthümlich zu. Woraus denn folge, daß derjenige, welcher gegen baares eignes Geld einen ſolchen Erbantheil erlangte, in Anſehung deſſelbigen, als ein Fremder betrachtet werden müßte, und alſo den Verſtorbenen nicht weiter vorſtellte *d*). Herr Hofrath Lange verſtehet hier die Rechtsgelehrten unrecht, indem er dieſelbigen tadelt, daß

c) *Ziegler* a. O. nr. 273. *Frantzkius* a. O. Cap. VIII. nr. 71. folg. *Richter* Vol. II. Conſil. 273. nr. 3. de *Lyncker* in Cent. I. Deciſ. 21 und 78. *Wildvogel* in Reſp. LXIV. nr. X.

d) *Brokes* a. O. §. XVI. XVIII und XIX. S. auch das Urtheil der Leipziger Juriſtenfakultät von 1742. beim Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil I. S. 560. 561.

daß ſie behaupten: der annehmende Erbe müſſe von dem Uebermaße, um welchen das angenommene Stück ſeinen Erbantheil überſteige, ein Handlohn geben. Er würde völlig Recht haben, wenn die Rechtsgelehrten auf das ad maſſam gehörige übrige Vermögen Rükſicht genommen hätten. Allein da weder durch die Beträchtlichkeit, noch Geringfügigkeit des übrigen Vermögens, den Handlohnsbefugniſſen des Herrn weder etwas zuwachſen, noch abgehen kann; ſo muß jederzeit bei Berechnung der Handlöhner der Werth der Güter lediglich zum Maasſtab angenommen werden. Mithin überlaſſe ich ſeine Ausführung zum Nachleſen *e*).

Noch wollen einige Rechtsgelehrten, daß kein Lehngeld gegeben werden dürfe, wenn nur ein Gut verlaſſen worden: dahingegen wenn mehr Güter in der Erbſchaft wären, müßte der Annehmer ein Lehngeld geben *f*).

§. 226.

Der herzogl. S. Coburgiſche Abſchied von der Lehnwaare läſſet ſich alſo heraus: Erſtlichen verſtirbet ein Mann, und verleſt nach ſich etliche Erben, und ein eintzig Lehengut eines geſpildes, welches hernachmals einem aus denſelben durch den Lehen-Herrn verliehen, ſo die andern Erben mit Geld oder ſonſten mit ſeinen andern Gütern ableget, ſo iſt derjenige, ſo das Lehengut angenommen, der andern wegen, die Lehenwaar zu entrichten ſchuldig, und gehet ihm daran nicht mehr zu gutem, als ſein Theil und quota hereditatis,

e) In der Anmerk. zu Cap. XIII. obſ. II. S. 517. 518.

f) de *Puſendorf* a. O. obſ. 34. §. V und IX.

tatis, wie ſolches auch das Erb-Buch von Lehenwaaren c. 2. bezeuget mit dieſen Worten: Wo ein Lehengut auf Erben in Erbſchafft kömpt, und gefellet, und der Erben einer das Gut an, oder auf ſich allein bringet, wird denſelben Erben, ſoviel ſeinen Theil berührt, ohne Lehengeld geliehen, daß andere aber, ſeine Mit-Erben belangend, muß er verhandlohnen, und darvon Lehengeld geben, welches dann ſeine vernünftige Urſachen hat, ſintemal der andern Miterben wegen, es kein Erbfall, ſondern er hat derſelben quotas erkauft, oder ertauſchet, in welchen Fällen Lehenwaar zu geben, ſich gebühret, es möchte dann der Lehen-Mann bei dem Lehen-Herrn deswegen in etwas Nachlaſſung und Gunſt erlangen. Zum vierten, wann ein Lehen-Mann verſtorben, und verlieſſe unterſchiedliche Güter, ſo nicht eines geſpildes, ſondern von einander abgeſondert, beneben etlichen Erben, welche ſich hernachmals unter ſolche Güter, entweder zugleich theileten, oder aber einer dem andern etwas am Gelde hinausgeben müſte, in ſolchem Fall, die Theilung geſchehe durchs Looß, Wahl oder Vertrag, gehet nur allein an jedem Gut einem jeden ſein Antheil, ſo er daran gehabt, zum beſten, die andern *quotas* muß er auch verhandlohnen, in Betrachtung daß jedem Erben an jedem abgeſonderten Gut, nur ein Theil gebühret, die andern aber kommen ihm dergeſtalt gleichſam durch Tauſch, oder Wechſel zu, jedoch muß das Geld, ſo einer dem andern hinausgiebet, weil daſſelbe unter die Lehengüter nicht gehörig, nicht mit eingemiſchet, ſondern die Lehenwahr nach gewöhnlichen Werth der Lehen-Güter, wie ſolche unter den Erben angeſchlagen, entrichtet werden. Uebernimmt in Franken einer von den Erben allein durch Kauf das Gut; ſo muß er zwar das Handlohn entrichten, jedoch ſo, daß derjenige

nige Erbtheil frei iſt, den der Käufer ſchon inne hat *g*). Jedoch muß auch hier und da, von dem ganzen Kaufſchilling das völlige Erbhandlohn, ohne Abzug der Erbportion des Annehmers entrichtet werden *h*). Nach der Hennebergiſchen Land. Ordnung Buch III. Tit. IV. Cap. XI. §. 1. ſoll in concurſu plurium heredum der jüngſte Sohn das Erb-Gut, zu Vermeidung deſſen Vereintzelung, gegen die von geſchwornen taxatoribus geſchehene Aeſtimation, allein bekommen und die andern Erben abfinden. §. 2. Soll der jüngſte Sohn die Wahl haben, ob er das Erbgut, oder ſein Theil an Geld nehmen wolle, und ſodann der Nächſte nach ihm zur Wahl gelaſſen werden. §. 3. Wenn die Miterben für das Gut mehr geben, als es taxirt iſt, ſo ſollen ſie es dafür bekommen, wofern der jüngſte Sohn ſolches nicht geben möchte. Das Henneb. Reſcript von 1611 will: daß nicht allein in Erbfällen, das Handlohn von den Käuffern, oder da die Theilung zugelaſſen, von jedem angehenden der Güther Beſizern, dergeſtalt eingefordert werde, daß allein derjenige Kindes-Theil, ſo dem Beſizer an dem Guth erblich gebühret, es ſei gleich die Helfte, ſo der Erben zween, oder der dritte Theil, ſo ihrer drey, und alſofort frey und unverhandlohnet paſſiren ſolle. „In dem Nürnbergiſchen iſt dies ebenfalls gewöhnlich. Wenn daſelbſt eins aus verſchiedenen Kindern oder andern Erben, das ihnen angefallene Erbgut käuflich annimmt, ſo muß es dafür ein Handlohn entrichten, welches Erbhandlohn genennt wird, weil es von einem Erben durch Veranlaſſung eines Erbfalls

g) Beck vom Handlohn. Cap. XII. obſ. II. S. 516. und Herr Prof. Siebenkees.

h) S. die Beylage ſub. A.

falls entrichtet wird, obſchon ein Kauf mit unterläuft, und es daher eben ſowohl ein Kaufhandlohn genennt werden kann *i*). Wenn ein Erbgut auf dem Lande durch Käufe, Erbfälle oder in andere Wege auf zwey oder mehrere kommt, und einer des andern Theil oder andere Vergleichung annimmt; ſo ſoll der angenommene Theil verhandlohnet werden *k*), und zwar nach dem wahren Werth, nicht nach dem Anſchlag, nach welchem die Intereſſenten ſich verglichen haben *l*). Nimmt von mehrern Kindern eins das Erbgut an; ſo geht deſſen Erbtheil daran frei aus; das übrige wird von dieſem neuen Erbmanne verhandlohnt. Können die Intereſſenten ſich nicht mit einander vereinigen; ſo kömmt es nach vorgängiger unpartheiiſcher Schäzung, auf den eigenherrlichen Ausſpruch, auf das Loos, oder die Licitation an. Eben ſo verhält es ſich, wenn die Kinder zur Zeit der angetretenen

i) Das Handlohn in Erbfällen oder das Erbhandlohn iſt immer einerlei, und hat ſeinen Grund in der geſezlichen Verordnung der Nürnb. Reformation. Daß man es Erbhandlohn nennet, rührt eigentlich daher. Aus der Reformation von 1484. 1503 und 1522. *Tit. XXIII.* Geſ *V.* erhellet, daß man in den ältern Zeiten den Kindern des verſtorbenen Erbmannes, das erblich angefallene Gut, gegen Leiſtung der Erbpflicht, ohne einiges Handlohn geliehen, und dieſes nur in Kauffällen hat geben und nehmen dürfen. In der Reform. von 1564. *Tit.* 23 Geſ. 14. §. *ult.* iſt aber die Handlohnsreichung auch auf Erbfälle, da ein Erbe den Theil des andern um Geld oder gegen andere Vergleichung annimmt, ausgedehnt worden.

k) Reformation *Tit. XXIII.* Geſ. 13. §. 8.

l) Rathsverlaß vom 9ten Febr. 1613. in der vollſtändigen Samml. S. 559.

tenen Erbſchaft ſchon majorenn ſind" *m*). In dem kurfürſtl. Baieriſchen Land-Rechte Tit. XII. Art. VIII. findet ſich folgende Verordnung: Doch wann die Erben in der Erbtheilung, oder ſonſten einem Erben aus ihnen das Lehen zutheilen oder übergeben, ſo iſt ſolcher Erb von ſeiner Miterben Theilen, die ſie am Lehen gehabt, den Lehenreich von neuen zu geben ſchuldig, und allein ſein Theil, den er am Lehen ererbt, des Lehenreichs gefreyt. In dem Hohenloiſchen Landrecht iſt Theil III. Tit. VIII §. 4. verfüget: Wann — mehrere ſolche Erben zu einem oder mehrern vorhandenen dergleichen Erb-Zins-Güthern seynd, entweder ein oder anderer Miterbe bey der Erb-Theilung ſolche Stücke alle oder zum Theil übernimmt, oder aber ſolche mehrere vorhandene Erb-Zins-Güter und Lehen-Stücke unter die Erben vertheilt oder verwechſelt werden; ſo iſt der Miterbe, welcher ſolches Erb-Zins-Guth, dann mehrere oder auch alle bekommt, und käuflich oder um den Anſchlag annimmt, deß-

m) Dies ſoll folgender Fall erläutern. A beſizt ein handlohnbares Gut, ſtirbt und hinterläßt ſeine Frau B nebſt 3 Kindern C. D und E. Die B verheirathet ſich wieder an F zeuget mit demſelben 5 Kinder, und hinterläßt bei ihrem Abſterben, aus beiden Ehen 8 Kinder. E ein Kind erſter Ehe übernimmt das Gut für 8000 fl. Der wie vielſte Theil wird ihm handlohnfrei ausgehen? Bei dem Abſterben des A fiel das Gut zur Hälfte auf ſeine 3 Kinder, und zur andern Hälfte auf ſeine Frau. Hätte alſo einer von den Söhnen des A damals das Gut übernommen; ſo würde derſelbe mit einem Drittel der Hälfte, oder mit einem ſechſten Theil des Ganzen handlohnfrei geweſen ſeyn. Die Mutter ſtirbt und hinterläßt zu ihrer Hälfte 8 Erben, unter welchen auch E iſt. Dieſer kann alſo wieder ein Achtel von der mütterlichen Hälfte, oder einen ſechzehenden Theil vom Ganzen abrechnen". Herr Prof. Siebenkees.

deßgleichen wann die vorhandene mehrere Erb-Zinß- und Erb-Lehen-Stücke unter alle oder einige Mit-Erben vertheilet werden, ein jeder Erbe, ſo ein ſolches Stück Guth bekommt, ſchuldig, wegen der übrigen Erben daran gehabten und an ſich bringenden Antheile, als künftiger alleiniger Beſizer ſolchen Stückes das Hand-Lohn zu geben, ſein ſolchen neuen Beſizers Erbs-Antheil daran aber bleibet von dem Hand-Lohn frey. Z. B. wann Petrus zu ſeinem Erb-Zinß-Guth oder mehreren dergleichen Stücken drey Kinder hinterläßt, und das eine bey der Theilung ſolches oder ſolche Güther allein überkommt, ſo zahlt es das Hand-Lohn, doch nur von ſeiner beyden übrigen Geſchwiſtern daran gehabten zweyen Theilen. Deßgleichen wenn Paulus zu fünff Erb-Zinß-Güther-Stücken fünff Kinder hinterläßt, deren jedes bey der Theilung ein ſolches Stück davon bekommt; ſo hat jedes Kind von ſeinem erlangten Stück wegen ſeiner übrigen Geſchwiſter vor der Theilung daran gehabten 4 Portionen das Hand-Lohn zu entrichten, ſein eigner oder 5ter Antheil aber gehet Hand-Lohnfrey aus. Und ſolchergeſtalt iſt es auch zu halten, wann ein oder anderer Erb wegen ſeines Erbtheils mit Geld von denen Erb-Zinß-Güthern abgefunden wird. Jedoch ſoll dieſe Verordnung, wann an ein- oder anderm Ort in unſerer Grafſchafft deßhalber ein ander altes beſtändiges Herkommen vorhanden ſeyn ſollte, ohnabbrüchig und ohnnachtheilig ſeyn. Das herzogl. S. Gothaiſche Mandat von der Lehnwaare drückt ſich alſo aus: §. 8. Wenn hingegen von ſolchen Erben einer das Lehngut ganz annähme, mithin demſelben die Miterben ihre Erbantheile an ſothanem Lehn überließen, es geſchehe dieſe Ueberlaſſung gegen Abtretung des dem Annehmer zukommenden Erbantheils, von einem andern von verſchiedener Gattung in der Erbſchaft ſich befindenden Lehn- oder ſonſtigen Grund-

ſtücke, oder auch von dem erbſchaftlichen Mobiliar-Vermögen, oder der Annehmer leiſte den Gegenſaz mit eigenem, nicht zur Erbſchaft gehörigen Mobiliar-Vermögen oder Grundſtücken, alsdann ſoll derſelbe bey dem ſolchergeſtalt vorgehenden Kauf oder Tauſch der ihm überlaſſenen Antheile, von deren allenfalls zu taxirenden Werthe die bey dem Lehngut hergebrachte Lehnwaare, welche hier die Annehm-Lehnwaare genennt wird, nach dem buchſtäblichen Inhalt Unſerer Landes-Ordnung, ohne Widerrede dem Lehenherrn bezahlen. Auf gleiche Weiſe ſoll bey jeglichem in der Erbſchaft befindlichen Lehngut oder Lehn Stück, das in Anſehung der andern Lehn von verſchiedener Gattung iſt, und bey welchem eine Ueberlaſſung und reſpective Annahme eines oder mehrerer Erbantheile geſchiehet, verfahren werden, dergeſtalt daß an jedem der verſchiedenen Lehngüter oder Stücke einem Erben nur ſein Erbantheil von der Lehnwaare frey gehet, und was er darüber annimmt, verlehnrechtet werden muß. §. 9. Von demjenigen aber, was ſie über ihren Erbantheil an dieſer zuſammengeworfenen Lehnſtücken-Maſſe annehmen, die Annehm-Lehnwaare abtragen ſollen. In dem Fürſtenthume Altenburg richtet man ſich nach dem gemeinen Gerichtsbrauch; in Anſehung der Aemter Orlamünde und Leuchtenburg aber iſt den 17ten Jul. 1684 nachſtehendes Reſcript erlaſſen worden: Es hat Conrad Caſpar von Eichenberg zu Nieder-Croſſen von Martin Richtern zu Groſſen Eutersdorff unter dem Vorwand, ob hätte er von ſeinen zweyen Schweſtern — vor 150 Alt-Schock Güther käuflich an ſich genommen, 100 Alt-Schock als ein Drittheil zu verlehnwaaren begehret. Nachdem aber nicht allein ernannter Richter, ſondern auch die alſo genannte beſtellte Land-Voigte des Amts Orlamünde deswegen mit ihrer Nothdurft einkommen, und der Sachen Bewandniß folgen-

der-

dermaßen angegeben, daß mehrbeſagter Richter, und ſeine beyden Schweſtern ſich in die ſämtliche von ihren Eltern herrührende Verlaſſenſchaft an Immobilien alſo vertheilet, daß er Richter Hauß und Hof ſamt dazu gehörigen Acker-Feld und Kraut-Land Eigenbergiſch Lehn um 150 Schock, die Schweſtern aber die übrigen ledigen Stücke, ſo Amts und Cloſters zu Cahle Lehn, auch um 150 Schock angenommen, ſolchergeſtalt jedes dieſer 3 Geſchwiſter 100 Schock zu ſeiner Erbportion bekommen, und Richter bey ſolcher Bewandniß nur 50 Schock herauszugeben ſchuldig, die er auch zu verlehnwaaren erböthig. Und wir dann, wann es ſich angeführtermaſſen verhält keinesweges befinden, wie der von Eichenberg von einem mehreren als die 50 Schock Herausgabe beträgt, das hergebrachte Lehn-Geld zu fordern befugt; als begehren wir, du wolleſt beide Theile hiernach — — beſcheiden *n*). In der Culmbachiſchen Landes-Conſtitution in den Beylagen ſub G. heißt es: dann ſo der jüngſte Lehn-Erbe das 18te Jahr erreichet, ſind ſie verbunden, ſich zu ſepariren, und das Lehn an einen gewiſſen der Herrſchaft anſtändigen Lehn-Mann zu bringen, welchenfalls der annehmende Miterbe ſeine Portion frey behält, und die übrigen Antheile, ſo er mit Geld an ſich erhandelt, nach dem wahren Werth verlehngelden muß: Nach der Hanau-Lichtenbergiſchen Verordnung von 1771. dürfen des emphyteutae Kinder, welche einem unter ihnen den fundum laudemialem um einen gewiſſen Anſchlag überlaſſen, kein Lehngeld geben. Wenn das um einen gewiſſen Preiß geſchäzte Meierdingsgut einem der Miterben iſt addicirt, und von den Brüdern

Pp 2 und

n) Stehet beim *Brokes* a. Streitſchrift §. XXIII.

und Schweſtern Geld angenommen worden; ſo müſſen ſie einen Theil der Lehnwaare bezahlen *o)*.

§. 227.

Wenn aber ſämmtliche Erben in die unbeweglichen Güter ihres Erblaſſers ſich getheilt, einer oder mehr die Grundſtücke; die andern aber Meubeln oder Geld erhalten, und ſich alſo völlig aus einander geſezt haben, wie iſt es dann zu halten, wenn einer von den andern Erben ein Grundſtück abkauft? Man ſtatuirt einmüthiglich, daß der Käufer ein Lehngeld geben müſſe, und beweiſet es alſo. Nach der vollbrachten Abtheilung iſt jeder Erbe als ein Fremder in Rükſicht der Lehnwaare anzuſehen, und alſo mit dem Ehrſchaz zu belegen. Denn nachdem ein jeder ſeinen Erbantheil ergriffen hat; ſo kann er darin den Verſtorbenen nicht mehr vorſtellen, und des daraus ihm zuſtehenden Rechts nicht mehr genießen. Der Käufer iſt auch nicht mehr in der Sammtbelehnung begriffen, nachdem er und ſeine Erben gegen einander völlig abgefunden und in Richtigkeit geſtellet worden ſind. Das Verhältnis, in welchem ſie zuvor ſowohl gegen einander, als gegen den Lehnherrn ſtanden, hört nunmehr gänzlich auf, und hat ſeine Endſchaft erreicht. Folglich kann ein ſolcher Käufer nicht anders, als ein Fremder behandelt werden, der ein Lehngeld geben muß *p)*. Hiemit ſtimmt die Stras-

o) *Struben* in comm. de bonis Meierdingicis. §. VIII. pag. 193.

p) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 56 - 58. *Hartm. Piſt.* in Part. II quaeſt. 19. nr. 89. und quaeſt. 50. nr. 33. *Andr. Rauchbar* in Part. II. quaeſt. 21. nr. 19. *Hier. Schurffius* in Conſiliis (Frcf. 154?. fol.) conſil. 66. nr. 12. *Carpzov* in P. II. Conſtit. 39. defin. 26. Beck a.

Strasburgiſche Verordnung vom Ehrſchaz und Fürbietung überein: Were aber das der erben einer ſin teil an dem Erbe wolle verkouffen, das ſolle er dem Hofeherrn von erſte bieten, will der Hofeherr ſo viel darum geben, als ein ander, ſo ſoll mans Im geben, wil er des nit tun, ſo mag er es wol geben zu kouffende andern Lütten, und der es koufft, der ſoll dem Hofeherrn ſchweren, wie er es gekoufft habe, an alle gefärde, Und ſoll in derſelben Verbundniſſe ſin, als die erben warent: doch ſoll er dem Hofeherrn Ehrſchaz geben nach der Margzal. (d. i. nach dem vom Erbzinsgute erkauften Erbantheile) Jeglich mag ſinen teil wol widemen mit des Hofeherrn hant, und ſoll es Jme der Hofeherr nit verſagen, und ſoll dem Hofeherrn ſinen Erſchaz geben nach der Margzal q). Mithin kann dieſe Stelle nicht von dem Falle reden, da ein Erbe gegen Geld von einem Miterben ſeinen Erbantheil erkauft, wie Hr. von Buri meint r), weil es heißt: er könne ſolchen an andere Leute verkaufen. Dieſes wird aus nachſtehender Verordnung vom Jahr 1322 noch mehr Licht bekommen: Will er ſin erbe verſetzen (d. i. ſeinen Erbtheil verpfänden) das Erſchaz git, das mag er wol thun mit des Hofeherrn hand (das heißt mit des Hofherrn Einwilligung) und ſoll Jme ſinen Erſchaz geben, wolte es aber der Hofeherre nit ſetzen; (d. h. weder einwilligen, noch einen andern damit belehnen) ſo ſoll es doch ſtete ſin, und ſoll dem Hofeherrn ſines Erſchazes gehorſam ſin nach der margzal s).

O. Cap. XIII. obſ. IV. *Brokes* a. O. §. 20. von Buri a. O. S. 887.

q) *Schilter* de bon. laud. §. XX. XXIII und XXIV.

r) In der Erläuter. des Lehn-Rechts IV. Fortſetzung S. 888.

s) *Schilter* a. O. §. XXV und XXVI.

Dahin gehet auch dieſe Stelle in der handſchriftl. Hanau-Lichtenbergiſchen Verordnung: Dahingegen ſechſtens, wenn die Kinder, Aſcendenten oder Seiten-Verwandten nicht in denen Terminis einer ordentlichen Theilung ſtehen bleiben, ſondern wenn dieſe Theilung völlig geſchloſſen iſt, alsdann erſt einem unter ihnen allein wiederum abtreten, ſolle alsdann das *Laudemium* dem Domino directo von dem Acquirenten ohne Widerrede abgereichet werden.

§. 228.

Die Erbzins- oder Zinsleute errichten zuweilen mit Einwilligung des Lehnherrn, über dieſe Güter ein Teſtament *aa*). Wenn ſie nun ihre Kinder oder andere, an welche ohnedem das Gut nach der Succeſſionsordnung gefallen ſeyn würde, zu Erben einſezen; ſo brauchen dieſe nach deren Tode kein Handlohn zu bezahlen, weil ſie in der erſten Belehnung ſchon begriffen ſind, und den vorigen Beſizer vorſtellen *t*). Wenn ſie hingegen fremde Perſonen, welche kein Erbrecht haben, einſezen; ſo müſſen dieſe einen Ehrſchaz erlegen. Nur muß den fremden Erben das Eigenthum des Guts, in dem Teſtamente ſeyn überlaſſen worden. Denn wenn ihnen der Nießbrauch iſt beſchieden worden; ſo müſſen nicht ſie: ſondern der im Teſtamente ernannte Haupterbe muß das Handlohn

aa) Hr. geh. Rath *Selchow* in princ. jur. Germ. §. 365.

t) *Salycet* ad L. ult. C. de jur. emphyt. nr. 11. *Ziegler* a. O. nr. 250. *Frantzk.* Cap. VIII. nr. 26 und 204. *Carpzov* in P. I. Conſtit. 39. defin. 19. nr. 5. ſequ. Beck a. O. Cap. XII. Obſ. VIII. S. 498. *Kaeſtner* de Laudemio. § XIII.

lohn entrichten *u*). Herr von Buri beweiſet dieſes alſo: Wenn man zugäbe, daß nach dem römiſchen Rechte der Verkäufer die Lehnwaare bezahlen müſſe; ſo falle bei allen Veräuſſerungen, die durch lezten Willen geſchehen, die Entrichtung des Lehngeldes weg, weil es hier keiner Einwilligung des Herrn bedürfe, noch dasjenige von dem emphyteuta in Acht genommen werden könne, was ihm in dem L. 3. C. de jur. emph. ſei vorgeſchrieben worden. Ueberhaupt müſſe man zwiſchen heredibus teſtamentariis extraneis, und heredibus ab inteſtato unterſcheiden. Weil jene durch den erſten Vertrag gar kein Recht auf die emphyteuſin hätten; ſondern ſolches erſt durch die Verordnung des lezten Beſizers erhielten: ſo wären ſie inſoweit allerdings als neue Beſizer und emphyteutae anzuſehen, auf welche das jus emphyteuticum transferirt worden, die von dem Gutsherrn in den Beſiz des Guts geſezt werden, und das Lehngeld abtragen müßten. Die heredes ab inteſtato brauchten hingegen, nach dem römiſchen Rechte, durch den Herrn ſich weder in den Beſiz des Guts ſezen zu laſſen; noch ein Handlohn zu erlegen: ſondern ſie könnten den ihnen im Teſtament ausgeſezten Theil, ſo gut, wie ihre übrigen ihnen unſtreitig zukommende Güter, eigenmächtig in Beſiz nehmen. Weil ſie bei der erſten Errichtung der Emphyteuſe bereits ein Recht auf das Gut mit erhalten hätten, und ihnen daſſelbige nicht ſowohl durch die Translation des lezten Beſizers, als vielmehr durch die Geſeze ſelbſt, und Kraft des erſten Vertrags des Gutsherrn und Gutsmannes zukomme *x*). Herr Brokes möchte den mit dem Teſtator nicht verwandten Teſtamentserben ebenfalls von der Erlegung des Handlohns befreien. Er meint, daß von dem:

u) Beck a. O. Obſ. IX.
x) a. O. S. 887.

demſelbigen mit gleicher Befugnis, wie vom Inteſtaterben geſagt werden könnte, daß er den Verſtorbenen repräſentirte, mit ihm zugleich belehnt worden wäre, und daß er in alle deſſen Rechte ſuccediren müßte. Wenn der Grundmann wolle, daß er ihn beerben ſolle: ſo müſſe er ihm auch alle damit verbundenen Vortheile verſchaffen, wozu ohnſtreitig die Befreiung vom Ehrſchaz gehörte. Danächſt machten die Geſeze nirgends einen Unterſchied zwiſchen den Inteſtat- und fremden Erben. Auch ſollte das Lehngeld blos bei Veräuſſerungen entrichtet werden. Wenn aber jemand mittelſt eines lezten Willens ein Erbzinsgut erhielt; ſo ſei dies keine Veräuſſerung *y*). Allein da, wie ich bereits (§. 215.) gezeigt habe, dieſe Lehre blos nach den Grundſäzen des Lehnrechts erklärt werden muß, und dieſes niemand anders, als die leiblichen und geſezmäßigen Kinder für Erben erkennt: ſo können auch nur dieſen die mit dem Erbrecht verknüpften Vortheile zu ſtatten kommen. Folglich treffen alle andern noch ſo künſtlich ausgeſonnenen Gegengründe weit über das Ziel hinaus. Daher muß auch ein Adoptivus die Lehnwaare bezahlen z). Dieſes iſt der kurſächſiſchen Conſtitution gemäß: Wenn aber — Extranei vorhanden — — ſo ſind die auch die Lehn-Waar zu geben pflichtig. Ingleichen dem H. Gothaiſchen Mandate §. 7. ſollen nicht allein alle Auswärtige, welche entweder Teſtaments-Erben ſind, oder durch Schenkung auf den Todesfall, Vermächtnis, oder ſonſt ein Lehnſtück ererben, — ohne Unterſchied zu Bezahlung der Lehnwaare von dem ganzen Werthe der auf ſolche Maaße auf ſie verfällten Lehnſtücke verbunden ſeyn. Ferner iſt es der fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Conſtitution von

1632.

y) a. O. §. XV.

z) Wie von Buri a. O. S. 859. bezeuget.

1631. daß ſo oft ein vererbt Gut von dem Stamm ab, und an einen Frembden kombt, — vns vff ſolchen Fall von jeden zwanzig gülden — wahrer aeſtimation einer, vnd alſo 5 von 100 durch den, ſo ſolch Gut durch — Erbſchafft in oder ohn Teſtament — — erhelt — bar erſtattet werden ſollen, gemäß. In der Hanau-Lichtenbergiſchen Verordnung von 25ſten Jun. 1771 heißt es: Viertens, wann nach Abſterben des Emphyteutae keine Kinder, aſcendenten oder Seiten-Verwandte, ſondern lediglich inſtituirte Fremde, und in dem erſten Vertrag nicht mit begriffene Perſonen, als Erben vorhanden ſeyn ſollten, ſo ſollen dieſe allerdings zu zalung des *Laudemii* gehalten ſeyn, ſie mögen das Erb-Lehen-Guth in Gemeinſchaft behalten, ſolches unter ſich theilen, oder aber einem von ihnen allein überlaſſen. Das Hohenloiſche Landr. drückt ſich Theil III. Tit. VIII. §. 5. alſo aus: Soviel aber — die Erb-Fälle anbelanget, ſo ſeynd diejenigen, ſo vermög eines Teſtaments oder andern lezten Willens, auch Schenkung auf den Todesfall dergleichen Erb-Zinß- oder Erb-Lehen-Güther bekommen, und ſonſten des Verſtorbenen Erben, nicht geweſen wären, das Hand-Lohn, als Fremde, zu zahlen ſchuldig. Die gräfl. Hennebergiſche L. Ordn. beſagt ſolches Buch V. Tit. I. Cap. III. Würden dergleichen Güter einen Fremden, der do ſonſten ohne Vermächtnuß der Güter kein Erbe wäre, teſtirt, verordnet, geſchenkt, vermacht oder gegeben, der ſoll daſſelbig Gut zu verhandlohnen ſchuldig ſeyn. Ich habe hier noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Meier ſein Meierrecht, mit Ausſchließung ſeiner Kinder, an einen ganz Fremden, oder Seitenverwandten, oder wenigſtens nach Belieben an eins ſeiner Kinder, durch lezten Willen vermachen könne *a*). Dieſem wird wider-

a) *Struben* in comm. de jure Villicor. Cap. III. §. 29.

ſprochen und behauptet, daß ſolches nicht einmal mit Einwilligung des Herrn geſchehen könne.

Die Rechtsgelehrten behaupten, daß wenn ein Gutsmann mit einem Gute für ſich und ſeine Kinder beliehen worden ſei, der Vater daſſelbe keinem ſeiner Kinder, zum Nachtheil der übrigen prälegiren könne. Allein dieſe Formel kann auch füglich ſo erklärt werden, daß, wenn der Emphyteut ohne Kinder verſtorben, die Emphyteuſe, mit Ausſchluß der Anverwandten und Fremden, auf den Lehnherrn zurückfallen ſollte *b*). Daher mag ein Prälegat, es geſchehe einem oder zweien Kindern, zum Nachtheil der Nürnbergiſchen Verläße von 1619 und 1706 um ſich oder ſie dadurch von dem Handlohne zu befreien, nicht angewendet werden, ſonſt wäre es ein leichtes, die Handlohnsfälle gegen jene Dekrete zu vereiteln. Geſezt A prälegirt ein Erbzinsgut ſeinen Kindern B und C. ſchließt alſo das dritte Kind D davon aus, darauf verkauft B an C ſeinen an dem Prälegat gehabten Antheil, ſo muß nicht die Hälfte; ſondern nur $\frac{2}{3}$ verhandlohnt werden. Denn C kann nur für ſeinen, d. i. den dritten Theil frei ausgehen *c*).

§. 229.

Da der Lehnherr öfters die Bauern und ihre eheleiblichen Kinder, für ſich und alle ſeine Lehnsfolger zu belehnen pflegt: ſo folgt daher, daß nicht nur er ſelbſt; ſondern auch ſeine Lehnsfolger verbunden ſind, den Bauern und ihren Kindern nicht allein das Gut zu laſſen; ſondern auch den mit dem Vater, geſchloſſenen Erbleihvertrag mit den Kin-

b) *Frantzkius* Cap. VIII. nr. 11 - 13.
c) Herr Prof. Siebenkees.

Kindern fortzuſezen. Folglich fallen die Gründe, ſolchen zu erneuern, und deshalb auf ein Lehngeld Anſpruch zu machen, hinweg. Daher braucht in der Regel, weder wenn der Gutsherr ſtirbt, noch wenn er ſein dominium directum an einen Fremden veräuſſert, ein Handlohn gegeben zu werden, und es ſind ſowohl die geſezmäßigen Lehnserben, als auch jeder fremde dominus directus gehalten, die Erbleute umſonſt zu belehnen. Dieſes fließet auch aus der Natur der den Bauern auf ein Gut zuſtehenden Erblichkeit, vermöge der er ihnen daſſelbe weder nehmen, noch ſich zueignen kann; ſondern es beſtändig bei der Familie laſſen, und alſo den Erbleihkontrakt beibehalten muß *d*). Daher ſagen auch die Rechtsgelehrten mit einem Munde, daß weder nach dem Tode des Gutsherrn, noch wenn ein Fremder das Gut gekauft habe, ein Handlohn bezahlt werden dürfe, (§. 80.) weil daſſelbe für die Einweiſung in den Beſiz des Guts, erlegt werde *e*). Nun ſei in Abſicht des Gutsmanns keine Veränderung, weder durch den Tod des Lehnherrn, noch durch die von dieſem vorgenommene Veräuſſerung des Guts, vorgegangen, und es brauche kein neuer Gutsmann belehnt zu werden. Folglich könne weder der Lehnserbe, noch der Käufer des dominii directi einen Ehrſchaz fordern *f*). Dadurch daß ein neuer Obereigenthümer das Gut

d) de *Pufendorf* a. O. in Tom. III. Obſ. XXXV. XXXVI und LIII.

e) *Guido Papa* in Deciſ. 101. *Surdus* in Deciſ. 31. nr. 8.

f) *Coler* in Part. I. Deciſ. 33. nr. 36. 37. *Hartm. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 50. nr. 60. *Ziegler* a. O. nr. 255-257. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 28. nr. 1-5. und in Lib. I. Reſp. 88. nr. 17. ſequ. *Frantzk.* a. O. Cap. IV. nr. 23. 24 und 25. Cap. VII. nr. 160.

Gut bekomme, werde kein neuer Erbzinsmann aufgenommen; ſondern nur von demſelben die jenem ertheilte Inveſtitur erneuert *g*). Hiezu komme, daß weil der Herr bei dem Verkaufe eine Handlung vornehme, der Gutsmann hingegen unthätig bleibe, es nicht angehe ihn, ohne ſein Verſchulden zu beſchweren *h*). Ferner ſei in dem ofterwähnten römiſchen Geſeze vom Emphyteutrechte, blos und allein von denen Veräuſſerungen die Rede, welche der Emphyteutmann; keineswegs aber von denen, die der Gutsherr vornehme *i*). Dieſe Gründe haben auch ſo vielen Beifall gefunden, daß ſolche geſezlich gebilligt worden ſind. Mithin heißt es in der berühmten Kurſächſ. Conſtitution von der Lehnwaare: Wenn der Lehnherr ſtirbet, oder das Gut verändert, oder ſeine Kinder ſich theilen, ſo ſoll keine Lehn-Waar gegeben noch gefordert werden. Welches der herzogl. S. Weimariſchen Land. Ordn. *Art. XXIV.* und der Coburgiſchen *Art. XVI.* ebenfalls gemäß iſt. Wenn der Hägerjunker ſtirbt, ſo gebühret dem Herrn keine Köhr *k*). Dieſes fand auch ehemals zu Strasburg

Kaeſtner in d. de Laud. de caſu ad caſum non extendendo. § VIII. Eben derſ. in diſſ. de Laudemio. §. XVI. Beck a. O. Cap. XIV. Obſ. I. S. 529. Obſerv. VII. S. 538. *Schilter* in diſſ. de bonis laudem. §. 47. *Ayrer* in diſſ. de diverſit. jur. emph. et villaris Sect. I. §. XI.

g) *Richter* in Deciſ. 83. nr. 145.

h) Eben derſ. in Part. III. Conſil. I. nr. 17. S. auch den Rechtsſpruch der Tübingiſchen Juriſtenfakultät, welcher beim Beck a. O. Cap. XXI. nr. XVII. S. 639 - 644. anzutreffen iſt.

i) de *Leyſer* in Meditat. ad Pand. Vol. II. Spec. 104. med. 3.

k) von Buri in der Erläut. des Lehn-Rechts. Fortſetz. IV. S. 967.

burg ſtatt, wie man aus dieſer Stelle einer Urkunde von 1280 erſieht: Sed propter mutationem Dominorum qui ſunt Hoſeherrn *non dabitur Ehrſchaz l*). Ingleichen aus einer andern von 1345. Ex permutatione vero Dominorum directorum areae jam dictae *nunquam dandum eſt Laudemium* praenotatum *m*). Ferner aus einem Vertrage von 1317. Von der Hofeherrn Wandelung git men ouch dann kein Erſchaz. Nicht weniger aus einem von 1363. Ex permutatione quoque Dominorum directorum domus — — *Laudimium* ſimiliter non erit dandum *n*). Nicht weniger aus der Strasburgiſchen Verordnung vom Erſchaz: Wer ſin eigen oder ſin erbe es ſy mann oder wib, zu Erbe lihet, von der Hofeherrn Wandelunge ſoll man keinen Ehrſchaz geben *nn*).

l) Stehet in *Schilteri* diſſ. de bon. laudem. §. XLVIII.

m) Eben daſelbſt.

n) Beide ſtehen a. O. §. XLIX. und beim von Buri a. O. S. 875.

nn) a. O. §. XX.

Zweite

Zweite Abtheilung.
von der
Sterbelehnwaare.

Erſtes Kapitel.
von dem
Begriffe, der Benennung und den Ländern, wo die Sterbelehnwaare üblich iſt.

§. 230.

Gemeiniglich verſtehet man unter dem Sterbehandlohne diejenige Abgabe, welche gleich bei ereigneten Sterbefall, ohne Rükſicht, ob ein Erbe oder ein Fremder das Gut übernimmt, von der geſammten und noch unvertheilten Erbſchaftsmaſſe zu entrichten iſt" *o*). In Sachſen theilet man die Sterbelehn-

o) So formirt auch der Verfaſſer der Nachricht von einigen in den hochfürſtl. Brandenb. Culmbachiſchen Landen üblichen Arten der Handlöhner, den Begriff, indem

belehnwaare in die geſammte und beſondere. Unſer Herr geh. Juſt. Rath Walch gibt folgende Begriffe. Sterbelehngeld iſt dasjenige Handlohn, welches nach dem Tode des Beſizers eines Bauerguts, von deſſen Erben, des auf ihn gefallenen Guts halber, erlegt werden muß. Der Bauer hinterläßt nun entweder einen, oder mehrere Erben. Dieſe müſſen die geſammte Sterbelehnwaare bezahlen, worunter man dasjenige Lehngeld verſtehet, welches mehrere Erben vor unvertheilter Erbſchaftsmaſſe entrichten müſſen, unter der beſondern Lehnwaare aber diejenige, welche ein Miterbe wegen des bei der Vertheilung der Erbſchaftsmaſſe auf ſeinen Erbantheil

dem er ſagt: Das Sterbehandlohn muß ſogleich nach Abſterben des Beſizers eines mit dergleichen onere belaſteten Guts entrichtet werden, es mögen deſſen Erben das Gut behalten, oder ſogleich wieder verkaufen. Solche hat Klingner in den Sammlungen zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. unter den Beilagen zum II Kap. Nr. CXLIV. B. S. 885. abdrucken laſſen. Ingleichen der Herr von Ludewig in den Halliſchen gelehrten Anzeigen. Theil II. Stück LXVII S. 335. indem er ſchreibt: Sterbelehn iſt dasjenige Lehngeld, welches die Erben des Zinsmanns ſeiner Verlaſſenſchaft halber, an den Zinsherrn bezahlen müſſen. Ferner der Verfaſſer des Artikels Lehenwaare in dem Repertorio reali practico jur. privati Rom. Germ. Theil III. S. 2090. und macht die Bemerkung, daß ſie bei den Erbzinsleuten unter dem Namen des Sterbelehns vorkomme. Hr. Hofr. Lange nimmt eben dieſe Definition an, nur irret er darin, daß er meint, das Hauptrecht ſei davon unterſchieden, und das in manchen Ländern hergebrachte eigentliche Erbhandlohn ſtehe damit in der genaueſten Verwandtſchaft, in ſeiner Anmerk. zu Becks Cap. XII. Obſ. II. S. 481 und 483.

theil gefallenen Bauernguts entrichtet *p*). Ohne den unbeſtrittenen Verdienſten dieſes ſo berühmten Rechtsgelehrten im geringſten nahe treten zu wollen, ziehe ich die erſte Definition vor.

In Sachſen ſind die Benennungen Sterbelehnwaare, Sterbelehngeld, Sterbelehn, Erblehnwaare, Erblehngeld; in Franken und andern Gegenden Sterbhandlohn *q*), Todenfall, Hauptfall, Beſthaupt, Todehand, Budtheil, Röhrrecht, Gewandrecht, Weidmahl; in Kurbaiern aber Anfall gebräuchlich *r*). In den lateiniſchen Urkunden wird es *Laudemium mortuarium*, ſchlechtweg *mortuarium*, *accapitum*, *accapites*, *accaptamentum*, *muta*, *mutagium*, *mutamentum*, *mutaticum*, *optimale*, *nobiliſſimum caput* *s*) genennet.

§. 231.

„Zwiſchen dem Erb- und Sterbhandlohn iſt immer ein großer Unterſchied, ob ſie gleich bald aus Unwiſ-

p) In diſſ. de Laudemio a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſolvendo. §. XIV. welche in deſſen Opuſculorum Tom. II. nr. VIII. pag. 288 folg. ſtehet.

q) Ich habe bereits in der Einleitung (§. 14.) bewieſen, daß man das Heergewette darum mit dem Namen Sterbelehnwaare belegt habe, weil deſſen Einlieferung mit der Belehnung ſelbſt verbunden geweſen, oder der Herr, nachdem er das Heergewette aus des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft weggenommen hatte, ſeinen Sohn wieder mit dem Gute belehnt habe. Dieſes fand auch bei den Leibeignen ſtatt.

r) Gloſſarium manuale Tom. I. pag. 34. *Schilter* de bonis laudem. §. LII. Lennep von der Leyhe zu Landſiedelrecht. Tit. III. §. 6. pag. 167.

s) In Gloſſario manuali Tom. III. pag. 790. und Hr. G. J. R. *Walch* a. O. §. XIII.

wiſſenheit, bald aus Eigennuz, bald aus andern Urſachen mit einander verwechſelt werden." Dieſes muß nicht nur von den Inteſtat- ſondern auch von den Teſtamentserben, (§. 230.) und zwar nicht allein von des Verſtorbenen nächſten Nachkommen; ſondern auch ſeinen Seitenverwandten; jenes bald von ſeinen Teſtamentserben, bald von ſeinen Kindern, bald von ſeinen Anverwandten gegeben werden. **Erblehnwaare** nennt man überhaupt dasjenige Geld, welches die Erben wegen einer ihnen angefallener Erbſchaft, oder, wie andere wollen, bei Uebernehmung des Erbzinsgutes, dem Erbzinsherrn bezahlen müſſen *t*). Ein Bauer hinterläßt entweder nur ein oder mehrere Kinder. In dem erſten Falle ſuccedirt dieſes einzige Kind oder Sohn in ſein Gut, und entrichtet das Erbhandlohn in dem weitläuftigſten Verſtande, oder das ſogenannte Annehmelehn, oder die Annehmelehnwaare. In dem zweiten Falle müſſen ſogleich nach des Vaters Tode, ſämmtliche Er-

t) Dieſen Begrif gibt der Verf. des Art. Erb-Lehenwaare in dem Repertorio reali pract. jur. priv. Germ. Theil II. S. 1465. Wenn er aber hinzuſezt: „Denn ſonſt iſt das Erbzinsgut nach dem Tode des Erbzinsmanns, wieder zurück an den Erbzinsherrn gefallen, wie an den Exempeln der Schillings-Hauer; Meyer; Freyſtifter zu erſehen; nunmehro aber können die Erben ſolches Gut mit etwas Geld löſen, und werden dergeſtalt damit wieder beliehen", ſo gebe ich ihm und dem Kanzler von Ludewig in den häll. gelehrten Anzeigen Theil I. Stück CXXXIX. S. 466. dieſes in Bezug derjenigen Güter zu, welche in dieſem Stücke die Beſchaffenheit der alten deutſchen Bauergüter behalten haben. Man that aber einen groben Misgriff, da man dieſes Erblehnwaare nannte. Inwiefern alſo von gewiſſen Gütern eine ſolche Erblehnwaare gegeben wird, inſofern muß von ihnen gelten, was oben (§. 166.) von dem Weinkauf geſagt worden iſt.

Erben die ſogenannte geſammte Lehnwaare in der ſtrengſten Bedeutung, oder die Erblehnwaare in der engern Bedeutung geben. Darauf behalten ſie das Gut gemeinſchaftlich, oder theilen es unter ſich; oder treten es an einen entweder gegen Geld, oder Meubeln, oder andere Güter ab. Geſchieht jenes, ſo nennet man dasjenige Handlohn, welches ein Miterbe, wegen des in der Vertheilung auf ihn gekommenen Hofes, abtragen muß, **Erbhandlohn** oder **Erblehngeld**, in dem ſtrengſten Sinne; oder die **beſondere Lehnwaare**, oder **Annehmelehnwaare** in der weitern Bedeutung. In Franken iſt es an vielen Oertern gebräuchlich, daß wenn von den Grundſtücken jeder Erbe etwas erhält, er davon ein ſogenanntes **Erb-Handlohn** bezahlen muß *u*). Dasjenige hingegen, welches ein Miterbe gegen Abfindung der andern entrichten muß, nennt man **Erblehnwaare, Annehmelehngeld** in dem ſtrengſten Sinne, oder **Kauflehnwaare**, weil er die Erbantheile ſeiner Miterben gleichſam erkaufet. Wenn endlich ein Gut an die Seitenverwandten Kraft der Erbfolge gelangt; ſo pflegt man in Sachſen dasjenige Handlohn, welches ſie dann an den Gutsherrn geben müſſen, **Sterbelehn** *x*); oder **Erbelehngeld** *y*); in Franken aber **Sterbe-** oder **Erbhand-**

u) Beſage der Beilage unter A.

x) Wie der Herr Ob. Hofger. Beiſiz. *Schott* in inſtit. jur. Saxon. Elect. priv. Lib. II. Sect. II. §. 29. pag. 261 bezeuget.

y) In dem herz. S. Weim. *Circulari* vom 24ſten Febr. 1755 heißt es: bey Collateral- und dergleichen Erbſchaften ſoll das hergebrachte Erblehngeld zuvor weggenommen, und von dem übigen Quanto das *Collateral*-Geld entrichtet werden. Man verſtehet nemlich, wie unſer wohl-

handlohn z) zu nennen. In dem Culmbachiſchen iſt Erb-Handlohn derjenige Abtrag, welchen ein oder mehrere, die ein Erbzinsgut durch Erbſchaft überkommen, dem Eigenthumsherrn, bey Annehmung des auf ſie verfälleten Gutes entrichten müſſen a). In Franken iſt es an vielen Oertern gewöhnlich, daß wenn die Erben des Verſtorbenen Gut gemeinſchaftlich behalten und unvertheilt genießen wollen, ſie ſämmtlich ein Erbhandlohn geben müſſen b). Wer ſieht aber nicht, daß alle obige Benennungen von unwiſſenden Einnehmern zu ihrer Bequemlichkeit erfundene Synonymen des Handlohns ſind? Wer ſieht nicht, daß beſonders die lezte eine Brut des Eigennuzes ſei? Vermuthlich

 hatte

wohlverdienter Herr Hofr. Reichardt mir verſichert hat, unter dem erſten diejenige Abgabe, welche die Anverwandten von dem Werthe der geerbten Grundſtücke; unter dem lezten hingegen diejenige, welche ſie von dem Mobiliarvermögen das iſt von baaren Gelde, Geräthe und Kleidungsſtücken geben müſſen. Vor einigen Jahren aſſiſtirte ich bei einem Erbſchaftsfalle, wo ein noch lebender Bruder mit einem Sohne, und drei Kinder eines verſtorbenen Bruders, nebſt einer ledigen Schweſter, jene ihres ohne Kinder verſtorbenen Brudersfrau; dieſe ihre Schweſter beerbten. Die ledige Schweſter bekam 242 Rthlr. 18 gr. 5 ¼ pf. zum Voraus, zum ſechſten Erbantheil aber 145 Rthlr. 4 gr. 5 ¼ pf. mithin 387 Rthlr. 22 gr. 10 ½ pf. Wovon ſie 11 Rthlr. 15 gr. 2 ¼ pf. Collateral-Gelder, nemlich 3 vom Hundert zahlen mußte. Mehr habe ich nicht erfahren können

z) Wie mir unſer würdiger Herr geh. Hofrath und Ordinarius Eckardt verſichert hat.

a) Verf der Nachricht von den in den Brandenb. Culmbachiſchen Landen üblichen Arten der Handlöhner, beim Klingner a. O. Theil II. unter den Beil. zu Cap. III. nr. CXLIV. B. S. 385.

b) Beſage der Beilage unter A.

hatte man etwas von dem Weinkaufe gehört und ſuchte ſolches anzuwenden. Oder man legte dieſem fälſchlich den erſtgedachten Namen bei. Denn der Herr ſei nicht ſchuldig, mehrern den gemeinſchaftlichen Beſiz ſeiner Güter umſonſt zu verſtatten; ſondern er ſei befugt, von denſelben entweder die Beſtellung eines Lehnträgers, oder für dieſe Vergünſtigung eine Lehnwaare zu verlangen *c*). Daß das in dem Nürnbergiſchen gewöhuliche Erbhandlohn in der geſezlicheu Verordnung der Reformation gegründet ſei, habe ich bereits (§. 226.) bewieſen, und kann mich alſo darauf beziehen.

§. 232.

„Das Sterbhandlohn beſtehet bald in dem beſten Stück Vieh, Gewand, Kleid, in gewiſſen Procenten, oder einem beſtimmten Theil des Vermögens. In dem Nürnbergiſchen Bezirke muß neben dem Sterbhandlohn von den Erben, oder dem Käufer noch das Erb- oder Kaufhandlohn präſtirt werden, und wenn unter den Erben Ausherriſche ſind, ſo müſſen dieſe ihre Erbportionen vernachſteuern." Die Sterbelehnwaare in der weitläuftigſten Bedeutung gründet ſich entweder auf ein Geſez oder eine Thathandlung. Jenes iſt entweder ein geſchriebenes, oder herkömmliches. Soviel ich weiß, ſind blos in dem Kurfürſtenth. Baiern *d*) und in dem Fürſtenthume Culmbach *e*) dergleichen ausdrückliche

c) Lange a. O. in den Anmerkungen zu Cap. XII. Obſ. II. S. 481. und zu Cap. XIII. Obſ. I. S. 513.

d) Churbaieriſche Landordn. Tit. XXI Art. 21.

e) Baireuthiſche Landesconſtitution: Es ſind die Erben, wann deren mehr als einer, ſchuldig, anfänglich zuſammen

liche Geſeze vorhanden. Die Sterbelehnwaare in der ſtrengſten Bedeutung iſt aus einem Herkommen entſtanden. Dieſes iſt auch von den übrigen Arten der Handlöhner zu ſagen, die uns aber hier nicht weiter intereſſiren.

§. 233.

Die alten Deutſchen pflegten ſich des Ackerbaues und der Viehzucht wenig zu befleißigen; ſondern beides vielmehr größtentheils ihren Weibern und Leibeignen zu überlaſſen. Alles was dieſe auf ſolche Weiſe erwarben, gehörte ihrem Herrn, und dieſe räumten ihnen von den Feldern nur gewiſſe Stücken ein, woraus ſie ihren Unterhalt zogen, und davon etwas gewiſſes an Früchten, Vieh ꝛc. abtrugen. Sobald nun der Leibeigne ſtarb, fielen nicht allein die ihm überlaſſenen Felder; ſondern auch bald ſein ganzer Nachlaß an Vieh, Kleidern und Geräthe, bald ein Theil an ſeinen Herrn zurück. Der Herr konnte alſo ſogleich nach des Leibeignen Tode entweder ſeine ganzen Habſeligkeiten, oder einen Theil davon zu ſich nehmen und ſich zueignen *f*). Daher ſagt auch Repkow

men das Lehen zu empfahen, wobey der gewöhnliche Todenfall und weiter kein Lehengeld entrichtet wird. S. Hrn. geh. Juſtizr. *Walchii* diſſ. all. §. XV und XI.

f) *Ioach Potgieſſer* bezeuget dieſes in libr. de conditione et ſtatu ſervorum apud Germanos (Lemgov. 1736. 4.) pag. 561. §. XXIII. alſo: ut vero ſuppeterent (ſervis) alimenta, in familiam ſuam eroganda, agrorum partem iis aſſignabant domini, ex quorum proventibus injunctas ſolvebant penſitationes, ex reliquo autem familiam exhibebant. Servo defuncto, ceſſabat haec cauſa, proinde domino, jure proprietatis in corpus et bona ſer-

kow in dem ſächſiſchen Landrechte: Ein Leibeigner, weil er lebet, iſt er frey, wenn er aber ſtirbt, wird er ein Knecht. Dasjenige, was die Herren zu ſich nahmen, war ſehr verſchieden. An einigen Oertern behielten ſie von dem ganzen Nachlaß des Leibeignen für ſich die Hälfte; an andern den dritten oder vierten Theil, und dann wurde dieſes Budtheil genannt. An andern Oertern bedungen ſie ſich einzelne Sachen aus, als das beſte Pferd, das beſte Kleid u. ſ. f. oder auch das nächſte nach dem Beſten. In jenem Falle nannte man dieſes Recht bald das Beſthaupt, wenn der Herr das beſte Stück Vieh; bald Gewandrecht oder Gewandfall, wenn er das beſte Kleidungsſtück nahm; in dieſem Falle, wenn der Herr das Beſte wählen konnte, nannten ſie es Kor- oder Körrecht, ingleichen Kurmiete. Wenn weder ein Pferd, noch Ochſe, noch Schaaf u. ſ. f. vorhanden war; ſo mußte der Herr anſtatt des Pferdes, mit einem Hahne, und ſtatt der Kuh, mit einer Henne vorlieb nehmen. Oft wurde das Hauptrecht den Geiſtlichen zugeſprochen, wie man aus einer Urkunde Kaiſer Heinrichs von 1015. ſiehet: Cenſum autem ultimum, per quem utique omiſſa vel neglecta ſupplentur ſervitia, *jus* videlicet *capitale* (das Haupt-Recht) a viris decedentibus *optimum equum*, vel ſi equo carent, *optimum* caput pecoris, et a feminis induvias et exuvias transmitti ad eccleſiam ordinamus *g*). Und aus einem Diplom vom

ſervorum, erat poteſtas, quicquid in caſa ſervi ſupererat, occupare ſuumque facere, vel in univerſum, vel pro parte. §. XXIV. Ius Domini eſſe bona hominis proprii occupandi, non ut aliena, ſed ut propria. Hiemit vergleiche man, was *Tacitus* de moribus Germanorum. cap. XXV. meldet.

g) Stehet in *Lünigii* Germania ſacra diplomat. Part. II. pag. 12.

vom Jahre 1225. Si quis etiam ex eis qui extra familias eccleſie nupſerint, forte morietur; diviſionem ſubſtancie quod *Buteil* dicitur, *Eccleſia recipiet* et non Advocatus *h*). In dem Stifte Hildesheim und dem Herzogthume Braunſchweig iſt dieſes Recht noch izt üblich. Es geſchahe aber bald, daß man entweder ein beſtimmtes Stück Geld, welches die Erben dafür entrichten ſollten, feſt ſezte; oder ihnen den Fall zu löſen frei ſtellte, wo ſich beide Theile jedesmal zu vereinigen pflegen, welches das Hauptrecht bedingen genannt wird, wie ſolches folgende Stellen aus Urkunden belehren. Als eines Diploms des Hofes zu Heidbach von 1291. Condicione videlicet hac adjecta, quod ſi me vel meos heredes in dicta Curia migrare contigerit ab hac luce, ratione dicti pulli carnis privalis Caput melius, quod vulgariter *Beſteheupt* dicitur, non ſolvemus, ſed poſt mortem noſtram *IIII hallenſes* in feſto S. Martini, nomine capitis melioris. Verum ſi quempiam alium, cuiuscunque conditionis exiſtat, in dicta curia — meo vel heredum meorum — nomine habitantem decedere contigerit, ille a ſolucione *melioris capitis* minime excludetur *i*). Aus einem Leihbriefe über das in Niederheßen gelegene Gut zu Albosdeshauſen heißt es: Pro optimali dare promitto *duo talenta levium denariorum* que dare debet, qui meam hereditatem voluerit poſſidere *k*). Ferner aus einem andern von 1299. *ſuper quinque manſos ſitos in Kirchbune*: Quandocunque aliquem predictorum villanorum decedere conti-

h) Es iſt ſolches in de *Gudenus* ſylloge Diplom. Tom. II. pag. 46. abgedruckt.

i) a. O. Tom. II. pag. 269.

k) Stehet in Lenneps cod. Probat. Num. 170. S. 436.

contigerit, noſtre eccleſie *dabuntur pro optimali quinque ſolidi* legalium denariorum *l*). Jngleichen aus einem über zwei Hufen Landes zu Waldolfshuſen vom Jahr 1377: Ouch were daz ſache daz Jch Johann oder myne rechten Erben binnen dyßen Jaren — von Todes wegen abe gingen, ſo ſollen vnſe nachkomelinghe, alz dicke alz des not gebürde, den von wyſinſtein fünf ſchilling Heßchir pfenning geben vor daz beſte Houbet *m*). So müſſen auch in Schwaben die Erben der inſonderheit von Kirchen und Klöſtern freigelaſſenen Bauern, den Hauptfall in Natur entrichten, oder ſich mit Gelde abfinden. Gleiche Bewandnis hat es mit den Bauern in Heſſen und Franken, wo dem Herrn ein Stück Geld bezahlt wird, welches nach Beſchaffenheit des hinterlaſſenen Vermögens beſtimmt werden muß *n*), desgleichen in Sachſen, wo der Zinsherr, wenn die Bauern ohne Kinder ſterben, entweder die Hälfte, oder den dritten oder vierten Theil des Nachlaſſes bekommet *o*). Jn den Fürſten-

l) a. O. Num. 294. S. 638.

m) a. O. Num. 327. S. 682.

n) Wie Karl Gottl. Knorre in der kurzen Nachricht von dem Urſprung und Beſchaffenheit des Erbrechts, oder Hauptfalls, auch Unterſuchung der Urſache: warum dieſes Recht todte Hand benennet worden ſei? bezeuget, wie man ſolche in ſeinen Rechtlichen Anmerkungen (Halle 1734. 8.) Nr. XXII. S. 344. folg. finden kann. Jhm kömmt Theod. Georg. Wilh. Emminghaus in der kurzen Abhandlung von dem Todfalls-Recht und dem Unterſchiede zwiſchen dem Hauptrecht und Budtheil ſehr nahe. Dieſe iſt anfänglich in die Schriften der deutſchen Geſellſchaft zu Jena aus den höhern Wiſſenſchaften (Jen. 1753. 8.) S. 105. folg. und dann von dem Herrn Prof. Schott in ſ. juriſtiſchen Wochenblatts Erſten Jahrg. unter Nr. XXIII. S. 429 - 443. eingerückt worden.

o) Wie *Ferd. Chriſtoph Harpprecht* in diſp. de jure Mortuario in bonis defuncti hominis proprii, eius domino com-

ſtenthümern Magdeburg und Anhalt ſind auch einige Spuren dieſes Rechts anzutreffen. Man nannte es auch todte Hand, welche Benennung einige daher leiten wollen, weil wenn der Herr nichts gefunden, er berechtigt geweſen, dem Leibeignen die todte Hand abzuhauen und mit ſich zu nehmen. Dieſe Muthmaßung beſtätiget das Chron. magn. Belg. ad an 1123. alſo: In eo vero conſiſtebat jus (manus mortuae) ut quandocunque aliquis pater familiâs, qui hanc debuit ſervitutem, moreretur, in ſignum ſervitutis praeteritae *optimum* pignus vel jocale, quod in ipſius domo reperiri contigerit, a dominis exigeretur: ſin autem nihil eſſet, ut tum defuncti *dextera manus abſciſſa* dominis offerretur. Allein dieſes iſt offenbar falſch; ſondern der Grund liegt darin, weil der Herr erſt nach dem Tode des Leibeignen, und alſo gleichſam von der Hand eines Todten das Hauptrecht empfing *p*).

§. 234.

Als die Herren die Leibeigenſchaften theils aufgehoben, theils mehr eingeſchränket, haben ſie ſich dieſes Hauptrecht vorbehalten. Eben dieſes geſchahe, als ſie ihnen auf ihren Gütern das Erbrecht ertheilten *q*). Der Erbe durfte ſich aber des Guts nicht eher anmaßen, als bis er zuvor den Herrn wegen ſeiner Anforderung befriedigt

competente, vulgo Haupt-Recht, Haupt-Fall. (Tubing. 1688.) welche in deſſen Diſſertat. academicarum Vol. II. (Tub. 1737. 4.) Nr. LIX. pag. 577. folg. ſtehet, Cap. VI. §. V. bezeuget

p) Knorr a. O. und von Buri in der Erläut. des Lehn-Rechts. Fortſetz. IV. S. 818.

q) Knorr a. O. und Lange in der Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. II. S. 480 und 481.

digt hatte, welches entweder in Natur, oder in Gelde geſchah. Dieſes iſt beſonders bei den Kurmedgütern noch üblich, wo der Herr nach dem Tode des Kurmedmannes oder ſeiner Frau, aus ſeinem Nachlaſſe ſich etwas erwählt, und dann erſt den künftigen Kurmedmann mit dem Gute belehnet, oder ihn in daſſelbe einſezet r). An denenjenigen Oertern, wo entweder die Bauern das Beſthaupt, oder den Gewandfall u. ſ. f. löſen, oder die für beſtändig feſtgeſezte Summe deshalb geben muſten, und der Herr ſie nicht eher belehnte, bis ſie ſolches zuvor abgetragen hatten, geſchahe es, daß die Einnehmer oder Schreiber theils aus Unwiſſenheit, theils aus Eigennuz dafür hielten, dieſes Geld werde wegen der Belehnung der Güter gegeben, und nannten es daher fälſchlich Sterbelehnwaare. Unglücklich war aber dieſe Benennung theils darum gewählt, weil der Herr dafür weder eine Belehnung ertheilte, noch weniger ertheilen konnte; theils darum, weil es die Bauersſöhne nicht aus ihrem eignen Vermögen: ſondern aus der gemeinen Erbſchaft, und zwar wenn deren mehrere waren, ſolches insgeſammt bezahlten, da ſie doch weder das Gut des Verſtorbenen behalten durften, noch zu behalten pflegten s). Dieſe

r) von Buri a. O. S. 818. 819.

s) Der Verf. des Artikels Lehenwaare in dem Repert. reali pract. jur. Germ Theil III. S. 2090. nimmt ebenfalls an, daß das zuweilen bei Erbzinsgütern gewöhnliche Sterbelehngeld ſeinen Urſprung der Leibeigenſchaft zu danken habe. Dieſer Mein. ſind auch von Ludewig in den gelehrten Anzeigen. Theil II. Stück LXVII. S. 335. *Eſtor* in tract. de Miniſterialibus pag. 263-274. und der Herr Prof. Siebenkees zugethan, indem er mir ſchrieb: "Das Sterbhandlohn hat ſeinen Urſprung aus der Leibeigenſchaft, und iſt in dem Nürnbergiſchen gar nicht her-

ſe Benennung hat auch viele Verwirrung erzeugt, und zu vielen unrichtigen Schlußfolgen Anlaß gegeben. Dieſes Recht war anfänglich blos perſönlich; wurde aber in der Zukunft in ein dingliches umgeſchaffen *t*). Ich rede hier blos von dem mortuario, welches in Gelde abgetragen wird, weil nur dieſes ein Vorwurf meiner Abhandlung ſeyn kann.

Dieſes Hauptrecht wurde an verſchiedenen Oertern in der Folge aufgehoben, weil es die Unterthanen heftig belaſtete. So befreiete der Kaiſer Friedrich der *Iſte* die Städte Worms und Speier 1182 davon *u*). An andern Oertern mag hingegen die Sterbelehnwaare aus derjenigen Abgabe entſtanden ſeyn, welche die Beſitzer gewiſſer Güter für die Erlaubnis, ihre Güter nach Belieben veräuſſern zu dürfen, anfänglich entrichteten. So beſtätigte Kaiſer Friedrich der *Iſte* 1180 den Bürgern zu Wetzlar ihre Rechte in dieſen Worten: Eo tenore, quod quivis eorum de area ſua annuatim quatuor denarios domino, a quo tenet, pro cenſu perſolvat, et eam ſine omni alia exactione quiete teneat. Poſt mortem vero ipſorum *filii* vel proximi *heredes eorum*, vel ad quos forte transferre voluerint, *XII. denarios ad manus perſolvant*, et deinceps, ſicut preordinatum eſt, annuatim IIII denarios perſolvant. Si vero quispiam

hergebracht, am wenigſten in der Reformation gegründet." Hr. R. Lange thut dieſes ebenfalls a. O. S. 481.

t) Wie *Struben* in obſ. de Mortuario reali onere bewieſen hat, welche unter ſeinen Obſervat. jur. et hiſtor. Germ. (Hildesh. 1745. 4.) den achten Plaz pag. 250. folg. einnimmt.

u) Steht in *Lehmanni* Chronico Spirenſi Lib. IV. Cap. XXII.

piam vivens aream ſuam vendere voluerit, emptor eodem jure, quo et heres potiatur *x*).

§. 235.

Was nun die Sterbelehnwaare in dem ſtrengſten Sinne anlangt, ſo gibt es in Kurſachſen viele Erbzins- und Zinsgüter, von denen die Kinder des Bauers ſolche bezahlen müſſen *y*). Sie iſt auch an vielen Oertern, beſonders in den zu Rittergütern gehörigen Dorfſchaften des Fürſtenthums Altenburg, in den gräfl. Reußiſchen Landen *z*), in den Fürſtenthümern Bamberg und Wirzburg; ingleichen bei der Fränkiſchrn Reichsritterſchaft *a*), wie auch dem Fürſtenthume Culmbach (§. 232.) gebräuchlich. Daß die bei den in dem Fürſtenthume Braunſchweig und Biſthume Hildesheim gelegenen ſogenannten Hägergütern gewöhnliche Köhr gleichfalls aus der Leibeigenſchaft entſprungen ſei, beweiſe ich aus dem hägeriſchen Protocolle *ad quaeſt.* 7. Vor den ganzen Köhr, als einer Huefen Landes, eine Kuh oder

x) In de *Gudeni* cod. Diplomatum. Tom. I. pag. 470 und beim von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 793.

y) Nach dem Zeugnis *Modeſt. Piſtor.* in Part. I. quaeſt. 37. nr. 11. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 141. *Carpzov* in Lib. I. Reſp. 88. nr. 8. Eben derſelbe in jurisprud. Saxon. Lib. II. Conſtit. 39. defin. 22. Beck vom Handlohne Cap. XII. Obſ. II. S. 279. 280. und Klingner a. O. Theil IV. Cap, II. §. XXVI. S. 174 und 175.

z) Wie unſer Herr geh. J. R. *Walch* in diſſ. de Laudemio a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſolvendo §. I. bezeuget, in Opuſcul. Tom, II, pag. 273.

a) Zu Folge der Nachricht in *Lünigii* corp. jur. Feud. Tom. II. col. 468.

oder 5 Rthlr., vom Konter aber eine Kuh nechſt der beſten, oder dafür 5 Rthlr *b*). Jngleichen aus der Form des Häger-Gerichts zu Langen-Holtenſen: Gefraget 10) Wenn ein Häger ſtürbe, was dem Ober-Häger gebühre? Eingebracht: Müſte ſich mit dem Ober-Häger vergleichen, oder darnach das Häger-Gericht ſey, eine Kuh geben *c*). Aus dem Protocoll *ad quaeſt.* 8. Wenn ein angeſchriebener Hägermann ſtürbe, ſo gebühret der Köhr, aber nicht, wenn der Häger-Juncker ſtürbe *d*). Die Hofsleute des Hofs Eikel müſſen den Sterbefall geben, welcher bei dem Tode eines Mannes in dem beſten Pferde, zwoen der beſten Kühe, zween der beſten Ferkel; bei dem Abſterben einer Hof-Frau hingegen in dem beſten Kleide, zwoen der beſten Kühe und zween der beſten Ferkel beſtehet. Der Herr kann ſolche Stücken auch ſchäzen laſſen und Geld dafür nehmen *e*). Jn dem Auszuge aus dem Genßheymer Weißthum von 1455. leſen wir: des Erben ſollenn unnſſern vorgnt. Herren dem Appt, und auch uns, unſſer beſte Haupt davon gebenn, alß ſich geburth. Jn dem Auszug aus einer alten Nachricht das Hub-Gericht zu Geinßheim betreffend: „wan der von dodes wegen abegangen iſt unſſern Herrn vnd Gotzhuſe vnd dem Fait iglichen daz beſtheupt gefallen und werden als gewonelich iſt." Dieſes gilt auch von den Probſtingsgütern. Die Olsburger Probſtey-

b) Stehet beim Herrn von Buri a. O. Fortſetz. IV. S. 966. Daß dieſe Köhr eine Folge der Knechtſchaft ſei, beweiſet auch de *Pufendorf* in obſervat. jur. univ, Tom. II. obſ. 29.

c) Bei dem Herrn de *Pufendorf* in proceſſu civil. Elect. Brunſv. et Luneb. Appendice pag. 790. und von Buri a. O. S. 967.

d) von Buri eben daſelbſt.

e) Eben derſelbige a. O. Fortſetz. V. S. 1082.

ſtey-Statuten haben §. 8. folgendes: Ein Probeſtingl. Mann, ſo he Dodeshalv verſtervet, iſt ſchuldig eine Bulebe, den Probeſthen und der Kercken to gevende." Wenn dieſe Güter mit Bewilligung des Herrn an die nächſten Freunde veräuſſert worden, ſo muß für die gerichtliche Auftragung die Ummeſath bezahlet werden *f*). Laut der Hoffſprach von 1590 iſt bei dem Abſterben eines gebohrnen Wetterfreien dem Herrn ſein oberſtes Kleid verfallen, bei einem andern aber muß zur Urkund ein Schilling gegeben werden *g*). In der Grafſchaft Hohenlohe Land-Rechte Theil III. Tit. 8. §. 6. heißt es: Hingegen iſt von denen Erben ohne Unterſchied das Mortuarium oder der Sterb-Fall, ſonſten Beſt-Haupt genannt, wie auch das auf einem Erb-Zinß- oder Erb-Lehen-Guth etwa hergebrachte Beſtehhandlohn jederzeit nach Abſterben des Erb-Zinß-Manns dem Erb Zinß-Herrn von denenjenigen Erb-Zinß-Güthern zu präſtiren und zu entrichten, bey welchen ſolches von Alters hergebracht. Die Kurbaieriſche Landes-Ordnung bezeuget *Tit. XXI.* Art. 21. von den Grund- und Erbzinsgütern eben dieſes in den Worten: Wann auch an einem Ort die Abfahrt (d. i. die Sterbelehnwaare) neben dem Anfall oder Zuſtand zu nehmen bräuchig, und kundlich herkommen, mag dieſelbige an ſolchen Orten fürterhin auch genommen werden. In den Niederöſtreichiſchen Landen wird zu dem Handlohn auch das Sterbrecht gezogen *h*). In Oeſterreich ob der Ens, in Kärnten und Steiermark muß von den Beutellehnen bei Todesfällen etwas bezahlt werden *i*). Ueberhaupt wird

f) Siehe die Stellen beim Buri a. O. S. 1204. 1203.

g) Eben daſelbſt S. 1285.

h) *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 467.

i) Eben derſelbige a. O. Tom II. col. 467 und 465. und *Engau* in prol. de feudis Burſaticis und in *Ienichenii* theſauro jur. feud. Tom. I. p. 1071.

wird von den feudis plebejis maſculinis in Erbfällen kein laudemium; ſondern blos das Sterbehandlohn gegeben. Es haftet ſolches zwar gemeiniglich auf beſezten Gütern und Häuſern; nicht aber auf einzelnen Feldern und Wieſen. Jedoch muß auch bisweilen von einzelnen Grundſtücken dergleichen beſonders in Gelde entrichtet werden *k*).

Zweites Kapitel.

von

der Größe des Sterbehandlohns.

§. 236.

Was die Größe des Sterbhandlohns betrift; ſo iſt dieſelbige entweder eine veränderliche, oder beſtändige. Jene richtet ſich nach dem Preis oder Werthe des Erbzins- oder Zinsguts. Hiebei müſſen wir ſehen, ob es herkömmlich ſei, daß ſolches nach dem Preiſe beſtimmt werden ſolle, wofür der Verſtorbene das Gut gekauft habe, oder nicht? Wofern aber dergleichen Gewohnheit nicht vorhanden iſt; ſo muß die Größe des Sterbhandlohns nach dem Werthe des Guts beſtimmt werden, den es nach dem Tode des bisherigen Beſizers hat, mithin kommen alle von demſelbigen gemachten Verbeſſerungen mit in Anſchlag *l*). Dieſes fließet aus dem Begriffe des Ster-

k) Lange in der Anmerkung zu Becks Abhandlung vom Handlohne. Cap. XII. Obſ. II. S. 487.

l) *Carpzov* in Lib. I. Reſp. 90. *Brunnemann* in Comm. ad Cod. Lib. IV. Tit. 66. ad L. ult. nr. 14. *Horn* in con-

Sterbhandlohns. Denn wenn daſſelbige diejenige Abgabe iſt, welche gleich bei ereigneten Sterbefalle von der geſammten und noch unvertheilten Erbſchaftsmaſſe entrichtet werden muß; (§. 231.) ſo folgt, daß deſſen Größe nach keinem andern Preiſe oder Werthe der Güter eruirt werden könne, als den ſolche zur Zeit des Todes des Verblichenen hatten. Folglich fehlen diejenigen, welche meinen, daß man, um die Größe des veränderlichen Sterbelehns auszufinden, auf denjenigen Preis ſehen müſſe, für welchen der verſtorbene Erbzinsmann das Gut ehemals erkauft oder von ſeinen Geſchwiſtern angenommen habe. Sie geben zum Grunde an, weil die Kinder in der Inveſtitur ihrer Eltern begriffen wären, mithin verlangen könnten, daß die bei den Gütern von denſelbigen vorgenommenen Verbeſſerungen ihnen nicht ſo hoch, wie Fremden angeſchlagen würden, danächſt die Eltern mehr Fleiß und Koſten auf die Güter zu wenden pflegten, wenn ſie wüßten, daß ſie an ihre Kinder kämen, welches den Herrn zum Vortheil gereichte *m*). Um nun

conſult. claſſ. 16. reſp. 19. p. 1263. *Io. Balth.* a *Wernher* in ſelect. obſervat. Vol. IX. obſ, 92. Beck a. O. Cap. XV. Obſ. VI. und VII. nr. 1. 2. S. 552. de *Berger* in oecon. juris. Lib. II. Tit. V. §. 28. not. 10. *Barth.* in Cent. IX. Diſſenſ. 820. nr. 3. de *Leyſer* in Vol. II. Spec. 104. med. 7. Lange in der Anmerk. zu Beck a. O. S. 554. *Hommel* in Rnapſodia Vol. II. Obſerv 319. nr. 1. 2.

m) So hat der Leipziger Schöppenſtuhl geſprochen, wie de *Berger* in comm. de diſcrimine Allodii et Feudi §. VII. bezeuget, welche in ſ. Elect. Diſceptat. for. Tit. XL. Obſ. VII. ſtehet, pag. 1226. S. auch *Mencken* in theor. et praxi Pand. Lib. VI. Tit, III §. 11 welcher Meinung auch *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio §. IX. und Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. 11. S. 104. zugethan ſind, welcher auch §. XIX. S. 146. ein Urth. anführt.

nun den wahren izigen Werth des Guts ausfindig zu machen, iſt der ſicherſte Weg, daß der Herr daſſelbige von vereidigten und erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen ſchäzen laſſe. Denn wenn mehrere Erben das Gut einem zuſchlagen; ſo pflegen ſie ſolches gemeiniglich wohlfeil anzurechnen. Es könnte auch leicht kommen, daß die Bauern mehr Sterbelehnwaare erlegen müßten, wenn man ſich nach dem Preiſe richten wollte, für welchen der Verſtorbene ſolches erkaufte, als wenn man den jezigen zur Richtſchnur annimmt, weil die Güter eben izt in ſchlechtem Werthe ſind. Daher thut der Herr am beſten, wenn er hier das Gut ſchäzen läßt.

Wenn es aber hergebracht iſt, daß die Sterbelehnwaare nach dem Kaufgelde angeſezt wird, wofür der Todte das Erbzinsgut erhandelt hat; ſo muß ein ſolches Herkommen nicht nur bewieſen; ſondern auch ſtreng erklärt werden. Wenn man alſo das Kaufgeld vor Augen hat, wofür der Vater das Erbzinsgut erhandelt hat; ſo kann man dieſe Gewohnheit doch nicht auf den Fall ausdehnen, da der verblichene Vater das Gut von ſeinem Vater oder Großvater erbte, und ſagen, daß hier ſoviel Sterbelehngeld bezahlt werden müßte, als daſſelbige nach Beſchaffenheit des Kaufgeldes betrüge, welches des Verſtorbenen Vorfahren für das Gut entrichtet hätten. Vielmehr iſt darauf zu ſehen, ob dieſes Herkommen entweder zum Vortheil des Erbzinsmannes; oder des Lehnherrn; oder beider eingeführt worden iſt. Sollte es zu eines von beiden Begünſtigung eingeführt ſeyn; ſo kann derjenige, deſſen Vortheil dabei in Betrachtung kommt, deſſen entſagen *n*). Auſſerdem muß der Betrag des Ster-

n) Hr. geh. J. R. *Walch* in diſſ. de Laudemio a liberis parent. ſuis ſucceſſuris ſolvendo. §. 18.

Sterbelehngeldes nach dem Kaufſchillinge beſtimmet werden.

§. 237.

Bei der Beſtimmung des veränderlichen Sterbelehngeldes frägt man: wieviel von jedem Hundert entrichtet werden müſſe? Und ob deſſen Gröſſe, dem Quanto des ordentlichen Handlohns gleich komme, oder davon abweiche? Man hat beide nach einerlei Grundſäzen beurtheilt und geſagt, daß eben ſoviel zum Todenfall gegeben werden müſſe, als die Allodiallehnwaare betrüge. Daher behauptet der Hr. Hofrath Lange, daß das Sterbehandlohn gemeiniglich in dem 20ſten Gulden des Güterwerths, d. i. fünf von jedem Hundert beſtehe *o*). Folglich müſſen auch in Sachſen *p*); in Kurbaiern; in dem fürſtl. Darmſtädtiſchen und gräfl. Weilburgiſchen *q*) gemeiniglich fünf vom Hundert erlegt werden. Nach der Weiſſenfelſer Willkühr unterſcheidet man: ob die Güter innerhalb, oder auſſerhalb des Raths Jurisdiction gelegen ſind; oder ob der Erbe ſich in des Raths Gerichtszwange, oder auswärts aufhalte? In dem

o) In der Anmerk. zu Becks Abhandl. vom Handlohne. Cap. XIII. obſ. V. O. 525.

p) Wie *Frantzk.* a. O. Cap. IV. nr. 34. und Klingner in den Samml. zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. Cap. II. §. 33. S. 202. 203. bezeugen. Zuweilen werden 3 vom Hundert, zu Folge eines Receſſes, deſſen lezterer a. O. §. XII. S. 110. gedenket, zuweilen 3 fl. 7 gr. vom Hundert entrichtet, wie ſolches in Zeitz üblich iſt, a. O. S. 139.

q) Jenes lehrt das Baieriſche Landr. Tit. XII. Art. VIII. nnd Tit. XXI. Art. 21. dieſes der Hr. geh. R. von Selchow in princ. jur. Germ. §. 384. Not. 4.

dem erſten Falle würden zween, in dem andern aber fünf Fl. vom Hundert; von Cloſtergütern ſoviel, als ſolche zinſen, gegeben *r*). In dem Fürſtenthume Culmbach werden ebenfalls fünf von hundert Gulden *s*); in wenigen Aemtern der Fürſtenthümer Baireuth und Anſpach der 20ſte, oder auch der 10te Gulden zum Todenfall bezahlet *t*). In Oberheſſen ſind zuweilen 10 Fl. vom Hundert hergebracht. In den Bisthümern Wirzburg und Bamberg, wie auch bei der Fränkiſchen Ritterſchaft muß von zwanzig, ein Gulden zum Sterbehandlohn entrichtet werden *u*). Die Niederöſterreichiſchen Erbzinsleute müſſen den zehenden Pfennig, als Sterbelehn erlegen *x*). Von einem Beutellehn muß in Oeſterreich ebenfalls der zehende Pfennig, in Kärnten und Krain ſoviel, als die jährliche Nuzung, oder das Pachtgeld beträgt; in Steiermark aber wie die Beſizer mit dem Herrn der Beutellehne ſich um die Hälfte, oder den dritten, oder vierten Theil vergleichen, entrichtet werden *y*). In den Wirtembergi-

 ſchen

r) Stehen beim Kreyßig a. O. Theil V. Nr. VIII. S. 196.

s) Nach dem Zeugnis des Verf. der Nachricht von einigen in den hochfürſtl. Brandenb. Culmbachiſchen Landen üblichen Handlöhnern, beim Klingner a. O. Theil II. Beilagen zu Cap. III. Nr. CXLIV. B. S. 825. Sterbhandlohn iſt der 20ſte oder auch der 30ſte Theil eines Guts."

t) Nach des Hofr. Lange Zeugniß in der Anmerk. zu Becks Cap. XV. Obſ. I. S. 543.

u) Wie *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 469. verſichert.

(*x* Laut der Nachricht beim *Lünig* a. O. Tom. II. col. 467.

y) Die Zeugniſſe liefert *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 467 und 466.

ſchen Dörfern Poltringen und Oberndorf werden Haus, Hof, auch andere liegende Güter und Fahrniß einer leibeignen Perſon, zu Gelde angeſchlagen, und von jeden 100 Fl. dem Leib- und Halsherrn 10 Fl. bezahlet. In der Pfalz fordert man ſtatt der beſten Kuh, zuweilen 15, zuweilen 20, zuweilen 30 Fl. *z*). Die Größe der Weglöſin bei den Schupflehngütern läßt ſich ſchwerlich beſtimmen. In dem Kloſteramte Lorch, welches in dem Schwäbiſchen Kreiſe gelegen iſt, ſteigt ſie von 6 bis 12 Gulden, beſonders ſind 8 Gulden ſehr gewöhnlich *a*). Kraft der Anhaltiſchen Proc. Ordn. werden bei Todesfällen, die auf dem Gute haftenden Zinſen doppelt bezahlet. Der Herr von Ludewig behauptete, daß wenn von dem Werthe des Erbzinsguts, der 20ſte Theil bezalt werde, ſolches die Erblehnwaare; wenn aber von jedem 100 Rthlrn. 2 Rthlr. 2 gr. gegeben würden; ſolche die Sterbelehnwaare wäre *b*). In den Städten Rudolſtadt und Blankenberg werden bei Sterbefällen 16 Pfenn. *c*) in der Stadt Gera 20 alte oder 30 neue Pfennige *d*) gegeben.

z) Wie *Ferd. Chrſtph. Harpprecht* in diſp. de jure Mortuario in bonis defuncti hominis proprii eius domino competente (Tub. 1685. 4.) Cap. V. §. 8 und 11. bezeuget, und in ſeinen Diſſ. Vol. II. Nr. LIX. pag. 577 folg. ſtehet.

a) *Schöpff* in tr. de bonis vitalitiis Sveviae. Cap. V. §. LX. pag. 118. ſequ.

b) In den Halliſchen gelehrten Anzeigen. Theil II. Stück LXVII. S. 337.

c) Stehen in des Hrn. geh. J. R. Walchs Beyträgen zu dem deutſchen Rechte. Theil V. S. 35 und 81.

d) Hr. Ob. Hofg. Beiſitzer Schott hat ſolche in den Sammlungen zu den deutſchen Land- und Stadtrechten. Theil I. S. 165. aufbehalten. Mehr Beiſpiele von Kurſachſen ſ. in Klingners angef. Samml. Theil IV. Cap. II. §. XIII. S. 115. 117.

Drit-

Drittes Kapitel.

Fälle, in denen die Sterbelehnwaare bezahlet wird.

§. 238.

Wenn es wahr iſt, daß das Sterbehandlohn ſein Daſeyn der Leibeigenſchaft zu danken hat; ſo folgt 1) daß ſolches von des Verſtorbenen Vermögen, 2) von einem Erben ſo gut, wie von vielen bezahlt werden müſſe, 3) daß dafür keine Belehnung mitgetheilt werde, 4) ja daß daſſelbige ſogar erlegt werden müſſe, wenn der Herr das Gut zurücknehmen, und damit einen fremden, keineswegs aber den nächſten Erben belehnen ſollte *e*).

§. 239.

Das Sterbehandlohn wird nach des Bauers Tode aus ſeinem Nachlaß entrichtet. Solange derſelbe alſo lebet, kann es nicht gefordert; ſondern es muß deſſen Tod abgewartet werden. Wenn daher ein Bauer bei ſeinem Leben, ſeine Güter entweder ganz, oder mit Vorbehalt eines gewiſſen Auszugs, an eines ſeiner Kinder übergibt: ſo kann der Herr das bei dieſen Gütern gewöhnliche Sterbelehngeld nicht fordern; ſondern muß damit bis nach deſſen Ableben warten. Sobald hernach der Vater verſtirbt, müſſen alle Kinder die geſammte Sterbelehnwaare; der Annehmer hingegen nach vollbrachter Uebergabe, ſogleich

e) *Harpprecht* in diſſ. de jure Mortuario. Cap. IV. §. 2. nr. 10. und Lange a. O. zu Cap. XII. Obſ. II. S. 481.

gleich das Annehmelehngeld entrichten. (§. 212.) So richtig dieſe Schlußfolge iſt, ſo wenig wollen doch verſchiedene Rechtsgelehrten ſie einräumen: ſondern ſie behaupten, daß das Sterbelehngeld wegfalle, wenn der Bauer bei ſeinem Leben, ſein Gut an ſeine Kinder überlaſſe *f*). Daher ſagen ſie ferner, daß der Bauer gar wohl bei ſeinem Leben, ſein Gut einem ſeiner Kinder, um daſſelbe von einem doppelten Handlohne zu befreien, könne zuſchreiben laſſen, und daß der Herr nicht befugt ſei, ihm ſeine Einwilligung dazu zu verweigern *g*). H. R. Lange widerſpricht ihnen aber, weil dem Herrn ein wohlerworbenes Recht auf das Sterbehandlohn zuſtehe, und bei jedem Vertrage den Rechten eines Dritten nicht zu nahe getreten werden dürfe *g*). Folglich könne der Herr, entweder das Sterbelehngeld bis auf den Todesfall des Vaters ſich vorbehalten; oder er könne verlangen, daß dieſer die Sterbelehnwaare noch vor der Ueberlaſſung des Guts berichtigen ſolle. In jenem Falle müſſe ſolche der annehmende Sohn bezahlen, und daher von ſeiner Geſchwiſtern Erbtheilen ſoviel abziehen, oder ſich zulegen laſſen, als nach deren Verhältniß auf ſie fiel *i*). Dieſes wird auch oft beobachtet *k*), und iſt deshalb in dem

f) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 95.

g) *Frantzkius* a. O. Cap. VIII. nr. 92. de *Lyncker* in P. II. Cent. VII. Deciſ. 686. ſtehet auch beim Beck vom Handlohne. Cap. XXI. Nr. XIII. S. 633. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. 10. S. 100. und Hr. g. J. R. Walch in diſſ. de Laudemio a liberis parent. ſuis ſucceſſuris ſolvendo. §. XX.

h) In omni pacto cenſetur exceptum jus tertii, quod potius reverſatum intelligitur. *Mevius* in Part. VII. Dec. 364. nr. 2.

i) In der Anmerk. zu Becks Cap. XII. Obſ. VIII. S. 503.

k) *Schorch* in Sentent. 195. Klingner in den Samml. zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. X. S. 103. und §. XXIII. S. 161.

dem Hohenloiſchen Landrechte Theil *III. Tit. VIII.* §. 7. verordnet: ſoll den Unterthanen noch fernerhin unverwehrt bleiben, ihrer Gült- und fallbaren Güther annoch bey Lebzeiten, es ſeye nun in geſunden, oder kranken-Tagen ſich käuflich zu begeben, oder an ihre Kinder, mit herrſchaftlicher Genehmigung abzutreten, jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Sterbefall jedesmal auf den Verkäufer oder Gült-Träger reſerviret bleiben, und nach deſſen Tode eingezogen werde. Wofern ſich aber zutragen ſollte, daß der Käufer und neue Beſitzer vor dem Verkäufer und geweſenen Gült-Träger verſtürbe, ſo ſoll alsdann dieſerwegen kein Fall zu rechnen, ſondern jenes Tod abzuwarten ſeyn, und ſodann von dem neuen Beſitzer der Sterbefall eingezogen werden. §. 8. Sollte aber der Fall ſich ereignen, daß der Beſitzer eines gültbaren Guts, ſo Handlohn und Fall cumulative und zugleich auf ſich hat, ein einziges Kind hätte, deme er bey ſeinen Lebzeiten das Gut übertragen, die Landes-Herrſchaft aber dabey den Sterbfall ſich auf des Vaters Tod vorbehalten würde, ſo ſolle alsdann zwar der Sterbefall von dem Sohne eingezogen, das Handlohn aber nicht gefordert werden. In den Kurſächſiſchen Bisthümern Naumburg und Zeitz, iſt die Sterbelehnwaare ebenfalls eingeführt, und wird dieſelbe bei jedem Veräuſſerungsfalle vorbehalten, wenn nemlich die Eltern ihr Gut an eins ihrer Kinder verkaufen oder verſchenken, oder übergeben, ſo daß es nach ihrem Tode noch nachgezahlet wird. Wenn aber dieſer Sohn das Gut bei Lebzeiten der Eltern, anderweit verkauft, oder ebenfalls verſtirbt: ſo braucht keine Lehnwaare erlegt zu werden *l*). In dem Fürſtenthume Altenburg ſind die

l) Der kurſächſiſche *General*-Befehl vom 27ſten Jul. 1740. drückt ſich alſo aus: daß bey vorkommenden Käuf- fen

Erben, bei denenjenigen Gerichten, wo es eingeführt, nur alsdann von der Entrichtung des Sterbelehns frei, wenn derjenige, welcher bei ſeinem Leben, an ſeine Kinder ſeine Güter überlaſſen hat, noch nicht 60 Jahr erlebt hat; hingegen muß die hergebrachte Sterbelehnwaare unweigerlich entrichtet werden, wenn er ſolche nach ſeinem 60ſten Jahre, ſeinen Kindern, oder ſonſtigen Erben, oder auch einem Dritten überläſſet, es wäre denn durch gültige Verträge ein anderer Termin hergebracht, oder in den Erbregiſtern beſtimmt. 2) Diejenigen Ritterguter, welche das Recht alle Uebergaben an Deſcendenten des Ueberlaſſers, ohne Abſichtnehmung auf gewiſſe Jahre, als Erbfälle anzuſehen oder verrechten zu laſſen, oder aber einen früher beſtimmten Terminum, als das 60ſte Jahr, durch ein gültiges Herkommen, erweißlich zu machen vermögen, ſind damit zu hören, deshalb zum Beweiß zu laſſen, und bei ſolchem recht-

fen und Schenkung derer Güther und Grundſtücken jedesmahl das Sterbe-Lehn auf den Todesfall des Vaters oder der Mutter, ohne Reſtriction auf gewiſſe Jahre reſerviret, auch caſu exiſtente wirklich eingebracht, mithin bey vorfallenden Käuffen zwiſchen Eltern und Kindern, auf jener, als Verkäuffere Todesfall, vor Aushändigung der Confirmation gedachtes Sterbelehn eingetrieben, hingegen wenn die Kinder annoch bey der Eltern Lebzeiten entweder die Güter weiter und ad tertios veräuſſert, oder gar verſtorben, ſodann die Reſervation dadurch wieder aufgehoben, und das Sterbelehngeld abgeſchrieben worden. Stehet in des fortgeſezten Cod. Auguſtei. Abtheil. I. Theil II. Buch IV. Cap. I. col. 1301. 1302. Dieſes darf aber keineswegs laut des Reſcripts vom 1ſten Sept. 1742. auf die Stiftnaumburgiſchen Ritterguter ausgedehnt werden. Steht eben daſ. col. 1307. S. auch *Mülleri* promtuarium. Tom. VI. pag. 699.

rechtlich ausgeführten Herkommen zu ſchüzen. Hiemit muß man das Erläuterungsmandat wegen der Sterbelehnwaare vom 26ſten Sept. 1785. verbinden. „Wir finden auch dabey annoch nöthig, die durch Circularien vom 21ſten Jenner 1775 bekannt gemachte avthentiſche Erläuterung — dahin zu erneuern — daß bey allen Uebergabsfällen, bey welchen — — dem Lehnherrn das Recht Sterbelehnwaare zu fordern zuſtehet, ſelbige nicht ſofort und mit dem ſonderbaren, oder Annehmelehngelde dem Käufer abgefordert, ſondern bey Confirmation des Kaufs, oder Ueberlaſſungscontracts, Gerichtswegen zwar vorbehalten, zu deren Exaction aber der caſus mortis deſſen, welcher das Grundſtück abgetreten, abgewartet, und ſolche alsdann erſt erhoben werden ſolle *m*). Nach einer kurbraunſchweigiſchen Verordnung vom 11ten Jan. 1704. ſoll derjenige, welcher ſein Gut, ehe er es Alters und Unvermögenheit halber nöthig hätte, einem ſeiner Kinder abtrit, für verſtorben geachtet, folglich von deſſen Nachfolger die gewöhnliche Röhrmede oder Baulebung gefordert werden. In dem Fürſtenth. Baden gibt ein Bauer keinen Hauptfall, wenn er ſein Gut einem andern überläßt, doch muß er noch ſo ſtark ſeyn, daß er vor das Haus gehen, und die Uebergabe auf der Gaſſe thun kann *n*).

m) Die erſte Stelle habe ich aus dem Repertorio der fürſtl. Altenburg. Landesgeſeze unter dem Worte Sterbelehn S. 608. die zweite aus dem neuen Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte. Stück III. von 1786. S. 203 - 207. entlehnet.

n) Hellfelds repert. reale pract. jur. rom. Germ. Theil I. unter Baulebungsrecht. §. 8.

§. 240.

Wenn das Sterbehandlohn nach des Bauers Tode, aus deſſen Vermögen gezahlt werden muß; ſo folgt, daß wenn mehrere Kinder von der Erbſchaft ihrer Eltern ſich losſagen, ſie mit der geſammten Sterbelehnwaare verſchont werden müſſen *o*). Wenn daher ein Erbzinsgut von dem Großvater auf den Enkel fällt, weil deſſen Vater ſolches repudiirt hat: ſo muß der Enkel nicht nur ein Sterbehandlohn; ſondern auch ein Handlohn zahlen. Ferner wenn ein Bruder ſeines Bruders Erbſchaft repudiirt hat; ſo bekömmt der Brudersſohn die Güter unmittelbar von ſeines Vaters Bruder, und braucht nur das Sterbelehngeld zu geben *p*). Wenn ein Vater zum Beſten ſeiner Kinder, von einer auf ihn gefallenen Erbſchaft ſich losſagt: ſo muß von des Vaters Brüdern die Sterbelehn bezahlet werden. (§. 218.)

§. 241.

Aus dem Begriffe vom Sterbehandlohne fließet auch, daß wenn mehrere unmündige Kinder zu einem Gute vorhanden ſind, ſolche dieſelbe ebenfalls erlegen müſſen, welche die geſammte Lehnwaare genennet wird. Hierauf können ſie mit Vergünſtigung des Erbzinsherrn, ſolange in Gemeinſchaft bleiben, bis eins davon das Gut anzunehmen tüchtig iſt. Daher iſt in den gedrukten Baireuthiſchen Lehnsgewohnheiten *Tit. II.* §. 6. und in der Handlohns-Ordn. verſehen: daß nach des Vaters Tode

o) Nach Klingners Zeugniß a. O. Theil IV. Cap. II. §. XVI. S. 130.

p) *Frantzkius* a. O. Cap. IV. nr. 35 und Cap. VIII. nr. 151. folg.

de die Witbe und Kinder, oder wo jene nicht vorhanden, lezte allein gegen Berichtigung des Todesfalls, wo er hergebracht, in communione forthauſen dürfen, bis das jüngſte Kind ſein 18tes Jahr zurückgelegt hat *q*). Nach dem Geraiſchen Landtagsreceß von 1615 ſollen zwar die unmündigen Kinder die Geſammtlehn (d. i. das Sterbehandlohn) entrichten, mit der ſonderbaren Lehn (d. i. dem Handlohne des Annehmers) aber ſolange, bis der Kurerbe ſein 21ſtes Jahr erreichet, und das Gut angenommen, oder einem andern überlaſſen hat, verſchont werden *r*). Hieraus folget, daß wenn auch gleich der Herr die geſammte Lehnwaare hergebracht hat, er doch deshalb die ſonderbare nicht ſogleich fordern könne; ſondern er dazu ſeine Befugnis beweiſen müſſe *s*). Haben alſo mehr Kinder bereits das geſammte Lehngeld, oder das Sterbehandlohn erlegt, und es ſtirbt darauf während der Gemeinſchaft eins; ſo ſind ſie ſowohl von dem beſondern, als einem neuen Sterbelehngelde frei *t*). Wenn hingegen ein Miterbe den Bauerhof allein angenommen, und ſeine Geſchwiſter abgefunden hat; ſo muß er in Anſehung der ihm abgetretenen Theile, das Anneyme- oder ſonderbare, oder Erblehngeld bezahlen; ſein eigner Erbantheil paſſirt aber handlohnfrei. (§. 223.) Dieſes findet auch bei denjenigen Gütern ſtatt, worauf die Sterbelehnwaare haftet.

§. 242.

q) Wie Lange in der Anmerk. zu Becks Cap. XII. Obſ. III. S. 488. bezeuget.

r) Wie *Böhmer* in Conſultat. Tom. II. Part. I. Reſp. 190. nr. 12. bezeuget.

s) Hr. geh. J. R. *Walch* in der angef. Diſſert. §. XIX.

t) *Engau* in Deciſionibus et Reſponſis jur. ſelectis (Ien. 1761. f.) Part. *I.* dec. IV. nr. 2.

§. 242.

Wenn nun nach dem Herkommen die Kinder die geſammte Sterbelehnwaare bereits erlegt, hernach aber in die våterlichen Gůter ſich gleichaus getheilt haben: ſo frågt man: ob nach vollendeter Theilung, jeder von ſeinem Antheile ein Handlohn geben můſſe? Die Rechtsgelehrten unterſcheiden: ob in dieſem Fall' ein Handlohn ůblich ſei, oder nicht? Sei es gebråuchlich; ſo můßten ſie es geben, ob ſie gleich zuvor ſchon ein Sterbelehngeld erlegt håtten *u*). Kônne aber ein ſolcher Gebrauch nicht dargethan werden; ſo wåren ſie davon frei, und zwar *α*) darum, weil ſie in der Belehnung ihres Vaters begriffen, und weil ſie durch die gleiche Austheilung nicht mehr erhielten, als ſie zuvor ſchon gehabt håtten. *β*) Sei die Handlohnsforderung etwas Gehåßiges, und die Gewohnheit das Handlohn nach der Eltern Tode zu bezahlen, ſtricti juris, welche auf andere Fålle, als wo ſie gebråuchlich, nicht ausgedehnt werden důrfe. *γ*) Wåren die Kinder durch die erlegte Sterbelehnwaare ſchon genug angegriffen werden, mithin kônnten ſie mit dem Lehngelde nicht noch mehr beſchwert werden, damit nicht zwei ſingularia und exorbitantia concurrirten *x*). Allein aus dem

u) *Hartm. Piſtor.* in Lib. I. quaeſt. 50. nr. 62. *Frantzkius* de Laudemiis. Cap. VIII. nr. 114 - 118. und Cap. IV. nr. 28. *Knichen* de veſtitutar. pact. Part. II. Cap. IV. nr. 203. *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 22. und Lib. I. Reſp. 88, nr. 3. Beck vom Handlohne. Cap. XIII. Obſ. V. S. 524.

x) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 116. 117. *Coler* in P. I. Deciſ. 33. nr. 39. folg. *Modeſt. Piſtor.* in Part. II. quaeſt. 37. und *Schultes* in not. *Ge. Beatus* in ſententiis

dem Begriffe des Sterbehandlohns ergibt ſich, daß deſſen Erlegung auf dieſe gar keinen Einfluß haben könne; ſondern es lediglich bei demjenigen bleibe, was oben (§. 227.) vorgetragen worden iſt. Nehmen wir an, daß die Kinder in dieſem Falle kein Handlohn geben dürfen: ſo iſt der wahre Grund nicht darin zu ſuchen, weil ein jeder ſchon nach ſeinem Antheile zum Handlohne mit beigetragen hätte; ſondern weil hier keine wahrhaftige Veränderung der Beſizer vorgegangen iſt. Geſezt aber auch, daß wir die gegenſeitige Meinung, und daß das Sterbehandlohn etwas extraordinäres wäre, annähmen; ſo würden freilich hier zwei ſingularia und exorbitantia concurriren. Allein wer hat deren Incompatibilität bewieſen? Wenn der Erbzinsherr zu beweiſen im Stande iſt, daß ihm das Recht beide zu fordern zuſtehet; ſo muß er in dieſem Beſize geſchüzt werden. Daß dieſes auch hier und da gelte, beweiſe ich aus der **Willkühr der Stadt Weißenfels** Cap. VI. Art. III. Wann auch ihrer zween oder mehr ein Hauß, Scheine, Ställe, Brandſtete, Beutitzer Cloſter oder andere Feld-Güther ererben, ſo iſt diß Orts durch eine beſtändige Gewohnheit eingeführet, daß dieſelben nicht alleine erſtlich die geſambte Serbe-Lehnwaar, ſondern auch wenn ſie ſich hernach in die anererbten Güther theilen, auch die ſonderbare Lehnwahr — — zu entrichten verbunden ſind *y*). Und aus den Geraiſchen Statuten Art. 29. Jedoch ſoviel die Erbfälle betrifft, dergeſtalt

tiis definitivis ſaxonicis de contractibus (Gerae 1609. 4.) Part. I. ſub. tit. von Lehnwaar cap. XII. *Carpzov* in Part. II. conſtit. 39. defin. 30. Eben derſ. in Lib. I. Reſp. 78. nr. 43. und Reſp. 88. nr. 9 folg. *Richter* in Deciſ. 33. nr. 147.

y) Stehen beim Kreißig a. O. Theil V. Nr. VIII. S. 147.

geſtalt, daß zwarten ein jeder Erbe wieviel derſelben ſeyn mögen, aber nicht von jedem ſtück, ſondern von allen zugleich — — zu geſambten Lehen-Gelde dem Rathe, und darneben einen Schreibe-Groſchen dem Stadt-Schreiber (geben ſollen.) Wann aber förder die Erben zur Theilung ſchreiten, alsdann (ſollen) dieſelben ein jedes Guth und Stück, ſo ihnen in der Theilung zukommen, abſonderlich in Lehen zu nehmen, und mit mehrberührten 20 Alten oder 30 Neuen pf. Lehn-Geld — — zu entrichten ſchuldig ſeyn *z*). An etlichen Oertern in Franken, als zu Heroldsberg, und zu Neuhof in dem Nürnbergiſchen, müſſen die Unterthanen, wenn getheilet worden, von den bonis mobilibus, als Geld, Getraid, Wein und Bier, auch Malz auf dem Boden und übrigen Hausrath, welche leidentlich geſchäzet worden, das Sterbehandlohn zahlen *a*).

Die Sterbelehnwaare muß nach des vorigen Beſizers Tode entrichtet werden, daher muß auch zuweilen eine Witbe, nach ihres Ehemannes Ableben, wie auch ein neuer Lehnträger ſolche bezahlen *b*). Wenn in einem Geſeze oder Erbleihbriefe die Formel vorkömmt: ſollen die Erben Sterbelehngeld zu geben verpflichtet ſeyn; ſo frägt man: wie ſolche zu verſtehen ſei? Ob blos des Vaters Brüder, Brudersſöhne und Eltern; oder auch die leiblichen Kinder gemeint ſind? Einige behaupten, daß daß wenn der Kinder nicht ausdrücklich gedacht worden, eine

z) In des Hrn. Prof. Schotts Samml. zu den deutſchen Land- und Stadtrechten. Theil I. S. 165.

a) Laut der Beilage unter A.

b) Wie Klingner a. O. §. XIX. S. 147. bezeugt, und aus der Beilage unter Nro. XXXV. S. 242. ſich ergibt.

eine ſolche Formel blos von den Seitenverwandten verſtanden werden müßte *c*). Andere wollen hingegen, daß dieſelbe auch von den Kindern erklärt werden müßte, weil dieſe unter der allgemeinen Benennuug Erben mit begriffen wären *d*) Ich dächte, daß man zuvörderſt auf die weſentliche Beſchaffenheit des Guts ſehen müßte. Vererbet ſolches nur auf die eheleiblichen Kinder; ſo ſind auch dieſe nur gemeinet. Vererbet es aber auch auf die Seitenverwandten: ſo muß die gedachte Formel nur von dieſen; nicht aber von den Kindern verſtanden werden. Sollte aber dieſes nicht klar ſeyn; ſo würde ich der lezten Meinung, und zwar darum beitreten, weil nach richtigen Grundſäzen, die Seitenverwandten bei der Succeſſion ein Handlohn zu bezahlen gehalten, die Kinder hingegen frei ſind. Wenn es alſo in einem Erbleihbriefe heißt: daß die Erben Sterbelehugeld entrichten ſollen: ſo muß man dieſe Formel von den Kindern verſtehen. Wenn ein dominus directus zwiſchen zween Erben die Emphyteuſe theilt; ſo kann er rechtmäßiger Weiſe nach deren Tode das laudemium nicht zweimal fordern; ſondern er empfängt bei eines jeden Tode nur die Hälfte des verſprochenen oder hergebrachten Lehngeldes *e*).

§. 243.

c) Beck vom Handlohne. Cap. XII. Obſ. II. S. 480. de *Wernher* in Obſerv. for. ſelect. Part. IX. Tom. II. obſ. 91.

d) *Gratianus* in Diſceptat. for. lib. I. cap. 377. *Horn* in Reſponſis et ſententiis (Dresd. 1726. fol.) Claſſ. 16. reſp. 19. pag. 1262. In collect. nova conſil. juridicor. Tubingenſium. Vol. VIII. conſ. 28. und Hr. g. J. R. *Walch* in der angef. Streitſchrift §. XV.

e) Hr. Prof. Kunde in den Anmerk. zu des Hrn. von Bur Abh. von den Bauergütern. Anmerk. 38. S. 19.

§. 243.

Aus dem bisherigen erhellet, daß die Rechtsgelehrten das Sterbehandlohn, mit dem eigentlichen Lehngelde verwechſelt, und beide nach einerlei Regeln beurtheilt haben. Daher werfen ſie die Frage auf: ob, wenn ein Bauer, in ſeinem lezten Willen, ſein Gut einem Fremden vermacht habe, die ab inteſtato ſuccedirenden Erben, über das von dieſem zu zahlende Handlohn, noch ein Sterbehandlohn entrichten müſſen, und alſo hier ein doppeltes Lehngeld Plaz greiffe? Beck antwortet hierauf: es ſei der Rechts-Analogie gemäß, daß nur ein einfaches Handlohn, nemlich von dem Teſtamentserben; keineswegs aber noch eins von dem Inteſtaterben gegeben werde. Es ſei zwar richtig, daß inſofern es gebräuchlich, die Inteſtaterben das Sterbehandlohn entrichten müßten; allein dies fände nur ſtatt, wenn ſie das handlohnbare Gut auch wirklich in Beſiz erhielten. Da ſie ſolches nun nicht; ſondern der Teſtamentserbe bekäme: ſo müßten ſie von der Erlegung der Sterbelehnwaare frei geſprochen werden. Es möchte zwar ſcheinen, als ob ſie daſſelbe erlegen müßten, weil ſie zum wirklichen Beſiz des Guts gelangt ſeyn würden, wenn der Verſtorbene weder ein Teſtament errichtet, noch jemand das Gut legirt hätte. Allein daß die Erben durch das Teſtament von dem Beſize ausgeſchloſſen worden, könne ihnen nicht zugerechnet, und ſie daher mit dem Sterbehandlohne nicht beläſtigt werden. Eben ſo wenig wäre der Teſtamentserbe noch der Legatar zu einem doppelten Handlohne verbunden, weil er das Gut nicht von den heredibus ab inteſtato; ſondern einzig und allein von dem teſtatore überkommen habe, folglich brauche er auch für die Inteſtaterben und in deren Namen weiter nichts zu entrichten. Dafern aber an einem Orte erweislich hergebracht wäre,

daß

daß in ſolcherlei Fällen ein doppeltes Handlohn, nemlich eins von den Inteſtat- das andere aber von den inſtituirten Teſtamentserben abzuführen ſei; ſo hätte es dabei ſein unabänderliches Bewenden *f*). H. R. Lange macht dieſen Unterſchied: ob der Teſtamentserbe heres ex aſſe ſei; oder blos das Erbzinsgut bekommen habe? In dem lezten Falle könne der inſtituirte Erbe des Sterbehandlohns pro rata ſich niche entſchlagen, weil daſſelbe aus dem gemeinen Nachlaſſe abgetragen werden müſſe, wozu das verteſtirte Gut ebenfalls gehöre. In dem erſten Falle, wenn der Teſtamentserbe nicht nur in Anſehung des Zinsguts; ſondern auch in Betracht des Mobiliarvermögens, ſei inſtituirt worden: ſo müſſe er nicht allein von dem Erbzinsgute; ſondern auch von dem übrigen Vermögen das Sterbehandlohn bezahlen. Der Legatarius brauche aber nichts zu zahlen, weil er, als ein ſucceſſor ſingularis zu den gemeinen paſſivis nichts beizutragen ſchuldig ſei. Dagegen könne nicht angeführt werden, daß dem Teſtamentserben das Gut uno ſaltem titulo, nemlich ex teſtamento zufalle, und der Herr ihn nur einmal recipire. Denn der Todfall werde zum Zeichen ehemaliger Leibeigenſchaft; das Handlohn aber für die Belehnung gegeben *g*). Solchemnach müßte in dem erſten Falle das Sterbehandlohn zum Theil von den Inteſtaterben; zum Theil von dem Teſtamentserben: in dem zweiten aber von dem Teſtamentserben ganz allein erlegt werden. Da die Bauern überhaupt in Anſehung des mortuarii nicht teſtiren können; ſondern dieſes nach ihrem Tode ſogleich an den Herrn anheim gefallen iſt *h*): ſo

f) In der Abhandl. vom Handlohne. Cap. XII. Obſ. VIII. S. 499. 500.

g) In der Anmerk. zu dieſer Obſerv. S. 501. 502.

h) *Harpprecht* in diſſ. de jur. Mort. Cap. III. §. 2. nr. 30.

ſo muß ſolches in beiden Fällen gegeben werden. Ich unterſcheide: es kommt darauf an, ob die Sterbelehnwaare ein onus reale ſei; oder nicht. Haftet es auf den Gütern; ſo kann der Teſtamentserbe das Gut nicht eher in Beſiz nehmen, bis er das Sterbelehngeld pro rata entrichtet hat. Iſt dieſes aber nicht; ſo gehet der Teſtamentserbe ganz frei aus: die Inteſtaterben müſſen hingegen von dem in Gelde und Meubeln beſtehenden Nachlaſſe den Todfall berichtigen.

Dritte Abtheilung.

von dem

uneigentlichen Lehngelde.

§. 244.

Es iſt bereits (§. 7.) bemerkt worden, daß wenn in den älteſten Zeiten, jemand dem andern die Cultur eines Grundſtücks, zu eignem Rechte, mittelſt der Belehnung verſtattete, er ſolches als ein beneficium anſahe. Dieſes geſchahe anfangs nach Gunſt, und entweder nur auf ein oder mehr Jahre, in der Folge aber auf Lebenszeit des Meiers. Hieraus entſtand eine Art von Contract. Zum ſinnbildlichen Zeichen, daß ein ſolcher geſchloſſen worden ſei, tranken beide Theile, in Gegenwart einiger Zeugen, etliche Gläſer Wein oder Bier aus, ſtatt deſſen nachher hier und da etwas Geld auf die Hand gegeben wur-

wurde. Wenn jene Zeit verfloſſen, oder der Bauer geſtorben war; ſo hatte dieſer Vertrag ſeine Endſchaft erreicht, und es ſtand in dem erſten Falle bei dem Herrn, ob er das Grundſtück eben demſelbigen laſſen, oder einem andern daſſelbe wieder eingeben wollte. Hatte er nun Urſache, mit ſeiner Cultur und Wirthſchaft zufrieden zu ſeyn; ſo ward der Vertrag entweder unter den nemlichen oder andern Bedingungen, von neuem eingegangen, und mittelſt des Weinkaufs beſtätiget. In der Folge wurden die Bedingungen dieſes Leihcontracts ſchriftlich aufgeſezt, und ſolcher durch den Weinkauf befeſtiget. Auf dieſe Art geſchahe es, daß man dafür hielt, ſolcher werde für den Meierbrief bezahlet, und den Grundſaz annahm, daß ſo oft der Meierbrief, oder Leihcontract erneuert werden müſſe, auch ein Weinkauf erlegt werden müſſe. Weil ſowohl der Tochtermann, als die Kinder die Cultur der Grundſtücke ihrer Eltern, ſich vorzüglich angelegen ſeyn ließen, wenn ſie verſichert waren, daß ſie ſolche nach ihrem Tode behielten; dieſes aber dem Intereſſe des Herrn vollkommen entſprach: ſo geſchahe es bald, daß ſie dieſe Grundſtücke bei der Familie lieſen. Hiedurch bekamen nun die Bauern an ihren Gütern, nach und nach zwar ein ein erbliches; keineswegs aber ein unwiederrufliches Recht, indem die Herren ſich das Recht vorbehielten, falls einer von ihren Nachkommen weder das Gut wirthſchaftlich cultiviren, noch dem Vertrage in allem genau nachkommen würde, die Leihe wieder aufzuheben. Solange aber der Bauer ein guter Wirth blieb, das Gut gut bauete und gehörig verwaltete, behielt er das Gut, und es ging auch auf ſeine Erben über *i*). Die Herren be-

i) Sächſiſches Landrecht Buch II. Art. 59. Buch I. Art. 54. von Buri in der Erläut. des Lehnrechts. Fortſetz. IV. S. 933 und 790.

behielten daher das Recht, den neuen Bauer zu prüfen, ob er zur Cultur und Bewirthſchaftung des Guts tauglich ſei, oder nicht? welches ſogar ſoweit ging, daß, wenn er mehrere Kinder nachgelaſſen hatte, es in des Herrn Belieben ſtand: ob er ihnen insgeſammt, oder welchem er das Gut wieder einräumen wollte? wie dieſes noch in dem Calenbergiſchen, in Bremen, bei den Lehnſchulzen in der Mark Brandenburg (§. 220.) und an andern Oertern üblich iſt. Sobald nun der Herr dem Tochtermanne oder einem Sohne das Gut wieder übergab; ſo beſtätigte dieſer den Contract mittelſt des Weinkaufs, und es wurde ein neuer Leihcontract ausgefertigt. Ob nun gleich h. T. die Erblichkeit bei den Bauergütern eingeführt iſt; ſo müſſen doch die dazu gebohrnen Erben, nach Ausgang der Meierjahre, die Lehn wieder muthen, und den Weinkauf erlegen *k*), auch muß der Herr nach des Bauers Tode, den auf gewiſſe Jahre geſchloſſenen Leihcontract, mit deſſen Kindern, bis nach Abfluß dieſer Jahre fortſezen..

§. 245.

Unter den Bauergütern, welche nur auf Lebenszeit des Bauers verliehen werden, ſtehen die Schupflehngüter, welche in dem Herzogthume Wirtemberg und in Schwaben gefunden werden, oben an. Sie fallen nach dem Tode des vorigen Schupflehnmannes an den Herrn zurück, welcher ſie wieder an einen andern überlaſſen kann. Es geſchieht aber oft, daß der Herr es für vortheilhafter hält, ſie den Erben wieder einzugeben, und dann kann er beſtimmen: wieviel ſie Beſtehhandlohn geben

k) Lennep in der Leyhe zu Landſiedel-Recht. Tit. III. §. 14.

ben ſollen *l*). Dieſes gehet ſoweit, daß, wenn gleich der Herr ſchon die Zinſen angenommen hätte, ohne das Handlohn zugleich ſich vorzubehalten, er ſolches doch nachfordern kann *m*). Dieſen ſeze ich die Meiergüter an die Seite, welche in den Herzogthümern Calenberg, Lüneburg, Bremen und Verden den Kindern des Meiers, nach deſſen Abſterben, mit Nehmung eines neuen Meierbriefs, und Erlegung des Weinkaufs jedesmal übergeben werden *n*). Ein königl. Däniſches Reſcript vom 14ten Febr. 1684 drückt ſich alſo aus: befehlen wir hiemit, daß ein jedweder Meyer mehrbeſagten Cloſters bey Straffe der Confiſcation, den neuen Beſiz oder Antritt der Cloſterlichen Güter, ſofort nach ein oder andern vorkommenden Sterbfall, als wie es ſonſten gebräuchlich — Unſern Ober-Vorſtehern kund machen, anbey auch den innerhalb Zeit von 6 Wochen, der Gewohnheit nach zu entrichten ſeyenden Weinkauff dem Cloſter ohnfehlbarlich erlegen ſollen *o*). Drittens gehören hieher die Laßgüter. Bei des *III*ten Buchs 44ſten Artikel des Sachſenſpiegels ſagt der Gloſſator: Ein Laſſe iſt ledig ſolang er lebet, wenn er aber ſtirbt; ſo belehnet der Herr ſeine Kinder aufs neue damit. Daher müſſen die Laſſen ſo-

l) *Schöpf* de bonis vitalitiis Sveviae. Cap. V. §. 59.

m) Eben derſelbe a. O. Cap. VI. §. 79.

n) *Struben* in comm. de jure Villicorum. Cap. VIII. §. 16. von Buri a. O. S. 888. und *Chriſtph. Lorenz* von *Bilderbeck* in delineat. jurium ſtatibus provinc. ducatus Luneburgici tum in genere, tum in ſpecie ordini equeſtri competentium. Cap. VII. §. 3. welche in des Herrn Kanzlers von Selchow Magazin für die deutſchen Rechte und Geſchichte. (Götting. 1779. 8.) Band I. S. 304. 305. ihren Plaz gefunden hat.

o) In von *Oetken* corp. conſtit. Oldenburgicar. Theil I. Nr. XV. S. 27. 28.

ſowohl in dem Clevischen, als dem Hildesheimiſchen die Hälfte von der Lehnwaare, welche der Käufer gibt entrichten *p*). Hieher rechne ich auch die (§. 235 u. 237.) fälſchlich gedachten Beutellehne, wo die Erben den Lehenreich bezahlen. Es gibt auch in dem Heſſen-Caſſeliſchen Güter, welche die Erben beweinkaufen müſſen. Man ſiehet ſolches aus dem Vergleiche über die Pfarrgüter zu Gudensberg von 1552. „Iſt verwilliget, welche Zeit ein Vater oder Mutter todeshalber verſcheiden würden, und Kinder von ihrem Leibe gebohren, hinter ſich laſſen würden, ſo ſoll und will der Pfarrer die Kinder mit darlegung eines Weinkauffs, wie vor alters her gegeben damit verlehnen. 2) Wo aber keine Kinder oder Leibes-Erben von den Eltern hinterlaſſen ſondern andere Blutsfreunde vorhanden weren: Alsdann ſoll der Pfarrer ſolchen

p) In Cleve müſſen die Latgüter wieder mit dem zwölfften Pfennig von dem Latherrn, bei Verluſt des Landes, gewonnen werden. In dem Hildesheimiſchen macht man einen Unterſchied, ob der neue Beſitzer das Latgut erbet oder erkaufft. Der Erbe bezahlet nur die Hälfte derjenigen Summe, welche der Käufer geben muß, wie von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1059. bezeuget. So kommen auch in einem Briefe über ein Laßgut zu Hattenbach in Oberheſſen von 1676. die Worte vor: So auch er Lehenman und Inhaber dieſes Lehnhoffs mit tod abgienge oder abgehen und verſterben wird, daß alßdann deßen Erben des Fall-Lehngeldts halber alß vom hundert zehen — willen ſchaffen und bezahlen. Beim Lennep in cod. Probat. Nr. 138. S. 360. In einem andern über ein Laßgut zu Mengshauſen von 1694 heißt es: So offt auch von ihm ein Lehnmann und Inhaber dieſes Lehnhoffs mit Tod abgehen würde, daß alßdann deßen Erben des teuerſten haupt halber bereit und jedesmahl willen ſchaffen wie auch das lehn mit 1 fl. gleich jetzo und vor alters geſchehen gebührlich recognoſciren. Eben daſ. Nr. 139. S. 368.

chen Garten zu ſich nemmen, (wo ers bedürfftig) oder einem andern zu verthun Macht haben" *q*). Ferner aus einem Vertrag über einen Acker Hoib in dem Amt Caſſel von 1422. „vmme eynen wynkouff alſe he dann myd en vbbirkumen kan czu ſyneme lybe deſſelben gleych ſollen vort dy anderen neyſten erbin noch des anderen tode entphan vmme eynen wynkouff alſe er eyn iglich myd en ghetendinghen kan myd wyßen ſyner neyſten Erben *r*). Noch merkwürdiger ſind die Worte eines Leihbriefes von 1427. über zween Acker zu Caſſel: Sollen ire nehiſten erben dy vorgeſchreben ecker von den von Anenberge — entphahen vnd Eyn gut ſtobichen wins von eyme ackere vnnd Eyne halbe Elſeßer Wins yo von eyme halben acker tzu Winkouffe geben vnnd daz ewiglich alſo halden mit der entphahunge als dicke als dy erben abegegangen weren *s*). Aus einem Schied über einige bey Caſſel an verſchiedenen Pläzen gelegene Höfe zu Waltrecht von 1488 füge ich die Stelle hinzu: Die Erben in die Hobe geboren nae waltrechte ſollen eynen acker Hobes entphaen mit eime Halben virteil wines vnde eynen halben acker Hobes aber eyn virteil entphaen mit eyme ſtobichen wynes *t*). Es gibt auch Güter, bei deren Annahme jeder neue Beſizer einen Schilling erlegen muß, welches ich mit nachſtehenden Worten eines Leihbriefes von 1584 beweiſe: daß Franz Niehuß vor ſich und ſeine Erben den Hof von dem Capitel und dem Paſtoren — mit einem Schillinge wie im Fürſtenthum Lüneburg gebräuchlich empfangen. — — — Es ſollen aber, ſo ſich der Fall begiebt, daß Franz Niehuß verſtirbt,

q) Beim Lennep a. O. Nr. 172.
r) Eben daſ. Nr. 240. S. 554.
s) Eben daſ. Nr. 242. S. 557.
t) Eb. daſ. Nr. 247. S. 564. 565.

ſtirbt, ſeine Erben ſchuldig ſeyn, ſo oft ſich ein Todes-Fall zutragen würde, dieſen Hof gleichergeſtalt, wie jetzo geſchicht, vom Capitel und Paſtorn mit einem Schillinge zu empfangen und ſich damit belehnen zu laſſen *u*). So wird auch in einem Landſiedelbriefe von 1343 den Kindern des Landſiedlers das Recht zugeſchrieben, daß ſie das Gut mit Darbringung zweyer Schöllingen Pfenningen zur Vorhure von dem Convent zu Dirſteyn wieder erhalten können. In einer andern Urkunde von 1345 iſt ein gleiches in Anſehung der Witbe verordnet *x*). In dem Heſſen-Caſſeliſchen gibt es Erbleih- und Landſiedelgüter, welche die Erben mittelſt eines Weinkaufs von 3 fl. zu empfangen pflegen. Es beweiſet dieſes ein Leihbrief von 1513 alſo: „Und hat igliche Party verwilliget, ſo der offtgemelt Schelthen von Dodeswegen abgehet, — alſo ſollen ſie Kinder, die da noch im Leben, den Hof von nuhen von den gemelten Jungfrawen empfahen, und zu drucken Wincop geben *III* Gulden. Wann aber die Kinder nit ſint, ſo ſollen die andern Erben — den Hoff zu Landſiedelen Recht zu behalten von nuhen empfahen, und alsdan ſoll der Wincop ſten an den Jungfrawen und eren Vorſtenderen *y*).

§. 246.

Es entſtehet die Frage: ob die Erben des Schupflehnmanns, den von ihm kurz vor ſeinem Tode bezahlten Ehr-

u) Wie der Herr von Pufendorf in Obſervat. jur. univerſi Tom. III. obſ. 31. bezeuget. Eines andern Beiſpiels gedenket Klingner in den Samml. zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. 7. S. 85.

x) Wie der Hr. Prof. Runde a. O. in der 54ſten Anmerk. S. 35. beweiſet.

y) Wie von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1072. beweiſet.

Ehrſchaz wieder fordern können? Man muß hierauf mit dieſem Unterſchiede antworten: Entweder iſt der Schupflehnmann innerhalb eines Jahrs, von der Belehnung angerechnet; oder nach einem Jahre verſtorben. Wäre derſelbe nur etliche Wochen oder Monate, nach erlegten Handlohne verſtorben: ſo erfordert es die Billigkeit, daß der Ehrſchaz entweder ganz; oder zum Theil an die Erben zurückgegeben werde. Denn binnen einer ſo kurzen Zeit hat er aus dem Gute entweder gar keinen, oder einen ſo unbeträchtlichen Nuzen gezogen, daß das oft hohe Handlohn damit in gar keine Vergleichung kommen kann. Wenn nun ſeine Erben nach einer ſo kurzen Zeit, eben ſoviel Ehrſchaz, als ihr Vater, von neuem erlegen ſollten: ſo würden ſie bald ruinirt und ausgeſogen werden, welches dem Herrn ſehr ſchädlich iſt. Denn ein hart mitgenommener Unterthan betreibet ſeinen Feldbau ſchlecht und vernachläßigt ſeine Wirthſchaft. Hiedurch ſinken nun die Grundſtücke ſelbſt im Werthe, und der Herr bekommt nicht ſoviel an Handlohn, als von guten Aeckern. So überzeugend dieſes auch iſt; ſo hat doch noch keine Obrigkeit darüber ein Geſez abgefaßt. Wenn daher der Schupflehnmann nicht ſelbſt in dem Contracte ſich vorgeſehen hat; ſo muß er ſich lediglich auf die Gnade des Herrn verlaſſen. Wenn hingegen der Schupflehnmann kurz vor verfloſſenen erſten Jahre, oder ſpäter ſtirbt; ſo können deſſen Erben noch weniger den bereits bezahlten Ehrſchaz erſezt verlangen, weil der Schupflehnmann denſelben während dieſer Zeit wieder erwerben konnte. Danächſt muß der Lehnherr es ſich ja gefallen laſſen, wenn ein Schupflehnmann 30, 40 und mehr Jahre ein Schupflehn beſizt, und er alſo auch ſolange kein Handlohn bekömmt, und dieſe Einnahme entbehren muß. Es iſt ihm daher gar nicht zu verdenken, wenn er ſich ſeines Schadens, nach der kurzen Lebensdauer eines andern zu erholen

len ſucht, und die Erben müſſen es als ein Unglück anſehen, daß ihr Vater kein Jahr gelebt hat. Ob dergleichen Fälle ſich gleich ſelten zu ereignen pflegen: ſo wäre doch zu wünſchen, daß beide Parteien im Kontrakte beſtimmen möchten: wie es in Anſehung des Handlohns gehalten werden ſollte, wenn der Schupflehnmann unter einem Jahre verſtirbe z). Inzwiſchen halte ich dafür, daß von dem neuen Beſizer kein Ehrſchaz gefordert werden könne. (§. 89.)

Inwiefern das Erbhandlohn von den Erben ſchon in geſammter Hand iſt erlegt worden, inſofern darf derjenige Erbe, welcher nach Abfindung ſeiner Geſchwiſter, das Gut allein ſich zuſchreiben läßt, von ſeinem Erbantheil kein weiteres Handlohn bezahlen *a*). Man darf dieſes aber nicht auf diejenigen Güter ausdehnen, auf denen, nebſt dem Weinkaufe, auch das Beſthaupt gebräuchlich iſt, noch wähnen, daß, wenn jenes von den ſämmtlichen Erben, gleich nach des Erblaſſers Tode, aus der Erbſchaftsmaſſe erlegt worden ſei, der Annehmer des Guts keinen Weinkauf oder relevium zu geben brauche. Dieſes iſt bei dem Hofe zu Eickel gewöhnlich, wo die Hofsleute nicht nur den Todfall, ſondern auch den Handgewinn bezahlen *b*). Bei dem Dinghofe zu Ebersheim gehört dem Gotteshauſe das beſte Stück Vieh, und wofern ſolches nicht da iſt, das beſte Kleid; dem Abte aber der

z) Kurze und in praxi nützliche Nachricht von der Eigenſchaft und Beſchaffenheit der ſogenannten Schupf-Lehen, (ohne Druckort 1747. 8.) Cap. I. §. VI. S. 219. 220.

a) Lange in der Anmerk. zu Becks Cap. XII. Obſ. II. S. 483.

b) *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. I. col. 1996. und von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1082.

der Ehrſchaz *c*). Es gibt auch viele Schupflehngüter, von denen nicht nur die Weglöſin, ſondern auch der Ehrſchaz von den Erben erlegt werden muß *d*).

§. 247.

Unſere Vorfahren überlieſen anfänglich ihren Leibeignen und andern freien Perſonen, die Cultur ihrer Grundſtücke auf Gunſt, und zwar entweder auf eine gewiſſe; oder auf unbeſtimmte Zeit. In dem erſten Falle geſchahe ſolches entweder auf eine beſtimmte Reihe von Jahren; oder auf Lebzeiten des Beſizers; oder des Herrn. In allen drei Fällen mußte nach Verfluß des Termins die Belehnung erneuert; und ſobald die Reihe von Jahren verſtrichen, oder der Herr geſtorben war, die Lehnwaare an ihn oder ſeine Kinder bezahlet werden, weil dieſe ſonſt leicht das Gut an einen andern hätten eingeben können Wenn aber der Bauer das Gut ſolange behielt, als er am Leben war; ſo konnten die Erben des Gutsherrn vor deſſen Ableben kein Lehngeld fordern; ſondern ſie mußten den, von ihrem Vater geſchloſſenen Contract auf ſeine Lebenstage beibehalten und fortſezen. Wenn aber der Bauer oder Meier die Cultur des Guts auf eine unbeſtimmte Zeit, z. B. ſolange es dem Herrn gefallen würde, erhalten hat; ſo muß die Lehnwaare ſowohl auf Abſterben des Meiers, als des Meierherrn erlegt werden. Ueberhaupt muß aus der Abfaſſung des Meiervertrags, und aus dem Herkommen der Oerter entſchieden werden: ob auch nach Abſterben des Gutsherrn, oder wenn

c) Lezterer eben daſelbſt S. 1085.

d) *Schöpff* de bonis vital. Sveviae. Cap. V. §. LX. S. auch Herrn H. R. Meuſels Geſchichtforſcher Theil II. S. 227.

wenn ſich der Oberfall ereigne, wie man zu reden pflegt, ein Weinkauf erlegt werden müſſe *e*)? Wenn die Bemeierung nur auf Lebenszeit des Herrn dauern ſoll, ſo muß nach deſſen Tode, der Meierkontract erneuert, und wenn ein neuer Gutsherr zur Succeſſion gelangt, ein Weinkauf gegeben werden. Dieſes geſchiehet an vielen Oertern der Kurhannöveriſchen Länder, in den Fürſtenthümern Calenberg und Lüneburg, ingleichen in Bremen und Verden *f*). In der gräfl. Schaumburgiſchen Landesordnung *Cap, XXVIII.* heißt es: Iſt zu wiſſen, wenn ſich die Fälle auf der einen oder andern Seite zutragen, daß der Gutsherr mit Tode abgehet — jede Hufe mit 4 Thlr. beweinkaufet werden ſoll. Es findet auch in Kurbaiern, in den Fürſtenthümern Magdeburg und Anhalt ſtatt, wie dieſe Worte der Anhalt. Land. Ordn. Tit. XIII. ergeben: Wann aber die Lehnherren oder Lehnleute verſterben, oder ſich ſonſten Veränderungen zutragen, ſo ſoll es bey doppelten Zinſen, ſo viel ſolche Güter jährlichen zu geben pflegen, bleiben. Nach den Olsburgiſchen Statuten §. 8. Nr. 7. muß wenn ein Canonicus oder Vicarius der vorgemeldten Kercke (zu Olsburg) Dodes affſtervet, edder eine Vorandeinghe der Lehne geſchuett, de ſe dan Lheen, wedder entfenget moeth de Helffte ſiner Tinſe einmall — der Ker-

e) *Knichen* de inveſtiturarum pactis. Cap. IV. nr. 208. *Ziegler* ad aur. prax. Calvoli §. nobiles. nr. 257. *Coler* in Part. I. Deciſ. 33. nr. 38. *Frantzkius* a. O. Cap. IV. nr. 28. *Carpzov* in Lib. I. Reſp. 88. nr. 21. 22. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 121. *Modeſt. Piſtor.* in Part. I, quaeſt. 37. nr. 10. *Struv* in deciſionibus Sabbath. cap. X. deciſ. 40. Beck a. O. Cap XIV. obſ. II. und de *Leyſer* a. O. Vol. II. Spec. 104. med. 4.

f) *Struben* in comm. de jure Villicor. Cap. VIII. §. 16.

Kercke gegeben werden *g*). Nach einem Leibbriefe über das Pfarrgut zu Milſungen in Niederheſſen ſollen die Erben dem angehenden Pfarher, jeder ſeine Huebe, mit überreichung jederein dafür zehen Gulden übergeben *h*). So muß auch in Sachſen an einigen Orten, bei Veränderung des Kirchenvorſtehers, ein Lehngeld bezahlet werden *i*). Herr von Buri, der Herr Prof. Runde *k*) und der Hofr. Lange behaupten, daß nach dem deutſchen Rechte, die Lehnwaare in der Regel bei der Veränderung des Lehnherrn nicht bezahlt werde, doch geſchehe ſolches oft *l*). Wenn der Gutsherr ohne Erben verſtirbt, und ſeine Lehnsherrlichkeit an den Landes- oder ſeinen Oberlehnherrn anheimfällt: ſo gebührt dieſem das beim Abſterben des domini directi gebräuchliche Lehngeld, weil der Oberlehnsherr dafür die Gutsleute belehnen muß *m*).

Es muß auch zuweilen das Lehngeld bezahlt werden, wenn ein anderer das adeliche Lehngut erkaufet, wenn nemlich in dem Meierbriefe verſehen, daß der Weinkauf bei jedem Veränderungsfalle des Gutsherrn bezahlt werden ſolle, oder wenn die Gutsleute nur auf gewiſſe Jahre

g) von Buri a. O. Fortſetz. IV. S. 967.

h) Stehet in Lenneps codice Probationum. Nr. 162. S. 422.

i) Klingner a. O. Theil I. S. 29.

k) Erſterer in der Erläut. des Lehnrechts. Fortſetz. IV. S. 872. lezterer in ſeinen Anmerk. zu von Buri Abh. von den Bauergütern. Anmerk. 38. S. 19.

l) In der Anmerk. zu Becks Abhandl. von dem Handlohne Cap. XV, Obſ. VII. S. 539.

m) Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. XIV. Obſ. VII. S. 540.

re bemeiert worden ſind, welche mit deſſen Antrit zu Ende gehen *n*). Wenn es nun bei einem Gute üblich iſt, daß die Lehnwaare in manu dominante bezahlt wird; ſo kann ein erwählter Dom- oder Stiftsherr ſolches vor ſeiner Beſtätigung nicht fordern. Folglich können ſeine Erben ſolches auch nicht verlangen, wenn er vor ſeiner Erwählung verſtorben iſt *o*).

Obgleich in Kurſachſen die Erbzinsleute nach dem Tode ihres Lehn- und Gutsherrn kein Lehngeld zu geben brauchen; ſo müſſen ſie doch von ihren Lehn- und Erbgütern, bei jedesmaligen Abſterben des Landesherrn, die ſogenannte Landlehnwaare, nach dem Güterwerthe, oder dem Herkommen gemäß entrichten. Daher die Beamten ſolche unter der Rubrik Landlehnwaare, und unter den reſervirten Intraden zu berechnen oder ſpeciatim einzuſenden pflegen. So ward ſie den 24ſten März 1733 per Miſſive eingefordert *p*). Hiemit ſtimmet die Heſſen-Darmſtädtiſche Conſtitution von 1632 in folgenden überein: Würde ſich dann änderung mit dem Landsfürſten zutragen, daß entweder derſelbe nach dem Willen Gottes mit Todt abgienge, oder das Erbgut (ohn an den Erbbeſtänder ſelbſt) veräuſſerte, und dadurch das dominium directum transferirt würde, ſoll alsdann nicht allein der Handlohn (wie ohne daß in teils unſerer Landen uff ſolchen Fall die Fahegelder anſtatt

n) de *Pufendorf* in Obſervat. jur. univ. Tom. III. Obſerv. XXXVI.

o) de *Berger* in Oecon. juris. Lib. III. Tit. V. §. 18. not. 9.

p) Wie der Herr von Bennigſen zu Schaumburgs Einleitung in die Sächſiſchen Rechte (Leipzig 1781. 8.) Sect. II. Exercit. II. §. 26. Not. * bezeuget.

ſtatt der Lehnwahr, entrichtet werden) gereicht, ſondern auch die erneuerung der Erbbeſtändnusbriefſ, gegen einhandigung gehöriger Revers, ausbracht werden. Allein ich glaube, daß der Grund dieſer Verordnung darin liege, weil daſelbſt all Erbgüter bei dem Landesherrn in Lehn genommen werden müſſen. (§. 176.) In einem Leihbriefe über eine in Niederheſſen gelegene Mühle zu Breydenau von 1701 heißt es: ſo offt ſich ein Fall ſowohl an Seiten des Regierenden Landes-Fürſten als auch des beſtänders zuträgt, oder ſo offt die Mühle an einen andern Poſſeſſorem gelangt, ſoll ſie mit zwölff gulden Weinkauf oder Empfängnißgeld gebührend recognoſcirt werden *q*).

§. 248.

Hier will ich folgenden Fall erörtern. Es ſtirbt ein Lehnherr, und ſein Gut fällt an ſeine Söhne, welche vermöge der Lehnbriefe oder des Herkommens, nach ſ. Tode von ſeinen Gutsleuten ein Lehngeld fordern konnten. Sie cediren dieſes Recht aber an ihre Mutter, welche ſich deſſen auch ſogleich bedient. Nicht lange darauf ſtirbt ſie, und das dominium directum fällt wieder an die Söhne, welche nun zum zweitenmale das uneigentliche Lehngeld fordern. Hier entſteht die Frage: Sind ſie ſolches zu thun befugt? Es möchte allerdings ſo ſcheinen, 1) weil die Gutsleute ſelbſt die Gewohnheit einräumen, daß wegen einer mit dem Lehnherrn ſelbſt vorgegangenen Veränderung, ein Ehrſchaz erlegt werden müſſe. Die Mutter hatte bisher das dominium directum und verliert es durch ihren Tod, mithin muß nunmehr das Lehngeld abgetra-

q) Stehet in Lennep's Cod. Probat. ſub. nr. 171. S. 348.

getragen werden. 2) Weil bei dieſem Gute es einmal eingeführt ſei, daß das Lehngeld wegen der Veränderung des dominii directi abgetragen werden müßte; ſo müſſe es auch gegeben werden, ſo oft der dominus directus verſterbe; es könne aber keine Gewohnheit anders erklärt werden, als ſie bisher erklärt worden ſei. 4) Da die Mutter das Lehngut mit Einwilligung des Lehnhofs erworben, und das Lehngeld alſo für ihre eigne Perſon eingetrieben, und ihres eignen Rechts ſich bedient habe: ſo könne ſolches ihren Kindern, an ihrer Befugnis nichts benehmen, noch ihnen zum Nachtheil gereichen. Allein ſo ſcheinbar dieſe Gründe ſind: ſo muß doch den Kindern dieſe Befugnis abgeſprochen werden. Denn es würde ſolche dem Begriffe von der Ceſſion widerſprechen, indem die Kinder bei der wiederholten Forderung des Lehngeldes, ſich eines ihnen nicht mehr zuſtehenden Rechts bedienen würden, weil ſie nur einmal darauf Anſpruch machen können. 2) Wird der Cedent als ein Verkäufer betrachtet, folglich hat er ſeine Handlohnbarkeit an den Ceſſionär übertragen, derſelben ſtillſchweigend entſagt, und kann alſo davon keinen weitern Gebrauch machen. 3) Würden die Gutsleute das Lehngeld doppelt erlegen müſſen, wenn die verſtorbene Mutter daſſelbe erſt verlangte, und dann deren Söhne es erheben wollten, welches nicht angehet. 4) Weil niemand zu eines andern Nachtheil, ſeinen Entſchluß ändern darf. Dieſes würden aber die Söhne zum Ruin der Gutsleute thun, wenn ihnen in dem gegenwärtigen Falle erlaubt wäre, das Lehngeld noch einmal einzutreiben, welches Rechts ſie durch die Ceſſion ſich doch begeben hätten. Ja, wenn man ihnen dieſes auch erlauben wollte; ſo könnte es leicht geſchehen, daß die Kinder, nachdem ſie bereits die Lehnwaare eingeſtrichen hätten, ſie ihr dominium directum an einen dritten Mann cedirten. Solchemnach müßten ihre armen Gutsleute

leute wohl in einem Jahre ein dreifaches Lehngeld geben, welches auf keinen Fall angehe, und gegen alle Billigkeit ſeyn würde *r*). Ich bin dieſer Meinung ebenfalls beigethan, ohne daß ich glaube, daß es ſo vieler Gründe bedurft hätte. Der Herr Prof. Runde behauptet, daß, wenn in den Leihbriefen die Ausdrücke vorkämen: daß bei erfolgten Sterbefalle eines der beiden Contrahenten das *laudemium* bezahlt werden ſolle, und der Herr ſein Recht bei ſeinem Leben an einen andern abträte, daſſelbige nicht bei ſeinem, als des Cedentis Tode, zu entrichten; ſondern der Tod des ceſſionarii abzuwarten ſei *s*).

Wenn nach einem Vertrage, oder Herkommen, das Lehngeld nach des Gutsherrn Tode entrichtet werden muß; auch mehrere Erben, welche darein ſuccedirt, daſſelbe ſchon insgeſammt empfangen haben, hernach aber in deſſen Güter ſich theilen, und einem die Gutsherrlichkeit, ſammt dem Rechte Weinkauf auf den Todenfall zu fordern, zufällt: ſo frägt man: ob dieſer der Theilung halber, von neuem einen Weinkauf verlangen könne? Welches mit Recht geläugnet wird, indem alle Verträge und Gewohnheiten genau beobachtet werden; nicht aber ausgedehnt werden müſſen, auch jede Gewohnheit einen Specialbeweis erfordert *t*).

r) *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo. §. XIX — XXXI.
s) a. O. Anmerk. 38. S. 10.
t) *Modeſt. Piſtoris* in Part. I. quaeſt. 37. nr. 8. *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 125. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 120. *Struv* in Deciſionibus Sabbath. dec. 40.

Zweiter praktiſcher Abſchnitt.

Erſte Abtheilung.

Puncte, worauf es bei Streitigkeiten über das Allodiallehngeld ankömmt.

Erſtes Kapitel.

von dem Beweis und den Beweismitteln des Handlohns.

§. 249.

Wenn das Handlohn entweder auf Verträge, oder das Herkommen, oder die Verjährung ſich gründet; ſo muß man von jedem Grundſtücke vermuthen, daß es handlohnfrei ſei *u*). Folglich muß derjenige, welcher ſolches for-

u) *Aymon. Cravetta* in Conſiliis. Tom. VI. (Ultraject. 1622. fol.) conſil. 464. nr. 7. *Faber* in Cod. Lib. IV. Tit. XLIII. defin. 74. nr. 9.

fordert, ſeine Befugnis gehörig beweiſen *x*). (§. 100.) Beſonders kann man von keinem ſtädtiſchen Gute annehmen, daß es lehnbar ſei; ſondern deſſen Handlohnbarkeit muß allemal bewieſen werden *y*). Dieſe kann aber der Herr nicht durch ſeine eigne Aufzeichnung beweiſen *z*); ſondern er muß wenigſtens drei unwiderſprochne Beſizhandlungen beibringen und beweiſen, die ſo beſchaffen ſind, daß man daraus ſiehet, daß der Herr ſolches in dieſem oder jenem Falle fordern könne *a*). Dieſes Beweiſes iſt aber derjenige überhoben, welcher von wahren Emphyteuſen ein Handlohn fordert *b*), nur muß er beweiſen, daß das Gut ſeiner weſentlichen Beſchaffenheit nach, eine wahre Emphyteuſe ſei.

§. 250.

Inwiefern der Lehnherr ſeine Handlohnsbefugnis auf ein Geſez oder Statut gründet, muß er davon eine glaubwürdige Abſchrift den Acten beilegen, welches auch noch in dem Verfahren über geführten Beweis und Gegenbeweis geſchehen kann *c*). Wenn er ſich aber auf eine Gewohnheit berufet; ſo muß er beweiſen, daß das Handlohn bei demjenigen Gute gewöhnlich ſei, welches er für ehrſchäzig ausgibt, weil die beſondere der allgemei-

x) *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio. §. XXIV. *Schorch* in Sent. LV. nr. 45. Klingner in den Samml. zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. S. 69.

y) Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. II. Obſ. I. S. 298.

z) *Schorch* in Sent. LV. nr. 46.

a) *Engau* a. O. in Part. I. Deciſ. 431.

b) Beck vom Handlohne. Cap. II. Obſ. VII. S. 310-312.

c) de *Leyſer* in diſſ. de probatione Laudemii §. VII.

nen Gewohnheit vorgehet *d*). Zweitens muß er beweiſen, daß von mehrern Gutsbeſizern, in dem nemlichen Falle, mehrmals eine gewiſſe Zeit hindurch, aus Nothwendigkeit, Handlohn ſei gegeben worden. Denn zur Einführung einer Gewohnheit, ſind beſondere an denjenigen Orte, und in denjenigen Fällen vorgefallene Handlungen nöthig, von denen ſie ſtreitig iſt *e*). Dieſe Handlungen müſſen auch nicht durch den Widerſpruch des Bauers unterbrochen worden ſeyn, wobei der Herr ſich beruhiget hat, indem eine einzige gegenſeitige Thathandlung die Gewohnheit ſchwächet und unterbricht *f*). Wie lange aber die Bauern z. B. beim Kauf ihres Guts, ein Handlohn gegeben haben müſſen, ehe man ſagen könne, daß ſolches hier gewöhnlich geworden ſei? iſt zwiſchen den Rechtsgelehrten noch ſtreitig. Soviel iſt gewiß, daß in Sachſen etwas nach 31 Jahren, 6 Wochen und drei Tagen zur Gewohnheit ausarten könne. Auſſerhalb Sachſen erfordert man bald zehen, bald 40 Jahr *g*). Denn ſo leſen wir in der Kurſächſiſchen Conſtitution von 1572. „Der Oerter aber, da die Lehnwaare über rechtsverwehrte Zeit gewöhnlichen, oder ſonſt erlanget und hergebracht, ſoll ſie ferner krafft ſolcher Gewohnheit

d) Struben in den Rechtlichen Bedenken. Theil IV. Nr. 132. *Reinhardt* ad Chriſtinaeum Vol. IV Obſ. LXVI. p. 96. Hr. Reg. Rath Eichmann in der Erläut. des bürgerl. Rechts. Theil I. §. 87. b. S. 409.

e) de *Berger* in Oecon. jur. Lib. I. Tit. 1. §. 19. not. 4, de *Wernher* in Part. IV. obſ. 110. *Hellfeld* in jurisprud. forenſi. §. 87.

e) de *Leyſer* in Vol. XII. Medit. ſuppl. ad Spec. IX. med. 14. pag. 62.

f) Beck a. O. obſ. VIII. S. 313. 314. Herr Secretär *Müller* in promtuario jur. novo, Tom. VII. unter Lex non ſcripta nr. 13. pag. 933. 934. Unſer Herr geh. J. R. *Walch* fordert in der angef. Diſſ. §. XVI. 40 Jah

heit — gegeben und genommen werden.“ Und in dem *Generale* wegen des Sterbe-Lehns vom 3ten Nov. 1751. ordnen hiermit, daß in Zukunft überhaupt zum Beweis des durch langwierige Gewohnheit hergebrachten Lehngeldes — gnug ſeyn ſolle, wenn erwieſen wird, daß von den Lehnleuten das geforderte Lehngeld 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage lang vor angeſtellter Klage gegeben, und im Gegentheil ſolche Actus, welche dem angezogenen Herkommen entgegen, und die Verjährung unterbrechen; keineswegs beigebracht worden *h*). Ich glaube aber nicht zu fehlen, wenn ich behaupte, daß dazu bald zehen Jahre erfordert werden. Hiebei frägt es ſich: ob von andern Gütern, bei welchen das Handlohn gewöhnlich iſt, auf das ſtreitige ſich ein Schluß machen laſſe? Hofrath Lange meint ja. Es müſſe nemlich bewieſen werden, daß das Handlohn in dieſer Gegend, in dieſem Dorfe, oder auf dieſem Rittergute herkömmlich ſei, wo das ſtreitige Gut in Lehn genommen werden muß. Wäre dieſer Beweis vollführt; ſo entſtehe daher eine ſtarke Vermuthung, daß das in dieſer Gegend oder Dorfe gelegene, und in Streit befangene Gut ebenfalls ehrſchäzig ſei, mithin müſſe der Bauer, welcher das Gegentheil behaupte, ſeine Immunität beweiſen. Denn alle ungewöhnliche Dinge erregten einen Verdacht gegen denjenigen, der ſolche für ſich anführe, und ließen einen vorgegangenen Betrug vermuthen *i*). Denn obgleich der

h) Stehet in der Fortſetz. des codicls Auguſtei. Abth. I. Theil II. Buch II. Cap. I. S. 379. in Schaumburgs Sächſ. Rechte neueſt. Ausg. Sect. II. Exercit. II. §. 26 S. 882 und beim Klingner a. O. Theil IV. Beylagen zu Cap. II. Nr. XI. S. 219.

i) *Maſcard* de Probationibus. Vol. III. concluſ. 816. nr. 40. 42.

Emphyteut oder Zinsmann hier einen verneinenden Saz beweiſen müſſe; ſo ſtehe ihm doch eine Rechtsvermuthung entgegen, die er von ſich abwenden müßte *k*). Wenn aber der Zinsmann beweiſen könnte, daß in dieſer ganzen Gegend oder Dorfe kein Emphyteutmann ein Handlohn gebe, und alſo zu ſeinem Beſten eine allgemeine Gewohnheit vorhanden wäre; ſo müſſe der Herr ſeine Handlohnbefugnis beweiſen. Denn in der Regel müſſe man ſich nach demjenigen richten, was in der Gegend üblich ſei *l*), und es erfordere die Billigkeit, daß man auf die Gewohnheit der Länder die vorzüglichſte Hinſicht nehme, und demjenigen den Beweis zuerkenne, welcher das Gegentheil behaupte *m*). Allein ich verwerfe dieſes ganze Raiſonnement, weil die Vermuthung, daß jedes Bauergut handlohnfrei ſei, viel ſtärker, als diejenige iſt, welche von dem größten Theile der Bauergüter hergenommen wird. Folglich muß hier auch dasjenige angewendet werden, was unten (§. 255.) vorkommen wird.

§. 251.

Eine Gewohnheit wird erſtens durch 10 Zeugen bewieſen, wiewohl auch zuweilen zween alte Zeugen mehr gleichförmige Handlungen beweiſen können *n*). Zweitens kann

k) Nam cum affirmativa actoris per juris praeſumtionem eſt vallata, reum oportet probare negativam, cum illa relevet ab onere probandi. *Mevius* in Part. VI. Decis. 66. nr. 2.

l) *Gail* in Lib. II. Obſ. VIII. nr. 5.

m) Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. II. Obſ. VIII. S. 314. 315.

n) *Maſcard* a. O. in concluſ. 424. nr. 4 und 13. *Lauterbach* in colleg. theor. pract. Lib. I. Tit. III. §. 42. und Beck a. O. Cap. I. Obſ. X. nr. 1 und 2. S. 316. 317.

kann dieſelbe durch gerichtliche Atteſtate bewieſen werden. In dieſen muß aber der Richter desjenigen Orts, wo das Gut in Lehn und Würden gereicht wird, deſſen Beſizer die Allodiallehnwaare verweigert, verſchiedene, ununterbrochene, und öffentliche Beiſpiele angeben, aus denen erhellet, daß dieſelbe von mehrern Gutsbeſizern ſei erlegt worden, und zwar ſei dieſes eine geraume Zeit hindurch geſchehen *o*). Drittens kann man ſich auf die Erb-Schoß- oder Gerichtsbücher; keineswegs aber auf die Hausbücher der Edelleute berufen. Denn dieſe können gar leicht in ſolche Bücher, einige ihre Bauern beſchwerende Abgaben aufzeichnen, wozu dieſe weder jemals ſich verſtanden, noch davon etwas gewußt haben. Mithin würde es unvernünftig ſeyn, wenn man ſolchen Hausbüchern eine größere Glaubwürdigkeit, als andern Privaturkunden, beilegen wollte. Daher muß ein Edelmann, welcher ſeine Handlohnbarkeit aus einem ſolchen Buche beweiſen will, damit abgewieſen werden, und wenn gleich alle ſeine Gutsleute, ihre Güter und deren verſchiedenen Abgaben darin verzeichnet ſeyn ſollten *p*). Dergleichen Bücher bekommen auch nicht mehr Glaubwürdigkeit, wenn verſchiedene Gerichtshalter ſie nach und nach aufgeſezt haben, indem ſie ein auf des Gerichtsherrn Ausſage gegründetes Privatatteſtat enthalten. Wenn ſie aber von einem vereideten Gerichtshalter verfertigt worden ſind, welcher zugleich einen gewiſſen Grund zum Behuf ſeiner Forderung z. B. einen Vertrag angegeben hätte; ſo würde allerdings

 ent-

o) *Mevius* in Part. IV. Dec. II. de *Puſendorf* in Tom. II. obſ. 138. *Hellfeld* a. O. §. 87. de Leyſer a. O. §. 38. p. 15. und meine vermiſchten juriſt. Abhandl. Band I. (Halle 1785. 8.) S. 317. 318.

p) *Carpzov* in Lib. I. Tit. VII. Reſp. 61. de *Leyſer* a. Diſſ. §. XI.

entweder auf den Reinigungs - oder Erfüllungseid geſprochen werden können *q*).

Eben ſo wenig darf man dieſen Büchern darum Glauben beimeſſen, weil die Bauern denſelben bei der Production nicht widerſprochen haben: ſondern es kömmt darauf an: ob die Bauern überhaupt der aus ſolchen Büchern entlehnten Anforderung des Lehngeldes nicht widerſprechen; oder ob ſie zwar gegen das Lehngeld; nicht aber gegen das Zinsbuch ihren Widerſpruch geäuſſert haben? In dem erſten Falle braucht der Herr ſeine Handlohnbarkeit nicht weiter zu beweiſen. In dem zweiten Falle muß eine ſolche Recognition des Erbzinsbuchs, mit Vorbehalt der den Bauern zuſtehenden Ausflüchte verſtanden werden *r*). Dieſe von den adelichen Gerichtshaltern verfertigten Erbzinsbücher beweiſen hingegen völlig, wenn die Bauern ſelbſt ſolche für ſich angeführt, und Abſchriften davon producirt haben, die mit den Originalen genau übereinſtimmen. Denn derjenige, welcher eine Urkunde für ſich, gegen einen andern producirt, muß ſolche in der nemlichen Sache auch gegen ſich gelten laſſen, und braucht dieſelbe nicht noch einmal zu recognoſciren *s*).

§. 252.

Diejenigen Erbzins - und Saalbücher geben aber den beſten Beweis, welche 1) von einem öffentlichen kaiſerlichen Notar, in Gegenwart zweener oder dreier Zeugen, geſchrieben, 2) wenn alle Unterthanen, auf deren Intereſſe es ankömmt, dazu vorgeladen, und ihnen deutlich vorgeleſen worden: von welchen Stücken, n welchen Fällen, und wieviel ein jeder Hand-

q) de *Berger* in oecon. juris. Lib. IV. Tit. XXIV, §. 6. not. 17. und de *Leyſer* a. O. §. XII.

r) de *Leyſer* a. O. §. XV.

s) Eben daſelbſt §. XIV.

Handlohn geben müſſe. 3) Wenn der Notar ſie befragt hat: ob alles ſich ſo verhalte? und ſie 4) Perſon für Perſon zu dem auf ihren Höfen und Feldern liegenden Handlohne freiwillig ſich bekannt haben. 5) Wenn ihnen dieſes Geſtändnis wieder vorgeleſen worden iſt, und ſie demſelben nicht widerſprochen haben. 6) Wenn ſowohl die Zeugen, als auch der Notar ſolche Bücher, nicht nur mit ihres Namens Unterſchrift; ſondern auch mit ihrem Petſchaft bekräftiget haben. 7) Wenn der Notar und ſein Zeugen beſchwören, daß alles dieſes ſich ſo und nicht anders verhalte, erſterer auch über die ganze Handlung eine ordentliche Urkunde aufgeſezt hat *t*). Höchſt nothwendig iſt es, daß alle Unterthanen, die es angeht, und folglich auch die Unmündigen und Weibsperſonen, mit ihren gerichtlich beſtätigten Vormündern, gegenwärtig ſeyn, und alle das Handlohn betreffende Punkte, freiwillig eingeſtehen müſſen, weil dasjenige, was alle betrifft, auch von allen gebilligt werden muß *u*), und weil nur dasjenige Document gegen mich beweiſen kann, von welchem gewiß iſt, daß ich deſſen Inhalt wiſſe, und damit zufrieden

t) *Berlich* in Dec. 283. *Frantzk.* a. O. Cap. IV. nr. 29. 31. Joh. Denecken im Dorff- und Land-Rechte. (Frkf. u. Leipz. 1719. 4.) Part. II. Cap. XI. §. 102 — 104. S. 177 - 179. Reſol. X. S. 284. Reſol. XV. S. 345 - 348. *Kaeſtner* de Laudemio. §. XXIV. und *Hommel* in Rhapſod. Vol. VI. (Byruthi 1785.) Obſ. 785. Wie in den herzogl. Braunſchw. Wolfenbüttelischen Ländern, die Erbregiſter eingerichtet werden ſollen, iſt in der Amts-Cammer-Ordnung von 1688. Art. 9. umſtändlich vorgeſchrieben. Was bei daraus verfertigten Extracten zu beobachten, lehrt Fredersdorffs promtuar. der F. Braunſch. Wolfenb. Landes-Verordn. Theil I. S. 236. 237.

u) cap. 29. X. de reg. jur. in 6to. L. 11. D. de ſervitut. praedior. ruſticorum.

den ſei. Dergleichen adeliche Zinsbücher können auch von dem Landesherrn beſtätigt, und mit dem öffentlichen Siegel bedruckt werden. Man dürfte meinen, daß dieſes in Kurſachſen nothwendig ſei, und daß ein ſolches Buch ohne Beſtätigung, keine Glaubwürdigkeit verdiene, weil es in der Conſtitution von 1572. heißt: Die Lehnwaar an Orten, da ſie bishero ungebräuchlichen, und nicht genommen worden, ſoll auch daſelbſt nicht aufgebracht, oder gegeben werden, und folglich deren Einführung verboten worden ſei, wogegen kein Vertrag eingegangen werden könne. Allein wenn die Zinsbücher nach der zuvor beſchriebenen Form, mit freiwilliger Einwilligung, aller intereſſirter Bauern, errichtet werden; ſo vergleichen der Lehnherr und die Bauern ſich nicht über die künftig abzureichende; ſondern über die bisher von ihnen errichtete Allodiallehnwaare Daß aber die Bauern ſich hiezu von neuem bequemen können, hat der Geſezgeber ſo wenig, als daß gar kein Handlohn fernerhin gegeben werden ſollte, verboten. Seine Abſicht ging blos dahin, daß kein Ehrſchaz durch die Gewohnheit eingeführt werden ſollte, weil gewinnſüchtige Einnehmer unvermerkt etwas für Gewohnheit auszugeben ſuchen, wozu ſich die Bauern aus Noth verſtanden haben. Folglich hat er den Bauern ihre Freiheit, wegen des Handlohns ihnen nachtheilige Verträge zu ſchließen, nicht benommen *x*).

Eine eben ſo große Glaubwürdigkeit verdienen diejenigen Erbzinsbücher, welche ein hierzu beſonders vereidigter, öffentlicher Beamter aufgeſezt hat *y*). Und da die-

x) de *Leyſer* in diſſ. de prob. Laud. per libros cenſuales §. XVI—XX.
y) *Carpzov* in Lib. I. Reſp. 62.

dieſer Fall bei denen eintrit, die in Städten und bei landesheherrlichen Aemtern gefunden werden; ſo gilt von dieſen ein gleiches z). Da aber die Urſchriften von dieſen Büchern ſelten mitgetheilt werden; ſo muß man deren Copien, wenn die Unterſchrift eines Archivars beweiſet, daß ſie von wahren Originalen treulich abgeſchrieben worden ſind, eben ſoviel Glaubwürdigkeit beilegen a). Man kann ſich auch der Amtsrechnungen als guter Beweismittel bedienen. Wenn nemlich dieſe ſo beſchaffen ſind, daß man daraus erkennt, daß von dieſem oder jenem Grundſtücke Handlöhner bezahlet worden ſind; ſo kann man daraus in poſſeſſorio den Beſiz, und in petitorio die Verjährung herleiten. Denn wenn ein Rechnungsführer Handlöhner zwar in ſeine Einnahme bringt; ſolche aber nicht wieder in die Ausgaben verſchreibet; oder unter ſeinen Reſten damit nicht liquidirt: ſo muß er ſeinem Herrn dafür ſtehen. Er würde alſo ſehr thöricht handeln, wenn er gewiſſe Poſten unter die Einnahmen ſezte, welche doch nicht eingegangen wären, weil er ſolche aus ſeinem eignen Beutel erſezen müßte. Da man nun dies von keinem vernünftigen Manne muthmaßen kann; ſo erhellt hieraus der Werth ſolcher Amtsrechnungen. Von einer ſolchen Rechnung müſſen nicht allein die Einnahme- ſondern auch die Ausgabetitel, nebſt dem Reſtenverweis producirt werden. Iſt man aber im Stande, das Journal auf das Rechnungsjahr vorzulegen; ſo iſt der Reſtenverweis überflüßig, auch die Einſicht der Aus-

z) *Maſcard* de probat. Vol. III. Conſ. 672. In Altorffinis academiae conſiliis per *Conr. Ritterhuſium* (Frcf. 1704. 4.) Part. I. Reſp. 136. nr. 13.

a) de *Leyſer* a. O. §. X. und meine Abhandl. Band II. (Halle 1786. 8.) S. 199. 200.

Ausgabetitel unnöthig, weil in dem Journal keine andern, als baaren Einnahmen vorkommen können *b*).

§. 253.

Viertens kann der Lehnherr ſein Recht, Ehrſchaz zu verlangen, aus den Erbleih- und Zinsbriefen beweiſen. Dieſes findet ſtatt, wenn in denſelbigen gemeldet wird, daß der Belehnte im Gerichte, in Gegenwart der Gerichtsperſonen, ausdrücklich und freiwillig geſtanden und verſprochen habe, daß er von ſeinen Grundſtücken, das Allodiallehngeld geben wolle und müſſe. Denn was jemand freiwillig übernommen hat, dem kann er ſich hernach nicht entziehen *c*). Inwiefern aber ein Umſtand dargethan werden ſollte, welcher die freiwillige Einwilligung verhindert; ſo würde ein ſolcher Brief viel verlieren, und nichts beweiſen. Wenn der Lehnherr viele ſolche alte Lehnſcheine für ſich produciren kann; ſeinen Hausbüchern hingegen die gehörigen Erforderniſſe fehlen: ſo kann er zum Erfüllungseide angehalten werden *d*).

Fünftens kann der Lehnherr ſeine Befugnis, Allodiallehngeld zu verlangen, auf die Verjährung gründen. Dieſe Verjährung ſelbſt kann 1) durch Zeugen, nemlich durch ſehr alte Leute, 2) mittelſt der Erbzins- und Grundbücher dargethan werden. Dieſes kann aber nur dann

b) Lange in ſeinen Zuſätzen zu Becks Abh. von dem Handlohne, in der Anmerk. zu Cap. II. Obſ. XIV. S. 327.

c) de *Leyſer* a. O. §. XXIV. Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XXXIII.

d) *Hertius* in Vol. II. deciſ. 477. Eſtor in den auserleſenen kleinen Schriften. Band III. Stück IX. Nr. X. §. 10 - 12. S. 181. folg. und Struben in den Rechtlichen Bedenken. Theil IV. Nr. 132.

dann geſchehen, wenn man aus denſelben erkennet, daß ein Ehrſchaz ſo lange Zeit ſei gegeben worden, als zur Verjährung nöthig iſt, daß die Schreiber dieſer Bücher wohlberüchtigte Männer ſind, ferner daß ſie ſolche mit ihrem Tode beſtätiget haben, und ſie in ununterbrochener Reihe geſchrieben worden ſind *e*). Ueberhaupt kömmt es darauf an: ob in einem ſolchen Grundbuche aufgezeichnet worden, daß die Erbzins- oder Zinsleute Lehngeld entrichten müſſen; oder ob in demſelben zugleich bemerkt ſei, daß die Bauern in einzelnen Fällen, mehrmals ein Handlohn ſeit 10 oder mehr Jahren, erlegt haben. In dem erſten Falle muß einem ſolchen Buche ſchlechterdings alle Beweiskraft abgeſprochen werden. In dem zweiten folgert man aus dieſer Umſtändlichkeit, daß das Lehngeld verjährt ſei, und dann kann in dem poſſeſſorio dieſe Beweisart für hinlänglich geachtet; in dem petitorio aber entweder auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt werden. 3) Kann die Verjährung durch die den Unterthanen über das bezahlte Handlohn, zugeſtellten Quittungen bewieſen werden. Denn man macht daher den Schluß, daß der Lehnherr ſolche weder ausgeſtellet, noch die Bauern ſolche angenommen haben würden, wenn die Allodiallehnwaare nicht wäre gegeben worden. Eine gleiche Beweiskraft kömmt dem Gegenſchein zu *f*). 4) Wenn mehrere Lehnbriefe von ſo vielen Jahren producirt

e) Wie *Frantzkius* a. O. Cap. IV. Nr. 34. bezeugt; ſo ward in einem Rechtsſpruche, den Edelleuten die Lehnwaare zugeſprochen, 1) weil ihre Grundbücher von einem Notar, 2) in deſſen und eines Zeugens Gegenwart geſchrieben, und ſowohl 3) durch den Tod des Schreibers; als 4) des Lehnherrn, wie auch 5) durch die Länge der Zeit beſtätigt worden waren.

f) de *Leyſer* a. O. §. XIII.

cirt werden, als zur Einführung der Verjährung erfordert werden: ſo kann auch hieraus bewieſen werden, daß die Bauern Handlohn zu entrichten ſchuldig ſind *g*).

§. 254.

Zweifelhaft iſt es aber ſechſtens: ob derjenige Gutsherr auf das Allodiallehngeld Anſprüche machen könne, der von gewiſſen Gütern ein Huhn oder eine Henne bekömmt? Unſere Vorfahren hatten das Sprüchwort: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanze, woraus ſie den Schluß machten, daß von denenjenigen Gütern ein Handlohn gegeben werden müſſe, von welchen zu gewiſſen Zeiten entweder ein ſogenanntes Faſtnachts- oder Michaelshuhn geliefert wird *h*). Allein ob dieſes Sprüchwort gleich in Bezug gewiſſer Güter richtig iſt: ſo kann doch deſſen Allgemeinheit nicht eingeräumet werden. Denn nachdem ſo mancherlei Veränderungen mit den Gütern vorgegangen ſind: ſo werden viele Güter angetroffen werden, deren Beſizer zwar Hennen geben müſſen; jedoch von dem Handlohne frei ſind *i*). Gemeiniglich werden nur von bezimmerten Gütern Hennen geliefert, wie dieſe Worte einer Urkunde vom Jahr 1217 in dem diplomatario Raceburgenſi lehren: dare tenerentur ex juſtitia et *Pullos* de areis, quod vulgato *Rohon* (d. i. ein rohes oder ungekochtes Huhn) dicitur *k*). Dagegen gibt es auch viele Güter, beſonders walzende oder

g) Eben daſelbſt §. XXIII.

h) *Dietherr* in continuat. theſauri pract. Beſoldiani unter Handlohn. p. m. 406.

i) Beck vom Handlohne. Cap. II. Obſ. XV. S. 328. Stehet in de *Weſtphalen* Monument. ineditor. ad res Cimbricas. Tom. II. col. 2059.

oder fliegende Feldlehne, von denen ein Lehngeld gegeben werden muß, ohngeachtet keine Henne darauf haftet. Die Hühner ſind in Deutſchland zuerſt auf die Emphyteuſen gelegt worden. Die Verleiher haben ſich ſolche nebſt den Zinſen ausbedungen, wie man unter andern aus einer Urkunde von 1410 erſiehet, wo dem Emphyteuta aufgelegt wird, jährlich quatuor pullos magnos et adultos et bene craſſos zu liefern *l*). Daher ſind die Herbſt- und Faſtnachtshühner gewöhnlich ein Zeichen eines deutſchen boni emphyteutici, und heißt es von ſolchen in den Erbbüchern: erbzinſet ein Faſtnachts- oder Michaelshuhn *m*). Gewiſſer iſt es, daß die ſogenannten Rauch- oder rohe Hühner zum Zeichen der Gerichtsbarkeit gegeben werden *n*).

§. 255.

Es kann kommen, daß die Bauern zwar die Befugniß des Herrn zum Lehngelde nicht bezweifeln, allein nicht ſoviel geben wollen, als er fordert. In dieſem Falle muß er die ſtreitige Größe rechtmäßig beweiſen *o*), welches mittelſt der zuvor gedachten Beweismittel geſchehen kann.

l) Stehet beim de *Ludewig* in reliquiis Manuſcript. Tom. VI. Lib. IV. pag. 67.

m) Nach dem Zeugnis des ungenannten Verf der Abhandl. von der Paroemia: Die Henne fliegt nicht über die Mauer, welche den Selectis Norimbergenſ. Theil I. Cap. XXI. S. 344. einverleibt iſt.

n) Lange in der Anmerk. zu Cap. II. Obſ. XV. S. 328. 329.

o) *Reinhard* ad Chriſtinaei Deciſiones. Vol. VI. Obſ. XXXIII. Beck a. O. Cap. XV. Obſ. II. nr. 2. S. 344. 345.

kann. Wenn er daher aus verſchiedenen alten Lehnſcheinen bewieſen hat, daß bei Erbkäufen wirklich fünf vom Hundert, über rechtsverwehrte Zeit, entrichtet worden: ſo muß er bei dieſem quanto geſchüzt werden *p*). Ferner kann er ſich hier auf eine gemeine Gewohnheit gründen. Verſchiedene wollen zwar, daß hier genug ſei, wenn der Lehnherr beweiſe, daß von allen andern an dieſem Orte gelegenen Gütern eben dasjenige quantum exegirt werde, wozu die Bauern ſich nicht verſteheu wollen, weil hieraus die Vermuthung entſtehe, daß bei dem quäſtionirten Gute eben dieſelbige Größe eingeführt ſei, welche die übrigen entrichten *q*). Allein weil die Größe des Lehngeldes von jeher ſorgfältig bei jedem Gute durch Verträge beſtimmt worden iſt, und die beſondere der allgemeinen Gewohnheit vorgehet *r*); ſo kann dieſe Vermuthung nur wenn eine beſondere Gewohnheit fehlen ſollte, und bei dem herkömmlichen Handlohne Anwendung finden. (§. 102.) Wenn alle in einem Dorfe gelegenen Güter einerlei dominum directum haben; ſo iſt in Zweifel zu vermuthen, daß ſie auch einerlei onera tragen. Wir finden aber öfters, beſonders im Reiche, daß in einem Dorfe zwei, drei oder mehr Herren Zinsleute haben, davon jeder andere Abgaben von ſeinen Zinsleuten fordert. Vorzüglich müſſen die zu noch beſtehenden, oder ſeculariſirten Stiftern und Klöſtern gehörigen Unterthanen gemeiniglich mehr geben, als diejenigen, welche einem weltlichen Obereigen-

p) *Kaeſtner* in diſſ. de Laudemio. §. VI.

q) *Hieron Schurf* in Conſiliis (Frcf. 1612. fol.) Cent. I. conſ 66. nr. 10. *Petr. Weſenbecius* in Conſiliis (Vitemb. 1633. fol.) conſ. 73. nr. 30. Beck a. O. Cap. XV. Obſ. II. S. 545.

r) Struben in den rechtl. Bedenken. Thetl IV. nr. 132. *Hellfeld* in jurisprud forenſi. §. 87. de *Berger* in Oecon. juris. Lib. I, Tit. I. §. XIX. nr. 4.

eigenthumsherrn zugehören. Wofern aber in einem Dorfe lauter klöſterliche Zinsmänner ſind, worunter nur ein einziger immediater fürſtlicher ſich befindet, ſo folgt daraus nicht, daß dieſer einzige eben ſo hoch, als die Klöſterlichen mit Handlohn belaſtet ſeyn müßte, beſonders wenn andere in der Gegend geſeſſene fürſtliche Bauern weniger geben ſollten. Daher muß man von jener allgemeinen Präſumtion hier ganz abſtrahiren, und andere Hülfsmittel, als die Urbaren, Amtsrechnungen und alten Lehnbriefe zu Rathe ziehen *s*). Hieraus folget, daß der Lehnherr nicht genöthigt werden könne, weniger Handlohn zu nehmen, weil viele Gutsbeſizer in der Nachbarſchaft, weniger nehmen, ob er gleich ein höheres hergebracht hat *t*).

Es geſchieht auch oft, daß die Bauern darum ſich weigern, dem Herrn ſoviel Lehngeld zu geben, als er fodert, weil er ſolches bisweilen zum dritten, bisweilen zum 5ten, bisweilen zum 10ten Gülden erhoben, und bald aus Mitleid, bald aus andern Urſachen etwas erlaſſen hat. Was iſt hier Rechtens? Es kömmt darauf an: ob mehr einförmige Handlungen für eine gewiſſe Größe des Allodiallehngeldes angeführt werden können? oder nicht. In dem erſten Falle richtet man ſich nach demjenigen, was am häufigſten geſchiehet. Denn man hält dafür, daß diejenige Größe des Ehrſchazes üblich ſei, für welche mehrere völlig gleichförmige Vorfälle ſich anführen laſſen, und daß einzelne, von einander unterſchiedene Handlungen, welche nicht in der Abſicht, die Gewohnheit abzuändern; ſondern aus Gefallen, oder auf Vorbitte unternommen worden ſind, die Verjährung einer alten Obſer-

s) Lange a. O. in der Anmerkung zu Cap. XV. obſ. II. S. 546.

t) Struben a. O. Theil IV. Nr. 132.

Obſervanz nicht unterbrechen können u). In dem zweiten Falle, wenn einige gegenſeitige Vorfälle dazwiſchen vorgefallen ſind, und die Bauern der von den Herren geforderten Größe widerſprochen, dieſe aber die Verjährungszeit hindurch dabei ſich beruhigt haben; ſo entſtehet daher keine Gewohnheit: ſondern eine einziges gegentheiliges Beiſpiel vernichtet ſolche, und es muß die Größe des Handlohns nach dem römiſchen Rechte beſtimmt werden, weil hier daſſelbige angewendet werden kann. Denn es ſind zwo ganz verſchiedene Fragen: ob, Kraft des lezten Geſezes vom Emphyteutrechte, überhaupt von den deutſchen Bauergütern, ein Handlohn gegeben werden müſſe? Eine andere aber: ob deſſen quantum in dieſem Geſeze beſtimmt ſei? Dort kann daſſelbige nicht zur Richtſchnur dienen; hier kann man aber in Ermangelung beſonderer Verträge oder einer Gewohnheit, darauf Rükſicht nehmen x). Eben ſo wenig kann es dem Herrn ſchaden, wenn er aus Irrthum zu wenig Handlohn genommen hat, und ſolches dann gewahr wird. Denn der Irrthum ſchließt alle Einwilligung aus y). Wenn ein Lehnherr bei allen Veränderungsfällen zwar eine Allodiallehnwaare empfangen hätte; welche aber bald hoch, bald niedrig ausgefallen wäre, und er wollte künftig ein gewiſſes Procent feſtſezen: ſo ſteht ihm ſolches frei, wenn er das quantum nur nicht übertreibt, und nicht mehr fordert, als mehrentheils iſt gegeben worden z).

§. 256.

u) Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. XIX. Obſ. II. S. 587. Beck a. O. Cap. XV. Obſ. III. nr. 3. S. 547. und *Struben* de jure Villicor. Cap. VIII. §. XI.

x) *Berlich* in Deciſ. 74. und de *Leyſer* a. O. §. V.

y) Lange a. O. in der Anmerkung zu Cap. XV. Obſ. IV. S. 549. 550. L. 1. D. de jur. et facti ignorantia.

z) Beſage des Rechtſpruchs der Wittenbergiſchen Juriſtenfakultät von 1683. welcher beim Beck Cap. XXI. Nr. XVIII. S. 651.

§. 256.

Wenn aber ein gewiſſes Handlohn durch Verträge, oder das Herkommen bereits feſtgeſezt iſt; ſo kann ſolches von keinem Theile einſeitig weder erhöhet, noch verringert werden: ſondern dieſes muß durch beiderſeitige, freiwillige Einwilligung geſchehen. Daher kann ſogar der Landesherr eine verjährte, oder conventionelle Größe des Lehngeldes, nicht einmal unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt, verringern und herunterſezen, weil weder den Gutsbeſizern, noch den Gemeinden, ihr von undenklichen Jahren her erlangtes jus quaeſitum auf das Handlohn, ohne ſie zu hören, und die Sache gehörig zu unterſuchen, entriſſen werden kann. Die öffentliche Wohlfahrt kann ihm auch darum nicht zum Vorwande dienen, weil dieſelbe auf andere Weiſe erhalten werden kann, als wenn er Privatperſonen in ihren Rechten beunruhigt *a*). Hiebei frägt man: Erſtens ob der Herr befugt ſei, ſich eine größere Summe, als 2 vom Hundert, durch ausdrückliche Verträge auszubedingen? Dieſes verneinen einige darum, weil der Kaiſer in dem L. 3. C. de jur. emphyt. ausdrücklich den Herren verboten habe, mehr als den 50ſten Theil des Kaufgeldes oder Gutswerths zu nehmen, wodurch alle gegentheiligen Verträge vernichtet würden. Allein man muß dagegen wohl erwägen, daß der Entzweck des Verbots keineswegs ſei, dem Emphyteutmanne zu verbieten, ſich gutwillig zu mehrerm zu verſtehen; ſondern nur um den Herren in ihren Bedrückungen Einhalt zu thun, da ſie ihre Einwilligung zum Verkauf der Güter ſolange zurückhielten, bis die Emphyteuten

 ſoviel

S. 651. ſtehet. Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. XV. Obſ. III. S. 548.

a) de *Leyſer* in Meditat. ad Pandectas. Vol. II. Spec. 104. med. ſ1. und 2. de *Lyncker* in Cent. VII. Reſol. 685.

ſoviel an ſie abtrugen, als ſie verlangten. Sie können alſo wider Willen nicht angeſtrengt werden, mehr als 2 vom Hundert zu geben. Wenn ſie daher freiwillig mehr, als 2 Procent übernehmen; ſo wird das Juſtinianiſche Geſez dadurch weder aufgehoben, noch iſt ſolches ihnen entgegen. Beſonders, da Juſtinian ſelbſt ſagt, daß man bei entſtehenden Streitigkeiten, vor allen Dingen auf die Verabredungen der Kontrahenten ſehen müſſe. Zweitens frägt man: ob der Herr, wenn er von unvordenklichen Zeiten mehr als 2 Procent empfangen hat, deshalb den Emphyteuten nöthigen könne, ihm auch künftig ſoviel zu bezahlen? Dieſes läugnen einige darum, weil der Richter die Summe der Lehnwaare, nach der in den Geſezen verordneten Größe beſtimmen müſſe, und weil gegen ein verbietendes Geſez keine Verjährung eintreten könne. Allein demohngeachtet muß man das Gegentheil behaupten. Denn gegen das Verbot ſelbſt ſoll hier die Verjährung nicht ſtatt finden; ſondern nur bei einem Falle eintreten, der nicht verboten iſt, und welchen das Geſez ſtillſchweigend einräumt. Wenn Juſtinian ſeinen Unwillen deshalb äuſſert, weil einige Herren die Emphyteuten ſolange ängſtigten, bis ſie ſich zur Erlegung einer gewiſſen Summe halb gezwungen verſtanden: ſo meint er dadurch nicht diejenigen, welche zwar mehr, als 2 Procent fordern; allein ſolche doch ruhig, rechtmäßig und mit ſtillſchweigender Einwilligung ihrer emphyteutarum hergebracht haben; ſondern diejenigen, welche argliſtiger Mittel ſich bedienen, um ihren Endzwek zu erreichen. Hieraus folgt zugleich, daß hier nicht einmal die unvordenkliche Verjährung nöthig ſei *b*). Nach dem deutſchen Rechte müſſen beide Fragen um ſo mehr bejahet werden, weil es an einem Geſeze fehlt, welches eine gewiſſe Größe der Lehnwaare

b) Wie de *Leyſer* in Coroll. I. ad Spec. 104. behauptet.

waare vorſchreibet, ſolche auch auf Verträgen beruhet *c*). Daher heißt es auch in der Stadt Stasburg altem Rechte von 1322: An welchen brieffen Erſchaz ſtat, da ſoll man Erſchaz geben. Es were danne das man möchte vürbringen mit erbern unverſprochen lüten, das man von dem gute von alter her den Erſchaz gegeben hatte, des ſoll man genieſen und ſoll man auch das gut ſezen *d*). Ich halte beide Fragen für überflüßig, da wir die ganze Lehre von dem Handlohne auf Verträge, oder das Herkommen gründen, und wenn aus jenen oder dieſen eine gewiſſe Größe rechtmäßig bewieſen iſt; ſo fällt die Frage von der Möglichkeit und Befugnis von ſelbſt dahin.

Die Rechtsgelehrten behaupten auch, daß wenn die vorigen Beſizer mehr, als ſich nach den Landesgeſezen gebührte, oder der Herr hergebracht, bezahlt hätten; ſo könne doch der Nachfolger nicht angehalten werden, eben ſoviel zu bezahlen. Weil man glaubte, daß dieſelben entweder aus Unwiſſenheit, oder Einfalt, oder aus Bedrängnis, oder aus Friedfertigkeit und Geduld ſoviel bezahlt hätten. Folglich könne ein ſolches Benehmen weder ihnen ſelbſt; noch ihren Nachfolgern ſchädlich ſeyn. Es wären vielmehr die Herren gehalten, das über die Gebühr bezahlte Lehngeld wieder herauszugeben, und künftig von ſolchen ungewöhnlichen Anforderungen abzuſtehen *e*). Dagegen behauptet der Hofrath Lange, daß, wenn die vorigen Beſizer mehr bezahlt hätten, als den Landesgeſezen oder Statuten gemäß ſei; ſo müſſe der dominus directus ſolange in dem Beſize geſchüzt werden, bis die

 Zins:

c) von Buri in der Erläut. des Lehnrechts. Fortſetz. IV. S. 870 — 872.

d) Stehet beim *Schilter* de bonis laudem. §. XXVIII.

e) *Berlich* in Part. I. Deciſ. 74. nr. 8. folg. und Beck a. O. Cap. XV. Obſ. IV. nr. 1 — 3. S. 549.

Zinsleute erwieſen hätten, daß das Mehrere indebite bezahlt worden ſei, wobei dem Herrn der Gegenbeweis ſeiner Befugnis vorbehalten bleibe. Aus den Geſezen oder Statuten erſähe man zwar die allgemeine Gewohnheit eines Landes. Jedoch inwiefern ſolche durch Verträge zwiſchen dem domino directo und ſeinen Zinsleuten ſei abgeändert worden, inſofern müßten auch dieſe Ausnahmen contra tenorem ſtatuti gelten, wenn auch gleich der Herr nicht im Stande wäre, für ſich einen Titel anzugeben *f*). Soviel iſt richtig, daß, wenn die Bauern wegen eines zu hohen Lehngeldes ſich beſchweren, und bitten, daß ihre adelichen Gerichtsherren ſich nach der Vorſchrift des Landesherrn richten ſollen, dieſe beweiſen müſſen, daß ſie mehr zu verlangen berechtigt wären *g*). In Bezug des Weinkaufes behauptet Struben, und zwar mit Recht, daß der Sohn des Meiers einen ungewöhnlich hohen Weinkauf gewiß nicht erlegen würde, wenn ein ſolcher nicht hergebracht wäre, weil von ihm weder eine Schenkung, noch eine mehrmalige ſolutio indebiti könne vermuthet werden *h*). Es kann auch darum nicht mehr von dem Erben verlangt werden, als ſein Vater gegeben hat, weil er ein Recht zu dem Gute hat *i*).

§. 257.

Ich habe bereits erinnert, daß man bei Führung dieſes Beweiſes ſich für verſchiedenen falſchen Schlußfolgen

f) In der Anmerkung zu Becks Cap. XV. obſ. IV. S. 549. 550.

g) *Schorch* in Sent. XLII. und *Müller* in promtuario novo, Tom. VII. unter *Laudemium*. nr. 26. pag. 692.

h) In comm. de jure Villicor. Cap. VIII. §. 11.

i) Wie Hr. Lodtmann in Actis Oſnabrug. Theil I. Stück II. S. 126. 127. bezeuget. S. auch Lennep in der Leyhe zu Landſiedel-Recht. Tit. III. §. 7. und §. 14.

gen hüten müſſe, und auch einige (§. 101. und 102.) angegeben, worauf ich mich hier beziehe, und nur folgende beifüge. Erſtlich darf man nicht glauben, daß, weil das Erbzinsgut A Lehnwaare gebe, das nicht weit davon gelegene Gut B eben dergleichen entrichten müſſe. Eben ſo wenig iſt ein dominus directus befugt, von den Beſizern eines ihm lehnbaren Guts, deshalb das Allodiallehngeld zu fordern, weil die Beſizer eines andern Guts nicht nur in manu dominante (auf den Oberfall,) ſondern auch in ſerviente (auf den Unterfall) daſſelbe an ihn geben müſſen. Denn es folgt nicht, daß, weil zwei Erbzinsgüter von einerlei Herrn in Lehn und Würden gereicht werden, dasjenige was bei dem einem Gute gewöhnlich ſei, darum auch bei dem andern üblich ſeyn müſſe *k*). 2) Der Erbzinsherr kann von einigen Bauern darum nicht mehr Handlohn fordern, als ſie geben wollen, weil ſeine meiſten Guts- oder Zinsleute bisher mehr gegeben hatten. Denn was alle angehet, muß auch von allen gutgeheißen werden. Wenn alſo gleich der Herr bewieſen hat, daß ſeine meiſten Erbzinsleute mehr Lehngeld gegeben haben; ſo können doch die übrigen, welche eben ſoviel zubezahlen ſich verweigern, deshalb nicht verbunden werden, eine größere Summe zu erlegen. Indem dieſer Schluß nur gegen diejenigen gilt, welche bezahlt haben; nicht aber gegen die übrigen, weil niemand durch den andern in Schaden kommen darf, und eine Thathandlung nur dem Urheber; nicht aber einer dritten Perſon präjudiciren kann *l*). 3) Wollen verſchiedene Rechtsgelehrte die Schlußfolge nicht gelten laſſen: Weil der Käufer eines Zinsguts ſchuldig iſt, einen Ehrſchaz zu erle-

k) *Käſtner* in diſſ. de Laudemio de caſu ad caſum non extendendo. §. XV.

l) Eben derſelbige a. O. §. IX. und de *Leyſer* in Medit. ad Pand. Vol. II. Spec. 104. med. 6.

erlegen, ſo muß auch der Licitant, welchem ein ſubhaſtirtes Gut zugeſchlagen wird, einen ſolchen geben *m*). Allein ſie irren hier gewaltig. 4) Würde derjenige fehlen, welcher ſagte, daß von den Erben, welche ihre erbſchaftlichen Grundſtücke unter ſich vertheilten, darum eine Allodiallehnwaare erlegt werden müßte, weil jeder neue Erwerber zu einer ſolchen verbunden wäre *n*). (S. jedoch §. 222.) 5) Wenn der Weinkauf bisher nach dem Abſterben des Meiers iſt gegeben worden; ſo folgt daher nicht, daß er auch nach dem Tode des Meier- oder Gutsherrn entrichtet werden müſſe. Dieſes iſt ſo gewiß, daß der folgende Meierherr ſich nicht einmal damit ſchüzen kann, daß auf den Weinkauf ſchon etwas auf Abſchlag ſei gezahlet worden, oder der Meier von ihm aus Irrthum einen neuen Meierbrief angenommen habe *o*). 6) Geht es nicht an, daß ein fremder Lehnherr, welcher die Oberherrlichkeit gekauft hat, von ſeinen Gutsleuten darum ein Lehngeld verlange, weil es gewöhnlich ſei, daß nach des Gutsherrn Tode die ſogenannte Hauptlehn gegeben werde. Denn er iſt verbunden, den auf gewiſſe Jahre, oder auf Lebenszeit, oder auf Kindeskinder belehnten Gutsmann umſonſt zu beleihen, (§. 247.) auch darf jene Gewohnheit auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden *p*). 7) Eben ſo unſchiklich würde es ſeyn, wenn der

m) *Käſtner* a. O. §. XIII.

n) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 48. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 137. *Käſtner* a. O §. XIV.

o) Struben in den Rechtl. Bedenken. Theil I. Nr. 49. S. 120 — 122. *Käſtner* a. O. §. VIII.

p) *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin. 28. de *Wernher* a. O. Tom. I. Part. III. Obſerv. 92. *Frantzk.* a. O. Cap. IV. nr. 18. S. auch den Rechtsſpruch der Wittenbergiſchen Juriſtenfakultät beim Beck a. O. Cap. XIV. Obſ. VII. Nr. 2. S. 538. 539.

der Lehnherr darum von den Kindern der Erbzinsleute eine Sterbelehnwaare fordern wollte, weil ſie auf den Oberfall, nach Abſterben des Lehnherrn, ein Lehngeld zu entrichten pflegten *q*). Denn das Sterbehandlohn iſt ein Ueberbleipſel der Leibeigenſchaft unſerer Bauern; das Hauptlehn rührt hingegen von Verträgen her, welche nach und nach in eine Gewohnheit ausgeartet ſind. Beide ſind alſo herkömmlich, oder conventionell, was aber gewöhnlich; oder durch Verträge beliebt iſt, kann nicht vermutet: ſondern muß bewieſen werden. Man möchte zwar einwenden, daß die größere die geringere Beſchwerde nach ſich zöge, oder in ſich faſſe. Jene beſtehe aber darin, daß die Gutsleute bei dem Abſterben des Lehnherrn ein Lehngeld erlegen müßten; dieſe aber darin, daß nach dem Tode des Bauers ein Handlohn bezahlt werden müßte. Allein dies kann hier nicht angewendet werden, weil das Hauptlehn, als ein genus, die Sterbelehnwaare als eine Species, auf keinen Fall in ſich begreifft. 8) Wenn auch die Gewohnheit unſtreitig ſeyn ſollte, daß das Lehngeld bezahlt würde, ſobald ein Fremder das dominium directum erkauft hätte; ſo können doch deshalb die geſezlichen Lehnserben ſolches nicht verlangen, wenn ſie in eben dieſes dom. directum ſuccediren, weil das Lehngeld überhaupt von einem auf den andern Fall nicht kann erſtrecket werden, und man dabei die Verträge, oder Gewohnheit genau beobachten muß *r*).

q) *Käſtner* a. O. §. XVI. und XVII.

r) Eben derſelbige a. O. §. XVIII. bis XXVII.

Zweites Kapitel.

von der

Verjährung des Handlohns.

§. 258.

Es ſind bereits in dem erſten Theile die drei Haupt- ſammt den Nebenfragen, worauf es bei dieſer Lehre ankömmt, aus einander geſezt, und auch zum Theil beantwortet worden. Es bleibt mir alſo nur noch übrig, hier die dort nicht eingreiffenden und übergangenen Gründe, noch nachzuholen, und mehr ins Detail einzugehen. In Anſehung der praeſcriptionis acquiſitivae machen die Rechtsgelehrten dieſen Unterſchied: es komme darauf an: ob in dem Lande, wo man keine Lehnwaare geben wolle, deren neuerliche Einführung durch ein Geſez ſei unterſagt worden, oder nicht? In dem erſten Falle müſſe der Lehnherr eine unvordenkliche Verjährung beweiſen, und zu dem Ende die älteſten Leute, als Zeugen aufſtellen, welche ausſagten, daß ſolange ſie denken könnten, ſie an denſelbigen beſtändig Lehngeld bezahlet, noch daß ihnen andere Bauern bekannt wären, welche dergleichen nicht gegeben, noch daß ſie es anders von ihren Voreltern gehört hätten. Dieſes fände beſonders in Kurſachſen ſtatt. In dem zweiten Falle reiche die ordentliche Verjährung zu *s*). Allein andere behaupten, daß nur eine ordentliche Verjährungszeit erfordert werde, es möchte ein

s) de *Leyſer* in diſſ. de probatione Laudemii. §. XIII. und Lange a. O. in der Anmerkung zu Cap. XIX. Obſ. II. S. 587.

ein ſolches Geſez vorhanden ſeyn oder nicht *t*). Folglich räumen beide Theile ein, daß gegen ein verbietendes Geſez die Verjährung allerdings könne angezogen, und auch die Lehnwaare gegen ein ſolches eingeführt werden könne. Denn ſagen ſie, es könne gar wohl geſchehen, daß der Gutsherr von ſeinen Zinsleuten die Allodiallehnwaare fordere, daß dieſe ihm ſolche geben, und ihm weder widerſprechen, noch ſich widerſezen, worüber zehen und mehrere Jahre verfloßen wären, und ihm alſo die Verjährung zu Statten komme, weil ſie gewiß nicht dazu ſtill geſchwiegen haben würden, wenn ein anderes üblich wäre. Dann könne auch durch Verträge das Lehngeld gar wohl verjähret werden *u*). Andere meinen dagegen, daß gegen ein verbietendes Geſez keine Verjährung angezogen werden könne *x*). Dieſen trete ich ebenfalls in Anſehung des üblichen Handlohns bei, nemlich daß es nicht neuerlich aufgebracht werden könne, obwohl ich zugebe, daß die Gutsherren ſich allerdings auf die Verjährung gründen können, beſonders da überall über dieſe Abgaben ſorgfältige Erb- und Grundbücher gehalten werden. In Kurſachen hat der Zinsherr praeſcriptionem acquiſitivam dargethan, wenn er bewieſen, daß das Lehngeld 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage lang ſei bezahlet, und von dem Zinsmanne eben ſo lange keine gegentheilige Handlung ſei beigebracht worden. Wenn er dieſen Beweis

t) *Hugo Donellus* in commentario jur. civilis (Frcf. 1596. f.) Lib. II. cap. 22. *Pet. Müller* ad Struv. exercit. 13. theſ. 40. *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 629.

u) *Rauchbar* in Part. I. quaeſt. 34. nr. 74. *Gail* in Lib. II. Obſ. 31. nr. 1. *Richter* in Deciſ. 83. nr. 143. Beck a. O. Cap. II. Obſ. XI. nr. 3. S. 318.

x) Als *Ern. Tenzel* in diſſ. de Laudemio, ejusque contra legem publicam prohibitivam praeſcriptione.

weis gegen einen Einwohner eines Orts geführt hat, ſo gilt ſolcher auch gegen die übrigen *y*).

Der Lehnherr iſt auch wegen der Verjährung befugt, mehr als 2 und alſo 5 vom Hundert einzutreiben *z*), und die ordentliche Verjährungszeit iſt dazu hinlänglich *a*). Wie ſolches auch die Altenburgiſche Landes-Ordnung *Part. II. Cap. II. Tit. XVIII.* alſo verſichert: Jedoch da ein Lehnherr durch unverwerffliche eydliche Zeugen und Documenta beybringen würde, daß er und ſeine Vorfahren von 5, 10, 20, 30, 40 oder mehr Jahren in geruhiger Einhebung einer mehrern Lehnwahr, denn fünff vom hundert, geweſt, Zeugen auch weder von ihren Eltern noch andern jemahlen ein anders und widriges gehöret, ſo ſoll forthin ein ſolcher Beſitzer bey deſſen geruhiger Poſſeſs ſo lange, bis Gegentheil ein anders in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ausgeführet, gelaſſen, und darbey geſchützet werden.

§. 259.

Gleichwie der Gutsherr das Recht Allodiallehngeld zu fordern, durch die Verjährung erlangen kann; ſo kann auch der Gutsmann von der Verbindlichkeit, ſolche abzutragen, ebenfalls durch die Verjährung ſich befreien. Die Rechtsgelehrten ſagen die Frage ſei nicht: in wie langer Zeit die Bezahlung dieſer oder jener Lehnwaare, (z. B. beim Tauſch) welche der Herr nicht gefordert habe, ver-

y) *Schott* in inſtit. jur. priv. hod. Sax. pag. 262.

z) *Coler* in Part. I. Deciſ. XXIII. nr. 38. *Frantzk.* a. O. Cap. IV. nr. 28. Beck a. O. Cap. XIV. obſ. II. nr. 2. S. 531. de *Leyſer* in Spec. 104. med. 4.

a) von Buri a. O. S. 872. und H. R. Lange a. O. in der Anmerkung zu Cap. XIX. obſ. II. S. 587.

verjährt werden könne? Indem es ausgemacht ſei, daß, wenn der Gutsherr bei einem oder dem andern Veränderungsfalle kein Lehngeld verlangt, worauf 30 Jahr verſtrichen wären, ohne daß er ſich geregt habe; hierauf aber ſolches fordere: ſo könne der Gutsmann ihm die Verjährung entgegen ſezen *b*). Sondern die Frage ſei: in wiefern der Beſizer eines handlohnbaren Guts, die Befreiung von dem Handlohne überhaupt, und bei allen künftigen Fällen, gegen den Herrn verjähren könne? Und hier läugnen einige ſolches gänzlich, theils weil die Verjährung mehr, als einen actum erheiſche; theils weil die Forderung der Lehnwaare eine res merae Facultatis ſei *c*). Andere bejahen es hingegen, und ſagen: 1) gleichwie der Lehnherr nur ſeine Thathandlung zu unternehmen braucht, um die Befugnis zum Handlohne zu verjähren; ſo könne er auch nur durch eine einzige Thathandlung deſſen verluſtig werden. 2) Könne man die Einhebung und Bezahlung des Lehngeldes nicht als eine rem merae facultatis anſehen, weil ſie aus einem Rechte, und Verbindlichkeit herrührte. Es käme vielmehr darauf an, ob eine Verbindlichkeit vorhanden ſei, Kraft welcher das vorige und jezige Handlohn gefordert werde; oder ob ſo viele Verbindlichkeiten, ſolches abzutragen, vorhanden wären, als ſich Veränderungen ereignet hätten? Wenn gleich ein Herr von mehrern Fällen Allodiallehnwaare fordern ſollte, als ſich ereignet hätten: ſo läge doch dabei nur eine einzige, aus dem erſten Vertrage herrührende Obliegenheit zum Grunde. Folglich könne dieſelbige auch nur durch eine einzige Verjährung wieder aufgehoben wer-

b) *Ziegler* a. O. nr. 312. de *Lyncker* in Vol. I. Reſp. 132. nr. 14. Beck a. O. Cap. XIX. Obſ. I. S. 556. Lennep a. O. Tit. III. §. 9. Not. 11.

c) *Dietherr* in addit ad Beſoldi theſ. pract. unter Handlohn. *Frantzk.* a. O. Cap. XXIV. nr. 16. 17.

werden, welche von derjenigen Zeit ihren Anfang nehme, ſeit welcher der Gutsbeſizer aufgehört habe, Lehngeld zu geben, und darauf 30 Jahr gedauert haben müßte *d*). Wie der Hr. von Buri dieſen Streit beizulegen ſucht, habe ich bereits (§. 107.) gedacht, und auch meine Meinung eröfnet. Ich bemerke alſo hier nur noch, daß er die Gegner zwar gut widerlegt, aber, daß eine unvordenkliche Verjährungszeit nöthig, mich nicht überzeugt habe. Denn er ſagt, daß in Anſehung der Dienſtbarkeiten und Zehenden ausdrückliche Geſeze vorhanden wären, Kraft deren ſolche durch den bloſen non uſum verlohren gingen; welche ſich aber auf keine Art auf die Lehnwaare anwenden lieſen. Die Befugnis Handlohn zu verlangen, ſei keine Servitut, deren der Herr ſich nach Belieben bedienen könne; ſondern er müſſe warten, bis in Anſehung des Guts ſich eine Veränderung zutrüge, dergleichen aber wohl in 40 oder mehr Jahren nicht vorfiel. Dann müßte er auch nicht allezeit, ſolches bei Strafe des Verluſts erheben; ſondern könne es erlaſſen, ohne daß er einer Nachläſſigkeit bezüchtigt werden könne. Der Bauer bleibe alſo beſtändig verpflichtet, das herkömmliche Lehngeld zuerlegen. Der Hr. Baron von Störchen hat dieſes Raiſonnement blos wiederholet *e*). Der H. R. Lange meint, daß zur Präſcription nicht genug ſei, wenn erwieſen werde; daß in 30 oder mehr Jahren keine Veränderung vorgefallen, welche ſolche nach ſich gezogen habe. Könne aber gezeiget werden, daß binnen dieſer Zeit die Beſizer des Guts verändert worden, ohne daß der Lehnherr ein Handlohn verlangt hätte, und daß in der Gegend ſonſt keins herkömmlich ſei: ſo würde

d) *Schilter* in d. de bonis laudem. §. LI.

e) In diſſ. de coherede fundum emphyt. vel cenſiticum in ſolidum accipiente, ad Laudemium, detracta ſua rata, ſolvendum vel maxime obligato. Cap. II, §. XXIII.

würde freilich der Erbzinsherr den Beweis über ſich neh- men müſſen. Wenn dieſer nun beweiſe, daß er bei dem lezten Veränderungsfalle ein Handlohn erhoben habe: ſo ſei die Verjährung unterbrochen, und es müſſe nach der Lage der Sache, entweder in petitorio ſogleich für ihn geſprochen; oder er wenigſtens in poſseſſorio geſchüzt werden. Geſezt aber, es wäre der lezte Kauf verheim- licht, oder die Erhebung des Ehrſchazes, durch die Beam- ten vernachläßigt worden; ſo könne dieſes gegen den Herrn nichts wirken. Es müſſe aber dann die allgemeine Ge- wohnheit in der Gegend für ihn ſtreiten, oder ältere Beſizhandlungen mit Documenten belegt werden können, weil die Befugniſſe des Herrn, durch die Liederlichkeit und Faulheit ſeiner Beamten nicht geſchmälert werden könnten *g*).

Drittes Kapitel.

von der

Zeit, binnen welcher das Handlohn erlegt werden muß.

§. 260.

Wenn die Verbindlichkeit eine Allodiallehnwaare zu erlegen, ein annexum von der Schuldigkeit, die Beleh- nung zu erneuern; iſt ſo folgt, daß jene auch nicht eher be- zahlt werde, als bis dieſe erneuert werden müſſe. Dieſe muß

f) A. O. in der Anmerkung zu Cap. II. Obſ. XI. S. 319.

muß aber erneuert werden, ſo oft das Gut an einen neuen Beſizer kommt, oder die durch die Erbleihbriefe, oder Geſeze beſtimmte Zeit vorüber iſt. Es kömmt aber ein neuer Beſizer an des vorigen Stelle, ſobald ein Kauf zu ſeiner ganzen Vollkommenheit gediehen, das verkaufte Grundſtück dem Käufer übergeben, die Lehn aufgelaſſen, und ihm wieder in Lehn und Würden gereicht worden iſt (§. 189.) So lange alſo dieſes nicht geſchehen iſt, kann auch nicht geſagt werden, daß ein Lehngeld fällig ſei. Dagegen behauptet Lange, daß, wenn der Lehnherr zwar bereitwillig geweſen ſei, den Erbzinsmann zu belehnen; dieſer ihn aber entweder durch ſeine Bosheit oder Schuld an der Belehnung gehindert habe, weil er entweder den geſchloßenen Kauf nicht angezeigt, oder in kurzem wieder aufgehoben und bereuet habe: ſo könne er doch ein Handlohn fordern. Der Wille des Herrn, die Inveſtitur vorzunehmen, und ſeine Einwilligung zum Verkauf zu ertheilen, müſſe jederzeit vermutet werden, weil er dafür die Lehnwaare verlangen könne, welche er weder verſchenken, noch deren entſagen werde. Der Herr könne alſo dem Bauer die Belehnung ſolange verſagen, bis er das Handlohn bezahlet hätte *g*). Allein dieſes ſind unerwieſene und dem Lehnrecht entgegenſtehende Säze. Denn wenn der Lehnmann wegen Abweſenheit, Krankheit u. ſ. f. binnen Jahr und Tag die Lehn nicht muthen können: ſo ſoll er deshalb nicht beſtraft werden. Folglich würde es ſonderbar ſeyn, wenn der Lehnherr doch ein Handlohn fordern wollte, ob ſich gleich die Kauftractaten über ein ehrſchäziges Grundſtück, ohne Schuld des Bauers zerſchlagen hätten, oder ſelbiger vor der wirklichen Belehnung verſtorben wäre. Dies ſind Zufälle, die er ſich in dieſer

beſten

g) A. O. in der Anmerkung zu Cap. III. Obſ. I. S. 331. und zu Cap. V. Obſ. IV. S. 385. und de *Lyncker* in Cent. VIII. Deciſ. 716. welches Urtel auch beim Beck Cap. XXI. Nr. XI. S. 630. 631 ſtehet.

beſten Welt muß gefallen laſſen, und kann alſo deshalb auf keinen Ehrſchaz einige Anſprüche machen *h*). Es würde auch aus der Langiſchen Lehre das abſurdum folgen, daß, wenn ein Bauer bei dem Gutsherrn, welchem das Näherrecht oder Vorkaufsrecht zuſtehet, den Kauf angezeigt, und ihn um ſeine Einwilligung gebeten und ſolche auch erhalten hätte, er ſogleich, und wenn er vor der Belehnung mit Tode abginge, deſſen Allodiallehnerben, das Handlohn in Anſpruch nehmen könnten, welchem aber von allen Lehnrechtslehrern widerſprochen wird. Indem nur demjenigen daſſelbe zukömmt, welcher mit dem Gutsmanne den Leihkontract eingegangen iſt *i*). Hieraus fließet ferner, daß der Lehnherr ein Allodiallehngeld fordern könne, wenn er gleich den Erbzinsmann belehnt hätte, ohne ſich das Lehngeld zuvor bezahlen zulaſſen, oder ſich ſolches vorzubehalten *k*). Wenn ein Geſez vorhanden ſeyn ſollte, welches die Bedingungen vorſchreibet, ohne welche der Herr den Verkauf eines ehrſchäzigen Guts weder für gültig erkennen, noch die Belehnung ertheilen ſolle: ſo muß er erſt den Käufer deren genaueſte Erfüllung auflegen, ehe er die Belehnung ertheilen, noch ein Lehngeld fordern kann z. B. daß keiner ein ſolches Grundſtück beſizen könne, der von Militärdienſten keinen Abſchied oder Freiheitsſchein erhalten hätte, oder nicht

h) *Faber* in erroribus Pragmaticor. decad. 95. error. 3. 5. 6. *Piſtor.* in Lib. I. quaeſt 56. nr. 2. *Knichen* de inveſtitut. pactis. Lib. I. Cap. IV. nr. 199. *Coler* in Dec. 33. nr. 19.

i) Man ſehe die von dem hochpreißl. kaiſerl. Reichshofrathe an Ihro Maj. den Kaiſer 1746. eingereichte Vorſtellung, in Moſers Zuſätzen zu ſeinem neuem Teutſch. Staatsrechte. Theil II. S. 151. folg. nach

k) *Frantzkius* de Laudemiis. Cap. VII. nr. 6. 42.

nicht im Stande wäre, wenigſtens die Hälfte des Kaufſchillings aus eignen Mitteln zu bezahlen *l*).

Ich kann zwar nicht läugnen, daß es in verſchiedenen Ländern z. B. in Heßen eingeführt ſei, daß die Belehnung nicht eher ertheilet wird, bis alle Lehnsgebühren, und mithin auch das Handlohn, pränumerirt ſind *m*). Wo dieſes iſt, muß der Zinsmann es ebenfalls beobachten. Jedoch bleiben alle obigen Grundſäze demohngeachtet aufrecht ſtehen und der verſt. Hofr. Lange gewinnt damit nicht das geringſte.

§. 261.

Aus dem vorigen ergibt ſich ferner, daß die Ausdrücke: der Erbzinsmann ſolle z. B. binnen 4 Wochen um die Recognition ſich melden, und er ſolle binnen dieſer Zeit ein Lehngeld erlegen, gleichbedeutend ſind. Daher müſſen die Unterthanen bei Strafe der Caducität, nach vollendeten Kontracte, gemeiniglich binnen Jahr und Tag, um eine neue Belehnung bitten, (§. 97.) *n*) und auch das Lehngeld erlegen, wenn auch gleich der Herr wichtiger Verhinderungen wegen, die Belehnung ſogleich zu ertheilen, verhindert; ſondern ſolche aufzuſchieben, genöthigt worden wäre. *o*). Daher heißt es in einem Fürſtl. Wirzburgiſchen Befehl von 1742. ſoll ſo oft ein Gut und Grundſtück durch Kauf, Wechſel, Erb-

l) Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. II. Obſ. IV. S. 387. 388.

m) Lennep a. O. Tit. III. §. 8. S. 275.

n) *Frantzk*. a. O. Cap. XXV. nr. 5. Lennep a. O. §. 14

o) Lange in der Anmerkung zu Becks Abh. von dem Handlohne zu cap. XVI. Obſ. I. S. 569.

Erbſchaft von einem Beſitzer zum andern komme, ſolche Veränderung innerhalb eines Jahres bey deſſen Verluſt, dem Lehnherrn angezeigt werden *p*). Ferner in der Hennebergiſchen Landes-Ordnung Buch *V.* Tit. *I.* *Cap. I.* §. 1. mag der Erbherr das verkauffte Gut gar oder zum Theil zu ſeinen Handen nehmen, und der Baumann dadurch von ſeinen Rechten gefallen ſeyn, ſo oft der Baumann ohne des Erb- oder Zinß-Herrn Wiſſen und Willen, das Erbgut gar oder zum Theil verkauffen oder verändern würde, und der Oberherr das erweiſt. §. 4. Item, welcher ſein Erbrecht nicht erſucht von dem Erbherrn, inner Jahr und Tagen, der ſoll von ſeinen Rechten gefallen ſeyn, er hätte es dann kündlich Unwiſſenheit oder ander Ehehafft Noth. §. 5. Item an der unmündigen Kinder ſtatt ſollen die Vormünder oder nächſte Gefreunde des Erb-Recht erſuchen. §. 6. Sollen die Erben das Erbgut ohne Wiſſen des Erbherrn, bey Verluſt der Lehn, nicht zerreiſſen. §. 9. In Summa ſoll alle Veränderung dem Baumann, ohne vorhergehende Bewilligung und Vorwiſſen des Herrn verboten ſeyn. Wie auch in den *Statutis* der churfürſtl. Sächſ. Reſidentz-Stadt Dreßden *Cap. XII.* §. 2. Es ſoll aber ein ieglicher, welcher Güter oder Häuſer, ſo unter des Raths Iurisdiction gelegen, an ſich erhandelt, und der andere, welcher ſolche verkaufft — den geſchloſſenen Kauff, oder Vergleich, binnen Monats-Friſt zur Ratification Uns dem Rathe übergeben, und ſolche Güter dofern keine erhebliche Hindernüß fürfellet, binnen Jahres-Friſt von der Zeit anzurechnen, da er ſolche erkaufft, oder ſonſt durch andere rechtmäßige Titel an ſich gebracht, ihm in Lehen und Würden reichen und verſchreiben laſſen, dafür er denn von ieden Hundert — — das gewöhnliche

p) Stehet in Klingners Sammlungen z. d. Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. S. 64. 65.

Lehen-Geld — zu bezahlen hat. Ingleichen in den Statuten, Recht und Freyheiten der Stadt Coburg *Art. XVI. §. 13.* Die Lehenbare Güter, ſie werden ererbt oder erkaufft, ſollen inner Jahr nnd Tag in die Lehn empfangen werden, oder nach Verfließung ſolcher Zeit ieder Gülden mit einem groſchen verlehengeldet werden, es weren denn unmündige Kinder oder Wittben, ſo aus Unverſtand ſolches überſehen *q*). Welches in den Heldburgiſchen Stat. wörtlich wiederholt worden iſt *r*). Ueberhaupt müſſen die Erbzins- und Zinsleute die Lehn innerhalb einem Jahre und ſechs Wochen und drei Tagen muthen *s*). So müſſen auch die in der Mark gelegenen Schulzenlehne binnen Jahr und Tag gemuthet werden.

Noch verdient hier das Sachſ. Weimariſche Reſcript vom 1ſten Sept. 1758 beigefügt zu werden, welches ſich ausdrückt: ſoll vom Communen wegen ihrer beſitzenden Lehnbaren Grundſtücke alle fünf und zwanzig Jahr, wie es an jedem Ort üblich und hergebracht, jedoch mit Ausnahme ſolcher Grundſtücke, welche als mere feuda beſeßen werden, das Lehngeld erlegt werden *t*).

§. 262.

Jedoch iſt dieſe Zeit auch hier und da mehr eingeſchränkt worden. Als in den handſchriftlichen *Statutis* der Stadt Pöſeneck von 1662. Art. 20. Welche nun

q) Kreyßig in den Beyträgen zur Hiſt. der Chur- und Fürſtl. Sächſ. Lande. Theil I. Nr. XVI. S. 391.

r) Sie ſtehen eben daſelbſt Theil. III. S. 244.

s) *Carpzov* in Part. II. Conſtit. 39. defin 5. und conſtit. 45. defin. 21 de *Lyncker* in Deciſ. 379.

t) In Löbers alphabet. Auszuge der in das Fürſtenthum Weimar ergangenen Landes-Geſetze. Theil I. S. 448.

nun mit einander einen richtigen Kauf geſchloſſen, die ſollen ſchuldig ſeyn, binnen acht Tagen den Kauff beim Rathe anzumelden, und um deſſen Vollziehung und die Lehn zu bitten, bey Straſe 3 fl. Das herzogl. S. Weimariſche Patent vom 31ſten Aug. 1752. die Cirkularien von 18ten Nov. 1756. von 2ten Merz 1756 und 10ten Febr. 1762 verfügen: ſollen alle und jede Vererbungs- Tauſch- Kauf und andere Veränderungs- Fälle, von dato der Vertheilung oder des Contracts an, binnen 4 Wochen bey zehen Rthlr. Straſe, zur Conſens- und Confirmations-Ausfertigung — nicht minder, wenn die Erben die ererbten Grundſtücke in communione behalten wollen, ſolches ebenfalls binnen vier Wochen angezeiget werden. Die hochfürſtl. Brandenb. Culmbachiſche Landes-Conſtitution läßt ſich Tit. *III.* §. 1. alſo vernehmen: So oft ſich durch Todes- Kauf- Tauſch- Theilungs- oder andere Fälle zuträgt, daß eine Veränderung der Perſon an Seiten des Lehn-Mannes vorgehet, ſoll der Succeſſor ſchuldig ſeyn, ſolche Veränderung von dieſer Zeit an binnen Monats- Friſt, das iſt, binnen dreyſſig Tagen, bey unſerer Cantzelley, daferne nemlich das Lehen Cazeley- Mann- oder Gemein- Lehn auch bey unſerm Amte, wohin es lehnbar iſt, anzuzeigen, und um die Verleihung gegen Präſtation der *Praeſtandorum* geziemend anzuſuchen. §. 2. Würde aber jemand hierinnen nachläſſig ſeyn, ſoll er die zu Schulden gekommene moram den erſten Monat mit fünf, den andern Monat mit zehen, und ſo weiter jeden Monat mit fünf Gulden Fränkiſch zu purgiren ſchuldig ſeyn, auch vor Erlegung der Strafe zur Belehnung nicht admittirt werden. §. 3. Auf den Fall aber, da Jemand ohne Anzeige und Anſuchen um das Lehen Jahr und Tag vorbeyſtreichen lieſſe, und keine redliche Urſache ſeines Verweilens vorbringen könnte; ſoll er des Lehens eo ipſo

ohne weitere Erkenntniß verluſtigt, und dieſes alſo heimgefallen Uns erkläret ſeyn *u*). Laut der Willkühr der Stadt Weißenfels *Cap. VI.* Soll hinfüro ein ieder, er ſey wer er wolle, ſo inskünfftige dergleichen Lehnſtücke — — überkommen wird, bey Vermeidung eines Neuenſchocks Straffe ſchuldig ſeyn, die Lehn binnen Sechs Wochen nach geſchloßenen Kauff, Tauſch, Erbfall, oder Theilung bey dem Rathe zu ſuchen, und ſolche gegen Erlegung des gebührlichen Lehen-Geldes verſchreiben zu laßen, dargegen zu beſcheinigung deßen den neuen beſitzer ein biſiegelter und unterſchriebener Lehnſchein in beglaubter Form ertheilet werden ſoll *x*). In den Frankenhäuſer Statuten iſt folgendes hieher gehöriges Art. 49 enthalten: In drey Monaths-Friſt nach dem beſchehenen Kaufe, Kaute, oder Gabe, ſoll der neue Beſitzer die Lehn ſuchen, und gegen Erlegung der gebührlichen Lehnwaare empfahen. Würde jemand ſolche Zeit verlaufen laſſen, und den Lehnherrn um die Belehnung nicht anlangen oder bitten, und er hätte des Verzugs keine ehafte Entſchuldigung, ſo ſoll das Lehngeld gedoppelt gefallen, oder er des Guts verluſtig ſeyn.

§. 263.

Oefters pflegen die Parteien, den Erbleih- oder Meierkontract nur auf einige Jahre, wie Pachtkontracte, einzugehen, nach deren Verfluß es bei dem Meierherrn ſtehet, ob er das Gut demſelbigen Meier weiter laſſen, oder es einem andern eingeben will. Geſchiehet dieſes, ſo pflegt auch ein Weinkauf, zur Beſtätigung des neuen Vertrags

u) In corp. conſtit. Brandenburgico - Culmbacenſium. Theil II. Band I. Cap. V. Sect. I. S. 195. 196.

x) Stehen beim Kreyßig a. O. Theil V. Nr. VIII. S. 194.

trags erlegt zu werden. Dieſe Zeit wird aber höchſt ſelten über 9 Jahr verlängert. Denn es halten viele alte Rechtsgelehrten dafür, daß, wenn jemand ein Gut zehen Jahr lang in Pacht gehabt hätte; ſo gehe das utile dominium verlohren und auf den Pächter über, damit nun ſolches nicht geſchähe, gaben ſie den Rath, die Verpachtung alle neun Jahr zu erneuern *y*). Weil nun jemand dieſes auf den Bauerkontract zu merklichen Schaden der Meierherren leicht hätte anwenden können; ſo befolgten dieſe den eben erwähnten Rath. Daher ward von den Landſtänden des Fürſtenthums Braunſchweig auf dem zu Salzthalen 1597 gehaltenen Landtage in dem Landtagsabſchiede §. 19 beliebet: Damit den Gutsherrn das dominium utile nicht intervertiret, noch aus Meyer-Erbenzinßgüter, nach Langheit der Zeit, gemacht werden, iſt vor nothwendig und dienlich erachtet, daß alle und jede Meyer und ihre Erben — (ſo der übrigen Jahre zu genieſſen, und derowegen vor Ausgang derſelben von neuen, zu meyren nicht von nöthen haben) jederzeit nach Verflieſſung neun Jahren, die Güter von neuem Meyerweiß annehmen, und an den Oertern, da guter Acker und der Zinß nicht zu hoch, von jeder Hufe einen Reichsth. von andern aber nach Gelegenheit einen halben oder Ortsthaler dem Gutsherrn vor die neue Meyer-Zettel zu Weinkauff geben ſollen *z*). Welches in der Landesherrl. Verordnung von 21ſten Jun. 1703. nicht nur wiederholt; ſondern auch hinzuge-

y) *Ant. Gomez* in variar. Reſolutionum jur. communis. Tom. II. (Antw. 1634. fol.) cap. III. nr. 11. in fine. *Didacus Covarruvias* in variis Reſolutionibus (Antw. 1604. fol.) Lib. II. cap. XVI. *Alvar. Valaſcus* in Quaeſtionibus jur. emphyteutic. (Frcf. 1599. 8.) quaeſt. 27. nr. 16. *Ziegler* a. O. nr. 237. folg. *Frantzkius* a. O. Cap. XV. nr. 4 — 21.

z) Stehet in Strubens comment. de jure Villicor. §. VIII.

ſezt worden iſt: ohngeachtet ein oder anderer Meyer die neue Bemeyrung nicht geſuchet, und alſo in praeſcriptione perpetuae coloniae ſich fundiren wollte, ſoll dergleichen praeſcription, weilen dem colono das ſeinem Gutsherrn an ſolchen Gütern zuſtehende Recht, nicht unbekannt ſeyn können, dawider nicht ſtatt haben *a*). Kraft der herzogl. Braunſchw. Verordnung vom 24ſten April 1684. ſoll die Bemeyerung der Kloſter-Meyer — bey Strafe der Privirung und Aufhebung der Meyerſtatt, alle 9 Jahr erneuert werden, wobey jedoch die Klöſter bey Ausgebung der Meyerbriefe ein mehrers nicht fordern ſollen, als die unvermögſamen Leute entrichten können *b*). Beſage fürſtl. Conſiſtorial-Reſcripts von 26ſten Jun. 1726. ſollen die Pfarr- und Kirchen-Meyer alle neun Jahre von den Gutsherrn von neuen ſich bemeyern laſſen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn die Coloni — — nach Verflieſſung 9 Jahre keinen Meyerbrief löſen werden, ſie ſodann abgemeyert, und die Güther einem andern eingethan werden ſollen *c*). Zu Unterrosphe in Heſſen wird 1595 ein erbeigner ganzer Hof zu Landſiedelen Rechten auf 9 Jahre verliehen, dergeſtalt, daß ſo oft die Leyhejahr umb vndt von mir oder meinen erben wiederumb empfangen werden muß — ſoll diejenige ſo empfangen, vier Gulden zu truckenen Weinkauf geben vnd zu erlegen ſchuldig ſeyn *d*).

„Jedoch pflegt man am häufigſten dergleichen Verträge auf acht Jahre einzugehen. Ich will davon nur nach-

a) S. Fredersdorffs promtuarium der fürſtl. Braunſchw. Wolfenbütt. Landes-Verordnungen. Theil II. S. 467.

b) A. O. Theil III. S. 220.

c) A. O. Theil IV. S. 157.

d) Findet ſich in Lennep's Codice Probationum. Nr. 60. S. 167

nachſtehende Beiſpiele beibringen. Ein Leybrief von 1733 über das zu Dilthauſen, in Oberheſſen, gelegene Ambröſter-Gütchen bewährt dieſes folgendermaßen: ſoll ſolches nach 8 Jahren wieder empfangen, und das allzeit gewöhnliche Leyhgeld nemlich 6 Frankfurter Gulden, nnd 3 Franckfurter Gulden an trockenen und naßen Weinkauf erlegt werden *e*). Eben dieſes beweiſen die Leyhebriefe über das Pfarrgut zu Rodehaußen in Oberheßen von 1715, 1736 und 1743." nach Ausgang der Leyhe (d. i. nach 8 Jahren) ſoll ſelbige ein jeder Theil — mit 1 Frf. Fl. Leyhgeld — wieder aufs neue recognoſciren" *f*). So ward auch 1702 das Pfarrgut zu Weittershaußen verliehen, ſo daß nach Verlauf der 8 Jahre ſolches gegen Erlegung trockenen und naßen Weinkaufs wieder zu entlehnen wäre *g*). Auf eben die Art verleihet der Pfarrer zu Kirchvers 1694 das Pfaffen-Guth zu Lohra dergeſtalt auf 8 Jahre, daß nach Ausgang der 8 Leyhjahre ſolches um denſelben Pacht und Zins wieder beſtanden, auch wie von Alters bräuchlich, ein Spaniſcher Thaler zur Vorheuer und was ſonſt zur Küchen und Weinkauff bräuchlich, ſolle entrichtet werden *h*).

Zuweilen dauert auch ein ſolcher Erbleihkontract nur ſechs Jahre. Beiſpiele hiervon geben der Leybrief über ein in Niederheſſen an der Werla zu Dorenbach gele-

e) A. O. S. 73. und in des Herrn von Cramers Wetzlariſchen Neben-Stnnden. Theil III. Abhandl. III. S. 50.

f) Lennep a. O. Nr. 33. S. 83 Nr. 35. und 36. auch 37. S. 86 — 89.

g) Bei dem Herrn von Cramer a. O. §. 6. Nr. 1. S. 39.

h) In Joh. Adam Kopp's Proben des deutſchen Lehnrechts. Theil I. (Marb. 1739. 4.) Nr. 3. S. 329.

gelegenes Gut von 1590: iſt dieſer Punkt dahin verabſchiedet, daß ermeldte Meyer jederzeit auf 6 Jahr bemeyert und ein jeder Meyer alſo dann zur Zeit der neuen Empfängniß drittehalben Gulden Leygeld gebe. Im Fall aber jetziger oder auch künftiger Meyer einer Todts abgehet, und ſeiner Kinder einer nach Ausgang der Sechs Jahre, die Meyerey empfangen wollte, alsdann derſelbe neue Meyer zum erſtenmal anſtatt der 2½ fl. Sechs Rthlr. zu Leygeld geben, darnach aber die Zeit ſeines Lebens jedesmal auf Sechs Jahr lang wiederum bemeyert werden ſoll“ *i)*. In einem Leybrief über ein Fuhrwerk zu Dorenbach von 1644. heißt es: Hernacher aber die Zeit ſeines Lebens von ſechs zu ſechs Jahren jedesmal zu erneuern. *k)*

Viertes Kapitel.

von der

Beitreibung des Handlohns.

§. 264.

Der Lehn- und Gutsherr iſt befugt, für die Belehnung die Allodiallehnwaare zu verlangen. Um nun ſolche von dem ſich ſtreibenden, oder ſäumigen Guts- oder Erbzinsmanne zu erhalten, kann er ſich verſchiedener Mittel bedienen. Hofrath Lange macht zwiſchen demjenigen Ober-

ei

i) Lennep a. O. unter Nr. 154. S. 405.

k) A. O. unter Nr. 156. S. 409.

eigenthumsherrn, der zugleich Gerichtsherr iſt, und zwiſchen denjenigen dem an dem Orte, wo das ehrſchäzige Gut gelegen iſt, die Gerichtsbarkeit nicht zuſtehet, einen Unterſchied. Jener könne, ſeiner Meynung nach, dem Mindereigenthümer eine kurze Friſt ſezen, binnen welcher er das Lehngeld bezahlen ſolle, und, wenn er dieſe fruchtlos habe vorbeiſtreichen laſſen, ſogleich mit der Execution zufahren. Dächte dann der Erbzinsman beſchwert zu ſeyn; ſo könne er entweder bey ſeinem Gerichts- und Lehnherrn um Nachſicht suppliciren, und um ſeine Gnade bitten; oder, nach Befinden, ihn bei der öbern Behörde verklagen, und über ihn ſich beſchweren. Hätte aber der dominus directus über das Gut keine Gerichtsbarkeit; ſo könne er zwar ſein Handlohn von ſeinem Erbzinsmanne, und ſogar ohne deſſen Gerichtsherrn und Gerichtshalter zuvor zu requiriren, eincaſſiren, und derſelbe wäre auch ſchuldig, ohne gerichtlichen Befehl und Weiſung, zu bezahlen. Jedoch, wenn er auf ſeiner Halsſtarrigkeit beharren, und zur Zahlung ſich nicht verſtehen ſollte: ſo müſſe der Herr denſelbigen bei ſeinem competenten Richter verklagen, und dieſen bitten; ihn durch gebührende Zwangsmittel, zur Beobachtung ſeiner Schuldigkeit zu nöthigen. Folglich könne derjenige Gutsherr, welchem der Gerichtszwang fehlte, nicht ſogleich zur Execution ſchreiten *l*).

§. 265.

Was nun dieſes Raiſonnement betrifft, ſo habe ich ſchon (§. 157.) bewieſen, daß wenn einem Herrn die Befugnis, den Gutsmann zu belehnen; einem andern aber der Gerichtszwang zuſtehet: ſo ſey der erſte, auch ohne des andern und vielleicht in einem fremden Territorio woh-

l) In ſeiner Anmerkung zu Becks Cap. XVII. Obſ. I S. 573. 574.

wohnenden Gerichtshalter gebührend zu requiriren, berechtigt, die Lehnwaare einzufordern, und die Zinsleute müßten auch ſolche, ohne deſſen Befehl abzuwarten, an ihren Lehnherrn bezahlen. Wenn Lange aber behauptet, daß derjenige Lehnherr, welcher zugleich die Gerichtsbarkeit beſitzet, ſogleich gegen den armen Bauer, der aus Armuth das oft auf 80 und mehrere Thaler hinaufſteigende Handlohn zuſammenzubringen und zu bezahlen, gänzlich auſſer Stande iſt, mit der Execution zufahren könne; ſo irret er gewaltig, und begünſtigt den obrigkeitlichen Deſpotismus, gegen den ſich doch jeder rechtſchaffne Juriſt ſtreiben ſollte. — Wozu nüzt es auch, wenn wir unſre Börſen mit erpreßten Geldern ſpicken, und unſre Dörfer entvölkern, oder den armen Landmann mißmüthig machen und entnerven, da er doch auch ein Menſch iſt? — Ich trete alſo denenjenigen bey, welche ſagen, daß der Erbzinsmann, wegen des nicht bezahlten Allodiallehngeldes, ohne ein ausdrückliches Landesgeſez, ſeines Erbzinsgutes, nicht entſezt werden könne; ſondern, daß zuvor alle Umſtände genau müßten unterſucht werden m). Daher muß auch der Gerichts- ja ſogar der Landesherr ſtufenweiſe gegen ſeinen Gutsmann verfahren, ihm ſeine Schuldigkeit ordentlich andeuten, über ſeine Einwendungen und Beſchwerden ihn gebührend vernehmen, richtige Protocolle darüber führen laſſen, ihm die Beihülfe eines geſchickten Advocatens ohne Schwierigkeit angedeihen, und nach geſezmäßigen Verfahren ein Urtel einholen laſſen. Iſt er aber blos Lehnherr; ſo muß er den Bauer verklagen, und der Proceßordnung ſich unterwerfen. Dahin ging wahrſcheinlich auch die Meynung anderer Rechtsgelehrten, welche ſagten: daß der Erbzinsmann auf keine Weiſe ſeines Guts,

m) Herr geh. Rath von *Selchow* in elem. jur. Germanici. §. 367.

Guts, unbezahlten Lehngeldes halber beraubt werden könne. Denn die Einziehung der Güter ſei etwas Verhaßtes, und dürfe daher nur in denenjenigen Fällen angewendet werden, in welchen die Geſeze ſelbſt dieſelbe billigen. Nun ſey kein Römiſches Geſez vorhanden, in welchem befohlen worden ſei, daß der Emphyteut ſeine Emphyteuſe einbüßen ſollte, wenn er, nach vorheriger Erinnerung des Herrn, kein Handlohn bezahlen wollte. Folglich müſſe dem ſäumigen Erbzinsmanne nachgeſehen, und ſeine Verzögerung nicht ſo ſtrenge geahndet werden *n*). Der Herr von Buri raiſonnirt alſo: Es möchte ſcheinen, als ob nach dem Römiſchen Rechte, der Erbzinsmann ſeines emphyteutiſchen Gutes beraubt werden könnte, ſobald er keine Lehnwaare an den Herrn bezahlt hätte, weil deren Entrichtung in dem L. 3. C. de jur. emphyt. den Emphyteutmännern anbefohlen worden wäre, mithin dieſelben gar wohl beſtraft werden könnten, wenn ſie es unterlaſſen hätten. Allein da der Verkäufer die Lehnwaare erlegen müſſe, und dieſe nicht eher gefordert werden könne, als bis die mit Einwilligung des Herrn geſchehene Veräußerung zur Vollkommenheit gediehen, und der neue emphyteuta in den Beſiz des Guts geſezt worden ſei: ſo könne eben derſelbige durch ſeine, bey Abtragung des Handlohns, bewieſene Verzögerung, den neuen Emphyteuten ſeines auf das Gut bereits erworbenen Rechts nicht berauben. Wenn aber der Käufer das Handlohn bezahlen müße, ſo könne ihm unbezahlten Lehngeldes halber das Gut nicht genommen werden, weil in dem eben gedachten Geſeze ihm nichts vorgeſchrieben worden wäre, das er

n) *Surdus* in Deciſ. 200. *Frantzkius* a. O. Cap. XXV. nr. 4 — 12. *Brunnemann* in comment. ad Cod. Lib. IV. Tit. 66. L. ult. nr. 17. Beck a. O. Cap. XVII Obſ. III. S. 575. *Ayrer* in diſſ. de diuerſitate jur. emphyt. et jur. villaris. Sect. I. §. XI.

er beobachten müßte. Daher könne der Herr den Emphyteut auf keine andere Weiſe, als durch eine Klage zu ſeiner Schuldigkeit anhalten. Nach den deutſchen Geſezen könne der Beſizer eines Erbzinsguts wegen unbezahlter Lehnwaare, ebenfalls nicht entſezt werden. Dieſes geſchähe aber nur, wenn er nicht zu rechter Zeit um die Belehnung nachgeſucht hätte *o*). Der Gerichtsherr kann alſo, inſofern ihn Geſeze oder Privilegien dazu berechtigen nach angeſtellter Unterſuchung, den widerſpenſtigen Lehnmann ſeines Guts entſezen. Und zwar ſtehet ihm dieſe Befugnis nach der Herzogl. Braunſchw. Wolfenbüttelischen Verordnung vom 21ſten Jun. 1703 zu, welche dies beſagt: ſollen die Obrigkeiten, auf Anrufen der Gutsherrn, die ſäumigen Meyer, mit gehörigen Nachdruck (zur Erlegung des Weinkaufs) anhalten, und allenfalls mit der Abmeyrung, nach Anleitung der Rechte verfahren *p*). Beſonders darf der Meierherr nicht alle Strenge brauchen, wenn er von dem Meier, nach verfallenen Weinkaufe, den Meierzins angenommen haben ſollte *q*). So kann der Schupflehnmann, wenn er den auf gewiſſe Termine, zu erlegen angeſezten Ehrſaz nicht bezahlet hat, aus ſeinem Gute vertrieben werden *r*). In Kurſachſen werden auch die Erbzinsleute, welche binnen Jahr und Tag die Lehn nicht gemuthet, ihrer Güter nicht

o) In der Erläuterung des Lehnrechts. Fortſetz. IV. S. 928.

p) Stehet in des J. R. Fredersdorf promtuario der fürſtl. Braunſchw. Wolfenbüttel. Landes-Verordnungen. Th. II. S. 467.

q) de *Pufendorf* a. O. Tom. IV. Obſ. 185. pag. 399. und *Ayrer* a. O. Sect. II. §. XXVII.

r) Kurze und in praxi nützliche Nachricht von der Eigenſchaft und Beſchaffenheit der ſogenannten Schupf-Lehen. Cap. II. §. 2. S. 244.

nicht beraubt; ſondern blos willkührlich mit Gefängnis oder an Gelde beſtraft *s*).

§. 266.

Gemeiniglich pflegt der Gerichtsherr die ſäumigen Bauern vorzuladen, ihnen ihren Ungehorſam zu verweiſen, die Bezahlung des Handlohns, und zwar unter einer willkührlichen Geld- oder Gefängnisſtrafe, nochmals aufzulegen, und wenn ſie dann binnen angeſezter Zeit nicht einhalten, dieſe Strafe zu exequiren. Dieſe beſtehet gewöhnlich in dem doppelten Lehngelde, weshalb es Straf-Handlohn genennet wird *t*). Man ſezte ſchon in den ältern Zeiten eine ſolche Strafe feſt, wie man aus einem über einige bey Caſſel an verſchiedenen Orten gelegene Höfe errichteten Schiede von 1438. erkennt: wer nicht entpfinge ſolchen Hoeb vnde erbe in eyme jar friſt — ſolle dem Stift mit twevelldigen winkouffen verfallen ſeyn. *u*) So gehet auch ein Schulzenlehn, wenn es binnen Jahr und Tag nicht gemuthet worden, deshalb nicht ſogleich verlohren; ſondern der Lehnmann kann die Belehnung gegen Erlegung doppelter Lehnwaare, noch nach-

s) *Hommel* in Rhapſodia. Vol. III. Obſ. 454. und Vol. IV. Obſ. 628. *Carpzov* a. O. Lib. II. Conſtit. 45. defin. 22.

t) D. Klingner in den Sammlungen zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. 36. S. 214. 216. §. 17. S. 132. und Herr D. *Georg Seiler* in diſſ. inaug. de poena, quae ob neglectam inveſtiturae renovationem in curiis feudalibus Germaniae hodie obtinet. (Mongunt. 1786. 4.) §. 7. 8. 9. S. des berühmten Herrn Prof. Joh. Ludw. Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek VIII Stück. Erlang 1787. 8.) S. 409. S. 565.

u) (Stehet in Lenneps codice Probat. Nr. 247. S. 565.

nachher verlangen. Denn man vermutet von den Bauern ignorantiam juris; und nimmt es deshalb mit ihnen nicht ſo genau *x*). Mehrentheils werden ſie gewarnt, zur neuen Belehnung vorgeladen, und ihnen die Erlegung der Lehnwaare injungiret, wie in nachſtehenden Schreiben geſchehe: Nachdem auf Abſterben des wohlgeb. Hrrn. Albrecht Heinrich von der Hagen, als älteſten von Geſchlechte, dem Schulzen und Krüger zu Hohenauen billig hätte gebühren ſollen, ihre Lehne per ſupplicatum zu ſuchen, und die fernere Belehnung auf ſolchen Todesfall zu bitten; ſo hat ſich doch keiner von beiden gemeldet, dahero dieſelbe billig zu beſtrafen ſeyn würden, wofern ſie nicht erhebliche Urſache dawider einzuwenden haben. Zu ſolcher Verantwortung nun werden dieſelbe alles Ernſtes citiret — — ſich anzuſchicken, daß ſie auf Erfordern die Lehnspflicht ablegen, und ſofort die behörigen Lehngelder bezahlen können *y*).

Wenn der Lehnherr ſeinem Gutsmann zur Erlegung der Allodiallehnwaare eine gewiſſe Friſt beſtimmt; dieſer aber ſolche fruchtlos hat vorbeiſtreichen laſſen: ſo macht er ſich eines Vorzuges ſchuldig und muß von dem regulirten Lehngelde Verzugszinſen bezahlen *z*). Daher muß derjenige das Lehngeld verzinſen, welcher durch ſeine

x) *Struv* in ſyntagm. jur. feud. cap. X. §. 9. Gottl. Gerh. Titius in dem deutſchen Lehnrechte. (Leipz. 1714. 8.) Hauptſt. XXV. §. 13. Klingner. a. O. Cap. II. §. XXXV. S. 211. 213.

y) Wie der Verf. der Abhandl. von den Schulzenlehnen §. 9. bezeugt, in den Beyträg. zu der juriſt. Litteratur in den Pr. Staaten VIII Samml.

z) Klingner a. O. Cap. II. §. XXXVI. S. 217. unter den Beylagen Nr. XXVIII. S. 233. 234.

ſeine frevelhafte und vergebliche Appellation, den Herrn an der Belehnung gehindert hat, welche dieſer gern unternommen hätte *a*). Jedoch braucht derjenige von dem gefälligen Handlohne keine Verzugszinſen zu erlegen, der wiewohl er ſolches abzutragen bereit war; es doch nicht thun konnte, weil zween Herren wegen der Handlohnbarkeit mit einander ſtritten. Denn ſo lange der Proceß dauerte, konnte die Obliegenheit zu Zinſen nicht ihren Anfang nehmen *b*). Drittens kann auch der Gerichtsherr dem Erbzinsmanne die Belehnung und Confirmation des Kaufs ſo lange verſagen, bis dieſer zuvor entweder bey ihm, oder bei ſeinem Lehnherrn das Lehngeld erleget hat, wie dieſes unter andern neuerlich in dem Kurſächſiſchen *Generale* vom 14ten April 1767. daß in Zukunft die Confirmation derer Kauff- und Tauſch-Contracte, auch Erbſonderungen, von dem domino Jurisdictionis ehender, als bis von dem Lehn- und Zinßherrn ein glaubwürdiges, jedoch von dieſem unentgeldlich auszuſtellendes Atteſtat, daß pro praeterito die Lehn berichtiget, auch die Zinß- und Lehngelder — abgetragen ſind, angeſchaffet worden, nicht bewerkſtelliget werden ſoll, alſo anbefohlen worden iſt: daß die Käufe, Tauſche und Erbſonderungen von dem domino Jurisdictionis nicht eher confirmirt werden ſollen, bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn ein Atteſtat beygebracht worden, daß die Zins- und Lehngelder *pro praeterito* berichtiget ſind *c*).

§. 267.

a) *Wernker* in Tom III. Part. I. Obſerv. 223.

b) *Brokes* in Obſervat. ſelectis forenſibus. Obſ. 359.

c) In des fortgeſezten Codicis Auguſtei. Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. I. S. 414.

§. 267.

Wenn aber der Gutsmann, welcher in Güte ſich zur Erlegung eines Lehngeldes nicht verſtehen will, nicht unter dem Gerichtszwange des Lehnherrn ſtehet, und er ihn daher bey einem andern Richter verklagen muß; ſo entſteht die Frage: welche Klage er anſtellen müſſe? Soviel iſt zweifelsfrei, daß eine Poſſeſſorienklage vortheilhafter, als eine Petitorienklage ſei. Wenn er nun aber jene nicht ergreiffen kann; ſo ſind die Rechtsgelehrten uneinig: ob eine dingliche, oder perſönliche Klage ſtatt habe? Diejenigen, welche ihm die leztere zugeſtehen, haben das meiſte für ſich, weil der Erbzinsmann nur für ſeine Perſon und ſeine eheleiblichen Kinder mit dem Gutsherrn den Erbzinscontract, zuweilen auch nur auf gewiſſe Jahre, oder ſo lange er lebet, eingehet. Mithin muß wegen des conventionellen Lehngeldes eine perſönliche Klage gewählt werden. Dieſes gilt aber auch in Abſicht des herkömmlichen Handlohns, weil hiebei ſtillſchweigende Verträge zum Grunde liegen. Schilter pflichtet dieſen ebenfalls aus dem Grunde bei, weil man bei Schließung des emphyteutiſchen Vertrags, zugleich wegen des Lehngeldes ſich zu vereinigen pflege *d*). Andere meinen, daß der Herr die ſogenannte emphyteutiſche Klage anſtellen müſſe *e*). Dieſen widerſpricht Franzke darum, weil Juſtinian durch das hiebei zum Grunde liegende Geſez das Handlohn nicht eingeführt; ſondern blos deſſen Größe beſtimmt

d) In diſſ. de bonis Laudemialibus §. XLV.

e) *Struv* in ſyntagm. jur. Feudalis Cap. X. aphor. 17. de *Leyſer* in Meditat. ad Pandectas. Vol. II. Spec. 104. coroll. 2. *Böhmer* in doctrina de Actionibus. (Hal. 1765. 8.) Sect. II. Cap. VIII. §. 116. und *Jo. Ern. Juſt. Müller* in promtuario. jur. novo. Tom. VI. (Lipſ. 1787. 8.) ſub *Laudemium* nr. 43. p. 695.

ſtimmt habe, da man daſſelbige ſchon vorher kannte *f*) Beck wendet dagegen ein, daß dieſes darum nicht angehe, weil der neue Beſizer des Erbzinsguts daſſelbige erlegen müſſe, welcher, als ein Dritter, an die zwiſchen dem Lehnherrn und dem erſten Erbzinsmann errichtete Convention nicht gebunden ſei *g*). Böhmer ſucht dieſen dadurch auszuweichen, daß er behauptet, ein dritter Beſizer könne gar wohl verklagt werden, wenn er in den Contract ſeines Vorgängers gewilliget, ja in denſelbigen eingetreten ſei. Nun müſſe derjenige, an welchen eine emphyteutiſche Sache verkauft werde, in den Contract des Vorgängers nothwendig eintreten, und den Obereigenthumsherrn anerkennen. Folglich müſſe man dafür halten, daß der Kontrakt, welcher mit dem erſten Emphyteut geſchloſſen worden ſei, mit dem jetzigen wiederholt, und durch die vom Herrn vollbrachte Aufnahme, ſelbſt die vorige Verbindlichkeit erneuert oder auf den jetzigen Emphyteut übergetragen werde. Dieſes habe auch ſtatt, wenn der Emphyteut kein Handlohn verſprochen habe, weil daſſelbige Kraft des Geſetzes zu den natürlichen Erforderniſſen des emphyteutiſchen Kontracts gehöre. Gleichwie ehedem der Emphyteut durch einen vom Herrn ihm überlieferten Schein, oder durch ein gerichtliches Atteſtat gleichſam belehnt worden wäre: ſo empfing er heut zu Tage einen Erbzinsbrief und werde belehnt. Was hindere uns alſo, anzunehmen, daß der Obereigenthumsherr, mittelſt der emphyteutiſchen Klage das Lehngeld und den Erbzins zugleich

 for-

f) In tract. de Laudemiis. Cap. XXIV. nr. 25.

g) In der Abhandlung vom Handlohn. Cap. XVII. Obſ. I. nr. 2.

fordern könne *h*). Der Herr geh. Rath von Buri glaubt gleichfalls, daß dieſe Klage hier nicht eingreiffe, indem er nicht einſehen könne; wie man aus dem Grunde, daß, weil der neue Emphyteut in den Kontract ſeines Vorgängers getreten ſei, ſchließen könne, daß man deswegen die actionem emphyteuticariam gegen ihn anſtellen und mittelſt ſolcher auf die Entrichtung des Lehngeldes klagen könne? Denn der neue oder jetzige Emphyteut brauche daſſelbige nicht einmal zugeben, wenn er auch gleich den vorigen Beſitzer, wie ein Erbe den Verſtorbenen, repräſentirte. Daraus, daß der Vater Lehngeld bezahlt hätte, folge nicht, daß der Sohn ebenfalls dergleichen erlegen müſſe. Noch weniger könne der jetzige Gutsbeſitzer aus ſeines Vorgängers Perſon zur Bezahlung der Lehnwaare angeſtrenget werden, weil die Verbindlichkeit Lehngeld zu entrichten, nicht aus dem vorigen zwiſchen dem erſten Emphyteut und dem Herrn geſchloßnen Kontrakte; ſondern aus der Handlung des Käufers oder neuen emphyteutae herrühre, auch die Lehnwaare nicht ex contractu; ſondern pro contractu emphyteuticario bezahlet würde. Man müſſe alſo durch eine andere Klage ſeinen Zweck zu erlangen ſuchen *i*). Franzke denkt dadurch der Sache am nächſten zu kommen, wenn er annimmt, die angemeſſenſte Klage ſei die condictio ob cauſam ſcil. inveſtiturae, weil die Belehnung die cauſa des abzutragenden Handlohns ſei, und wegfalle, ſobald der Erbzinsmann nicht belehnt worden wäre *k*). Allein da das Handlohn auch bezahlt werden muß, wenn der Herr gleich nicht belehnt hat; ſo quadrirt dieſe Klage nicht. Danächſt müſſen auch un-

h) A. O. §. 116.
i) In der Erläut. des Lehn-Rechts. Fortſetz. IV. S. 890.
k) In tract. de Laudemiis. Cap. XXIV. nr. 27. 28.

unlehnbare Sachen verhandlohnt werden, mithin muß eben nicht nothwendig wegen der Belehnung die Lehnwaare abgetragen werden. Drittens weiß das römiſche Recht von einer condictione ob cauſam nichts *l*).

§. 268.

Andere halten dafür, daß der Herr der condictionis ex Lege, nämlich ex L. fin. C. de jure emphyt. ſich bedienen könne, weil in dieſem Geſeze nicht nur eine gewiſſe Gröſze; ſondern auch das Recht ſelbſt Handlohn zu fordern, feſtgeſezt worden ſei *m*). Dagegen wenden andere ein, daß man dieſem deshalb nicht beipflichten könne, weil Juſtinian eben ſo wenig die emphyteuſis, als die Bezahlung des laudemii in dieſem Geſeze zuerſt eingeführet habe; ſondern man ſchon lange zuvor bei Annahme einer emphyteuſis, ein Lehngeld erlegt habe. Demnach fehle die vornehmſte Eigenſchaft der condictionis ex Lege, nämlich die obligatio nova lege introducta *n*). Denn ſo würden durch legem novam hier alle diejenigen Geſeze verſtanden, welche nach den Geſezen der 12 Tafeln gegeben worden wären. Wenn alſo gleich bewieſen würde, daß das laudemium bereits vor Juſtinian in einem Geſeze beliebt worden wäre; ſo würde doch dieſes ältere Geſez noch immer lex nova bleiben, und an die Zeiten der Geſeze der 12 Tafeln nicht hinanreichen. Sie bemerken aber dabei, daß ob man gleich aus dem L. 3. C. de jur emphyt. ſchließen könne, daß die Herren ſchon vorher für die Annahme des neuen emphyteutae de facto etwas gefordert hätten; ſo ſey doch in keinem ältern Geſeze des

l) *Schilter* de bonis Laudem. §. 46. und von Buri a. O.
m) Beck a. O. Cap. XVII. nr. 3.
n) Nach L. un. D. de condict. ex Lege.

laudemii gedacht worden. Es ſei blos üblich geweſen. Folglich da Juſtinian dieſe Gewohnheit der Herren in ein gültiges Geſez verändert habe: ſo könne inſofern von dieſer Verbindlichkeit geſagt werden, daß ſie per hanc novam legem eingeführt worden ſei. Da ferner in dieſem Geſeze den Herren zur Erlangung ihres Handlohns, keine Klage vorgeſchrieben worden ſey: ſo könne man demohngeachtet die *Condictionem ex L.* 3 *C.* de jure emphyt. gar wohl anſtellen *o*). Allein ſo vielen Schein auch dieſes für ſich hat: ſo wird in Deutſchland nicht blos von Emphyteuſen; ſondern auch von Zins- und Meiergütern das Lehngeld entrichtet, und es iſt daher unſchicklich, bei dieſen Gütern auf erwähntes Geſez recurriren zu wollen. Sturm meinte, daß bei der Bezahlung des Lehngeldes ein contractus innominatus facio ut des zum Grunde läge, und mithin dem Herrn eine *actio praeſcriptis verbis* zukäme *p*). Dagegen erinnert von Buri, daß, wenn gleich beide Partheien nicht verabredet hätten, der emphyteuta ſolle für die Annahme in dem Beſiz ein Handlohn bezahlen, derſelbige ſolches doch entrichten müſſe, und alſo ſeine Schuldigkeit nicht ſowohl aus einem Kantrakte, als vielmehr aus den Geſezen herrühre *q*).

Der verſt. Hellfeld lehrte, daß derjenige, welchem zu dem Handlohn eine Befugnis zukäme, gegen denjenigen *actionem confeſſoriam utilem* habe, der ihm das Handlohn abläugnete *r*). Dieſes iſt ſehr wohl ausgeſonnen,

o) von Buri a. O. S. 891. und Hofrath Lange in der Anmerkung zu Cap XVII. Obſ. I. S. 173.

p) In diſſ. de praecipuis Laudemii capitibus.

q) a. O. S. 890.

r) In jurisprudentia forenſi. §. 686.

nen, und Franzke's Einwand: daß das Lehngeld weder eine Art von Dienſtbarkeit ſei, noch eine Aehnlichkeit mit den jährlichen Renten habe *s*), von ſchlechten Gewichte.

Endlich räumen die allermeiſten Rechtsgelehrten dem Lehnherrn die Unterpfandsklage ein, weil das Handlohn, als ein onus reale auf dem Gute hafte, und daher die Verbindlichkeit, ſolches zu erlegen, auf jeden Beiſizer übergehe *t*).

Ich möchte einen Unterſchied machen, ob in einem Lande wegen des Handlohns, ein Geſez vorhanden ſei, oder nicht? In dem lezten Falle würde, wenn das Herkommen bewieſen werden könnte, *condictio ex moribus* ſtatt haben. In dem erſten käm es wieder darauf an, ob das Landesgeſez das Handlohn, als ein onus reale betrachte, oder nicht? In jenem Falle müßte der Herr actionem hypothecariam; in dieſem condictionem ex lege, oder actionem confeſſoriam utilem anſtellen.

Wenn der Bauer von der Verbindlichkeit, Handlohn zu erlegen, ſich befreien will; ſo muß er actionem negatoriam utilem anſtellen.

s) In tr. de Laud, Cap. XXIV. nr. 18.

t) *Amed.* a. *Ponte* in quaeſt. 35. *Chaſſanaeus* ad conſvetud. Burgund. rubr. 11. §. 1. nr. 9.

Fünftes Kapitel.

von dem

Vorzuge des Handlohns und dem Strafhandlohne.

§. 269.

Wir wiſſen bereits, daß verſchiedene Rechtsgelehrte dem Herrn, um zu ſeinem Handlohne zu gelangen, eine hypothekariſche Klage zugeſtehen. Hiemit hängen die Fragen: ob der Käufer eines Erbzinsgutes, das von dem vorigen Beſitzer rückſtändige Handlohn noch nachzahlen müſſe? und welche Stelle das Lehngeld in einem Locationsurthel erhalte? genau zuſammen. Ich muß alſo dieſelbigen näher beleuchten. Sehr viele Rechtsgelehrte alter und jüngerer Zeit behaupten, daß das Handlohn, als eine dingliche Beſchwerde, auf denen Grundſtücken, wovon es einmal gegeben wird, hafte, und ſolchemnach, wie die übrigen onera realia auf jeden Beſizer oder Nachfolfolger übergehe. Daher müſſe dieſer dasjenige Lehngeld, welches ſein Vorgänger ſchuldig verblieben, noch nachzahlen *u*). Dieſen widerſprechen andere darum, weil das Handlohn für die Aufnahme eines neuen Beſizers, in Abſicht einer neuen Belehnung und der Arbeit gegeben werde, welche dem Herrn durch die wirkliche Aufnahme verurſacht werde *x*). Wäre aber dieſes richtig, ſo ſei auch

u) *Amad.* a *Ponte* in quaeſt, laud. 45. nr. 5. *Menoch* in Conſil. 444. nr. 18. *Faber* in Cod. Saband. Lib. IV. tit. 42 defin. 68. nr. 2. *Carpzov* in Part. I. Conſtit. 28 defin. 53. nr. 5. *Meynard* in Lib. 6. Deciſ. 32.

x) de *Berger* in Supplem. ad Electa diſcept. forenſ. Part. I. Tit. 42 obſ. 8. pag. 503 504. bezeuget, daß die Wittenberger alſo geſprochen.

auch der Käufer nicht gehalten, das Lehngeld, welches der Verkäufer noch nicht abgetragen hätte, nachzuzahlen *y*). Nach dieſen lezten kann der Herr den Erbzinsmann nur mittelſt einer perſönlichen Klage, ſeiner Perſon halber belangen. Und dann kann ihm bei einem, über das Vermögen ſeines Erbzinsmannes, entſtandenem Concurs, nur in der lezten Claſſe, unter den chirographariſchen Gläubigern, oder in der vierten Claſſe, unter den perſönlich-privilegirten Gläubigern, eine Stelle angewieſen werden *z*). Wenn man im Gegentheil das Handlohn, als eine dingliche Beſchwerde betrachtet; ſo kömmt dem Herrn wegen des Handlohns ein ſtillſchweigendes Unterpfand, ſeit derjenigen Zeit zu, da er den neuen Beſizer beiehnet hat. Dann müßte dem Herrn in einem Locationsurtel, in der dritten Claſſe ſein Plaz angewieſen werden *a*). Dieſe Meinung iſt in der magdeburgiſchen Proceß-Ordnung Cap. 48. *Claſſ. I.* §. 15. adoptirt worden. Ich trete dieſen ebenfalls aus den oben (§. 93.) beigebrachten Gründen bei.

§. 270.

Man hat ſich nicht damit begnüget, anzunehmen, daß ein ehrſchätziges Gut, des Handlohns halber, dem Herrn verpfändet ſei; ſondern ihm auch ein Vorzugsrecht für allen andern Gläubigern zugeſprochen. Man

Yy 5 dachte,

y) *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. nr. 127. 128. Beck a. O. Cap. IV. Obſ. III. nr. 6. S. 357. 358.

z) Beck a. O. Cap. XVIII. Obſ. II. nr. 3. S. 578.

a) *Menoch* in Lib. V. Conſil. 444. nr. 18. *Gratianus* in Diſcept. forenſibus. Cap. 377. nr. 24. ſequ. *Martini* in comment. ad proc. Saxon. Tit. 42. §. 7. nr. 73 — 78. *Quint. Sept. Flor. Rivinus* in Enunciatis juris. Tit. 45. enunc. 1. p. m. 1552.

dachte, gleichwie dieſes von den Erbzinſen gelte; ſo müſſe es auch auf das Lehngeld angewendet werden können. Gleichwie auch alle andern auf einem Gute haftenden Abgaben für allen andern Gläubigern, bezahlet werden müßten; ſo ſei vom Handlohne eben dies zuſagen *b*). Herr Hofrath Lange braucht folgendes Argument: Wenn dem domino ſoli in dem Falle, da das Solarium nicht bezahlet worden ſei, in der ſuperficie die erſte Hypothek zuſtehe; ſo folge, daß dem domino directo feudi cenſitici eine gleiche Befugnis, in Anſehung des rückſtändigen Handlohns zukomme. Dieſer Schluß könne um ſo weniger getadelt werden, da das jus ſuperficiei mit dem jure emphyteuticario viele Aehnlichkeit habe. Sein zweiter Hauptgrund iſt, weil die herrſchaftlichen Abgaben (tributa) allen andern auf dem nemlichen Grundſtücke liegenden Laſten vorgezogen werden *c*). Unter dem Worte tributa würden aber nicht nur die jährlichen Steuern; ſondern auch alle andern dibita fiſcalia verſtanden. Es ſei auch kein Grund abzuſehen, warum man das laudemium von andern herrſchaftlichen Schuldigkeiten ausnehmen wolle, denen eine Hypothek auf dem Grundſtück zukomme. Der dritte Hauptgrund iſt, weil der Reichs-Abſchied vom Jahre 1594 §. 84. dem Herrn, der Nach-

ſteuer

b) *Faber* in Cod. Lib. IV. tit. 42. defin. 1. nr. 24. wie auch defin. 4. nr. 5. *Esbach* ad Carpzov. Part. I. conſtit. 28. defin. 53. nr. 5. *Schilter* in Exercit. XVI. §. 77. und exerc. 46. *Richter* de jurib. et privilegiis Creditor. Cap. I. membro 5. nr. 11. *Mencken* ad proc. Saxon. Tit. 42. §. 7. nr. 73. *Struv* in exerc. 44. theſ. 47. *Io. Flor. Rivinus* in progr. de jure, quod domino directo intuitu Laudemii competit, welches in der Sammlung ſeiner Programmen den zweiten Plaz einnimmt, und *Böhmer* in Conſultat. Tom. II. Part. I. Reſp. 191. nr. 16.

c) L. 15. D. qui potiores in pignore.

ſteuer oder des Abzugsgeldes halben, in dem auſſer dem Lande zu ſchaffenden Vermögen der Unterthanen, ein Unterpfandsrecht einräumet, und dieſes von dem Handlohne, wegen der nemlichen Urſache, ſich gar wohl behaupten laſſe *d*), Allein wem fällt jener Spruch: omne ſimile claudicat nicht ein? Es iſt auch ſehr hart, ſolcher entfernter Aehnlichkeiten wegen, den Grundherren ſo große Vorrechte über ihre armen Unterthanen zuzueignen, und zu Bedrückungen Anlaß zugeben.

Bündiger iſt dasjenige, was der Herr von Buri beibringt: Er ſagt. Nach dem deutſchen Rechte könne niemand ein rechtmäßiger Beſizer eines handlohnbaren Guts werden, wenn er von dem Herrn damit nicht zuvor belehnet, oder in dem Beſize des Guts bekräftigt worden ſei, und alſo die Lehnwaare erlegt habe. Mithin könnte kein Gläubiger eher ein gültiges Recht auf das ihm verpfändete Gut erhalten, bis er die Lehnwaare bezahlt habe, weil er erſt nach der Belehnung und Abtragung des Handlohns, ein Recht auf das Gut erlange. Es ſezten alſo alle Forderungen der Gläubiger die Bezahlung der Lehnwaare voraus, weil ſie ſonſt nichts fordern könnten *e*). Jedoch auch dawider habe ich Bedenklichkeiten. Denn erſtlich dächte ich doch, daß man ein Grundſtück gar wohl verpfänden könne, ohne noch damit belehnt zu ſeyn. Zweitens kann ja jemand verſprechen, daß er dem andern ein Unterpfand auf ſeinem Grundſtück einräumen wollte, wofern dieſer ihm zu deſſen Erkaufung Geld darleihen wolle. Wenn nun der andere ſich dieſes hat gefallen laſſen, ſollte er deshalb mit ſeinem Anlehn dem Lehnherrn nachſtehen, weil ſein Schuldner damals, als er ihm

d) In der Anmerkung zu Cap. XVIII. Obſ. IV. S. 581. 582.

e) A. O. S. 892.

ihm das Geld borgte, weder belehnt war, noch das Lehngeld erlegt hatte? Wiewohl einem ſolchen Gläubiger nach römiſchen Rechte kein Vorzugrecht vorkömmt.

Jenes Vorzugsrecht räumen auch nachbenahmte Landesgeſetze dem Lehnherrn in Anſehung des Lehngeldes ein. Als das kurbaieriſche Land-Recht *Tit. XXI.* Art. 11. In dem Herzogthume Wirtemberg wird es, wie die Steuern, in die erſte Claſſe geſezet *f*). Die markgräfl. baireuthiſch-culmbachiſche Landes-Conſtitution von 1723. Tit. Concurs-Proceß drückt ſich alſo aus: In der erſten Claſſe der Concurs-Gläubiger ſtehen §. 7. Die Herrſchaftliche und andere Schuldigkeiten, als Cammer-Amts- und Caſten-Gefälle — Todten-Fälle, Hand-Lohn, Lehen-Umgeld-Uffſchlags-Markts- und Gemein-Gelder *g*). In der Braunſchweigiſchen Conſtitution Herzog Anton Ulrichs vom Jahr 1707. iſt verordnet: daß die ſämtliche Güter derer Meyer und Colonorum denen Guts-Herrn ratione der Meyer-Zinſen pro tacita hypotheca obligirt, und dafern bey ereignenden Concurs dergleichen rückſtändig, ſolche in denen priorität Urtheln, nebſt denen Erbzinnß-Gefällen, Lehn-Geldern, und dergleichen, ſofort nach den Oneribus publicis geſetzet, und übrigen *Creditoren praeferiret* werden ſollen *h*). Welches auch der verbeſſerten kurſächſi-

f) Nach dem Zeugnis des Herrn Hofrath Gmelins in der Ordnung der Gläubiger bei dem Gantproceß. Cap. II. §. 11.

g) In corp. conſtit. Brandenburg. Culmbacenſium. Theil II. Band I. Cap. V. Sect. I. S. 213.

h) Beim *Struben* in comm. de jure Villicor. Cap. IV. §. 7. und beim von Buri a. O. Fortſetz. V. Nr. XXXI. S. 1146. wie auch in Fredersdorffs prommario der fürſtl. Braunſchw. Wolf. Landes-Verordn. Theil II. S. 469.

ſächſiſchen Proceß-Ordnung *Tit.* 42. §. 8. laut der Worte: Wach-Geld, Lehen Waare und dergleichen *i*) gemäß iſt. Wie auch der fürſtl. altenburgiſchen Proceß-Ordnung *Part. I. Cap. XXXVII.* §. 13. In die erſte Claſſe kommen 4) die Beſchwehrungen, ſo auf des Schuldners Güthern hafften, als da Steuern ſind — ingleichen Lehn-Wahre. Ingleichen den handſchriftlichen Schlaitzer Statuten *Art.* 8. Nach alten Herkommen gehet unſere Gnädige Herrſchafft, und gemeine Stadt Schleitz, und darnach Comptur und Gotteshäuſer daſelbſten, ſo viel dero Lehn, Zinſen, Schloß, Steuer und andere Gefälle anlangt, allen andern Gläubigern oder Schuld Leuten vor, ſie ſeyn einheimiſch oder fremde, und ſolche Priorität haben ſie auf alle und jede Bürger und Bürgerinnen und auf denenſelben Güthern, ob die Herrſchaft, die Stadt oder Gotteshäuſer nichts von berührten Schulden darauf hätten.

§. 271.

Um nichts unberührt gelaſſen zuhaben, will ich des Strafhandlohns noch mit ein paar Worten gedenken. Unter dem Strafhandlohne überhaupt verſtehet man dasjenige Geld, welches zur Strafe, wegen einer, gegen den Lehn- oder Erbzinsherrn, in Hinſicht des Handlohns, bewieſenen Verachtung, von dem Schuldigen bezahlet werden muß. Hieraus wird die Schlußfolge gezogen, daß der Mindereigenthümer oder Erbzinsmann ſo oft ein Strafhandlohn entrichten müſſe, ſo oft er in Hinſicht des Lehngeldes, ſeine Verachtung gegen den Lehnherrn habe blicken laſſen. Da nun derjenige

i) Wie auch de *Berger* in electis Diſceptat. forenſium Tit. 42. Obſ. VIII. addit. pag. mea 1305. bezeuget.

nige Käufer eines lehnbaren Grundſtücks, welcher den verabredeten Kauf nicht genau halten wolle, dadurch ſeine Geringſchätzung gegen den Herrn zuerkennen gebe, ſo müſſe er ein Strafhandlohn erlegen. Denn auf dieſe Weiſe reiſſe derſelbige dem Lehnherrn ſeinen Ehrſchatz gleichſam aus den Händen. So müßten auch beide Kontrahenten ein Reu- oder Strafhandlohn geben, wenn ſie beiderſeits in die Wiederaufhebung des Kaufkontrakts willigten. Maſſen dem Herrn es nicht gleichgültig ſeyn könne, wenn mit ſeinen Lehnen gleichſam ein Geſpötte getrieben, ſolches heute gekauft, und morgen wieder zurückgegeben, oder über daſſelbige auf den Bierbänken, wie über ein paar Ochſen, gehandelt würde, beſonders weil ſie ohne des Herrn Einwilligung, über das Lehn nicht eigenmächtig diſponiren könnten: ſo ſei die Aufhebung eine ſträfliche Handlung *k*). Ja es wären ſogar in einigen Ländern ausdrückliche Verordnungen vorhanden, Kraft deren der Verkäufer, welcher ſein Gut wieder zurücknähme, ſo gut, wie der Käufer, welcher von dem Kaufe wider abſpringe, ein Reuhandlohn bezahlen müſſe *l*). In den Culmbachiſchen Ländern wird das Reu-Handlohn entrichtet, wenn ſich jemand den rite getroffenen Kauf- oder Verkauf reuen läßt, und ſolchen nicht adimpliret *a*). Jedoch wollten verſchiedene Rechtsgelehrte, daß dieſes nur

k) Wie der verſtorbene Lange a. O. in der Anmerkung zu Cap. V. obſ. IV. S. 384. 385. behauptet. Wobei er auf *Tiraquell* de Retractu. lignag. Gl. 18. nr. 56. *Berlich* Deciſ. 47. nr. 1. ſich beruft.

l) Lange a. O. S. 388.

a) Nach dem Zeugnis der Nachricht von einigen in den Hochfürſtl. Brandenb. Culmbachiſchen Landen üblichen Arten der Hand-Löhner beim Klingner, a. O. Theil II. Beyl. Nr. 144. S. 825.

nur in dem Falle ſtatt habe, wann das Gut bereits wirklich übergeben worden wäre; dahingegen der Herr vor erfolgter Uebergabe nur ein einfaches Lehngeld fordern könnte *m*). Dergleichen Verordnungen ſind mir aber noch nicht vorgekommen, und ich wünſchte, daß ſolche wörtlich angeführt worden wären. Dieſen Wunſch muß ich auch in Anſehung des Vorgebens äußern, daß in einigen Statuten verſehen wäre, diejenigen ſollten willkührlich beſtraft werden, welche trunkener Weiſe um ein ehrſchätziges Gut gehandelt hätten, wenn der Kauf auch um der Trunkenheit willen wieder aufgehoben würde *n*). Soviel iſt richtig, daß man in dem Culmbachiſchen dasjenige Straf-Handlohn nennet, welches gezahlet wird, wann die Güter inter pocula alienirt werden *b*). Vermutlich zielt hierauf der H. R. Lange. Ferner wenn der Verkäufer ſein Gut gutwillig wieder nähme, weil der Käufer nicht im Stande ſei, das verſprochene Kaufgeld zubezahlen; ſo müſſe derſelbige zur Strafe ſeiner Unvorſichtigkeit, weil er mit einem ſo liederlichen Menſchen ſich eingelaſſen habe, ein Strafhandlohn erlegen *o*). Nicht weniger müßte entweder der ſchuldige Theil, oder wenn beide in Schuld wären, ſie ein Stafhandlohn geben, wenn der wahre Erbzinsmann ſein Gut von dem Käufer evincirte, und der vorige Vertrag annullirt würde, nachdem der Kauf durch den Handſchlag, Bezahlung eines Handgeldes, oder auf andere Art zur Vollkommenheit gedichen ſei

m) *Tiraquell* de utroque Retractu Part. II. §. 6. Gl. 2. num. 8.

n) Lange a. O. S. 389.

b) Laut obiger Nachricht a. S. 825.

o) Eben derſelbige a. O. in der Anmerk. zu Cap. V. Obſ. V. S. 391.

ſei *p*). Wenn der Gutsmann ein geringeres Kaufgeld anzeigt, als zwiſchen ihm und dem Käufer bedungen worden ſei; ſo könne zwar der Herr, nach dem römiſchen Rechte, das Gut zur Strafe einziehen. Allein man pflegte ſelten ſo ſtreng verfahren; ſondern gemeiniglich ein Strafhandlohn d. i. doppelt ſoviel zufordern, als dasjenige betragen haben würde, warum der Käufer den Herrn zu betrügen geſucht hätte. Hätte der Verkäufer dieſen Betrug begünſtiget, oder gar veranlaßt, ſo würde er willkührlich beſtraft *q*).

Zweite Abtheilung.

Einige präktiſche Säze von der Sterbelehnwaare.

§. 272.

Das Sterbehandlohn iſt ein Ueberbleipſel der Leibeigenſchaft, und nur noch hie und da gebräuchlich. Folglich kann daſſelbige nicht vermutet; ſondern muß von dem Herrn gehörig bewieſen werden *r*). Bei dieſem Beweiſe gründet ſich der Gutsherr entweder auf eine Gewohnheit, oder auf einen Vertrag, oder auf die Verjährung. In dem erſten Falle muß er beweiſen, 1) daß das Sterbehandlohn bei mehrern nahe oder in dem nemlichen Dorfe gele-

p) A. O. Obſ. X. S. 391.

q) A. O. zu Cap. XV. Obſ. XII. S. 564.

r) Herr geh. Juſtizr. *Walch* in diſſ. de Laud. a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſolvendo. §. XV.

gelegenen Gütern, 2) von den ihren Eltern ſuccedirenden Kindern, 3) eine gewiſſe Zeit hindurch, 4) in dem Gedanken einer Nothwendigkeit, 5) von den vorigen Gutsbeſizern oftmals bezahlet worden ſei. Aus dieſen öftern Handlungen ſchließt man, daß ſolches mehrmals und zwar auf gleichförmige Art ſei entrichtet worden. Dieſe Handlungen dürfen auch durch keine gegentheilige unterbrochen worden, und mithin nicht etwa einmal ohne Wiſſen und Willen des Herrn, von den ihre Eltern beerbenden Kindern keine Sterbelehn abgetragen worden ſeyn. Denn es geſchiehet zuweilen, daß der Guts- oder Erbzinsherr entweder aus Mitleiden, oder andern Urſachen die Bezahlung der Sterbelehnwaare, dem Bauer ganz oder zum Theil erläſſet, woraus dieſer aber noch keine Befreiung folgern darf. (§. 255. 256.) Allein wenn er ohne einige Bewegungsgründe ganz freiwillig ihm ſolche ſchenket, oder, nachdem der Bauer ihm ſolche verweigert hat, ſich dabei beruhiget und keinen Widerſpruch äußert; ſo entſtehet die Vermuthung, daß entweder ſeine Befugnis nicht ſo beſchaffen ſei, daß er mit deren Beweiſe durchzukommen, ſich getraue, oder ewigen Verzicht darauf thun wolle. Dieſe Gewohnheit, nach der Eltern Tode ein Sterbelehn zu geben, muß auch einige Jahre ſo gedauert haben. Frägt ſich: wie lange? Man iſt hierüber nicht einig, indem Aug. von Leyſer dazu eine unvordenkliche Zeit erfordert *s*). Andere aber meinen, daß die ordentliche Verjährungszeit, und mithin an denenjenige Orten, wo Sachſenrecht gilt, 31 Jahr, ſechs **Wochen** und drei Tage; an andern Oertern aber 40 Jahr dazu hinreichend wären. Welches um ſo gewiſſer iſt, da ſogar gegen das gemeine Römiſche Recht eine Gewohnheit binnen

s) In diſſ. de probat. Laudemii etc. §. XIII.

nen dieſes Zeitraums entſtehen kann *t*). Hiemit ſtimmen nicht nur die Nürnbergiſche Reformation Tit. *XXIII.* Geſetz *XIII.* das hohenloiſche Landrecht Theil *III.* Tit. *VIII.* §. 6. ſondern auch die Anhaltiſche Landesordnuug Tit. XIII. überein, indem jene ſagen, daß eine ſolche Gewohnheit von Alters müßte hergebracht; dieſes daß dieſelbe aus alten beglaubten Saalbüchern und Zinsregiſtern deutlich und klar müſſe zu erweiſen ſeyn. Kurfürſt Moriz und Herrn Auguſti Ausſchreiben von 1550. erheiſchet ein unverneintliches Herkommen. Die herzogl. S. Weimariſche Landes-Ordnung von 1589. Art. 24. und die Magdeburgiſche Policey-Ordnung Cap. 28. machen die Ausnahme: es wäre denn Sach, daß es iemand über rechtsverwehrte Zeit geruhiglich anhergebracht und geübt hätte. Schon lange zuvor ſprachen die Leipziger Schöppen: daß derjenige, dem vormals ſolch Gut durch den Lehenherrn auch geliehen, und alſo in der erſten und vorigen Belehnung auch mit begriffen, ſo daſſelbige Gut in vorberührter Weiſe zukommt oder zufället, iſt derſelbige einige Lehenwahr zu geben, nicht ſchuldig: es wäre denn durch Gewohnheit, die da 30 Jahr, Jahr und Tag — allezeit geübt und gehalten, anders hergebracht *u*). Neuerlich ward in dem Kurſächſiſchen *Generale* wegen des Sterbe-Lehns und deſſen Beweiſes verfüget: Ordnen hiermit, daß in Zukunft überhaupt zum Beweis des durch langwierige Gewohnheit hergebrachten Lehngeldes, folglich auch desjenigen, ſo auf den Sterbefall zu entrichten, gnug ſeyn ſolle, — — wenn ein Lehnherr, wie er, ſo oft ein Fall exiſtiret, von des verſtorbenen

Lehn-

t) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 114. *Knichen* de veſtitut. pactis. Part. II. Cap. IV. nr. 203. *Krauſius* in medulla de Laud. Cap. VII. und Hr. g. J. R. *Walch* a. O. §. XVI.

u) Laut des erſten Urtels beim Sächſiſchen Landrechte.

Lehnmanns Erben, als Einwohnern des Orts, die Sterbelehn über 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage ungehindert erhalten, erweißlich machet, die auf dergleichen Proceß ſich gründende Verjährung regulariter allen, und nicht weniger denenjenigen, von welchen, daß ſie oder ihre Erben currente praeſcriptione, dergleichen Lehngeld abgeſtattet, nicht zu behaupten, entgegen ſtehen, folglich die Regel wider jeden Lehnmann und Einwohner ſolchen Orts, als ein membrum Univerſitatis ſo lange militiren ſolle, bis er die Ausnahme vom Lehngeld, oder wenigſtens dergleichen beſondere Qualität, welche praeſumtionem exemtionis operiret, dargethan *x*). Wenn nun eine Gewohnheit die Sterbelehn zu erlegen, vorhanden ſeyn ſoll; ſo muß geſezmäßig bewieſen werden, daß ihr alle dieſe Erforderniſſe zukommen, welches aber nicht zureicht: ſondern es darf nun auch eine ſolche nicht von einem Orte, auf den andern ausgedehnet, noch gefolgert werden: zu A wird die Sterbelehnwaare gegeben, folglich muß ſie auch zu B und C ſtatt finden. Mithin muß dieſe Gewohnheit ſtreng erkläret werden *y*).

§. 273.

Zweitens kann der Gutsherr ſeine Befugnis, eine Sterbelehnwaare zu verlangen, durch Verträge erwerben. Dieſe ſind doppelt, entweder ausdrückliche oder ſtillſchweigende, welche durch zwekdienliche Thathandlungen geſchloßen werden. Ein wahrer Vertrag iſt alſo vorhanden, wenn der Gutsherr einen Bauer unter der Be-

x) In des Fortgeſezten Codicis Aug. Abtheil. I. Theil II. Buch II. Kap. I. col. 380.

y) Unſer Hr. g. J. R. *Walch* a. O. §. XVI. in Opuſcul. Tom. II. pag. 292 und die daſelbſt angeführten. Rechtsg.

Bedingung mit einem Gute belehnet, daß ſeine Kinder, nach ſeinem Tode, an ihn den Herrn ein Sterbehandlohn bezahlen ſollten, und der Bauer auch unter dieſer Bedingung das Gut in Beſiz nimmt, ingleichen wenn der Herr mit deſſen Genehmigung dieſe Bedingung in den Erbleihbrief ſezet, dieſer ihn auch wiſſentlich und wohlbedächtig annimmt z). Eben dieſes gilt von den Erbzins- und Grundbüchern, oder Erberegiſtern. Wenn nemlich dieſe in Gegenwart aller dabei intereßirten Bauern, nach deren einzelnen und deutlichen Vernehmung, verfertigt, auch deren Antworten darauf: daß ſie ſchuldig ſind, das Sterbehandlohn zu erlegen, bemerket ſind a) (§. 252.). Allein wenn der Lehnherr entweder ſelbſt, oder durch ſonſt jemand, es ſei eine vereidigte und öffentliche; oder Privatperſon, in die Erbzins- oder Erbleihbriefe die Formel: mit **Vorbehalt des Todenfalls**, oder der Geſammtlehn, ohne die Bauern zu befragen, ſchreiben läſſet: ſo macht dieſes keinen Vertrag aus. Denn die Erbleih- oder Lehnbriefe ſollen blos zum Beweiſe dienen, daß der Bauer belehnet worden ſei, mithin gehört eine ſolche Clauſel auf keine Weiſe zu deren weſentlichen Beſchaffenheit. Wenn daher auch gleich ein Bauer einen ſolchen Erbleihbrief, ohne einigen Widerſpruch, ſollte angenommen haben: ſo kann ihm dieſes doch nichts ſchaden, weil man von den Bauern nicht verlangen kann, daß ſie gegen dergleichen ihnen nachtheilige Clauſeln proteſtiren ſollen *b*). Ueberhaupt wird ein ſolcher Vertrag durch alles dasjenige vernichtet,

z) Unſer Herr geh. Juſt. R. *Walch* a. O. §. XVII. a. O. pag

a) Eben daſelbſt.

b) de *Leyſer* in diſſ. de probat. Laudemii etc. §. XXIII. Klingner a. O. Theil I. S. 559. und Lange a. O. in der Anmerkung zu Cap. XII. Obſ. II. S. 486.

nichtet, was die Einwilligung hindert. Daher darf auch, Kraft verſchiedener landesherrlicher Befehle, die Sterbelehnwaare an denenjenigen Oertern, wo ſie bisher nicht üblich war, unter keinem Prätext eingeführet werden. Man wird uns nicht tadeln, wenn wir dieſe Worte der oftberührten Kurſächſiſchen Conſtitution von der Lehnwaare hieher ziehen: die Lehen-Wahr an Orten, da ſie bishero ungebräuchlichen, und nicht genommen worden, ſoll auch daſelbſt nicht aufgebracht oder gegeben werden. Die herzogl. S. Gothaiſche Land-Ordnung enthält Theil *II.* Cap. *II.* *Tit. XIX.* und die Weimariſche von 1589. Art. *XXIV.* folgendes: Nachdem aber auch ehemals vorkommen, daß etliche ſich unterſtanden haben mögen, die Leute zur Neuerung zu ſolcher geſammten Lehn-Waare zu dringen, auch bisweilen den Leuten anmuthen dürfen, in ihre Lehn Regiſter zu ſchreiben, daß ſie und ihre Nachkommen die geſammte Lehn-Waare iederzeit entrichten wollten, ihnen auch die Lehn darüber verweigert, ingleichen daß ſich etliche zuſammenſchlagen, und den armen Unmündigen, und andern, durch Vergewaltigung die geſammte oder hohe Lehen-Waare zur Neuerung aufdringen: So wollen wir ſolches, alles hiermit nochmals ernſtlich verboten und abgeſchaft haben. In der herzogl. S. Weimariſchen von 1556. heißt es Art. *XVI.* ſoll die geſamte Lehnwahr, wo ſie nicht hergebracht, nicht eingeführet werden. Noch deutlicher verordnet das h. S. Gothaiſche Mandat von 1771. §. 9. Soll Kindern und Erben in abſteigender Linie keine geſammte oder Sterbelehnwaare von irgend einem Lehnherrn angeſonnen werden *c*).

c) In den Neuen Beyfugen zur herz. S. Gothaiſchen Land-Ordnung Theil I. Cap. XII.

Drittens kann der Lehnherr das Recht, Sterbehandlohn zu verlangen, durch die Verjährung erwerben, und dann muß er ſolches während der Verjährungszeit empfangen haben. Hiezu werden nach Sachſenrecht 31 Jahr, ſechs Wochen und drei Tage; nach gemeinen Rechte aber, wenn ihm ein rechtmäßiger Titel und guter Glaube zuſtatten kömmt, bald zehen bald zwanzig Jahr; wenn ihm ſolcher fehlet, 30 oder 40 Jahr erfordert *d*).

§. 274.

Binnen welcher Zeit der Bauer von der Verbindlichkeit, Sterbelehngeld zu erlegen, ſich befreien könne? iſt nicht ausgemacht. Harpprecht hält dafür, daß, wenn der Herr die Sterbelehnwaare von dem Bauer gefordert, dieſer ſolche nicht abgetragen, der Herr aber dabei ſich beruhigt oder fünf Jahr lang dazu ſtill geſchwiegen, ingleichen wenn er Gelegenheit gehabt, dieſelbe von ihm zu fordern; ſolche aber verſäumt oder ſie nicht verlangt, auch darauf 5 volle Jahr habe vorbeiſtreichen laſſen; ſo ſei die Befreiung verjähret, und er brauche künftig dergleichen nicht mehr zu geben *e*). Allein ich finde keine Urſache, die uns nöthigte, eine ſo kurze Verjährungszeit anzunehmen, ſondern es iſt ſchon genug, wenn der Bauer erweiſet, daß ſein Gut ſchon mehrmal vererbet, der Todenfall zwar von dem Lehnherrn gefordert; ihm aber in der Ueberzeugung, daß er dazu nicht berechtigt, verweigert worden ſei, und daß er dann in 10, 20, 30

d) *Hellfeld* in jurisprud. forenſi. §. 1750 — 1765. und Hrg. J. R. *Walch* eb. daſelbſt pag. 293.

e) In diſſ. de jure Mortuario. Cap. IX. nr. 96. 97.

30 oder 40 Jahren deshalb keine weitern Anſprüche erhoben habe *f*).

Derjenige Herr kann auf das Sterbelehngeld Anſprüche machen, der es hergebracht hat. Wenn es aber zweifelhaft, und nicht erwieſen iſt: ob daſſelbe dem Gerichts- oder Gutsherrn gebühre? ſo iſt es dem leztern zu zuſprechen *g*).

Die Frage: ob der Gutsherr das mortuarium auch von einer dritten Perſon verlangen könne? erhält zum Theil aus dem obigen (§. 158. §. 160 und §. 269) ihre Erledigung. Es kömmt nemlich darauf an: ob es auf dem Gute hafte, oder nicht? Dort muß auch ein Käufer daſſelbe bezahlen, inwiefern er deſſen Daſeyn entweder gewußt hat, oder leicht hat wiſſen können. Hier gibt ſolches nur derjenige Erbe, welcher die Meubeln bekömmt. Folglich haben diejenigen nur zum Theil Recht, welche dem Herrn ein bloſes perſönliches Recht zuſprechen *h*).

§. 275.

Die Zeit, binnen welcher nach Abſterben des Bauers, die Sterbelehnwaare entrichtet werden muß, iſt im allgemeinen nicht ausgemacht. Da ſolche ein Ueberbleipſel der Leibeigenſchaft iſt, und ſogleich mit dem Tode an den

Zz 4 Guts-

f) *Hellfeld* a. O. §. 1771.

g) de *Pufendorf* in Obſerv. jur. un. Tom. III, obſ. XXVIII. und Hr. geh. Rath de *Selchow* in elem. jur. Germ. §. 384.

h) Als *Harpprecht* a. O. Cap. V. §. XI. nr. 131 — 143 und *Engau* in elem. jur. Germ. Lib. I. Tit. III. §. 41.

Gutsherrn anheimfällt; ſo brauchen die Kinder, oder andere Erben dieſelbige auch nicht eher zu berichtigen, bis ſie die Erbſchaft angetreten haben. Nun dürfen ſie vor dem dreiſigſten Tage nach des Erblaßers Tode, von niemand gemahnet, noch beunruhigt werden *i*), mithin ſind ſie auch erſt nach dem dreiſigſten Tage ſchuldig, das Sterbehandlohn zu erlegen *k*). Daher bezeugte auch der Jenaiſche Schöppenſtuhl 1623: „es habe ſich in den Lehnregiſtern befunden, daß ſo oft ein Lehnmann verſtorben ſei, hätten die ſämmtlichen Erben bald nach dem Dreiſigſten das geſammte Lehngeld viele Jahr her unweigerlich erleget *l*). Inzwiſchen hat man hie und da, beſonders wo das Sachſenrecht nicht gilt, die Sterbelehnwaare als eine Art des Lehngeldes angeſehen, und auf ſolche dasjenige angewendet, was in Anſehung dieſes Rechtens iſt. Mithin müſſen daſelbſt auch die Erben innerhalb einem Jahr und Tag die Lehn muthen und zugleich dieſelbe erlegen. Bey den Hägergütern muß die Meldung zwar vier Wochen nach des Beſizers Tode geſchehen, doch die Köhr innerhalb Jahr und Tag entrichtet werden *m*). In der alten Rolle des Hofes Eickel heißt es §. 22." Wenn nach dem Tode des Hoffs-Mannes oder der Hoffs-Frauen die nächſten Erben aus Verſchmähung und Verachtung das Gut innerhalb drey Monate nicht geſinnen oder muthen, ſo kann der Herr nachhero einem andern zum Hoff gehörigen Mann oder Frauen ſolches verlehnen. §. 36. Wird aber ſolches nur wegen Abweſenheit unterlaſſen, ſo kann der Herr das Gut

i) S. meine vermiſchten jur. Abhandl. Band I. S. 380. 382.
k) Klingner beweiſet ſolches ebenfalls a. O. Theil IV Cap. II. §. IX. S. 97. §. X. S. 101. §. XXIII. S. 161
l) Beim *Frantzk.* a. O. Cap. XVI. Nr. 307.
m) Die Beweisſtelle hat von Buri a. O. Fortſetz. IV. S. 966.

Gut zwar nach Ablauff dreyer Monate einem andern zu bebauen eingeben, allein die Erben verlieren nicht eher, als nach dreyen Jahren ihr Recht daran, nach welcher Zeit es der Herr vor ſich einziehen, oder einen andern damit behanden kann“ *n*). In der Hobeſael der Haves-Güter des Stiffts Eſſen kömmt folgende Stelle vor: wenn ein Haeves-Gut durch Abſterben des lezten Beſizers erledigt worden, ſo müſſen die nächſten huldigen und hörigen Erben ſich innerhalb Jahr und Tag melden und das Gut annehmen. Haben ſie aber redliche Urſachen, warum ſie das Gut zu der Zeit noch nicht annehmen können; ſo kann der Herr oder deſſen Schultheiß das Gut einem freyen Mann oder Frauen austhun nach Haeves Recht von ſechs zu ſechs Jahren. Iſt nun der Erbe im Lande, ſo kann er dieſes Gut innerhalb 18 Jahren, iſt er aber auſſerhalb Landes, innerhalb 30 Jahren von dem freyen, dem es behändiget iſt, gegen billige Erſtattung wieder einlöſen. Nach Ablauf dieſer 18 oder 30 Jahren bleibt er des Guts zu ewigen Tagen enterbet, es wäre denn, daß der Herr ihn aus Gnaden wieder zulaſſen wollte *o*).

§. 276.

Entweder iſt bei Lebzeiten des Bauers, über deſſen Vermögen ein Concurs eröfnet worden, oder es entſtehet ein ſolcher nach deſſen Tode. In dem erſten Falle, ſind ſeine Erben oder Kinder nicht eher gehalten, das Sterbehandlohn zu erlegen, als bis das ihnen vergönnte ſpatium deliberandi

n) A. O. S. 1085.

o) Eben daſelbſt. S. 1085 und S. 1090.

liberandi verfloſſen iſt *p*). In dem zweiten Falle muß ſolches nach geendigten Concursproceſſe aus des gemeinen Gläubigers Nachlaſſe bezahlet, und in dem Lokationsurtel ihm in der erſten Claſſe der Plaz angewieſen werden, ob ſolches gleich den übrigen Gläubigern zum Nachtheil gereichen ſollte *q*). Denn die Kinder können ſich des Nachlaſſes nicht eher anmaßen, als bis der Guts- oder Lehnherr ſein Sterbelehn zuvor weggenommen oder empfangen hat, weil ehemals nach des Leibeignen Tode alles, was jener hatte, ſeinem Herrn zufiel, woran weder die denſelbigen in neuern Zeiten ertheilte Freiheit, noch die Erblichkeit etwas geändert haben. Harpprecht ſucht zwar zu behaupten, daß der Gutsher allen Gläubigern nachſtehen müſſe, und zwar α) weil die Gläubiger mit dem Leibeignen oder Bauer ſelbſt bei ſeinem Leben kontrahirt, und alſo ein älteres Recht, als der Herr hätten, welcher erſt nach deſſen Ableben die Sterbelehn verlangen könne, β) weil die Gläubiger de damno vitando; der Herr hingegen de lucro captando ſtritten, und alſo mehr, als dieſe begünſtiget werden müßten, γ) weil das mortuarium nicht eher abgetragen werden könne, als bis die Schulden getilget wären *r*). Allein er ſezt hierbei dasjenige als ausgemacht voraus, was erſt erwieſen werden muß. Kann nicht geläugnet werden, daß die Leibeignen nur für ihre Herren erwer-

p) Laut eines beim Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Recht. Theil IV. Cap. II. §. IX. S. 97. 98. befindlichen Receſſes. S. auch a. O. §. X. S. 100. §. XXV. S. 171.

q) *Böhmer* in Conſultat. Tom. II. Part. I. Reſp. 191. und Struben in Obſervat. jur. et hiſtoriae German. Obſ. VIII. de mortuario reali onere. pag. 259.

r) In der angef. Diſſertation Cap. VIII. §. 14.

erwerben und arbeiten müſſen, und folglich ihre ganze Habe nach ihrem Tode, an ſolche zurückgefallen iſt, mithin ihnen vor allen andern Leuten ein Vorzugsrecht zugeſtanden hat; deſſen ſie ſich neuerlich weder begeben, noch verluſtig gemacht haben: ſo muß ihnen daſſelbe auch noch h. z. T. zukommen. Folglich können die Bauern in Abſicht der zum Mortuario gehörigen Stücken, oder der dafür feſtgeſezten Geldſumme, mit niemand kontrahiren, noch weniger ihm für ihren Herrn, ein Vorzugsrecht einräumen. Danächſt muß die Sterbelehnwaare zu den Schulden gerechnet, und von der Erbſchaftsmaſſe abgezogen werden, welches auch zu Heroldsberg und Neuhof in dem Nürnbergiſchen üblich iſt s). Wenn nun ein ſolcher Contract gelten ſollte; ſo würde der Herr in Schaden kommen, und er ſtritte folglich de damno vitando.

Dritte Abtheilung.

Praktiſche Säze von dem uneigentlichen Lehngelde.

§. 277.

Das uneigentliche Lehngeld gründet ſich hauptſächlich auf Verträge, die hier und da die Geſtalt einer Gewohnheit haben. Es müſſen alſo alle diejenigen Grundſäze hier wiederholet werden, die wir in dem vorhergehenden vorgetragen ha-

s) Beſage der Beilage ſub. A.

haben. Sie müſſen daher völlig freiwillig eingegangen und buchſtäblich erkläret, auch der Gebrauch nicht leicht aus der Acht gelaſſen werden. Iſt es mithin durch eine alte Gewohnheit eingeführt, oder in den Erbleihbriefen die Clauſel enthalten: daß bei allen **Veränderungsfällen das Lehngeld gegeben werden ſolle**; ſo darf dieſelbe nur von demjenigen Lehngelde verſtanden werden, welches bei den Veränderungen der Beſitzer gegeben werden muß. Wenn daher gefragt wird: ob der neue Lehnherr, welcher das dominium directum entweder ererbt oder erkauft hat, das Lehngeld wegen ſeines Antrits, von den Zinsleuten fordern könne? ſo antworten die Rechtsgelehrten billig mit Nein. Denn das Lehngeld wird blos gegeben, wenn ein anderer Beſitzer vom Gute wird, welches gewöhnlich mittelſt des Kaufs, aber auch geſchiehet, wenn die Jahre verfloſſen ſind, auf welche er das Gut angenommen hat. Die Beiſpiele, da jemand ein Bauergut entweder auf Lebenszeit des Herrn, oder auf unbeſtimmte Zeit erhält, ſind weit ſeltner, und liegen ſchon ſoweit auſſer der Sphäre dieſes Geſchäfts, daß man ohne nähere Veranlaſſung daran nicht denken kann *t*). Wenn alſo der

s) So erkannten 1619. die Jenaiſchen Schöpen: Weil aus den Worten: ſo oft ſolches Gut lehnfällig würde, nicht erzwungen werden kann, daß ihr die hohe Lehenwahr zu entrichten ſchuldig; ſondern ſolche Worte legali modo *de caſu perſonae poſſeſſoris mutatae*, und wann das Gut durch Veränderung des Beſitzers, Lehns- oder Zinsmannes lehnfällig wird; nicht aber von einem ſolchen Falle, da ein Lehnherr nach dem Willen Gottes mit Tode abginge, eigentlichen zu verſtehen, immaſſen ohne daß nach Verordnung der Rechte, wann ſich eine Veränderung mit dem Lehnherrn entweder durch Erbfälle, oder Verkaufung, oder in ander Wege beſchehene Veräuſſerung des Ritterguts begibet, einige Lehenwahr der Zinsmann zu entrichten nicht ſchuldig: Nach welcher rechtlicher Verantwortung

der Lehnherr behauptet, daß die Bauern auch auf den Oberfall, und insbeſondere, ſobald ein Fremder das Gut nebſt der Lehnsherrlichkeit erkauft habe, den Weinkauf an ihn entrichten müſſen: ſo muß er dieſes entweder aus Verträgen, oder einem ihm ertheilten Privilegio, oder der Gewohnheit erweiſen. In dem lezten Falle muß er beweiſen, daß eine ſolche Gewohnheit an demjenigen Orte und bei demjenigen Gute wirklich vorhanden ſei, in Anſehung deſſen er entweder als Lehnsfolger des vorigen Gutsherrn, oder als Acquirent ein relevium verlangt. Sollte er alſo eine dergleichen Gewohnheit rechtsgehörig zu beweiſen, nicht vermögen: ſo würde es bei der Regel bleiben, daß bei Veränderung des Gutsherrn kein Weinkauf bezahlt werden dürfe *u*).

§. 278.

Wie nun der Lehnherr eine ſolche Gewohnheit beweiſen müſſe, und ob er ſich auf die an den benachbarten Oertern geltenden Gewohnheiten dabei berufen könne? iſt eine verwickelte Frage. Faſt alle Rechtsgelehrte verwerfen die Kraft dieſes von den benachbarten entlehnten Beweiſes. Denn es gründe ſich hier der Herr auf eine Gewohnheit, die von dem gemeinen Rechte weit abweiche, und daher ganz ſtreng ausgeleget werden müße. Folglich gehe es nicht an, daß man dasjenige, was in dieſem Punkte in der Nachbarſchaft, oder in einer andern Provinz

wortung dann die in dem Lehnbriefe befindliche verba generalia ausgeleget werden müſſen. S. *Frantzk*. a. O. Cap. IV. nr. 22.

u) *Mod. Piſtoris* in Part. I. quaeſt. 37. nr. 8. *Richter* in Part. III. Conſil. I. nr. 16. *Carpzov* in Lib. I. Reſp. 88. nr. 29. Beck a. O. Cap. XIV. Obſ. IV. S. 533. 534.

vinz üblich ſei, auf das quäſtionirte Gut anwende. Man müſſe vielmehr ſich ſolange an das gemeine Recht halten, bis derjenige eine abweichende Gewohnheit erforderlichermaßen bewieſen habe, der vorgebe, daß ihm eine ſolche zu ſtatten komme. Zweitens ſei die Folgerung, welche von den Benachbarten hergenommen werde, ſehr fehlerhaft. Denn was alle angehe und ihr Intereſſe betreffe, müſſe auch von allen gebilliget werden. Wenn man den Saz wollte gelten laſſen, daß dasjenige, was bei Benachbarten gelte, auch bei uns üblich ſey; ſo würde deren Benehmen gegen unſern Willen unſre Umſtände verſchlimmern, welches nicht angehe. Man könne alſo demjenigen Lehnherrn, deſſen Nachbaren auf den Oberfall Lehngeld bekämen, die Vermuthung, daß er ebenfalls dazu befugt ſei, nicht zugeſtehen. Solchemnach müſſe er beweiſen, daß eben diejenigen Gutsleute, oder deren Vorgänger auf den Oberfall das Lehngeld verſprochen, oder mehrmals ohne Weigerung erlegt hätten, von denen er das Hauptlehngeld fordere *x*). Dagegen behauptet der Herr von Buri, daß wenn entweder die meiſten Zinsleute eines Orts, oder deren Nachbaren auf den Oberfall das Lehngeld bezahlten; ſo entſtehe allerdings für den Lehnherrn

x) *Pacianus* de Probationibus. Lib. I. cap. XXVI. nr. 91. *Pruckmann* in Vol. II Conſil. IX. nr. 52. Beck a. O. Cap. XIV. Obſ IV. nr. 2. S. 534. wie auch das Cap. XXI. unter nr. XVII. S. 644. und 647. 648 bef. Urt. *Kaeſtner* de Laud. de caſu ad caſ. non extendendo. §. XII. *Bilderbeck* in delin. jurium ſtatibus Provinc. ducatus Luneb. competentibus. Cap. VII. §. 3. welche der Herr Kanzler von Selchow in ſein Magazin für die teutſchen Rechte und Geſchichte (Götting. 1779. 8.) Band I. S. 305. aufgenommen hat, de *Leyſer* in Meditat. ad Pandectas. Vol. II. Spec. 104. med. 6. *Ayrer* in diſſ. de div. jur. emph. et villaris. Sect. I. §. XI.

herrn die Vermuthung, daß er ebenfalls dergleichen fordern könne, welche er ſolange für ſich anziehen könne, bis diejenigen Gutsleute das Gegentheil dargethan hätten, welche auf den Oberfall keinen Weinkauf geben wollten. Denn α) entſtünde aus demjenigen, was an einem Orte zum öfterſten geſchähe, die Vermuthung daß es allezeit geſchähe. Nun ſeze man ja voraus, daß entweder die meiſten Erb- oder Zinsleute einer gewiſſen Gegend; oder eines gewiſſen Herrn, auf den Oberfall das Lehngeld bezahlten. Mithin könne man von Titio und Cajo, welche entweder in der Nachbarſchaft; oder in dem nemlichen Dorfe ein Gut beſäßen, gar wohl vermuthen, daß ſie gleichfalls bei dem Abſterben ihres Lehnherrn einen Weinkauf geben müßten. Hieraus folgert er β) wer eine Vermuthung gegen ſich habe, ſei zwar noch nicht ſchuldig dasjenige zu thun, was man von ihm vermuthe; doch wirke ſolche ſoviel, daß er ſie von ſich ablehnen, oder beweiſen müßte, daß dieſelbige weder ihn, noch ſeine Güter betreffe. Wenn man alſo wegen der Nachbarſchaft von einem Gutsbeſizer vermuthe, daß er gleich mehrern oder wie ſeine Nachbaren, bei dem Abſterben ſeines Gutsherrn ein Lehngeld abtragen müßte: ſo ſchade ihm ſolches ſoviel, daß er dagegen zeigen müßte, daß dieſe bei den meiſten oder den benachbarten Gütern befindliche Beſchaffenheit, bei dem ſeinigen nicht ſtatt fände, folglich die von jenen hergenommene allgemeine Vermuthung, auf ſein Gut ſich nicht anwenden laſſe; ſondern hier einen Abfall leide. Hierauf widerlegt er die Gegner alſo: 1) Paſſe der L. 74. D. de Reg. juris, nach welchem niemand durch einen Dritten in Schaden kommen dürfte, hieher gar nicht. Denn man wollte gar nicht behaupten, daß darum, weil die meiſten Zinsleute einer gewiſſen Gegend ein Hauptlehngeld bezahlten, die übrigen gleichermaßen, ohngeachtet ſie ihre Freiheit beweiſen könnten, dergleichen zu entrichten ſchuldig

ſchuldig wären. Weil wenn ſie darthun könnten, daß ſie dergleichen nicht zu erlegen brauchten, ſo dürfe man ſolches auch nicht von ihnen fordern. Sondern die Frage sei: ob man darum, weil die meiſten Gutsbeſizer in einem Lande, von ihren Gütern eine gewiſſe Abgabe entrichten müßten, nicht vermuthen könne, daß andere, welche eben daſelbſt Güter beſäßen, von denſelbigen eben dieſe Abgabe entrichten müßten, beſonders wenn ſie für ihre Befreiung nichts anzuführen wüßten? welches allerdings bejahet werden müßte; jenes aber nicht. Daher sei hier blos von dem Beweiſe eines facti die Rede; das 74 Geſez de reg. jur. rede hingegen von einem Rechte, und alſo von einem verſchiedenen Falle. 2) Eben dieſes müſſe man von der andern aus dem cap. 29. X. de reg. jur. in 6to und dem L. 11. D. de ſervitut. praed. ruſticorum hergenommenen Regel: was alle betrift, müſſen alle genehmigen, ſagen: Denn es ſey nicht die Frage: ob, wenn die meiſten emphyteutae eingewilligt hätten, daß ſie bei der Veränderung des Gutsherrn einen Weinkauf bezahlen wollten, ſie dadurch die übrigen wenigern verbinden könnten, eben dergleichen gegen ihren Willen, zu übernehmen? ſondern davon: ob darum weil die meiſten bisher einen ſolchen Weinkauf auf den Oberfall erlegt hätten, ſich vermuthen laſſe, daß auch die übrigen dergleichen abtragen müßten? Jenes behaupte niemand; dieſes müſſe aber bejahet werden *y*). Daß dieſe Gewohnheit auch aus den Erbregiſtern und den Hausbüchern der Gerichts- und Gutsherrn bewieſen werden könne, wenn demſelbigen die rechtlichen Erforderniſſe zukommen, oder ihre Glaubwürdigkeit durch den Erfüllungs- oder Reinigungseid ergänzet wird,

y) von Buri in der Erläut. des Lehn-Rechts. Fortſez. IV. Cap. III. nr. XVII. S. 874. 875.

wird, wird aus den obigen (§. 251. §. 252. und §. 253.) klar.

§. 279.

Ich habe bereits (§. 247.) bewieſen, daß der Lehnherr die Befugnis einen Weinkauf ſowohl wegen Abſterben ſeines Vorgängers, als auch weil er die Oberherrlichkeit gekauft habe, zu fordern, gar wohl mittelſt der Verjährung erwerben könne. Nur iſt noch die Frage übrig: welche Verjährungszeit dazu erfordert werde? Verſchiedene Rechtsgelehrten meinen, daß der Herr eine unvordenkliche Verjahrung anführen müßte, weil ſolche ſo oft nöthig ſey, als ein Verbot, nach dem cap. 1. X. de praeſcript. in 6to die Erwerbung eines gewiſſen Rechts verhindere. Dieſer Meinung iſt auch der Herr von Buri beigethan, weil dieſes cap. 1. X. de praeſcript. in 6to auch eine unvordenkliche Verjährung in dem Falle erfordere, wenn jemand ein Recht oder Vermuthung gegen ſich habe. Eine ſolche Vermuthung ſtehe aber demjenigen Gutsherrn entgegen, welcher auf den Oberfall den Weinkauf verlange, weil das Römiſche Recht hievon nichts wiſſe. Man könne aber in dieſer Lehre ſich auf dieſes cap. 1. X. de praeſcript. in 6to nicht wohl berufen. Denn es enthalte einen Fall, welcher mit dem unſrigen gar keine Aehnlichkeit habe. Ein Biſchof wollte nemlich die in eines andern Diöces gelegenen Kirchen und damit verknüpften Zehenden ſich zueignen, wobei er auf eine Verjährung ſich gründete. Hierauf reſcribirte der Pabſt: daß, weil dieſem Biſchoffe ſowohl die gemeinen Rechte, als die Vermuthung zuwider wären, er wenig ausrichten würde, wenn er, wie ſonſt in der praeſcriptione longiſſimi temporis gewöhnlich wäre, ſich blos auf den guten Glauben und den ruhigen Beſiz ſtüzte; ſondern er müſſe

zugleich den Titel ſeines Beſitzes beweiſen, es wäre denn daß eine unvordenkliche Verjährung ihm zu ſtatten käme. Das ganze Capitel rede alſo von der Verjährung der in eines andern Dioeces gelegenen Kirchengüter, und könne weder auf andere Sachen, noch weniger auf die Lehnwaa ausgedehnt werden. Sei dieſes aber richtig, ſo könne auch nicht geläugnet werden, daß der Gutsherr das Recht auf den Oberfall Weinkauf zu fordern verjähren könne, und zwar, wenn er einen hinreichenden Titel hätte, während der ordentlichen; in deſſen Ermangelung aber während der längſten Verjährungszeit z). Der Herr von Leyſer hält dafür, daß es genug ſei, wenn ihm die ordentliche Verjährung zu ſtatten komme, weil in dem L. 3. C. de jure emphyt. nicht eigentlich verboten worden ſei, bei der Veränderung des Gutsherrn einen Weinkauf zu verlangen; ſondern daß dieſer Fall mit Stillſchweigen übergangen worden ſei a). Welchem der Herr H. R. Lange beitrit, indem er ſagt: Wäre über die Handlohnserhebung bei einer in manu dominante ſich ereignenden Veränderung ein Streit entſtanden, und der Herr könnte mit Urkunden belegen, daß er vor 30 und mehreren Jahren das Sterbhandlohn auch in dieſem Falle erhoben; ſo müſſe man annehmen, daß ſeine Befugnis verjähret ſei b). Ich ſehe keinen Grund, der mich nöthigte, hier von demjenigen abzuweichen, was ich von der Verjährung geſagt habe. Wenn daher mit guten Glauben und aus einem rechtmäßigen Titel der Herr den Weinkauf entweder zehen oder zwanzig, oder 30 Jahr lang empfangen hat; ſo iſt dieſes hinreichend. Nach eben dieſer Zeit iſt der Guts-

z) In ſ. Erläuterung des Lehen-Rechts. Fortſetz. IV. S. 873-874.

a) In Spec. 104. med. 5. pag. 406.

b) A. O. in der Anmerkung zu Cap. XIX. Obſ. II. S. 587.

Gutsmann von der Verbindlichkeit Weinkauf auf den Oberfall zu erlegen, befreiet. Nur muß er im Stande ſeyn, zu beweiſen, 1) daß man entweder nach dem Abſterben des Lehnherrn oder nachdem das Gut auf einen andern transferirt worden ſey, zwar einen Weinkauf von ihm gefordert, 2) daß er aber einen ſolchen zugeben, 3) bona fide und nicht gefährlich ſich verweigert habe 4) daß ſeine Widerſezlichkeit ſeinem Gutsherrn nicht unbekannt geblieben ſei, ohne daß dieſer 5) dreiſig Jahre hindurch widerſprochen habe. Ich habe auch (§. 263.) der Herzogl. Braunſchweigiſchen Verordnung gedacht, nach welcher derjenige Meier keine Verjährung für ſich anführen kann, welcher nach verfloſſener Zeit unterlaſſen hat, um einen neuen Meierbrief anzuhalten.

§. 280.

Oft iſt es zweifelhaft: ob des Meiers Erben blos nach deſſen Tode, oder ob der Meier an den Lehnsfolger des Meierherrn, nach deſſen Abſterben; oder wenn er ſeine Lehnsherrlichkeit verkauft hat, an den Käufer einen Weinkauf geben müſſen? Was iſt hier zu thun? Struben ſagt: man müſſe ſehen: ob die Bemeierung entweder auf Lebenszeit des Meierherrn, oder des Meiers dauern ſolle? In dem erſten Falle müſſe man vermuthen, daß die Erben des Meierherrn, nach deſſen Tode, von dem Meier, oder deſſen Erben, den Weinkauf verlangen können. In dem zweiten Falle, daß wegen des Todes des Meierherrn kein Weinkauf gefordert; ſondern damit bis zum Tode des Meiers gewartet werden müſſe. Wenn aber in dem Meierbriefe keine gewiſſe Zeit angegeben, oder die Bemeierung auf unbeſtimmte Zeit geſchehen ſei; ſo müſſe das an einem ſolchem Orte übliche Herkommen den Ausſchlag geben. Weil nun zu dem Herkommen, inſofern es zur

Auslegung einer zweifelhaften Sache dienen ſollte, eine einzige Handlung hinlänglich ſei: ſo bedürfe es hier auch keiner weitern Verjährung. Ferner könne die Vermuthung für die Freiheit den Bauern hier nicht zu ſtatten kommen, indem gar kein Grund vorhanden wäre, warum der Meierherr das Gut mehr auf des Beſizers, als auf ſeine eigne Lebenszeit, oder auf unbeſtimmte Jahre ſollte verpachtet haben. Vielmehr mache der ehemalige knechtiſche Zuſtand der Bauern es ſehr glaublich, daß der Herr dieſelbigen nach Belieben des Guts entſezen, und daß der Beſizer ſolches nicht Lebenslang behalten könne *c*). Dagegen erinnert der Herr von Buri, daß wenig Beiſpiele von Bauergütern ſich dürften anführen laſſen, deren Einräumung nur ſolange von Beſtande ſeyn ſollte, als der Herr leben, oder es ihm belieben würde, die Bemeierung freiwillig zu wiederrufen; ſondern die Meier- Erbzins- Zins- oder Erbleihgüter wären den Beſizern erblich übergeben worden. Folglich könne der Herr dieſelbigen dem Bauer nicht nach eignen Belieben wegnehmen, ſondern müſſe ſie deſſen Erben laſſen. Hieraus flöße, daß 1) von einer bei ſolchen Gütern nicht üblichen Sache, als die lebenslängliche Einräumung ſei, die Bezahlung des Weinkaufs nicht beſtimmt werden könne, 2) eben darum könne man daher auch keine Vermuthung nehmen. 3) Könne daraus, weil das Gut dem Beſizer auf keine beſtimmte Zeit; ſondern überhaupt eingegeben worden ſei, und weil er die Lehnwaare einmal bezahlet habe, nicht ſo ſchlechterdings geſchloſſen werden, daß der Bauer ſchuldig ſei, ſolche jederzeit zu erlegen, und daß der Herr zu ſeinem Rechte keiner weitern Verjährung bedürfe, wenn in dem Lande deren Entrichtung ſonſt nicht gebräuchlich wäre. Dieſe einzige Thatſache würde zwar den Herrn in dem poſſeſſorio ſummariiſſimo ſchüzen, hernach

c) In comment. de jure Villicorum. Cap. VIII. §. XVI.

nach würde aber die Vermuthung für den Bauer eintreten, daß er ſein Gut unter eben denſelben Bedingungen, wie die übrigen ſeines Gleichen in dem Lande beſize, und das einemal das Lehngeld nur aus Irrthum bezahlet habe. 4) Die Vermuthung, daß der Herr nach Belieben, die Bauern wegen ihres vormaligen knechtiſchen Zuſtandes, ihres Guts entſezen können, ſei dadurch, daß man ihnen die meiſten Güter zwar nicht eigenthümlich; doch erblich eingegeben, und noch überdies angefangen habe, ſie für freie Leute zu halten, ſehr geändert, und in eine gegentheilige verwandelt worden, nach der man ſie und ihre Güter für frei hält. Daher vermuthet er, daß die Gewohnheit, bei Veränderung des Herrn den Weinkauf zu bezahlen, daher entſtanden ſei, weil man dasjenige, was in Anſehung dieſes Punktes bei Ritterlehnen üblich iſt, auf die Bauergüter angewendet habe. Gleichwie bei Lehnen, ſowohl wenn der Herr, als auch wenn der Vaſall ſterbe, die Belehnung erneuert werde: ſo hätten viele Gutsherrn bei ihren Bauern ein gleiches eingeführt, damit ein jeder den zeitigen Beſizer der von ihm verliehenen Güter kennen lerne, und ihn in ſeinem Beſize beſtätige, wofür er eine Lehnwaare bekommen. Aus dieſem Grunde hält er auch dafür, daß wenn auf beiden Seiten Exempel ſowohl für, als gegen die Bezahlung des Weinkaufs, in einer Provinz vorhanden wären, in Zweifel für die Bezahlung vermuthet werden müſſe, weil bei den Lehnen nicht nur bei Veränderung des Vaſallens, ſondern auch des Herrn die Lehnwaare gegeben werde *d*). (§. 80.)

Gewöhnlich iſt es auch, daß, wenn bei der Veränderung des Gutsherrn ſelbſt ein Weinkauf entrichtet werden muß, die Unterthanen daſſelbige ſogleich nach abgeleg-

d) In ſ. Erläut. des Lehn-Rechts. Fortſetz. IV. S. 876.

ter Erbhuldigung erlegen müſſen, daher es auch Huldigungslehn genennet wird *e*). Daß der Lehnherr den von mehrern Fällen rückſtändigen Weinkauf fordern könne, iſt eben ſo ausgemacht, *f*) als daß er bei entſtandenen Concurs unter den prioritätiſchen Gläubigern ſeinen Plaz erhalte. (270.)

Dritter Abſchnitt

von dem

Handroß-Handlohne.

§. 281.

Handroß-Handlohn nennet man dasjenige Handlohn, welches wegen eines Nebengutes, von demjenigen entrichtet werden muß, welcher ſein inhabendes Gut entweder nicht ſelbſt bewohnet, oder nebſt demſelben noch ein anderes Erbzinsgut beſizet, und in das Hauptgut einbauet *g*) Man kann auch

e) Wie Klingner in den Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil IV. Cap. II. §. I. S. 58. bezeuget.

f) *Struben* beweiſet ſolches in comm. de jure Villicorum. Cap. VIII. §. 16.

g) So formirt der Verfaſſer der Nachricht von einigen in den Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſchen Landen üblichen Arten der Hand-Löhner, welche Klingner in ſ.

auch ſagen: Das Handroß-Handlohn iſt eine Erkenntlichkeit, welche von dem Erbmanne dem *domino directo* für die Erlaubnis gegeben wird, daß er das Gut nicht bezimmern, oder wenn es bezimmert iſt nicht bewohnen; ſondern Felder und Wieſen zu einem andern Gute, auch bisweilen wohl in eines andern Lehn bauen darf. Das Handroß-Handlohn hat ſeinen Namen von den Handrößern, oder Beigütern, welche zu andern Gütern zugebauet werden. Das Wort Hand bedeutet hier Neben- oder Beihülfe, wie man aus den Wörtern Handleiſtung, Handlanger, Handpferd ſiehet, dafür man auch Nebenpferd ſagt. Daher wurde das neben dem Hauptgute gebauete Nebengut Handroß genennet *h*) und bildlich als ein Nebenpferd betrachtet.

Der Urſprung und die Veranlaſſung dieſes Handroß-Handlohns verliehrt ſich eben nicht in gar zu alte Zeiten; ſondern es iſt ſeit dem 16ten Jahrhunderte an vielen Oertern in Franken, *i*) in dem Brandenburg-Anſpachiſchen, in dem Culmbachiſchen, in dem Nürnbergiſchen und bei reichsadelichen Unterthanen, in

Sammlungen zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. unter den Beylagen zu dem dritten Capitel Nr. CXLIV. B. S. 824. 825. hat abdrucken laſſen, den Begrif.

h) *Dietherr* in Supplem. theſauri Beſold. in praef. und Johann Werndle vom Zehent-Rechte. Nürnb. 1721. 4.) Buch V. Cap. III. S. 318. und in ſeinen neuen Zuſätzen S. 381.

i) *Guſtaph Philipp. Vogel* in diſſ. de pradiorum acceſſoriorum Laudemio in Franconia uſitato, vulgo Roßhandlohn dicto. Alt. 1760. welche ich aber bis iezt noch nicht habe erhalten können.

in Obſervanz gekommen. „Das Zuſammenbauen mehrerer Güter in eins, iſt mit ſo vielen unvermeidlichen, theils dem landesherrlichen, theils dem voigtheiligen Intereſſe nachtheiligen Folgen verbunden, daß man ſich wundern würde, wenn beide Herren nicht auf Mittel gedacht hätten, ſolches zu erſchweren, und ihrer Einbuſſe halber ſich auf andere Art zu entſchädigen. 1) Dadurch daß in Städten und Dörfern 2, 3 und mehrere Güter oder Häuſer in ein einziges zuſammengebauet, und nun von einer einzigen Familie beſeſſen werden, da vorher entweder mehrere Familien oder Beſizer ſolche inne hatten, werden die Mannſchaften oder die Population geſchwächet, und viele Handwerksleute z. B. Schmiede, Schlöſſer, Sporner gehindert, eine ſchickliche Wohnung zu finden. 2) Lehrt die tagtägliche Erfahrung, daß weder Pächter, noch das auf ein Nebengut geſezte Geſinde daſſelbe ſo gut, wie die Eigenthümer ſelbſt in Acht nehmen. Denn jene ſind nur froh wenn ſie nebſt ihrem Pacht einigen Ueberſchuß zu Befriedigung ihres Eigennuzes; dieſe aber, wenn ſie ihren Lohn bekommen; beide laſſen aber die auf ſolchen Gütern befindlichen Gebäude zum merklichen Nachtheil der Herrſchaft in Dach und Fach, eingehen, und denken nur auf höchſtnöthige Reparaturen. Leztere wenden auch auf deren Cultur nicht die gebührende Sorgfalt, wodurch ſie im Werthe merklich ſinken, und folglich künftig nicht ſo theuer, wie bis hieher; ſondern wohlfeiler verkauft werden müſſen. 3) Pflegt ein wirklicher verpflichteter Unterthan ſeine Obliegenheiten mit mehrerer Treue, als ein auf einem Gute ſizender Lohnknecht, ob er gleich beweibt, und mit einer Familie verſehen iſt, zu beobachten, weil der lezte leicht auswandert, und bei geſchwinden Nothfällen ſich nicht ſo gut, wie jener bereitwillig finden läßt, indem er weniger zu verliehren hat. 4) Büſſet theils der Landesherr; theils der Voigteiher an Acciſſen, Zöllen,

Handlöhnern und andern Nuzungen der Gerichtsbarkeit ſehr viel ein, weil unter vielen auf einem Gute wohnenden Perſonen ſich mehr Veränderungen, als zwiſchen wenigen ereignen, auch jene mehr, als dieſe verzehren, an Kleidungsſtücken u. ſ. f. mehr verbrauchen, wodurch der Landesherr an Conſumtions-Accißen, Stempelgeldern und Impoſten verliert. 5) „Werden durch das Zubauen „verſchiedener Güter, die Pertinenzſtücke leicht vermiſcht, „ja ſogar eins in das andere eingegeiſſelt, wodurch zwi„ſchen den Eigenherrſchaften ſelbſt große Irrungen entſtehen.

Aller dieſer Betrachtungen wegen, iſt es gerecht, daß man die „Beſizer ſolcher Beigüter verbinde, von deren „Beibau abzuſtehen, ſie zu bezimmern, (d. i. Wohnun„gen darauf zu entrichten,) ſolche entweder ſelbſt zu be„ziehen, oder Familien darauf zu ſezen, die Mannſchaft „zu präſtiren u. ſ. f. oder ſolange ſie dieſes nicht thun, „und ihnen der Beibau verſtattet wird, zur Vergütung und „Aequivalent der entgehenden Vortheile, einen gewiſſen „Abtrag, welcher Handroß-Handlohn genennet wird, zu „thun.“ Hieraus folgert Hr. Lange, daß ein Landesher an denenjenigen Oertern, wo das Handroß-Handlohn noch nicht üblich ſei, ſolches durch ein Landesgeſez einführen könne. Und zwar ſolchergeſtalt, daß niemanden ein Beigut zu kaufen verſtattet werden ſolle, wenn er nicht vorher ad protocollum ſich verbindlich gemacht, daß er das Handroß-Handlohn nach gewiſſen Jahren bezahlen wolle *k*). Hiedurch werden auch die Beſizer ſolcher Nebengüter bewogen werden, ſie einem ihrer Kinder zu-

 ſchreiben

k) In dem Anhange: vom Handroß-Handlohne, welchem er ſeiner Ausgabe von Becks Abh. von der Nachſteuer und dem Handlohne beigefügt hat S. III. IV.

ſchreiben zulaſſen. Daher heißt es auch in der hochfürſtl. Brandenburg-Baireuthiſchen Verordnung wegen der Handroß-Handlöhner von 1720 dahero Se Hochfürſtl. Durchl. ſich gemüßiget finden, auf denen ſogenannten Handroß-Handlöhnern, als einem billigmäßigen Aequivalent, vor die Entziehung der auf ihren Gütern hergebrachten Mannſchaft, ohnabläßig und zwar um deſto mehr zu beſtehen, als Dieſelbe je niemanden aufdringen, ſich neben ſeinem allbereits beſitzenden Gut, noch eins oder etliche dergleichen anzuſchaffen, oder ſolches, ohne darauf ſelbſt zu wohnen, durch andere bewohnen, oder beſorgen zu laſſen, und mithin mehrberegtes Aequivalent abzureichen, vielmehr hingegen einem jeden die ungeſperrte Hand und Freyheit laſſen, ſich ſolcherley Neben-Güter hinwiederum zu begeben, und eine tüchtige Mannſchafft, wie ſolche von Alters her drauf gehöret hat, dahin zu verſchaffen, welches Jhro zu weit mehrern gnädigſten Gefallen gereichen, als wann Dieſelben, gegen Annehmung derer Handroß-Hand-Löhner, ſich bey ſovielen corporibus, Jhrer Mannſchafft privirt ſehen ſollen *l*).

§. 282.

„Jn manchen andern Landesgeſezen werden aber dergleichen Zubaugüter oder Zulehne gar nicht verſtattet; ſondern verboten, als in dem Oeſterreichiſchen Rechte *m*), in der Tiroliſchen Landes-Ordnung Buch *V*. Tit.

l) Es hat ſolche Klingner ſ. Sammlungen zu dem Dorf- und Bauern-Rechte. Theil II. unter den Beylagen zum zweiten Capitel Nr. CXLIV. A. S. 819. — 824. einverleibt.

m) Nach *Bernh. Waltheri* in conſvetudinibus Auſtriae (Lipſ. 1716. 4.) Lib. IV. Tit. XVII. Zeugnis.

Tit. *II.* fol. 64. wo ausdrücklich verboten wird, die Güter zu Zugütern zu machen, damit nicht im Lande die Höfe zuſammengezogen, Bauſtädte und Gelegenheit zu wohnen und ſich zu ernähren, verhindert, und die Mannſchaft verringert werde. Eben dieſes iſt in der Salzburgiſchen Verordnung von 1782 *n*), und in dem alten Baieriſchen Rechte *o*) geſchehen. Es ſcheint auch dieſes aus dem Kurbaieriſchen Ausſchreiben vom 3ten Mai 1779. §. 19. zu erhellen, nach welchem die Zubaugüter beſonders, jedoch auf eben die Weiſe, wie die Hauptgüter, laudemiſirt, die hierin ermeßne neue Meyerſchafts-Friſten aber beſonders erholet, und mit der Meyrſchafts-Friſt des Hauptguts niemals vermengt werden ſollen. Nach der Nürnbergiſchen Reformation Tit. *XIII.* Geſetz *II.* iſt jeder Erbmann verbunden, die ihm zu Erbzinslehnen verliehenen Güter auf dem Lande perſönlich zu beſizen, (folglich iſt ihm deren Zubau unterſagt) oder widrigenfalls das Erbe ſogleich wieder zu verkaufen, wenn durch Verträge nicht ein anders beliebt worden. Daher iſt es öfters geſchehen, daß Perſonen, welche dergleichen Güter nicht ſelbſt bewohnen, um den ihnen nach der Reformation obliegenden Verkauf bei dem Erbherrn abzulöſen, ſich mit demſelbigen verſtanden haben

n) Solche ſtehet in der allgemeinen juriſtiſchen Bibliothek, herausgegeben von den Herren Profeſſoren Siebenkees und Malblank (Nürnberg 1783) Band II. S. 20. welche ich aber nicht habe anführen können, weil mir eben dieſer Band entwendet worden.

o) *Caſp. Schmidt* in commentario in jus provinciale Bavaricum. (Monach. 1695. fol.) Tit. XXI. Art. 19. und in Append. Controverſ. ad dictum art. 19. controv. 12. de *Nothhaft* ſuper jure Hofmarchiali Bavar. conſiderat. 17. 18.

haben, daß er ſie mit der perſönlichen Beziehung des Guts verſchonen möchte; dagegen ſie ihm in gewiſſen Jahren ein Zubau - Handlohn liefern wollten. Durch dieſe Einrichtung wird verhindert, daß die Bauernhöfe und Güter weder zuſammengezogen; noch die Mannſchaften vermindert; noch die Nebengüter verödet, das Landeseinkommen nicht geſchmälert und die Vogteiherren an ihren Gerechtſamen nicht verkürzet werden."

§. 283.

„Dieſes Handroß - Handlohn beruhet ganz auf der Uebereinkunft der Parteien; in den gemeinen Rechten kömmt aber ſo wenig, als in der Nürnbergiſchen Reformation etwas davon vor. Es kömmt dabei vieles auf die Zeiten, Beſchaffenheit der Güter, deren Lage und andere Umſtände an. So hat man zum Beiſpiel nach dem entvölkernden 30 jährigen Krieg einen ſolchen Beibau gern umſonſt geſchehen laſſen. Einem Unterthan, welcher ſonſt ein mit vielen Abgaben beſchwertes Gut hat, kann man eher einen Beibau verſtatten, als einem Fremden, der den Beibau hinter andere Obrigkeiten ziehet. Denn ein Eigenherr kann dem zubelehnenden Erbmanne gewiſſe Bedingungen vorſchreiben. So müſſen z. B. in dem Bambergiſchen die den piis corporibus verliehene Erbzinsgüter zu gewiſſen Zeiten renovirt werden" *p*). Solchemnach müße folgert H. R. Lange, derjenige Herr, welcher ſolches verlanget, das Herkommen beweiſen, oder dem Vertrag produciren. Hiezu

p) *Iuſt. Veracius* in libello conſvetudinum. Bambergenſium. (Bamb. 1733. 12) Cap. II. welches auch *Io. Pet.* de *Ludewig* in ſcriptor. rerum Bambergenſium. Tom. I. pag. 935 — 981. aufgenommen hat.

Hiezu ſei ſchon hinlänglich, wenn er beweiſe, daß es in demjenigen Amte herkömmlich ſei, wo ſein Gut gelegen iſt, und es könne dieſer Beweis von jedem Gute in ſpecie um ſo weniger gefordert werden, da manches Gut vielleicht gar nicht, oder etwa in hundert Jahren einmal zu einem andern Gute zugebauet worden wäre. Daher könne auch aus der Clauſel, welche in manchen Kauf- und Leihbriefen vorkomme: daß auſſer den beſchriebenen oneribus das Gut von allen andern Laſten frei ſeyn ſolle, die Befreiung von dem Handroß-Handlohne nicht geſchloßen werden. Denn daſſelbe greiffe nur ſolange Plaz, als das Gut zugebauet werde, und höre wieder auf, ſobald es ſeinen eignen Beſizer bekomme *q*). „Den Kaufbriefen wird insgemein folgende Clauſel einverleibet; Solange der Käufer das Gut nicht wirklich beſizt, als iſt demſelben ſolches mit dieſer Condition zugeliehen worden, daß er daſſelbe dem Erhalt, Gebrauch und Herkommen gemäß, alle fünf (ſieben u. ſ. f.) Jahre von Dato an zurechnen, mit Erlegung des Handlohns den 10ten Gulden vom Hundert, aufs neue beſtehen, auch ſonſt der abgelegten Pflicht nach in allen ſich gebührend verhalten ſolle und wolle.“ Dieſes zum vorausgeſezt, will ich nun 1) die Fälle, bei welchen das Handroß-Handlohn gegeben werden muß, 2) diejenigen Fälle, in denen es ceſſirt, 3) ſeine Größe, und 4) die Zeit, wann es gefällig iſt, erörtern.

§. 284.

Aus denen Gründen, warum man es für beſſer gehalten, dem Zubau der Güter, durch darauf gelegte Handroß-Handlöhner, Einhalt zuthun, laſſen ſich nun die-

q) A. D. S. III.

diejenigen Fälle, in denen ſolche bezahlt werden müſſen, leicht beſtimmen, „Das Handroß-Handlohn wird alſo gegeben 1) wenn der Erbmann das in Lehn habende Gut weder ſelbſt bewohnt, noch ſelbſt bauet; ſondern daſſelbige an Fremde verpachtet, welche neben ihren Gütern das gepachtete Gut zum Handroß mit zubauen.“ Denn es mangelt dieſem Gute der eigne Beſizer.“

2) „Wenn der Erbmann oder Unterthan mehr als ein Gut, von zween Lehn- oder Eigenherren beſizt, und das eine zum andern, worauf er wohnet, zum Handroß mitbeibauet, ſo daß er den Nuzen von dieſem in das Hauptgut mit verwendet, und alſo dieſes allein verbeſſert, das andere aber wegen Abgang des Geſtröhdes, der Düngung der Felder und dergleichen ſehr verringert wird.“

3) Wenn der Beſizer eines großen Guts, welches er tüchtig zu beſtellen kaum vermogte, noch ein kleines Gut erwirbt, und ſolches entweder zubauet oder verpachtet; ſo iſt derſelbige von dem kleinen Gute ein Handroß-Handlohn zuzahlen verbunden.

4) Inwiefern mehrere Aecker zwar ehemals ein ganzes Corpus conſtituirt; jezt aber keinen eignen Beſizer haben, inſofern kann der Herr von ſeinem Zins oder Gutsmanne ein Handroß-Handlohn, wenn dergleichen gebräuchlich oder durch ein Landesgeſez eingeführet iſt, fordern. Denn dergleichen Grundſtücke haben offenbar ihren eignen Beſizer und Wohnungen gehabt, welche entweder durch Krieg oder Fahrläßigkeit der Beſizer verödet und eingegangen ſind. Aus eben dieſem Grunde iſt in der zuvor erwähnten hochfürſtl. Baireuthiſchen Verordnung wegen der Handroß-Handlöhner verfüget:

get: So ein corpus oder Haupt-Gut ohne Unſere oder Unſerer Vorfahren darüber eingeholte gnädigſte Bewilligung, ehebevor unter viele Poſſeſſores zerſchlagen, und dadurch die darauf geweſene Mannſchafft abgebracht worden; So ſollen zuförderſt die jetzigen Poſſeſſores eines dergeſtalt zergliederten Gutes angehalten werden, das Gut wiederum zuſammen an einem Mann zu bringen, in deſſen Entſtehung aber dieſelbe mit einander ſchuldig ſeyn, das Handroß-Handlohn, pro rata ihrer von ſolchen zertrümmerten Gut beſitzenden Stücke, zu bezahlen.

5) Wäre ein großes Gut z. B. ein ganzer Hof in zween halbe Höfe mit oberlehnherrlicher Bewilligung vertheilet worden; der Beſizer des einen halben Hofs erwirbt aber nachher noch die andere Hälfte dazu, verpachtet ſolche wieder und behandelt ſolche als ein ſeparirtes corpus, welches ſeinen eignen Beſizer haben ſollte, ſo muß er ein Handroß-Handlohn geben.

6) Iſt zu Begründung der Handroßhandlohns-Befugnis der Beſiz zweier handlohnbarer Güter nicht allemal erforderlich; ſondern ſchon genug, wenn ein handlohnbares Gut zugebauet und ſeiner darauf gehörigen Mannſchaft entſezt wird. Wenn daher ein handlohnbares Gut von einem Bürger in der Stadt, oder von einem Pfarrer, oder Beamten ꝛc. der ſonſt kein eignes handlohnbares Gut beſizet, nicht ſelbſt bewohnt: ſondern entweder von der Stadt; oder der Pfarr- oder Amtswohnung aus zugebauet; oder auch nur verpachtet wird: ſo muß auch dieſer Bürger oder Partikülier das Handroß-Handlohn übernehmen, weil auf dieſe Art dem Gute der eigne Beſizer entzogen wird. Es iſt alſo in der Baireuthiſchen Verordnung verſehen: worunter aber diejenigen keinesweges zu verſtehen, welche nicht aus Abſicht auf ihre

ihre Kinder oder Witben; ſondern nur zu Beförderung ihres Nuzens, mehrere handlohnbare Häuſer ſich anſchaffen wollten, als welche das ganze Handroß-Handlohn ohne Deminution entrichten ſollen.

7) In manchen Gegenden ſind ſo kleine Güter vorhanden, daß darauf keine Familie beſtehen kann; ſondern wenn deren Beſizer vor ſich kommen will: ſo muß er noch ein Gut erwerben, und ſolches zubauen. Gleichwohl ſind dieſe kleinen Güter auch Corpora und folglich muß derjenige, welcher ſie zu einem andern Gute bauet, in der Regel das Handroß-Handlohn davon entrichten. Inzwiſchen da viele kleine Güter einem Lande mehr ſchädlich, als nüzlich ſind; ſo muß man wenigſtens anrathen, den Zubau ſolcher kleinen Güter zu andern kleinen Grundſtücken nicht zu ſehr zu erſchweren, noch bei Erhebung des Handroß-Handlohns nicht ſo ſtreng zu verfahren, und ſolches entweder nachzulaſſen, oder wenigſtens es nur ſelten zu erheben. Denn der Beſizer eines ſo kleinen Guts würde mit ſeiner Familie ſich nicht ernähren können, beſonders wenn es ihm an Gelegenheit gebricht, durch Taglöhnern oder auf andere Weiſe für ſich noch etwas zu verdienen, mithin muß er noch um ein Gut ſich bewerben r).

§. 285.

Eben ſo gut laſſen ſich auch die Fälle angeben, in denen kein Handroß-Handlohn entrichtet werden darf. Dahin gehören 1) alle Güter, worauf keine Mannſchaft haftet, als die einzelnen walzenden, oder fliegenden Lehnſtücke, und Pertinenzien. „Denn öfters iſt ein

Beignt

r) Lange a. O. S. IIII. V.

Beigut ſo beſchaffen, daß es nicht füglicher, als mit Beihülffe eines andern Guts genoſſen, auch nicht abgeſondert an einen Mann gebracht werden kann," welches von dieſen Gütern gilt. Daher es auch in der gedachten **Baireuthiſchen Verordnung** heißt: wobey jedoch wie in allen übrigen, die walzende und einzelne Lehnſtücke, worauf ſonſt keine Mannſchafft gehöret, ausgenommen und von allen Handroß-Handlohn eximiret ſind.

2) Kann auch kein Handroß-Handlohn von denen Häuſern in Städten und Bauerngütern, welche vom Handlohne befreiet ſind, gefordert werden.

3) „Würde es hart ſeyn, wenn man einen mit dem Handroß-Handlohne beſchweren wollte, der zwar ein Gut hat; doch ſolches nicht ſelbſt bewohnen kann: ſondern daſſelbe einem andern in Beſtand verleihen (d. i. verpachten) muß. Hier übet der Eigenherr alle vogteilichen Rechte über den Beſtänder aus, erhebt auch, wenn der rechte Unterthan oder Pachter ſtirbt, und etliche Kinder verläßt, oder das Gut verkauft, das Handlohn." Mithin wird ihm dadurch weder an ſeinem Einkommen, noch Befugniſſen das geringſte entzogen, und es ceſſirt daher ein Grund, welcher zur Forderung eines Handroß-Handlohns berechtiget. Dieſer Betrachtungen halber mögen folgende Stellen in die ebenberührte F. **Baireuthiſche Verordnung** gefloſſen ſeyn: Dieweiln auch 2) die Wohn-Häuſer in Städten, Märckten und Flecken, ſonderlich die, ſo mit beſondern Rechten und Privilegien verſehen, nicht eben zu allen Zeiten feyles Kauffs ſind, ſondern ſelbige, wann die Gelegenheit dazu vorhanden, an ſich gebracht werden müſſen; So wollen Se. Hochf. Durchl. gnädigſt geſchehen laſſen, wann jemand, er ſey wer er wolle, zu künfftiger beſſerer

Unterbringung ſeiner Kinder oder Witben, ein oder etliche Häuſer, welche Lehen- und Handlohnbar ſind, neben dem ſo er allbereits beſitzet, an ſich bringen, oder eines, ſo ihm zuſtändig iſt, durch andere Leute alleine bewohnen laſſen, und mithin nicht ſelbſt bewohnen würde, daß er, ſtatt des ſonſt zu gewöhnlicher Zeit gefälligen Handlohns, nur den dritten Theil deſſelben reichen und geben ſolle. Endlich ſo wollen Se Hochfürſtl. Durchl. auch 6) daß diejenigen, welche in Dero würckliche Cantzley-Dienſte treten, und dadurch dasjenige Gut, auf welchem ſie ſich ſonſt befunden haben, um deswillen nicht ſelbſt bewohnen können, oder wann ſie ſich auch, währender Dienſte, eines dergleichen Bey-Gut anſchaffeten, von Abrichtung des Handroß-Handlohns, ſolange ſie in Dero Dienſten ſtehen, befreyet ſeyn, welche Befreyung ſich auch auf Dero würcklichen Räthe und übrigen Cantzley-Verwandten Witben und Weyſen, in ſolange ſie in Witben- und Wayſen-Stand bleiben, zu verſtehen: Hingegen wo dieſelbe mehrere, als ein dergleichen Neben-Gut, innen hätten, ſolche, als andere Handroß-Güter tractiret werden ſollen.

4) Wenn ein großer Bauerhof ehedem, mit oberherrlicher Bewilligung, in zween halbe Höfe vertheilt worden iſt; in der Folge aber einer der beiden Beſizer die andere Hälfte dazu erwirbet: ſo kann ebenfalls kein Handroß-Handlohn gefordert werden. Denn der neu dazu erworbene halbe Hof wird nur mit dem alten conſolidirt und das Gut in den alten Stand reducirt, und da dieſes ehemals für ein corpus paſſirt hat, ſo muß es auch nach erfolgter Conſolidation wieder dafür gehalten werden. Man kann alſo nicht ſagen, daß der eine Beſizer den andern Hof zu dem ſeinigen zubauete.

5) Wenn ein Vater ein zweites Gut kaufet, und es auf eins ſeiner Kinder ſchreiben läſſet, auch für daſſelbige das Handlohn entrichtet; ſo kann ein ſolches Gut, weil es ſchon ſeinen Beſizer hat, nicht als ein Handroß betrachtet werden.

6) Wenn ein Partikülier, der ohne Dienſte in einem Lande lebt, nur ein einziges Gut beſizt und ſolches nicht ſelbſt bauet; ſondern verpachtet: ſo braucht er darum kein Handroß-Handlohn zu entrichten, weil hier weder ein Zubau exiſtirt, noch eine Familie weniger im Lande; noch die Conſumtionsacciſſe dadurch geſchwächet wird.

7) Nach einiger Länder Obſervanz kann auch kein Handroß-Handlohn gefordert werden, wenn auf dem Beigute ein ſtetes jährliches Handlohn haftet, weil durch deſſen Zubau die Handlohnsrevenü des domini nicht geſchwächet wird *h*).

§. 286.

Was die Größe des Handroß-Handlohns anbetrifft; ſo beträgt ſolche ſelten mehr, als die des ordentlichen Handlohns. An denenjenigen Oertern, wo alſo der 10te, 20ſte oder 50ſte Gulden, als Handlohn bezahlet wird, da kann das Handroß-Handlohn auch nur ſo hoch angeſezt werden. Nach der oft erwähnten Baireuthiſchen Verordnung ſoll der zehende Gulden gegeben werden.

h) H. R. Lange a. O. Ich laſſe die Gültigkeit dieſer Säze auf ſich ſelbſt beruhen.

In Anſehung der Maßregel, nach welcher man ſich richtet, kömmt alles auf die Landesgeſeze und Verträge, auch wie Lange will, auf die Gewohnheiten an. „Gemeiniglich legt man dabey den Betrag des zulezt bezahlten Kaufſchillings,“ oder den lezten Schäzungsfuß zum Grunde, wie dieſes auch Kraft der kurz zuvor gedachten Baireuthiſchen Verordnung geſchehen ſoll. Sie erklärt nemlich: von dem jeweiligen wahren Werth des Guts, wie hoch nemlich dieſes jedesmals deductis oneribus, unpartheyiſch geſchätzet werden wird, ohnweigerlich und ohne Unterſcheid der Güter, ob ſolche Gemein- oder Mann-Lehen wären, auch ohne diſtinction inter praedia urbana et ruſtica präſtiren und abrichten ſollen. Zu Folge eben derſelben brauchen die in das Nebengut verwendeten Koſten nicht mit verhandlohnt zu werden. Ihre Worte ſind: ſollen alle und jede meliorationes, welche in ein dergleichen Gut oder Haus verwendet werden, bey erſtmahliger deſſen Taxation, da ſonſt das Handroß-Handlohn gefällig iſt, zwar mit in Anſchlag und Rechnungs-Einnahm gebracht, gleichwohl, auf erſtatteten Bericht und erfolgte Separation ſolcher Meliorations-Koſten, ſelbige remittiret, einfolglich auch prima vice nicht mit verhandroß-handlohnet werden. In andern Ländern, ſagt Lange, (die er doch nicht nennet) werde auf die Verbeſſerungen keine Hinſicht genommen.

§. 287.

„Nach wie vieler Jahre Verlauf dieſes Handroß-Handlohn zu geben ſei? wird mehrentheils mit den Erbleuten, bei Verleihung der Güter zu Handrößern ausgemacht, und in den Kaufbriefen einverleibt, davon die Formel (§. 283.) zeuget. Gewöhnlich geſchiehet es alle 7 oder 10 Jahre. In dem Nürnbergiſchen wird es alle 7 Jahre;“ in dem Culmbachiſchen aber alle fünf bis ſieben Jahre, wie es bei den Aemtern eingeführet

führet; in dem Anſpachiſchen hingegen nur alle zehen Jahre erhoben.

Wenn jemand ein zugebauetes Gut verkauft, ehe noch das Handroß-Handlohn gefällig iſt; ſo frägt es ſich: ob das ganze Handroß-Handlohn, oder wieviel davon bezahlt werden müſſe? Lange antwortet: es müſſe deſſen Betrag nach der Beſizungszeit berechnet werden. z. B. wenn das Handroß-Handlohn nach Verfluß von 10 Jahren gegeben werden müßte; es verkaufte aber der Beſizer das Beigut im ſiebenten Jahre, und alſo drei Jahr eher, als der Herr daſſelbe fordern konnte: ſo würde hier das Handroß-Handlohn $\frac{7}{10}$ von der ganzen Summe betragen. Dieſes iſt auch der Baireuthiſchen Verordnung gemäß: Würde ein ſolches Beigut von dem poſſeſſore veräuſert, iſt von dieſem das Handroß-Handlohn pro *rata temporis* nach dem leztern Verfall-Termin gerechnet, einzubringen.

Lange lehrt auch, daß wenn ein Beigutsbeſizer ſeiner Bequemlichkeit wegen wünſchte, daß dieſes praeſtandum in eine jährliche Abgabe verwandelt werden möchte, man ihm leicht zu willfahren pflege. Man dividirte zu dem Ende die Summe des zulezt eingegangenen Handlohns mit der Zahl derjenigen Jahre, binnen welchen ein Handroß-Handlohn entrichtet werden müſſe, und laſſe nun den ausfallenden Quotienten für die jährlich zu entrichtende Summe gelten. Jedoch dürfe man dieſe jährliche Abgift nicht als ein dem Gute beſtändig aufliegendes onus reale anſehen; ſondern man müſſe ſogleich darauf Verzicht thun, ſobald das Beigut von dem Hauptgute getrennet werde, und ſeinen eignen Beſizer bekomme *t*).

t) A. O. S. VII.

Vierter Abſchnit.

von den

Ab- und Zuſchreibegebühren

Erſtes Kapitel.

von der

Benennung, dem Begriffe, Urſprung und den vervielfältigten Ab- und Zuſchreibegebühren.

§. 288.

Nach dem deutſchen Rechte mußte von dem bisherigen Beſizer eines Grundſtücks, der ſolches veräußern wollte, das Eigenthum vor dem competenten Richter aufgelaſſen, und darauf von eben dem Richter daſſelbige dem neuen Erwerber in Lehn und Würden gereichet oder deſſen Eigenthum zugeſichert werden *u*). Da man nun über die zu jedem Gerichte gehörigen Güter und deren Abgaben Bücher hatte; ſo gab dieſes den Schreibern Anlaß ſowohl für die Auslöſchung des alten, als für die Einſchrei-

u) S. die von dem Herrn geh. R. von Selchow in elem. jur. Germ. §. 551 und Hrn Pr. Schott in inſtit. jur. Sax. el. priv. pag. 255. 256. theils angeführten Beweisſtellen, theils Schriftſteller.

ſchreibung des neuen Beſitzers etwas zu fordern, welchem ſie dort den Namen der Abſchreibegebühren; hier der Zuſchreibegelder beilegten, und alſo beide Kontrahenten in Contribution ſezten. Dieſe werden auch ſchlechtweg Schreibegebühren, Einſchreibegeld, Schreibeſchilling, Beſtätigungsgeld, Fertigungs = und Lehnsgebühr genennet.

Ich verſtehe darunter diejenige Belohnung welche die Unterbedienten eines Lehn- Zins- oder Gutsherrn für die Umſchreibung der unbeweglichen Güter erhalten. Man faſſet bald mehr, bald weniger darunter zuſammen. An denenjenigen Oertern, wo ein beſonderer ſogenannter Lehnſchein, oder Erbleihbrief ausgefertiget, und bald mit dem Amts- bald Gerichts- bald Stadt-Siegel bedrucket wird; müſſen auch gewiſſe Siegelgebühren entrichtet und unter dem Schreibeſchillinge mit verſtanden werden. Die Schreibegelder gehören den Beamten; die Siegelgelder müſſen aber öfters, beſonders auf adelichen Gütern der Herrſchaft verrechnet werden *x*). Wo es ſo hergebracht iſt, wird 1 Rthlr Siegelgeld gegeben *y*). In der Kurſächſiſchen *Taxa* derer Gerichts-Gebühren in den ſämmtlichen Chur-Fürſtl. Sächſiſcheu Ländern von 1764 iſt verfüget: daß die Aemter, Vaſallen und andere Gerichtsobrigkeiten, dasjenige was ſie vermöge derer Amts = Erb - Bücher, Erb-Regiſter, vorhandener Receſſe, rechtskräftiger Urthel, verjährter Poſſeß, vel quaſi, und ſonſt gegründeter Obſervanz,

x) Wie H. R. Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. III. Obſ. VII. S. 352. bezeuget.

y) Nach Klingners Zeugnis in den Sammlungen zu den Dorf = und Bauer = Rechte Theil IV. Cap. II. §. XXXIV. S. 207.

vanz, als commoda jurisdictionis unter dem Namen der Siegel-Gelder — von Käuffen, Erbvertheilungen, zu fordern berechtiget, auch künftighin ohngehindert exigiren und nehmen mögen z). Der Schreibſchilling wird nicht nur bezahlt, wenn ein ganzes; ſondern auch wenn ein kleines Stückchen an einen andern Beſizer kömmt. Obgleich die Bürger weder von ihren Häuſern in Städten, noch von den in der Stadtflur gelegenen Feldgütern ein Handlohn geben dürfen; ſo müſſen ſie doch einen Schreibſchilling abtragen.

§. 289.

Der Urſprung dieſer Gebühren verliert ſich in das graue Alterthum. Da in den finſtern Zeiten des Aberglaubens den Klöſtern und geiſtlichen Stiftungen mancherlei Bauergüter nebſt der darauf haftenden Mannſchaft gewidmet, und mit eben ſo verſchiedenen Abgaben und Dienſtleiſtungen beſchwert wurden: ſo ſahen ſie ſich genöthigt, hierüber ausführliche Verzeichniſſe aufzuſezen, und darin jedesmal zu bemerken, wie oft ein anderer Beſizer an des vorigen Stelle trat a). Hierin ahmten ihnen die Gerichte ſehr bald nach, und hielten über diejenigen Kontrakte genaue Regiſter, welche über unbewegliche Güter geſchloſſen und von den Gerichten beſtätigt wurden. Viele Gutsbeſizer erhielten von den Fränkiſchen Königen die Gerichtsbarkeit. Wenn nun ein Bauer die dieſen gehörigen Güter verkaufen, oder ſeine Kinder ſolche erben woll-

z) Stehet in des Fortgeſezten Cod. Auguſtei Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. I. col. 495.

a) Zum Beiſpiel mag das Breviarium Caroli M. ap. *Leibniz* in collect. Etymol. Part. II. pag. 349. und andere dienen, deren von Buri in der Erläut. des Lehnrechts Fortſetz. IV. Nr. V. S. 707. erwähnt.

wollten: ſo mußten ſie es ihrem Guts- und Gerichtsherrn anzeigen, damit er wußte, an welche Perſon er ſeiner Frohne, und Zinſen halber ſich halten könnte. Sobald er nun entweder die Veräußerung, oder Vererbung ſeinen Zinsleuten geſtattet, oder ſelbſt ſeine Güter an einen ändern Beſizer übergeben hatte: ſo mußte er dieſe Veränderungen durch ſeinen Schreiber, in ſeinen Regiſtern bemerken laſſen, welches dieſer nicht umſonſt that. Mithin gab ihm der Leibeigne oder Bauer dafür etwas, welches anfänglich in Victualien beſtanden haben mag, und in der Folge in Geld verwandelt wurde. Der Schreibſchilling iſt alſo ſehr alt, und gründet ſich auf das Naturrecht, vermöge deſſen derjenige, der zum Beſten eines andern gewiſſe Geſchäfte unternimmt, von dieſem Belohnung verlangen kann. Ob er aber zur Einführung der Allodiallehnwaare Gelegenheit gegeben habe? dürfte noch lange zweifelhaft bleiben. Wenigſtens dünkt es mir, daß unſre Vorfahren lange zuvor den Bauernkontrakt mittelſt des Weinkaufs beſtätigt haben, ehe ſie noch die Schreibekunſt kannten.

§. 290.

Nachdem die Ab- und Zuſchreibegebühren einmal gebräuchlich worden waren; ſo geſchahe es bald, daß geizige, ſtolze, herrſchſüchtige und eigennüzige Einnehmer, Schreiber und Beamten, denen ſolche, als ein Theil ihrer Beſoldung waren zugeſchlagen worden, ſolche unter allerlei Vorwand theils zu erhöhen, theils zu vervielfältigen, und ſie auf mannigfache Art, zur Befriedigung ihrer Leidenſchaften zu mißbrauchen pflegten. Einen ſolchen Mißbrauch ahndet und tadelt Franzke. Wenn nemlich ein Bauer wenig Zinsgüter und dagegen viele Kinder, als Erben hinterlies; ſo pflegten die Schöſſer jene unter dieſe

zu vertheilen, jeglichem Kinde ein Item oder kleines Stükchen Feld zu zuſchreiben; und dann davon beſondere Ab- und Zuſchreibegebühren zu fordern. Hierdurch ſchwollen nun dieſe Schreibegebühren ſo ſehr auf, daß ſie oft eben ſoviel, als das Lehngeld ſelbſt betrugen. Dieſes beförderte den Ruin der armen Unterthanen. Er ſagt alſo, die Schöſſer könnten nur von den geſammten Gütern den Schreibſchilling fordern, beſonders, wenn mehrere Erben nur eine Lehnwaare entrichteten *b*). Allein ſeine Stimme war die Stimme eines Propheten in der Wüſte, die niemand hören, noch weniger befolgen wollte. Jene Mißbräuche pflanzten ſich treulich fort, und ſtifteten ſoviel Unheil, daß noch zu unſern Zeiten die Landesherren ſich gemüßigt ſahen, dieſen Mücken ihr Ausſaugen zu verbieten. Dieſes geſchahe durch das in das Herzogthum Weimar unter dem 8ten Aug. 1768 und in die Jenaiſche Landes-Portion unter dem 20ſten Mai 1769 erlaſſene *Regulativ* wegen der Ab- und Zuſchreibegebühren §. 4. darnach ſollen die Ab- und Zuſchreibegebühren in allen Veränderungs-Fällen, von jedem Item nicht mehr, als einen Groſchen vier Pfennige ab- und eben ſoviel zu zuſchreiben, betragen, auch ohne Abſicht auf die Zahl der Erben, Käufer oder Verkäufer, nur einfach entrichtet, und alle darwider eingeführte Gewohnheiten, Obſervanzien und darauf erlaſſene Verfügungen gänzlich abgeſchaft, auch keinem Einnehmer, ſich in fraudem legis mit den Zinsleuten und Steuercontribuenten zu vergleichen, bei *Caſſation* des Vergleichs und Beſtraſung erlaubt ſeyn §. 5. Sollen die Zuſchreibegebühren in Vererbungsfällen bei ſolchen Ländereien, welche zuſammen eine ganze oder halbe Hufe, Viertel, halb Viertel, Nöſel oder halb Nöſel ausmachen, auch nicht ver-

b) In tract. de Laudemius. Cap. VIII. nr. 122—124.

vereinzelt werden dürfen, von den Erben zuſammen vor ein *Item* §. 6. bei ſolchen Ländereien aber, welche nicht zuſammen gehören, ſolange ſolche nicht zuſammen gebracht werden können, auf jedes *Item*, jedoch nur von allen Erben zuſammen, §. 7. in gleicher Maße, wenn die Erben die ererbten Güter in communione zu behalten ſich erkläret, §. 8. bei erfolgender Theilung hingegen von jedem Erben in dem §. 5. beſchriebenen Falle nur von ſeiner Erb-portion mit Inbegrif aller darzu gehörigen Stücke, einfache, in §. 6. angemerkten Fall aber von jedem ihm zugetheilten item beſonders die Abſchreibegebühren entrichtet werden *c*). Ingleichen durch das Herzogl. Gothaiſche Mandat von der Lehnwaare *Art. II.* §. 2. Da auch zu beſorgen, daß manche ſportelſüchtige Einnehmer — ſich unterfangen möchten, in fraudem legis ſich mit dem Erbzinsleuten und Steuer-Contribuenten über die Ab- und Zuſchreibe-Gebühren zu vergleichen, und ſodann die zur Ungebühr geforderte Schreib-Schillige, unter dem ſcheinbaren Vorwand eines Transacts an ſich zu behalten, ſo ſollen dergleichen, gegen die Vorſchrift dieſes allgemeinen Regulativs getroffene Vergleiche hiermit zum voraus vor null und nichtig erkläret ſeyn. §. 3. Zu mehrerer Einſchränkung der Ab- und Zuſchreib-Gebühren verordnen Wir hierdurch ferner, daß künftighin die Einnehmer verbunden ſeyn ſollen, alle Items oder einzelne Stücke Landes, welche von einem Beſizer nach und nach zuſammengebracht werden, in eins zuſammenzuziehen, und ſolange ſolche mehr als einen Acker, hingegen aber weniger als eine halbe Viertel Hufe, oder 3¾ Acker betragen und ausmachen, bei

c) In Löbers Repertorio reali der in das Herz. Weimar nnd in die Jenaiſche Landes-Portion ergangenen Landes-Geſeze Theil I. S. 3 — 5.

bei weitern Veränderungs-Fällen, nur vor ein *Item* zu rechnen, und ſich alſo nur 1 Batzen Ab- und 1 Batzen Zuſchreibgebühren davon entrichten zu laſſen, auch nicht eher ein mehreres zu fordern, oder vor mehrere Items anzurechnen befugt ſeyn ſollen, bis alle dieſe Items zuſammen mehr als eine halbe Viertel Hufe Landes betragen, und zwar dieſes ohne Unterſchied und Ausnahme, ob die einzelne Stücke von einerley Lehns-Gattung ſeyn mögen oder nicht *d)*.

Zweites Kapitel.

von den Fällen, in denen die Ab- und Zuſchreibegebühren abgetragen werden müſſen.

§. 291.

Die Schreibegebühren müſſen den Zins- und andern Einnehmern, oder Beamten, für ihre, bei der Veränderung des Gutsmannes gehabte Bemühung erlegt werden. Hieraus ergibt ſich der allgemeine Grundſatz: daß ſo oft der Zins- oder Gutsmann verändert werde, oder dieſe Perſonen in Bezug ſeiner beſeſſenen Güter Mühe haben, ſo oft muß auch ein Schreibſchilling erlegt werden. Da nun

d) In den neuen Beyfugen zur Herzogl. Sachſ. Gothaiſchen Landes-Ordn. Theil I. Cap. XII. Art. II. S. 122. folg.

nun derjenige, welcher Kraft eines beſondern Rechts, ein Grundſtück erhält, dieſen Perſonen wegen der Ab- und Zuſchreibung des Grundſtücks Mühe verurſacht; ſo muß auch dieſer, beſonders der Käufer, die Ab- und Zuſchreibegebühren erlegen. (§. 133.) Zweitens muß ſowohl der Wiederkäufer, als Wiederverkäufer die Schreibegebühren erlegen. Dieſes flieſſet aus folgenden Worten der Kurſächſiſchen Conſtitution von der Lehnwaare: Auſſerhalb dieſer Fälle ſind die neuen Beſitzer regulariter Lehngeld zu geben nicht ſchuldig, jedoch müſſen ſie den Lehn-Herrn recognoſciren, und dem Schreiber ſein gewöhnliches Schreib-Geld erlegen. Es iſt ſolches auch dem oben erwähnten Gothaiſchen Mandate von der Lehnwaare gemäß, wo es §. 5. heißt: ſoll wenn bei den Wiederkaufsverträgen die Einlöſungsfriſt nicht über zehen Jahr hinausgeſetzet iſt, nur ein Schreibe-Schilling entrichtet werden. Drittens muß der Nähergelter dem erſten Käufer die Schreibegebühren erſezen *e*). Viertens müſſen ſowohl der Tauſchnehmer als der Tauſchgeber eben dieſes thun, in Gemäßheit der Weimariſchen Land. Ordn. *Art. XXIV*, und der Coburgiſchen Art. *XVI.* „wenn ſich ſonſten Veränderungen zutragen, ſo ſolle ein Schreibſchilling gereicht werden. Das Weimar. Mandat vom 24 März 1777 verordnet: Wo jedoch in Tauſch-Fällen ein Schreibe-Schilling, obgleich unter dem Namen des Lehngeldes zu 6 Groſchen 8 Pf. oder 5 Groſchen 4 Pf. entrichtet worden, ſoll es dabei verbleiben. Daher erkannten auch 1689 die Jenaiſchen Schöppen: Seynd die ausgetauſchten Unterthanen die Lehen-Briefe zu löſen, und vor jeden, wann die Obſervanz es alſo erfordert, 1 Rthlr. nebſt

e) *Tiraquell* de Retractu conventionali. §. 6. nr. 24. Gloſſ. 2.

nebſt 8 Gr. Schreib-Gebühr zu entrichten ſchuldig *f*). Viertens müſſen auch die Ab- und Zuſchreibegebühren bei Schenkungen, Ceſſionen u. ſ. w. auch ſo oft nach dem Abſterben des vorigen, ein neuer Lehnträger beſtellet worden, erlegt werden. (§. 130.) Dieſes muß auch in allen Fällen bei denen Gütern geſchehen, wo das ſtete Handlohn eingeführt iſt *g*)

§. 292.

Man iſt darüber uneinig: ob die Kinder gehalten ſind, wegen der Beerbung, Ab- und Zuſchreibegebühren zu erlegen? Verſchiedene ältere Rechtsgelehrte behaupten zwar, daß die ihren Eltern ſuccedirenden Kinder keine Schreibegebühren zu erlegen brauchten. Denn ſie wären in der ihren Eltern ertheilten Inveſtitur begriffen, ſie brauchten alſo dieſelbe weder zu erneuern, noch dafür etwas zu bezahlen. Sie ſtellten ihre Eltern vor, der Herr habe alſo in deren Succeſſion ſchon gewilliget und könne daher für ſeine Einwilligung nichts verlangen *h*). Allein ſie irren hier gewaltig. Denn alle dieſe Gründe gelten blos von dem Lehngelde; keineswegs aber von dem Schreibegebühren. Beide ſind aber weit von einander unterſchieden, indem dieſe lezten weder für die Einwilligung in die Veräuſſerung, noch für die Annahme eines Fremden, noch wegen der Veränderung des Lehnmannes; ſondern blos in Hinſicht

f) Laut des beym *de Lyncker* in Part. I. Cent. V. Deciſ. 465. befindlichen Urtels, welches auch in Becks Abh. vom Handlohne Cap. XXI. nr. IV. S. 615, 616, abgedruckt iſt.

g) Wie Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. IV. Obſ. XII. S. 309. behauptet.

h) *Döbner* in diſſ. de Taxa feudali theſ. IX.

Hinſicht der Belehnungshandlung, nicht an den Herrn; ſondern an ſeine Unterbediente bezahlet werden müßen *i*). Danächſt müſſen die ererbten Grundſtücke den Kindern zugeſchrieben, ſolchennach dieſe Mühe den Einnehmern und Schreibern vergelten werden. Dieſes hat auch nicht nur in Kurſachſen; ſondern auch in den Herzogl. S. Ländern ſeine vollkommene Richtigkeit. Denn die Leipziger Schöppen erkennten 1616 daß die Erben bei — Erlegung des Schreibſchillings, von jedem Erben 5 Gülden insgeſammt zulaſſen, darüber ſie vermöge der gemeinen landüblichen und Sächſ. Rechte nicht zu beſchweren *k*). Ferner 1639, daß ihr von ſolchem euch angeſtorbenen Gut dem Pfarrer Lehngeld zu geben nicht verbunden, ſondern er läſſet ſich an einen Schreibſchilling billig begnügen. 1614 Daß zwar Valentius Grauls hinterlaſſene Kinder mit dem Lehngeld gegen Entrichtung eines Schreibſchillings zu verſchonen, aber ſeine Wittib ihren Antheil zu verlehnwaaren verpflichtet *l*). In dem Herzogl. Gothaiſchen Mandate von 1777 heißt es §. 9. Wenn nur ein Erbe zu einer Verlaſſenſchaft vorhanden iſt, ſollen demſelben ſofort alle in der Erbſchaft begriffene Lehngüter oder Lehnſtücke ohne Rückſicht auf deren verſchiedene Beſchaffenheit, oder auf die verſchiedene Lehnherren, denen ſie zu Lehn gehen, ohne Abgabe einiger Lehenwaare, blos gegen Erlegung der gewöhnlichen Ab- und Zuſchreibegebühren unweigerlich zugeſchrieben werden

i) *Chriſtius* in analectis de ſportula clientelari. §. XIV. pag. 11. und Lange a. O. in der Anmerk. zu Cap. XII. Obſ. I S. 477.

k) *Richter* in Deciſ. 83. nr 66. welcher auch bezeugt, daß wenn die Lehnleute verſtorben, zu Bekenntniß der Lehne ein Schreibſchilling gereicht werden ſoll.

l) Eben daſelbſt nr. 145.

den. In der Weimariſchen L. O. von 1556, *Art. XVI.* heißt es: Wenn aber die Lehenherrn oder Lehnleute verſterben, — ſo ſolle zu Bekenntnis der Lehen, ein Schreibſchilling gereicht werden. 1579 erkannten die Jenenſer auf die Anfrage etlicher Unterthanen im Amte Seberg: Wenn ein Gut dem Lehnmanne für ſich und ſeine Erben verliehen iſt, ſtirbt alsdann der Beſizer, ſo geben die Erben — kein Lehngeld; ſondern einen Schreibſchilling *m*). Mehrere Erben, welche nach des Vaters Tode ein Gut gemeinſchaftlich behalten wollen, geben ebenfalls insgeſammt zu Folge des Weimar. Regulativs von 1768 §. 7. die Schreibegebühren, womit die ältere Gothaiſche Land. Ordnung *Tit. XIX.* alſo: Wann aber nur ein Erbe zum Gut iſt, oder der Erben zwey, drey oder mehr das Lehen-Gut in gleiche Portionen theileten, und keiner dem andern etwas herausgebe, ſondern ein jeder ſeinen angeerbten Theil erhielte, oder die Erben ſämmtlichen das Gut unvertheilet beſäſſen, und einerley Feuer und Rauch gebraucheten, oder der Wiederkauf eines Gutes auf gewiſſe alſobald bey dem contractu erwähnte Zeit, nach welcher Verpflichtung der erſte Kaufer ſeinem Verkaufer das Gut muß wiederum zukommen laſſen, geſchehe, ſo ſoll zu Bekänntniß der Lehenwaare nur ein Schreib-Schilling gereichet werden. Und die *Taxa* der Gerichts-Gebühren in den ſämmtlichen Churfürſtl. Sächſiſchen Landen von 1764 §. 20. folgendermaßen übereinſtimmen: Vor Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bey Empfangung der geſammten Lehen, an denen in die Erbſchaft gehörigen Grundſtücken, auſſer der an einigen Orten hergebrachten Lehen-Waare, Siegelgeld ꝛc. als welches — ad commoda jurisdictionis gehöret, 4 gr. In den Handſchriftlichen Statuten der Stadt Schlaiz von 1625 iſt ver-

m) Stehet beim *Frantzk.* a. O. Cap. V. nr. 57.

verordnet: wenn ein Bürger den andern was verkauft, oder die Güter vererbet werden, ſo verleihet ſie ein Rath nur um den gewöhnlichen und ordentlichen Schreib-Schilling.

§. 293.

Wenn die Erben ihre bisher gemeinſchaftlich beſeſſenen Grundſtücke theilen wollen, oder getheilet haben; ſo müſſen ſie dort insgeſammt, hier aber jeder von ſeinem Antheile die Ab- uud Zuſchreibegebühren erlegen (§. 130.) *n*). Dieſes will auch die kurſächſ. Conſtitution: „wenn ein Guth getheilet würde, und ein jeder ſeinen zugefallenen Theil beſitzet, muß dem Schreiber ſein gewöhnlich Schreibegeld entrichtet werden.“ Jngleichen die Geraiſchen Statuten von 1658 die Stadt-Güther verlehnet der Rath — umb den gewöhnlichen Schreibe-Schilling, nemlich 1 gr. Jedoch ſoviel die Erbfälle betrifft dergeſtalt — daß zwar ein jeder Erbe — aber nicht von iedem ſtück, inſondern von allen Zugleich — einen Schreibe-Groſchen dem Stadtſchreiber (gegeben werde.) Wann aber förder die Erben zur theilung ſchreiden, alsdann dieſelben ein jedes Guth und Stück, ſo ihnen in der Theilung zukommen, abſonderlich in Lehen zu nehmen, und mit 1 gr. Schreibe-Gebühr, wie auch noch 1 gr. von zuſchreiben in Schoßen zu entrichten ſchuldig ſeyn *o*). Nach dem gedachten Weimar. Regula:

n) *Carpzov* in Lib I. Reſp. 88. nr. 12. *Richter* in Dec. 83. ur. 130. Beck a. O. Cap. XIII. Obſ. I. S. 512. und die daſelbſt Angeführten.

o) Stehen in des Hr. Prof. Schotts Sammlungen zu den Land- und Stadt-Rechten. Theil I. S. 165.

gulativ wird darauf geſehen, ob die Aecker zertheilet werden dürfen, oder nicht? In dem erſten Falle muß jeder Erbe von jeglichem ihm zugetheilten Item beſondere, in dem erſtern hingegen nur von ſeinem Erbantheil Ab- und Zuſchreibegebühren bezahlen. In dem fürſtl. Altenburgiſchen Regierungs-Beſcheide vom 10ten Oct. 1671 zwiſchen den Herren von Schleunitz und von Eichenberg und ihren Zins- und Lehnleuten der Aemter Leuchtenberg und Orlamünde wird dieſes alſo beſtärket: Wann die Erben ſich in die vererbten Güther alſo vertheilen, daß keiner dem andern etwas herausgiebt, ſo ſoll kein Lehn-Geld, ſondern nur ein Schreib-Schilling gegeben werden, obgleich die Güther oder Stücken unter zweyerley Herrſchaften gelegen, es wäre dann daß ernannte Lehnherren ein anders hergebracht zu haben beſtändig erweiſen würden, jedennoch haben ſich die Erben nach beſchehener Vertheilung bey ihren Lehnherren gebührend anzugeben, oder in deſſen Verbleibung zu gewarten, daß ſie zu Entrichtung derer doppelten Schreibe-Schillinge angehalten werden mögen. *p*)

Wenn einer von mehrern Erben die Grundſtücke allein übernimmt, oder ſich zuſchreiben läſſet; ſo muß dieſer allein die Schreibegebühren abtragen. (§. 130) Das eben berührte Gothaiſche Mandat erklärt ſich hierüber *Art. I* §. 12. alſo: Beſonders ſoll im Erbvertheilungs-Fällen fernerhin das ſo genannte niedrige Lehngeld, wie ſolches mit 12 gl, 10, 6 ⅝ gl, 5 gl u. ſ. w. hergebracht iſt, nur einfach vom einem Item, und zwar von demjenigen Erben, welcher es in der Theilung annimmt

p) Stehet in *Brokes* diſſ. de herede fundi laudem. in diviſione hereditatis a Laudemio non ſimpliciter immuni. §. XXIII.

nimmt, gefordert werden, mithin darf weder daran eine Erb-Portion freygehen, noch auf die überlaßene Antheile geſehen, noch irgend eine andere Ausnahme verlanget, vielweniger geſtattet werden. Man ſiehet dieſes auch aus nachſtehender Stelle eines Urtheils: Was das Ab- und Zuſchreibe-Geld betrift, dieweil daſſelbe auf die Veränderung der Beſitzer ſchlechterdings, es mag dieſelbe durch Erbſchaft oder ſonſten geſchehen, gerichtet iſt; ſo ſeynd ſolche Gebühren die Lehen-Herren, wann die Erben ſich der Erbſchaft annehmen, von jedem derſelben zu fordern, auch wann hierauf dieſelbe dem einen Erben ihr Antheil überlaſſen, weil ſodann eine neue Veränderung vorgenommen wird, hinwiderum dergleichen einzunehmen, wohl befugt, und mag ſolches für eine Verdoppelung nicht geachtet werden *q*). Von den Unterthanen des Amtes Seburg verlangte man nach deren Tode, daß ihr Weib und Kinder insgeſammt, und hernach da unter ihnen einer ſolche annimmt, das volle Lehngeld entrichten ſollten, gleichergeſtalt da ein Weib nach ihres Mannes Tode, wenn ſie eine Witbe bleibet, die Güter zum Beſten ihrer Kinder annimmt. Worauf der Jenaiſche Schöppenſtuhl ſprach: obgleich nach Abſterben des Mannes, von der Witben und Kindern erſtlich geſammte, und dann wann die Witbe Todes abgehet, oder ſonſten Theilung zwiſchen ihnen vorgenommen, von jedem ſonderbare Lehn gefordert wird, ſo könnet ihr doch vermöge beſchriebener allgemeiner Landüblicher Rechte, in derer Fälle keinem, die Lehnwahr zureichen, von den Lehn-Herren gedrungen werden, ſondern ſie müſſen ſich mit einem Schreibſchilling begnügen laſſeu. *r*)

q) In de *Lynckeri* Cent. IV. Reſol. 374 welches auch beym Beck a. O. Cap. XIII. obſ. III. S. 521. 522. abgedruckt iſt.

r) S. das Urtel beim *Frantzk.* a. O. Cap. V. nr. 57.

Eben ſo wenig iſt ein Bruder, noch weniger eine Ehefrau, wenn jener von ſeinem Bruder; dieſe von ihrem Ehegatten ein Erbzinsgut erbet, der Schreibegebühren befreiet. In einem Urtel leſen wir: Weil ſein Bruder angedeuten Garten durch Erbgangs-Recht an ſich bringet, ſo iſt er die ganze Lehnwahr nicht, ſondern nur einen Schreibſchilling zu entrichten ſchuldig s). Was aber die Frau anlangt, ſo haben 1608 die Jenenſer geſprochen: daß eine Frau, welche ab inteſtato ſuccedirte, um einen Schreibſchilling in Lehn genommen werde t). Desgleichen: So wird deswegen die Wittib mit dem, ihrer aus der Gemeinſchaft abgeſtorbenen Söhne wegen, neuerlich geforderten Lehngeld, billig verſchonet: Sie iſt aber die gewöhnliche Schreib-Gebühr zu entrichten verbunden u).

§. 294.

Es iſt ſtreitig: ob wenn der Lehnherr verſtorben, und deſſen Oberherrlichkeit auf ſeinen Sohn fort erbet, oder einer von mehrern Brüdern, deſſen Gut angenommen hat, dieſe von den Erbzinsleuten die Schreibegelder verlangen können? Einige verneinen es darum, weil hier kein neuer Grund- oder Zinsmann angenommen, noch ein Beſizer verändert werde. Wenn daher der Beamte einen Schreibſchilling verlangte; ſo würde er die Umſtände des Gutmannes gegen deſſen Abſicht, verſchlimmern, welches

s) *Richter* in Dec. 83. nr. 135 und 144.

t) *Frantzk.* a. O. Cap. VIII. nr. 201. *Richter* in Part. II. Dec. 83. nr. 145 folg. Beck a. O. Cap. XII. Obſ. VII. S. 496.

u) de *Lyncker* in Deciſ. 1459.

welches, ungerecht iſt. Danächſt brauche bei emphyteutiſchen und Zinsgütern die Lehn nicht erneuert; noch dafür die kleine Lehnwaare, oder der Schreibſchilling erlegt zu werden. Dieſe Säze wären ſo richtig, daß auch nicht einmal die in einem Bauerlehnbriefe vorkommende Formel; „daß der Unterthan gewöhnlichermaßen beliehen, und der Lehn auf alle Fälle Folge zu leiſten, ſchuldig ſeyn ſolle,“ nicht einmal zu einer Ausnahme berechtigen könne *x*). Allein da die Lehnwaare und die Ab- und Zuſchreibegebühren ſehr von einander verſchieden ſind, auch es faſt überall eingeführet iſt, daß die Güter bey allen Veränderungsfällen müſſen in Lehn genommen, wenigſtens aber alle ſowohl auf den Ober- als Unterfall vorgehenden Veränderungen in den Erbbüchern müſſen bemerket werden; ſo können auch von einem neuen Lehnherrn Schreibegelder gefordert werden. (§. 131.) *y*). Der Hofr. **Lange** macht zwiſchen den Erbzins- und ſchlechten Zinsgütern einen Unterſchied. Wenn der Lehnsherr ſtirbt, von welchem jene verliehen werden; ſo falle der Schreibſchilling weg. Wenn aber bei dieſen das Sterbhandlohn nicht nur in manu ſerviente; ſondern auch in manu dominante hergebracht ſei; ſo müſſe mit demſelbigen zugleich das Schreib- und Siegelgeld entrichtet, und von dem neuen domino directo eine neue Inveſtitur bewirket werden. Würde aber ein Rittergut verkauft, ſo daß ein anderer dominus directus an des vorigen Stelle trät; ſo

 müßten

x) *Döbner* in diſſ. de taxa feudali. theſ. XXIX. Beck. a. O. Cap. XX. Obſ. II. 589. 590 das Urtel der Wittenberg. Jur. Fakultät von 1708. in de *Bergeri* Supplem. ad El. Diſcept. for. Part. II. Tit. XL. §. XVI. pag. 755—757. und beim Beck. a. O. Obſ. III.

y) *Wehner* in Obſervat. pract. unter Handlohn, *Carpzov* in Lib. I. Reſp. 88. nr 12. und *Chriſtius* a. O. pag. 13.

müßten die Lehnleute ſich von ihrem neuen Lehnherrn belehnen laſſen, und dafür die Briefgebühren entrichten z). Inzwiſchen iſt die bejahende Meinung in die Weimariſche Landes-Ordn. *Art. XXIV* und in die Coburgiſche *Art. XVI.* aufgenommen worden, indem ſich ſolche folgendergeſtalt vernehmen laſſen: Wann aber die Lehnherren — verſterben, oder ſich ſonſten Veränderungen zutragen, ſo ſolle zu Bekenntniß der Lehen, ein Schreibſchilling gereicht werden. Welches auch in den fürſtlichen Reuſſiſchen Ländern gewöhnlich iſt *a*). Es erhellet auch aus nachſtehenden Worten eines von der Jenaiſchen Juriſtenfakultät 1616. abgefaßten Urtels: Sind eure Lehnjunker (Jobſt Heinr. von Reitzenſtein zu Schönberg und Poſſecke Söhne) anjezt des hohen Lehngeldes nicht befugt, ſondern ihr vielmehr Kraft gemeiner Rechte, und in dem Churfürſtenthum Sachſen und Amte V. eingeführter Gewohnheit, mit ſolcher angemuteten Neuerung zu verſchonen, und dargegen eure jetzige Lehnherrſchaft mit dem gewöhnlichen Schreib- und Siegelgeld ſich erſättigen zu laſſen, ſchuldig *b*) Ferner aus dem ſchon oftgedachten Urtel von 1579: wenn der Lehn-Herr verſtirbet, oder ſein Lehngut durch Kauff oder Wechſelung verendert, ſo können ſeine Lehnerben oder nachfolgende Käuffer oder Kautmänner die Lehnwahr von den Lehnleuten keineswegs fordern, ſondern gebühret ſich in dieſem Falle nur jederzeit ein Schreibeſchilling *c*).

Die Ab- und Zuſchreibegebühren müſſen für jede Belehnung, nicht aber von jeder Perſon, erleget werden,

z) A. O. in der Anmerk zu Cap. XIV. Obſ. VII. S. 540.
a) Wie de *Lyncker* in Deciſ. 379. bezeuget.
b) Beym *Frantzk.* a. O. Cap. IV. nr. 22.
c) Bei eb. denſelben a, O. Cap. V. nr. 57.

den, weil wenn mehrere Perſonen mit einem Bauerhofe belehnet werden, dieſelbigen dem Schreiber nicht viel mehr Mühe, als eine einzige verurſachen (§. 132) *d*). Wenn ein Zinsmann von mehrern Lehnherren gemeinſchaftlich mit einem Gute belehnet wird; ſo iſt es blos nöthig, nach dem Abſterben des Aelteſten den Schreibſchilling zu geben. Wenn hingegen von denſelbigen ein jeder den Bauer zu belehnen pflegt, und er ſtirbt dann, oder veräußert ſeine Lehnsherrlichkeit; ſo müſſen die Ab- und Zuſchreibegebühren in Anſehung derjenigen Stücken oder Felder entrichtet werden, welche der Verſtorbene zu verleihen pflegte. (§. 131.)

Drittes Kapitel.

von der

Größe und Vertheilung des Einſchreibegeldes.

§. 295.

Wie hoch der Schreibeſchilling ſich belaufe? und wie viel in jedem Falle gegeben werden müſſe? läſt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen; muß aber von den Beamten oder andern Einnehmern bewieſen, und darf auch nicht eigenmächtig erhöhet werden *e*). Seine Größe gründet

d) *Chriſtius* a. O. §. *XV*.

e) *Döbner* a. O. theſ. XXXIX. Klingner a. O. Theil. IV.

gründet ſich entweder auf Geſeze oder das Herkommen, und bleibſt beſtändig die nemliche; dagegen das Allodial-lehngeld in einem parte quota beſtehet, und mit dem Werthe der Grundſtücke entweder ſteiget oder fällt. Ich will einige dieſer Geſeze und Obſervanzen, welche mir bekannt worden, hier anführen. In Sachſen theilt man den Schreibeſchilling in den einfachen und doppelten. Der einfache beträgt bei Laiengütern 1 Gr. 4 Pf. der doppelte 2 Gr. 8 Pf. bei Kirchengütern beträgt er aber 10 Groſchen *f*). Die *Taxa* der Gerichts-Gebühren in den ſämtlichen Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Landen von 1764 enthält hierüber folgendes: 19. Vor die Auflaſſung der Lehn an einem verkauften oder ſonſt veralienirten Grund-Stücke zu regiſtriren, gibt jede Perſon, ſo ſolche thut, wenn die Auflaſſung beſonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geſchieht 4 Gr. 20. Vor Bekennung der Lehn gibt jeder Erbe bei Empfangung der geſamten Lehen, an denen in die Erbſchaft gehörigen Grundſtücken — 4 Gr. der Käufer oder Anehmer 8 Gr. wo eingeführet, über Allodial-Stücken beſondere Lehn-Scheine zu ertheilen, gibt der Annehmer, wenn nicht ein wenigers durch Vergleiche oder ſonſt ausgemachet, oder auch ein mehreres beſtändigerweiſe hergebracht, 12 Gr. Vor Beſtätigung eines Lehnträgers 6 Groſchen. In dem Gothaiſchen Mandat iſt *Art. II.* §. 1. verfüget: Verordnen Wir — daß von nun an bey allen, durch Vererbungen, wie auch Kauf- oder Tauſch-Handlung, ſich zutragenden Veränderungs-Fällen von einem jeden Item ein Groſchen vier Pfennige Ab- und eben ſoviel Zuſchreib-Gebühr, und zwar ohne Abſicht auf die Anzahl der Erben, Käufer oder Verkäufer, nur einfach entrichtet werden, und alle dawi-

f) Wie *Frantzk*, a. O. Cap. III. nr. 12. bezeuget.

dawider eingeführte Gewohnheiten hiedurch gänzlich und durchgängig abgeſchaft ſeyn ſollen. §. 2. Gleichwie aber — in Anſehung deren in den Waldorten befindlichen einzelnen Stücke, es wegen deren Vertheilung bey der zeithetigen Obſervanz gelaßen worden, und daher die Billigkeit erfordert, daß mit den Ab- und Zuſchreib-Gebühren auf das, was unter einem Acker weiter vertheilet wird, eine proportionirliche Reduction getroffen werde; ſo verordnen Wir hiermit, daß forthin von einem Stück oder Item, ſo einem Acker oder mehr hält, zwar 1 gr. 4 pf., von $\frac{3}{4}$ Ackern aber nur 1 gr. und von einem halben Acker nur 8 pf. ferner von $\frac{1}{4}$ Acker nur 4 pf. u. ſ. w. zur Abſchreib- und eben ſoviel zur Zuſchreib-Gebühr beſtimmet ſeyn und genommen werden ſoll, und iſt dieſes auf andere Oerter, wo ebenfalls nur einzelne Aecker zu finden, zu verſtehen. §. 12. In Erb-Vertheilungsfällen werden bald 6, bald 10, bald 12 Gr. 7. Pf. bald 5 Gr u. ſ. w. gegeben. Nach dem Weimariſchen *Regulativ* §. 4. ſollen die Ab- und Zuſchreibe-Gebühren in allen Veränderungs-Fällen, von jeden Item nicht mehr, als ein Groſchen vier Pfennige ab- und eben ſoviel zu zuſchreiben betragen. Auch ohne Abſicht auf die Zahl der Erben, Käufer oder Verkäufer, nur einfach entrichtet, und alle darwider eingeführte Gewohnheiten, Obſervanzien und erlaſſene Verfügungen gänzlich abgeſchaft ſeyn. Hier in Jena wird von einem Gut ab- und zuzuſchreiben 1 Gr. 4 Pf, und eben ſoviel für einen Lehn-Schein gegeben *g*) Zu Folge des von fürſtl. Kanzlei

g) Laut der Tax-Ordnung, wornach hinführo bey hieſiger Stadt Jena, ſowohl in den Gerichten, als auch des Raths Cämmerey, wegen Abforderung der Gebühren ſich zu achten. Jena 1682. fol.

zu Coburg zwiſchen den Lehnherrn von Redwitz und deren Gutsleuten geſtifteten Vergleichs ſollen die Beſitzer derjenigen Stücke, welche bis 60 fl. incuſive äſtimiret, allein einen Lehnſchein löſen, und dafür 1 Kopfſtück oder 4 Batzen zahlen, was aber über 60 fl. würdig, die ſollen mit einem Lehnbrief gegen 1 Rthlr. dafür zu Lehn empfangen werden. Schlieslich ſoll es bei dem Schreibſchillig als von jedem Gulden 1 Pfennig bleiben *h*). Nach der Anhaltiſchen Proceß-Ordnung *Tit. XXII.* §. 9. ſoll von Erbe-Zinß-Güthern die Cantzley-Gebühr genommen werden, als 1 Thlr von einer Huffen Landes, 1 Thlr von ein Stück Wieſewachs, ſo über 200 Thlr werth iſt, 12 Gr. von einer Wieſen, ſo unter 100 Thlr werth iſt, 1 Thlr von Hauß und Hoff, Erbzins-Guth wann es über 100 Thlr werth iſt, 12 Gr. von andern geringen Bauer-Häuſern, ſo Erb Zinß-Guth, 2 Gr. von einem Morgen Erbzinß-Acker *i*). In Gemäßheit der fürſtl. Baireuthiſchen Canzlei-Ordnung von 1672 und der Culmbachiſchen Canzley Taxe werden dem Kanzeliſten für einen gemeinen Lehnbrief zuſchreiben 30 Kr. dem Lehnſchreiber für einen Bürger- und Bauern-Lehnbrief 24 Kr. gegeben *k*). Oft werden von 100 Schocken 1 Schock Schreibegebühren, von einem Lehn-Schein 5 Gr. 3 Pf. von einem Kaufbriefe unter 100 Gulden nur 1 Rthlr, über 100 fl. 2 Rthlr genom-

h) Wie man aus Eſtors auserleſenen kleinen Schriften. Band III. Stück IX. Num. X. §. VII. S. 175 ſiehet.

i) Im Auszuge liefert ſolche *Lünig* in corp. jur. Feud. Tom. II. col. 1828

k) Jene ſtehet im Auszuge beim *Lünig*. a. O. Tom. II. col. 1003. dieſe in corp. conſtit. Culmb. Theil II Band I. Cap. III. Sect. VI. N. I. S. 133.

genommen *l*). Wenn in Franken ein Zinsmann ver-ſtirbt und vier Kinder hinterläſſet; ſo pflegen die Edelleute an Schreibegebühren 6 Rthlr 18 Gr. nemlich von jedem Erben einen Erbthaler, mithin 4 Rthlr, Ausſchreibegebühr 6 Gr. wegen der Verſtorbenen, Einſchreibegebühren wegen der vier Erben 1 Rthlr und für den Lehnbrief 1 Rthlr 12 Gr. zu fordern *m*). In dem Bremiſchen müſſen die ſogenannten Comter-Meyer für den Meyerbrief ein Schreib-Geld von 4 Rthlr bei Antretung des Meierhofs erlegen *n*).

§. 296.

Dieſe Ab- und Zuſchreibegebühren fallen den Einnehmern oder andern Unterbeamten zu, weshalb das herzogl. Weimariſche *Circulare* von 1775 verfüget: Uebrigens ſoll es wegen Vertheilung der Ab- und Zuſchreibe-Gebühr zwiſchen denen Amts- und Unter-Steuer-Einnehmern bey dem in der *General-Reviſions*-Inſtruction Cap. 14. §. 16. enthaltenen Regulativ (daß nehmlich die Amts-Steuer-Einnehmer hiervon $\frac{3}{4}$ Theile erhalten) inſofern die Amts-Steuer-Einnehmer von dergleichen Gebühren participiret haben, nochmals verbleiben. Wieviel in dem Culmbachiſchen die Kanzeliſten und der Lehnſchreibet erhalten, wiſſen wir aus dem vorigen. Der Kanzlei-Diener bekömmt $7\frac{1}{2}$ Kr. für einen Bürger- oder Bauren-Lehenbritf. Nach den erneuerten Privilegien der Hauptſtadt Culmbach ſollen dem Burgermeiſter und Stadtſchreiber 40 Kr. dann

l) Nach Klingners Zeugnis a. O. Theil IV. Cap. II §. XXXIV. S. 206.

m) Wie *Chriſtius* in anal. de ſportula Clientelari. §. XI. bezeuget.

n) von Buri a. O. Fortſetz. V. S. 1156.

dann den Knechten 4 Kr. als ein willkührliches Schreib-Geld gereichet werden *o*). Beſage den Heldburgiſchen Statuten hat der Stadtrath bey Empfahung und Veränderung eines jeden Erben 2 Bz. zum Schreib-Schilling halb jedesmahl Herrn Bürgermeiſter, halb dem Stadt-Schreiber einzunehmen *p*). Beſage der Statuten der Stadt Themar bekömmt der Stadtſchreiber ein Viertel Weins, oder die Schreib-Gebühr *q*). Die Lüneburgiſche Nieder-Gerichts-Ordnung will *tit.* von Auflaſſung der Häuſer daß der Schreiber 6 pf. und jeder Vorſprach 6 pf. erhalte.

h) In corp. conſtit. Culmbac. Theil II. Band II. Cap. IX Sect. II. Interſ. II. N. I. S. 470. 471.

i) In Kreyßigs Beyträgen zur Hiſtorie der Chur- und Fürſtl. Sächſ. Lande. Theil III. S. 230.

k) A. O. Theil IV. N. VII. S. 246.

Ende.

Bei-

Beilage A.

Copia Schreibens.

An den Hochfreiherrl. Camerariſchen AmtsVerwaltern, Herrn Johann Anton Erharten zu Steegunrach von dem freiherrl. Crailsheim. Amtsverwaltern Herrn Jacob Ernſt Strelin zu Waldsdorf, ergangen. d. d. 26 Sept. 1719.

P. P.

Meinen hochgeehrteſten Herrn Nachbar erſuche hiermit ganz dienſtlich, derſelbe möchte belieben, zu Beibehaltung unſerer allerſeits hochfreihl. gnädigen Herrſchaften hohen Intereſſe und von uralten Zeiten herkommlichen Intraten über folgende Punkte in Vertrauen wenige Auskunft zu geben:

1) Ob bei einem Todesfall von des Defuncti verlaſſenen Gut das Fall- oder Sterbhandlohn zu prätendiren?

2) Wenn zur Theilung geſchritten wird, ob die Erben ſolches auf ihre Hand wieder a parte zu beſtehen, ſchuldig ſeyn?

3) Wann einer von denen Erben des Verſtorbenen verlaſſenes Gut käuflich annimmt, ob ſelbiger das Handlohn von dem ganzen Kaufſchilling zu reichen ſchuldig iſt; oder aber nach Maasgab ſeiner Erbsportion, von dem Handlohn defalciren dürfe?

4) Wann die Erben durch der Verſtorbenen verlaſſene Güter ſich pro rata vergleichen, keiner dem andern nichts hinausgeben; ſondern ratione ihrer Erbsportion einander gleich ſtünden, ob dieſe nicht einer gleich

gleich dem andern das beſtehende Handlohn gnädiger Herrſchaft zu reichen ſchuldig wäre?

Ueber welche wenige notanda um beſorgend übler Conſequenz willen, welche ſowoln bei meinem Hochgeehrteſten Herrn Nachbarn, als andern reſp. gnädigſt- und gnädigen Herrſchaften ſich gleichwie allhier beſchehen ſolle, tacite einſchleichen möchten, ich mir hiermit nochmalen ſub fide ſilentii vertraute Nachricht ſchönſtens ausgebetten haben — anbei nebſt meiner nachbarlichen Sincerität unverändert beharren wollen ꝛc.

Jacob Ernſt Strelin.

Antwort auf hienebiges Schreiben d. d. 9 Oct. 1719.

Auf das geſtrigen Tags an mich erlaßene ſehr werthe Schreiben, die deſiderirte Eröfnung über angeſezte Puncta, nach Vermögen und ſo viel mir wiſſend ſub fide alti ſilentii ſchriftlich zu thun; was nun den erſten Punct betreffend: ob bei einem Todesfall von des Defuncti verlaſſenen Gut das Fall- oder Sterbhandlohn zu prätendiren? ſo diene hierauf, daß bei dieſem Punct erſtlich zu obſerviren, ob keine Eltern oder Eheleute vorhanden ſind; iſt ein Ehegatt da; ſo fällt das Handlohn weg, ſind aber nur Kinder vorhanden: ſo muß man ſehen, ob die Erben des Defuncti Gut unanimiter oder geſammter Hand behalten und unvertheilt genieſen wollen, hoc in caſu ſind die Erben ſchuldig, ob des Verſtorbenen Fall, das Erbhandlohn zu erſtatten und abzuführen; wird aber zweitens zur Theilung geſchritten, da die Frage obwaltet: wann zur Theilung geſchritten wird, ob Erben ſolches auf ihre Hand wieder a parte zu beſtehen ſchuldig ſeien? ſo iſt dabei zu ſehen, was getheilt, und ob jeder Erbe von den bonis immobilibus etwas erhält, in welchem

lezteren

leztern Fall ein jeder Erbe pro parte hereditaria das Erbhandlohn zu zahlen ſchuldig. Wobei aber noch zu notiren iſt, daß an etlichen Orten auch von denen mobilibus bonis, als Geld, Getraid, Wein und Bier auch Malz aufm Boden und übrigen Hausgeräth, ſo leidentlich geſchäzet werden, die Unterthanen das Sterbhandlohn zahlen müſſen: als z. E. im Nürnbergiſch zu Heroldsberg die Herren v. Geuder, zu Neuhof die Hrn. von Welſer, die nehmen das Sterbhandlohn vom völligen Vermögen, auch von denen debitis paſſivis, welche es aber uſu recipirt und a tempore immemoriali ein perpetuum exercitium probiren und dociren können, welches hier zu Land ſchwerlich Herkommens ſeyn wird, und nehme ich es nur daher, weiln die Camerarl. Unterthanen zu Biſchberg, Schammelsdorf, hier in Aurach, auch zu Heydmannsbach ein mehrers nicht, als die Immobilia verhandlohnen. Die mobilia als baares Geld (davon müſſen ſie dem Verwalter das Zehlgeld reichen) und die Haußeffekten werden ſogleich in Capita getheilt und geben gnädiger Herrſchaft nichts davon. Derowegen, wann ein Erb des Verſtorbenen Gut käuflich annimmt (wie der 3te Punkt lautet) muß er das völlige Erbhandlohn ohne Abzug ſeiner Erbs-Portion entrichten, aber die Dareingab, auch der Saamen aufm Feld, da wird ihme was nachgelaſſen. Deſſen ich etliche Exempel zu Schammelsdorf und Heydmannsbach dociren kann, da ein Erbe des Verſtorbenen hinterlaſſenes Gut pro 1500 fl. käuflich angenommen, ſo hat dieſer nach Abzug der Dareingab, als Ochſen, Waagen und Pflug, Heu, Streue, auch Saamen aufm Feld, ſo pro 300 fl. geſchäzt worden noch 120 fl. Handlohn gezahlet. Zu Schammelsdorf hat die Tochter der verſtorbenen Mutter das Guth pro 400 fl. ohne Dareingab angenommen, hat das völlige Handlohn zahlen müſſen, auch 4 fl. erlegt. Dergleichen Exempel zu Biſchberg viele

dociren

dociren kann, daß der Erb das völlige Handlohn gezahlet und wegen ſeiner Erbs-Portion nichts nachgelaſſen worden, mithin wäre alſo der 3te Punct: wann ein Erb des Verſtorbenen verlaßenes Gut käuflich annimmt, ob ſelbiger das Handlohn vor dem ganzem Kaufſchilling zu reichen ſchuldig iſt, oder ob er nach Maasgab ſeiner Erbs-Portion das Handlohn defalciren darf? würklich beantwortet. Jedennoch iſt wegen Defalcirung der Erbportion zu betrachten, ob der Käufer das Gut um den wahren Werth angenommen; oder in der Erbſchaft um einen leidentlichen Preiß überkommen, da ein Fremder wohl ein mehrers dafür gegeben hätte. Ferner iſt conſuetudo loci, und wie es alldort zu vorigen Zeiten gehalten worden, wohl zu conſideriren. Wie oben ſchon gemeldet, bei dem erſten Dubio, da der Erb es leidl. erhalten, möchte ſalva conſcientia dieſe Reſolution verabfaſſet werden, daß weilen er ohnedem die Güter um einen billigen Preiß überkommen habe, ſo könnte das völlige Handlohn prädendirt werden, gnädiger Herrſchaft auch an ihren habenden Rechten und ſchuldigen Erbhandlohn darunter nichts abgehen. Nächſt dieſen könnte auch nicht ſchaden, wann genau unterſuchet würde: Ob bei der Schazung nicht ein dolus vel fraus in praeiudicium domini directi mit untergelauffen, und die Güter nur gering geſchäzet worden, damit die Herrſchafe nicht viel Handlohn fordern könne; ſo hat in ſolchem Fall wenn dergleichen verſpührt würde, der dominus feudi directus an dieſe Schazung nicht Urſach ſich zu halten, ſondern zur Behauptung ſeines iuris, durch unpartheil. Schäzmänner taxiren zu laſſen, rechten Fug und Macht, und das Erbhandlohn völlig zu prädendiren.

Dann endlich den 4ten Punkt belangend, daß man die Erben durch des Erſtorbenen verlaßene Güter ſich pro rata vergleichen, keiner dem andern nichts hinaus, ſondern

ratione ihrer ErbsPortion oder Prätenſion einander gleich ſtünden, ob dieſe nicht einer gleich den andern das beſtehende Handlohn gnäd. Herrſchaft zu reichen ſchuldig wären?

Bei dieſem caſu iſt nöthig, daß dieſer Vergleich redlich und aufrichtig, auch coram iudice vel domino feudi geſchehe, und ſo dieſen Vergleich gnädige Herrſchaft confirmirt hat, ſo iſt jeder Erb unwiderſprechlich das Erbhandlohn von denen bonis immobilibus gnäd. Herrſchaft zu reichen ſchuldig, auch wo es uſu recipirt, kann von denen Hauseffecten, als baarem Geld, Getraid, Wein, Bier, welches denen bonis immobilibus aequivalent iſt, das Erbhandlohn gefordert werden, weiln die Herrſchaften unter dieſem Vergleich ratione ihres Erbhandlohns oder Intereſſe keinen Schaden leiden, noch etwas büßen können.

Wäre demnach über obige Puncta dieſes meine unvorgreifliche — und aufrichtige Meinung, welche hiemit meinem ꝛc. ſincérement überſchreiben und zu deſſen beharrlicher Affection meine wenige Perſon ꝛc. ꝛc.

Johann Anton Erhard.

Beylage B.

Von Gottes Gnaden, Franz Joſias Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgeehrte Räthe Liebe Getreue! Es iſt Uns aus Euren gehorſamſten Bericht vom 28ſten vorigen Monats, und denen anbei zurück-

folgenden Actis behöriger Vortrag geſchehen, was bisher über die Entrichtung des Erbhandlohns zwiſchen denen Lehenherren und Lehen-Leüten für manigfaltige Irrungen entſtanden, wodurch Ihr Euch bewogen gefunden, Unſere Anordnung zu Erlangung einer desfalßigen uniformitaet zu erbitten.

Nachdeme Wir nun die, von Euch recenſirten vier Fälle, nebſt Eueren beygefügten ohnmaßgeblichen Gutachten, in reiflichere Erwegung gezogen: Als ſezen wir in Rückſicht auf den Landtags-Receſs da ao. 1613. und nach der analogie deſſelben, desgleichen in Conformität derer vormaligen Reſcriptorum d. d. 13 Febr. uud 4 April 1739 pro Normativo perpetuo feſt.

1) Wenn der Lehnmann lauter ſolche Kinder hat, welche zuſammen einerley Feuer und Rauch behalten, und keinen Ehe-Menſchen hinterläßet, oder doch dieſer ad ſecunda Vota nicht ſchreitet: Soll der Lehenherr nach buchſtäblicher Diſpoſition des angeführten Receſſes, in die Billigkeit zu ſehen und Gunſt zu erzeigen, einfolglich die Communion, ohne Abforderung einigen Lehengeldes zu verſtatten, gehalten ſeyn.

Welche Regel wir dahin verſtanden wiſſen wollen: *a*) Daß die Erben einerley Feuer und Rauch haben, als worauf und nicht ob ſie mündig oder unmündig ſind, zu reflectiren iſt; es wäre denn *b*) daß der Lehenherr dem Lehenman, von deſſen Ehegatten und Kindern er Handlohn forderte, kein ſolch Lehn reichete, auf welchem Feuer und Rauch gehalten wird, ſondern nur andere Lehen, z. E. Gülten, Zehenden, einzelne Feldſtücke und dergleichen, und *c*) ſoll obige Verordnung wegen der von den Lehenherren zu erzeigenden Gunſt und Gutwilligkeit

von denen Lehenleuten keineswegeſ dahin gemißdeutet oder gemißbrauchet werden, wenn der überlebende Ehegatte ad ſecunda Vota ſchreitet, denen Kindern erſter Ehe ein Geld-Quantum loco praecipui conſtituiret, und und übrigens in die Lehen dem neuen Ehe-Menſchen und denen mit demſelben zu erziehenden Kindern, welche doch alle in der vorigen Inveſtitur nicht mit begriffen, ein Ius ſuccedendi zugleich eingeräumet; als welchenfalls vielmehr der hierunter ſub Num. 3. folgenden Vorſchrift nachzugehen iſt.

2) Wenn aber der Inveſtitus ſolche Kinder hinterläßet, die wenigſtens zum Theil, mit dem überlebenden Ehegatten nicht weiter einerley Feuer und Rauch haben: Soll der Lehnherr wider ſeinen Willen nicht gehalten ſeyn, dieſelben in Communione zu laſſen.

Es iſt aber die ratio decidendi nicht bloß von der Verheyrathung ein oder mehrer Kinder, welche oft mit denen übrigen dennoch einerley Feuer und Rauch behalten, ſondern daher zu nehmen, ob ein oder mehrere Kinder eine beſondere Wirthſchaft führen.

3) Wenn der überlebende Ehegatte ad ſecunda Vota ſchreitet, und deſſen Kindern erſter Ehe per Pacta dotalia ein Vortaus an gewiſſen Lehen-Stücken conſtituiret wird; hat was ſothanes Praecipuum betrifft, der Lehenherr nach der Zahl der Kinder, jedem alsdann, wenn ihnen die Lehen-Stücke zu ſelbſtiger Nuznießung würklich zugeſchlagen und eingeräumet werden, eine ratam an dem Lehengelde billig nachzulaſſen; Diejenigen Lehen-Stücke aber ſo der überlebende Ehe-Gatte behält, als wozu per Pacta dotalia heredes, qui in priori Inveſtitura haud com-

comprehenduntur convociret werden, mag der Lehnherr billig verlehengelden, und kann bey ſo geänderter Succeſſione in ſeine Lehen, wider Willen nicht angehalten werden, eine Communion zu verſtatten, ſondern der ad ſecunda Vota ſchreitende Ehemenſch muß ſich ſolche gegen Entrichtung des Lehengeldes zuſchreiben laſſen. Welches auch auf den Fall zu erſtrecken, wenn der Kinder Vortaus nur in baaren Gelde beſtehet.

4) Wenn von denen in Communione beliehenen Kindern, eines oder mehrere durante communione verſterben, und die übrigen Cohaeredes mit des Defuncti pro indiviſo beſeſſenen Erb-Portion befället werden; iſt es nicht anders zu halten, als ob das verſtorbene Kind eine Ratam pro diviſo ſchon beſeſſen und damit beliehen worden wäre, wannenhero deſſen Erben, und zwar weil ſolche in des Defuncti Inveſtitur nicht mit begriffen das vollſtändige Lehengeld, ohne Freylaſſung einer Portionis virilis zu entrichten haben.

Wir begehren demnach hiermit gnädigſt, Ihr wollet hiernach ſowohl die gegenwärtig in quaeſtion ſtehende von Euch mit angezeigte, als alle noch künfftige vorkommende Special-Fälle, in der Kürtze und ohne Geſtattung unnöthiger- geſchweige denn gar proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten entſcheiden. Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Koburg zur Ehrenburg den 20ſten Febr. 1762.

Beilage

Beilage C.

Von Gottes Gnaden, Ernſt Friederich Herzog zu Sachſen Jülich, Cleve, auch Engern und Weſtphalen ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſte, auch Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns aus Eurem auf Erfordern unterm 20ſten paſſ. anhero erſtatteten gutachtlicher Bericht wegen des der Lehengeld-Entrichtung halber ſub dato 20ſten Febr. 1762 ergangenen Regulativs behöriger Vortrag geſchehen iſt: So haben Wir nach nochmaliger genauer Erwägung reſolviret, es bey dem Inhalt ſothanen Regulativs zwar durchgängig bewenden zu laſſen, jedoch mit Ausnahme des in deßen 2ten §. erwähnten Falls, wann die Wittib eines Lehenmannes im Wittſtande verbleibet und keine Stiefkinder vorhanden ſind, als in welchem Caſu derſelben der in der uralten Landes-Gewohnheit gegründete Beyſiz mit Billigkeit und wider ihren Willen nicht genommen, und ſie zur Theilung mit ihren leiblichen Kindern, wann auch gleich ſolche ſeparatam oecomomiam angeſtellet haben, nicht genöthiget werden kann. Auf welche Weiſe denn auch der (dem jüngſten Sohne competirende Vorgriff nicht ſo oft als bisher geſchehen) vereitelt wird. Wir begehren daher hiermit cum remiſſione derer eingeſendeten Acten gnädigſt, Ihr wollet dieſe Landesherrliche, auf die kundbare Landes-Gewohnheit gegründete Verordnung nicht nur denen Aemtern, welchen das mehr erwehnte Reſcript de ao. 1762 publiciret worden, bekannt machen; ſondern auch daſſelbe nebſt dieſer Abänderung denen adel. und andern Lehenherren

herren More conſueto publiciren, zugleich aber dabey bemerken, daß dieienigen welche bishero juxta §. 2. eröffneten Reſcripti das Lehengeld bereits erleget haben, ſolches mit Beziehung auf iezige Abänderung, wieder zufordern nicht befugt ſeyn ſollen. Daran geſchieht Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg den 16ten Julii 1767.

D. Nachtrag.

aus einigen herzogl. Sachſ. Weimariſchen Verordnungen

zu §. 226.

In dem Circulari vom 20ſten Jan. 1786 heißt es: Wenn Eltern an denen Orten, wo in Erbſchafts-Fällen, kein Erblehn eingeführt iſt, teſtamentariſche, oder andere Diſpoſitionen machen, und in ſelbigen den Kindern ihre Portionen, an dieſem oder jenem Stücke ausdrücklich anweiſen, ſo ſollen leztere, wenn ſie anders die elterliche Diſpoſition durch das Teſtament, oder ſonſt gehörig beſcheiniget, mit Entrichtung des Lehngeldes verſchonet, und nur in dem Falle, wenn es ihnen von dem ganzen Nachlaſſe nicht ſoviel, als die ihnen in der Diſpoſition ausgeſezten Grundſtücke werth ſind, trägt, und daher zur Gleichſetzung an ihre Miterben etwas baar herauszuge-

geben haben, das Lehngeld von dem herauszugebenden quanto gefordert und erhoben werden *a*).

zum §. 266. S. 702.

Im Circular vom 14ten April 1788 iſt verſehen: 1) Soll kein Kaufbrief eher, als bis die Auflaß-Abzugs- und Lehn-Gelder berichtiget worden, ausgehändiget werden. 2) Wird feſtgeſezt, daß der Käufer, der ſich an das Kaufgeld zu halten, für ſämtliche praeſtanda haften, und ſolche binnen vier Wochen, von Zeit der gerichtlichen Angabe des Contracts gerechnet berichtigen, und wenn ſolches geſchehen, durch der Einnehmere Quittung erweiſen, in Unterbleibungsfall aber demſelben 3) zum Ueberfluß a judice confirmante noch eine vierwöchentliche Friſt, ſub poena executionis beſtimmt, und nach deren fruchtloſen Ablauf, die noch rückſtändigen praeſtanda mittelſt execution, und allenfalls wenn der Käufer unter deſſen jurisdiction ein mehreres, worinne die Execution füglich geſchehen kann, nicht beſizt, mittelſt Subhaſtation der erkauften Grundſtücke, von ihm beigetrieben werden ſollen *b*). Dahin gehet auch das Circular vom 16ten Nov. 1785 in dieſen: ſollen, eher ein Kauf über ein Grundſtück confirmirt, oder ein ſolches ſubhaſtirt wird, die auf ſelbigem haftende Abgaben, genau eruiret, und dem Kaufbriefe, ſo wie auch Adjudicationsſcheine mit inſeriret werden, damit weder der Lehn- und Zinß-Herr, noch der Käufer dabei zu kurz komme *c*).

Iſt

a) Stehet in des Herrn Juſtiz-Amts-Auditors Ludwig Carl von Hellfelds Realrepertorium der ſeit 1783 bis 1786 in das Herzogth. Weimar und in die Jenaiſche Landes-Portion erlaſſenen Landesgeſetze und Circular-Verordnungen (Jena, 1789. 8.) S. 52.

b) Eb. daſ. S. 46. 47.

c) Eb. daſ. S. 38.

Zu dem §. 296.

Iſt in dem Circular vom 1ſten Aug. 1788 verſehen: ſollen ohne Unterſchied, ob ein Grundſtück durch Erbe oder Kauf an einen neuen Beſitzer gekommen, von jedem item, welches an Gehalt, einen Acker und darüber hat, ein Gr. von jedem item hingegen, das $\frac{1}{8}$ bis excl. einen ganzen Acker hält 10 pf. und endlich von jedem item, welches weniger, als $\frac{1}{8}$ beträgt, 4 pf. entrichtet werden, und hiervon der Dorfeinnehmer für ſeine Annotirung die eine; der Reviſor aber für das Ab- und Zuſchreiben, in den Cataſtris ſowohl, als in den Steuerbüchern, die andere Hälfte bekommen *d*).

d) Eben daſelbſt S. 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erſtes

Erſtes Regiſter

Namen und Meinungen

der meiſten angezogenen Rechtsgelehrten.

Die erſte und mindere Zahl zeiget den §phen; die zweite die Seite an.

A.

Ayrer, Georg Heinrich, Beweis, daß die Kinder kein Handlohn geben dürfen 215, 541.

B.

Beck, Joh. Jodocus, Abh. von dem Handlohne 4, 13, beurtheilt 18, 74, Meinung von dem Sterbehandlohne, wenn ein Fremder, Kraft eines Teſtaments, ein Erbzinsgut bekömmt 243, 640, welche Klage zur Erlangung des Handlohns ſtatt habe? 268, 709.

Bluemblacher, Chriſtoph Ludwig, Anlayd-Recht, 19, 75.

Böhmer, Georg Ludwig, Meinung von dem Urſprunge der Lehnwaare, 8, 27.

Brokes, Heinrich, Streitſchrift 19, 77, cenſirt 19, 78, Meinung vom Urſprunge des Lehngeldes 9, 33, ſpricht die Teſtamentserben von der Allodiallehnwaare frei 288, 599.

Buder, Chriſt. Gottlieb, von dem Heergewette, 14, 61.
Buri, Friedr. Carl von, hieher gehör. Schrift, 19, 76, Meinung von dem Urſprunge 7, 25, von der Verjährung des Lehngeldes 107, 266 ; 268, Beantw. ob ein Bauer unbezahlten Handlohns halber, 265, 701, 702, oder weil er den wahren Kaufpreiß verſchwiegen, ſeines Guts beraubt werden könne? 171, 405 ; 407, inwiefern bey dem pacto addictionis in diem, oder L. commiſſoriae? 190, 458, 459, inwiefern an demjenigen Herrn das Handlohn bezahlt werden müſſe, welcher in die Veräuſſerung des Guts nicht gewilligt habe? 203, 495, 496, welche Klage dem Eigenthumsherrn, wegen des unbezahlten Handlohns zuſtehe? 268, 710 und 267, 708. Beweis, daß die Kinder Handlohnfrei ſeien 215, 540, 541, wenn ſie ſogar mittelſt eines Teſtaments ehrſchäzige Güter bekämen, 228, 599, daß dem Herrn wegen des Handlohns ein Vorzugsrecht gebühre, 270, 715, daß der Herr auf den Oberfall, den Weinkauf verlangen könne, wenn dieſes in der Nachbarſchaft üblich ſei, 278, 734 ; 736, daß der Herr in der Regel keinen Weinkauf bekomme 247, 653.

C.

Carpzov, Benedict 19, 76.
Coler, Matthäus, eben daſelbſt.
Cramer, Joh. Ulrich von, Reichs-Proceß 18, 72, Beweis, daß die Söhne der Succeſſionslaudemien befreiet ſind, 28, 100, 101, die Seitenverwandten hingegen dergleichen erlegen müſſen 33, 121, 122.

E.

Eberhard, Joh. Heinrich, über die Laudemien 2, 3, Critik 18, 12, die Lehnwaare werde mit der Eiführung des Römiſchen Rechts in Deutſchland bekannt, 6, 19, 20, läugnet, daß der Weinkauf ſolche erzeugt habe 7, 23, daß ſie zuerſt bei den Lehnen entſtanden ſei, 10, 35, tadelt die Hommeliſche 10, 37, 38, und Stegeriſche Hypotheſe 11, 43, Meinung von ihrem Urſprunge 8, 27 ; 29, von dem Urſprunge der Reichslehnwaare 21, 80 ; 85. Urſachen, warum man in dem 16ten Jahrhund. ſoviel von der Lehnwaare höre? 8, 23, 29. Auslegung der neueſten Wahlcapitulation 32, 112 ; 116.

116. Folgerungen aus derſelbigen 37, 133, wie er den Ausdruck coinveſtirt verſtehe? 32, 112 ⸗ 117. Widerlegung der Gegner, 33, 117 ⸗ 121, die Reichskanzlei müſſe beweiſen, daß die Reichsſtände ſchon vor Kaiſer Karl des Vten Zeiten, Succeſſionslaudemien gegeben hätten, 36, 130, Meinung von der Bedeutung des Worts Lehntaxe 32, 113, 114, Prüfung 33, 11 ⸗ 121.

Emmingshaus, Theod. Georg, von dem Todfalls⸗Rechte, 233, 616.

Engau, Joh. Rudolph, Programm von den Beutellehnen, 13, 57.

Eſtor, Joh. Georg, Schriften vom Lehngelde 18, 71, 19, 77. Meinung von dem Urſprunge des Lehngeldes, 9, 31. Urtheil darüber 9, 32, warum von ertauſchten Gütern kein Handlohn bezahlt werden dürfe? 206, 504, 505.

F.

Faber, Anton, 19, 76.

Fiſcher, Friedr. Chriſtian, warum die Kinder von der Allodiallehnwaare frei ſind? 214, 537.

Franzke, Johann Georg, von der Lehnwaare 18, 73, beurtheilt eb. daſ. inwiefern der dos verhandlohnt werden müſſe? 210, 524, 525, falle bei Vergleichen weg 211, 525, welche Klage dem Lehnherrn wegen des Handlohns zuſtehe? 267, 708.

G.

Gerken, Philipp Wilh. Herleitung des Wortes laudemium 3, 9. Meinung von dem Urſprunge der Lehnwaare 11, 44 ⸗ 51.

Gmelin, Chriſt. Gottlieb, Erklärung des lezten Geſezes in dem Codex, von dem Emphyteutrechte, 141 ⸗ 143, 324 ⸗ 338.

H.

Harprecht, Ferd. Chriſtoph, Diſſ. von dem Hauptrechte 233, S. 616, not. *o*) Meinung von der Verjährung des Sterbehandlohns 274, 726, und deſſen Vorzugsrechte bey Concurſen 276, 730.

Heineccius, Johann Gottlieb, Meinung von dem Urſprunge der Lehnwaare, 7, 21, 22.
Hellfeld, Joh. Auguſt, Meinung von dem Urſprunge des Lehngeldes, 10, 34, daß die Anverwandten keine Succeſſionslaud. geben dürfen 31, 111, welche Klage zur Erlangung des Handlohns angeſtellet werden müſſe? 268, 710.
Henne, Rudolph Chriſtian, Streitſchrift von dem Lehngelde 19, 75.
Hommel, Carl Ferdinand, Meinung von dem Urſprunge des Lehngeldes, 10, 36.

K.

Käſtner, Abraham, Streitſchriften von dem Lehngelde 18, 74. Critik eb. daſ.
Klingner, Joh. Gottlob, 19, 76.
Knorre, Carl Gottlieb, v. d. Urſprunge des Hauptfalls 233, 616.

L.

Lange, Heinr. Arnold, Anmerkungen zu dem Beck 4, 13, hält dafür, daß ſobald der Kauf perfect ſey, der Herr ein Handlohn fordern könne, 187, 443, 444, Prüfung 189, 449 ⸗ 453, iſt in dem Herzogl. Coburgiſchen Abſchiede von der Lehnwaare angenommen 192, 463. Antwort, ob, wenn ein Commiſſär für einen andern ein Gut erſtehet? 160, 372, 373, wenn ein von einem Stadtrathe geſezter Lehnträger flüchtet, oder des Landes verwieſen werde, ein Handlohn bezahlt werde? 162, 380, von Emphyteuſen müſſe 2 vom 100 entrichtet werden, 170, 401, ob es wegen eines bedingten Kaufes abgetragen werde? 188, 446, 447, Prüfung 190, 456, ob wegen des pacti L. commiſſoriae 188, 447, wegen des pacti addict. in diem dergl. gefällig ſey? 188, 448, Prüfung dieſ. Meinung 190, 457, von dem in Gütern beſtehenden dote müſſe ein Handlohn entrichtet werden 210, 521, 522, inwifern bey Vergleichen 211, 526, ob bei Beerbungen von Kindern ein Handlohn zu bezahlen ſey? 216, 541 ⸗ 545, von mehrern Erben während der Gemeinſchaft 217, 547, 548, wenn ſie daraus treten 222, 573, 574, Sterbehandlohn ſey aus der Leibeigenſchaft entſprungen 234, S. 619, not. r) ob die Inteſtaterben das Sterbehandlohn

lohn geben müſſen, wenn ein fremder Teſtamentserbe ſey? 243, 641, daß von andern in der Nachbarſchaft gelegenen ehrſchäzigen Gütern ſich ſchließen laſſe, daß bei einem in der nemlichen Gegend gelegenen Gute ebenfalls das Handlohn gebräuchlich ſey 250, 661, 662. Der Regel nach werde bei der Veränderung des Gutsherrn, kein Weinkauf bezahlet 247, 653, wenn die vorigen Gutsbeſizer mehr Handlohn bezahlet hätten, als den Landesgeſezen gemäß ſey; ſo müſſe der dominus directus in dem Beſize ſolches zu fordern geſchüzt werden, bis die Zinsleute die Exemtion dargethan hätten 256, 677. Meinung von der praeſcriptione extinctiva 259, 686, 687, könne dem Bauer ſolange die Belehnung verſagen, bis dieſer das Handlohn erlegt habe. 260, 688. Unterſchied in Anſehung der Beitreibung des Handlohns, wenn ein anderer Lehn- ein anderer Gerichtsherr iſt 264, 698, 699, welche Klage dem Herrn unbezahlten Handlohns halber zuſtehe? 268, 710, Meinung von dem Straf- und Reuhandlohne, 271, 717-720, Beweis von dem Vorzugsrechte des Handlohns 270, 714.

Lennep, Georg, 13, 53, ſpricht die Anverwandten von der Lehnwaare frei, 31, 111.

Leyſer, Joh. Auguſtin von, Streitſchr. von dem Lehngelde 19, 77, daß bei der Subhaſtation kein Handlohn gegeben werde 204, 497.

Ludewig, Joh. Peter von, Meinung, warum die adelichen Unterthanen die Tauſchlehnw. bezahlen müſſen? 206, 509, v. dem Urſprunge der Sterbelehnwaare 234, 618.

Lünig, Joh. Chriſtian, 18, 71.

M.

Molinäus, Carl, 19, 76.

Möller, Daniel, eb. daſ.

Moſer, Jacob, von der deutſchen Lehnsverfaſſung, 18, 72. Einleit. in den Reichs-Proceß, 20, 80. Kaiſer Caroli VII. Wahlcapitulation mit Anmerk. 21, 83. Beylagen und Anmerkungen zu Franz des Iſten Wahlcapit. 34, 124. Zuſätze zu ſeinem neuen Staatsrechte 34, 126. Kaiſer Joſeph des IIten Wahlcap. 35, 128. Meinung von dem Ausdruck coinveſtirt, 34, 124, 31, 111.

P.

Peßler, Joh. Chriſtian, Progr. von dem Urſprunge der Lehnwaare, 1, 3.
Piſtoris, Modeſt. und Hartmann, 19, 76.
Pufendorf, Friedr. Eſaias von, Herleit. des Worts laudemium 2, 4. Meinung von dem Urſprunge der Lehnwaare, 8, 27.
Pütter, Joh. Stephan, Begriff von der Reichslehnwaare, 20, 80, von den Anfallsgeldern 41, 143, von der Reichslehntaxe 45, 148. Reichskanzleigebühren 51, 160.
Püttmann, Joh. Ludw. Ernſt, Herleitung des Wortes laudemium, 3, 9. Begriff von der Reichslehnwaare 20, 80, von den Anfallsgeldern 41, 143, von der R. Lehntaxe 45, 148, den Reichscanzleigebühren 51, 160.

R.

Rivin, Joh. Florenz, Progr. von dem Lehngelde 19, 78.
Runde, Joh. Jacob, Anmerkungen zum Buri 4, 12, ob, wenn das Emphyteutgut an einen Fremden verkauft iſt, dem domino directo ein Vorkaufsrecht zuſtehe? 220, 560, ſpricht die Eltern vom Handlohne frei, 219, 557, daß bei Veränderungen des Gutsherrn ein Weinkauf zu zahlen, könne nicht vermuthet werden 257, 653, wenn in dem Leihbriefen die Formel vorkömmt: daß bei erfolgten Strebefalle eines der beiden Contrahenten, das Lehngeld bezahlt werden ſoll, der Herr aber ſein Recht an einen andern abträt; ſo müſſe ſolches nach des cedentis Tode bezahlet werden 248, 652.

S.

Schilter, Joh. Streitſchr. v. d. ehrſchäzigen Gütern 1, 2, beurtheilt 19, 75.
Schneidt, Joſeph Mar. Diſſ. v. Lehngelde 19, 76.
Schöpff, Wolfg. Adam, von den Fall- und Schupf-Lehen 139, 320, 166, 391.
Schröter, Joh. Ernſt, Programm, von dem Urſprunge des Lehngeldes, angeführt und beurtheilt 7, 23, 24.
Selchow, Joh. Heinr. Chriſt. von, Meinung vom Urſprunge der Lehnwaare 7, 26, 8, 28.
Senkenberg, Heinrich Chriſtian von, Meinungen von dem Urſprunge der Lehnwaare 8, 27, 11, 44.

Steger, Adrian, Progr. v. dem ächten Urſprunge der Ritterlehnwaare 3, 8. Meinung angeführt und beurtheilt 11, 39-41, von der Succeſſionslehnwaare 11, 41, 42.

Störchen, Ignaz Chriſtoph Lorber von, Diſſ. von dem Miterben, welcher den ganzen Bauerhof annimmt 19, 78, dieſer müſſe von denenjenigen Erbantheilen, welche ſeinen Geſchwiſtern an dem Gute zufielen, 224, 581-585, ſo wie dieſe, wenn ſie daſſelbe gleich vertheilten, ein Hinausgabs-Handlohn entrichten 222, 572, 573.

Storr, Hermann, Streitſchrift von dem Lehngelde 19, 75.

Sturm, Gottlob, Streitſchr. von dieſer Materie 19, 75.

T.

Tenzel, Ernſt, Streitſchrift von der Verjährung des Lehngeldes 19, 78.

W.

Walch, Carl Friedrich, Diſſertat. von dem Lehngelde und der Sterbelehnwaare 2, 6, 19, 77, 78. Meinung von der Herleitung des Wortes laudemium 2, 6. Beweis, daß bei dem Wiederkaufe kein Handlohn bezahlt werde 193, 48. 469. Begriff und Eintheilung der Sterbelehnwaare 230, 607.

Wilke, Dav. Gottfr. Aegidius, Streitſchrift von der Lehnwaare 19, 75.

Z.

Ziegler, Caſpar, 16, 69, 19, 76.

Zweites Sachen-Regiſter.

A.

Abdinghof, Kloſter, bei dem Abſterben des Lehnträgers, muß an die Paderborniſche Lehnkammer 83, Not. z) 231. binnen Jahr und Tag, ein Lehngeld bezahlt werden 97, S. 249. Not. r)

Abgaben die Formel: das Lehn ſei von allen Abgaben frei, muß auch von der Lehnwaare verſtanden werden 103, 260, ob von dem Handlohne? 158, 370, ob daraus auf die Befreiung von dem Handroß-Handlohne geſchloſſen werden könne? 283, 749.

Abſchoß, bedeutet Lehngeld, 4, 10.

Ab- und Zuſchreibegebühren, Begriff 288, 759, begreiffet bald die Siegelgelder, bald nicht S. 759, Synonymen S. 759, Urſprung 289, 760, 761.

— müſſen nicht nur von ganzen Bauerhöfen und Stadtgütern; ſondern auch von einzelnen Grundſtücken 288, 760. doch unter gewiſſen Einſchränkungen, nach Weimariſchen und Gothaiſchen Verordnungen 290, 762 bis 764, und zwar

α) von dem Käufer β) von dem Wiederkäufer und Wiederverkäufer γ) von dem Nähergelter δ) von den vertauſchenden Parteien ε) von dem Schenker und Geſchenknehmer 291, 764-766, ζ) von den Kindern bezahlet werden, ſie mögen die Grundſtücke gemeinſchaftlich behalten, oder vertheilen 292, und §. 293. S. 766-770, η) von der Witbe oder demjenigen Miterben, welcher die Güter annimmt, 293, 770 und 771, ϑ) von der ſuccedirenden Ehefrau ſowohl, als von einem Bruder gegeben werden 293, 772.

Ab-

Ab- und Zuſchreibegebühren, müſſen nur von jedem Veränderungsfalle abgetragen werden 294, 774, 775, ingleichen wenn nicht nur die Lehnherren ſelbſt 294, 774, ſondern auch die Eltern verſterben, von deren Kindern 292, 766-768, und zwar einfach 290, 763 und §. 295, S. 776 und 777.
— gründen ſich auf das Naturrecht 289, 761 und braucht alſo das Recht, ſolche fordern zu können, nicht bewieſen zu werden 291, 764.
— Unterſchied von der Lehnwaare §. 292, 766 und §. 294, 773.
— wem ſolche zufallen? 296, 789.
Abt, nach deſſen Tode wird kein Lehngeld gegeben 83, 232.
Adoptiuus zahlt das Handlohn 228, 600.
Afterlehnherren bekommen die Ritterlehnwaare 79, 223, das Handlohn 151, 354, 355.
Akkordiren, in dem Stifte Hervorden pflegt man wegen des Heergewettes, 14, 63, 64, und bei den Meiergütern in Abſicht der Summe des Weinkaufs zu akkordiren 181, 429, 430, bei den Beutellehnen 337, 627.
Allodialerben müſſen das rückſtändige Lehngeld abtragen, 84, 233.
Allodiallehnwaare, eigentliche, Begriff 138, 319, Urſprung 10, 35. uneigentliche, S. Weinkauf. Schriftſteller 18 und 19, 73-78. Quellen 16, 67, 68, §. 141 bis 143, 324-337. beſtehet gemeiniglich in Gelde 139, 320, zuweilen auch in andern Sachen S. 321. Länder und Städte, wo es gegeben wird, 144-150, 339-353. Perſonen, an welche ſie bezahlt werden muß 151-157, 354-367. Perſonen, welche dieſelbige entrichten müſſen 158-162, 367 bis 381. Perſonen, welche ſie nicht zu geben brauchen 163 und 164, 381-384. kann neuerlich v. d. Landesherrn aufgelegt werden, wie in dem Wirtembergiſchen geſchehen 167, 395. Summe 170-184, 400-437, rückſtändige, ob ſolche von jedem Acquirenten eines Guts abgetragen werden müſſe? 160, 376.
— Fälle, in welchen ſolche entrichtet wird 185-212, 437 bis 532. §. 218-228, 550-602. kann in Succeſſionsfällen nicht gefordert werden 143, 336. §. 213 bis 217, 532-550. §. 229, 602-605. S. auch Handlohn.

Allodiallehnw. Beweis, wer ſolchen 249, 658, 659 und wie er geführt werden müſſe? 250-253, 659-669.
— Verjährung, erwerbende, auf Seiten des Lehnherrn 258, 682-684.
— vertilgende, auf Seiten des Gutsmannes 259, 684 bis 687.
— Eintreibung geſchiehet entweder durch angedrohete und exſequirte Strafen u. ſ. f. 264-266, 698-705 oder Klagen 267 und 268, S. 706-711.
Altenburg, Fürſtenth. iſt keine Ritterlehenwaare gebräuchlich 74, 210, wohl aber das Allodiallehngeld 148, 346, wieviel? 176, 421, wie auch die Sterbelehnwaare 235, 620.
Altranſtädt, Flecken, iſt die Allodiallehuwaare üblich. 149, 350.
Altſtädt, iſt die Allodiallehnwaare gewöhnlich, 149, 349. und 167, 396. wieviel? 176, 422.
Alversleben, Herren von, erhalten die Ritterlehnwaare 79, 224. Not. g)
Amtsrechnungen, daraus kann der Lehnherr die Handlohnsbefugnis, als gebräuchlich beweiſen 252, 667.
Anfall, bedeutet das Lehngeld, 4, 10.
Anfallsgelder, Begriff 41, 142, müſſen von den Laudemien wohl unterſchieden 41, 142, Not. d) jedoch von den Anverwandten nicht allezeit bezahlet werden 43, 145. (vergleiche §. 31-34, 111-125.) Urſprung und Veranlaſſung 42, 143, 144. wurden vor 1653 gefordert 143, Beiſpiele, in denen ſolche nicht entrichtet worden 43, 145, 146. Summe 44, 146, wird gern moderirt S. 146, davon bekömmt der Kurfürſt von Mainz ſehr viel, S. 147, ob die Reichskanzlei ſolche mit gutem Fuge verlangen könne? 44, 146.
Anforderungsrecht (jus ad rem) wer dergleichen auf ein Gut bekömmt, iſt handlohnfrei, 186, 441.
Anhalt, Fürſtenthum, bezahlt Reichskanzleigebühren 56, 178.
— wird von Rittergütern wahrſcheinlich kein Lehngeld gegeben 74, 212, wohl aber Lehntaxe 115, 284, wieviel? 121, 295, ingleichen Handlohn 148, 348. Größe 175, 418. Sterbelehn 233, 617.
Anleit, Benennung des Lehngeldes in Salzburg 4, 11. und 144, 351. Schrift davon 19, S. 75 Not. a) und 144. S. 341. Not. 1)

Anneh-

Annehmelehngeld, mancherlei Bedeutungen 230, 610, wer ſolches im Herzogth. Sachſ. Gotha gebe? 226, 594.
Anſchlag, elterlicher oder brüderlicher, wenn ſolcher niedrig ausfällt, muß das Handlohn nach dem Taxationswerthe beſtimmet werden 172, 407.
Anſpach iſt die Lehntaxe 112, 279, ingleichen das Handlohn gebräuchlich 144, 339, Größe 178, 424, des Sterbehandlohns 237, 627, kennt man auch das Handroß-Handlohn 281, 743.
Antichreſi braucht keine Allodiallehnwaare erlegt zu werden 163, 382.
Anwendung, analogiſche, des Römiſchen Rechts bei Streitigkeiten über das Lehngeld 16, 68, 69.
Archivurkunden, deren Glaubwürdigkeit 104, 262
Arndorf, Gemeinde zu, zahlt ein Lehngeld 161, 377.
Atteſtate des Lehnhofes deren Gültigkeit 104, 262, dadurch wird auch die Handlohnsbefugnis bewieſen 251, 663, Beſchaffenheit eb. daſ.
Audenhayn iſt das Allodiallehngeld üblich 149, 350.
Audigaſt ebenfalls, eb. daſelbſt.
Auftragung zu Lehn, Grund, 8, 30.
Augſpurg, bezahlt an den kaiſerl. Reichshofr. Laudemien 24, 93.
— wieviel man ſonſt hier Allodiallehngeld gegeben habe? 183, 435.
Auszug, wenn die Eltern aus den Zinsgütern dergleichen ſich vorbehalten haben, muß von dem ganzen Gutswerthe das Handlohn erlegt werden 172, 408. und 212, 528 bis 531, das Sterbehandlohn wird aber bis nach des Vaters Tode vorbehalten 239, 629 u. 630. Hohenloiſche, Kurſächſ. das Stift Naumburg betreffende und Altenburg. Verordnungen. 239, 631-633.

B.

Baalsdorf iſt die Allodiallehnwaare üblich 149, 350.
Bachra iſt das Handlohn eingeführt 149, 350.
Baden, Herzog zu, bezahlt Laudemien, 26, 97.
Baden-Durlach, iſt wahrſcheinlich keine Ritter- 73, 208, wohl aber die Allodiallehnwaare gewöhnlich 145, 341. Größe 175, 418, was in Anſehung des Hauptfalls Rechtens ſei? 239, 633.

Baiern,

Baiern, Kurfürſtenthum, wird das Lehngeld 68, 201, fünf von 100 Gulden, 76, 216, ſowohl bei dem Tode des Lehnherrn, als des Vaſallen 87, S. 238, Not. z) nicht aber die beſondere 89, 242, innerhalb Jahr und Tag 97, S. 249, Not. r) ingleichen die Kanzleigelder 113, 280, nemlich 7 fl. 14 Kreuzer 119, 289, wie auch das Handlohn 144, 341, fünf von hundert Gulden 176, 420 und das Sterbehandlohn bezahlet 232, 612 und 235, 622, nemlich fünf vom Hundert bezahlt 237, 626.

Baireuthiſche Länder Größe der Lehntaxe 119, 288, 289, iſt das Handlohn üblich 144, 339, Größe des Sterbelehns 237, 627.

Bamberg, Fürſtbiſth. iſt keine Ritter- 73, 208 wohl aber die Allodiallehnwaare 144, 339, nemlich zehen von 100 Gulden 178, 423, auch das Sterbelehn gebräuchlich 235, 620. Größe 237, 627.

Bärendorf iſt das Lehngeld eingeführt 149, 350.

Bauergüter, von denſelben ſei zuerſt ein Lehngeld gegeben worden 6, 20, ſind größtentheils ehrſchäzig 166, 391.

Baumersroda kennt man das Lehngeld 149, 350.

Beden, worin ſolche beſtanden? 12, 44.

Befreiung von der Ritterlehenwaare durch Verjährung 107, 266-268, ob von der Allodiallehnwaare eine 30jährige Verjährung befreie? 259, 684-687.

Behandigungsgüter, davon wird ein Handlohn abgetragen 166, 392.

— ob ſolche verjährt werden könne? 107, 266-268.

Belehnte, auf eventuelle Weiſe geben kein Ritterlehngeld 85, 236.

Beneficium urſprüngliche Bedeutung 11, 41, daraus läſt ſich zu Gunſten des Lehngeldes nichts herleiten, 6, 18.

Beſtehhandlohn, was man darunter in dem **Culmbachiſchen** 210, 522 und 221, 567, in dem **Hohenloiſchen** 221, 568, in **Franken** verſtehe? 222, 575.

Beſthaupt, Bedeutung 233, 614, Oerter, wo es gegeben werde? 235, 621.

Bettſtädt kennt man das Handlohn 149, 351.

Beutellehne, deren wahrſcheinlicher Urſprung 13, 57. Schrift davon S. 57, Not. c) davon wird die Allodiallehnwaare bezahlet 166, 390. Größe 180, S. 420, Not. t) Sterbelehngeld 235, 622. wieviel? 237, 627.

Beweis, ob ſolcher dem Reichshofrathe, daß ihm die Laudemien gebührten; oder den Reichsſtänden, wegen ihrer Exemtion? 35, 128, 129, wie? 36, 129, ob er wegen der Ritterlehnwaare dem Lehnherrn; oder dem Vaſallen, oblieʒe? 100, 254, 255. worauf er gerichtet werden müſſe? 101, 255. Cautelen 101, 256, 257. §. 102 und 103, 257 bis 261, ob der von den andern Vaſallen entlehnte Beweis wirke, daß der Lehnherr in Anſehung dieſes oder jenes Vaſallens von dieſem Beweis frei werde? 102, 258. Beweismittel 104, 261 und 262, wegen der Allodiallehnwaare und deren Größe liegt er dem Gutsherrn ob 249, 659 und 255, 671. deren Beweismittel 250-254, 659 bis 670, ob der von andern, oder den meiſten Bauern einer gewiſſen Gegend in Anſehung der Allodiallehnw. ſowohl, als deren Größe entlehnte Beweis, für den Herrn eine vortheilhafte Vermuthung wirke? 250, 661, 662 und 255, 672, 673. falſche Schlußfolgen 257, 679-681.

Bielerode iſt die Allodiallehnwaare üblich 149, 350.

Birkenfeld, Herzog zu, gibt keine Anfallsgelder 43, 145.

Biſchöpfe, evangeliſche, bezahlen die Kanzleigelder 54, 171, wieviel? 56, 178.

Blankenburg, Stadt, wie viel daſelbſt Allodiallehngeld bezahlt werde? 183, 435. wie viel Sterbelehn? 237, 628.

Blutbann, wieviel Reichslehnwaare dafür gegeben werde? 27, 99, wann? eb. daſ. wenn davon keine Laudemien 28, 102, ob nach geſchloſſenen Verkauf 38, 134, 135, wieviel Lehntaxe entrichtet werde? 48, 154, wenn ein Vaſall den mit andern gemeinſchaftlich beſeſſenen Blutbann allein bekommt, gibt er Laudemien 25, 94.

Böhlen, iſt das Lehngeld üblich 149, 350.

Böhmen iſt von den Reichskanzleigeldern befreiet 52, 162, wird wahrſcheinlich keine Ritterlehnwaare 74, 212, wohl aber die Kanzleigebühren 116, 285, wieviel gegeben? 122, 297 wer ſolche gibt? 136, 317.

Brabant, kennt man die Ritterlehnwaare 71, 206, Not. u) wieviel von einem Lehngute bezahlt werde? 76, 216, 217. Größe des Handlohns 178, 425.

Brandenburg zwiſchen den Kurf. und Markgrafen zu Brandenburg iſt die Sammt-Belehnung gebräuchlich 31, 111.

Brandenburg-Preuſſiſchen Ländern, wird h. T. keine Ritterlehnwaare entrichtet 74, 210.

Braun-

Braunſchweig, Ge. Wilhelm, Herzog zu, gibt keine Succeßionslaudemien 29, 104. Hauſe Braunſchweig iſt die Sammtbelehnung üblich 31 111, an daſſelbe bezahlt Dännemark die Kanzleigebühren 128, 304.

Braunſchw. Wolfenbüttel iſt die Ritterlehnwaare gebräuchlich 70, 203. Größe 78, 221. Herzöge geben an die Abtei Corvei Lehngeld 85, S. 228. Not. g) bekommen aber von Dännemark dergleichen eb. daſ. wird an den Landesherrn 78, 223. Not. f) ſowohl bei dem Abſterben des Lehnherrn, als des Vaſallen die Ritterlehnwaare 87, Not :) S. 238, wegen mehrerer in einem Jahre ſich ereigneten Lehnsfälle, nur einfache 89, S. 240, Not. y) die Lehntaxe bezahlet 114, 281, ingleichen die Allodiallehnwaare 147, 344, wieviel? 180, 427, wie auch die Köhr gegeben 235, 620.

Braunſchweig, Stadt, kennt man das Lehngeld 147, 345.

Bremen, Fürſtenth. iſt das Handlohn üblich 147, 344 Größe 180, 429.

— Stadt, ebenfalls 147, 345.

Breßlau, Fürſtenthum, werden Kanzleigebühren gegeben 116, 286, wieviel? 122, 298.

Brieg, Fürſtenth. werden Kanzleigelder bezahlet 116, 286.

Brodenaundorf iſt ein Handlohn üblich 149, 351.

Budtheil, Bedeutung, 233, 614.

Bulle, goldne, ſei die Regel, nach welcher die Wahlcapitulationen ausgelegt werden müſſen 32, 112-116, wann man dieſe Hypotheſe annahm? 52, 165, redet nur von den Gebühren für die Reichskanzlei und Hofbeamten 32, 113, ächte Erklärung 53, 168.

Bürger geben von ihren Gütern kein Allodiallehngeld 164, 384 und 167, 395, beſonders in Kurſachſen eb. daſ.

C.

Churerbe, inwiefern er ein Handlohn entrichte? 218, 552, bis derſelbe in dem Geraiſchen ſein 21ſtes Jahr erreichet hat, dürfen mehrere Miterben keine ſonderbare Lehnwaare geben 241, 635.

Ceſſion

Ceſſion des Ritterguts, deshalb wird ein Riterlehngeld 86, 237, auch Allodiallehnwaare bezahlt 212, 529, und 224, 580.
Ceſſionär gibt ein Handlohn 160, 373.
Cleve, Fürſtenthum, gibt es Güter, worauf theils ein Lehngeld haftet, theils ſolche, die frei ſind 71, 206, wieviel? 78, 222, wird die Ritterlehnwaare an den Landesherrn 78, S. 223, not. *f*) die Lehntaxe 114, 281, wieviel? 119, 290, 291, wann? 134, 314, Handlohn von den Eigenbehörigen bezahlt 148, 347.
Coburg, Herzogthum, iſt bei Rittergütern kein Lehngeld 74, 210, wohl aber die Lehntaxe 115, 283, ingleichen die Allodiallehnwaare 148, 346, wieviel üblich? 178, 423, Kinder, welche zuſammen einerlei Feuer und Rauch behalten, müſſen ein Handlohn 218, 551, ſo wie ein zur andern Ehe ſchreitender Ehegatte ein Handlohn entrichten 218, 554, 221, 566, 567, 160, S. 375. not. *l*)
— Stadt, wird von einigen Gütern das Allodiallehngeld entrichtet 149, 349, und 167, 396.
Coinveſtirt, wann man ſich dieſes Ausdrucks zuerſt bedient 30, 107, und in die Wahlcapitulation geſezt habe? 30, 109, ob er blos von den nach Sächſ. Rechte zur geſammten Hand Belehnten, wie einige wollen 31, 109, 110. und 33, 121, oder von allen Anverwandten, nach andern, verſtanden werden müſſe? 31, 111. §. 32, 112, 116, 117. §. 34, 122-125, Widerlegung derjenigen, welche blos die zur geſammten Hand Belehnten darunter verſtehen 33, 117 bis 119, Prüfung 119, Coinveſtirte geben keine Ritterlehnwaare 85, 236, doch Kanzleigebühren 127, 303.
Collateralgelder, was man darunter in dem Herzogthume S. Weimar verſtehe? 230, S. 711. not. *y*)
Cölln, Kurfürſtenthume, wird in Succeſſionsfällen der 10 Theil vom Preiſe des Ritterguts als Lehngeld bezahlet 76, 217.
Concursproceß, wann das Sterbehandlohn bei demſelben zu zahlen? 276, 730.
Condictione cauſa data, cauſa non ſecuta kann der Käufer ſein ausgelegtes Handlohn von dem Herrn wieder fodern, ſobald der Kauf wieder aufgehoben wird 191, 459.
Conſensgelder, was man darunter verſtehe? 108, 270.

Copien von Erbregiſtern, welche Glaubwürdigkeit ſie verdienen? 252, 667.
Coſpa iſt das Handlohn üblich 149, 350.
Coſtewitz auch eb. daſ.
Culmbach, Fürſtenthum, iſt kein Ritterlehngeld 73, 208, wohl aber die Lehntaxe 112, 279, wie viel? üblich 119, 289, bekommen die Kanzleibedienten 136, S. 316, not. c) wird die Allodiallehnwaare 144, 339, wie viel? 178, 424, der Todesfall 232, S. 612, not. e) Größe 237, 627, imgleichen das Handroß-Handlohn bezahlt 281, 743.
— Stadt, iſt das Handlohn üblich 144, 340 und 167, 396.
Curator bonorum ſiue maſſae bezahlet kein Handlohn 204, 500.

D.

Dännemark, König von, zahlet an das Herzogl. Braunſchweigiſche Haus Lehnwaare 81, S. 228, not. q) Kanzleigebühren 128, 304.
Darmſtadt, Heſſen-Darmſt. iſt die Allodiallehnwaare üblich 146, 342, wie viel? 176, 420, Größe des Sterbelehns 237, 626.
Darmſtadt, ein Dorf, wird eine Allodiallehnwaare gegeben 149, 350.
Delitſch, wie viel daſelbſt Handlohn gegeben werde? 183, 435.
Delmenhorſt, Fürſtenthum, wird wahrſcheinlich kein Lehngeld gegeben 73, 209.
Dithmarſen, Fürſtenthum, iſt wahrſcheinlich die Ritterlehnwaare nicht üblich 74, 209.
Doberentz, Dorf, iſt das Handlohn üblich 149, 350.
Döbichau, Dorf, wird das Allodiallehngeld gegeben 149, 350.
Donum inveſtiturae, wie ſolches Hellfeld, Eberhard, Hotomann und Cujaz erklären? 9, S. 34. not. z)
Dorfgemeinden gebührt das Handlohn 156, 364.
— — — müſſen daſſelbe durch einen Lehnträger bezahlen und ſich belehnen laſſen 161, 376, 377.
Dorndorf, iſt die Allodiallehnwaare gewöhnlich 149, 351.
Dreieicherwald, wieviel daſelbſt Handlohn gegeben werde? 183, 435.

Drei=

Dresden wird die Allodiallehnwaare entrichtet 149, 348, wieviel? 176, 420.

E.

Edelleute müſſen zuweilen einen Lehnträger beſtellen, wenn ſie Bauergüter acquiriren wollen 162, 380.

Ehegatte, inwiefern er Handlohn geben müſſe? 160, S. 374, 375, not. *l*) Gothaiſche und Nürnbergiſche Verordnungen, Culmbach. und Hohenlohiſche Obſervanzen 221, 563 - 568.

Ehemann, inwiefern er Handlohn bezahlet? 160 not. *l*) 374, §. 221, 566, 568, §. 210, 521, 522.

Eheweiber müſſen oft einen Lehnträger haben 161, 378, Anſpachiſche Handlohns-Ordnung eb. daſ. geben ein Handlohn 160, S. 375 not. *l*) und 210, 522, 523.

Ehrenberg wird Lehngeld entrichtet 149, 350.

Ehrſchaz, Benennung des Lehngeldes 4, 11, Beweisſtellen 6, 19, §. 170, 401, §. 211, 526, 527, §. 221, S. 568, §. 229, 605.

Eichſtädt, Stift, iſt die Ritter- 68, 200 und Allodiallehnwaare üblich 144, 339 und werden dort von Hundert fünf Gulden gegeben 76, 215.

Ober- und Nieder-Eichſtädt, Dörfer, iſt das Handlohn gebräuchlich 149, 352.

Eigenbehörige bezahlen in dem Ravensbergiſchen, Osnabrück. und audern Oertern das Handlohn 168, 399, §. 148, 347, 348.

Einſiedel, Abt dieſes Kloſters, zahlt Laudemien 24, 93.

Eiſenach, Fürſtenthum, iſt die Ritterlehnwaare nicht 74, 210, doch ſind die Kanzleiſporteln 115, 283, wie auch das Handlohn gebräuchlich 148, 346, Größe 176, 421.

Eltern müſſen Handlohn entrichten 160, 374, §. 219, 555 bis 558.

Emphyteuta mußte nach R. Rechte, wenn er ſein Grundſtück verkaufen wollte, dem Herrn zuvor alle Bedingungen des Kaufs anzeigen 142, 328, Ausnahmen 142, 330, 331, deſſen Einwilligung iſt aber unnöthig 142, 330, konnte den neuen Beſizer nicht einſezen 443, 337.

Emphyteutgüter waren ehemals in Deutſchland unbekannt 16, 68, wann dabei die Caducität ſtatt finde? 142, 331,

331, ſind von den deutſchen Zinsgütern unterſchieden, 16, 68, wird das Handlohn 166, 394, nemlich zwei vom Hundert 170, 401, bei jeder Veräuſſerung bezahlet 185, 438, folglich darf in Anſehung derer die Handlohnsbefugnis nicht bewieſen werden 249, 659.

Emphyteutherr gibt kein Handlohn 199, 485.

Erbämter, Reichs-Erbämt. bekommen bei jeder Belehnung gewiſſe Geſchenke 58, 181, von wem? 59, 183, wie viel jeder bekomme? 60, 184, 185, deren gedenket die goldne Bulle 32, 113, §. 52, 164, §. 53, 166-168.

Erbbücher, Erbzins-Grundbücher, Erbregiſter, wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen, wenn daraus die Handlohnbarkeit bewieſen werden ſoll? 252, 664-666, daraus wird auch das Recht zur Sterbelehnwaare 273, 624, und Weinkaufs bewieſen 278, 736.

Erbe, welcher das Ritterlehngut annimmt, bezahlt das Lehngeld 82, 229, die Lehntaxe 130, 307, die Allodiallehnwaare 160, 374, §. 223, 576-578, §. 224, 580-586, Coburgiſche, Henneb. Nürnb. Baier. Hohenlohiſche, Gothaiſche und Culmb. Verordnungen 226, 588-596, andere meinen, daß der annehm. Miterbe handlohnfrei wäre 223, 578-580, welcher nach vollendeter Theilung die Güter kauft, muß ein Handlohn geben 227, 596-598, doch ſprechen ihn einige beſonders dann frei, wenn zuvor die geſammte Lehnwaare erlegt worden 242, 636, 637.

Erben, mehrere müſſen einen Lehnträger beſtellen, welcher ſtatt ihrer das Handlohn gebe 161, 377, wenn ſie ſich in die Güter gleich vertheilen, geben ſie kein Handlon, Coburg. Gothaiſche, Eichenberg. fürſtl. Regierung zu Altenb. Verordnungen 222, 569-572, von Störchen widerſpricht aber S. 572 und 573, Geraiſche Statut. Henneb. Reſcript 570, 571, an einigen Oertern müſſen ſie die geſammte Lehn- oder Sterbelehnwaare geben 230, 607, §. 139, 629, §. 241, 634, 635.

— ſollen die Sterbelehnwaare geben, wie dieſe Formel zu verſtehen ſei? 242, 638, 639.

Erbhandlohn, Bedeutung in dem Nürnbergiſchen 226, S. 591 not. *i*) müſſen in Franken mehrere Erben geben, welche des Verſtorbenen Gut gemeinſchaftlich behalten und genießen wolleu 217, 547, §. 231, 611, in dem Culmbachiſchen einer oder mehrere, bei der Annahme der Erbſchafts-

güter, bezahlen 231, 611, wenn in Franken jeder Erbe von den Erbſchaftsgütern etwas bekömmt 231, 610, §. 222, 572, ingleichen wenn ein Erbe ſolche allein annimmt 226, 589, 590.

Erblehnwaare, was man darunter überhaupt verſtehe? 231, 609, müſſen in Sachſen beſonders die Anverwandten geben 224, 580, und §. 231, S. 610, not. y).

Erbleihbriefe, Erbzinsbriefe, inwiefern daraus die Handlohnsbefugnis bewieſen werden könne? 253, 668, alte, inwiefern ſie die verjährte Handlohnsbefugnis beweiſen? 253, 669, 670, inwiefern das Recht Sterbelehn zu fordern? 273, 623, 624.

Erbleihgüter ſind handlohnbar 16, 68.

Erbſtollen, davon wird kein eigentliches Handlohn gegeben 365, 389.

Erbzinsgüter, werden in dem Nürnbergiſchen, Naſſauiſchen und Kurpfälz. verhandlohnet 166, 393, an andern Oertern aber ſind ſie bald handlohnfrei, bald nicht eb. daſ. Daher kann man nicht ſchließen, daß wenn das Handlohn bei dem einen Gute üblich iſt, ſolches auch bei dem andern gebräuchlich ſeyn müſſe 257, 679.

Erbzinsherr kann kein Handlohn fordern, wenn er verſprochen hat, den Erbzinsmann, ohne darauf Anſprüche machen zu wollen, zu belehnen 163, 382 Doch kömmt es ihm zu, wenn er auch die Veräuſſerung des Guts nicht genehmigen wollte 203, 496, 142, 330, oder den Zins bereits angenommen hätte, ohne ſich ſolches vorzubehalten 152, 356, §. 260, 689, oder wegen des Vorkaufs ſich zu erklären 357.

Erinnerungen, fürſtliche, von 1653, wird der Lehntaxe 46, 149, §. 53, 169, des Ausdrucks coinveſtirt zuerſt gedacht 30, 107.

Erkenntnisgründe bei Entſcheidung einer das Lehngeld betreffenden Streitigkeit 16, 67 und 69.

Erklärung der Stelle II Feud. 27, §. 2. 9, 34, I Feud. 24, 11, 43, einer Stelle des Landbuchs Kaiſer Karl des IVten 12, 49, §. 13, 58, §. 63, 191, not. k) der Wahlkapitulation Kaiſer Joſeph des IIten 30, 107, §. 32, 112 §. 34, 122, der goldnen Bulle 53, 168 — 170 des Weſtphäliſchen Friedens Art. V, §. 24, 54, 171, 172, 173 des L. 3. C. de jure emphyteutico 141, 143, 324, 338.

Erlau, Dorf, wird Handlohn gegeben 149, 350.
Eſſen, Stift, Größe des Handlohns 180, 427, Verordnung wegen des Sterbehandlohns 275, 729.
Eviction, ceſſirt das Handlohn 186, 442.
Eyla, Dorf, iſt das Handlohn üblich 149, 351.

F.

Fall löſen, was es bedeute? 233, 615.
Familien, Reichsſtändiſche, beſtellen den Aelteſten zum Lehnträger, der ſtatt ihrer die Lehn empfange und das Lehngeld gebe 83, 230.
Feldlehne, walzende, werden verhandlohnet 167, 394 — davon braucht aber kein Handroß-Handlohn gegeben zu werden 285, 752.
Fideicommiſſarien müſſen ein Handlohn geben 160, 374.
Flandern, Grafſchaft, wie viel daſelbſt an Ritterlehnwaare entrichtet werde? 78, 222, ſcheint keine Lehntaxe üblich 117, 287.
Floßberg iſt das Handlohn üblich 149, 350.
Folge, ſo oft das Lehn fällig worden, ſoll demſelben gebührliche Folge geleiſtet werden, wie dieſe Formel zu verſtehen? 101, 256, 132, 310.
Formel: mit Vorbehalt des Todenfalls oder der Geſammtlehn, welche ohne Einwilligung der Bauern in die Erbleihbriefe geſezt worden, bewirkt nichts 273, 624.
Franken, wie viel daſelbſt an Kanzleigebühren 119, 289, an Handlohn 177, 423, bei der fränkiſchen Reichsritterſchaft entrichtet werde? 179, 426, iſt das Handlohn 144, 339, das Tauſchhandlohn 206, 508, das Erbhandlohn 217, 547, das Sterbehandlohn gewöhnlich 233, 616, §. 235, 620, auch das Handroß-Handlohn §. 281, 743, wie wohl der Lehnherr kein Handlohn bekömmt, ſolange die Frau nebſt den Kindern in den unvertheilten Gütern bleibet 218, 551.
Frankenhauſen iſt die Allodiallehnwaare üblich 149, 348.
Frankfurt am Main wird Handlohn gegeben 146, 343, wie viel? 179, 418.

Frauendorf iſt das Allodiallehngeld bekannt 149, 350.
Frauenſtifter in dem Hannöveriſchen, an dieſelben wird ein Handlohn bezahlet 156, 364.
Freibauern in Franken und Schwaben ſind vom Allodiallehngelde frei 164, 384.
Freizinsgüter werden verhandlohnet 166, 392.
Fremde müſſen wegen ihrer handlohnbaren Güter, die ſie an einem Orte beſizen, einen Lehnträger annehmen 161, 379.
Freiburg iſt das Handlohn üblich 149, 350.
Früchte auf dem Felde müſſen verlehnwaaret werden, wenn ſolche mit den Gütern verkauft worden ſind 75, 214 und §. 173, 498. Weimariſche Verordnung §. 173, 409, in dem Coburgiſchen aber nicht 173, 411.
Fulda, Fürſtbisthum, gibt keine Reichtkanzleigelder 55, 175, iſt das Ritterlehngeld 68, 200, wie viel von jedem Hundert? 76, 215, auch die Kanzleigelder 112, 180, wie viel? 119, 290, und das Allodiallehngeld 146, 343, wie viel? gewöhnlich 178, 425.
Fürſten, geiſtliche und weltliche, bezahlen die Succeſſionslaudemien 26, 96, 97, und die Reichskanzleigelder 54, 173, wiewohl weder die Reichslehnwaare 29, 104, 105, §. 28, 101, noch die Anfallsgelder 43, 145, noch eine Reichslehntaxe 47, 150.
Fürſtenberg, Fürſt zu, entrichtet Laudemialgelder 26, 97.
Fürth, wird ein Handlohn gegeben 144, 340.

G.

Gebung eines Lehnguts an Zahlungsſtatt, wegen derſelben wird die Ritterlehnwaare 86, 237, die Lehntaxe 129, 305, eines andern Guts, das Handlohn entrichtet 205, 502.
Gegenſchein, dadurch kann das verjährte Recht zum Handlohne bewieſen werden 253, 669.
Geiſtliche verrichteten in den älteſten Zeiten Kanzleigeſchäfte 110, 272.
Geldern, Grafſchaft, wie viel daſelbſt an Ritterlehnwaare 78, 221, in Succeßionsfällen, 76, 216, wenn ſich mehrere ereignet haben 89, S. 241, Not. a) wenn der Vaſall die zur Lehnserneuerung geſezte Zeit hat vorbeiſtreichen laſ-

laſſen, entrichtet werde? 97, 251, werden die Kanzleigebühren 114, 281, wie viel? 119, 291, jedoch von jedem Falle beſondere 132, 310, doppelt, wenn die rechte Zeit ſey verſäumet worden, bezahlet 35, 345.

Gemünd, Reichsſtadt, zahlt Laudemien 24, 92.

Gera, Stadt, wird die Allodiallehnwaare bezahlet 149, 349, deren Größe 183, 433, die Sterbelehn 237, 628, geſammte und ſonderbare 242, 637, 638.

Geraiſcher Landtagsreceß von 1615, 241, 635.

Gerichtsherr, wenn ein anderer Gerichts = ein anderer Lehnherr iſt, ob dieſer, ohne jenes Requiſition, das Handlohn einfordern könne? 157, 365, und 264, 265, 698 und 699, ob und inwiefern er den Gutsmann ſeines Guts, unbezahlten Handlohns halber, entſezen könne? 265, 700 bis 703, deſſen Verfahren 266, 702, kann ihn beſtrafen 266, 703, Verzugszinſen fordern 266, 704, ihm die Confirmation eines Kaufs ſolange verſagen, bis das Handlohn bezahlt iſt 705.

Gersdorf wird das Handlohn bezahlet 149, 350.

Geſchenke, ein, war ehemals die Ritterlehnwaare 63, 189 bis 192, inwiefern ſie noch h. z. T. als ein ſolches angeſehen werden könne? 63, 192, 193.

— wie viel die kaiſerl. Reichs = Erbbeamten 60, 185, in deren Abweſenheit, die kaiſerl. Hofbeamten 61, 186, Verzeichnis derjenigen, welche die kaiſerl. Unterbedienten bekommen 62, 187, 188, welche der Thürhüter bei Reichsbelehnungen erhält 137, 317, 318.

Geſchenknehmer und Geſchenkgeber zahlen ein Handlohn 160, 373, ob der Geſchenknehmer verlangen könne, daß der Schenker des ausgelegten Handlohns halber, ihn entſchädige, wenn er das geſchenkte Gut wieder abtreten muß? 208, 515, der Geſchenknehmer kann ſein Handlohn von dem Herrn nicht wieder fordern; wenn er ſeiner Undankbarkeit wegen das geſchenkte Gut wieder einbüſſet 208, 514, der Geſchenkgeber muß von neuem ein Handlohn geben, ſobald das Gut an ihn zurückfällt 515, wenn auch gleich der Schenker den uſumfructum ſich vorbehalten hat 517.

Gewandfall, Gewandrecht 233, 614.

Gewohn=

Gewohnheit, alte, in Laudemialſachen 36, 131, wie die Gewohnheit, bei Reichslehnen Succeſſionslaudemien zu geben, bewieſen werden müſſe? 36, 129-132, kommt bei der Lehre vom Lehngelde das meiſte an 17, 70. §. 16, 67, §. 15, 66, §. 23, 91. §. 66, 195. §. 99, 253. §. 102, 257. §. 170, 400, 401. §. 247, 651.

— wenn der Lehnherr ſein Recht, Handlohn zu fordern, auf eine Gewohnheit gründet; ſo muß ſolche in Sachſen 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage; auſſerhalb aber zehen Jahr gedauert haben 250, 660, ob wenn das Handlohn bei den meiſten und in der Nachbarſchaft gelegenen Gütern gewöhnlich iſt, daher folge, daß es von einem in der nemlichen Gegend, gelegenen Gute ebenfalls gegeben werden müſſe? 250, 661, 662.

— Handlohn fordern zu dürfen, wird α) durch zehen Zeugen β) durch Atteſtate γ) durch die Erbzins-Grund- und Gerichtsbücher 251, 662, 663, δ) durch die Amtsrechnungen bewieſen 252, 667.

— wann dergleichen weder in Anſehung der Handlohnsbefugnis ſelbſt; 250, 660, noch deren Größe vorhanden ſei? 255, 674, welche Handlungen die Verjährung einer alten Obſervanz nicht unterbrechen? 255, 673. §. 107, 266, 267.

— zum Sterbelehngelde, wann ſolches verjährt werde? 272, 721-723, wie ſolches Recht bewieſen werde? 723.

— gegründete Befugnis zum Weinkaufe, muß rechtsgehörig bewieſen werden 277, 733, ob es durch die an benachbarten Oertern blühenden Gewohnheiten geſchehe? 278, 733 bis 736.

— das Handroß-Handlohn fordern zu können, muß von dem Eigenthumsherrn, wie? bewieſen werden 283, 749.

Gläubiger, welcher an einem verſchuldeten und ſubhaſtirten Gute zu fordern hat, muß ein Handlohn bezahlen, ſobald ihm ſolches iſt zugeſchlagen worden 199, 485.

— welchem der Schuldner die Einkünfte des Guts, ſtatt der Zinſen, verſtattet hat, gibt aber kein Handlohn 163, 382, wie auch derj. frei iſt, welcher in die Früchte eines Guts iſt immittirt worden 163, S. 383, Not. p).

Glogau, Fürſtenthum, ſind die Kanzleigebühren üblich 116, 286. Größe 122, 297, 298, wann ſolche bezahlt werden? 134, 314.

Göda, Dorf iſt das Handlohn gebräuchlich 149, 351.
Goldbach, Dorf, iſt die Allodiallehnw. gewöhnlich 149, 351.
Görna, gilt eben das, eb. daſ.
Goſeck ebenfalls.
Gotha, Herzogthum, wird keine Ritterlehnwaare, 74, 210, wohl aber Handlohn 148, 346 wieviel? gegeben, 176, 421. Ausnahmen 179, 426.
Gottes- oder Handgeld, (Arrha) ob ſolches verhandlohnet werde? 173, 409, 410, was Nürnb. Coburgiſchen und Baieriſchen Rechtens ſei? 411.
Grafen geben die Reichs-Lehntaxe 47, 150.
Greifenhayn, Dorf, wird ein Handlohn entrichtet, Gröſe 149, 351.
Gröſse der Laudemien iſt bis izt noch in keinem Reichsgeſeze beſtimmt 27, 98.
— wegen des Blutbanns 27, 99, ſezt der kaiſerl. Reichshofrath an 39, 135, 136, verſtattet Nachſicht 39, 136, 137, moderirt dieſelbige 39, 138, treibet ſolche ein 39, 137, und vertheilt ſie unter ſich 40, 138 bis 141.
— der Reichslehntaxe, wird nach den alten Taxamtsbüchern beſtimmt 48, 153, iſt noch durch kein Reichsgeſez feſtgeſezt 48, 155.
— der Reichskanzleigelder 57, 179.
— der Geſchenke an die kaiſerl. Reichserbbeamten 60, 185, der Geſchenke an die kaiſerlichen Hofbedienten 62, 187, 188.
— der Ritterlehnwaare iſt entweder veränderlich 75, 213, als in Eichſtädt, Fulda, Oberpfalz, Baiern, Meklenburg, Geldern, Brabant, Pommern, Holland 76, 215 - 217.
— oder beſtändig 75, 213, als in Hohenlohe, Teklenb. Oſnabr. 77, 218, 219, Kur-Hannover, Braunſchw. Mark, Geldern, Cleve, Zütphen, Oberiſſel, Flandern, Utrecht, 78, 220 - 222.
— der Ritterlehnwaare, wie ſolche zu erweiſen ſei? 102, 259, beſteht gewöhnlich in Gelde 63, 189, Ausnahmen 64, 193.
— der Lehntaxe iſt
α) entweder veränderlich 118, 288, und zwar a) entweder ſo, daß man auf den Gutswerth Hinſicht nimmt, als in Wirtemberg, Kurſachſen, Oberlauſiz 120, 292 - 294, Schwediſch - Pommern, und Anhalt 121, 194 - 296, Ober- und Nieder-Oeſterreich, Steiermark, Münſterb.

Böhmen, Glogau, Breßlau 122, 296 ⸗ 298. b) oder accordirt 124, 294.

β) oder ſtet 118, 288, und zwar a) entweder ſo, daß wegen jeder Belehnung überhaupt, als in Franken, Baiern, Fulda, Oßnabr. Cleve, Münſter u. ſ. f. 119, 289 ⸗ 291, b) oder ſo, daß von jedem Belehnten inſonderheit etwas gegeben wird 118, 288, als in dem Brandenb. Baireuthiſchen 119, 288, 289.

Größe der Allodiallehnw. beſteht gemeiniglich in Gelde 139, 320, Ausnahmen 320 ⸗ 322, iſt α) entweder eine veränderliche, und zwar a) entweder eine einfache, b) oder doppelte 169, 400, das Römiſche Recht kennt nur dieſe 170, 402, wird a) nach der Kaufſumme, oder b) der Taxation beſtimmt 143, 335, 336, wenn nach erſterer? 171, 403, 172, 407, ob von dem ganzen Kaufgelde? 173, 408 bis 412, wenn nach der Taxe? 143, 336. §. 171, 403. §. 172, 407, 408, §. 174, 412.

α) veränderliche a) Röm. iſt in Anhalt, Baden ⸗ Durlach, Magdeb. Kurpfalz, Frankf. am Mayn, Osnabr. Naſſau, Frankenh. Weiſenfels gebräuchlich 175, 418, 419, b) deutſche, Oerter, wo ſolche gewöhnlich? 176 ⸗ 181, 419 ⸗ 430, beſtehet αα) in gewiſſen Procenten 176 ⸗ 179, 419 ⸗ 426, ββ) beträgt ſoviel, als die jährlichen Nuzungen 180, 427, γγ) ſoviel als die Zinſen oder weniger 180, 428, 429, δδ) oder pflegt akkordirt zu werden 181, 429, 430.

β) Stete 182, 431, wie hoch ſolche anzuſezen, wenn ſie an die Stelle der veränderl. trit? 182, 432. Oerter wo ſolche üblich iſt 183, 433 ⸗ 436.

— von dem Guts⸗ oder Lehnherrn geforderte, muß, bei dem Widerſpruch der Bauern, gehörig bewieſen 255, 671, einſeitig weder erhöhet, noch verringert 256, 675, zulezt nach dem Röm. Geſeze vom Emph. R. 255, 674 auch höher als 2 Procent beſtimmet 256, 675, zu feſtgeſezter Zeit gefordert 261 ⸗ 263, 690 ⸗ 698, von jedem Gute beſonders bewieſen werden, 255, 672, 673, Beweismittel 672.

— der von dem größten Theil der Bauern hergenommene Beweis gilt gegen die übrigen nicht, 257, 679.

— eine gewiſſe Größe kann während der ordentlichen Verjährungszeit verjährt werden 258, 684 wie es zu halten, wenn der Gutsherr bald mehr, bald weniger Handlohn empfan⸗

gen hat? 255, 673, 674, ob er darum weniger nehmen müſſe, weil andere Gutsherren weniger bekommen? 255, 673.

Größe der Sterbelehnwaare iſt

α) eine veränderliche

β) oder eine ſtete 236, 623, jene muß nach dem Werthe des Guts beſtimmt werden, welchen es nach dem Tode des bisherigen Beſitzers hat, 236, 623, 624, gegentheilige Meinung S. 624, Prüfung 625, inwiefern es gebräuchlich iſt, ſolche nach dem Kaufgelde zu beſtimmen, wofür der Verſtorbene das Gut erlangt hat; ſo muß dieſe Gewohnheit ſtreng erkläret werden 236, 625, gemeiniglich werden fünf oder auch zehen Rthlr oder Gulden vom Hundert bezahlet 237, 626, 627, Ausnahmen S. 627, 628, Beiſpiele von dem ſteten Sterbehandlohne S. 628.

— des Handroß-Handlohns, beſtehet in gewiſſen entweder von dem Kaufgelde, oder dem Taxationswerthe zu entrichtenden Procenten 286, 755, wobei auf die Verbeſſerungen keine Hinſicht genommen wird 756, wie viel bezahlt werden müſſe, wenn das Gut vor Ablauf der beſtimmten Zeit verkauft wird? 287, 757.

— der Ab- und Zuſchreibegebühren muß allezeit gehörig bewieſen werden 295, 775.

— Eintheilung in die einfachen und doppelten 295, 776, Kurſächſ. Gothaiſche, Weimar. und Jenaiſche S. 776, 777, Anhaltiſche, Culmb. Verordn. Fränkiſche und Bremiſche Obſervanzen 778, 779.

Großlehna iſt die Allodiallehnw. üblich 149, 351.

Großen-Cundorf, Großen-Heringen, Groß-Lehna und Groitz ebenfalls.

Gülten (annui reditus) müſſen verlehngeldet werden 165, 385 und 386.

Gutsherrn gebühret in zweifelhaften Fällen die Sterbelehnwaare 274, 727.

Gutsherren, mehrere, ob ſolange ſie über das Recht, wem das Allodiallehngeld gebühre, ſtreiten, einer ſolches fordern könne? 157, 365, ob, wenn einer davon ein von ihm zu verlehnendes und verſchuldetes Erbzinsgut kauft, er ein Handlohn erlegen müſſe? 204, 501, 502.

Gutsleute, mehrere, davon muß jeder pro rata ein Handlohn geben 161, 378.

H.

Hägergüter ſind handlohnbar 166, 392.

Halberſtadt, Fürſtenth. iſt keine Ritter- 74, 212, wohl aber bei dem Domkapitel zu Halberſtadt die Allodiallehnwaare gebräuchlich 177, 423.

Haller von Hallerſtein, Familie, iſt von der Reichslehntaxe frei 49, 156.

Hamburg weiß man von dem Allodiallehngelde nichts 167, 396.

Hanau-Lichtenberg, Grafſch. kennt man das Handlohn 146, 342.

Handlohn, Etymologie, 5, 16. Name der Allodiallehnwaare in Franken und Schwaben 4, 11, muß an den Guts- Gerichts- und Afterlehnherrn 151, 354, an die Landesherrlichen Beamten, adelichen Gerichthalter und Stadträthe 152, 356, bei Servituten an den Herrn des praedii dominantis 152, 358, an den Nuznießer 153, 358, auch ſogar, wenn der Gutsherr ſich ſolches weder reſervirt 152, 356, 260, 689, noch binnen 2 Monaten, wegen Ausübung des Vorkaufs, ſich erklärt 152, 357, oder dem Gutsmanne erlaubt hätte, ſolches nach Belieben zu veräußern, bezahlet werden, 152, 358.

— kann neuerlich, auch in Kurſachſen, durch völlig freiwillige, von Kind zu Kind eingegangene Verträge eingeführt werden 252, 666.

— rückſtändiges, ob ſolches von jedem Erwerber eines Grundſtücks bezahlt werden müſſe? 269, 712, 713. §. 160, 375, 376. und 158, 369.

— muß 1) von dem Käufer, wenn der Verkäufer ſolches auch übernommen, 158, 367-369; 2) von dem Licitanten 160, 371-373; 3) von dem Wiederverkäufer 160, 373; 4) von dem Retrahenten S. 373; 5) dem Ceßionär eb. daſ.; 6) dem Tauſchnehmer und Tauſchgeber eb. daſ. 7) dem Geſchenknehmer und Geſchenkgeber eb. daſ.; 8) von jedem Tranſigenten S. 374; 9) von einem Ehemanne eb. daſ.; 10) von den Teſtamentserben, Legatarien und Fideicommiſſarien eb. daſ.; 11) von demjenigen Sohne,

welchem

welchem der Vater bei ſeinem Leben das Gut übergeben, oder der es nach ſ. Tode angenommen hat eb. daſ.; 12) Eltern, Seitenverwandten u. dem nachgelaſſenen Ehegatten eb. daſ. §. 161, 378. §. 162, 379; 13) von Kirchen, Stadträthen, mehrern Erben und Dorfsgemeinden entrichtet werden 161, 376-378.

Handlohn muß bezahlet werden α) ſobald der neue Gutserwerber damit iſt belehnet worden 189, 450. §. 186, 439, herzogl. S. Gothaiſche, Magdeburg. Anhaltiſche Verordnungen, iſt auch in Heſſen Rechtens 192, 426, Anführung u. Wiederlegung der Gegengründe 187-190, 443 und 444, 446-448, ob auch gleich der Herr in die Veräuſſerung des Guts nicht einſtimmen wollte 203, 495, 496. β) Wenn das Grundſtück mit beiderſeitiger Einwilligung an einen Dritten iſt verkauft worden 189, 452. γ) Wenn der Käufer ſich das jus hypothecae auf dem Gute vorbehalten hat 192, 456, δ) Wenn noch etwas Kaufgeld nachbezahlt worden 191, 461. und §. 198, 483. ε) Bei dem Wiederverkaufe 193, 465-467. Kurſächſ. Coburgiſche, Gothaiſche Verordnung 197, 481, 482. Gegengründe und deren Wiederlegung. 193, 467-470. ζ) Bei dem Vor- und Näherkaufe und ähnlichen Fällen 199-201, 484-494. η) Bei Schein- und Freundſchaftskäufen, ingl. wenn die Eltern die Güter ihren Kindern übergeben oder verkaufen 172, 408. §. 212, 528. ϑ) Wenn der Verkäufer oder die Eltern ſich ein Ausgedinge vorbehalten 203, 496. Kurſächſ. Gothaiſch. Henneb. Hanau-Lichtenb. Verordnungen 212, 529-531. ι) Bei der Subhaſtation 204, 497, 498. Nürnb. Magdeb. und Gothaiſche Geſeze 500, 501. Widerlegung der Gegengründe 499, 500. κ) Bei der Ueberlaſſung an Zahlungsſtatt, Gothaiſche, Coburg. und Darmſtädt. Verordnungen 205, 502, 503. λ) Bei vertauſchten Gütern, herzogl. S. Weimar. Gothaiſche, Cobnrg. Darmſtädt. Hohenloiſche, Hohenzolleriſche, Anhalt. Magdeb. Nürnberg. Frankenhäuſ. Weißenfelſer, Torgauiſche, Altſtädt. und Mainz. Verordnungen 206, 505-509, doch findet in Kurſachſen das Gegentheil ſtatt 206, 504, 505, und dann muß man Acht haben, ob ein Tauſch oder Kauf geſchloſſen worden ſei 207, 510, 511, Not. c) wiewohl das zugegebene Geld verhandlohnet werden muß §. 207, 510. μ) Bei ſowohl zwiſchen Lebendigen, als auf den Todesfall verſchenkten, legirten, Fideicommiß-

weiſe

weiſe durch ein Teſtament ausgeſezten, ehrſchäzigen Grundſtücken 209, 518, 519, und §. 228, 598, 599. Kurſächſ. Coburg. Gothaiſche, Nürnb. und Hohenloiſche Geſeze S. 512, 520. Kurſächſ. und Heſſ. Darmſtädt. Conſtitutionen, Gothaiſches und Hanau-Lichtenb. Mandate, Hohenl. Landr. und Henneb. Land. Ordnung 228, 600, 601. ν) Bei den zum Heirathsgute conſtituirten Gütern 210, 521 - 523. Coburg. Goth. und Hohenzoll. Geſeze 522. Gegengründe 523 und 524, doch braucht der dos in Kurſ. nicht verhandlohnt zu werden S. 520. ξ) Bei über dergleichen Güter eingegangenen Vergleichen 211, 525, 526. ο) Bei Vererbungen der Güter an die Eltern, Brüder und Schweſtern, Kurſächſ. Weimar. Goth. Henneb. Nürnb. Lichtenbergiſche Verordnungen 219 555 - 558. und §. 220, 559 bis 562. π) Bei Succeſſion der Eheleute an denenjenigen Oertern, wo die Gütergemeinſchaft nicht eingeführt iſt 221, 562 - 568. §. 161, 378. Gothaiſche und Nürnb. Verfügungen 563 - 567. ρ) Bei gleichen und ungleichen Erbvertheilungen, wenn ein Miterbe die Güter annimmt, oder nach vollbrachter Erbvertheilung kaufet §. 222, 568 - 575. §. 223, 575 - 595. §. 227, 596 - 598. Coburgiſche, Henneb. Nürnb. Bair. Hohenloiſche, Gothaiſche, Culmbach. und Altenb. Verordnungen 226, 588 - 595.

Handlohn geben weder α) der Obereigenthumsherr, wenn er das ehrſchäzige Gut ſelbſt kauft, oder verſprochen hat, den Gutsmann umſonſt zu belehnen, 163, 381, 382, β) noch der Wiederkäufer 163, 382, noch γ) der Retrahent, noch δ) der Pachter, noch ε) der Pfandnehmer, noch ζ) dem die Einkünfte eines Guts, ſtatt der Zinſen ſeines vorgeliehenen Capitals ſind überlaſſen worden eb. daſ., noch η) der Nuznießer 164, 383 ϑ) noch die Witben, welche ein Leibgeding aus einem ehrſchäzigen Gute ziehen eb. daſ. noch ι) ein Schuldner, welcher binnen einem Jahre ſein Gut wieder einlöſet eb. daſ. κ) Ferner ſind ein Vormund, welcher aus einem Gute den Nuzen ziehet 164, 384. λ) die in der Belehnung ihrer Voreltern begriffenen Deſcendenten 164, 384; μ) die Bürger und Freibauern von dem Handlohne frei eb. daſ.

— fällt weg und kann nicht gefordert werden α) wenn bloß ein pactum de vendendo oder ein bloſer Kauf vorhanden iſt, 186, 440 und 441, β) wenn der Verkäufer ſein Gut

wieder nehmen muß, weil der Käufer kein Geld hat 189, 453. γ) Wenn der Kauf, durch die Wiedereinſezung in den vorigen Stand, wieder aufgehoben wird, 186, 442. Coburgiſcher Abſchied von der Lehnwaare 192, 463. δ) Wenn der Käufer über die Hälfte bevortheilt worden 186, 442. In dieſen Fällen ſoll, wie einige wollen, der Herr ſogar verbunden ſeyn, dem Käufer ſein ausgelegtes Handlohn wieder zu erſezen, und deshalb Caution zu ſtellen 191, 459. ε) Wenn das Gut evincirt worden 188, 444, 445. ζ) Wenn der Kauf unter einer Bedingung iſt geſchloſſen worden 188, 444, 445. η) Wenn beide Theile ſich den Kauf gereuen laſſen 186, 441. ϑ) Bei Verpfändungen und Verpachtungen 211, 526, 527. ι) Bei Succeſſionsfällen der Kinder in die Güter ihrer Eltern 143, 336, §. 214-217, 532 bis 547. Kurſächſ. Gothaiſche, Weimar. Darmſt. Hohenloiſche, Nürnb. Tyrol. Preuß. Weiſenfelſer Verfügungen 213, 532-535, beſonders wenn a) ein Erbe alle Güter bekömmt, 217, 545, 546, oder b) von mehrern während der Gemeinſchaft, oder Unmündigkeit einer ſtirbt 217, 547. Hanau-Lichtenb. Nürnb. Verordnungen S. 548, 549, c) ſolange die Mutter ledig und ſammt ihnen in dem Bauerhofe bleibet 218, 550-553. κ) Wenn der Lehnsfolger in das dominium directum ſuccedirt, oder ſolches ein Fremder kauft 229, 602-604. Kurſächſ. Weimar. Coburg. Strasburg. Geſeze 229, S. 604, 605.

Die Verbindlichkeit Handlohn zu bezahlen, iſt ein annexum von der Schuldigkeit die Belehnung zu erneuern, 260, 687.

Handlohnsbefugnis, Handlohnbarkeit d. i. das Recht die Allodiallehnwaare fordern zu können, muß in jedem Falle bewieſen werden, 249, 659 iſt 1) entweder in einem Geſeze 250, 659, 2) oder in einer Gewohnheit 250, 659, 3) oder in den Erbleih- und Zinsbriefen 253, 668, 4) oder in der Verjährung gegründet 253, 668.

— wenn ſolche aus einem Geſez oder den Erbleihbriefen hergeleitet wird; ſo müſſen davon glaubwürdige Abſchriften beigebracht werden 250, 659.

— wenn ſolche aus einer Gewohnheit hergeleitet wird; ſo muß dieſelbe die geſezlichen Erforderniſſe haben 250, 660, 661.

Handlohnsbefugnis, Handlohnbarkeit wenn dieſelbe aus den Erbleihbriefen hergeführt wird; ſo muß man daraus erkennen, daß die Gutsleute den Abtrag des Handlohns freiwillig übernommen haben 253, 668.

— wenn dieſelbe aus den Erbregiſtern, als von langen Zeiten her gebräuchlich, hergeleitet wird; ſo muß ebenfalls daraus die Zufriedenheit der Intereſſenten dargethan werden 252, 664, 665.

— wenn der Gutsherr ſolche aus der Verjährung herleitet; ſo muß er dieſe beweiſen 253, 668, welcher Beweismittel er zu dieſem Endzwecke ſich bedienen müſſe? 253, 668 bis 670, ob dazu, gegen ein verbietendes Geſez eine unvordenkliche Verjährung, oder eine ordentliche hinreiche? 258, 682, 683, wenn der Gutsherr ſolche in Kurſachſen bewieſen habe? 258, 683, 684.

— kann weder durch die eigne Aufzeichnung des Gutsherrn 251, 659; noch durch die von ſeinen Gerichtshaltern geführten Haus- oder Grundbücher 251, 663, 664; noch aus der Befugnis, von gewiſſen Gütern Hennen fordern zu dürfen, 254, 670, 671; noch weil ſie bei andern Gütern gebräuchlich ſei, bewieſen werden 250, 662.

Handroß-Handlohn, Begriff 281, 742, 743, Etymologie des Worts Handroß 281, 743, iſt im 16ten Jahrh. aufgekommen 743, Gründe, welche dieſe Abgabe rechtfertigen 281, 744-746, iſt weder in Oeſterreich, noch Tirol, noch Salzburg, noch Kurbaiern erlaubt 282, 746, 747, beruhet ganz allein auf den Verträgen der Parteien, daher muß der Eigenthumsherr jedesmal den Vertrag produciren, oder die Gewohnheit beweiſen 283, 748.

— Fälle, in denen daſſelbige entrichtet werden muß, 248, 750-752, Fälle, in denen ſolches nicht gegeben werden darf, 285, 752-755.

— Größe 286, 755, wird entweder nach dem zulezt bezahlten Kaufgelde, oder Taxe, beſtimmt 286, 756.

— Zeit, wann ſolches bezahlet werden muß 287, 756, 757.

— wenn ein Nebengut verkauft wird, ehe noch die zur Entrichtung des Handroß-Handlohns, feſtgeſezte Zeit verfloſſen iſt; ſo muß deſſen Betrag nach der Beſizungszeit berechnet werden 287, 757.

Hand-

Handroß-Handlohn werde nur ſo lange von einem Be-gute bezahlet, als ſolches keinen eignen Beſizer habe, 287, 757, 283, 749.
— mehrere geben ſolches pro rata ihrer Stücken 284, 751.
— wie es zu halten, wenn man es in eine jährliche Abgabe verwandeln will? 287, 757.
Handſchuh, ein paar, vertreten die Stelle des Lehngeldes 7, 22, §. 64, 194.
— der Allodiallehnwaare 139, 320, 321.
Kurhannover, gibt keine Anfallsgelder 43, 145.
— iſt die Ritterlehnwaare gebräuchlich 70, 203.
— deren Größe 78, 220, wird ſowohl auf den Ober- als Unterfall erlegt 89, 240, Not. y), wenn ſich gleich mehr ſolcher Fälle in einem Jahre zugetragen, ſo wird doch nur eine einfache bezahlet eb. daſ.
— iſt die Allodiallehnwaare üblich 147, 344, deren Größe 180, 428.
Harthau, wird das Handlohn gegeben 149, 351.
Hauptrecht bedung man ſchon ehemals 233, 615, geſchieht noch h. z. T. eb. daſ. muß in Schwaben in Natur oder Gelde, in Heſſen und Franken in Gelde entrichtet werden 233, 616.
Haus, wenn es mit allen Pertinenzien iſt verkauft worden, ſo wird auch von dieſen Handlohn gegeben 173, 410, 411.
Hausbücher der Edelleute, inwiefern die Handlohnsbefugnis ſich daraus beweiſen laſſe? 251, 663, 664.
Häusler geben Handlohn 167, 395.
Heerde- Gönne- oder Schlüſſelgelder werden nicht verlehngeldet, 173, 410, Ausnahme in dem Herzogth. S. Weimar eb. daſ.
Heergewette iſt deutſchen Urſprungs 8, 27, Beſtandtheile bei den Angelſachſen 14, 60, bei den Longobarden 14, 61, Franken eb. daſ. in England 14, 61, Deutſchland 62, iſt noch im Stifte Münſter 14, 62, §. 69, 201, Hervorden 14, 62, Grafſch. Teklenburg 69, 202, in Cleve und Mark üblich 81, 229, Not. s).
Heirathsgut welches in handlohnbaren Gütern beſtehet, muß verlehnwaaret werden, Coburg. Gothaiſche, Hohenzoll. Fränk. und Schwäbiſche Verordnungen und Obſervanzen 210, 521, 522, andere unterſcheiden auf mancherlei Art, 210, 523-525.

Heldburg, Stadt wird das Handlohn gegeben 149, 349 wieviel? 176, 422, Ausnahme 179, 426.

Henneberg, Grafſch. iſt zwar die Allodiallehnwaare 144, 340, jedoch wahrſcheinlich das Lehngeld nicht bekannt 73, 208.

Hennen, ob derjenige Gutsherr, an welchen die Bauern Hennen liefern můſſen, ein Handlohn bekomme? 254, 670, 671, Erklår. des Sprůchworts: die Henne trågt das Handlohn auf dem Schwanze, eb. daſ.

Herkommen allgemeines, befaßt auch die Obſervanz des kaiſerl. Reichshofraths 16, 68, und das Rômiſche Recht 17, 70. beſonderes, was darunter zu verſtehen? 16, 68, nach welchem Streitigkeiten über das Lehngeld entſchieden werden můſſen, 66, 198, man muß daſſelbe oft zu Hůlfe nehmen 15, 66, der kaiſerl. Reichshofr. gründet darauf ſein Recht, Laudemien fordern zu kônnen 22, 89, welches durch Nachgiebigkeit der Reichsſtånde oft begründet wird 29, 106, kommt bei der Frage: ob das Lehngeld bei einem Rittergute üblich ſei? ſehr viel an, 66, 195 und 99, 253.

Heroldsberg werden die Mobilien verhandlohnet 242, 638.

Hervorden, Nachricht von dem daſelbſt üblichen Heergewette 14, 63, 64, Not. u).

Heſſen-Caſſel, entrichtet an den Reichshofrath Laudemien 26, 97, iſt die Ritterlehnwaare gebråuchlich 69, 201, Strafe wegen unterlaſſener Muthung 97, 252, ſind Kanzleigelder 114, 281, die Allodiallehnwaare 146, 342, wieviel? 176, 420, die Sterbelehnwaare üblich, 233, 616, Grôße 237, 627.

Heſſen-Darmſtadt, iſt keine Ritter- 73, 208, wohl aber die Allodiallehnwaare 146, 342, wieviel? 176, 420, die Lehntaxe üblich 114, 281.

Hildesheim kennt man das Handlohn 147, 345, Grôße 176, 422, Ausnahmen 180, 428.

Hinausgabs-Handlohn, was darunter zu verſtehen und wann es zu geben ſei? 222, 572 und 224, 580.

Hohenlohe, Fürſten von, zahlen die Reichslehntaxe 48, 153, Not. n).

— wird das Ritterlehngeld 68, 200, und zwar ſoviel Goldgůlden, als Vaſallen belehnt werden 77, 218, wie auch die Allodial- 144, 340 und Sterbelehnwaare bezahlet 235, 622.

Hohenzollern iſt wahrſcheinlich keine Ritter- 73, 209, wohl aber die Allodiallehnwaare 145, 341, wie auch die Kanzleigebühren gewöhnlich 113, 280.
Holland wird Lehngeld gegeben 71, 206, Not. u), wie viel? 76, 217, auch die Lehntaxe 114, 281, Größe 119, 291.
Holzen, Herren von, geben an Dännemark Lehngeld 80, 227, Not. n) wann? 37, 239, Not. t) und 97, 249, Not. r).
Hoya, Grafſchaft, wird der Weinkauf bezahlet 147, 344.
Hubengüter ſind handlohnbar 166, 392.
Hülfsmittel, bei der Lehre vom Lehngelde 17, 70.

J.

Jauer, Fürſtenthum, wird von einigen Gütern Ritterlehngeld 72, 207, nemlich die zehnte Mark 78, 222 und die Kanzleigelder 116, 286, wie viel gegeben? 122, 298.
Jahr, binnen einem Jahr und Tag von vollendeten Kaufe und erfolgten Tode, wird gemeiniglich das Lehngeld 97, 250, auch das Handlohn bezahlet, 261, 690-692.
Jena, Landesportion, iſt das Allodiallehngeld, 148, 346. wie auch in der Stadt Jena, doch nicht bei allen Gütern 167, 397 wie viel? 176, 421, und Ab- und Zuſchreibegebühren gebräuchlich, 295, 777.
Immiſſion deshalb wird kein Handlohn bezahlt 163, 383.
Inventarienſtücke werden nicht verhandlohnet 173, 411.
Johannislehne, des Wirzburgiſchen Stifts Neumünſter, geben Lehngeld 166, 390.
Iuſtitia curiae, was es bedeute? 52, 162, Not. i).
— — *feodalis*, Bedeutung 63, 192, Not. l).

K.

Kanzleigebühren, Lehntaxe bei Reichsſtändiſchen Lehnen, Begriff 108, 269, ſind allgemeine oder beſondere 51, 161. §. 108, 270, dürfen mit den Conſensgeldern nicht verwechſelt werden 270. Urſprung und Geſchichte 109, 271, 110, 272-275, gründet ſich auf das Naturrecht 125, 300, wurden anfangs als Geſchenke gegeben, hernach als Schuldigkeiten gefordert, worüber in Pommern, Meklenburg 110, 274, 275 und Kurſachſen viele Zwiſtigkeiten entſtanden 111, 275-278. Verzeichniß derjenigen Länder, wo ſolche üblich ſind 112-116, 279-286, wo man davon nichts weiß 117, 286, 287. Summe 118-122, 288-298. Perſonen,

nen, welche ſolche zu erlegen pflegen, als jeder wirkliche Belehnte, auch die Deſcendenten 125, 300, 301, iſt in Ob. Lauſiz Rechtens 302, die Geſammtbelehnten, beſonders in Anhalt und Henneberg 127, 303, die am Stande höher ſind, 304, jeder Käufer 133, 311. Fälle, in denen ſolche abgetragen wird 129-132, 305-310, obgleich ein Vaſall mit mehr Lehnen auf einmal belehnt wird, ſo gibt er doch nur einfache Lehntaxe 132, 309, 310, wenn aber bei einem Lehne mehrere Veränderungen vorfallen; ſo iſt doppelte zu geben 310, wie viel mehrere Vaſallen geben? 133, 311, 312, Zeit, wann? iſt entweder feſtgeſezt, oder nicht. Im erſten Falle muß ſolche beobachtet werden, als in Oeſtreich, Oberlauſiz und Münſterberg 134, 312, 313. Im andern Falle muß ſolche ſogleich nach erfolgter Belehnung entrichtet werden, als in Kurſachſen, Paderborn, Cleve, Glogau 134, 313, 314, wie ſolche eingetrieben? 135, 315, 316, unter die Kanzleibedienten vertheilt werde? 136, 316, 317, zur Strafe müſſen oft doppelte Kanzleigebühren abgetragen werden, als in Münſterberg, Geldern, Zütphen, 315. Die Kanzlei hat in Anſeh. derſelben fundatam intentionem und folglich muß der Belehnte ſeine Befreiung rechtsgehörig beweiſen 133, 311.

Kärnten ſind weder das Ritterlehngeld 74, 212, noch die Kanzleigelder 117, 287, doch Einſchreibegelder 119, 291, wie auch das Handlohn gewöhnlich, 150, 353, Größe 180, 427.

Kauf eines Lehnguts, wenn ſolcher conſumirt iſt, muß die Ritterlehnwaare 86, 237, die Kanzleigebühren abgetragen werden 129, 305, ob das Handlohn gezahlt werden müſſe, wann er nur perfect; oder wann er auch conſumirt worden ſei? 186, 439, §. 187, 443, 444, wegen eines bloſen Kaufs 186, 441, wegen eines nichtigen Kaufs fällt das Handlohn weg 186, 442, desgleichen, wenn beide Theile von dem Kaufe wieder abtreten 186, 441.

Käufer eines Lehnguts trägt das Ritterlehngeld ab, ob auch gleich der Verkäufer daſſelbe übernommen haben ſollte, 84, 232, welches von dem Handlohn ebenfalls geſagt werden muß 158, 367, ob er ſolches gebe, wenn auch gleich der Verkäufer nicht angezeigt hat, daß das Gut ehrſchäzig ſei? 158, 369, 370, ob er das Gut verliere, wenn er das wahre Kaufgeld aus Eigennuz verſchwiegen habe? 171, 405-407,

 wenn

wenn er ein ſchon einmal in Lehn empfangenes Gut verlaſſen und von neuem gekauft hat; ſo muß er ein Handlohn geben 202, 494, wann er Caution von dem Herrn wegen Erſtattung des Handlohns fordern könne? 191, 460, muß die Lehntaxe bezahlen 133, 311.

Kaufpreis, wahrer, wofür ein Grundſtück verkauft worden iſt, wie ſolcher entdeckt werde? 171, 403, nach der Nürnb. Reformat. wird dem Käufer der Eid zugeſchoben 171, 403, in dem Weimar. daſſelbe taxirt oder der vorige Kaufpreis zum Grunde gelegt, 404, wenn ſolcher höher oder geringer, als der Werth des Guts ausfällt, kann das Handlohn von jenem verlangt werden 172, 407.

Kempten, Abt zu, iſt von den Reichkanzleigeldern befreiet 55, 175.

Kirche, was der Kirche zinſet, lehnet dem Pfarrer, Erklär. dieſes Spruchs 155, 360.

Kirchenpatronen können ein Handlohn fordern, beſonders in dem Hannöveriſchen 154, 359.

Klage, welche dem Lehnherrn wegen nicht bezahlter Lehnwaare zuſtehe? 98, 252, 253, welche man zu Erlangen des Allodiallehngeldes anſtellen könne? 267 und 268, 706-711.

Kleinmiltitz, Dorf, iſt die Allodiallehnwaare üblich 149, 351.

Klöſter müſſen durch einen Lehnträger die Lehn empfangen, und das Handlohn abtragen 83, 230.

Königsfeld wird Handlohn gegeben 149, 351.

Köhr wird in Braunſchw. und Hildesheimiſchen gegeben 35, 621, wird erſt nach des Vaters Tode gefordert, wenn derſelbe bei ſeinem Leben die Güter übergeben hat 239, 633.

Korrecht, 233, 614.

Kötewizſch iſt das Allodiallehngeld üblich 149, 351.

Kräin wird von Rittergütern weder Lehngeld, 74, 212, noch Lehntaxe 117, 287, jedoch Einſchreibegeld 119, 291, und Allodiallehnwaare 150, 353, wie viel? entrichtet, 180, 427.

Krölpa, Gemeinde daſelbſt, bezahlt wegen ihrer Güter ein Lehngeld 161, 377.

Küchellehnen, Nürnbergiſchen, werden keine Laudemien gegeben, 28, 102.

L.

Landesherr kann von denjenigen Vaſallen die Ritterlehnwaare fordern, welche von ihm die Belehnung empfangen, als in Cleve, Zütphen, Kurhannover und Braunſchweig, 79, 223, ingleichen das Handlohn, als in dem Fürſtenth. Darmſtadt 176, 420, Not. x) Culmbach 262, 693, muß ſelbſt das Lehngeld von einem bei einer andern Lehncurie zu Lehn gehenden, und gekauften Lehngute 81, 228, das Handlohn geben, 158, 368, 369, und 247, 653, kann unter dem Vorwande der Wohlfahrt des Staats, die Summe des Handlohns nicht erhöhen 256, 675, iſt verpflichtet, bei Entſezung des Gutsmanns proceßartig zu verfahren 265, 700, kann das Handroß-Handlohn einführen 281, 745.

Landlehnwaare wann ſolche in Kurſachſen erlegt werde? 247, 654.

Landſiedelrecht Leihen zu, bezahlen die Allodiallehnwaare 166, 392.

Langendorf iſt das Handlohn üblich 147, 354.

Langen-Holtenſen wird der Weinkauf akkordirt 181, 430.

Laßgüter ſind handlohnbar, 166, 391. die älteſten 16, 68.

Laudemien oder Reichslehnwaare, Begriff 20, 79, Schriftſteller davon 2, 3, Not. f) und §. 18, 71, 72. Urſprung nach Stegers §. 11, 39-41, nach Eberhards Hypotheſe 21, 80-85, Prüfung 86, waren anfangs Geſchenke und wurden von den italieniſchen Vaſallen gegeben 21, 82, hernach als Schuldigkeit gefordert 21, 85, ihrer wird in Kaiſer Karls des VIIten Wahlkapitulation zuerſt gedacht 21, 83 und 34, 125. Zeit, wann ſolche dem k. Reichshofrathe überlaſſen worden? 21, 86.

— Fälle, bei denen ſolche gegeben werden 22, 86, 87, nämlich bei jeder Veränderung unter Lebendigen, bei Succeſſionsfällen und wo es gewöhnlich iſt, 87, als Käufen §. 23, 91. 24, 92 bei Tauſchen 24, 93, bei Ceſſionen und Vergleichen 24, 94, in andern Fällen 25, 94-96.

— Beiſpiele von Reichslehnleuten, welche Laudemien erlegt haben 24, 91-94.

— Beiſpiele von Reichsvaſallen. welche ſich zu eximiren bemühet haben 29, 104, 105, Reichslehnleute, welche wirklich frei ſind 28, 100-102.

Laudemien, welche beſage der neueſten Wahlcapitulation erlegt werden ſollen? 32, 117.
— wie viel gegeben werde? 27, 98, 99.
— Summen der unter verſchiedenen Kaiſern eingegangenen 34 125, 126.
— Gründe für deren Forderung 22, 87-89, der kaiſ. Reichshofr. muß dazu ſein Recht erweiſen 35, 129.
— werden von dem Lande ſelbſt, auch von einer Debit-Commiſſion 38, 133, 134, von den Landesſtänden erhoben 38, 134.
— Eintreibung 39, 137.
— Vertheilung 40, 138-141.
Laudemium leiten einige von dem lateiniſchen laudare auf verſchiedene Weiſe 2, 4, 5, andere von laus 2, 6, noch andere von lauſe eb. daſ. ferner von laudum 3, 8, ferner von leudum 3, 6, 7, ferner von lot, (ledig) 3, 8, noch andere von lot, (Vergeltung) ab 3, 9.
Laue, Dorf, wird die Allodiallehnwaare entrichtet 149, 351.
Lauenburg, Fürſtenthum, wird kein Lehngeld gegeben 74, 209.
— Stadt, iſt das Handlohn üblich 147, 344.
Lauersheim, wirtemb. Amt, iſt das Handlohn eingeführt 145, 341.
Lauenſtein, Größe der Allodiallehnwaare 183, 434.
Launegild, Benennung des Lehngeldes 4, 12.
Lauſitz, Ober- und Nieder-Lauſitz, wird keine Ritterlehnwaare gegeben 74, 210.
Legatarien müſſen das Allodiallehngeld bezahlen 160, 374.
Lehn iſt ein Stammwort 1, 1.
Lehnbeden, erſte Spur 12, 44, Verwandlung in die Lehnwaare 12, 46, 47, und 13, 56. Betrugen in der Mark drei Vierdinge 12, 45, wie lange? 12, 48.
Lehnbriefe, α) eigentl. Glaubwürdigkeit 104, 262, muß man entſcheiden: ob? 101, 156, wie viel? 102, 259, und zu welcher Zeit ein Lehngeld erlegt werden müſſe? 97, 248, ingleichen: ob der Vaſall wegen des unbezahlten Lehngeldes, des Lehns entſezt werden könne? 97, 251, wie dieſelbigen ausgelegt werden müſſen? 101, 256, 257, müſſen bald ausgelöſet werden, Geldr. Zütphenſche, Münſterb, Oeſterreich. Kurſächſ. und Oberlauſitziſche Verordnungen 135, 315, 316,

316, wird die Zeit zur Erlegung der Lehntaxe beſtimmt 134, 312.
β) uneigentliche, wann mehrere alte, 233, 669, neue die Handlohnsbefugnis beweiſen? 253, 668.
Lehne ſind entweder ſolche, von denen eine Lehnwaare entrichtet wird, oder ſolche, welche frei ſind 66, 195, jene werden daher regelmäßige; dieſe unregelmäßige genennet eb. d. ob deren Lage ſie zu lehngeldlichen mache? 66, 196.
— ledige in Cleve, 61, 206, Not. u) in Holland große, mittlere und kleine 76, 217.
Lehngeld, Lehnwaare, Lehnſchaz, Etymologie 1, 3, 1, 9, Schrift 1, 3, Not. e).
— Eintheilung
A) in Hinſicht des Urſprungs iſt es
a) ein eigentliches
b) oder ein uneigentliches 5, 15, Urſprung 7, 23, 24. S. auch Weinkauf.
B) In Anſehung des Grundes iſt es
a) entweder ein herkömmliches, wozu auch das geſezliche gehöret,
b) oder ein conventionelles 5, 15.
C) In Hinſicht der Größe iſt ſolches
a) entweder ein veränderliches,
b) oder beſtändiges 75, 213.
D) In Bezug der Lehnsfälle, dieſe ereignen ſich
a) entweder auf Seiten des Ober-
b) oder Untereigenthümers 5, 15, und zwar beide
α) entweder, wenn ein neuer Lehnsmann oder Lehnsherr das Lehn bekömmt,
β) oder wenn der Lehnherr, oder Vaſall mit Tode abgeht 5, 16.
c) Entweder in einem Jahre mehrmal, und dann wird daſſelbe
α) entweder von jedem beſonders, als in dem Oßnabrückiſchen 84, 232, Zütphen 85, 235,
β) oder von allen zuſammen bezahlt, und wird dann das einfache genennet, welches gewöhnlich gegeben wird 89, 239, 240, wie dieſes zu verſtehen ſei? 89, 241, 242, Kurhannöveriſche und Braunſchw. Geſeze eb. daſ. Not. y)

Lehngeld, rückſtändiges, wer es erlege? 84, 233, §. 89, 241, §, 94, 246, und §. 95, 247.
— ſonderbares wird in Sachſen wegen vertheilter Güter gegeben 222, 575.
— Urſprung α) in der Anwendung des Röm. Rechts, 6, 17, 18, β) weil die Bauern die Befreiung von den Ritterdienſten erkaufen müſſen 7, 25 und §. 13, 57, γ) conventionelles führten die Klöſter und Edelleute ein 13, 56, 57, wird mit dem Weinkaufe gegeben 13, 54, 55. Richtſchnur bei Streitigkeiten 16, 67 u. 69.
Lehnherr an denſelbigen wird die Ritterlehnwaare bezahlet 79, 223, wenn derſelbe ſtirbt, brauchen die von ihm belehnten Vaſallen kein Lehngeld zu entrichten 80, 225 und §. 87, 238, jedoch bekommen hier ſeine Lehnsfolger die Kanzleiſporteln 129, 305, desgl. wenn er ſein Lehngut verkaufet, oder ein eröfnetes conferirt 131, 308, kommt in Anſehung des Lehngeldes ein Vorzugsrecht zu 92, 245, Widerlegung der Gegner 93, 245, 246.
— kann zuweilen nicht nur von der Gemeindenuzung, ſondern auch von dem Gute ſelbſt das Handlohn fordern 157, 367, ſeines Todes halber wird kein Handlohn bezahlt 229, 603.
Lehnherren, mehrere, ob ſolche insgeſammt, oder jeder von den bei ihm zu Lehn gehenden Rittergütern die Lehnwaare empfangen? 79, 224, wenn ſie mit einander wegen des Belehnungsrechts ſtreiten, muß das Ende des Streits abgewartet werden 79, 225, wenn von mehrern einer ſtirbt, an welchen die Lehntaxe bezahlt werden müſſe? 131, 309.
Lehnreich, Name des Lehngeldes in Baiern 4, 12.
Lehnſchulzengerichte werden verlehnwaaret 165, 387, Summe des Lehngeldes 183, 436, erbet der jüngſte Sohn 223, 577, deren Beſitzer werden unbezahlten Lehngeldes halber mit Strafen bedrohet und ſolche exſequirt 266, 703, 704.
Lehntaxe A) bei Reichsſtändiſchen Lehnen, wahrſcheinliche Etymologie dieſer Benennung 51, 160 und §. 53, 169, Begriff 45, 147, kommt zuerſt in den fürſtlichen Erinnerungen von 1653 vor 46, 149, wird
α) in dem weitläuftigſten Sinne 51, 160, 161,
β) in weitläuftiger Bedeutung genommen, wo ſie die Kanzleigebühren und die Geſchenke für die kaiſerl. Erbhofbeamten begreiffet 53, 170, 171, und §. 54, 172.

Lehn-

Lehntaxe
γ) in engern Verſtande gebraucht 51, 160.
— Perſonen, welche ſolche erlegen, ſind die italieniſchen und ſchweizeriſchen Reichslehnleute, diejenigen geiſtl. Reichsſtände, welche keine Stimmen auf dem R. Tage haben, die Kurf. von geringen Lehnen, die Grafen und unmittelbare Reichsritterſchaft 47, 150, Vormünder 152.
— geben weder die Kur- noch die deutſchen Fürſten 47, 149, 150, Urſachen 47, 151.
— Summe iſt ungewis 48, 153, 154, ſoll auf allg. Reichstage beſtimmt werden 48, 155, wegen mehrerer Lehne muß von jedem die Lehntaxe 48, 154, 155, und zwar innerhalb Monatsfriſt erlegt werden 50, 156-158, deren Nichtbezahlung halber ſoll die Belehnung nicht aufgehalten werden 50, 159.
— B) bei Reichsſtändiſchen Lehnen. S. Kanzleigebühren.
Lehnträger A) bei Reichslehnen wird deſſen Beſtellung oft anbefohlen 25, 94, iſt gemeiniglich der Aelteſte eines Hauſes 25, 95, ſolange derſelbe lebet, brauchen keine Laudemien abgetragen zu werden 28, 102, wohl aber nach ſeinem Tode 25, 94, dieſer kann für ſich und ſeine Nachkommen belehnt werden 25, 95.
— B) bei Reichsſtändiſchen Lehnen wird nach dem Tode eines jeden Lehnträgers, die Ritterlehnwaare, beſonders in dem Paderborniſchen, Oßnabrückiſchen und Braunſchw. 83, 231, die Kanzleigebühren gegeben werden 130, 307, iſt oft der Aelteſte einer Familie 83, 230.
— C) bei Alloden, Perſonen und Gemeinden, welche ſolcher bedürfen 161, 376-378, die Lehnträger von Gemeinden geben das Handlohn 161, 376, 377, der Eheweiber 161, 378, der Witben 162, 379, nach deſſen Tode wird ſolches erlegt 162, 379, wenn er flüchtig worden, ob ein Lehngeld fällig ſei? 162, 380.
Lehnsbeſizer, jeder neuer entrichtet die Ritterlehnwaare, wenn auch der vorige ſolche auf ſich genommen hätte 84, 232.
Lehnsgeſeze, allgemeine, darunter ſind auch die Reichsgeſeze begriffen 16, 67.
Lehnshand, bei der Veränderung der Lehnshand iſt das Lehngeld zu erlegen, wie dieſe Formel zu verſtehen? 101, 256.

Lehnspferd, ſtatt deſſen wurde ein gewiſſes Geld gegeben 13, 56.
Leipzig wird keine Allodiallehnwaare bezahlet 167, 396.
Lex 2. C. de jure emphyt. erklärt 141-143, 324-337, in wiefern es h. z. T. in Abſicht des Handlohns Anwendung finde? 255, 674.
Licitant, welcher ſowohl das erſte, als das höchſte Gebot auf ein Gut gethan, und daſſelbe erhalten hat, muß das Handlohn bezahlen 199, 485, iſt frei, wenn er im Namen eines andern das Gut erſtehet 160, 372, 373.
Lindau, kennt man das Handlohn 145, 342, Größe 183, 433.
Locationsurtel, welchen Plaz in demſelben das Lehngeld bekomme? 269, 713, §. 270, 713-717, das Sterbelehn 276, 730.
Lorch, wirtemberg. Amt wird das Handlohn 145, 341, und die Sterbelehnwaare entrichtet, wie viel? 237, 628.
Löſen, Dorf, iſt das Handlohn üblich 149, 351.
Lövenſtein, Fürſt von, bezahlt die Laudemien 26, 97.
Lübeck iſt wahrſcheinlich kein Handlohn üblich 167, 396.
Luitio, Bedeutung, 10, 35.

M.

Magdeburg wird keine Ritterlehnwaare gegeben 74, 211, wohl aber das Handlohn 148, 347, wie viel? 175, 418, Sterbelehngeld 233, 617.
Mainz, Kurfürſt zu, bekömmt von den Anfallsgeldern einen anſehnlichen Theil 44, 147.
Mannsfeld, Graf zu, verweigert die Laudemien 29, 105.
Mark, Grafſchaft, iſt die Ritterlehnwaare 71, 206, wie viel? 78, 221, die Lehntaxe 114, 281, bei den Eigenbehörigen Handlohn üblich 148, 347.
Mark Silbers, wie viel ſolche ehemals an Münzen betragen? 53, 168, wie hoch die Reichskanzlei ſolche gerechnet? 56, 176.
Mauſiz, Dorf, iſt das Handlohn bekannt 149, 351.
Meier- und Meierdingsgütern wird der Weinkauf entrichtet 166, 391, um deſſen Größe akkordirt 181, 429.
Meiningen, Herzogthum wird wahrſcheinlich keine Ritterlehnwaare bezahlt 74, 210.

Meklenburg werden Kanzleigelder bezahlt 114, 282.
— Fürſt, erlegt Laudemien 26, 97.
Möbeln eines Bauerguts, welche mit verkauft worden, werden nicht verlehngeldet 173, 411.
Möckerling iſt das Handlohn üblich 149, 351.
Montfort, wie viel daſelbſt Ritterlehnwaare gegeben werde? 78, 222, wie viel Kanzleigebühren? 119, 291.
Mühlhauſen iſt das Handlohn üblich 147, 345.
Mühltruf iſt die Allodiallehnwaare gewöhnlich 449, 351.
Mundſchuh kennt man die Allodiallehnwaare 149, 352, und 161, 377.
Münſter, Stift, wird das Lehngeld 71, 206, Not. u) innerhalb 1 Jahr und 6 Wochen entrichtet 97, 350, Not. r) ſind die Kanzleigebühren eingeführt 114, 281, Größe 119, 291.
Münſterberg, Fürſtenth. wird die Lehntaxe bezahlet 116, 285, Not. u) wie viel 122, 297, wann? 134, 313, zur Strafe doppelt 134, 315, Vertheilung an die Kanzleibedienten 136, 317.

N.

Näherrecht (jus retractus) Begriff, Eintheilung und Unterſchied vom Vorkaufe 199, 486, inwiefern deshalb ein Handlohn ſtatt finde? 201, 491, 492, wenn von drei Lehnherren einer das Näherrecht ausüben will? 201, 493, 494.
Naſſau-Catzenelnbogen, Grafſchaft, iſt wahrſcheinlich keine Ritter- 73, 209, wohl aber Allodiallehnwaare gebräuchlich 146, 342, wie viel? 170, 401, §. 175, 419.
— Saarbrücken weiß man von dem Lehngelde nichts 73, 209.
Naumburg kennt man das Handlohn 149, 449.
— Stift, iſt die Sterbelehn eingeführt 239, 631.
Neuhof in dem Nürnbergiſchen, wird von den Mobilien ein Sterbelehn entrichtet 241, 638, von der Erbſchaftsmaſſe ſogleich abgezogen 276, 731.
Neuſtadt an der Orla iſt die Allodiallehnwaare üblich 149, 349, Größe 183, 434.
Niederhausbergen, Dinghof zu, wie viel daſelbſt Weinkauf entrichtet werde? 180, 429.

Nieder-Oeſterreich iſt das Sterbrecht üblich 235, 622, Größe 237, 627.
Nockwitz kennt man das Allodiallehngeld 149, 351.
Nürnberg, Stadt, wird von Erbzinslehnen der Regel nach kein Handlohn entrichtet 144, 340 und §. 167, 386, Not. u) wie viel? 177, 422, 423.
— Territorium muß ein Allodiallehngeld 144, 340, Größe 178, 424, ingleichen ein Handroß-Handlohn bezahlet werden 281, 743, wie ſolches aufgekommen? 282, 748.
Nuznießer empfängt das Handlohn 153, 358, 359, bezahlt aber keins 164, 383, auch von dem erkauften Nuznießungsrechte 202, 494.

O.

Obereigenthumsherren bekommen bald die Allodiallehnwaare gemeinſchaftlich, bald jeder nach ſeinem Antheile 156, 365, wie es zu halten, wenn ſie über die Handlohnbarkeit ſtreiten? 157, 365, der Obereigenthumsherr, welcher ein von ihm relevirendes Gut kaufet, iſt vom Handlohne frei 163, 381.
Ober- und Niedereichſtädt kennt man das Allodiallehngeld 149, 352.
Oberiſſel kennt man die Ritterlehnwaare 72, 206, Not. u).
Ober-Lauſitz pflegen die Kanzleigebühren abgetragen zu werden 115, 283, wie viel? 120, 293, wann? 134, 313, Beſtrafung der Säumigen 135, 316.
Oberlehnherr gebühret der Weinkauf, wenn der Gutsherr ohne Erben geſtorben iſt 247, 653.
Ober- und Nieder-Oeſterreich wird das Lehngeld 74, 212, die Kanzleigebühren 116, 284, und 285, wie viel? 122, 269, wann gegeben? 134, 312, Beſtrafung der Säumigen 135, 316, iſt auch die Allodial- 150, 353, und Sterbelehnwaare üblich 235, 622, Größe 237, 227.
Oberpfalz iſt die Ritter- 68, 201, und Allodiallehnwaare üblich 150, 353, wie viel dort? 76, 215, hier? 176, 420.
Ochſenhauſen, Kloſter, zahlt Laudemien 24, 93.
Oeſterreich, Erzhaus iſt von den Reichskanzleigeldern befreiet 55, 176, und §. 52, 162, 163.
Oettingen, Grafſchaft, muß das Allodiallehngeld 145, 342, wie viel? bezahlet werden? Regel 178, 424, Ausnahmen 179, 426, u. §. 183, 436.

Oetſch

Oetſch iſt das Handlohn üblich, 149, 351.
Oldenburg und **Delmenhorſt**, wird die Reichs- 24, 93, wahrſcheinlich keine Ritter- 73, 209, wohl aber Allodiallehnwaare bezahlet 146, 343.
— Stadt, iſt das Allodiallehngeld bekannt 146, 343.
Olsburgiſche Pröbſtingsleute, wie viel ſie Weinkauf geben? 180, 429, wann? 247, 652.
Orlamünde iſt das Allodiallehngeld gewöhnlich 149, 349, Summe 183, 434.
Osnabrück, Biſthum, wird die Ritterlehnwaare 69, 202, zehen Rthlr 77, 219, bei dem Abſterben eines jeden Lehnträgers 83, 231, Not. z) von mehrern Vaſallen 84, 232, 233, von den Vormündern ſtatt der unmündigen Vaſallen 85, 235, innerhalb einem Jahre erleget 97, 249, Not. r) wie viel von jedem Lehnbriefe? 89, 241, Beſtrafung des Vaſallen, welcher binnen geſezter Zeit das Lehn nicht gemuthet hat 97, 252, ſind auch die Kanzleigelder 114, 281, Größe 119, 290, die Allodiallehnwaare 146, 343, wie viel? üblich 175, 478. Vaſallen, deren Vormünder ſich ſtatt ihnen haben belehnen laſſen, zahlen die Lehntaxe 122, 302, Not. a)
Oſtfrießland iſt keine Ritter- 74, 212, wohl aber die Allodiallehnwaare gewöhnlich 148, 347.
Ottmannsdorf, Gemeinde zu, bezahlet ein Lehngeld, 161, 376, 377.

P.

Pächter geben kein Handlohn 163, 382.
Pactum addictionis in diem, ob deshalb ein Allodiallehngeld entrichtet werden müſſe? 188, 445, 446.
— *legis commiſſoriae*, ob deshalb ein Handlohn bezahlt werden müſſe? 188, 445 und 447.
— *de vendendo* wird kein Allodiallehngeld abgetragen 186, 440.
Paderborn, iſt das Lehngeld 69, 202, die Kanzleigebühren 114, 281, wann? gebräuchlich 134, 313.
Pegauiſchen Amtsbezirk wird die Ritterlehnw. entrichtet 70, 205.
Pertinenzien ſowohl eines Ritter- 75, 214, als auch eines Bauerguts müſſen verlehnrechtet werden 173, 410, 411.

Pfalz

Pfalz werden Succeſſionslaudemien 29, 104, keine Anfallsgelder 43, 145, und das Handlohn entrichtet 150, 353, Summe 175, 418.

Pfandnehmer iſt vom Allodiallehngelde frei 163, 382.

Pfarre wie viel dafür in dem Kurhannöveriſchen Lehngeld bezahlet werde? 183, 436.

Pferd womit ehemals der kaiſ. Lehnſtuhl brennet worden iſt, wem ſolches zufiel? 58, 181, dafür iſt etwas an Gelde feſtgeſezt worden, 60, 184, 185.

Platen, Grafen von, geben an Braunſchw. Ritterlehnw. 80, 227, Not. n) und zwar wenn ſowohl der Aelteſte dieſes Hauſes, als von ihnen einer ſtirbt 87, 238, Not. t).

Plazrecht (ſuperficies) muß verlehnwaaret werden 165, 387.

Podiebrad in Böhmen, wie viel daſelbſt Handlohn gegeben werde? 178, 424, 425.

Poltringen wie viel daſelbſt an Sterbelehn bezahlt werde? 237, 628.

Pommern, Preuſſiſch- darf keine Ritterlehnwaare 74, 211, doch die Lehntaxe gegeben werden 114, 282, von dem Verkäufer 133, 311, Not. k).

— Schwediſch- iſt die Ritterlehnwaare 71, 206, Summe 76, 217, und die Kanzleigebühren 114, 282, wie viel? eingeführt 121, 294.

Pöſeneck iſt das Handlohn üblich 149, 349

Prälegat zum Nachtheil des Handlohns gilt nicht 228, 602.

Prediger bekommen von den Pfarrdotalen und andern Zinsleuten 155, 360, beſonders in dem Coburgiſchen und Culmbachiſchen das Allodiallehngeld 155, 363, ob deren Witben und Erben während des Gnadenjahrs? Culmbachiſche, Weimariſche, Gothaiſche und Magdeb. Verordnungen 155, 362, 363.

Preuſſen, Königreich iſt die Allodiallehnwaare gewöhnlich 150, 353, wie viel? 178, 425.

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation gedenkt zuerſt der Coinveſtirten 30, 108, der Anfallsgelder 42, 143, der Lehntaxe 46, 149, daß die Vormünder unmündiger Reichsvaſallen ſolche geben, 47, 152, daß die G. B. die Regel

bei

bei der Forderung der Lehntaxe und Kanzleigebühren ſei 52, 165.

Pucha, Dorf, iſt das Handlohn üblich 149, 352.

Q.

Quellen, ächte, woraus die Lehre von der R. Lehnwaare 17, 70, vom Allodiallehngelde hergeleitet werden muß, 141 bis 143, 324-358.

Quinquageſima Unterſchied zwiſchen ihr und dem Lehngelde 15, 65, deren Beſtimmungsgrund 143, 335, 336 und §. 170, 402, iſt in Anhalt, Baden-Durlach, Magdeburg, Kurpfalz, Frankf. am Main, Oßnabrück, Naſſau, Frankenhauſen, Weißenfels, Strasburg beibehalten 175, 418, 419.

Quittungen, Beweismittel zur Handlohnsbefugnis 253, 669.

R.

Ratzeburg davon werden Laudemien 24, 91, Kanzleigelder gegeben 56, 117.

Ravensberg wird von den Eigenbehörigen die Allodiallehnwaare bezahlet 148, 347.

Rechtsmittel, wodurch man die Ritter- 97, 251, 252, und §. 98, 252, 253, die Allodiallehnwaare 265-268, 699 bis 711, wie auch die Lehntaxe eintreibet, 135, 314-316.

Recognition, darum binnen einer gewiſſen Zeit ſich melden, oder das Lehngeld erlegen, ſind gleichbedeutende Redensarten 261, 690.

Redimere, Bedeutung 11, 43, Not. t)

Rehberg, Wirtembergiſch Amt, wird Handlohn bezahlet 145, 341.

Reichsbelehnungen ſollen weder wegen ſtreitiger Laudemien 37, 132, noch Anfallsgelder verweigert werden 44, 147.

Reichshofrath, kaiſerlicher, wie er die Wahlcapitulation verſtehe? 31, 109, 110, fordert die gewöhnlichen Laudemien 35, 127, muß ſeine Befugnis dazu beweiſen 35, 129, wie? 36, 129-132, wieviel, und von wie vielen Jahren er Thatſachen beibringen müſſe? 36, 129-132, ſezt die Laudemien

demien an und verlangt deshalb einen Revenüenetat 39, 135, gibt Nachſicht 39, 136, akkordirt und moderirt ſolche 39, 138, excitirt den Reichsfiſcal S. 137, wie er ſolche vertheile? 40, 138, 139, ob ein wirklich beſoldeter Reichshofrath, welcher bei deren Anſezung kein membrum collegii geweſen, daran participiren könne? 40, 139, ob die Erben eines Abgedankten oder Abweſenden? 40, 139 – 141.
Reichshofrathsthürhüter nimmt die Laudemien ein 40, 138, hält darüber ein Buch, S. 141, wieviel er Recompens erhalte? 62, 188.
Reichskanzleigebühren, Canzleigelder, Begriff, 51, 159, Eintheilung α) in allgemeine und β) beſondere 51, 161, Urſprung und Geſchichte 52, 162 – 165, Urſachen ihrer Entſtehung 53, 166 und 167. Reichsvaſallen, welche ſolche bezahlen, 54, 171 – 174, welche frei ſind? 55, 174 – 176, wie viel ſie ſonſt? 56, 177 – 179, wieviel ſie h. z. T. betragen? 56, 179, die Reichskanzlei fodert ſolche von jedem Veränderungsfalle 56, 179, wann? 180.
Reichslehnleute welche Laudemien gegeben haben 24, 91, welche davon ſich zu eximiren geſucht haben? 29, 104, 105, italieniſche und ſchweizeriſche geben die Lehntaxe 47, 150.
Reichsritterſchaft entrichtet die Reichslehntaxe 47, 150.
Reinhard, Graf, zahlt Succeſſionslaudemien, 26, 97.
Releuare Bedeutungen 4, 14.
Releuium, Synonym vom Lehngelde 4, 13, Etymologie 4, 14, §. 10, 35 Not. a) und §. 7, 21.
Remda iſt ein Lehngeld üblich 149, 349, wieviel? 183, 433,
Retrahent, Näherkäufer in wiefern er Handlohn bezahlen müſſe? 160, 373 und §. 199, 487 – 489, Coburg. Goth. Verordn. 200, 490, ob wenn die Abtretung des Guts, innerhalb, oder nach der Verjährungszeit des Näherrechts geſchiehet? § 201, 491 und 492.
Reuhandlohn wann es in dem Culmbachiſchen entrichtet werde? 271, 718.
Reuſſen, Familie der Grafen von, iſt die Sammtbelehnung eingeführt 31, 111, der Alteſte iſt Lehnträger 83, 230, Not. x). Vergleich wegen der Lehntaxe 133, 312.
— gräflich Reuſſiſchen Ländern iſt die Sterbelehn gebräuchlich 235, 620.
Ritterlehnwaare, Begriff, 63, 189. Urſprung α) aus der Anwendung des Röm. Rechts auf die eigentl. Lehngüter

8, 27 ; 29. β) aus den bei den Fränkiſchen Königen gewöhnl. Geſchenken 9, 31, Prüfung 32, 33, γ) aus der urſprünglichen Verfaſſung der Lehngüter 10, 34, 35, und §. 11, 40, 41. δ) aus dem Rechte des Lehnherrn nach des Vaſallen Tode die Früchte des erſten Jahrs zu genießen 10, 36 ; 39, ε) aus der Verwandlung der Kriegsdienſte in eine Geldſumme 11, 44, ζ) aus der Lehnbede 12, 44 ; 51, η) aus verſchiedenen Begebenheiten 13, 51 ; 58.

Ritterlehnwaare bekommt der Landes- 79, 223, der Lehn- und Afterlehnherr eb daſ. mehrere 224.

— wenn ein Lehngut verkauft, vertauſcht, verſchenkt, cedirt, von neuem conferirt 86 und 87, 237, zum Witthum ausgeſezt worden iſt 88, 239, nach des Lehnträgers Tode 83, 231, in Kurbaiern, Kurhannov. und Braunſchw. ſowohl nach dem Tode des Lehnherrn, als auch des Vaſallen 88, 238, Not. t)

— pflegt α) jeder neue Lehnsbeſizer 81, 227 und §. 84, 232, folgl. β) derjenige Sohn, welchem das Lehngut von ſeinen Brüdern überlaſſen 82, 289 oder verkauft worden 85, 235, γ) der Allodialerbe 84, 233, δ) Familien und Stifter 83, 230, ε) jeder Seitenverwandte zu bezahlen 81, 229.

— davon ſind frei α) alle Deſcendenten 85, 233 ; 235, β) die Sammtbelehnten 85, 236, γ) der Lehnherr, welcher ein von ihm zu Lehn gehendes Gut kaufet 85, 236, δ) in dem Osnabr. die Mitglieder der Lehnskanzlei 85, 236.

— fällt weg α) wenn der Lehnherr geſtorben 80, 225 und 87, 238, β) wenn ein Vormund ſolches ſchon erlegt hat 85, 235, γ) wenn der Vaſall wegen eines Zufalls, die Lehn binnen einem Jahre nicht hat muthen können 88, 239.

— weder die geſammte, noch die ſonderbare iſt begünſtigt 89, 242.

— ob dieſelbige eine perſönliche, oder dingliche Abgabe ſei? 90, 91, 242 ; 244.

— iſt in den Königl. Preuß. Brandenburgiſchen Ländern aufgehoben 66, 167.

— Länder, wo ſolche ſowohl gebräuchlich, als unbekannt iſt 68 ; 74, 200 ; 212.

— Richtſchnur bei deshalb entſtandenen Streitigkeiten 66, 198, ob ſolche in einem Lande, und bei einem Lehngute üblich ſei? muß aus Geſezen, Verträgen oder dem Herkommen entſchieden werden 65, 66, 194, 195.

Ritterlehnwaare, Beweis, liegt dem Lehnherrn ob 100, 255, und thut der Umſtand nichts, daß dieſelbe bei der Lehnscurie üblich ſei 99, 254, iſt ſtreng zu führen 101, 102, S. 255-259.
— Mittel, zu deren Bezahlung zu gelangen 97, 251, 252 und §. 98, 252, 253, ob der Vaſall wegen der Nichtzahlung, des Lehnguts entſezt werden könne? 97, 251.
Rothenburger Landwehre, werden fünf von jeden 100 Gulden Lehngeld entrichtet 176, 420.
Rotta, Größe des Handlohns 183, 435.
Rudolſtadt iſt ein Lehngeld, 148, 348. Summe 183, 435, wie viel Sterbehandlohn üblich? 237, 628.

S.

Sachſen, Kurhaus gibt weder Laudemien 29, 104, noch Anfallsgelder 43, 145.
— Kurfürſtenth. ſind keine Ritter- 74, 210, doch Allodiallehnwaare 148, 345, Kanzleigelder 115, 283, wie viel? üblich, 120, 292, Zeit, wann ſolche entrichtet werden müſſen? 134, 313, Beſtrafung der Säumigen 135, 316, Summe des Handlohns 176, 421 und §. 179, 426, Sterbelehnwaare 235, 620 und §. 233, 616, Größe 237, 626.
— Herzöge zu, verſtehen ſich zu keinen Succeſſionslaudemien 29, 105.
— Herzogthümern iſt kein Ritter- 74, 210, wohl aber Allodiallehngeld 148, 346, wie viel? herkömmlich 176, 421 und §. 178, 423.
Sackzehnten davon wird kein Lehngeld abgetragen 165, 389.
Sagan Fürſtenth. werden keine Kanzleigebühren bezahlet 144, 341.
Salzburg muß das Allodiallehngeld gegeben werden, 144, 341.
Salzkothenlehne fürſtl. Schwarzburgiſche müſſen verhandlohnet werden 165, 387.
Sammtbelehnung, in welchen Reichsſtändiſchen Häuſern ſolche eingeführt ſei? 30, 110.
Sayn und Witgenſtein Grafſch. zahlet an Heidelberg die Ritterlehnwaare 81, 228, Not. q) auch die Lehntaxe 128, 304.

Scharfrichtereien in der Kurmark geben ein Lehngeld 165, 388.

Schaumburg, Grafſchaft wird das Handlohn 146, 343, wie viel? bezahlet 183, 436.

Schenkung weg. ein. geſch. Lehnguts gibt man das Lehngeld 86, 237, die Lehntaxe 129, 305 ein Handlohn 208, 512 bis 515, ob die Kinder wegen eines von ihren Eltern geſchenkten Guts ein Handlohn entrichten müſſen? 208, 516, eine über 500 Dukaten betragende Schenkung muß zuvor gerichtlich inſinuirt worden ſeyn, ehe das Handlohn erlegt werden darf 517, 518.

Schilderhayn, Dorf, kennt man das Allodiallehngeld 149, 351.

Schillingsgüter, davon wird ein Handlohn abgetragen 166, 392.

Schlaiz im Voigtlande wird die Allodiallehnwaare von Fremdem, 168, 398, auſſerdem nicht entrichtet 149, 349.

Schleniz kennt man das Lehngeld 149, 352.

Schleſien iſt die Allodiallehnwaare gewöhnlich 150, 353, Summe 178, 424.

Schöneck, Marktflecken, iſt das Handlohn bekannt 183, 434.

Schriftſteller über die Lehnwaare 18 und 19, 71 – 78.

Schuld auf einem ehrſchäzigen Gute haftende, ob ſolche von dem Kaufgelde abgezogen werden müſſe, um das Handlohn feſtzuſezen 173, 412.

Schuldner iſt handlohnfrei, wenn er binnen einem Jahre das ſubhaſtirte Gut wieder an ſich bringt, 165, 383, 384.

Schulzenlehne werden verlehnwaaret 165, 386, 387.

Schupf- oder Fall-Lehne werden verhandlohnet 166, 391, Summe 178, 424, und §. 180, 430.

Schwaben iſt das Handlohn 145, 341, wie viel? 178, 424, Tauſchhandlohn 206, 508, auch in Heirathsfällen gewöhnlich 210, 521.

Schwarzburg, Fürſtenth. iſt wahrſcheinlich keine Ritterlehnwaare üblich, 74, 212.

Schweidniz werden die Kanzleigebühren 116, 286, wie viel? entrichtet 122, 298.

Schweinſchneider bezahlten ſonſt in der Kurmark das Lehngeld 165, 388.

Schweiz, Dorf, iſt das Handlohn bekannt 149, 351.

Schwerin, Herzogth. deshalb werden Laudemien 24, 91. Kanzleigelder 56, 177 und 179. Geſchenke den Erbhofbeamten bezahlet 60, 184.

Seeligenſtädt, Dorf, wird ein Lehngeld gegeben 149, 352.

Seitenverwandte der Reichsſtände ſind von den Laudemien frei 34, 122 ; 125, entrichten die Lehntaxe 47, 151, die Ritterlehnwaare 81, 229, und zwar weniger, als andere 75, 213, welcher Werth des Lehnguts dabei zum Grunde gelegt werden müſſe? 75, 213, nicht weniger die Kanzleigebühren 130, 306 und 307, wie auch die Allodiallehnwaare 168, 374.

Servituten, ob dem domino praedii dominantis, oder ſeruientis das Handlohn gebühre? 152, 358.

Siegelgelder müſſen öfters dem Gutsherrn verrechnet werden 288, 759, können in Kurſachſen von den Beamten u. ſ. f. gefordert werden 288, 760, bei Lehnen 111, 278.

Siptiz iſt das Handlohn gewöhnlich 149, 351.

Skeudiz, gilt eben dieſes 149, 352.

Sköhlen iſt eben dieſes zu ſagen 149, 352.

Sohn eines Vaſallen muß die Ritterlehnwaare von den ihm, von ſeinen Brüdern an dem Gute überlaſſenen Antheilen, 82, 229, ingleichen die Kanzleigebühren geben. 130, 307, Widerlegung der Gegner 126, 301, 302.

— eines Bauers, muß ebenfalls von den ihm, von ſeinen Miterben von dem Gute überlaſſenen, oder verkauften Erbantheilen das Handlohn zahlen 160, 374, §. 224, 580 ; 586, gegentheilige Meinungen 223, 578 ; 580 und §. 225, 586 bis 588.

Söhne eines Vaſallen ſind von der Entrichtung der Ritterlehnw. 85, 234, auch wenn ſie in das Lehngut ſich gleich vertheilen, frei 85, 235.

— eines Bauers bezahlen kein Handlohn 164, 384.

Solms, Graf von, deſſen Exemtion von den Succeſſionslaudemien, wird verworfen 29, 105, zahlt die Lehntaxe 48, 153, wie viel er Kanzleigelder gebe? 56, 179.

— Grafſchaft iſt keine Ritter- 73, 209, doch die Allodiallehnwaare üblich 146, 342.

Spatium deliberandi, ſobald es vorüber iſt, müſſen die Erben das Sterbelehn bezahlen 276, 729.

Spigni, Herrſchaft, davon werden Laudemien abgetragen 24, 91.

Stadträthe bekommen ein Handlohn 152, 356, müſſen aber auch dergleichen durch einen Lehnträger geben 161, 376 und §. 162, 379, ob wenn derſelbe flüchtet; oder abdankt, oder des Landes verwieſen wird? §. 162, 379 und 380.

Staupitz, Dorf, kennt man das Allodiallehngeld 149, 351.

Steiermark wird keine Ritter- 74, 212, doch die Allodiallehnwaare 150, 353, wie viel? 178, 425, Not. u) die Kanzleigelder aber nicht gegeben 117, 287, Summe des Einſchreibegeldes 119, 291.

Sterbelehnwaare, **Begriff** 230, 606, Ableitung dieſes Worts 230, 608, Not. q) §. 234, 618, 619 u. §. 235, 621, welche aber viele unrichtige Schlüſſe veranlaßte 234, 619, Synonymen 230, 608.

— Urſprung 232 und §. 233, 612-614, wie auch §. 234, 618, Not. s)

— **Eintheilung** A) in Abſicht der Erbſchaftsmaſſe, wird ſolche

α) entweder von der **ganzen** gegeben, und wird in Sachſen die **geſammte Lehnwaare**; auſſerhalb das **Erbhandlohn** genennet;

β) oder von der vertheilten Erbſchaftsmaſſe, und heißt in Sachſen die **beſondere**, **ſonderbare** oder **Annehmelehnwaare**; auſſerhalb das **Erbhandlohn** 230, 607 und §. 231, 610 und 611.

— **geſammte**, wenn ſolche wegfalle? 240, 634.

— **beſondere**, braucht nicht erlegt zu werden, wenn die Erben zuvor insgeſammt die **geſammte Lehnwaare** ſchon bezahlt haben, und während deren Minderjährigkeit einer verſtirbt 241, 635.

— muß von demjenigen Miterben, welcher den Hof allein annimmt, 241, 635 ingleichen in Franken, nach den **Weiſſenfelſer** und **Geraiſchen** Statuten, von jedem, welcher einen Theil des Nachlaſſes erhält, abgetragen werden §. 242, 637 und 638, derjenige Herr, welcher ſolche fordert, muß ſeine Befugniß dazu rechtgehörig beweiſen, 241, 635.

— Sie beſtehet

α) entweder in dem beſten Stück Vieh oder Gewande;

β) oder in der Hälfte, oder dritten, oder vierten Theil der Nachlaſſes;

γ) oder in gewiſſen Procenten 232, 612, und §. 233, 616.

Sterbelehnwaare, Eintheilung
B) in Anſehung der Gröſze iſt ſie entweder
α) veränderlich, oder
β) beſtändig 236, 623, nach welcher Richtſchnur jene beſtimmt werden müſſe? 236, 623 = 625, zwei Beiſpiele von dem ſteten Sterbehandlohne 237, 628.
— Länder, in denen ſolche üblich iſt, 235, 620 = 622, darf an denjenigen Oertern, wo ſie bisher ungewöhnlich war, nach den Gothaiſchen, Kurſächſ. und Weimariſchen Geſezen nicht eingeführt werden 273, 725, 726.
— muß, wenn der Vater ſeine Güter, bei ſeinem Leben an eins oder alle ſeine Kinder übergibt; entweder von denſelbigen ſogleich bezahlet; oder bis zu deſſen Tode vorbehalten werden 239, 630, Hohenloiſche, Altenburg. Kurbraunſchw. und Kurſächſ. das Stift Naumburg betreffende Verordn. 239, 631 = 633, muß entweder von ſämmtl. Erben, oder dem annehmenden Sohne oder Tochtermanne 238, S. 629, §. 239, 630, und zwar ſogar, wenn der Gutsherr einen Fremden mit dem Gute belehnen 238, 629, oder der Bauer es einem Fremden in ſeinem Teſtamente verlaſſen ſollte, gewiſſermaſſen 243, 642, worüber aber geſtritten wird, 243, 640 = 642, von des Vaters Brüdern und Brudersſöhnen, 240, 634 zuweilen von der Witbe und einem Lehnträger bezahlt werden 242, 638.
— ob ſie dem Gerichts= oder Gutsherrn in zweifelhaften Fällen gebühre? 274, 727.
— Fälle, in denen ſie gegeben wird 238 = 243, 629 = 642.
— rückſtändige, wer ſolche bezahle? 274, 727.
— wer ſolches überhaupt fordert, muß dazu ſeine Befugnis beweiſen, 272, 720, und zwar entweder α) aus einer Gewohnheit 272, 720 = 723, und §. 273, 724, oder β) aus einem Vertrage 273, 723 = 725, oder γ) aus der Verjährung 273, 726.
— Zeit, nach, oder binnen welcher die Sterbelehnwaare entrichtet werden muß 275, 727 = 729, wie es damit bei einem entſtandenen Concurs zu halten ſei? 276, 729, 730.
— deren Vorzugsrecht 276, 730 und 731.
— Schuldigkeit, ſolche erlegen zu müſſen, kann der Bauer verjähren 274, 726, 727.
Stöbniz iſt das Handlohn üblich 149, 351.
Stolpen wird Handlohn gegeben 149, 352.

Strafe, womit man die in Erlegung der Laudemien 39, 137, der Anfallsgelder 49, 158, und der Kanzleigelder ſäumigen Reichslehnleute 57, 180, Not. k) ingleichen die Reichsſtändiſchen Lehnleute, wegen nicht bezahlter Ritterlehnwaare 97, S. 249, 250, Not. r) und §. 97, S. 251, 252, und Kanzleigebühren 135, 315, 316, ferner die Bauern und andern Zinsleute, wegen unterlaſſener Anzeige eines Kaufs ꝛc. oder unbezalten Handlohns, zu bedrohen pflegt 266, 703 und 704, und §. 261, 703, Weimar. Culmbach. Hennebergiſche, Weißenfelſer, Frankenhäuſer, Coburg. und Heldburgiſche Verfügungen 261 und 262, S. 691-694, wie auch unter den Beilagen S. 791.

Strafhandlohn, Begriff im weitläuftigen Verſtande 271, 717, im engern 271, 719, im engſten Sinne eb. daſ. wenn es gegeben werden müſſe? S. 718-720, beſtehet in dem doppelten Lehngelde 266, 703, muß ſowohl wegen zu rechter Zeit unterlaſſener Muthung, als auch wegen unbezahlten Handlohns, bei den Schulzenlehnen 266, 703, und Kraft der Frankenhäuſer Statuten abgetragen werden 262, 694.

Strasburg wurde ehemals der vertragmäßige Ehrſchaz 158, 368, von Gülten 165, 385, bei Erbſchaftsfällen 227, 597, wie viel? 175, 419, doch nach des Herrn Tode nicht bezahlet 229, 605.

Stück, hartes, was man darunter verſtand? 12, 45, wie hoch man ſolches in der Folge anſchlug? 12, 48.

Subhaſtation nach derſelben muß ein Handlohn 204, 497 bis 500, nach der Nürnb. Reformat. Magdeb. Policei-Ordn. und Gothaiſchen Mandate S. 500, 501, von demjenigen, dem es zugeſchlagen worden iſt, 160, 371, auch wenn ein anderer für ihn licitirt hat, entrichtet werden 160, 372 und 373.

pro *Subſcriptione* vel depoſitione ſua, Erklärung 142, 334.

Succeſſionslaudemien, Urſprung 21, 85, Fälle, in denen ſolche gegeben werden 26, 96 und 97, Söhne entrichten dergleichen nicht 28, 102, Seitenverwandten hoher Häuſer, welche ſich zu eximiren verſucht haben 29, 104, 105, Reſultate S. 106, ob alle dieſe Seitenverwandten dieſelbigen erlegen müſſen? einige verneinen ſolches 31, 111, deren Gründe angeführt werden 32, 112-117, §. 34, 122-125; andere bejahen es 33, 121 und 122; noch andere ſprechen blos die

 zur

zur geſammten Hand Belehnten frei 31, 109 und 110, deren Gründe angeführt und geprüft werden 33, 117-121.
— Eintheilung in liquide und illiquide 35 und 36, S. 128, 129 und 132.
Succeſſionslehnwaare, 5, 16, Urſprung nach Böhmers §. 8, 27, Stegers Meinung 10, 41, 42, Prüfung 43, iſt aus dem Heergewette entſtanden 14, 58 und 59.
Symbolen der Belehnung 7, 22, 24, enthalten den Grundſtof zum Lehngelde 13, 51, 52.
Synonymen vom Lehngelde 4, 10-13.

T.

Tauperliz iſt das Handlohn üblich 149, 352.
Tauſchgeber und Tauſchnehmer eines ehrſchäzigen Grundſtücks entrichten die Allodiallehnwaare 160, 373 und 206, 506.
Tauſchhandlohn iſt in Franken und Schwaben gewöhnlich 206, 508.
Taxamtsbericht der Reichskanzlei 32, 114, §. 42, 144, §. 47, 151, 155, 154 Note vom 1650ſten Jahr 54, 173.
Taxation der Lehngüter, wie ſolche vorzunehmen? 75, 214 und 215.
— — der Allodial- beſonders der Bauergüter 174, 413, und 414, Verfahren 415.
Taxatoren, wer ſolche vorſchlage und bezahle? 174, 415. Hohenlohiſche, Kurhannöv. und Braunſchw. Verordnungen 174, 416, 417.
Taxe wird in weitläuftiger, ſtrenger und der ſtrengſten Bedeutung genommen 51, 160, darunter verſtand man bald die Anfallsgelder 42, 144, bald die Reichskanzlei- und Erbhofamtsgebühren 32, 114, und 115, bald die Lehntaxe 46, 149.
Teklenburg, wie viel daſelbſt Lehngeld bezahlt werde? 77, 218.
Tennſtädt wird keine Allodiallehnwaare bezahlet 167, 396.
Teſtamentserbe muß das Handlohn abtragen 160, 374, und 228, 598, 599 Kurſächſ. Gothaiſche, Darmſtädt. Lichtenb. Hohenlohiſche und Henneb. Geſeze 600, 601.
Teuchern iſt das Handlohn üblich 149, 352.
Themar wird Lehngeld abgetragen 149, 349, doch nicht von erbzinsfreien Stadtgütern 167, 397.
Thiergarten in der Gegend des alten Schloßes Hohenſtein

gelegen

gelegen, von den dazu geſchlagenen Grundſtücken wird ein Handlohn bezahlet 166, 390, wie viel? 183, 433.
Todte Hand, Etymologie 233, 617.
Torgau iſt die Allodiallehnwaare üblich 149, 348, Summe 176, 419.
Tranſigent gibt das Handlohn 160, 374.
Tyrol, ob hier die Ritterlehnwaare gebräuchlich ſey? iſt zweifelhaft 72, 207, das Handlohn wird aber bezahlt 150, 353, Summe 183, 433.

U.

Uebervortheilung über die Hälfte, wenn deshalb ein Kauf aufgehoben wird, ceſſirt das Handlohn 186, 442.
Uetrecht, Grafſchaft, gibt man 3 halbe Goldgülden Lehngeld 78, 222.
St. Ulrich, Dorf, iſt ein Lehngeld gebräuchlich 149, 352.
Ummeſaat, Name der Allodiallehnwaare 4, 12.
Unterpfalz iſt keine Ritterlehnwaare üblich 74, 212.
Urſprung ächter des Lehngeldes 12, 44 ⸗ 51 und §. 13, 51 bis 58, vermeintlicher 6 ⸗ 11, 16 ⸗ 44, der Laudemien 21, 80 ⸗ 86, der Anfallsgelder 42, 142 ⸗ 144, der Lehntaxe 46, 148 und 149, der Reichskanzleigelder 52, 162 ⸗ 165, der Geſchenke, welche die Reichserbbeamten 53, 180, und 181, der Kanzleigebühren, welche die Reichsſtänd. Kanzleien bekommen 109, 271, Begebenheiten, welche ſolche veranlaßt haben 110, 272.

V.

Vaſallen, königl. Preußiſche, geben keine Lehnwaare 66, 167, Kurhannöveriſche, welche vormals bei einigen Preuß. Lehnhöfen die Lehn empfangen mußten, zahlen izt an die Lehnskammer zu Hannover das Lehngeld 66, 197, welche wegen eines Zufalls die Lehn nicht geſezmäßig muthen können, geben kein Lehngeld 88, 239, mehrere, wie viel ſie Lehntaxe entrichten? 133, 311.
Veränderungsfälle, Formel: daß das Lehngeld oder der Weinkauf bei allen Veränderungsfällen gegeben werden ſolle, wie ſolche auszulegen ſei? 277, 732.
Veräuſſerung, Erlaubnis darzu, mußte durch ein Lehngeld erkauft werden 13, 57.
Verden wird der Weinkauf akkordirt 181, 429.
Vergleiche, über ehrſchäzige Güter eingegangene, ziehen das Handlohn nach ſich 211, 525 und 526.

Verjährung α) der Ritterlehnwaare, a) auf Seiten des Lehnherrn 105 und 106, S. 263-266, der Summe 106, 265, 266; b) auf Seiten des Lehnmannes 107, 266-268.
— β) der Allodiallehnwaare, a) auf Seiten des Grund- oder Gutsherrn 253, 668, ob eine unvordenkliche Verjährung dazu nöthig ſei? 258, 682, 683, durch welche Beweismittel ſolche dargethan werde? 253, 668-670, einzelne von einander unterſchiedene Handlungen können die Verjährung nicht unterbrechen 107, 206 und 235, 673, der Größe 258, 684 und §. 256, 676, b) auf Seiten des Bauers oder Zinsmannes 259, 684-687, und §. 224, 585.
— γ) des Weinkaufs a) auf Seiten des Meierherrn 279, 737 und 738, b) auf Seiten des Meiers 279, 739.
— δ) des Sterbehandlohns a) auf Seiten des Herrn in Kurſachſen 273, 726, auſſerhalb eb. daſelbſt, b) auf Seiten des Bauers 274, 726, 727.
Verkaufer muß in Fulda, Wachſenburg, Naſſau u. andern Oertern das Handlohn zur Hälfte oder ganz bezahlen 159, 371. §. 157, 418, Not. bb) u. §. 176, 419, Not. r).
Vertauſchung eines Ritterlehnguts ziehet das Lehngeld nach ſich 86, 237, ingl. das Handlohn 206, 505-507, Weimar. Gothaiſche, Coburg. Culmb. Darmſtädt. Hohenlohiſche, Hohenzoll. Anhalt. Magdeb. Nürnb. Frankenhäuſer, Weißenfelſer, Torgauiſche, Altſtädtiſche Verordnungen, Fränkiſche und Schwäb. Obſervanzien S. 507-509.
Verträge, iſt das Lehngeld überhaupt 5, 15, und 13, 56 §. 16, 67, die Ritter-64, 194, §. 66, 196, und §. 101, 256, 257, die Sterbelehnwaare 273, 723-725, jener 102, 256, des Handlohns Größe beſtimmt worden 255, 672, ingleichen der Weinkauf 248, 657.
Verzugszinſen müſſen von den nicht zu rechter Zeit bezahlten Handlohne abgetragen werden 266, 704, Ausnahmen S. 705.
Vierding, was darunter zu verſtehen ſei? 53, 169, wie viel drei Vierdinge ehemals betragen? 12, 45.
Vorhure, Synonym des Lehngeldes 4, 12.
Voigtsberg iſt das Handlohn üblich 149, 352.
Vorkauf kömmt dem Herrn eines emphyteutiſchen Grundſtücks zu 142, 329, wie lange er ſeine Erklärung: ob er ſich deſſen bedienen wolle, zurückhalten könne? 142, 330 und 143, 333, 334.
Vorkaufsrecht (jus protimiſeos) Begriff und Erforderniſſe

niſſe, welche derjenige haben müſſe, welcher dieſes Recht ausüben wolle? 199, 484, 485.

Vorkäufer muß das Handlohn entrichten 199, 485, in dem Coburgiſchen aber zwei Handlöhner bezahlen 200, 489.

Vormünder der Reichsvaſallen, Pflicht in Anſehung der Belehnung 47, 152, zahlen die Lehntaxe eb. daſelbſt, die Kanzleigebühren 54, 174, wenn ſie bereits das Lehngeld gegeben haben, ſind deren Mündel frei 85, 235, auch kein Handlohn 164, 384.

Vorzugsrecht des Lehngeldes 92, 245, des Handlohns bei Concurſen 270, 713-715, Baieriſche, Wirtemb. Culmb. Braunſchw. Kurſächſ. Altenburgiſche Rechte 270, 716, der Sterbelehnwaare 276, 730, 731, des Weinkaufs 270, 716.

W.

Wacha iſt das Lehngeld üblich 149, 352.

Wachſenburg, wie viel hier Allodiallehnwaare gegeben werde? 178, 423.

Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds Art. 17, §. 17, behandelt 28, 101, Ihro Maj. Kaiſer Joſeph des IIten 32, 112-117, 34, 122-124, §. 35, 127, §. 47, 152, §. 48, 154, 155.

Waldburg, Grafen von, geben Laudemien 26, 97.

Wälder müſſen verhandlohnet werden 167, 394.

Waldeck, Grafen von, bekommen die Lehnwaare 79, 224, Not. g).

Walkenried, Stift, empfängt von Braunſchw. die Lehnwaare 70, 204.

Weferlingen, Herren von, wie viel ſie Lehngeld bekommen? 183, 436.

Wegloſen Synonym des Lehngeldes 4, 12.

Weilburg, Grafſchaft, wie viel daſelbſt Sterbelehn bezahlt werde? 237, 626.

Weimar, Herzog von Sachſen, trägt die Succeſſionslaudemien ab 26, 97.

— Herzogthum, bezahlen die Vaſallen keine Ritterlehnwaare 74, 210, iſt das Lehngeld 148, 346, wie viel? 176, 421, die Erblehnwaare und Collateralgelder üblich 231, 610, 611, Not. y).

— Stadt, wird von einigen Gütern Handlohn gegeben 167, 397.

Wein vertrit oft die Stelle des Allodiallehngeldes 139, 321, und 245, 647.

Weinkauf, Synonym vom Lehngelde 4, 13, Etymologie 7, 25.

— Eintheilung in den naſſen und troknen 13, 52, Urſprung, vermeintlicher 7, 23, wahrer 13, 52-54. §. 140, 322, 323, §. 244, 642, und S. 643.

— iſt noch in dem Kurhannöv. Braunſchw. Bremen, Verden, Hoya und Hildesheim gewöhnlich 147, 344, 345, wird oft zugleich mit dem Lehngelde gegeben 13, 54, 55, und §. 263, S. 697.

— iſt hie und da an die Stelle des Lehngeldes getreten 13, 52-54.

— Größe 180, 427, §. 181, 429, 430.

— muß bald nach Verfluß gewiſſer Jahre 244, 643, als in dem Braunſchw. 263, 695, 696, bald nach dem Tode des Meiers 5, 16, §. 140, 323, §. 244, 643, 644, beſonders bei Schupflehn-Meier-Laßgütern und Beutellehnen 245, 644-648, §. 235, 622, §. 237, 627; wenn es dem Herrn beliebt, 247, 651. bald wenn entwed. der Gutsherr, als in dem Calenb. Lüneb. Bremen, Verden, Schaumb. 247, 652, 653, oder der Landesherr ſtirbt, als in Kurſachſ. und Heſſen-Darmſtadt 247, 247, 654, 655; bald wenn der Gutsherr ſeine Oberherrlichkeit verkauft 247, 653.

— an den Oberlehnsherrn 247, 653, und an den Lehnsnachfolger 247, 653, 654; keinesweges aber an denjenigen Gutsherrn bezahlet werden, welcher das dominium directum gekauft hat 277, 732, noch weniger an denjenigen bezahlet werden, welchem ſeine Brüder das dominium directum, nach ſchon empfangenen Weinkaufe, überlaſſen haben 248, 657, ob, wenn mehrere Kinder ihr Recht zum Weinkauf, an ihre Mutter cedirt haben, dieſe auch ſolchen eingenommen hat, ſie ihn nach deren Tode noch einmal fordern können? 248, 655-657.

— wenn der Weinkauf bisher nach des Meiers Tode iſt gegeben worden; ſo folgt daher nicht, daß er nach dem Tode des Herrn entrichtet werden müſſe 257, 680, noch weniger, weil er auf den Oberfall entrichtet worden ſei, daß er auch auf den Unterfall bezahlet werde 257, 681, noch, weil er auf den Oberfall bezahlet worden ſei, daß er auch an einen neuen Gutsherrn fällig ſei 257, 680, noch, weil jeder

neue Gutsherr ihn fordern könne, daß er auch den Lehnserben gebühre S. 681.
— gründet ſich auf Verträge oder die Verjährung 277, 731, und §. 247, 651.
— Muß von jedem Falle gehörig bewieſen werden 277, 732 und 733.
— wie ſolcher Beweis zu führen? 278 und 279, S. 733 bis 738.
— ob man in zweifelhaften Fällen eher vermuthen könne, daß derſelbe auf den Tod des Meiers, oder des Meierherrn, oder bei dem Verkauf u. ſ. f. zu zahlen ſei? 280, 739-741, Zeit des auf den Oberfall zu erlegenden Weinkaufs 280, 742.
— rückſtändiger muß bezahlet werden 280, 742.
Weiſſenſtein, wirtemberg. Amt, iſt das Handlohn gewöhnlich 145, 341.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wenn deshalb ein Kauf aufgehoben wird, ceſſirt das Handlohn 186, 442.
Wiederkäufer gibt kein Handlohn 163, 382 und §. 193, 467-470, einige behaupten das Gegentheil 193, 466 und 467, Kurſächſ. Coburg. und Gothaiſche Geſeze 197, 481, 482, ob der Wiederkäufer dem Wiederverkäufer ſein ausgelegtes Handlohn erſezen müſſe? 194, 470-471, und §. 195, 475-477, ferner §. 196, 481, viele bejahen es 194, 470, und 471, ſogar wenn der Erbzinsherr ſolches dem Wiederverkäufer erlaſſen hätte 194, 471, 472, deren Gründe widerlegt werden 194, 474, 475, viele verneinen ſolches 194, 472-474, deren Gründe widerlegt werden §. 195, 475-477, Prüfung beider Meinungen 196, 478, beſonderes Beiſpiel §. 196, 478-481.
Wiederverkauf, Natur 193, 468, 469, wenn kein ſolcher vorhanden ſei? 198, 482, 483, Gothaiſches Mandat 484, ob die Verbeſſerungen bei Feſtſezung des Handlohns in Betrachtung kommen? 175, 412.
Wiederverkäufer muß das Handlohn zahlen 160, 373 und §. 193, 465.
Wiehe, Städtchen, iſt ein Allodiallehngeld üblich 149, 349.
Wieſen werden verhandlohnet 167, 394.
Wingendorf kennt man das Handlohn 149, 352.
Witbe, adeliche, bezahlt wegen ihres dotalitii keine Ritter- 88, 239, noch Allodiallehnwaare 164, 383, nimmt derglei-

chen

chen ein 153, 359, eines Bauers muß oft einen Lehnträger haben 162, 379.

Wirtemberg, Herzog von, erlegt Laudemien 24, 92, 93, §. 26, 96, keine Succeſſionslaudemien 29, 105, noch Anfallsgelder 43, 146, doch Lehntaxe 113, 280, wie viel? 120, 292.

— Herzogthum iſt wahrſcheinl. keine Ritter- 73, 208, wohl aber Allodiallehnwaare üblich 145, 341, wie viel? 178, 424.

Wirzburg iſt das Allodiallehngeld 144, 339, wie viel? 178, 423, wie auch die Sterbelehn 235, 620, wie viel? üblich 237, 627.

Worms, weiß man wahrſcheinlich nichts von der Ritterlehnwaare 73, 209.

— Reichsſtadt iſt wahrſcheinlich kein Handlohn gebräuchlich 167, 396.

Wunſiedel wird nur von einigen Grundſtücken das Allodiallehngeld entrichtet 144, 340 und §. 167, 397.

Wyncope tugen 7, 24.

Z.

Zahlungsſtadt, Ueberlaſſung an Zahlungsſt. deshalb iſt ein Handlohn gefällig 205, 502, Goth. Coburg. und Darmſtädt. Geſeze S. 503.

Zeit, α) wann die Laudemien 39, 235, β) die Reichslehntaxe 50 156-158, γ) die Reichskanzleigelder 56, 180, δ) die Ritterlehnwaare 97, 248-250, ε) die Kanzleigebühren 134, 312-314, ζ) das Handlohn überhaupt 260 und 261, S. 687-698, nemlich binnen Jahr und Tag 261, 690, Henneb. Land. Ordn. Dresdner, Coburger, Heldburger Statuten S. 691 u. 692, in Sachſ. Weimar bei Gemeinden alle 25 Jahr S. 692, binnen 8 Tagen in Pöſeneck 262, 693, binnen 4 Wochen in dem H. Weimar, Culmbach S. 693, binnen 3 Monaten in Frankenhauſen 695.

— inſonderheit wegen eines Kaufs 186, 439, und §. 189, 450, wegen einer Schenkung über 500 Dukaten berichtiget werden müſſe? 208, 517, 518.

— ϑ) zur Erlegung des Weinkaufs, bald nach 6 Jahren 263, 697, 698, öfters nach 8 Jahren 263, 696 und 697, nach 9 Jahren 263, 695, 696, Grund S. 695.

— η) zur Berichtigung der Sterbelehnwaare, in Sachſen 275, 728, auſſerhalb S. 728, 729.

ι) des

— ı) des Handroß-Handlohns 287, 756, 757.
— ϰ) der Ab- und Zuſchreibegebühren S. 791.
Zeitz, Stadt, iſt das Allodiallehngeld gewöhnlich 149, 348, Summe 183, 433.
— Domſtift ebenfalls 149, 352.
Zeugen, welche in Anſehung der Ritterlehnwaare gehört zu werden verdienen? 104, 261.
Zeulsdorf iſt das Handlohn üblich 149, 352.
Zinſen, wer ſolche zu fordern befugt iſt, bekommt auch das Handlohn 165, 385, darnach regulirt ſich oft deſſen Summe 180, 428 429.
Zinsgüter, Eintheilung 16, 68, ob ſie durchgängig handlohnbar ſeien? 166. 393.
Zöſchen iſt das Handlohn gebräuchlich 149, 352.
Zucker vertrit zuweilen die Stelle des Lehngeldes 64, 193.
Zütphen, Grafſch. wird das Ritterlehngeld 71, 206, an den Landesherrn 78, 223, Not. f) wie viel? 78, 222, ſo vielfach als Theile aus dem Lehn gemacht worden 85, 235, als Succeſſionen vorgefallen 89, 241, Not. a) doppelt erleget, wenn der Vaſall an der Muthung ſich verſäumet hat 97, 251, iſt auch die Lehntaxe üblich 114, 281, Summe 119, 290 u. 291, von jedem Falle beſonders 132, 310, iſt doppelt, wegen verſäumter Friſt gefällig 135, 315.

Einige bemerkte Unrichtigkeiten.

Seite 1 Zeil. 7 nach dritte lies Benennung
— 26 — muß §. 8 ſtatt 6 geleſen werden.
— 27 Not. l) Zeil. 7 idque ſtatt idqe
— 30 Zeil. 16 Befehdungen ſtatt Beſtehdungen
— 31 — §. 9 ſtatt 7
— 76 Not. e) ſeze hinzu: Er hat dieſelbige ſeinem theſ. jur. Franc. oder Handbuch theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandl. Diſſert. Programmen, Geſeze u. ſ. f. welche das Fränkiſche, und beſonders Wirzburgiſche geiſtliche, weltl. ꝛc. Recht erläutern, Abſchn. I. (Wirzburg 1787, 8.) Nr. 17. einverleibt. Der Rec. in der Allg. Lit. Zeit. von 1789, Nr. 79, S. 629, März, ſagt, es ſei eine mehr durch hiſtoriſche Unterſuchungen, als im Praktiſchen reichhaltige Abhandlung.
— 80 §. 21 Zeil. 3 nach §. ſeze 11.
— 98 Zeil. 6 Streit ſtatt Sreit
— 181 Not. l) Zeil. 3 l. Senckenberg ſtatt Seukenberg
— 208 Zeil. 3 ſind die Worte: noch in der
— — — 4 — — — Oberpfalz, nebſt der Note g) wegzuſtreichen.
— 216 Not. p) l. von Moſer ſtatt eben derſelbige

— 224 Zeil. 10 l. gemeinſchaftlichen ſtatt gemeiſchaftlichen
— 226 Not. n) müſſen die lezten 4 Zeilen von: die Grafen, an
— 227 Not. n) ganz weggeſtrichen werden.
— 228 §. 118 Zeil. 11 iſt alſo abzuändern: wenn von einer jeden Belehnung ein unabänderl.
— — — — Zeil. 12 alſo: abgetragen werden muß.
— — — — — 13 l.: Und zwar entweder ſo, daß
— — — — und 14 l.: eine jede Perſon ein unabänderliches Quantum erlegen muß; oder ſo, daß eine feſtgeſezte Summe, ohne Rückſicht auf die Anzahl der Perſonen, entrichtet werden muß.
— 298 Not. f) Zeil. 2 l. z) S. 286 ſtatt 8, S. 402.
— — Not. h) l. Nr. CLXVII, S. 420 ſtatt S. 807.
— 305 §. 129 Zeil. 9 l. Glogauiſchen ſtatt Glogaaiſchen
— 320 §. 139 Zeil. 5 l. §. 7 und 13 ſtatt 113.
— 371 §. 150 Zeil. 12, l. jme ſtatt jene
— 408 §. 172 lezte Zeile l. 212 ſtatt 211.
— 455 Zeil. 18 l. Conſumation ſtatt Conſumtion
— 525 l. §. 211 ſtatt 210.
— 532 §. 213 Zeil. 9 nach Kinder l. nicht
— 542 Zeil. 5 von unten ſtreich beide mal nicht aus
— 561 Zeil. 3 von unten l. ihrem ſtatt ſeinem
— 562 l. §. 221 ſtatt 213.
— 636 Zeil. 3 von unten l. worden ſtatt werden,
— 653 Zeil. 2, 3, von unten müſſen ausgeſtrichen werden.
— 661 Zeil. 12 nach zehen l. bald zwanzig.
— 662 §. 250 lezte Zeile nach 255 l. und 257.
— 670 fehlt zur lezten Note der Buchſtabe k)
— 677 Zeil. 2 l. Strasburg ſtatt Stasburg
— 682 §. 258 Zeil. 6 ſtreiche noch weg
— 684 §. 258 Z. 14 l. forthin ſtatt ſorthin
— 687 §. 260 Z. 3 ſeze das Semicolon hinter iſt
— 694 Zeil. 11 l. beſiegelter ſtatt biſiegelter
— 703 Not. t) muß zulezt: S. 565 ausgeſtrichen werden.
— 714 Zeil. 18 l. debita ſtatt dibita
— 716 Zeil. 3 l. zukömmt ſtatt vorkömmt
— 725 Zeil. 23 ſeze nach alles ein Comma
— 743 Not i) ſeze hinzu: Hr. Prof. Schneidt hat ſolche in ſ. Theſauro jur. Franconici, Abſchn. I. (Wirzb. 1787, 8.) Nr. 18. aufgenommen. Der Rec. in der Allg. Lit. Zeit. Nr. 79 ſagt: daß ſolche ſehr unbefriedigend ſei.
— 769 §. 293 Zeil. 14 l. geben ſoll ſt. gegeben werde.
— 770 Z. 2 l. andern ſt erſten
— 772 Z. 7 l. Schreibeſchilling ſt. Schreibſchlling
— 776 Zeil. 2 l. bleibt ſt. bleibſt
— 778 Z. 3 l. incluſiue ſt. incuſiue
— — Not. b) l. ſiehet ſt. iehet
— 783 Z. 7 l. Nürnbergiſchen ſt. Nürnbergiſch
— 784 Z. 2 von unten l. Verſtorbenen ſt. Erſtorbenen
— 789 Z. 3 l. gutachtlichen ſt. gutachtlicher
— — — 16 l. oeconomiam ſt. oecomomiam
— — — 17 iſt das Signum parentheſeos wegzuſtreichen, und ſtatt deſſen zwei commata zu ſezen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schröter, Johann Christian Konrad,

Theoretische und praktische Abhandlung von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren

Berlin ; Stralsund 1789

Feud. 101
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413795-4
VD18 11367407